

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben

von

Richard Schmidt und **Adolf Grabowsky**
Leipzig Berlin

Zehnter Band



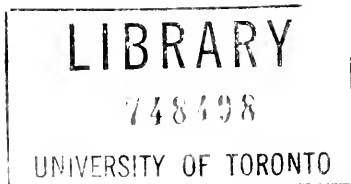
BERLIN

Carl Heymanns Verlag

- 1917

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

JA
17
2-3
1/1



Verlags-Archiv 6292

Inhaltsverzeichnis zum zehnten Band

A. Abhandlungen

	Seite
Friedlaender, Otto: Zur inneren Entwicklung der österreichischen Staatsverfassung	36
Hübner, Rudolf: Joh. Gust. Droysens Vorlesungen über Politik. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte und Begriffsbestimmung der wissenschaftlichen Politik	325
Kaehler, Siegfried: Das Wahlrecht in Wilhelm von Humboldts Entwurf einer Ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819	195
Kroner, Richard: Politik und Weltpolitik	1
Lehmann, Rudolf: Friedrich Nietzsche und das Deutschtum . .	377
Steindorff, Georg: Die Ostgrenze Ägyptens und der Suezkanal .	169

B. Zum Stand der politischen Probleme (Zusammenfassende und vergleichende Übersichten)

Greenfield, James: Das persische Problem	241
Kosch, Wilhelm: Das nationale Problem Osteuropas	398
Lehmann, Rudolf: Die Frauenbewegung und der Weltkrieg . .	288
Mann, Traugott: Deutsche und österreichische Forschungs- und Bildungsarbeit in der Türkei	410
Mueller, Herbert: Der russisch-japanische Vertrag vom 3. Juli 1916. Seine Entstehung und sein Inhalt	123
Nagy von Eöttevény, Olivier: Ungarns gutes Recht	97
Niedner, Johannes: Das Militärkirchenwesen	300
Sieger, Robert: Ungarische Gravamina	434
Strupp, Karl: Der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland und die Neutralen	144

C. Besprechungen

Bachem, Julius: Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers (Ludwig Bergsträßer)	324
Bauch, Bruno: Vom Begriff der Nation (Richard Schwemer)	473
Bericht des ersten deutschen Kongresses über Bevölkerungsfragen zu Darmstadt, herausgegeben von Glässing (Wilhelm Schallmayer)	458
Bermann, Richard A.: Irland (Rudolf Imelmann)	309
Bleyer, Josef: Großschiffahrtsweg Donau-Main-Rhein (Oskar Kende)	481
Bleyer, Josef: Die zwischenstaatlichen Fragen des öffentlichen Donaurechtes (Oskar Kende)	480
Bonus, Arthur: Religion als Wille (Hermann Mulert)	552
Bornhak, Konrad: Der Wandel des Völkerrechts (Karl Strupp)	469
Brandt, Otto: England und die Napoleonische Weltpolitik 1800 bis 1803 (Felix Salomon)	516
Britisches gegen deutsches Imperium. Von einem amerikanischen Iren. Mit einem Vorwort von Sir Roger Casement (Rudolf Imelmann)	313
Brommer, Ignatz: Die österreichische Donau und die österreichische Elbe als Wasserstraßen (Oskar Kende)	476
Bühler, Ottmar: Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der Deutschen Verwaltungsrechtsprechung (Rudolf Bovensiepen)	496
Burgdörfer, F.: Das Bevölkerungsproblem (Wilhelm Schallmayer)	466
Cahn, Ernst: Das Verhältniswahlssystem in den modernen Kulturstaaten (Hermann Lufft)	504
van Calker, Wilhelm: Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik (Karl Strupp)	471
Dibelius, Wilhelm: Charles Dickens (Albert Ludwig)	520
Die Baltischen Provinzen. Band I und II. Herausgegeben von Otto Grautoff (Valerian Tornius)	156
Die Donauschiffahrt und die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Oskar Kende)	476
Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft (Wilhelm Schallmayer)	441
Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1914 (Wilhelm Kulemann)	524
Donaukonferenz in Budapest am 4. September 1916 (Oskar Kende)	479
Ebbinghaus, Therese: Napoleon, England und die Presse (1800 bis 1803) (Felix Salomon)	515
Eltzbacher, Paul: Totes und lebendes Völkerrecht (Karl Strupp)	469
von Engelhardt, Alexis Frhr.: Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands (Valerian Tornius)	152

	Seite
Fraenkel, Hans: Dampfschiff und Eisenbahn am Niederrhein (Justus Hashagen)	535
Frölich, Fr.: Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkte (Emil Schiff)	526
Gaertner, Alfred: Der Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Preußen von 1849 bis 1853 (Adolf Hasenclever)	506
Goebel jr., Julius: The Recognition Policy of the United States (Albrecht Mendelssohn Bartholdy)	168
Gopčević, Spiridon: Rußland und Serbien von 1804—1915 (Adolf Hasenclever)	322
Hashagen, Justus: England und Japan seit Schimonoseki (Paul Leutwein)	164
Heiderich, Fr.: Die Donau als Verkehrsstraße (Oskar Kende)	478
Heinrich Ferdinand, Erzherzog: Die Wasserstraßen Mitteleuropas (Oskar Kende)	482
Hoeber, Karl: Der Papst und die römische Frage (Maximilian Claar)	316
Hönger, Alfred: Zeugnisse zum deutschen Aufstieg (Richard Schwemer)	473
Hotowetz, Rudolf: Das österreichische Staatsproblem (Robert Sieger)	507
Ingelmann, A.: Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819 (Ludwig Bergsträßer)	501
Joachimsen, Paul: Vom deutschen Volk zum deutschen Staat (Richard Schwemer)	471
Junge, Reinhard: Das Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft. Erster Band (Willy Wygodzinski)	538
Kaindl, Raimund Friedrich: Deutsche Siedlung im Osten (Carl Jentsch †)	163
Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Herausgegeben von Karl Vorländer (Georg Lasson)	485
Kirstein, F.: Der Geburtenrückgang, die Zukunftsfrage Deutschlands (Wilhelm Schallmayer)	467
Kjellén, Rudolf: Die Großmächte der Gegenwart (Hermann Oncken)	156
Kjellén, Rudolf: Die Ideen von 1914 (Hermann Oncken)	156
Kjellén, Rudolf: Die politischen Probleme des Weltkrieges (Hermann Oncken)	156
v. Kvassay, E.: Die Donau als Verkehrsstraße der verbündeten Staaten (Oskar Kende)	478
v. Kvassay, E.: Die Ungarische Donau als ein Teil der Verkehrsstraße für die Großschifffahrt nach dem Orient (Oskar Kende)	478
Lamprecht, Karl: Deutscher Aufstieg 1750—1914 (Richard Schwemer)	472

	Seite
Lenel, P.: Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung (Justus Hashagen)	501
Leonhard, Rudolf: Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien (Willy Wygodzinski)	527
Literatur zur Donaufrage (Oskar Kende)	483
Llorens, Eduardo C.: Der Krieg und das Recht (Albrecht Mendelssohn Bartholdy)	161
Löwenthal, Fritz: Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866 (Julius Heyderhoff)	502
Marcuse, M.: Der eheliche Präventivverkehr (Wilhelm Schallmayer)	465
Martens, Heinrich: Die Agrarreformen in Irland (Rudolf Imelmann)	312
Mendelssohn Bartholdy, Albrecht: Der irische Senat (Rudolf Imelmann)	310
Meusel, Friedrich: Edmund Burke und die französische Revolution (Max Fischer)	512
Meyer, Eduard: Weltgeschichte und Weltkrieg (Franz Schuabel)	160
Meyer, Eduard: Nordamerika und Deutschland (Paul Darmstädter)	167
Miquels Reden. I. Band (Fritz Hartung)	552
Molden, Ernst: Zur Geschichte des österreichisch-russischen Gegensatzes. Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachener Konferenzen (Richard Charmatz)	163
Nawratzki, Curt: Die jüdische Kolonisation Palästinas (Martin Hartmann)	540
Neißer, A.: Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung (Wilhelm Schallmayer)	464
Neumann-Frohnau, Jos.: Die Freiheit der Meere (Karl Strupp)	471
Niedner, Johannes: Der Krieg und das Völkerrecht (Karl Strupp)	469
Pokorny, Julius: Irland (Rudolf Imelmann)	315
Pollack, Walther: Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft (Rudolf Bovensiepen)	488
Rágóczy, Eg.: Das Projekt eines nord-südlichen Großschiffahrtsweges zur Verbindung der Nordsee (bei Bremen) mit dem Main, der Donau und dem Schwarzen Meere (Oskar Kende)	481
Rohrbach, Paul: Das Baltenbuch (Valerian Tornius)	156
Schäfer, Dietrich: Das deutsche Volk und der Osten (Carl Jentsch †)	163
Schiff, Emil: Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Clemens Heiß)	528
Schwedische Stimmen zum Weltkrieg. Übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Friedrich Stieve (Adolf Hasenclever)	166
Siebert, F.: Der völkische Gehalt der Rassenhygiene (Wilhelm Schallmayer)	462

	Seite
Siemens, H. W.: Die biologischen Grundlagen der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik (Wilhelm Schallmayer) . . .	461
Skalweit, B.: Die englische Landwirtschaft (Willy Wygodzinski)	535
Spargo, John: Karl Marx. Sein Leben und Werk (Gustav Mayer)	323
Stoffers, G.: Kinderreiche Mütter (Wilhelm Schallmayer) . . .	467
Tecklenburg, Adolf: Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789 (Hermann Lufft)	503
Thurneysen, R.: Irland und England (Rudolf Imelmann) . . .	314
Triepel, Heinrich: Die Zukunft des Völkerrechts (Karl Strupp)	469
Triepel, Heinrich: Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß (Karl Strupp)	471
Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung usw. Verhandlungsbericht, herausgegeben von der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene (Wilhelm Schallmayer)	459
Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik I: Bericht über die Versammlung am 18. Oktober 1915 (Wilhelm Schallmayer)	455
von Vietinghoff gen. Scheel, Leopold: Die Sicherheiten der deutschen Zukunft (Carl Jentsch †)	162
Weiser, Chr. Fr.: Die Hoffnung des Iren (Rudolf Imelmann) .	313
Weiser, Chr. Fr.: Shaftesbury und das deutsche Geistesleben (Albert Ludwig)	510
Wiedenfeld, Kurt: Der Sinn deutschen Kolonialbesitzes (Paul Leutwein)	523
Wolzendorff, Kurt: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt (Gerhard Anschütz)	494
Zimmermann, Alfred: Die Donau als Binnenwasserstraße Österreich-Ungarns (Oskar Kende)	476

Sach- und Namenregister	553
-----------------------------------	-----

Autorenregister

	Seite		Seite
Anschütz, Gerh., Geh. Justizrat Prof. Dr.	494	Lehmann, Rudolf, Prof. Dr.	288, 377
Bergsträßer, Ludwig, Prof. Dr.	324, 501	Leutwein, Paul, Dr.	164, 523
Bovensiepen, Rudolf, Landrichter Dr.	488, 496	Ludwig, Alb., Realgymnasialdirektor Dr.	510, 520
Charmatz, Richard	163	Lufft, Hermann, Dr.	503, 504
Claar, Maximilian, Prof. Dr.	316	Mann, Traugott, Dr.	410
Darmstädter, Paul, Prof. Dr.	167	Mayer, Gustav, Dr.	323
Fischer, Max, Dr.	512	Mendelssohn Bartholdy, Albrecht, Prof. Dr.	161, 168
Friedlaender, Otto, Dr.	36	Maeller, Herbert, Dr.	123
Greenfield, James, Dr.	241	Mulert, Hermann, Privatdoz. Lic.	552
Hartmann, Martin, Prof. Dr.	540	Nagy von Eöttevény, Olivier, Prof. Dr.	97
Hartung, Fritz, Prof. Dr.	552	Niedner, Joh., Geh. Justizrat Oberverwaltungsgerichts- rat Prof. Dr.	300
Hasenclever, Adolf, Prof. Dr.	166, 322, 506	Oucken, Hermann, Prof. Dr.	156
Hashagen, Justus, Prof. Dr.	501, 535	Salomon, Felix, Prof. Dr.	515
Heiß, Clemens, Dr.	528	Schallmayer, Wilhelm, Dr.	441
Heyderhoff, Julius, Dr.	502	Schiff, Emil	526
Hübner, Rudolf, Geh. Justizrat Prof. Dr.	325	Schnabel, Franz, Dr.	160
Imelmann, Rudolf, Prof. Dr.	309	Schwemer, Richard, Prof. Dr.	471
Jentsch $\frac{1}{4}$, Carl, Dr.	162	Sieger, Robert, Prof. Dr.	434, 507
Kachler, Siegfried, Dr.	195	Steindorff, Georg, Geh. Hofrat Prof. Dr.	169
Kende, Oskar, Prof. Dr.	474	Strupp, Karl, Dr.	144, 468
Kosch, Wilhelm, Prof. Dr.	398	Tornius, Valerian, Dr.	152
Kroner, Richard, Privatdoz. Dr.	1	Wygodzinski, Willy, Prof. Dr.	535, 538
Kulemann, Wilhelm, Landgerichtsrat a. D.	524		
Lasson, Georg, Pastor	485		

Abhandlungen

I.

Politik und Weltpolitik

Von Richard Kroner

„Der Friede ist der Zweck des Krieges.“
Cervantes, Don Quixote.

Es muß als ein Wagnis erscheinen, in einer Zeit höchst-gespannter politischer Erregung und Leidenschaft über Politik eine im landläufigen Sinne unpolitische Betrachtung anzustellen. Wird der Verfasser sich die Ruhe und Kühle des Blicks zutrauen dürfen, um über das, was alle Welt in Parteien zerspaltet, unparteiisch zu reden? Darf er seinen Lesern die Muße und die Gewilltheit zumuten, sich einer derartigen Betrachtung zu widmen? Wir wollen durch die Ausführung des Versuchs auf beide Fragen eine Antwort geben.

Man hat mit Recht als eine der Wirkungen, die dieser gewaltige Krieg für uns Deutsche im Gefolge haben wird, die Stärkung unseres politischen Selbstbewußtseins hervorgehoben. Der Krieg hat auch denen, die vorher wenig Interesse hatten für Fragen der äußeren Politik, gezeigt, wie sehr diese Fragen das eigene Lebensinteresse jedes einzelnen berühren, er hat darüber hinaus unsere Augen geöffnet für den Zusammenhang unseres Volkslebens mit dem Leben anderer Völker, für die weltpolitische Stellung, die unser Staat inmitten der Staaten-gesellschaft des ganzen Erdenrunds einnimmt, und die er jetzt in zähem Kampfe sich zu erhalten und zu verbessern bestrebt ist. Wir sind durch die harte und bittere Erfahrung belehrt worden, daß die unermüdliche, aufwärtsstrebende, tatkräftige Arbeit, die unser Volk im Frieden geleistet hat, für sich allein nicht genügte, um uns dem erstrebten Kulturziele näher zu bringen und uns den Platz unter den Völkern zu sichern, den wir beanspruchen können; daß es vielmehr einer ebenso

hingebungsvollen Kriegsarbeit bedarf, um uns auch nur die Möglichkeit zu geben, auf der Bahn weiter voran zu schreiten, die wir eingeschlagen hatten. Dies Erlebnis hat uns alle im Tiefsten erschüttert, es hat unsere Augen und Herzen hingewendet zu dem Ganzen, das wir als Staat sind, und das jetzt alle Kräfte der Einzelnen an sich gezogen hat, um sich in der Welt zu behaupten. Das Staatsbewußtsein ist zugleich mit der Liebe zum Vaterlande in erhöhtem Maße und in neuer Lebendigkeit in uns wach geworden. Wir waren als friedliche Arbeiter leicht geneigt, uns dem Wahne zu überlassen, als ob die Staatengesellschaft auch eine so starke, festgefügte und gesicherte Einheit darstelle, wie unser eigener Staat, und als ob sie als Einheit ebenso sehr ein einheitliches, alle Glieder verbindendes, gemeinsames Arbeitsziel anstrebe, wie wir das innerhalb unseres Staates taten. Gewiß waren wir stolz, als Deutsche voran zu kommen. Aber wir waren Deutsche genug, um den Fortschritt, den wir machten, zugleich als Fortschritt der Welt zu fühlen, um jeden Erfolg, den wir, auf welchem Gebiete es sei, errangen, zugleich als einen Erfolg menschlichen Ringens und Schaffens überhaupt, als einen Beitrag zu dem großen Werke der Menschheitskultur zu werten. Die Menschengesellschaft stellte sich uns nicht als eine Vereinigung von Wettkämpfern dar, deren alleiniges Augenmerk darauf gerichtet ist, den Mitbewerber im Kampfe um den Wettpreis auszustechen, sondern sie bedeutete uns eine Arbeitsgemeinschaft, deren Mitglieder zum gleichen Ziel strebend sich gegenseitig halfen und förderten. Das „Europa der friedlichen Arbeit“, das nach des Kanzlers Worten Frucht dieses Krieges werden soll, war im Frieden schon für uns ein Glaubensartikel, eine Voraussetzung für die Freude, die wir an unserer eigenen Arbeit empfanden.

Wir wollen nun hier nicht untersuchen, ob wir Deutsche mit diesem Glauben und dieser Empfindung in der Welt allein gestanden haben, oder ob wir gleichdenkende Gesinnungsgenossen unter den anderen Völkern besaßen. Wir wollen auch nicht darüber zu Gericht sitzen, wer den schönen Traum zerstört und die Schuld an dem Unglück auf sich geladen, das über Europa hereingebrochen ist, oder darüber reden, wie künftighin ein Staatensystem aussehen muß, das sich vor solchen Erschütterungen schützen kann. Wir wollen hier nicht Politik treiben, sondern über das Wesen der Politik und Weltpolitik wollen wir zur Klarheit gelangen, um dann vielleicht auch über das dunkle Wesen des Krieges einiges Licht auszu-

breiten. Jeder denkende Mensch muß heute das Bedürfnis haben, sich Rechenschaft zu geben über die Gründe, die dazu führen mögen, an die Stelle einer Gemeinschaft gleichstrebender, gemeinsame Kulturziele in friedlicher Arbeit verfolgender Staaten, wie es die europäischen Großmächte waren, zwei Gruppen von Kämpfern zu setzen, die all ihre physische und sittliche Energie aufbieten, um sich gegenseitig nach Möglichkeit zu schaden und zu schwächen. Es gibt eine unpolitische Betrachtung, die mit uns dasselbe Problem sich vorlegt, und es mit gleicher Unparteilichkeit und sachlicher Strenge zu lösen versuchen kann: die historische Betrachtung. Aber für sie ist wohl die Zeit noch nicht gekommen, teils weil die nötigen Unterlagen fehlen, teils weil sie uns so sehr ins Gegenwärtige verstrickt, daß ein Hinübergleiten ins politische Gebiet fast unabwendbar ist. Wie dem auch sei, wir wollen hier so wenig Geschichte als Politik treiben, wir wollen nicht die besonderen Gründe, die zu diesem Kriege geführt haben, aufdecken, sondern wir wollen die allgemeinen Gründe erforschen, die den Krieg überhaupt zur Folge haben, und uns ein Verständnis für die Rolle eröffnen, die er im Leben der Völker spielt. Zu diesem Zwecke müssen wir uns über die Eigentümlichkeit des Gebildes, das wir Staat nennen, sowie des anderen, das wir Staatengesellschaft genannt haben, und das man oft schlechthin als Welt bezeichnet, klar werden; wir müssen die Handlungen des Staates, sowohl in ihrer Beziehung zu den Staatsbürgern als in ihrer Beziehung zu anderen Staaten und zur Staatengesellschaft, d. h. die politischen und weltpolitischen Handlungen und Willensziele einer allgemeinen Betrachtung unterziehen.

Der Krieg hat es vor aller Augen gestellt, daß die Staatengesellschaft ein bei weitem lockereres Band umschließt als den Einzelstaat. Er hat auch die hartnäckigsten Pazifisten davon überzeugt, daß die vorhandene Gemeinsamkeit der Interessen und Kulturziele nicht ausreicht, um den Frieden zu wahren, um eine geschlossene Gemeinschaft herzustellen. Der Glaube an die Staatengesellschaft als die solidarische Gemeinschaft der Kulturmenschheit hat in demselben Maße abgenommen, als der Glaube an die Wesenhaftigkeit des eigenen Staats, an die Bedeutung seiner Macht und Einheit durch das Erlebnis dieses Krieges gewachsen ist. Das scheint darauf hinzudeuten, daß die Ziele des Staates sich nicht ebenso leicht in die der Staatengesellschaft einordnen lassen als die Ziele des einzelnen Staatsbürgers in die seines eigenen Staats, daß eine Gegensätzlichkeit

besteht zwischen dem staatlichen Einzelgebilde und dem größeren Ganzen, das sich darüber erhebt. Diese Gegensätzlichkeit öffnet dem Blicke eine tiefe Kluft, welche die menschlichen Verhältnisse zerreit, eine Kluft, die nicht erst durch menschliche Schwäche oder menschliche Schuld, nicht allein durch Kurzsichtigkeit des Verstandes oder Bosheit und Eigensucht des Willens entsteht, sondern sehr viel tiefer hinabreicht bis in das innerste Wesen der Dinge. Indem wir versuchen werden, den Schleier zu lüften, der diese Kluft für gewöhnlich unseren Augen verhüllt, hoffen wir auch dem gegenwärtigen Zeitgeiste einen Dienst zu erweisen. Denn die theoretische Einsicht in die Gründe unserer menschlichen Zerrissenheit befreit uns von der Heftigkeit und Blindheit eines Hasses, der diese Gründe allein in dem Übelwollen und in der Schlechtigkeit des bekämpften Gegners erblickt und ihn allein für die ganze Schwere und Tragik eines Schicksals verantwortlich macht, dessen Ursprung doch zuletzt in einem aller menschlichen Willkür völlig entzogenen Quellgebiet zu suchen ist. Aber auch Kämpfe im eigenen Lande um auseinander laufende politische Ansichten, die das Verhältnis des Staats zur Idee der Staatengesellschaft betreffen, und die man heute meist mit dem Namen nationaler und internationaler Gesinnung belegt, je nachdem der eigene Staat oder die Idee der Staatengesellschaft in den Mittelpunkt der Wünsche und Bestrebungen rückt, lassen sich durch die leidenschaftslose, nur der Klärung des Geistes gewidmete Betrachtung, die wir vorhaben, auf ihr wahres Maß zurückführen. Wenn die Philosophie auch nicht die Parteien, die miteinander streiten, mögen sie nun Staaten oder innerpolitische Parteien sein, zu versöhnen vermag, so kann sie doch den Streit in eine ruhigere und erhabenere Sphäre hinübertragen, indem sie seinen über alle Parteiung der Menschen weit hinausreichenden Grund aufdeckt. Die Bitterkeit und Schroffheit des Gegensatzes wird erheblich gemildert, wenn der Geist sich bewußt wird, daß nicht der einzelne Mensch mit dem einzelnen Menschen, nicht die einzelne Partei mit der einzelnen Partei, nicht der einzelne Staat mit dem einzelnen Staate allein kämpft, sondern daß in diesem Kampf Gewalten miteinander ringen, die sehr viel allgemeiner und wesenhafter sind als die zeitlichen, historischen Personen und Gruppen, in denen jene Gewalten zu vorübergehendem Dasein gelangen. Der Mensch kann und darf nicht aufhören zu kämpfen. Aber er soll bei allem Kampfe sich bewußt bleiben, daß die Aufgabe, die er zu lösen hat, und

die er nur im Kampfe lösen kann, auf einem inneren Zwiespalt des Geistes selbst beruht, auf einer Entzweiung, die nicht nur die Menschen untereinander entzweit, sondern tiefer gesehen das Wesen des Menschen überhaupt. Diese Einsicht wird zur Selbstkritik, zur Achtung vor dem Gegner und schließlich zur Versöhnung der Streitenden kein Geringes beitragen, und sie wird der Würde des Menschen mehr entsprechen als persönliche Verdächtigung, Wille zur Vernichtung des Gegners und blinder Haß. Denn es ist ein Wahn, zu glauben, das, was uns das Leben selbst auferlegt, werde uns allein durch die Eigensucht und Selbstsucht frevelhafter Menschen zugefügt.

Das Wesen des Staates und des politischen Lebens suchen wir zunächst zu verstehen. Der Weg, den wir zu diesem Zweck einschlagen, kann in dem Rahmen, in dem wir uns hier zu halten beabsichtigen, nicht der einer Ableitung aus Prinzipien sein. Wir müssen vielmehr von den uns historisch vorliegenden Gebilden, die wir Staaten nennen, ausgehen und von ihnen zu prinzipiellen Erkenntnissen aufsteigen. Wir sehen die Staaten im Frieden das Leben ihrer Bürger durch Aufstellung und Ausführung von Gesetzen, zu denen wir auch die Rechtsordnung rechnen können, regeln, um dadurch die Entfaltung aller Kultur schaffenden Kräfte zu ermöglichen und zu unterstützen. Erzeugen kann der Staat weder diese Kräfte noch die Kulturwerke selbst. Er kann nur die Hindernisse, die sich teils in den Dingen, teils in den Menschen den Kultur schaffenden Kräften entgegenstellen, aus dem Wege räumen, das Arbeitsfeld, auf dem sie sich betätigen wollen, gegen Angriffe sichern und hier und da einmal seine Hilfe leihen. Wir glauben das Wesen des Staates nicht zu groß und nicht zu gering zu bemessen, wenn wir ihn den Wächter der Kultur nennen. Wie weit dieser Dienst an der Kultur im einzelnen reicht, wollen wir nicht untersuchen. Die historischen Staaten weichen darin voneinander ab, der eine steckt sich die Grenzen weiter als der andere, keiner aber kann nach innen hin — und allein auf diese innere Seite des Staatslebens, auf die innerpolitische richten wir zunächst unseren Blick — etwas anderes wollen, als seine Bürger zu möglichst fruchtbringender Arbeit vereinen, ihr Zusammenleben zu diesem Zwecke rechtlich ordnen und ihre Tätigkeit durch Gesetzgebung und Verwaltung nach Möglichkeit fördern. Wächter der Kultur ist der Staat, nicht etwa bloß Wächter des Wohls seiner Bürger. Nicht wacht er über das Wohl der Einzelnen, das ja jeder Einzelne auf seine Weise

sucht, und das somit die Gesamtheit der Einzelnen nicht zu einem Ganzen verbindet, sondern im Gegenteil zersplittert. Soweit er aber auch Wächter des Wohls der Bürger ist, soweit ist er es noch als Wächter der Kultur, die in gewissem Sinne das Gesamwohl der Einzelnen bezweckt. Freilich bedarf es zur näheren Bestimmung dessen, was wir da Gesamwohl nennen, erst der näheren Bestimmung des Wortes Kultur. Denn Wohl ist ein so weit umfassender und leerer Ausdruck, daß dadurch nie und nimmer das Wesen der Kultur erschlossen werden kann. Wir machen also den Staat nicht zum „Nachtwächterstaat“, indem wir ihn zum Kulturwächter machen. Wir lassen ihn aber auch nicht selbst die Arbeit der Kultur verrichten, wir machen ihn nicht zum Subjekte der gesamten Kulturtätigkeit. Der eine Begriff scheint uns zu eng, der andere zu weit zu sein. Der Staat ist nicht so wenig, wie die wollen, die von ihm nur Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit verlangen, er ist nicht soviel, wie die glauben, die in ihm das Universum der Kultur erblicken, den Inbegriff aller Kulturleistung und den Urheber aller Kulturwerke. Der Staat ermöglicht die Kultur und beschützt sie. Dadurch leistet er freilich selbst ein Stück Kulturarbeit, nämlich eben politische. Wir würden den Begriff Kultur zu eng umgrenzen, wenn wir von ihm die staatliche Tätigkeit ausschlossen. Wir müssen deshalb den Begriff des Staates genauer dahin bestimmen: er ist ein Wächter der gesamten Kulturarbeit, auch seiner selbst; diesen Wächterposten aber füllt er aus, indem er selbst die politische Kulturarbeit leistet. Die kulturschützende Tätigkeit des Staates ist nicht nur eine Hilfstätigkeit — gemessen am Ziele der Kultur — sondern sie ist selbst auf das Kulturziel hingerichtet und leistet ihren Beitrag zu seiner Verwirklichung, einen Beitrag, der auf keine andere Weise geleistet werden kann, und der einen selbständigen, eigentümlichen Baustein bildet am Bauwerke der Kultur. Die Regelung des menschlichen Lebens und Schaffens durch Gesetz und Recht trägt auch abgesehen von der anderweitigen Kulturtätigkeit, der sie dient, die sie schützt, ihren Wert in sich selbst. Diese Behauptung läßt sich freilich nur begründen, wenn wir den Maßstab besitzen, nach dem wir den Wert einer Kulturleistung abschätzen können, oder wenn wir m. a. W. wissen, was Kultur bedeutet, wie dieser Begriff zu bestimmen ist. Wir wollen jedoch eine allgemeine Definition der Kultur hier nicht einführen, sondern weiter unseren Weg fortsetzen und die

Tätigkeit des Staats auf Grund der realen Staatsgebilde analysieren. Dabei werden wir auch zum Begriffe der Kultur hingelangen.

Es ist offenbar, daß der Staat einem selbständigen Zweck dient, daß seiner Tätigkeit ein eigentümlicher Kulturwert innewohnt. Gerade in unseren Tagen, in denen der Staat zur Erhaltung seiner selbst von seinen Bürgern jedes Opfer fordert, auch das schwere Opfer der Aufgabe ihres Berufes, ihrer kulturschaffenden Tätigkeit, in denen er alle Kräfte der Einzelnen aufbietet um seiner selbst willen, um des Zweckes willen, den er als Staat verfolgt, ist diese Seite des Staates blitzartig beleuchtet worden. Gewiß ist der Krieg nicht geeignet, den Zweck des Staats richtig zu kennzeichnen, weil er ein Ausnahmestand ist. Aber andererseits könnte der Staat auch im Kriege nicht von seinen Bürgern solche Opfer fordern, wenn es seinem Wesen widerspräche, einen unabhängigen Wert in sich selbst zu verwirklichen. Im Kriege tritt nur dieses sein Wesen besonders deutlich zutage. Die Opferfreudigkeit der Einzelnen, die Hingabe an das Leben des Staates, die unsere Tage verklärt, bietet eine Gewähr dafür, daß wir mit Recht dem Staate einen Eigenwert zusprechen, einen Wert, der sogar den aller anderen Kultur-tätigkeit zeitweilig zu überstrahlen vermag. Im Kriege scheint der Staat über seine Aufgabe, Kulturwächter zu sein, hinauszuwachsen und einen höheren Zweck zu verfolgen, in dessen Dienst nun umgekehrt alle außerpolitische Kultur sich stellt. Wacht er schon im Frieden nicht nur über die außerpolitische, sondern auch über seine eigene, politische Kulturarbeit, so wird im Kriege der Selbstschutz zu seiner Hauptaufgabe. Ja, dieser Selbstschutz scheint zuzeiten eines Krieges geradezu mit dem Schutze der gesamten Kultur zusammenzufallen, der Staat dann zum Träger der Kultur zu werden und ihren Wert ganz in den seinigen aufzunehmen. Doch davon später.

Zunächst wollen wir die dem Staate eigentümliche, ihm allein zufallende Aufgabe näher betrachten und als Kulturaufgabe näher verstehen lernen. Der Staat, sagten wir, regelt das Leben der Einzelnen um des allen gemeinsamen Kulturzwecks willen und verfolgt damit selbst einen besonderen Kulturzweck. Also heißt: das Leben der Einzelnen regeln, am Kulturzwecke mitarbeiten. Sofern die Einzelnen sich als Bürger des Staats wissen und tätig an seinem Aufbau, seiner Erhaltung und Durchsetzung beteiligt sind, ist in ihnen nicht nur der Staat tätig, sondern das Subjekt der Kultur überhaupt. Ein bestimmtes Wissen, ein bestimmtes

Wollen in den Einzelnen ist es, das den Staat erzeugt, und zwar ein Wissen und Wollen, das sich auf die Regelung des Lebens der Einzelnen richtet, das die Vereinigung der einzelnen, besonderen, verschiedenen Bürger zu einer einheitlichen Gemeinschaft, die allen gemeinsam (allgemein) und für alle dieselbe (identische) ist, zum Gegenstand hat. Diese Vereinigung muß also selbständiger Kulturzweck sein. Auf dem Wege zur Verwirklichung des Kulturziels überhaupt muß es liegen, daß die Einzelnen zusammengefaßt werden zu einer Gemeinschaft, die jedermanns Willen mit jedem anderen Willen verträglich macht, in der die realen Besonderheiten der Einzelnen soweit eingeschränkt und einem idealen Allgemeinwillen untergeordnet werden, daß gemeinsames Arbeiten möglich wird. Denken wir uns die Einzelnen sich selbst überlassen, ohne jede Beschränkung durch Gesetz und Recht, so entstünde ein soziales Chaos, in dem alle gegen alle kämpfen, ein Zustand absoluter Zersplitterung aller Kräfte. Ob ein solcher Zustand real möglich wäre oder nicht — danach fragen wir hier nicht. Wir begründen auch die Notwendigkeit seiner Aufhebung nicht damit, daß er sich „von selbst“ auflösen muß, daß die Einzelnen nur zu existieren vermögen in der Gemeinschaft, und daß sie, um sich zu erhalten, gleichsam einen Vertrag schließen, in dem sie sich gegenseitig verpflichten, sich Gesetz und Recht zu unterwerfen. Diese Notwendigkeit wäre eine Folge des Selbsterhaltungstriebes, der in jedem Organismus lebt, sie wäre eine Art von Naturnotwendigkeit. Ob eine solche besteht oder nicht, lassen wir dahingestellt. Keinesfalls ist sie fähig, die Kulturbedeutung des Staats, seine Kulturnotwendigkeit zu erfassen und zu erweisen. Diese kann nur auf Grund der Einsicht erkannt werden, daß in der Zusammenfassung der Kräfte, in der Unterordnung der Einzelnen unter den Allgemeinwillen ein über den Wert des Lebens der Einzelnen und selbst der Gattung im biologischen Sinne hinausreichender Wert liege, den wir Kulturwert nennen, daß ein alle organischen Lebenszwecke überstrahlender Kulturzweck durch die Gemeinschaftsbildung verwirklicht werde.

Da die Einzelnen, sofern sie Einzelne und nichts weiter sind, um diesen Kulturwert und Kulturzweck nicht wissen können, da vielmehr dies Wissen in ihnen nur entstehen kann, sofern sie sich als Glieder der Gemeinschaft wissen, oder sofern ihnen die Gemeinschaft als Wert und Zweck bewußt ist, d. h. sofern ein Bewußtsein von der Identität, Einheit und

Allgemeinheit der Gemeinschaft vorhanden ist, so sind wir berechtigt, in diesem Gemeinschaftsbewußtsein die Quelle des Staates zu suchen. Der ideale Allgemeinwille existiert nicht nur als Staat außerhalb des Bewußtseins der Einzelnen, sondern er existiert auch innerhalb desselben als eine bestimmte Willenssphäre, als Forderung, als ein um seiner selbst willen anzustrebender Zweck. In dieser Forderung, in dieser idealen Willenssphäre des Bewußtseins haben wir ein Letztes zu erkennen, über das hinaus wir nicht weiter forschen können. Wir würden diese Erkenntnis in keiner Weise vertiefen, wenn wir etwa den allgemeinen Willen irgendwie aus dem besonderen ableiteten. Jeder derartige Versuch übersieht die große Kluft zwischen den beiden Richtungen oder Sphären des Bewußtseins. So falsch es ist, die Forderungen des Staates als einen gleichsam von außen an das Individuum herantretenden Zwang aufzufassen, der dem Willen des Einzelnen Gewalt antut, so falsch ist es doch auch, den Gegensatz zwischen dem Einzelwillen und dem Allgemeinwillen oder zwischen der realen und der idealen Bewußtseinssphäre gänzlich wegzuleugnen. Diese Kluft besteht. Aber sie besteht freilich im Bewußtsein selbst, nicht zwischen dem Bewußtsein und einer äußeren Macht. Der Staat würde niemals Macht besitzen, wenn ihm nicht ein Bewußtsein entspräche, das seine Forderungen innerlich anerkennt und gutheißt, ehe es sie äußerlich erfüllt. Gäbe es nicht dieses Bewußtsein, so wären alle Staatsbürger Staatsgefangene, alle Befolgung der Staatsgebote eine Zuchthausarbeit, ja selbst diese Vorstellung enthielte noch zuviel Staatliches in sich und ließe sich im Ernst nicht durchführen, da die Aufhebung des idealen Willens der Einzelnen den Staat mitsamt der staatlichen Straf-anstalten aufhebt.

Ogleich das Gemeinschaftsbewußtsein die Quelle und Grundlage des Staates ist, so ist es dennoch nicht der Staat selbst. Das Gemeinschaftsbewußtsein ist nur eine Sphäre des Bewußtseins, nur eine Richtung des Willens, der Staat aber ist sozusagen ein selbständiges Wesen mit eigenem Bewußtsein und eigenem Willen. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß der Staat irgendwie den Allgemeinwillen in sich darstellt im Gegensatz zum Einzelwillen, dennoch hat er selbst etwas von einem Einzelwillen an sich. Zwar entspricht dem Staate im Bewußtsein die ideale Sphäre, er verkörpert sie gleichsam in sich selbst, dennoch wäre es verkehrt, ihm eine bloß ideale Wesenheit zuzuschreiben, da er ja in einzelner, besonderer und verschiedener

Weise wirkt, da er die Macht besitzt, seinen Willen im einzelnen Fall in die Tat umzusetzen. Er entfaltet eine gesetzgebende Tätigkeit und sorgt für die Ausführung der Gesetze. Er erklärt Krieg und schließt Frieden. Kurz, er führt ein eigenes Dasein und Leben, getrennt von dem der Individuen, in das ihre mannigfach eingreifend und wiederum von ihnen mannigfach beeinflusst und getrieben. Um die eigentümliche Wesenheit des Staates, um seine Doppelnatur als Allgemeinwille und Sonderwille, als ideales Bewußtsein, das reale Macht besitzt, zu verstehen, müssen wir von der Aufgabe ausgehen, die der Staat zu lösen hat.

Es genügt nicht, den Staat als die aus dem Bewußtsein gewissermaßen herausgestellte, verselbständigte ideale Sphäre, als den einheitlichen, allgemeinen und identischen Willen in corpore anzusehen, vielmehr ist damit das Problem des Staates recht eigentlich erst umschrieben. Denn was heißt es doch: aus dem Bewußtsein herausstellen? Was soll das Verkörpern besagen? Zunächst sind diese Ausdrücke nur Bilder, für die wir Begriffe suchen müssen. Wir müssen davon ausgehen, im Staat das Werk, die Schöpfung, das Erzeugnis des Bewußtseins zu erkennen. Ein seltsames Erzeugnis freilich! Eine Einrichtung der Menschen und doch ihrer Willkür völlig enthoben, sein eigenes Dasein neben dem ihrigen führend, mit eigenem Leben und Willen gleich dem ihrigen! Etwas Abstraktes scheinbar, eine Idee, ein bloß gedachtes Wesen und dennoch ausgestattet mit der Macht, seinen Willen in Handlungen umzusetzen, fähig, die Individuen sich zu unterwerfen! Wahrlich, die Probleme, die dieses Gebilde uns aufgibt, lassen sich nicht mit Redensarten wie Kollektivindividuum oder dgl. lösen. Sie verlangen ein ernstliches Eindringen in die Tiefen des Bewußtseins, das den Staat erzeugt, für das allein der Staat wie alles andere in der Welt, ja die Welt selbst existiert. Wir müssen zurückgehen auf jene ursprüngliche Spaltung des Bewußtseins in eine reale und eine ideale Sphäre und müssen einsehen, daß der Staat diese Spaltung zu überwinden und das entzweite Bewußtsein mit sich selbst zu versöhnen versucht.

Der Allgemeinwille ist dem Einzel- oder Sonderwillen entgegengesetzt: in dieser Entgegensetzung bezeichnen wir beide als Sphären oder Pole des Bewußtseins. Das Bewußtsein findet sich ursprünglich in diese Zweifheit zerspalten. Der Kampf aller gegen alle ist nicht nur ein Kampf der Einzelnen gegen die Einzelnen, der Besonderen und Verschiedenen gegeneinander,

sondern die Einzelnen kämpfen zugleich gegen die Einheit, die Besonderen gegen das Allgemeine, die Verschiedenen gegen das Identische in ihrem eigenen Bewußtsein. Die Beilegung dieses Kampfes bedeutet daher nicht nur die Einigung oder Versöhnung der Einzelnen untereinander, sondern im tieferen Sinne die Beilegung des Zwistes zwischen den Sphären des Bewußtseins. Allein im Bewußtsein findet ja die Einigung oder Versöhnung statt. Sie besagt nichts anderes als die Anerkennung des Allgemeinwillens durch den besonderen, als die Einordnung des Einzelnen in die Einheit. Diese Anerkennung und Einordnung aber vollzieht sich im Bewußtsein. Dem Staate kann daher die Schlichtung des sozialen Kampfes und die Verwandlung des Chaos der Individuen in den Kosmos der Staatsbürger nicht dadurch gelingen, daß er lediglich den Allgemeinwillen, die ideale Sphäre des Bewußtseins verkörpert, sondern allein dadurch, daß er eine Vereinigung der beiden Willenssphären darstellt, dadurch, daß idealer und realer Pol des Bewußtseins in ihm zusammengefaßt werden. Dieses Zusammenfassen, dieses Vereinigen ist auch erst der wahre Sinn des Wortes „verkörpern“, das bildhaft den Allgemeinwillen als Seele und den Sonderwillen als Körper vorstellt. Aber die Einheit, die im Staate erzeugt ist, wird durch dieses Bild noch nicht adäquat erfaßt: sie ist mehr als bloß Einheit von Körper und Seele: ihrem Begriffe nach ist sie die Einheit des Bewußtseins selbst, das in jene Sphären oder Pole sich entzweit findet und seine Versöhnung sucht. Denn obwohl das Bewußtsein entzweit ist, obwohl die Richtungen seines Wollens nach realer und idealer Seite hin auseinanderstreben, ist es dennoch Einheit. Es könnte gar nicht entzweit sein, wenn es nicht Einheit wäre. Der Staat ist insofern ein Gegenbild des Bewußtseins, das ihn erzeugt. Er muß es sein, denn das Bewußtsein will sich in ihm versöhnen. Der Staat ist seiner Idee nach nichts anderes als das versöhnte Bewußtsein selbst, ein Bewußtsein, dessen realer Wille nicht mehr dem idealen entgegengesetzt, sondern mit ihm im Einklang ist, ein Bewußtsein, das sich als eine Mannigfaltigkeit von einzelnen, besonderen und verschiedenen Subjekten weiß, zugleich aber als ein einheitliches, allgemeines und identisches Ganzes.

Jetzt können wir auch allgemeiner formulieren, was der Zweck der Kultur, und wer das Subjekt der Kultur sei — vorausgesetzt, daß wir ein Recht haben, die am Staatsbegriffe gewonnene Einsicht zu verallgemeinern, was durch die analytische

Betrachtungsart, die wir anwenden, nicht ohne weiteres verbürgt wird. Da wir hier aber kein philosophisches System entwickeln, müssen wir uns mit dieser Voraussetzung abfinden. Wenn wir die den Staat erzeugende Tätigkeit des Bewußtseins als ein Vereinigen der entgegengesetzten Sphären und darin einen Akt der Selbstversöhnung des entzweiten Bewußtseins erkennen, so dürfen wir sagen: Kultur ist diejenige Tätigkeit, durch welche sich das in entgegengesetzte Sphären entzweite Bewußtsein zu versöhnen versucht, indem es die Sphären irgendwie vereinigt.

Aber wir dürfen uns mit der erreichten Erkenntnis noch nicht zufrieden geben. Wir müssen die spezifische Art der Sphärenvereinigung, die wir im Staat vor uns haben, noch besser kennen lernen. Die bisherige Darstellung kann den Anschein erwecken, als ob der Staat die Aufgabe der Kultur, die Aufgabe der Selbstversöhnung des entzweiten Bewußtseins uneingeschränkt zu lösen vermöchte, als ob er die Versöhnung vollzöge, während er doch nur eine Station auf dem Wege zum Ziele ist, nur ein Versuch wie alle Kulturwerke. Wir sagten, der Staat sei der Idee nach versöhntes Bewußtsein: aber er erreicht seinem Begriffe als Staat nach diese Idee nicht. Indem wir zeigen, wie weit er hinter der Idee zurückbleibt, umgrenzen wir erst seinen Begriff. Die Idee bezeichnet die in vollem Umfange gelöste Aufgabe, der Begriff den Lösungsversuch. Der Staat ist Staat durch die eigentümlichen Grenzen, die ihm gesteckt sind, und die das politische Versöhnungswerk unterscheiden von anderen Schöpfungen des kulturerzeugenden Bewußtseins, von Wissenschaft, Kunst und Religion, die gleichfalls Versuche des Bewußtseins sind, sich zu versöhnen. Indem wir also die Idee auf den Begriff einschränken, umreißen wir strenger und exakter die Art der Sphärenvereinigung, die wir im Staate vor uns haben.

Wäre der Staat versöhntes Bewußtsein, würde er die Aufgabe, die sich das entzweite Bewußtsein in ihm stellt, im absoluten Sinne lösen, so gäbe es keinen Unterschied zwischen dem Willen der im Staate geeinten Einzelnen und dem des Staates. Die Realität des Staatswillens wäre die Realität des Willens seiner Bürger. Nun aber ist der Staat nur ein Lösungsversuch. Es gelingt dem Bewußtsein nicht, in ihm die volle Vereinigung seiner Sphären herzustellen. Und zwar weicht der Staat in zweierlei Hinsicht vom Idealgebilde des versöhnten

Bewußtseins ab: einmal darin, daß die Sphäre der Idealität in ihm die der Realität an Gewicht und Bedeutung überstrahlt, und zweitens darin, daß es nicht die absoluten Pole des Bewußtseins sind, die miteinander verschmolzen werden, sondern daß sowohl die Idealität als die Realität des Bewußtseins einer Einschränkung und Abschwächung unterliegen, ehe sie sich zum Gebilde des Staates vereinigen. Wir wollen beide Momente näher betrachten.

Zunächst fragen wir, inwiefern die ideale Sphäre des Bewußtseins bevorzugt ist. Die Antwort liegt nahe. Wir brauchen uns nur darauf zu besinnen, daß wir ja das Gemeinschaftsbewußtsein als Quelle des Staates erkannt haben. Wir haben diese Einsicht zunächst zurücktreten lassen, um den Staat als Versöhnungswerk, als Vereinigung der entgegengesetzten Richtungen des Willens zu verstehen. Jetzt müssen wir wieder darauf achten, daß der Staat, obwohl er beide Richtungen vereinigt, dennoch in höherem Maße die ideale als die reale einschlägt, daß er, wie wir uns ausdrücken können, seiner Substanz, seinem Gehalt nach mehr das einheitliche, allgemeine und identische Willensganze als die Mannigfaltigkeit des vereinzelt, besonderen und unterschiedenen Willens vertritt. Wir sagten, der Staat sei der herausgestellte, der verkörperte Idealwille. Wir erklärten diese Worte, indem wir zeigten, daß der herausgestellte oder verkörperte Idealwille ebensowohl ein Realwille sei, daß nur durch die Vereinigung beider Pole der Staat entstehe. Nur so werde die Aufgabe der Versöhnung gelöst. Jetzt fragen wir, inwiefern der Staat diese Aufgabe nicht löst, inwiefern die gesuchte Versöhnung durch ihn nicht erreicht wird. Wir finden, daß die Vereinigung nur eine vollständige wäre, wenn sowohl dem idealen als dem realen Willen, sowohl dem Sonderbewußtsein als dem Gemeinschaftsbewußtsein in dem Versöhnungswerke, als das wir den Staat erkannt haben, das gleiche Recht zuteil würde. Nur wenn der Staat ebensowohl die Mannigfaltigkeit des einzelnen, besonderen und unterschiedenen Willens als dessen einheitliches, allgemeines und identisches Ganzes in sich faßte, nur wenn in ihm das Sonder- oder Individualbewußtsein zur gleichen Anerkennung käme als das Gemeinschaftsbewußtsein, ließe sich von einer absoluten Vereinigung, von einer vollständigen Versöhnung sprechen. Das ist aber offenbar nicht der Fall. Der Ausdruck des verkörperten Idealwillens besagt vielmehr, daß es der Idealwille sei, der im Staate das Übergewicht habe über den realen, daß

nicht das Individualbewußtsein, sondern das Gemeinschaftsbewußtsein die Oberherrschaft in der Vereinigung besitze und den eigentlichen Kern des Gebildes Staat erfülle. Der Idealwille, der Allgemeinwille, das Gemeinschaftsbewußtsein wird als Staat herausgestellt. Allerdings wird durch das Herausstellen die reale Sphäre, das Sonderbewußtsein mit ergriffen: es überträgt auf den Staat seine eigene Realität, es verleiht ihm einzelne, besondere, unterschiedene Willensziele. Aber all diese Ziele sind doch, auch wenn wir von der erst nachher zu betrachtenden Einschränkung der mit der idealen Sphäre im Staate verbundenen realen ganz absehen, lediglich Ausfluß der Einheit, Allgemeinheit und Identität des idealen Willens, der eben das Rückgrat des Staates ausmacht. Zwar bleibt es wahr, daß der Staat sich vom bloßen Gemeinschaftsbewußtsein dadurch unterscheidet, daß er nicht mehr bloße Bewußtseinssphäre, bloßer idealer Wille ist, sondern die Einheit des entzweiten Bewußtseins versöhnt in sich trägt. Es bleibt wahr, daß der ideale Wille, zum Staat geworden, zugleich ein realer Wille ist, aber diese seine Realität tritt zurück hinter seine Idealität, sie ist bloß die Erscheinungsform, in die sich der ideale Wille hüllt. Die Versöhnung wird auf Kosten des einzelnen, besonderen und unterschiedenen Wollens hergestellt, das, auf den idealen Willen übertragen, mit ihm vereinigt, seiner eigenen Substantialität entkleidet und zur bloßen Dienerin herabgedrückt wird. Wir können uns die eigentümliche Bevorzugung der idealen Sphäre des Bewußtseins wieder an dem Bilde des verkörperten Allgemeinwillens klar machen. Der Allgemeinwille wird im Staate verkörpert: nicht aber wird der Sonderwille beseelt. Oder wenn wir vom Bilde zur Sache kommen: die Versöhnung des Bewußtseins wird im Staate nicht durch eine Idealisierung der realen Bewußtseinssphäre, sondern durch eine Realisierung der idealen erzeugt. Nicht die Mannigfaltigkeit des einzelnen, besonderen und verschiedenen Wollens bildet die Substanz des Staates und wird idealisiert, so daß die Einheit nur an ihm erscheint, indem sich alle Willensakte der Individuen wie im Drama zu einem harmonischen Ganzen zusammenfügen, sondern das einheitliche, allgemeine und identische Ganze des Wollens erhält einen Körper, es betätigt sich in einer Mannigfaltigkeit einzelner, besonderer und unterschiedener Willensakte, d. h. es wird realisiert, das Bewußtsein gestaltet es zu einem realen Wesen aus.

Wir wenden uns nun dem zweiten Momente zu, in dem der Staat vom Idealgebilde des versöhnten Bewußtseins abweicht:

der Einschränkung der in ihm verbundenen Bewußtseinspole. Weder die ideale noch die reale Willensrichtung in ihrer Entgegensetzung gegeneinander, in ihrer absoluten Polarität werden im Staate vereinigt, sondern abgeschwächte Sphären, die sozusagen zwischen den Polen liegen. Nicht das absolute, sondern ein unterwerfendes Gemeinschaftsbewußtsein ist es, das im Staate verkörpert wird. Nicht das absolute, sondern ein unterworfenes Sonderbewußtsein ist es, das zum Körper des Staates wird. Wir stoßen also hier auf eine Grenze des Staates, die sich nach zwei Seiten hin bemerkbar macht: nach der realen und nach der idealen Seite hin. Da die beiden Bewußtseinsphären, wie wir gesehen haben, in dem politischen Versöhnungswerke eine ungleiche Rolle spielen, da die ideale in ihm mehr Gewicht hat als die reale, so werden wir die beiden Seiten, nach denen hin der Staat sich begrenzt, gesondert betrachten müssen. Die Erkenntnis dieser Grenzen wird uns zugleich auf die Versuche führen, den Staat über sie hinaus zu erweitern; diese Versuche werden uns endlich einen Einblick in das Wesen des Krieges gewähren.

Zunächst untersuchen wir das Wesen des im Staate mit dem Idealwillen verbundenen Realwillens. Wir sagten, die Realität des Staates sei nur seine Erscheinungsform, nicht seine Substanz, nur seine Hülle, nicht sein Kern. Die reale Willenssphäre diene nur der Realisierung der idealen. Es kommt noch ein zweites Moment hinzu, um das Gewicht des realen Pols abzuschwächen: es ist nämlich nicht die ganze, die volle, oder wie wir zu sagen pflegen, die konkrete Realität des Wollens, die zur Erscheinungsform des Staatswillens wird, sondern es ist nur eine Sphäre innerhalb der realen Sphäre, nur ein Teil des einzelnen, besonderen und verschiedenen Wollens, der mit dem einheitlichen, allgemeinen und identischen vereinigt und versöhnt wird. Es ist ja gar keine Rede davon, daß die realen Willensziele des Sonderbewußtseins in ihrer Konkretheit Ziele des Staatswillens werden, daß die Einzelnen im Staate ihre Versöhnung untereinander und mit dem Gemeinschaftsbewußtsein finden. Die realen Willenssubjekte hören trotz des Bandes, das der Staat um sie schlingt, nicht auf, einen vom Staatswillen unterschiedenen Sonderwillen zu haben, der sogar mit dem Staatswillen feindlich zusammenstoßen kann. Es bleibt im Bewußtsein eine durch den Staat unversöhnte, reale Willenssphäre zurück. Unter der Oberfläche des geregelten Kosmos, unter der Hülle der bürgerlichen Ordnung wuchert weiter ein

soziales Chaos, ein vielfältiger Kampf der Einzelnen. Und dieser Zersplitterung gegenüber erwächst von neuem ein tieferes Gemeinschaftsbewußtsein, das auch noch diese Sonderkräfte mit sich zu vereinigen und eine absolute Versöhnung herbeizuführen vermöchte. Wir werden im Folgenden auf dieses tiefere Gemeinschaftsbewußtsein, das nichts anderes als der absolute ideale Pol des Bewußtseins ist, zu sprechen kommen. Vorläufig verweilen wir bei der Betrachtung des realen Pols und seines Verhältnisses zum Staate. Die Grenze des Staats nach der realen Seite hin gibt Raum zu Zusammenstößen innerhalb des Bewußtseins, die durch die staatliche Realisierung des Idealwillens nicht beseitigt werden — ganz abgesehen davon, daß die Aufgabe dieser Realisierung niemals und nirgends zu Ende geführt werden kann, daß der Staat immer ein werdendes Gebilde ist, ein Werk, an dem die Arbeit niemals abgebrochen werden darf. Der Staat vermag das entzweite Bewußtsein nicht völlig zu versöhnen, weil er nicht die konkrete Realität des Wollens mit dessen Idealität zu vereinigen vermag. Wir bezeichnen diesen Mangel dadurch, daß wir die versöhnte Realitäts-sphäre als eine dem Idealwillen unterworfenene ansehen. Das entzweite Bewußtsein versucht sich im Staate dadurch zu versöhnen, daß es dem Gemeinschaftsbewußtsein das Sonderbewußtsein unterwirft.

Jetzt können wir erst die Realität des Staatswillens und das Verhältnis des Staats zu seinen Bürgern völlig verstehen. Da es nicht die ganze, nicht die konkrete Realität ist, die mit der Idealität des Willens verbunden wird, so muß die Realität des Staatswillens unterschieden sein von der in ihm geeinten Staatsbürger. Der Staat ist nicht das Ganze der Bürger, da die Bürger einen Überschuß an individuellem, besonderem und verschiedenem Wollen über das Wollen des Staates hinaus haben. Die Realität des Staatswillens deckt sich nur insoweit mit der seiner Bürger, als in ihnen ein dem Gemeinschaftsbewußtsein unterworfenes Sonderbewußtsein, eine durch den Idealwillen von der konkreten abgetrennte reale Sphäre vorhanden ist. Dadurch wird die Realität des Staatswillens eine von der Realität des Individualwillens abgetrennte, unterschiedene, selbständige Willens-sphäre. Die Verkörperung oder Herausstellung des Allgemeinwillens als Staat macht so den Staatswillen zu einem Sonderwillen, der dem Sonderwillen der im Staate geeinten Individuen gegenübertritt. Der Gegensatz von Staat und Staatsbürger wird dadurch erst begriffen als der Gegensatz von getrennten, selb-

ständigen Wesen, von denen jedes seinen eigenen Sonderwillen besitzt. Der Staat wird dem Staatsbürger gegenüber selber zum Einzelnen, zum Individuum. Er tritt wie eine fremde, äußere Macht an den Sonderwillen des Staatsbürgers heran. Da er aber zugleich verkörpertes Gemeinschaftsbewußtsein ist, da der Idealwille seine Substanz ausmacht, so kehrt die ursprüngliche Bewußtseinsspaltung in idealen und realen Pol in der politischen Vereinigung der Bewußtseinssphären wieder: statt eines versöhnten Bewußtseins haben wir eine Doppelheit: den Staat und die Staatsbürger. Der Staat steht gleichsam als der ideale Pol dem Bürger als dem realen Pol gegenüber. Im Staate sind zwar die Pole vereinigt: aber nicht in ihrer Absolutheit. Die reale Sphäre geht nicht in ihrer Fülle, nicht in ihrer Konkretheit in das Versöhnungsgebilde Staat ein: sie verselbständigt sich als der Sonderwille des Staatsbürgers. Wir wollen vorausnehmend gleich hinzufügen: auch die ideale Sphäre geht nicht in ihrer Fülle, nicht in ihrer Totalität in den Staat ein: sie verselbständigt sich in dem Willen der Staatengesellschaft oder in dem der Menschheit.

Wir haben die Grenze des Staats nach der realen Seite hin deutlich bezeichnet. Der Staat endet innerhalb des realen Willens seiner Bürger. Wir können diese Grenze auch die Grenze nach innen nennen. Ehe wir weitergehen und zeigen, welche Gestalt der Staat annimmt, wenn das entzweite Bewußtsein über diese Grenze seines politischen Versöhnungswerks hinaus einer innigeren Vereinigung seiner Sphären zustrebt, wollen wir der erreichten positiven Leistung noch gerecht werden, dem Gehalt an Versöhnung, der trotz der Einschränkung übrig bleibt. Die Realität des Staates, sagten wir, sei die dem Gemeinschaftsbewußtsein unterworfenen Realität des Individualbewußtseins. Da aber die Realität des Staatswillens nicht mehr seiner Idealität entgegengesetzt, sondern mit ihr zu einem Ganzen verbunden ist, so ist die unterworfenen Realität des Individualbewußtseins durch das Versöhnungswerk des Staates verbunden mit dem unterwerfenden Idealwillen. Das Bewußtsein des Staatsbürgers, insofern es staatsbürgerliches Bewußtsein, d. h. das Bewußtsein ist, Staatsbürger, Glied des Staates, an seiner Statt selber der Staat zu sein, stellt eine politische Versöhnungssphäre des entzweiten Bewußtseins dar. In ihr schneiden sich die Sphären des Allgemein- und des Individualwillens, des Staats und des Bürgers. In ihr wissen die Einzelnen, Besonderen und Verschiedenen ihre Realität versöhnt mit der Idealität des Be-

wußtseins, die Bürger wissen sich versöhnt mit dem Staate. Und umgekehrt saugt der Staat aus diesem Bewußtsein seine eigene Macht. Die Staatsmacht ist nichts anderes als der reale Wille der Staatsbürger, sofern sie staatsbürgerlich gesinnt sind. Die Staatsgesinnung der Individuen ist die Tragkraft des Staates.

Die Dualität von Staat und Bürger weist uns den Weg, den der Staat einschlagen muß, um die Grenze zu überschreiten, die ihm nach der realen Seite hin oder nach innen zu gesetzt ist. Wir fragen hier nicht danach, ob der Staat bis an das Ziel dieses Weges zu gelangen vermag. Wir betrachten lediglich die Gestalt, die er annehmen müßte, falls der Versuch glückte. Nachdem wir die Idee des Staates auf den Begriff eingeschränkt haben, gehen wir jetzt wiederum vom Begriff zur Idee zurück. Die Schranke zwischen dem Willen des Staates und dem der Bürger müßte fallen, in den Bürgern dürfte kein Wollen mehr außerhalb des staatlichen übrigbleiben. Die volle konkrete Realität des Bewußtseins müßte staatsbürgerlichen Charakter tragen. Während im begrenzten Staate ein Zusammenleben der Individuen durch die Unterwerfung ihres Sonderwillens unter den allgemeinen lediglich ermöglicht wird, während der Staat nur das Minimum dessen zu leisten vermag, was notwendig ist, damit der soziale Kosmos nicht völlig ins Chaos zerfällt, müßte der nach innen unbegrenzte Staat auch das unter der Oberfläche der staatlichen Ordnung fortwuchernde Chaos aufheben und ein Maximum an Vereinigung der beiden Bewußtseinssphären erzeugen. Der Wille des Einzelnen müßte der Wille der Allgemeinheit sein und umgekehrt. Die Ziele des Staates müßten mit denen der Bürger bis in deren konkrete Besonderheit hinein völlig zusammenklingen, so daß kein Gegensatz mehr ihr Wollen und Tun zersplitterte; alles, was der Bürger will und tut, müßte zugleich dasjenige sein, was der Staat von ihm zu wollen und zu tun fordert, um seinen eigenen Zweck, um sich selbst zu verwirklichen. Ein solches politisches Versöhnungswerk, das wir Idealstaat nennen können, würde hinsichtlich der Absolutheit des mit dem idealen verbundenen realen Bewußtseinspols nicht mehr vom Idealgebilde des versöhnten Bewußtseins abweichen. Die Realität des Idealstaates wäre nicht mehr eine von dem Willen der Individuen abgetrennte, selbständige Realität. Sie wäre nicht mehr die unterworfenene, sondern die mit dem Gemeinschaftsbewußtsein innig verschmolzene Realität des Individualbewußtseins.

Trotz dieser Erweiterung, die das politische Versöhnungswerk als Idealstaat erfährt, bliebe es jedoch noch immer begrenzt. Wir haben in ihm zunächst nur die Einschränkung des realen Bewußtseinspols aufgehoben, die des idealen blieb unberührt. Der Idealstaat braucht, soweit wir ihn bisher begriffen haben, noch nicht die Totalität des Idealwillens, den schrankenlosen Allgemeinwillen zu vertreten, wenn er auch die volle Konkretheit des Realwillens der in ihm geeinten Individuen erfäßt. Wir wenden uns jetzt der Betrachtung dieser zweiten Grenze zu, indem wir das Wesen des im Staate mit dem Realwillen verbundenen Idealwillens untersuchen.

So wie der Staat die realen Willenssubjekte nach der Seite ihrer Realität hin zerrissen läßt und seine ideale Ordnung nur wie eine Oberfläche über sie ausspannt, so befriedigt er auch nach der Seite der Idealität hin nicht das Bedürfnis, daß die Versöhnung der beiden Sphären erheischt. Die Allgemeinheit, Einheit und Identität des Staates ist nämlich keineswegs identisch mit derjenigen, die sich im Gemeinschaftsbewußtsein ankündigt. Der Staat ist gar nicht für alle realen Willenssubjekte dieselbe Gemeinschaft, er ist gar nicht allgemeiner, identischer Wille im strengen Sinne, sondern in sein ideales Wesen, insofern es ideal ist, also abgesehen von der Realisierung, die das Gemeinschaftsbewußtsein erfährt, wenn es reales Willenssubjekt wird, mischt sich eine Besonderheit, Einzelheit, Verschiedenheit hinein: Der Staat ist Gemeinschaft nur für eine Anzahl von Willenssubjekten, er ist Einzelner in einer Mannigfaltigkeit besonderer, verschiedener Staaten. So wie der Staat nicht die volle Realität seiner Bürger erfäßt, sondern ihnen als Einzelwille gegenübertritt, so realisiert sich in ihm auch nicht die volle Idealität des Bewußtseins, sondern der Staat tritt anderen Staaten und dem allgemeineren Willen der Staatengesellschaft als Einzelwille gegenüber. So wie die Realität des Staatsbürgers als Staatsbürgers nur die abstrakte Besonderheit eines allgemeinen Falles an sich trägt, während die Einzelheit und Verschiedenheit des konkreten Menschen unberücksichtigt bleibt, so erschöpft die Idealität des Staates nicht die absolute Einheit, Allgemeinheit und Identität des Willens in ihrer Totalität. Der Staatsbürger enthält als Staatsbürger nur so viel Besonderheit, als sich der Allgemeinheit des Staates unterwerfen läßt. Die übrigbleibende fällt aus der Staatsorganisation heraus. Der Staat enthält nur so viel Allgemeinheit, als die Unterwerfung der Besonderheit des Staatsbürgers erfordert.

Die übrigbleibende übersteigt die Macht des Staats. Die Realität oder Besonderheit des Staatsbürgers schneidet aus der realen Sphäre des Bewußtseins eine ideale, allgemeine, die staatsbürgerliche heraus. Diese ist allein die durch den Staat geregelte unterworfenene Willensrealität. Die Idealität oder Allgemeinheit des Staates schneidet aus der idealen Sphäre des Bewußtseins eine reale, besondere, die Sphäre des Staatswillens heraus. Diese ist allein die regelnde, unterwerfende Willensidealität des Staates. Der Staat reicht daher weder tief genug in die Realität hinab, noch hoch genug in die Idealität hinauf, um die Aufgabe der Versöhnung des Bewußtseins lösen zu können. Er vereinigt durch seine Tätigkeit des Unterwerfens nicht die polaren Gegensätze in ihrer absoluten Gegensätzlichkeit, sondern er erzeugt relativ entgegengesetzte Sphären zwischen den Polen und versucht, das Bewußtsein zu versöhnen, indem er diese relativen Gegensätze vereinigt. Die in der Staatsmacht realisierte Idealität ist als unterwerfende keine absolute, sondern trägt Züge der unterworfenen Realität in sich. Die im Staatsbürger dem Staate unterworfenene Realität ist ebensowenig eine absolute, sondern trägt Züge der unterwerfenden Idealität in sich. Die Grenze des Staats, die ihm durch seine nur relative Idealität gestellt ist, können wir seine Grenze nach außen nennen.

So wie wir das Maximum dessen, was der Staat zu leisten vermöchte, wenn er tief genug in die Realitätssphäre der Willenssubjekte hinabreichte, als Idealstaat kennzeichneten, so können wir das Maximum dessen, was er leisten würde, wenn er hoch genug in die Idealitätssphäre hinaufreichte, als Universalstaat begreifen. Der Universalstaat würde den absolut allgemeinen, einheitlichen und identischen Staat darstellen, der sich nicht mehr gegensätzlich zu anderen Staaten verhalten würde. Der reale Staat, sagten wir, verdecke das soziale Chaos nur durch die Oberfläche der bürgerlichen Ordnung, unter der sich der soziale Kampf der einzelnen Willenssubjekte verbirgt. Der Staat läßt aber auch, können wir jetzt hinzufügen, oberhalb der bürgerlichen Ordnung ein soziales Chaos bestehen, in dem der Kampf der Einzelstaaten, das Auseinander- und Gegen-einanderstreben der zersplitterten staatlichen Willenssubjekte tobt. Zwischen diesen chaotischen Sphären, die in den absoluten Polen des Bewußtseins ihre Gegenbilder haben, legt der Staat nur eine Zwischenschicht des Friedens und der Versöhnung ein. Der Idealstaat würde das Chaos unter

dieser Schicht, der Universalstaat das Chaos über ihr beseitigen. Dort würde der Staatswille den konkreten Willen seiner Bürger enthalten. Hier würde der Staatswille mit dem Totalwillen der Staatengesellschaft zusammenfließen. Dort würde der Gegensatz zwischen Staat und Bürger, hier der zwischen Staat und Staatengesellschaft verschwinden. Dort würde der Bürger sich mit dem Menschen, hier die Staatengesellschaft sich mit der Menschheit decken. Der Idealstaat, sagten wir, wäre das versöhnte Bewußtsein hinsichtlich des realen Pols. Der Universalstaat wäre ebendasselbe hinsichtlich des idealen Pols.

Wenn wir aber näher zusehen, so finden wir, daß weder die Idee des Idealstaates sich loslösen läßt von der des Universalstaates noch umgekehrt diese von jener. Dem Begriff nach können wir zwar Idealstaat und Universalstaat unterscheiden. Aber beide bezeichnen ja nur den Weg der Rückverwandlung des Begriffs in die Idee, in der beide untrennbare Momente sind. Das Idealgebilde des versöhnten Bewußtseins kann nur derjenige Idealstaat sein, der zugleich Universalstaat ist und umgekehrt. Die Momente der Idee des Staates fordern sich gegenseitig, sowie seine Grenzen nach innen und nach außen ein und dieselbe Wurzel haben. Beidemale können beide nur miteinander bestehen und müssen miteinander verschwinden. Die Bürger können sich nur mit den konkreten Menschen decken, wenn sich auch die Staatengesellschaft mit der Totalität der Menschheit deckt. Die Grenzen des Staats sind beide durch die Eigentümlichkeit des Unterwerfens bedingt. Es ist nicht Zufall, daß weder der reale noch der ideale Pol des Bewußtseins in das Versöhnungsgebilde Staat ohne Einschränkung eingehen, vielmehr fordert die Einschränkung des einen die des anderen. Man darf sich die Verbindung der Sphären, die das Bewußtsein im Staate erzeugt, um sich zu versöhnen, nicht so vorstellen, als ob gewissermaßen die Sphären erst eingeschränkt und dann miteinander verbunden würden. Vielmehr ist die politische Art der Verbindung ihrem Wesen nach eine einschränkende, durch sie und in ihr werden die Pole relativiert. Die Einschränkung betrifft also zunächst die Verbindung, sofern sie nicht Verschmelzung, sondern Unterwerfung ist, sie betrifft erst in zweiter Reihe die zu verbindenden Pole. Indem das Sonderbewußtsein dem Gemeinschaftsbewußtsein unterworfen wird, statt mit ihm verschmolzen zu werden, verliert es nicht nur selbst seine Konkretheit, sondern es raubt auch dem Gemeinschaftsbewußtsein die Totalität.

Der Versuch, den Begriff des Staates über seine Grenzen hinaus bis zur Idee hin zu erweitern, überzeugt uns von dieser notwendigen Verkettung. Wir können den Staat nicht in den Idealstaat verwandeln, ohne daß er im selben Augenblicke auch Universalstaat würde. Was sollte die Allgemeinheit des Staatswillens noch einschränken, wenn die Schranke zwischen seiner Realität und der seiner Bürger gefallen ist, wenn sein Wille dem der Bürger nicht mehr als selbständiger Sonderwille gegenübersteht? Sobald das Chaos unter der staatlichen Zwischenschicht beseitigt wird, hört der Staat auf, zwischen den Polen des Bewußtseins zu schweben, er verschmilzt ganz mit dem realen Pol. Das ist aber nur möglich, wenn der ideale Pol in ihm ganz mit dem realen Pol verschmilzt, d. h. wenn zugleich das Chaos über der staatlichen Zwischenschicht beseitigt wird. Der Idealstaat ist der Universalstaat.

Umgekehrt muß die Grenze des Staats nach innen hin schwinden, sobald sie nach außen hin aufgehoben gedacht wird. Wo der Gemeinschaftswille unbeschränkt wird, da kann kein Kampf der Individuen mehr neben ihm bestehen. Der Wille des Universalstaats als der absolut ideale Wille kann keine selbständige Willensrealität mehr außer sich dulden. In ihm muß ebensosehr der reale Pol in voller Konkretheit eingehen als der ideale seiner vollen Totalität nach. Sobald der Staat nicht mehr anderen Staaten gegenüber Individuum ist, hört er auch auf, es den Bürgern gegenüber zu sein. Der Wille der Menschheit unterwirft nicht mehr den Willen der in ihr geeinigten Menschen, sondern deckt sich mit ihrem Willen. Die Besonderheit des Staats im Gegensatz zur Besonderheit anderer Staaten oder, was dasselbe besagt, der Gegensatz von Staatengesellschaft und Einzelstaat wird nur zugleich mit dem Gegensatz von Staat und Bürger überwunden. Wir können diese Einsicht in einer weniger strengen und begrifflichen Form dadurch dem Verständnisse näher bringen, daß wir daran erinnern, welche Gefahr für einen dem Anscheine nach historisch realisierten Universalstaat, wie z. B. den römischen, unausgesetzt droht, solange er nicht auch ein Idealstaat ist: die durch den Staatswillen nicht versöhnte, mit ihm nicht vereinte Sphäre der realen Willensziele seiner Bürger wird stets sozusagen Staaten im Staate zu erzeugen suchen, die Allgemeinheit, Einheit und Identität des Staates wird von innen her durch die im Staate nicht zur vollen Geltung kommende reale Sphäre der Staatsbürger erschüttert werden, Bürgerkriege werden

den Universalstaat wieder in relative Staaten entzweien. Der ungebundene, unversöhnte Teil der Realität, welche den Staat hindert, Idealstaat zu werden, wird auch die Universalität immer wieder einschränken zur relativen Idealität, in der jenem Teil sozusagen Rechnung getragen ist. Die Einschränkung, die in der Relativierung der idealen Sphäre liegt, hält der partiellen Unversöhntheit der realen Sphäre die Wage, sie ist selbst eine Unversöhntheit, eine Grenze der im Staate gefundenen Lösung der Versöhnungsaufgabe. Die unversöhnte Realität, können wir daher auch sagen, macht den Staat ebenso wie die unversöhnte Idealität zum relativen Staat, sie überträgt auf ihn ihr eigenes Sonderbewußtsein, sie setzt ihn einerseits als Einzelwillen dem Einzelwillen der Staatsbürger entgegen und macht ihm andererseits zum Staat unter Staaten, zum Sonder- oder Einzelstaat. Der Universalstaat ist Idealstaat, d. h. er wäre nicht nur „Erdstaat“, er vereinigte nicht nur alle Völker der Erde in sich, bliebe aber im übrigen, was der relative Staat ist: unterwerfender Staatswille, sondern er wäre „Weltstaat“, er vereinigte in der Idee alle realen Willenssubjekte überhaupt ihrer vollen Realität nach in sich, er wäre absoluter Staat: versöhnender Staatswille. Daraus folgt unmittelbar, daß der Traum des ewigen Friedens, der aus dem sozialen Chaos oberhalb der staatlichen Zwischenschicht einen sozialen Kosmos schüfe, auf Erden nicht zu verwirklichen ist, solange nicht auch das soziale Chaos unterhalb jener Zwischenschicht verstaatlicht wäre. Der absolute Staat verliert als der Staat der Versöhnung seine Grenzen nach außen erst in dem Augenblick, in dem er sie auch nach innen verliert. Diese Verkettung der Ideen wird uns für die Klärung des Zusammenhangs innerer und äußerer Politik ein Führer sein.

Der absolute Staat überwindet aber nicht nur die dem relativen Staate durch die Einschränkung der in ihm verbundenen Bewußtseinssphären gesetzten Grenzen, nicht nur die Grenzen nach innen und außen, deren genauen Zusammenhang wir durchschaut haben, sondern er überwindet gleichermaßen auch jenes andere Moment, in dem der Staat vom Idealgebilde des versöhnten Bewußtseins abweicht: das Übergewicht des Idealwillens, die Substantialität des Gemeinschaftsbewußtseins. Wir können diesen Punkt hier nur andeuten, da er uns aus der Betrachtung des politischen Versöhnungswerks ganz herausführt. Wenn im absoluten Staate der Einzelne will, was die Allgemeinheit will, wenn beider Willen völlig miteinander ver-

schmolzen sind, das Bewußtsein durch diese Verschmelzung seine Entzweiung überwindet, dann muß auch jene Einseitigkeit verschwinden, die in der Realisierung des Idealwillens zutage tritt. Der absolute Staat wird nicht mehr nur das Gemeinschaftsbewußtsein verkörpern, sondern auch das Individualbewußtsein beseelen. Das reale Wollen und Tun der Einzelnen wäre nicht mehr nur Erscheinung, Ausfluß der universalen Staatseinheit, sondern diese wäre ebensosehr nur Erscheinung an ihm; es gelangte selbst zu substantieller Geltung. Der absolute Staat wäre zugleich der Staat als vollendetes Kunstwerk.

Nachdem wir die Gestalt kennen gelernt haben, die der Staat annehmen müßte, falls es dem Bewußtsein gelänge, sich auf politischem Wege absolut zu versöhnen, wenden wir uns den Versuchen zu, die der relative Staat unternimmt, um sich dem Idealgebilde zu nähern. Es bleibt bei Versuchen und muß bei Versuchen bleiben. Dadurch wird der Staat historischer Staat. Die Grenzen des historischen Staats sind die Grenzen der in ihm erzielten und relativen Versöhnung: es sind die Grenzen nach innen und nach außen, die im Bürger und in der Staatengesellschaft dem Staate gesetzt sind. In jedem historisch realen Staate bleibt daher ein Rest von Unversöhnlichkeit, von Entzweiung zurück. Da aber der Staat den Endzweck der Kultur an seiner Statt zu verwirklichen strebt, so muß er unausgesetzt über seine Grenzen nach innen und nach außen hinausstreben. Die versuchte Verwirklichung des Kulturzwecks überhaupt ist der Inhalt der Geschichte. Die versuchte Verwirklichung des absoluten Staats ist der Inhalt der politischen Geschichte. Jeder Staat muß danach streben, nach innen konkret, nach außen total zu werden, nach innen Idealstaat, nach außen Universalstaat. Nicht ein natürliches Wachstum, wie man gesagt hat, verlangt diese Ausdehnung des Staates über seine Grenzen, sondern das Kulturziel der Versöhnung des entzweiten Bewußtseins, das Ziel des ewigen Friedens. Dies Ziel — so paradox es klingt — ist der Grund des Krieges, auf ihm beruht seine Kulturnotwendigkeit. Es ist nicht bloß eine schöne, aber verlogene Redensart, wenn alle kriegführenden Staaten heute beständig beteuern, sie wollen siegen, um der Welt den ewigen Frieden zu sichern. Es liegt eine tiefe Wahrheit in diesen Worten, deren sich freilich die Sprecher nicht immer bewußt sein mögen. Es liegt auch Wahrheit darin, wenn ein jeder Staat behauptet, er kämpfe, um der Welt die Kultur zu bringen. In der Tat: der absolute Zweck

der Kultur, diese höchste Aufgabe des geschichtlichen Lebens, ist es, um deren Verwirklichung willen sich vor unseren Augen dieses ungeheure Schauspiel des Weltkrieges vollzieht. Jeder Staat will der „Weltstaat“ werden. Alle Handlungen des Staats, die darauf gerichtet sind, können wir weltpolitische nennen. Der Krieg ist so eine weltpolitische Handlung. Aber ist der Krieg nicht das volle Gegenteil des Zustandes, zu dem er führen soll, ist er nicht das soziale Chaos oberhalb der staatlichen Zwischenschicht in schlimmster Form? Ist daher nicht unsere Behauptung gar zu paradox, steht das Mittel nicht in gar zu seltsamem Widerspruche mit dem angestrebten Ziele? Das Kulturbewußtsein, das sich versöhnen will, scheint, indem es auf dem staatlichen, auf dem politischen Wege die Grenze, die dem Staat nach außen hin durch sein Wesen gezogen ist, zu überschreiten versucht, einer desto ärgeren Entzweiung zu verfallen. Das politische Hinausgehen des Staats über sich selbst scheint den Weltfrieden in größte Ferne zu rücken. Der Zustand des Krieges ist nichts weniger als ein weltstaatlicher Zustand. Das trifft allerdings zu, so lange wir den Blick ausschließlich auf den Universalstaat als Ziel hinrichten. Aber der Weltstaat, der absolute Staat soll ja zugleich Idealstaat sein. Nach dieser Seite gewährt der Krieg und vornehmlich dieser Krieg — für den unsere Begriffe deshalb außerordentlich gut passen, weil sich in ihm als Weltkrieg und Volkskrieg das Wesen des Staats und des Krieges in einer vielleicht früher nie gekannten Reinheit und Selbständigkeit enthüllt hat — eine ganz andere Ansicht. Hier finden wir, daß die Idee der Verstaatlichung aller Einzelkräfte, die Idee des Zusammenklingens von Einzelwillen und Staatswillen, von Kulturtätigkeit und Staats-tätigkeit in einem extremen Grade durch den Krieg wirklich wird. Nichts anderes bedeutet ja das „Volk in Waffen“ als die Einbeziehung aller besonderen Willensziele in das allgemeine Ziel des Staates: Universalstaat werden zu wollen. Hier bestätigt sich uns also jene Verkettung der Ideen von Ideal- und Universalstaat in großartiger Weise. Indem der Staat danach strebt, nach außen Universalstaat zu werden, verdichtet sich sein Wille nach innen hin in der Richtung des Idealstaates. Es ist ein und dieselbe weltpolitische Handlung, welche die Grenzen des Staates nach außen und nach innen zu erweitern sucht. Wir verstehen deshalb jetzt, wieso der Staat über seine Aufgabe, Kulturwächter zu sein, im Kriege hinauswächst und ein Universum der Kultur in sich zu verwirklichen scheint,

indem er sich selber schützt. Aber diese Einsicht kann freilich die Wahrheit der anderen nicht abschwächen, die uns auf die Disharmonie zwischen Mittel und Zweck des kriegführenden Einzelstaates hinweist. Der Krieg scheint ja andererseits gerade das Universum der Kultur zu zerstören und alle Kultur überhaupt mit Vernichtung zu bedrohen. Wir müssen nach neuen Gründen forschen, um diese Disharmonie zu begreifen.

Wir werden gut tun, unser Augenmerk zunächst einmal auf den politischen Kampf zu richten, der sich im Innern der Staaten abzuspielen pflegt, wie die historische Erfahrung uns lehrt. Was bedeutet dieser innerpolitische Kampf, den wir als politischen begrifflich sorgsam von dem sozialen Kampfe unterhalb der staatlichen Friedensschicht zu unterscheiden haben, obwohl er sich aus derselben Quelle nährt? Er bedeutet einen Kampf um die Art der Regelung, die der Staatswille ausübt, und die wir zusammenfassend als Regierung bezeichnen. Da in dem realen Staate, den wir im Gegensatze zum Idealstaate den Rechtsstaat nennen können (der Idealstaat bedürfte der unterwerfenden, d. h. rechtlichen Tätigkeit nicht mehr, weil in ihm alle freiwillig das wollen, was der Staat von ihnen verlangt), nicht alle Staatsbürger in ihrer vollen realen Tätigkeit verstaatlicht sind, da der Einzelwille und der Staatswille nicht identisch sind, sondern der Staatswille als unterwerfender Wille auftreten muß, so bedarf er realer Kräfte, die diese Unterwerfungstätigkeit ausüben, deren reale Kulturtätigkeit lediglich staatlichen Inhalt hat, er bedarf eines Organs, das regiert. Reale Willenssubjekte müssen lediglich dazu tätig sein, den Staatswillen zu vertreten, die Staatszwecke aufzustellen und durchzuführen. Solange der Staat nicht Idealstaat ist, solange die Kulturtätigkeit nicht in der Staatstätigkeit aufgeht, können nicht alle Staatsbürger zugleich regieren und regiert werden, sondern das Regierungsorgan kann nur durch einzelne reale Willenssubjekte gebildet werden. Da aber andererseits in allen Willenssubjekten das Gemeinschaftsbewußtsein und so der Wille zum Staat lebendig ist — sofern sie überhaupt das Kulturziel bejahen — so werden alle auf den Staatswillen Einfluß auszuüben suchen, neben der politischen Regierungstätigkeit wird sich ein politisches Leben entfalten, in dem dieser Einfluß auch von denen, die den Staatswillen nicht selbst vertreten, angestrebt wird. Wir können hier das Wesen, die Ziele und Wege dieser nebenstaatlichen politischen Tätigkeit nicht ausführlich darstellen und philosophisch klären. Vielmehr soll uns die Betrachtung

dieser Sphäre lediglich dazu dienen, den weltpolitischen Kampf nach außen verständlich zu machen. Jener innerpolitische Kampf läßt sich nämlich als das historisch reale Gegengewicht gegen die Begrenzung des Staats nach innen begreifen: Da der Idealstaat sich historisch nicht verwirklichen läßt, so tritt an seine Stelle das Mitbewerben der Staatsbürger um die Gestaltung des Staatswillens und dadurch der Kampf der Parteien. Die Tätigkeit der Parteien ist sozusagen der historisch einzig mögliche Ersatz für den Idealstaat im Frieden. Wir verstehen daher auch, warum der Kampf der Parteien schweigt, sobald der Idealstaat sich im Kriege eine andere Form der Verwirklichung schafft, ja warum der Staat sich im Kriege gegen diesen Kampf, d. h. nach innen hin ebenso sehr schützen muß, als er sich nach außen schützt. (Belagerungszustand.) Von hier aus fällt sofort ein Licht auf die Gliederung der Parteien in solche, welche den Idealstaat von der realen Sphäre der Staatsbürger aus und in solche, welche ihn von der idealen Sphäre der Staatsmacht aus verwirklichen wollen. Wir können ohne irgendeinen Bezug auf historische Parteienamen die erstere Bürger- oder Volkspartei die letztere Staatspartei nennen.

Der Kampf, der sich in der außerstaatlichen, oberhalb der staatlichen Zwischenschicht gelegenen Sphäre abspielt, entspricht nun genau dem innerstaatlichen. Wie dieser der historische Ersatz für den Idealstaat ist, so jener der historische Ersatz für den Universalstaat. Der außerstaatliche Kampf bildet das historische Gegengewicht gegen die Begrenzung des Staats nach außen: Da der Universalstaat sich historisch nicht verwirklichen läßt, so tritt an seine Stelle das Werben der Einzelstaaten um die Vertretung des polaren, absoluten Gemeinschaftsbewußtseins als des politischen Weltwillens, als des Willens des Weltstaats und dadurch der Kampf der Einzelstaaten. Da der Staatswille seinem Wesen nach keine Nebenregierung dulden kann, weil sonst seine Allgemeinheit, Einheit und Identität verloren geht, und er folglich aufhört, Staatswille zu sein, so kann keiner der Einzelstaaten einen staatlichen Willen über sich anerkennen. Jeder Einzelstaat muß derjenige zu sein streben, der seinen Willen den anderen Einzelstaaten auferlegt, der die Staatengesellschaft, soweit zugänglich, regiert. Dies Ziel ist daher das Ziel des siegreichen Friedens nach einem Weltkriege. Um ihn kämpfen heißt für den Einzelstaat: Darum kämpfen, Weltstaatswille zu werden. Wie aber

der Idealstaat vom historischen Standpunkte aus als utopistisch bezeichnet werden muß, und wie es sich daher bei dem innerpolitischen Kampfe für die historisch und zugleich philosophisch denkenden Parteien nicht darum handeln kann, die Willenssphäre der Staatsbürger vollkommen in die ideale der Staatsmacht umzuwandeln, sondern nur darum, möglichst viel Einfluß auf die Leitung des Staatsschiffs zu gewinnen, so muß auch der Universalstaat vom historischen Standpunkte als utopistisch bezeichnet werden, und so kann es sich bei dem außerstaatlichen Kampfe für den historisch und philosophisch denkenden Einzelstaat nicht darum handeln, die relativ ideale Willenssphäre der Einzelstaaten in einem absoluten Weltstaatswillen völlig aufzuheben, sondern nur darum, möglichst viel Einfluß auf die Gestaltung der politischen Welt zu gewinnen, diese politische Welt, d. h. die Staatengesellschaft führend zu gestalten. Jetzt löst sich uns die Paradoxie, von der wir gesprochen haben. Jetzt begreifen wir, inwiefern der Krieg das Mittel ist, um den Universalstaat im Rahmen des historisch Möglichen zu verwirklichen. Wir räumen ihm mit dem gleichen Anrecht den Beruf zur Lösung dieser Aufgabe ein, mit dem wir dem innerpolitischen Kampfe die Bestimmung zuschrieben, die Grenzen des Staats nach innen hin niemals allzu starr werden zu lassen und den Idealstaat im Rahmen des historisch Möglichen zu verwirklichen.

Aber der Zusammenhang zwischen innerer und äußerer Politik reicht noch weiter. Wir sahen, daß an die Stelle des Kampfes der Parteien, der in Friedenszeiten das historisch reale Gegengewicht gegen die innere Begrenzung des Staats bildet, im Kriege ein anderer Ersatz für den Idealstaat in den Vordergrund tritt: die weitgehende Verstaatlichung der Tätigkeit der realen Willenssubjekte. Sie leuchtet uns am stärksten aus der Aufopferung des Kriegers entgegen, der in Heldentat und Heldentod seine reale Subjektivität im absoluten Sinne dem Staate dahingibt und so an seiner Stelle die Versöhnung erreicht, die alle Kultur erstrebt. Der Römer, der einen besonders stark ausgeprägten Staatssinn besaß, nannte diesen Tod deshalb nicht nur ehrenvoll, sondern auch süß. Nicht die feindliche Kugel, sondern allein das Bewußtsein der Versöhntheit versüßt den Tod im Felde und verleiht ihm seinen Glanz. Der Volkskrieg, den wir führen, hat aber gezeigt, daß über die Waffentat hinaus die gesamte Volksarbeit einen staatlichen Charakter annimmt. Es ist klar, daß diese Verwandlung, die sich in der

Richtung vom Rechtsstaat zum Idealstaate hin vollzieht, mehr im Sinne derjenigen innerpolitischen Partei geschieht, welche den Idealstaat von der idealen Sphäre der Staatsmacht aus durch Erweiterung ihrer inneren Grenzen nach unten hin verwirklichen will, als im Sinne derjenigen Partei, welche ihn im Gegenteil von der realen Sphäre der Staatsbürger aus durch möglichst konkrete Teilnahme aller an der Staatsregierung zu verwirklichen strebt, mehr im Sinne eines Staatssozialismus, als im Sinne eines Volkssozialismus. Daher muß auch die Bürgerpartei eher geneigt sein, den Burgfrieden der Parteien zu brechen.

Hierfür liegt aber noch ein tieferer philosophischer Grund vor. Wir haben bisher, als wir den historisch realen Ersatz für den Universalstaat erwogen, lediglich die Staatengesellschaft ins Auge gefaßt und das Streben der Einzelstaaten nach der Führerstellung in ihr. Dabei gingen wir von der historischen Erfahrung aus, die wir philosophisch zu begreifen suchten. Wenn wir uns indessen erinnern, daß die Idee des Universalstaats durch das Fortbestehen der Einzelstaaten als selbständiger Willenssubjekte nicht nur eingeschränkt wird, sondern daß sie in ihrer Absolutheit betrachtet dies Fortbestehen vollkommen ausschließt, daß sie nur einen einzigen souveränen Staatswillen verlangt, der identisch ist mit dem Willen der einzelnen Bürger des Universalstaats, so erschließt sich uns eine sehr viel innigere Verknüpfung zwischen der Bürgerpartei und der Universalstaatsidee, als sie bisher ans Licht getreten ist. Der Einzelstaatswille und die ihm nahestehende Staatspartei innerhalb des Einzelstaats können sich nur die historisch mögliche Ausgestaltung des Universalstaats im Sinne der Vormachtstellung eines Einzelstaats innerhalb der Staatengesellschaft zum Willensziel machen: sie können nur in Anlehnung an den relativen, historisch realen Staat politisch und weltpolitisch handeln wollen. Die Bürger- oder Volkspartei dagegen muß ihre Bestrebungen vom Rechtsstaat auf den Universalstaat übertragen. Sie muß auch den Universalstaat von der realen Sphäre der Bürger und zwar der Bürger sämtlicher Einzelstaaten her zu errichten streben, sie muß ohne Berücksichtigung des historisch Möglichen unmittelbar und geradezu auf die absolute Idee des Universalstaats losgehen. Da ein Universalstaatswille historisch nicht existiert, so kann sie in ihrem Bestreben keinen anderen Widerpart haben als den Willen des eigenen Staats und den der Staatspartei oder Staatsparteien. Vom historischen Standpunkte, so

werden wir wiederum urteilen müssen, will diese Partei etwas Utopistisches, obgleich sie aus einem tiefbegründeten Versöhnungswillen heraus handelt. Daß sie sich in gewissem Sinne mit der Idee der Weltkirche, die auf anderem Wege nach demselben Ziele des Universalstaats hinstrebt, berührt, können wir hier nur andeuten, wie wir das Verhältnis von Staat und Kirche im Rahmen dieses Aufsatzes überhaupt gänzlich beiseite lassen müssen, so gut es sich in den Rahmen unserer Begriffe einfügen läßt. Die innerpolitisch auch historisch wirksame Bürger- oder Volkspartei ist außerstaatlich ganz zur Unwirksamkeit verdammt, wofür der Staat als Wächter seiner eigenen Kulturarbeit, zumal im Kriege, sorgen muß. Der Zusammenstoß zwischen ihr und dem Willen des Einzelstaats beruht, wie wir sahen, nicht auf einem Übelwollen Einzelner, er trägt überhaupt keinen moralischen Charakter, sondern er ist zuletzt verankert in der Kluft des Bewußtseins selbst und gründet sich auf die philosophische Verkettung der Ideen. Die Politik ist die Kunst des Möglichen, hat man mit Recht gesagt. Politisch betrachtet wird man daher diejenigen, die etwas Unmögliches wollen, Pfüscher nennen. So tief begründet ihr Wollen ist, so gefährdet es doch das erreichbare Ziel und ist deshalb als politische Handlung nicht nur relativ, sondern absolut, nicht nur vom Standpunkte einer politischen Partei, sondern vom politischen Standpunkte schlechthin bekämpfenswert. Es will die der Politik gezogene Grenze überschreiten. Soweit der Universalstaat politisch angestrebt werden kann, darf das nur vom Einzelstaate aus auf dem Wege der Weltpolitik geschehen. Die Bürgerpartei hat philosophisch angesehen politische Berechtigung nur innerhalb des Einzelstaats.

Man pflegt diejenigen Bestrebungen, die sich auf den Weltstaat hinrichten, bezeichnenderweise dann, wenn sie nicht vom Staatsgedanken getragen werden, weltbürgerliche und mit einem Fremdworte kosmopolitische Bestrebungen zu nennen. Sie sind ihrem wahren Charakter nach keine politischen, auch keine weltpolitischen, sondern eben bürgerliche, weltbürgerliche Willensziele oder Ideale. Der Ausdruck weltbürgerlich ist freilich paradox, da er den Weltstaat voraussetzt. Er ist aber grade sehr zutreffend, weil er die Verwandtschaft mit der Bürgerpartei klarlegt, und er ist sehr viel besser als der andere, den man anzuwenden pflegt, wenn man die politische Richtung der Bürgerpartei, soweit sie die Grenzen des Staates nach außen hin überschreitet, bezeichnen will, der Ausdruck:

international. Denn der Gegensatz von nationaler und internationaler Gesinnung kreuzt sich nur zufällig mit dem von staatlichen und weltbürgerlichen Willenszielen, wie das politische Leben von Staaten beweist, die eine Vielheit von Nationen enthalten, also keine reinen Nationalstaaten und doch reine Einzelstaaten in dem von uns gebrauchten Sinne dieses Wortes, d. h. selbständige Sonderstaaten sind. Der Kosmopolit ist kein Politiker, auch nicht ein Weltpolitiker, sondern ein Weltbürger. Er ist ein Bürger, der sich wünscht, Bürger des Weltstaats zu sein, ohne diesem Wunsche politische Gestaltung geben zu können oder zu wollen. Der Weltstaat, als dessen Bürger sich der Weltbürger fühlt, ist nicht der politisch anstrebare Führerstaat, das Haupt der Staaten-gesellschaft, sondern er ist der absolute Staat, dessen Idee über alles politisch Erreichbare hinausdringt. Da diese Idee nicht nur das Antlitz des in politischer Hinsicht Absoluten, sondern wie wir gesehen haben, auf Grund ihrer Absolutheit auch das Antlitz des absoluten Kulturziels überhaupt trägt, so verstehen wir, warum die weltbürgerliche Gesinnung weit mehr eine Kulturgesinnung überhaupt als eine politische Gesinnung ist, und warum sie sich auf alle Kulturgebiete übertragen läßt. Der Weltbürger will nicht Bürger eines noch so umfassenden und universalen Staats, sondern er will Glied der Menschheit, Mensch schlechthin, er will Bürger der Welt sein, er drückt damit in politischer Sprache dasselbe aus, was religiös gewandt soviel wie Gotteskindschaft ist. Weltbürgertum ist eine Art von Kulturideal schlechthin, es ist das vom politischen Leben her gewonnene höchste Kulturideal. Dichter, sofern sie Dichter sind, Philosophen, sofern sie Philosophen sind, Christen, sofern sie Christen sind, müssen alle ihrem Wesen nach weltbürgerlich gesinnt sein, wenn sie von ihrem Kulturideale aus sich ein politisches Ideal bilden. Dann wird das Utopistische dieses Ideals kein Vorwurf sein können. Die weltbürgerliche Gesinnung braucht auch keineswegs die nationale Gesinnung auszuschließen, worauf wir gleich zu sprechen kommen. Der historisch reale Staat aber kann nicht weltbürgerlich, nicht kosmopolitisch denken, er kann nur, wenn er weltpolitisch handeln will, seinem realen Wesen entsprechend realpolitisch denken. Daher muß realpolitische Weltpolitik stets einzelstaatliche Weltpolitik sein, und es ist durchaus kein Widerspruch, von deutscher Weltpolitik zu reden. Realpolitik ist nicht eine Politik unter möglichen anderen, ist keine realistische, noch weniger

eine einseitig wirtschaftlich gerichtete Politik, sondern sie ist die Politik. Realpolitik ist ebenso sehr Idealpolitik, denn sie sucht das ideale Gemeinschaftsbewußtsein zu realisieren, sie sucht das höchste Kulturziel: die Versöhnung des entzweiten Bewußtseins auf politischem Wege zu erreichen. Das Gleiche gilt von der Machtpolitik, die an den Begriff der Staatsmacht anknüpft. Ein machtloser Rechtswille ist aber kein Rechtswille, sondern ist nur das unrealisierte Gemeinschaftsbewußtsein. Der Weg vom Weltbürgertum zum Macht- oder Realstaat, den, wie Meinecke so schön gezeigt hat, die Deutschen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zurückgelegt haben, ist daher nicht der Weg von einem politischen zu einem anderen, sondern er ist der Weg von einem unpolitischen zu einem politischen Ideal, er bedeutet das politische Reifwerden des deutschen Volkes.

Wir haben das Wesen der politischen und weltpolitischen Handlungen und Willensziele geklärt und die Kluft des Bewußtseins aufgedeckt, die zum Kriege führt. Wir haben damit die Aufgabe gelöst, die wir uns ausgesteckt hatten, und sind am Ende. Wir wollen aber nicht abschließen, ohne noch einen Ausblick auf ein Problem getan zu haben, das wir mehrfach gestreift haben, und das sich mit dem behandelten nahe berührt, das des Verhältnisses von Staat und Nation. Nicht Nationalstaat, sondern Realstaat nannten wir das Gebilde, das als das Subjekt weltpolitischer Handlungen angesehen werden muß. Warum wird dennoch der Realstaat danach streben, Nationalstaat zu werden, und warum wird er als Nationalstaat politisch am stärksten sein? Das Band, das Nation und Staat verbindet, ist die Kultur, das Kulturziel überhaupt. Man hat versucht, das Wesen der Nation aus der Naturbestimmtheit eines Volkes abzuleiten — mit ebenso wenig Recht und Erfolg, als man das Wesen des Staates als naturnotwendig begreifen wollte. Staat wie Nation sind Kulturgebilde. Während aber der Staat ein durch die Idee der politischen Verwirklichung des Gemeinschaftsbewußtseins abgegrenztes Kulturgebiet umschließt, trägt, wie uns die geschichtlichen Tatsachen lehren, jede Kultur-tätigkeit den Stempel der Nationalität des Kultursubjekts an sich. Nationalität ist also offenbar eine Bestimmung, die kein eigenes Kulturgebiet abgrenzt, sondern eine Besonderheit, Einzelheit, Verschiedenheit bezeichnet, die jedem Kulturzweige eine eigentümliche Färbung verleiht. Nationalität ist also die Relativität, die jedem Kulturwerke innewohnt, ist nichts anderes

als die historische Individualität einer bestimmten Gruppe von Kulturträgern und Kulturwerken. Historische Individualität besitzen die kulturverwirklichenden Willenssubjekte und die verwirklichten Kulturzwecke, insofern sie historisch real sind. Die nationale Kultur ist daher die historisch reale Kultur. Eine Nation ist das Subjekt einer realen Kultur, eine nationale Kultur können wir daher, insofern sie allen Kulturwerken historische Eigentümlichkeit verleiht, ein reales Kulturuniversum nennen. Die Realität dieses Kulturuniversums widerspricht so wenig seiner Idealität, wie die Realität des Staates der Staatsidealität widerspricht, sie begrenzt allein den Versöhnungsgehalt, sie relativiert die Absolutheit der verwirklichten Kulturzwecke. Die durch die Nationalität gezogenen Grenzen sind die Grenzen der historisch erreichbaren Versöhnung. Daß der historische Kulturschöpfer nicht das die Kultur verwirklichende Gesamtbewußtsein in Tat und Wirklichkeit zu versöhnen vermag — dies ist es, wodurch die historische Kultur zur relativen und nationalen wird. Die nationale Kultur ist nicht die vollzogene, sie ist immer nur die versuchte Versöhnung. Jede historisch wirkliche Kultur ist und muß immer nationale Kultur sein. Welche Beziehung aber hat die Nation zum Staate? Zunächst schon die, daß ja auch die staatliche Tätigkeit Kulturtätigkeit ist und so in das Universum der Kultur hineingehört. Auch die Staatstätigkeit muß daher einen Stempel historischer, nationaler Eigentümlichkeit an sich tragen, selbst dort, wo mehrere Nationalitäten in einem Staate vereint sind, und wo sich daher in der politischen Kulturtätigkeit mehrere nationale Farben vermischen werden. Der Zusammenhang des Staates mit der Kultur, deren Wächter er ist, wird aber um so enger sein können, je weniger buntgefärbt die zu schützende Kultur ist, je mehr sie ein einziges reales Kulturuniversum ausmacht, dessen nationales Gepräge der Staat selbst an sich trägt. Die Beziehung zwischen Nation und Staat ist jedoch noch sehr viel inniger. Wir haben gezeigt, daß in einem Kriege, der eine weltpolitische Handlung bedeutet, der Rechtsstaat sich dem Idealstaate nähert, und daß diese Annäherung eine Annäherung des Staates an das reale Kulturuniversum zur Folge hat. Der Staat kann zeitweise die Neigung zeigen, dies Kulturuniversum selber zu verwirklichen. Im Kriege wird daher die Gleichheit und Einheit der Nationalität von politischer Kulturtätigkeit einerseits und außerpolitischer andererseits von besonderem Werte sein. Dieser Zusammenhang wird noch wesentlicher,

wenn wir erwägen, daß in einem solchen Kriege ein Staat seine Befähigung zur Führerschaft in der Staatengesellschaft auszuweisen hat. Denn diese Führerschaft bedeutet doch die historisch allein mögliche politische Verwirklichung des Universalstaates und somit desjenigen politischen Idealgebildes, das der Idee des absoluten Kulturuniversums entspricht. Nur der Nationalstaat kann diese Befähigung erringen, weil nur er Wächter eines realen, historischen Kulturuniversums ist. Nur auf den Nationalstaat paßt das Hegelsche Wort, der Staat sei der irdische Gott, wofern man unter Gott die Idee des absoluten Kulturuniversums versteht, in dem Gott und Welt eins werden, dessen Angehörige daher ebensowohl Bürger der Welt als Kinder Gottes sind. Nur der Nationalstaat kann sich zu dem „Weltreiche der Arbeit“ erweitern wollen, das der Kaiser einst mit ebenso viel historischem Weitblick wie philosophischem Tiefsinn als das Ziel seines politischen Strebens verkündete, unter Verzicht auf einen Weltstaat, der auf Eroberung gegründet wäre, und wie die Geschichte lehrte, bald zerfallen müßte, unter Verzicht also auf die Herstellung eines Universalstaates, der die relativ ideale Willenssphäre eines Einzelstaates zu einem absoluten Weltstaatswillen ausgestaltete, von dessen historischer Unmöglichkeit wir uns philosophisch überzeugt haben.

Eine Bemerkung über das heute vielfach mißbrauchte Wort Weltkultur möge diesen Aufsatz beschließen. Jede Kultur, die echte Kultur ist, ist ebensowohl Weltkultur als nationale Kultur, denn eine jede verwirklicht auf ihre historische Weise das absolute Kulturziel. Eine Kultur wird um so mehr Weltkultur sein, je mehr sie Kultur ist, d. h. je mehr sie dazu beiträgt, das Bewußtsein zu versöhnen. Daher kann eine nationale Kultur auch dann Weltkultur sein, wenn sie von Weltbürgern geschaffen wird, die nicht das Glück genießen, in einem Staate zu leben, der den Anspruch erheben darf, Weltstaat im Sinne eines Führerstaates zu sein. So beschaffen war unsere große deutsche Weltkultur vor hundert Jahren, die unsere eigene wie jede andere heutige Kultur an Versöhnungsgehalt so sehr überstrahlt, und die zuletzt doch auch unsere heutige Anwartschaft auf die politische Führerstellung erst im Tiefsten rechtfertigt. Weltkultur kann nie durch Politik, auch nicht durch Weltpolitik erzeugt werden. Wohl aber kann die Weltgeltung eines Nationalstaates, d. h. die Führerrolle, die er in der Staatengesellschaft spielt, dazu beitragen, die Kultur, welche

die Nation besitzt, über die Welt zu verbreiten, wenn auch ihr eigener Gehalt dazu das Meiste beitragen wird. Hoffen wir, daß dem Schritte, den wir durch diesen Krieg auf dem Wege zur Erreichung der politischen Führerschaft vorwärts getan haben, bald ein Fortschritt auch auf den übrigen Gebieten der Kulturarbeit folgen möge, damit wir und die Fremden unsere nationale Kultur mit Recht wieder als Weltkultur preisen können.

II.

Zur inneren Entwicklung der österreichischen Staatsverfassung

Von Otto Friedlaender

Regieren ist eine Kette logisch verbundener positiver Willensäußerungen und Willensakte. Es genügt nicht, daß die Regierung verneinend wirke und diese oder jene Idee oder Einrichtung ablehne — von einer Regierung muß schaffende Tätigkeit, muß Führung verlangt werden, die bestimmte Ziele zu erreichen und nicht nur Gefahren zu vermeiden sucht.

Fast in der ganzen zivilisierten Welt ist heute die Klage allgemein, daß die Regierungen diese schaffende Tätigkeit und das klare Fortschreiten auf bestimmte Ziele vermissen lassen und sich damit begnügen, unmittelbar drohenden Schwierigkeiten auszuweichen und über den nächsten gefährlichen Augenblick hinwegzukommen. In jedem Land hat man dafür irgendein meist satirisches Wort gefunden: man nennt es in Österreich „fortwursteln“, in England „muddle through“, in Frankreich klagt man über die Provisorienwirtschaft und so ähnlich in der ganzen Welt. Nahezu überall herrscht heute das parlamentarische oder konstitutionelle System. Es ist nun merkwürdig, daß je konsequenter das demokratische Repräsentativsystem in einem Lande durchgeführt ist und je stärker der Einfluß der Parlamente auf die Regierungstätigkeit fühlbar wird, um so mehr über diese „Unfähigkeit“ und Kleinlichkeit der Regierung geklagt wird. In Deutschland z. B. — wo dieser Nachteil übrigens noch am wenigsten empfunden wird — beginnen diese Symptome der Zielunsicherheit und Schwäche mit dem Sturze Bismarcks. Dies ist gerade der Zeitpunkt, wo (wie Delbrück¹⁾ sehr klar nachweist) die Macht des Reichstages sich wesentlich steigert. Delbrück hat den Nachweis erbracht, daß nicht der Kaiser, sondern der Reichstag Bismarck gestürzt hat²⁾.

¹⁾ Delbrück, Regierung und Volkswille. Berlin 1914. Stilke.

²⁾ Delbrück a. a. O. und Preußische Jahrbücher Band 147 und 153.

Nur mit Schlagworten sei an die Polenpolitik, Reichslandfrage, Katholikenpolitik usw. erinnert, um zu zeigen, daß auch Deutschland unter dem Fortwursteln leidet. Dann und wann reißt freilich die große Tradition oder das „persönliche Regiment“ zu einem zielbewußten Entschlusse hin, wie in der Flotten- und Kolonialpolitik.

In England kannte man noch vor zwanzig Jahren die Widrigkeiten des „muddle through“ nicht. Seitdem der Sprung von der aristokratischen Oligarchie zur aufrichtigen Demokratie gemacht worden ist, ist das englische Parlament ein „Debattierklub“ geworden, der konsequentes und weitausschauendes Handeln nicht mehr kennt. Auf Frankreich und Italien sei nur nebenbei hingewiesen, denn dort ist diese Erscheinung so deutlich, daß Erläuterungen sich erübrigen. Als interessantes Gegenstück kann die Wahlrechtsfrage in Ungarn dienen. Dort herrscht eine sehr zielbewußte aristokratische Oligarchie, deren Zielsicherheit und Festigkeit man durch ein demokratisches Wahlrecht brechen will.

Man wird nun einwenden, daß Österreich, das doch mit seinem § 14 und der großen persönlichen Macht des Monarchen keine demokratische Verfassung im Sinne der Weststaaten hat, wohl am schwersten unter dem „Fortwursteln“ leidet. Bei Beurteilung dieser Frage kommt es aber nicht nur auf die objektive Kraft der demokratischen Einrichtungen an, sondern auch auf die Kraft der Regierung. Denn eine schwache Regierung ist auch durch geringeren Kraftaufwand beeinflussbar. Wer österreichische Regierungsverhältnisse kennt, wird daher diesen Einwand kaum machen. Der Druck, den die Parteien, besonders die nationalen, außerhalb des Parlamentes auf die Regierung ausüben (ganz abgesehen von dem offiziellen), hat nicht einmal in Frankreich stärkere Wirkungen und ist um so fühlbarer, als in Österreich weder eine geschlossene „österreichische“ Aristokratie, noch Plutokratie als Gegengewicht vorhanden ist. Wir haben ja bekanntlich keinen „österreichischen“, sondern einen böhmischen, steirischen, tirolischen Adel, der sich teils führend, teils geführt den demokratischen Parteien angliedert und ihr Gewicht erhöht.

Daß der Verfall der Regierungstätigkeit mit der heute üblichen Form des demokratischen Verfassungssystems zusammenhängt, ist kaum streitig. Bedeutende Männer aller Völker, wie z. B. Delbrück in Deutschland, französische Politiker, wie Briand, Poincaré, Engländer, wie Wells, Shaw, Belloc,

Chesterton und viele andere sind dieser Meinung. Alle die hervorragenden Gelehrten und Politiker, die heute das Proportionalwahlrecht vertreten, begründen ihre Stellungnahme mit den Fehlern der heute üblichen demokratischen Systeme. Man mag welchen modernen Politiker und Staatsrechtler immer hören oder lesen, man findet überall die Klage über die Sachunkenntnis und das Demagogentum der heutigen Parlamente.

Als Gegenmittel wird, wie erwähnt, das Proportionalwahlrecht propagiert, andere sagen, man müsse sich eben mit den Fehlern unseres Systems abfinden, es gäbe nichts besseres. Je verbreiteter Bildung und politische Einsicht würden, um so besser würden die Parlamente funktionieren. Dies ist besonders die Meinung der führenden Sozialdemokraten. Auch hört man oft den Ausspruch, daß die Kompromisse, zu denen die stets wechselnden Majoritäten und opponierenden Minoritäten zwingen, die notwendige Rücksichtnahme auf alle Standpunkte die Gegensätze abschleife und zu einer ruhigen, abgeklärten Regierung führe.

In dieser Richtung haben wir heute die Illusionen wohl verloren. Wir haben das Versagen parlamentarischer Einrichtungen, ihren Mangel an Schaffenskraft und die katastrophalen Folgen dieser Zustände in der letzten Zeit vor dem Kriege besonders deutlich gesehen; wir haben beobachtet, wie die Regierungen, die mit den halben Kompromißmaßnahmen nicht auskommen konnten, auf Umwegen und vielfach unter dem Einflusse unverantwortlicher Personen ganze Maßnahmen trafen, und die Halbheiten, die unter öffentlicher Kontrolle entstanden, mit Umgehung dieser Kontrolle willkürlich ergänzt haben. Kurz: die ungenügende Leistungsfähigkeit der parlamentarischen Regierungen hat Kamarillen gezüchtet, von Aristokraten, Freimaurern, Bankiers, Beamten oder welcher Klasse immer, die im Geheimen und ohne jede Kontrolle in der Tat führend sind. Der Krieg hat uns dies in England, in Frankreich, in den Balkanstaaten, am klarsten aber in Italien gezeigt. Wir sehen, wie eine geschlossen auftretende und zielbewußte kleine Gruppe, die über entsprechende Geldmittel verfügt, das nervöse und unsichere Parlament mit sich zieht. Daß dies nicht der Zweck demokratischer Regierungsformen ist, leuchtet ein.

Wo liegen nun die Fehlerquellen unserer heutigen demokratischen Systeme? Dazu müssen wir uns zunächst fragen, was uns denn eine demokratische Verfassung leisten soll.

I.

Der moderne Staat ist ein Zweckverband. Der einzelne Staat leitet seine Lebensberechtigung vor allem daraus her, daß er seine Bürger zufriedenstellt und dieses Ziel besser erreicht, als ein anderer Staat es erreichen könnte. Unirdische Ziele, denen die Staatsbürger aus idealen Gründen ihr Wohlergehen opfern müssen, liegen unserer Staatsauffassung zwar nicht immer in der Theorie, wohl aber in der Praxis fern. Die Zufriedenheit möglichst aller Staatsbürger ist ein wesentlicher Teil der modernen Staatsidee. Daher sind wir auch bestrebt, nicht nur eine Majorität von Staatsbürgern, sondern möglichst alle zufrieden zu stellen. Wir wollen die Unterdrückung von Minoritäten nicht zulassen, denn wir haben aus der politischen Erfahrung gelernt, wie leicht aus Minoritäten Majoritäten werden und daß die Hintansetzung von Interessen einzelner Gruppen irgendwie der Gesamtheit schadet. Von dem Rechte auf Zufriedenheit schließen wir eigentlich nur Elemente aus, die den Bestand des Staates selbst, nicht aber solche, die nur seine Regierungsform bekämpfen. Wenn wir also die Minorität nicht unterdrücken, so tun wir das weniger, um irgend ein Ideal der Gerechtigkeit zu verwirklichen, als um möglichst breite Massen zufrieden zu stellen. Das ethische Ideal der Gerechtigkeit liegt vielleicht in ganz anderer Richtung, als das der allgemeinen Zufriedenheit. Auf welche Weise wird nun dieser Zweck erreicht? Man erforscht den „Volkswillen“ und sucht in dessen Sinne zu regieren, um auf diese Art die größtmögliche Zahl zufrieden zu stellen.

Die neuere Forschung und vor allem die Erfahrung hat uns aber gezeigt, daß das Bestehen eines Massenwillens neben dem Individualwillen nicht nachweisbar ist¹⁾. Das mystische Wesen „Volk“, das unabhängig vom Individuum organisch lebt, will, urteilt und zweckbewußt handelt, an das Abraham Lincoln und Theodor Parker und noch die jüngste amerikanische Generation²⁾ glauben, ist eine sehr zweifelhafte Größe geworden. Unstreitig ist jedenfalls, daß Ideen und

¹⁾ Delbrück, Geist und Masse in der Geschichte, Preuß. Jahrb. 1912. Klein: Organisationswesen der Gegenwart. Berlin 1913. H. G. Wells. Is there a people? Leipzig. Tauchnitz. Dieser Aufsatz ist wie die anderen zitierten Essays von H. G. Wells in einem Sammelband: „An Englishman looks at the world“ bei Tauchnitz erschienen. Diese Aufsätze geben einen guten Überblick über Wells' politische und soziale Ideen.

²⁾ Wie etwa Frank Norris.

Initiative nur immer von Individuen kommen und durch die Massenpsychologie höchstens eine Veränderung oder Verschiebung erfahren, so wie etwa ein Lichtstrahl im Kristall gebrochen und vervielfältigt wird, ohne vom Kristall erzeugt zu werden. Hätte aber das Volk selbst einen solchen überindividuellen Willen, dann fehlte ihm doch immer das Organ, diesen so auszudrücken, daß er der Bewältigung schwieriger Probleme gewachsen wäre. Wir können ihn ja nur in der primitiven Form des „Ja“ und „Nein“ erforschen und fixieren. Nun sollte man meinen, es sei ja ganz gleichgültig, ob man das Volk als ein mystisch organisches Wesen, oder als Summe von Individuen auffasse; die Zusammenfassung des Willens der Individuen ergebe eben den Volkswillen, den die Regierung als berufener Führer ausführe. Wenn wir aber das Volk nicht als jenen mystischen, gottähnlichen Organismus auffassen, der in der „last analysis always is right“, oder wenn wir nur die Unmöglichkeit einsehen, diesen Volkswillen hinreichend zu erforschen und für uns zu nützen und im Volkswillen daher in seiner, für uns erfaßbaren Form lediglich eine Summe von Individualwünschen sehen, deren Durchschnitt wir durch die Einrichtungen unserer Verfassung erfahren und in unserer Regierung verwerten wollen — wenn wir von diesem Standpunkte ausgehen, dann müssen wir uns fragen: 1. Ob denn dieser Volkswille, der nur aus der Summe der Individualwünsche der Masse besteht, wirklich den Aufgaben gewachsen ist, die wir ihm stellen. 2. Ob unsere Methode den Volkswillen zu erforschen, die richtige ist und ob daher unsere Regierungen sich in der Tat mit dem Volkswillen in Einklang befinden.

Welche Aufgaben stellen nun unsere heutigen Verfassungen dem Volkswillen. Sie verlangen von ihm, daß er regiere, und zwar zu dem Zweck, damit die Regierung in Übereinstimmung mit dem Volkswillen bleibe. Regieren setzt aber positives politisches Handeln voraus. Nun wird diese positive politische Tätigkeit der breiten Masse mehr oder minder vollständig übertragen. Wir muten ihr zu, daß sie durch ihre Vertreter ihren Willen ausspreche und ausführe. Daß sie dazu allein und selbständig nicht fähig ist, hat uns die Geschichte unserer Verfassungen bewiesen. Eine ganze Reihe von Faktoren haben sich mehr oder minder offiziell zwischen das Volk und die Regierungsfunktionäre teils Willen suggerierend, teils interpretierend hineingeschoben. Wir haben die frühesten Parlamente unserer Verfassungsära gesehen, die aus Lokalgrößen

bestanden, auf die die Wähler Vertrauen hatten, und aus lokalen Gewalthabern der bisher herrschenden Klassen, deren Autorität noch unerschüttert war. Diese letzteren Elemente fanden sich in- oder außerhalb der Parlamente schnell zu einer gemeinsam operierenden Gruppe zusammen, die die anderen unorganisierten, ungeübten, zersplitterten Elemente schnell unterdrückt —, es kommt meistens dabei zu gewaltigen Konflikten, welche die Verfassung lahmlegen.

Dieses Wechselspiel pflegt bei Einführung neuer demokratischer Verfassungen so regelmäßig einzutreten, daß wir heute nach einer Revolution eine Gegenrevolution mit einer gewissen Sicherheit erwarten. Meistens wiederholen sich sogar diese politischen Stöße und Gegenstöße. In Frankreich z. B. waren diese Aktionen und Reaktionen, da sie auch die Dynastie erfaßt hatten, besonders heftig. Hatten auch die Staatsstreichversuche unter Ludwig XVI. keinen Erfolg, so hat doch das Kaiserreich und die Restauration — das erste mit Hilfe der militärischen, das zweite mit Hilfe der kirchlichen und aristokratischen Organisationen — vollen Erfolg. Auch die zweite Republik erlag noch diesen historischen Organisationen und erst die dritte konnte unter schweren Kämpfen ihren Bestand sichern. In Österreich wiederum folgte unmittelbar auf den Kremsierer Reichstag der Staatsstreich vom März 1849, und auch hier konnte sich erst die dritte Verfassung dauernd durchsetzen. Zum letztenmal sahen wir dieses Wechselspiel erst in jüngster Zeit in der Türkei und in China. Die Demokratie, die große Masse kann sich gegen organisierte, historische Klassen, wenn dieselben auch schwach sind, eben erst dann halten, wenn die Masse organisiert ist und auf diese Art ihre Macht geltend machen kann. Diese Organisation bieten unsere modernen, demokratischen Verfassungen nicht. Sie geben lediglich der Masse Gelegenheit, ihre Kraft geltend zu machen. Diese Kraft wird aber erst durch die politische Organisation befähigt, dauernd wirksam zu bleiben, und diese politische Organisation haben die Parteien geschaffen. Diese schieben sich mit ihren Führern, ihrem Wahlfond, ihren Agitatoren zwischen die Regierung und das Volk. Sie kommen dem kleinen Mann entgegen, indem sie ihm den kleinen Mann seines Vertrauens als Kandidaten aufstellen, wodurch zwar die Disziplin der Partei gewinnt, die Vertretung der Interessen des Wählers aber leidet. Es besteht bald gar kein Zusammenhang mehr zwischen den wirklichen Absichten der Parteiführung, dem

offiziellen Parteiprogramm, den Versprechungen der einzelnen Abgeordneten und den Phrasen der Agitation. Die Partei führt, der Wähler wird geführt und seine politische Willenstätigkeit darauf beschränkt, zwischen den Parteien zu wählen, die eine abzulehnen, indem er für die andere stimmt, und etwa seine Unschlüssigkeit oder Mißbilligung dadurch auszudrücken, daß er nicht stimmt. Wells¹⁾ sagt, scharf pointiert, daß beim Parteisystem der Wähler den Mann wählt, der ihm am wenigsten unangenehm ist. Auf diese Art kann kaum mehr davon die Rede sein, daß ein Parlament ein getreues Abbild des Volkswillens biete.

Die Partei leistet also wohl den Dienst, die große Masse zu organisieren und ihr dadurch erhöhte Widerstandskraft zu verschaffen, gibt aber deren Willen nur mangelhaft wieder. Wieso dies kommt, soll später eingehend untersucht werden.

Haben wir nun an diesem verallgemeinerten Abrisse der neueren Verfassungsentwicklungen die Unzulänglichkeit des Volkswillens in der politischen, positiven Willenstätigkeit gesehen, so müssen wir uns fragen: Warum versagt da der Volkswille? Wir haben gesehen, daß unsere demokratischen Verfassungen notwendigerweise zur Massenorganisation in der Form des Parteisystems führen. Die Organisation des Volkswillens durch die Parteien fälscht aber die Wiedergabe dieses Willens und die Geschichte hat uns bisher noch keine andere Form der Organisation des Volkswillens aus eigener Kraft, als die durch Parteien gezeigt. Wir bewegen uns hier also in einem bösen Zirkel. Die Ursachen müssen da nicht nur im Parteisystem liegen, wir müssen dieses vielmehr als Folge betrachten und die Ursachen der mißlichen Zustände in den Grundlagen unseres Verfassungssystems suchen.

Wir haben gesagt, daß dem Volkswillen positive politische Willenstätigkeit zugemutet wird. Positive politische Willenstätigkeit heißt aber nicht nur ein Ziel wollen, sondern auch den Weg. Positiver politischer Wille ist Wille zur Realisierung. Wenn ich sage: ich will essen, so hat dieser äußerlich positive Satz einen rein negativen Sinn, nämlich: „Ich will nicht hungern.“ Wenn ich diesem Worte einen positiven politischen Inhalt geben will, so muß ich sagen: Ich will, daß die Lebensmittel billiger werden und will daher geringere Lebensmittelzölle oder Verbesserung der Arbeitsgelegenheit, Erhöhung der Löhne, Förderung des Exportes u. dgl. Noch deutlicher ist viel-

¹⁾ H. G. Wells. The disease of parliaments. Leipzig. Tauchnitz.

leicht dieser Unterschied zwischen positivem und negativem politischen Willen bei der Gegenüberstellung des negativen Willensausdruckes, „ich will keinen Krieg“, und des positiven, „ich will Frieden“, d. h. also, ich will jene ruhige, resignierende Politik, die mir sicheren Frieden verbürgt. In diesem uns naheliegenden Beispiel liegt die große innere Differenz zwischen positivem und negativem Willen klar zutage. Der politische Wille der großen Masse ist aber nahezu immer ein rein negativer, wenigstens in allen Fragen, die über den engen Lokalhorizont hinausgehen. Das ist zunächst der Fall, weil die Einsicht und die Bildung der überwiegenden Majorität nicht ausreicht, um positive Gedankengänge der Großstaatenpolitik zu erfassen. Selbst der durchschnittliche Gebildete, der nicht Zeit hat, einige Stunden des Tages der Lektüre von Zeitungen, Zeitschriften und der grundlegenden Werke der verschiedenen Wissensgebiete, die auf die moderne Politik Einfluß nehmen, zu lesen, ist dazu unfähig. Die Wenigen aber, die sich positiven politischen Willen zutrauen, sind vor allem als Masse nicht ausgiebig und dann in ihren Urteilen allzusehr zersplittert. Hingegen haben wir bei jedermann, vom Tagelöhner bis zum Hochgebildeten, einen ganz ausgeprägten negativen politischen Willen: Ich will nicht hungern, ich will nicht müßig gehen, ich will von der Polizei nicht belästigt werden, ich will keine fremde Sprache reden, ich will in der Religionsübung nicht behindert werden usw., usw. Das sind negative politische Leitsätze, die wir in großen Massen verbreitet und ganz klar erfaßt finden. Wenn Hegel also sagt, daß das Volk derjenige Teil des Staates ist, der nicht weiß, was er will, so muß man diesen Satz doch dahin ergänzen, daß das Volk ganz wohl weiß, was es nicht will.

Die Geschichte bietet eine Reihe treffender Beispiele des negativen Willens als Massenbeweger. So sind vor allem nationale Volksbewegungen in ihrem Ursprunge immer negativ, d. h. aus einem Widerspruche gegen Unterdrückung entstanden und durch diesen Widerspruch erhalten und gefestigt. Der nationale Gedanke der großen Masse entspringt einer Verteidigungsidee, in der die Nation oft erst zum Bewußtsein ihrer Existenz gelangt. So entsteht z. B. im 11. Jahrhundert durch die Germanisierungsversuche der Königinnen, Beamten und Adligen deutschen Stammes in Ungarn und in Böhmen die nationale Bewegung. Sie entsteht in Frankreich durch den Feldzug der Alliierten nach der großen Revolution, in Deutsch-

land und Spanien durch den französischen Imperialismus, der in den Unterdrückungsversuchen Napoleons gipfelt. Besonders interessant ist das Beispiel der Vereinigten Staaten Amerikas, in deren Kämpfen gegen die englische Unterdrückung wir nicht nur den bewußten amerikanischen Nationalismus, sondern die Nation selbst haben entstehen sehen. Aber nicht nur Nationalbewegungen fußen auf dem negativen Massenwillen, auch die größte religiöse Bewegung Europas, die Reformation, ist bekanntlich zunächst ein Widerstand gegen den päpstlichen Gewissenszwang, Mißbräuche des Klerus usw. gewesen. Am deutlichsten tritt der negative Massenwille bei politischen Revolutionen hervor. Viele von ihnen sind bekanntlich veranlaßt durch den Widerwillen gegen drückende Steuern und soziale Mißstände. Auch der Freiheitsbegriff, der als Schlagwort bei großen Volksbewegungen sich so oft wirksam erwiesen hat, ist als absoluter Begriff gänzlich undefinierbar und läßt sich immer nur, so oft er in einzelnen Fällen auftaucht, relativ definieren, d. h. als Widerspruch gegen bestimmte Gebundenheiten. Darauf weist auch Chamberlain¹⁾ hin, wenn er von den grundlegenden sittlichen Forderungen der französischen Revolution sagt: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sind von den Verfechtern des Revolutionsideales nie bejahend, sondern in Wirklichkeit stets und nur verneinend gemeint worden.“ — Diese Ideale besäßen gar keinen positiv faßbaren politischen Sinn.

Aber auch ein anderes, jüngeres Kapitel der französischen Geschichte liefert uns ein interessantes Beispiel für den negativen Charakter des Massenwillens. Es sind dies die Wahlen zur Nationalversammlung von Bordeaux im Februar 1871. Niemals war eine Zeit einem wahren Ausdrucke des Volkswillens günstiger: Ereignisse, die in ihrer Stärke und Einfachheit jeden Wähler berührten, wenige politische Probleme, die jedermann verstand und zu denen jeder Stellung nehmen konnte — eine tiefe Erregung, die jedem politisches Tätigwerden zum Bedürfnis machte — das waren die Vorbedingungen dieser Willenskundgebung. Dazu kam noch, daß keine starke agitatorische Vorarbeit betrieben werden konnte: „Der Parteigeist war diesem Ausdrucke des Volkswillens fremd geblieben²⁾.“ Wohl niemals konnte also ein Parlament ein reinerer Ausdruck des

¹⁾ H. St. Chamberlain, Politische Ideale. München 1915. Bruckmann.

²⁾ Gabriel Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich, (deutsch) Berlin 1903. Grote. 1. Band 4. Kapitel.

Volkswillens sein als dieses. Und was war das Ergebnis? „Kaum war die Versammlung zusammengetreten, als sie zunächst eine lebhafte, übertriebene Erregung gegen die sog. „Diktatur Gambettas“ und besonders einen heftigen Groll gegen eine kaiserliche Diktatur an den Tag legte. Sie war gegen Paris mißtrauisch, welches sie beschuldigte, den Krieg unnötig verlängert, das Land irregeführt und bei den Wahlen radikal gestimmt zu haben. Diese Gefühle sind besonders negativer Art. In ihrem Sinne vollzogen sich die ersten politischen Handlungen¹⁾.“

Schließlich möge noch ein kurzer Überblick über die Anfänge der österreichischen Verfassung zur Illustration der Rolle dienen, die der negative Wille in Massenbewegungen spielt; gleichzeitig aber auch als Beispiel, wie schwach die Kraft positiver Ideen in den Massen wirkt:

Der Unwille gegen Metternich, den Absolutismus, die wirtschaftliche Krise hatten zur Märzrevolution des Jahres 1848 in Österreich geführt. Die Zusage einer Verfassung und der Demission Metternichs befriedigen diesen negativen Volkswillen.

Die Erfüllung der positiven Seite dieses Willens, nämlich die Publikation der Pillersdorfschen Aprilverfassung, die „den vollen Bruch mit der Vergangenheit bedeutete, denn sie gewährte alle geforderten Arten der Freiheit“, wurde „anfangs mit Gleichgiltigkeit aufgenommen“²⁾. Lebendig wird der Volkswille da auch erst wieder in negativer Form. Der Unwille gegen Mängel der Verfassung führt zum Maiaufstand. Eine Bewegung, die für die positiven wertvollen Zugeständnisse dieser Konstitution eingetreten wäre, kam nicht zustande. Man war sich in weiten Kreisen über das Unsinnige dieser negativen Bewegung klar, aber eine positive Idee war nicht imstande, Massen in Schwung zu bringen. Dieselbe Erscheinung sehen wir im Kremsierer Reichstag von 1849. Die parlamentarischen Verhältnisse hatten es mit sich gebracht, daß zunächst die Bauernbefreiung in Angriff genommen wurde. Kaum war dieses Werk vollendet, so erfolgte der Staatsstreich vom März 1849. Nun war es ganz unmöglich, die Bauern, die von der Verfassung doch den größten Nutzen gehabt hatten, zu einer Bewegung zur Aufrechterhaltung dieser Verfassung zu veran-

¹⁾ Hanotaux a. a. O., 5. Kapitel.

²⁾ Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848—1907. Leipzig 1911, S. 10.

lassen. Ihr negativer Wunsch war erfüllt — die Last der Grundherrschaft und Robott mußte nicht mehr ertragen werden, und mit diesem negativen Wunsche waren ihre gesamten politischen Ambitionen befriedigt.

Es hätte keinen Sinn, diese historischen Beispiele ins Endlose auszuspinnen. Sie sind wohl stark genug, um die Rolle des negativen Willens bei Massenbewegungen zu charakterisieren und unsere abstrakten Bewegungen, die uns zur Erkenntnis dieser Willensart als der stärksten Form des Volkswillens geführt haben, hinreichend zu unterstützen.

Dieser klar ausgesprochene negative Wille reicht aber zur Regierung nicht aus; denn zwischen negativem und positivem Willen liegt die große Kluft zwischen Wunsch und Ziel, die von der Negation niemals überbrückt werden kann, sondern nur von positiver Tätigkeit, von einer Führung. Wenn es sich aber um diese Führung handelt, finden wir im Volkswillen einen klaren positiven Charakter; — das ist also dann, wenn es gilt sich einem Führer zu unterwerfen und ihm Gefolge zu leisten — dann, wenn sich der Wille selbst verleugnet.

Diese Tatsache ist uns allen bekannt und es ist daher unnötig, sie durch viele historische Beispiele zu beweisen. — Nur ein Beispiel möge hier Platz finden, welches auch aus den französischen Februarwahlen des Jahres 1871 stammt, die wir früher als eine klassische Kundgebung des Massenwillens charakterisiert haben. Auf eine einzige positive Idee einigten sich damals alle Wähler, und zwar auf die Notwendigkeit einer sachkundigen und energischen Führung. So wurde Thiers in 26 Wahlkreisen von 2 Millionen Stimmen gewählt. Gambetta wurde neunmal gewählt. Ebenso General Trochu. Abgesehen von diesen hervorragenden Männern, wählen fast alle Departements Persönlichkeiten, die durch ihre Stellung und ihr Ansehen ihnen geeignete Führer zu sein scheinen. So gab es unter 630 Abgeordneten 200 Angehörige des alten Adels, darunter Angehörige des Hauses der Bonaparte und der Bourbonen. Sämtliche Parteien hatten einen Überfluß an bedeutenden und berühmten Namen. Daher kann man wohl diese Wahl mit Recht als eine der charakteristischsten Demonstrationen des Massenwillens zugunsten einer Führung nennen, die um so überzeugender wirkt, da sie nicht so sehr begeisterte Zustimmung für eine faszinierende Persönlichkeit wie das allgemeine Bedürfnis nach Führung ausdrückt. So können wir nun die Merkmale des greifbaren und erkennbaren Volkswillens

zusammenfassen, indem wir sagen, daß er hauptsächlich als negativer Willen ausgesprochen ist und das Bedürfnis hat, sich einer ihm genehmen Führung zu unterwerfen.

II.

Gelingt es nun unseren heutigen Verfassungseinrichtungen, diesen Volkswillen zum Ausdruck zu bringen und ihm die Führung, die er braucht, zu bieten, und stehen unsere Regierungen in Einklang mit ihm? Auf diese Frage gibt es nur eine Antwort und das ist eine Tatsache, — der Erfolg: Befriedigt uns unsere Regierung, spricht sich in ihr unser Wille aus, haben wir in ihre Führung Vertrauen, sind wir gut und so wie wir es wünschen vertreten? Niemand kann auf diese Frage mit einem glatten Ja antworten. Keine Zeit hat mehr Straßenaufstände und politische Gewalt gesehen, als die letzten fünfzig Jahre, man hat eine Unzahl neuer Methoden gewaltsamen Widerstandes gefunden: den politischen Streik, die passive Resistenz, die Sabotage, die Obstruktion — alle weniger blutig als peinlich und allgemein fühlbar. So wie die Pazifisten den bewaffneten Frieden einen ständigen Krieg mit Unterbrechungen nannten, so können wir sagen, daß wir in den letzten Jahrzehnten in einem fortdauernden, mehr oder weniger stillen Bürgerkrieg lebten. Gerade aber das glaubten wir durch unsere Verfassungseinrichtungen zu vermeiden: „Die Masse regiert nicht, weil sie weise ist, sondern weil sie die Macht hat“, sagt Delbrück¹⁾. Wenn sie aber die Macht hat, wieso wird sie aller dieser Widerstände nicht Herr? Hätte sie wirklich die Macht, so müßte doch ein so starker, einheitlicher Wille hinter der politischen Führung stehen, daß sie sich Gehorsam verschaffen müßte. Aber der Volkswille, die Masse ist eben nicht im Einklang mit seiner Vertretung.

Wir haben in den vorstehenden Betrachtungen gesehen, daß der Volkswille in den Parlamenten nur unzulänglich zum Ausdrucke kommt. Wir sehen ferner an diesen fortgesetzten Erscheinungen der Unzufriedenheit und des Widerstandes, daß die Parlamente sogar einen Willen ausdrücken, der offenbar im Widerspruche mit dem Volkswillen steht. Nur kurz sei in dieser Richtung auf einige Beispiele der jüngsten Geschichte hingewiesen. In Frankreich hatten die letzten Wahlen vor dem Kriege eine klare Majorität gegen die Rüstungs- und Kriegs-

¹⁾ Delbrück, Regierung und Volkswille.

politik ergeben. Wenige Monate später wird der Ausbruch des Krieges mit leidenschaftlicher Zustimmung aufgenommen und der Krieg wird dauernd mit Energie und Erbitterung geführt. In Deutschland hatten die letzten Wahlen $4\frac{1}{2}$ Millionen sozialdemokratischer Stimmen gezeitigt. Welche Folgerungen das Ausland und auch viele Deutsche aus dieser Tatsache gezogen hatten, wissen wir und wir haben auch mit angesehen, wie falsch diese Folgerungen waren. Brauchen wir schließlich ein deutlicheres Beispiel als Österreich? Wir sehen da auf der einen Seite das Parlament voll zentrifugaler Tendenzen, Überdruß, Radikalismus und Staatsverneinung und sehen heute ein staatsbejahendes, einiges Volk, in dem geringe Ausnahmen verschwinden. Und gerade diese Ausnahmen, deren wahres Gewicht wir heute kennen lernen, bestimmten die Tonart unseres Parlamentes. Dieser Widerspruch in der österreichischen Politik ist aber nicht erst durch den Krieg entstanden oder offenbar geworden; schon im Frieden hatten ihn viele beobachtet und damals schon haben Otto Bauer und Karl Renner auf diesen eigentümlichen Widerspruch zwischen „parlamentarischem Gebahren und realer Macht nationalistischer Taktik“ hingewiesen: „Während sich die politischen Vertretungen der Nationen, die nationalen Parteien, in denen gleichsam der Sonderwille der Nationen gipfelt, in den Vertretungskörpern unversöhnlich einander gegenüberstellten, war von dieser absoluten Gegenüberstellung draußen im Leben gar nie die Rede ¹⁾.“

Aus allen diesen Beobachtungen und Erwägungen geht jedenfalls hervor, daß Wahlen und Parlamente uns ein ganz falsches Bild des Volkswillens geben. Wieso?

Weil offenbar die Methode, nach der wir den Volkswillen erforschen und die Art, wie wir ihn in der Regierung tätig werden lassen, eine falsche ist. Wir haben früher den Charakter des Volkswillens untersucht und haben ihn als klar ausgesprochenen negativen Willen erkannt, der bereit ist sich führen zu lassen. Gibt nun unser herrschendes Wahlrecht dem Volke die Möglichkeit diesen so klaren negativen Willen auszusprechen? Kann der Wähler sagen —: diesen Mann mag ich nicht; dieses Gesetz gefällt mir nicht; — nur das und

¹⁾ Karl Renner, Österreichs Erneuerung. Wien 1916. J. Brand. Es ist bemerkenswert, daß diese Beobachtungen von Sozialdemokraten stammen. Die Konstatierung eines Widerspruches zwischen der Volksmeinung und ihrer parlamentarischen Wiedergabe ist von dieser Seite vielleicht besonders bezeichnend.

sonst nichts? Nein, das kann er nicht — er kann nicht „nein“ sagen. Unser Wahlrecht nötigt den Wähler über seinen politischen Willen, in seiner Willensäußerung weit hinauszugehen. Er kann nicht sagen: — ich will den B. nicht, sondern er muß sagen: ich will den A. Das führt zu absurden Konsequenzen. Ein Wähler z. B., der für nationalen Ausgleich ist, hat etwa die Wahl zwischen einem deutschen, einem tschechischen und einem sozialdemokratischen Kandidaten. Er kann nicht sagen: ich will den nationalen Kampf nicht — nein — er muß seinen Willen dadurch ausdrücken, daß er seine Stimme dem Sozialdemokraten gibt und damit auch sagt: ich bin Antimonarchist, antiklerikal u. dgl. — hundert Dinge, die ihm vielleicht ganz ferne liegen, von denen er oft gar nichts weiß und für die sein Vertreter eintritt. Wir sehen also — jeder kann ja für sich die Beispiele ins Unendliche ergänzen — daß wie immer wir wählen, wir mit unserer Stimmabgabe viel mehr sagen, als wir sagen wollen, und das was wir wirklich sagen wollen, nicht sagen können. Wir sind nicht imstande, unserem ganz klaren, negativen, politischen Willen, unserer Ablehnung Ausdruck zu geben, und hier liegt wohl der Hauptgrund der Volksfremdheit unserer Volksvertretungen.

Zu welchen Konsequenzen führt nun unser demokratisches System, das dem negativen Willen der Massen keinen Ausweg bietet? Es muß sich dieser stärksten und ausdauerndsten treibenden Kraft des Massenwillens dennoch bedienen und irgendwie muß er auch in einem solchen System zur treibenden Kraft werden. Wir haben gesehen, daß negative Programme mit nahen, relativ leicht erreichbaren Zielen (wie z. B. in Österreich das der Bauernbefreiung) zwar große Massen konzentrieren können, die aber zerfallen, wenn das Programm erfüllt ist. Eine große und kostspielige Organisation braucht aber dauerhaftere Grundlagen. Freiwillige Massenorganisation ist nur mit negativen Zielen erreichbar, dauernde Konzentrierung nur bis zur Erfüllung des Zieles. Je weiter, je schwerer erreichbar das Ziel ist, desto dauerhafter wird die Organisation sein. Diesem Grundgedanken passen sich die Parteiprogramme an oder besser gesagt: es haben sich im Wettstreite der Parteien nur diejenigen Programme gehalten, die populäre, negative Ideen enthielten, deren Realisierung eine möglichst langzielige war. Die führenden Ideen werden immer reinere Negationen, die Endziele immer utopischer, so daß dem demokratischen, parlamentarischen Zeitalter der letzten Jahrzehnte solche nega-

tive Utopien ihr politisches Gepräge gegeben haben. Diese utopischen Negationen spielen in der parlamentarischen Politik zweierlei Rolle.

Bei der einen Gruppe von Parteien dienen sie hauptsächlich als Vorspannideen für ein positives Programm¹⁾, auf welches mit ihrer Hilfe die Wähler konzentriert werden. Unter diesen Parteien steht an erster Stelle die Sozialdemokratie. Sie leugnet fast sämtliche Grundideen der anderen Parteien und der bestehenden Regierungsform — ein Programm, das noch durch eine negative parlamentarische Taktik ergänzt wird, so daß selbst der Wähler, dem die Negationen des Programmes zu weit gehen, dem Sozialdemokraten ruhig seine Stimme geben kann, da er weiß, daß sie zunächst nur die Ablehnung aller anderen Parteien ausdrückt. Dieser verneinende Charakter im Programme und Taktik, der jeder Negation des Wählers Raum gibt, ist eine der wichtigsten Erfolgsgrundlagen der sozialdemokratischen Partei²⁾. Bei dieser sind aber, wie gesagt, die Negationen in der Praxis des politischen Lebens nur Vorspann für ein positives Programm, das auf die verschiedenste Art möglichst wirksam durchgeführt wird³⁾.

Es gibt aber auch Parteien, bei denen die utopische Negation den einzigen Träger der Politik bildet. Sie benützen sie nicht nur als demagogisches Lockmittel, sondern ihre Rolle im politischen Leben besteht fast ausschließlich in der Vertretung dieser Negation.

Unter diesen Parteien stehen an erster Stelle die nationalistischen.

Es mag verwunderlich erscheinen, daß hier vom Nationalismus als einer negativen Idee gesprochen wird. Dies muß daher kurz gerechtfertigt werden. Früher wurde schon darauf hingewiesen, daß nationale Gedanken ihre Entstehung in der Regel dem Unwillen gegen Unterdrückung verdanken. Aber auch wenn die Befreiung der Nation so vollständig wie

¹⁾ Wenn im folgenden von Parteiprogrammen gesprochen wird, so wird dabei nicht an offizielle Programme und Wahlaufufe gedacht, sondern an jene Ideen und Prinzipien, die für die politische Tätigkeit, die Agitation und die Wahlerfolge der Parteien bezeichnend sind.

²⁾ Diese Betrachtung erklärt auch das Rätsel, wieso die $4\frac{1}{2}$ Millionen sozialdemokratischer Wähler sich oft so gar nicht im Sinne des Programmes ihrer Partei verhalten.

³⁾ Bei der Gruppe der positiven Programme mit negativen Vorspannideen ist, — wenn auch in weitem Abstand, — etwa auch das österreichische christlich-soziale mit seinem Antisemitismus als Beispiel zu nennen.

möglich ist, stirbt ja der Nationalismus nicht. Die Form aber ist charakteristisch, die sein Programm unter dem Einflusse des demokratischen Parlamentarismus dann angenommen hat. Es geht nämlich nicht so sehr auf höchste innere und äußere Vervollkommnung, sondern in erster Linie auf weitere Bekämpfung nationaler Gegner. Wo ist aber dieser Gegner einer freien Nation? Da macht nun der Nationalismus den Sprung in die Unendlichkeit: Jeder Nationsfremde ist nationaler Gegner. Daher ist das utopische Endziel jedes Nationalismus die Vernichtung aller anderen Nationen. Der Witz vom ungarischen Globus paßt auch auf jedes andere nationalistische Programm. Durch diese Negation wird die nationale Eigenart zur ethischen Qualität: Die fremdnationalen Dinge sind schlecht, weil sie fremd sind — folglich ist alles Eigene schon deshalb gut, weil es national ist. Diese Darstellung mag erzwungen erscheinen und darum soll dieses Problem auch von einer anderen Seite angesehen werden: Ist nämlich der Nationalismus in seiner modernen Form überhaupt verständlich, wenn man ihn nicht als negative Idee auffaßt? Der Nationalismus ist in seiner instinktiven Grundlage eine Form der Liebe für Heimat, Vaterland und Muttersprache — an und für sich also eine der selbstverständlichsten Empfindungen des Menschen, die nur gefährlich werden kann, wenn sie verletzt wird, die aber jeder im anderen voraussetzt und respektiert. Ganz richtig sagt F. W. Förster ¹⁾, daß der positive Nationalismus ein ständiges Ausschreien von Selbstverständlichkeiten sei, so, als ob jemand fortwährend erzählte, er liebe seine Mutter, wenn auch niemand das Gegenteil behauptete, und diese ständige Betonung solcher Selbstverständlichkeiten sei überflüssig und geistlos. Diese Anschauung wäre einwandfrei, wenn eben der Nationalismus ein positives Programm und daher lediglich die Konstatierung einer unbestrittenen Tatsache wäre. Das ist er aber nicht, er ist vielmehr eine Negation. Er sagt nicht nur: ich liebe meine Mutter, sondern: ich hasse die Mutter meines Nächsten. Er sagt nicht nur: ich habe Lebensberechtigung, sondern: der andere hat keine. Er sagt nicht: ich verdiene denselben Lohn wie der andere, weil ich dasselbe leiste, sondern: der andere darf nicht mehr Lohn verdienen als ich, auch wenn er mehr leistet. Damit wird die Grenze der Selbstverständlichkeit weit überschritten und der Nationalismus gewinnt durch diese Lehre

¹⁾ F. W. Förster: Das österreichische Problem. Wien 1916. Heller.

der grenzenlosen und unendlichen Negation, die noch durch den menschlichen Urinstinkt des Fremdenhasses und durch ein gutes Teil Geistessträgheit (Widerstand gegen fremde Sprachen und Sitten) unterstützt wird, demagogische Kraft¹⁾.

So steht also der Nationalismus an der Spitze jener negativen Utopien, die unser demokratisches System hervorgebracht hat und die unser politisches Leben beherrschen. Man kann daher mit einigem Recht behaupten, daß die beiden mächtigsten politischen Bewegungen der neueren Zeit, die Sozialdemokratie und der Nationalismus, ihre negierende und utopische Form unter dem Einflusse der modernen Methoden des demokratischen Parlamentarismus ausgebildet und angenommen haben oder daß die negativ-utopischen Teile ihres Programmes Voraussetzungen ihrer Erfolge waren.

Zwischen den Parteiengruppen, bei denen die negativen Utopien als Vorspannideen wirken, und jenen, welche lediglich

¹⁾ Zu einer ganz ähnlichen Charakteristik des modernen Nationalismus, wie sie hier vom Standpunkte des praktischen Beobachters gegeben wurde, kommt auch auf dem Wege philosophischer Konstruktion Ruedorffer. (Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Stuttgart 1915.) Die utopische Unendlichkeit des Zieles faßt er in folgende Worte: „Um den ideellen Endpunkt dieses Strebens (der Nationen) zu bezeichnen, haben wir . . . keine andere Idee, als die der Menschheit.“ Die Menschheit sei die Totalität aller Menschen und dieselbe sei „der ideelle Zielpunkt, nicht als je zu erreichender oder je erreichbarer Zustand, das Streben der Nation“ (S. 18). Dieses Streben nach dem unendlichen Ziele sei jeder Nationalbewegung eigen. Nur die schwachen Nationen hätten keine Allpartei: „der Name enthält ein Programm; daß alles deutsch, französisch, slawisch werden soll, ist sein letzter Inhalt“ (S. 21). Ebenso unendlich wie das räumliche, sei auch das zeitliche Ziel der Nationen. „Den Nationen ist keine Frist gesetzt . . . ihr Ziel ist freilich ein unendliches und nie zu erreichendes, aber auch die Zeit, über die sie verfügen, ist unendlich“ (S. 35).

Die negative Idee des Nationalismus drückt er folgendermaßen aus: „Wenn die Nationen Wege zur Menschheit sind, jede sich für den einzigen richtigen Weg halten muß . . . ergibt sich aus dem Wesen des Lebensdranges selbst eine Idealkonkurrenz der Völker die . . . ein ewiger und unvermeidlicher, und notwendig, gut zu heißender Kampf ist. Dann liegt in den Beziehungen der Völker zueinander zu allerunterst ewige und absolute Feindschaft“ (S. 23). „Die nationale Menschheitsidee geht aus von einem Gegeneinander“ (S. 27).

Einen praktischen Beleg für den negativen Inhalt des Nationalismus finden wir in der Haltung der österreichischen Nationalitäten im Kriege. Kjellén (Die politischen Probleme des Weltkrieges. Leipzig 1916) drückt dies folgendermaßen aus: „Es zeigte sich, als die große Probe kam, daß der Rassengedanke bei den Slawen Österreichs nicht viel mehr als die Kehrseite ihres Hasses gegen die Deutschen oder die Magyaren war“ (S. 94). (Ruedorffer und Kjellén sind Anhänger der Lehren des modernen Nationalismus.)

negative Utopien vertreten, stehen noch eine Reihe von Parteien, die anscheinend ein positives Programm vertreten und keine utopischen Ziele verfolgen. Es sind dies die liberalen, klerikalen, konservativen u. dgl. Parteien. Trotz des positiven und praktisch begrenzten Programmes ist aber die wichtigste Grundlage ihrer Tätigkeit und Agitation dennoch eine wesentlich negative. Sie besteht nämlich in erster Linie in der Bekämpfung bestimmter anderer Parteien. Die Ziele dieses Kampfes sind keine utopischen, jedoch genügend ferne liegende, um dauernden Bestand zu gewährleisten. Die Lebensdauer einer solchen Partei ist bedingt durch die Lebensdauer der bekämpften Partei, und wenn diese auf einer tragfähigen Grundlage aufgebaut ist, dann ist auch die Dauer der Gegenpartei gesichert. In dieser eigentümlich verschobenen Form hat sich der negative Wille der Massen innerhalb unseres Verfassungssystems durchgesetzt.

Wieso entsteht nun der Widerspruch zwischen dem Volkswillen und der parlamentarischen Politik oder inwiefern sind die negativen Utopien, die den Inhalt der modernen Politik bilden, geeignet, den Volkswillen wiederzugeben? Eine Partei mit negativen Vorspannideen, die ein dem Wähler mehr oder minder gleichgültiges positives Programm verfolgt, gibt schon an und für sich den Volkswillen nicht wieder. Das positive Programm wird zwar unter den Wählern auch Anhänger haben, aber sie dürften an Zahl weit geringer sein, als die der negativen Ideen. Die Freunde des positiven Programmes werden wieder aus ganz verschiedenen Gründen für ganz verschiedene Teile desselben Vorliebe haben, so daß schließlich nur ein ganz geringes Häuflein von Anhängern des gesamten positiven Programmes übrig bleibt. Was die Anhänger des negativen Teiles des Programmes betrifft, so gilt von ihnen dasselbe, wie von den Anhängern der rein negativen, utopischen Parteien: Sie haben zwar den negativen Willen, den das Parteiprogramm ausdrückt, aber die Fälschung dieses Willens kommt dadurch zustande, daß eben diese negativen Willensäußerungen nur Bruchteile des politischen Gesamtwillens der Wähler sind, die aus dem Zusammenhange und vor allem aus der Rangordnung ihrer sonstigen Meinungen und ihrem Verhältnisse zu den Temperamenten herausgerissen sind. Während also der Anhänger der Partei mit positivem Programm einen Vertreter hat, der weit mehr verlangt und anstrebt als der Wähler will und nur ahnt, vertritt der Abgeordnete des Wählers der rein negativen Partei nur diese eine Negation seines Wählers —

diese aber unterstützt durch dessen volles politisches Gewicht und nicht nur durch das Teilgewicht, das der Wähler auf diese Negation legt. Er vertritt ihn z. B. nur als Tschechen oder Polen und nicht als Kaufmann, Steuerzahler, Bauern, Familienvater und was er sonst noch sein mag. So haben wir auf der einen Seite eine ausdehnende, auf der anderen eine einschränkende Fälschung der öffentlichen Meinung — weniger dadurch, daß etwas gesagt und vertreten wird, was der Wähler nicht meint, als dadurch, daß die Gewichtsverteilung auf diese Meinungen eine falsche ist¹⁾.

Dieser Zustand der Entfremdung zwischen Volksvertretung und öffentlicher Meinung nimmt zu, je älter demokratische Verfassungen und mit ihnen die Parteigebilde werden. Da deren Existenzbedingung ja immer die Verneinung eines Prinzips, eines Gegners oder eines Zustandes ist, ist es auch für das dauernde Bestehen einer Partei lebenswichtig, daß diese Negation — diese Unzufriedenheit ihrer Wähler, aus der sie entstanden ist — dauernd erhalten und möglichst fühlbar bleibe. Die Agitation muß daher unablässig bemüht bleiben, diese Unzufriedenheit wach zu halten, von der die Partei politisch lebt. Es fällt nicht schwer, durch Vergleiche der bestehenden Verhältnisse mit dem utopischen Idealzustand die Mißstimmung lebendig zu erhalten und sie zur Zeit der Wahlen so aufzureizen, um wieder die nötigen Wähler zu finden. Auch die Trägheit spielt ja da eine große Rolle, und es kostet nicht viel Mühe, eine alte gewohnte Unzufriedenheit — mag sie auch für alle Tage fast überwunden sein — gelegentlich wieder zu erwecken. Jedenfalls ist es dem Wähler bequemer, wieder irgendeinem alten Verdruß Ausdruck zu geben, als bei jeder Wahl zu neuen unbequemen Problemen Stellung zu nehmen. Auch eine Menge anderer psychologischer Momente — wie etwa Ehrenstandpunkte, eine gewisse sportliche Kampf- und Rekordlust u. dgl. mehr — halten den Wähler bei der angestammten Partei.

Der Schaden dieser Zustände ist ein doppelter:

¹⁾ Es ist wohl unmöglich, diesen Zustand durch das Proportionalwahlrecht zu bessern. Dieses kann nur die Größe und die Zahl der Parteien verändern, nicht aber die Tatsache der falschen Gewichtsverteilung. Es ist auffallend, daß man bei allen Bestrebungen zur Reform der Wahlrechte und Volksvertretungen so wenig an die kritische Erforschung des psychologischen Zustandekommens der Wahlen denkt und immer von der Annahme ausgeht, daß alle Staatsbürger vorbehaltlose Anhänger von Parteiprogrammen seien.

Erstens läßt diese Methode die Bevölkerung niemals zur Ruhe kommen, und es können alte Unzufriedenheiten unter diesen Umständen nur sehr schwer in opportunistischen Kompromissen und durch Gewöhnung ihr Ende finden, da sie immer wieder wachgehalten werden. (Irland, Elsaß u. dgl. mehr.)

Zweitens wird längst erstorbene oder verdrängte Unzufriedenheit, die zu Wahlzwecken wieder erweckt wurde und nur diese, nicht aber die anderen Bedürfnisse der Wähler im Parlamente vertreten, so daß die Partei in der Kundgebung dieser Unzufriedenheit erstarrt — in einer Unzufriedenheit, mit der es vielleicht den Großvätern einmal ernst war — während die Wähler dieser Partei längst andere Interessen als wichtiger empfinden und nur aus Trägheit oder infolge der Agitation weiter für diese Partei stimmen.

Daher kommt es, daß oft die leidenschaftlichen Kundgebungen von politischen Parteien uns den Eindruck der Unwahrheit und Langweile machen und die Bevölkerung ganz kalt lassen. Vogüé hat mit einem klassischen Wort lateinischer Sentenzkunst unsere Parlamente mit ihrem ewigen Wiederholen toter Phrasen und erstarrter Proteste als „Les morts qui parlent“ bezeichnet¹⁾. So ist zwar der negative Wille auch die treibende Kraft unseres modernen Parlamentarismus geworden, doch kommt er in unserem System, da ihm der gerade Weg verlegt wird, so erstarrt und verfälscht zum Ausdruck, daß seine Wiedergabe durch die Parlamente im Widerspruche mit dem Volkswillen steht. Der wahre negative, kritisierende Wille ist aber lebendig und nicht starr, tot und unveränderlich — er nimmt zu jedem Ereignis, zu jeder Erfahrung Stellung, da er der Wille lebender Menschen ist, und diesen lebendigen negativen Willen kann und will unser heutiges demokratisches System nicht ausdrücken.

III.

Hat nun aber unser System dem Volke die Führung, die es braucht, geboten? Man sollte meinen, daß das demokratische Repräsentativsystem eine große Anzahl ganz hervorragender Führernaturen hervorgebracht hätte, und gerade das Gegenteil ist der Fall. Je breiter die demokratische Basis wurde, desto sicherer

¹⁾ Vte. E.-M. De. Vogüé, Les morts qui parlent. Paris (in verschiedenen Ausgaben).

kam die Mittelmäßigkeit in die Höhe¹⁾. Sämtliche großen Staatsmänner der vergangenen 50 Jahre entstammen noch der oligarchischen und absolutistischen Ära. Bismarek, Disraeli, Cavour, Andrassy waren alle schon als anerkannte Größen ins demokratische Zeitalter eingetreten und sind mit den Volksvertretungen im ständigen Kampfe gelegen. Das darauffolgende Zeitalter der Demokratie hat gerade nicht in Männern, die aus ihr hervorgegangen sind, sondern in hervorragenden Monarchen seine großen Staatsmänner gefunden. Hingegen sehen wir, in allen Armeen, soweit sie sich vom parlamentarischen Einflusse freigehalten haben, ganz bedeutende Männer. Auch der gewiß undemokratische Handel hat in den letzten Jahrzehnten ganz überragende Persönlichkeiten hervorgebracht. Wir sehen also, daß es nicht Mangel an Begabungen sein kann, der dieses Versagen unseres demokratischen Systems verschuldet. Es muß wohl ein Mangel dieses Systems sein, daß es nicht die hervorragendsten und verdienstvollsten Männer in die führenden Stellungen gebracht hat.

Wir wollen also in Kürze die Ausleseprinzipien betrachten, nach denen das demokratische Repräsentativsystem seine führenden Männer wählt. Es ist ganz selbstverständlich, daß vor die Übertragung der schwersten politischen Aufgaben schwere Proben gesetzt werden; doch muß diese Prüfung wirklich jene Fähigkeiten der Kandidaten auf die Probe stellen, die sie zur Führung ihres Amtes brauchen, und darf nicht wertvolle Persönlichkeiten unterdrücken. Da sehen wir nun, daß in erster Linie diejenigen Personen in diesem System Erfolge haben, welche rhetorische Begabung, eine übergroße Nervenkraft, eine fast bornierte Energie und schließlich eine sehr gefügige Gesinnung haben. Wollen wir es drastisch ausdrücken, dann können wir sagen, daß das demokratische System verlangt, daß ein Mann Schauspieler, Stierkämpfer und Sophist in einer Person sei, um Erfolg zu erzielen. Diese Eigenschaften werden selten vereinigt vorkommen. Sie sind sogar gefährlich, wenn etwa die fügsame Gesinnung aus niedrigen Motiven entspringt oder wenn gar die staatsmännische Intelligenz fehlt. Wer aber kann bei unserem System Moral und politische Begabung des Kandidaten prüfen? Es hat freilich Männer gegeben, die allen

¹⁾ Dieses Sinken des Niveaus der Parlamente konstatiert auch Preuß, Das deutsche Volk und die Politik. Berlin 1915. Er beschränkt aber diese Kritik auf die Zentralmächte und führt sie da auf den Mangel parlamentarischer Regierung zurück.

diesen Anforderungen genügen konnten, sie sind aber Ausnahmerscheinungen. Sehen wir aber das Problem von der anderen Seite an! Wie selten hat der staatsmännisch intelligente, gebildete Mann Energie und Nerven eines Stierkämpfers und den Mund eines Komödianten?! Damit fehlen ihm aber nicht nur die Mittel, durch das demokratische Repräsentativsystem im Wege der Wahl zur Macht zu gelangen, sondern auch, sich innerhalb des heutigen Systems an hervorragender Stelle tätig zu behaupten. Männer, wie etwa Kaunitz und Stadion — die berühmten Neurastheniker — sind heute sowohl als führende Beamte wie als Abgeordnete unmöglich — es sind Begabungen, die uns verloren gehen. Fassen wir diese Ausleseergebnisse zusammen, so sehen wir, daß Ungeeigneten der Zugriff zur Macht nicht unbedingt verwehrt, wohl aber vielen Begabten unmöglich gemacht wird. Die Menschen werden nicht nach ihrer vollen Kraft ausgenützt und das System ist, um Erfolge zu erzielen, auf Ausnahmismenschen angewiesen — auf geistige und körperliche Abnormitäten, die an Seltenheit und Krankhaftigkeit dem Wunderkinde näher kommen als dem Genie. Nur solche Persönlichkeiten können innerhalb dieses Systems mitreißen und einigend wirken. Fehlen sie, dann ist nur mehr eine ungeheure Häufung von Negationen, historischen Trägheitsmomenten und Vorurteilen vorhanden. Auf solche zufällige Ausnahmerscheinungen ist das demokratische Repräsentativsystem angewiesen, um Erfolg zu erzielen. Daher kommt der für alle Demokratien so bezeichnende Wunsch nach führenden Persönlichkeiten („Men no measures“).

Die neuere soziale Entwicklung ist aber auf anderen Gebieten einen ganz anderen Weg gegangen, den man den Weg zur Überwindung des Übermenschen nennen kann. So wie man in den Naturwissenschaften den Zufall genialer Intuition durch systematische Massenexperimente, Massenbeobachtungen, Versuchsreihen u. dgl. m. mit Erfolg surrogiert hat, so hat man auf sozialem Gebiete durch die moderne Organisation den Geist und die Energie beherrschender Persönlichkeiten durch planvolle Häufung durchschnittlicher Energien und Geisteskräfte ersetzt. Die Rolle des Genies ist damit nicht ausgespielt und nicht weniger bedeutungsvoll. Nur ist man mit diesen Methoden zu gedeihlichem Fortschritte auch ohne geniale Individuen fähig und ist nicht hilflos, wenn sie verschwinden. Das Genie ist nicht überflüssig, es ist nur entbehrlich geworden. Oft wird bei Betrachtungen anläßlich des Weltkrieges darauf

hingewiesen, daß es ein auffallender Unterschied gegen die napoleonische Zeit sei, eine wie wenig bedeutungsvolle Rolle Persönlichkeiten in diesem Kriege spielen, so daß das Verschwinden nahezu keines führenden Mannes hüben oder drüben die politische oder militärische Lage wesentlich verändern könnte. Man folgert daraus bald, daß es heute keine wahrhaft großen Männer gebe, bald wieder, daß die Masse den Mann ersetzt habe. Beide Ansichten dürften den Kern der Sache nicht treffen. Viel naheliegender erscheint die Erklärung, daß eben die moderne Organisation imstande ist, das Werk bedeutender Männer auch ohne diese selbst entsprechend fortzusetzen und auszubauen und auf diese Art in gewissem Umfange zu ersetzen — daß sie aber auch fähig ist, das Wirken bedeutender Männer sofort in sich aufzunehmen und sich ihm anzupassen. Die moderne Organisation beseitigt für die überragende Persönlichkeit die Gefahr ihrer steilen Isoliertheit, indem sie ihrem Wirken Breite und Fundierung gibt. Große Männer ohne die Stütze einer guten und starken Organisation, die die Verbindung mit dem Durchschnittsniveau herstellt, wirken in der Geschichte ähnlich wie Katastrophen in der Natur. Sie hemmen oder überstürzen einzelne Entwicklungen ohne Zusammenhang mit der Umgebung und es sind eine Reihe heftiger Stöße und Gegenstöße auf den verschiedensten Gebieten nötig, um das Durchschnittsniveau wieder herzustellen. Diese heftigen Bewegungen vermag die moderne Organisation anzugleichen. Gerade gegenteilig wirkt aber unser demokratisches Repräsentativsystem, indem es die bedeutenden Persönlichkeiten, die es braucht, isoliert und unvermittelt heraushebt, ihnen dadurch die Stütze entzieht und ein harmonisch zusammenhängendes Wirken derselben unmöglich macht. Der große Verbrauch an Staatsmännern, den alle Demokratien aufweisen, die kampfhaften Aktions- und Reaktionskrisen, in denen sie sich fortgesetzt befinden, sprechen für diese Ansicht.

Unsere neuzeitliche Demokratie ist nämlich im modernen Sinne gar keine Organisation, sie ist vielmehr nur das Ergebnis des Druckes einer Masse, die zum Zwecke der Erbringung politischer Leistungen notdürftig gegliedert wurde. Die Kräfte dieser Masse sind kaum erforscht und werden daher weder zweckbewußt angewandt noch sparsam ausgenützt. Unsere Verfassungen sind von den Grundsätzen moderner Organisation ebensoweit entfernt, wie eine moderne Armee, die von der höchsten Einheit bis zu Schwarm und Rotte planvoll gegliedert

ist, vom Riesenheere des Xerxes, über das seine Führer so wenig Überblick hatten, daß sie es in Viehhürden treiben mußten, um nur seine Zahl beiläufig kennen zu lernen.

IV.

Unserem demokratischen System fehlt vor allem die Grundlage jeder leistungsfähigen modernen Organisation: eine durchgreifende systematische Arbeitsteilung. Selbst die primitivste Forderung nach Trennung von Erzeuger und Verbraucher, von Schöpfer und Kritiker erfüllt unser demokratisches System nicht. Wir haben früher gesagt, daß die Grundidee unserer Verfassung die ist, daß die Politik eines Staates seine Bürger dann zufriedenstellen wird, wenn sich die Bürger diese Politik selber machen. Die Masse ist also bei unserer Verfassung nicht nur Verbraucher und Kritiker politischer Werte; Grundgedanke unserer demokratischen Verfassung ist vielmehr, daß alle Wähler, ob fähig oder unfähig, mitregieren d. h. die politischen Werte für ihren Verbrauch selbst erzeugen, ja der Sinn aller unserer Einrichtungen ist sogar darauf gerichtet, diese aktive Mitwirkung möglichst intensiv zu gestalten. Man denke z. B. an Wahlpflichtgesetze.

Unser heutiges System ist also sozusagen eine Häufung geschlossener politischer Wirtschaften — politischer Kleinbetriebe, welches das Staats- und Gemeingefühl dadurch schädigt, daß immer wieder das Individuum als Gegensatz zur Gesamtheit ausgespielt wird und umgekehrt. Größere politische Gesamtwerte sollen durch Sammeln kleiner Teilwerte erzeugt werden. So erscheint uns heute der Staat gleichsam als ein großer Verleger politischer Heimarbeit und nicht als politischer Großbetrieb. Er arbeitet immer mit vielen Individuen und nicht mit Massen. Was die Praxis an politischer Arbeitsteilung und Großbetrieb gebracht hat, ist gar nicht oder schlecht und einseitig organisiert und Arbeitsteilung, bei der es an der Organisation mangelt, ist schlechter als ungeteilte Arbeit. Es ist gewiß eines der Erfolgsmomente der sozialdemokratischen Partei, daß sie die erste war, die politische Arbeitsteilung im großen Maßstabe und sinngemäß organisiert hat. Während Großbetrieb und Arbeitsteilung auf anderen Gebieten so sehr als Elemente der Demokratie empfunden werden, daß man sie mit dieser oft verwechselt (man nennt z. B. Straßenbahnen, Posteinrichtungen u. dgl. m. demokratische Institutionen), ist es merkwürdig, daß sie auf politischem Gebiete als undemokratisch

empfunden werden. Es dürfte sich aber wohl nur darum handeln, eine gute Organisation politischer Arbeitsteilung zu finden, um dieses Vorurteil zu entkräften. Praktisch läßt sich der Mangel an Arbeitsteilung in unserem demokratischen System folgendermaßen kurz zusammenfassen: Unserem System fehlt eine organisierte Führung, die sich organisch aus ihm selbst heraus ergänzt, und ebenso fehlt ihm eine richtig fundierte und am richtigen Orte angesetzte Kritik, die die Führung zügelt ohne sie zu verhindern.

Der heutige Zustand ist etwa folgender: Der Abgeordnete ist nicht Führer seiner Wählerschaft, sondern Vertreter irgend einer Negation derselben. Mit diesem negativen Programm ist er zur Kritik einer Führung, nicht aber zur Mitwirkung an der Führung des Staates befähigt. Zu dieser Mitwirkung ist er aber in unserem System berufen. Indes, durch sein negatives Programm ist ihm schon die Erfüllung der ersten Vorbedingung des Regierens unmöglich gemacht¹⁾.

Es kann nämlich seine Ideen mit denen der anderen Parteien nicht zu einem brauchbaren Kompromiß vereinigen. Positive Ideen sind vereinbar und können sich gegenseitig befruchten —, negative Ideen, wie sie von unseren Parteien vorwiegend vertreten werden, schließen einander aus. Eine Negation lebt vom Bestand der Ideen und Einrichtungen, die sie verneint. Eine Vereinigung, ein Kompromiß zwischen einem Begriff und seiner Negation, gibt es nicht. So sehen wir, wie sich heute die Tätigkeit der Parlamente in einem Kreislauf von Verneinungen dreht, die einander bedingen, hervorrufen und sich nie in einer höheren Einheit treffen können. Ist es so den Parlamenten schwer möglich, aus sich selbst heraus zu regieren, so ist es fast ebenso für die Regierung unmöglich, mit dem Parlamente zu regieren. Denn ebensowenig wie die Parteien ihre einander ausschließenden Negationen vereinigen können, kann dies die Regierung. So kommt es zu jener Politik, die man eine Politik der Kompromisse nennt, die aber richtig eine Politik der Kompensationen heißen würde, d. h. die Regierung stellt nicht mehrere Parteien durch ein Kompromiß zufrieden, sondern macht den Schmerz der einen gut, indem sie auch der andern Schmerz zufügt, oder macht einer eine Konzession, weil sie

¹⁾ Daß die Tätigkeit der parlamentarischen Parteien wirklich vorwiegend negativ ist, merkt man am besten dann, wenn eine Oppositionspartei zur Regierung kommt; sie ist dann niemals imstande, im Sinne ihrer oppositionellen Kundgebungen zu regieren.

auch der ändern eine gemacht hat. Ihre Politik folgt also nicht einer Mittellinie, sondern einer Zickzacklinie. So kommt die Regierung zu jenem „verneinenden Wirken“, zu jenem Mangel an schaffender Tätigkeit, zu jener Defensivtaktik und Ausweichpolitik, die wir zum Ausgange unserer kritischen Betrachtung genommen haben. Aber nicht genug daran: Dadurch, daß die Regierungen genötigt sind, sich auf Parteien (wie radikal-nationalistische) zu stützen, die utopische Negationen vertreten, nehmen sogar ihre Programme notwendigerweise solche Negationen in sich auf, oder diese werden mindestens von den Regierungen demagogisch ausgenützt. Der Geist der utopischen Negation dringt auf diesem Wege auch in die äußere Politik (man denke an die demagogische Revanchepolitik in Frankreich, an die Deutschenhetze in England u. dgl. m.), und so ist es nicht zuletzt unser modernes Verfassungssystem, das daran Schuld trägt, wenn so viele Staaten sich in negative und unerfüllbare außenpolitische Programme verrannt haben, die einander ausschließen, die zum Kriege führen mußten und die nun den Krieg so schwer sein Ende finden lassen¹⁾. Es ist hier nicht der Raum, mehr als eine Andeutung dieses Gedankenganges zu geben. Dennoch scheint er ein Schritt auf dem Wege zur Beantwortung der heute oft gestellten Frage zu sein, wieso es komme, daß die positiven und begrenzten Kriegsziele der einzelnen Kriegführenden so sehr hinter den unrealisierbaren, negativen Vernichtungszielen zurücktreten. Der Mangel einer planmäßigen Arbeitsteilung in unserem Verfassungssystem bringt es also mit sich, daß eine unglückselige Verquickung von Führung und Kritik eintritt. Der negative Wille, der von den Parlamenten vertreten wird, wirkt nicht ablehnend oder kritisierend auf unsere Regierung, vielmehr, da die Parlamente die Regierung nicht nur kritisieren, sondern selbst regieren, wird er zum Inhalt der Regierung selbst. Das Problem des Aufbaues einer zufriedenstellenden demokratischen Verfassung ist also nicht nur durch eine wahrheitsgetreue Erschließung des negativen Volkswillens bedingt, sondern auch dadurch, daß dieser in der Regierung in zweckentsprechender Weise tätig werde.

Aber noch eine weitere Behauptung möchte ich hier aufstellen. Es scheint überhaupt ausgeschlossen auf den positiven

¹⁾ Es ist in diesem Zusammenhange bemerkenswert, daß Frankreich — das Vaterland des modernen demokratischen Verfassungssystems — auch das Vaterland des nationalen Chauvinismus ist.

Volkswillen eine Verfassung aufzubauen, die zufriedenstellend wirkt. Positiver Volkswille ist nämlich eine Häufung inkongruenter und inkommensurabler Individualmeinungen, die innerlich ihrer Entstehung und Wertverteilung nach verschieden sind und die nur auf Grund ganz äußerlicher Ähnlichkeiten gruppiert und zu einem angeblichen Volkswillen gestaltet werden. Der Wähler, der seinen positiven Willen ausdrückt, kann ihn ja nicht direkt, sondern nur in Form eines Kompromisses ausdrücken, indem er etwa einen Abgeordneten wählt oder einem Gesetze zustimmt. Auf Grund der Ähnlichkeit dieser Kompromisse werden dann diese Meinungen gruppiert. Diese Ähnlichkeit ist deshalb eine rein äußerliche, weil unter dem Anschein eines Kompromisses dennoch jeder nur seine Individualmeinung ausspricht. Er wählt einen Abgeordneten wegen einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Prinzipes, er stimmt einem Gesetze wegen eines bestimmten Paragraphen zu und alles übrige was der Abgeordnete tut und was das Gesetz bestimmt, ist dem Wähler entweder gleichgültig oder es befriedigt ihn nicht. Auf jeden Fall fühlt er sich dafür nicht verantwortlich, weil es außerhalb des Rahmens des von ihm ausgesprochenen Willens liegt. Das Kompromiß ist eben nur ein scheinbares. Der Wähler glaubt durch dasselbe seinen eigenen Willen auszusprechen. Er schließt innerlich kein Kompromiß und steht dem Staate als Individuum gegenüber. Dieser positive Individualwille kann natürlich vom Staate nie befriedigt werden. Denn Regierungsmaßnahmen sind Massenprodukte, die für alle Individuen gleich sind, die daher Individualwünsche niemals berücksichtigen und befriedigen können. Verschiedene Individuen erhalten also auf ihre individuell verschieden betonten Wünsche eine Pauschalerfüllung, die keines von ihnen voll befriedigt. Negativer Volkswille hingegen entsteht zwar auch aus Individualmeinungen, die nach Entstehung und Wertverteilung verschieden sind, ist aber ein Produkt, das aus kongruenten und gleichartigen Teilen besteht. Selbst also ein aus gleichartigen Teilen bestehendes Massenprodukt, kann er auch durch eine Pauschalerfüllung befriedigt werden. Der Wähler kann bei Abgabe seiner negativen Stimme gar nicht hoffen, daß sein Wille in individueller Form in der Regierung zum Ausdruck komme, sondern er kann vielmehr nur Möglichkeiten, die ihm unangenehm sind, ausschließen und seiner Kritik Ausdruck geben. So wird er genötigt, innerlich ein Kompromiß zu schließen und sich mit den Interessen anderer abzu-

finden. Kann also sein Wille in individueller Form sich zwar nicht durchsetzen, so wird dennoch sein negativer Wunsch genau in der Form erfüllt in der er ihn ausspricht (vorausgesetzt, daß er genügend Anhänger findet) und daher wird er sich auch für das Resultat seiner Abstimmung verantwortlich fühlen. Denn bei unserem System ist ja der Grundmangel der Repräsentativverfassungen vermieden: die Stellvertretung im Willen, die schon von Condorcet als unmöglich erkannt worden ist, die bisher noch kein System vermieden hat und über die man sich nur mit der sophistischen Phrase vom Abgeordneten als Vertreter des Gesamtstaates getäuscht hat, ohne sie dadurch als Grundlage des Repräsentativgedankens zu beseitigen. Der negative Wille wirkt aber direkt und ohne Stellvertretung auf die Regierung ein — in derselben Form, in der er ausgesprochen wurde.

Wenn der einzelne beim Ausspruch negativen politischen Willens aber genötigt ist, sein Kompromiß mit der Gesellschaft und dem Staate zu schließen — so wird er nicht wie beim System der positiven Willensäußerung gegen die Masse als Individuum ausgespielt, sondern in die Masse eingeordnet, ohne aber dabei seinen Einfluß auf das Ganze zu verlieren. Die Vorteile der Demokratie gehen also nicht verloren und die Möglichkeit, daß die Regierung die Masse zufrieden stelle, wächst ebenso wie das Gemeingefühl der einzelnen. Aber auch vom Standpunkte der Regierung ist das System des negativen Willens vorzuziehen, denn es gibt ihr innerhalb bestimmter Grenzen, die es ihr zieht, Spielraum, während eine Regierung, die auf dem positiven Willen aufgebaut ist, in einem unendlichen Raum — bildlich gesprochen — blind einher geht und von stoßweisen Äußerungen des Volkswillens, der für sie sieht, hin und her geschoben wird. Der negative Wille, die Kritik der Masse, ist auch ein viel greifbareres, leichter verwertbares Material. Positiver Volkswille ist einem Haufen Sand vergleichbar, der zwar das Gewicht eines ihm an Volumen gleichen Steinblockes besitzt und dessen einzelne Teile dieselbe Härte haben, wie dieser, aus dem man aber dennoch niemals bauen kann. Der negative Volkswille hingegen setzt sich aus gleichförmigen und gleichartigen Teilen zusammen, die man zu einem festen Bauwerk aneinanderfügen kann. Die modernen Organisationsprinzipien der Arbeitsteilung und des Großbetriebes, die eine Trennung der schöpferischen und kritischen Tätigkeit voraussetzen und mit Massenprodukten arbeiten, sind auch nur mit

Anwendung des negativen Willens in die Staatsverfassung übertragbar. Ohne diese Prinzipien aber werden die modernen Großstaaten binnen kurzem nicht mehr regierbar sein.

Wir können den Gedankengang aus der bisherigen Darlegung also folgendermaßen zusammenfassen:

Unsere geltenden Verfassungen sind auf den positiven Volkswillen gegründet und somit darauf angewiesen, diesen zu erschließen. Die Masse wird zur Kundgebung positiven Willens genötigt, obwohl sie nur fähig ist, negativen Willen und Kritik auszusprechen und diesen daher auch ausspricht. Da dieser negative Wille aber in unserem geltenden System mangels Arbeitsteilung nicht verwertbar ist, wird er durch Veränderungen, Interpolationen etc. in die Form eines positiven Willens gebracht und somit verfälscht, ohne daß dadurch sein innerer negativer Charakter verloren ginge.

Als positiver Wille ist er somit falsch, als Ablehnung und Kritik aber in unserem System, das Schöpfer und Kritiker nicht trennt, unbrauchbar. Die Nötigung zur Kundgabe positiven Volkswillens und die Unmöglichkeit negativen, kritischen Volkswillens als solchen zu verwerten, erkennen wir daher als die Grundmängel unseres Verfassungssystems.

Das Problem einer zufriedenstellenden demokratischen Verfassung konzentriert sich also in dem des negativen Willens: dieser muß vor allem richtig zum Ausdruck kommen. Ferner muß eine solche Verfassung auf Grundlage planmäßiger Arbeitsteilung aufgebaut sein, so daß gegenüber einer organisierten Führung der negative Massenwille kritisierend und ablehnend in Erscheinung treten kann.

V.

Hat es nun einmal eine Verfassung gegeben, die auf dem negativen Volkswillen beruhte und in der dieser einer Führung gegenüber in ablehnender oder kritisierender Form zum Ausdruck kam? Ja — es war die englische Verfassung im 19. Jahrhundert — das uns vorbildliche Verfassungsideal¹⁾. Es gab in dieser Zeit zwei Parteien, die unbedingt staaterhaltend waren, einig in der Wahl der Regierungsmittel und Regierungsbasis und im großen und ganzen programmlos, die Aufgaben der

¹⁾ Die hier folgende Darstellung der englischen politischen Praxis beruht zum Teil auf eigener Beobachtung. Als literarische Quellen nenne ich vor allem Lowells „constitution of England“, Delbrücks „Regierung und Volkswille“ und H. G. Wells politische Essays.

Führung des Staates so gut und objektiv wie möglich lösen. Eine Partei regierte, die andere kontrollierte durch Opposition. Sie opponierte prinzipiell gegen jede Regierungshandlung. Die eine Partei regiert so lange, bis irgendeine ihrer Maßregeln allgemeines Mißfallen findet, d. h. von dem überwiegenden Großteile der Wähler abgelehnt wird. Der Wähler wählt nun die Gegenpartei, die gegen die allgemein abgelehnten Maßregeln wie üblich opponiert hat und gibt hierdurch nur seinem negativen politischen Willen Ausdruck. Er wird nicht genötigt über seinen Willen, in seiner Äußerung hinauszugehen. Er weiß, die neue Partei wird ebenso regieren, wie die frühere, sie wird nur das Gesetz nicht machen, das bei der Vorgängerin allgemeines Mißfallen hervorgerufen hat. Aber nicht nur sachlich herrschte das Ablehnungssystem, sondern auch persönlich. Da der Wähler ganz gut weiß, daß innerhalb des festgefügtten Parteiensystems ein unabhängiger Kandidat, ein machtloser Außenseiter bleiben muß, beschränkt er sich darauf unsympathische Kandidaten, die ihm die Partei vorschlägt, abzulehnen. Das Ablehnungsprinzip geht aber in England auch bis in die parlamentarische Technik. So wird die ganze Justizgesetzgebung im Wege der „rules“ gemacht, bei denen die Gesetzwerdung nur dadurch bedingt ist, daß ihr Inhalt nicht von einer qualifizierten Minorität abgelehnt werde. Auch sonst nimmt die parlamentarische Technik auf die Tatsache Rücksicht, daß eine Versammlung von mehreren hundert Männern ihre Hauptfähigkeit eben in der Negation hat. Kurze, sehr prinzipiell gehaltene Gesetzentwürfe werden dem Hause vorgelegt, auf die man nur mit ja oder nein reagieren kann. Wir sehen also, daß sowohl persönlich wie auch sachlich der Wähler zur Zeit der großen und mit Recht bewunderten englischen Parlamentszeit auf reine Ablehnung beschränkt war und auch die parlamentarische Technik dieses Prinzip in hohem Grade aufgenommen hatte. Dabei genoß das Land eine vorzügliche und für damalige Verhältnisse sehr demokratische Regierung, der auch führende Persönlichkeiten nicht fehlten. Da aber, wie alles in England, diese Verfassung aus rein praktischen Erwägungen und Notwendigkeiten entstanden war — *via facti* würden wir sagen —, da sie theoretisch nie erfaßt worden war, fehlte mangels Erkenntnis des Wesens der Sache die Möglichkeit, diesen Zustand in seiner Vortrefflichkeit zu erhalten.

Es sei daher kurz betrachtet, wie er verloren ging. Wir haben gesehen, daß beide Parteien eine gemeinsame, sozusagen

außer Streit gesetzte Basis haben und daß ihre abwechselnde Regierungstätigkeit von der stets entgegenwirkenden und dadurch kontrollierenden Opposition, sowie durch die drohende Ablehnung der Wähler im Einklange mit dem Volkswillen erhalten wurde.

Durch eine demokratischere Gestaltung des Wahlrechtes wurden nun Kreise zur Regierung herangezogen, für die die gemeinsame, außer Streit gesetzte Basis der beiden Parteien gar nicht außer Streit war. Die beiden Parteien gemeinsame Basis abzulehnen, war aber natürlich innerhalb des Zweiparteiensystems nicht möglich, andererseits dachten auch die Regierungsparteien — mangels Erkenntnis des bisherigen Zustandes — nicht daran, ihre gemeinsame Basis (die übrigens ja nur de facto und nicht expressis verbis bestand) zu modifizieren. Diese wurde vielmehr mit der Zeit auf Dinge ausgedehnt, die auch für den alten Wählerkreis nicht außer Streit standen. Kurz, die Opposition hörte in wesentlichen Dingen auf, Opposition zu sein. Die wesentlichen Dinge waren: die äußere Politik, die Rüstungs- und die Sozialpolitik. Der Wähler hatte also in diesen Fragen innerhalb der zwei Parteien keine Ablehnungsmöglichkeit. Die Folge war, die Wahl einer zunehmenden Zahl unabhängiger Kandidaten und die Entstehung einer neuen Partei. Mit der Zielsicherheit und Klarheit der Regierung war es aber nun vorbei, da sie zwischen den Parteien lavieren mußte. Auch die Wähler wurden unzufrieden. Die Wahlbeteiligung steigt nach Lowell¹⁾ von 1900 bis 1906 von rund 70% auf rund 80%, d. h.: 10% der Wähler, die bisher so zufrieden waren, daß sie es gar nicht für nötig hielten, sich politisch zu betätigen, sehen sich offenbar durch unangenehme Erfahrungen genötigt, tätig zu werden. Gegen die Wahl unabhängiger Kandidaten hat der Engländer eine berechtigte Abneigung; die labour party will der bürgerliche Engländer nicht wählen, denn dies würde weit über seinen politischen Willen hinausgehen, der nur auf Ablehnung der Regierungsparteien gerichtet ist. Auch innerhalb der Parteien fängt man an, sich unsicher zu fühlen. Besonders die zu große, gemeinsame Basis wird drückend empfunden. Charakteristisch sind dafür die Klagen Bellocs²⁾ und Mac Kechnies³⁾ über die Parteityrannei.

¹⁾ Lowell, The constitution of England. London 1909.

²⁾ Belloc and Chesterton, The party system. London 1913.

³⁾ W. S. Mac Kechnies, The new democracy and the constitution. London 1912. J. Murray.

Sie haben Ansichten, die sowohl von der Regierung, wie von der eigenen Partei abgelehnt werden, weil dieselben innerhalb der gemeinsamen Basis keinen Platz haben, und dennoch stehen diese Probleme für viele Leute gar nicht außer Streit. Die Entwicklung ist nun eine sehr rasche. Der unruhige Wähler wechselt fortwährend die Partei, ohne daß er eine Wirkung dieses Wechsels merken würde. Die Regierung fühlt, daß der Wähler im großen und ganzen machtlos ist, da ja doch nur die beiden Parteien den Ausschlag geben, die sich gegenseitig in die Hände arbeiten. Die Regierung wird sprunghaft: schüchtern und halb, wenn sie lavieren muß, trotzig und selbstherrisch, wenn sie sich sicher und ohne aufrichtigen Gegner sieht. Nun kommen alle kontinentalen Übelstände nach England: die besseren Elemente ziehen sich zurück und der Demagoge, der Querkopf, die Mittelmäßigkeit beherrschen das Feld. Das Parlament ist volksfremd geworden, die Unzufriedenheit ist allgemein: schwere politische Streiks, Gehorsamsverweigerung der Armee, revolutionäre Gesinnung bis in die Spitzen der Gesellschaft sind die Zeichen dafür, daß das Parlament mit allen Kreisen der Nation die Fühlung verloren hat¹⁾.

Wir haben uns solange mit der Betrachtung der Größe und des Verfalles der englischen Verfassung befaßt, weil es für uns wichtig ist zu zeigen, daß diese einzige Verfassung eines modernen Großstaates, die durch Jahrzehnte schlechthin vollkommen war, auf dem Prinzip der Ablehnung und nicht auf dem des schöpferischen Willens der Wähler beruhte. Auch in England scheint man dies nun zu erkennen, so wirft Wells in seiner intuitiven Art einmal das Wort hin: „We do not have elections, we have rejections“²⁾, verfolgt aber den Gedanken nicht weiter und verlegt gerade den Schwerpunkt seiner Kritik darauf, daß der Wähler genötigt sei, einen Mann zu wählen, den er weder als Führer, noch als Interpreten seiner Absichten ansehen kann — ein Fehler, der gerade nicht im Wesen des Ablehnungsprinzipes, sondern in der Nötigung zur positiven Willenskundgebung liegt. An diesem kurzen Abriß der neueren Entwicklung des englischen Verfassungswesens haben wir nun auch die schwachen Punkte dieses Systems erkennen können.

Nur kurz sei noch darauf hingewiesen, daß auch innerhalb unserer großen wohlorganisierten Parteien sich das Ablehnungs-

¹⁾ Prof. E. O. Meyer, Deutsche Freiheit und englischer Parlamentarismus. München 1915. Brückner.

²⁾ H. G. Wells, The labour unrest. Leipzig. Tauchnitz.

prinzip vollkommen durchgesetzt hat. So sind z. B. heute die sozialdemokratischen Parteien¹⁾ aller Länder von einer kleinen Führergruppe vollkommen beherrscht, deren einziger Kontakt mit den Parteimitgliedern darin besteht, daß die Führer Gefahr laufen, von den Wählern abgelehnt zu werden, wenn sie unpopulär werden sollten. Wir sehen, daß diese Art der Führung die Festigkeit des Aufbaues der Partei nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern daß die Partei an Beliebtheit und Erfolgen zunimmt. Auf die ähnlich geführten katholisch-klerikalen Parteien und etwa die preußische konservative Partei sei nur nebenbei hingewiesen, weil ja bei diesen Parteien das demokratische Prinzip nicht zum Wesen ihres politischen Programms gehört. Auch die demokratischste moderne Einrichtung, das Referendum, scheint mir im Wesen auf dem Gedanken der Ablehnung zu beruhen. Mindestens wird hierbei vom Wähler keinerlei schöpferische Tätigkeit verlangt.

Mit dem Ablehnungsprinzip allein können freilich unmöglich alle Fehler unserer Verfassungszustände saniert werden. Überblicken wir die Hauptfehler unserer modernen Verfassungen, so können wir sie in einige Grundtypen zusammenfassen. Da ist vor allem die Volksfremdheit und der zunehmende Radikalismus der Volksvertretungen, der Mangel an Sachkunde und das Überwiegen von Lokalinteressen bei den Abgeordneten, sowie die schlechte Vertretung und Wirksamkeit der Minoritäten.

Was die Volksfremdheit und das Zunehmen des Radikalismus betrifft, so haben wir gesehen, daß diese Fehler in erster Linie Folgen der Nötigung der Wähler zu positiver politischer Willensäußerung und der sich daraus ergebenden Form des Parteiensystems sind. Teilweise begründet dieser Mangel auch die allorts beklagte geringe Sachkunde der Abgeordneten²⁾. Denn bei dem heutigen Wahlsystem geben ja nur äußerliche Fähigkeiten des Kandidaten den Wählern die Beurteilungskriterien für dessen Qualität. Die Hauptursache des beklagten Mangels an Sachkunde liegt aber ebenso wie die des Überwiegens der Lokalinteressen in der Wahlkreisrepräsentation. Der einzelne Abgeordnete sieht sich naturgemäß in erster Linie als Vertreter seines Wahlkreises, von dessen Stimmen er ja abhängt, und nicht als Mitregent und Vertreter des ganzen Reiches. Er sucht daher zunächst die Lokalinteressen seiner

¹⁾ Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Leipzig 1911.

²⁾ Emil Faguet, La culte de l'incompétence. Paris. B. Grasset.

Wähler zu befriedigen, die diesen natürlich näher liegen, als die großen staatlichen Aufgaben. In natürlicher Interessensolidarität unterstützen sich die Abgeordneten gegenseitig, in der Geltendmachung von Lokalwünschen, so daß die Diskussion rein lokaler Interessen einen ganz ungerechtfertigt großen Raum in allen offiziellen und einen ganz überwiegenden in den unoffiziellen (aber deshalb keineswegs minder bedeutungsvollen) Beziehungen der Abgeordneten zur Regierung einnimmt.

Speziell in Österreich kommt aber noch ein Grund hinzu, der die Bevölkerung und die Abgeordneten förmlich nötigt, mit lokalen Angelegenheiten in das Parlament zu kommen. Das ist nämlich (worauf in neuester Zeit Karl Renner besonders eindringlich hingewiesen hat) der Mangel lokaler Selbstverwaltung und die konkurrierende Kompetenz von Staats- und Landesverwaltung. Dieser Zustand bringt es mit sich, daß Lokalverwaltungsangelegenheiten auf dem gesetzlichen Wege in absehbarer Zeit fast unmöglich erledigt werden können. Daher nimmt man in kleineren Angelegenheiten womöglich die unoffizielle Vermittlung von Abgeordneten in Anspruch, während man größere Probleme, wenn nur irgend möglich, mit Vorliebe in die Kompetenz des Reichstages schiebt. Bei der Überflutung des österreichischen Parlamentes mit lokalen Angelegenheiten dürfte diese Frage der Lokalverwaltung eine große Rolle spielen. Im gleichen Maße ist nur in Frankreich das Parlament mit Lokalfragen überlastet und auch dort herrschen in der Organisation der Lokalverwaltung ähnliche Übelstände wie in Österreich. Es ist also wohl zweifellos, daß diese Verwaltungsfrage bei der Lösung der besprochenen Probleme von großer Bedeutung ist.

Das Hervortreten lokaler Interessen und die gegenseitige Hilfeleistung der Abgeordneten bei ihrer Befriedigung zeigte sich in Österreich wohl am krassesten in der grotesken Lokalbahnvorlage, deren Diskussion das Parlament zur Zeit der schwersten inneren und äußeren Krisen beschäftigt hat und in der Zerreißung und Zerstörung der großen Wasserstraßenprojekte zugunsten lokaler wahltechnischer Manöver einzelner Gruppen.

Wir haben ferner die Erfahrung gemacht, daß einzelne Berufsgruppen, wie Kaufleute und Intelligenzarbeiter, die naturgemäß in keinem Wahlkreise eine Majorität bilden, zusammen aber eine große, auch der Masse nach beachtenswerte Gruppe darstellen, im Parlamente schlechthin unvertreten sind. Einzelne Parteien haben sich zwar, um die Stimmen dieser Berufsgruppen

zu erlangen, der Vertretung ihrer Interessen angenommen, damit aber natürlich dieselben genötigt, ihr ganzes Programm durch ihre Stimmen zu unterstützen und somit weit über ihren Willen hinauszugehen.

Schließlich war es infolge des Wahlkreissystems möglich, daß einzelne Abgeordnete gewählt wurden, die weder moralisch, noch geistig auf einer, der Volksvertretung würdigen Höhe standen und die Arbeit verhinderten, ohne daß die erdrückende Majorität ihrer Herr zu werden vermochte. Bei unserem heutigen System ist es schlechtweg Privatsache eines Wahlkreises, d. h. einer Gruppe von oft nur 5000—6000 Leuten (denn die Majorität genügt ja), wen sie ins Parlament senden will. Ist der Grundstock dieser wenigen tausend Menschen verelendet, verarmt und daher käuflich, fanatisch oder leichtgläubig, so können die tollsten destruktivsten Elemente gewählt werden, die eine ganz unbedeutende Gruppe vertreten und der Allgemeinheit unermeßlich schaden.

Es sei schließlich noch auf die Fehler des uneingeschränkten Majoritätsprinzips hingewiesen. Es gibt keine Möglichkeit, Minoritäten an der Macht der Regierung teilnehmen zu lassen, und außerdem sind große Minoritäten (Minoritäten, die nach der Zahl ihrer Wähler oft stärker sind, als die Majoritäten) unvertreten. Dieser Umstand nötigt direkt Minoritäten zur Obstruktion und treibt Wähler auf die Straße. Vorübergehend mag hier darauf hingewiesen werden, daß Revolutionen immer nur von Minoritäten und nicht von Majoritäten gemacht werden und dennoch oft Erfolg bringen. Die Minorität hat eben oft größere Machtmittel als die Majorität. Daraus sieht man, daß aus der Masse nicht nur kein Schluß auf den Verstand, sondern auch keiner auf die Macht möglich ist.

Als Gegenmittel, sowohl gegen die Übelstände des Wahlkreissystems, wie des Majoritätsprinzips, wird heute von fast allen bedeutenden Politikern das Proportionalwahlrecht mit großen Wahlkreisen und Listenwahl empfohlen. Es ist ein geistvolles und nicht einmal allzu kompliziertes System, um alle in einem großen Wahlkreise (der in einem halbwegs homogenen Staatskörper ja ein Abbild der Gesamtheit ist) wahlberechtigten Bürger zu vertreten. Jede Minorität, die noch über eine Minimalzahl von Stimmen verfügt, erhält ihre Vertretung. Zweifellos werden durch das Proportionalssystem die ärgsten Schäden des Majoritäts- und Wahlkreissystems beseitigt. Aber an die Stelle der Lokalinteressen treten nun die Spezialinteressen. Das Pro-

portionalwahlrecht „führt zu einer Herauskehrung einzelner Wünsche, die mit dem Wohle des ganzen, auf das doch die Wahl gerichtet sein soll, nichts mehr zu tun haben und ihm direkt entgegenwirken¹⁾. Diese Meinung wird von Delbrück vertreten, der an einigen Beispielen, die der Komik nicht entbehren, nachweist, wie weit unter der Herrschaft dieses Wahlrechtes die Spezialisierung der Vertretung geht und wie sehr Interessen in den Vordergrund gestellt werden, die mit dem Staatsinteresse gar nichts zu tun haben. Wir haben zunächst diesen Standpunkt Delbrücks angeführt, um zu zeigen, daß das Proportionalsystem auch von einem anderen Gesichtspunkte aus gesehen, grundlegende Mängel hat. Wir wollen uns aber nicht auf dieses Argument, das von maßgebendster Seite u. a. von H. U. Kantorowicz²⁾ für unzutreffend erklärt wird, beschränken.

Was beim Proportionalwahlrecht unserem Gedankengange besonders zuwiderläuft, ist, daß dieses Wahlrecht die Nötigung des Wählers zur positiven Willensäußerung noch verschärft und ihm dabei noch den moralischen Halt der Parteiorganisation lockert. Noch schärfer treten sich also hier Individuum und Gesamtheit als Gegensätze gegenüber. Noch viel weniger ist es dem Wähler möglich, „nein“ zu sagen, als bei unserem alten Wahlrechte. Er muß irgendeinen Willen äußern, und da der politische Wille der großen Masse der einzelnen auf Lokal- und Spezialfragen beschränkt ist, wird auch das Proportionalwahlrecht auf einem anderen Wege die Kirchturmpolitik wieder in die zentralen Vertretungskörper bringen.

Schließlich möge noch darauf hingewiesen werden, daß auch das Proportionalwahlrecht die Frage der politisch Gleichgültigen ganz unberührt läßt. Die Wahlergebnisse kommen ohne jede Rücksicht auf Stimmenthaltungen zustande. Es ist auffallend, daß diese Frage von allen Wahlreformvorschlägen fast ganz vernachlässigt wird. Nahezu niemals sucht man bei derartigen Erwägungen mit dieser politischen Tatsache zu rechnen und fast immer behandelt man sie als Krankheit, die geheilt werden muß.

VI.

Wir haben in längeren Ausführungen die Grundmängel unseres modernen demokratischen Repräsentativsystems zu erkennen und darzustellen gesucht.

¹⁾ Delbrück, Regierung und Volkswille.

²⁾ „Demokratie und Proportionalwahlsystem“, Zeitschrift für Politik, III. Band S. 552.

Wir werden uns nun bemühen müssen, ein Wahlsystem zu finden, das es zwar ermöglicht auf der breitesten demokratischen Basis mit dem Volkswillen in Fühlung zu bleiben, demselben aber nichts zumutet, was er nicht leisten kann und vor allem sowohl dem Wähler die Möglichkeit gibt, seiner Ablehnung Ausdruck zu geben, wie auch der Regierung die Fähigkeit, diese Ablehnung und Kritik zu verwerten, das ferner die Nachteile der Wahlkreisvertretung beseitigt und das eine Volksvertretung ergibt, von der man mindestens sagen kann, daß sie mit dem Willen des Gesamtstaates nicht im Widerspruche stehe. Wir haben gesehen, daß die ältere englische Verfassung auf dem Ablehnungsprinzip beruhte, wir haben ferner gesehen, daß auch das Referendum und die Führung großer, musterhaft organisierter Parteien, die von breiten Bevölkerungsschichten getragen werden, auf dem Ablehnungsprinzip beruhen. Wir folgern daraus, daß es keine Utopie sei, ein ganzes Verfassungssystem auf dieser Basis aufzustellen. Das Nächstliegende wäre nun zweifellos, sich an das Muster der älteren englischen Verfassung zu halten, jedoch hat das Zweiparteiensystem nicht die geringste Aussicht auf Realisierung unter österreichischen Verhältnissen. Die historische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Monarchie, sowohl der Nationalität wie der Gesinnung nach, in so viele Gruppen zerfällt, deren Interessen und Absichten vorläufig unvereinbar sind, daß es ganz aussichtslos erscheint, alle diese auseinanderstrebenden Geister in zwei Gruppen zusammenzufassen. Ein Zweiparteiensystem ist nur in politisch sehr beruhigten und saturierten Staaten denkbar, in denen bereits eine große, gemeinsame Basis von grundlegenden politischen Überzeugungen und eine durch Tradition befestigte herrschende Klasse vorhanden ist. Wir haben an dem Verfall der englischen Verfassung klar gesehen, daß durch die geringste Verschiebung, sei es in der gemeinsamen Basis der Regierungsparteien, sei es im Wählerkreis oder durch neuauftauchende Probleme, der ganze Aufbau des Zweiparteiensystems erschüttert werden kann. Zudem ist das befriedigende Funktionieren einer solchen Verfassung, durch Pflichtbewußtsein und Ernst der Abgeordneten, sowie durch Objektivität der Regierung bedingt. Das sind ethische Forderungen, die man stellen, aber auf deren Erfüllung man nicht sicher rechnen kann. Verschiedene Leute werden sich die Erfüllung dieser ethischen Forderungen verschieden vorstellen. Wir sehen also, daß die Vorbedingungen

eines solchen Regierungssystemes nicht nur weitgehende Gleichheit der politischen Interessen, sondern auch eine große Homogenität des Geistes- und Gefühlslebens ist, die wir am Kontinent nirgends finden. Wir müssen daher ein unter unseren Verhältnissen realisierbares System, auf Grund der angedeuteten Prinzipien suchen, das eine Gewähr der Stabilität bietet. Eines sehen wir aber an dem englischen Beispiel ganz klar: Wir brauchen zu einem Regierungssystem im Sinne unserer Prinzipien eine historisch fest fundierte und bewährte führende Gruppe. Denn wo kein Wille und keine Führung ist, kann die Masse nicht ablehnend ihren Willen geltend machen. Es stellt sich uns nun die Frage: Sollen wir das Entstehen einer solchen Führung dem Zufall überlassen und wenn wir dies nicht wollen, wo können wir die Grundlage zur Organisation einer geeigneten Führung finden?

Delbrück ¹⁾ bezeichnet das deutsche Regierungssystem als Dualismus und als dessen beide Komponenten, einerseits den Volkswillen mit dem Reichstag als Spitze, andererseits den Beamten- und den Offiziersstand mit dem Monarchen als Spitze. Er weist nach, daß in der Tat die Führung Deutschlands, die gesamten großen politischen Initiativen, vom Beamtentum und von der Armee ausgingen, daß die Rolle des Volkswillens eine zwar große, aber mehr passive ist, und daß dieser sich im wesentlichen nur modifizierend, zustimmend und ablehnend geäußert hat. (Auch diese, aus jahrzehntelanger eigener, politischer und wissenschaftlicher Erfahrung geschöpfte Beurteilung, seitens Delbrücks, ist eine Unterstützung der von uns vorgebrachten Charakteristik des Volkswillens.) Dieser Dualismus ist noch stärker in Österreich ausgeprägt. Er ist übrigens auch in Frankreich vorhanden, nur kämpft er dort um seine Existenz. Der Beamten- und Offiziersstand ist also die führende Klasse in allen kontinentalen Staaten des germanischen Kulturkreises, zu dem ja auch Frankreich gehört. Für den Historiker ist das nicht überraschend, denn unser Beamtenstand und der englische Adel, der dort die herrschende Klasse bildet, entspringen beide derselben Wurzel, nämlich der Lehensverfassung und sind verschiedene Entwicklungen derselben Einrichtung. Das kontinentale Beamtentum hat aber den Vorteil, daß es sich nicht nur aus einem eng begrenzten Kreise, sondern aus den verschiedensten Kreisen ergänzt und daß dabei auch persönliche Verdienste

¹⁾ Delbrück, Regierung und Volkswille.

und Tüchtigkeit eine große Rolle spielen. Über diesen letzteren Umstand ist man heute vielfach durch das viele Reden und Schreiben über Protektion geneigt, hinwegzugehen, aber Tatsache ist dennoch, daß sowohl in Deutschland wie in Österreich neben einer großen Zahl von Beamten, die aus Beamtenfamilien hervorgehen und in den Beruf sozusagen hineingeboren sind, eine beträchtliche Anzahl Beamte stehen, die ihr Vorwärtkommen nur Verdienst und Tüchtigkeit verdanken. Was in der Regel den Anlaß zu den Beschwerden über die Protektion im Beamtenstande gibt, ist weniger das Vorwärtkommen der Unfähigen, wie das Zurückbleiben von Fähigen. Wir lenken auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit, weil er uns auf ein, für die Stellung des Beamtenstandes höchst charakteristisches Moment hinweist. Bei uns ist nämlich der Aufstieg in einen höheren Rang gleichbedeutend mit dem Aufstieg in eine höhere Gesellschaftsklasse und daher werden oft unbillige Anforderungen an die Qualität des Bewerbers gestellt, in bezug auf jene Eigenschaften, die man beim Offizier die „außerdienstliche Eignung“ nennt. Dieser Umstand erklärt das Zurückbleiben Fähiger, zeigt uns aber außerdem den Grundunterschied zwischen der sozialen Struktur unserer und der englischen Gesellschaft und bringt einen Beweis mehr für die Anschauung, daß unser Beamtenstand in der Tat herrschende Klasse ist. Bei uns richtet sich nämlich die äußerliche soziale Wertung in erster Linie nach Rang und Titel. Jedermann, der eine Erhöhung seines sozialen Ansehens anstrebt, strebt zunächst nach höherem Rang und Titel. Bei uns ist gesellschaftlich ein Major mehr als ein Leutnant, ein Hofrat mehr als ein Hofsekretär — unser Adel aber bildet nicht die Spitze der Gesellschaft, er steht vielmehr außerhalb derselben. Weder Politik, noch Kunst und Wissenschaft kulminieren in ihm. In England hingegen ist Rang und Titel für gesellschaftliche Wertung gleichgültig. Ein Minister ist nicht mehr, wie sein Sekretär, ein Lord nicht mehr als ein titelloser Landedelmann, wenn sie nur alle Gentlemen sind. Der höchste Rang, der höchste Titel können an und für sich keine gesellschaftliche Stellung erringen, sondern nur die Qualität als Gentleman. Man muß mindestens dafür gehalten werden können. Die Gesellschaft kulminiert daher logischer Weise im alten Adel. Wir sehen also, daß in England wirkliche oder scheinbare Zugehörigkeit zum Adel, bei uns aber die Einnahme eines gewissen Ranges der Beamten oder Offiziershierarchie die gesellschaftliche Wertung in erster Linie bestimmt.

Auch aus diesem charakteristischen äußerlichen Moment geht hervor, daß in der Tat unser Beamten- und Offiziersstand als führende Klasse dem englischen Adel entspricht¹⁾. Für die politische Führung kommt freilich nur das Beamtentum in Betracht, denn der Offiziersstand scheidet da, infolge seines besonderen Gehorsamverhältnisses zum Monarchen, aus.

Daher erscheint das Beamtentum berufen unter demokratischer Kontrolle jene leitende Rolle zu spielen, die der englische Adel im Zweiparteisystem spielt. Jede Idee einer Verfassung wird gut tun, ihren Schwerpunkt in diese Gruppe zu verlegen und sie in ihrer herrschenden Stellung zu festigen. Man wird vielleicht dieses Vorschieben des Beamtentums sehr undemokratisch und reaktionär finden. Aber wenn man den Gedanken kritisch vertieft, wird er sympathischer. Daß wir in einer Zeit der schwierigsten politischen und sozialen Probleme, ohne eine sachkundige und gewissenhafte Führung, nicht auskommen, ist offenbar. Die breite Masse kann, mangels der nötigen Einsicht und Spezialbildung, nicht führen. Unserem Adel fehlt der Zusammenhang mit dem Volk und die politische Tradition. Was uns da außer dem Beamtentum bleibt, ist Demagogie und Plutokratie, eine Entwicklung, die wir in England und Frankreich und am häßlichsten in Amerika gesehen haben. Wir gehen großen Krisen entgegen — wollen wir da in die Hände der Plutokraten und der Straßenredner kommen — denn die Plutokraten von morgen sind niemand anderes als die Armeelieferanten und Preistreiber von heute. Man muß in solchen Fragen weniger sozial ethisch, als historisch denken. Man kann keiner Gruppe die Führung zumuten, die in diese Rolle nicht hineingewachsen ist und da ist denn das Beamtentum der einzige Stand, bei dem traditionelle Autorität, Sachkunde und staatsbejahender Geist vereint zu finden sind. Auch daß das Beamtentum gar so volksfremd sei, ist bei näherer Betrachtung keine stichhaltige Behauptung; rekrutieren sich doch die Beamten aus allen Kreisen der Bevölkerung und Männer, die weder von Namen, noch Familie unterstützt wurden, stehen

¹⁾ Diese besondere soziale Stellung unseres Beamtentums charakterisiert Rohrbach, *Der deutsche Gedanke* (Leipzig 1915) folgendermaßen: „Unsere Beamten wie unsere Offiziere bekommen aber nur die Hälfte des Gehaltes in bar. Die andere Hälfte wird ihnen in Gestalt einer sozialen Vorzugsstellung und der sich daraus ergebenden Vorteile für Verheiratung, äußeres Ansehen usw. gezahlt. Bei uns spielt das höhere Beamtentum so unbestritten eine führende Rolle, daß darin ein starker Ausgleich für das schmale Gehalt liegt“ (S. 105).

oft an den höchsten Stellen. Materiell aber steht die überwiegende Majorität der Beamten zweifellos den breiten Massen näher, als den Spitzen und ist daher um so abgeneigter, eine geistlose Plutokratie zu fördern. Historisch und gesellschaftlich also erscheint das Beamtentum als die einzige Gruppe, der die politische Führung des Volkes mit Aussicht auf Erfolg zugetraut werden könnte¹⁾ und es ist alle Aussicht, daß sie sich in dieser Rolle bewähre, wenn eine demokratische Kontrolle hinzutritt, die ständig belebt, kritisiert und aneifert.

Das bisher Gesagte ließe möglicherweise die Deutung zu, daß man dem Beamtentum nur genügende Macht und freien Spielraum lassen müsse, damit es uns wie ein entfesselter Prometheus das göttliche Feuer vom Himmel hole und andere nützliche Verrichtungen vollführe. Eine solche Erwartung würde sicher enttäuscht werden. Es würde im Gegenteil wohl viele Jahre, ja es würde vielleicht eine ganz neue Generation von Beamten brauchen, um auf den Resten der alten Tradition das neue Gebäude aufzuführen; denn unser Beamtentum ist zweifellos sehr degeneriert und geschwächt. In erster Linie hat aber zu seinem Verfall die sogenannte politische Korruption beigetragen, welche eine Folge unserer schlechten Methoden der Demokratie ist; denn es muß hier noch einmal betont werden —: Es ist nicht die Demokratie an sich, die schlecht ist, es ist nur das Verfahren — die Methode der Ausübung der Volksherrschaft verfehlt.

Das Beamtentum ist also nicht aus sich selbst zugrunde gegangen, sondern durch ein System, dem es diene, durch einen Einfluß von außen. Die demokratische Methode, von der wir Befruchtung und Kontrolle erwartet hatten, hat dieser Erwartung nicht entsprochen: Das Parlament hat nicht nur kontrolliert, sondern vor allem einseitig beeinflusst — nicht im Sinne großer Parteiideen und Prinzipien, sondern im Sinne lokaler Ambitionen und individueller Be-

¹⁾ In Österreich liegen die Vorbedingungen für die Erfüllung einer solchen Aufgabe durch das Beamtentum günstiger als in Deutschland, da keine Klasse vorhanden ist, die in stände wäre. das Beamtentum einseitig zu beeinflussen, wie dies in Deutschland der Fall ist und von Rohrbach (a. a. O.) folgendermaßen dargestellt wird: „Soll es im politischen Leben dahin kommen, daß eine einzelne Klasse in stände ist, Staatseinrichtungen für ihre speziellen Vorteile arbeiten zu lassen, so müssen notwendig zwischen ihr und dem Beamtentum nahe und wirksame Beziehungen existieren. Solche sind bei uns zwischen dem grundbesitzenden Adel und der höheren Verwaltung vorhanden“ (S. 107).

dürfnisse, die bei der zentrifugalen Tendenz des Systems der kleinen Wahlkreise und den anderen Fehlern unserer demokratischen Methoden die Politik beherrschten. Aber mit ebenderselben Anpassungsfähigkeit, mit der das Beamtentum sich dem Einfluß dieses Systems gefügt hat, wird es sich auch einem gesünderen System akkommodieren. Das österreichische Beamtentum, das noch vor wenigen Jahrzehnten vorbildlich und musterhaft war, ist kaum ganz zugrunde gegangen. Wenn man heute so oft den Vorwurf hört, daß die bedeutendsten Köpfe unserer Beamtenschaft müßig gehen müssen, so ist das eine Unterstützung unserer Ansicht. Man kann einem Organismus nicht zumuten, daß er Wunderbares leiste, wenn man ihm seine Stützen nimmt. Diese Stützen wurden aber nicht dem Beamtentum, sondern einem politischen System geopfert — gegen den Willen der Bevölkerung, gegen den Willen der Beamten.

So darf man wohl auf diese äußere Regeneration der Bureaukratie hoffen. Aber auch eine innere ist zu erwarten, deren Darlegung gleichzeitig die Widerlegung des möglichen Vorwurfes in sich schließt, ein Vorschieben der Bureaukratie sei unhistorisch, da die moderne Entwicklung gegen das Beamtentum gehe. Diese heute so oft vorgebrachte Behauptung ist schon im Verhältnis zu den unbestrittenen Tatsachen paradox. Wir haben gerade in den letzten Jahrzehnten in allen zivilisierten Ländern, mit Einschluß Englands, ein großes Anwachsen der Berufsbureaukratie beobachtet. Wir haben gesehen, daß bürokratische Verwaltungsformen in Organisationen und Unternehmungen eingedrungen sind, deren Bürokratisierung man für einen Widerspruch zu ihrem Wesen gehalten hat. Die großen Organisationen des Kapitals: die Banken, die Aktiengesellschaften, die Kartelle sind heute bürokratisch verwaltet. Eine Bank und ein Ministerium sind heute voneinander nicht mehr wesentlich verschieden. Daher ist es auch möglich, daß ein Ministerialbeamter Bankdirektor und ein Bankdirektor Minister wird. Er wechselt ja nur die Bureaus und die Ressorts, die Art der Tätigkeit bleibt dieselbe — er kommt von einem Beamtenkörper in den anderen. Auf der anderen Seite gehen die Forderungen der Sozialdemokratie, soweit sie bei uns heute praktisch sind, auf eine Bürokratisierung des ganzen Staates aus und erstreben eine Aufsaugung der gesamten, heute noch individuellen Unternehmertätigkeit durch diesen bürokratischen Organismus. Sogar die Politik ist von der Sozialdemokratie bürokratisiert worden. Der Abgeordnete ist ein speziell

qualifizierter und entlohnter Parteibeamter, der durch langjährige agitatorische, journalistische und wissenschaftliche Vorbildung geschult, im Dienste der Partei schließlich zum Abgeordneten avanciert¹⁾).

Daß man diesen Tatsachen gegenüber an dem Schlagwort von der „totgeweihten Bürokratie“ festhält, hat wohl den Hauptgrund nicht so sehr in den mangelhaften Leistungen der Beamtenverwaltung, als in einer demagogischen Phrase: der Parlamentarier liebt es, die Schuld an allen Schmerzen seiner Wähler, die er nicht beheben kann, dem Beamten aufzuwälzen. Der Beamte hat nicht die Möglichkeit, in öffentlicher Rede und Presse sich zu verteidigen, er ist außerdem zur Zurückhaltung und einer gewissen Objektivität verbunden, da er ja einer ganzen Reihe von Vorgesetzten Verantwortung schuldet und er ist daher weniger beliebt als der Abgeordnete, der nur seinem guten Gewissen verantwortlich ist. Wir sehen daher eine lange Reihe unmäßiger Angriffe gegen das Beamtentum, die nicht erwidert werden und dessen zunehmende Unbeliebtheit. So kommt es, daß in jener „Welt der Scheinbarkeiten“, die von der Presse und der Demagogie „für die öffentliche Meinung aufgerichtet“ und von dieser „als Tatsache aufgefaßt wird²⁾), die Bürokratie zum Verfall reif ist.

Wir mußten, um den Einwand vom „totgeweihten Beamtentum“ zu widerlegen, weit vom Thema abkommen. Wir handelten von der inneren Regeneration des Beamtentumes und hatten die Ausbreitung des bürokratischen Systems festgestellt. Bei dieser Ausbreitung auf Tätigkeitsgebiete, die früher der Bürokratie fremd waren, ist ein neuer Typus des Beamten und der bürokratischen Verwaltung entstanden. Wir finden in Aktiengesellschaften u. dgl. eine Verwaltung unter ständiger Kontrolle der Interessenten. Gewinnt außerdem der Staat auf eine solche Organisation Einfluß, so tritt zur Kontrolle durch die Interessenten die Kontrolle durch den Staat im Interesse der Allgemeinheit³⁾. In diesem neuen Typus der Organisationen, der sich immer mehr ausbreitet, glauben wir die Entwicklungsrichtung zu finden, in der wir die innere Regeneration der

¹⁾ Michels a. a. O.

²⁾ Ruedorffer. Grundzüge der Weltpolitik. Berlin 1913, S. 242 ff.

³⁾ Hans Kelsen nennt diesen neuen Typ bürokratischer Verwaltung mit einem sehr glücklichen Ausdruck „demokratische Verwaltung“ im Gegensatz zu „demokratischer Gesetzgebung“.

Bureaukratie erwarten¹⁾. Es ist wahrscheinlich, daß diese moderne bureaukratische Selbstverwaltung die alte Form der Bureaukratie mit der Zeit verdrängen wird und dies wäre wohl eine so grundlegende Änderung ihres Wesens und ihrer Arbeitsweise, daß die innere Regeneration in diesem Falle mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Den prinzipiellen Gegner der Bureaukratie wird man dennoch nicht überzeugen können, daß uns von ihr irgend etwas Gutes kommen könne — er findet eine zu starke Stütze in der Menge derer, die das Beamtentum nicht lieben, denn in dem Widerwillen gegen die Bureaukratie begegnen sich Menschen von gutem und schlechtem Geschmack. Es ist aber hoffentlich gelungen zu beweisen, daß das Beamtentum tatsächlich eine Grundlage unseres Staates ist, über die man bei keinerlei Rekonstruktion ohne Schaden für das Ganze hinweggehen kann — daß es ferner wenigstens nicht unvernünftig sei, auf Grund der historischen Entwicklung eine noch zunehmende Bedeutung der Bureaukratie zu erwarten und auf eine Stärkung ihrer inneren Qualität und äußeren Autorität zu rechnen.

Die zweite Grundlage der Entwicklung unserer Verfassung haben wir in der Demokratie zu finden geglaubt. Es drängt sich nun die Frage auf, warum man denn die Demokratie, deren viele Fehler und Fehlerquellen uns in den vorhergehenden Betrachtungen oft aufgefallen sind, durchaus beibehalten wolle. In allen Sprachen wird ja heute von ganz hervorragenden Politikern und Journalisten für die Oligarchie, ja selbst für den Absolutismus geschrieben und gesprochen.

VII.

Bei Freunden und Gegnern der Demokratie findet man jedoch in der Regel in der journalistischen, ja sogar in der wissenschaftlichen Diskussion eine eigentümlich enge Auffassung der Demokratie, die immer den Schwerpunkt in die parlamentarischen Einrichtungen verlegt und deren Hauptaufgabe in der Kontrolle der Regierung sieht. Unsere moderne Demokratie besteht aber aus einem ganzen Komplex von Einrichtungen, die teils dazu dienen, jedem gleichen Anteil an der

¹⁾ Sollte der von Naumann („Mitteleuropa“) vorgeschlagene wirtschaftliche Syndikalismus unter Staatskontrolle in Erscheinung treten, was im Bereiche der Möglichkeit liegt, so wäre dies wohl die erste umfassende Realisierung dieses neuen demokratischen Typs der Bureaukratie.

Macht im Staate, teils gleiche Voraussetzungen im Wettbewerbe nach Macht zu verschaffen. Preßfreiheit, Lehrfreiheit, Selbstverwaltung, Freizügigkeit und unentgeltlicher Volksunterricht — alle diese und ähnliche Einrichtungen sind nicht minder bedeutungsvolle Voraussetzungen und Bestandteile der Demokratie, als das Parlament. Man dürfte sogar kaum fehl gehen, wenn man in den eben aufgezählten Einrichtungen die treibenden Kräfte, das Leben der demokratischen Verfassung erblicken würde. So verdanken wir z. B. die zahlreichen Anregungen zu Fortschritten in der sozialpolitischen, ökonomischen, juristischen und anderen Gesetzgebung und deren Popularisierung in hervorragendem Maße der Presse und dem Koalitionsrechte, während (wie wir schon einmal erwähnt haben) die Parlamente auf diese neuen Ideen eher hindernd als fördernd eingewirkt haben. Von diesem Standpunkte aus gesehen, kommt dem Parlamente eine ganz andere Bedeutung zu, als wenn man in ihm den Mittelpunkt der demokratischen Verfassung sieht. Es stellt sich uns dann einfach als ein Vermittlungsmechanismus dar, der die Volkskräfte der Regierung zur nutzbaren Verwertung zuführen soll. Das Parlament ist lediglich ein Instrument, ein technisches Hilfsmittel der Demokratie und nicht ihre Seele. Man sollte daher Vorschläge zur Reform der Parlamente mit eben derselben Ruhe und jenem Mangel an Sentimentalität aufnehmen, mit dem man etwa Vorschläge zur Verbesserung einer Maschine aufnimmt. Freilich ist das Parlament als Bestandteil der Demokratie an und für sich unentbehrlich, aber man darf nie aus dem Auge verlieren, daß es eben nur ein notwendiger Bestandteil, und nicht die bewegende Kraft des Ganzen ist. Deswegen also, weil ein Teil des demokratischen Staatsorganismus — das Parlament — eine im wesentlichen kontrollierende Tätigkeit entfaltet, die Hauptfunktion der gesamten Demokratie in der Kontrolle zu sehen und daher die Meinung zu vertreten, weil diese Art der Kontrolle veraltet und kraftvergeudend sei und ersetzt werden könne, sei die Demokratie als System zu verwerfen, ist, wie man sieht, eine recht enge Betrachtungsweise. Hat also die Demokratie als Ganzes eine viel umfassendere Bedeutung und Funktion als die Kontrolle, so kann man auch nicht einmal in ihrem Verhältnis zur Regierung in der Kontrolle ihre Hauptfunktion sehen.

Vielmehr dürfte ihr Schwergewicht auf zwei anderen Funktionen beruhen und zwar auf der Teilung der Verantwortung und dem Bedürfnis der Regierungen nach Sicherheit und Stabili-

tät. Wenn wir es mit den populären Schlagworten der Agitation benennen: „Verantwortungsscheu¹⁾ und Feigheit der Regierungen.“ Es ist eben das Unglück mancher sozialen Erscheinungen, daß sie immer nur als Sünden, und nicht als Probleme gewertet und daher ignoriert werden. Wie tief wir es auch immer verachten wollen, es ist dennoch Tatsache, daß es heute keinen Staatsmann gibt, der es wagen würde, die ungeteilte Verantwortung einer Regierungshandlung zu tragen und nach seinen Ideen, ohne Rücksicht auf Widerstände und Rückschläge in der Bevölkerung, zu regieren — einen Staatsmann, der nicht das Bedürfnis hätte, sich zu überzeugen, daß seine Regierungsmethode im allgemeinen gebilligt werde und keine gewaltsamen Widerstände zu befürchten seien. Dieses letztere Stabilitätsbedürfnis der Regierungen war schon vorhanden, bevor noch der Wunsch nach Demokratie im Volke verbreitet war. Das ängstlich sorgsame Beobachten der Stimmung der Bevölkerung, das die Minister des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts durch ihre Polizei betrieben, ist das erste Symptom jenes Bedürfnisses nach Kontakt mit den Massen — nach Sicherheit. Die moderne Demokratie ist die Lebensversicherung der Regierungen. Die Regierung braucht sie nötiger als das Volk.

Eine Regierung, die ohne demokratische Verfassungseinrichtungen auskommen wollte, müßte in erster Linie die Zufriedenheit der relativ größten und gefährlichsten Masse — des großstädtischen Proletariates zu erlangen trachten. Wer nur mit dem Proletariat und für dieses regieren will, kann die Demokratie vielleicht nicht in ihrer äußeren Form, wohl aber ihrem Wesen nach abschaffen. Einen anderen Weg gibt es nicht. Es wäre aber zweifellos unter den heutigen Umständen kein Glück für einen Staat, wenn seine ganze Politik nach proletarischen Gesichtspunkten eingerichtet würde. Die Demokratie ist aber der einzige Weg, um dem Proletariat das entsprechende Gegengewicht zu bieten. Sie schützt die Politik des Staates vor gänzlicher Proletarisierung, sie wirkt kräfteausgleichend.

Während ein Absolutismus oder eine Oligarchie doch nur immer auf einer auch noch so mächtigen Gruppe beruhen, hat die Demokratie wenigstens die Möglichkeit, sich auf die Gesamtheit der Staatsbürger oder einen möglichst großen Teil aller Gruppen zu stützen und so die Verantwortung immer auf

¹⁾ Emil Faguet, *L'horreur de la responsabilité*. Paris. B. Grasset.

die höchstmögliche Zahl zu verteilen und größte Sicherheit zu bieten. Aufgabe der Herrschaftsorganisation ist es aber, diese Vorteile der Demokratie tatsächlich zur Geltung zu bringen.

Wir sehen aber bei unserer heutigen Methode der Demokratie, daß — wie schon im anderen Zusammenhange dargetan wurde — die Gewähr der Sicherheit und Stabilität nicht gegeben ist. Außerdem wird die Verteilung der Verantwortung nicht wirksam. Als einmal die österreichische Regierung die Parole ausgab, die Bevölkerung sei in erster Linie für die jämmerlichen parlamentarischen Zustände verantwortlich und nicht die Regierung, wurde trotz der offenbaren Logik dieser Ansicht, von der gesamten Presse mehr oder minder heftig diese Verantwortung abgelehnt. Man sieht also, daß die heutige demokratische Methode dem Volke offenbar nicht das Gefühl gibt, an der Regierung mitzuwirken und dafür die Verantwortung zu tragen. Das kann uns ja nach unseren bisherigen Erwägungen nicht überraschen. Wenn jemand einen Abgeordneten wählen muß, den er nicht kennt, sich für ein Programm entscheiden muß, das er nicht versteht und nach dem sich niemand richtet, und wenn er mit diesen untauglichen Mitteln sein Urteil über Fragen aussprechen soll, die er nur zum Teil versteht, oder die ihn gar nicht interessieren, dann wird er sich für das Ergebnis seines Votums auch nicht verantwortlich fühlen. Wenn ich mein Pferd von einem Tischler beschlagen lasse, dann trägt nicht der Tischler die Verantwortung, wenn das Pferd vernagelt wird. Wollen wir, daß jene Kräfte und Stützen, die uns die Demokratie bieten soll, wirklich wirksam werden, dann muß die Demokratie mit ihren stärksten Kräften und Fähigkeiten herangezogen werden. Sie muß in jeder Lage so tätig werden, daß sie das Höchste leistet, dessen sie fähig ist. Als die stärkste politische Kraft der breiten Massen haben wir den negativen politischen Willen erkannt.

Damit soll nicht behauptet werden, daß der einzelne positiven, politischen Willen nicht besitze. Die Grundlage desselben ist aber die Möglichkeit, sich über die in Frage stehenden Probleme ein Urteil bilden zu können. Die Möglichkeit dieser Urteilsbildung ist wieder durch die Reichweite der Sinne und Interessen des einzelnen begrenzt. Wenn auch die modernen Verkehrseinrichtungen diese Tragweite vergrößert haben, so kommt die erhöhte Fähigkeit der Sinne doch nur einem geringen — geistig und materiell weniger an die Scholle gebundenen — Bruchteile der Bevölkerung zustatten und ist auch keinesfalls

bedeutend genug, um dem einzelnen das sinnliche Erfassen aller, den Raum einer modernen Großmacht betreffenden Probleme zu ermöglichen.

Dabei sehen wir ganz davon ab, daß es einem, auch von anderen Gedanken in Anspruch genommenen Verstand physisch unmöglich ist, diese Riesenaufgabe zu bewältigen. Der negative Wille wird — und das ist ja die größte Zahl der Fälle — dann in Erscheinung treten, wenn nur Folgen empfunden, aber deren Ursachen nicht erkannt werden. Der positive Wille aber wird sich zeigen, wenn Folge und Ursachen klar zutage liegen.

Es zeigt sich also, daß der positive Wille auf mehr minder lokale Fragen oder auf bestimmte Interessenkreise beschränkt ist. Plato hat bekanntlich diese Begrenzung des positiven Willens der Staatsbürger durch die Interessen und Sinne erkannt und sie mit dem Worte ausgedrückt, daß der Staat soweit wie die Stimme reiche. Das ist seitdem nicht anders geworden und es bleibt daher als politische Triebkraft für große Massen nur der negative Wille übrig. Aufgabe der modernen Großstaatsverfassung ist es nun, die Synthese des platonischen Kleinstaates mit den modernen großen Staaten herzustellen, indem sie dem positiven Willen seinen notwendigerweise beschränkten Wirkungskreis verschafft und diese kleinen, teils lokal, teils auf Grund gemeinsamer Interessen organisierten Einheiten in einem größeren, ihnen allen gemeinsamen Körper zusammenfaßt, als dessen einigenden Geist wir den negativen oder kritisierenden Willen zu erkennen glauben.

Wenn aber die Zentralvertretung auf den negativen Willen der Wähler basiert wird, so werden aus ihrer Kompetenz möglichst alle Fragen auszuschneiden haben, in denen die Wähler positiven Willen besitzen — also vor allem, die lokalen Fragen. Das ist auch schon deshalb wünschenswert, um diesen großen Vertretungskörper vor der Versuchung zu bewahren, in Lokalfragen zu versumpfen.

So sehen wir das uns vorschwebende Staatsideal als eine Menge von Selbstverwaltungskörpern, die teils lokal, teils nach Interessen gegliedert sind und die auf positiver Wahl beruhen. Sie werden durch eine mit diesen Körpern organisch verbundene Bureaukratie zusammengefaßt, die selbst zentralistisch organisiert in der Regierung gipfelt. Diese wieder hat das Zentralparlament zur Seite, das mit allen üblichen Kompetenzen moderner demokratischer Parlamente ausgestattet, an der Regierung teilnimmt

und diese kontrolliert. Dieses Parlament ist auf dem negativen Volkswillen basiert. Seine Kompetenz ist als auf die wichtigsten und umfassendsten Probleme wie Krieg, Wirtschaft, Äußeres, Justiz, Staatsverkehrswege etc. beschränkt gedacht. Als Grundsatz mag gelten, daß in die Kompetenz des Zentralparlamentes nur das fallen soll, was in sie fallen muß und nicht alles das, was in sie fallen kann.

VIII.

Soll schon die Kompetenzbestimmung der Zentralvertretung dem Überwiegen von lokalen Interessen vorbeugen, so muß noch um so mehr für die Loslösung der Abgeordneten von lokalen und speziellen Interessen gesorgt werden, das heißt, es muß an die Stelle der kleinen Wahlkreise mit Einzelwahl, der große Wahlkreis mit Listenwahl treten. Um schließlich zu erzielen, daß diese größten und grundlegenden Fragen der Politik von entsprechend fähigen Personen behandelt werden, wird es nötig sein, eine Methode zu finden, um vor allem solche Leute zur Vertretung heranzuziehen, die fähig und willig sind, ihren parteimäßig und beruflich begrenzten Standpunkt mit den Interessen der Gesamtheit in Einklang zu bringen.

Als Hauptproblem tritt uns aber natürlich hier die Aufgabe entgegen, den negativen Willen zu erforschen und fruchtbar zu machen, indem Wahl und Abstimmung nicht dadurch zustande gebracht werden, daß die größte Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern dadurch, daß die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen die Wahl entscheidet. Bei einer negativen Wahl muß mit „nein“ gestimmt werden. Ein Vorschlag ist also dann angenommen, wenn nicht eine Majorität oder wenn man will eine qualifizierte Minorität der Wahlberechtigten dagegen stimmt. Dazu ist nun in erster Linie ein Vorschlag nötig, der abgelehnt werden kann. Es wird also bei diesem System nicht ein Abgeordneter gewählt, sondern ein vorgeschlagener Abgeordneter abgelehnt, bzw. durch Stillschweigen einer einfachen oder qualifizierten Majorität angenommen. Auch diese Idee ist nicht so neu wie sie aussieht. Auch heute wird ja der Abgeordnete nicht „quasi per inspirationem“ gewählt, sondern es wird zu einem von der Parteiführung vorgeschlagenen Kandidaten Stellung genommen. Man sieht also, daß die hier vorgeschlagene Form der Wahl lediglich die Legalisierung eines bestehenden Zustandes und seine Befreiung von Beiwerk und Formen ist, durch die das Resultat gefälscht wird; — es wird

sozusagen der Kern der modernen demokratischen Gepflogenheiten rein präpariert. Es stellt sich uns jetzt aber die scheinbar wesentliche Frage, wer denn die Liste, die den Wählern zur Ablehnung vorgelegt wird, zusammenstellen soll. Das historisch Konsequente wäre es wohl, unmittelbar im Anschlusse an die heutigen Zustände die führenden politischen Parteien mit der Zusammenstellung dieser Listen zu betrauen. Das wäre dann also ein politisches Monopol zugunsten bestimmter Parteien. Auch dieser Gedanke ist nicht neu. Es sei nur daran erinnert, daß man vor wenigen Jahren in Ungarn die Wahlfonds verstaatlichen wollte, um die Parteien von privaten Gönnern unabhängig zu machen. Diese Verstaatlichung der materiellen Grundlage ist nahezu identisch mit der Verstaatlichung der Partei. Was gegen diese politischen Monopole einzuwenden ist, liegt zu sehr auf der Hand, als daß wir uns damit befassen müßten. Immerhin wäre es eine mögliche und historisch fundierte Übergangsform. Es wäre auch denkbar, daß Berufsgruppen, gewählte Kommissionen oder andere Körperschaften, die die nötigen intellektuellen Fähigkeiten und Erfahrungen haben, diese vorzuschlagenden Listen ausarbeiten. Im Sinne unseres Systems läge am ehesten, daß die durch positive Wahl zusammengesetzten Selbstverwaltungskörper diese Listen in Übereinstimmung mit der Regierung entwerfen. Doch wie gesagt, die Frage wer die Liste aufstellt, ist nur scheinbar wesentlich; denn jeder wird sich von dem gleichen Gesichtspunkte leiten lassen müssen, von dem Bestreben, daß die Liste angenommen wird, daß keiner der vorgeschlagenen Kandidaten abgelehnt werde, daß daher jede, im Wahlkreise vorhandene Gruppe ihre Vertretung finde, selbstverständlich einen Vertreter, der auch den anderen Gruppen annehmbar scheint. Wir haben ja einen großen Wahlkreis vor uns, in dem es selten eine kompakte Majorität geben wird, auf die man sich zur Bekämpfung der Minoritäten stützen kann.

Mit Absicht wird davon abgesehen, Detailvorschläge zu machen. Darum bleibt z. B. auch die Frage, ob Kompromißlisten oder konkurrierende Listen aufzustellen seien, außer Betracht. Es ist ja vergebene Mühe und wirkt fast kindlich, wenn man eine Anregung, die vielleicht als solche niemals oder unter ganz veränderten Voraussetzungen verwirklicht wird, rein ideal und ohne tatsächliche Unterlagen ins Kleine ausarbeitet. In Wirklichkeit ist es dann doch ganz anders.

Wenden wir uns nun aber der Frage zu, wo man die Personen finden kann, die die von uns für Abgeordnete geforderten hohen Qualitäten haben und dabei von öffentlichem Vertrauen unterstützt werden. Noch vor 30 oder 40 Jahren hätte die Zusammenstellung einer solchen Liste unübersteigliche Schwierigkeiten gemacht. Heute ist das kaum mehr zu befürchten, denn die Organisationen der verschiedenen Stände bieten uns sachkundige, gebildete Leute, die das Vertrauen weiter Kreise genießen. So wird es nicht schwer fallen, die Vertreter der Arbeiter in den Gewerkschaftsbeamten, die Vertreter der Bauern in den Funktionären der bäuerlichen Genossenschaften, Raiffeisenkassen u. dgl. mehr, die der Kaufleute in den Handelskammern zu finden usw. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß eine auf diese Art zusammengesetzte Vertretung größte Sachkunde, Ernst und damit Autorität hätte.

Diese Liste wird den Wählern des Kreises zur Ablehnung vorgelegt. Jeder Wahlberechtigte kann eine beliebige Zahl Abgeordneter oder die ganze Liste ablehnen. Eine Minorität, die so zu bemessen wäre, daß auch kleinere Gruppen ihrem Willen Geltung verschaffen können, genügt, um einen Abgeordneten abzulehnen. Das Wesen dieser Idee liegt aber darin, daß bei unserem System nicht jede Gruppe nach ihren rein egoistischen Interessen ihre Vertreter erhält, sondern daß nur solche Personen Aussicht haben, angenommen zu werden, die auch bei den anderen Gruppen nicht mißliebiger sind. So kann also z. B. weder ein Scharfmacher von industrieller Seite noch ein solcher von Seite der Arbeiter Aussicht auf Erfolg haben — er würde unweigerlich von der Gruppe, die entgegengesetzte Interessen hat, abgelehnt werden. Die Grundlage der Wahl erscheint also gegen heutige Verhältnisse wesentlich verändert. Nicht mehr der Rhetoriker, sondern gerade der ruhige ernste Fachmann hätte die größte Aussicht auf Erfolg. Von vornherein wird in einer so zusammengesetzten Versammlung ein ruhiger mäßiger Ton und eine Neigung zum gegenseitigen Verständnis vorherrschen. Auch der nationale Radikalismus erfährt auf diese Art eine wesentliche Eindämmung. Doch um diesen letzteren Zweck besonders sicher zu erreichen und um eine wirkliche Vertretung des ganzen Staates zu erhalten, ist noch eine andere wahltechnische Maßnahme erforderlich: die gesamten Listen aller Wahlkreise müßten nach erfolgter Annahme in den einzelnen Kreisen noch einmal im ganzen Staate zur Ablehnung aufgelegt werden, so daß jedermann die Mög-

lichkeit hätte, zu jedem Mitglied der Volksvertretung Stellung zu nehmen. Eine entsprechend größer, wie im einzelnen Wahlkreis zu bemessende Minorität wird nun die Macht haben, wieder einzelne oder alle Abgeordnete abzulehnen. So ergibt sich dann eine Volksvertretung, von der wir sicher annehmen können, daß sie mit der überwiegenden Majorität der Wähler nicht im Widerspruch steht und daher den ganzen Staat vertritt.

Das Wesen des geschilderten Systems liegt 1. darin, daß der Schwerpunkt des politischen Kampfes außerhalb des Parlamentes, nämlich in die Zusammenstellung der Liste und die Wahl verlegt wird, während die Versammlung, die an der Regierung teilnehmen soll, bereits das geklärte Resultat dieser Gärung ist. 2. Darin, daß unter demokratischer Kontrolle eine Führung öffentlich und offiziell auftreten kann, ohne ihre Absichten und ihre Tätigkeit verschleiern zu müssen, während bei unserem heutigen System, das auf der Theorie des schöpferischen Volkswillens beruhte, diese Führungstätigkeit eine eigentlich illegitime war, die versteckt vor sich gehen mußte und sich damit auch öffentlicher Kontrolle und Kritik entzog.

Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß unser System die Frage des Radikalismus zu lösen scheint, aber auch eine andere, nicht minder wichtige Frage, erfährt dadurch ihre naturgemäße Lösung, nämlich die Frage der „Gleichgültigen“. Es gibt bekanntlich 15 bis 35 % Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht nicht ausüben und die beim alten System dadurch, ob sie es wollten oder nicht, den Radikalismus unterstützten. Diese Leute aber sind gerade die Mäßigen und Ruhigen, die geführt sein wollen. Indem sie sich der Wahl enthielten, ließen sie den Radikalen freies Spiel und wenn sie sich einmal bewegen fühlten zu wählen, standen ihnen nur radikale Parteien zur Verfügung. Die vielen Gleichgültigen, die geführt sein wollen, die Ruhe und nichts als das wollen, werden bei unserem System ein politischer Aktivposten. Sie erhalten die Führung und die Ruhe, die sie wünschen und sie wirken durch ihre Passivität staatserschaltend, ohne politisch tätig zu werden. So scheint es, daß unser System zwei alte Grundprobleme der Politik löst: — das des Radikalismus und das der Gleichgültigkeit.

Auch die Aufnahme des Referendum unter Anwendung des Ablehnungsprinzips könnte unserem System von Vorteil sein. Es wäre denkbar, daß ein solches Veto-Referendum, das nur die negativen Stimmen zählt, zufriedenstellendere Resultate

ergeben würde, als eines, das positive und negative Stimmen vergleicht.

Ganz kurz sei noch im folgenden eine Grundlage unseres Systems betrachtet, deren Wichtigkeit Tecklenburg ¹⁾ im Anschluß an die französischen Wahltheoretiker der Revolutionszeit neuerdings betont hat: nämlich seine mathematische Konstruktion. Diese ist im Vergleich zu den positiven Wahlrechtssystemen sehr vereinfacht. Wie bei diesen wird jede Stimme mit 1 bewertet, nur wird hier auch die nicht abgegebene Stimme ebenfalls so hoch bewertet wie die abgegebene. Voraussetzung jeder Wahl ist also eine genaue Feststellung der anwesenden Wahlberechtigten. Aus dem Verhältnis der Zahl der abgegebenen negativen Stimmen zur Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich dann, ob der zur Abstimmung gestellte Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden ist.

Wir haben uns früher für das Prinzip ausgesprochen, daß schon der Einspruch einer qualifizierten Minorität die Ablehnung herbeiführen soll. Dies aus folgenden Gründen: Erfahrungsgemäß enthalten sich mindestens 25% aller Wähler jeder politischen Tätigkeit. Wahlbeteiligungen von 80% sind selbst in England selten; in der Schweiz gehen die Wahlbeteiligungen meist nicht über 70% hinaus und in Österreich zum Beispiel war selbst mit Wahlpflichtgesetzen eine Beteiligung von mehr als 82% nicht erzielbar. Unter der Herrschaft eines Systems, das keinerlei moralischen oder tatsächlichen Druck auf den Wähler ausübt, sein Wahlrecht auszunützen, und unter dem auch die demagogische Agitation nachlassen wird, muß eher auf eine Zunahme der politisch Gleichgültigen gerechnet werden, so daß es gewiß nicht übertrieben ist, deren Zahl bei unserem System auf etwa 30% zu veranschlagen. Unter den restlichen 70% sind erfahrungsgemäß mindestens 25% sicherer Stimmen für die Regierung. Würde man daher die wirksame Ablehnung an die Bedingung knüpfen, daß die Majorität der Stimmberechtigten diese ausspreche, so wäre dies nur ein verhüllter Regierungsabsolutismus, der möglicherweise zu einer Unterdrückung großer Minoritäten und damit zu einer Ansammlung von Unzufriedenheiten führen könnte, die keinen gesetzlichen Ausweg zu finden vermögen und dadurch gefährlich werden können. Daher scheint es nicht ungerechtfertigt, dem

¹⁾ „Die Wertung der Stimmen bei der Wahl.“ Zeitschr. f. Pol., VII. Bd. S. 390.

Votum einer Minorität von etwa 25% ablehnende Kraft zuzuerkennen. Die Befürchtung, daß auf diese Art leicht eine Obstruktion der Vorschläge eintreten könnte, ist kaum stichhaltig. Dem wirkt nämlich das System der großen Wahlkreise entgegen. Bekanntlich steigt ja die Schwierigkeit der Agitation und Wahlmache mit der Größe der zu bearbeitenden Masse in geometrischer Progression. Es ist unendlich leichter, in einem Wahlkreise von 10 000 Stimmen 2500 in einem bestimmten Sinne zu einigen, als dies in einem Wahlkreise von 100 000 Stimmen mit 25 000 Wählern zuwege zu bringen. Eine künstliche Stimmungsmache, die nicht auf einer wirklich schwer empfundenen Unzufriedenheit der Bevölkerung beruht, wird also dieses Wahlergebnis kaum erzielen können. Rein mathematisch betrachtet, tritt also, wenn eine bestimmte Zahl von ablehnenden Stimmen vorliegt, eine Überwertung dieser Stimmen ein. Dies hat aber nicht zur Folge, daß der Majorität der Wähler der Wille der Minorität aufgedrängt wird, sondern es muß nur ein neuer Vorschlag mit mehr Rücksicht auf die Interessen dieser Minorität aufgestellt werden.

Diese kurzen Darlegungen machen wohl die mathematisch zu erschließenden Aussichten des Systems verständlich. Daß eine Berechnung der Stimmkraft der einzelnen u. dgl. in demselben Sinne wie bei positiven Wahlsystemen hier nicht gut stattfinden kann, ist wohl klar, weil der Einfluß der Stimmen auf das Endresultat kein konstitutiver, sondern nur ein modifizierender ist und zahlenmäßig daher nicht dargestellt werden kann.

Tecklenburg stellt auch die Forderung auf, daß jeder Vorschlag zur Reform von Wahlsystemen den sozial wertvollen Elementen einen Vorrang sichere, mindestens aber anerkannt schädliche Elemente (Verbrecher u. dgl.) vom Einflusse auf die Regierung ausschließe. Dieser letztere Teil der Forderung ist ja unschwer erfüllbar. Hingegen stellt ihr erster Teil eine recht undankbare Aufgabe. Wir leben in einer Zeit der Umwertung aller sozialen Werte und es ist daher heute nahezu unmöglich, darüber Klarheit zu gewinnen, welche Elemente der Gesellschaft sozial dauernd wertvoll sind. Klarer denn je haben wir im Kriege erkannt, daß sozialer Wert nicht das Privileg bestimmter Bevölkerungsschichten und Stände ist, sondern daß wir in allen Teilen der Gesellschaft wertvolle und minderwertige Elemente finden, die aber nach äußeren typischen Merkmalen nicht erkennbar sind.

Was will denn aber ein System der Stimmwertung eigentlich? Es will den wertvollen Elementen im Staate die Führung sichern. Es ist ein primitiver Versuch einer politischen Arbeitsteilung, ein Versuch, schaffende und kritisierende Elemente auseinander zu halten. Dieses Bestreben findet aber in dem von uns vorgeschlagenen System seine Erfüllung in einer viel klareren Form als sie jemals ein Verfahren der Stimmwertung bieten könnte. Nicht nur in bestimmten Klassen, sondern in der gesamten Bevölkerung sucht es durch Zusammenwirken von Selbstverwaltung und Bureaucratie die zur Führung geeigneten Elemente zu finden und es gibt ihnen auch die Möglichkeit, diese Führung auszuüben. Besondere Stimmwertung ist also in unserem System kaum nötig, da es das Ziel einer solchen auf anderem Wege erreicht.

IX.

Die oben so eingehend befürwortete maßgebende Stellung des Beamtentums scheint keiner besonderen Verfassungsmaßnahmen zu ihrer Durchsetzung zu bedürfen. Sie ist in hohem Maße vorhanden und wird befreit von der kleinlichen politischen Beeinflussung und unterstützt von der historischen Entwicklung an innerer und äußerer Bedeutung zunehmen. Vor allem aber wird, wie immer auch die Listen der zur Wahl gestellten Abgeordneten hergestellt werden, der Einfluß der Regierung dabei ein bedeutender sein. Sie wird da wahrhaft als Führung auftreten. Außerdem werden es die österreichischen Verhältnisse immer mit sich bringen, daß die Regierung sich aus Beamten zusammensetze, wie dies in einem zahlreiche Gegensätze umfassenden Staatskörper nicht anders denkbar ist. Wenn wir aber unsere heutige demokratische Methode des Parlamentarismus beibehalten, dann ist die Beamtenregierung unmöglich. Denn es stehen sich da zwei Standpunkte gegenüber, die sich nie vereinigen können: auf der einen Seite ein destruktiver Radikalismus, auf der anderen ein konstruktiver Konservatismus. Zwischen diesen Tendenzen gibt es kein Kompromiß — die Regierung kann Parteien kaufen, aber sie kann kein Parteiprogramm ihrem Existenzprinzip anpassen und umgekehrt. Zwischen diesen Standpunkten gibt es nur Kampf. Einer der beiden Faktoren muß weichen — muß sich innerlich ändern: Die Frage steht nun so. Soll sich die Regierung dem Parlament anpassen oder das Parlament der Regierung? Sollte die Re-

gierung sich unserem heutigen Parlament anpassen, so müßte sie eine parlamentarische werden, d. h. sie müßte destruktive Tendenzen in sich aufnehmen, die einzelnen Ressorts würden in den Dienst einzelner, miteinander unversöhnlicher Parteien gestellt werden, ihr Zusammenhang untereinander ginge verloren. Wir haben das alles mitgemacht, denn es ist versucht worden. Wir leiden noch heute unter den Folgen.

Wir haben daher den entgegengesetzten Vorschlag gemacht: das Parlament der Regierung anzupassen. In der Überzeugung, die heute erwiesen ist, daß die destruktiven Tendenzen in der Mehrzahl der Bevölkerung keine Stütze haben; daß eine konstruktive und zusammenfassende Regierung in der Bevölkerung eine Basis finden könnte, wenn dem Volke die Möglichkeit gegeben wäre, seinen vorhandenen Willen so wie er ist auszudrücken, in der Überzeugung, daß es nur eine falsche Methode ist, die eine Volksvertretung mit zentrifugalen Tendenzen geschaffen hat.

Unsere Methode würde einer sachkundigen und ernsten Regierung ein ebensolches Haus zur Seite stellen, mit dem die Regierung arbeiten könnte, auch wenn sich Gegensätze einstellen; denn dieses Haus wäre aus dem Willen, Gegensätze zu besiegen, hervorgegangen.

Wenn wir dennoch glauben, daß auch in dem von uns vorgeschlagenen Parlament, die Beamtenregierung oder sagen wir lieber die „Regierung der Sachkundigen“ am Platze wäre, so kommt dies daher, daß wir überzeugt sind, daß sich in der ganzen Welt das englische und französische Prinzip des Majoritätswechsels und der Majoritätsregierung überlebt hat. Die einfachen Parteigebilde müssen mit dem steten Auftauchen neuer Fragen, mit der Ausdehnung der Staatszwecke auf entgegengesetzte und weit voneinander abliegende Gebiete aufhören. Es wird mit der Zeit ganz unmöglich werden, von einem Standpunkte aus, ein politisches Schema aufzustellen, das alle Probleme umfaßt. Es wird immer Parteien geben, denn es wird infolge gleicher Interessenlagen immer typische, weitverbreitete Ansichten geben, aber es wird mit der Zeit ein unmöglicher Zustand werden, daß Meinungen über Handelspolitik in ein unlösbares Junktim, mit religiösen Überzeugungen gebracht werden und Meinungen etwa über den Bau von Wasserstraßen oder über Anleihepolitik, mit bestimmten sozialen Programmen u. dgl. m. Es wird vielmehr neben der vertikalen Gliede-

rung der Parteien (wie man dies heute schon vielfach sieht) eine horizontale eintreten. Die Parteigruppierung und dementsprechend die Zusammensetzung der Majorität zu den verschiedenen typischen Fragenkomplexen, wird eine ganz verschiedene sein. Dann müßte eigentlich nach dem englischen System zu jeder Frage, die einem anderen Komplex angehört, ein neues Ministerium kommen, oder es müßten etwa mehrere Ministerien nebeneinander bestehen, z. B. eines für die soziale Majorität, ein anderes für die handelspolitische, ein drittes für die in Kulturfragen. Da wird es nur eine Lösung geben: eine Regierung der Objektivität und Sachkunde, deren einziges Programm das Allgemeinwohl ist — das Beamtenministerium. Das englische System war übrigens bei uns und nirgends auf dem Kontinent wahrhaft eingelebt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Parlament hat es bei uns nie gegeben, wie es den Regierungsabsolutismus auf Widerruf niemals gab. Nie haben kontinentale Parlamente darauf verzichtet, eine Regierung in den Details ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und zu bevormunden; niemals hatte eine kontinentale Regierung eine Blankovollmacht für die Ausübung der alltäglichen Regierungsgeschäfte. Da die kontinentalen Regierungen also niemals bevollmächtigte Vertrausträger des Parlamentes waren, war auch das Spiel mit der Vertrauensfrage immer nur eine inhaltslose Kopie fremder Formen.

Es ist unbedingt nötig, daß wir die sinnlose Nachahmung englischer und französischer Vorbilder überwinden und unsere Muster dort suchen, wo Erfolg und Leistungsfähigkeit ist und wo ähnlich geartete Verhältnisse die Handhabe zur Übertragung bieten. In einer Zeit, in welcher in der deutschen liberalen und sozialistischen, zurzeit meistgelesenen Presse, mindestens eine halbe Spalte täglich der Befreiung von der englischen und französischen Mode gewidmet ist, — obwohl doch diese Angelegenheit nicht so dringend scheint, da die klimatischen und ästhetischen Voraussetzungen im Wesen in ganz Europa die gleichen sind — in dieser Zeit findet sich in dieser Presse kein Wort, das zur Befreiung von englischen und französischen Verfassungsformen und Parteiprogrammen auffordert.

Im Gegenteil verlangt mindestens zweimal in der Woche ein Leitartikel Verfassungsreformen, die auf eine Kopierung der westländischen Muster hinauslaufen. Derselbe Artikel, der für Deutschland die höhere Kulturstufe in Anspruch nimmt,

sieht den kulturellen Fortschritt in Verfassungsreformen im Sinne der Weststaaten.

Das ist kein gesunder Zustand. Unser inneres Verhältnis zu den Weststaaten ist vergleichbar der konfliktreichen Psyche des moralisch schwächeren Teiles in einer leidenschaftlichen Ehe: Schwankend zwischen Haß, Liebe und Nachahmung des anderen Teiles. Ähnlich ist unser Verhältnis zu unserer Vergangenheit. Wir können uns von unserer eigenen Jugend nicht trennen und suchen unsere vergangenen Reize nachzuahmen. Das sind moralische Schwächen, die überwunden werden müssen. Wir müssen uns entschließen über das gefährliche Alter hinauszukommen, müssen uns die Leidenschaft in der Liebe und die Leidenschaft für unsere Jugend abgewöhnen. Wir müssen den Mut bekommen, aus uns und unserer Gegenwart zu reden und aufhören, mit dem Munde Fremder und Toter zu reden.

Der Hauptzweck dieses vorliegenden Versuches ist nicht die Propagierung der in ihm enthaltenen positiven Vorschläge, sondern die Anregung, unsere Regierungsformen unseren Verhältnissen anzupassen. Vieles, was hier in den Prämissen gesagt wurde, nimmt für kontinentale Verhältnisse allgemeine Gültigkeit in Anspruch. Die Folgerungen allerdings sind auf österreichische Verhältnisse zugeschnitten. Es wurde versucht, eine Lösung der Frage anzubahnen, wie eine Regierungsmethode gefunden werden könne, die Gegensätze ausgleicht und die überwiegenden zentripetalen Tendenzen in ihrer ganzen Kraft ausnützt, die eine doppelte Stütze auf sachlicher Autorität und breitester demokratischer Basis hätte. Mit Absicht blieb hier die nationale Frage außer Betracht. Ihre Lösung ist eine unmittelbare Bedingung des staatlichen Weiterlebens. Unser kräfteausgleichendes System wäre wahrscheinlich nicht ungeeignet, dieselbe anzubahnen, jedenfalls aber sehr geeignet, einen wie immer geschaffenen Ausgleich zu erhalten. Handelt es sich also bei den vorstehenden Betrachtungen auch in erster Linie um einen möglicherweise fruchtbaren Keim einer Zukunftsidee, so wohnt ihnen vielleicht dennoch etwas Aktualität inne: Österreich war der einzige Staat, der im Kriege auf die Funktion der parlamentarischen Einrichtungen gänzlich verzichtet hat und wohl verzichten mußte. Dennoch wird in nicht mehr gar zu ferner Zeit die Rückkehr zu konstitutionellen Regierungsformen nötig werden. Die Regierung wird so wichtige Verfügungen und Entschlüsse treffen müssen, daß sie das Bedürfnis fühlen wird, ihren Maßnahmen formell und öffentlich

in der Billigung und Unterstützung breiter Massen den nötigen Rückhalt zu verschaffen. Die Rückkehr zu den alten verfassungsmäßigen Einrichtungen ist sehr schwierig. Während des Krieges sind Wahlen ausgeschlossen, da die wichtigsten Wähler abwesend sind. Das Land aber in der Erregung des eben beendeten Krieges in den Wahlkampf zu stürzen ist nach allen Erfahrungen, die man seit jeher mit der Volksstimmung unmittelbar nach einem Kriege gemacht hat, zu gewagt. Das alte Parlament einzuberufen, wäre auch nicht ratsam: Große Parteien sind kompromittiert, einige übermütig, andere enttäuscht, gehässig, unorientiert; für die große sozialdemokratische Partei wäre die Stellungnahme jedenfalls viel schwieriger als zur Zeit des Kriegsausbruches und gerade auf diese müßte sich die Regierung zunächst stützen. Da liegt der Gedanke nahe, daß der Monarch seinen Ministern einen Rat bewährter Männer aller Parteien aus allen Teilen des Reiches zur Seite stellt, um vor und mit ihnen diese grundlegenden politischen Beschlüsse öffentlich zu beraten und zu fassen und auf diese Art auch der Finanzgebarung die für den Kredit so notwendige Öffentlichkeit zu verschaffen. Das von uns vorgeschlagene System wäre nun sehr geeignet, einem solchen Kollegium eine demokratische Basis zu bieten und es populär zu machen, ohne das Volk in die gewaltige Aufregung eines aktiven Wahlkampfes zu versetzen. Für die Regierung läge aber darin die Nötigung, dieses Parlament nicht etwa volksfremd oder allzu gefügig und kraftlos zusammenzustellen.

X.

Alle diese opportunistischen und logischen Erwägungen haben ja nichts Anziehendes und Reizvolles. Aber wir stehen heute alle vor harten, trockenen Notwendigkeiten und vor Entscheidungen, in denen man sich am besten auf einen nüchtern beobachtenden Verstand verläßt.

Gerade Österreich steht heute vor einer schweren Wahl. Starke innere Sympathien und kulturelle Zusammenhänge locken zur Nachahmung westlicher Vorbilder. Diese Empfindungen werden noch unterstützt durch das Bedürfnis, Selbständigkeit, ja einen gewissen Gegensatz gegen Deutschland zu betonen. Auf der anderen Seite steht der Erfolg des preußischen Systems, dem aber in Österreich die starken Wurzeln historischer Tradition, sowie nationale und soziale Voraussetzungen fehlen. Da bleibt nur eine Möglichkeit: den eigenen Weg zu finden. Doch sehen

wir heute klarer, in welcher Richtung er liegt. Unser demokratisches System hat Elemente zweier verschiedener Herrschaftssysteme in sich aufgenommen: Das eine ist demokratisch nur in der Auswahl der Herrschenden, die es ohne Rücksicht auf Unterschiede der Geburt und des Vermögens, nach Verdienst und Fähigkeit nimmt, wo es sie findet. Zweck dieses Systems ist höchste Leistung des Staates nach außen und Gerechtigkeit gegen den einzelnen. Die reinste Form dieses Systems finden wir in der katholischen Kirche, eine modernere, weniger reine Form in Preußen. — Das andere System ist demokratisch in der Herrschaftsorganisation selber. Es verzichtet auf irdisch unvollkommene „Gerechtigkeit“, richtet nicht über Verdienst und Fähigkeit, gibt jedermann gleiche Macht an der Regierung des Staates, beseitigt wenn möglich jede Unterordnung, schränkt die Staatszwecke und alle Gemeinsamkeit möglichst ein, zugunsten der Freiheit, des Individuums, — der „Freiheit vom Staate“. Das allgemeine gleiche Wahlrecht stammt aus diesem Gedankenkreis. In reiner Form finden wir dieses System nirgends, da es in dieser die Negation des Staates ist. Es muß zugegeben werden, daß dieses System hohe ethische Ideale verwirklicht, daß es das christliche Verzichten auf irdische Gerechtigkeit lebendig macht, daß die Befreiung des Individuums geistig belebend und idealisierend wirkt, während alle Organisation materialistisch und im gewissen Sinne geisttötend ist; es muß zugegeben werden, daß die westlichen Länder diesem Ideal mit ihrer Verfassung näher kommen als wir — aber: Vom modernen Staate werden Kraftleistungen verlangt, die nur durch Massenorganisation erbracht werden können, die materiell für den einzelnen nur durch Organisation erträglich werden. Die Leistungsfähigkeit der Organisation aber wird um so größer, ihr materieller Druck für den einzelnen um so geringer, je fester und strammer ihre Verfassung ist. Diese Überlegung zwingt uns dem Zug unseres Herzens, der nach dem Westen geht, weniger zu gehorchen, als dem unseres Verstandes, der uns auf unseren nördlichen Nachbar als Vorbild hinweist.

Nur zu einem Zweck sollte diese Betrachtung mindestens beitragen: Sie sollte die Aufmerksamkeit auf die schweren inneren Fragen lenken, die in der nächsten Zukunft zu lösen sein werden und von denen wir durch allzu einseitige Beschäftigung mit ökonomischen und außenpolitischen Problemen zurzeit über Gebühr abgelenkt werden. Der Staatskörper braucht innere Kräftigung, um in den kommenden Krisen der Gefahr der

Plutokratisierung und der Demagogie zu entgehen. Wir dürfen nicht in Systemen erstarren, die schon vor Jahrtausenden versagt haben und heute an der größten Katastrophe der Menschheit mitschuldig sind. Wir haben unsere Vorbilder — und das war ja im allgemeinen der Fehler der letzten Jahrzehnte — nur mechanisch fortgebildet und nicht geistig entwickelt. Wir müssen die Überzeugung gewinnen, daß unsere heutigen demokratischen Methoden keine gegebenen Größen, keine Dogmen, daß sie unvollkommen und im Werden begriffen sind und daß wir sie ihrem Wesen nach entwickeln, verbessern und unseren Verhältnissen anpassen müssen.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

I.

Ungarns gutes Recht

Eine Antwort auf die Ausführungen der Herren Professoren Sieger, Weber
und v. Philippovich

Von Olivier Nagy von Eötvény

I.

Das zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich vor Jahrzehnten geschaffene Bündnis wurde durch den Krieg nicht nur im läuternden Feuer der Waffenbrüderschaft gestählt, sondern es hat sich auch der gesellschaftliche Verkehr dieser Machtfaktoren Mitteleuropas überaus innig gestaltet. Wenn vielleicht auch der Tummel des Krieges manchen wenig geeignet erscheinen mag, der Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses schon jetzt mehr Zeit zu widmen, so übt doch der Umstand, daß sich unsere tapferen Krieger auf dem Schlachtfeld zusammenfanden und ihre hervorragenden Eigenschaften gegenseitig kennen und schätzen lernten, auch auf die Millionen nicht kämpfender einen günstigen Einfluß, und es ist eine erfreuliche Tatsache, daß nicht nur die vielleicht manchmal in Jahren des Friedens fühlbar gewordene leise Entfremdung als überwunden gelten kann, sondern vielmehr aus dem heutigen Verständnis und der herrschenden Eintracht sich auch für die Zukunft die Umrisse einer wirklich engen Waffenbrüderschaft entrollen.

Eine weitere Fortsetzung dieses Gemeingefühls ergibt sich daraus, daß die Organe der deutschen, österreichischen und ungarischen Presse, in wissenschaftlichen Zeitschriften nicht minder wie in den Tagesblättern, sich die eingehende Erörterung der gegenseitigen Verhältnisse zur Aufgabe gestellt haben.

Dabei gilt es als selbstverständlich, daß auf der Seite, wo sich diesbezüglich ein größerer Mangel fühlbar machte, auch die Zahl der zu lösenden Probleme eine größere sein muß. Ist doch allgemein bekannt, daß man im Westen Europas über die östlichen Verhältnisse weniger genau orientiert ist, als umgekehrt, was sich daraus erklärt, daß der Zug der Zivilisation die Richtung von Westen nach Osten aufweist, und demnach alles, was im Westen geschaffen wird, dem auf entsprechender Bildungsstufe stehenden Einwohner

des Ostens im allgemeinen viel besser bekannt ist, als dies beim Durchschnittsmensch des Westens betreffs der östlichen Verhältnisse der Fall zu sein pflegt. Als weitere Folge dieses Umstandes ergibt sich, daß auch die gebildete Bevölkerung Ungarns mit den Lebensverhältnissen des Deutschen Reiches viel eingehender vertraut ist, als umgekehrt. Doch soll dies den Deutschen durchaus nicht zum Vorwurf gereichen. Denn wie eben das Ungartum sich um die Kenntnis der deutschen Verhältnisse viel eifriger bemüht, und sich in deutsches Wesen und deutsche Kultur viel mehr vertieft, und daher auch ungleich stärker unter ihrer Einwirkung steht, als dies von ihm bezüglich der Gewohnheiten, der Geschichte und der Sprachforschung der Balkanvölker behauptet werden kann, so ist es auch leicht verständlich, daß die Deutschen als führende Nation des Westens über die Verhältnisse des Ungartums nicht so genau orientiert sein können, wie über die der andern westlichen Nationen.

Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß in der deutsch-österreichisch-ungarischen Verbrüderungsaktion Ungarn die meisten Mißverständnisse zu beseitigen und die meisten irrtümlichen Informationen zu berichtigen hat, weil Ungarn, ohne deswegen auf ein besonderes Verdienst Anspruch zu erheben, über seine Bundesgenossen viel eingehender unterrichtet ist, als diese über Ungarn.

Die ungarische Kultur wuchs zwar einige Jahrhunderte hindurch an der Brust der italienischen Renaissance empor, denn Ungarns mächtige nationale Könige, allen voran Ludwig der Große (1342—1382) und Matthias Hunyady, auch Corvinus genannt (1456—1490), standen nicht bloß durch ihre Familienbeziehungen, sondern auch durch die Herkunft ihrer Bildung unter italienischem Einfluß: mit der Thronbesteigung der Habsburger am Anfang des XVI. Jahrhunderts gelangte Ungarn jedoch in die Interessensphäre der deutschen Kultur, die übrigens unserm Volk nicht neu war, da schon Gisella von Bayern, die Gattin des ersten ungarischen Königs Stephan des Heiligen (1000—1038), eine deutsche Prinzessin war, und seitdem die deutsche Kultur des Mittelalters von großem Einfluß auch in Ungarn war. Dies wurde nun im XVI. Jahrhundert beständig, und das Deutschtum, als eine mit den Ungarn im unmittelbarsten Nachbarverkehr stehende Kulturrasse, ließ seine Kultur unentwegt auf Ungarn ausstrahlen. Dem ist es zu verdanken, daß von den fremden Sprachen, welche jetzt in Ungarn verbreitet sind, die deutsche es ist, welche am meisten gesprochen wird, abgesehen von den in Ungarn lebenden einheimischen Deutschen, auch dort, wo die deutsche als fremde Sprache nur angelernt wurde. Weiter folgt daraus, daß die deutsche Wissenschaft auf die ungarische stets von größtem Einfluß war; ziehen wir heutzutage entweder die Sozial-, oder die Naturwissenschaften in Betracht, so wird man finden, daß die Werke, Erfindungen und literarischen Produkte deutscher Gelehrter in Ungarn eine verhältnismäßig weit größere Beachtung erfahren, als die der Franzosen und Engländer.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich von selbst die Forderung, daß bei intensiverer Ausgestaltung des deutsch-österreichisch-ungarischen Einvernehmens der größere Teil der Aufklärungsarbeit Ungarn zufällt, da es, wie wir sahen, weit weniger notwendig ist, die Ungarn oder besser gesagt, die intellektuellen Kreise Ungarns über die deutschen Verhältnisse aufzuklären, weil sie über diese bereits durch die Schule, durch Lektüre und Reisen eingehend unterrichtet sind, während die deutsche Intelligenz aus den vorher erörterten Ursachen über die inneren Verhältnisse Ungarns, über seine staatsrechtliche und wirtschaftliche Stellung und seine Geschichte nicht so genau

orientiert ist. Aus diesem Grunde ergreift auch das Ungartum mit Freude die Gelegenheit, um berufenen Ortes ein Bild seiner Stellung zu entwerfen. Dies ist sogar patriotische Pflicht eines jeden Feder führenden Ungars, denn es ist von größter Wichtigkeit, daß jene kulturelle und moralische Macht, welche das Deutschtum auf der Welt repräsentiert, die Geschichte und die Rechte Ungarns nicht in einer falschen Beleuchtung erkenne, sondern daß sie auf Grund einwandfreier Tatsachen zu der festen Überzeugung gelange: so wie im Kriege die ungarische Rasse ihren Platz heldenmütig behauptet hat und das Blut kernungarischer Regimenter außerhalb der Grenzpfähle des Königreichs Ungarn, sowohl in Galizien, als auch an der italienischen Front in Strömen vergossen hat und das Ungartum die Zukunft der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der ganzen Hingebung und mit dem äußersten Opfermute beschirmt, ebenso wird es auch in den glücklichen Jahren des Friedens mit reiner Hingebung außer an Österreich auch an seinem treuen deutschen Waffenbruder hängen, vor dessen hoher Kultur es sich verbeugt, und von dem zu lernen es stets für eine Tugend hielt. Doch kann ihm deswegen keinesfalls zugemutet werden, seine nationale Selbständigkeit aufzuopfern, schon aus dem Grunde nicht, weil es eben in erster Reihe die guten Eigenschaften der ungarischen Rasse sind, welche die Deutschen im Weltkriege achten und schätzen lernten, und weil das Ungartum, falls es seinen Rassecharakter einbüßte, den Boden unter den Füßen verlieren würde, um dessentwillen es schätzen gelernt wurde.

An diesem friedlichen, mit der Feder geführten Kampfe möchten also auch wir mit einigen bescheidenen Worten teilnehmen. Die Zeitschrift für Politik ist ein Organ, welches auch in den wissenschaftlichen Kreisen Ungarns viele Leser aufweisen kann, die größte Zahl seiner Leser ist aber natürlich im Deutschen Reich zu finden, und daher ist es auch für uns nicht gleichgültig, mit welcher Tendenz und aus welchen Motiven die in den Spalten dieser Zeitschrift über Ungarn erscheinenden Artikel geschrieben sind, in welcher Beleuchtung darin das Ungartum dem deutschen Leser vorgeführt wird, da es sonst leicht geschehen könnte, daß einige gegen die ungarische Rasse, ob mit Recht oder Unrecht eingennommene Schriftsteller der deutschen öffentlichen Meinung ein Bild von uns, unserer Vergangenheit und unseren Bestrebungen geben würden, das zu allem anderen eher geeignet ist als zu dem, uns die Sympathie Deutschlands zu sichern.

Im neunten Bande dieser Zeitschrift sind nun drei politische Studien erschienen, die aus der Feder von österreichischen Universitätsprofessoren stammen. Die erste, deren Verfasser Dr. Robert Sieger, Universitätsprofessor in Graz ist, führt den Titel: „Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk“, die zweite: „Deutschland und Österreich-Ungarn“ hat den Universitätsprofessor in Prag, Dr. Ottocar Weber zum Verfasser, während der dritte Aufsatz aus der Feder des Herrenhausmitgliedes und Universitätsprofessors in Wien, Dr. Eugen v. Philippovich unter dem Titel: „Österreichs und Ungarns Zollgemeinschaft“ erschien.

Alle drei Verfasser verdienen sowohl aus persönlichen Gründen, wie auch infolge des verbreiteten Rufes der wissenschaftlichen Anstalten, denen sie angehören, vollste Beachtung. Was durch sie in den Spalten einer wissenschaftlichen Zeitschrift zur Veröffentlichung gelangt, gehört nicht zu dem im Strudel der Tagesereignisse verschwindenden oberflächlichen Berichte, sondern muß als aus reiflicher Überlegung hervorgehende Arbeit ernster

Gelehrter betrachtet werden, für die sie natürlich auch die volle Verantwortung zu übernehmen haben. Und da auch das Publikum dieser Zeitschrift die darin enthaltenen Angaben durch dieselbe Brille betrachtet, ist es nur selbstverständlich, wenn ihre zum Ausdruck gelangten Schlußfolgerungen als wissenschaftlich einwandfrei gelten. Wollten wir jedoch dies zugeben und dem Standpunkt der erwähnten Gelehrten beipflichten, so hätte das Ungarn, diese auf eine über mehr als tausendjährige, ruhmreiche Vergangenheit zurückblickende Nation Europas — der heutige ungarische Staat entwickelte sich nämlich schon im IX. Jahrhundert — eine so armselige staatsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung, mit dem als einem Machtfaktor sich zu verbinden es sich für eine so hochstehende Rasse, wie die deutsche, sicher nicht lohnen würde. Da wir jedoch überzeugt sind, daß die überwiegende Mehrheit des Deutschtums die Mission und die historische Vergangenheit des Ungarns viel höher einschätzt, besonders wenn es uns im Verlaufe des weitern gelingen wird, dies mit stets *sine ira et studio* vorgebrachten Fakten zu erhärten, so erfüllen wir bloß eine Pflicht, wenn wir auf die Irrtümer der genannten Verfasser hinweisen, wo es sich um solche handelt, aber auch auf die von irreführender Tendenz geleiteten Erörterungen aufmerksam machen, wo eine solche festgestellt werden kann, und auf diese Weise unsererseits, im Bewußtsein unseres guten Rechts, die richtige Antwort erteilen. Der Gedankengang der drei zu besprechenden Aufsätze jedoch ist ein verschiedener und auch die Art der Schlußfolgerungen nicht die gleiche, so daß es fast unmöglich ist, auf alle drei Aufsätze zugleich die Antwort zu erteilen. Wir werden es daher unternehmen, die Unhaltbarkeit ihrer Gründe und ihre der ungarischen Nation gegenüber von wenig Wohlwollen zeugenden Schlußfolgerungen zu untersuchen und zu zergliedern.

II.

Die Grundlage der Schlußfolgerungen *Siegers* ist entsprechend der Fakultät des Verfassers, der Professor der Geographie in Graz ist, eine geographische. Sein Ausgangspunkt beruht nicht auf juristischer Distinktion, und doch kommt er in seinen weiteren Erörterungen zu Schlüssen, welche bereits rein juristischen Charakter aufweisen. Allein selbst von geographischem Standpunkt aus wäre es falsch, *Siegers* Schlußfolgerungen in allem beizupflichten. Wir wollen zwar nicht in denselben Fehler verfallen und unsererseits als Juristen geographische Erklärungen geben, doch können wir der Auffassung des Verfassers, daß die österreichisch-ungarische Monarchie, oder wie er sie mit Vorliebe nennt, die Donaumonarchie, von Natur aus zu einer einheitlichen Staatenbildung prädestiniert sei, nicht beizollen. Wir werden auch sogleich die Gründe hierfür anführen. Ungarn wird von natürlichen Grenzen umgeben. Die Gebirgskette der Karpathen umringt es bei Dévény beginnend im Westen, Norden, Osten und Südosten, während im Süden die Donau und die Save die natürliche Grenze bilden. Bloß im Westen, gegen Niederösterreich und Steiermark, sind solche natürliche Grenzen nicht vorhanden. Diese geographische Gestaltung hat aber seine Wirkung auch während der ganzen Geschichte des ungarischen Staates geübt, denn all jene Gebiete, welche im Verlaufe des Mittelalters unter die Hoheit des ungarischen Staates gelangten, doch außerhalb der erwähnten natürlichen Grenzen sich befanden, verblieben nicht ständig in seinem Verbands; vielmehr wurden sie durch den ersten Ansturm von ihm losgerissen, während das Innere des Landes noch jeder fremden Gewalt, die es zu erobern oder

zu zerstückeln trachtete, erfolgreich widerstand. An der Einheitlichkeit der geographischen Lage des ungarischen Reiches scheiterten alle darauf gerichteten Versuche und Bestrebungen. Es ist eine historische Tatsache, daß das heutige Galizien, die Bukowina und ein großer Teil Rumäniens, ferner das jetzt eroberte Serbien, ja sogar Bulgarien, während der Regierung der einheimischen Arpadendynastie zu Ungarn gehörten. Doch als sich die Macht der Türken auszudehnen begann, gingen diese Vasallenländer Ungarns ebenso verloren, wie später auch Bosnien, welches eine Zeitlang, unter König Matthias Hunyady, infolge seiner genialen Feldherrnkunst und seiner diplomatischen Geschicklichkeit der türkischen Invasion trotzte, aber nach der Niederlage bei Mohács im Jahr 1526 sich dennoch von der ungarischen Krone lostrennte.

Wie steht es damit auf dem vorhin fixierten eigentlichen Gebiete Ungarns? Die Türken nahmen zwar nach der Schlacht bei Mohács einen großen Teil des Landes in Besitz und hielten es auch anderthalb Jahrhunderte hindurch in ihrer Hand; sobald aber ihre Kraft erlahmte und sie aus dem Lande vertrieben wurden, kam auch die durch seine geographische Gestaltung gebotene Einheitlichkeit Ungarns wieder zur Geltung. Vergeblich versuchten absolutistische Bestrebungen es zu zerstückeln, das letztmal, als der nach 1848 einsetzende Absolutismus, welcher nicht bloß das zur gleichberechtigten Kronprovinz erhobene Kroatien-Slavonien von Ungarn lostrennte, sondern auch die südlichen Komitate unter den Namen Temeser Banat und Serbische Wojwodschafft losriß, verlich wieder die alle Hindernisse beseitigende Kraft der geographischen Gestaltung den auf den staatsrechtlichen und historischen Tatsachen des einheitlichen Ungarns ruhenden nationalen Bestrebungen eine sozusagen beispiellose Hilfe. Aus diesem Grunde können wir Siegers Auffassung nicht beistimmen, daß die österreichisch-ungarische Monarchie als solche eine geographische Einheit bildet, ja sogar der jetzt tobende Weltkrieg hat das Prinzip der natürlichen Grenzen im Sinne unserer Erörterungen von neuem bestätigt, indem es uns während des Feldzuges nicht gelang, Galizien vor der russischen Invasion zu bewahren, doch zerschellte die Macht des Feindes an den Karpathen, also an den natürlichen Grenzen Ungarns. Daher bleibt nichts anderes übrig, als sich mit der Tatsache abzufinden, daß nicht die Monarchie, sondern Ungarn ein geographisch einheitlich gestaltetes Gebiet darstellt. Dies bezeugt auch die Geschichte Ungarns. Während nämlich die einzelnen Gebiete und Provinzen Österreichs zu verschiedenen Zeiten unter das kaiserliche Szepter gelangt sind und in geographischer Hinsicht eine Gestaltung aufweisen, welche schon bei einem flüchtigen Blick auf die Landkarte als bizarr bezeichnet werden muß, vertritt Ungarn mit seiner abgerundeten geographischen Form sozusagen einen Typus für eine vollendete geographische Einheit. Der Kern Österreichs besteht aus den Alpenländern, denen im 16. Jahrhundert Böhmen angegliedert wurde, während Galizien und die Bukowina nur bei der letzten Teilung Polens, also am Ende des 18. Jahrhunderts von den damaligen Herrschern erworben wurden. Schon diese ebenso zeitlich, wie auch vom Machtstandpunkt aus divergierenden Ursachen zustande gekommene Staatenbildung trägt den Stempel der Zerfahrenheit an sich. Dies gelangt aber auch in der Terminologie des österreichischen Staatsrechtes zum Ausdruck, welches die Benennung „Österreich“ offiziell bis in die jüngste Zeit vermied und bloß die Bezeichnung „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ als die offizielle Benennung Österreichs gebrauchte. Doch wird der angeführte Satz

ebenso durch die nationale Zersplitterung Österreichs bewiesen, welche ins Auge fallend ist. Denn diese Zersplitterung konnte unter Preisgebung der Erfordernisse der deutschen Sprache und Kultur den Konstitutionalismus bloß durch solche den Nationalitäten gewährte Konzessionen aufrecht erhalten, welche das vorher einheitliche Österreich in seinen Grundlagen erschüttern mußten. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht folgendes. Während der Ausgleich von 1867 zwischen Ungarn und Österreich auf der prinzipiellen Grundlage aufgebaut ist, daß in Ungarn das ungarische, in Österreich dagegen das deutsche Element die Führerschaft besitzen sollte, als dessen natürliche Folge der ungarische Nationalstaat — den manche österreichischen Politiker und Gelehrte mit so scheelen Augen betrachten — im Laufe des derzeit verflorbenen halben Jahrhunderts erstarkte, geriet Österreich schon kurz nach dem Ausgleich, unter dem Kabinett Hohenwarth auf die abschüssige Bahn, welche das schrittweise Aufgeben der Führerposition der Deutschen mit sich und das Kaisertum einer vollständigen Föderalisation immer näher brachte. Diesen diagonalen Auffassungen über die Rechte und Stellung der Staatssprache ist es auch zuzuschreiben, daß trotzdem in Ungarn der Sprachgebrauch der nichtungarischen Einwohner selbstverständlich keinem Verbot unterworfen ist, ja sie gebrauchen ihre Sprachen in jeder, besonders in kultureller Beziehung einwandfrei; dennoch ist die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Justizorganisation vollständig ungarisch, in Österreich dagegen ging die deutsche Hegemonie in allen Provinzen, die nicht eine rein deutsche Bevölkerung aufweisen, verloren. Ist es doch allgemein bekannt, daß beispielsweise die Polen in Galizien eine so ausgedehnte sprachliche Autonomie besitzen, daß dadurch diese Provinz den Deutschen gegenüber ein völlig fremdes Wesen aufweist, während in Böhmen, dessen wertvollste Gebiete doch meistens von Deutschen bewohnt sind, das Deutschtum die Führerschaft seit 1867 Schritt für Schritt den Tschechen überlassen mußte. Diese beherrschen nicht nur den dortigen Landtag, sondern zogen auch durch den Ausbau ihres nationalen Schulsystems von der Volksschule angefangen bis zur Universität eine rein tschechische Intelligenz auf, die mit den Deutschen nicht nur nicht sympathisiert, sondern ihnen ausgesprochen feindlich gegenübersteht.

Wenn wir über all diese Momente unterrichtet sind, fällt es wirklich schwer zu verstehen, wie Sieger den einheitlichen Charakter des ungarischen Nationalstaates in Zweifel ziehen und die Einheitlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie verkünden kann, da doch die Österreicher die dominierende Kraft der deutschen Kultur nicht einmal in Österreich selbst zu erhalten imstande waren. Warum berührt es sie also so schmerzlich, daß die Grundprinzipien des Dualismus in den ungarischen Teilen der Monarchie zur Geltung gelangen konnten? Hätte nämlich Ungarn den Nationalitätsminoritäten gegenüber dieselbe Politik befolgt, wie Österreich seit 1867 (was in Ungarn übrigens jeder historischen Grundlage entbehrt, da ja dies Land, wie wir sahen, eine einheitliche Staatenbildung und kein Konglomerat von im Verlauf der Jahrhunderte erworbenen Provinzen darstellt), so wäre die ganze Monarchie erst auf die schiefe Bahn des Föderalismus geraten und der Zerstückelung anheimgefallen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir also der Überzeugung eines jeden Ungarn Ausdruck geben, daß der Kern der Monarchie eben aus den erwähnten Ursachen in Ungarn und seiner staatlichen Einheitlichkeit zu finden ist, welche gerade durch Ungarns tausendjährige Geschichte und

zielbewußte nationale Politik bewahrt wurde. Aus diesem Grunde kann also der österreichische Staatsgedanke in jener Form, wie dies Sieger meint, weder von mir, noch von keinem vernünftig denkenden Ungarn überhaupt zugestanden werden.

Es gibt jedoch eine ungarische Staatsidee, welche darin besteht daß Ungarn einen Einheitsstaat bildet, der mit dem unter dem Regime Sr. Majestät stehenden andern Staate (nämlich Österreich) seit Jahrhunderten in staatsrechtlichem Verhältnis steht, und deshalb im Interesse dieser Gemeinsamkeit schon oft zur Aufopferung so mancher Erfordernisse der ungarischen Staatlichkeit und zu anderweitigen Konzessionen bereit war. Dies beweist auch der Umstand, daß die Dienstsprache der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Institutionen (äußere Vertretung und Kriegswesen) die deutsche ist, ferner, daß diese Behörden ihren Sitz nicht in der ungarischen, sondern in der österreichischen Hauptstadt haben usw. Doch wäre es verfehlt, daraus den Begriff des österreichischen Staatsgedankens ableiten zu wollen, daher ist auch die Behauptung Siegers als grundfalsch zu verwerfen, als ob das Prinzip der pragmatischen Sanktion, demzufolge Ungarn sowie die andern Länder Sr. Majestät indivisibiler ac inseparabiler zum unveräußerlichen Besitz der Habsburger gehören, mit der ungarischen Staatsidee im Gegensatz stände, und letztere somit gewissermaßen als ein engerer Staatsgedanke dem die Monarchie in sich schließenden weitem Staatsgedanken gegenüberstände. Als die pragmatische Sanktion im Jahre 1722 geschaffen wurde, zog die ungarische Gesetzgebung in richtiger Erkenntnis die Konsequenz aus der historischen Tatsache, daß die Angehörigen der Habsburger Dynastie damals bereits seit zwei Jahrhunderten auf den ungarischen Thron gewählt wurden. Durch die darauf erfolgte Anerkennung des Erbrechts wurde also die Konsolidierung Ungarns angestrebt. Es versteht sich von selbst, daß durch die Grundbestimmung der pragmatischen Sanktion, derzufolge der König von Ungarn mit dem Herrscher der österreichischen Provinzen identisch ist, teilweise eine gewisse beständige Gemeinsamkeit herbeigeführt wurde, welche auch in Institutionen zum Ausdruck gelangte, doch wäre es ein schwerer Irrtum, zu glauben, daß die beiden Länderkomplexe dadurch nun schon miteinander verschmolzen wären. Dies wurde in Ungarn resp. durch ungarische Gesetze niemals anerkannt, und daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Gerade in jenen, mit Waffen geführten Kämpfen des XVII.—XIX. Jahrhunderts gegen den sogenannten weiteren Staatsgedanken (also das Prinzip der Reichseinheit), welche der österreichische Zentralismus als Insurrektionen und Aufstände bezeichnet, die ungarische Geschichte dagegen als nationale Freiheitskämpfe verherrlicht, hat das Ungartum für die ungarische Staatlichkeit jahrhundertlang sein Blut vergossen. Weder unter den Nationalhelden Bocskay und Bethlen, noch zur Zeit Rákóczys (XVII. und XVIII. Jahrhundert), als solche Kämpfe stattfanden, noch auch im Jahre 1848 erhob die ungarische Nation die Waffen gegen ihre Dynastie, denn alle ungarischen Freiheitshelden bestanden selbst im Besitze der Macht entschieden darauf, einzig für die Freiheit des Vaterlandes und nicht gegen den König zu kämpfen, und auch am 4. April 1849 wurde das Debrecziner Parlament erst dadurch zur Freiheitserklärung und Dethronisierung der Dynastie gedrängt, weil ein Monat vorher, am 4. März 1849 die sogenannte Ölmützer Verfassung ausgegeben wurde, durch die der österreichische Ksiserstaat dekretiert und Ungarn aus der Reihe der selbständigen Staaten einfach gestrichen und dem Kaiserstaat einverleibt

wurde. Gerade der Umstand, daß die durch das türkische Joch aufs äußerste geschwächte ungarische Nation jahrhundertlang für seine Unabhängigkeit und staatliche Selbständigkeit zu kämpfen vermochte, liefert den glänzendsten Beweis, daß die ungarische Staatsidee tatsächlich ein lebendig wirkender Gedanke ist und nicht bloß ein Traum nationaler Chauvinisten, demgegenüber der österreichische Staatsgedanke in jenem Sinne, als ihn Herr Professor Sieger für lebensfähig hält, seltsamerweise stets bloß in Einverleibungsversuchen gegen Ungarn und in den darauf gerichteten Bestrebungen zur Geltung gelangen konnte und sogleich alle Kraft einbüßte, sobald es sich um eine zielbewußte Gruppierung der einander gegenüber feindlich gesinnten Nationalitäten des eigentlichen Österreich handelte.

Daher ist auch die Behauptung Siegers, daß der ungarische Nationalstaat erst 1867 anerkannt wurde und seine Selbständigkeit nur seither ununterbrochen zunehme, unhaltbar. Denn 1867 wurde bloß die seit Jahrhunderten währende Tatsache neuerdings konstatiert, und in den seither verflossenen Jahrzehnten wurden die Resultate dieser früheren Jahrhunderte weiter entwickelt. Ganz unbegründet ist ferner auch jene Formulierung des österreichischen Staatsgedankens, nach welcher Österreich durch Niederringen des Orientalismus die mitteleuropäische Kultur zu verwirklichen hat und zwar für alle Völker des Reiches. Erstens existiert der staatsrechtliche Begriff „alle Völker des Reiches“ gar nicht. Die ungarische Verfassung kennt in Ungarn bloß eine einzige Art der Staatsbürgerschaft und zwar die ungarische, welcher die Untertanen sämtlicher Länder der heiligen ungarischen Krone, als auch die Kroaten angehören. In staatsrechtlicher Beziehung sind die Österreicher in Ungarn ebenso Ausländer, wie die Deutschen. In der österreichisch-ungarischen Monarchie gibt es überhaupt zwei Arten von Staatsbürgerschaft, die österreichische und die ungarische, weshalb notwendigerweise jeder Bürger der Monarchie entweder österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist. Daraus folgt, daß es keine österreichisch-ungarischen Staatsbürger gibt, ebensowenig als auch kein österreichisch-ungarisches Staatsgebiet existiert. Hingegen existieren zwei Reiche: Ungarn und Österreich. Daher kann es auch keine „Völker des Reiches“ geben in dem Sinne, als diesen Begriff Sieger aufstellt (abgesehen davon, daß das Wort „Volk“ ein geographischer und kein politischer Begriff ist), sondern man kann nur von einem Volk Ungarns oder einem Volk Österreichs sprechen. Was will aber der Verfasser damit eigentlich sagen, wenn er als Aufgabe des österreichischen Staatsgedankens den Sieg der deutschen Kultur über den Orientalismus bezeichnet? Wie er sich dies in Österreich vorstellt, wissen wir nicht und geht uns Ungarn auch weiter nichts an. Doch was Ungarn betrifft, ist es unsere Pflicht, hierauf folgende Tatsachen zu erwähnen.

In Ungarn ist jeder einsichtige Mensch mit der ruhmreichen Vergangenheit der deutschen Kultur vertraut und von ihrer weltumspannenden Macht und ihrer befruchtenden Einwirkung überzeugt, und somit ist die Schicht, in deren Hand das Los des Landes ruht, von der Bedeutung und der Macht der deutschen Kultur durchdrungen. Kein gebildeter Ungar hat sich je den Segnungen der deutschen Kultur verschlossen. Wir erlernen die deutsche Sprache, ergötzen uns an ihren Klassikern und bringen die Ergebnisse der deutschen Wissenschaft unseren Verhältnissen entsprechend auf den verschiedensten Gebieten zur Anwendung. Doch kann all dies nicht dazu führen,

Ungarn seiner Sprache und seines nationalen Charakters zu entkleiden, damit es seiner tausendjährigen Geschichte untreu werde, wie wir auch fest überzeugt sind, daß uns dies kein wahrer Anhänger der deutschen Kultur, überhaupt kein wirklicher Deutscher zumuten wird. Besteht doch die werbende Kraft des Deutschtums eben darin, daß seine hoch entwickelte Kultur auch auf fremde Nationen von großem Einfluß war. Wer würde denn beispielsweise daran denken, die Türkei oder Bulgarien, deshalb, weil heute die beiden Verbündete des Deutschen Reiches sind, germanisieren zu wollen? Ebenso wenig kann Ungarn die deutsche Kultur in dem Sinne annehmen, daß es dadurch seiner Unabhängigkeit und seiner Vergangenheit entsage. Wir sind dazu berufen, die Kultur des Westens dem Osten zu vermitteln. Die Geschichte hat Ungarn die Aufgabe zugewiesen, als Bindeglied zwischen der Kultur des Westens und dem Osten zu dienen. Jahrhundertlang haben wir den Westen mit unserem Leib beschirmt gegen alle Angriffe des Ostens. Wir bluteten unter den schweren Streichen der Tataren im XIII. Jahrhundert und litten unter der Türkeninvasion im XVI. und XVII. Jahrhundert. In einer Hand hielten wir stets das Schwert und bloß die andere konnte die Pflugschar führen. Zum Bücherlesen ließ uns das Schicksal damals wenig Zeit, denn es bestand unsere welthistorische Mission darin, daß wir den Schutzwall gegen die östliche Barbarei bildeten und diese fernhielten, so daß sich die Kultur im Westen friedlich entwickeln konnte. Unser Orientalismus besteht in der Ausführung dieser kulturellen Aufgabe, und es kann jedem klar und objektiv Denkenden anheimgestellt werden, ob damit das Ungartum seine Mission richtig erfüllt hat?

Sieger erwähnt ferner, daß die Deutschösterreicher vor 1867 die Träger der Gesamtstaatsidee waren, ihre Stellung im Gesamtstaat somit nicht dieselbe war, wie die der Ungarn in Ungarn oder der Tschechen in Böhmen, da sie das führende Element im Gesamtstaat bildeten, welches die Verbindung mit Westeuropa vermittelte. Es war daher verhängnisvoll, sagt der Verfasser, die Sprachen der andern Völker neben der deutschen Sprache sozusagen als Vulgär- und Lokalsprachen anzusehen und zu dulden. Bei diesem Satz muß vor allem auf die Tendenz hingewiesen werden, welche im Verlaufe der ganzen Siegerschen Studie daraufhin abzielt, Ungarn und Böhmen unter einen Hut zu bringen. Es muß dieses Verfahren ausgesprochen als Tendenz angesehen werden, da von einer Unwissenheit beim Verfasser doch nicht die Rede sein kann. Es ist eine historische Tatsache, daß Böhmen einst auch ein selbständiger Staat war. Aber es ist auch Tatsache, daß nach dem Tode des letzten Jagellonen, Ludwig II., in der Schlacht bei Mohács, auch Böhmen, ebenso wie Ungarn, unter das Zeppter der Habsburger gelangte, als es am 23. Oktober 1526 Erzherzog Ferdinand von Österreich zum König wählte, während derselbe von Ungarn am 1. Dezember 1526 auf den Thron berufen wurde. Doch ist es demgegenüber eine ebenso unbestreitbare Tatsache, daß das Königswahlrecht Ungarns noch Jahrhunderte hindurch weiter bestehen blieb, und auch bei der Einführung der Thronerblichkeit Ungarn gegenüber eine in vieler Hinsicht wesentlich abweichende pragmatische Sanktion zustande kam, als den österreichischen Erbländern gegenüber, welche z. B. auch die wichtige Bestimmung enthält, daß sich die Dynastie für ewige Zeiten zur Anerkennung der Verfassung Ungarns verpflichtet; Böhmen hingegen büßte seine Selbständigkeit in der Schlacht am Weißen Berge ein, so daß Ferdinand II. in der am 10. Mai 1627 erlassenen „Ver-

neuerten Landesordnung für Böhmen“ das erbliche Königstum selbstherrlich verkündete, und erklärte, Zuwiderhandelnde als Hochverräther zu bestrafen. Der böhmische Landtag blieb zwar auch nach diesem Gewaltakt des Herrschers weiter bestehen, doch seine wichtigste Befugnis, das *jus legis ferendae*, wurde dem Kaiser vorbehalten. Auf diese Weise wurde für Böhmen *de facto* die absolute kaiserliche Gewalt dekretiert. Deshalb entbehrt es jeder rechtlichen Grundlage, von Böhmen als von einem mit Ungarn in eine Kategorie gehörigen Lande zu sprechen, und es ist irreführend, wenn der Fremde beim Lesen geneigt wird, daraus den Schluß zu ziehen, als ob etwa auch Ungarn bloß in dem Maße selbständig sei, wie dies Böhmen auf Grund seiner Landesautonomie zukommt. Eine Landesautonomie besitzt in Österreich auch jedes andere Kronland, Böhmen ebenso wie Tirol oder Kärnten. Einen Landtag und somit eine beschränkte gesetzgebende Gewalt genießt das Land Vorarlberg ebenso wie Böhmen, denn über allen diesen steht die österreichische Reichsgewalt, dessen Organ der österreichische Reichsrat und die österreichischen Zentralreichsbehörden bilden. Dagegen kann es bloß als bewußte Tendenz angesehen werden, wenn Ungarn mit den Genannten in eine Reihe gestellt wird, eine Tendenz, welche dahin abzielt, die Nichtorientierten zu verleiten, auch Ungarn für ein Glied des angeblich existierenden Gesamtstaates zu halten.

Aus diesem Grunde muß auch die Behauptung Siegers auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, daß seit 1867 den Lokalsprachen, darunter also auch der ungarischen Sprache, auf Kosten der deutschen Konzessionen gewährt wurden. Von wem rühren denn diese Konzessionen her? Wer war denn zu ihrer Gewährung ermächtigt? Soviel ist uns bekannt, daß sozusagen eine jede österreichische Regierung — z. B. Hohenwarth, Badenü, Gutsch — sich sehr den Kopf zerbrach, um den Deutschenhaß der österreichischen Slawen mittels der kompliziertesten Sprachenverordnungen wenigstens einigermaßen zu mildern und ihnen auf Kosten der deutschen Sprache einen weiteren Wirkungskreis zuzusichern. Doch hat bisher noch nie etwas darüber verlautet, daß die Deutschen in Österreich gezwungen gewesen wären, der ungarischen Sprache als Vulgärsprache Konzessionen zu gewähren. Dies ist ein *Novum*! Auf Grund der ungarischen Verfassung können für Ungarn Gesetze einzig und allein durch die ungarische Gesetzgebung und den König von Ungarn geschaffen werden, und selbstverständlich sind auch die zur Beratung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Angelegenheiten berufenen Delegationen im Sinne der ungarischen Verfassung nichts anderes, als Parlamentsausschüsse; auch können bloß Parlamentsmitglieder zu Mitgliedern der Delegationen gewählt werden, die also ihr Mandat nur vom Parlament erhalten. Oder hat die deutsch-österreichische Rasse der ungarischen etwa auf regierungsverwaltlichem Wege Konzessionen zugestanden? Durch welche Regierungserlässe wäre dies möglich gewesen? Unseres Wissens kann für das Gebiet Ungarns bloß ein ungarischer Minister (für Kroatien-Slawonien in bestimmten Angelegenheiten auch der Banus, der aber auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten vom König ernannt wird) Verordnungen erlassen, und sogar in den Fragen der gemeinsamen Wehrmacht werden die wichtigsten Verordnungen nicht durch den gemeinsamen Kriegsminister, sondern vom ungarischen Honvédminister erlassen, und auch die für die gemeinsame Armee bestimmten Rekrutenaushebungen können nur auf Grund des (mit dem österreichischen

konformen) bezüglich, besonderen ungarischen Gesetzes erfolgen. Mithin muß ans diesem Grunde Siegers Behauptung, wonach die ungarische Staatsprache seit 1867 auf Kosten der deutschen Sprache ebenso wie die tschechische oder polnische Sprache Raum gewonnen hätte, direkt als irreführend bezeichnet werden.

Wenn dem aber so ist, ist jene Klage des Verfassers, daß zwei Millionen Deutsche ihrer früheren Aufgabe entfremdet und dem Magyarenstaate eingegliedert worden wären, vollkommen unverständlich. Worin bestand denn diese „frühere Aufgabe“? Eine staatsrechtlich-selbständige Rolle hatte das Deutschum in Ungarn auch vordem nicht, denn es bildete in Ungarn nie ein gesondertes staatsrechtliches Territorium. Es kann daher nur von seiner Kulturaufgabe gesprochen werden. Dieser zollt jeder einsichtige Ungar volle Anerkennung. Ist es doch allgemein bekannt, daß — wie wir schon früher bemerkten — schon der erste König von Ungarn (1000—1038), dessen Gemahlin eine bayerische Prinzessin war, durch Ansiedlung von Deutschen dem Eindringen der westlichen Kultur die Wege ebnete, und diese Politik wurde auch von seinen Nachfolgern auf dem Königs-
thron unentwegt fortgesetzt. Der überwiegende Teil der Deutschen Ungarns wurde eben unter der ungarischen Nationaldynastie, unter den Arpáden angesiedelt, was ein glänzender Beweis dafür ist, daß das Ungartum die Deutschen nicht nur nicht mit feindlichen Augen betrachtete, sondern im Gegenteil ihrer kulturellen Überlegenheit volle Anerkennung zollte. Dies beweist auch der Umstand, daß die in Ungarn seit Jahrhunderten eingesiedelten Deutschen ihre Muttersprache meistens bis jetzt behielten. Doch blieb es stets ein Grundprinzip der ungarischen Verfassung, den einzelnen Nationalitäten, trotzdem hinsichtlich der politischen Rechte die Einwohner sämtlicher Rassen gleichgestellt waren, keine politische, insbesondere territoriale Selbständigkeit zu gewähren; und daß dies keine schlechte Politik war, wird a contrario gerade durch das Beispiel Österreichs bewiesen. Die von den ungarischen Deutschen zu lösende „frühere Aufgabe“ kann daher in nichts anderem bestehen, als darin, der deutschen Sprache und Kultur zu dienen, woran sie in Ungarn niemals verhindert wurden, geschweige denn heute. Wenn Prof. Sieger einmal nach Ungarn kommt und z. B. die sächsischen Städte besucht, wird er selbst erfahren, daß diese hochkultivierte, edle Rasse schon seit rund 700 Jahren ein Glied des ungarischen Staates bildet und ihre Sprache und Kultur bis auf den heutigen Tag ungehindert weiter gepflegt hat. Und er wird auch zugleich sehen müssen, daß die deutsche Literatur in Ungarn ein solches Lesepublikum besitzt, wie sonst vielleicht nirgends auf dieser Welt in einem nichtdeutschen Staat. Die hiesigen Deutschen sind eben Glieder des ungarischen Staates und nicht des „Magyarenstaates“. Denn wir glauben uns kaum zu irren, wenn wir auch in dieser Distinktion einen Stachel sehen, als ob die magyarisches Rasse die deutsche zu unterdrücken trachte.

Als einseitige Schilderung muß auch die Behauptung Siegers angesehen werden, wonach der militärische Apparat der Monarchie für die einseitigen Zwecke Ungarns in Anspruch genommen worden wäre, wie dies seinerzeit aus Anlaß des rumänischen und des serbischen Zollkrieges geschehen sein soll. Versteht der Verfasser darunter das, daß zur Zeit innerer Gährungen die in Ungarn stationierten Truppen der gemeinsamen Armee zur Aufrechterhaltung der Ordnung herangezogen werden, so gehen wir darauf ein. Gilt es doch als Grundprinzip des Wehrgesetzes, daß es zu den Aufgaben des Heeres gehört, im Frieden die innere Ordnung aufrecht zu erhalten.

Wenn jedoch der Verfasser daraus den Schluß ziehen will, daß die Wehrmacht der Monarchie in diesem Fall für das Sonderinteresse Ungarns — eventuell gar im Gegensatze zu den Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie — eintrat, so brauchen wir unsere Erinnerungskraft nicht allzu sehr anzustrengen, um an einem kritischeren Falle darzutun, was ungarische Truppen für Österreichs Sonderinteresse geleistet haben. Gehört es doch schon zu den allgemein bekannten Tatsachen und wird auch in der Kriegsgeschichte bestätigt werden, daß vor ein bis zwei Jahren in Galizien in den furchtbaren Kämpfen gegen die Russen nicht nur die ungarischen Truppen des gemeinsamen Heeres, sondern auch die ungarische Honvéd (Landwehr), wie auch die Regimenter des ungarischen Landsturmes ihr Blut vergossen, sowie auch heutzutage und seit Kriegsbeginn ein beträchtlicher Teil der gegen Italien kämpfenden Armeen aus Ungarn besteht. Dies haben wir nicht erwähnt, um uns damit zu brüsten, denn es ist ja die naturgemäße Konsequenz der zwischen den beiden Staaten bestehenden Verteidigungsgemeinschaft. Doch zeugt es nicht von zartem Taktgefühl, wenn der Verfasser die in Friedenszeiten entfaltete Tätigkeit der gemeinsamen Armee im Interesse der inneren Ordnung Ungarns (nebenbei bemerkt ist es ganz unerfindlich, worin denn diese Tätigkeit bei den erwähnten Agrarbewegungen bestanden haben soll) uns zum Vorwurf macht, gerade zu einer Zeit, wo Ungarns Söhne zu vielen Tausenden für die Verteidigung des zu Österreich gehörigen Galizien, des österreichischen Küstenlandes und der österreichischen Kronländer Tirol, Krain und Kärnten verbluten.

In der Verteidigung der Gesamtstaatsidee versteigt sich Sieger sogar so weit, daß er mit Berufung auf eine Rede des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Stephan Tisza, in der dieser das einmütige Eintreten sämtlicher Nationalitäten Ungarns für die ungarische Staatsidee betonte, die Behauptung aufstellt, daß dies weniger aus Begeisterung für den ungarischen Staat, als vielmehr aus Anhänglichkeit für die Dynastie und den Gesamtstaat erfolgt sei. Interessant ist es immerhin, daß leider nicht die sämtlichen Nationalitäten Österreichs von der Huldigung für den Gesamtstaat so durchdrungen waren, wie dies von den Nationalitäten Ungarns behauptet wird. Ist es doch bekannt, daß es dort auch Nationalitätengruppen gab, welche sich auf dem Schlachtfelde nicht gerade mustergültig verhielten. Woraus folgert also der Verfasser, daß die Gesamtstaatsidee, welche nicht einmal in ihrer Heimat, in Österreich, imstande war, sämtliche nichtdeutsche Rassenangehörige zu durchdringen, auf die ungarländischen Nichtmagyaren von so überwältigendem Einflusse gewesen sein sollte, wie er es vorgibt? Nein! Niemand hierzulande kämpfte für die Gesamtstaatsidee, sondern für das ungarische Staatsideal, d. h. die diesem zugrunde liegende tausendjährige Vergangenheit, für die gemeinsam genossene Freude und das gemeinsame Leid und die ehrwürdigen Traditionen vieler Jahrhunderte. Das sind die Faktoren, welche die nichtmagyarischen Rassenangehörigen mit den Magyaren verbinden und zusammenschweißen! Und hoch über all diesem werden sämtliche Staatsbürger Ungarns vereint durch die angestammte Königstreue, welche den Träger der heiligen Stephanskrone — worauf schon hingewiesen wurde — auch dann mit Glorienschein und Huldigung umgab, wenn das Land gezwungen war, zur Wahrung seiner verbürgten Unabhängigkeit die Waffen zu erheben, was in jedem Fall stets bloß gegen die verantwortliche Regierung und niemals gegen die Person des Königs gerichtet war!

Nicht uninteressant ist es weiter, daß von österreichischer Seite schon so oft Klage erhoben wurde, daß Ungarn zu den gemeinsamen Ausgaben nicht den gleichen Beitrag leistet wie Österreich. Wer aber mit der wahren Sachlage im klaren ist, kann auch diese Besorgnis nicht teilen. Aus diesem Grunde muß es uns verwundern, daß auch Sieger gewisse versteckte Anklagen gegen die Verschiedenheit der Quote nicht unterdrücken kann. Der österreichisch-ungarische Ausgleich, der von beiden Staaten in je einem Grundgesetz niedergelegt ist, verfügt nämlich, daß die Deckung der gemeinsamen Ausgaben der beiden Staaten in erster Reihe aus den gemeinsamen Einnahmen zu bestreiten sind, und als solche repräsentieren sich, solange zwischen den beiden Staaten ein Zoll- und Handelsvertrag besteht, vor allem andern die gemeinsamen Zolleinnahmen. Doch auch außer diesen gibt es noch andere, wenn auch nicht so ergiebige gemeinsame Einnahmen, so z. B. die von den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Konsulaten erhobenen Gebühren und andere. Demnach wird also bloß jener Teil der gemeinsamen Ausgaben in Verhältnis der Quote beglichen, welcher durch die gemeinsamen Einnahmen nicht gedeckt ist. Doch spielt hier vor allem der Umstand eine wichtige Rolle, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der beiden Staaten die gleiche ist? Und diesbezüglich kann gegen Ungarn gewiß kein Vorwurf erhoben werden, daß es an den gemeinsamen Lasten nicht mit einem seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Anteil partizipiere. Denn in dieser Hinsicht hat Ungarn gleich bei der Schaffung des Ausgleichs im Jahre 1867 ein schönes Beispiel gegeben dadurch, daß es die in der Zeit von 1850 bis 1867 ausschließlich von Österreich aufgenommenen Staatsschulden, welche von Österreich während der Suspendierung der ungarischen Verfassung, also in der Zeit der völligen Negation der ungarischen Staatlichkeit kontrahiert wurden, mit großer Opferwilligkeit zum Teil auf sich nahm, und zwar in der Weise, daß der von Ungarn zu diesem Zwecke alljährlich zu entrichtende Beitrag in einer fixen Summe festgesetzt wurde. Dementsprechend hat sich Ungarn im XV. Gesetzesartikel von 1867 verpflichtet, zur Tilgung der österreichischen Staatsschuld jährliche 29 Millionen 188 Tausend Gulden beizusteuern, von welchem Betrage 11 Millionen 760 Tausend Gulden in Metallwährung zu leisten sind. Aber auch außer diesem Beitrag wird Österreich von Ungarn jährlich unter dem Titel des Rentenschuldenbeitrags mit 1 Million 150 Tausend Gulden unterstützt. Diese Gesetze erfuhren eine gewisse Modifikation im XV. Gesetzesartikel von 1908, demzufolge Ungarn zur österreichischen Staatsschuld einen jährlichen Beitrag von 58 338 000 Kronen 52 Heller leistet, von dem 21 572 000 Kronen in Metallwährung zu entrichten sind. Außerdem zahlt aber Ungarn noch bis zur Tilgung der Amortisationsschuld der auf die Staatsdomänen aufgenommenen Darlehen jährliche 1980 000 Kronen Zinsenbeitrag. Auch hat damals Ungarn in die Verpflichtung eingewilligt, das den obigen Zinsen entsprechende Kapital in längstens 22 Jahren zu tilgen, was eine sehr beträchtliche Summe, nämlich 1300 Millionen Kronen ausmacht. Im 1867er Ausgleich übernahm aber Ungarn außer den schon erwähnten Beiträgen auch 30% der von Österreich im Jahre 1863 bei der österreichischen Nationalbank — der Rechtsvorgängerin der heutigen Österreichisch-Ungarischen Bank — in der Höhe von 80 Millionen Gulden kontrahierten Staatsschuld, von deren bis auf den heutigen Tag noch 30 Millionen Gulden betragenden Rest auf Ungarn 9 Millionen Gulden entfällt.

Aus all diesen Momenten ist klar, daß Ungarn die finanziellen Lasten des Ausgleichs seinerzeit in völlig objektiver Weise auf sich nahm, indem es

selbst an solchen Schulden partizipierte, bei deren Kontrahierung es gar nicht vorher gefragt wurde; und wie vorteilhaft dieser Ausgleich eben für Österreich war, wird durch nichts so glänzend bewiesen, wie dadurch, daß Ungarn nicht einfach einen Teil der österreichischen Staatsschuld übernahm, sondern sich zur Beisteuerung einer jährlichen fixen Summe verpflichtete, Österreich hatte aber hierbei den Vorteil, daß der von Ungarn zu leistende Beitrag infolge Konvertierung der alten österreichischen Staatsschuld in günstiger verzinstes Tittres nummehr einem wesentlich höheren Zinsenbeitrag von Seite Ungarns entspricht als vordem.

Doch wie steht es um die heutige finanzielle Lage, oder besser gesagt, um die Leistungsfähigkeit der beiden Staaten bezüglich ihrer gemeinsamen Ausgaben, die keine Deckung durch die Zoll- und andere gemeinschaftlichen Einnahmen finden? Österreichs Bevölkerung zählt heute rund 29 Millionen, diejenige Ungarns aber 21 Millionen Seelen. Schon daraus ergibt sich, daß Österreichs Leistungsfähigkeit eine größere sein muß, als diejenige Ungarns. Auch das Nationalvermögen und dementsprechend das Volkseinkommen ist in Österreich ein größeres als in Ungarn, so daß es daher auch leicht imstande ist, einen größeren Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben zu leisten. Auf Grund sorgfältiger Nachforschungen wird das jährliche Nationaleinkommen Österreichs von Friedrich Fellner, a. o. Professor für Nationalökonomie an der Budapester Universität, in seiner als Antrittsvorlesung in der Ungarischen Akademie der Wissenschaften neulich vorgetragenen Ausführung auf rund vierzehneinhalb Milliarden, dasjenige Ungarns dagegen nur auf rund sieben-einhalb Milliarden geschätzt. Demnach ist es von selbst verständlich, daß Österreich für einen viel größeren Beitrag aufzukommen hat, als Ungarn. Es wurden übrigens im „Ausgleich“ das Beitragsverhältnis zu den gemeinsamen Ausgaben nur für je zehn Jahre festgesetzt, um die Quote der jeweiligen Lage der finanziellen Leistungsfähigkeit beider Staaten anzupassen. Die diesbezüglichen Gesetzentwürfe werden den Parlamenten der beiden Staaten durch die aus ihrer Mitte delegierten Quotendeputationen vorgelegt. Die Fachleute beider Parlamente haben somit ausreichend Gelegenheit, die der Leistungsfähigkeit zugrunde liegenden Umstände zu beurteilen, so daß ein einseitiger Zwang ausgeschlossen ist. Im Jahre 1867 betrug die ungarische Quote nur 30 %, die österreichische dagegen 70 %. Von dieser Zeit an wurde die ungarische Quote, trotzdem das Volksvermögen sich zweifellos nicht nur in Ungarn, sondern in beiden Staaten vergrößert hatte, fortwährend erhöht, so daß sie heute (mit der Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1917) 36,6 % für Ungarn und 63,4 % für Österreich beträgt. Daraus ist ersichtlich, daß eine fortschreitende Mehrbelastung Ungarns eingetreten ist, wogegen Österreich fast im alleinigen Genusse der meisten gemeinsamen Institutionen ist. Denn abgesehen davon, daß sämtliche Zentralorgane und Behörden der gemeinsamen Institutionen ihren Sitz in Wien haben, ist auch die Amtssprache derselben die deutsche, und auch in der Anzahl der Angestellten ist Ungarn dem Quotenverhältnis entsprechend nicht beteiligt. Der Sitz der diplomatischen Vertreter fremder Staaten ist ebenfalls Wien. Ferner kommt auch der wirtschaftliche Nutzen der gemeinsamen Institutionen überwiegend der österreichischen Volkswirtschaft zugute, und erst nach langjährigen Kämpfen in den Delegationen konnte es durchgesetzt werden, daß auch die ungarische Industrie bei den Heereslieferungen der Quote entsprechend berücksichtigt werde. Trotzdem wird auch jetzt noch fast die gesamte Ausrüstung

der gemeinsamen Kriegsmarine in Österreich beschafft und auch dort verausgabt. Ferner befinden sich die sämtlichen höheren Anstalten des gemeinsamen Heeres (Militärakademien, Arsenal etc.) in Österreich, wogegen Ungarn bloß einige Militärrealschulen untergeordneter Stellung erhielt. Dies alles sind so wichtige wirtschaftliche Vorteile, welche Österreich Ungarn gegenüber eine unvergleichlich günstigere wirtschaftliche Position sichern. Hierzu kommt der von der ungarischen parlamentarischen Opposition schon so oft vorgebrachte Umstand, daß, obwohl die beiden Staaten in demselben Verhältnis, also je 50 %, zu den Kosten der Hofhaltung beitragen (jeder Staat je 11 Millionen 300 000 Kronen jährlich), sich der Hof dennoch ständig in Wien aufhält, dort seine Revenuen verausgabt und auch in Friedenszeiten bloß 1—2 Wochen im Jahre ein in engerem Rahmen sich bewegendes Hofleben in Budapest veranstaltet.

Einen weiteren Vorwurf macht uns Professor Sieger daraus, daß die Dienst- und Kommandosprache der ungarischen Honvéd, obwohl sie sich nicht so besorgniserregend erwies, als von manchen angenommen wurde, der Sache dennoch nicht zum Vorteil gereicht haben soll. Auch in dieser Hinsicht kann Siegers Standpunkt nicht unwidersprochen bleiben, denn es ist das natürliche Recht eines jeden Staates, seine Sprache in seinen sämtlichen Institutionen zu benutzen, und so ist auch die Forderung Ungarns, seine Wehrmacht mit ungarischer Dienst- und Kommandosprache zu versehen, durchaus natürlich und berechtigt. Daß dadurch die Schlagfertigkeit der Armee nicht im geringsten beeinträchtigt wird, hat sich am glänzendsten im jetzigen Weltkrieg erwiesen, wo ungarische Honvédregimenter im Verbands mit reichsdeutschen Truppen kämpften. Dies ist bloß an eine einzige Bedingung geknüpft, an diejenige nämlich, daß sich die Kommandanten der ungarischen Truppen mit den Deutschen verständigen können. Dagegen wurde aber noch von keinem einsichtigen Ungaru je Einspruch erhoben, und tatsächlich kann auch bei der ungarischen Honvéd niemand Stabsoffizier werden, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Es war daher vom Verfasser nicht angebracht, die Frage der Wehrmacht von diesem Gesichtspunkt aus zum Gegenstand einer Klage zu machen, und dies außerdem noch mit der Klage über ein vor kurzem von der ungarischen Legislative geschaffenes Gesetz zu verbinden. Dabei handelt es sich nämlich darum, daß infolge der im vorigen Jahr erfolgten russischen Invasion in Galizien und der Bukowina, die Ergänzung des Heeres aus der dortigen Bevölkerung auf Schwierigkeiten stieß. Um aber auch die von dort rekrutierten Regimenter auf Kriegsstärke erhalten zu können, wurden mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung ungarische Staatsbürger des Landsturmes in diese Regimenter eingereiht. Dies war zweifellos ein sehr loyales Entgegenkommen von Seite des ungarischen Parlaments, denn der ungarische Landsturm ist nach den diesbezüglichen Gesetzen ausschließlich zur Verteidigung Ungarns bestimmt, und somit konnte auch die Einreihung ungarischer Landsturmrekruten in das Heer eines andern Staates bloß durch die infolge des Krieges geschaffene schwierige Lage motiviert werden.

Ausführliche Erörterungen widmet Sieger auch dem Kräfteverhältnis der einzelnen Gebietsteile der Monarchie. Wenn er sich aber auch bemüht, solche Gruppierungen zu konstruieren, welche an Stelle des heutigen Dualismus einen Trialismus oder ein anderes Staatengebilde ermöglichen würden, so ist er dennoch gezwungen einzusehen, daß dies unmöglich ist; denn bei

welcher Gruppierung der verschiedenen Rassen gelingt es ihm nicht, dem Ungarntum selbst nur in numerischer Hinsicht gleichwertige Gruppen gegenüberzustellen? Außerdem würden die meisten dieser Gruppen in kultureller Hinsicht tief unter dem Ungarntum stehen. Er mußte daher selbst zugeben, daß bei der heutigen Lage es bloß die dualistische Staatenbildung ist, welche die staatsrechtliche Struktur der Monarchie erfolgreich lösen kann. Die Lebenskraft des Dualismus hat sich im Krieg glänzend erwiesen, weshalb auch gar keine Veranlassung vorliegt, denselben gerade jetzt beiseite schieben zu wollen. Noch weniger Grund ist aber dazu vorhanden, bei einer Schwächung der ungarischen Staatlichkeit den Ungarn an Zahl und Kultur nachstehende Rassen gleiche Rechte sichern zu wollen, und darüber eben jetzt zu verhandeln.

Leider erlaubt es uns der zur Verfügung stehende Raum nicht, uns noch weiter mit den Ausführungen Professor Siegers zu befassen, obwohl noch manche Stellen in seinem Aufsatz von ungarischer Seite eine Antwort erheischen würden. Doch glauben wir im obigen wenigstens seine auffallendsten Irrtümer berichtet und den mit Ungarns staatsrechtlicher Stellung weniger Vertrauten ein leicht verständliches Bild hierüber vorgelegt zu haben.

III.

Von den zum Gegenstand unserer Replik gewählten drei Studien sind die Ausführungen Professor Siegers scheinbar am breitesten motiviert, so daß wir der Widerlegung derselben den meisten Raum widmen mußten. Auch fordern die von ihm vorgebrachten Ideen eine Kritik weit mehr heraus, wie diejenigen des zweiten Verfassers, Herrn Professor Webers. Aus diesem Grunde werden wir uns diesmal damit begnügen, bloß auf einige besonders ins Auge fallende Irrtümer des Verfassers hinzuweisen.

Ottocar Weber ist ordentlicher Professor für Geschichte an der deutschen Universität in Prag. Wenn daher von ihm, als Historiker, auch keine besondere Neigung zu minutiösen juristischen Distinktionen vorausgesetzt werden kann, so unterliegen doch seine Schlußfolgerungen, infolge des engen Zusammenhanges des Staatsrechts mit der Staatsgeschichte, einer scharfen juristischen Kritik.

Prof. Weber gibt zu, daß die Grundidee des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867, nämlich die Hegemonie der ungarischen Rasse in Ungarn und diejenige der deutschen Rasse in Österreich, nur teilweise erfüllt wurde, denn während sich die ungarische Rasse in Ungarn glänzend behauptete, hat die deutsche ihre Führerrolle in Österreich eingebüßt. Doch ist die Ursache dieser unerfreulichen Tatsache — und hier irrt sich der Verfasser — nicht im Ausgleich zu suchen, sondern einzig darin, daß Österreich schon seit dem Jahre 1867 mit seinen Nationalitäten zu liebäugeln begann und jene traditionelle österreichische Politik: *Divide et impera!* vom österreichischen Parlamentarismus jahrzehntlang einfach fortgesetzt wurde. Hierbei vergaß die österreichische Politik nämlich meistens, aus dem tausendjährigen Bestande des ungarischen Staates die allernatürlichste Konsequenz zu ziehen und in vollem Ernst darauf hinarbeiten, daß das Ungarntum darin erstarken könne, was auch der Machtstellung der Monarchie nur zum Vorteil gereicht hätte. Der österreichische, später österreichisch-ungarische Minister des Außern am Ende der 1860er Jahre, der von Geburt aus sächsische Staatsmann Graf Benst sah auch wirklich ein, daß Österreich eine erfolgreiche auswärtige Politik nur mit einem zufriedengestellten Ungarn

führen kann. weshalb er auch bestrebt war, den Ausgleich mit Ungarn zu fördern. Als gebürtiger Sachse war er bei der Einleitung der Ausgleichsaktion gewiß nicht von einer besonderen Sympathie für das Ungartum geleitet, zumal er vordem zu Ungarn gar keine Beziehungen hatte. Doch war er einsichtig genug einzusehen, daß es im Österreich des Jahres 1866 eine lebenskräftige, auf Grund seiner großen historischen Vergangenheit jeder Einverleibung widerstrebende Nation gab: die ungarische, welche mit bloßen Verordnungen nicht aus der Welt zu schaffen war, mit der man somit Frieden schließen mußte. Das war seinerseits die Grundidee des Ausgleichs, wobei es selbstverständlich ist, daß Beust mit der Schaffung des Dualismus in Österreich (das Übergewicht nicht den Slaven, sondern dem deutschen Elemente sichern wollte. Er entsagte bloß jenem Wahn, den bis dahin die meisten österreichischen Politiker nie aufgeben wollten, daß die Habsburgermonarchie auch ohne die Germanisierung und Verschmelzung Ungarns bestehen könne.

Leider konnte sich diese Politik, welche vom Grafen Beust inaugurirt und in Ungarn von Franz Deák und dem Grafen Julius Andrassy erfolgreich gefördert wurde, in Österreich nicht lange behaupten. Denn schon während der Regierung des Kabinetts Hohenwarth war das Liebäugeln mit den Nationalitäten bereits so weit gediehen, daß dadurch die staatsrechtliche Struktur der Monarchie gefährdet wurde und sie dem Föderalismus zutrieb. Ist es da beispielsweise nicht merkwürdig, daß zu dieser Zeit gerade ein Ungar, nämlich Graf Julius Andrassy, der damalige gemeinsame Minister des Äußeren, der Politik der Monarchie die richtige Bahn wies, welche auch durch den jetzigen Krieg glänzend bestätigt wurde? Bekanntlich wollte sich damals die österreichische Kriegspartei auf die Seite Frankreichs stellen, da sie die Gelegenheit für günstig hielt, um für Königgrätz Revanche zu nehmen. Andrassy aber war es, der die leitenden Kreise auf die Gefahren dieses Abenteuers aufmerksam machte und fest entschlossen erklärte, daß die Bestimmung unsere Monarchie auf die Seite der deutschen Völker gestellt habe. Wie sehr dies der Wahrheit entsprach, leuchtet auch aus den zwischen ihm und Bismarck geführten Verhandlungen hervor, welche dann später zu dem heutigen deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnis führten. Aus all diesem ist ersichtlich, daß bei Ungarn und seinen Politikern stets hinreichende Voraussicht und politisches Feingefühl vorhanden war, um die Großmachtstellung der Monarchie zu wahren, und diesem Interesse wurde selbst die Empfindlichkeit der ungarischen Nation oft genug untergeordnet. Denn man muß nicht glauben, daß sich Andrassys Politik damals sogleich einer allgemeinen Sympathie erfreut hatte. Trotzdem war aber genügend Einsicht bei uns vorhanden, und das ist es eben, was die Stellung des Ungartums auch heute kennzeichnet und festigt. Umsonst behauptet also Weber, daß das Ungartum auch in Ungarn nicht über eine Majorität verfüge, und demnach auch hier, wie in Österreich, nur eine Minorität herrsche. Die Lage bei uns ist nicht im entferntesten mit der österreichischen zu vergleichen, und zwar aus zwei Ursachen: erstens, weil von der Bevölkerung des ganzen ungarischen Reiches nach der Volkszählung vom Jahre 1910: 48%, und wenn wir von Kroatien-Slawonien absehen, sogar 54,5% reinmagyarisch sind. Daraus folgt, daß das Ungartum auch der Kopffzahl nach tatsächlich das stark-führende Element Ungarns bildet, demgegenüber selbst die in größter Kopffzahl vertretene ungarländische Nationalität, nämlich die Rumänen, bloß 14% betragen, nicht zu reden von dem Unterschied der Kulturstufe, auf welcher das rumänische Element gegenüber dem ungarischen steht. Dabei

darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß Ungarn ein bereits seit einem Jahrtausend bestehendes einheitliches Staatsgebilde darstellt, in dem die historisch-politischen Individualitäten, wie die österreichischen Provinzen gern bezeichnet werden, und welche die Föderalisierung Österreichs so sehr begünstigen, ein unbekannter Begriff sind.

Die ausschließlich führende Rolle des Ungartums in Ungarn unterliegt daher gar keinem Zweifel. Leider verhält sich die Sache der Deutschen in Österreich ganz anders, denn auch Weber muß zugeben, daß in Österreich 10 Millionen Deutschen 17 Millionen Slawen gegenüberstehen; und wenn auch die letzteren mehreren Nationalitäten angehören, so wird doch durch ihr Zusammenwirken die Kraft des Deutschtums stets gelähmt. Ungarn wird — und das wissen wir sehr gut — wegen seiner im allgemeinen konservativen Mittelklasse und seiner dementsprechenden Gesetzgebung im Auslande oft verurteilt. Als beispielsweise im Jahre 1913 ein neues Wahlgesetz bei uns geschaffen wurde, welches die Prinzipien des allgemeinen geheimen und gleichen Wahlrechtes nicht akzeptierte, sondern auf der breiten Basis eines Bildungs- und Vermögenszensus aufgebaut war, sah sich Ungarn gerade von österreichischer Seite wieder häufigen Angriffen ausgesetzt, welche darin gipfelten, daß Ungarn eigentlich bloß eine Republik einiger feudalen Oligarchen darstelle. Doch kann es uns trösten und auch für die Zukunft als Richtschnur gelten, daß die Einführung des radikalen Wahlrechtes Österreich von seinem alteingewurzelten Übel, dem Hader der Nationalitäten, nicht erlöst hat, und der österreichische Parlamentarismus derart diskreditiert wurde, daß die Legislative noch vor Ausbruch des Krieges vertagt werden mußte. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß Österreich nun schon seit zwei Jahren keine parlamentarische Körperschaft besitzt, welche in den großen Fragen des Weltkrieges seine Stimme erheben könnte. Wir verstehen daher die Eifersucht, die sich bei unseren österreichischen Brüdern regt, wenn sich in den heutigen Kriegstagen der ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza bezüglich der Fragen der Weltpolitik äußert und das ungarische Parlament somit gleichsam im Namen der Monarchie seine Stimme vernehmen läßt; doch war es wirklich nicht unsere Schuld, daß es dahin kommen mußte. Es liegt uns aber fern, uns in die innere Politik oder in die Parlamentsangelegenheiten Österreichs einzumengen zu wollen; sapienti sat.

Bloß auf noch eine Bemerkung Webers wollen wir hier eingehen, darauf nämlich, daß es kein Österreichertum gibt, so wenig, als es auch keine österreichische Sprache gibt. Ja, das ist es eben, was unsererseits stets für den größten Fehler der österreichischen Politik gehalten wurde. Eine österreichische Sprache läßt sich freilich nicht fabrizieren, doch ist es eben die Aufgabe der mächtigen deutschen Kultur und der zu ihrer Verbreitung befähigten deutschen Sprache, die verschiedenen Nationalitäten Österreichs zu vereinen. Danach hätten die Deutschen Österreichs jederzeit handeln sollen, dann böte die Landkarte der Nationalitäten in Österreich kein so unerquickliches Bild. Leider wurde diese Binsenwahrheit von österreichischer Seite in der Regel dahin aufgefaßt, auch Ungarn in die österreichische Staatsidee einzubeziehen, doch hat sich dies als ein jeder historischen und rechtlichen Grundlage entbehrender Wahn erwiesen. Es ist auch kein Grund vorhanden, das Deutschtum in Ungarn in Schutz zu nehmen, denn Österreich braucht für die Deutschen Ungarns gewiß nicht besorgt zu sein. Das Ungartum weiß sehr gut, wie hoch es die kulturelle und wirtschaftliche Vergangenheit und die unvergleichliche Kraft des Deutschtums einzuschätzen

hat, und ist sich auch dessen sehr wohl bewußt, daß es sich nur in Harmonie mit ihm entwickeln kann. Deshalb sollte sich die österreichische Politik vor allem angelegen sein lassen, daß der österreichische Staatsgedanke unter den Völkern Österreichs genügend Wurzel fasse, damit dem ungesunden Zustand endlich ein Ende bereitet werde, daß die Tschechen nach Rußland hinschielen und die Südslawen von einem Trialismus träumen. Dann wird der österreichische Staatsgedanke auch in der Brust eines jeden österreichischen Staatsbürgers festen Fuß fassen. Solange aber in Österreich eine Politik betrieben wird, welche sich nur dann als stark erweist, wenn es gilt Ungarn niederzuringen, sich aber sogleich als machtlos erweist, sobald es sich um die Vormachtstellung des Deutschtums in Österreich handelt, kann es wirklich niemanden wundernehmen, wenn sich der österreichische Staatsgedanke und somit eine kraftstrotzende Individualität des zukünftigen österreichischen Staates der Volksseele nicht kräftig genug einprägen will.

IV.

Was nun die Abhandlung von Prof. v. Philippovich betrifft, so besteht sein erster Irrtum in der Behauptung, daß auch Ungarn durch Heirat und Erbschaft unter das Szepter der Habsburger gelangt sei. Das ist in dieser Form durchaus nicht zutreffend. Wir wollen zwar nicht in Zweifel ziehen, daß zwischen dem Kaiser Maximilian und dem König von Ungarn Ulászló (Wladislaw) II. ein derartiger Vertrag getroffen wurde; doch konnte Ungarn seiner Verfassung nach durch ein solches Abkommen nicht gebunden werden, da keine konstitutionelle Nation ihr wichtigstes Recht, wie es das Recht der Königswahl darstellt, ohne befragt zu werden verlieren kann. Als die Türken am 29. August 1526 bei Mohács einen verhängnisvollen Streich vollbrachten und der letzte Sproß der in Ungarn regierenden Jagellonischen Dynastie Ludwig II. der Sohn Wladislaws II., den Heldentod fand, eroberten die Türken einen beträchtlichen Teil Ungarns, und danach spalteten sich die leitenden Kreise des ungarischen Reiches in zwei Parteien. Die eine war der Ansicht, daß Ungarn nur durch ein nationales Königtum gerettet werden könnte; sie wählte deshalb den Wojwoden Siebenbürgens, Johann von Szapolya, zum König. Die andere Partei vertrat den Standpunkt, daß Ungarn sich mit Rücksicht auf die Türkengefahr dem römischen Reich anschließen müsse, dem es auch durch verwandtschaftliche Beziehungen des in der Schlacht bei Mohács gefallenen Königs Ludwig II. verbunden war, da die Gemahlin des Königs, Maria, sowohl die Schwester des deutsch-römischen Kaisers Karls V. als des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, die Gemahlin Ferdinands aber die Schwester des in der Schlacht gefallenen Königs Ludwig II. war. Es gehört zu den historischen Tatsachen, daß in Ungarn damals längere Zeit hindurch zwei gekrönte Könige herrschten, nämlich Szapolya und Ferdinand von Österreich und die Vereinigung des Landes erst nach langwieriger gegenseitiger Bekriegung im Jahre 1538 im Frieden von Nagyvárad (Großwarden) zustande kam, welche das Anrecht Ferdinands auf den ungarischen Thron sicherte. Doch ist es ebenso eine Tatsache, daß Ferdinand von den ungarischen Ständen am 1. Dezember 1526 in Pozsony (Preßburg) aus freiem Entschluß zum König gewählt wurde, wie er dies auch in mehreren an die Stände gerichteten Reskripten und andern Dokumenten anerkannte. (In einem derselbe erklärte der König wörtlich: In regem Hungariae electi sumus.) Daß übrigens die Herrscher Ungarns in ihren

Privatverträgen über den Thron nicht verfügen konnten, geht auch daraus hervor, daß Ungarn noch anderthalb Jahrhunderte hindurch nach der Wahl Ferdinands ein Wahlkönigreich blieb und dem freien Königswahlrecht erst 1687 entsagte, und zwar auf verfassungsgemäßem Wege, d. h. in einem diesbezüglichen Gesetz, jedoch diesmal nur zugunsten der männlichen Linie der Habsburger. Erst später, im Jahre 1723, in der sogenannten Pragmatischen Sanktion dehnte es diese Erklärung auch zugunsten der weiblichen Linie aus, indem es das Erbrecht beider Linien derselben anerkannte. Doch verbürgte in demselben Gesetz der damalige König Karl III. (als römisch-deutscher Kaiser Karl VI.) zugleich die Unabhängigkeit und die verfassungsgemäße Regierung des Landes, und zwar gab er dieses feierliche Gelöbniß nicht nur im eigenen, sondern auch im Namen seiner Nachfolger auf dem Throne. Zwischen dem als erblich erklärten ungarischen Königtum und der verfassungsmäßigen Regierung des Landes besteht daher ein *Junctim*, welches zu einer ersten Zeit, wo die Nation mit der Dynastie in einen Verfassungskonflikt geriet, auch zur Geltung gelangte, wie hierauf bereits hingewiesen wurde. Am 4. März 1849 wurde nämlich die sog. Olmützer Verfassung erlassen, welche als eine Strafe für die damaligen Freiheitsbewegungen die Unabhängigkeit Ungarns aufhob und das Land einfach dem österreichischen Kaiserstaat einverleibte, worauf einen Monat später, am 14. April 1849, der damals in Debreczen tagende ungarische Reichstag die Dethronisation der Habsburger gerade auf Grund des erwähnten Fundamentalgesetzes verkündete. Diese historischen Ereignisse sind nur dann verständlich, wenn man weiß, daß der Gedanke des innigen Zusammenhanges zwischen dem erblichen Königtum und der ungarischen Reichsverfassung nicht bloß in den Köpfen der ungarischen Rechtsgelehrten, sondern auch im Volksbewußtsein tief eingewurzelt ist und somit die Vernichtung des letzteren in traurigen Zeiten, wo die königliche Macht und die Selbständigkeitsidee der Nation einander entgegengestellt waren, auch die Nullifizierung des ersteren nach sich zog.

Den zweiten Fehler begeht Philippovich mit der Behauptung, daß Siebenbürgen im Jahre 1691 Österreich angegliedert wurde. In der Geschichte ist hiervon nichts bekannt. Tatsache dagegen ist es, daß Siebenbürgen nach der Schlacht bei Mohács anderthalb Jahrhunderte hindurch ein selbständiges ungarisches Fürstentum war und 1691 den König von Ungarn, Leopold I., zum Fürsten wählte. Seit dieser Zeit kam es also unter das Zepher der Habsburger, doch gehörte es keineswegs und nie zu Österreich, sondern bildete auch weiterhin ein Fürstentum mit eigenem Landtag, welcher bis 1848 bestehen blieb. In diesem Jahre wurde dann Siebenbürgen mit Ungarn durch ein diesbezüglich einstimmig gebrachtes Landesgesetz wieder vereinigt, und es entsandte nun seine Vertreter auf den ungarischen Reichstag. Es ist also wirklich schwer zu begreifen, wie denn Philippovich aus diesem Umstande auf eine Angliederung Siebenbürgens an Österreich schließen kann.

Der dritte Irrtum des Verfassers besteht darin, daß er den „Gedanken“ der Selbständigkeit Ungarns, welche, wie er sich äußert, Österreich gegenüber in rücksichtsloser Weise angewendet wird, als ein selbst heute noch vorhandenes Phantom bezeichnet. Darauf wollen wir nur erwidern, daß die Selbständigkeit Ungarns kein bloßer „Gedanke“ ist, sondern eine tausendjährige „historische Tatsache“, welche nicht nur

von den Ungarn, sondern auch von ihren rechtmäßigen Herrschern zu unzähligen Malen bekräftigt, beeidigt und verbürgt wurde, und auch jetzt noch von jedem ungarischen König bei seiner Thronbesteigung eidlich bekräftigt wird. Dies geschah auch anlässlich der letzterfolgten Krönung Franz Josephs I. zum König von Ungarn im Jahre 1867. Daß diese durch königlichen Eid und historische Daten bestätigten Tatsachen keine bloßen „Gedanken“ sind, das wird wohl auch Philippovich zugeben müssen, falls er über diese Fragen mit genügender Objektivität nachdenkt. Was jedoch im Zusammenhang damit seine Bemerkung betrifft, daß die Ungarn unter Maria Theresia bloß Lärm schlugen, als aber die Herrscherin in Gefahr war, ihr nur einige Tausend Mann zu Hilfe schickten, so ziehen wir zwar nicht in Zweifel, daß sein zitierter Gewährsmann, der Fürst Khevenhüller, sich über unsere Vorfahren in so bedauerlicher Weise geäußert hat, doch verneinen wir aufs entschiedenste, daß er damit die Wahrheit gesagt hat. Ist es doch eine geschichtlich erhärtete Tatsache, daß Maria Theresia bei der Thronbesteigung ihren Schutz einzig bei den ungarischen Ständen sah, und deshalb persönlich auf dem Preßburger Reichstag erschien, um ihre Unterstützung anzurufen. Dieser königliche Schritt war auch von sichtbarem Erfolg begleitet, da bekanntlich nicht nur in dem damaligen Erbfolge-, sondern auch im sich anschließenden sog. siebenjährigen Kriege die von Ungarn aufgebrachten Truppen heldenhaft kämpften. Auch gab es unter den ungarischen Heerführern hervorragende Persönlichkeiten, wie z. B. Hadik, Esterhazy, Palfy und andere, deren Verdienste in dem der Kaiserin und Königin Maria Theresia gewidmeten Denkmal in Wien dadurch verewigt wurden, daß ihre Porträts am Sockel der Statue angebracht sind.

Durch den nach dem Jahre 1849 einsetzenden österreichischen Absolutismus wurde naturgemäß der Selbsterhaltungstrieb des Ungartums wach erhalten, und es ist bloß selbstverständlich, wenn sich dies auch mehrmals äußerte. Daß es aber solche Verschwörungen gegeben hätte, wie der Verfasser angibt, davon ist uns nichts bekannt, abgesehen von einzelnen Exaltierten, die es jederzeit gibt. Doch hieraus den Schluß zu ziehen, daß das Land in Untreue verfiel, und die Tendenz, Ungarn auf diese Weise vor dem Ausland als unzuverlässig hinzustellen, ist weder angebracht noch loyal. Das Jahr 1848 schuf mit Zustimmung seines Königs ein modernes Ungarn. Einige Monate darauf stellten sich aber zwischen der Dynastie und dem Lande bedauerliche Gegensätze ein, auf welche wir hier aus Mangel an verfügbarem Raum nicht näher eingehen können. Die Nation erhob darauf die Waffen und verteidigte — wie dies leider öfter schon geschehen mußte — seine Rechte, und bloß mit russischer Hilfe konnte sie im nächstfolgenden Jahre zur Kapitulation gezwungen werden. Der daraufhin einsetzende Absolutismus konnte einem so verfassungstreuen Volke, wie es die Ungarn sind, der Natur der Sache entsprechend, nichts weniger als angenehm sein. Doch wäre es ein grober Irrtum anzunehmen, daß dies Regime vielleicht für Österreich vorteilhaft gewesen wäre. Denn die größten Niederlagen Österreichs fallen ebenfalls in diese Epoche. Wo ein Regime in nicht ganz zwei Jahrzehnten von so vielen schweren Schlägen betroffen wird, kann es doch wohl nicht als ein glückliches bezeichnet werden? Dieser Umstand gab eben die Grundursache zum Ausgleich, da man einsah, daß mit dem alten Kurs gebrochen werden mußte, dessen Unhaltbarkeit erwiesen war. Diese Tatsache liefert aber auch einen glänzenden Beweis dafür, daß Ungarn nicht nur seine eigenen, sondern auch die Interessen der ganzen Monarchie vertrat, als es

die verfassungsgemäße Entwicklung der Monarchie als *conditio sine qua non* hinstellte. Wie denn auch die damaligen ungarischen Politiker, allen voran — wie wir dies schon einmal betonten — Deák und Andrassy offen erklärten, daß mit der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung gleichzeitig auch Österreich eine Verfassung erhalten müsse, womit sie sich kein geringes Verdienst darum erwarben, daß auch für Österreich seine heutige Verfassung erwirkt wurde. Im § 23 des XII. ungarischen Gesetzesartikels von 1867 wird nämlich erklärt, daß Seine Majestät mit seinen übrigen Ländern (also mit den österreichischen Krouländern) bei völliger Wahrung der Unabhängigkeit beider Parteien, als mit konstitutionell regierten Völkern zu verkehren geneigt ist. § 25 desselben Gesetzes verfügt als Grundbestimmung, daß bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät ein vollkommen verfassungsgemäßer Zustand ins Leben treten soll, da Ungarn über gemeinsame Angelegenheiten bloß mit den verfassungsgemäßen Vertretern derselben verhandeln kann. Diese Zitate — glauben wir — beweisen zur Genüge, daß Ungarn zur gefährlichen Zeit der Vorsprecher nicht nur seiner eigenen, sondern auch der Verfassungsgemäßheit Österreichs war. Es muß ferner auch noch jene Tatsache festgestellt werden, daß zu der Zeit, wo das ungarische Ausgleichsgesetz schon perfektuiert war, in Österreich noch die sogenannte Sistierungsepoche währte und der frühere Reichsrat suspendiert war. Der ungarische Reichstag jedoch, oder — wie ihn Philippovich ironisch nennt — die ungarischen *Magnaten* waren von der Überzeugung, daß die Monarchie bloß auf konstitutionellem Wege gedeihen kann, in einem solchen Maße durchdrungen, daß sie die konstitutionelle Regierung Österreichs als Grundbedingung des Ausgleichs aufstellten.

Auch darin ist der Verfasser in einem gewaltigen Irrtum, wenn er der Ansicht ist, daß Ungarn bloß auf seine inneren Angelegenheiten eine Ingerenz besitzt, und noch dazu bemerkt, daß dieses Recht Ungarn „zugestanden“ wurde. Der Herr Verfasser möge nun verzeihen, wenn wir darauf hinweisen, daß wir es auch hier mit einem historischen Falsum zu tun haben, denn der 1867er Ausgleich enthält kein Zugeständnis, sondern besteht in der neuerlichen Konstatierung einer tausendjährigen Tatsache, und selbst in den zwischen Ungarn und Österreich für gemeinsam erklärten Angelegenheiten ist die Unabhängigkeit Ungarns zweifellos gewahrt. Bekanntlich haben wir nur drei gemeinsame Angelegenheiten mit Österreich, nämlich die äußere Politik, das Kriegswesen, sowie die auf die beiden bezüglichen Finanzen. Letzteres ist also eigentlich keine gemeinsame Angelegenheit, denn jeder der beiden Staaten besitzt seine besondere Finanzverwaltung und der gemeinsame Finanzminister hat bloß die Aufgabe, die ihm von dem ungarischen und dem österreichischen Finanzminister für die zwei gemeinsamen Angelegenheiten zugewiesenen Summen zwischen denselben zu verteilen. Das Kriegswesen ist insofern gemeinsam, als Ungarn und Österreich ein gemeinsames Heer und eine gemeinsame Kriegsmarine besitzen, doch gehören die Fragen der Wehrmacht, des Wehrsystems, der Bestimmung des Rekrutenkontingents und die Dislokation des Heeres nicht in die Kompetenz der von den beiden Staaten aus Parlamentsmitgliedern zur Austragung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten Delegationen, sondern vor die Gesetzgebungen Ungarns und Österreichs. Wie kann also aus alledem der Schluß gezogen werden, daß Ungarn bloß hinsichtlich der inneren Verwaltung

selbständig sei? Kann doch in Ungarn nicht einmal das jährliche Rekrutenkontingent gestellt werden, wenn kein diesbezügliches ungarisches Gesetz die Regierung hierzu ermächtigt, wie dies ja auch schon vorgekommen ist. Ferner wird selbst die Aushebung der Rekruten in Ungarn nicht durch den gemeinsamen Kriegsminister, sondern durch den ungarischen Honvéd-(Landesverteidigungs-)Minister verordnet, kurz, das fertige Heer ist zwar eine gemeinsame Institution, doch das Zustandebringen desselben ist für Ungarn eine speziell ungarische Angelegenheit. Was aber die äußeren Angelegenheiten betrifft, so ist zwar das Organ derselben, der k. und k. Minister des Äußern, ein gemeinsames Organ, doch wird im ungarischen XII. Gesetzesartikel von 1867 bezüglich Ungarns verfügt, daß der königlich ungarische Ministerpräsident berufen und zugleich auch verpflichtet ist, sich in den Fragen der äußeren Politik im ungarischen Reichstag zu äußern. Gerade der jetzige Weltkrieg lieferte nun zu wiederholten Malen ein klassisches Beispiel hiezu, da infolge der Beratungsunfähigkeit des österreichischen Parlaments die Welt über die weltpolitische Stellung nicht nur Ungarns, sondern auch der ganzen Monarchie in zahlreichen Fällen nur aus den Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Stephan Tisza unterrichtet wurde. Unter solchen Umständen die Behauptung zu wagen, daß Ungarns Selbständigkeit bloß auf die innere Verwaltung beschränkt sei, ist ein kaum entschuldbarer Irrtum.

Warum Ungarn an den gemeinsamen Ausgaben nicht in demselben Verhältnis teilnimmt, wie Österreich, wurde bereits in meiner, dem Herrn Prof. Sieger erteilten Antwort erörtert, doch ist es uns unverständlich, warum Herr Prof. v. Philippovich das Zustandekommen des 1867er Ausgleichs konsequent auf das Jahr 1869 verlegt. Anfangs glaubten wir, es mit einem Druckfehler zu tun zu haben, doch da die Jahreszahl in konsequenter Weise falsch zitiert wird, blieb nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Verfasser die diesbezüglichen ungarischen Gesetze nicht durchgelesen hat, da doch sämtliche Ausgleichsgesetze, ferner das königliche Inauguraldiplom enthaltende, als auch das den Ausgleich mit Österreich und endlich das den Krönungseid enthaltende, alle nicht von 1869, sondern von 1867 stammen.

Der Herr Verfasser behauptet auch, daß die Aufrechterhaltung der historischen Ansprüche Ungarns auf seine ehemaligen Provinzen und Vasallländer, welche auch bei der Krönung dadurch zum Ausdruck gelangte, daß die Fahnen und Embleme derselben beim Krönungszug vorangetragen werden, bloß „Politik“ sei. Denn warum werden nicht — sagt der Herr Verfasser — auch die Fahnen Steiermarks, Schlesiens, Mährens und Niederösterreichs herumgetragen, welche einst doch auch unter ungarischer Herrschaft standen? Darauf können wir nur Folgendes antworten. Erstens gehörten die durch Philippovich angegebenen Kronländer nie in ihrem ganzen Umfange zu Ungarn. Zweitens war unsere Herrschaft über dieselben nur sehr flüchtig. Drittens bildeten sie zu jener Zeit, als die Habsburger auf den ungarischen Königsthron kamen, bereits den Besitz dieser Herrscher. Viertens hindert uns die monarchistische Gemeinsamkeit mit Österreich sowie die Identität der Person des Herrschers daran, unser historisches Anrecht auf damals schon als österreichische Provinzen geltendes Territorium zu vertreten. Dagegen gehören jene Länder, welche in früheren Zeiten ungarisches Gebiet waren, zum Teil aber bereits zurückerworben, jedoch statt an Ungarn an

Österreich angegliedert wurden, in eine andere Kategorie. Von Bosnien und der Herzegowina endlich steht es außer Zweifel, daß sie zu den Gebietsteilen des ehemaligen Ungarn gehörten. Aus diesem Grunde wurde auch das historische Anrecht Ungarns auf diese beiden Provinzen in der königlichen Annexionserklärung von 1908 anerkannt. Was endlich Dalmatien betrifft, so ist es zweifellos, daß es sich hier de jure um einen Teil der Länder der heiligen ungarischen Krone handelt. Das diesbezügliche historische Recht Ungarns wird übrigens innerhalb des Rahmens des ungarischen Reiches auch von Kroatien und Slavonien aufrechterhalten. Der Banus von Kroatien wird nämlich vom König auch heute noch als Banus der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien ernannt. Der Sabor (Landtag) in Zagreb (Agram) bildet offiziell den Landtag von Kroatien-Slawonien und Dalmatien. Endlich ist das Organ, durch welches die kroatische Landesautonomie in den Rahmen des ungarischen Reiches eingefügt wird, der in Budapest residierende königlich ungarische Minister für Kroatien-Slavonien und Dalmatien, der zugleich ein Mitglied des ungarischen Kabinetts und dem ungarischen Reichstag verantwortlich ist. Diesen Tatsachen entgegen steht zwar Dalmatien zurzeit unter österreichischer Verwaltung, doch ist es nicht minder eine historische Tatsache, daß dies im Frieden zu Campoformio (1797), als das Land unter das Szepter des Kaisers und Königs Franz geriet, nicht aus dem Grunde geschah, weil Österreich ein Anrecht darauf gehabt hätte, sondern weil es früher einen Bestandteil des ungarischen Reiches gebildet hatte. Dieser Auffassung wurde auch von einer Huldigungsdeputation der dalmatinischen Bevölkerung vor dem damals in Dalmatien einrückenden österreichischen General Rukawina Ausdruck verliehen, da die dortige Bevölkerung gewillt war, dem König von Ungarn den Eid der Treue zu leisten. Der damalige Minister des Äußeren, Graf Thugut, fand es aber kritisch, wenn Ungarn eine ausgedehnte Küste besitze, und da Ungarn unter den damaligen schwierigen Verhältnissen zur Wahrung seiner Rechte nicht die nötige Energie aufwenden konnte, unterblieb die Rückverleibung Dalmatiens, was jedoch einer Entsagung des Rechtes keineswegs gleichbedeutend ist. Als Ungarn mit Kroatien-Slawonien im Jahre 1868 zur Regelung der schwebenden Fragen einen Ausgleich schloß, wurde der Rechtsanspruch auf Dalmatien sowohl im XXX. ungarischen, als auch im konformen I. kroatischen Gesetzesartikel von demselben Jahre von neuem ennuziert.

Philippovich stützt sich bei der Erörterung der historischen Prämissen des österreichisch-ungarischen Zollvertrages größtenteils auf die bezügliche Arbeit Sieghardts, weshalb wir auf sein näheres Einlassen des ungarischen Standpunktes, welches eher in einer an Sieghardt gerichteten Antwort am Platz wäre, diesmal verzichten. Was aber die Bemerkung des Verfassers über das 1867 vereinbarte wirtschaftliche Abkommen betrifft, so erachten wir es als unsere Pflicht, wiederum auf einen schweren Irrtum hinzuweisen. Am Schlusse des I. Teiles seiner Ausführungen stellt nämlich der Verfasser die Behauptung auf: „Zu den auswärtigen Angelegenheiten gehört auch der auswärtige Handel.“ Ferner behauptet er am Ende des IV. Teiles: „Ich will von der politischen Frage absehen, ob Ungarn nach der durch die neue Erkenntnis zu bindender Einheit führenden pragmatischen Sanktion das Recht hätte, Zwischenzölle einzuführen.“ Die erste Bemerkung enthält also die Behauptung, daß infolge der gemeinsamen äußeren Vertretung mithin auch der auswärtige Handel eine gemeinsame Angelegenheit sei, die zweite Bemerkung aber das Zu-

geständnis, von der Erörterung gewisser, wie er meint, unliebsamer Fragen absehen zu wollen.

Beide Bemerkungen sind sehr geeignet dazu, den mit den österreichisch-ungarischen Verhältnissen nicht vertrauten Fremden irrezuführen. Daher ist es unsere Pflicht, auch diese Frage auf Grund der Gesetze zu beleuchten.

Der XII. Gesetzesartikel von 1867 beruht auf dem Grundsatz, daß infolge der Statuierung der gemeinsamen Verteidigung Ungarns, sowie der dem Szepter Seiner Majestät untergeordneten anderen Königreiche und Länder durch die pragmatische Sanktion, als Mittel derselben einestheils die Leitung der äußeren Angelegenheiten, anderenteils das Heer dienen. Da aber die Erhaltung beider Faktoren mit Kosten verbunden ist und Opfer erfordert, wurde auch das auf diese zwei Faktoren bezügliche Finanzwesen als gemeinsam statuiert. (Vgl. §§ 8—22 des erwähnten Gesetzes.) Dies sind die sog. gemeinsamen pragmatischen Angelegenheiten. Im § 52 jedoch wird bestimmt, daß es außer diesen auch noch andere wichtige öffentliche Angelegenheiten gibt, deren *Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion sich ergibt*, sondern die teils aus politischen Rücksichten, teils aus gemeinschaftlichen Interessen zweckentsprechender im gegenseitigen Einverständnis gesondert geregelt werden können. Zu den letzteren gehören 1. die gemeinsam aufgenommenen Staatsdarlehen, 2. die Handelsangelegenheiten, 3. das Geldwährungssystem und 4. das in einem späteren Gesetz geregelte Notenbankwesen. Was speziell die Handelsangelegenheiten betrifft, so wird diesbezüglich in § 58 des Gesetzes verfügt, daß dieselben in den Ländern der ungarischen Krone, die von den andern Ländern Sr. Majestät rechtlich vollständig separiert sind, von der unabhängigen ungarischen Regierung zu versehen sind, welche auch berechtigt ist, die Handelsangelegenheiten durch Zwischenzolllinien zu regeln. (In dieser Bestimmung ist also schon die Berechtigung der Zwischenzölle enthalten.) Da aber — so heißt es weiter im § 59 — zwischen den beiden Staaten zahlreiche gemeinsame Interessen vorhanden sind, ist das ungarische Parlament „geneigt“, mit den andern Ländern Sr. Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis zu schließen. Aber in dem Fall — heißt es weiter im § 68 —, daß eine Vereinbarung nicht gelingt, bleibt das gesetzliche Selbstbestimmungsrecht Ungarns vorbehalten. Auf Grund dieser prinzipiellen Erklärungen kam das erste Zoll- und Handelsbündnis zwischen Ungarn und Österreich im Jahre 1867 zustande (der letzte Paragraph des XVI. Gesetzesartikels von 1867 bestimmt die Dauer desselben auf zehn Jahre.) Seit dieser Zeit wurden die Zoll- und Handelsangelegenheiten zwischen den beiden Staaten durch erneuerte Verträge von zehn zu zehn Jahren geregelt. Der jetzige Vertrag geht mit 31. Dezember 1917 zu Ende. Deshalb sind zwecks neuerlicher Regelung die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen schon seit längerer Zeit wieder eingeleitet, um entsprechende Gesetzesvorlagen rechtzeitig den beiden Legislativen unterbreiten zu können. Die Behauptung Philippovichs entbehrt also jeder gesetzlichen oder logischen Grundlage und muß leider als vollständig aus der Luft gegriffen angesehen werden.

Die beiden Staaten stehen eben miteinander in einem Vertragsverhältnis und der Vertrag wird nur dann erneuert, falls es beide Parteien für gut erachten, eine Erneuerung unterbleibt aber, falls sie als schädlich erscheint. Eine These aufzustellen, wonach das Zoll- und

Handelswesen eine aus der pragmatischen Sanktion sich ergebende gemeinsame Angelegenheit zwischen Österreich und Ungarn sei, bedeutet aber zugleich auch eine Negation der verfassungsmäßigen Rechte Österreichs, was der Verfasser doch sicherlich nicht bezweckte. Endlich ist auch eine jede vom 1867er Ausgleich abweichende Interpretierung der darin enthaltenen gemeinsamen Angelegenheiten eine Sache Ungarns und seines Königs, aber nicht Österreichs. Denn auch der Ausgleich wurde von uns nicht mit Österreich geschlossen, sondern mit dem König von Ungarn, indem damals Seine Majestät als österreichischer Kaiser zugleich auch das ohne Parlament administrierte Österreich vertrat.

V.

Am Ende unserer Entgegnung angelangt, möchten wir noch folgende Tatsachen feststellen.

Jeder ungarische Patriot, und insbesondere jedermann, der sich in Ungarn theoretisch oder praktisch mit Politik beschäftigt, hegt den aufrichtigen Wunsch, mit den andern Ländern Sr. Majestät in Frieden leben und arbeiten zu können, denn dies erfordert nicht nur das Interesse beider Staaten, sondern auch der Monarchie und des Herrscherhauses. Doch ist dies nur dann möglich, wenn die gegenseitigen Rechte stets respektiert werden, und keine Partei darnach trachtet, die Tatsachen oder die zu lösenden Probleme einseitig darzustellen. Leider verfielen die drei Verfasser, die noch dazu österreichische Universitäts-Professoren sind, von denen eine Objektivität hätte vorausgesetzt werden können, in diesen uns Ungarn zur Genüge bekannten alten Fehler. Da es uns aber absolut notwendig erscheint, daß das Ausland, insbesondere aber unsere treuen Waffenbrüder, die Reichsdeutschen, von unserer Lage in vollkommen einwandfreier Weise orientiert werden, mußten wir es als unsere elementare Pflicht erachten, zur Aufklärung der Nichteingeweihten die obigen, auf gesetzlichen und historischen Daten ruhenden Erörterungen zu veröffentlichen.

II.

Der russisch-japanische Vertrag vom 3. Juli 1916

Seine Entstehung und sein Inhalt

Von Herbert Mueller

Der Vertrag, den die Vertreter Rußlands und Japans am 3. Juli 1916 in St. Petersburg unterzeichneten, ist von einschneidender Bedeutung für die Geschichte Ostasiens und der Welt. Im Jahre 1853 von Commodore Perry genötigt, aus der alten Zurückgezogenheit herauszutreten und seinen ersten Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten zu schließen¹⁾, hat Japan in wenigen Jahrzehnten eine außergewöhnliche Entwicklung durchgemacht²⁾. Bis 1899 noch gezwungen, die Konsulargerichtsbarkeit für die fremden Untertanen in seinem Bereich anzuerkennen, trat es 1902, nur drei Jahre später, bereits in ein Bündnisverhältnis zu einer der ersten Großmächte der Welt, zu Großbritannien. Noch waren seinem starken Willen Schranken gesetzt: das Bündnis mit England von 1902 (1905 revidiert, 1912 erneuert), die Ententen mit Rußland 1906 und mit Frankreich 1907 und schließlich die Verständigung mit den Vereinigten Staaten im Schriftwechsel zwischen Takahira und Elihu Root vom 30. November 1908, sie alle verpflichteten Japan zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität Chinas. Ohne die Verpflichtung dazu, schien es, war ein politischer Vertrag Japan unmöglich. Am 3. Juli 1916 hat es nun seinen ersten Vertrag dieser Art geschlossen, der keine Verpflichtung zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität der ostasiatischen Festlands-

¹⁾ Es ist ein in mehr als einer Hinsicht charakteristisches Zeichen neu-japanischer Geschichtsfälschung, daß der Ministerpräsident Graf Okuma in der Kokumin Shimbun vom 10. Juli 1916 den Amerikanern das unbezweifelbare Verdienst der Erschließung Japans ab- und Rußland zusprechen will. Nikolaus Rosanow, den Okuma an die Stelle Perrys setzen möchte, überbrachte zwar am 9. Oktober 1804 schon ein Schreiben des Zaren Alexander I. an den Shogun, nahm aber Brief und Geschenke, deren Annahme auf das Entschiedenste abgelehnt wurde, wieder heim, ohne von Japan mehr gesehen zu haben, als den Zaun, der den ihm zu Spaziergängen angewiesenen Platz von 100 zu 40 Schritten umschloß. Dieser „Eröffner Japans“ rächte sich für die angetane Kränkung durch einen feigen Überfall auf die japanischen Ansiedlungen auf der Insel Sachalin.

²⁾ 1856 empfing es den ersten ständigen Vertreter einer fremden Macht (Townsend Harris für die Vereinigten Staaten), 1871 entsandte es seinen ersten Gesandten. 1863 noch ordnete ein Kaiserlicher Erlass die Vertreibung der „Barbaren“ an, 1872 erst wurden die Edikte gegen das Christentum aufgehoben. 1890 erhielt es ein Parlament (Zweikammersystem), in dem aber nur etwa 2 % der Bevölkerung vertreten sind.

macht enthält. Japan hat freie Hand im Osten und eine europäische Großmacht, Rußland, bürgt dafür. Dieser Vertrag verdient die eingehendste Betrachtung und sollte im ganzen Komplex der politischen und wirtschaftlichen Fragen Ostasiens und der Welt gewürdigt werden. Da Raum und Zeit dafür nicht zu Gebote stehen, seien hier wenigstens die Entstehung des Vertrages und die Aufnahme, die ihm die Welt bereitet hat, soweit als heute möglich untersucht. Der Tragweite des Vertrages entspricht die lange Vorbereitung seines Abschlusses, entspricht auch die weitgehende Benutzung des modernsten Mittels der Diplomatie, der Presse auf beiden Seiten. Dementsprechend hat auch sie hier besondere Berücksichtigung gefunden.

Die Vorbereitung des Vertrages

Im November 1914 wußte die in Peking erscheinende Zeitung Chih-chang-jih-pao zu berichten, daß in Mukden im Frühjahr desselben Jahres Verhandlungen zwischen dem früheren Generalgouverneur von Liaotung, General Fukushima, und einem ungenannten Vertreter Rußlands stattgefunden hätten. Das Ergebnis dieser Mukdener Verhandlungen sei am 22. Mai 1914 festgelegt worden und habe in folgendem bestanden: 1. besondere Bestimmungen über den russisch-japanischen Handelsverkehr, 2. für den Fall, daß Japan von einem europäischen Gegner angegriffen wird, verpflichtet sich Rußland zur Hilfeleistung, 3. wird Japan in einen Krieg mit den Vereinigten Staaten verwickelt, so wird Rußland an der Blockade San Franziskos mitwirken, 4. für den Fall der Verwicklung Rußlands in einen europäischen Krieg verpflichtet sich Japan zur Lieferung von Kriegsmaterial, 5. Rußland sagt Japan seine Unterstützung in der Einwanderungsfrage zu; kommt es darüber zu einem Kriege, so wird Rußland Japan gegen alle Feinde decken. Zugleich gab das chinesische Blatt die Meinung wieder, daß das Bündnis auch gegen China gerichtet sei (s. Ostasiatischer Lloyd vom 4. XII. 14). Es läßt sich zurzeit nicht nachprüfen, welcher Art die damals gepflegten Unterhandlungen waren und welchen Abschluß sie fanden. Auf jeden Fall bleibt es zu bedauern, daß die Meldung der Chih-chang-jih-pao keinerlei Beachtung fand, ein Geschick, das sie leider mit fast allen Äußerungen der ostasiatischen Presse teilt. Trifft sie zu, so hätten wir in den Mukdener Verhandlungen vom Mai 1914 einen neuen Beweis dafür, in welcher umfassender Weise sich Rußland für den Krieg mit Deutschland vorbereitete.

Bis Mitte September 1914 lagen in Japan nach der Asahi Shimbun bereits russische Restellungen auf Kriegsmaterial im Werte von 15—20 Millionen Yen vor. Die Bestellungen häuften sich von Monat zu Monat. Bis Ende 1915 waren allein von Regierung wegen Lieferungen im Gesamtwerte von 80063100 Yen erfolgt. Mit den zunehmenden russischen Bestellungen mehrten sich auch in der japanischen Presse die Stimmen, die eine Entschädigung für die Unterstützung Rußlands in territorialer Form forderten, und zwar wurde zunächst nur Sachalin genannt.

Von Anfang an wurden aber auch weitere Gesichtspunkte gefunden und wurde der Nutzen betont, der sich für Japan, insbesondere im Hinblick auf seine Stellung zu China, aus einem Bündnis mit Rußland ergeben würde. Schon am 16. November 1914 schrieb der Korrespondent der Morning Post aus Tokio an sein Blatt, daß in Japan die Neigung zu einem Bündnis mit Rußland bestände und daß bereits hochgestellte Persönlichkeiten Japans mit einflussreichen Kreisen Rußlands Fühlung genommen und auch dort die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen festgestellt hätten (Mukdener Verhand-

ungen?). Es könne als sicher angenommen werden, daß es schon darum zu einem solchen Bündnis kommen werde, weil Japans Interessen in China es forderten. Noch aber waren die Meinungen in Japan geteilt. Im Januar 1915 wandte sich die Zeitschrift Taiyo an verschiedene hervorragende Japaner, um ihre Ansichten über ein russisch-japanisches Bündnis zu hören. Von den Antworten, die nur zum Teil zustimmend waren, interessiert am meisten den Passus in der Zuschrift des früheren Handelsministers Nakekoshi, daß der Hauptwert eines russisch-japanischen Bündnisses darin liegen würde, daß Japan dann seine ganze Energie der Lösung der pazifischen Probleme zuwenden könne. Das aber besagt Gegnerschaft zu Amerika. Von einem Gegensatz zu England wurde noch nicht gesprochen.

Mitte Juli 1915¹⁾ kam es sodann in der japanischen Presse zu erneuter, ausgiebiger Erörterung der Frage eines russisch-japanischen Bündnisses. Es tauchte die sehr bestimmte Meldung auf, daß nicht nur der plötzlich im Juni nach Tokio berufene Genro²⁾ sich mit dieser Frage beschäftigt habe, sondern daß auch die verfassungsmäßigen Faktoren, in erster Linie also das Auswärtige Amt, Schritte zur Herbeiführung eines russisch-japanischen Bündnisses getan hätten. Es folgte ein halbamtliches Dementi, das jedoch die Preßdiskussion nicht verstummen ließ. Von den pazifischen Plänen ist in dieser Zeit nun überhaupt nicht mehr die Rede, sondern nur noch von dem Wert, den das neue Bündnis für Japans Festlandpolitik haben könnte. In der Zwischenzeit hatte eben Japan am 18. Januar 1915 seine berühmten 21 Forderungen an China³⁾ gestellt und dabei den Widerstand Englands, zugleich aber die Nachgiebigkeit Rußlands erfahren, für das Sasonow in der Duma erklärte, daß die japanischen Forderungen — sie bedeuteten einen scharfen Eingriff in die Souveränität Chinas — mit den Interessen Rußlands in Ostasien nicht im Widerspruch ständen. Der Widerstand Englands hatte aber genügt, um Japan zu veranlassen, die Forderungen der in der englischen Presse besonders inkriminierten Gruppe V in seinem Ultimatum vom 7. Mai 1915 fallen zu lassen, oder vielmehr sie von den übrigen Forderungen abzutrennen, um, wie es in dem Ultimatum wörtlich heißt, „sie später gesondert zu behandeln“.

¹⁾ Bemerkte sei, daß das Abgeordnetenhaus, das eine starke Majorität der Opposition aufwies, im Dezember 1914 nach Hause geschickt und daß bei den Neuwahlen im März 1915 von der Regierung mit solchem Erfolg gearbeitet wurde, daß sich für das Kabinett Okuma 233 Stimmen, für die Opposition nur 144 Stimmen ergaben.

²⁾ Der Genro ist eine in der Verfassung nicht vorgesehene und erst 1898 in Erscheinung getretene Einrichtung. Zu ihm gehörten ursprünglich die Staatsmänner der Restaurationszeit: Fürst Ito, Fürst Yamagata, Marquis Matsukata und Marquis Inouye. Heute bilden ihn Fürst Yamagata, Marquis Matsukata und Fürst Oyama. Yamagata ist der Führer der Militärpartei (Choshu-Clan). Marquis Matsukata gilt für den Hauptvertreter jener Richtung in der japanischen Politik, die eine Ausdehnung Japans in südlicher Richtung wünscht. Während des Krieges ist der Genro stärker als früher hervorgetreten. Er hat den Anschluß Japans an die Londoner Deklaration ohne (und gegen) das Parlament befürwortet und überhaupt die äußere Politik Japans während der letzten beiden Jahre bestimmt.

³⁾ Diese und die ganzen auf die sich daran knüpfenden chinesisch-japanischen Verhandlungen bezüglichen Dokumente sind in einer von der National Review of China veröffentlichten Zusammenstellung „The Sino-Japanese Crisis 1915“ (Shanghai 1915) zu finden und eingehender Lektüre empfohlen.

Der englische Einspruch und das von Sasonow bewiesene Entgegenkommen gaben von nun an der öffentlichen Meinung Japans die Richtung an: seit Februar-März 1915 häuften sich die Kritiken Englands, seiner Kriegsführung, insbesondere aber des Wertes des englisch-japanischen Bündnisses¹⁾. So ist auch bei der im Juli 1915 neu einsetzenden Preßerörterung die Mehrzahl der Blätter sich wohl bewußt, daß der Abschluß eines Bündnisses mit Rußland eine Abkehr von England bedeuten würde. Die halbamtliche Japan Times bringt einen Artikel eines japanischen Generals, der gerade darum vor einem solchen Bündnis warnt: denn so brächte es zwar Rußland große Vorteile, Japan aber nur Nachteile. In Rußlands Interesse liege es, zu einer Verständigung mit Deutschland zu kommen, in Japans, unabhängig zu bleiben. Wichtiger als Bündnisfragen wäre die Vermehrung der Armee. Jiji Shimbun ist ganz entschieden gegen ein russisch-japanisches Bündnis, weil es als gegen England gerichtet ausgelegt werden könnte. Nichi Nichi Shimbun und Yorodzu darum, weil sich das Verhältnis der Mächte zueinander, insbesondere zu Deutschland, nach dem Kriege jetzt noch nicht übersehen lasse. Im übrigen muß auch Rußland sich manches herbe Wort gefallen lassen, wie in der Kokumin dieses, daß es erst noch auf den Schlachtfeldern den Wert eines Bündnisses mit sich beweisen müsse. Allerdings würde ein Bündnis mit Japan ihm wegen der freien Hand, die es damit dann im nahen Orient erhalte, viel bedeuten. Japan müsse zum mindesten auf eine äquivalente Gegenleistung bedacht sein. Worin diese bestehen könnte, deutete im Oktober desselben Jahres Ki Inukai (bis zu der Eröffnung des Parlamentes im Jahre 1890 Leiter der Hochi Shimbun, seitdem ununterbrochen Mitglied des Unterhauses und Führer der Kokuminto-Gruppe in der oppositionellen Progressistenpartei) in einer Besprechung mit Parteifreunden an. Er sagte — hierin ganz in Übereinstimmung mit den Äußerungen des Korrespondenten der Morning Post im November 1914 —, daß ein Einvernehmen zwischen Japan und Rußland unumgänglich notwendig sei, wolle jenes seine Pläne in China, insbesondere in der Mandchurei und Mongolei durchführen. In diesem Sinne wurde die Frage des russisch-japanischen Bündnisses auch von dem Genro im Zusammenhange mit der chinesischen Frage behandelt.

Inzwischen hatte sich auch die russische Presse in bemerkenswerter Weise geäußert. Aus den verschiedenen Äußerungen greifen wir einen Artikel der Russkoje Slowo vom 3. Juli 1915 heraus, der besonders beachtenswert ist. In ihm heißt es:

„Wir haben schon öfters auf die Gleichmäßigkeit der russischen und japanischen Interessen im fernen Osten hingewiesen. In demselben Maße aber, wie die Sympathien Japans für Rußland während des Krieges gestiegen sind, haben sich die Beziehungen zwischen Japan und den Westmächten abgekühlt. Zwar hat Japan auf das Sorgfältigste die ihm nach dem englisch-japanischen Bündnis obliegenden Pflichten

¹⁾ Solcher Kritik gegenüber fielen auch von englischer Seite in Ostasien scharfe Worte. „Ein Brit“ fordert in der Peking Gazette vom 19. Juli 1915, daß England sich von dem Bündnis mit Japan lossage, weil dieses seine Vertragspflicht gegenüber China ständig und methodisch verletze. Der „ruhmreiche Sieg“ Japans über Tsingtau werde von späteren Geschlechtern als der schlechteste Dienst eingeschätzt werden, den Japan England geleistet habe. Die Ehre und die Interessen Englands forderten möglichst baldige Kündigung des Bündnisses. Die japanfeindliche Haltung der Engländer in China wird nun ein ständiger Beschwerdegrund in Japan.

erfüllt und ist auch der Londoner Deklaration beigetreten. Gleichzeitig aber griff in der japanischen Gesellschaft einige Enttäuschung Platz über die bisherigen Grundlagen der japanischen äußeren Politik. Als nämlich im vorigen Herbst nach der Einnahme Kiantschou und der Säuberung der Meere von den deutschen Kreuzern die Frage angeschnitten wurde, japanische Truppen nach Frankreich zu schicken, verstand es die englisch-französische Diplomatie nicht, diesen Wünschen entgegenzukommen. Wenn also Japan bisher nicht in Europa eingegriffen hat, so ist es nicht deshalb geschehen, weil es grundsätzlich ablehnt, sich in den europäischen Krieg einzumischen¹⁾, sondern nur, weil die politischen Vorbedingungen für dieses Eingreifen fehlten.

Der Abschluß eines russisch-japanischen Bündnisses ist daher jetzt für beide Teile gleich nötig und wünschenswert. Nur die Frage ist zu klären: Soll die Wirksamkeit des Vertrages auf Ostasien beschränkt bleiben, oder sollen die vertraglichen Verpflichtungen die gegenseitige Bürgschaft enthalten für den Bestand des gesamten Gebiets, einschließlich des Einflußgebiets jeder der beiden Mächte? Japans Waffenhilfe in Europa würde mit großer Dankbarkeit und ohne falsche Scham aufgenommen werden. Die Hindernisse für das Erscheinen japanischer Truppen an der Weichsel sind rein technischer Natur, es sind besonders die Schwierigkeiten der Versorgung der japanischen Armee mit allem Nachschub auf dem Landwege. Wenn also Japan mit Rußland einen Bündnisvertrag auf breitester Grundlage abschließen will, müßte es auch seine Beziehungen zu England und Frankreich in ihrem ganzen Umfange einer Durchsicht unterziehen, was die Lösung der Frage außerordentlich verwickelt macht²⁾.

Viel einfacher wäre der Abschluß eines Vertrages, der lediglich die Einflußgebiete beider Mächte in Asien abgrenzte, und den beiden Vertragsmächten die Wahrung ihrer Interessen in diesem Erdteil sicherte. Das ursprünglich nur auf Ostasien bezügliche englisch-japanische Schutz- und Trutzbündnis ist später auf Indien ausgedehnt worden. Die gleiche Bedeutung, die der Besitz Indiens für England hat, hat die freie Durchfahrt durch die Dardanellen für Rußland. Japan will freie Hand auf dem asiatischen Festland, Rußland freien Zutritt zum Mittelmeer. Ein russisch-japanisches Bündnis würde also dann von ungeheurer Bedeutung für die Weltpolitik sein, wenn Rußland die Bürgschaft für die japanischen Interessen im fernen, Japan die für die russischen Interessen im nahen Orient übernähme. Wenn es sich um ein bewaffnetes Eingreifen Japans in den europäischen Krieg handeln sollte, so könnte dies aus technischen Gründen nur in Japans Beteiligung an den Dardanellenkämpfen bestehen.

Zwar wird der Abschluß eines russisch-japanischen Bündnisses auf obiger Grundlage manche Schwierigkeiten haben, es ist aber nicht anzunehmen, daß sich auf der langen Strecke vom Bosphorus bis zum Stillen Ozean nicht zwischen den Interessen der beiden Vertragsmächte und denen Englands und Frankreichs ein Ausgleich finden lassen sollte.“

Die russischen Hoffnungen auf japanische Waffenhilfe fanden von Anfang an ebensowenig Gegenliebe in Japan, wie die schon im Dezember 1914 von

¹⁾ Dies ist nicht richtig. Von ministerieller Seite wie auch in der Presse ist wiederholt betont worden, daß eine Verwendung japanischer Truppen in Europa unter allen Umständen ausgeschlossen sei.

²⁾ Diese Bemerkung ist durchaus richtig und gilt auch für das abgeschlossene Bündnis. Die japanische Presse hat sich bereits früher in gleicher Weise geäußert und fordert nun nach Abschluß des Bündnisses mit Rußland die Revision der übrigen Verträge. Darüber weiter unten.

Pichon ausgesprochene Erwartung, daß Japan sich durch Entsendung eines Expeditionskorps am Kriege in Europa beteiligen werde. Ja, es verstummten auch nicht die Stimmen, die sich überhaupt gegen ein Bündnis mit Rußland aussprachen. So glaubte im November 1915 noch der frühere japanische Gesandte in Peking, Ijuin, im Japan Magazine vor einem russisch-japanischen Bündnisse warnen zu müssen. Es würde zwar nicht von vornherein gegen den Geist des englisch-japanischen Bündnisses verstoßen. Gegen wen aber, würde man fragen, sollte es gerichtet sein? Gegen Deutschland kaum, da Japan dessen Wettbewerb auf dem chinesischen Markte zunächst nicht zu fürchten brauche. Man solle sich mit den bestehenden guten Beziehungen zu Rußland zufrieden geben und an den Abschluß neuer Verträge erst gehen, nachdem der Krieg beendet und das Kräfteverhältnis der Mächte besser zu übersehen sei. Immerhin gingen die Erörterungen in Japan weiter und ein im November 1915 gemachter, im Dezember und später wieder im März 1916 wiederholter Versuch, Okuma zu stürzen und durch den Generalgouverneur von Korea, Feldmarschall Terauchi, zu ersetzen, sowie das Attentat auf Okuma am 13. Januar 1916 sind vielleicht damit in Verbindung zu bringen und der Befürchtung entsprungen, daß die Interessen Japans nicht mit der von der Militärpartei gewünschten Energie vertreten werden könnten¹⁾.

Die Entstehung des Vertrages

Wann die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen aufgenommen wurden, ist schwer zu sagen. Immerhin haben sie sicher spätestens im Herbst 1915 begonnen. Japanischerseits waren an den Verhandlungen²⁾ besonders der Justizminister Ozaki und der stellvertretende Generalstabschef Tanaka nebst dem Genro beteiligt. Schon im Januar 1916 erklärte der japanische Premierminister Graf Okuma einem Interviewer des Kokumin, daß Japan im Begriff stände, wertvolle Bergbau- und Forstrechte in Nord-Sachalin zu erwerben, sowie sich an Bergwerks- und Industrie-Anlagen in Sibirien zu beteiligen. Die japanische Presse sah ihre kühnsten Wünsche schon erfüllt. Im Februar wurde die Abtretung Nord-Sachalins an Japan gemeldet und Anfang März, daß Japan den Schutz der russischen

¹⁾ Indessen ist nicht zu übersehen, daß der mit den Marineskandalen von 1913/14 von der Regierung zurückgetretene Satsuma-Clan überhaupt mit allen Mitteln daran arbeitet, wieder zur Herrschaft zu kommen. Wird es ihm nicht gelingen, seinen Kandidaten, den Grafen Kato als Premierminister durchzusetzen, so dürfte der Feldmarschall Terauchi die besten Chancen haben. Gegen Kato soll vor allen Dingen Fürst Yamagata Bedenken haben, Bedenken, die bei Terauchi wohl wegfielen. Inzwischen ist Okuma tatsächlich gefallen und Terauchi sein Nachfolger geworden.

²⁾ Nicht ohne Einfluß auf sie war wohl, daß im November 1915 England, Frankreich und Rußland, offenbar in der Absicht, die japanische Ostasienpolitik zu durchkreuzen, China zu bewegen versuchten, sich der Entente anzuschließen, seine Arsenale in den Dienst der Entente zu stellen, und gegen die Deutschen und ihre Verbündeten innerhalb seiner Grenzen feindlich aufzutreten. Der Versuch schlug gänzlich fehl. Seine einzige Folge war eine außerordentliche Verschärfung der antienglischen Polemik in der japanischen Presse. Am 13. Dezember 1915 begann die berühmte Artikelserie der Yamato Shimbun „Japans Rat an England“, in der die vollständige Wertlosigkeit des englisch-japanischen Bündnisses in seiner jetzigen Gestalt durch eine Reihe zum Teil sehr bekannter Persönlichkeiten nachgewiesen wurde.

Interessen östlich des Baikalsees übernehmen werde. Inzwischen war am 13. Januar 1916 der Großfürst Georg Michailowitsch in Tokio zum Besuch des Mikado eingetroffen, angeblich um ihm — reichlich verspätet — die Glückwünsche des Zaren zu der am 10. November 1915 in Kyoto vollzogenen Krönung auszusprechen. Während der Großfürst vom Mikado empfangen wurde und die japanischen Militärwerkstätten besichtigte, fanden zwischen dem in seinem Gefolge eingetroffenen Direktor in der ostasiatischen Abteilung des russischen Ministeriums des Äußern, Kosakoff, und dem Baron Ishii, seit August 1915 als Nachfolger Baron Katos Minister des Äußern, eingehende Besprechungen statt. Die japanische Presse, die den Großfürsten freundlichst (die Yomiuri Shimbun gar in russischer Sprache) begrüßte, verfaß nicht, sehr deutlich zu betonen, wie stark Rußland dem japanischen Reich für die Hilfeleistung im Kriege verbunden sei: statt ihm, wie vielleicht in Rußland vermutet wurde, in den Rücken zu fallen, habe es ihm Kanonen, Gewehre, Munition und Kriegsmaterial aller Art geliefert, ja, ihm sogar eine Anleihe gewährt. Letzteres wird nicht erwähnt ohne zu betonen, daß es für Japan — sollten noch weitere Anleiheforderungen kommen — eventuell doch kein reines Vergnügen sein könnte, aus einer Schuldner- eine Gläubiger-nation zu werden (Nichi Nichi Shimbun vom 1. Januar 1916). Chugai Shogyo, ein den Finanzkreisen und früher Marquis Inouye nahestehendes Blatt, nimmt die Anwesenheit des Großfürsten und die an sie geknüpften Gerüchte zum Anlaß, um auszuführen, daß Rußland, wie es sich seinerzeit, von Japan geschlagen, nach Westen gewandt habe, nun, von den Mittelmächten geschlagen, sich naturgemäß wieder nach Osten wenden werde. Ohne im freundlichen Einvernehmen mit Japan könne es hier aber nichts erwarten. Und so sei es wohl zu verstehen, daß man neuerdings in Rußland soviel von einem russisch-japanischen Bündnis spräche. Es sei eingeschaltet, daß die japanische Presse auch schon in früheren Äußerungen immer von einer russischen Initiative zu den Verhandlungen gesprochen hatte, genau so wie die russische Presse stets behauptete, daß die Initiative von Japan ausgegangen sei. Jetzt werden auch bestimmte Forderungen gestellt, so die Abtretung der Bahnstrecke Changchun-Harbin und die Gewährung weitgehender Fischereirechte (Asahi vom 7. und vom 19. Januar 1916). Wieder tauchen Bedenken wegen Englands auf. Jiji Shimpō (vom 19. Januar 1916) fürchtet von einem russisch-japanischen Verträge Unstimmigkeiten mit dem bisherigen Verbündeten. Sekai (vom selben Datum) will diesen Vertrag aber gerade, weil er ein Gegengewicht gegen England sei: Rußland sei ein halbasiatischer Staat, es habe gelernt, „daß die weiße Rasse mehr zu fürchten sei als die gelbe“ und suche darum Anlehnung an Japan. Japan könne das nur mit gleichen Gefühlen begrüßen, habe es seinerseits doch schon genug unter der Anmaßung der englischen Kaufleute und unter den Intriguen jener Macht zu leiden gehabt, die versuche, sich im Yangtzetal zu etablieren. Der Krieg habe die diplomatischen Pläne Englands zerstört. Möge es sich ruhig über eine russisch-japanische Annäherung aufregen! Das ist ein offenes Wort. Welch merkwürdiger Gedankengänge aber die japanische Presse auch fähig ist, zeigt ein Artikel der Osaka Asahi (vom 2. Februar), der zunächst hervorhebt, daß an den Gerüchten von einem Erkalten der russisch-englischen Beziehungen etwas Wahres zu sein scheine, um damit die Forderung zu begründen, Rußland mehr als bisher durch Kriegslieferungen zu unterstützen: so handele Japan im Sinne des englisch-japanischen Bündnisses und England täte klug, Japan selbst dazu aufzufordern! Eine russisch-japanische Annäherung sollte keine

bösen Gefühle in England wecken. Ungefähr in dieselbe Kategorie gehört es, wenn die Osaka Mainichi Shimbun (am 24. Februar) meint, Rußland sei im Westen von Deutschland, im Osten von China (!) bedroht, und brauche darum Anschluß an Japan. Im ganzen jedenfalls gewinnt man aus den japanischen Presseäußerungen zu Anfang 1916 den Eindruck, als ob man sich in Japan in dem Moment, als der Besuch des Großfürsten die Annäherung an Rußland unterstrich, klar war, daß hiermit ein gewichtiger Schritt ab von der bisherigen Politik getan wurde, und sich bestrebte, dieses irgendwie zu verdecken.

Gleich nach der Rückkehr des Großfürsten, der Ende Januar Japan verließ, wurden die Verhandlungen in St. Petersburg wieder aufgenommen. Auf japanischer Seite war Botschafter Baron Ichiro Motono tätig, auf russischer der Minister des Auswärtigen Sasonow, unterstützt von seinem Gehilfen Neratow und dem Direktor der ostasiatischen Abteilung Kosakow. Anfang März wurde auch der russische Botschafter in Tokyo, Malewski-Malewitsch, von seinem Posten ab und nach Petersburg berufen. Die Verhandlungen drohten mehrmals zu scheitern. Am 5. April schon glaubte die Nichi Nichi Shimbun in einem Extrablatt den Abschluß eines russisch-japanischen Vertrages melden und seinen Hauptinhalt wiedergeben zu können. Das japanische Ministerium des Äußern dementierte die Nachricht sofort und verbot sogar ihre Weitergabe durch Kabel. Sie dürfte aber gerade darum die von Japan gestellten Forderungen einigermaßen richtig wiedergeben. Danach waren die Hauptpunkte: 1. Rußland tritt die Eisenbahn Charbin—Changehun an Japan ab, 2. Japan verpflichtet sich, Rußland bis zur Beendigung seines Krieges mit Deutschland mit Waffen und Munition zu versehen¹⁾, 3. Rußland gewährt den Japanern, die sich in Nord-sachalin, in der Zone der nordchinesischen Eisenbahn und in der Nord-mandschurei im Ackerbau, im Handel und in der Industrie betätigen wollen, besondere Vorteile, 4. Rußland verwandelt Wladiwostok in einen offenen Handelshafen und verzichtet auf alle militärischen Maßnahmen, die zu Mißverständnissen mit Japan führen können, 5. Rußland und Japan verpflichten sich zu gegenseitiger Achtung ihrer Interessen in der Mandschurei und der Mongolei, 6. Japan übernimmt, sofern Rußland es verlangt, während des gegenwärtigen Krieges die Unterdrückung aller Unruhen in der russischen Einflußsphäre, 7. Rußland räumt, falls Japan es für geboten erachtet, in China „zur Aufrechterhaltung der Ordnung“ einzuschreiten, ohne den territorialen Bestand und die Unabhängigkeit des Landes anzutasten, ihm Handlungsfreiheit ein und wird an seine Seite treten, falls eine dritte Macht interveniert. Bemerkenswerterweise gab die Nowoje Wremja die Punkte 1 und 3 als richtig zu und verwahrte sich nur dagegen, daß Punkt 4 den Japanern konzediert sei; es handele sich lediglich um eine japanische Forderung. Auf jeden Fall standen die Verhandlungen damals schon kurz vor dem Abschluß.

In einem Interview, das Nichi Nichi Shimbun am 6. April veröffentlichte, erklärte Graf Okuma, daß ein Einvernehmen mit Rußland demnächst veröffentlicht werden würde, und fuhr fort:

¹⁾ Als Beispiel der vorzüglichen Zusammenarbeit von Diplomatie und Presse kann gelten, daß im Frühjahr 1916 sich die Artikel mehrten, in denen die Regierung angegriffen wurde, sie schwäche durch die Lieferungen an Rußland die Verteidigung Japans und gebe vielleicht wichtige Geheimnisse preis.

„Da der Hauptpunkt der neuen Abmachungen die Wahrung des Friedens im Orient und die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität Chinas betrifft, auf die sich auch der englisch-japanische Bündnisvertrag bezieht, so ist es nötig, sich darüber mit England ins Benehmen zu setzen (sic). Daneben gibt es auch noch Verschiedenes mit Rußland zu verhandeln, was noch einige Tage in Anspruch nehmen dürfte. Ich hege keinen Zweifel daran, daß das Abkommen, wenn es erst veröffentlicht ist, die Mißverständnisse unserer chinesischen Nachbarn und der Weltmächte beseitigen und Japans Stellung im Orient und in der Welt festigen wird. Was der Inhalt des Vertrages sein wird, kann ich noch nicht mitteilen. Aber das darf ich wohl sagen, daß in ihm auch verschiedene Gegenleistungen für die Dienste, die Japan Rußland geleistet hat, enthalten sind.“

Hervorzuheben ist die Bemerkung über die Notwendigkeit, sich zugleich mit England ins Benehmen zu setzen. Sie wird von der Tokyo Mainichi Shinbun (vom 8. April) unterstrichen. Damit im Zusammenhange steht, daß schon im Februar die Chugai Shogyo (11. Februar), die für das Organ der Bank von Japan gilt, von einer Revision des englisch-japanischen Bündnisvertrages sprach, die im Gange sei, entsprechend der gründlichen Veränderung, die die Stellung Japans in Ostasien seit Ausbruch des Krieges erfahren habe. Die Möglichkeit, daß Japan vielleicht in China die volle Verantwortlichkeit für die Sicherheit fremden Lebens und Eigentums zu übernehmen haben werde, hätte diese Revision notwendig gemacht. Mehr könne darüber nicht gesagt werden. Dieselbe Frage wurde von anderen Zeitungen aufgegriffen und u. a. in der März-Nummer der Zeitschrift Taiyo eingehend besprochen. Es braucht kaum gesagt werden, daß das Bestehen solcher Verhandlungen von beiden Regierungen abgestritten wurde.

Die Vermutung liegt somit nahe, daß es Schwierigkeiten mit England waren, die den Abschluß des russisch-japanischen Vertrages April 1916, den auch Graf Okuma damals für die nächsten Tage in Aussicht gestellt hatte, schließlich doch verhinderten. Japan mag es aber auch als unangenehm empfunden haben, daß gerade in jenen Tagen, am 31. März der Vertreter der Russisch-Asiatischen Bank in Peking, de Hoyer, mit dem chinesischen Verkehrsminister, Liang Tun-yen, einen Vertrag über den Bau einer russischen Bahn von Charbin über Mergen nach Blagowestschensk am Amur mit einer Zweiglinie Mergen—Tsitsihar abschloß. Dadurch¹⁾ betonte Rußland sein Interesse an der Nordmandschurei, und zwar in einer darum besonders merkwürdigen Form, als es sich im wesentlichen um die Strecke der im Jahre 1913 von Knox vorgeschlagenen Aigun-Bahn handelte, gegen die seinerzeit Rußland und Japan protestierten. Jedenfalls wurden die weiteren Verhandlungen, sei es allein zwischen Japan und Rußland, sei es unter Heranziehung Englands, in größerer Heimlichkeit als bisher geführt. Die japanische Presse begnügte sich mit gelegentlichem Hinweis auf schwebende Verhandlungen wegen der ostchinesischen Eisenbahn, und die europäische sowie amerikanische Presse besprach bis in den Juni hinein immer noch die Alarmnachricht der

¹⁾ Daneben zeigten die russischen Zeitungen plötzlich ein auffallendes Interesse für den fernen Osten. So wurde berichtet, daß neuerdings Nord-sachalin besonders viele Auswanderer anziehe, und alle möglichen Pläne bezüglich Wladiwostoks tauchten auf: Ausbau des Hafens, Errichtung einer Universität u. a. m. Also auch hier auf russischer Seite bewußte Benutzung der Presse zur Beeinflussung der schwebenden Verhandlungen.

Nichi Nichi Shimbun vom 3. April, die im Mai durch die Russkoje Slowo eine seltsame Auferstehung gefeiert hatte. Das dann am 3. Juli endlich zustande gekommene Bündnis, das zuerst durch eine Meldung aus Dairen (Dalny) vom 4. Juli bekannt wurde, wirkte darum wie eine Überraschung.

Die Publikation des Vertrages vom 3. Juli 1916

Die Publikation des Vertrages erfolgte unter merkwürdigen Umständen, die zugleich auch ein Licht auf die offiziell nicht bekanntgegebenen Abmachungen werfen. Die erste Nachricht von seinem Abschluß brachte Rußkoje Slowo vom 5. Juli 1916 in folgendem Telegramm aus Dalny (Dairen) vom 4. Juli:

„Der Offiziosus der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft¹⁾, an deren Spitze hervorragende japanische Persönlichkeiten stehen, teilt aus Tokio mit, daß das russisch-japanische Protokoll unterzeichnet ist. Das Protokoll ist einer außerordentlichen Versammlung des Genro vorgelegt worden, der es ohne Veränderung annahm. Der Inhalt ist kurz folgender: 1. Beide Regierungen handeln gemeinsam bei Verteidigung ihrer Interessen in China und Sibirien, wenn eine dritte Macht sie bedroht, 2. die Untertanen der vertragschließenden Mächte genießen volle Freiheit bezüglich des Aufenthaltes und ihrer Unternehmungen in Sibirien und in der japanischen und russischen Einflußsphäre, sowohl in der Mongolei als in der Mandschurei, 3. die Schifffahrt auf dem Sungari, bisher ein Privileg der Russen, wird in gleicher Weise auf die Japaner ausgedehnt. Zusatzartikel: Die Strecke der ostchinesischen Eisenbahn von dem Sungari bis Kuan-cheng-tze (= Changchun) geht an Japan über.“

Eine Depesche aus Tokio desselben Blattes vom gleichen Datum bereitet bereits darauf vor, daß nur ein Teil der Abmachungen publiziert werden würde. Diese auch ihres sonstigen Inhaltes wegen wichtige Depesche lautete:

„Was das jüngst unterzeichnete russisch-japanische Protokoll anbetrifft, so wird gemeldet, daß es aus zwei Teilen bestehe, von denen der wichtigere geheim gehalten bleibt: in diesem Teil verstehen sich Rußland und Japan zu einem Defensivbündnis. Das Protokoll widerspricht weder dem russisch-französischen, noch dem japanisch-englischen Bündnis. In der festgesetzten Einflußsphäre der beiden Mächte wird einmütiges Handeln vorgesehen. Der geheime Teil löst restlos die chinesische Frage für beide Mächte. Die Dauer des Vertrages ist zehn Jahre, vom Tage der Unterzeichnung an. Im Falle, daß bei Ablauf des Vertrages der Krieg noch andauert, wird die Geltungsdauer des Vertrages bis zum Friedensschluß verlängert.“

Am 7. Juli waren die russischen Zeitungen dann in der Lage, den Text des Vertrages zu veröffentlichen. Von den vier Artikeln, deren Inhalt die South Manchurian Daily News am 4. Juli wiedergegeben hatte, enthielt er lediglich die Abmachungen des ersten Artikels. In Japan wollte man offenbar ursprünglich einen größeren Teil der Bestimmungen veröffentlichen. Außer der Meldung in den South Manchurian Daily News spricht dafür auch, daß in Tokio am Abend des 7. Juli der in Petersburg publizierte Text ohne die Einleitungsformel als „Hauptinhalt“ bekannt gegeben und zugleich von dem Auswärtigen Amt mitgeteilt wurde, daß es infolge einer Unterbrechung im Kabelverkehr via Chosen (Korea) nicht in der Lage sei, den vollen Text zu

¹⁾ Gemeint ist die South Manchurian Daily News.

veröffentlichen (siehe Japan Advertiser vom 8. Juli). Am 8. wurde der Text offiziell in Tokio als Beilage zum Reichsanzeiger publiziert, wörtlich mit der Veröffentlichung vom 7. Juli übereinstimmend. Die Publizierung der Nebenabkommen wurde für die nächsten Tage in Aussicht gestellt. Sie ist bisher nicht erfolgt. Was war inzwischen wohl geschehen, daß der volle Text nicht veröffentlicht wurde? Warum hatte Rußland — oder ist vielleicht ein anderer Staat anzunehmen — Einpruch erhoben?

Der Wortlaut des Vertrages

Der veröffentlichte Text des Abkommens lautet in der im Organ der russischen Regierung, der *Pravitelstvennij Vestnik* No. 136 vom 24. Juni 7. Juli 1916, veröffentlichten französischen Fassung wie folgt:

Le Gouvernement Impérial de Russie et le Gouvernement Impérial du Japon, résolu d'unir leurs efforts pour le maintien d'une paix constante en Extrême-Orient, s'entendent sur ce qui suit:

Article I.

La Russie ne fera partie d'aucun arrangement ou combinaison politique dirigés contre le Japon.

Le Japon ne fera partie d'aucun arrangement ou combinaison politique dirigés contre la Russie.

Article II.

Dans les cas où les droits territoriaux ou les intérêts spéciaux en Extrême-Orient de l'une des Parties Contractantes reconnus par l'autre Partie Contractante, viendraient à être menacés, la Russie et le Japon se consentent sur les mesures à prendre en vue de l'appui ou du concours à se prêter pour la sauvegarde de la défense de ces droits et intérêts.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé cette convention et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Pétrograd, le 20 juin (3 juillet) 1916, correspondant au 3-ème jour du 7-ème mois de la 5-ème année de Taisho.

(signé) Sazonow.

(signé) Motono.

(L. S.)

(L. S.)

Die Aufnahme des Vertrages

Die Aufnahme des Vertrages in den verschiedenen Ländern war sehr verschieden. In Japan wurde sein Abschluß als ein bedeutender Sieg empfunden und gefeiert. Es darf vielleicht hervorgehoben werden, daß die Börsenmakler in Tokio die ersten waren, die ihn feierten: sie veranstalteten einen Umzug, der vor dem Palais des Mikado mit Banzai-Rufen endete. Die Schulen wurden geschlossen. Städte, Vereine, Private veranstalteten Feiern. Zwischen den Parlamenten, den Stadtverwaltungen und Handelskammern Japans und Rußlands wurden Depeschen gewechselt. Graf Okuma wurde zum Marquis gemacht und die anderen am Zustandekommen des Vertrages beteiligten Personen mit kaiserlichen Ehren überschüttet. Die Presse erklärte sich durchweg befriedigt, auch jene Organe, die dieses Bündnis solange bekämpft hatten. In immer neuen Artikeln feierten sie diesen „unblutigen Sieg Japans“, bis sich schließlich die Osaka Mainichi Shimbun veranlaßt sah, davor „aus Rücksicht auf die Gefühle des neuen Bundesgenossen“ (!) zu warnen.

In Rußland äußerte man sich allerdings weniger enthusiastisch. Sazonow gab folgende gewundene Erklärung ab:

„Das russisch-japanische Abkommen ist ein politischer Akt von hoher Bedeutung. Der jetzige Krieg eröffnet eine Reihe von Problemen für Rußland, deren Lösung unsere Aufmerksamkeit für viele Jahre auf den Westen richten wird. Auf Grund unserer Solidarität mit Japan in den Fragen des fernen Ostens können wir uns ganz der Lösung dieser Probleme in der Gewißheit widmen, daß keine Macht sich hinter China stecken kann, um ihre ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen.“

Wenige Tage später trat er vom Amt zurück. P. Miljukow verfehlte nicht zu betonen (Rjetsch vom 25. Juli 1915), daß er mit Sazonows Politik im fernen Osten wenig einverstanden und von der Zweckmäßigkeit ihrer ganzen Richtung nicht gerade überzeugt sei. Er fragt: „Sollte es möglich sein, daß dieses Gebiet der persönlichen Einwirkung des Ministers am meisten entzogen blieb? Es war wohl nicht ohne Berechtigung, daß jedesmal, wenn die Zeitungen neue Erfolge in der Politik im fernen Osten meldeten, ein anderer Name genannt wurde, der Name des Mannes, der jetzt erster Gehilfe des neuen Ministers werden soll (i. e. Neratow)?“

Die Presse konnte sich nicht mit der Freiheit äußern, die sie sich wohl wünschte. Der erste Leitartikel des Rjetsch über das neue Bündnis in der Nummer vom 9. Juli wurde von der Zensur gestrichen. Andere von ihr durchgelassene Äußerungen stellen resigniert fest, daß die Vorteile auf seiten Japans liegen. In Russkoje Slowo vom 7. Juli gibt W. Michailowski zu, daß damit Rußland sein Gesicht vom Osten ab und definitiv nach Westen gewandt habe. Es heißt darin:

„Japan als Inselland mit dichter Bevölkerung braucht transmarine Kolonien zur Abwanderung seines Überschusses; daher gehören naturgemäß zu seinem Interessengebiet die warmen Länder des Südostens des asiatischen Erdteils. Rußland dagegen hat seine territoriale Ausbreitung in der Richtung zum Stillen Ozean bereits zum Abschluß gebracht, indem es an die große asiatische Wüste und die dichtbesiedelten Länder der gelben Rasse, die ihre tausendjährige Kultur haben, stößt. Daher kreuzen sich Japans und Rußlands Interessen nirgends. Wir brauchen die Produkte der hochentwickelten japanischen Industrie und können den Japanern Brot und Korn (sic!) abgeben. Die Aufrechterhaltung des Friedens und des politischen Gleichgewichts ist beiden Nationen, die jetzt ein Bündnis schließen, gleich teuer.“

Der Abschluß des russisch-japanischen Bündnisses zeugt davon, daß Rußland sein Gesicht definitiv Europa zugekehrt hat, wo zurzeit die größten nationalen Aufgaben, von denen die Zukunft des russischen Volkes abhängt, der Lösung harren. Das Bündnis mit Japan deckt unseren Rücken im fernen Osten und macht dem blöden Schlagwort von der gelben Gefahr ein Ende, das unsere ehemaligen Freunde an den Ufern der Spree in Umlauf gesetzt haben. Die deutschen Diplomaten haben bis jetzt die süße Hoffnung genährt, daß sie mit Japan nach dem Kriege enge Beziehungen auf dem Boden der Aufteilung Chinas anknüpfen würden und die Regierung des Mikado auf uns hetzen könnten (!). Wie Rauch sind diese leichtfertigen Hoffnungen zerstoßen. Japan ist nicht nur der Londoner Deklaration beigetreten¹⁾, sondern hat auch an der Pariser Wirtschaftskonferenz teil-

¹⁾ Allen Anschein nach mit der Befristung auf ein Jahr.

genommen, die den Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß proklamiert hat¹⁾. Das Bündnis vom 20. Juni (3. Juli) festigt definitiv die neue Position Japans.“

Der Djen schreibt am 9. Juli recht kritisch:

„Der Vertrag von 1910 genügte mehr oder weniger den Fragen der Friedenszeit, seit Beginn des Krieges erwies er sich als ungenügend. Es wurden neue Verhandlungen nötig und bereits im April d. J. brachte die „Nichi-Nichi“ eine sensationelle Nachricht. Es waren Punkte eines Vertrages, der zwischen Rußland und Japan abgeschlossen sein sollte. Diese Nachricht wurde dementiert. Und wirklich brachte der Vertrag vom 24. Juni a. St. nicht den Vertrag, der im japanischen Blatt abgedruckt war. In jener Redaktion war der Vertrag viel ausführlicher, er enthielt sechs Artikel statt der zwei, die in der letzten offiziellen Redaktion zu finden sind Man kann nicht sagen, daß das Original des Vertrages die Mitteilung der „Nichi-Nichi“ über die großen Rechte und Privilegien, die Japan sich ausbedungen haben soll, Lügen straft. Die übergroße Unbestimmtheit des Vertrages schließt die Möglichkeit seiner Beurteilung aus, denn es ist unbekannt, welchen Sinn der Artikel 2 des soeben unterzeichneten Vertrages hat. Auch Artikel 1 gibt keine wünschenswerte Klarheit. Es wäre das beste gewesen, wenn im Verträge das zukünftige Programm der Aktionen Rußlands und Japans in China aufgenommen wäre.“

Endlich kommt auch Rjetsch am 10. Juli zu Wort. In dem Leitartikel über die politische und militärische Lage heißt es:

„Der russische Vertrag schließt sich in ziemlich gleicher Weise dem Punkt 5 und dem Punkt 1 des englisch-japanischen Vertrages vom 12./25. August 1905 an, der es den vertragschließenden Parteien zur Pflicht macht, keine Verträge abzuschließen, die den gemeinsamen Aufgaben widersprechen, und in ‚offenherzlichen Meinungs austausch zu treten, wenn die Rechte und Interessen, die im Bündnis erwähnt sind, in Gefahr geraten‘. Jedoch enthält unser Vertrag nicht einen dem Punkt 2 des Vertrages von 1905 entsprechenden Punkt, demzufolge die vertragschließenden Mächte verpflichtet sind, ‚dem Bundesgenossen im Fall eines durch nichts provozierten Überfalles oder einer aggressiven Bewegung einer dritten Macht sofort zu Hilfe zu eilen‘. Es ist anzunehmen, daß das Fehlen dieses Punktes nicht nur auf der Vieldeutigkeit solcher Ausdrücke wie ‚durch nichts provozierter Überfall‘ beruht, sondern auch auf der geringen Feststellbarkeit der möglichen Feinde und möglichen Konfliktgründe.

Aus der von uns gestern gebrachten (von der Zensur gestrichenen!) historischen Skizze kann der Leser ersehen, daß das Gebiet der Interessen Japans, das von ihren Bundesgenossen zu verteidigen sein könnte, in schnellem Wachsen begriffen ist — insbesondere seit diesem Kriege. Dieses Anwachsen kommt in einer Reihe von Verträgen zwischen Japan und China zum Ausdruck, die vor rund einem Jahr abgeschlossen wurden. Im Text unseres Vertrages fehlt jedoch ein genauer Hinweis, ob diese Verträge (betr. die Zukunft von Schantung und Kiautschou,

¹⁾ Dazu ist zu bemerken, daß die japanische Presse die Teilnahme an dieser Konferenz aufs schärfste gemißbilligt hat, woraufhin offiziös ausgegeben wurde, daß mit der Teilnahme noch nicht gesagt sei, daß Japan auch die Beschlüsse annehmen werde. Dementsprechend erklärte Egi, der Sekretär des Kabinetts, als die Beschlüsse der Pariser Konferenz am 22. Juni 1916 in Japan veröffentlicht wurden, ausdrücklich, daß sie in keiner Weise bindend seien (Japan Advertiser 23. Juni 1916).

die Rechte Chinas in der Südmandschurei und in der östlichen inneren Mongolei, das Gebiet des Eisenbahnbaus, das Gebiet der Anleihen, die japanischen Ratgeber in China) zu den von uns anerkannten Rechten und Interessen Japans gehören, die von uns gegen dritte Mächte geschützt werden müssen.

Es ist anzunehmen, daß jedenfalls die Bestrebungen Japans im Stillen Ozean, wo Japan mit Amerika in Konflikt geraten kann, nicht zu diesem Gebiet gehören.“

Hofft also Rjetsch noch, daß der Vertrag Rußland in einem japanisch-amerikanischen Konflikt nicht die Hände binde, so sind andere Stimmen entschieden dieser Ansicht. Freie Hand gegen Amerika, in China selbst und in der ganzen Mandschurei, das ist nach Russkoje Slowo vom 8. Juli der Ertrag des Bündnisses für Japan. Dieses Blatt schreibt:

Der Bündnisvertrag zwischen Rußland und Japan trägt zweifellos defensiven Charakter, da beide Mächte sich lediglich zum Schutz der territorialen Rechte und der von beiden anerkannten Interessen verpflichten. Folglich ist zwischen Rußland und Japan eine Einigung in der Abgrenzung ihrer territorialen Rechte und ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen im fernen Osten erzielt worden. Offenbar haben sie sich nicht nur die Territorien, die gegenwärtig im Besitz der vertragschließenden Parteien sind, garantiert, sondern auch ihre Interessengebiete innerhalb der chinesischen Republik festgelegt (sic!). Die Einzelheiten dieses Übereinkommens über die Interessengebiete sind zurzeit noch unbekannt bis auf die eine, daß Rußland den Zweig der chinesischen Ostbahn nach Kwang-tcheng-tze an Japan verkauft hat. Indem wir uns dieses Restes aus der Zeit des Kwangtungabenteuers traurigen Angedenkens entledigen, sagen wir uns von allen und jeden Ansprüchen auf die mittlere Mandschurei los. Übrigens brauchen wir in Wahrheit auch die nördliche Mandschurei überhaupt nicht (sic!), insbesondere seitdem der Verkehr auf der Amurbahn eröffnet worden ist. Wenn man noch von unserem Interessengebiet reden kann, so gilt das nur (sic!) in bezug auf die Mongolei und Ostturkestan. Am wichtigsten ist die Tatsache, daß wir uns für den Fall neuer Komplikationen in Europa und Vorderasien endgültig den Rücken gedeckt haben. Japan hat seinerseits sich den Rücken für den Fall eines Zusammenstoßes mit Amerika gedeckt (sic!). Zurzeit erscheinen diese Möglichkeiten recht weit entfernt, aber nach einem russischen Sprichwort schützt Gott den, der sich selbst schützt. Rußland und Japan haben jetzt freie Hand und können von nun an ruhig der zukünftigen Lösung der nationalen Aufgaben, die ihnen durch den Gang der Geschichte gestellt werden, entgegensehen.“

Natürlich fehlt es auch in der russischen Presse neben solchen Auffälligkeiten nicht an Phrasen. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei der Fortsetzung dieses Artikels folgender Abschnitt entnommen:

„Das russisch-japanische Bündnis ist eine der wichtigsten Etappen auf dem Wege zur Sicherung des allgemeinen Friedens und der Ruhe nicht nur in Asien, sondern auch in den andern Erdteilen. Wenn der blutige Kaiser vorher gewußt hätte, daß er selbst statt des von ihm erwarteten Überfalles Rußlands durch Japan ein Ultimatum von der Regierung des Mikado erhalten würde, wäre das Feuer des Weltkrieges kaum entstanden. Wie mit Rußland, ist Japan mit England durch einen Bündnisvertrag gebunden, wobei die Grundgedanken des englisch-japanischen und des russisch-japanischen Bündnisses in ihren wesent-

lichsten Zügen zusammenfallen. Die Sicherung der Unabhängigkeit Chinas und der Politik der offenen Tür — das ist die gemeinsame Losung, die sich die Politik der drei größten asiatischen Mächte in gleicher Weise zu eigen gemacht hat (nur steht von ihr in dem neuen Vertrag zum Unterschied vom englisch-japanischen und anderen kein Wort darin!). Als unvermeidliche Folge dieser Situation muß sich früher oder später der Abschluß eines französisch-japanischen Bündnisses (sic!) ergeben, da ja Frankreich dieselben Ziele der Aufrechterhaltung des Friedens und des politischen Gleichgewichts an den Ufern des Stillen Ozeans verfolgt. Je mehr solcher Bündnisverträge abgeschlossen werden, um so fester werden sich die Bande der Freundschaft und der gemeinsamen Arbeit der führenden Kulturstaaten (sic!) erweisen.“

In England bewies die Presse, wie gut sie in der Hand des Zensors liegt. Wenige Blätter allerdings nur gaben sich dazu her, den Vertrag begeistert als einen neuen Schlag gegen Deutschland zu preisen. Im allgemeinen bemühte man sich zu betonen, daß Japan sich durch diesen Vertrag nur noch fester der Entente verbunden habe. Kritisch verhielt sich von den großen Blättern lediglich die *Morning Post*, wengleich in außerordentlich vorsichtiger Form. Am 11. Juli 1916 läßt sie sich aus Petersburg drahten, daß das Abkommen darum, weil es Rußland im Osten Sicherheit verschaffe und seine volle Energie für Europa frei mache, zwar als ein neues Bindemittel für den Verband angesehen werden könne. Daneben aber „ist das Abkommen zweifellos bis zu einem gewissen Grade eine gemeinsame Erklärung der beiden Mächte des Ostens, die sich in die Worte zusammenfassen ließe: Hände weg von China!“ Daraus ließe sich unseres Erachtens für England gewiß eine beachtenswerte Folgerung ziehen: in der Statistik des chinesischen Seezolls für 1912 erscheint das britische Imperium mit 280 Millionen Taels in der Einfuhr und mit 134,6 Millionen Taels in der Ausfuhr, das bedeutet einen Gesamthandel von 1.245 Millionen Mark. Eine Folgerung zieht aber die *Morning Post* nicht. Nur das Londoner Arbeiterblatt *Justice* ist etwas offener. Am 13. Juli schreibt es:

„Das russisch-japanische Schutz- und Trutzbündnis, von dem unsere ganze kapitalistische Presse erklärt, es finde die Zustimmung Englands und seiner Verbündeter, ist eine sehr ernst zu nehmende Angelegenheit. Das kann man schon daraus entnehmen, daß man ohne weiteren Kommentar darüber hinweggehen will. Man muß aufmerksam den Eifer verfolgen, den Japan China gegenüber entwickelt, seit Europa genug mit Deutschland zu tun hat, und die Vereinigten Staaten als ein gefährlicher Gegner zu Land oder zu Wasser nicht mehr in Betracht kommen. Inzwischen sind Tsingtau, die Marshall- und andere Inseln in die Hände der Japaner gelangt. Ihr Einfluß an der Küste und im Innern Chinas wächst von Tag zu Tag. Jetzt haben Rußland und Japan vereinbart, daß sie gegenseitig ihren Einfluß im nördlichen China fördern wollen. Was hält sie noch ab, ganz China sich in jeder Richtung gefügig zu machen? England und Frankreich müssen einfach gute Miene zum bösen Spiel machen. Wir sind alle dafür, daß Asien den Asiaten gehört. Aber daraus folgt nicht, daß, wenn moskowitzische und japanische politische und wirtschaftliche Herrschaft in China sich ausbreiten, dies für die ganze übrige Welt eine Wohltat ist. Man sollte über diese Angelegenheit frei diskutieren. Inzwischen wird unserer Auffassung nach die Lage für die Vereinigten Staaten aus mehr als einem Grund immer gefährlicher.“

Der Wunsch der *Justice* nach freier Diskussion wurde nicht erfüllt. Daß die englische Presse in ihren Äußerungen im allgemeinen tatsächlich

durchaus nicht die Auffassung im Lande spiegelte, geht daraus hervor, daß am 13. Juli im Unterhause die Frage gestellt wurde, ob die Regierung von den russisch-japanischen Verhandlungen unterrichtet war. Die Frage wurde von Lord Robert Cecil, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, dahin beantwortet, daß Japan die Punkte des Vertrages vor Abschluß vertraulich mitgeteilt habe, weiterer Meinungs-austausch aber nicht erfolgt sei.

Merkwürdig ist, daß gerade in Frankreich, dessen delirierende Presse sonst das neue Bündnis — das trotz aller deutschen Intriguen zustande gekommen sei! — in unzähligen Festartikeln feierte, auch vernünftige und besorgte Stimmen zu Worte kamen. So schrieb Renaudel in der Humanité vom 10. Juli, daß das neue Bündnis doch einiges Beunruhigendes enthalte, und führt nach der Frage, ob dieses „Defensivbündnis“ die „Expansionsinteressen“ der beiden Mächte schützen solle, fort: „Wenn dieses russisch-japanische Bündnis eine drohende Teilung Asiens bedeuten sollte, wobei China selbst bedroht würde, so wäre das ein Fehler, dessen Folgen unsere Kinder fraglos zu spüren bekämen.“ Ausführlichere Wiedergabe verdient ein Artikel des alten Ostasien-Politikers Fernand Farjenel im Œuvre vom 13. Juli. Er schreibt:

„Man kann wohl die Bedeutung des neuen Vertrages, der Rußland mit Japan verbindet, kaum überschätzen: das ganze in langjähriger mühesamer Arbeit von der Diplomatie aufgebaute politische Gebäude im fernen Osten kann dadurch umgestaltet werden. Der Vertrag umfaßt in seiner Wirkung China, Indochina und Indien. Er stellt die Herrschaft auf dem Stillen Ozean zur Diskussion und läßt die Vereinigten Staaten auf der Szene erscheinen, die schon beunruhigt die Sonne Japans sich so hoch über dem Horizont erheben sehen. Wahrlich, die ‚orientalische Frage‘, von der immerhin der fürchterlichste Krieg ausgegangen ist, den die Welt gesehen hat, verblaßt, vergleicht man sie mit der schon lange gestellten, heute aber präzisierten Frage des fernen Ostens. Diese stellt nicht nur die Großmächte Europas in das Spiel ein, sondern die der ganzen Welt, deren wirtschaftliche und politische Rivalitäten, deren soziale Affinitäten oder Gegensätze hier auf dem weiten asiatischen Kontinent ein ungeheures Feld für ihre Kämpfe finden. Zwei militärische Großmächte nehmen schon ihre Stellung ein.“

Farjenel hält sich nicht bei der Frage auf, was für eine Rolle Deutschland nach dem Kriege unter dem Einfluß dieses Vertrages in Ostasien spielen werde. Aber wird Japan Tsingtau an China zurückgeben? Frankreich und England würden es wünschen, denn sie beide hielten an dem alten Prinzip der Integrität Chinas fest. Andererseits brauche man sich nicht zu wundern, wenn die Dispositionen einer kriegführenden Macht in zwei Jahren Krieg sich änderten. Wollen Japan und Rußland etwa auf eigene Rechnung die alte Politik des früheren deutsch-französisch-englisch-russischen Konsortiums wieder aufnehmen, das gemeinsam, wenn auch durch indirekte Methoden, China zu regieren und seine Bodenschätze auszubeuten gedachte? Was aber würde Amerika dazu sagen, das damals schon Skrupeln hatte, jenem Konsortium beizutreten, und das sich jetzt zu so gewaltigen Rüstungen entschlossen hat? Man mag hoffen, daß es zu keinem Konflikt zwischen den beiden von so gegensätzlichen Gefühlen erfüllten Ländern, den Vereinigten Staaten und Japan, kommen werde. Das eine aber ist sicher, daß Japan den Beistand seines Verbündeten England den Anforderungen, die die Lösung der vor ihm liegenden Riesenprobleme ihm stellen, für nicht mehr gewachsen hält

und dieses auch ausspricht. „Diese Frage“, fährt Farjanel fort, „ist sehr delikate und man wird verstehen, daß unter den heutigen Umständen man nicht allzusehr auf die übrigens tief genug gehende Divergenz in den Anschauungen der beiden Verbündeten eingehen kann.“ Japan will nicht den Wachstum Englands spielen, das ist das allgemeine Gefühl in Japan. Merkwürdig sind die Beziehungen, die es zu politischen Flüchtlingen aus Britisch-Indien unterhält. Das sind einige der vielen Momente nur, die in der verwickelten Frage des fernen Ostens eine Rolle spielen.

Am 4. August kommt Farjanel im Progrès de Lyon wieder auf diese Frage zurück. In einem langen Artikel, der mehrere Zensurlücken aufweist, bespricht er eingehend die offen englandfeindliche Haltung der japanischen Presse und die ehrgeizigen Pläne, die weite Kreise in Japan hegen, Kreise, die das ganze Militär umfassen und die das Vertrauen des Mikado genießen. Sollte man diese Pläne auch nicht zu hoch einschätzen, so müsse man sie doch kennen, um die amerikanischen Maßnahmen richtig beurteilen zu können. Dieses sind weit offenere Worte, als auch nur ein einziges englisches Blatt zu äußern wagte.

In Italien selbst wertete man den Vertrag kritisch. So schrieb der Abgeordnete und Ministerialdirektor im Arbeitsministerium Ruini im Messaggero vom 25. Juli, daß Rußland jetzt, nach bitteren Erfahrungen und durch harte Lehren endlich gewitzigt, den Standpunkt der Japaner annehme und ihnen China als Einflußsphäre überlasse. Vernichte der neue Vertrag Deutschlands Einfluß in Ostasien, so doch nur um den Preis der Japanisierung Chinas. Rußland erfahre eine wahre Beschränkung des Horizontes und werde seine Entschädigung in Armenien und Persien suchen müssen. England wie Frankreich könnten mit dem Vertrag kaum zufrieden sein und das japanische Monopol keinesfalls freudig begrüßen. Immerhin hätten sie vielleicht in Persien Golf bzw. in Syrien eine gewisse Entschädigung. Ebenso sieht auch Pietro Silvio Rivitta in einem lesenswerten Artikel im Corriere d'Italia vom 10. Juli in diesem Bündnis eine Abkehr von England und von der Politik der offenen Tür in China; es werde eine neue chinesische Mauer errichtet, die Asien in zwei Hälften teile: eine westliche „europäische“, und eine östliche, in der der weiße Mann nichts mehr zu sagen habe.

Auf die Aufnahme, die der russisch-japanische Vertrag in der Presse Deutschlands und der übrigen Staaten der mitteleuropäischen Koalition gefunden hat, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Wenngleich solche Unverständlichkeiten vorkamen, wie die, daß der Vertrag als neue Bestätigung der Integrität Chinas aufgefaßt wurde, so wurde im allgemeinen seine Bedeutung für Rußland, England und Amerika doch richtig erfaßt, die für Deutschland aber meist ganz falsch eingeschätzt. Nicht mit Unrecht wunderte sich Göteborgs Posten vom 13. Juli über die in manchen deutschen Äußerungen zutage tretende Freude und glaubte sie nur durch einen ganz naiven Englandhaß erklären zu können. Ebenso wenig kann hier auf die Stimmen des neutralen Europas eingegangen werden, die in dem Vertrage vom 3. Juli 1916 in jedem Falle eine Niederlage Rußlands, meist jedoch eine solche der ganzen Welt gegenüber Japan sahen. Hingegen ist die Aufnahme des Vertrages bei den beiden Hauptinteressenten neben den Vertragsschließenden, bei den Vereinigten Staaten und bei China einer besonderen Betrachtung wohl wert.

Mit welchen Gefühlen Amerika den neuen Vertrag begrüßte, geht am deutlichsten daraus hervor, daß Senator J. Hamilton Lewis, demokrati-

sches Mitglied für Illinois, am 11. Juli schon eine Resolution im Senat einbrachte, die nähere Informationen über den Zweck des Vertrags forderte und zu ihrer Begründung sagte:

„Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Japaner und Russen uns aus dem Orient verjagen wollen. Ihre Ziele sind klar. Japan und Rußland wollen den ganzen Osten kontrollieren, wie England und Frankreich ganz Westeuropa unter ihre Kontrolle bringen wollen. Sie wollen China in ein Verhältnis zu sich bringen, wie das der süd- und mittelamerikanischen Staaten zu den Vereinigten Staaten ist. Sie wollen eine Monroedoktrin für den fernen Osten. Wenn die Vereinigten Staaten nicht das verlangen, was sie als ihr Recht betrachten können, wenn sie den Abschluß des russisch-japanischen Vertrages ohne Protest hinnehmen, dann werden die beiden Vertragsmächte mit Recht annehmen können, daß wir stillschweigend unser Placet geben, und werden einen Grund finden, gegen unsere Besetzung der Philippinen zu protestieren. Bevor noch der Vertrag die Lage beeinflussen kann, müssen die Vereinigten Staaten Schritte tun, die amerikanischen Interessen gegen die Wirkungen des Vertrages zu schützen.“

Schon der erste Entwurf des englisch-japanischen Bündnisses habe eine Klausel enthalten, die auf ein Offensiv- und Defensivbündnis gegen Amerika und andere Mächte hinauslief. Aus dem englisch-japanischen Vertrag sei sie schließlich ausgeschaltet worden, hier in dem russisch-japanischen kehre sie wieder. Die amerikanischen Botschafter in Petersburg und Tokio erhielten die Weisung, nähere Informationen einzuziehen, und meldeten Mitte August, daß nach offiziellen Erklärungen Rußlands und Japans amerikanische Interessen nicht verletzt würden!

Die Presse war sich darin einig, daß der Vertrag in erster Linie gegen China gerichtet sei, dessen Souveränität und Integrität nun ernsthaft in Frage gestellt seien. New York Evening Post fragt, ob es wohl noch wahrscheinlich sei, daß der englisch-japanische Vertrag erneuert wäre, und hält es für sehr fraglich. New York Sun bedauert, daß kein Mann wie John Hay, der das Prinzip der offenen Tür in China aufgestellt habe, in der Regierung sitze. Die jetzige Regierung habe noch nie gezeigt, daß sie irgendwelchen Wert darauf lege, ihren Bürgern dieselben Rechte in Ostasien zu verschaffen, die Bürger anderer Staaten besäßen. In ähnlicher Weise führt die New York Times in einem Leitartikel „Unsere Interessen im fernen Osten“ am 8. Juli aus, daß die amerikanische Regierung von heute sicherlich nichts zur Wahrung amerikanischer Interessen im Stillen Ozean tun werde. Ihretwegen könne ganz China zerstückelt und ausgesogen werden, sie werde sich nicht rühren. Aber das amerikanische Volk habe ein Recht zu verlangen, daß seine Interessen besser gewahrt würden. Jetzt sei die Zeit zum Handeln gekommen. Am 9. Juli kommt dieselbe Zeitung nochmals auf dieses Thema zurück und bedauert, daß die Vereinigten Staaten auf der Friedenskonferenz nicht vertreten sein würden. Es wäre Amerika nicht gleichgültig, was z. B. mit dem Deutschen Besitz im Stillen Ozean geschehe. Nach amerikanischer Auffassung dürfte er nicht in japanischer Hand bleiben, und ebenso dächten sicherlich Australien und Neuseeland. Besser die Marshall- und Mariannen-Inseln würden wieder deutsch. England werde gezwungen sein, sein ostasiatisches Programm gründlich zu revidieren. Verträge würden nicht auf die Dauer geschlossen und die Gruppierung der Mächte nach dem Krieg werde eine andere sein als heute. Mit welchen Mächten dann Amerika zur Wahrung seiner pazifischen Interessen zusammengehen müsse, werde sich noch zeigen.

Immerhin könnte die Zeit des Wartens zu lange werden. Der San Francisco Examiner, der sich von G. Charles Hodges eine ganze Artikelserie über die Bedeutung des neuen Vertrages schreiben ließ, sieht in ihm die schärfste Warnung an die Vereinigten Staaten (vgl. 13. Juli 1916). Nur von Japan bezahlte oder von Japans äußerer Freundlichkeit getäuschte Blätter könnten blind genug sein, das zu verkennen. Amerika muß rüsten. Honolulu Star Bulletin, das führende Blatt auf Hawaii, sieht in dem neuen Vertrag drohende Gefahren für drei Mächte: für Amerika wegen der möglichen Ausschaltung aus dem fernen Osten und daraus resultierender schwerer wirtschaftlicher Verluste, für Deutschland, weil nun eine Annäherung an Japan weiter hinausgeschoben scheine denn je, Tsingtau für verloren gelten müsse und der aufblühende deutsche Handel in Ostasien ernstlich gefährdet sei, für England, weil der russisch-japanische Vertrag ein neues Zeichen dafür sei, daß Japan sich von seinem alten Verbündeten entferne und rücksichtslos seine eigene Politik verfolge. Wie sie durchgeführt werde, zeige das Beispiel Koreas. Wolle Japan sich von Verdachten reinigen, die nur gar zu nahe liegen, so müsse es Tsingtau an China zurückgeben, sich von den deutschen Besitzungen im Pazifik zurückziehen und beides tun, ohne erpresserischen Gewinn dabei zu erstreben.

In China wurde die Nachricht von dem Bündnis, wie aus den spärlichen Äußerungen der Presse ersichtlich ist, von Chinesen wie von Europäern aller Nationen mit der erbitterten Resignation hingenommen, die in den Umständen begründet liegt. So heißt es in der englischen Peking Gazette vom 10. Juli, daß der Vertrag einen revolutionären Wechsel in der Situation im fernen Osten bedeute: wo wäre die Versicherung loyaler Wahrung der Integrität Chinas, die doch im englisch-japanischen Vertrag vorkomme? Sei ihre Fortlassung bewußt geschehen, so würde das nichts anderes bedeuten, als daß Rußland auf seine Rechte verzichte und Japan freie Hand in China gebe. So unglaublich das auch erscheine, so müsse man doch damit rechnen. Schleunigste Aufklärung von autoritativer Seite täte not. Das französische Echo de Chine gibt einige der begeisterten Artikel aus Pariser Zeitungen im Auszug wieder, will aber nicht glauben, daß sie Ausdruck der öffentlichen Meinung seien. Doch sei es bei der Lage der Dinge natürlich, daß man zunächst nur die unmittelbare Wirkung auf den Krieg im Auge hat. Der neue Vertrag dürfte auch auf die bestehende Entente zwischen Frankreich und Japan einwirken. Die chinesischen Zeitungen nehmen es als gegeben, daß der Vertrag die Ausdehnung Japans und vielleicht auch Rußlands auf Kosten Chinas bedeute, und ermahnen die politischen Parteien, allen Streit zu vergessen (Kuo Hsing Pao vom 9. Juli), oder greifen auch die chinesischen Staatsmänner an, weil sie solchen Vorgängen tatenlos zuschauten (Kuo Hua Pao vom gleichen Datum).

Die Bedeutung des Vertrages

Die zahllosen Äußerungen der Presse der ganzen Welt — nur eine geringe Auswahl wurde hier geboten — beweisen die Bedeutung des neuen russisch-japanischen Vertrages vom 3. Juli 1916. Worin liegt sie?

Der veröffentlichte Text besagt wenig. Schwerer als sein Inhalt wiegt die Tatsache, daß durch ihn weder Rußland noch Japan zur Wahrung der territorialen Integrität Chinas verpflichtet sind. Japan war bisher in diesem Sinne gebunden: England gegenüber durch Artikel 1 des Vertrages vom 30. Januar 1902 und Einleitung (Punkt b) des Vertrages vom 12. August 1905,

Frankreich gegenüber durch das Abkommen vom 10. Juni 1907, Rußland gegenüber durch Artikel 2 des russisch-japanischen Abkommens vom 30. Juli 1906, den Vereinigten Staaten gegenüber durch Punkt 4 im Notenwechsel vom 30. November 1908. Rußland kann seine Pläne in der äußeren Mongolei und Chinesisch-Turkestan, Japan seine Absichten in der Mandschurei, in der inneren Mongolei und im eigentlichen China verfolgen, ohne daß der eine den Widerspruch des andern zu befürchten hat. Mehr als das: die beiden Vertragsmächte verpflichten sich zu gemeinsamer Abwehr aller von dritter Seite kommenden Bedrohungen ihrer „territorialen Rechte und besonderen Interessen im fernen Osten“, soweit sie sie sich gegenseitig zugestanden haben. Die Abgrenzung der beiden Interessensphären sind in einem dritten geheimen Artikel des Vertrages zu vermuten. In die japanische Interessensphäre dürften fallen: die südliche und die mittlere Mandschurei, die innere Mongolei und — wenn überhaupt ausgesprochen, so in vorsichtiger Umschreibung — das eigentliche China. Zur russischen Interessensphäre dürften wohl zählen: die nördliche Mandschurei (falls hierüber nicht noch Verhandlungen schweben), gewisse Teile der äußeren Mongolei wie Barga und die westlichen Gebiete, schließlich Chinesisch-Turkestan. Der Koreanisierung Chinas durch Japan steht ein Gegner weniger gegenüber.

Über den sonstigen Inhalt der geheimen Abmachungen kann man sich lediglich Vermutungen hingeben, für die die Presseäußerungen aus der Zeit der Vorbereitung und der Entstehung des Vertrages einen gewissen Anhalt bieten. Sie hier nochmals zusammenfassend zu wiederholen, liegt kein Grund vor. Nur sei bemerkt, daß in verschiedenen Fragen auch zur Zeit der Publikation des Vertrages vom 3. Juli noch keine Verständigung erzielt war. So ist das Abkommen über den Verkauf der Strecke Sungari—Changchun der Ostchinesischen Eisenbahn an Japan erst bedeutend später unterzeichnet worden, das Abkommen über die japanischen Fischereirechte zur Zeit der Abfassung dieses Artikels (Ende September) noch nicht abgeschlossen. Welche kleinen Trinkgelder Rußland neben dem großen Preis des Verzichtes auf seine alten Pläne im fernen Osten für die japanischen Kriegslieferungen gezahlt hat, ist schließlich für die Beurteilung des neuen Bündnisses nebensächlich.

Rußland hat auf den fernen Osten verzichtet und sammelt seine Energien für Europa und Kleinasien. Der weiteren Unterstützung durch Japans Kriegsindustrien glaubt es sich sicher¹⁾. Das wiederum kommt der Entente zugute und erklärt die von der Ententepresse so überreichlich geäußerte Befriedigung über den Vertragsabschluß. Fehlt es aber schon in Rußland selbst nicht an Stimmen, die fragen, ob Rußland nicht zu viel hingegeben habe, so ist für die übrigen Mächte der Entente die Frage noch viel berechtigter, ob sie nicht gezwungen werden, für einen mittelbaren Vorteil einen unmittelbaren Nachteil zu erfahren: die neuen Verträge, die Japan ihnen nun abfordern will und abfordern kann, werden ihnen keinen Gegenwert für die darin Japan zu machenden Zugeständnisse einbringen. Lange schon wird eine Revision des englisch-japanischen Bündnisses gefordert. Hinzutreten ist die Forderung nach der Revision des Vertrages zwischen Frankreich und Japan. Gefordert wird in letzterer Zeit auch ein neuer Vertrag mit den

¹⁾ Diese Annahme kann leicht enttäuscht werden. Schon Mitte Oktober wurde gemeldet, daß Japan in Erwartung eines Konflikts mit China seine Munitionsendungen zurückhalte.

Vereinigten Staaten. Gelingt es den Ententemächten nicht, die Revision ihrer Verträge mit Japan bis nach Friedensschluß hinauszuschieben, so läßt sich voraussehen, daß sie sich den japanischen Wünschen werden fügen müssen¹⁾. Ob auch die Vereinigten Staaten einen friedlichen Verzicht der Entscheidung durch die Waffen vorziehen werden, bleibt abzuwarten. Japan scheut diesen Krieg, wie unzählige Äußerungen erkennen lassen, nicht, wünscht ihn vielleicht in der Erwartung einer radikaleren Lösung aller schwebenden Fragen. Terauchi als Nachfolger Okumas bedeutet ein Programm, in das die Möglichkeit eines Waffenganges auch mit einem andern Gegner als allein China sicherlich eingestellt ist. Sentimentalitäten kennt die japanische Diplomatie nicht. Der Spezialkorrespondent des Manchester Guardian, der jüngst aus Ostasien zurückkehrte, schreibt am 22. August: „Der Opportunismus jener, die wünschen, Japans Handlungsfreiheit soweit als möglich unter noch undurchsichtigen Verhältnissen bewahrt zu sehen und die darum den Anschluß Japans an das Londoner Abkommen über gemeinschaftlichen Friedensschluß verdammten, repräsentiert den wahren Geist der japanischen auswärtigen Politik. Die Richtung japanischen Handelns wird nicht durch Sentiments bestimmt, sondern beruht auf Berechnung.“

¹⁾ Wenn es im Manchester Guardian (vom 22. August 1916) heißt, daß eine Revision des englisch-japanischen Vertrages, bei der die Unabhängigkeit und Integrität Chinas litten und die „offene Tür“ im fernen Osten zugeschlagen würde, für England unannehmbar sei und dieses eher auf das Bündnis verzichten werde, so bleibt es doch fraglich, ob England heute noch die Freiheit einer solchen Entscheidung hat.

III.

Der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland und die Neutralen

Von Karl Strupp

I.

Wohl nichts zeigt erschreckender, welche Kluft zwischen den Rechts- und Kulturanschauungen der Delegierten aller zivilisierten Staaten auf der II. Haager Konferenz von 1907 und den heutigen der Entente, vor allem Englands, klafft, als wenn man sich an den einstimmigen Beschluß erinnert, der damals gelegentlich der Abfassung des Neutralitätsabkommens auf luxemburgischen Antrag gefaßt wurde. Zwar nicht als Rechtssatz, und daher nicht mit verpflichtender Kraft ausgestattet, sondern nur in Form eines „Wunsches“ gekleidet, hieß es in ihm, „daß im Kriegsfall die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen sollen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen“. Danach war man zu der Annahme berechtigt, daß die im Zeitalter der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs schon ohnehin stark in Mitleid gezogenen Neutralen darüber hinaus nur insoweit betroffen werden würden, als sich dies mit dem geltenden Völkerrechte, das mit den beiden Schlagworten „Konterbandehandel“ und „Blockadebruch“ sich prägnant wiedergeben läßt, vereinbaren ließe. Wer hatte geahnt, daß England, das sich zu Beginn des Krieges als Schützer der kleinen Nationen so gerne hinzustellen pflegte, unter brutalster Beiseitehebung und Vergewaltigung dieser, neben dem blutigen Kriege in Waffen einen in der Geschichte noch nicht dagewesenen, zweiten, wirtschaftlichen Krieg entfesseln würde? „Wer hatte damit gerechnet, daß alle vertraglichen Rechte, daß die Grundsätze der Haager Konvention, die völkerrechtlichen Normen überhaupt, kein ausreichender Schutz sein würden, um den Fortbestand des wirtschaftlichen Lebens eines neutralen Staatswesens zu gewährleisten“ — so heißt es in dem II. Bericht des schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung vom 19. Februar 1916 (S. 5). Und in einem andern (III.) Bericht der höchsten Schweizer Bundesbehörde vom 15. Mai 1916 wird die Rechtslage durchaus zutreffend dahin charakterisiert:

„Nach dem geltenden Völkerrechte ist der Binnenhandel zwischen den Neutralen und den kriegführenden Mächten keinen Beschränkungen unterworfen. Der Neutrale ist nicht einmal gehalten, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und allem, was für

einen Kriegführenden nützlich sein kann, zu hindern. Was die Zufuhr von Waren über Meer betrifft, so rechtfertigt die bloße Tatsache, daß ein neutrales Schiff relative Konterbande aus einem neutralen Lande mit der Bestimmung für ein anderes neutrales Land führt, nicht die Beschlagnahme dieser Ware. Was endlich den freien Transit vom Meereshafen nach dem neutralen Binnenlande betrifft, so ist er durch die Handelsverträge gewährleistet.“

Es war die Entente, die, ihrem Plane gemäß, Deutschland auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten, zunächst durch Errichtung einer rechtlich in mehrfacher Hinsicht ungültigen Blockade, die sich selbst über neutrale Küsten erstreckte, weiter durch maßlose, der Rechtsstütze entbehrende Überspannung des Begriffs der (insbesondere absoluten) Konterbande, wie durch Oktroyierung der früher nur im anglo-amerikanischen Rechte wurzelnden Theorie der „fortgesetzten Reise“ unter einem fadenscheinigen Rechtsmäntelchen, einen mit den bestehenden Völkerrechtsgrundsätzen „im völligen Widerspruch stehenden tatsächlichen Zustand“¹⁾ geschaffen und durch — an sich rechtlich zulässige — Ausfuhrverbote ergänzt hat. Alle diese Maßnahmen waren von Anfang an darauf gerichtet, durch das Medium der Neutralen die Einfuhr vor allem von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs in die Länder der Zentralmächte zu verhindern, mit dem nicht einmal immer verhüllten Nebenzweck, die Neutralen in einen Gegensatz zu Deutschland und seine Verbündeten zu bringen. Denn indem England und seine Alliierten die Neutralen, vor allen Holland und die Schweiz, zu Maßnahmen zwangen, die, in ihrer Ausgestaltung und ihrer Bedeutung verschieden, sich als positive oder negative Beihilfe zu den rechtswidrigen Handlungen der Entente qualifizieren lassen, indem man Handlungen und Unterlassungen provozierte, die teils direkte Verstöße gegen bestehende Verträge, teils Duldungen von Tätigkeiten darstellen, die in ihrer Gesamtheit den Tatbestand des völkerrechtswidrigen Boykotts erfüllen, hätte man Deutschland die Möglichkeit an die Hand gegeben, auf dem Boden des Rechts Abstellung jener als völkerrechtliche Delikte zu wertenden staatlichen Aktivität oder Passivität zu fordern bzw. aus deren Fortdauer die äußersten Konsequenzen zu ziehen. Daß man dies in Berlin nicht getan, war ebensosehr der Ausdruck jener vorsichtigen Politik, die, auf dem Boden nüchterner Wirklichkeitsbetrachtung, uns einen in den Bereich der Möglichkeit gerückten Krieg auch mit der einzigen (wenn auch nur sehr bedingt!) noch neutralen Großmacht erspart hat, wie die Einsicht in die schwierige Lage der Neutralen. Denn wenn der schweizerische Bundesrat, dessen korrekte, nur von den Interessen des eigenen Landes getragene und streng neutral gewollte Haltung unbedingt anerkannt werden muß, von einem „durch Maßnahmen und Gegenmaßnahmen der Kriegführenden geschaffenen tatsächlichen Zustand“ spricht, dem durch Protestationen und Rechtsverwahrungen allein nicht beizukommen war, mit dem man sich vielmehr auf möglichst praktische Weise auseinandersetzen hatte²⁾, so wird damit klar umschrieben, daß nicht das Ob, sondern nur das Wie dieser Auseinandersetzung in praxi für die bedrängten Neutralen, insbesondere also für die Niederlande, die Schweiz und Schweden, deren Maßnahmen allein in dieser Darstellung

¹⁾ Die in „⁴ stehenden Worte finden sich im Bericht des Schweizer Bundesrats vom 15. Mai 1916.

²⁾ (III.) Bericht an die Bundesversammlung vom 15. Mai 1916 S. 30.

erörtert werden sollen, Gegenstand ernstester Überlegung zu bilden hatten. Deren ganze Schwierigkeit tritt uns für die Schweiz aus den (bis jetzt 4) Berichten des Bundesrats an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen, für Holland aus einer vorzüglichen Broschüre entgegen, die ein ungenannter Holländer unter dem Titel „vier brieven over de N. O. T.“ (Amsterdam 1916, A. Versluys) vor kurzem veröffentlicht hat. In Form eines Briefwechsels zwischen einem in Amsterdam und einem in Düsseldorf lebenden Holländer werden in ihr deutlich die mannigfaltigen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Gesichtspunkte in Rede und Gegenrede, in Replik und Duplik eindringlich erörtert¹⁾. Eine Ergänzung der Notbriefe bildet der Briefwechsel zwischen der englischen Gesandtschaft im Haag und dem Exekutivkomitee der Nederlandsche Overzee-Trust-Maatschappij (im Folgenden abgekürzt N. O. T.), den der ehemalige italienische Minister Ricci-Busatti mit Glossen in der *Rivista di diritto internazionale* 1915, S. 547 ff., veröffentlicht hat²⁾.

II.

Von den verschiedenen Institutionen, die in den neutralen Nachbarstaaten geschaffen worden sind, um diesen die ungefährdete Zufuhr über See oder aus den mit dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten im Kriege befindlichen Staaten zu ermöglichen, ist die N. O. T.³⁾ die älteste. Eine private holländische Handelsgesellschaft von holländischen Vertretern des Handels, der Schifffahrt, der Finanzwelt und aus Personen bestehend, die England zum mindesten unverdächtig erscheinen mochten, ist diese bereits im November 1914 ins Leben getreten. Ihre Zweckbestimmung tritt klar zunächst aus Art. 1⁴⁾ ihrer Verfassung, sodann aus dem abkommenartigen Briefwechsel zwischen dem britischen Gesandten im Haag und dem Vorstand

¹⁾ Wie für die Berichte des schweizerischen Bundesrats, so wären auch für die Notbriefe (wie ich sie abkürzen möchte) weitestgehende Kenntnis in Deutschland wie in andern Staaten dringend zu wünschen. Sollte insbesondere dem Verfasser jener Briefe zufällig dieser Artikel zu Gesicht kommen, so möchte ich ihn im Interesse der Sache um eine Übersetzung seiner Broschüre in die deutsche Sprache gebeten haben. [Bei der Korrektur hinzugefügt: Dies ist inzwischen erfolgt. Die Broschüre ist mit einer sehr beachtlichen SSS-Parallele versehen unter dem Titel „Hollands NOT“ in Übersetzung bei Ferd. Wyss in Bern erschienen. Sie kann wärmstens empfohlen werden.]

²⁾ Wenn von italienischer Seite vor Beginn des Krieges mit dem Deutschen Reiche und in der offiziellen Kriegserklärung wieder und wieder der Beginn der Feindseligkeiten Deutschland zugeschoben wird, so genügt es darauf hinzuweisen, daß Ricci-Busatti a. a. O. S. 547 ein amtliches italienisches Dokument vom 13. September 1915 veröffentlicht, durch das Italien in aller Form dem Abkommen Englands und Frankreichs mit der N. O. T. beigetreten ist. Darin, d. h. in der Festsatzung, daß nur an die N. O. T. gerichtete Waren aus Italien nach den Niederlanden ausgeführt werden dürften, war aber, der ganzen Natur des Wirtschaftskrieges entsprechend, unbedingt eine Feindseligkeit im Rechtssinne zu erblicken.

³⁾ Der holländische Volkswitz läßt die Punkte weg: „Not“, weil Holland in Not gebracht ist.

⁴⁾ Dieser lautet: „Het doel der Vennootschap is: het verleenen van hare tusschenkomst in den ruimsten zin des woords ten behoeve van Nederlandsche Kooplieden of Nederlandsche Vennootschappen van Koophandel ten einde ondanks den bestaanden oorlogstoestand den ongestoorden aanvoeren uitvoer van goederen zoovel mogelijk te verzekeren.“

der N. O. T. vom 19./20. Juli 1915 entgegen. Nach Art. 1 des letzteren dürfen nach Holland fahrende Schiffe dann nicht zurückgehalten werden, wenn sie an die N. O. T. consigniert sind und zwar auch dann nicht, wenn sie Kriegskonterbande oder Waren in feindlichem Eigentum oder mit feindlicher Bestimmung enthalten. Dafür aber übernimmt (Art. 5) die N. O. T. die Verpflichtung, daß alle auf diesem Wege nach Holland gebrachten Waren oder die aus ihnen hergestellten Fabrikate in den Niederlanden selbst oder in den holländischen Kolonien verwendet und nicht nach feindlichen Staaten ausgeführt werden (Art. 5, 8: *consumation dans le pays même; home consumption*). Hat England den Verdacht, daß Gegenstände der Konterbande nicht der „*home consumption*“ unterliegen, sondern nach feindlichen Ländern weiter ausgeführt werden sollen, so muß die N. O. T. die Waren nach England schicken, um über sie vor englischen Prisengerichten befinden zu lassen (Art. 3); bei gleichem Verdacht gegenüber Gegenständen, die keine Konterbande darstellen, dürfen diese dem Destinatar so lange nicht ausgeliefert werden, bis er nicht den Beweis für *home consumption* erbracht hat. Vor der Auslieferung der Waren muß sich die N. O. T. jedoch mit der britischen Regierung ins Benehmen setzen (Art. 4). Ist prinzipiell die Wiederausfuhr von Waren nach neutralen Ländern, sofern sie nicht über feindliche transportiert werden müssen, und sofern die N. O. T. die Garantie für ihre Verwendung in den neutralen Staaten übernimmt, gestattet, so ist sie absolut verboten für Getreide und Futtermittel aller Art, Fleisch, Fische, Gemüse, Felle, Kupfer u. a. m. (Art. 9). In Zweifelsfällen ist der Trust verpflichtet, dem britischen Handelsattaché im Haag (in Parenthese: dem sehr ehrenwerten Sir Francis Oppenheimer) alle Aufklärungen unter Beifügung von Beweismaterial zu geben (Art. 16). An ihn sind auch Kopien aller Vertragsformulare einzusenden (Art. 23).

Schon aus dieser kurzen Übersicht erhellt klar, welchen Einfluß die englische Regierung durch das Instrument der N. O. T. auf das gesamte holländische Geschäftsleben erlangt hat. Auch wenn diese kein so gefügiges Werkzeug Großbritanniens wäre, als sie es tatsächlich ist, so gefügig, daß man sie in den Niederlanden selbst als *plus anglais que les Anglais* bezeichnet hat, würde schon ihr Vertrag genügen, um aufzuzeigen, bis zu welchem Grade heute der Beschützer der „kleinen Nationen“ deren staatliche Selbstbestimmung einzuschränken sich anmaßt. Daß dies gegenüber Holland in ganz besonders hohem Maße der Fall ist, liegt keineswegs in einer besonderen Sympathie Hollands für die Alliierten begründet, sondern, das lehren schon die zitierten vortrefflichen „Notbriefe“ in aller Deutlichkeit, vor allem in der Abneigung der Niederlande, sich in die Kriegswirren mithineinreißen zu lassen, wie in der Sorge um den möglichen Verlust ihrer Kolonien. Daß Holland vom völkerrechtlichen Standpunkt aus anfechtbar handelt, kommt in jener Broschüre (wie in des Italieners Ricci-Busatti Glosse S. 553) ebenso klar zum Ausdruck, wie dort hervorgehoben wird, daß die Souveränität der Niederlande durch die Alliierten schwere Stöße erlitten hat und noch erleidet.

III.

Energischer ist die Schweiz den auf wirtschaftliche Absperrung¹⁾ der Zentralmächte gerichteten Forderungen der Entente gegenübergetreten.

¹⁾ Nur diese, nicht das System der schwarzen Liste und ähnliche auch auf die Zeit nach Friedensschluß bedachtnehmenden Maßnahmen der Entente werden in dieser Abhandlung überhaupt dargestellt werden.

Zwar hat auch sie zur Schaffung einer Institution ihre Zustimmung geben müssen, die unter dem Namen Société Suisse de Surveillance économique (amtlich abgekürzt S. S. S.)¹⁾ unter dem 27. Oktober 1915 ins Handelsregister eingetragen worden ist.

Deren Zweck soll nach Art. 2 ihrer Statuten sein „die Vertretung und Förderung der nationalen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber Erscheinungen, die der Krieg allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung und besonders der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe gebracht hat“. So kann sie insbesondere die Überwachung und Garantie übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, welche seitens auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft werden und dabei den schweizerischen Behörden beratend zur Seite stehen. Jene Erzeugnisse selbst, die der Bundesrat der S. S. S. in einer langen Liste bekannt gemacht hat, dürfen, wie aus Art. 3 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. ergibt, die den mit der Entente geschlossenen Abmachungen der Schweizerischen Regierung entsprechen, „nur innert den schweizerischen Landesgrenzen verarbeitet oder verbraucht werden“. Nach Art. 7 ist die Ausfuhr der durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz eingeführten Waren sowie der daraus erstellten Fabrikate verboten. Jedoch dürfen (Art. 8) die unter Verantwortung der S. S. S. eingeführten Waren und die aus ihnen in der Schweiz erstellten Fabrikate unter Garantie der S. S. S. in neutrale Staaten für dortige Verwendung ausgeführt werden. Im Falle eines Transits „durch ein Land, das mit einem der Staaten im Kriege sich befindet, die bei der Gründung der S. S. S. mitgewirkt haben“ (sic!) bedarf es einer Zustimmung dieses Landes. Anders als die N. O. T. ist, im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, die S. S. S. für befugt erklärt worden, solche in der Schweiz fabrizierten Artikel (unter prinzipiellem Ausschluß von Kupfer) nach einem Staate der Zentralmächte ausführen zu lassen, die unter Garantie der S. S. S. eingeführte Materialien in unbedeutenden Mengen enthalten. Keine Ausfuhrbewilligung darf jedoch für importierte Nahrungsmittel erteilt werden. Im Hinblick auf den schweizerischen Charakter der betreffenden Industrien ist jedoch die Ausfuhr erlaubt u. a. für Schokolade, Seide, Uhren, Stickereien, kondensierte Milch, Hutgeflechte, Frauen- und Kinder-Trikotwaren (nicht wollene), Elastiquegewebe, Zigarren, Zigaretten, Hüte, Frauen- und Kinderschuhe aller Art mit Ausnahme des Leders. Wegen der großen Wichtigkeit für die Schweiz, vermittels des Austauschverkehrs auch Waren zu erlangen, die einem Ausfuhrverbot der Zentralmächte unterliegen, darf die Schweiz (vgl. Art. 11 I a. a. O.) — was eigentlich selbstverständlich ist — selbst erzeugte Waren (z. B. Agrarprodukte) oder Waren, deren Rohmaterialien die Schweiz selbst erzeugt oder deren Rohmaterialien von dem den Austausch vorbehaltenden Lande geliefert worden sind, ausführen. Darüber hinaus haben aber die Ententemächte, wenn auch nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 prinzipiell die durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz eingeführten Waren nicht zum Austausch mit anderen Ländern benützt werden können, zu dem berühmt gewordenen Satz 2 vertraglich ihre Zustimmung gegeben, der da lautet: „Vorauszusehende Akommen, die über diese Fragen abgeschlossen werden, sollen in jedem einzelnen Falle Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen den Regierungen bilden.“ Nach

¹⁾ Der Volkswitz übersetzt S. S. S. mit „Souveraineté Suisse suspendue“. —

dem auch das Völkerrecht beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben konnte darin nur die Zustimmung der Entente erblickt werden, aus Rücksicht auf den wirtschaftlich, namentlich wegen seiner Industrie, auch stark von den Zentralmächten abhängigen Schweizer Nachbarn. Ausnahmen von dem in Art. II Satz 1 niedergelegten Prinzip zulassen zu wollen. Um solche mußte die Schweizer Regierung nachsuchen¹⁾, nachdem die für deutsche und österreichisch-ungarische Rechnung in der Schweiz lagernden erheblichen Bannwarenmengen zur Ausfuhr gekommen. Durch Note vom 3. April 1916 bat der Bundesrat die Alliierten, „ihm entweder diejenigen Kategorien von durch Vermittlung der S. S. S. einzuführenden Waren zu bezeichnen, bezüglich welcher sie einer kompensationsweisen Verwendung zustimmen könnten, oder aber ihre Einwilligung zu erteilen, daß die für den deutschen und österreichisch-ungarischen Zentraleinkauf in der Schweiz lagernden Waren zu Kompensationszwecken herangezogen werden könnten, und event. zu bestimmen, in welchem Maße dies geschehen könnte“. Die Rücksichtslosigkeit, die in der glatten, unter Zurückweisung jeglicher rechtlichen oder moralischen Verpflichtung erfolgten Absage der Entente durch Kollektivnote vom 19. Juni 1916 liegt, wird besonders klar, wenn man in dem Berichte des Bundesrates liest: „Außerdem wurde die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf den empfindlichen Mangel an Baumwoll-, Leinen- und Wollwaren (Konfektion und Wäsche), namentlich an für den Mittelstand und die Arbeiter bestimmten Kleidern und Wäscheartikeln (Hemden, Strümpfe, Unterkleider etc.) gelenkt. Diese Waren bezieht der schweizerische Handel vorwiegend aus Deutschland und mehr als 4000 Ausfuhrbewilligungen waren, unter der Bedingung der Rücklieferung der Rohstoffe, seitens der deutschen Behörden erteilt worden.“ Es war der deutschen Regierung gewiß nicht zu verdenken, wenn sie in einer kraftvollen, auf ihr gutes Recht gestützten Note vom 8. Juni 1916 die Notwendigkeit betonte, „den Umfang ihrer Ausfuhr nach neutralen Ländern davon abhängig zu machen, daß diese Länder ihrerseits dem Deutschen Reiche die Aufrechterhaltung der bisherigen Ausfuhr durch angemessene Zufuhren von Erzeugnissen ermöglichen, die zum Lebensunterhalt der an der Erzeugung der Ausfuhrwaren beteiligten Bevölkerung erforderlich sind, und die bei der Erzeugung der Ausfuhrwaren und der Beförderung der Aus- und Durchfuhrwaren verbraucht werden“. Bei der Verteilung der zur Ausführung verfügbaren Erzeugnisse auf die einzelnen neutralen Staaten werde darauf abgestellt werden müssen, in welchem Umfange dieselben die Zufuhr von sogenannten Bannwaren nach Deutschland ermöglichten. Aus diesem Grunde wird erklärt, die Deutsche Regierung sei gezwungen, die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach der Schweiz in bisherigem Umfange davon abhängig zu machen, daß insbesondere der in der Schweiz lagernde deutsche Besitz an Lebens-, Genuß- und Futtermitteln, Maschinenölen, Rohbaumwolle, Baumwollgarne und Baumwollgewebe zur Ausfuhr gelange. Dabei wird darauf hingewiesen, daß Deutschland im Kompensationsverkehr erhebliche Vorleistungen gemacht habe, die die Note auf etwa 16½ Millionen Franken beziffert.

In dem durch kategorische Weigerung der Entente, irgendwie, dem Art. II III gemäß, zu Kompensationen ihre Zustimmung zu geben und dem durch die deutsche Note geschaffenen Dilemma hat der Schweizer Bundesrat

¹⁾ Zum Folgenden vgl. den (IV.) Bericht des Schweizer Bundesrats vom 9. September 1916.

den Kompromißweg beschritten. Denn als Kompromiß stellt sich das am 29. September 1916 durch Ratifikation rechtsverbindlich gewordene deutsch-schweizerische Abkommen über den Ausfuhrverkehr dar. Nach dessen grundlegenden § 1 werden — und hierin vor allem zeigt sich die Kompromißnatur — für eigene Produkte und Fabrikate beiderseits Ausfuhrbewilligungen im Rahmen der zu vereinbarenden (nach § 3 Zug um Zug zu liefernden) Austauschmengen erteilt, soweit die Ware nicht durch eigene zwingende Landesbedürfnisse oder durch bestehende vertragliche Verpflichtungen in Anspruch genommen werden. Verpflichtet sich Deutschland zunächst zur Lieferung von Kohle, seines wichtigsten Ausfuhrprodukts, in einer kaum hinter den Friedenslieferungen zurückbleibenden Höhe, so weiter auch — über eine Zentralstelle für Eisenversorgung — zur Freigabe der zur Deckung des schweizerischen Bedarfs erforderlichen Mengen Eisen und Stahl. In § 4 ist hinsichtlich der für deutsche Rechnung in der Schweiz lagernden Bannwaren die bedingungslose Freigabe nach Kriegsende bestimmt, die durch den bisherigen Warenaustausch für die Schweiz erwachsene Kompensations-schuld gilt, nach § 6 als „durch dieses Abkommen“ (sic!) getilgt. Hatte schon bisher parallel zur S. S. S. eine schweizerische amtliche Treuhands-telle, und zwar für Sanitätsmaterial das schweizerische Gesundheitsamt, für die übrigen Waren ein Ständerat, unterstützt von Schweizer Reserve-offizieren mit einschlägigen Fachkenntnissen, fungiert, die dafür zu sorgen hatten, daß nicht mit Ausfuhrverbot belegte deutsche Waren in die Entente-staaten gelangten, so wird nunmehr in § 5 bestimmt, daß Gesuche um Ausfuhr von Kriegsmaterial, die mit deutschen Erzeugnissen hergestellt sind, von einer besonderen schweizerischen „Ausfuhrkommission“ zu prüfen sind.

Unzweifelhaft gibt der Vertrag der Schweiz mehr als dem Deutschen Reiche. Gleichwohl ist er zu begrüßen. Nicht nur weil er das ehrliche Bestreben der Schweiz beweist, uns, soweit es die bestehenden, aus der Wirtschaftsnot der Schweiz heraus geborenen Verträge mit der Entente zulassen, entgegenzukommen, sondern auch, weil damit der Plan unserer Feinde zunichte geworden ist, unsern südlichen Nachbarn in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen, von uns abzusperrn und einen offenen Gegensatz zu den Zentral-mächten herzustellen.

IV.

In Schweden hat das sog. Kriegshandelsgesetz vom 17. April 1916 wenigstens der Errichtung der sog. Transit-Gesellschaft, einer Gesellschaft nach dem Muster der N. O. T., einen Riegel vorgeschoben. Denn jenes, durch hohe Strafandrohungen gestützte Gesetz bestimmt in § 1:

„Im Kriege oder bei Kriegsgefahr, in welcher das Reich sich befindet, oder sonst unter außerordentlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen steht dem Könige das Recht zu, für eine gewisse Zeit oder bis auf Weiteres zu verordnen, daß Verabredungen, die eine Beschränkung der Freiheit, Waren ins Reich einzuführen oder aus dem Reiche auszuführen oder im Reiche über dieselben zu verfügen bzw. Waren zu versenden oder sonst ins Reich einzuführen oder aus dem Reiche auszuführen oder innerhalb des Reiches zu befördern, ohne eine entsprechende Genehmigung nicht gültig sein sollen, falls die Beschränkung derart ist, daß dieselbe die Interessen fremder Staaten fördert oder daß dies von ihr angenommen werden kann.“

Eine Ergänzung zu diesem Gesetz bildet eine Königl. Verordnung vom 17. Juni (Svensk Författningssamling 1916 Nr. 208), die genau formularmäßig

feststellt, welche Erklärungen abgegeben werden dürfen. Lassen nun auch die Formulare Erklärungen zu, daß Waren nur nach Schweden selbst gebracht und dort verbraucht werden und ist auch die tatsächliche Lage die, daß aus England eingeführte Waren nicht nach Deutschland exportiert werden dürfen (für eigene Produkte hat sich Schweden vollste Freiheit gewahrt), so springt doch die völlige Gleichstellung aller Kriegführenden nach dem Kriegshandelsgesetz und der Königl. Verordnung ins Auge: Um, soweit das unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, beiden Kampfparteien gegenüber völkerrechtlich gebotene Parität zu wahren, hat die Regierung die Frage gleichmäßig rechtlich geordnet und die Durchführung der getroffenen Regelung selber in die Hand genommen.

V.

Der von der Entente gegen die Neutralen geübte Druck weist, graduell je nach Wollen und Können Englands wie der Betroffenen verschieden, alle Spielarten der Gewalt, von der *vis absoluta* gegenüber Griechenland bis zur *vis compulsiva* gegenüber unsern Nachbarn auf: Ob doch nicht einst der Tag kommen wird, wo dies Verfahren eine Reaktion bei den Unterdrückten auslöst, eine Reaktion, die genügt, all das hinwegzufegen, was unter der wirtschaftlich absoluten Führung Englands dieses selbst und seine Trabanten in ihrem von Vernichtungslust, Handelsgier und Haß geleiteten Tun erreicht haben oder doch erreicht zu haben glauben? Wir wollen es hoffen und denken an den Ausruf des Großen Kurfürsten: „*Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!*“

Besprechungen

Baltische Literatur

Von Valerian Tornius

Als vor mehr als einem Jahre die deutschen Truppen nach Kurland vorstießen und das allgemeine Interesse sich jenem Lande an der Ostsee zuwandte, das einst durch die Ungunst der Verhältnisse dem Deutschen Reiche entrissen worden war, regte sich auch bald das Bedürfnis, über diese ehemalige deutsche Kolonie, die bis hinauf zum Gestade des Finnischen Meerbusens reicht, und von deren Schicksalen man nur eine dunkle Vorstellung in Deutschland hatte, einige gut unterrichtende Bücher zu lesen. Auf einmal verwandelte sich die seit Jahrhunderten gegenüber den Baltischen Provinzen eingenommene Gleichgültigkeit in eine lebhafte Anteilnahme, gab es doch bis dahin viele Tausende gebildeter Reichsdeutscher, die nur eine dunkle Ahnung davon hatten, daß dort oben an der Ostsee Stammesbrüder lebten, die trotz aller Bedrückung ihres Volkstums noch immer das Erbe ihrer Väter mit aufopferungsvoller Liebe hüteten und ihren Stolz darin sahen, als gute echte Deutsche zu gelten. Und weil eben die Neigung, sich mit jenem abgesplitterten Teil des Deutschtums zu beschäftigen, bis zum oben erwähnten Zeitpunkt nicht vorhanden gewesen war, so fehlte auch die Literatur. Wohl gab es große, von Einheimischen geschriebene Werke über baltische Landes- und Bürgerkunde, aber diese in Riga und Reval erschienenen Bücher befanden sich nur in wenigen Exemplaren in den Universitätsbibliotheken, waren darum nur einzelnen zugänglich und erfüllten obendrein wegen ihres breiten wissenschaftlichen Inhalts nicht den gewünschten, dem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Zweck. Es lag deshalb nahe, ein solches, in knappen Zügen gehaltenes Büchlein zu schaffen.

Von diesem Gedankan ausgehend, ließ ich im Herbst vorigen Jahres in der Sammlung „Natur und Geisteswelt“ (Verlag B. G. Teubner) ein kleines, den Charakter eines Abrisses tragendes Werk erscheinen, das nichts weiter als die Absicht verfolgte, über Landeskunde, Geschichte, Verwaltung und Verfassung, Wirtschaftsleben und geistige Kultur der „Baltischen Provinzen“ einen kurzen, nur auf das Notwendigste sich beschränkenden Überblick zu gewähren. Die freundliche Aufnahme, die das Büchlein bei Publikum und Presse gefunden hat, bestätigt mir, daß ich mit meinem Versuche nicht fehlgriffen habe.

Ein gleiches Ziel hat wohl auch der Balte Alexis Freiherr von Engelhardt im Auge gehabt, als er sein unlängst veröffentlichtes Buch „Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands“ (München, Verlag Georg Müller) verfaßte. Engelhardt zieht die Grenzen nur noch weiter und behandelt ausführlicher die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Provinzen. In der Hauptsache stützte auch er sich auf die Literatur, die meiner Schrift gleichfalls zugrunde liegt: die Baltische Landeskunde von Kupffer, die Geschichtswerke

von Arbusow, Seraphim und Schiemann und eine von namhaften Kennern des Baltienlandes geschriebene, doch nur als Manuskriptwerk erschienene Denkschrift.

Der Verf. behandelt zuerst die Geschichte des Baltikums. Er beginnt mit der Aufzählung Livlands durch Lübecker Kaufleute im dritten Viertel des XII. Jahrhunderts, charakterisiert die einheimischen Bewohner Kuren, Liven, Esten und Letten, welche die Deutschen bei ihrer Ankunft vorfanden, verbreitet sich ausführlich über die Kämpfe, die der Orden mit jenen Völkerschaften und den angrenzenden Nachbarn anzufechten hatte, schildert die Entwicklung des baltischen Städtewesens, die Konflikte zwischen Orden und Städten und das innere Wesen des baltischen Ordensstaates, der unter Walter von Plettenberg seine höchste Machtentfaltung erreicht, entwirft ein Bild von diesem bedeutenden Ordensmeister, zeichnet dann mit markanten Strichen den Verfall des Ordensstaates, seine letzten Versuche, die Selbständigkeit zu behaupten, und seinen Untergang, d. h. die Teilung der Provinzen in schwedisches und polnisches Gebiet. Mit einer kurzen Darstellung der Geschichte des Baltikums unter der Herrschaft dieser beiden Mächte und mit einem Abriss der Geschichte Kurlands, das von 1561 bis 1795 sein Dasein als polnisches Lehnsherzogtum führte, schließt der Verf. diesen Abschnitt, in dem er mit Recht, trotz der mannigfaltigen Wechselfälle, denen die Baltischen Provinzen in diesem Zeitraum ausgesetzt waren, alle bis zu ihrer Einverleibung in das Russische Reich stattgefundenen Geschehnisse als ein gesondertes Ganzes betrachtet, weil die deutsche Eigenart des Landes, ungeachtet der vielen äußeren politischen Wandlungen, immer noch unangetastet blieb und weil in dem sonst so häufig wechselnden Regime nun endlich ein fester Zustand von längerer Dauer eintrat. Was den ersten Punkt anbelangt, so erfuhren die Provinzen unter russischem Szepter keine einschneidenden Änderungen. Sie sollten, „nach Peters Auffassung, zu einer weiten Pforte werden, durch die des Westens Zivilisation und Kultur nach Rußland Eingang fände“. An diesem Standpunkt haben auch die nächsten Nachfolger des großen Zaren bis zu Alexander III. im wesentlichen festgehalten. Erst dieser Zar setzte sich über alle Tradition hinweg und wagte einen rücksichtslosen Eingriff in die verbrieften Rechte des baltischen Deutschtums. Sehr richtig teilt darum Verf. dieses Kapitel in zwei Abschnitte, den einen, der sich mit der Entwicklung der baltischen Verhältnisse bis zur Thronbesteigung Alexanders III. beschäftigt, und den andern, der den Verfassungsbruch und seine Folgen schildert. Es ist auf die brutalen, so empfindlich in das deutsche Wesen des Baltikums einschneidenden Maßnahmen, die Alexanders schlauer Helfershelfer Poljedonoszew ersann und seine getreuen Schergen zur Ausführung brachten, so oft in letzter Zeit durch Aufsätze hingewiesen worden, daß sich eine Herzählung derselben an dieser Stelle erübrigt. Sie waren gleichbedeutend mit einer jener feindlichen Invasionen des XVI. und XVII. Jahrhunderts; verwüsteten sie auch nicht das Land und ließen sie auch nicht Städte und Dörfer in Flammen aufgehen, so legten sie doch die Axt an die Wurzeln einer alten blühenden Kultur. Aber sie konnten sie nur schädigen, obwohl es die Absicht der Regierenden war, sie gänzlich zu vernichten. Ungemein schwer haben es seit jenen sinnlosen Russifizierungsversuchen die baltischen Deutschen gehabt, schwer in doppelter Hinsicht, einerseits, weil es galt, das historische Vermächtnis mit aller Zähigkeit gegen russische Willkür zu schützen, andererseits, weil infolge der russischen Verhetzungspolitik ein Zwiespalt zwischen den bis dahin friedlich zusammenlebenden Deutschen, Letten und Esten sich auftat: ein Zwiespalt, der die Stellung des Deutschtums, das sich nun im eigenen Lande zwei neuen Feinden gegenüber sah, bedeutend erschwerte. Diese die Existenz des baltischen Deutschtums so bedrohlich gefährdenden Umstände, sowie die Leiden, denen es während der lettisch-estnischen Revolution, die so viel Hab und Gut vernichtete, ausgesetzt war, hat der Verf. mit sachkundiger Hand, hauptsächlich Schiemanns Werk „Die lettische Revolution“ als Grundlage benutzend, darzustellen gewußt. Auch dem unerschütterlichen Optimismus, der von jeher

die Balten ausgezeichnet hat und sie selbst in der verzweifeltsten Lage nie verzagen ließ und der ihnen wieder die Kraft zu neuem Schaffen verlieh, ist er gerecht geworden. „Sie haben sich nicht“, so schließt er dieses Kapitel, „vom Kampfe zurückgezogen, sich nicht — wie ihre Gegner hofften — schmollend in einen bequemen Winkel gestellt, sondern sind mit unverwüstlichem Glauben an ihre Mission herangegangen, auf den Ruinen ein neues, wohlliches Haus zu errichten. So waren sie ihrer Väter wert und durften, bevor der Weltkrieg ausbrach, von der geretteten baltischen Scholle ruhigen Mutes sagen: ‚Und dennoch deutsch!‘“

Nach den geschichtlichen Darlegungen behandelt Verf. eingehend die agrarischen Zustände, wie sie sich entwickelt haben und wie sie heute liegen. Er spricht über die Verteilung des Bodens, über die Ernteergebnisse und die Möglichkeiten einer weiteren Kolonisation. Von Wichtigkeit ist der Hinweis, daß die baltischen Agrarverhältnisse eine ähnliche Entwicklung wie die des deutschen Mutterlandes durchgemacht haben, daß die Grundlage des Wohlstandes der lettischen und estnischen Bauernbevölkerung auf dem deutschen Einfluß beruht, der von den Ritterschaften ausging, und daß das frühere gute Verhältnis zwischen Gutsherr und Bauer sehr bald wieder hergestellt werden würde, wenn man der russischen Agitation den Bogen entzöge. Daß die russische Regierung darauf bedacht war, diese noch zu verstärken und damit den deutschen Einfluß immer mehr zurückzudrängen, zeigt der im Frühjahr 1914 gefaßte Beschluß, den reichen Domänenbesitz Kurlands aufzuteilen und auf dem dadurch gewonnenen Boden 300000 Bauern russischer Nationalität anzusiedeln. Der Krieg hat Gott sei Dank dieses Vorhaben vereitelt, aber auch den Weg für neue Möglichkeiten deutscher Kolonisation gewiesen. Bei den geringen Besiedelungsverhältnissen der Baltischen Provinzen — es kommen knapp 28 Menschen auf einen Quadratkilometer, eine Zahl, die sich durch die Flucht so vieler landeingessener Bewohner noch erheblich vermindert hat — bietet sich hier noch Raum für viele Tausende Ansiedler. Es würden durch planmäßige Verteilung des Bodens nach Engelhardts Angaben etwa 2300000 ha Land für eine umfassende ländliche Kolonisation sofort vorhanden sein, eine Zahl, die auch bis zu drei Millionen ha leicht gesteigert werden könne, ohne daß der Großgrundbesitz dadurch empfindlich getroffen würde.

In dem letzten Teil seines Buches handelt Verf. vom baltischen Deutschtum, dessen Eigenart darin liegt, daß es nur eine Oberschicht bildet: Adel und Bürgertum. Beide haben von jeher die bestimmende Rolle im Lande gespielt und sich auch häufig beföhdet. Klug abwägend beurteilt Verf. die Leistungen beider Stände, ohne doch auch blind für deren Schwächen zu sein; er zeigt, daß der Adel hier durchaus nicht so reaktionär war, wie man von unkundiger Seite es ihm häufig vorwirft. Und daß die Leibeigenschaft im Baltikum keineswegs härtere, sondern eher mildere Formen gehabt hat, als im übrigen Europa. Gerecht würdigt er auch das baltische Bürgertum. „Die baltischen Literaten“, sagt er, „sind die geistige Elite des Landes, der hohe Stand der deutschen Kultur in den Ostseeprovinzen wäre ohne das Wirken dieses Standes gar nicht denkbar.“ Dieses Wirken äußerte sich vor allem in Kirche, Schule, Universität und Verwaltung. Verf. geht auf diese Gebiete im einzelnen genau ein und entwirft auf diese Weise von dem kulturellen Wirken der Deutschen nicht nur auf die eigenen Landsleute, sondern auch auf die eingewanderten Letten und Esten ein umfassendes und klares Bild.

Es ist schade, daß dieses so vorzügliche Werk durch einen Anhang in seinem Werte ein wenig vermindert wird. Dieser Anhang rührt allerdings nicht von Engelhardt her, sondern von einem andern Autor, namens Johannes von Guenther. Dieser wollte die Entwicklung der baltischen Literatur schildern und brachte dabei einen belanglosen Essay zustande, der sich in keiner Weise dem behandelten Stoffe würdig erweist. Auf die

Einzelheiten dieser Quartanerarbeit einzugehen, verbietet mir hier der Raum. Wenn jemand über die deutsche Literatur der neunziger Jahre sagt, daß sie sich „anfangs im sogenannten Naturalismus unappetitlich genug äußerte, darauf eine Zeitlang den Detailkrاملaden der ‚Heimatkunst‘ aufmachte und endlich sein sicheres Fahrwasser im psychologischen Roman fand und in einer gewissen pausbäckigen Lyrik“, wenn er ferner Wilde einen „preziösen Schwätzer“ nennt, dann erbringt er damit schon den Beweis, daß er die Fähigkeit für literarische Urteile nicht besitzt. So sind denn auch die Urteile, die er über die baltischen Dichter fällt, schief und irreleitend. Helene von Engelhardt nennt er die einzige große Dichterin, welche die Ostseeprovinzen hervorgebracht hätten, Maurice Reinhold von Stern ist für ihn ein Dilettant, in den Romangestalten der Frances Külpe erblickt er „Opfer dieser in Eroticis etwas verrückten Zeit“ usw. Gewiß ist die baltische Literatur nicht reich an Dichtern ersten Ranges, aber sie besitzt eine große Anzahl liebenswürdiger netter Talente, und hier, wo es darauf ankam, einen Eindruck von baltischer Literatur dem reichsdeutschen Leser zu vermitteln, mußten vor allen Dingen jene Dichter und Dichterinnen gewürdigt werden, die es verstanden haben, Bilder und Stimmungen ihrer Heimat, sei es ein Gedicht, sei es ein Drama, wiederzugeben. So mußten Carl Worms, Theophile von Bodisco, Maurice Reinhold von Stern und vor allem Theodor Hermann Pantenius viel eingehender gewürdigt werden, während manche Namen ruhig fortfallen konnten.

Gerade Theodor Hermann Pantenius verdient eine ausführlichere Darstellung. Er ist der baltische Fontane. Damit soll kein Vergleich zwischen ihm und dem großen märkischen Dichter gezogen werden, sondern es soll nur heißen, daß er wie jener der Heimat eigenste Stimmungen zu erfassen wußte. Wer sich in das kurländische Wesen vertiefen will, der lese die beiden Bände Erzählungen, die Pantenius unter dem Gesamttitel „Im Gottesländchen“ veröffentlicht hat. Dort findet er ein vortrefflich gezeichnetes Bild des alten Kurland mit seinen einzigartigen Menschen, unter denen jeder dritte ein Original ist. Kurland hat ja von jeher als Land der Originale und Anekdoten gegolten. Das bestätigt uns auch im reichen Maße die unter dem Titel „Aus den Jugendjahren eines alten Kurländers“ erschienenen Erinnerungen von Pantenius (R. Vogtländers Verlag in Leipzig). Es ist eine Galerie merkwürdiger Persönlichkeiten, die man in dieser anmutigen und humorvollen Schrift durchwandert; Menschen tauchen auf, wie sie in Deutschland längst ausgestorben sind oder vielleicht nur in irgendeinem gänzlich abgeschiedenen Winkel noch leben. Menschen von Schrollenhaftigkeit, aber auch von wunderbarer Herzengüte, edler Gesinnung und Charakterstärke. Wenn man diese Schilderungen liest, dann fühlt man sich unweht von jenem Zauber einer gemütsvoll-behaglichen Lebenskunst, die das Dasein unserer Großväter und Großmütter so reizvoll schmückte. Vielen ist sie nur im Gedächtnis wie ein Kindheitstraum, an den ein paar alte ererbte Möbelstücke im Hause ständig erinnern; doch wen der Weg nach dem Gottesländchen führt, der wird diesem Kindheitstraum näher sein, weil dort vieles, vieles von Moden und Sitten, Anschauungen und Gedanken der Vergangenheit noch erhalten ist, und es ginge sehr merkwürdig zu, wenn er nicht mit solchen Originalen, wie sie Pantenius schildert, in Berührung käme und ähnliche Stimmungen durchlebte, die ihm aus den Blättern dieser Erinnerungen entgegenwehen.

Für die Kenntnis der baltischen Provinzen genügt eine rein deskriptive Literatur nicht. Sie vermag nur eine Vorstellung von ihnen zu geben, aber ihren wirklichen Geist und ihr eigenartiges Wesen kann sie nicht zum Ausdruck bringen. Hierzu ist ein Versenken in die selbstschöpferische Literatur des Landes notwendig, einerlei ob diese der Belletristik oder der biographischen Schilderkunst angehört. Romane von Pantenius, Frances Külpe, Theophile von Bodisco, Alexis Freiherr von Ropp, Carl Worms und Memoiren, wie sie Julius von Eckardt, Graf Keyserling, Ludwig Schwabe u. a. hinter-

lassen haben, werden für den Leser die besten Wegweiser sein. Natürlich sind letztere, namentlich zur Zeit, nicht leicht zu beschaffen. Darum wäre, wie es auch scheinbar der Verlag Felix Lehmann (Berlin-Charlottenburg) plant, eine Auslese besonders charakteristischer Schilderungen jetzt sehr am Platz.

In dem besagten Verlag beginnt nämlich, von Dr. Otto Grautoff herausgegeben, eine auf 6 Bände berechnete Sammlung zu erscheinen, welche die baltischen Provinzen in Bild und Wort vorführen soll. Die beiden bisher veröffentlichten Bände geben uns einen Einblick in das Land selbst und in baltisches dichterisches Schaffen. Ist der erste rein illustrativ gehalten — zwei Balten Walter von Engelhardt und H. von Rosen haben ihn zusammengestellt — und gewährt er durch die abwechslungsreich ausgewählten und recht geschickt aneinander gereihten Abbildungen auch dem Nichtkenner der Provinzen eine ziemlich deutliche Vorstellung von Land und Stadt, so erteilt der andere wenigstens eine flüchtige Anskunft über die literarische Leistungsfähigkeit der Balten. Es sind hier eine Anzahl von Novellen und Dramen älterer und jüngerer baltischer Autoren zu einer Sammlung vereinigt. Der Herausgeber Hellmuth Krüger hat sich zur Aufgabe gestellt, keine Bruchstücke, sondern nur geschlossene Werke zu nehmen. Es mußte deswegen auf größere Schilderungen, die jedoch das baltische Milieu besser gekennzeichnet hätten, verzichtet werden. Meines Erachtens wäre es der Aufgabe sinngemäßer gewesen, den letzten Weg einzuschlagen und obschon Fragmentarisches, aber immer das Baltikum Charakterisierende zu bringen. Lenzens „Pandaemonium Germanicum“ hat wohl für den Literaturhistoriker, aber für den allgemeinen Leser nicht das geringste Interesse. Die übrigen noch ausstehenden Bände werden noch über Architektur, Plastik, Malerei, Lyrik, Märchen und Sachen der baltischen Provinzen unterrichten und dann zum Schluß, wie ich schon oben erwähnte, ausgewählte Stücke aus der ziemlich reichhaltigen baltischen Memoirenliteratur bringen.

Gleichzeitig mit dieser Publikation ist im „Gelben Verlag“ (Dachau) eine andere unter dem Titel „Das Baltenbuch“ erschienen, das Dr. Paul Rohrbach herausgegeben hat. Auch dieses Werk will nicht die baltischen Provinzen beschreiben: es will bloß Zeugnisse deutscher geistiger Kultur aus dem baltischen Lande vorlegen, die — wie es in dem Vorwort heißt — nicht nur ein sentimentales, sondern auch ein historisch-politisches Recht darauf haben, daß man sie in Deutschland hört und sich mit ihnen beschäftigt. Er sind Auszüge aus Werken berühmter Balten, Charakteristiken und Skizzen, die wohl geeignet scheinen, in dem Unkundigen die Lust zur Vertiefung in das baltische Geistesleben zu wecken. Das Buch hat, wie alles, was Rohrbach schriftstellerisch unternimmt, einen fest umrissenen Charakter und ein scharf bestimmtes Ziel, nämlich dies: mühelos dem deutschen Leser zum Bewußtsein zu bringen, wieviel deutsche Kraft dort jenseits Polangen bis zum Gestade des Finnischen Meerbusens jahrhundertlang bis in die Gegenwart tätig war, um deutsche Kultur vor dem Ansturm des Slawentums zu schützen.

Rudolf Kjellén. Die Großmächte der Gegenwart. Übersetzt von Dr. C. Koch. Leipzig 1914. B. G. Teubner. 208 S. — Derselbe, Die Ideen von 1914. Eine weltgeschichtliche Perspektive. Deutsch von Dr. C. Koch. Leipzig 1915. S. Hirzel. 46 S. — Derselbe, Die politischen Probleme des Weltkrieges. Übersetzt von Dr. Friedrich Stieve. Leipzig 1916. B. G. Teubner. 142 S.

Der Zufall hat es gewollt, daß der Gothenburger Soziologe R. Kjellén (jetzt Professor in Upsala) seine zuerst 1905 in 2 Bänden, und dann 1911/13 in einer vierbändigen Umarbeitung in schwedischer Sprache erschienenen Vorlesungen über die Lebensformen des Staates, unmittelbar vor dem Ausbruch des Weltkrieges in einem deutschen Auszuge erscheinen ließ, dessen

gedrängter Reichtum ohne jene Vorarbeiten kaum denkbar gewesen wäre. So wurde das Buch für das deutsche Publikum, dem es im August 1914 in die Hände gelegt ward, wider Willen zu einem der zeitlich ersten Stücke der Kriegsliteratur, man darf wohl sagen zu einem ihrer wertvollsten und unabhängigsten Stücke, und wirkte, in seiner Grundauffassung durch den ehernen Gang der Ereignisse bestätigt, auf breite Schichten fast wie eine Offenbarung; der unausgesetzte Absatz bewies die tiefe Dankbarkeit für ein Buch, das ohne ein Produkt des Krieges selbst zu sein, doch als ein wissenschaftliches Ergebnis des vorangegangenen Jahrzehntes der Großmachtkonstellationen, die zum Kriege führte, begriffen werden muß. Die neueste Schrift Kjelléns führt an denjenigen Problemen, die durch das Ringen des Weltkrieges in den Vordergrund gerückt worden sind, seine früheren Aufstellungen fort.

Man hat alsbald bei uns bemerkt, daß Kjelléns Auffassung der Staaten als außerordentlich komplexer, von höchster Mannigfaltigkeit der Bedingungen getragener und vom individuellsten Leben erfüllter Gebilde, als „moralischer Energien“, auf Ranke, auf sein Programm in den „Großen Mächten“ (1833) und die Praxis seiner Geschichtsschreibung zurückgeht; ja noch über Ranke hinaus, bis zu Heeren und seiner realistisch-biologischen Betrachtung der europäischen Mächte lassen sich die Fäden verfolgen. Es hat vielleicht einen tieferen Sinn, daß eine solche (den alten Großmächten eher fremde) Auffassung, die eine gewisse sich über die eigene Nation erhebende Objektivität voraussetzt, einst gerade inmitten des rings von großen Mächten umgebenen, selber aber von ihrem Machtkampf ausgeschlossenen Deutschlands entstand; und daß sie jetzt auf dem Boden Schwedens wieder aufgenommen wird, das in so vielfältigen geistigen, wirtschaftlichen oder geographischen Beziehungen an das Europa des Westens, der Mitte und des Ostens geknüpft ist und sich mit allen Teilen innerlich auseinandersetzen muß. So hat auch die schwedische Kriegsliteratur sich zu den kämpfenden Parteien an unabhängigsten und objektivsten — bei allem Sichhingezogenfühlen zu Deutschland (das auch Kjellén bekennt: „amica Germania, sed magis amica veritas“) — zu stellen vermocht. Sie verfügt durchgängig über eine innere Unabhängigkeit, die z. B. den von prinzipielstem Neutralitätsstreben erfüllten, aber aus Sorge um den Bestand ihres übernationalen Mischstaates zu mehr als vorsichtiger Unfreiheit genötigten Äußerungen mancher Deutsch-Schweizer in der Regel versagt bleibt.

Die Mittel der biologischen Erfassung staatlicher Individualitäten haben sich in den hundert Jahren seit Heeren außerordentlich verfeinert, und die auf gründlichste Studien gegründete Betrachtungsweise Kjelléns verfügt über eine vielseitige und lebendige Methode, die ihre Ergebnisse mit treffsicherer Formulierung auf das eindrucksvollste vorträgt. In den Vordergrund sind bei ihm — man fühlt sich dabei häufig an Ratzel erinnert — die geographischen, oder nach seiner Ausdrucksweise die geopolitischen Gesichtspunkte gerückt. An dieser Stelle scheint mir auch die stärkste erzieherische Wirkung seiner Bücher zu liegen; darüber vergißt man gern, daß diese Gesichtspunkte gelegentlich überspannt werden (z. B. S. 58 Entfernung vom Rhein und bayrischer Partikularismus, S. 129 Kordilleren und Panamerikanismus). Mit Nachdruck wird auch — was der Krieg uns ganz geläufig gemacht hat — das Maß der wirtschaftlichen Antarkie als unerläßliches Attribut jeder Großmacht festgestellt. So allseitig die Betrachtungsweise Kjelléns zu sein anstrebt, um die biologischen Merkmale einer staatlichen Struktur als Äußerungen eines lebendigen Ganzen zu erfassen — am ausgezeichnetsten scheint mir die Anschauung der englischen inneren und äußeren Staatspolitik gelungen zu sein —, so überwiegt durchgängig der Sinn für diejenigen Kräfte, von denen Bismarcks Wort gilt: „quae numero ac pondere dicuntur.“ Weiter zurückliegende historische Zusammenhänge und verwickelte geistige¹⁾ Unter-

¹⁾ Man kann z. B. Wilde und Shaw nicht als „vorsätzlich unmoralische Schriftsteller“ nebeneinander stellen.

gründe vertragen die scharf herausarbeitende und simplifizierende Methode nicht so gut wie die konkreten Tatsachen der greifbaren Wirklichkeit¹⁾). Man versteht es durchaus, daß die sichere Hand des schwedischen Gelehrten in dem komplizierten Aufbau Österreich-Ungarns auch einmal vorbeistastet — fragen wir Reichsdeutsche uns nur selber, wie verbreitet bei uns unter den Gelehrten, die es angeht, von der öffentlichen Meinung ganz abgesehen, ein tieferes Verständnis dieser Probleme vor dem Kriege war.

Die zweite Schrift über die Ideen von 1914 steht auf dem Boden der deutschen Staatsauffassung, und enthält in deren Sinn eine scharfe Absage an den „organisch gefaßten Kosmopolitismus und überbetonten Individualismus“. Sie enthält manchen treffenden Satz, wie z. B. über den westeuropäischen Kulturbegriff: „ihr Kulturkultus ist eine abgöttische Verehrung der Oberfläche des Lebens auf Kosten seiner Tiefe und seines Wertes.“ Man kann nur dankbar sein, daß Erkenntnisse, die in Deutschland unter dem erzieherischen Druck des Krieges in Fluß gekommen sind, in so wirkungsvoller Gestalt schwedischen Studenten vermittelt werden und inmitten der allgemeinen Flut des Nichtverstehenwollens wahres Verständnis schaffen. Gewisse Formulierungen sind von den Schriften von Sombart und Plenge, die beide, besonders der erstere schon zu Überspitzungen neigen, stark beeinflusst; so kommen in der durch den Vortragszweck gebotenen Schematisierung die Gegensätze Freiheit — Ordnung, Gleichheit — Gerechtigkeit nicht so tief heraus, wie der Verf. sie ohne Zweifel zu sehen imstande ist. Mit Nachdruck stellt er der „Erklärung der Menschenrechte“ die große Erklärung der Pflichten, den kategorischen Imperativ Kants gegenüber. Wenn er in diesem Zusammenhange gelegentlich Worte Gustav Adolfs anführt, so werden uns Deutschen auch die gemeinschaftlichen Grundlagen verwandter Ideale sichtbar.

Die von Kjellén vor dem Kriege geübte Methode der Staatsbetrachtung erscheint in diesem in diesem Jahre erschienenen Buch über die politischen Probleme des Weltkrieges zu einer praktischen Anwendung gebracht; sie vermag zugleich eine Probe auf ihre Richtigkeit zu machen, indem sie in den Kern und die innersten Ursachen des gegenwärtigen Ringens vorzustoßen sucht. Dieses neue Buch ist, wie es nicht anders sein kann, durch die inzwischen erschienene Kriegsliteratur (vor allem die deutsche, in zweiter Linie die englische) befruchtet, und muß sich demgemäß, da es sich nicht nur um Tatsachen, sondern manchmal auch um irrealer Zukunftsfragen und -forderungen handelt, hin und wieder auf einem unsichereren Boden bewegen; inmitten der lichtvollsten Aufklärungen über die innersten Triebkräfte des Krieges gleitet sie auch wohl einmal in die rein publizistische Sphäre hinüber. Der Nachdruck liegt auch hier auf den großen geopolitischen (Rußland — England — Deutschland) und ethnopolitischen (Nationalitäts- und Rassen-) Problemen. Kjellén verteidigt sich dabei gegen die ihm als altzu schematisch vorgeworfene Überspannung des Nationalitätsprinzips, und indem er es nunmehr nach verschiedenen Seiten hin vorsichtig einschränkt, scheint er mir einer Verständigung mit seinen Gegnern schon näher zu kommen; die Macht des historischen Zusammenwachsens in einer staatlichen Gemeinschaft könnte immerhin noch höher eingeschätzt werden. Man erkennt aus

¹⁾ Ich habe diesen Eindruck auch von dem Aufsatz „Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen“, durch den Kjellén den Lesern dieser Zeitschrift (VIII, 427—451) bekannt ist. Ich möchte der Schematisierung ihr Recht nicht bestreiten, selbst wenn sie Dinge bewältigen will, die auch bei exakter Stoffbeherrschung nicht restlos in das Schema eingefügt werden können. Für bedenklich aber erachte ich, wenn sie die Reihenfolge der Typen, die zur Beschreibung und begrifflichen Abgrenzung an sich unentbehrlich sind, zu einem gesetzmäßigen Ablauf macht, der den Anspruch erhebt, als ein natürliches System der Staatsformen (oder wenigstens als der Ansatz dazu) aufgefaßt werden.

scinen eigenen Darlegungen, daß es sich bei den verschiedenen Nationalitätenproblemen doch um höchst inkommensurable Größen handelt, deren ganz individueller Charakter durch eine zusammenfassende Betrachtung leicht in Gefahr kommt, verwischt zu werden; da sie letztlich praktisch nur durch die Macht gelöst werden können, so wird das theoretische Gegeneinanderabwägen immer auf Schwierigkeiten stoßen. Das gilt vollends für die Rassenfragen, die durchweg nur als Verkleidung eines machtpolitischen Dranges der Staaten aufzufassen sind. In wirksamer Weise wird die Konfrontierung der österreichischen und der russischen Nationalitäten- und Rassenprobleme zu dem Schlußergebnis (S. 99) hinausgeführt: „damit sind die Rassengesichtspunkte faktisch beseitigt und die Rollen definitiv vertauscht: Rußland ist nicht länger der Kläger in diesem großen Prozeß, es ist der Angeklagte — und die Anklage lautet dahin, daß es sich im Dienste einer niederen Idee an einer höheren vergriffen hat.“

In allen diesen Zukunftsfragen (in deren materielle Erörterung ich hier nicht eintreten kann)¹⁾ vermag Kjellén nicht immer die amtlich beweisbaren Absichten der großen Mächte zugrunde zu legen, sondern er muß sich manchmal mit der publizistischen — und kritisch sehr unterschiedlich zu bewertenden! — Vertretung gewisser Ideen als Quellenmaterial begnügen. Nun aber überwiegt unzweifelhaft in der deutschen Publizistik die unverantwortliche Privatarbeit, während die englische Publizistik, auf so verschiedenen Wegen sie vermöge ihrer inneren Parteistellung auch wandeln mag, fast immer im bewußten Dienste oder in einem halb bewußten Dienstverhältnis zu der offiziellen Politik ihres Landes arbeitet. Zum Beispiel führt Kjellén (S. 35) die in der Londoner Finanzchronik vom 4. April 1903 geschriebenen Sätze des Afrikapolitikers Harry Johnston an: „Wäre ich ein Deutscher, so würde ich in meinen Zukunftsträumen ein großes deutsch-österreichisch-türkisches Zukunftsreich vor mir sehen, etwa mit zwei Haupthäfen: Hamburg und Konstantinopel, mit Häfen an der Nord- und Ostsee, am Adriatischen und Ägäischen Meer, ein Reich, das seinen Einfluß durch Mittelasien und Mesopotamien bis nach Bagdad und darüber hinaus geltend machen könnte. Dieses zusammenhängende Imperium von der Mündung der Elbe bis zu der des Euphrat wäre gewiß ein Ziel, so stolz, wie es eine große Nation nur anstreben kann.“ Läßt sich ein besserer Kronzeuge für die geopolitischen Endziele Deutschlands als ein so wohlwollender Ausländer denken? Ein nüchterner Beobachter freilich wird sich fragen, warum diese warme Liebe zu uns? warum zugleich diese phantastische Überspannung realer Ziele? (man bemerke besonders „mit Bagdad und darüber hinaus“): er wird rückblickend den Nachdruck auf das Datum April 1903 legen. Es ist der Monat, in dem die entscheidende Wertschwankung Englands (in der Reise König Eduards nach Paris und der englischen Ablehnung einer Beteiligung am Bagdadbahnprojekt) deutlich wird. Sollte das Übermaß in der Ausmalung Johnstons, die indirekt jedem politischen Engländer eine riesige Weltgefahr zeigte, vielleicht dazu dienen, die notwendige Wendung zu Frankreich hin der öffentlichen Meinung schmackhaft zu machen? Man braucht diese Frage nur zu stellen, um sie beantwortet zu haben, wobei ich es durchaus dahingestellt sein lasse, ob Johnston selber sich seiner Rolle (die er immerhin aus seinem afrikanischen Gesichtswinkel gutgläubig spielen mochte) restlos bewußt war. Kjellén bespricht in demselben Zusammenhange auch die Mitteilungen, die Johnston in seinem Vortrage vom 24. Februar 1915 über das im Sommer 1914 parahierte deutsch-englische Abkommen gemacht hat. Nach den vorliegenden Notizen enthalten sie ein Gemisch von Realitäten, Phantasien und berechneten Unrichtigkeiten; zu den letzteren gehören die Angaben über die Deutschland angeblich auferlegten Gegengaben (Abtretung Französisch-Lothringens und

¹⁾ Unter den Besprechungen verweise ich auf die von P. Rassow (Preuß. Jahrb. Sept. 1916), ohne mir jede ihrer Aufstellungen anzuzeigen.

Überlassung Luxemburgs an Belgien). Es liegt daher kein Grund vor, von dem Ganzen mit Kjellén auszurufen: „Das war Deutschlands Vogel in der Hand, der fortflieg, als der Krieg zu dröhnen anfang.“ Es sind nichts als Johnstonsche Tauben auf dem Dache, deren nachträgliche Vorzeigung jedem andern Zwecke eher als dem der historischen Objektivität dienen mochte.

Zum Schluß nur noch eins. Hoffen wir, daß die höchst verdienstvollen Arbeiten und Anregungen Kjelléns dazu beitragen, den Wissenschaftszweig der Staatenkunde, der schon in den Tagen Schölzers und der Göttinger Schule eine Rolle bei uns spielte, von neuem in Deutschland heimisch zu machen, sowohl in dem Universitätsbetriebe als auch in der populären Literatur: für die in den Fragen der auswärtigen Politik so häufig dilettantische „öffentliche Meinung“ gibt es keinen bessern Weg zum politischen Verständnis.

Hermann Oncken.

Eduard Meyer, Weltgeschichte und Weltkrieg. Stuttgart 1916. Cotta. XIX und 189 S.

Unter den deutschen Historikern, die seit Beginn des Krieges ihre im Dienste der Wissenschaft gewonnenen Erkenntnisse dem Vaterlande zur Verfügung gestellt haben, steht der bekannte Berliner Historiker Eduard Meyer mit an erster Stelle. Es war zu erwarten, daß gerade er das Wort ergriff, wo es sich um eine Sache handelte, die auf eine lange Zukunft hinaus die Geschieke der Welt bestimmen muß und in der neben dem Streit der Waffen doch auch die literarische Diskussion in Presse und Flugschriften nicht ohne Wert ist und ihre Sachwalter verlangt. Meyers ganze wissenschaftliche Vergangenheit mußte ihn in diesen Tagen zu publizistischer Betätigung drängen; hat er doch die Arbeit eines langen Lebens darangesetzt, über den Staat, sein Wesen und seine Zwecke nachzudenken und aus den Geschieken vergangener Völker Lehren für die Gegenwart zu gewinnen. Seine staats-theoretischen Ansichten, denen man fast auf jeder Seite seiner zweifellos großzügigen „Geschichte des Altertums“ begegnet und die er in systematischer Form in dem einleitenden Baude, den „Elementen der Anthropologie“, niedergelegt hat, sind freilich nie ohne Widerspruch geblieben, und viele haben sich zumal an dem Grundgedanken gestoßen, der sich als eine bis in ihre letzten Konsequenzen hinein zu Ende gedachte Lehre vom Machtstaate darstellt. So hat denn auch das Buch, das Meyer im Verlauf des Krieges über England geschrieben hat (England, seine staatliche und politische Entwicklung usw., Stuttgart, Cotta), auch in deutschen politischen Kreisen manche Bedenken und Erörterungen hervorgerufen; und wenn jetzt der vorliegende Sammelband vielleicht auch weniger beachtet und diskutiert werden sollte, so liegt das nur daran, daß drei von den fünf hier vereinigten Aufsätzen schon unter den Kundgebungen deutscher Historiker, die die „Süd-deutschen Monatshefte“ in den Jahren 1914 und 1915 veröffentlicht haben, erschienen sind und so die Anschauungen und Absichten des Verfassers durch die große Anzahl seiner Veröffentlichungen bereits bekannt und in der Publizistik hinreichend geprüft und erwogen worden sind.

Wir finden in diesen Aufsätzen alle Gedanken des Historikers Meyer wieder und auf die Verhältnisse der Gegenwart angewendet. Besonders der theoretische Aufsatz über den „Staat“ bringt in gedrängter und für weiteste Kreise berechneter Zusammenstellung die Lehren, die in den „Elementen der Anthropologie“ entwickelt und begründet wurden: also die seinerzeit viel umkämpfte These, daß der Staat älter sei als der Mensch und in den Vorstufen der menschlichen Entwicklung wurzle, weiterhin die Lehre, daß Macht und nicht Gerechtigkeit eigentliches Wesen und höchster Zweck des Staates sei und darum die Erwägungen der äußeren Politik allen anderen Rücksichten voranzugehen haben; schließlich die Auffassung, daß der Staat als die letzte und heiligste Organisationsform der Menschen zu gelten habe.

Von diesen Lehren aus ergeben sich für Meyer praktische Folgerungen für die Gegenwart und Zukunft: nur vom eigenen Interesse und vom politischen Nutzen, nicht von Träumereien und Sentimentalitäten darf sich ein politisch gebildetes Volk leiten lassen und darum darf es in einer so schwierigen Lage, wie die des deutschen Volkes jetzt ist, nur das eine Ziel im Auge haben, zu verhüten, daß eine solche Lage niemals wiederkehren kann! In überaus glücklicher Parallele wird in zwei Aufsätzen über die Entstehung der italischen Nation und die Entwicklung der römischen Weltherrschaft gezeigt, wie Rom in den Tagen des hannibalischen Krieges, der mit dem unsrigen so große Ähnlichkeit besitzt, auf den Weg zur Weltpolitik gezwungen wurde, wollte es der abermaligen Bildung einer so gefährlichen antirömischen Koalition mit Erfolg vorbeugen. Daß aber eine solche Politik durch eine Art von immanentem Zwange zu Weltherrschaftsplänen führen müsse, glaubt Meyer nicht. Er vertraut auf die zurückhaltende und alle ausschweifende Politik von sich weisende Kraft eines gesunden und wohlhabenden Bauerstandes und auf die Verständigkeit und den richtigen Sinn einer bodenständigen, eingewurzelten Monarchie. Daß alle Erscheinungen des gegenwärtigen Lebens, die seinen Anschauungen Recht geben, von ihm besonders erwähnt werden, ist selbstverständlich; nicht ohne Absicht betont der Aufsatz über die „Einwirkung des Weltkrieges auf die Kultur und die Kulturaufgaben der deutschen Zukunft“ die unleugbare Tatsache, daß der Traum von einer überstaatlichen Harmonie und einer universellen Kultur am 1. August 1914 zusammengebrochen ist und dadurch die dominierende Stellung des Staates nur um so schärfer emporgehoben worden sei. Ob aber diese Rechtfertigung, die seine historisch-politische Anschauung durch die Gegenwart erfährt, darum auch von der Zukunft gilt und die Völkertrennung bestehen bleiben muß, ist schließlich doch zum größten Teil eine Frage des Glaubens und des Willens.

Franz Schnabel (zurzeit im Felde).

Eduardo C. Llorens, Der Krieg und das Recht. Aus dem Spanischen übersetzt von Ang. Strube. Hamburg 1916. Broschek & Co. 112 S.

Die in guter Übersetzung veröffentlichte Schrift eines Spaniers, der dem deutschen Standpunkt im Krieg gerecht werden will, ist in die Form der Entgegnung auf einen ententefreundlichen Aufsatz der in Buenos-Aires erscheinenden Zeitung La Nación (Beilage Nr. 15660) gekleidet. Das erste Kapitel behandelt die Vorgeschichte und man kann der Darstellung des österreichisch-serbischen Streites um so mehr Lob geben, als der Verfasser seine völkerrechtliche Bewertung der Ereignisse fast durchweg auf die Ansichten der hervorragendsten französischen, italienischen und englischen Internationalisten zu stützen vermag. Bei aller Anerkennung der Festigkeit, mit der bisher, Vielen überraschend, Frankreich sich in die unbedingte Führerschaft Englands gefügt hat, werden wir doch immer wieder, auch für spätere Zeiten, darauf hinweisen können, daß die französisch-italienische Völkerrechts- und Kriegs-Jurisprudenz bis zum Sommer 1914 der anglo-amerikanischen scharf entgegengesetzt war; ich habe das in einer Besprechung des Floreschen Hauptwerkes im Archiv für öffentliches Recht Bd. 35 S. 218 f. an der 1915 erschienenen Neuauflage nachgewiesen. Kürzer und weniger glücklich ist der Verf. in der Behandlung der Greyschen Aktionen. Daß sein Konferenzvorschlag „nicht ernst gemeint“ gewesen sei, halte ich für ganz unrichtig; vielmehr hätte Grey eine Übereinstimmung Deutschland-Österreichs mit italienischer Hilfe auf diesem Kongreß sicherlich lieber gesehen als den Krieg. Auch über die belgische Frage kann natürlich in einer so kurz gefaßten Darstellung nichts abschließendes gesagt sein; über den Unterschied der neutralen und der neutralisierten Staaten geht der Verf. ablehnend, ohne Begründung, hinweg. Daß er für den deutschen Standpunkt des Notrechts Verständnis zeigt, ist bei einem Neutralen besonders hervorzuheben (S. 52 f.); gerade

wer diese Erklärung des Einmarsches in Belgien festhält, wird aber nicht zugleich die Anschauung verfechten wollen, daß der Vertrag, der die belgische Neutralität gewährleistete, gar keine Geltung gehabt habe oder von Deutschland habe einseitig aufgehoben werden können. (Auf S. 57 stehen einige höchst bedenkliche Sätze, die wir jedenfalls für die deutsche Völkerrechtswissenschaft ablehnen. z. B. „der Staat, der etwas vereinbart, ohne daß es die Folge eines für ihn unglücklichen Krieges gewesen wäre, tut es selbstredend zu seinem Nutzen und hat zweifelsohne das Recht, sich von dem Vertrage loszusagen, sobald dieser ihm zum Schaden gereicht.“) Im Schlußkapitel über den Seekrieg ist mit Recht die englische Blockadepolitik zum Mittelpunkt der Darstellung gemacht. Ihr und dem Hungerkriegsprinzip des englischen Rechts verdankt die Welt fast alle Abweichungen vom bisherigen Völkerrecht, die der Krieg gebracht hat.

Albrecht Mendelssohn Bartholdy.

Leopold von Vietinghoff, gen. Scheel. Die Sicherheiten der deutschen Zukunft. Leipzig 1915. Dieterich. 31 S. — Raimund Friedrich Kaindl, Deutsche Siedlung im Osten. (34. Heft der von Ernst Jäckh herausgegebenen Flugschriften: Der deutsche Krieg.) Stuttgart 1915. Deutsche Verlagsanstalt. 40 S. — Dietrich Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 6. Februar 1915. Leipzig 1915. B. G. Teubner. 43 S.

Die Zukunft des deutschen Volkes zu sichern, muß als das Ziel des Krieges ins Auge gefaßt werden. Nicht Feindlosigkeit haben wir zu sichern, wohl aber eine Stärke, die uns jeder möglichen Gegnerschaft gewachsen macht. Die Sicherheiten für eine rechte deutsche Zukunft, die wir zu erstreben haben, bestehen in erster Reihe in alledem, was nötig ist, das deutsche Volk gesund und stark zu erhalten und ihm eine gesunde Entwicklung zu verbürgen. Die Gesundheit eines Körpers, auch eines Volkskörpers, besteht im Gleichgewicht seiner Glieder und Organe. Das Gleichgewicht unsers Volkskörpers ist gestört durch die relative Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung, durch die Zusammendrängung der überwiegenden Masse in Städten und Industriebezirken. Ursache dieser Gleichgewichtsstörung ist, daß unser Land dem wachsenden Volkskörper zu eng geworden ist, und die Einschränkung seine Entwicklung hemmt. Darum ist Landzuwachs nötig und Kolonisation des neuerworbenen Landes. Auf die Einrede, daß wir ja nicht einmal für innere Kolonisation genug Bauern haben, weil Landflucht die bäuerliche Bevölkerung vermindert, ist zu erwidern, daß eben die Landknappheit, die Einengung, die Ursache des verkehrten Blutumschlages ist. Diese Thesen Vietinghoffs, die immer noch von einflußreichen Kreisen bestritten werden, habe ich selbst in meinem Kriegsbüchlein „Der Weltkrieg und die Zukunft des deutschen Volkes“ (Berlin 1915. Emil Felber.) ausführlicher als er begründet. Seinen andern beiden Thesen vermag ich mich nicht anzuschließen. Die eine betrifft die Schwierigkeiten, welche nach Angliederung erobelter Territorien deren Bevölkerung verursacht. Vietinghoff führt aus: der Versuch der Entnationalisierung sei aussichtslos, und die Option habe sich in der bisherigen Form nicht bewährt; sie sei zum Nationalitätentausch fortzubilden. Die jetzt kriegführenden Mächte sollten „beim Friedensschluß darauf Bedacht nehmen, die erforderlichen vertraglichen Grundlagen zu schaffen, welche eine Übersiedelung staatsfremder Staatsangehöriger in das Gebiet des Volkes, zu dem sie gehören, nicht nur erleichtern, sondern planmäßig mit allen Mitteln fördern“. Ob sich das so leicht machen würde, wie Vietinghoff glaubt, mag dahingestellt bleiben; indes ich meine, Gebiete mit einer fremdsprachigen Bevölkerung alter und hoher Kultur solle man, abgesehen von kleinen militärischen Grenzregulierungen, überhaupt nicht annektieren; Volksmassen von niederer Kultur dagegen hat jedes hochkultivierte Volk nötig zur Verrichtung niederer Dienste (man braucht

darin nicht so weit zu gehn wie die Engländer, die Millionen anderer Nationalität zu eigener Bereicherung im Frieden und im Kriege verbrauchen; überdies würden sich die im Osten Annektierten nach Väterchens Regiment, dessen eigentlichem Volke sie ja gar nicht angehören, kaum zurücksehnen. Sodann meint der Verf.: die Grenzen müssen wenigstens an einer Flanke so gestaltet werden, daß wir sämtliche von dieser Seite her möglichen Gegner militärisch in der Hand haben; wegen der ungeheuren Größe Rußlands aber könne die östliche diese Flanke nicht sein. Daß die westliche leichter zu sichern ist, mag richtig sein; aber sollte es mit Hilfe der zu befreienden Fremdvölker nicht auch im Osten möglich werden? Mit dem Eingehen auf dieses Thema würden wir in die vorläufig noch verbotene Erörterung der speziellen Kriegsziele geraten. An der Weisheit dieses Verbots scheint Vietinghoff zu zweifeln, und ich stimme ihm bei, wenn er in der Einleitung sagt: „Das deutsche Volk wird — des bin ich gewiß — den letzten Blutstropfen hingeben, um den Kindern und Kindeskindern alle Sicherungsnotwendigkeiten für eine rechte deutsche Zukunft zu erstreiten, aber das deutsche Volk wird sich dazu doch nur fähig und bereit erzeigen, wenn ihm Name und Art der Sicherheiten genannt werden. Sonst ficht es über die reine Abwehr der Feinde, die ja schon gelungen ist, hinaus ins Leere, und wer wollte behaupten, daß bei einem Kampf ins Leere je höchste Opferbereitschaft zu finden war?“

Kaindl erzählt kurz die Geschichte der deutschen Ansiedlungen im Osten, besonders in den Karpathenländern, erinnert daran, wie sie vom alten Reiche im Stich gelassen worden sind, wie der Gang der neueren Entwicklung den Expansionsdrang westwärts über die See gelenkt, und wie der Krieg dann die Blicke wieder nach Osten gerichtet hat. Er huldigt dem großdeutschen Ideal, weist aber die falsche Fassung zurück, die ihm die österreichischen Alldeutschen gegeben haben: die habsburgische Monarchie müsse im Interesse des Deutschthums erhalten bleiben. Er bekämpft den Rat, die Deutschen der bedrohten Vorposten ins Vaterland zurückzurufen; diese müßten als Verbreiter deutscher Kultur ausharren; die Heimat habe sie, habe besonders ihre Schulen und ihre Presse zu unterstützen. „Von welchem Werte die deutsche Presse z. B. in Rumänien wäre, um gegenüber den von Rußland erkauften Blättern aufklärend zu wirken, liegt auf der Hand. Das „Deutsche Bukarester Tagblatt“ wird selbst von Rumänen gern gelesen, weil sie daraus die Wahrheit über die Lage erfahren.“ — Auch Schäfer erzählt die Geschichte des Deutschthums im Osten, behandelt besonders ausführlich Polen und kommt zu dem Ergebnis: „Sicherung unsers Staatsgebietes, Raum für unsre den Boden anbauende Bevölkerung sind zwei Grundbedingungen für den Bestand unsers Reiches und Volkes, die vornehmsten. Die wichtigste Voraussetzung für ihre Erfüllung ist Festigung unsrer Stellung im Osten . . . Soll der Dreizack in unsre Faust kommen, so müssen wir unsrer Stellung auf dem Festlande sicher sein; das ist aber nur möglich, wenn wir nach Osten hin gedeckt sind.“

Carl Jentsch.

Ernst Molden, Zur Geschichte des österreichisch-russischen Gegensatzes.

Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachener Konferenzen.

Wien 1916. L. W. Seidel & Sohn. 184 S.

Der Verfasser dieses Buches, ein junger Wiener Historiker, hat vor einigen Jahren eine sehr interessante, auf Quellenstudien beruhende Arbeit über die Orientpolitik des Fürsten Metternich zwischen 1829 und 1833 erscheinen lassen. Durch den Vertrag von Münchengrätz über die orientalischen Angelegenheiten hatte Österreich einen Sieg über Rußland davongetragen. Das Zarenreich war ausgezogen, um die südosteuropäische Frage ohne, ja gegen die Habsburger Monarchie zu lösen, und es mußte sich im Jahre 1833 bequemen, den Wünschen Wiens Rechnung zu tragen. Allerdings vermied es Metternich, eine aktive Orientpolitik zu treiben, und er faßte seine Ansicht einmal in dem Satze zusammen: Das Hinweisen Österreichs nach dem Orient

sei ein Mittel, das mit dem Wegweisen Österreichs aus dem Okzident zusammenlaufe. Der Staatskanzler, den Molden bewundert, hat mit dieser Auffassung gewiß keinen Seherblick verraten.

In seinem neuen, sehr gründlichen Buche entwirft der junge Wiener Historiker ein lebhaftes Bild der diplomatischen Verhältnisse, die sich nach den napoleonischen Kriegen ergeben haben, um schließlich die Verhandlungen auf dem Aachener Kongreß — man sollte eigentlich von Konferenzen reden — einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Auch diesmal hat Ernst Molden in den Archivbeständen Umschau gehalten; in ganz außerordentlichem Maße ist ihm aber seine Kenntnis der einschlägigen Literatur zustatten gekommen. Die gründliche, gegenwartsentrückte Studie entpuppt sich als eine höchst aktuelle Arbeit, denn sie zeigt, daß es nichts Neues unter der Sonne gibt. Sehen wir doch einen russischen Imperialismus am Werke, der allerdings in den beiden Ausländern im Dienste des Zaren, in Capodistria und Pozzo, seine Hauptvertreter fand. Der Gegensatz zu Österreich wird zum Mittelpunkte der politischen Bestrebungen, während ein Bündnis mit Frankreich, wo als Nachfolger Talleyrands der Herzog von Richelieu — dank dem russischen Einflusse — die diplomatischen Geschäfte leitet, in den Vordergrund der Erwägungen tritt. Überall arbeiten russische Agenten gegen die Habsburger Monarchie, und die in den letzten Jahren sattem bekanntgewordenen Mittel der Aufhetzung und Verführung werden bereits zur Anwendung gebracht. Das Zarenreich empfindet eine besondere Sehnsucht nach der Unabhängigkeit der Italiener, um Österreich in Lombardo-Venetien Unannehmlichkeiten zu bereiten; es bevormundet den spanischen Hof, strebt nach einer Position im Mittelmeer, intrigiert in Montenegro und auf Korfu, schenkt nicht davor zurück, selbst in Dalmatien Zwietracht zu säen und fördert den Ehrgeiz des Paschas von Ägypten, um den orientalischen Plänen des russischen Imperialismus Vorschub zu leisten.

Aber neben dieser starken gegen Österreich gerichteten Strömung gibt es allerdings auch eine andere Richtung, die mit der Habsburger Monarchie Frieden halten will. Sie erweist sich schließlich als stärker, weil Zar Alexander, durch verschiedene Eindrücke beeinflusst, ihr seine Unterstützung leiht. Es war für Metternich eine freudige Wahrnehmung, als er diese Tatsache feststellen konnte. Sie hat den Aachener Konferenzen auch ihr Gepräge gegeben. Andererseits ist es sehr anregend, aus dem Buche Moldens zu erfahren, wie sich in der Zeit vor 1818 Österreich und Preußen auf das engste zusammenschlossen, wie eine mitteleuropäische Gemeinschaft entstand, und zwar aus dem Bedürfnis heraus, gegen die Verbindungsbestrebungen in Paris und St. Petersburg ein Gegengewicht zu schaffen.

So wird die objektive Geschichtserzählung zur eindrucksvollen Lehrmeisterin. Das Verständnis für die Gegenwart gewinnt an Tiefe, denn man sieht Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten. War es doch schon für den geistreichen Gentz klar, daß Rußland und Frankreich natürliche Bundesgenossen seien. Aber freilich, zur Zeit des Aachener Kongresses stand England diplomatisch auf seiten Mitteleuropas, und hierin hat sich allerdings ein gewaltiger Wandel vollzogen. Im Jahre 1818 fanden sich die fünf Großmächte zusammen, und die Lebensdauer dieser Allianz wurde auf zehn bis zwanzig Jahre eingeschätzt. Man irrte sich in dieser Annahme. Aber zunächst bewährte sich das „europäische Konzert“ — Metternich gebrauchte die Wendung „diplomatisches Konzert“ — und Österreich hatte den Ruhm einer führenden Macht.

Richard Charmatz.

Justus Hasbagen, England und Japan seit Schimonoseki. Essen 1915.
G. D. Baedeker. 115 S.

Eine ungemein fleißige und weiten politischen Horizont verratende Arbeit. Hasbagen zieht so ziemlich alle weltpolitischen Veröffentlichungen

an, die mit der vorliegenden Frage in Beziehung zu setzen sind. Treffsicher versteht er es, bei Behandlung der englischen Politik deren europäische und weltpolitische Motive auseinander zu halten.

Die englische Politik selbst bietet das alte Bild. Stets zeigt sie sich bedacht, das „europäische Gleichgewicht“ zu erhalten, d. h. die gegenseitige Eifersucht der Mächte zu schüren. Immer ist sie am Werke, den jeweils stärksten Gegner politisch einzukreisen. Mit Vorliebe wandelt sie maskiert auf krummen Wegen und immer behält sie die englische Presse als dienstwilliges Werkzeug in der Hand. Eine merkwürdige Erscheinung diese wohl-disziplinierte Presse im Staate des Individualismus und Antimilitarismus. Ebenso merkwürdig wie die gänzlich undisziplinierte Presse in Deutschland, dem Staate der Einordnung in die Staatsidee und der straffsten militärischen Organisation.

Auch den alten Erbfehler verleugnet die englische Politik in ihren Beziehungen mit Japan nicht. Den Fehler, aus Dünkel und Gleichgültigkeit fremdem Wesen gegenüber, die Kräfte der Partner und Gegner falsch einzuschätzen. Er wird England hoffentlich in diesem Kriege noch zum Unheil gereichen. Im Fall Japan, wo England erst auf die falsche, die chinesische, Karte setzte, gelang es ihm ziemlich leicht, umzuschwenken.

Sehr eingehend weist Hashagen die Lockerung des englisch-japanischen Bündnisses seit dem Frieden von Porthmouth nach, als England aus europäischen Gründen eine zu große Demütigung Rußlands verhinderte und sich ihm wieder näherte. Er ist gleich anderen der Meinung, daß Japan nur durch ein englisches Geldgeschenk — die Angaben schwanken zwischen 100 und 200 Millionen Jen — zum Vorgehen gegen Deutschland bestimmt werden konnte. Er sagt dem englisch-japanischen Bündnis ein katastrophales Ende voraus. Augenscheinlich in der geheimen Hoffnung, daß in dem „weltgeschichtlichen“ Kampf zwischen angelsächsischem und japanischem Imperialismus dieser den Sieg davon tragen möge. Deutschland könne diesem Kampfe mit Ruhe entgegensehen, worunter offenbar zusehen verstanden werden soll.

Tatsächlich haben die Japaner inzwischen — vielleicht wieder durch ein Geldgeschenk bewegt — ihre Versicherung, nur gemeinsam mit den Mächten des Vierverbandes Frieden zu schließen, wiederholt. Andererseits haben sie sich jeder feindlichen Handlung gegen Deutschland enthalten. Keinen Zweifel ließen sie aber stets darüber, daß sie nicht gewillt sind, irgendeinen Konkurrenten in ihrem Machtgebiet zu dulden. Was endlich ihre Politik anbetrifft, so hat sie an Rücksichtslosigkeit, Verschlagenheit und imperialistischer Tendenz der englischen niemals nachgestanden.

Der weltgeschichtliche Kampf zwischen England und Japan wird also dem Austreiben des Teufels durch Beelzebub gleichen, welch letzterer sich sodann zum ausschließlichen Herrn der Lage zu machen gedenkt. Ihm wird Deutschland nie und nimmer ruhig zusehen dürfen, will es nicht endgültig aus der ostasiatischen Politik ausscheiden. Je weniger Deutschland nach dem Kriege an Landerwerb im fernen Osten denken darf, den es nicht zu schützen vermag, um so mehr wird es in jenen Gebieten der politischen Anlehnung bedürfen. Andernfalls könnte es gleich auch wirtschaftlich abdanken. Ähnlich steht es mit den anderen Mächten. Somit wird die Zukunft wohl in Ostasien eine politische Neugruppierung sehen, die möglicherweise ein überraschendes Bild ergibt.

Hashagens Arbeit liest sich nicht immer leicht, ist aber dafür um so reicher an positivem Tatsachenmaterial. Dankenswert sind die Beilagen, unter denen sich auch die drei englisch-japanischen Bündnisverträge von 1902, 1905 und 1911 befinden.

Paul Leutwein.

Schwedische Stimmen zum Weltkrieg. Übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Friedrich Stieve. Leipzig-Berlin 1916. B. G. Teubner. V. und 203 S.¹⁾

Es ist nicht leicht, über dieses Buch in wenigen Worten zu berichten; es ist eine Tendenzschrift, und will es in ganz bewußter Weise sein, freilich eine Tendenzschrift im besten Sinne des Wortes, welche nicht einseitig verhetzen, sondern welche von großen allgemeinen Gesichtspunkten aus aufklären, bildend und belehrend, ja erziehend wirken will²⁾.

Über die Entstehung der Schrift unterrichtet das Vorwort des Übersetzers in kurzen Worten: ihr Zweck war oder ist, die politische Erstarrung in der Frage von Neutralität oder aktiver Politik Schwedens, welche nach den ersten Monaten des Völkerringens das schwedische Parteileben ergriffen hatte, und die das schwedische Volk in seiner Gesamtheit über den inneren Gegensätzen die gewaltigen Aufgaben von Gegenwart und Zukunft fast vergessen ließ, zu bannen; es galt, einer entschlossenen zielbewußten Politik zugunsten der Zentralmächte den Weg zu weisen. Des großen Schwedenkönigs Gustav Adolf stolzes, kühnes Wort, das er nach der Landung in Deutschland dem Gesandten seines ängstlichen hohenzollernschen Schwagers zurief: „Was ist das für ein Ding Neutralität? ich verstehe es nicht. Freund oder Feind — tertium non dabitur“ scheint gewissermaßen als Motto über dem gesamten Inhalt dieses Buches zu schweben. Die Verfasser haben es vorgezogen, unter dem Deckmantel der Anonymität zu schreiben, „um ihre Meinungen für sich sprechen zu lassen — ohne persönliche Kursnotierung, die in unserem von Parteien zersplitterten Land jedes objektive Urteil erschwert“; wer jedoch die schwedische Publizistik während des Weltkrieges verfolgt hat, wird unschwer die Namen der einzelnen Verfasser mit ziemlicher Sicherheit feststellen können.

Freilich bis zu einem gewissen Grade gehört das Werk, einen so bleibenden Wert es in publizistischer und kulturhistorischer Hinsicht hat und behalten wird, einer durch die furchtbaren Erfahrungen des Weltkrieges bereits teilweise vergangenen und überwundenen Periode an: es ist noch erfüllt von der zu Beginn des großen Kampfes vorherrschenden naiv sentimentalischen Anschauung, als ob die Stammesverwandtschaft der germanischen Völker politische Gegensätze zu überbrücken, aus der Welt zu schaffen vermöchte, während doch die herbe Gegenwart, uns Deutsche leider zu spät, darüber belehrt hat, daß lediglich rücksichtsloseste Wahrung des politischen Interesses ohne irgendwelche gefühlsseligen Anwendungen zum Ziele führen wird.

In fünf Kapitel ist der Stoff gegliedert oder richtiger in vier, denn das letzte lediglich politisch orientierte Schlußkapitel zieht nur das Fazit aus den vorausgegangenen historischen und kulturpolitischen Erörterungen und Ausführungen. Das Ergebnis ist, wenn man von Einzelheiten aus dem reichen Inhalt des ganzen Werkes absieht, daß für Schweden eine Politik der Neutralität die gefährlichste und verhängnisvollste werden kann, daß jedoch, falls eine Wahl getroffen werden muß, nur das Deutsche Reich als Bundesgenosse ernstlich in Frage kommt.

¹⁾ Niedergeschrieben am 11. August 1916.

²⁾ Kurz hingewiesen sei auf die kleine Schrift von Dr. Adrian Molin: „Schweden und der Weltkrieg“ [„Der deutsche Krieg.“ Politische Flug-schriften, herausgeg. von Ernst Jäckh. Heft 77. Stuttgart-Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1916. 32 S.], welche ähnlliche Gedanken wie „Die schwedischen Stimmen“ erörtert, freilich die Bedenken gegen Schwedens Eintritt in den Weltkrieg schärfer hervorhebt: „Eine der Hauptbedingungen einer schwedischen Aktion muß also stets die sein: Volle Einsicht über die Absichten Deutschlands dem östlichen Feinde gegenüber und die größtmöglichen politischen realen Garantien, daß sie ausgeführt werden“ (S. 32).

Wer auch heute noch über die treibenden und hemmenden Kräfte im schwedischen Parteileben und bei der schwedischen Regierung sich unterrichten will, der braucht nur dieses kurze Kapitel durchzulesen. In treffenden Worten, die in ihrer epigrammatischen Kürze oft über ihren eigentlichen Zweck hinaus dauernde Bedeutung erlangen, wird das Verfehlte der schwedischen Neutralitätspolitik wie jeder Neutralitätspolitik überhaupt von seiten der kleineren Mächte in einem Völkerringen wie dem gegenwärtigen geißelt (S. 196): „Nur die Neutralitätspolitik ist stark, die ihre Grenzen kennt und genau weiß, daß die Neutralität ihre Aufgabe erfüllt, solange sie zum Besten der Reichsinteressen dient, aber auch keinen Tag länger. Schwach und verderblich ist eine Neutralität quand même, die im Grunde nichts anderes will, als dem Kriege ausweichen, mag es dabei auch mit dem Reich gehen, wie es will.“ S. 197: „Eine wirkliche Neutralität kann es für Chile oder Peru geben, für die keine tieferen Interessen auf dem Spiele stehen, nicht aber für Schweden, für das der Ausgang des Kräftezusammenpralls Leben oder Tod bedeuten kann.“ S. 201: „Letzten Grades handelt es sich nicht einmal um den politischen und materiellen Gewinn — es gilt für ein Volk wie für den einzelnen, seine Pflicht zu tun und die Folgen auf sich zu nehmen. Dies ist das einzige Mittel, um sich die Achtung vor sich selbst und das Recht zum Leben zu bewahren, zu einem Leben, das etwas anderes bedeutet als nur das Vegetieren des Körpers. Wir müssen unser Schicksal selbst lenken. Unsere Passivität ruft der Welt zu: Hier ist ein Volk, das nichts will und sein Geschick aus den Händen anderer entgegennimmt“ und dann zum Schluß in weiterer Ausspinnung dieses Gedankens das schöne und stolze Bekenntnis (S. 203), das man allen Kleinmütigen und Friedensseligen auch bei uns zrufen möchte: „das einzig Notwendige ist, daß Schweden lebt, nicht daß wir leben.“ Das sind Worte, welche nicht allein für Schweden, sondern für alle kleinen neutralen Staaten Geltung haben, und wenn bisher in besonders krasser Weise nur Griechenland die schlimmen Folgeerscheinungen einer solchen unentschlossenen Politik am eigenen Leibe erfahren hat, so ist sicher keiner dieser Staaten vor gleichem Schicksal sicher: es wäre das erstmal, daß im Kampf der Großen nicht die haltlosen und schwächlichen Kleinen die Zeche hätten zahlen müssen.

Adolf Hasenclever.

Eduard Meyer, Nordamerika und Deutschland. Berlin 1915. Curtius, 116 S.

In dieser kleinen Schrift sucht der berühmte Altertumsforscher die tieferen Ursachen der für viele von uns unerklärlichen deutschfeindlichen Strömung, die in der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika vorherrscht, zu ergründen. Die Entstehungsgeschichte des Krieges, die Verletzung der belgischen Neutralität, manche Entstellungen und Übertreibungen der englischen Presse mögen dazu beigetragen haben, die uns feindliche Richtung zu verstärken, aber es ist sicher — und hierin ist Meyer in vollem Umfang beizustimmen — daß der Boden bereits vor dem Ausbruch des Weltkrieges wohl vorbereitet war, daß seit langer Zeit eine Abneigung gegen Deutschland bestanden hat. Ob dabei die Eifersucht und der Neid auf unsere wirtschaftliche Entwicklung wirklich eine starke Rolle gespielt hat, ist mir zweifelhaft; wohl aber empfindet der Amerikaner, wie Meyer richtig ausführt, unsere staatlichen Institutionen als etwas Fremdartiges, ja sogar als etwas Feindseliges. Man muß dabei bedenken, daß ihm diese gewöhnlich nur im Zerrbild dargestellt werden. Es wäre ein schwieriges, aber interessantes Problem, einmal festzustellen, inwieweit die Auswanderer aus Deutschland, insbesondere die 48er, das Urteil der Amerikaner über unsere staatlichen Zustände in einem uns nachteiligen Sinne beeinflussen haben. Es handelt sich jedenfalls um alte weitverbreitete Vorurteile und Stimmungen, die in geschickter Weise von der von unseren Feinden beeinflussten Presse und Agitation benutzt worden sind. Es ist deshalb auch so schwer dagegen

anzukämpfen: ob und wie es möglich ist, darüber wird nach dem Kriege zu reden sein.

Dem Aufsatz von Meyer sind als Anhang einige Abhandlungen beigegeben: ein Artikel von dem amerikanischen Professor Hall über die englische Presse, ein Aufsatz des englischen Professors Conybeare gegen die Politik von Sir Edward Grey beim Ausbruch des Krieges, und schließlich eine Abhandlung, die den irisch-nationalen Standpunkt gegen England zur Geltung bringt.

Paul Darmstädter.

Julius Goebel, Jr. The Recognition Policy of the United States. (Studies in History, Economics and Public Law, Columbia University, Vol. LXVI. N. 1). New York 1915. Longmans Green & Co. 228 S.

Die Schrift verdient in Deutschland gerade jetzt beachtet zu werden, eben weil sie in ihren juristischen und politischen Gedankengängen durchaus amerikanisch ist. Daß die Anerkennung neuer Staatenbildungen nach dem Krieg für das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu Europa von großer Bedeutung und von sehr unheilvoller Bedeutung für England und Rußland werden kann, leuchtet ein: England insbesondere wird, gleichviel ob es sein Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten bis zum Schluß des Krieges anrecht halten kann oder nicht, für die kommenden Jahre mit einem wachsenden Selbständigkeitstrieb sowohl Irlands als der Kolonien zu rechnen haben, die sich vom Mutterland nicht nur aus echtem Separatismus, sondern auch aus gekränktem, von der englischen Regierung nicht genügend gewürdigtem Jingoimperialismus abwenden könnten. Immer wird dabei die Anerkennung seitens der Vereinigten Staaten eine sehr bedeutende Rolle spielen.

Kann uns die geschichtliche Einleitung des Buches nichts Neues bringen, so sind die folgenden Kapitel über die Anerkennungspolitik in der französischen Revolution, gegenüber den spanischen Staaten in Mittel- und Südamerika, gegenüber Texas — hier sind auch für den gegenwärtigen Konflikt zwischen der Union und Mexiko wichtige Aufschlüsse zu finden — und schließlich das Hauptstück des ganzen Buches, die Darstellung der Anerkennungskonflikte zwischen der Unionsregierung und England im Bürgerkrieg reich an Einzelheiten, die teils der europäischen Literatur unbekannt waren, teils durch den Zusammenhang der Darstellung und die vorsichtige, sichere Bewertung erst in ihrer Bedeutung erkannt werden können. Freilich ist auch hier die schließliche Lehre die, daß bei allem, im ganzen genommen aufrichtigen und gelegentlich stark idealistischen Doktrinarismus der Unionspolitik doch ihre Grundsätze auch in der Anerkennungsfrage sich nach ihren jeweiligen Bedürfnissen wandeln. Was ihnen gegenüber andere Mächte, deren Provinzen im Abfall oder Aufruhr stehen (man denke an den von Goebel mit Recht scharf mißbilligten Fall der Mission Mann nach Ungarn) recht erschienen war, das wird unbillig, wenn England es im Fall der Südstaaten-erhebung gegenüber der Union selbst verwendet, und die de facto-Theorie erfährt eine grundsätzlich sehr bedenkliche Korrektur durch das Vorstellen des Nichtinterventionsprinzips: ist eine neue Staatsgründung, wie das mexikanische Kaiserreich, mit Hilfe der fremden Intervention zustande gekommen, so begründet man die politisch erwünschte Nichtanerkennung des faktisch gesicherten neuen Wesens einfach damit, daß man sagt, die Verletzung des Nichtinterventionsprinzips sei für die Neugründung kausal und das mache diese Gründung selbst nichtig. (S. 194 f.; ebenso bedenklich die auch von Goebel getadelte Politik gegenüber Panama 1904, S. 217.)

Auch für das Verfassungsrecht der Union, insbesondere für die Bestimmung des Trägers ihrer auswärtigen Politik, gibt das Buch sehr wertvolle Beiträge.

Albrecht Mendelssohn Bartholdy.

Abhandlungen

III.

Die Ostgrenze Ägyptens und der Suezkanal

Von Georg Steindorff

Nachdem am 4. August 1914 Englands Kriegserklärung an Deutschland erfolgt war, veröffentlichte bereits am 6. August das offizielle ägyptische Amtsblatt einen Tags zuvor vom ägyptischen Ministerrate gefaßten Beschluß, daß die ägyptische Regierung die aus dem Kriegszustand zwischen England und Deutschland sich ergebenden Maßnahmen zur Verteidigung Ägyptens ergreifen werde. Als Begründung für diese einer tatsächlichen Kriegserklärung Ägyptens an Deutschland gleichzustellenden Maßnahmen wurde angeführt, daß das von britischen Truppen besetzte Nilland dem Angriff der Feinde Englands ausgesetzt sein könne. Das war natürlich nur ein nichtiger Vorwand. Ein kriegerisches Vorgehen Deutschlands gegen Ägypten hat wohl weder die englische noch die ägyptische Regierung befürchtet; man wollte lediglich eine Handhabe erlangen, um den rücksichtslosen Vernichtungskampf gegen den in Ägypten besonders kräftig blühenden deutschen Handel eröffnen zu können, und dieser Wirtschaftskrieg wurde auch sofort aufs energischste unternommen. Zahlungsverbote an deutsche Firmen, Anleiheverbote, das Verbot des Schiffsverkehrs mit deutschen Häfen, das Verbot des Exports von Kriegsmaterial und Kohlen sowie anderer Waren nach Deutschland und Einfuhrverbote für deutsche Waren nach Ägypten wurden erlassen.

Als sich dann aber im Oktober des ersten Kriegsjahres auch die Türkei gegen die englischen Übergriffe zur Wehr setzte und am 12. November 1914 den damaligen Dreiverbandsmächten offiziell den Krieg erklärte, wurde auch Ägypten den Schau-

plätzen des großen Völkerringens zugesellt. Unsere Augen richteten sich nach dem alten Pharaonenlande, nach der Stelle, wo — um das oft zitierte Wort Bismarcks zu wiederholen — das Genick des gewaltigen englischen Kolosses ruht. Man glaubte, daß am Suezkanal oder gar am Nil bald eine der großen Entscheidungen, vielleicht sogar die Entscheidung des Weltkrieges fallen müsse, und Optimisten wähten, daß schon nach wenigen Monaten die türkischen Heere von Syrien aus unter der Fahne des Propheten über den Kanal marschieren, von der ägyptischen muhammedanischen Bevölkerung mit Jubel empfangen, in Kairo einziehen und die verhaßten Engländer aus dem Lande vertreiben würden.

Freilich Kenner von Land und Leuten schüttelten über so enthusiastische Erwartungen den Kopf. Sie wußten — und ein Blick auf die Karte zeigte es jedem einwandsfrei —, daß die Wege von der Türkei nach Ägypten, genauer gesagt von Palästina zum Suezkanal, durch weite wasserlose Wüsten führten, daß keine Straßen, geschweige denn Eisenbahnen vorhanden waren, um einem großen modernen Heere den nötigen Nachschub an Truppen, Munition und Lebensmitteln zuzuführen, daß dagegen die Verteidiger Ägyptens das reiche Nilland mit seinen bequemen Schienenwegen und wohlausgebauten Wasserstraßen im Rücken hatten.

Zunächst freilich hatte es den Anschein, als werde Ägypten wirklich ein Hauptkriegsschauplatz werden, und die Ereignisse — von der Presse durch kühne Überschriften aufgebauscht — schienen den Erwartungen der Optimisten Nahrung zu geben. Schon in den ersten Novembertagen beschossen englische Kreuzer das im Osten der Sinaihalbinsel am gleichnamigen Golf gelegene Akaba und versuchten vergeblich, dort Truppen zu landen.

Zu gleicher Zeit gingen türkische Truppen, besonders berittene Beduinen, über die ägyptische Ostgrenze vor und eroberten mehrere bis dahin von schwachen Garnisonen besetzte Punkte: das an der von Akaba nach Suez durch die Sinaihalbinsel führenden Karawanenstraße gelegene en-Nachl, einen auch militärisch sehr wichtigen Ort, und die auf dem Wege von Gaza nach Ägypten gelegene kleine Grenzfestung el-Arisch.

Bald darauf begannen auch Kämpfe in dem Wüstengelände östlich vom Kanal und am Kanal selbst bei Kantara. Diesen ersten Aufklärungsversuchen folgte im Februar und März 1915 ein größerer Angriff, den die Vorhut der gegen Ägypten operierenden türkischen Armee durch die Wüste nach dem Suez-

kanal unternahm. Sein Ziel richtete sich namentlich gegen den südlichen Teil des Kanals, auf Posten südlich des Timsach-Sees und auf die Stationen zwischen den Bitterseen und dem Golf von Suez (Schaluf und Madama).

Freilich irgendwelchen dauernden militärischen Erfolg haben diese Kämpfe nicht gehabt. Und doch besitzen sie ihre große Bedeutung. Sie haben gezeigt, daß — wie es Enver Pascha in der Kriegssitzung des türkischen Parlaments im Oktober 1915 ausgedrückt hat — ein türkischer Angriff gegen den Suezkanal und Ägypten nicht nur möglich ist, sondern daß er — von geeigneten Kräften ausgeführt — auch unbedingt von Erfolg begleitet sein wird.

Dazu war allerdings noch eine Vorbedingung zu erfüllen: die Zugangswege nach Ägypten mußten verbessert, eine Verbindung der ägyptischen Ostgrenze mit den Bahnen Palästinas hergestellt werden. Was Palästina zu Beginn des Weltkrieges an Bahnen besaß, war recht wenig. In Betracht kam eigentlich nur die große Hedschâzbahn, die Eisenbahn, die am Rande der syrischen Wüste entlang von Damaskus nach dem Hedschâz, dem peträischen Arabien, mit dem Endziel Mekka führte. Im Jahre 1901 auf Befehl des Sultaus Abdul Hamid begonnen, war sie vor allem dazu bestimmt, die jährliche Pilgerfahrt der Muhammedaner nach dem heiligen Mekka zu erleichtern. Bei Ausbruch des Krieges war sie unter der Leitung des deutschen Oberingenieurs Meissner Pascha von türkischen Soldaten in einer Länge von 1303 km bis nach Medina vollendet.

Von dieser Hauptlinie zweigte bei der Station Derat eine Querbahn in westlicher Richtung nach der Mittelmeerküste zum Hafenplatze Haifa ab, während eine zweite palästinensische Querbahn den Küstenort Jaffa mit Jerusalem verband. Es galt nun vor allen Dingen mit möglichster Beschleunigung diese Bahnen miteinander in Verbindung zu setzen, d. h. einen Schienenweg zur südlichen Linie Jaffa—Jerusalem zu schaffen. So wurde eine neue, zunächst nur militärischen Zwecken dienende Linie gebaut, die bei er-Ramle, dem alten Lydda, abzweigend nach Süden lief. Sie führt durch die Wüste Juda, ein wasserloses Steppenplateau, nach Bir es-seba, dem alten, in der Bibel mehrfach genannten Beerseba. Dieser Platz war erst wenige Jahre vor dem Kriege wieder besiedelt worden und zählte nicht mehr als 800 Einwohner, die mit den zahlreich hier verkehrenden Beduinen ihren wohl nicht allzu einträglichen Handel trieben. Jetzt ist der kleine Marktflecken zur Haupt-

stadt des Schol, der Steppe, geworden, zum Mittelpunkt der militärischen Unternehmungen gegen Ägypten. In erstaunlich kurzer Zeit entstanden hier wirtschaftliche und kulturelle Anlagen verschiedenster Art: ausgezeichnet geleitete Krankenhäuser, Werkstätten für Eisen- und Holzarbeiten, Bäder, die zugleich Erziehungs- und Hygieneanstalten für die Bevölkerung sind, eine Eisfabrik, eine Druckerei, in der sogar eine Zeitung gedruckt wird, sowie eine Zentrale für Erzeugung von Elektrizität, durch die der Ort nicht nur mit elektrischer Beleuchtung versehen, sondern auch mit dem Besitz eines Kinos begnadet wird.

Von Beerseba geht die Bahn weiter in südwestlicher Richtung über er-Ruhêbe, dem Rehobot der Bibel, um bei Hafir el-Audschâ ihr vorläufiges Ende zu finden. Daß in der wasserlosen Wüste zur Versorgung der Bahn zahlreiche Brunnen angelegt werden mußten, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Auch die Wüstenstraßen wurden aufgebessert und zum Teil sogar für Automobile fahrbar gemacht; kleinere Pfade, auf denen nur der wegekundige Beduine mit seinen Kamelen gezogen war, wurden gleichfalls für die militärischen Zwecke ausgebaut.

So waren denn die notwendigsten Vorbereitungen getroffen, um einen neuen größeren Vorstoß nach Ägypten und dem Suezkanal zu unternehmen. Den Hauptstützpunkt des türkischen Heeres bildete das am Mittelmeer gelegene el-Arisch, das denn auch oft genug von den Engländern vom Meere her durch Flugzeuge mit Bomben und Maschinengewehren angegriffen wurde. Der Schauplatz der neuen Kämpfe lag freilich weiter westlich, kaum mehr als 40 km vom Suezkanal entfernt, bei dem von den Türken gehaltenen Katja und noch weiter westlich bei er-Rummâni und nördlich davon bei Muhammedije, wo die Engländer stark befestigte Stellungen bezogen hatten. Bereits im April setzten diese Kämpfe ein, und am ersten Osterfeiertag, dem 23. April, erlitten die Engländer eine schwere Niederlage, bei der durch einen Handstreich eine größere Abteilung samt dem Stabe von den Siegern gefangen genommen wurde. Während der folgenden Monate wurden die kriegerischen Unternehmungen fortgesetzt, die freilich weniger die Zerstörung des Suezkanals oder gar dessen Überschreitung, als vielmehr die Beunruhigung der englischen Linien zum Ziele hatten. Die englischen Truppen waren jetzt besonders durch Kavallerie verstärkt worden, die mittels einer vom Suezkanal aus gebauten zweigleisigen Vollbahn bequem nach dem Kampfplatze herangeführt wurde; vor dieser Übermacht zogen sich die Türken

nach einer für sie ungünstig verlaufenen Schlacht am 3. August in sichere Stellungen weiter östlich zurück. Nach diesem nicht wegzuleugnenden Erfolge setzten die Engländer ihren Bahnbau an der Küste entlang in der Richtung auf el-Arisch fort und waren dadurch imstande, am 23. Dezember 1916 diesen von nur schwachen türkischen Streitkräften verteidigten Platz anzugreifen und einzunehmen. Auch die von den Türken bei dem etwa 32 km südöstlich von el-Arisch gelegenen Maghdaba gehaltene Stellung wurde nach erbittertem Widerstande von den an Zahl weit überlegenen Engländern genommen. Von el-Arisch aus unternahmen die britischen Truppen am 9. Januar 1917 einen Angriff auf die befestigten türkischen Stellungen an der Grenze bei Tell Rifâh. Nach fünfstündiger tapferer Gegenwehr mußten die Türken sich auch hier zurückziehen; eine durch das Wadi Schelläle in der Richtung auf Chân Júnis (östlich von Tell Rifâh) vorgehende türkische Hilfsabteilung konnte leider ihr Ziel nicht erreichen.

Damit haben die Kämpfe an der Ostgrenze und auf der Sinaihalbinsel einen vorläufigen Abschluß gefunden. Da aber weder die Westgrenze Ägyptens, wie die ohne große Mühe von den Engländern abgewiesenen Angriffe der sennusitischen Stämme zeigen, ernstlich von einer feindlichen Heeresmacht angegriffen werden kann, noch auch im Sudan nach der Niederwerfung des vom Sultan von Darfur organisierten Aufstandes eine Beunruhigung der englischen Herrschaft zu erwarten ist, so bleiben die Gebiete im Osten des Suezkanals nach wie vor der Hauptkriegsschauplatz im Kampfe gegen Ägypten, und wir können nur wünschen, daß die Engländer an dem weiteren Vorrücken gehindert werden und es nicht allzu lange dauere, bis an dieser Stelle von neuem die türkischen Angriffe sich entfalten, und jene einsamen Wüstengebiete die Blicke der Welt wieder auf sich lenken.

*

*

*

Wie die Ostgrenze Ägyptens im Altertum verlief, können wir im einzelnen nicht mehr genau bestimmen. Sie wurde durch den Lauf des östlichsten, jetzt verschwundenen Nilarmes, der wenig östlich von dem heutigen Port Said beim alten Pelusium seine Wasser ins Meer ergoß, ferner durch das sumpfige Ostufer des heutigen Mensale-Sees und den Rand des sich nach Südwesten hinziehenden Fruchtländes bestimmt, also etwa durch eine Linie, die vom alten Pelusium über el-Kantara am Suez-

kanal nach es-Salhié und Fakûs lief. In der Gegend von Fakûs war um den Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrtausends ein von Nord nach Süd verlaufender Grenzwall erbaut, die sogenannte „Fürstenmauer“, eine hohe, durch Türme verstärkte Verteidigungsmauer. Dieser ägyptische Limes endete wahrscheinlich im Wâdi Tumulât bei der Trümmerstätte von Tell Rotâb, nicht weit von dem durch die Niederlage Arabi Paschas (1882) bekannten Tell el-kebir. Die ägyptischen Texte erzählen uns, daß diese Fürstenmauer „gemacht war, um die Asiaten abzuwehren“ und die westlich davon gelegene fruchtbare Landschaft Gosen gegen die Einfälle der Beduinen zu schirmen. Jenseits der ägyptischen Grenze war die Wüste; auf ihren Besitz legten die Ägypter keinen Wert, hatte sie doch auch nur durch die Karawanenstraßen, die durch sie nach Syrien führten, einige Bedeutung.

Um die Mitte des zweiten Jahrtausends wurde auch der östliche Teil des Wâdi Tumulât der Kultur erschlossen und wohl zu gleicher Zeit der diese Landschaft bewässernde, vom Nil bei Fakûs abzweigende Kanal bis in die Gegend des heutigen Ismailia verlängert und weiter südwärts nach Suez geführt. Durch diesen Kanal wurde der Nil mit dem Roten Meere verbunden, und wir hören aus ägyptischen Denkmälern, daß um das Jahr 1500 v. Chr. die Schiffe der Königin Hatschepsut von dem Weihrauchlande Punt an der Somaliküste durch das Rote Meer ohne Unterbrechung auf dem Nil nach der Hauptstadt Theben fahren konnten. Durch diese Erweiterung des Kulturlandes und die neugeschaffene Verkehrsstraße verschob sich auch die ägyptische Grenze weiter nach Osten nach der Landenge von Suez. Im östlichen Wadi Tumulât entstanden blühende Ortschaften, wie die in der Bibel (2. Moses 1, 11) erwähnten Vorratsstädte Pithom und Ramses, und südlich von el-Kantara (am Suezkanal) wurde von den Pharaonen als neues Bollwerk gegen die Wüstenbeduinen und etwaige Angriffe von Syrien her die Festung Zaru erbaut.

Die von den Gelehrten der französischen Expedition aufgebrauchte und seither oft wiederholte Annahme, daß sich auf der Landenge von Suez seit dem Altertum die geographischen Verhältnisse geändert hätten und daß noch unter der Herrschaft der Ptolemäer und römischen Kaiser, also in den letzten vor- und nachchristlichen Jahrhunderten der Meerbusen von Suez sich viel weiter nach Norden erstreckt habe als heutzutage, kann jetzt als abgetan gelten, und wir dürfen für die Antike auf dem

Isthmus dieselben topographischen Verhältnisse annehmen, die uns heute noch entgegentreten ¹⁾).

Während des Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein blieb die Ostgrenze Ägyptens dieselbe, und noch bei der Eröffnung des Suezkanals wurde sie von einer Linie gebildet, die von Suez in nordöstlicher Richtung nach el-Arisch verlief. Erst später wurde die gesamte Sinaihalbinsel dem ägyptischen Reiche zugeschlagen und dadurch eine neue Ostgrenze geschaffen. Zunächst nicht genau festgelegt, wurde sie erst vor elf Jahren 1906 durch einen zwischen der ägyptisch-englischen und der türkischen Regierung geschlossenen Vertrag fest bestimmt. Sie verläuft in einer ziemlich schnurgeraden Linie von Tell Rifah (Rafa), dem antiken Raphia, am Mittelmeer bis zum nördlichen Ende des Golfs von Akaba. Akaba selbst liegt bereits auf türkischem Gebiet. Den Anlaß zu dieser endgültigen Grenzregulierung bot der seinerzeit viel besprochene und politisch nicht unwichtige Akaba-Streit.

Im Jahre 1905 waren auf der Sinaihalbinsel bei den im Osten wohnenden Beduinen, wie das wohl alljährlich vorkam, einige blutige Raubzüge geschehen. Diesen Anlaß benutzte die englische Regierung, um eine kleine Kameltruppe auszusenden, die Unruhestifter zu bestrafen und noch andere „administrative improvements“ einzuführen. Ganz so harmlos waren aber wohl diese Vorgänge nicht. Die türkische Regierung sah wohl mit Recht in dem, was sich hier an der Grenze bei Akaba, im Wadi Taba, abspielte, die Vorboten von Angriffen der Engländer auf unbestreitbar türkisches Gebiet. Die Türken ergriffen Gegenmaßnahmen, die die Engländer als „Übergriffe“ bezeichneten; Taba wurde besetzt, und dem englischen Truppenführer klar und deutlich mitgeteilt, daß man ihn mit Waffengewalt zurückweisen werde, wenn er etwa den Versuch machen sollte, sich mit Gewalt in den Besitz des übrigens ziemlich bedeutungslosen Platzes zu setzen. Die Sache schien zu größeren Konflikten kommen zu wollen, doch einigte man sich schließlich: eine Grenzkommission wurde ernannt, die den Streit schlichtete und die politische Grenze so, wie oben gesagt, festlegte. Die Kriegsflamme, die sich leicht an den Strohhütten von Taba am Golf von Akaba hätte entzünden können, war für einige Zeit erstickt.

So ist denn jetzt im Osten dem eigentlichen Ägypten und dem Suezkanal als mächtiger Schutzwall ein Gebiet von unweg-

¹⁾ Vgl. C. KÜTHMANN, Die Ostgrenze Ägyptens (Berliner Doktor-Dissertation). Berlin 1911.

samen Gebirgen und fast wasser- und menschenleeren Wüsten vorgelagert, das einen Umfang von rund 60000 qkm besitzt.

Die ägyptische Ostmark umfaßt im Norden die afrikanisch-asiatische Landenge, die, am Suezkanal beginnend, nach Osten sich erstreckt, und die eigentliche Sinaihalbinsel, die als dreieckige Landmasse in das Rote Meer vorspringt und im Westen vom Meerbusen von Suez, im Osten durch den Golf von Akaba begrenzt wird.

Betrachten wir zunächst einmal die Sinaihalbinsel etwas näher. Ihre Größe beträgt etwa 25000 qkm; sie entspricht also ungefähr an Umfang der Insel Sizilien. Ihren südlichen Teil nimmt ein ungemein wildes Granitgebirge ein, das von tiefen Schluchten und runden Tälern zerklüftet ist. Die Felsenkämme der schwer zugänglichen roten und grauen Granitberge entbehren fast jeder Vegetation. Weder Baum noch Strauch wurzelt auf den sonnendurchglühten Wänden. Wie ein Labyrinth verzweigen sich die zahlreichen Täler; die Karawanenstraßen machen oft so unerwartete Wendungen, „daß diese Felsenwildnis zum Angriff ebenso ungeeignet ist, wie zur Verteidigung. Oft muß man die Kamele abladen, damit sie über einen 5 m hohen Felsenriegel hinwegklettern können, oder die Talrinne verengt sich zu einem so schmalen Spalt, daß ihn nur unbeladene Tiere passieren können“¹⁾.

In dem Katharinenberge, der bis zu 2600 m ansteigt, erreicht das Gebirge seine höchste Erhebung. Etwas niedriger, aber immerhin noch recht beträchtliche Berge sind der Dschebel Musa (2292) und der Dschebel Serbäl (2060 m). Am Nordabhang des Dschebel Musa liegt in einem schmalen Tale das berühmte St. Katharinenkloster, das etwa von 20—30 griechischen Mönchen bewohnt wird²⁾. Es nimmt die Stelle eines von Kaiser Justinian im Jahre 350 n. Chr. gegründeten Kastells ein, in dem die von den Beduinen bedrängten Eremiten vom Dschebel Serbäl Schutz fanden. Justinian schenkte den Mönchen hundert römische und hundert ägyptische Sklaven mit Weib und Kind. Die Nachkommen dieser Hörigen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Es sind die Dschebelije, die jetzt noch dem Sinai-kloster dienstbar sind, aber von den muhammedanischen Be-

¹⁾ Joh. Walther, Zum Kampf in der Wüste, am Sinai u. Nil. Leipzig 1916.

²⁾ Näheres über das Kloster findet man in der Monographie: Das Katharinenkloster am Sinai von Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Leipzig und Berlin 1912.

duinen verachtet und „Nazarener“ und „Fellachen“ geschimpft werden, obwohl auch sie längst zum Islam übergetreten sind ¹⁾).

An die südliche Granitregion des Sinai schließt sich etwa von der Mitte der Halbinsel an nordwärts die Wüste et-Tih, ein mäßig hohes Kalksteingebirge, das von zahlreichen Tälern durchschnitten wird. Nach dem Meere zu flacht sie sich allmählich ab und geht in ein ebenes Tafelland über, eine ungeheure Sandwüste, deren Dünen sich an vielen Stellen, besonders auch im Westen in der Gegend des Suezkanals, zu ganz beträchtlicher Höhe erheben. Wir stehen hier in einem Gebiete, das dem Wanderer die allergrößten Schwierigkeiten bereitet und für größere militärische Unternehmungen so ungeeignet wie nur möglich ist. Truppen können in dem oft kniehohen Flugsande nur mühsam vorwärts kommen, und Artillerie heranzubringen erfordert die größten Anstrengungen. Dazu kommt, daß in den Frühjahrsmonaten sich oft große Staubwinde erheben, die die Luft in dichte Sandwolken hüllen und stundenlang jede Orientierung unmöglich machen.

* * *

Das Wort, das der Herr an Moses am Berge Horeb richtet (2. Mose 3, 5), darf von der ganzen Sinaihalbinsel gelten: „Zeug deine Schuhe aus von deinen Füßen, denn der Ort, darauf du stehst, ist heiliges Land.“ Durch die Geschichte und ganz besonders durch die Sagen des Alten Testaments ist dieses öde Gebirgs- und Wüstenland mit einem wunderbaren Schimmer verklärt worden.

Bis in das vierte vorchristliche Jahrtausend, vielleicht sogar in ein noch höheres Altertum, können wir die Geschichte der Sinaihalbinsel zurückverfolgen. Bereits damals entsandten die ältesten ägyptischen Pharaonen Expeditionen nach den Bergwerken im Wâdi Maghâra (nordwestlich von Dschebel Serbâl), um Kupfer und Malachit nach Ägypten zu holen. Die Führer dieser Unternehmungen verewigten an der Stätte ihrer Arbeit ihre Namen und den des Pharao; wir sehen an den Felswänden Bildwerke, die den Ägypterkönig darstellen, wie er die Sinai-beduinen, mit denen diese Expeditionen manchen harten Strauß zu bestehen hatten, beim Schopfe faßt und mit der Keule erschlägt.

Der Weg, den die Ägypter einschlugen, um zu diesen Kupfergruben zu gelangen, ist freilich nicht derselbe, den heute die

¹⁾ Baedekers Palästina und Syrien (7. Aufl. 1910) S. 186.

Karawanen von Suez aus, der Küste des Roten Meeres folgend, ziehen. Im Altertum marschierten die Sinaifahrer vom ägyptischen Niltale aus zunächst ostwärts durch die arabische Wüste zu einem Hafen am Roten Meere und fuhren dann mit ihren primitiven Schiffen in nördlicher Richtung in den Golf von Suez, um nach der Landung in wenigen Tagemärschen das ersehnte Ziel zu erreichen. Wundersames konnten dann die kühnen Seefahrer von ihren Reisen berichten, wenn sie mit ihren Schätzen in die Heimat zurückgekehrt waren, staunenswerte Märchen von Zauberinseln, ähnlich denen, die die antiken Indienreisenden oder die arabischen Schiffer des Mittelalters zu erzählen wußten.

So interessant nun auch diese älteste Geschichte der Sinaihalbinsel ist, die wir aus ägyptischen Quellen schöpfen, ihre weltgeschichtliche Bedeutung haben die unwirtlichen Landschaften an der ägyptischen Ostgrenze doch erst erhalten durch die Sagen des Alten Testaments vom Auszug der Kinder Israels, von der Gesetzgebung Mose und vom Zuge der Israeliten durch die Wüsten zwischen dem Nillande und Palästina.

Es ist jetzt wissenschaftlich allgemein anerkannt, daß die biblischen Geschichten vom Glück und Ende Israels in Ägypten bereits in ihren verschiedenen Quellschriften nicht wirkliche Historien erzählen, sondern sagenhaft gestaltete Überlieferungen sind, zu Nutz und Frommen der Gegenwart umgestaltet. Diesen Erzählungen gegenüber befindet sich der Historiker in einer ähnlichen Lage, wie wenn er etwa für die Geschichte der Völkerwanderung als Quelle das Nibelungenlied zu benutzen hätte, das ja auch wirkliche Ereignisse in freier Form dichterisch neu gestaltet und mit sagenhaften Zutaten ausgestattet hat, so daß der wahre historische Kern kaum noch herauszuschälen ist.

Wie die Bibel erzählt, fordert Moses vom Pharao freien Abzug für den im Lande Gosen geknechteten Stamm Israel mit der Begründung, daß der Gott Jahve ihm befohlen habe, ein Opferfest (es handelt sich um das Passahfest) am Berge Horeb in der östlichen Wüste zu feiern. Nach langen Bemühungen gelingt es schließlich Mose, vom Könige die Genehmigung zu diesem Zuge zu erlangen. Aus dem Lande Gosen führt er die Hirten der östlichen Wüste jenseits der ägyptischen Grenze zu.

Der nächste Weg zu dem ersehnten Ziele wäre nun die große Karawanenstraße gewesen, die vom heutigen el-Kantara an der Küste des Mittelmeers entlang nach Osten führt. Aber

Gott hatte für sein auserwähltes Volk einen anderen minder bequemen Weg bestimmt. Er meinte nicht mit Unrecht, daß es das Volk reuen könne, wenn es mit den die Karawanenstraße beunruhigenden Beduinen Kämpfe zu bestehen habe, und daß bei ihm dann leicht der Wunsch entstehen werde, nach Ägypten zurückzukehren. So bogen denn die Israeliten auf dem Wege in die Sinaiwüste gegen das „Schilfmeer“ um; in diesem „Schilfmeer“ dürfen wir wahrscheinlich einen der großen Wüstenseen vermuten, durch die der heutige Suezkanal geleitet ist, den „Timsach-See“ oder einen der „Bitterseen“.

Der ägyptische Pharao, seinen Entschluß bereuend, setzt den Auszüglern nach, ein Entrinnen ist fast unmöglich; liegt doch vor ihnen die weite Seefläche, in ihrem Rücken folgen die Ägypter mit ihren schnell fahrenden Streitwagen. Da tritt in der Nacht ein heftiger Ostwind ein, der das Meer trocken legt und Israel glücklich an das östliche Ufer gelangen läßt. Die nachsetzenden Ägypter haben dagegen mit ihren Kriegswagen in dem sumpfigen Gelände Schwierigkeiten; dazu kehrt gegen Morgen das Wasser in seinen gewöhnlichen Stand zurück und überrascht die Verfolger. „So errettete Jahwe an jenem Tage Israel vor den Ägyptern“ — „Rosse und Reiter hat er ins Meer gestürzt“ (2. Mose 14 u. 15). Nunmehr führt Moses die Israeliten durch die Wüste zu dem Gottesberg Horeb, wo nicht nur das angekündigte Opferfest gefeiert, sondern auch durch die Gesetzesgebung der Grund zur israelitischen Religion gelegt wird.

Diesen historisch und religionsgeschichtlich so bedeutsamen Horeb haben wir mit größter Wahrscheinlichkeit an der Südgrenze Kanaans, etwa auf der Grenzlinie der Türkei und Ägypten, südlich von Hafir el-Audschâ zu suchen.

Eine andere jüngere Überlieferung gibt nun aber nicht den Horeb, sondern vielmehr den „Berg Sinai“ als den Schauplatz der Gesetzgebung an. Wo dieser gelegen hat, ist ganz und gar unsicher. Früher hat man angenommen, daß er einer der höchsten Gipfel des gewaltigen Gebirgsstockes im Süden der Halbinsel sein müsse. So behaupteten die Mönche des sechsten christlichen Jahrhunderts, der Sinai sei der jetzt Dschebel Mûsa („Mosesberg“) genannte Berg; neuere Gelehrte, wie Lepsius und Georg Ebers haben den Nachweis versucht, daß es vielmehr der Dschebel Serbâl sei. Aber beide Annahmen sind aus Gründen, die hier nicht näher ausgeführt werden können, ausgeschlossen — und so bleibt die Frage, wo denn der berühmte

„Sinai“ der jüngeren Tradition gelegen hat, wohl für alle Zeiten ungelöst.

Wenn wir nun auch nicht wissen, welcher Berg der Sinai eigentlich gewesen ist: sein Name haftet an dem Gebirge und an der Halbinsel, an diesem jetzt militärisch und politisch so wichtigen Grenzlande Ägyptens.

*

*

*

Wasserarm und an sehr wenig Stellen anbaufähig, war die Sinaihalbinsel von jeher schwach bevölkert. Nur 4—5000 Beduinen finden Nahrung auf ihr; im westlichen Teile friedliche Stämme, die den Steinbock jagen, Mühlsteine und Holzkohle nach Ägypten führen und die vorwiegend griechischen Pilger nach dem Katharinenkloster geleiten. Kriegerischer sind die Stämme im Osten.

Alle diese Beduinen sind Muhammedaner, wissen aber nur wenig vom Islam und feiern noch in heidnischer Weise ihre besonderen Nationalheiligen, zu denen auch Moses zählt, mit Tieropfern.

Größere Ansiedlungen besitzt die ägyptische Ostmark nicht. Die bedeutendste ist das am Golfe von Suez gelegene Tôr (Tûr), das freilich auch nur wenig mehr als 1000 Einwohner zählt. Zur Zeit der Wallfahrten nach Mekka ist hier die Hauptquarantäne der Pilger. In der Nähe der Stadt hat die ägyptische Regierung ein großes Lazarett erbaut, das mit den modernsten Desinfektions-einrichtungen und bakteriologischen Untersuchungsanstalten ausgestattet ist. In den Baracken und Zelten können über 15000 Personen Unterkunft finden. Zur Wallfahrtszeit entwickelt sich dann auch in der Wüste bei Tôr ein reges Leben und ein lebhafter Marktverkehr. Händler von Suez und von Kairo kommen, um den Pilgern schlechte Waren für teures Geld zu verkaufen.

An Verkehrswegen besitzt die Sinaihalbinsel nur zwei größere Straßen, die von einiger Bedeutung sind. Sie haben schon im Altertum existiert. Die eine beginnt in der Gegend des heutigen Suez und führt in ziemlich östlicher Richtung nach Akaba. Es ist dies die alte Pilgerstraße, auf der noch im 19. Jahrhundert die von Ägypten kommenden Wallfahrer nach Mekka gezogen sind. An ihr liegt der kleine befestigte Ort Kal'at en-Nachl, an dem auch noch mehrere andere kleinere Straßen und Saumpfade zusammenstoßen. Jetzt ist dieser Platz eine nicht unwichtige militärische Station, die von den Türken gehalten wird.

Viel lebhafter und für den Verkehr bedeutsamer ist die zweite Straße, die von el-Kantara am Suezkanal, der Mittelmeerküste folgend, nach Syrien führt. Auf ihr sind schon vor Jahrtausenden die Heere der Pharaonen nach Palästina und Syrien marschiert; auf ihr kamen die Assyrer, die Perser und Mazedonier nach dem Nillande; sie sah im Mittelalter die Kreuzfahrer und vor mehr als hundert Jahren das Heer Bonapartes, als er seinen Zug gegen die Türken nach Akka unternahm. Welche Bedeutung sie in diesem Kriege hat, habe ich schon vorhin kurz dargelegt. Liegen doch an ihr die vielgenannten Plätze Katja und el-Arisch. — Erwähnung verdient vielleicht noch ein dritter Weg, der etwa in der Mitte zwischen den beiden Hauptstraßen von Hafir el-Audschâ in westlicher Richtung nach Ismailija am Suezkanal führt und strategisch nicht ohne Nutzen ist.

Neuerdings¹⁾ ist versucht worden, der Sinaihalbinsel auch eine wirtschaftliche Bedeutung zuzumessen und ihren Stein- und Sandwüsten eine glänzende Zukunft zu prophezeien, wenn man sich nur entschließen würde, die vorhandenen Verkehrswege weiter auszubauen und die Bewässerung durch künstliche Anlagen zu sichern. Man hat recht leichtfertig eine Fata Morgana vorgezaubert, wie sich dann das menschenleere, wasser- und vegetationslose Wüstenland bevölkern und in fruchtbare Gefilde verwandeln werde. Vor solchen enthusiastischen Zukunftsträumen kann nicht genug gewarnt werden; allerdings sind während des Krieges an den „Straßen“ Brunnen angelegt worden; der bekannte Wüschelrutenforscher von Graeve hat nach Wasseradern gesucht und soll auch einige gefunden haben. Dadurch ist es nicht nur gelungen, die türkischen Truppen mit Wasser zu versorgen, sondern auch an den Brunnenplätzen eine erfreuliche Bodenkultur zu erzielen. Schon früher hatten die Beduinen an den nicht ganz wasserarmen Plätzen Wassermelonen, Gerste, Feigen, Rizinus und Mais gebaut und auch einige Dattelpalmen gezogen, und solche Pflanzungen sind jetzt vermehrt worden. Größere Länderstrecken sind aber nur in der Nähe der Mittelmeerküste, z. B. in der Gegend von el-Arisch bebaut, und hier kann zweifellos bei einer rationellen Bewässerung und sorgsamem Bestellung das Ackerland noch vermehrt werden. Man hat auch vorgeschlagen, die zur Zeit der Winterregen in den Wüstentälern niederströmenden Wassermengen durch Stau-

¹⁾ Th. Preyer, Ägypten und Indien (Ullsteins Männer und Völker, Berlin 1916), S. 116 ff.

werke aufzufangen und an die tiefer gelegenen Plätze zu verteilen. Ob aber durch derartige, gewiß sehr kostspielige Bewässerungsanlagen wirklich größere Strecken völlig ertraglosen Bodens in schneller Zeit in hochwertiges Kulturland mit dreifacher jährlicher Ernte verwandelt werden können, scheint mir mehr als zweifelhaft zu sein, und so wird man damit rechnen müssen, daß auch in Zukunft das Innere der Sinaihalbinsel genau so öde bleibt, wie bisher.

Wie weit in den Gebirgen noch unentdeckte wertvolle Bodenschätze schlummern, läßt sich natürlich ohne sorgfältige geologische Untersuchungen nicht bestimmen. Die alten Ägypter haben, wie schon erwähnt, in den Bergwerken am Südwestrande der Halbinsel Kupfer und Türkise gewonnen; auch an anderen Stellen sollen Kupferlager nachgewiesen sein. Doch muß erst noch der Nachweis erbracht werden, ob sich ein Abbau dieser Mineralien bei den heutigen, gegenüber dem Altertum sehr stark vermehrten Betriebskosten lohnen würde.

Wichtiger und wertvoller sind die Petroleumquellen, die sich an mehreren Punkten der Westküste finden: an der Bucht von Dschemsa und nördlich davon am Dschebel ez-Zêt, und die jetzt auch von den Engländern ausgebeutet werden. Vielleicht steht auch hier und da Steinkohle und Braunkohle an, und die Beduinen, die ihre Berge ebenso genau kennen, wie sie in ihren Berichten unzuverlässig sind, haben noch von dem Vorkommen anderer edler und unedler Metalle zu berichten gewußt.

Aber alles das sind höchst unsichere Mitteilungen, und so wird man die Hoffnungen auf einen ausgedehnten und gewinnbringenden Bergbau auf der südlichen Sinaihalbinsel ebenso wenig rechnen dürfen, wie auf die blühende Landwirtschaft in ihrer nördlichen Hälfte.

So behält die Ostmark Ägyptens lediglich ihre strategische Bedeutung als Schutzwall gegen Ägypten und als breite Verteidigungslinie des Suezkanals, der die eigentliche geographische, wenn auch nicht politische Ostgrenze des Nillandes bildet.

* * *

Der Plan, die Schranken zu beseitigen, die der Isthmus von Suez dem Weltverkehr bereitete, und der Wunsch, eine Verbindung zwischen dem Mittelländischen und dem Roten Meere herzustellen, ist ural¹⁾. Bereits der sagenhafte ägyptische

¹⁾ Vgl. zu dem Folgenden meine Schrift „Ägypten in Vergangenheit und Gegenwart“ (Ulsteins Männer und Völker, Berlin 1915), in der auch die

König Sesostris soll einen Kanal, der den Nil und damit das Mittelmeer mit dem Roten Meere verband, angefangen oder wenigstens geplant haben. Er gab ihn aber wieder auf, weil ihm gesagt worden war, daß der Wasserspiegel des Roten Meeres höher als der des Flusses sei und das Land daher vom Meere überflutet werde.

Trotzdem kam die Wasserstraße zur Ausführung, und wir haben gesehen, wie um die Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends die ägyptischen Schiffe gradeswegs vom Roten Meere und vom Golf von Suez auf dem durch das Wädi Tumulât führenden Kanal nach dem Nil gelangen konnten.

Als dann um die Wende des ersten vorchristlichen Jahrtausends die politische Macht des Pharaonenreichs zurückging, scheint auch dieser alte Verkehrsweg verfallen zu sein. Erst zu Beginn des sechsten vorchristlichen Jahrhunderts machte sich der ägyptische König Necho daran, die alte Wasserstraße nach dem Roten Meere wieder in Stand zu setzen; eine große Menge von Arbeitern wurde angestellt; aber noch vor der Vollendung wurde das Wiederherstellungswerk auf Befehl des Pharaos abgebrochen. Es war nämlich durch ein Orakel geweissagt worden, daß der Kanal nicht Ägypten zugute kommen, sondern lediglich der Herrschaft der Fremden, der Barbaren — man dachte dabei wohl an die immer mächtiger werdenden Babylonier — vorarbeiten werde. Erst ein Jahrhundert später, als das Niltal zu einer Provinz des Perserreichs geworden war, wurde von Darius Hystaspes (526—468 v. Chr.) der Plan des Necho wieder aufgenommen und nunmehr auch wirklich zu Ende geführt.

Jahrhundertlang blieb diese alte Wasserstraße in Ordnung, ja sie wurde sogar von den griechischen Beherrschern Ägyptens, den Nachfolgern Alexanders des Großen, die den Handel sehr begünstigten, noch weiter ausgebaut und an der Stelle, wo sie ins Rote Meer mündet, mit großen Schleusenanlagen versehen.

Als dann in der römischen Kaiserzeit der Kanal abermals verfallen war, ließ ihn der Kaiser Trajan (98 n. Chr.) wieder herstellen und mit einem neu angelegten verbinden, der bei dem ägyptischen Babylon, dem heutigen Alt-Kairo, seinen Ausgang hatte. Auch die ersten arabischen Herrscher haben dem all-

Geschichte des Suezkanals ausführlicher behandelt ist; sowie aus der sonstigen überaus reichen Literatur über den Suezkanal besonders die ausgezeichneten Arbeiten von Werner von Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens (Leipzig 1903) und Rud. Dreux, Der Suezkanal im internationalen Rechte unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte (Tübingen 1913).

mählich wieder verschlammten und versandeten Kanal ihre Sorgfalt zugewendet, um vom Nil aus ihr Getreide ohne Schwierigkeiten gradeswegs über das Rote Meer nach dem arabischen Mutterland befördern zu können. Seit dem achten Jahrhundert geriet er von neuem in Verfall, und als der Kalif Mansûr im Jahre 768 einen Teil davon aus strategischen Gründen zuschütten ließ, wurde dieser uralte Wasserweg überhaupt nicht mehr befahren.

Während des Mittelalters tauchten nun verschiedene Pläne auf, die Landenge von Suez zu durchstechen. Vornehmlich waren es im 15. Jahrhundert die Venezianer, die durch ein solches Unternehmen ihren Handel neu beleben und sich einen bequemeren Weg nach Indien schaffen wollten. Aber an die Ausführung dieser Projekte ging man nicht. Da war es 1671 kein Geringerer als der Philosoph Leibniz, der den Gedanken von neuem aufnahm und dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich unterbreitete. Wohl auf Veranlassung der deutschen Fürsten, die die Eroberungslüste des Sonnenkönigs von Deutschland ablenken wollten, verfaßte er in lateinischer Sprache eine Denkschrift „*Epistola ad regem Francia de expeditione aegyptiaca*“ und schlug darin eine Eroberung Ägyptens, „das von allen Ländern der Welt das bestgelegene sei, um die Herrschaft über die Erde und Meere zu gewinnen“, und weiter eine Durchstechung des Isthmus von Suez vor. Der kühne Plan wurde lange am französischen Hofe erwogen, schließlich wurde aber doch nichts zu seiner Verwirklichung getan.

Erst nach der Eroberung Ägyptens durch Bonaparte (1798) trat man in Frankreich dem Projekt, das Mittelländische Meer mit dem Golf von Suez zu verbinden, wieder näher. Der französische Ingenieur Lepère wurde beauftragt, die Möglichkeit eines solchen Unternehmens zu berechnen. Sein Gutachten fiel aber sehr zurückhaltend aus, da er von der Annahme ausging, daß der Spiegel des Roten Meeres ziemlich zehn Meter über dem des Mittelmeers liege und daß daher zahlreiche und kostspielige Schleusen zur Regelung des Wassers errichtet werden müßten.

Freilich blieben Lepères Berechnungen nicht ohne Widerspruch. Neue Studien wurden angestellt, und der Beweis erbracht, daß der Meeresspiegel auf beiden Seiten der Landenge von Suez nicht wesentlich voneinander abweiche, und daher die Ausführung des Kanals zur Verbindung beider Meere sehr wohl möglich sei.

So wurde denn das Problem der Kanalerbauung besonders von französischer Seite wieder aufgegriffen. Enfantin, der Führer der sozialistischen Saint-Simonisten, schrieb die Durchstechung der Landenge von Suez, ebenso wie die der Landenge von Panama mit großer Begeisterung auf sein Programm und unternahm im Herbst 1833 mit etwa 50 gleichgesinnten Genossen eine Studienreise nach Ägypten. Dort versuchte er Mehemet Ali für seinen Plan zu gewinnen. So sehr sich aber dieser für das neue Projekt interessierte — schließlich überwog doch bei ihm die Fülle der politischen Bedenken und hielt ihn ab, den mit Begeisterung vorgetragenen Anregungen Enfantins Folge zu geben.

„Wenn ich“ — so sprach er sich ganz offen aus — „den Kanal anlege, so beschenke ich Ägypten mit einem Bosphorus, und das ohnehin schon reichlich begehrte Land wird zum Gegenstand ehrgeiziger Bestrebungen werden, die für mein Werk und für meine Nachkommen gefährlich sein würden.“

Schließlich fand man einen Weg zur Vermittlung der politischen Interessengegensätze: das große Unternehmen sollte auf einer internationalen Grundlage aufgebaut werden. So kehrte denn Enfantin 1845 befriedigt nach Europa zurück und schrieb in seinem Bericht: „Wir haben das Bewußtsein, dieses große Werk so vorbereitet zu haben, wie noch niemals ein großes industrielles Unternehmen vorbereitet wurde; nun müssen wir es auch so vollenden, d. h. ohne nationale Eifersüchtelei, durch das freundschaftliche Zusammenwirken der drei großen Völker, welche die Politik oft getrennt hat und die Industrie vereinigen muß.“

Es gelang Enfantin, mehrere kaufmännische Größen, vor allem auch den Leipziger Großkaufmann Dufour, einen Mann von weitem kaufmännischen und politischen Blick, ferner den Fürsten Metternich für das neue Unternehmen zu interessieren, und so wurde bereits 1846 eine Studiengesellschaft „Société d'Études du Canal de Suez“ gegründet, um den Plan des Suezkanals endgültig auszuarbeiten und Vorbereitungen für seine Verwirklichung zu treffen. Sie zerfiel in drei Gruppen: eine französische, eine englische und eine deutsch-österreichische. Jede dieser Gruppen verpflichtete sich, ein Drittel des gemeinsamen Betriebskapitals zu finanzieren. Die deutsche Gruppe wurde von der sächsischen Regierung mit einem nicht unbeträchtlichen Vorschuß unterstützt, so daß die Vorarbeiten von hier aus bald in Angriff genommen werden konnten ¹⁾.

¹⁾ Zur Beteiligung Deutschlands und Österreichs an den Vorarbeiten für den Bau des Suezkanals vgl. Georgi-Dufour, Urkunden zur Geschichte des

Die deutsch-österreichische Gruppe zählte zehn Mitglieder — unter ihnen Dufour und den nachmaligen sächsischen Finanzminister Georgi —, und jedes dieser Mitglieder erwarb durch Einzahlung von 5000 Frcs. das Recht auf einen Gründeranteil in der künftigen Gesellschaft, — der Wert eines derartigen Gründeranteils würde übrigens heute einschließlich der Zinsen und Zinseszinsen rund 4 Millionen Frcs. betragen. Außerdem gehörte der deutsch-österreichischen Gruppe noch der österreichische Ingenieur Alois Negrelli an, der sich durch den Bau von Gebirgsbahnen in der Schweiz und Österreich verdient gemacht hatte und als ein technisches Genie ersten Ranges galt.

Negrelli ging dann auch 1847 nach Ägypten und konnte hier von neuem feststellen, daß das Niveau der beiden zu verbindenden Meere das gleiche sei — und so wurde schließlich sein Plan, den Kanal gradlinig auf dem kürzesten Wege ohne Schleusen anzulegen, als der billigste und am leichtesten durchzuführende von der Studiengesellschaft genehmigt.

Alles war in bestem Gange; da trat eine entscheidende Wendung ein, die durch den Franzosen Lesseps herbeigeführt wurde. Ferdinand von Lesseps war im Jahre 1833 als Beamter des französischen Generalkonsulats nach Kairo gekommen und hatte hier auch die Bekanntschaft Infantins gemacht. Die Folge davon war, daß auch er in den Bann des Suezkanal-Projektes kam. Zwar wurde er 1838 aus Ägypten abberufen, aber er ließ trotzdem seine Pläne nicht fallen. 1849 nahm er seinen Abschied aus dem diplomatischen Dienst und widmete sich von jetzt an ausschließlich der Aufgabe, die Durchstechung des Isthmus von Suez durchzuführen.

Unabhängig von der internationalen Studiengesellschaft wandte sich Lesseps 1852 an die Pforte, erhielt aber von ihr den Bescheid, daß die Frage des Kanalbaus eine rein ägyptische Angelegenheit sei und sie nichts angehe. Nun sondierte er Abbäs-Pascha, den damaligen Beherrscher Ägyptens, bekam aber auch von ihm eine ablehnende Antwort. Aber Lesseps ruhte nicht. 1854 starb der brave, allen europäischen Neuerungen abgeneigte Abbäs, und Mohammed Said, ein Sohn Mohammed Alis, trat die Regierung an. Mit ihm war Lesseps von seinem ersten ägyptischen Aufenthalt her, wo er dem jungen Prinzen Reitunterricht erteilt hatte, eng befreundet. Diese Freundschaft glaubte die französische Gruppe der internatio-

Suezkanals (Leipzig 1913). und Alfred Demiani, Deutschlands Anrecht an den Suezkanal (Süddeutsche Monatshefte, September 1916).

nenal Studengesellschaft sich zunutze machen und auch von seiner Verwandtschaft mit dem französischen Kaiserhause — Lesseps war der Onkel der eben auf abenteuerlichem Wege auf den Thron gelangten Kaiserin Eugenie — profitieren zu können.

So wurde Lesseps noch im Herbst 1854 nach Ägypten gesandt, um von dem neuen Herrscher die Konzession für die Erbauung des Kanals zu erwerben. Dies gelang auch. Der Statthalter Said Pascha ging auf die Pläne der Gesellschaft ein und erteilte unter dem 30. November 1850 in einem in türkischer Sprache abgefaßten Ferman seinem Freunde Lesseps die Ermächtigung, zum Bau des Suezkanals eine Finanzgesellschaft zu organisieren, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß allen denjenigen Personen, welche früher — sei es durch Geld, sei es durch ihre Studien oder sonstige Beziehungen — zur Ausführung des Unternehmens beigetragen hatten, Gründeranteile in der neugegründeten Gesellschaft zugesichert werden sollten. Daß diese Bestimmung auch die Beteiligung der deutschen Mitglieder der Studengesellschaft verbürgte, steht außer allem Zweifel; hatten sie doch nicht unerhebliche Geldmittel für das Studium der Kanalfrage aufgewendet, und das Negrellische Projekt war in erster Reihe ihr Verdienst.

Die Vollmacht, die Said Pascha ausgestellt hatte, lautete nun aber nicht direkt auf den Namen der Studengesellschaft, in deren Auftrag und mit deren Gelde Lesseps nach Ägypten geschickt worden war, sondern auf den Namen des Herrn von Lesseps selbst. Es wurde dies damit begründet, daß man im Orient nicht gewöhnt sei, dergleichen Berechtigungen an anonyme Gesellschaften zu erteilen. Man glaubte in der Studengesellschaft mit einem freilich allzu weitgehenden Vertrauen, daß sich schon eine Form finden lassen werde, um die Übertragung der Vollmacht auf die Hauptgesellschaft bewirken zu können. Dieses Vertrauen hat Lesseps schmählich getäuscht. Mit einer Rücksichtslosigkeit sondergleichen, mit Ränken und Schlichen aller Art — selbst vor Urkundenfälschungen nicht zurückschreckend —, hat er es fertig gebracht, die alte Gesellschaft beiseite zu schieben und — seine Konzessionsurkunde in der Tasche — eine eigene, und zwar lediglich französische Gesellschaft zu gründen: die „Compagnie universelle du Canal de Suez“.

Mit ihrer Hilfe ist er der eigentliche Erbauer des Kanals geworden und hat — dieses Verdienst soll ihm nicht bestritten werden — mit ungewöhnlicher Energie die unzähligen techni-

schen, klimatischen und diplomatischen Schwierigkeiten glücklich überwunden und schließlich dem großen Werke zum Siege verholfen.

Die Ansprüche der deutschen und österreichischen Mitglieder der Studiengesellschaft waren durch Lesseps' Machenschaften geschickt unterdrückt, ihre Rechte ohne weiteres annulliert worden; der Name Negrelli wurde überhaupt nicht mehr genannt. Neuerdings sind nun die verbrieften Rechte der Mitglieder der deutsch-österreichischen Gruppe von deren Erben, namentlich von der Tochter Negrellis vor den Pariser Gerichten geltend gemacht worden; ein umfangreiches Belastungsmaterial gegen Lesseps und die Suezkanalgesellschaft wurde vorgelegt — aber bei dem starken Einfluß, den die Suezkanalgesellschaft auch auf die innere Politik Frankreichs und somit auch auf die Rechtsprechung ausübt, ist bisher keiner der Prozesse zugunsten der deutsch-österreichischen Kläger entschieden worden. Auf den Verlauf dieses Rechtsstreites kann hier nicht näher eingegangen werden; nur ein Kuriosum, das des pikanten Beigeschmacks nicht entbehrt, möge bei dieser Gelegenheit erwähnt werden ¹⁾.

Als Negrellis Tochter im Jahre 1900 selbst nach Paris gereist war, um ihre und ihrer Verwandten Ansprüche bei den französischen Gerichten geltend zu machen, überlegte sie lange, welchen der berühmtesten Advokaten sie sich als Rechtsbeistand auswählen sollte. Da fiel ihre Wahl auf den damals noch jungen Raymond Poincaré. Er war zu jener Zeit schon Deputierter und Minister der schönen Künste gewesen, galt als ebenso ehrgeizig, wie unbestechlich. Er erklärte sich nach anfänglichen Bedenken schließlich bereit, die Vertretung der Negrellis zu übernehmen — wohl weniger aus Interesse an der Sache, als in der Hoffnung, den Prozeß politisch verwerten und mit seiner Hilfe die politischen Höhen erklimmen zu können. Bald aber führten ihn seine politischen Wege in die Nähe der Suezkanalgesellschaft, vor allem in Beziehungen zu dem Verwaltungsrat der Gesellschaft, Jonnart, der der Gruppe der sozialen Progressisten angehörte, die Poincaré zum Ministerpräsidenten machen wollte. Das vertrug sich natürlich nicht mit den Pflichten des Anwalts einer Streitsache, die gegen die Interessen der Gesell-

¹⁾ Hierüber gibt der Aufsatz „Poincaré als Anwalt der Frau von Negrelli“ in der „Österr. Illustrierten Rundschau“, 3. Jahrg., Heft 7, am besten Aufschluß.

schaft gerichtet war. Und so wurden Poincarés Beziehungen zu Negrellis Erben gelöst. —

Im November 1869 war der Suezkanal vollendet und wurde unter märchenhaften Festlichkeiten, die der Khedive Ismail veranstaltete, dem Weltverkehr übergeben.

Bekanntlich hatte der Plan des Suezkanals stets den größten Widerstand bei der englischen Regierung gefunden. England hegte wohl den Wunsch, eine leichtere und direktere Verbindung mit seinen großen indischen Besitzungen zu gewinnen; aber auf der anderen Seite stand die Furcht, daß nun auch andere Nationen von den Vorteilen der neuen Straße Gebrauch machen könnten und daß dadurch sein Handel mit Indien Schaden erleiden möchte. Dazu sagte man sich in London mit vollem Rechte, daß, wenn Frankreich den Kanal ausführe, sein Einfluß sich nur noch stärker als bisher am Nil geltend machen und es sich vielleicht gar wieder zum Oberherrn des reichen Landes machen würde. England stachelte die Türkei auf — kein Mittel wurde gescheut, dem unbequemen Projekt entgegenzuarbeiten. Als aber trotz alledem der Kanal zustande gekommen war und sich bald seine ungeheure Wichtigkeit für den Weltverkehr und, nachdem die ersten Krisen überwunden waren, auch seine Rentabilität herausstellte, setzte England alles daran, den Kanal politisch und auch wirtschaftlich unter seinen Einfluß zu bringen. Aden war bereits 1839 in englische Gewalt gekommen und zum Gibraltar des Orients geworden. Gelang es den Engländern nun noch, sich den Besitz des Suezkanals zu sichern, so war auch das Rote Meer ein englisches Mare clausum.

Als durch die Verschwendungssucht des Vizekönigs Ismail zu Anfang der 70er Jahre die Schuldenlast Ägyptens mehr und mehr gewachsen war, und sich der leichtsinnige Fürst in seinen Finanznöten nicht mehr zu helfen wußte, benutzte England diese Gelegenheit, die in den Händen Ismails befindlichen 176602 Stück Kanalaktien zum Preise von rund 4 Mill. Pfund Sterling anzukaufen und dadurch den Suezkanal wirtschaftlich in englischen Besitz und unter vorwiegend englischen Einfluß zu bringen.

Mehr als England hatten Deutschland und Österreich erkannt, welche Bedeutung der neuen Seestraße für Handel und Wandel der Völker zukomme. Schon kurze Zeit nach Eröffnung des Suezkanals wies z. B. der österreichische Gesandte in einem Bericht an seine Regierung darauf hin, daß Österreich, begünstigt durch die Nähe des Suezkanals, mit der Zeit der

Transportvermittler des eigenen und des Bedarfs von Deutschland und Mitteleuropa werden könne, und daß hierbei die Interessen Österreichs mit denen Deutschlands identisch seien; Triest müsse das südliche Hamburg Deutschlands und Österreichs werden. Wie stark die Schifffahrt der Mittelmächte im Suezkanalverkehr unmittelbar vor dem Kriege gewesen ist, zeigt die Tatsache, daß an den 5373 Schiffen, die im Jahre 1912 den Kanal passierten, nächst England, das mit 3335 Dampfern vertreten war, Deutschland den größten Anteil mit 698 hatte. Sodann folgen die Niederlande mit 343, Österreich-Ungarn mit 248, Frankreich mit 220 Schiffen.

Daß es für die Mittelmächte angesichts dieser starken Schifffahrtsinteressen eine Notwendigkeit ist, auch in Zukunft die fortdauernde freie Benutzbarkeit des Suezkanals sich zu sichern, liegt auf der Hand.

Eine wesentliche und schwierige Frage, die man bereits während des Baus erwogen hatte, war bei der Eröffnung des Kanals noch ungelöst: wie konnte der Kanal, an dem alle Nationen gleiches Interesse hatten, völkerrechtlich gesichert und die Schifffahrt auf ihm während eines Krieges jeder feindlichen Handlung entzogen werden? Schon Lesseps hatte verschiedene Vorschläge gemacht, den Kanal zu neutralisieren, und als die Pforte 1866 nach langem Schwanken schließlich die Genehmigung des Unternehmens erteilte, war auch ihre wesentlichste Bedingung die Neutralisierung der Wasserstraße. Die Verhandlungen zwischen den verschiedenen Kabinetten setzten denn auch sofort nach der Vollendung ein. Konferenzen über Konferenzen wurden abgehalten, immer neue Entwürfe und Kompromißentwürfe aufgestellt; aber es dauerte fast zwanzig Jahre, bis endlich ein völliges Einvernehmen unter den Mächten erzielt wurde.

In dem vielgenannten Vertrage von Konstantinopel vom 29. Oktober 1888 wurde „eine endgültige, die freie Benutzung des Suezkanals zu jeder Zeit und für alle Mächte sicher stellende Regelung herbeigeführt“. Die entscheidenden Artikel dieses Vertrages sind die folgenden:

Art. 1. Der maritime Suezkanal wird stets, in Kriegszeiten wie in Friedenszeiten, jedem Handels- und Kriegsschiffe ohne Unterschied der Flagge frei und offen stehen. Dementsprechend kommen die vertragschließenden Teile überein, die freie Benutzung des Kanals in Kriegs- wie in Friedenszeiten nicht zu beeinträchtigen. Der Kanal wird niemals der Ausübung des Blockaderechts unterworfen werden.

Danach steht die freie Durchfahrt in Kriegszeiten selbst den Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte zu. Mit Recht hat daher Laband¹⁾ darauf hingewiesen, daß es unzutreffend ist, den Kanal als neutralisiert zu bezeichnen, da in diesem Falle die Kriegführenden gerade von seiner Benutzung ausgeschlossen werden.

Art. 4. Da der maritime Kanal laut Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages in Kriegszeiten selbst den Kriegsschiffen der Kriegführenden als freie Durchfahrt offen steht, so wird bestimmt, daß kein Kriegerrecht, kein Akt der Feindseligkeit, noch auch irgend ein Akt zum Zwecke, die freie Schifffahrt auf dem Kanal zu hindern, im Kanal und in seinen Einfahrtshäfen, sowie im Umkreise von drei Seemeilen von diesen Häfen ausgeübt werden darf, selbst falls das ottomanische Reich eine der kriegführenden Mächte wäre.

Mit der Ausführung des Vertrages wurden die in Ägypten bestellten Agenten der den Vertrag schließenden Mächte beauftragt, also die Vertreter des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Rußlands, Spaniens und der Türkei.

Bei jedem Anlasse, wo die Sicherheit des Kanals oder die freie Durchfahrt durch denselben bedroht sein sollte, werden diese auf Begehren von dreien unter ihnen und unter Vorsitz des Doyens zusammentreten, um die nötigen Feststellungen vorzunehmen. Sie werden die Regierung des Khedive von der Gefahr, welche sie erkennen, in Kenntnis setzen, damit dieselbe die geeigneten Maßregeln zum Schutze des Kanals und zur Sicherung seiner freien Benutzung ergreife. —

Sollte aber die ägyptische Regierung nicht über hinreichende Mittel verfügen, um der Durchführung des Vertrages Achtung zu verschaffen, so hat sie sich an die Kaiserlich Ottomanische Regierung zu wenden, die die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Man kann sich beim Lesen dieses letzten Artikels eines Lächelns nicht erwehren und muß sich die Frage vorlegen: Was sind überhaupt Verträge? Schon in dem ersten Falle, wo diese Vertragsbestimmung Bedeutung gewann, war sie nicht durchzuführen: in einem Augenblicke, wo die ägyptische Regierung von England geleitet wurde und von den 9 Vertragsstaaten nicht weniger als 7 im Kriege miteinander standen.

Nach dem Vertrage dürfen auch im Gebiete des Kanals keine Minen gelegt, keine Schiffe gekapert oder mit Beschlag belegt und keine die freie Durchfahrt hindernden Vorkehrungen getroffen werden; — auch hier ist gerade das Gegenteil geschehen: im Suezkanal und seinen Häfen liegen oder lagen,

¹⁾ Deutsche Juristen-Zeitung, 19. Jahrg., Nr. 13—24 (1. Dezember 1914), S. 1313 ff.

Zeitungsberichten zufolge, nicht weniger als 18 gekaperte Handelsschiffe Bremer und Hamburger Reedereien. Und wie sehr das Kanalgelände zum Kriegsgebiet gemacht worden ist, das haben die bisherigen militärischen Unternehmungen zur Genüge gezeigt.

* * *

Wie werden sich nun solche Ereignisse, wie wir sie jetzt am Suezkanal erlebt haben, in Zukunft vermeiden lassen; wie wird nach dem Weltkriege eine wirkliche Neutralisierung dieser wichtigen Seehandelsstraße zu erreichen sein? Die Weltpolitik der Mittelmächte erfordert unbedingt, daß bei der großen Schlußabrechnung auch die Sicherung des Suezkanals als ein Hauptposten eingestellt werde. Diese Sicherung hängt aber auf das engste zusammen mit der künftigen Gestaltung der ägyptischen Verhältnisse; denn darüber darf man sich keinem Zweifel hingeben, daß diejenige Nation, die Ägypten in ihrer Hand hält, zunächst auch die Macht besitzt, die Kontrolle über den Suezkanal auszuüben.

Wir können nur hoffen und wünschen, daß es gelinge, die englische Herrschaft über das Nilland zu beseitigen und aus Ägypten, das jetzt britisches Protektorat unter der „Regierung“ eines völlig willenlosen Scheinsultans geworden ist, einen selbständigen, etwa unter türkischer Oberhoheit stehenden Staat zu machen. Dann wird natürlich von selbst die ausschließlich englische oder vielleicht englisch-französische Verwaltung und Beherrschung des Suezkanals aufhören, und der Kanal tatsächlich das werden, was er nach dem Vertrag von Konstantinopel sein sollte: eine allen Mächten in Kriegs- wie in Friedenszeiten offene und freie Seestraße.

Nehmen wir aber den für die Mittelmächte weniger günstigen Fall an, daß England seine Vormacht über Ägypten auch nach dem Kriege aufrecht zu erhalten vermag und am Nile alle Souveränitätsrechte ausübt: wie lassen sich dann sichere, nicht willkürlich zu beseitigende Garantien für die Freiheit des Suezkanals gewinnen? Ich gehöre nicht zu den kühnen Optimisten, die da vorschlagen, daß Deutschland sich einen Teil der von Frankreich zu fordernden Kriegsentschädigung in Suezkanalaktien auszahlen lassen solle, so daß es neben England zu einem Haupteigentümer des Kanals werde und mühelos einen maßgebenden Einfluß auf dessen Verwaltung gewinne. Um dieses schöne Ziel zu erreichen, müßte eine Vorbedingung

gegeben sein, daß der französische Staat die fraglichen Anteilscheine auch besitze und daß sie sich nicht etwa, was aber wohl in Wirklichkeit der Fall ist, in Privateigentum befinden und dem Staate gar nicht zur Verfügung stehen.

Gangbarer ist vielleicht ein anderer Weg, daß nämlich die Ansprüche der seinerzeit von Lesseps schnöde hintergangenen deutsch-österreichischen Gründergruppe des Kanals zu Ansprüchen des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns umgestaltet und, durch Wiederherstellung dieser Rechte, diejenigen Zustände in der Verwaltung und Nutzung des Suezkanals geschaffen werden, die den ursprünglichen Vereinbarungen der Gründer Rechnung tragen. Dann wird ein altes, schweres Unrecht gut gemacht und der schon von Infantin beabsichtigte internationale Charakter der Wasserstraße hergestellt werden. Freilich eine Freihaltung des Suezkanals, seine wirkliche Neutralisierung im Falle eines künftigen Krieges, bei dem das britische Reich wieder in Mitleidenschaft gezogen wäre, ließe sich selbst durch die weitgehendste Beteiligung Deutschlands an dem Besitze und der Verwaltung des Kanals nicht erzielen. Auch wenn Deutschland Millionen von Aktien in seiner Hand hielte, so würde es doch nicht den Kanal vor jedem Gewaltakt schützen und etwa verhindern können, daß die in Ägypten herrschenden Engländer, den völkerrechtlichen Bestimmungen zum Trotz, an den Kanalufern Feldbefestigungen anlegen oder andere kriegerische Maßnahmen in der neutralen Zone des Kanals treffen.

Eine wirkliche Sicherung des Suezkanals, auch für den Fall eines Krieges, ist nur dann zu erreichen, wenn die Ostgrenze Ägyptens anders gelegt wird, als sie von den Engländern in kluger Voraussicht künftiger Ereignisse durch den Vertrag von 1906 geschaffen worden ist. Wenn die englisch-ägyptische Regierung auf den Besitz der Sinaihalbinsel damals so großes Gewicht gelegt hat und, um die Grenzlinie Tell Rifäh—Akaba festzuhalten, nicht vor einem schweren Konflikt mit dem ottomanischen Reiche zurückgeschreckt ist, so dachte sie nicht an eine künftige wirtschaftliche Aubeutung dieser armseligen Wüstengebiete. Sie hoffte nicht phantastisch auf noch nicht gefundene und durch die Wünschelrute hervorzaubernde Wasserquellen, auf die Produkte der noch unentdeckten Mineral- und Kohlenlager. Die Sinaihalbinsel sollte das feste, nicht zu überwindende Bollwerk zum Schutze des Suezkanals werden. Glücklicherweise ist auch auf diesem Kriegsschauplatze eine falsche Rechnung

gemacht worden. Die staunenswerten Leistungen der Techniker und die Kraftanstrengungen der türkischen Truppen haben durch die Wüsten und Berge der Sinaihalbinsel Wege gebahnt und sind allen Schwierigkeiten und Entbehrungen trotzend bis an den Suezkanal vorgedrungen. Dauernd und fest an ihm Fuß zu fassen war freilich nicht möglich; das hat schließlich doch die menschenfeindliche schroffe Natur des Landes und die noch mangelhafte Beschaffenheit der Zugangsstraßen verhindert. Um so mehr muß aber bei dem künftigen Friedensschlusse alles versucht werden, um den Schutzwall des Sinai niederzulegen, die bisherige unnatürliche Schutzgrenze Ägyptens zu beseitigen und den Suezkanal selbst zum Grenzflusse zwischen Afrika und Asien, zwischen Ägypten und der Türkei zu machen. Dann wird vom Ostufer des Kanals aus eine Kontrolle über die große Wasserstraße und ihre Westufer ausgeübt und jede feindselige Vorbereitung schon im Frieden verhindert werden können.

IV.

Das Wahlrecht

in Wilhelm von Humboldts Entwurf einer Ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819

Von Siegfried Kaehler

Dr. Berthold von Möller zum Gedächtnis

Motto: „Eine Verbesserung der Militärverfassung allein hätte noch nicht geholfen; man mußte sich entschließen, jene schlummernden Geister der Nationen, von denen bisher das Leben mehr unbewußt getragen worden, zu selbstbewußter Tätigkeit aufzuwecken.“

Ranke, Die großen Mächte.

(Abhandlungen und Versuche I, 1872, p. 37.)

I. Geschichtliche Voraussetzungen.
II. Begründung des Wahlrechtes auf die „politische Korporation“.
III. Das Wahlrecht in Beziehung auf das Problem der Staatseinheit.

IV. Das Wahlrecht Humboldts in Beziehung auf den Begriff der *volonté générale*.
V. Begründung und Bedeutung des direkten Wahlrechtes.
VI. Die Gleichheit der Wahlfunktion bezogen auf die Staatseinheit.

I.

Außer der Beamtenernennung durch den Landesherrn und außer dem Anfall ständischer Gerechtsame und patrimonialer Obrigkeit durch Erbgang gibt es im alten Preußen auch eine Übertragung öffentlicher Funktionen durch Wahl¹⁾. Sie trägt ihr besonderes Gepräge von zwei Merkmalen, welche ihre Wirksamkeit beschränken und zugleich ihr Wesen von dem der heutigen Wahl deutlich abheben: Sie wird nur ausgeübt von Korporationen; und die aus ihrer Wahl hervorgegangenen öffentlichen Organe bedürfen, mit einigen Ausnahmen, landes-

¹⁾ Zu folgendem ist zu vergleichen: Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II, 1903. (Weiter zitiert Lehmann, Bd. II.); Das alte Preußen, V. Abschn.; v. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Aufl. bes. v. Thimme, 1912. (Weiter zitiert v. Meier, Reform), I. Abschn., Kap. 4/5, IV. Abschn., Kap. 2. H. Preuß, Städtisches Amtsrecht, 1902.

herrlicher Bestätigung. Es handelt sich dabei um ständische und um städtische Wahlen. In dem Falle der Kreisstandschaft wird der Gewählte aus der Körperschaft selbst delegiert. Ist er nur zu dem Behuf ständischer Vertretung oder zur Besorgung rein ständischer Angelegenheiten bestimmt, wie es z. B. bei den ritterschaftlichen Deputierten zum kurmärkischen Landtag in Berlin oder bei den Verordneten zum kurmärkischen Kreditwerk der Fall ist, so bedarf es einer Bestätigung der Wahl nicht¹⁾. Handelt es sich aber um ein ständisches Amt, dessen Bereich über das ständische Interesse hinaus in das staatlicher Verwaltung übergreift — so bei Bestellung von Landrat, Kreisdeputierten und Deichhauptmann —, dann bewirkt die ständische Wahl nur die Präsentation, und der Gewählte gelangt zum Amtsantritt erst durch unmittelbare Bestätigung des Königs oder durch die mittelbare königlicher Behörden²⁾. Das ständische Wahlrecht besitzt also im 18. Jahrhundert bei der unmittelbaren Berührung mit der staatlichen Sphäre keine autonom wirkende Kraft mehr und bleibt auf die Form der Nominierung beschränkt³⁾. Ebenso liegen die Dinge beim städtischen Wahlrecht, welches in der Hauptsache nur für die Zusammensetzung der Magistrate in Betracht kommt und in jedem Falle der Bestätigung der königlichen Behörden bedarf⁴⁾. Es unterscheidet sich von dem ständischen Wahlrecht, das wir als Delegierung bezeichneten, nach seiner Wirkung dadurch, daß in der Stadt die privilegierte Korporation erst durch das Wahlrecht zustande kommt, indem das Kollegium — auf dem Wege der „patriomonalen Selbsterzeugung der Obrigkeit“⁵⁾ — durch Wahl aus

¹⁾ v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, Bd. I. 1847, p. 132, 135/136.

²⁾ l. c. 166.

³⁾ v. Below, Territorium und Stadt, p. 209 ff. v. B. behandelt die Deputiertenwahl des amtssässigen Adels in Kursachsen und Ostpreußen und bemerkt dazu: „Es handelt sich hier nicht um eigentliche Wahl der Vertreter. Es war nämlich Sitte, daß die Edelleute eines Amtsbezirkes im Besuche der Landtage wechselten, damit alle an die Reihe kämen.“ Trotzdem wird auch auf die hier und unten angeführten Fälle Jelineks Definition Anwendung finden: „Wählen im staatsrechtlichen Sinn ist Ernennung eines Staatsorganes, im weitesten Sinne des Organes irgend eines Gemeinwesens durch eine Mehrheit von physischen Einzelwillen, aus welchen durch Rechtsvorschriften ein einheitlicher Wille gebildet wird. Schon die Ernennung durch eine kollegiale Behörde kann daher als Wahl bezeichnet werden.“ (System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, p. 151.)

⁴⁾ v. Meier, l. c. 75.

⁵⁾ Preuß, l. c. 41.

einer Reihe von Bewerbern oder Präsentierten die jeweils notwendige Ergänzung ihrer Zahl mittels der Kooptation herbeiführt¹⁾. Für diesen Zustand hat das A.L.R. die Norm aufgestellt: „Wo die Gemeinde das Wahlrecht hat, wird selbiges der Regel nach durch die Magistrate ausgeübt²⁾.“ Neben dieser unbeschränkten Kooptation der Magistrate findet sich dort, wo sogenannte Repräsentanten der Bürgerschaft vorgesehen sind, ein durch Präsentation der „Stadtverordneten“ eingeschränktes Ernennungsrecht des Magistrates für diese Kollegien³⁾. Das Wahlrecht des 18. Jahrhunderts in Preußen, dessen Haupttypen etwa hier bezeichnet wurden, stellt sich somit dar als ein interkorporatives und heteronomes Bestätigung bedürftiges Recht, das überdies, wenn man auf das Ganze der staatlichen Verhältnisse sieht, nicht nur keine Verbindung, vielmehr Trennung der mit ihm ausgestatteten Volkskreise voneinander bewirken muß.

Gerade das Gegenteil dieser verderblichen, isolierenden Wirkung erwartete der Gesetzgeber von dem Wahlrecht der Städteordnung von 1808. Institutionell zwar besteht eine Art von Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Wahlverfahren durch die Bestimmung, daß die äußeren Formen der Wahl in Anlehnung an jeweils bestehendes Herkommen für das erste Mal zu gestalten seien⁴⁾. Prinzipiell aber stehen das alte und neue Wahlrecht nach ihrer Begründung wie nach ihren Zielen im vollendeten Gegensatz. An die Stelle des Wahlprivilegs von Magistrat, Repräsentanten, Innungen und Zünften tritt die Wahl der Bürgergemeinde, in der Form eines nicht schlechthin allgemein, aber einheitlich gedachten Wahlrechts der Bürger, auf Grundbesitz oder bestimmtem Zensus beruhend. Und mit dem Wahlprivileg verschwindet auch die „privatrechtliche“ Einrichtung von Vollmacht und Instruktion⁵⁾. Die grundsätzliche Bedeutung des Wahlrechts, wie die Städteordnung unter dem Einfluß Freys es ausgebaut hat, ist nicht nur von Max Lehmann in etwas enthusiastischer Weise, sondern auch von seinem Gegner E. v. Meier, wenn auch widerwillig genug, anerkannt worden⁶⁾. Die Städteordnung enthält die erste

¹⁾ v. Meier, l. c.

²⁾ A.L.R., Teil II, Tit. 8, § 122; v. Meier, l. c. 77.

³⁾ l. c. 83/84.

⁴⁾ l. c. 79.

⁵⁾ l. c. 81.

⁶⁾ Lehmann II p. 452 ff.; v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh., Bd. II, 1908, p. 315 ff. Weiter zitiert v. Meier II.

öffentlichrechtliche Formulierung des Repräsentativprinzipes innerhalb der preußischen Gesetzgebung. Die von der Gesamtheit der „Bürger“ gewählten Stadtverordneten sollen sich daran halten, so heißt es in dem vielberufenen § 110, daß „das Gesetz und ihre Wahl ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion sind, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft.“ E. v. Meier hat in diesem Passus einen „Phrasenartikel“ sehen wollen; und man wird sich auch eines gewissen Kontrastgefühles nicht erwehren können, wenn man das hochgetragene Pathos dieser Worte in Gedanken in Beziehung bringt zu den kleinen und oft kleinlichen Verhältnissen ostelbischer Landstädtchen, deren Vorstehern dieser Satz Norm ihres Handelns sein sollte¹⁾. Und doch, — auch wenn es in den meisten Fällen zutrifft, daß die Tätigkeit der Stadtverordneten „fast nur mit materiellen Interessen“ sich befaßt²⁾ — so wird jener Eindruck des Kontrastes von Ideal und Wirklichkeit durch den anderen verdrängt werden, daß hinter den schwungvollen Worten eine tiefe und großzügige Anschauung sich birgt, die auch das Kleine unter großem Gesichtspunkt erfaßt. Getragen von jenem „veredelnden Zutrauen zum Menschen“³⁾ ist sie davon durchdrungen, daß eine neue Beziehung zwischen dem

¹⁾ I. c. 321. Das Niveau, von dem aus der Streit v. Meier-Lehmann geführt ist, rückt in sehr bezeichnende Beleuchtung, wenn man die Bemerkungen nebeneinander stellt, welche beide zu der in der St.O., abweichend vom französischen Vorbild (Constit. v. 1791, Titre III c. 1, Sect. 1, a. 7), hervorgehobenen Bedeutung des „Gewissens“ für die öffentliche Wirksamkeit gemacht haben. Während L. (I. c. 453) fein beobachtet, wie der „deutsche Kantianer“ (Frey) den Bestimmungen der französischen Gesetze „den Appell an das Gewissen hinzugefügt“ habe, kommt v. M. nach einem Rückblick auf die Misère kleinstädtischer Interessenpolitik zu dem Urteil: „Im großen und ganzen handelt es sich hier um eine jener Normen, die ebensogut hätten wegbleiben können, ohne daß die städtischen Angelegenheiten sich irgendwie anders entwickelt haben würden. Es ist das einer jener ‚Phrasenartikel‘, der etwa auf derselben Höhe steht, wie jener andere Importartikel ‚Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei‘. Auch in der Fassung haftet ihm etwas Phrasenhaftes an. Das Gewissen ist doch keine Behörde usw.“ Vgl. dazu neuerdings in „Reform“, 2. Aufl., 480, A. 169, die Bemerkung Thimmes, welcher nicht im Verdacht stehen kann, v. Meiers Autorität nicht hoch genug einzuschätzen. v. M. findet Zustimmung bei Hintze, Br.Pr.Fg. XXI, 320.

²⁾ v. Meier II 319.

³⁾ Lehmann II 458; Freys Denkschrift beginnt mit den Worten: „Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen.“

Leben des Einzelnen und dem Leben der Gesamtheit, zum mindesten in der Idee, wirksam zu werden im Begriff steht; eine Verbindung, die, wie Stein wohl an Eichhorn schreibt, „sich bildet aus der unmittelbaren Teilnahme am Öffentlichen als Gemeingeist, der entspringt aus der Liebe zur Genossenschaft, deren Mitglied man ist, und durch sie sich erhebt zur Vaterlandsliebe“¹⁾, und deren innerstes Prinzip es ist, „nach Kantischer Ansicht zu handeln in jedem Augenblick als handle man für die Ewigkeit“²⁾.

„Wenn man sagt, daß sie (die St.O.) einen regen und lebendigen Bürgersinn voraussetze, so fordert man dasjenige mit ihrem Daseyn, was sie erst hervorbringen soll“³⁾ — so verteidigt Humboldt in der Städteordnung zugleich das eigene Unternehmen gegen mißtrauende Verständnislosigkeit. Und wie er die innere Verwandtschaft des Gesetzes mit dem Geist ständischer Verfassung in dem gemeinsamen Ziel der Erweckung des Gemeingeistes deutlich werden läßt (E. I § 3, 2 und sonst), so sieht er in der Städteordnung den schon in der Wirklichkeit gegebenen Kern, an welchen die geplanten ständischen Institutionen sich angliedern sollen⁴⁾; so übernimmt er aus ihr den

¹⁾ G. H. Pertz, Denkschriften des Ministers Frh. v. Stein über deutsche Verfassungen, Berlin 1848, p. 39. (Zitiert Pertz, Denkschr.)

²⁾ Hb. an Nicolovius, 25. III. 1809: „... Ein Postulat in weiland Kantischem Sinne. „Um auch nur für den Augenblick mit Wirksamkeit handeln zu können, muß man annehmen, das Handeln sei für die Ewigkeit.““ Quellenschriften zur deutschen Literaturgeschichte, hgg. v. A. Weitzmann, I, 1894, p. 6.

³⁾ Wilhelm v. Humboldts Gesammelte Schriften, herausgegeben von der K. Pr. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1903. (Im folgenden zitiert: G. S. I etc. Die beiden Denkschriften zur Ständischen Verfassung finden sich G. S. XII und zwar die vom 4. II. 1819 p. 225—296; die vom Oktober 1819 p. 381—455. Sie werden zitiert als E. I und E. II.) E. II 28. Vgl. dazu den typischen Angriff v. Massows auf die St.O. v. Meier, Reform 2. Aufl. 477 A. 153 und das entgegengesetzte Gutachten Dohnas.

⁴⁾ E. I § 63 und sonst; bes. E. II, p. 419. Im Konzept von E. I § 63 stand noch der Passus (G. S. XII 253 A); „Es wäre aber zu untersuchen, ob dieselbe in der Ausarbeitung und hernach in der Ausführung nicht von dem Geiste abgewichen ist, in dem der erste Entwurf dazu gemacht war, und inwiefern sie in Rücksicht auf die allgemeine Verfassung vielleicht Abänderung erforderte.“ Dieser Passus ist dann gestrichen, und es findet sich in den beiden Entwürfen kein Anhalt dafür, in welcher Richtung Hb. eine Revision gewünscht hätte. Im November 1819 hat er sich sehr deutlich gegen die Tendenz auf Verlängerung der Wahlfristen der Ehrenämter ausgesprochen (XII 469 ff.); und aus der Arbeit vom Januar 1831 (l. c. 527 ff.) geht hervor, daß Hb. später sogar der Bezirkswahl wegen ihres allgemeineren Charakters

Grundsatz, daß die Abgeordneten der Provinzial- und Allgemeinen Stände „sich nicht als Mandatarien der Distrikte oder Stände ansehen, welche sie gewählt haben, sondern ihrer eigenen freien Überzeugung folgen müssen“¹⁾. Wenn dies Verhältnis der Abhängigkeit vom Vorbilde gewiß nicht in jeder Beziehung zwischen der Städteordnung und Humboldts Entwürfen besteht, so trifft es gerade im Blick auf das gemeinsame Ziel und auf das neue Mittel, dessen beide sich zur Begründung politischer Beziehungen bedienen, bei dem Wahlrecht in besonderer Weise zu. Die Städteordnung verleiht das Wahlrecht zunächst den mit Grundbesitz angesessenen Bürgern, den Unangesessenen nur nach bestimmtem Zensus²⁾; mit anderen Worten das Wahlrecht der Städteordnung, welche neben wahlunfähigen Bürgern auch noch Schutzverwandte innerhalb einer und derselben städtischen Gemeinde kennt, ist das einer „politischen Korporation“, wie Humboldt sie zur Grundlage seines Verfassungsplanes machen wollte. Denn wenn Humboldt auch von dem Grundsatz ausgeht, daß die Wahlen zu den ständischen Behörden jeder Stufe „unmittelbar und geradezu vom Volke“ vorzunehmen sind³⁾, so ist dabei nicht an ein „unbedingtes Wahlrecht aller Eingeborenen“ zu denken. Nicht das Volk in seiner numerischen Masse, sondern das Volk, soweit es in den „politischen Korporationen“, welche wiederum nur den Eigentümer zulassen, zusammengefaßt wird, ist Träger des Wahlrechts⁴⁾. In dieser Eigenschaft, Eigentümerwahlrecht zu sein, liegt die einzige wesentliche Einschränkung, welche das geplante Wahlrecht und zwar in der Richtung auf die Allgemeinheit erfährt. Denn sowohl gegen das Verfahren, durch abgestufte Wahlkollegien hindurch die Mitglieder der repräsentativen Körperschaften aus den Wahlberechtigten sorgfältig auszusieben, wie es im Frankreich Napoleons und der Restauration geschah⁵⁾, als auch gegen

vor der „privilegierenden“ Klassen- oder Korporationswahl den Vorzug gab (534/35). Es kann demnach aus der Streichung des oben zitierten Passus im Konzept jedenfalls nicht geschlossen werden, daß Hb. die St.O. als gerade im Punkte des Wahlrechtes zu weitgehend ansah.

¹⁾ E. II 45. Vgl. Gendarmerieedikt I § 10.

²⁾ St.O. § 40, 74.

³⁾ E. II 37; E. I 45, 133.

⁴⁾ E. I 58, 61; E. II 28.

⁵⁾ Vgl. G. Meyer. Das parlamentarische Wahlrecht, hgg. v. G. Jellinek, 1901, p. 74 ff., 87 ff. (Weiter zitiert: Meyer, P. W.) — A. Tecklenburg, Die Entwicklung des Wahlrechtes in Frankreich seit 1789. 1911. Zitiert: Tecklenburg.

die mittelbare Wahl durch Wahlmänner verhält Humboldt sich durchaus ablehnend¹⁾. Er folgt auch in diesem Punkt dem Beispiel der Städteordnung²⁾.

II.

Es wäre ja überhaupt irrtümlich, den heute fast mehr dem Gefühl als dem Begriff nach gebräuchlichen Unterschied zwischen kommunalem und politischem Wahlrecht auch auf die Entwürfe Humboldts anzuwenden. Das von ihm geplante Wahlrecht ist sowohl politisch wie kommunal, insofern auch das parlamentarische Wahlrecht zu den Allgemeinen Ständen, die in der Sphäre des Gesamtstaates, d. i. der „eigentlichen Souveränität“³⁾ stehen und somit unzweifelhaft rein politischer Natur sind, und insofern auch dieses Recht in Formen des kommunalen Lebens ausgeübt wird⁴⁾. Denn der Deputierte der ländlichen wie der städtischen Gemeinde geht aus derselben Wahl innerhalb kommunaler Körperschaften hervor, wie der Abgeordnete der Provinzial- und der Allgemeinen Stände; und ebenso besteht hinsichtlich des Kreises der Wahlberechtigten wie der Wahlfähigen zwischen den kommunalen und politischen Wahlen ein Unterschied nicht⁵⁾. Diese Beobachtung führt zurück auf den Grundsatz Humboldts von der Identität von Gemeinde und Wahlkorporation, von Wähler und Aktivbürger: „Glieder der Gemeinde wären nur die Glieder von Korporationen und

¹⁾ E. I 45, 139; E. II 37 — hier die Bezugnahme auf das französische Gegenbeispiel.

²⁾ St.O. § 93.

³⁾ Vgl. Einleitung zu E. II, G. S. XII 395 unt. „Historisch zu bemerken ist, daß die preußische Monarchie nur als Gesamtmonarchie unumschränkt ist“; vgl. E. I 150 über das Verhältnis von „ständischer Verfassung“ ohne allgemeine Stände und von „Allgemeinen Staatsmaßregeln“.

⁴⁾ „Da alle übrigen ständischen Einrichtungen auf der Gemeindeverfassung als ihrer Grundlage ruhen, so sind diese in der Gemeindeordnung enthaltenen Bedingungen der Bürgerbefugnisse auch ebenso die Grundlage aller anderen, in den höheren ständischen Wirkungskreisen.“ E. II 23.

⁵⁾ Eine Ausnahme bildet allerdings die Zusammensetzung des Kreistages, E. II Art. 31. Einem Gedanken Vinckes folgend erörtert Hb. (E. I 142) die Frage, ob man nicht doch eine Abstufung vornehmen solle im Wahlrecht: Nicht jeder zu lokaler Wahl berechnete Bauer habe das nötige Verständnis für die weitergreifenden ständischen Wahlen; aber dieser billigen Erwägung stellt Hb. den Gedanken entgegen, daß man vermeiden müsse, auf diese Weise „zwei Klassen von Landständen“ entstehen zu lassen; dieser Gedanke der einheitlichen Ständewahl hat sich offenbar im E. II durchgesetzt, denn E. I 142 wird nicht mit seinem Nachbarparagraphen übernommen (E. II 37) und die Frage dort auch gar nicht erörtert.

keine anderen“¹⁾. Es erhebt sich damit als nächste die Frage nach der Zusammensetzung sowohl wie nach der Bedeutung der „Korporation“ innerhalb des ständischen Systems. Von der hohen Warte der Menschenrechte hatte die konstitutionelle Theorie ihren zukunftsreichen Ausblick auf das verheißene Land des neuen Staates getan. Die Aufgabe, zwischen den Höhen des Ideals und den Niederungen der politischen Wirklichkeit, der sozialen Interessengegensätze, zu vermitteln, hatten die verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs auf der steinigigen und staubigen, nicht selten auch sumpfigen Pfadwanderung der Wahlrechtsgestaltung zu sehr verschiedener Lösung geführt. Seitdem findet sich kein Verfassungsinstrument jener Zeit, in dem nicht — sei es vom Fels oder vom Hügel der Menschen- oder Grundrechte — dem Staatsbürger ein solcher begeisternder Ausblick auf die Segnungen der kommenden Zeit geboten würde. Die Wirklichkeit der politischen Aktivierung des Bürgers durch das Wahlrecht mochte oft genug von um so tieferem Schatten bedeckt sein, je höher der Berg der Theorie sich zum Himmel erhoben hatte. Es fehlen denn die Grundrechte auch in Humboldts Plänen nicht. Fällt sonst wohl der Gegensatz zwischen Grund- und Wahlrecht sofort ins Auge, so überrascht bei Humboldt die geringe Spannung zwischen dem idealen und dem realen Element der subjektiven Rechte — die Grundrechte sind an Zahl gering und von nüchtern bemessener Tragweite; so wird im besonderen bei näherer Betrachtung die Gleichartigkeit im Aufbau beider deutlich. Humboldt ist weit entfernt davon, die Grundrechte als eine Mitgift anzusehen, welche der Mensch aus dem vorstaatlichen Zustand in den politischen Verband mit hinüberbringt, oder irgendwelche kausalen Beziehungen zwischen ihnen und dem Staat anzunehmen, wie es in der Déclaration von 1789 geschieht²⁾. Vom Staate vielmehr läßt Humboldt diese Rechte dem einzelnen erteilt werden; es sind nicht absolute Rechte des vereinzelt gedachten Individuums, es sind relative Rechte des in geschichtlich gegebenen Beziehungen lebenden Bürgers. Nicht anders steht es für Humboldt mit dem Wahlrecht: Er kennt ein Wahlrecht des einzelnen nur, sofern dieser Mitglied einer Genossenschaft oder Korporation ist³⁾. Dies gilt in allgemeiner Anlehnung an

¹⁾ E. I 58.

²⁾ Déclaration von 1789, A. II, XII. XVI.

³⁾ E. I 58. II 36. p. 435 wird ein Repräsentativsystem abgelehnt, „indem der einzelne bloß durch sich selbst, gleichsam als numerische Einheit gilt“: „wo jeder im Volk unmittelbar Teil des Ganzen, nicht Teil des Teiles

die Städteordnung für den Bürger; in der gleichen Richtung sollen die Bestimmungen der noch zu erlassenden ländlichen Gemeindeordnung sich bewegen; es gilt aber auch für den Adligen. Denn Humboldt ist durchaus nicht gemeint, nach dem landständischen Herkommen, namentlich der westdeutschen Territorien, dem angesessenen Adel Virilstimme in seiner ständischen Vertretung zu erteilen, wie doch selbst Vincke 1818 noch vorgeschlagen hatte. Auch der adlige Rittergutsbesitzer soll nach Humboldt im Prinzip — die Ausnahmen werden noch zu besprechen sein — nur als Glied einer politischen Korporation ein Wahlrecht haben¹⁾.

Die Zugehörigkeit zur politischen Korporation beruht auf einem doppelten Moment: auf einem objektiven, insofern Grundbesitz, Vermögen oder Erwerb in bestimmtem Umfang, weiter: unbescholtener Ruf und Indigenat, d. h. Ortsansässigkeit, vorausgesetzt werden und im zutreffenden Falle an sich schon die Berechtigung beilegen. Sodann auf einem subjektiven, der Erklärung, der Genossenschaft zugehören zu wollen, welche im Falle mangelnden Indigenats zu erfolgen hatte²⁾. Die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung setzt, wenn sie nicht zur Notwendigkeit erhoben ist, auch das Unterlassen derselben voraus — diese Selbstverständlichkeit wird für den besonderen Fall von erheblicher Bedeutung, wenn man sich erinnert, daß die Städteordnung ebenso wie das A.L.R. neben den Bürgern die Schutzverwandten bestehen läßt. Es sind dies eine Klasse von Einwohnern, denen es gestattet ist, eine Reihe von Gewerben

ist“. — Ein natürliches Wahlrecht des einzelnen, soweit er als Eigentümer überhaupt wahlberechtigt ist, kennt z. B. Condorcet: „On entend par droit de cité le droit que donne la nature à tout homme qui habite un pays, de contribuer à la formation des règles aux quelles tous les habitants de ce pays doivent s'assujettir pour le maintien des droits de chacun“ (Marquis de Condorcet, Essai sur la constitution et la fonction des assemblées provinciales, 1788; in: Oeuvres de Condorcet, publ. par A. Condorcet-Olonnor et M. F. Arago, Paris 1847; t. VIII, p. 147 ff. (Zitiert: Condorcet VIII.) Vgl. Tecklenburg 35: Bei C. „ist das Stimmrecht, da er beschließende Vollversammlungen der Bürger nicht kennt, immer ein Wahlrecht.“

¹⁾ Vincke: „Mir würde es angemessen erscheinen, alle mündigen adligen Grundbesitzer, deren Vermögen zu der Erwartung berechtigt, daß sie ein tüchtiges Element der Verfassung abgeben werden, für geborene Mitglieder der Stände zu erklären.“ Das entsprechende Einkommen sollten 3000 Thlr. sein. Pertz, Denkschr. 81/82. Dagegen E I § 60: Es muß demnach nicht einmal eine besondere Wahlkorporation des Adels in den Städten gebildet werden.

²⁾ E. I 61; II 23.

zu betreiben, den Vorteil städtischer Siedelung zu genießen, ohne an den Rechten und Pflichten des Bürgers nach der kommunalpolitischen Seite hin teilzunehmen¹⁾. Sie zum Eintritt in die Bürgergemeinde zu zwingen, bot die St.O. keine Handhabe; „die Bildung der städtischen Bürgerschaft beruhte mithin größtenteils nicht auf Gesetz, sondern auf subjektivem Belieben“. Die kommunale Sphäre zog also nicht ohne weiteres und aus eigener Kraft in den Bereich ihrer Rechte und Pflichten jeden Angehörigen, wie es dann die preußische St.O. von 1853 ziemlich konsequent tat, und wie es vor allem die staatliche Sphäre der französischen Revolution getan hatte²⁾. Gleich der Bürgergemeinde der Städteordnung besitzt die politische Korporation Humboldts keine selbsttätige Anziehungskraft, keine angliedernde Zwangsgewalt. Vielmehr — da die Korporation die Grundform, den Kern des inneren Staatslebens ausmachen soll — bleibt der Eintritt in die Sphäre aktiven politischen Lebens nicht, wie zu Zeiten des Ancien régime, von dem Befinden der als solcher privilegierten Bürgerschaft, sondern von dem Willen des einzelnen abhängig. Das ist ohne weiteres deutlich für den oben vorgesehenen Fall der Beitrittserklärung zur Genossenschaft, wobei der Neueintretende sich über den Besitz der geforderten Eigenschaften auszuweisen hat. Es steht außer Zweifel, daß das Zusammentreffen des subjektiven Willens mit den objektiven Merkmalen, welche die Berechtigung ausmachen, hier die Grenzlinie bildet, auf welcher Individuum und Allgemeinheit, Staat und Einzelmensch in lebendige Berührung treten. Andererseits: Auch da, wo die geforderten Bedingungen an sich schon gegeben sind, stellt ihre Geltendmachung erst die wirksame Beziehung zwischen der Korporation und ihrem Gliede her. In beiden Fällen entscheidet die individuelle Willenserklärung, welche beide Male auch unterbleiben kann, ohne daß eine andere Folge einträte als die, daß der Verzichtende oder Unterlassende außerhalb des Bereichs politisch-ständischer Berechtigung und Verpflichtung sich befindet, aber nicht außerhalb des staatlichen Verbandes, besonders nicht des staatlichen Schutzes. Gegen ein staatliches Gebilde von so geringer Kraft

¹⁾ A.L.R. II, VIII, 1 § 5.

²⁾ v. Meier, Reform 2. Aufl. 287, 292/293. St.O. von 1853 § 3: „Alle Einwohner des Stadtbezirkes mit Ausnahme der servsberechtigten Militärpersonen . . . gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.“

selbsttätigen Zwanges würde in der Tat der Vorwurf der Jugendschrift: daß aus dem Staate und der Gesellschaft gehen einerlei sei ¹⁾ — sich nicht erheben lassen. Die reine Theorie Humboldts hält demnach, so scheint es, an dem Gedanken fest, daß dem Leben des einzelnen ein staatsfreier Bereich gewahrt bleiben müsse — doch ein Leben in voller Loslösung vom Staate ist für Humboldt nicht mehr Ideal, jedenfalls nicht mehr soziales Ideal. Es ist nicht anders: Das Menschenalter zwischen 1792 und 1819 hat im völligen Gegensatz zu einst von der Gesellschaft, dem weitgespannten, weltbürgerlichen Rahmen von Humboldts Jugendleben, den Ton verlegt auf den Staat, den von den Grenzen geschichtlicher Bedingtheit enger umzogenen Schauplatz seiner Mannestätigkeit. Und wie die Wandlung der Geschehnisse den einstigen Standpunkt Humboldts in sein Gegenteil verkehrte, so läßt sie ihn auch ein völlig entgegengesetztes Ziel verfolgen. Denn das Leben in der Gesellschaft, jenes Treiben auf dem an alle Gestade brandenden Meer der Kultur erscheint nur mehr als der gegebene unbestimmte Stoff, welcher in der vom Gemeingeist getragenen tätigen Anteilnahme am Staate seine höhere Form gewinnt. Das formende und gestaltende Prinzip aber ist der dem Staate zugewendete Wille des einzelnen, dem an der Wurzel selbst des innerstaatlichen Lebens, bei der Bildung der politischen Korporation, die Entscheidung zufällt. Mit anderen Worten: es wird zwar nicht durch eine *volonté générale* der Staat erst geschaffen ²⁾; aber der in ungezählter Wiederholung sich bekundende Wille des einzelnen, seine politi-

¹⁾ G. S. I 132. Hb. kommt im Zusammenhang der Forderung, daß der viel regierende Wohlfahrtsstaat der Zustimmung jedes einzelnen bedürfe, zu der Feststellung, daß dieser Forderung auch durch repräsentative Mehrheitsentscheidung nicht Genüge geschehe: „Dem nicht Einwilligenden bliebe also nichts übrig, als aus der Gesellschaft zu treten, dadurch ihrer Gerichtsbarkeit zu entgehen und die Stimmenmehrheit nicht mehr für sich geltend zu machen. Allein dies ist beinahe bis zur Unmöglichkeit erschwert, wenn aus dieser Gesellschaft gehen, zugleich aus dem Staate gehen heißt.“ Dies kann sowohl gegen den preußischen Staat der im A.L.R. seine Untertanen in Stände nach sozialen, „gesellschaftlichen“ Gesichtspunkten einteilt (v. Meier II 26) als auch gegen Rousseaus Zwangsgewalt in Gewissenssachen sich richten (*Contrat social*, litt. IV ch. 8; vgl. Jellinek, *Menschenrechte*, 2. Aufl., 6/7). In beiden Fällen gibt es als Ausweg nur die Auswanderung — Rousseau sieht ja schon die Verbannung vor —, und damit tritt gerade das ein, was Hb. vermeiden will: der empfindlichste Eingriff des Staates in den Lebensbereich des einzelnen.

²⁾ In diesem Sinne verstand Hb. in der Jugendschrift den „Grundvertrag“, dem er historische Wirklichkeit zuzuerkennen geneigt ist, G. S. I 131.

schen Rechte ausüben zu wollen¹⁾, gibt im ganzen genommen als eine *volonté générale* die Grundlage ab für das neue ständisch politische Leben²⁾. Und zwar als *volonté générale* in dem sowohl normativ-ideellen als quantitativ-historischen Sinne, wie er im Anschluß an Rousseau in der *Déclaration* von 1789 seinen Ausdruck gefunden hat³⁾. Man mag der Ansicht sein, daß die Natur der angedeuteten Beziehungen bei dieser innersten Kernbildung des ständischen Wesens nicht ganz mühelos erkennbar ist. Sie wird deutlicher hervortreten, sobald man das Wesen und die Tragweite des eigentlichen, die Zusammensetzung der ständischen Körperschaften bedingenden Wahlrechts sich vor Augen stellt.

III.

Man wird bei einer Beurteilung und Analyse von Humboldts Programm es sich immer gegenwärtig halten müssen, daß es sich im Bereich der sogenannten Verfassungsfrage nicht, wie dann später 1848 nur darum handelte, eine spezifische Amalgamierung zweier schon eng zusammengeschlossener Elemente — des Geistes des einheitlich gefügten Beamtenstaates und der Wünsche des liberalen Bürgertums — zu bewirken. Vielmehr stellte sich neben die Verfassungsfrage mit gleicher,

¹⁾ Vgl. die sehr bezeichnende Definition, die Hb. von seinem Ständesystem gibt, nach welchem „jeder im Volk . . . seine politische Geltung . . . aus Individualität und den politischen Rechten der Klasse, der er angehört, erhält. E. II 36 p. 435 unt.

²⁾ Einen ganz verwandten Gedanken bietet Rousseau C. s. I. III c. 1 Abs. 15. wo er von dem Verhältnis der *volonté générale* zur Exekutive handelt und betont, daß das Zahlenverhältnis mehr nur als Beispiel diene: „Les rapports dont je parle ne se mesurent pas seulement par le nombre des hommes mais en général par la quantité d'action, laquelle se combine par des multitudes de causes.“ Dieser Passus sowie die Note I. II c. 2: „pour qu'une volonté soit générale il n'est pas toujours nécessaire qu'elle soit unanime, mais il est nécessaire que toutes les voix soient comptées, toute exclusion formelle rompt la généralité“, weisen trotz der begrifflichen Scheidung von *volonté générale* und *volonté de tous* (I. II c. 3) darauf hin, daß Rousseau doch zuweilen mit einer körperlichen, quantitativen und daher genetischen Vorstellung von der *volonté générale* arbeitet, und daß daher die von Stammler und Jellinek vertretene Ansicht von dem rein normativen Charakter der *volonté générale* einer gewissen Einschränkung bedarf. Vgl. Jellinek, *Das Recht des modernen Staates I*, 2. Aufl., 1905, p. 204; Stammler, *Lehre vom richtigen Recht*, 1902, p. 112; *Wirtschaft und Recht*, 2. Aufl., 1906, p. 166, 678; *Revue de Métaphysique et Morale*, Mai 1912, p. 385.

³⁾ „La loi est l'expression de la volonté générale, tous les citoyens ont droit de concourir personnellement ou par leurs représentants à sa formation“, *Decl. von 1789 a. VI-C. S. I. II c. 2 Note.*

wenn nicht mit größerer Dringlichkeit das Problem der allgemeinen Verwaltungsorganisation und in ihr das besondere der Verschmelzung des alten und neuen Staatsgebietes. Ähnlichen Aufgaben hatte das Preußen des 18. Jahrhunderts mit seiner Behördenorganisation zu seinem Ruhme genügt. Aber jetzt war es auf anderes als nur auf die Schaffung institutioneller Einheitlichkeit — im weitesten Sinne der Verfassung wie der Verwaltung — abgesehen. Was hier erstrebt und geplant wurde, sollte doch nur dienen als sichtbarer Unterbau und Träger eines Bewußtseins der einzelnen um die Einheit des Ganzen, als die Form, welche ein neues, über die alten Kreise von Adel und Beamtentum hinausgreifendes Staatsgefühl zugleich wecken und zur Geltung bringen sollte. Im Hintergrunde aller politischen Bedenken und Sorgen stand als das schwerste und entscheidende das Problem der Staatseinheit¹⁾. Die Zeiten allerdings, in denen nach dem berufenen Wort Schulenburgs Preußen nur einen föderativen Staat ausmachte²⁾, in denen das Gemeinwesen, dem als Vaterland man mit Leib und Seele sich zugehörig fühlte, selbst noch in den Augen des jugendlichen G. v. Vincke die engste landschaftliche Heimat bedeutete³⁾, in denen der König wohl als Landesherr zum Territorium gehörte, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aber für den Kern der Bevölkerung nicht über die Anschaulichkeit des landschaftlichen Lebens hinaus führte, — diese Zeiten waren seit Jena und Tilsit vorüber und sollten auch nach dem Willen der leitenden Männer nicht wiederkehren. Doch gegen den Gedanken der Staatseinheit regten sich die alten partikularen Tendenzen und die neue romantische Theorie, und verdächtigten sie als Gleichmacherei und Einerleiheit, als Egalisierung und Nivellierung⁴⁾. Denn sie galt, und nicht zu Unrecht, als ein Erzeugnis der französischen Revolution. Diese hatte es augenscheinlich werden lassen, wie die Staatseinheit in dem Gedanken der Gleichheit und Freiheit ein Vehikel besaß, welches ihr in den Bereich individueller Besonderheit — sei es der Landschaften oder der Stände oder endlich der

¹⁾ Sehr bezeichnend für die Schwierigkeiten, welche dies neue Problem mit sich brachte, sind die eingehenden und etwas mühsamen Auseinandersetzungen Hb.s über das Verhältnis von Staat und Provinz, November 1819. G. S. XII 457/58. 465/66.

²⁾ Lehmann II 13.

³⁾ v. Bodelschwingh, G. v. Vincke, I 1853 z. B. 36, 38, 49, 55.

⁴⁾ E. I 136. Hb. bestreitet das Zusammenfallen von Einheit und Einerleiheit.

einzelnen, Eingang verschaffte wie nichts zuvor. Als im Sommer 1807 in Riga und Nassau die großen organisatorischen Pläne für das Preußen des Tilsiter Friedens entstanden, da begann zuerst der neue Gedanke der Staatseinheit wirksam zu werden. Wenn Hardenberg es als Symbol dieser Idee in Vorschlag brachte: „der ganze Staat heiße künftig Preußen“¹⁾, so lag in ihm die Forderung beschlossen, daß die Untertanen des Königs als Glieder eines Ganzen, als Preußen schlechthin sich fühlen sollten. Aus dem Einheitsgedanken hatte der Staat der Reform in der zentralisierten Verwaltung und in der Proklamierung der allgemeinen freien Untertanenschaft sich zwei Klammern zu schmieden verstanden, mit denen er sein Land und sein Volk fester und in breiteren und tieferen Schichten als zuvor umfaßte. Es lag an der Ungunst der Zeitumstände, an der Unfertigkeit der inneren Verhältnisse, wenn ihnen noch auf Jahre hinaus jenes doppelte Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht und der Volksvertretung mangelte, die erst dann hinzutreten konnten, wenn neben dem Gedanken der Einheit auch der der Freiheit dem Staate so dienstbar wie fruchtbar ward. Für den besonderen, augenblicklichen Zweck des Krieges hatte die Wehrpflicht bereits dem Staate die dingliche und persönliche Leistung an Gut und Blut jedes Untertanen zugeführt. Für den dauernden Zustand des alltäglichen Lebens im Staate bedurfte dieser, so meinte mit den einstigen Führern der Reform auch Wilhelm v. Humboldt, eines Elementes, welches noch anders geartet war als selbst der Einsatz des Lebens im Kriege²⁾. Er bedurfte der immer erneuten Anteilnahme des individuellen Willens³⁾. Denn über das unmittelbare Heimatsgefühl, welches

¹⁾ Ranke, S. W. 46, 482.

²⁾ Vgl. dazu das Schreiben Steins an Eichhorn. Pertz. Denkschr. 36 ff., bes. 38: „In welchem Grade würde hierdurch (Unterlassung der Erfüllung der Zusage vom 22. Mai 15) nicht der Unwille des Volkes gereizt und die moralische Kraft des Staates gelähmt, da jene (die Verfassung) dessen Mangel an physischer Kraft, der aus seiner geographischen Lage, aus seinem wenigen Reichtum und seinem Unzusammenhang entsteht, ersetzen soll und ersetzen kann. Auf dieser moralischen Kraft nur kann unser Verteidigungs- und unser Finanzsystem beruhen, die Bereitwilligkeit zu den großen Opfern, die beides im Kriege fordert, kann nur durch Gemeingeist erzeugt werden, der nur da wurzelt, wo eine Teilnahme am Gemeindewesen statt hat.“

³⁾ E. I § 12: Humboldt definiert von den „Drei Gattungen des Lebens im Staat“ als erste das „passive Fügen in die eingeführte Ordnung“, als zweite „die Teilnahme an der Gründung und Erhaltung der Ordnung aus dem allgemeinen Beruf, als tätiges Mitglied der Staatsgemeinschaft, was das eigentliche Geschäft des Staatsbürgers ist“. Man vergleiche die früheren

aus der erlebten Anschaulichkeit der umgebenden Verhältnisse erwächst, hinaus erhebt sich in der „Idee der Staatseinheit“ an jeden einzelnen ein Anspruch, welcher sich weniger an das Gefühl als an den Gedanken, weniger an den Instinkt als an den Willen richtet¹⁾. Die Staatseinheit, weniger reell als ideell, kann verwirklicht werden nur als Idee und durch einen Willen, der die unsichtbare, abstrakte Gemeinschaft zu wollen imstande ist. Dieser Wille ist einmal verkörpert in der Regierung, dem König und dem Beamtentum; in ihnen aber ruht er auf zu schmaler Grundlage. Darum soll die ständische Verfassung den Willen des Volkes dem Staate zuwenden und ihn in ihren Formen, von denen die Wahl eine der wesentlichsten ist, zum Ausdruck bringen. Die Form der Wahl aber ist der typische Ausdruck des Prinzips der Freiheit²⁾. Deutlich genug trägt sie die Spuren ihrer Herkunft aus dem französischen Rechtsleben dort, wo sie zuerst in Preußen in der Städteordnung auftritt. Im bewußten Gegensatz zur französischen Wahlpraxis hat Humboldt allerdings auch die Formen des Wahlverfahrens gestalten wollen³⁾; in einer wesentlichen Beziehung aber, in der theoretischen Begründung des Wählens, steht auch er unter dem nachweisbaren Einfluß der einen großen Quellader revolutionärer Gedanken, der Rousseauschen Idee der *volonté générale*.

Nicht daß an einer Stelle der Entwürfe ausdrücklich vom „Gesamtwillen“ die Rede wäre, so ist sie es um so mehr vom

Äußerungen von 1814 G. S. III 344. Ferner spricht Hb. von der Nichtigkeit politischer Gebilde, welche sind „nicht getragen vom selbständigen Willen ganzer Nationen“, I. c. 351.

¹⁾ „Die Einheit ist leicht und unwiederbringlich verletzt: Denn sie ist eine Idee, eine in die Handlungen der Regierung gelegte Modifikation und daher leicht zu zerstören.“ G. S. XII 483.

²⁾ Lehmann II 455 spricht von der Egalisierung, welche Freys Pläne in den mannigfachen Stadtverfassungen bewirken mußten, und fährt fort: „Das Prinzip der Gleichheit wirkte aber weiter und verband sich mit dem der Freiheit, bei den Franzosen wie bei Frey. Wahl ist fast das erste Wort, das Frey in seinem Entwurfe braucht. So heißt es auch gleich im 2. Artikel des französischen Dekretes: „Die Beamten und Glieder der Munizipalitäten sollen auf dem Wege der Wahl ersetzt werden.“ Und die Bedeutung des Wahlverfahrens der St.O. selbst veranschaulicht etwas früher Preuß, I. c. 41, mit folgender Formel: „Die primäre Rechtsform für genossenschaftliche Organbildung von unten herauf ist die Wahl. An die Stelle der patrimonialen Selbsterzeugung der Obrigkeit . . . tritt . . . die Wahl, die Wiederherstellung des organischen Bindegewebes zwischen dem Gemeinwesen und der Obrigkeit als zwischen dem Organismus und seinen Organen.“

³⁾ Vgl. die Ablehnung der indirekten Wahl E. II 37, 445.

„Gemeingeist“ und „Bürgersinn“, in dessen Erweckung und Erhaltung der eigentliche Zweck der Verfassung von Humboldt gesetzt wird¹⁾. Dieser Gemeingeist hat bei näherem Zusehen augenscheinlich einen doppelten Charakter. Einmal spiegelt sich in ihm ganz konkret das Bild des in der politischen und kirchlichen Gemeinde tätigen, erbgessenen Bauern, wie ihn Stein in der Zeit seiner Verwaltungstätigkeit und späteren Ansässigkeit in Westfalen, als Mitglied z. B. der Erbentage, kennen und als den gegebenen Träger alles dessen, was er etwa an Selbstverwaltung wünschte, schätzen gelernt hatte²⁾. Wenn besonders Stein von diesem Gemeingeist redet, so klingt immer etwas von dem Stolze an, der mit fast mitleidigem Blick auf den Besitzlosen des eigenen Gutes sich freut — und dieser mitleidige Blick Steins trifft auf die solchen Besitzes gänzlich baren östlichen Provinzen. Aber sie sollen an diesem Gemeingeist Teil erhalten; die Formen, in denen er im Westen zur Geltung kommt, sollen für die ganze Monarchie das Mittel werden „zur Erziehung des Volkes zur Einsicht und Tat“³⁾; der Besitz des einen Volksteiles soll dem anderen zum Ziel werden: Zu dem beschreibenden konstatierenden Charakter des Begriffes tritt der fordernde, normative hinzu. In der Anwendung auf den einzelnen aber trägt er die Besonderheit an sich, daß die persönliche Eigenschaft, Gemeingeist zu haben, zwar die Voraussetzung bildet für die Richtung auf die Allgemeinheit, zugleich aber von dieser erst die entscheidende Bestimmung erfährt, so daß beides in unlösbarer Verschränktheit miteinander verbunden ist, ähnlich der Verknüpfung von materiellem und formalem Element in Rousseaus *volonté générale*.

Das Mittel, dessen der neue Gedanke sich bedient, um seines Stoffes, des bisher so gut wie staatsfremden Bürgers und Untertanen sich zu bemächtigen, ist in dem fast allgemeinen Wahlrecht Humboldts gegeben. Die Wahl ist der Radius,

¹⁾ E. I 3, 2, 73; E. II 3, 6 und sonst. Auch schon an Nicolovius 1811, I. c. 25. Eine Verfassung soll „den selbsttätigen Geist der Nation befördern“.

²⁾ z. B. Denkschr. p. 63 — eine nähere Schilderung der „Erbentage“ bei Vincke I. c. 78; doch beachte man dessen Ausführungen dort p. 74, welche eine recht pessimistische Beurteilung der Verwendbarkeit der landgessenen Bevölkerung zu Aufgaben der Selbstverwaltung enthalten.

³⁾ G. S. 12, 399. Diese in Hb.s Munde ungewohnte Forderung stammt allerdings in ihrer Formulierung aus der bisher noch unveröffentlichten und wohl Stein zuzuschreibenden Denkschrift, dd. Nassau 10. X. 1815; es heißt da: „Denn durch Erziehung des Volkes zur Einsicht und Tat kann eine Staatsverfassung allein begründet werden“ (Kopie im Archiv Tegel).

welcher die zentrifugalen Punkte der Peripherie mit dem Zentrum des Staates, der auf Einheit gerichteten Tendenz der Regierung in Verbindung erhält. Denn stellt man die Frage, in welchen Formen der Gemeingeist nun zur Geltung kommen soll, so geht es ja auf den ersten Blick aus den vorliegenden Entwürfen hervor, daß vor allen Dingen eine gewisse Art von Selbstverwaltung in Betracht kommt. Der „verwaltende“ Bürger wird dabei in ganz ähnlicher Weise in den Bereich des Staates einbezogen, wie der absolutistische Staat im Beamtentum eine interessierte Klasse sich geschaffen hatte; und wie er somit die Formen seines Widerspiels anzunehmen nicht vermeiden kann, so besteht auch für ihn die Gefahr, gleich dem Beamtentum in den Fehler des überheblichen und eigensüchtigen „Korporationsgeistes“ zu verfallen¹⁾. Aber dieser Irrweg gerade soll vermieden werden, denn der Kreis derer, welche man in unmittelbare Berührung mit dem politischen Leben und dem Staate bringen will, greift, da man „die vernünftige Stimme der Nation vernehmen“ will, über den Kreis der gewählten ständischen Beamten hinaus und zurück auf die Wählerschaft selbst. Unter diesem Gesichtspunkt verteilt sich das Schwergewicht des neuen Rechtes für den Gesetzgeber mindestens zu gleichen Teilen auf den nächsten Zweck wie auf das Mittel, auf den Gewählten ebenso wie auf den Wähler. Ja man wird zweifeln können, ob nicht der Schwerpunkt etwa zugunsten des letzten verrückt ist. Denn es gibt zwei Instanzen, denen die ständische Korporation ihr Dasein dankt: Zunächst dem Staat, der Existenz und Kompetenz aus eigener Machtvollkommenheit ihr zuweist; und daneben den Wähler, welcher der staatlich bestimmten Form den Inhalt zuführen soll durch seine Wahl²⁾. Und diese ständischen Korporationen Humboldts sind entgegen allem herge-

¹⁾ E. I § 134. bes.: Der Korporationsgeist würde „um so schädlicher sein, da hier nicht von Volkskorporationen, sondern nur von Amtskorporationen die Rede wäre . . . Amtskörper widerstehen . . . mit dem Eigensinn von Individuen, nur verstärkt durch ihre Mehrzahl. Der Munizipalgeist würde in die Provinzialstände übergehen, der dieser in die allgemeinen . . .“ Man vergleiche dazu, was Rousseau C. s. I. III c. 2 ausführt von den Gefahren der „volonté commune des magistrats qui se rapporte uniquement à l'avantage du prince, et qu'on peut appeler volonté de corps, laquelle est générale par rapport au gouvernement. et particulière par rapport à l'Etat, dont le gouvernement fait partie“, und besonders gegen Ende des c. 2: „plus le magistrat est nombreux, plus la volonté de corps se rapproche à la volonté générale“. Vgl. über die Verwandtschaft mit Condorcet Anm. 112.

²⁾ Vgl. die oben gegebene Darstellung p. 10/11.

brachten Ständewesen auch auflösbar. Denn das Zurückgreifen auf die Mandanten im alten Ständewesen hatte nur eine Berufung bedeutet, die sich stets innerhalb des gleichen privilegierten Willens hielt. Nun, da auch für Humboldt der Gewählte, nach ganz moderner Auffassung, kein Mandatar mehr sein soll¹⁾, geht die Berufung, wenn die Regierung diese ständischen Behörden auflöst, von ihrem Willen an einen prinzipiell ganz anderen Willen, den der Wähler²⁾. Diese Auflösbarkeit der Stände entscheidet mit der scharfen Abgrenzung gegen die zu eigenem Recht bestehenden Landstände den repräsentativen Charakter von Humboldts System. Von den Konstitutionen amerikanischer und französischer Provenienz und ihren Nachahmungen unterscheidet sich Humboldts Entwurf nun freilich weniger durch die recht durchsichtige historische Einkleidung als durch die Tatsache, daß nicht eine einzige Versammlung im Zentrum des Staates, sondern eine Reihe mannigfaltiger Körperschaften den Willen der Gesamtheit vertritt, und eine völlige Repräsentation von territorialer Stufe zu territorialer Stufe bis hinauf in die abstrakteste politische Form, die eigentliche Staatsregierung, bewirkt³⁾. In diesem System ist eine Form entworfen zur Darstellung des politischen Verstandes des Volkes, wie das Heer der allgemeinen Wehrpflicht seine politische Kraft zur Darstellung gebracht hatte —, dieser Parallelismus steht in tiefer innerer Verbindung: Hier war dem Verfassungswerk seine große geschichtliche Aufgabe gestellt im Ausgleich des „Widerspruchs zwischen den militärischen und bürgerlichen Institutionen, denn diese lähmen den Gemeingeist, jene, indem sie alle zur Landwehr aufrufen, setzten ihn voraus, und ohne ihn sinkt Landwehr weit unter den ehemaligen Zunftsoldaten“⁴⁾.

¹⁾ E. II 454.

²⁾ In diesem Sinne wird die Auflösung erwähnt E. I 31.

³⁾ Vgl. dazu z. B. den Ausdruck Hb.s, daß durch die abgestimmte Verfassung gesichtete Vorschläge „von jeder Seite zum höchsten Punkt der Beratung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates“ gelangen, E. I 16; ferner noch bezeichnender in der Kritik der „Repräsentativverfassungen“ XII p. 394 Z. 4 von oben stand im Konzept des Entwurfes hinter „sie organisierten die Einrichtungen von oben herab“ noch der gestrichene Ausdruck „oder nur in ihren obersten Regionen“.

⁴⁾ Stein an Eichhorn: Denkshr. p. 39; das Zitat geht dort weiter: „Ihn beseelte wenigstens der Zunftgeist, jene ohne durch höhere Motive belebt, sinkt zur gemeinen Landmiliz herunter.“

IV.

Wie neben der Linie die Landwehr stand, in deren Richtung es ja auch weniger auf den Offizier als auf den Wehrmann abgesehen war, so hätte der innere Bau Preußens auf dem doppelten Fundament von Beamtentum und ständischer Organisation geruht, deren stärkstes Widerlager in den breiten Schichten der Wähler und nicht in den „Amtskörpern“, den ständischen Beamten zu suchen ist — oder hat uns hier die willkommene Parallele zu einer Verkennung der Absichten Humboldts verführt? erinnert man sich, welchen Wert Humboldt auf den Gedanken legt, daß es mit der Einrichtung von Wahlversammlungen und beratenden Kammern nicht getan sei, daß es vielmehr „auf die ganze politische Organisation des Volkes selbst“ ankomme¹⁾, so wird es zweifelhaft werden, ob mit dieser Forderung, die so deutlich auf den ganzen eigentümlichen Apparat ständischer Verwaltung abzielt, die hier gegebene Bewertung von Wähler, Wählen und Wahlrecht sich in Einklang bringen läßt. Doch gibt Humboldt selbst ein Mittel an die Hand, welches von der Vermutung und der allgemeinen Überlegung auf den sicheren Boden des Beweises überleitet. Es kommt für die Beurteilung eines Wahlrechts sehr viel darauf an, in welchen Abständen die Wahlberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte und damit zum unmittelbaren Eingreifen in das politische Leben berufen werden. Nun finden sich in den Entwürfen Humboldts ins einzelne gehende Angaben über diesen wichtigen Punkt nicht; nur im allgemeinen setzt er die „Funktionsdauer“ der Abgeordneten zu Provinzial- und Allgemeinen Ständen auf 7—8 Jahre fest, so daß bei einer Periodizität von 2 resp. 4 Jahren jede Ständeversammlung mindestens 2 Sessionen überdauern würde. Für Humboldt stehen die Kommunalwahlen ja im gleichen Range mit den „Parlamentswahlen“. Daher kommt es trotz dieser langen Frist durch die zu verschiedenen Zeitpunkten vorzunehmenden Wahlen zu den einzelnen Repräsentationsstufen dahin, daß bei einer sukzessiven Einführung der vierfach abgestuften ständischen Gesamtorganisation mindestens alle zwei Jahre eine ständische Wahl vorzunehmen ist. Und so erweist sich die im Zusammenhang zunächst überraschende Äußerung Humboldts durchaus als zutreffend: „Wenn die Wahlen nur alle 7—8 Jahre vorkommen, so erscheinen sie wie

¹⁾ E. I § 16.

wiederkehrenden Fiebern verglichen hat. Es ist daher besser, ihnen durch öftere Wiederholungen den Charakter gewöhnlicher bürgerlicher Akte zu geben¹⁾.

Aber Humboldt weiß die Häufigkeit und mit ihr die Bedeutung des Wählens doch tiefer zu begründen als mit einer immerhin angreifbaren Vorbeugungsmaßregel; im Frankreich der Restauration hatte man aus der gleichen Rücksicht, „dem Volke die Aufregungen einer allgemeinen Wahl zu ersparen“, an der jährlichen Teilerneuerung festgehalten, welche die napoleonische Verfassung anordnete²⁾. Aber diese Rücksicht lag doch mehr im Interesse der Regierung als der Regierten. Daß für Humboldt gerade diese in erster Linie Gegenstand der Fürsorge sind, beweist seine Stellungnahme in der Frage der Befristung der ständischen Ämter. Er ist ein Gegner der Verlängerung der Amtsdauer auf mehr als 6 resp. 12 Jahre, wie sie die Städteordnung bestimmte, oder gar auf Lebenszeit: denn „es ist nicht billig, daß die dormaligen Gemeindeglieder auf so lange Zeit hin den nachfolgenden das Recht einer neuen Wahl entziehen“, und wenig später spricht er diese Ansicht noch schärfer aus: „Bei lebenslänglicher Wahl entscheidet die jetzige Generation für die folgende und beraubt sie der Ausaußerordentliche Energien des Volkes, wie man sie denn mit

¹⁾ E. I 144; vermutlich bezieht Hb. sich hier auf das englische Beispiel, vgl. Meyer, P. W. 671/72. Nach den dürftigen und verstreuten Angaben ist es nicht ganz leicht, den genauen Sinn des § 144 zu verstehen und ein Bild von der tatsächlichen Abwicklung der Wahlen zu gewinnen. Die St.O. §§ 86, 87 bestimmte jährliche Teilerneuerungen der Stadtverordneten; Hb. hat dagegen nichts eingewendet. Auf der entsprechenden ländlichen Stufe hat er in dem Entwurf zur Gemeindeordnung von 1817 § 10 (G. S. XII 150) alle zwei Jahre die „Stellvertreter erneuern“ lassen wollen, und man kann annehmen, daß auch die Deputierten zum Kreistag in der gleichen Frist zu wählen sind, da E. I 152 die Wahlen zu Provinzial- und allgemeinen Ständen ebenfalls im Abstand von zwei Jahren vorzunehmen vorschlägt. Doch läßt E. II 31 auch die Möglichkeit offen, daß der jährlich zusammentretende Kreistag jedesmal erst zu wählen ist. Da Hb. noch Ende Oktober 1819 das Zustandekommen der Gemeindeordnung „für den Lauf des Winters“ erwartet (XII 409), so würden im Oktober 1820 etwa die ersten ländlichen Wahlen erfolgt sein, denen sich die der Kreisstände frühestens im Herbst hätten anschließen können, wenn nicht erst zu Anfang 1821: mit einer den Angaben von E. I 152 entsprechenden Änderung in den Abständen würden dann 1822 Wahlen zu den Provinzialständen, 1823 wieder ländliche Gemeindegewahlen, 1824 die ersten zu den allgemeinen Ständen stattgefunden haben; nebenher gingen die jährlichen Stadtverordneten-Teilwahlen, so daß in der Tat dafür gesorgt war, die Wahlen „zu einem gewöhnlichen bürgerlichen Akt“ zu machen.

²⁾ Meyer l. c. 674.

übung ihres Rechtes“¹⁾. Ganz im gleichen Sinn vertritt Humboldt das Recht des künftigen gegen das gegenwärtige Geschlecht in der Frage, ob die Adelskorporation — auch diese gehört ja zu der Zahl der durch Wahl begründeten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse — befugt sein solle, durch Beschluß der Korporation als Voraussetzung der Zugehörigkeit die Ahnenprobe einzuführen; es wird diese Möglichkeit abgelehnt mit den Worten: „daß der Staat es nicht erlauben kann, den Willen der zu dieser politischen Korporation neu Hinzutretenden durch ihren (der schon Berechtigten) Willen zu binden“²⁾.

Man kann gerade diese Begründung nicht ohne Bedenken hinnehmen: Denn eine Bindung fremden und noch nicht vertretenen Willens wird in jedem Beschluß repräsentativer Organe ausgesprochen. Der von Humboldt erhobene Einwand läßt sich dann gegen jede Maßnahme repräsentativer Körperschaften und in Fällen geltend machen, wo nicht die drohende Gefahr der „Kastenbildung“ ihm eine besondere sachliche Rechtfertigung zu verleihen scheint. Ja, dieser Gedanke muß in seinen Folgerungen zu ganz radikalen, staatsauflösenden Ergebnissen, in letzter Linie zu Rousseaus Position vom nicht vertretenen Willen führen³⁾. Und in der Tat liegt hier eine Fernwirkung seiner Ideen vor, in erster Linie der Ablehnung der Repräsentation durch Rousseau — sie an der überleitenden Stelle aufzufangen und zu beobachten, gibt die Schrift über den Staat von 1792 erwünschte Gelegenheit. Humboldt hat dort ganz im Sinne Rousseaus gegen das Prinzip der Repräsentation wie gegen das der Mehrheitsentscheidung sich gewendet⁴⁾, und „die Notwendigkeit der Einwilligung jedes einzelnen“ als Forderung für das Zustandekommen und die Wirksamkeit politischer Institu-

¹⁾ St.O. § 146. E. II 25, 414: Die Gemeinden sollen nicht berechtigt sein, denen, die nach ihnen wählen, vorzugreifen.

²⁾ E. I § 92.

³⁾ Zu vergleichen etwa I. I c. 5 Abs. 3: „La loi de la pluralité des suffrages est elle-même un établissement de convention, et suppose au moins une fois l'unanimité“, ferner II 5 Abs. 1 (vgl. S. 206 Anm. 2). Ganz im Gegensatz dazu II 4 Abs. 7; die Frage wird überhaupt von Rousseau widerspruchsvoll behandelt und bedürfte besonderer Untersuchung.

⁴⁾ C. S. I. II c. 15: „Les députés du peuple ne sont donc ni ne peuvent être ses représentants, ils ne sont que ses commissaires: ils ne peuvent rien conclure définitivement . . . Le peuple anglais pense être libre, il se trompe fort: il ne l'est que durant l'élection des membres du parlement: sitôt qu'ils sont élus, il est esclave, il n'est rien.“ — Vgl. II c. 1 Abs. 2: „le souverain qui n'est qu'un être collectif, ne peut être représenté.“ Der von der vol. gén. abweichende Mehrheitsbeschluß „n'est qu'une volonté particulière“ II c. 5 Abs. 6.

tionen aufgestellt. Er hat dann später im Verlauf der Schrift wohl die Formulierung verwendet: „der Staat, d. i. der gemeinsame Wille der Gesellschaft“¹⁾, und hat noch in der Oktoberdenkschrift in unverkennbarem Anklang an die berühmte Kritik, die Rousseau an der englischen Verfassung übt, es dem modernen Repräsentativsystem zum Vorwurf gemacht, „daß auf das Volk das Ganze nur im Augenblick der Wahlen und durch die Reaktion der Gewählten wirkte“²⁾. Ebenso wird es nicht der Aufmerksamkeit entgangen sein, wie in dem oben angeführten Satz „der Staat kann nicht erlauben, den Willen der neu Hinzutretenden durch ihren Willen zu binden“, und in dem anderen, „daß die jetzige Generation die folgende nicht der Ausübung ihres Rechtes berauben dürfe“, wie hier eine an Übereinstimmung grenzende Ähnlichkeit zutage tritt mit der berufenen Erklärung der Konventionsverfassung, „une génération ne peut assujétir à ses lois les générations futures“, jener einzigen Bestimmung der französischen Konstitutionen, welche den Gedanken Rousseaus „la loi d’hier n’oblige pas aujourd’hui“ zum Ausdruck bringt³⁾. Es könnte durch die auffallende Verwandtschaft, welche die Sätze Humboldts mit jener republikanischen Bestimmung nach Wortlaut und Gedankengang aufweisen, gerechtfertigt erscheinen, auch für diesen Fall ein Abhängigkeitsverhältnis von bestimmter Vorlage anzunehmen, wie es Lehmann für einzelne Bestimmungen der Entwürfe zur St.O. und dieser selbst nachgewiesen hat. Aber eine, auf das Ganze der Geistesrichtung Humboldts gesehen, so vereinzelte Übereinstimmung kann gegen die sonst unverhohlene Ablehnung, welche die revolutionäre Bewegung wiederholt von Humboldt erfährt, nicht ins Gewicht fallen. Sie würde an der Tatsache, daß Humboldt mit seiner Verfassung bewußt andere Ziele verfolgte als die französische Bewegung, nichts ändern können⁴⁾. Andererseits kann bei einer solchen Häufung von Gedanken mit ihrem unverkennbaren Gepräge französischer Herkunft von eigentlicher Zufälligkeit ebensowenig die Rede sein, wie es ein Zufall ist, daß gerade im Blick auf die adlige Neigung zu kastenmäßiger Abschließung

¹⁾ G. S. I 131/32, 193.

²⁾ G. S. XII 394.

³⁾ Décl. etc. von 1793 Art. 28 b. — C. S. I. III c. 11.

⁴⁾ Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen. Hgg. v. A. v. Sydow. 7 Bde. Berlin 1906 ff. (Zitiert Bf. I etc.) Bf. VI 463: „In dem Abscheu gegen die neuen französischen Verfassungen war ich immer einerlei Meinung mit Stein.“

Humboldt die schärfste Formulierung findet. Stein empfand dem Adel gegenüber ganz anders als Humboldt¹⁾. Hardenberg würde den gleichen Gedanken etwa mit dem Hinweis auf die Unverträglichkeit von Ahnenprobe und Kastengeist mit Opinion und Zeitgeist begründet haben²⁾. Es ist um so bezeichnender für Humboldt, daß er nicht das eine soziale Vorurteil mit dem anderen bekämpft, daß er vielmehr auch hier wieder seinen Standpunkt von dem des Individuums, des vom sozialen Zwang bedrohten Einzelnen nimmt.

Seltsam genug mutet es zwar an, in einem rein politischen Entwurf einer eingehenden Begründung der Unsittlichkeit von erzwungen standesgemäßen Ehen zu begegnen: „daß Ehen andere Hindernisse finden sollen, als in dem Willen der sich verheiratenden Personen und derer, von welchen sie unmittelbar abhängen, liegen, noch andere Reizmittel, als die gegenseitige Neigung und individuelle Konvenienz“³⁾. Aber ist es nicht ohne weiteres begreiflich, wie gerade in dieser Frage der Wunsch, die individuelle Sphäre von vornherein gegen drohende Eingriffe zu sichern, laut werden muß, da alles, was auf den Adel und die Adelskorporation Bezug hat, Humboldt in seiner künftigen Stellung als ihr Glied mit betrifft? Indem die Möglichkeit sozialen und politischen Zwanges in dem eigensten Lebensbereich spürbar wird, empfindet Humboldt ihre Unerträglichkeit mit der gleichen Lebhaftigkeit wie vor einem Menschenalter. Darum und obschon er, ganz anders als einst, nicht mehr gegen, sondern für den Staat denkt, stellt Humboldt sich so offenkundig auf den Standpunkt des Individuums, weil es der Standpunkt seiner Jugend und weil er es auch noch in diesem Augenblicke ist. Und doch, vielleicht ist es zu weit gegangen, von einem Standpunkt, von bewußter Stellungnahme zu reden. Was im Gedanken an Zwang irgendwelcher Art, der auf die Selbstbestimmung in dieser zartesten Frage geübt werden könnte, von Widerspruch und entschiedener Ablehnung sich regt, ist

¹⁾ l. c. 444/45. Hb.s Abneigung und Steins Vorliebe für Majorate.

²⁾ Man vergleiche z. B. Hardenbergs Ausführungen über den Adel in der Rigaer Denkschr.; Ranke, Hardenberg IV Anh. 20 ff.

³⁾ E. I 93. Man vergleiche die Forderung unbeschränkter Auflösbarkeit der Ehe G. S. I 192/93; die Einschlebung des Passus „und derer, von welchen sie unmittelbar abhängen“ erscheint gegenüber den rücksichtslosen Ansichten der Jugendschrift fast wie ein Niederschlag der Erfahrungen, welche Humboldt in dieser Hinsicht in seiner Familie machen mußte; jedenfalls muß sie als eine erhebliche und eigentlich dem Zusammenhang unvermittelte Einschränkung des Elans des ersten Satzes empfunden werden.

eher der Widerschein jener tiefsten, gemeinschaftsfernen Grundstimmung Humboldts, welche mit den wesensfremden Eindrücken, die Erfahrung und aus dem Erleben erwachsene Überzeugung über sie gelagert haben, doch nicht zur Einheit verschmolzen ist. Aus der Verborgenheit der innersten Natur plötzlich emporquellend, führt dieser Strom eine Woge von Erinnerungen herauf aus ferner Vergangenheit, Reminiszenzen früher Empfindungen, entscheidender Eindrücke, unbestimmt und undeutlich vielleicht, aber unverlierbarer Besitz wie unerlässliche Bedingung auch der späteren Entwicklung — und daß zu diesen großen Jugendeindrücken das revolutionäre Denken und Geschehen in seinem ganzen Umfang gehörte, bedarf keines weiteren Beweises¹⁾.

Nun ist allerdings, was an Anregungen und Gedanken in jener Epoche an Humboldt herantrat und von ihm aufgenommen wurde, seiner innersten Richtung entsprechend ganz in seine individualistische Auffassung hineingezogen worden. Denn daß er damals dem zeitgenössischen Mißverständnis, welches den hochgespannten Zwangscharakter der *volonté générale* zugunsten des scheinbar individualistischen Ausgangspunktes des Sozialvertrages übersah, etwa entgangen sei, dafür wird sich kaum der Beweis führen lassen²⁾. Die Erinnerung an jene Epoche

¹⁾ Es wäre irreführend, aus der sorgsamten Art, in welcher Hb. namentlich in E. I auf die benutzten Materialien zurückgreift, den Schluß zu ziehen, als sei es leicht, auf die Spuren seiner Quellen oder besser der in anregenden Gedanken zu kommen. Selbst ein Rousseau, von Montesquieu zu schweigen, setzt sich doch mit den Thesen seiner Vorgänger auseinander. Hb. dagegen hat die Eigenart des abstrakten Denkers, im eigentlichen Sinne nur für sich und von den eigenen Voraussetzungen aus, das Problem zu behandeln, im höchsten Maße ausgebildet. In diesen Voraussetzungen freilich liegt der ganze Bildungsgehalt der Epoche beschlossen. Und diese Tatsache nennen, heißt zugleich die große Aussichtslosigkeit einer Quellenuntersuchung in dieser Richtung aussprechen, zumal, wenn man den bezeichnenden Umstand bedenkt, daß Hb. in der oft tief in die politischen Einzelheiten führenden Korrespondenz mit der Gattin bis etwa 1814 nur eines zeitgenössischen Publizisten, Constants, Erwähnung tut. Bf. IV 295. Es ist eigentlich überflüssig, für Hb. unter jenen Voraussetzungen irgendein Werk von Bedeutung namentlich hervorzuheben; trotzdem mag zur Sicherung der Annahme vom besonderen Einfluß Rousseaus die Feststellung hier Platz finden, daß unter den verschwindend geringen Literaturverweisen der Schrift von 1792 neben Kant und Mirabeau Rousseau in erster Linie vertreten ist; allerdings nur mit Zitaten aus dem „Emile“.

²⁾ Immerhin könnte der oben S. 205 (Anm. I) zitierte Satz — daß dem sozialen Zwang auszuweichen, unmöglich sei, „wenn aus der Gesellschaft gehen zugleich aus dem Staate gehen heißt“, den Ansatz zu einer Kritik der *volonté*

und an ihr Empfinden taucht hier auf und mit ihr die Frage: Ist in Wirklichkeit das Einst vom Heute überwunden? Hat etwa im Laufe der Jahrzehnte in dem Einzelmenschen Wilhelm v. Humboldt ein ähnlicher Umschlag der Ziele und der Mittel sich vollzogen, wie er im Verlauf der Revolution in der scharfen Scheidung der individualistischen von der zentralisierenden und despotischen Epoche durch das Jahr 1793 in die Erscheinung getreten ist¹⁾? Der Gang der Ereignisse und der Wandel der Aufgabe, welche ihm jetzt gestellt ist, könnten diese Vermutung nahelegen; aus dem oben Gesagten aber erhellt bereits, daß ein schärferes Zusehen den alten Untergrund in Humboldts Stimmung wiedererkennen wird. Zwar ist der Staat nicht an die Stelle des einzelnen getreten, das Individuum aber auch nicht mehr in der sittlichen und kulturellen Wertordnung über den Staat gestellt. Vielmehr die beiden einander fremden und widerstrebenden Welten nähern und berühren sich in der dritten, bislang ungekannten Sphäre, ohne doch ineinander aufzugehen. Diesen gemeinsamen Boden, die „mittlere Gattung des Lebens im Staate“²⁾, deren Organisation Humboldts Programm als hauptsächlichliches Ziel verfolgt, als Selbstverwaltung zu bezeichnen und zu erklären, liegt ebenso nahe, wie es das Verständnis dieser Institutionen zu erschweren geeignet ist. Denn ebenso wenig wie der Name war damals die Sache selbst nach ihrem englischen Vorbild bekannt³⁾. De Lolmes Schrift beschränkt sich im wesentlichen auf die Verherrlichung der parlamentarischen Freiheit Englands, mit welcher er nur noch die Rechtspflege in inneren Zusammenhang setzt, und Vinckes bekannte Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens wird durch das rein verwaltungstechnische Interesse des Verfassers bei der Tätigkeit der Friedensrichter und der ihnen untergeordneten

générale in ihrem Ausbau zur religion civile bedeuten. Zum zeitgenössischen Verständnis Rousseaus zu vergleichen A. Wahl, Vorgeschichte der französ. Revolution, Bd. I, 1905, p. 139, 142.

¹⁾ Vgl. A. Wahl, Zeitschr. f. Politik I 157 ff.

²⁾ E. I 12, 13.

³⁾ Selbstverwaltung als Terminus hat sich weder bei Stein noch bei Vincke oder Hb. feststellen lassen. doch könnte man bereits in der „Nationalanstalt“ der Schrift von 1792 einen Ansatz zu Selbstverwaltungsgedanken finden. (G. S. I 131, 236. Vgl. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 2. Aufl., 1911, p. 38. Anm. 1.) l. c. 188 weist er dann eine greifbarere Entwicklung auf, unterscheidet sich aber seinem Wesen nach: der freien, vom Staat ganz unabhängigen Verbindung der „Gemeinheiten“ von dem Gedanken „ständischer Behörden“ von 1819 durchaus.

Organe festgehalten¹⁾. Aus ebenso eigenartiger wie einheitlicher Auffassung hat Humboldt das Gefüge seiner ständischen Behörden aufgebaut. Seinen Ursprung wie seinen Zweck bestimmt er ihm ganz im eigensten Bereich des Staates; und doch läßt er es andererseits zur Lösung zwar einer besonderen Aufgabe, welche die gegenwärtigen Verhältnisse stellen, zugleich aber im Zusammenhange mit dem allgemeinen Kulturproblem der Auseinandersetzung von Individuum und Staat entstehen. Von sehr persönlichen und ganz allgemeinen Gesichtspunkten zugleich ist dieser Entwurf bedingt, welcher ebensowohl in dem Glauben an die schöpferische Gewalt des Staates wie in dem Wunsch nach ihrer Begrenzung zugunsten des einzelnen wurzelt. Will man nach einem Vorbild, oder besser, nach einem verwandten Gebilde suchen, so wird es eher zum Ziele führen, statt auf irgendwelches Ständewesen geschichtlichen Wachstums²⁾ den Blick auf die konstruierenden Arbeiten des französischen Geistes zu richten. Dieser hatte neuerdings das Problem der Volkssouveränität als eine Art von Schibolet in den Streit der Meinungen hineingestellt³⁾. Humboldt vermeidet es nun zwar, zu diesen wie zu den sonst herkömmlichen Streitfragen der Doktrin ausdrücklich Stellung zu nehmen. Aber es ist doch deutlich, daß er mit der geplanten Beteiligung des Volkes an verwaltenden Behörden es der Frage nach dem Sitz der

¹⁾ Es kann gegen die hier aufgestellte Ansicht geltend gemacht werden, daß E. I 136 Hb. auf die englischen Grafschaften verweist, welche „einen ganz anderen inneren bürgerlichen Verband, als die französischen Departements, und ein ganz anderes Gebietsverhältnis zum Ganzen haben“. Aber gerade hier, wo man ihn erwarten könnte, fehlt der Hinweis auf self-government; und der Annahme, daß Hb. englische Einrichtungen nachahmen wollte, widerspricht einmal seine Überzeugung von der Unnachahmlichkeit der englischen Verhältnisse (Bf. VI 228) und andererseits die Tatsache, daß er im gleichen Zusammenhang den staatlichen Verwaltungsbezirk zum Kriterium provinzieller Zusammengehörigkeit macht und damit viel eher dem französischen als dem englischen Beispiel folgt. Der Terminus wird auch nicht getroffen in folgender Stelle: „In England ist, was man dort Provinzialverwaltung nennen kann, großenteils kollegialische Einrichtung.“ An Motz (G. S. XII 311). Über die französische Herkunft der Kommunalverwaltung vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte, 1892, 264 ff. Über Provinzialverwaltung und Selbstverwaltung bei Hb. wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu sprechen sein.

²⁾ Daß Humboldts „Stände“, insofern sie sich auf das stets von neuem „Werdende“ und nicht auf das „geschichtlich Gewordene“ gründen, mit dem „historischen Ständetum“ nur den Namen gemein haben, wird an anderer Stelle ausgeführt.

³⁾ Jellinek I, 2. Aufl., 441 ff., bes. 451/52.

Souveränität durchaus überhoben und damit eine Lösung getroffen hat, wie sie Rousseau für den Ausgleich zwischen dem „beherrschenden und beherrschten Teil der Nation“ durch den Satz andeutete: „plus le magistrat est nombreux, plus la volonté du corps s'approche de la volonté générale“¹⁾. Diese verwaltenden Glieder ständischer Behörden, welche ihretwegen erst ins Leben treten sollten, entsprechen in hohem Grade der Definition von den „citoyens qui sont souverain d'un côté et sujets de l'autre“; und erfüllen sie nicht auch jene Forderung, welche Rousseau dem „gouvernement“ stellt „qu'il fasse en quelque sorte dans la personne publique ce que fait dans l'homme l'union de l'âme et du corps“²⁾, d. h. sind sie nicht auch für Humboldt der eigentliche Träger staatlichen Lebens? Und ferner: Sucht diese Einrichtung nicht im weiten Maße die Erkenntnis Rousseaus, daß nur in kleinen Gemeinwesen dem Anwachsen der force réprimante mit Erfolg zu begegnen ist, in Einklang zu bringen mit der gegebenen Größe des preußischen Staates? Trifft nicht auch auf Humboldts System die Formel zu: „que le rapport des magistrats au gouvernement doit être inverse du rapport des sujets au souverain“³⁾? D. h. je größer die Zahl jener Behörden, desto beschränkter die herrschende Beamtenschaft in ihrer fureur de gouverner⁴⁾; je ausgedehnter und lebhafter die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung, um so verschwindender das Gefühl, als beherrschter Teil dem Beherrschenden ausgeliefert zu sein. Doch scheinen dieser Auffassung gerade die Ausführungen Rousseaus zu widersprechen, mit denen er kurz vorher darzutun bemüht ist, daß bei einer restlosen gegenseitigen Aufsaugung von legislativer und exekutiver Gewalt eben die volonté particulière vorherrschen und dadurch die so gebildete Regierung in ihrer Tätigkeit entschieden gehemmt werden muß⁵⁾.

¹⁾ G. S. I 294. C. s. l. III c. 2.

²⁾ l. c. III 1 Abs. 8 und 4.

³⁾ l. c. III 2 Abs. 12.

⁴⁾ Motto der Schrift von 1792; Rousseau nennt das die force relative ou l'activité du gouvernement l. c. Abs. 10.

⁵⁾ Abs. 9: „Au contraire, unissons le gouvernement à l'autorité législative, faisons le prince du souverain, et de tous les citoyens autant de magistrats: alors la vol. de corps confondue avec la vol. gén. n'aura pas plus d'activité qu'elle, et laisser la vol. particulière dans toute sa force. Ainsi le gouvernement, toujours avec la même force absolue — cette force est celle de l'Etat dont la mesure est toujours égale (Abs. 10) — sera dans son minimum de force relative ou d'activité.“

Aber Rousseau stellt diese Überlegung hauptsächlich an, um in dem entwickelten Gegensatz noch einen Beweis für die voraufgegangene These, daß die tätigste Regierung, die des Selbstherrschers sei, zu gewinnen, und er kommt zu seinem Ergebnis nur durch die rein mechanische Subtraktionsmethode, durch die er die beiden verwandten Elemente der *volonté du corps* und der *volonté générale* sich aufheben und die dritte der in der „*personne du magistrat*“ nebeneinander gestellten Größen als Rest übrigbleiben läßt. Humboldt aber hat, anders als Rousseau, keine These zu beweisen, sondern ein praktisches Ziel zu verfolgen. Daher kann er aus den gleichen Voraussetzungen zu dem anderen Ergebnis gelangen, daß eben jene Verbindung exekutiver und legislativer Funktionen nicht zu einem Rückfall in die niedere Stufe, sondern zu einer neueren und höheren Einheit führen soll, in welcher der Gemeingeist gleich der *volonté générale* das verbindende Element ebenso wie das Ziel darzustellen hat¹⁾. Wie es denn überhaupt betont sein soll, daß trotz mancher verwandter Züge, für die noch das eine oder andere Beispiel sich beibringen ließe²⁾, von einer

¹⁾ Man vergleiche Hb.s Besorgnis vor dem Eindringen des „Korporationsgeistes“ in die allgemeinen Stände, die nur Angelegenheiten der Gesamtheit entscheiden sollen (E. I 134) mit Rousseau l. III c. 2 Abs. 6: „Dans une législation parfait, la volonté particulière ou individuelle doit être nulle; la volonté de corps propre au gouvernement très-subordonnée; et par conséquent la volonté générale ou souveraine toujours dominante et la règle unique de toutes les autres.“

²⁾ Es kommen u. a. folgende Stellen in Betracht: „Le gouvernement est un corps intermédiaire entre les sujets et le souverain pour leur mutuelle correspondance, chargé de l'exécution des lois et du maintien de la liberté tant civile que politique“ (III 1 Abs. 5) — „pour que l'Etat soit dans un bon équilibre il faut tout compensé qu'il y ait égalité entre le produit ou la puissance du gouvernement pris en lui même et le produit ou la puissance des citoyens, qui sont souverain d'un côté et sujets de l'autre“ (l. c. Abs. 8). — Hält man sich gegenwärtig, wie Hb. im Grunde doch sein ganzes System auf *tabula rasa* entwirft und mehr von logisch-konstruktiven Gesichtspunkten als von greifbaren Gegebenheiten ausgeht, wenn er dem bestehenden Staat dieses ständische Gerüst einbauen will, so wird eine gewisse Verwandtschaft mit Gedanken Rousseaus bemerkt werden, wie sie in folgenden Sätzen ausgesprochen sind: „... contentons-nous de considérer le gouvernement comme un nouveau corps dans l'Etat, distinct du peuple et du souverain et intermédiaire entre l'un et l'autre. Il y a cette différence essentielle entre ces deux corps que l'Etat existe par lui-même, et que le gouvernement n'existe que par le souverain. Ainsi la volonté dominante du prince n'est ou ne doit être que la volonté générale de la loi; sa force n'est que la force publique concentrée en lui (der Staat ist die Zusammenfassung der einzelnen Kräfte zur Gesamtkraft, G. S. XII 482); sitôt qu'il veut tirer de lui-même quelque acte absolu et

Abhängigkeit, welche bis ins einzelne hinein bewußt dem Einfluß Rousseaus folgte, keineswegs die Rede sein kann. Es würde geringe Mühe kosten, die Fülle der Abweichungen und Widersprüche aufzuweisen, die in der Grundanschauung selbst Humboldt von Rousseau trennen und nicht nur in der Tatsache, daß Humboldt, anders als Rousseau, im Blick auf politische Wirklichkeit und Wirksamkeit seine Gedanken niederschreibt, ihren Grund haben. Andererseits, wenn es richtig ist, daß weniger die logische Geschlossenheit an sich, als die „Einheitlichkeit der Stimmung“¹⁾ es ist, welche die große Wirkung des Sozialkontraktes bedingt hat; so wird für den, dem die Erinnerung an das Schwanken zwischen der Wahrung individueller Freiheit und straffer Zusammenfassung der Regierungsgewalt in den Anfangskapiteln des dritten Buches gegenwärtig ist, die wenn auch undeutliche und verblässende Spiegelung dieser Stimmung in den Voraussetzungen, von denen aus Humboldt zur Begründung des Wahlrechtes kommt, wieder sichtbar werden²⁾.

V.

Es ist oben nur im Vorbeigehen darauf hingewiesen worden, daß Humboldt die Wahlen „unmittelbar und geradezu vom Volke“ vornehmen lassen will³⁾. Die Begründung, welche er der Forderung gibt, muß im Anschluß an die bisherigen Ausführungen eine besondere Erörterung erfahren. Die angeführten Worte legen den Gedanken nahe, daß unter diesem unmittelbar vom Volke geübten Wahlrecht auch ein allgemeines und gleiches Wahlrecht zu verstehen sein könnte. Aber die Allgemeinheit des Wahlrechtes scheint zunächst eine erhebliche Einschränkung zu erfahren durch die Bedingung, daß auf dem Lande wenig-

indépendant, la liaison du tout commence à se relâcher (l. c. Abs. 17 18) . . . (bien que) le corps artificiel du gouvernement soit l'ouvrage d'un autre corps artificiel, et qu'il n'ait qu'une vie empruntée et subordonnée . . . (l. c. Abs. 20); — (im Gegensatz steht jedes geschichtliche Ständetum mit eigenem Rechtsbereich). Dann die in Zusammenhang überraschende Bewertung des individuellen Willens: „Moins les volontés particulières se rapportent à la volonté générale, c'est à dire les moeurs aux lois, plus la force réprimante doit augmenter (III I Abs. 13), die an Hb.s „Die Verfassung bedarf der Gesinnung der Menschen“ (G. S. XII 422) erinnert.

¹⁾ Wahl I 138.

²⁾ Dem hier Ausgeführten entgegen steht die Ansicht Meineckes l. c. p. 40/41.

³⁾ Vgl. oben p. 6.

stens nur der Eigentümer wahlberechtigt sein soll¹⁾. Denn für die städtischen Wahlen hatte die St.O. bereits für die Nichtangesessenen ein Zensuswahlrecht eingeführt, und Humboldt stimmt dieser Maßnahme nachträglich aus der Überlegenheit zu, daß man in der Stadt „dem Besitz eines Grundstückes nicht einen der Natur des städtischen Gewerbes unangemessenen Wert beilegen“ müsse. „Es scheint hier zuerst auf das Gewerbe anzukommen²⁾.“

Der in der St.O. für die Ausführung des Wahlrechtes geforderte Jahreserwerb belief sich auf 200 resp. 150 Taler, eine Summe, welche nach zeitgenössischem Urteil „für die Unterhaltung einer Tagelöhnerfamilie eben hinreichend war“³⁾. Es ist möglich, daß Humboldt mit dieser sehr weiten Bemessung des städtischen Wahlrechtes nicht einverstanden gewesen ist, und daß seine unausgesprochenen Wünsche auf Revision des Gesetzes in dieser Richtung gelegen haben⁴⁾. Denn später, 1831, hat er die Frage aufgeworfen, ob nicht der erforderliche Jahreserwerb auf 200—400 Taler bemessen und sogar an eine Scheidung von Stimmrecht und Wahlfähigkeit gedacht werden könne. Aber schließlich hat er sich auch dann für die Gleich-

¹⁾ Der Mangel an genaueren Angaben über die Grenze der politisch Berechtigten ist einerseits auf Hb.s Lage in Frankfurt, wo ihm als Material nur mehr oder weniger hypothetische Denkschriften und an Tatsachenmaterial wohl kaum anderes als aus den westlichen Provinzen Stammendes vorgelegen haben mag, andererseits auf seine eigene Unbekanntheit mit der eigentlichen inneren Verwaltung zurückzuführen (an Schoen G. S. XII 492). Bestimmte sachliche Angaben sind also nicht zu erwarten und können der Untersuchung nicht zugrunde gelegt werden. Daß aber Hb. in der Einbeziehung der ländlichen Besitzer in die Berechtigung sehr weit gehen will, ergibt sich aus der Begrenzung derer, die ausgeschlossen sein sollen: „Wer auf dem platten Lande bloß als Mieter wohnt, teilt nicht dasselbe Interesse mit den übrigen Gemeindegliedern, sein Aufenthalt selbst hat keine verbürgte Dauer, und er zieht nicht, wie der städtische, von einem Hause, sondern von einem Dorfe zum anderen“ (E. II 27, 416). Demnach soll also nicht einmal der tagelöhnernde Büdner, sondern nur der wandernde Tagelöhner und der zur Miete auf dem Dorf wohnende Handwerker nicht zur Gemeinde gehören und nicht wahlberechtigt sein.

²⁾ St.O. § 74. E. I 57. E. II 23, 411.

³⁾ v. Meier, Reform, 2. Aufl., 288. Die statistischen Angaben von Ziekursch, Das Ergebnis der fridericianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, 1908, 68 ff. und 151, möchten die Ansicht v. M.s wohl etwas einschränken, lassen aber die Annahme für Schlesien wenigstens berechtigt erscheinen, daß bei einer Stimmberechtigung von 2 Drittel der männlichen Bevölkerung das Wahlrecht ein fast allgemeines war.

⁴⁾ Vgl. oben S. 199 Anm. 4.

setzung von aktivem und passivem Wahlrecht entschieden und gerade dem Wahlrecht der „geringeren Klassen“ eindringlich das Wort geredet. Der Ansatz des zur Wahl berechtigenden Erwerbes mit einem Mindestbetrag von 200 anstatt von 150 Taler hätte wohl kaum eine wesentliche Einschränkung des allgemeinen Charakters des Wahlrechts herbeigeführt¹⁾. Sie lag damals ebensowenig in Humboldts Absicht wie im Jahre 1819. Das beweisen seine Ausführungen über das Wahlrecht des ländlichen Eigentümers. Für das „platte Land“ hält Humboldt an der Angesehenheit als Voraussetzung für die Gemeindewahl wie für jede andere ständische Tätigkeit grundsätzlich fest²⁾. Auch den Adel unterwirft er dieser Bedingung. Dieser bildet die erste Schicht ländlicher Grundeigentümer; an ihn reihen sich an die bürgerlichen oder vielmehr die „nichtadligen“ Besitzer von Rittergütern und diejenigen solcher Güter, „welche nicht hauptsächlich vom Eigentümer selbst bearbeitet werden“. Endlich die „eigentlichen Bauern, das ist solche, die ihren Acker in der Regel und hauptsächlich selbst bestellen, und seit kürzerer oder längerer Zeit aus einem Verbande wirklicher Hörigkeit herausgetreten sind. . . Sehr nachtheilig würde es sein, es der dritten Klasse gewissermaßen unmöglich zu machen, zu der Verfassung mitzuwirken. Wenn sie nicht die aufgeklärtere ist, ist sie eine schlicht vernünftige, am Land und dem Bestehenden hängende, und gutgesinnte.“ Man müsse sie mit der voraufgehenden Klasse — es ist dabei wohl an Freigutsbesitzer und Kölmer zu denken — zu ständischen Zwecken zusammenfassen, „und nach dem Steuersatz den Anteil an der Verfassung festsetzen. Allein alsdann dürfte der Steuersatz nicht zu hoch sein. Ein Steuersatz, der durch seinen Betrag den nicht sehr bemittelten Bauer ausschliesse, brächte sehr leicht den Übelstand hervor, daß die Wahlen auf eine Mittelklasse von Individuen fielen, die, ohne zu der Intelligenz wahrer Bildung zu gelangen, sich von dem schlichten, aber gesunden Verstande des Landvolkes entfernt hätten“³⁾. Die in Aussicht genommene Zensusbeschränkung, von der übrigens nicht weiter die Rede ist, würde nur auf die Wählbarkeit Anwendung gefunden und gewiß in den sozialen Verhältnissen der Zeit ihre unleugbare Berechtigung gehabt

¹⁾ G. S. XII 532. 36.

²⁾ E. I 56, 57 Anm. E. II 27, 416, dazu die grundsätzliche Formulierung: „Das Wahlrecht muß auf etwas fest an dem Land Haftenden beruhen.“ Pertz V 392/93.

³⁾ E. II 36, 444.

haben. Aber es ist deutlich, wie Humboldts Absicht darauf gerichtet ist, den Rahmen der Berechtigung den städtischen Verhältnissen entsprechend sehr weit zu spannen. Und wenn er den bayerischen Zensus von 10 Gulden, welcher die Wählbarkeit der ländlichen Abgeordneten bedingt und „die vielen Postmeister“ statt der Bauern in die Kammer geführt hatte, schon zu hoch findet, so kann man daraus und aus dem oben Mitgetheilten schließen, daß in seiner Ausdehnung auch auf die ärmeren bäuerlichen Schichten das geplante Wahlrecht doch als ein nahezu allgemeines zu bezeichnen gewesen wäre¹⁾. Darum erscheint jener Satz „wenn sie nicht die aufgeklärtere ist, so ist sie eine schlicht vernünftige, am Land und dem Bestehenden hängende und gutgesinnte“, wie eine ausdrückliche an Steins Sprache erinnernde Zurückweisung der kühlen und herzlosen Sätze, mit denen Constant den Ausschluß der bäuerlichen und arbeitenden Bevölkerung vom Wahlrecht begründet: „Je ne veux faire aucun tort à la classe laborieuse. Cette classe n'a pas moins de patriotisme que les autres classes. Elle est prête souvent aux sacrifices les plus héroïques, et son dévouement est d'autant plus admirable, qu'il n'est récompensé ni par la fortune ni par la gloire. Mais autre est, je le pense, le patriotisme qui donne le courage de mourir pour son pays, autre est celui qui rend capable de bien connaître ses intérêts. Il faut donc une condition de plus que la naissance et l'âge prescrit par la loi. Cette condition, c'est le loisir indispensable à l'acquisition des lumières, à la rectitude du jugement. La propriété seule assure ce loisir: la propriété seule rend les hommes capables de l'exercice des droits politiques²⁾.“ Wie tief und wie bezeichnend für den Gegensatz nicht nur der

¹⁾ Vgl. E. I 105. Das bayrische Edikt über die Ständeversammlung vom 26. V. 18 bestimmt § 8 d für das passive Wahlrecht der Abgeordneten der Städte und Märkte, „daß sie mit einem freieigenen Vermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seien“ (vgl. dazu die Formel E. II 23 „Ansässigkeit mit liegenden Gründen oder anderem Vermögen“); daß sie von dem wenigstens seit 3 Jahren besessenen Grundstück „an Häuser- und Rustikalsteuer ein Simplum von 10 Gulden, oder an Gewerbesteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von 30—40 G. entrichten“, oder einen aus beiden Steuern kombinierten gleich hohen Betrag; § 8 e für die Wählbarkeit der ländlichen Abgeordneten ein seit 3 Jahren besessenes „frei eigenes oder erbliches nutzbares Eigentum“ mit einem Steuersimplum von 10 G.: und zwar nur aus Häuser-, Rustikal- und Gewerbesteuer mit Ausschluß der Personal- und indirekten Steuer (§ 9).

²⁾ B. de Constant, *Réflexions sur les Constitutions etc.*, Paris 1814, p. 107.

Individuen, sondern auch der geschichtlichen Zusammenhänge, denen sie zugehören, ist der Spalt, der sich hier auftut zwischen dem Propagator des liberalen Konstitutionalismus und dem Urheber dieser in ihren Formen so schlichten und in ihrer Wirkung so tiefgreifenden „ständischen“ Verfassung! Nun die großen Bewegungen, denen jener ungestüme und unwissende, „nativistische“ Patriotismus die Bahn freigemacht und seine elementare Kraft geliehen hat, zu ihrem Ziel gekommen sind, soll seine Kraft ungenutzt, zurückgedrängt im Verborgenen bleiben, bis die Not sie vielleicht wieder zu Dienst und Hilferer entfesseln mag, die jetzt im wärmenden Schein der Friedenssonne an dem ausschließlichen Besitz alles dessen, was Staat ist, und an der klugen Kunst, ihn zu nutzen und gedeihen zu lassen, sich erfreuen wollen, wie es einst die Privilegierten des Ancien Régime gethan. Und bei Humboldt dieselbe Erkenntnis von der gewaltigen Kraft, die — nicht in der „arbeitenden Klasse“, aber im „Volk“ — sich birgt; und zu der Erkenntnis der Wunsch, diese Kraft in ihrer stetigen und sicheren Ruhe zur festen und dauernden Grundlage, zur tragenden Kraft des Staates zu machen, sie zu nutzen und in der Fassung in höhere Formen sie zugleich zu veredeln — wieviel ehrlicher ist nicht dieser Idealismus bei allem Anschein der Nüchternheit und sogar der Zaghaftigkeit. Aber hat Constant nicht trotz der rhetorischen und kalten Phrase die Überlegenheit des geschulteren Wirklichkeitssinnes vor Humboldt voraus? Es ist die Stellungnahme Constants sehr wohl zu verstehen, wenn man in ihr den Niederschlag der wechselvollen und bitteren Erfahrungen begreift, welche die Wandlungen der französischen Verfassung seit 1789 ihm eingetragen hatten. Aber es ist ja weniger die Erfahrung, welcher Constant hierin folgt — sie hatte ihn vielmehr belehrt, daß auch die propriétaires schlechte Gesetze machen können ¹⁾ —, sondern die von Condorcet übernommene Theorie, welche allein im Eigentümer den Staatsbürger sehen will ²⁾. Sie birgt neben dieser Forderung noch ein Element in sich, welches, folgerichtig aufgefaßt, allerdings mit Constant zu der ausschließlichen Bewertung des liegenden Eigentumes

¹⁾ „Durant notre révolution, les propriétaires ont, il est vrai, concouru avec les non-propriétaires à faire des lois absurdes et spoliatrices. C'est que les propriétaires avaient peur des non-propriétaires revêtus du pouvoir. Ils voulaient se faire pardonner leur propriété . . . Les fautes ou les crimes des propriétaires furent une suite de l'influence des non-propriétaires l. c. 110/11.“

²⁾ Tecklenburg, 114.

als der Grundlage jeglicher politischen Berechtigung führen muß. Dieses Element bildet der doppelte Gedanke, daß der Bürger nicht nur durch Grundbesitz mit der Grundlage des Staates, dem Boden, fest verwachsen, daß er auch unabhängig und durch seine Unabhängigkeit „aufgeklärt“ sein muß, weil in allen politischen Abstimmungen der an sich so schwer erreichbare objektive Wahrheitsgehalt von größter Bedeutung ist¹⁾. Rationalistischer calcul des 18. Jahrhunderts trifft hier in der Theorie Constants zusammen mit den geschichtlichen Erfahrungen der erlebten Revolutionsperiode, welche sein Gesichtsfeld zweifellos vor Humboldt um manchen tieferen Einblick in die soziale Bedingtheit des politischen Lebens erweitert haben²⁾. Interessant genug zu beobachten, wie diese so fremden Elemente gerade jene Mischung eingehen, welche den Wünschen der liberalen bourgeois entspricht, und welche darum in der prospérité nationale, in dem die Privatinteressen summierenden intérêt public die höchste politische Angelegenheit sieht, und daher der Repräsentation ihr Ziel setzt in der transaction commune der Lokalinteressen³⁾. Ihm ist der Staat eben doch zur großen Geschäftsangelegenheit geworden, und ein direktes

¹⁾ l. c. 36/37.

²⁾ Man vergleiche etwa die oben zitierte Gegenüberstellung von Eigentümer und Nichteigentümer, dazu den Satz: „La crainte de perdre ce qu'on a, rend pusillanime, et l'on imite alors la fureur de ceux qui veulent acquérir ce qu'ils n'ont pas“ (111). Oder den Gedanken, daß das Eigentümerwahlrecht dem Zustrom, der aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen nach der Hauptstadt sich richtet, hemmen müsse: „L'élection directe repousse les propriétaires vers les propriétés, dont, sans elle, ils s'éloignent“ (132/33). Ferner die Beobachtung, wie auf dem Lande der verwandtschaftliche Zusammenhang der Bevölkerung die politisch-technische Unterscheidung zwischen den kleinen Eigentümern und den Arbeitern fast verwischt, und die erste Gruppe zum Fürsprecher der zweiten macht (l. c. Anm.), oder endlich die glänzende Charakteristik des neuen politischen Typs, des Advokaten, der mit der propriété qu'on à nomée intellectuelle ebenso im Lande wurzelt wie der Besitzer wirklichen Eigentums (Euvres I 2, 1818, p. 296/97).

³⁾ Die unangesessenen Einwohner „ne sont plus intéressés que les étrangers à une prospérité nationale dont ils ne connaissent pas les éléments (Reflexions 106); l'intérêt public n'est que le résultat des intérêts particuliers combinés; il ne diffère d'eux que comme un corps diffère de ses parties . . . cet intérêt public n'est autre chose que les intérêts individuels mis réciproquement hors d'état de se nuire“. La représentation atteint son but général in der transaction commune der Lokalinteressen (128/29). Darum sollen die Repräsentanten, damit sie sich nicht, wie die von oben ernannten Deputierten der napoleonischen Verfassung von der Nation isolieren, haben eine responsabilité locale im Hinblick auf la manière d'être du département qu'ils représentent (130).

Wahlrecht fordert er in der Hauptsache deswegen, damit die kleineren Geschäftsteilhaber nicht wie bisher unter Napoleon übervorteilt werden; aber er fordert es nicht, um einer geistigen oder moralischen Zusammenfassung der Nation willen¹⁾. Die letzte Schicht des Volkes, die sein Wahlrecht erfassen würde, sind die langfristigen Pächter²⁾.

Aber auch indem man von Condorcets Voraussetzung des ländlichen Grundbesitzes als Vorbedingung politischer Tätigkeit ausgeht, braucht man nicht im Ergebnis mit Constant sich zusammenzufinden. Das beweist Humboldt. Condorcet und mit ihm dann die Bestimmungen der Revolutionskonstitutionen machen für die Ausübung des Wahlrechtes persönliche Unabhängigkeit zur Bedingung. Als abhängig gelten für ihn³⁾, und wie wir sahen auch für Constant⁴⁾, alle, die den Ertrag des

¹⁾ Die *élection directe* wird bewirken „d'établir des relations fréquentes entre les diverses classes de la société — elle nécessite de la part des classes puissantes des ménagements soutenus envers les classes inférieures“ (131). Deswegen ist ein „corps électoral unique inadmissible et l'élection directe indispensable“. Aber es muß dies alles, um recht verstanden zu werden, im Gegensatz zu dem Listen- und Ernennungswahlrecht des napoleonischen Systems aufgefaßt werden. Doch darf man auch nicht den sich wieder bewährenden Sinn Constants für sozialen Druck und Gegendruck übersehen.

²⁾ „Celui qui tient à long bail une ferme d'un revenu suffisant“ (112).

³⁾ Condorcet VIII 132: Der citoyen muß haben „une volonté raisonnable, libre et non corrompue“, und er muß vom Ertrag des Grundbesitzes (revenu foncier) leben (134). Citoyens sind die, qui peuvent tirer leur subsistance entière de leur propriété; dagegen sind auszuschließen vom Bürgerrecht ceux que leur pauvreté et leur manière de vivre forcent à la dépendance (l. c.). — Constit. 1791, Tit. III c. I sect. II a. II: pour être citoyen actif il faut . . . 5) n'être pas dans un état de domesticité, c'est à dire, de serviteur à gages. Constit. 1795 Tit. II § 13: Das Bürgerrecht wird suspendiert „par l'état de domestique à gages, attaché au service de la personne ou du ménage“. Eine Ausnahme vom Prinzip macht die Constit. 1793 décl. § 18. — Condorcet führt die domesticité als Hinderungsgrund an, l. c. 142.

⁴⁾ Daß Constant eigentlich nur eine Wahlbeteiligung der Kreise, die etwa der englischen gentry entsprechen, wünschte, ergibt folgende Stelle: „Quiconque n'a pas d'un revenu territorial . . . la somme suffisante pour exister pendant l'année, sans être tenu pour travailler pour autrui, n'est pas entièrement propriétaire. Il se retrouve quant à la portion de propriété qui lui manque, dans la classe des salariés. Les propriétaires sont maîtres de son existence, car ils peuvent lui refuser le travail. Celui qui possède le revenu nécessaire pour exister indépendamment de toute volonté étrangère, peut donc seul exercer les droits de cité. Une condition de propriété inférieure est illusoire, une condition de propriété plus élevée est injuste“ (Réflexions, 111). Letzten Grundes konnte man mit diesem Prinzip auch alle Beamten, die neben persönlichen Einkünften vom Gehalt lebten, ausschließen; es bleibt doch immer ein sehr aristokratisches Wahlrecht.

Grundbesitzes durch Lohnarbeit ergänzen müssen, um ihr Leben zu fristen. Nun weist aber Condorcet selbst auf die Stellen hin, an denen der Damm der Theorie im gegebenen Fall dem Druck der praktischen Bedürfnisse, ohne als Ganzes hinfällig zu werden, nachgeben kann. Die Darstellung muß an diesem scheinbar fernliegenden Punkt etwas länger verweilen, da es aus den Darlegungen Tecklenburgs nicht ganz deutlich wird¹⁾, daß bei Condorcet das Bürgerrecht (*le droit de cité*) eine doppelte Funktion in sich schließt. Wir werden es gerade darin als das Urbild von Humboldts verwaltenden Repräsentativbehörden anzusehen haben. Wer des Bürgerrechtes fähig ist, hat sowohl das Stimmrecht bei der Wahl zu den von Bezirk zu Bezirk abgestuften Repräsentationsversammlungen, wie er andererseits im Prinzip auch wählbar ist und damit Zutritt nicht nur zur *assemblée d'élection*, sondern auch zur *assemblée d'administration* hat²⁾. Das Recht der Ausübung des Bürgerrechtes im vollen Umfange (*l'exercice du droit de cité*) steht nur dem Eigentümer zu; der Nichteigentümer ist hiervon ganz ausgeschlossen; nicht dagegen von jedem Stimm- oder Wahlrecht: denn nur dann ist der Satz verständlich: „*l'idée de n'accorder le droit de cité qu'à ceux qui possèdent un revenu en propriété foncière, suffisant pour leur subsistance, et de donner seulement à ceux qui ont une propriété moindre le droit d'élire un représentant qui exerce en leur nom le même droit de cité, paraît mériter la préférence sur toutes celles qui ont été mises en usage ou proposées jusqu'ici*“. Nur dann auch die Versicherung, daß mit diesem Wahlrecht die ärmeren Klassen nicht zugunsten der reicheren ausgeschaltet seien: „*du moment où l'on accorde le droit de cité à la plus faible propriété, cette objection cesse*“³⁾. Und verständlicher wird auch jene Begründung des indirekten Wahlrechts, auf deren Widerlegung Humboldts Ausführungen in E. I § 139 offenbar gerichtet ist: „*mais alors on peut avoir un autre motif d'établir (des assemblées d'élection): le peu de lumières de la plupart de ceux qui jouissent du droit de cité, et à qui par conséquent il vaut mieux de confier le soin de choisir des électeurs, c'est à dire des hommes en qui on ne doit chercher que du sens, de la probité et de bonnes intentions, que celui d'élire leurs représentants de qui on doit exiger des qualités dont un moindre nombre d'hom-*

¹⁾ l. c. 36/7.

²⁾ VIII 145 unt. 146.

³⁾ l. c. 128, 130.

mes peuvent être juges compétents“¹⁾. Um einen gemeinsamen Irrtum beider Autoren vorauszunehmen: Condorcet hat gleich Humboldt die Entwicklung, welche die Einrichtung der Wahlmänner überall genommen hat; daß nämlich der Wahlmann gewählt wird nicht aus dem Zutrauen heraus, „daß er eine gute Wahl machen wird“, sondern nachdem und weil er sich auf den Kandidaten einer bestimmten Partei verpflichtet hat²⁾, — sie haben beide diese Entwicklung nicht vorausgesehen. Denn des ersteren Aufmerksamkeit ist im wesentlichen auf die gewählte Körperschaft, die des anderen mehr auf den einzelnen Wähler gerichtet, und ihr Blick ist zu nah oder zu weit eingestellt, um das zwischen diesen beiden grundlegenden Elementen sich erhebende und sie verbindende dritte Element der Partei in den ungewissen Zukunftsmöglichkeiten zu erkennen. Denn hinter dem so bezeichnenden Paradoxon Humboldts, daß selbst ein beschränkter Kopf wohl eines Abgeordneten allgemeine Fähigkeiten beurteilen, aber auch der Klügste nicht voraussagen könne, ob ein Wahlmann eine vernünftige Wahl machen wird, birgt sich nicht nur das Gefallen an scharfsinniger, ja spitzfindiger Unterscheidung, sondern eben ein Interesse am einzelnen Wähler³⁾, welches mit dem Nachweis der Sinnlosigkeit der indirekten Wahl um so mehr freie Bahn schafft für die Forderung, mit der unmittelbaren Wahl „ein eigentliches Band der Teil-

¹⁾ l. c. 147. Es besteht noch die Möglichkeit, den électeur als identisch mit dem représentant von p. 128 anzusehen. Aber hier handelt es sich nur um das Wahlrecht, während p. 128 noch das ganze droit de cité, d. h. auch die Teilnahme an den verwaltenden Behörden, in Frage steht. Würde man in dem représentant, den die Eigentümer minderen Grades wählen sollen, noch eine besondere Klasse von Stellvertretern, die an sich wieder erst Urwähler in der assemblée d'élection sein würden, sehen wollen, so würde dieser Annahme nicht nur die Umständlichkeit des Verfahrens entgegenstehen, sondern auch das Fehlen jeder Angabe, wie diese Stellvertreter zu wählen sind. Die Unklarheit in Tecklenburgs Darstellung entsteht aus der zu nahen und ausschließlichen Verbindung von Bürger- und Stimmrecht. l. c. 35.

²⁾ Vgl. Meyer P. W. 524/25.

³⁾ Wenn Rotteck. Ideen über Landstände 1819, p. 78. behauptet: „Nur mein Gewählter ist mein Mann: Wen er weiters wählt, der ist mir fremd, ja kann mir zuwider sein“, so trifft er wohl sehr in die Nähe der Stimmung von Vincke und Hb. Aber seine juristische Deduktion von der willkürlichen Gewaltübertragung durch Wahlmänner auf der einen Seite, seine Vertrautheit mit dem für Hb. noch unbekanntem Parteiwesen und dessen Wahlmachenschaften auf der anderen beweisen hinlänglich, daß er von einem ganz anderen Wege her zum gleichen Ziele strebt, und daß gegen ihn Hb.s Widerlegung nicht gerichtet sein kann.

nahme zwischen dem Wähler und Gewählten anzuknüpfen“¹⁾. Auf eine solche unmittelbare Verbindung des einzelnen mit den Korporationen, welche die Gesamtheit vertreten, kommt für Humboldt es doch vor allem an, auch wenn seine Ausdrucksweise matter und unpersönlicher gehalten ist, als die lebhaftere und anschaulichere Sprache Vinckes. Darum befindet er sich auch in dem Bestreben, der Gefahr der Cliquenbildung in den gewählten Körperschaften, dem „Korporationsgeist“ vorzubeugen, in so auffallender Übereinstimmung mit Condorcet, daß man in der Vermutung, Humboldt folge hier bewußt fremder Anregung und Darstellung, vielleicht nicht zu weit gehen wird²⁾.

¹⁾ E. II 37, 445. Vgl. dazu den entsprechenden Passus bei Vincke, Pertz, Denkschr., 78: „Das alles hat auch den großen Vorteil, daß den Menschen die Sache wichtig und interessant wird, daß sie ein Gefühl ihrer bürgerlichen Ehre und ihres Wertes, ihres Einflusses, der eigenen — wenn schon nur eingebildeten — wirksamen Teilnahme am Regieren dadurch gewinnen; von diesem allen wird aber nichts, wenn nicht die Persönlichkeit der Wähler durch eigene direkte Wahl mit der Persönlichkeit ihrer Vertreter in Beziehung gebracht und innig verknüpft wird, und es ist wahrlich dringend, die Sache dem größeren Teil wichtig und interessant zu machen.“

²⁾ Hb.s Ausführungen: E. I 133: „Gewiß nicht zu billigen wäre es, wenn die Provinzialstände gar aus ihrer Mitte wählen sollten und also Wähler und Gewählte zugleich wären. Die Majorität in ihnen, und damit ihr ganz individueller Amtsgeist und Amtsscharakter gingen alsdann unmittelbar in die allgemeine Versammlung über.“ § 134: „Die drei genannten Körper einen aus dem anderen hervorgehen zu lassen, würde Einseitigkeit zur Folge haben, und die Geschiedenheit des Korporationsgeistes hervorbringen, der um so schädlicher sein müßte, als hier nicht von Volkskorporationen, sondern von Amtskorporationen die Rede wäre. Deputierte, die zugleich Mitglieder der Provinzialversammlung sind, werden zu leicht bloß Organe ihrer Versammlungen, anstatt rein ihre eigene Meinung oder die öffentliche ihrer Provinz auszusprechen, da es nicht fehlen kann, daß eine Versammlung nach einiger Zeit einen gewissen Charakter und gewisse Maximen annimmt . . . Amtskörper widerstehen, wie man an den Parlamenten in Frankreich gesehen hat, mit dem Eigensinn von Individuen, nur verstärkt durch die Mehrzahl. Der Municipalgeist würde in die Provinzialstände, der dieser in die allgemeinen übergehen, und da er in den verschiedenen Provinzen nicht derselbe sein kann, würden in den allgemeinen Ständen schroff geschiedene Massen starr nebeneinander stehen . . . Auch halten Individuen nie so einseitig zusammen, wenn sie bloß aus derselben Landschaft gewählt, als wenn sie schon als Kollegen in demselben Geschäft verbunden gewesen sind.“ — Und nun Condorcet VIII p. 118: Diese Versammlungen haben zwei Entwicklungsmöglichkeiten vor sich: „Elles peuvent être animées de l'esprit public ou d'un esprit aristocratique, devenir des corps isolés dans l'Etat, ou rester les représentants des citoyens.“ p. 119: „il s'agit de savoir si les assemblées sont bien constituées pour la nation; que tout corps, consulté sur sa propre constitution, tend par une pente naturelle, à désirer, même de très bonne foi, ce qui augmente son autorité et l'importance de ses membres; que, créé

Für Humboldt wie für Condorcet handelt es sich dabei darum, den esprit public, den „Gemeingeist“, der etwas sehr anderes

aujourd'hui, il aura besoin de se défendre demain d'être guidé par cet esprit de corps qui naît à l'instant même où les hommes se réunissent entre eux.“ p. 146: Die allgemeine Wahl in den Wahlversammlungen ist „une barrière des plus fortes contre la pente naturelle qui entraîne vers l'aristocratie tous le corps, même les plus populaires dans leur origine.“ p. 174: C. bekämpft die Forderung: „que les membres d'une assemblée provinciale eussent été membres d'une assemblée de districte, ceux-ci d'une assemblée municipale; mais l'avantage apparent de cette disposition expose à un grand danger, à celui de réunir ces assemblées en une espèce de corps, d'y faire naître un esprit particulier étranger et dès lors souvent opposé à l'esprit public.“ Es ist oben p. 211 Anm. 1 auf die Kritik hingewiesen worden, welche Rousseau an dem esprit de corps der Magistrate übt und auf ihre Verwandtschaft mit Hb.s Besorgnissen. Der Gedanke als solcher, wie er bei R. und Hb. sich gleichmäßig vorfindet, ohne daß er gerade von R. bei Hb. angeregt sein müßte, erhält bei C. die anschauliche Erläuterung am Beispiel gegebener Verhältnisse und Möglichkeiten, welche ganz mit den von Hb. geplanten politischen Formen übereinstimmen. Die gleichen Aufgaben und Voraussetzungen rufen die gleichen Besorgnisse und vorbeugenden Maßnahmen hervor. C. bietet augenscheinlich die für Hb. maßgebende Anregung in dieser Frage; und diese ist eine der wichtigsten innerhalb des ganzen Problems. Zwei Gründe sprechen noch besonders dafür, daß Hb. an dieser Stelle unter dem Einfluß der Schrift C.s steht. Die Verwendung des Wortes „Munizipalgeist“ bietet einen Anhalt für die Art, in der Hb. das Vorbild benutzt: nicht einfach abschreibend, sondern indem er dem übernommenen Wort, und zwar an der Stelle, die dem Sinne der Vorlage parallel geht — p. 174, § 134 Mitte —, sofort eine weitere Bedeutung beilegt und unter „munizipal“ alles zusammenfaßt, was unterhalb der Provinzialstände an städtischen Organen gegeben ist. Darum kann es auch nicht in Betracht kommen, daß unter den Papieren, die Humboldt von Stein übernommen hatte, die schon zitierte Denkschrift vom 10. X. 1815 — ihr hat Hb. die „Grundformel“ über die Gemeindeordnung entnehmen wollen (E. I § 56) — mehrfach von französischen Munizipaleinrichtungen redet. Es stehen dabei immer nur städtische Angelegenheiten in Frage; und in den Paragraphen, in denen Hb. auf die genannte Denkschrift zurückgreift, kommt das Wort und auch sonst in den beiden Entwürfen nicht vor. Um so mehr darf man in seinem Vorkommen hier einen Hinweis auf jene Vorlage erblicken. Und dann: wie anders wäre die Anspielung auf die französischen Parlamente an dieser Stelle zu erklären, wenn man diese Tatsache nicht auf eine ganz frische und nachhaltige Berührung mit dem Gedankenkreis Condorcets, der dem näheren Freundeskreis des durch die Parlamente gestürzten Turgot angehört hatte (Wahl I 235 Anm. 9, 259 u. öfter) zurückführen will? Beide Gründe zusammengenommen, machen m. E. eine ganz starke Beeinflussung Hb.s durch C., für die es sonst keinen überlieferten Anhalt gibt, für welche aber an anderer Stelle und oben sachliche Gründe verschiedener Art angeführt sind, zur Gewißheit. — Auch mag noch darauf hingewiesen sein, daß in dem mir bekanntesten Material Hb.s kein Passus vorkommt, der den „Charakter“ des Wahlkandidaten so in den Vordergrund rückt, wie Condorcet (p. 146)

ist als Constant's intérêt public, in seiner Reinheit zu erhalten. Daß beide aber, so wenig sie die Kollegienwahl wünschen, gleichmäßig ein Pluralwahlrecht, welches bei dem Eigentümerwahlrecht leicht aus der Sache zu folgen scheint¹⁾, nicht kennen, hat verschiedene Gründe, wenn sie bei beiden auch wiederum auf die Grundidee zurückführen. Condorcet lehnt die Pluralwahl ausdrücklich ab, weil in jeder Wahl die Anerkennung einer Wahrheit liege, und eine solche Anerkennung nur einmal vollzogen werden könne und dürfe²⁾. Ein derartiges intellektuelles Interesse an der Wahl besteht für Humboldt nicht; sein scheinbares Einlenken in diese Richtung (E. I § 139) wird nur durch den Gegensatz zu Condorcets Begründung hervorgerufen. Ihm kommt es nicht so sehr auf das Resultat der Wahl als auf den Wählenden selbst an, der an dem Akt der Wahl wie an dem Gewählten, sei es auch mit etwas gewaltsamen Mitteln, sei es selbst in einer Art von Rausch der Aufregung, sich beteiligt fühlen soll³⁾. Er hatte im vorausgegangenen Jahr die Wahlen in London mit angesehen, und die Bedenken gegen die aufregenden Volkstumulte dabei konnten doch den Eindruck von der politischen Bedeutung derartig bewegter Tage nicht überwiegen⁴⁾. Weil es für Humboldt zunächst

mit dem électeur-sens, probité, bonnes intentions — und Humboldt (§ 139) mit dem Abgeordneten — Charakter, Verbindungen, persönlichen Interessen in übereinstimmender Reihenfolge es tun; bei Hb. in gewandter Übertragung, welche den affirmativen Ton Cs zu neutraleren Ausdrücken abschwächt.

¹⁾ Deswegen bestimmt z. B. das bayrische Edikt vom 26. V. 18 in § 17b ausdrücklich, daß wer „allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirk hat, nur Eine Stimme abzugeben hat“.

²⁾ Vgl. Tecklenburg 36.

³⁾ Das beweist der Hinweis auf Vinckes lebhaftes Schilderung der bäuerlichen Wahlen, E. I 139; Denkschr. p. 78.

⁴⁾ Eingehende Schilderungen solcher Wahlszenen bringen die Briefe vom 19./23. VI. 1818 Bf. VI, 225 ff., 233/34, und es ist bezeichnend genug, daß Hb. auch aus dem Wahlgetümmel von Westminster einen Weg findet zurück zur Antike. „Diese Art der Volkswahlen ist wirklich das Einzige in jetziger Zeit, das noch den Einrichtungen derselben Art bei den Alten gleichkommt, und man kann sich danach einen anschaulichen Begriff davon bilden“ (228). Andererseits: „Es ist nichts so Schreckliches, als eine Pöbelmasse. Die versammelten Tausende werden wie ein Einziges, nur einen Körper habendes, unsinniges und bewußtloses Tier, und es ist an keine Beschwichtigung und Verständigung mehr zu denken. In der Regel aber . . . weiß das englische Volk sehr gut die Schranke zu finden. Selbst jene Masse hat ihr richtiges Gefühl bewiesen“ (235). Ganz ähnlich hat Constant, I. c. 139, über Hergang und Wirkung der englischen Wahlen geurteilt: le lendemain d'une élection, il ne restait plus la moindre trace de l'agitation de la veille. Le

und vor allen Dingen auf Gemüt und Willen des Wählers ankommt, stellt er sich, wenn er Folgen und Bedeutung des Wahlrechts betrachtet, zunächst und in erster Linie auf dessen Standpunkt¹⁾. Und dieser Standpunkt ist nicht der des wohlhabenden und aufgeklärten Besitzers, der mit Urteil und Umsicht seine Entscheidung trifft; sondern es ist der des von den nächsten Eindrücken bestimmten und in engem Gesichtskreis befangenen geringen Mannes. Denn, dächte Humboldt nur an jene Kreise, die namentlich Constant vor Augen hat, so wären alle diese Erwägungen überflüssig. Erinnerung man sich, daß Condorcet das Bürgerrecht bereits à la plus faible propriété knüpfen wollte, so wird man darin die gegebene Möglichkeit sehen, unter Wahrung des Prinzipes des Grundbesitzes zu einer so allgemeinen Ausdehnung des Wahlrechtes zu kommen, bei welcher der Grundbesitz nur noch für das Land, und zwar zu einem fast nur formalen Kriterium politischer Berechtigung geworden ist. Hierbei hat Humboldt die Linie der möglichen Entwicklung, die von Condorcets Voraussetzungen ausgeht, also nicht abgebrochen, wenn er sie auch bis zur äußersten Grenze gedehnt hat. Dem Ausgangspunkt nähert ihn dann wieder der Grundsatz, daß alle durch dieses breite Wahlrecht übertragenen Funktionen ehrenamtlich geführt werden sollen²⁾; dazu war eine gewisse Wohlhabenheit, die dem Tagelöhner nicht erreichbar war, unerläßlich. Humboldt nimmt damit den Doppelbegriff des *droit d'élection* und des *droit d'administration*, welche das *droit de cité* Condorcets ausmachen, wieder auf und läßt das in ihm liegende Moment sozialer Scheidung wirksam werden. Aber es bleibt das mehr ein nur formales Festhalten an dem Prinzip, während Constant den ursprünglichen sozialen Sinn und Inhalt des physiokratischen Gedankens zweifellos reiner erhalten hat. Doch war das wesentlich Doktrin. Und was Constant an erlebter sozialer Erfahrung vor Humboldt voraus hat, das macht ihn an politischem Idealismus ärmer und läßt ihn die Grenze des innerstaatlichen Lebens gerade gegen jene

peuple avait repris ses travaux. mais l'esprit public avait reçu l'ébranlement salutaire, nécessaire pour le ranimer“.

¹⁾ „Das erste ist doch, wenn man gute Wahlen fordert, daß man sich in den Sinn der Wählenden versetzt“ (E. I 139). „Es ist ein notwendiges Erfordernis, daß der Wählende den zu Wählenden aus der Nähe und nicht bloß durch den Ruf und vom Hörensagen kennt . . . Jeder wird lieber und besser wählen, wenn er in seinem gewohnten Kreise bleibt, als sich in der Menge verliert“ (138).

²⁾ E. I 69.

Schichten ziehen, die für Humboldt wie für Stein erst das eigentlich zukunftsfähige „Volk“ bedeuten.

VI.

Es ist im vorstehenden der Versuch gemacht, den Umfang des Wahlrechtes und seine Begründung als eines unmittelbaren Volksrechtes darzustellen; so bleibt dann noch die Frage zu erörtern, ob und inwieweit es ein gleiches ist. Humboldt selbst stellt gar nicht prinzipiell die Frage nach Gleichheit oder Ungleichheit des Wahlrechtes. Und auf den ersten Blick scheint ein ungleiches Wahlrecht aus der Natur des ständisch abgestuften Systems von selbst hervorzugehen. Bei genauerem Zusehen aber ergibt sich, daß eine wirklich bevorrechtete Stellung nur die kraft Erbrechts oder sonstiger besonderer Bestimmungen zu persönlicher Standschaft Berufenen genießen¹⁾.

Wo hingegen es sich überhaupt um „Wählen“ handelt, d. h. auch bei der überwiegenden Masse des Adels, findet in der Tat eine rechtliche Bevorzugung nicht statt. Auch der angesessene Adel übt sein Wahlrecht aus nur innerhalb der adligen Korporation, wie jeder andere Landeigentümer und der Städter in der ihm entsprechenden „politischen Korporation“ zu wählen hat. Und auch der Adel wählt keinen Mandatar seines Standes, sondern der Abgeordnete der adligen Korporation ist Glied der allgemeinen Repräsentation wie jeder andere²⁾. Eine soziale Ungleichheit wird geschaffen, so gesteht Humboldt selbst zu, indem überhaupt eine besondere Korporation des Adels gebildet wird³⁾. In der politischen Funktion aber, welche der Staat ihr zuweist, ist sie den anderen Korporationen durchaus gleichgestellt; sie wie die anderen dienen dem gleichen

¹⁾ E. I 108.

²⁾ E. I 109b, die „adlichen Wahldeputierten“ gehören nicht zur ersten Kammer, „sondern sie fänden . . . natürlich ihren Platz in der zweiten Kammer mit den übrigen Grundeigentümern und Ständen“. 111: Eine nur adlige erste Kammer „scheint den Adel zu sehr von den anderen Staatsbürgern abzusondern, bietet keinen wahren Einteilungsgrund der beiden Kammern, da dieser unmöglich in der adligen Qualität allein liegen kann“. — E. II 45, 454: „Die Abgeordneten dürfen sich nicht als Mandatarien der Distrikte oder Stände ansehen, sondern müssen ihrer eigenen freien Überzeugung folgen.“ Vgl. dazu Condorcet I. c. 147, 149; die Deputierten sollen sich nicht als *représentants particuliers* sondern als *représentants communs* betrachten, die nach *raison* und *justice* und nicht nach *intérêt de leurs commettants* zu stimmen haben.

³⁾ E. I 112 spricht Hb. von dem „Vorrecht des Adels, eine eigene Wahlkorporation zu bilden“.

Staatszweck. Die verfassungsrechtliche Scheidung trennt nicht adliges vom nichtadligen Wahlrecht als verschiedene Rechtsphären, sondern Wahlrecht und Standschaft. Darum kann Humboldt auch mit vollem Recht es aussprechen, daß die Grundlage seines Systems die „Gleichheit des Anteils aller an der Verfassung“ sei. Darf man diesen Satz aber in Beziehung zum Wahlrecht setzen, ohne seinem Sinn Zwang anzutun? Der Satz findet sich mitten in der zusammenfassenden Rechtfertigung, mit welcher Humboldt sein System und vor allem die Bildung der Provinzialstände gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen bemüht ist, „daß es die Nation zu sehr in verschiedene Teile spalte“¹⁾. Er ist darum genötigt, den Gedanken zu begründen, daß seine Gliederung der Nation nicht mit der revolutionären Zersplitterung Frankreichs zu verwechseln, daß Einerleiheit und Einheit nicht einander gleichzusetzen sei: „Die Einheit eines Staates beruht nicht auf der Einerleiheit der bürgerlichen und politischen Verhältnisse in allen seinen Teilen, sondern nur auf der Gleichheit des Anteils aller an der Verfassung, und auf der festbegründeten Überzeugung, daß die eigentümlichen und daher jedem gewohnten und werten Einrichtungen nur insofern sichern und gefahrlosen Bestand finden, als man zusammen unverbrüchlich am ganzen hält“²⁾. Wie aber läßt die „Gleichheit des Anteils aller an der Verfassung“ mit der materiellen Bevorrechtung der persönlichen Standschaft und der sozialen Bevorzugung des Adels sich in Einklang bringen? Der Schlußsatz deutet wohl die Richtung an, in welcher die Antwort zu suchen ist. Zwar, von materieller Rechtsgleichheit, von einem gleichen Wahlrecht in modern-demokratischem Sinne, kann in der Tat nicht die Rede sein³⁾.

¹⁾ E. I 133.

²⁾ E. I 136.

³⁾ Man kann vielleicht gegen die hier vorgenommene Deutung des „Anteils aller“ die Einwendung erheben, daß unter den „Teilen“ in erster Linie die Landesteile, Provinzen zu verstehen sind und nur gesagt sein soll, in ihnen müsse für ein Gefühl staatlicher Zusammengehörigkeit gesorgt werden. Dieser Einwand würde eine Bewertung der überkommenen Landschaftsgrenzen in sich schließen, welcher die Ausführung Hb.s über den Zusammenhang von Verwaltungs- und Verfassungseinteilung durchaus widerspricht. Es wird bei der wenig durchsichtigen Ausdrucksweise Hb.s m. E. niemals grammatikalisch genau entschieden werden können, ob in dem zitierten Satz „aller“ und „jedem“ zu beziehen ist auf die Provinzen als Teile des Staates, welche die politischen Korporationen ausmachen. Die hier gegebene Deutung bezieht sich auf die zuletzt Genannten, wozu z. B. E. II 435 unt. die Ausführung Hb.s berechtigt, daß in einer demokratischen Verfassung „jeder im Volk unmittelbarer Teil des Ganzen, nicht Teil des

Gleich aber ist, und hier mag an das, was früher über den Gemeingeist ausgeführt ist, erinnert sein — gleich aber ist, wie das Ziel, das „Ganze“, so der von allen geforderte Akt des Wollens, welches auf dieses Ziel gerichtet ist; und im Wahlrecht, das die Verbindung zwischen dem einzelnen und den Formen des Ganzen herstellt, seinen politischen Ausdruck findet. Gleich ist die individuelle Willensleistung, welche über das Chaos landschaftlicher und sozialer Mannigfaltigkeit hinaus als vereinheitlichende Form auf die Staatseinheit gerichtet ist, und diese selbst erst trägt und darstellt. Denn „die politische Einheit eines Staates ist ganz etwas anderes, als der complexus aller seiner Teile“¹⁾, sie ist eine „Idee“, welche mit dem Verstand wie besonders mit dem Willen erfaßt sein will; und darum kann „der Anteil aller an der Verfassung“ nur ein „gleicher“ sein, formell und ideell. Und schließlich nicht doch auch materiell? Denn von einem Pluralwahlrecht kann bei dieser Auffassung ebensowenig wie bei der Condorcets, und bei Humboldt ebenso wie bei ihm aus der grundlegenden Idee heraus, die Rede sein²⁾. Allerdings — es liegt in diesem Satz des § 136 weniger eine Feststellung als eine Forderung, ähnlich

Teiles ist“, wie es in einer ständischen Verfassung der Fall sein würde. Hb.s Interesse ruht ja vorwiegend auf diesen, durch und für den Staat zu organisierenden „Teilen“ oder „Ständen“, die von den überkommenen Ständen sich völlig unterscheiden. Denn sie sollen ja gleichmäßig durch den ganzen Staat hin entstehen, unbeschadet der Verschiedenheit der bürgerlichen Verhältnisse. — Der „Anteil an der Verfassung“ ist an sich ein recht dehnbarer Begriff; er kann, wie Condorcet droit de cité, aktives und passives Wahlrecht bedeuten. Das zweite umfaßt einen sehr viel engeren Kreis von Berechtigten und würde in dem angeführten Zusammenhang wenig am Platze sein; der Zusammenhang vielmehr leitet darauf, unter dem „Anteil an der Verfassung“ die am weitesten ausgreifende politische Form, d. h. das Wahlrecht oder besser das Wählen als Funktion zu verstehen; in diesem Sinne ist der Ausdruck von Hb. schon E. I 104b gebraucht.

¹⁾ G. S. XII. 498 (Hier ist Teil = Provinz), 483.

²⁾ Das Wahlrecht nach „politischen Korporationen“ ist nicht mit einem abgestuften Klassenwahlrecht zu verwechseln; die Wahlkorporationen stehen gleichgeordnet nebeneinander. Es fehlt allerdings bei Hb. jede genauere Angabe über die Zahl von Abgeordneten, welche jede der drei Korporationen einer Provinz, z. B. in die Provinzialstände zu schicken hätte; wonach sich dann erst beurteilen ließe, ob in der Wirkung dieses Wahlrecht eine tatsächliche Bevorzugung oder Zurücksetzung der einen oder der anderen Volksschicht herbeigeführt haben würde. Ein mehrfaches Stimmrecht nach Art des etwa gleichzeitig in Frankreich eingeführten double vote (Meyer P. W. 97, Ges. v. 29. VI. 1820) liegt Hb. ganz fern. Überhaupt weichen seine Gedanken von dem Wahlrecht der Restauration so stark ab, daß eine Vergleichung überflüssig erscheint.

wie in dem verwandten Gedanken Rousseaus: „ce qui généralise la volonté c'est moins le nombre des voix que l'intérêt commun qui les unit“¹⁾. So nebeneinander gestellt, lassen die beiden Sätze es deutlich werden, wie nahe verwandt die Gesamtanschauung ist, von der aus jeder von beiden den einzelnen dem politischen Ganzen eingliedert; und wie in dem Bereich dieser Anschauung sehr leicht da, wo eine Berechtigung etwa abgemessen werden soll, die Grenze überschritten wird, die das Recht von der Pflicht scheidet. Wenn wir oben gesehen haben, wie bei der Bildung der Wahlkorporation dem persönlichen Willen eine fast bedrohliche Bedeutung eingeräumt worden ist, so ist es wohl immer klarer zutage getreten, daß dieses persönliche Element seinen Sinn und sein Recht erhält nur als Teil und Träger des Gemeingeistes, der sittlichen Ergänzung und Belebung der gegebenen politischen Staatseinheit. Je stärker so die Anziehungskraft des Staates auf den einzelnen sich geltend macht, um so weiter weicht das Gebiet einer diesen in seinem Bereich sichernden Berechtigung zurück, und hinter dem seltsam gemischten Gebilde des Wahlrechts, wie Humboldt es sich dachte, tritt als die bewegende Kraft hervor der sittliche Anspruch des neuen Staates auf den ganzen Menschen und auf seinen Willen. Seine Wirkung, seine Unentrinnbarkeit hatte Humboldt im eigenen Leben erfahren müssen. Und was er erfahren, sollte jetzt durch ihn zum gestaltenden Prinzip einer neuen „Form“ geschichtlicher Individualität werden.

Auf dem Boden historischen Ständetums ist dieses „ständische“ Wahlrecht nicht gewachsen — ist diese Versicherung nicht sehr überflüssig, und ist nicht überhaupt die Frage nach dem Woher? über das Maß hinaus erörtert worden vor jener nach Zweck und endlicher Wirkung? Fragt auch der Schnitter groß nach Wind und Regen, die die Garben reiften, wenn sie vor dem Schlag seiner Sense zu Boden sinken? Wäre dem Werke Humboldts ein Reifen und Fruchtbringen in der Wirklichkeit beschieden gewesen, so wäre der Tadel berechtigt. So aber bleibt der geschichtlichen Untersuchung nur die Frage nach den tieferliegenden Kräften, von denen der verschüttete Keim die erste Nahrung gezogen, von denen sein ferneres Wachstum bedingt gewesen wäre. Die Kräfte, die zu ihrem Teil das Zeitalter umgestalteten, sind es, auf deren Spuren die Untersuchung als auf entscheidende Momente der Entwicklung

¹⁾ C. S. 1. II c. 4 Abs. 7.

getroffen ist. Wir meinen das Fortwirken des „welterschütternden Werkes“ Rousseaus¹⁾ und des Geschehens der Revolution: ohne den ganzen Gedankenkomplex, der an das Wort *volonté générale* sich knüpft, konnte dies ständische Wahlrecht Humboldts nicht gedacht, und kann es heute nicht verstanden werden²⁾.

¹⁾ Jellinek I 2. Aufl. 204.

²⁾ „Ebensowenig wie Stein hängt W. v. Humboldt mit der französischen Revolution zusammen“, mit diesen Worten leitet v. Meier seine Besprechung des „Reformprogramms“ Humboldts ein (II 481). Und im besonderen zieht er über einige der hier behandelten Punkte — Begründung der direkten Wahl, Mandatsdauer etc. — die Summe seines Urteils in den Worten: „Alles antifranzösisch“ (488). Was v. Meier darunter des weiteren versteht, läßt sich aus etwa folgenden Sätzen entnehmen: Daß man im Preußen der Reform vor sich habe „eine Reaktion gegen die Ideen des 18. Jahrhunderts in religiöser und politischer Beziehung, gegen Naturrecht, gegen . . . Rationalismus für geschichtliche Rechtsauffassung, für deutsche Vorzeit, für sittliche und religiöse Erneuerung. Aus dem ureigenen deutschen Geiste ist die Steinsche Reform hervorgegangen, deren Keime schon im Boden lagen; . . . man hat nicht ‚vom Gegner gelernt‘ (201), für Stein hätte es bei allen seinen Reformmaßregeln gar keine französische Revolution zu geben brauchen“ (395). Die plumpe Problemstellung einer Ansicht, welche einem in seinen Wurzeln wie in seinen Wirkungen so vielfach verzweigten Ereignis wie der französischen Revolution und der ihr vorausgehenden und sie begleitenden geistigen Bewegung gegenüber nur die Alternative „Anhänger oder Gegner“ offen läßt, hat von berufener Seite die entsprechende Zurückweisung erfahren (Hintze, Br. Pr. Fg. XXI 315. Gierke, Internat. Wochenschr. III 1909 Nr. 6, 7 p. 165). Trotzdem kann eine Ansicht, welche für die stattgehabte Beeinflussung, für die Tatsache, daß man das politische Leben eines Staatswesens und die in ihm maßgebenden Männer nicht willkürlich aus dem Zusammenhang der Zeitereignisse und der sie bestimmenden Ideen herauslösen kann, einen stichhaltigen Beweis erbringen will, sich nicht mit dem Argument begnügen: „ . . . Stein durchdrang sein Reformwerk mit den fortschrittlichen Ideen, die das Jahrhundert beherrschen sollten. Aus Frankreich brauchte er sie nicht zu holen, sie lagen in der Luft“ (Gierke l. c. 167). Es mußte darum der vielleicht an mancher Stelle zu sehr ins Einzelne gehende und schwerfällige Versuch gemacht werden — in unserem Falle ja nur für W. v. Humboldt, der aber von v. Meier mit Recht sehr nahe an Stein gerückt wird — nachzuweisen, in welcher Weise und in welchem Umfang man derartigen Wirkungen im Konkreten nachgehen kann. Neben der Gefahr der Schwerfälligkeit wird man dabei auch der der Einseitigkeit nur schwer entgehen können.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

IV.

Das persische Problem

Von James Greenfield

I.

Jedesmal, wenn das Reich der Schahenschahe nach Überwindung des periodisch wiederkehrenden Verfalls zu neuer Macht und Blüte emporwuchs, war es ihm beschieden, sich einer von Grund aus veränderten Umgebung gegenüber zu finden — ist Persien doch das einzige Staatswesen des geschichtlichen Altertums, das seine Existenz durch die Zeiten und Wechselfälle hindurch in die Gegenwart herüberrettete, während in seinem Umkreis Reiche entstanden und vergingen, Nationen einander in der Vorherrschaft ablösten.

Die erste Periode der persischen Geschichte, die achämenidische (559 bis 330 v. Chr.), wurde politisch wie auch in kultureller Hinsicht durch die Beziehungen zu dem Griechentum wesentlich beeinflusst. Der Vorstoß, den Cyrus und nach ihm Darius I. und Xerxes gegen die Griechen unternahmen, verwandelte sich aber bald in eine Defensive, um schließlich mit der Unterwerfung Irans durch Alexander d. Gr. zu enden.

Als dann nach jahrhundertelanger Fremdherrschaft das Reich sich unter den Sassaniden (226—651 n. Chr.) wieder kraftvoll emporrichtete, war es nunmehr das römische Imperium, mit dem es sich als seinem einzig ebenbürtigen Nachbarn messen mußte. Zwar vermochte es dem römischen Vordringen nach Osten mit Erfolg Schranken zu setzen, aber in der Folge wurde es, durch innere Zwistigkeiten geschwächt, eine leichte Beute der neu aufstrebenden arabischen Weltmacht.

Nach einer langen Periode tatsächlicher und nomineller Herrschaft der Chalifen, des Zerfalls des Reiches in kleinere Fürstentümer und verheerender Einfälle der Seldschuken, Mongolen und Turkmenen erlebte Persien unter den Sefaviden (1501—1721 n. Chr.) eine Wiedergeburt zu neuem politisch und kulturell selbständigen Nationaldasein. Die alte Zarathustrareligion war zwar inzwischen der Lehre Muhammeds gewichen und die Überflutungen der barbarischen Nomadenvölker hatten das Land verwüstend der alten Kultur und kunstvollen Industrie schwere Wunden geschlagen und die Bevölkerung mit fremden Elementen durchmengt. Aber der persische Genius, stark genug,

um selbst der Kultur der arabischen Sieger seinen Stempel aufzudrücken, vermochte um so mehr in den Grenzen Irans selbst alles Fremde seiner Eigenart zu assimilieren — durch die Annahme und Ausbildung des Schiitismus den Islam persischen Ideen anzupassen und durch das Band national-persischer Überlieferung und Poesie die Eindringlinge mit den Angestammten zur nationalen Zusammengehörigkeit zusammenzuschweißen. Handel und Industrie, Kunst und Wohlfahrtspflege lebten wieder auf und Ispahan, von Schah Abbas d. Gr. (1586—1628 n. Chr.) zur Residenz erhoben, konnte sich bald den stolzen Titel Nisfi Dschehan, d. h. die Hälfte der Welt, beilegen; es war größer¹⁾, es war prächtiger als das damalige Paris, eine Weltstadt unter den wenigen Weltstädten jener Zeit.

Für die auswärtige Politik des sefavidischen Persiens waren die Beziehungen zu der in die Erbschaft des oströmischen Reiches eingetretenen Türkei mit dem Sultan-Chalifen an der Spitze von maßgebender Bedeutung, Beziehungen, die weniger durch die Gemeinsamkeit der Religion als durch den leidenschaftlichen Antagonismus konfessioneller Trennung beherrscht wurden.

Dem Verfall des sefavidischen Reiches folgte wieder eine Periode innerer Umwälzungen, bis gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts der Kadscharenchef Agha Muhammed Schah (1794—1797), die Herrschaft an sich bringend, den Grund zu dem kadscharischen Reiche des gegenwärtigen Persiens legte. Die vorangehende Zeit der inneren Wirren war im Vergleich zu der das sefavidische von dem sassanidischen Reich trennenden Übergangsperiode sehr kurz gewesen, sie hatte bei weitem nicht so entsetzliche Spuren von Verwüstung hinterlassen wie ehemals die Einfälle der Seldschuken, Mongolen und Turkmänen und war im übrigen zum Teil ausgefüllt durch die weise Regierung des Kerim Chan Zend über einen Teil des Landes und durch die großartigen und beutereichen Eroberungszüge Nadir Schahs nach der Türkei und namentlich nach Indien. So hätte sich das neue kadscharische Reich wie vor ihm das sefavidische und noch rascher als dieses erholen und zu der Kraft und Blüte vergangener Zeiten wieder aufschwingen müssen. Aber das geschah nicht. Vielmehr nahm die Zerrüttung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu und führte schließlich zu dem kläglichen Zustand von heute, da von der einstigen Herrlichkeit Irans nur noch die Erinnerung übriggeblieben ist. Es entspricht jedoch nicht der Gerechtigkeit, wollte man für diese ungünstige Entwicklung lediglich die Unfähigkeit der kadscharischen Schahe verantwortlich machen, ein Irrtum, in den Perser und fremde Beobachter bei der Beurteilung der persischen Verhältnisse häufig verfallen. Die Ursachen liegen tiefer und hängen vorwiegend zusammen mit der veränderten Umgebung, in der Persien unter den Kadscharen zu neuem Leben erwachte.

Während des Chaos, welches der kadscharischen Epoche voranging, hatte sich wieder einmal ein gründlicher Szenenwechsel in der unmittelbaren Nachbarschaft des Reiches vollzogen. Die Türkei, bisher Persiens einziger ebenbürtiger Rivale in Vorderasien, mit dem es sich — im wesentlichen gleich in kultureller Entwicklung und in den Hilfsmitteln des Krieges und Friedens — mit mehr oder weniger Glück geschlagen und vertragen hatte, war vom Zenit ihrer Macht herabgestiegen und hatte aufgehört, für die auswärtige Politik Irans von maßgebender Bedeutung zu sein, diese Rolle nunmehr den ersten Mächten Europas überlassend: Mächte, deren fortgeschrittener Kriegs-

¹⁾ Ispahan soll zu jener Zeit eine Einwohnerzahl von 600 000, nach anderer Angabe sogar von 1 Million Seelen gehabt haben.

kunst gegenüber jeder Widerstand von vornherein aussichtslos war, deren durch maschinelle Verfertigung verbilligten Fabrikate die alteinheimische persische Industrie im leichten Wettbewerb vernichten mußten, deren Rivalität untereinander im Lande des Löwen und der Sonne ein neues Gebiet ihrer zersetzenden Tätigkeit zu suchen kam und zu deren ganz anders gearteten Kultur es galt Stellung zu nehmen — abweisend oder ohne Übergang aufnehmend, beides gleich verhängnisvoll.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte Großbritannien in Indien festen Fuß gefaßt, im Norden klopfte das Zarenreich drohend an die Pforten Irans, nachdem es durch die Annexion des ehemals unter persischer Oberhoheit stehenden Georgiens die kaukasische Grenzscheide Europas überschritten hatte, und das napoleonische Frankreich warf den düsteren Schatten seiner weltumspannenden Pläne auch über das ferne Reich der Schahenschahe. Für England galt es, seine indischen Besitzungen vor einem Angriff über Persien zu schützen, für Napoleon und Rußland andererseits die Wege für einen solchen Angriff zu ebnen, und für sie alle gemeinsam, das Reich für ihre wirtschaftlichen Ziele nutzbar zu machen.

Den Engländern gelang es 1801 mit Fethali Schah, der 1797 seinem Onkel Agha Muhammed Schah auf den Thron gefolgt war, einen Defensivvertrag zu schließen, der die persische Regierung verpflichtete, zu verhindern, daß die Franzosen sich an den persischen Küsten oder auf den persischen Inseln festsetzten. In dem Firman, durch den die Gouverneure angewiesen wurden, die Bestimmungen des Vertrags auszuführen, heißt es, recht charakteristisch für die Schärfe, mit der die Rivalität der Mächte in Persien einsetzte: „Sollten Angehörige der französischen Nation versuchen, eure Häfen oder Grenzen zu überschreiten oder sich an den Küsten oder Grenzen festzusetzen, so sollt ihr sie vertreiben und ausrotten und nicht zulassen, daß sie irgendwo Fuß fassen. Es steht euch vollkommen frei und ihr seid ermächtigt, sie zu beschimpfen und zu erschlagen.“

Als dann aber während des für Persien unglücklichen Krieges mit Rußland im Jahre 1805 der Schah die nach dem obigen Vertrag ihm angeblich zustehende Unterstützung Englands vergebens nachgesucht hatte, wandte er sich schmolldend an Napoleon, der damals auf der Höhe seiner Macht stand und sich bereit erklärte, die Russen zur Rückerstattung der eroberten persischen Provinzen zu nötigen und dem Schah Waffen und Offiziere zur Reformierung seiner Armee zu überlassen, falls dieser seinerseits England sofort den Krieg erklären, über Afghanistan in Indien einfallen und französischen Truppen den Durchzug durch Persien gestatten wollte. Infolge des mittlerweile zustande gekommenen Tilsiter Vertrags endeten indes die französisch-persischen Verhandlungen mit dem bescheidenen Ergebnis, daß General Gardanne als Gesandter Napoleons in Begleitung einer Anzahl französischer Instruktionsoffiziere nach Teheran kam und im Namen seines Kaisers, „der Sieger und Haupt aller christlichen Monarchen geworden sei“, den französisch-persischen Vertrag von 1808 abschloß, wonach den Gesandten, Konsuln und Kaufleuten Frankreichs der Vorrang vor den Gesandten, Konsuln und Kaufleuten der übrigen fremden Nationen gegeben werden sollte.

Die Gefahr einer solchen Wendung der persischen Politik für die britischen Interessen in Indien lag zu klar am Tage, als daß die Engländer nicht alle Anstrengungen machen sollten, den verlorenen Einfluß am Teheraner Hofe zurückzugewinnen. Die Stimmung des Schah kam ihren Wünschen entgegen. Er hatte von Napoleon zu viel erhofft, um nicht über das Wenige,

das ihm schließlich geboten wurde, arg enttäuscht zu sein. Die an Rußland verlorenen Provinzen blieben ihm verloren; Offiziere, Waffen und dazu noch reichlich Geld konnte er auch von den Engländern haben. So kamen denn die englisch-persischen Verträge von 1809 und 1812 zustande, die alle bisherigen Verträge und Allianzen Persiens mit europäischen Mächten für null und nichtig erklärten und den Schah ausdrücklich verpflichteten, europäischen Truppen den Durchzug nach Indien zu verwehren, während England ihm seinerseits Truppen und Subsidien zusagte für den Fall, daß europäische Streitkräfte in persisches Gebiet einfallen sollten.

Durch den englisch-persischen Defensivvertrag von 1814 wurde die Allianz erneut bekräftigt und die gegenseitige Unterstützung im Falle eines feindlichen Angriffs näher bestimmt. Aber schon 1828 war die britische Diplomatie recht froh, die Aufhebung der auf die Pflicht gegenseitiger Unterstützung bezüglichen Artikel zu erreichen, hatte doch der russisch-persische Feldzug von 1826/28 zur Evidenz gezeigt, zu welchen mißlichen Konsequenzen und Verwickelungen eine derartige Verpflichtung England führen könnte. Später wurden die Allianzverträge von 1809, 1812 und 1814 überhaupt außer Kraft gesetzt.

Indes konnte das Vorwiegen oder selbst die einfache Geltung französischen Einflusses in Teheran nach der Lage der Dinge nichts weiter als eine rasch vorübergehende Episode in der Geschichte der auswärtigen Beziehungen Persiens sein. Nach dem Abgang Napoleons von der Weltbühne hörte das ferne Frankreich auf, eine Rolle in der persischen Politik zu spielen, das Feld Rußland und England überlassend, deren Rivalität zueinander fortan für die Gesicke des Landes richtunggebend sein sollte. Wobei die Wagschale des Einflusses immer mehr zugunsten Rußlands sich neigte, je weiter es seine Grenzen auf Kosten Persiens vorzuschieben in der Lage war.

Noch unter der Einwirkung der napoleonischen Versprechungen erklärte Fethali Schah 1811 Rußland den Krieg, um Georgien, Derbend und die anderen verlorenen Teile Transkaukasiens zurückzuerobern. Der Krieg hatte aber für Persien einen unglücklichen Verlauf und endete mit dem Gulistaner Vertrag von 1813, der den Schah zur Abtretung noch weiterer Provinzen des Kaukasus nötigte. Im Jahre 1826 brach, durch die Initiative des Kronprinzen Abbas Mirza herbeigeführt, der Krieg mit den Russen erneut aus. Der Mißerfolg begleitete auch dieses Mal die persischen Waffen und begründete in Persien nun für immer die Überzeugung von der Unbesiegbarkeit der russischen Soldaten und von der Nutzlosigkeit jeden Versuchs, gegen den russischen Stachel zu löcken. Der Turkmentschaier Friedensvertrag von 1828, der den Krieg beendete, schob die Grenzen Rußlands bis zu dem Araxesfluß vor und machte den Kaspisee, wenn auch nicht juristisch, so doch tatsächlich, zu einem russischen Meer. Vom Araxes bis nach Tebris, der Residenz des Kronprinzen, war nur noch eine Distanz von etwa 135 km, und von dem Hafen Enzeli am Kaspisee bis zu der Hauptstadt Teheran eine Entfernung von nicht mehr als 380 km.

Dem wuchtigen Druck des russischen Kolosses aus greifbarer Nähe konnten englisches Geld und englische Drohungen auf die Dauer nicht das Gegengewicht halten. Der russische Einfluß stieg. Er stieg namentlich nach der Thronbesteigung Muhammed Schahs (1834), der körperlich krank und geistig unfähig die Zügel der Regierung dem vollkommen unter russischem Einfluß stehenden Großvezier Hadschi Mirza Aghassi in die Hand gab. Hinter den persischen Feldzügen gegen Herat in den Jahren 1839, 1852 und

1855 verbarg sich die führende Hand der russischen Diplomatie, die von der persischen Annexion dieses wichtigen Bollwerks auf der Straße nach Indien für sich selbst einen wertvollen strategischen Gewinn erhoffte. Nur durch Aufbietung ihrer äußersten Mittel, durch die Besetzung persischer Gebiete am Golf und Landung indischer Truppen gelang es den Engländern jedesmal, die Teheraner Regierung zur Zurückziehung ihrer Truppen von Herat zu zwingen und sie schließlich durch den Friedensvertrag von 1857 zur völligen Verzichtleistung auf Afghanistan zu verpflichten.

Inzwischen war im Jahre 1848 der jugendliche Nassireddin Schah seinem Vater auf den Thron gefolgt und die Unsicht seines außerordentlich befähigten Großveziers Mirza Tagli Chan machte sich zunächst in dem Bestreben einer Emanzipation von äußeren Einflüssen geltend, das namentlich auch durch den Anschluß Persiens an die übrige europäische Welt ein Gegengewicht gegen die englisch-russische Präponderanz zu schaffen suchte und Hand in Hand ging mit Reformen in der inneren Verwaltung des Landes. Leider fiel dieser größte Staatsmann des kadscharischen Persiens schon 1851 den Hofintriguen zum Opfer, ohne durch einen Nachfolger von gleicher Begabung ersetzt werden zu können. Immerhin verstand es Nassireddin Schah, England und Rußland auf dem Gebiete der persischen Politik gegeneinander auszuspielen und dadurch, sowie durch seine Europareisen und durch den Abschluß von Handelsverträgen mit den übrigen europäischen Mächten und mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine gewisse Selbständigkeit nach außen zu behaupten.

Aber auch er konnte sich auf die Dauer dem Einfluß Rußlands nicht entziehen, das durch die Eroberung Turkestans den ganzen Norden Persiens umklammert hielt und durch die Vereitelung zweier wichtiger Konzessionen, die der Schah den Engländern erteilt hatte, diesem keinen Zweifel darüber ließ, wie sehr selbst die Engländer jeder Verwicklung mit den Russen aus dem Wege gingen und wie mächtig schon der russische Einfluß in seinem Reiche Wurzel gefaßt hatte. Das 1872 dem Engländer Baron de Reuter für die Dauer von 70 Jahren bewilligte Monopol zum Bau und Betrieb von Eisen- und Straßenbahnen, Bergwerken, Wasserleitungen, für die Ausbeutung der Staatswäldereien und allen unbebauten Landes, sowie das Vorzugsrecht, betreffend die Gründung einer Nationalbank, und alle sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen (Straßen, Telegraphen, Mühlen, Faktoreien, Werkstätten usw.) — eine Konzession, die gleichbedeutend war mit der gänzlichen Auslieferung des ökonomischen Persiens an die Engländer und wegen der unvermeidlichen politischen Verwickelungen, die sie nach sich ziehen mußte, in England selbst recht abfällig beurteilt wurde — mußte zurückgenommen werden, als der Schah sich einer geradezu drohenden Haltung der Russen gegenüber sah. Die im Hafenplatz von Mahmudabad an der Mazandaraner Küste verrostenden Lokomotiven und verfallenden Dämme zeugen noch heute von der Plötzlichkeit, mit der das großartige Werk der Aufschließung Persiens kaum begonnen, wieder im Stiche gelassen werden mußte.

Kein besseres Schicksal war dem 1890 einer englische Gesellschaft erteilten Tabakmonopol¹⁾ beschieden, das 1892 schon gegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 500000 £ wieder zurückgezogen werden mußte, als eine von den Russen geschürte, und von der persischen Geistlichkeit

¹⁾ Über eingehendere Angaben siehe Greenfield: Die Verfassung des persischen Staates (Berlin 1904), S. 134 ff.

energisch betriebene Opposition zu gefährlichen Ausschreitungen im Volke führte. Ein Fiasko bedeutete auch die 1890 gegründete englische Persian Bank Mining Corporation, die freilich weniger durch politische Schwierigkeiten als infolge der Unrentabilität, die sich für einen Bergwerkbetrieb im größeren Stile aus dem Fehlen billiger Transportmöglichkeiten ergab, 1894 ihre Arbeit in Persien wieder einstellte.

Gewiß hatte die britische Diplomatie im Laufe der Zeit wohl vermocht, zum Vorteil des Handels ihres Landes wertvolle handelspolitische Zugeständnisse, namentlich in Südpersien, zu erlangen, so die Eröffnung des Karunflusses (1888 bis Elvaz und später bis Schuschter) für die Schifffahrt, die Gründung der Imperial Bank of Persia mit dem Monopol der Banknotenausgabe, die Konzession für eine Anzahl Telegraphenlinien, die Indien mit Europa verbinden, und für die Chausseebauten Quetta—Killa-Robat, Elvaz—Isphahan (1897), Schuschter—Dizful—Churemabad—Burudschird—Sultanabad—Kum—Teheran, mit der Abzweigung Kum—Kaschan (1890), die von der indischen Grenze resp. dem persischen Golf in das Innere Persiens führen sollten¹⁾. Aber diese Erfolge waren gering gegenüber den das britische Prestige in Persien stark beeinträchtigenden Mißerfolgen auf politischem und handelspolitischem Gebiet und wurden außerdem reichlich aufgewogen durch Äquivalente an die Russen in Form von Straßenkonzessionen vom Kaspisee (Pirebazar) über Kazwin nach Teheran (1893), von Kazwin nach Hamadan und von Dschulfa nach Tebris, ferner durch die Eröffnung der russischen Diskonto- und Leihbank in Persien, die Konzession zur Ausbeutung der reichen Bodenschätze des an Rußland grenzenden Bezirks Karadagh an russische Staatsangehörige (1898) und die den Russen gegenüber (1890) eingegangene Verpflichtung des Schah, für die Dauer von zehn Jahren keine Bahnkonzessionen zu erteilen, eine Verpflichtung, die 1910 auf weitere zehn Jahre verlängert wurde und den Zweck hatte, zu verhindern, daß andere den Russen im Bau von Eisenbahnen in Persien zuvorkämen. War die Diskonto- und Leihbank in Wirklichkeit nichts anderes als ein vom russischen Finanzministerium finanziertes und ihm unterstelltes Unternehmen mit handelspolitischen Aufgaben, so konnte die von Nassireddin Schah geschaffene persische Kosakenbrigade unter dem Kommando russischer Offiziere als ein vorzügliches Instrument zur Befestigung des russischen Ansehens im Mittelpunkt des iranischen Reiches angesehen werden.

Der russische Einfluß erreichte seinen Gipfelpunkt, als nach der Ermordung Nassireddin Schahs (1896) sein Sohn Muzaffereddin, ein humaner, aber kränklicher und willenschwacher Herrscher, den Thron der Kajani bestieg. Von Tebris aus, in der unmittelbaren Nähe der russischen Grenze, wo er dem Herkommen nach als Kronprinz residiert hatte, mochte er den überwältigenden Eindruck von der russischen Macht auf den Thron mitgebracht haben, ein Eindruck, der auch auf die Vertrauten seiner Tebriser Umgebung, Fermanferna, Hakim-ul-Mulk, Emiri Behadur u. a., die ihn nach Teheran begleiteten, um dort einflußreiche Ämter einzunehmen, nicht ohne Nachwirkung geblieben war. Dazu kam noch, daß Ali Asker Chan (Amini Sultan), der seit 1888 das Großvezierat bekleidet und seit der Tabakmonopolaffäre den Einfluß der Russen in Persien gründlich zu würdigen gelernt

¹⁾ Für näheres über diese und andere Konzessionen der Fremden in Persien sei hingewiesen auf die §§ 22 und 23 derselben Schrift von Dr. Greenfield.

hatte, nach einer kurzen Zeit der Ungnade, die dem Thronwechsel folgte, mit Hilfe seiner russischen Freunde, aus dem Zufluchtsort in dem Heiligtum von Kum herausgeholt, wieder auf den hohen Posten erhoben wurde und gestützt auf die Russen — es hieß, er hätte selbst die russische Staatsangehörigkeit erworben — die Geschicke des Landes fast unumschränkt leitete. Der anglophile Amini Dowleh, der ihn ersetzen sollte, war nicht imstande gewesen, die drückende Geldnot am Teheraner Hofe zu beseitigen. Der verstorbene Schah hatte entgegen aller Erwartung statt eines reichgefüllten Schatzes beträchtliche Schulden hinterlassen und durch die Entschädigungssumme für das mißglückte Tabakmonopol die verhängnisvolle Bahn auswärtiger Verschuldung betreten. Der Thronwechsel verursachte außerordentliche Ausgaben. Rückständige Gehälter mußten beglichen und kleinere Bankvorschüsse getilgt werden. Vor allem brauchte der Schah die Mittel für eine Europareise, die er zu Kurzwecken zu unternehmen gezwungen war. Die Bemühungen Amini Dowlehs in Staaten, die kein unmittelbares politisches Interesse an Persien hatten, wie Frankreich und Holland, eine Anleihe aufzunehmen, mißlangen und seine Anleiheverhandlungen mit Londoner Kapitalistenkreisen (1898) scheiterten an der Forderung des Kontrollrechts über die Zölle, die diese zur Bedingung der Anleihe machten, und an dem energischen Protest der Russen und Russenfreunde gegen das Zugeständnis einer solchen Bedingung.

So kam Ali Asker Chan 1898 von neuem in das Sedaret, und unter der Protektion seiner russischen Gönner gelang es ihm, im Jahre 1900 durch die Disconto- und Leihbank die erste russische Anleihe im Betrage von 22½ Mill. Rubeln (mit 5% Zinsen und amortisierbar in 75 Jahren) aufzunehmen mit der Verpflichtung für Persien, aus der Anleihe alle auswärtigen Schulden zu beglichen und bis zur Tilgung der russischen Schuld ohne Rußlands Zustimmung keine Anleihen im Auslande zu machen. Nur für den Fall der unpünktlichen Verzinsung und Amortisation wurde ein russisches Kontrollrecht über die Zölle Nordpersiens vereinbart.

Diese für die persischen Verhältnisse beträchtliche Summe war aber bald zur Tilgung der früheren Schulden und für die erste Europareise (1900) des Schah aufgebraucht und nachdem einmal die Scheu vor auswärtigen Anleihen gewichen, folgten der ersten weitere Anleihen in Rußland im Betrage von 12 Mill. (1901) und 20 Mill. Rubeln (1902), die gleichfalls zum größten Teil für die späteren Europareisen des Schah (1902 und 1905) unproduktiv verwendet wurden.

Es ist nicht zu verwundern, daß eine solche gedankenlose Schuldenwirtschaft, die schließlich zum Staatsbankerott und gänzlicher ökonomischer Abhängigkeit von Rußland führen mußte. Gefühle tiefsten Mißbehagens im Lande auslöste. Die Unzufriedenheit wurde immer lauter. Sie richtete sich gegen den eigenmächtigen Großvezier und verhalf seinen zahlreichen Gegnern am Hofe schließlich 1903 seine Abdankung durchzusetzen, nicht ohne, daß es ihm noch vorher gelungen wäre, durch den Abschluß einer Zolldeklaration mit den Russen, diesen einen weiteren erheblichen Dienst zu leisten. Die russisch-persische Zolldeklaration von 1902¹⁾ ersetzte den im Turkmentschaier Handelsvertrag von 1828 vereinbarten Zollsatz von 5% ad valorem durch einen auf die Interessen des russischen Handels zugeschnittenen Zolltarif mit der Verpflichtung für die persische Regierung, den Tarif auch auf den Handel

¹⁾ Siehe Greenfield: Die Verfassung des persischen Staates. S. 339 ff.

mit den übrigen Staaten anzuwenden. Diese hatten sich in ihren Handelsverträgen mit Persien mit der Aufstellung der Meistbegünstigungsklausel (ohne Festsetzung eines bestimmten Zollsatzes) begnügt und konnten auch jetzt nur beanspruchen, wie die Russen behandelt zu werden.

Hatte Rußland durch die an ihre Anleihen geknüpfte Bedingung für lange Zeit der finanziellen Abhängigkeit Persiens von einer anderen Macht als von ihm selbst vorgebeugt, so schob es durch die Zolldeklaration von 1902 jeder seinem Handel mit Persien etwa nachteiligen Zollvereinbarung des Schah für immer einen Riegel vor, denn die Deklaration ist ein Bestandteil des Turkmentschaier Vertrags und dieser ist für „ewige Zeiten“ geschlossen.

II.

So standen die Dinge in Persien, die das Bild einer gänzlichen Ausschaltung des britischen Einflusses und die Gefahr des Eintritts russischer Bevormundung immer deutlicher am Horizont der persischen Zukunft erkennen ließen, als ziemlich unerwartet zweierlei Ereignisse in den Lauf der persischen Geschichte eingriffen, um ihr eine neue Wendung zu geben, die die Grundlagen der Staatspolitik im Inneren und nach außenhin völlig verschieben mußte: Die Einführung der konstitutionellen Regierungsform im Jahre 1906 und der Abschluß des englisch-russischen Abkommens von 1907.

Die Reformtätigkeit in Persien begann am Anfang des 19. Jahrhunderts, nachdem die Berührung mit Europa eine intensivere geworden war, und erstreckte sich zunächst auf das Heerwesen. Im Mittelpunkt der Militärreform stand der leider noch als Kronprinz 1833 verstorbene tatkräftige Abbas Mirza, und als Lehrkräfte dienten nacheinander französische, englische und später österreichische Instruktionsoffiziere. Sie führte indes lediglich zur Verkümmern der hergebrachten feudalen Wehrverfassung im Sinne des persischen Sprichworts: „Die Krähe wollte den Gang der Wachtel nachahmen und verlernte darüber auch den eigenen.“ Aus der allmählich heranreifenden Erkenntnis heraus, daß eine militärische Erstarkung ohne gleichzeitige Reform des Verwaltungswesens und Förderung des allgemeinen Fortschritts in geistiger und materieller Hinsicht unzulässig sei, und unter dem Eindruck der Reformära in der benachbarten Türkei in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unternahm nach der Thronbesteigung Nassireddin Schahs (1848) sein genialer Großvezier Mirza Taghi Chan die ersten ernstlichen Schritte zur Neugestaltung der persischen Staatsverwaltung nach europäischem Vorbild. Es war keine leichte Aufgabe, die er sich gestellt hatte. Ein schonungsloser Kampf gegen die eingerissene Korruption und Mißwirtschaft, gegen die Bigotterie der mächtigen Priesterschaft und die Selbstsucht des lüderlichen Beamtentums, den er schließlich (1852) mit seinem Leben bezahlen mußte. Die von ihm begonnene Reformarbeit wurde dann unter Mitwirkung einiger verständiger Würdenträger, die auch die dreimalige Europareise Nassireddin Schahs veranlaßten, fortgesetzt, aber mit immer abnehmendem Ernst und im ganzen recht geringen Erfolg. Durch den Bau von Telegraphen und die Einrichtung der Post wurde zwar die Kontrolle der Provinzen erleichtert und der Beamtenwillkür Schranken gezogen, die in Teheran gegründete Hochschule und andere Schulen in den Provinzen trugen einiges zur Aufklärung der Beamten bei, die Rechte der Untertanen wurden betont und infolge der intensiveren Berührung mit Europa verfeinerten sich die Usancen der Regierung. Aber alle Versuche zu radikalen Reformen blieben ergebnislos. Kulturarbeiten der

Regierung scheiterten an der Unzuverlässigkeit der Beamten und den Treibe-
reien der Geistlichkeit. Reformen in der Verwaltung stießen auf die Un-
wissenheit und Bestechlichkeit der Machthaber und die Teilnahmlosigkeit des
Volkes. An Fremde vergebene Konzessionen mußten infolge innerer und
äußerer Einflüsse z. T. wieder rückgängig gemacht werden, und als Nassireddin
Schah 1896 der Kugel Mirza Muhammed Rizas zum Opfer fiel, war die Periode
persischer Staatsreformen mit dem zum landläufigen Sprichwort gewordenen
Mißton „Persien verträgt keine Reformen“ längst ausgeklungen.

Inzwischen hatte aber eine Bewegung von unten, aus dem Volke heraus,
gegen die unhaltbaren Mißstände zu keimen begonnen. Die auch in Persien
sich ausbreitenden panislamischen Ideen von der Reformbedürftigkeit der
Islamwelt, der umschgreifende Babismus mit seinen vielfach modernen
Anschauungen und die zunehmende Bekanntschaft weiterer Schichten des
Volkes mit den Zuständen in den zivilisierten Ländern trugen den Geist der
Kritik und Unzufriedenheit in weite Kreise der Gesellschaft: eine Kritik, die
reichliche Nahrung fand in der Schuldenwirtschaft und Russenergebenheit
Ali Asker Chans und eine Unzufriedenheit, die wesentlich gefördert wurde
durch die Vertenerung der Lebensmittel durch mehrere aufeinanderfolgende
Mißernten um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert und ferner durch
das Mißbehagen, mit dem man die Übertragung der Zölle, des Post- und
Paßwesens an immer zahlreicher ins Land berufene belgische Beamte und
ihre, wie man behauptete, den russischen Interessen zugeneigte und nicht
immer taktvolle Tätigkeit verfolgte.

Als dann der Großvezier Ali Asker Chan abgesetzt und später durch
Ein ed Dowleb ersetzt wurde, war dieser nicht der geeignete Mann, die
Gegensätze zu versöhnen: vielmehr fachte sein energisches und rücksichts-
loses Vorgehen die Leidenschaften um so mehr an, als sie durch die in jener
Zeit im benachbarten Rußland sich abspielenden revolutionären Vorgänge
immer neuen Antrieb erhielten. Unter wesentlicher Mitwirkung der eng-
lischen Gesandtschaft, bei der die demonstrierenden Verfassungsfreunde Schutz
und Asyl suchten und fanden, proklamierte Muzaffereddin Schah am 6. August
1906 das Verfassungsmanifest und der erste Medschlis (Unterhaus) konnte
schon am 7. Oktober desselben Jahres feierlich eröffnet werden¹⁾.

Am 8. Januar 1907 starb Muzaffereddin Schah und am 31. August des-
selben Jahres kam die englisch-russische Verständigung in betreff Persiens
zustande.

Aus einem Artikel des „The Near East“, den die persische Zeitung
„Ra'd“ (Nummer vom 1. Januar 1914) in Übersetzung wiedergibt, geht
hervor, daß schon 1888 der britische Gesandte in Teheran Sir Henry Drum-
mond Wolff seinem russischen Kollegen, dem Prinzen Dolgoruky, gegenüber,
die Frage einer englisch-russischen Verständigung über Persien angeregt
hatte. Lord Salisbury war mit dem Vorgehen seines Gesandten einverstanden,
und der Zar Alexander III. soll im Sinne seiner Erklärung, daß bei dem
Mangel englisch-russischer Gegensätze in Europa eine Verständigung in Asien

¹⁾ Eingehendere Angaben über die persische Revolution sind zu finden
in dem in den „Blättern für vergl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftsl.“ (1911, Nr. 7)
veröffentlichten Vortrag von Dr. J. Greenfield, „Die persische Verfassung
vom Jahre 1906“. Darüber und über die Verfassung hat Greenfield ferner in
Nr. 4 und 9 von 1906, Nr. 6 von 1909 derselben Zeitschrift und in den Jahr-
büchern der „Internationalen Vereinigung für vergl. Rechtsw. und Volks-
wirtschaftsl.“ berichtet.

wohl die Grundlage dauernder Freundschaft schaffen könnte, dem Projekt sympathisch gegenübergestanden haben. Nachdem aber Sir Henry aus Gesundheitsrücksichten gezwungen war, seinen Teheraner Posten aufzugeben, schlichen die Verhandlungen ein, und die englisch-russische Rivalität in Persien wurde mit unverminderter Schärfe fortgesetzt, bis das Auftreten einer dritten Macht in Asien, nämlich Deutschlands, den Anlaß zur Wiederaufnahme derselben und zum Abschluß des Abkommens von 1907 bot.

Das englisch-russische Abkommen vom 31. August 1907 wird motiviert durch den beiderseitigen Wunsch, die Integrität und Unabhängigkeit Persiens zu wahren¹⁾ und durch die Aufrechterhaltung der Ordnung in diesem Reiche seine friedliche Entwicklung, unter Anerkennung gleicher Vorteile für den Handel und die Industrie aller anderen Nationen, dauernd zu verbürgen. Aber mit Rücksicht auf das besondere Interesse an geordneten Zuständen, das Rußland in den an das russische Reich und England in den an Afghanistan und Belutschistan grenzenden Provinzen haben und um jedem Konflikt ihrer Interessen in diesen Provinzen vorzubeugen, wurde vereinbart: In den persischen Provinzen nördlich der Linie Kasri-Schirin—Isphahan—Jezd—Khakl bis zum Treffpunkt der russisch-persisch-afghanischen Grenze (mit Einschluß der genannten Ortschaften) verpflichtet sich England, weder für sich noch zugunsten britischer oder dritter Staatsangehöriger, irgendwelehe politische oder kommerzielle Konzessionen (für Eisenbahnen, Banken, Telegraphen, Straßen, Speditions- und Versicherungsunternehmungen usw.) nachzusuchen bzw. zu unterstützen und andererseits sich der Erlangung solcher Konzessionen durch die russische Regierung weder direkt noch indirekt zu widersetzen. Eine entsprechende Verpflichtung zugunsten Englands übernimmt Rußland bezüglich der persischen Provinzen südlich der Linie von der afghanischen Grenze über Gazik—Birdjand—Kirman bis nach Bander Abbas (mit Einschluß der genannten Ortschaften). In der zwischen den beiden Linien liegenden neutralen Zone sollen sich die Kontrahenten der Erteilung von Konzessionen an die Untertanen des anderen Teils nicht widersetzen, ohne sich vorher darüber verständigt zu haben.

Die bereits bestehenden Konzessionen — so namentlich die vertragliche Haftung der persischen Zolleinnahmen (mit Ausnahme derjenigen von Fars und dem persischen Meerbusen) für die bisherigen russischen Auleihen und die der Zölle von Fars und dem persischen Meerbusen, sowie der Einkünfte der Post und Telegraphen und der Fischerei an der Kaspimeerküste für die bisherigen Schulden an die Imperial Bank of Persia — werden durch das Abkommen nicht berührt. Falls aber infolge eintretender Unregelmäßigkeiten in der Verzinsung und Tilgung dieser Schulden die Notwendigkeit der Ausübung des vorbehaltenen Kontrollrechts sich ergeben und diese sich auch auf die Zone des Gegenkontrahenten erstrecken sollte, so soll durch freundschaftlichen Meinungs-austausch das Kontrollverfahren in einer Weise geregelt werden, die jede den Prinzipien des Übereinkommens nicht entsprechende Einnischung in die gegnerische Zone auszuschließen geeignet ist.

Das Abkommen vom 31. August 1907 hat die Frage des persischen Meerbusens unberührt gelassen. Für England war diese Frage stets ein noli me tangere, der empfindlichste Punkt seiner persischen Politik. In einem Schreiben vom 29. August 1907 beauftragte Sir Edward Grey den englischen

¹⁾ Eine Versicherung, die im Laufe der letzten 70 Jahre fünfmal zwischen England und Rußland wiederholt worden ist!

Botschafter in Petersburg unter Hinweis auf die ganz besonderen Interessen, welche England auf Grund seiner hundertjährigen Tätigkeit in diesen Gewässern besitze und die während der Verhandlungen von Rußland ausdrücklich anerkannt worden seien, der Regierung des Zaren gegenüber zu betonen, daß das Abkommen in keiner Weise den status quo im persischen Meerbusen ändere und keinerlei Wechsel der britischen Politik bezüglich des Golfes impliziere.

Aber auch mit diesem Vorbehalt wäre das Abkommen von 1907 vom Standpunkt der persischen Interessen Englands gesehen, kaum zu verstehen, wenn es sich dabei nicht eben nur um ein Glied in dem Gesamtarrangement der englisch-russischen Beziehungen in Vorderasien (Afghanistan, Tibet) und vielleicht auch darüber hinaus handelte. Anderweitigen Vorteilen zulieb sah sich die britische Regierung genötigt, Rußland in der persischen Frage bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit entgegenzukommen. Ein Entgegenkommen freilich, dessen Anfechtbarkeit den Männern der Opposition und namentlich dem in den vorderasiatischen Dingen kompetenten Lord Curzon in der Sitzung des Oberhauses vom 6. Februar 1908 reichlich Stoff zur schärfsten Kritik bot. Es wurde darauf hingewiesen, daß die durch das Abkommen Rußland zugewiesene Zone, weit entfernt davon sich nur auf die an dieses Land grenzenden persischen Provinzen (Azerbeidschan, Gilan und Chorassan) zu beschränken, tatsächlich auch Mazandaran am Kaspisee, der keineswegs russisch sei, umfasse und im Westen an der türkischen Grenze entlang weit nach Süden bis Kasri-Schirin — 400 (engl.) Meilen von der russischen Grenze entfernt — hinreiche, um dort den für den britischen Handel überaus wichtigen Karawanenweg Baghdad—Chanekin—Teheran in sich zu schließen. Sie erstrecke sich ferner auf Isphahan, das in der Mitte zwischen dem persischen Golf und dem Kaspisee liegt, und auf Iezd, wo die Russen keinerlei Interessen hätten. Überhaupt bestände in einem großen Teil der Rußland zugesprochenen Zone kein Überwiegen russischer Interessen; eher sei das Gegenteil der Fall. Die russische Zone, über $\frac{6}{16}$ von ganz Persien sich ausbreitend, sei nochmal so groß wie die englische ($\frac{3}{16}$) und enthalte 7 wichtige Handelsstraßen und von den 12 persischen Städten mit mehr als 30000 Einwohnern 11, darunter auch die Hauptstadt Teheran, während der englischen Zone, die überdies spärlich bevölkert und ökonomisch bedeutungslos sei, nur eine solche Stadt und eine einzige Karawanenstraße verblieben seien. Für den Schutz Indiens sei es wohl wichtig, daß Seistan in die britische Zone falle, aber der Umstand, daß ein Teil der afghanischen Grenze außerhalb geblieben sei, beeinträchtige diesen Schutz. An den Städten Schiras und Buschehr und an dem Flusse Karun, die zu der neutralen Zone gehören, sei England in hohem Maße interessiert. Auch wären die britischen Interessen, betreffend den persischen Meerbusen, nicht genügend wahrgenommen worden.

Regierungsseits hob Sir Edward Grey unter anderem hervor, daß es nicht im Interesse Englands liege, seinen Einfluß weiter als das ihm zugewiesene Gebiet auszudehnen, da es sonst seine indische Armee erheblich verstärken müßte.

In Rußland wurde das Abkommen von 1907 (abgesehen von Gruppen der extremen Rechten und Linken) beifällig aufgenommen und auch in Deutschland glaubte man in ihm keine Verletzung der deutschen Interessen in Persien sehen zu müssen, da ja diesen durch die Anerkennung des Prinzips der offenen Tür für den Handel aller Nationen Rechnung getragen war. Deutschlands

Interessen in Persien lagen vornehmlich auf kommerziellem Gebiet, die aber an Bedeutung wesentlich zunahmen, als der deutsch-persische Handel im Laufe der letzten Jahrzehnte ganz erhebliche Fortschritte machte¹⁾ und die bevorstehende Vollendung der Bagdadbahn, die Frage ihres Anschlusses an das künftige persische Bahnnetz in den Gesichtskreis rückte.

Auf Grund der Besprechungen gelegentlich der Potsdamer Monarchenbegegnung von 1910 kam am 19. August 1911 das deutsch-russische Abkom-

¹⁾ Deutschland, das im Jahre 1901/02 noch an achter Stelle des persischen Außenhandels gestanden hatte, nahm 1913 bereits die vierte Stelle ein. Berücksichtigt man aber, daß bei einem guten Teil des türkisch-persischen Handelsverkehrs es sich tatsächlich um deutsch-persischen Gütertausch handelt, der über die Türkei geht, so muß Deutschland ein viel größerer Anteil, als die Statistik aufweist, eingeräumt werden.

1913 hatte der deutsch-persische Handel (abgesehen von dem indirekten Verkehr über die türkischen Plätze) einen Wert von 24316252 Kran (1 Kran = ca. 38 Pf.).

Davon Import nach Persien . . .	21387831 Kran,
Export aus Persien	2928421 Kran.

Die Hauptartikel des deutschen Imports setzten sich zusammen aus: Zucker (ca. 4,18 Mill. Kr.), Geweben aus Baumwolle (ca. 2,34 Mill. Kr.), Geweben aus Seide und Baumwolle (ca. 2,17 Mill. Kr.), Geweben aus Wolle (ca. 1,99 Mill. Kr.), Geweben aus Wolle und Baumwolle (ca. 1,09 Mill. Kr.), anderen Geweben (ca. 1,46 Mill. Kr.), Indigo und chemischem Kermes (ca. 0,98 Mill. Kr.) usw. Die Hauptexportartikel waren: Zerealien (ca. 1,22 Mill. Kr.), Teppiche (ca. 0,80 Mill. Kr.), Gummi (ca. 0,57 Mill. Kr.), Häute und Felle (ca. 1,47 Mill. Kr.) usw.

Ein großes Hindernis für den deutsch-persischen Handel ergibt sich aus dem russischen Transitverbot (seit 1883) für nach Persien bestimmte europäische Waren, durch das diesen der vorteilhafte Schienenweg durch Rußland bis zur persischen Grenze versperrt ist, so daß ihnen nur noch die umständlichen und kostspieligen Karawanenwege über Trapezunt bzw. über Bagdad oder den persischen Golf offen stehen.

Die durch die Weltpostkonvention von Rom vom 26. Mai 1906 ermöglichte Sendung von Waren über Rußland nach Persien in Postpaketen bis zu einem Gewicht von 5 Kilo gab dem deutschen Handel mit diesem Lande neue Anregung. 1913 erreichten etwa 40% des deutschen Imports auf diesem Wege den persischen Markt. So wichtig dieser Weg auch für den deutschen Handel war, berechtigte seine geringe Bedeutung für die allgemeine Einfuhr Persiens keineswegs die Befürchtungen der russischen Regierung, daß dadurch dem Transitverbot erheblicher Abbruch geschehen könnte. 1913 betrug der Wert der persischen Einfuhr durch Postpakete ca. 31,11 Mill. Kran. Zieht man von dieser Summe den auf Rußland selbst entfallenden Teil und die Silbereinfuhr für die Münze ab, so bleiben nur noch ca. 24,80 Mill. Kran, was nur etwas mehr als 4% der Gesamteinfuhr Persiens ausmacht. Die Schwierigkeiten, welche die russische Regierung dennoch 1913 dem internationalen Postkolliverkehr nach Persien durch Sperrung einiger russischer Linien für den Kolliverkehr überhaupt machte, wurden auf Vorstellungen auch seitens Deutschlands wieder beseitigt.

So sehr sich auch der deutsche Handel mit Persien in den letzten Jahren entwickelt hat, er ist noch weit entfernt davon, neben dem englischen und russischen Handel wesentlich ins Gewicht zu fallen.

Der russische Handel mit Persien hatte 1913 einen Wert von ca. 630 Mill. Kran. Davon

Einfuhr nach Persien für	328980042 Kran,
Ausfuhr aus Persien für	300877858 Kran,
zusammen	629857900 Kran.

men zustande, durch das Deutschland — „von dem Grundsatz ausgehend, daß der Handel aller Nationen in Persien gleichberechtigt ist, und in der Erwägung, daß Rußland in diesem Lande besondere Interessen besitzt, während Deutschland dort nur Handelsziele verfolgt“ — den durch das Abkommen vom 31. August 1907 geschaffenen Zustand Rußland gegenüber anerkannte und erklärte, nicht die Absicht zu haben, in der russischen Zone für sich selbst Eisenbahn-, Wegebau-, Schifffahrts- oder Telegraphenkonzessionen nachzusuchen oder solche Gesuche von Deutschen oder von fremden Staatsangehörigen zu unterstützen¹⁾.

Die russische Regierung ihrerseits verpflichtete sich, „keinerlei Maßnahmen zu treffen, die den Bau der Baghdadbahn hemmen oder die Beteiligung fremden Kapitals an diesem Unternehmen hindern könnten“. Allerdings mit dem ziemlich dehnbaren Zusatz . . . „vorausgesetzt natürlich, daß für Rußland daraus keinerlei Opfer pekuniärer oder wirtschaftlicher Art erwachsen“. Sie verpflichtete sich ferner, die Konzession für den Bau einer Bahn von Teheran nach Chanekin einzuholen, um durch sie das von ihr in Nordpersien beabsichtigte Eisenbahnnetz an die Zweigstrecke der Baghdadbahn Sadidjeh—Chanekin anzuschließen. Spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung dieser Zweigstrecke muß der Bau der Teheran—Chanekinie begonnen und im Zeitraum von weiteren vier Jahren vollendet werden. Erfolgt der Beginn in der festgesetzten Zeit nicht, so soll die russische Regierung die deutsche davon benachrichtigen, daß sie auf die Konzession für die Bahnlinie Teheran—Chanekin verzichtet, und Deutschland steht es dann frei, seinerseits die Konzession nachzusuchen.

Die russische Regierung behält sich vor, die Linienführung der Strecke Teheran—Chanekin unter Berücksichtigung der deutschen Wünsche festzusetzen, den Bau nach Belieben auch einer fremden Finanzgruppe zu übertragen und schließlich unabhängig davon, wie sich der Bau vollziehen wird²⁾, „sich in jeder ihr erwünschten Form an den Arbeiten zu beteiligen und . . . gegen Erstattung der von dem Erbauer tatsächlich aufgewendeten Kosten in den Besitz der Eisenbahn einzutreten“.

Endlich sollen beide Regierungen den internationalen Verkehr auf den Linien Teheran—Chanekin und Chanekin—Baghdad fördern, alle Maßnahmen, die ihn behindern könnten, so die Einführung von Durchgangszöllen oder die Anwendung von Differenzierungen, vermeiden und sich gegenseitig an

Der britische Handel ist schon seit langem von dem russischen an die zweite Stelle zurückgedrängt. Er repräsentierte 1913 aber noch immer (einschl. British-Indien) einen Wert von ca. 210 Mill. Kran:

Einfuhr nach Persien für	153 181 074 Kran.
Ausfuhr aus Persien für	56 618 494 Kran.
zusammen	209 799 568 Kran.

Der Gesamtaußenhandel der persischen Reiches belief sich 1913 auf ca. 1 Milliarde Kran. Davon

Einfuhr für	567 575 639 Kran.
Ausfuhr für	436 333 271 Kran.
zusammen	1 003 908 910 Kran.

¹⁾ Die entsprechende Verpflichtung Englands Rußland gegenüber ging, wie wir oben sahen, weiter und bezog sich auf politische und kommerzielle Konzessionen jeder Art, so namentlich auch auf Bank-, Transport-, Versicherungsunternehmungen usw.

²⁾ Also auch für den Fall, daß die Linie von Deutschland gebaut werden sollte.

allen Tarif- oder sonstigen Privilegien, welche eine von ihnen bezüglich der Linie Teheran—Chanekin erlangen würde, teilnehmen lassen.

In Persien selbst war die Empörung über das Abkommen von 1907, das so tief einschneidend in den politischen Zustand des Landes eingriff und über den Kopf seiner Regierung hinweg von Fremden eigenmächtig abgeschlossen worden war, erklärlicherweise eine große und fand in den Reden des Medschlis und in der durch die Verfassung von der Zensur befreiten Presse lauten Widerhall.

Die gelegentlich der Notifikation des Abkommens von dem englischen Gesandten der persischen Regierung gemachte Erklärung, daß die Vertragsschließenden durch dasselbe die Unabhängigkeit Persiens für immer zu sichern und künftighin jeden aus Interessenkonflikten sich ergebenden Vorwand zu Einnischungen auszuschalten wünschten, stand in einem zu großen Widerspruch zu den Tatsachen, um überzeugend wirken zu können. Die Regierung des Schah lehnte es vielmehr ab, das Abkommen anzuerkennen und verharrte, unterstützt von der öffentlichen Meinung, auf ihrem Standpunkt, bis sie sich schließlich 1911 der im Dezember dieses Jahres mit verschärftem Nachdruck gestellten, einem Ultimatum sehr ähnlichen Forderung nachgebend — und wohl auch durch die inzwischen erfolgte deutsch-russische Verständigung, betreffend Persien, entmutigt — genötigt sah, zu erklären, daß sie den Bestimmungen des Abkommens von 1907 nicht zuwiderhandeln werde.

III.

Hatte das Abkommen von 1907 in die Beziehungen Persiens zu England und namentlich zu Rußland einen Ton der Gereiztheit hineingetragen, die zu einer dauernden Spannung und häufigen Konflikten führen mußte, so nahm andererseits die Entwicklung der inneren Politik des Reiches einen nicht weniger beunruhigenden Verlauf. Muhammed Ali Schah, der nach dem Tode seines Vaters (8. Januar 1907) den erledigten Thron bestieg, hatte noch als Kronprinz in Tebris den konstitutionellen Ideen gegenüber eine starke Abneigung an den Tag gelegt. Als Schah konnte er erst nach langwierigen und konfliktreichen Verhandlungen zur Unterzeichnung der vom Medschlis ausgearbeiteten „Grundgesetze“ und zur Eidesleistung auf die Verfassung (10. Oktober 1907) bewogen werden. Das Mißtrauen gegen ihn und seine reaktionäre Umgebung blieb aber bestehen; deren Entfernung wurde vom Medschlis und namentlich von den zahlreichen konstitutionellen Klubs (endschumen) energisch verlangt, während diese ihrerseits eigenmächtig in die Verwaltung eingriffen und Regierung wie Parlament terrorisierten. Ali Asker Chan, den der neue Herrscher wieder an die Spitze der Regierung gestellt hatte, erlag am 31. August beim Verlassen des Medschlis einem Anschlag, und einem Staatsstreichversuch des Schah im Dezember folgte am 29. Februar 1908 das mißglückte Bombenattentat auf diesen selbst.

Das Land befand sich in einem Zustand vollkommener Anarchie, als Muhammed Ali Schah sich verleiten ließ, im Juni 1908 durch seine Kosakenbrigade das Parlament zu bombardieren und die Volksvertreter auseinanderzutreiben. Doch sollte er sich nicht lange seines Erfolges erfreuen. Der Kampf gegen den eidbrüchigen Herrscher verbreitete sich bald — unter der Billigung der hohen Geistlichkeit, die sich von Anfang an auf die Seite der Verfassungsfremde gestellt hatte — von Tebris aus über ganz Persien und endete mit der Besetzung der Hauptstadt (13. Juli 1909) durch die Streitkräfte der Konstitutionalisten unter Sipahdar, dem Bachtirenchef Serdari Assad und

dem Armenier Jeprem. Muhammed Ali Schah suchte voreilig Zuflucht in der russischen Gesandtschaft, dankte ab und reiste nach Rußland, um in Odessa seinen Aufenthalt zu nehmen. Zum Schah wurde am 16. Juli sein dreizehnjähriger Sohn Ahmed Mirza ausgerufen und die Regentschaft dem Azed el Mulk und später, als dieser starb (1910), dem Nasr el Mulk übertragen.

Das Verhalten der englischen und russischen Regierung den persischen Verfassungsbestrebungen gegenüber war von entgegengesetzten Beweggründen geleitet. Während die englische Gesandtschaft sich von Anfang an der verfassungsfreundlichen Demonstranten annahm, ihnen Zuflucht bot, ihre Wünsche dem Muzaffereddin Schah übermittelte und in der Richtung der Verfassungsgewährung auf ihn einwirkte, waren die Russen, die soeben die Revolution in ihrem eigenen Lande unterdrückt hatten, keineswegs geneigt, eine solche in dem Nachbarstaate zu fördern. Daran änderte auch das Abkommen von 1907 nichts. Das reaktionäre Gebahren Muhammed Ali Schahs und seiner Umgebung, zu der auch der Chef der Kosakenbrigade Liachoff und der Intimus Schapschal — beide Russen — zählten, wurde angeblich im stillen durch den russischen Gesandten Hartwig unterstützt¹⁾. Und als der Schah, weniger unter dem Zwang der Tatsachen als infolge eigener Unfähigkeit, vorschnell das Feld räumte, mußten die Russen zwar seine Absetzung zulassen, aber sie sorgten dafür, daß er sich unbehindert nach Rußland begeben konnte und daß ihm für den Verzicht auf den persischen Thron ein Jahresgehalt von 65000 Toman ausgesetzt wurde. Sie konnten in diesem Punkte um so mehr nachgeben, als der Ex-Schah in ihren Händen ein geeignetes Schreck- und Pressionsmittel abzugeben geeignet war und außerdem die letzten Kämpfe gegen ihn, die Gelegenheit geboten hatten, durch Entsendung russischer Truppen, in Nordpersien die russische Herrschaft tatsächlich zu begründen.

Nach der Abdankung Muhammed Ali Schahs wurde ein Kabinett gebildet, in dem Sipahdar und Serdari Assad die führenden Männer waren. Aber das normale Leben wollte nicht zurückkehren. Es waren namentlich drei Fragen, die das Land in dauernder Gährung erhielten, den besten Teil der Aufmerksamkeit der Regierung und der Medschlis in Anspruch nahmen und zugleich häufigen Anlaß zu hemmenden und unruhestiftenden Spaltungen und Reibungen innerhalb dieser Körperschaften und zwischen ihnen boten:

1. Die mit der Finanznot zusammenhängende Anleihefrage.

2. Die Frage der Besetzung Nordpersiens durch russische Truppen und sonstiger Übergriffe seitens Rußlands.

3. Die Intrigen des Ex-Schah und seiner Anhänger.

Es wird nötig sein, auf diese für die neueste Politik Persiens überaus wichtigen Fragen näher einzugehen.

Was erstens die Anleihefrage betrifft, so wurde bereits oben zu zeigen versucht, wie in den letzten Jahren des Absolutismus die persische Regierung mit vollen Segeln in eine folgenschwere Schuldenwirtschaft hineinsteuerte. Die Einführung der Verfassung machte diesem Treiben zunächst ein Ende. Der Medschlis wollte von einer auswärtigen Anleihe nichts mehr hören und versuchte durch die Schaffung einer Nationalbank, den Bedarf im Lande selbst zu decken. Aber der Versuch scheiterte an dem Mangel an Geld und

¹⁾ Hartwig wurde später — wie man annimmt, auf Wunsch der englischen Regierung — abberufen und als sein Nachfolger kam nach Teheran der liberalen Ideen zugängliche Poklowski-Kosel — sehr zur Unzufriedenheit der Novoe Wremja.

Vertrauen in Persien. Durch kleinere innere Anleihen, durch teils freiwillige und teils zwangsweise Kollekten von einigen Millionen konnte man sich nur eine kurze Zeit über Wasser halten. Auch der Verkauf eines Teils der Kronjuwelen, den man erstlich ins Auge faßte, hätte nur eine vorübergehende Hilfe gebracht. Als schließlich der Medschlis, die Unumgänglichkeit einer größeren Auslandsanleihe einsehend, seine Zustimmung dazu gab, erklärten sich England und Rußland (Februar 1910) bereit, je 4 Mill. Rubel zu leihen, stellten aber zur Bedingung, daß jedem von ihnen innerhalb seiner Zone das ausschließliche Recht, Militärinstruktoren zu ernennen und Bahnbauten auszuführen, vorbehalten sein und außerdem Rußland die Konzession für die Schifffahrt auf dem Urumiasee gewährt werden sollte, Bedingungen, die von der persischen Regierung als unannehmbar zurückgewiesen wurden. Aus den Provinzen liefen zahlreiche Telegramme gegen die Anleihe ein und selbst die Frauen in Teheran hielten unter dem Vorsitz der Gattin Jeprems Protestversammlungen ab. Der Medschlis redete in seinem Aufruf wieder einer inneren Anleihe das Wort und genehmigte (April 1910) einen Gesetzentwurf zur Emission sechsprozentiger Scheine im Werte von 10 Tuman — garantiert durch die Einkünfte der Kronüter. Listen wurden aufgelegt und die Nedschefer angesehenen Geistlichen gingen durch Zeichnung von 20000 Tuman mit gutem Beispiel voran. Aber aus der inneren Anleihe wurde auch dieses Mal nichts. Im November 1910 waren wieder Verhandlungen mit Londoner Instituten im Gange mit dem Ergebnis, daß Persien eine Anleihe von $1\frac{1}{4}$ Mill. £ (Zinsen $5\frac{1}{2}\%$, Subskriptionspreis $96\frac{1}{2}\%$, rückzahlbar 1966) zur Konversion schwebender Schulden und für Allgemeinzwecke des persischen Schatzamtes gewährt wurde. Die Anleihe, der gewisse Zolleinkünfte des persischen Meerbusens zur Basis dienten, wurde im Juli 1911 in London zur Zeichnung aufgelegt. Bei dem geringen Erfolg mußten die Garanten die ungezeichnete Hälfte selbst übernehmen, und da gerade in dieser Zeit die Landung des Ex-Schahs in Persien erfolgte, fiel der Kurs bald weit unter den Emissionspreis.

Aber damit war dem dringenden Geldbedürfnis nicht abgeholfen. Die Staatseinnahmen, durch die andauernden Unruhen schon stark beeinträchtigt, gingen zum erheblichen Teil für den Schuldendienst auf. Sie genügten kaum zur Deckung der dringendsten Ausgaben, geschweige denn, daß etwas für die notwendigen Reformarbeiten übriggeblieben wäre. Die Geldnot blieb permanent und die Regierung war jahraus jahrein auf Vorschüsse der englischen und russischen Banken angewiesen. So erhielt sie auch 1913 wieder von den Russen und Engländern je 200000 £ und von den letzteren außerdem noch einen Betrag von 100000 £ zur Organisation der Gendarmerie, Beträge, die als Avancen für eine neue größere Anleihe gedacht waren, die aber nicht zustande kam.

In dem Rechnungsjahr vom 21. März 1912 bis 20. März 1913 betrug der Schuldendienst über 2 Mill. Tuman (1 Tuman = 10 Kran = ca. 3,80 Mark), und zwar ¹⁾:

Für die russischen Anleihen im Betrage von 32,5 Mill. Rubel	978 184 Tuman,
„ „ „ „ „ „ „ „ 6 Mill. Tuman .	652 464 „
„ „ englischen „ „ „ „ „ 1 $\frac{1}{4}$ Mill. £ . .	349 357 „
„ „ Vorschüsse der Bank of Persia im Betrage von 314 208 £	91 736 „
	2071 741 Tum. ²⁾

¹⁾ Nach der persischen Zeitung Ra'd vom 9. November 1913.

²⁾ Es wurden außerdem 704945 Tuman zur Tilgung einer Avance der russischen Bank in der Höhe von 125000 £ (nebst Zinsen) ausgezahlt.

In dem Voranschlag für das Geschäftsjahr vom 21. März 1914 bis 20. März 1915 war für den Schuldendienst aber schon die Summe von ca. 2,75 Mill. Tuman eingestellt¹⁾:

An die englische Bank	672983 Tuman,
„ „ russische Bank	2063291 „
„ verschiedene Gläubiger	19091 „
	<u>2758365 Tuman.</u>

Das war mehr als 20% der Gesamteinnahmen des persischen Schatzes, die nach dem obigen Etat sich auf ca. 13,4 Mill. Tuman beliefen und sich aus den nachstehenden Posten zusammensetzten:

Einnahmen:

Aus den Krongütern und direkten Steuern (maliat), die fast ausschließlich auf dem Bauernstand lasten . . .	5953500 Tuman,
aus den Zöllen	4500000 „
vom Opium	800000 „
aus den Paßgebühren	550000 „
von den Telegraphen	611200 „
aus verschiedenen Quellen (Pacht von Bergwerken usw., Münze, Stempelmarken, Konzessionsgelder usw.)	997725 „

Summe der Gesamteinnahmen 13412425 Tuman.

Diesen Einnahmen gegenüber standen als unaufschiebbare Ausgabeposten die Ausgaben:

Für den Schuldendienst	2758365 Tuman,
für die Forderung der Deutschen Waffenfabrik .	30222 „
für Gehälter	
der ausländischen Beamten 33095 ²⁾	} 1208095 „
der Teheraner Stadtverwaltung 175000	
der Staatsbeamten mit nur 50% Auszahlung 1000000 ³⁾	
für den Medschlis und die Krönung	150000 „
für den Hof	
Zivilliste 500000	} 575000 „
Pension des Ex-Schah 65000	
Pension Salar ud Dowlehs 10000	
für den Sicherheitsdienst	
Gendarmerie 2500000	} 3724000 „
Teheraner Polizei 360000	
Kosakenbrigade 864000	

Summe der dringenden Ausgaben 8445682 Tuman.

Für den Rest der Beamtengehälter, für die Armee und für sonstige Verwaltungsbedürfnisse, von Reformarbeiten ganz zu schweigen, blieb somit ein Betrag von nicht ganz 5 Mill. Tuman übrig, der keineswegs hinreichte, um weitere Anleihen überflüssig zu machen.

¹⁾ Nach der persischen Zeitung Ra'd vom 16. April 1916.

²⁾ Tatsächlich repräsentiert dieser Posten einen viel höheren Betrag, der zum größten Teil unter anderen Posten (Zölle, Gendarmerie) bereits verrechnet ist.

³⁾ Die Rückständigkeit der Gehälter ist zu einem chronischen Übel geworden.

Einen weiteren Grund zur Beunruhigung boten die russischen Truppensendungen nach Persien und die mit diesen beginnende stärkere Einnischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten des Landes, namentlich in die Verwaltung der ihm vorbehaltenen Zone.

Das Signal zu der Empörung gegen den Staatsstreich Muhammed Ali Schahs vom Juni 1908 hatte Tebris gegeben, wo denn auch die Unruhen unter der Führung Sattar Chans, Bagher Chans und anderer einen recht hartnäckigen Charakter annahmen und vom 23. Juni ab, da sie ausbrachen, zehn Monate lang die Stadt in dauernder Erregung hielten. Im Inneren kämpften die konstitutionell gesinnten Stadtteile gegen die reaktionären und von außenher kamen nacheinander Rahim Chan, Ein ed Dowleh, Sipahdar und Fermanferma mit ihren Mannschaften, um im Auftrage Muhammed Ali Schahs den Aufruhr zu unterdrücken. Ein energisches Vorgehen gegen die Stadt, etwa durch wirksame Beschießung, war mit Rücksicht auf die dort lebenden Europäer nicht angängig, und so mußte sich Ein ed Dowleh, welcher schließlich allein die Belagerung fortsetzte, darauf beschränken, die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden. Die Not stieg in der Stadt und die hungernde Bevölkerung begann schon die Läden zu plündern.

Als dann im April 1909 von den Konsuln Englands und Rußlands beunruhigende Nachrichten einliefen über die Absicht der Menge, durch Angriffe auf die Europäer eine fremde Intervention herbeiführen zu wollen, ließ die russische Regierung, der es angesichts der drohenden Gefahr unschwer gelungen war, die englischen Bedenken zu überwinden, am 25. April 1909 2 kombinierte Bataillone, eine Maschinengewehrabteilung und eine Batterie über die Grenze nach Tebris vorrücken, nachdem sie bereits im Dezember 1908 500 Soldaten der Greuzwache geschickt hatte. Russische Kriegsschiffe erschienen vor Enzeli, um dort Soldaten zu landen, und eine Anzahl Kosaken mit Maschinengewehren gingen zur Verstärkung der Konsulatwachen in Rescht und Mesched ab. Als dann die Dinge sich in Teheran immer mehr zuspitzten, kam am 16. Juli auch nach Kazwin eine Abteilung, bestehend aus dem Lobinski Kosakenregiment, einem Fußbataillon und einer Batterie. Durch eine Zirkularnote an die Mächte vom 3. Juli 1909 rechtfertigte die russische Regierung ihre Truppensendungen mit der Gefahr, die sich aus dem Vorrücken der Bachtianer und Revolutionäre gegen die Hauptstadt für die Sicherheit der europäischen Gesandtschaften, Institute und Untertanen, sowie die Enzeli-Teheran-Straße ergäbe. Die Truppen sollten nur bei drohender Gefahr in die Hauptstadt einrücken und im übrigen sich jeder Einnischung in die inneren Angelegenheiten enthalten und nur solange in Persien verbleiben, bis Leben und Vermögen der Fremden vollkommen gesichert seien. Eine weitere Note, welche die Gewährung von Schutz und Zuflucht dem Muhammed Ali Schah in der russischen Gesandtschaft bekanntgab, sprach sich ungefähr in demselben Sinne aus.

Mit diesen Zusicherungen ließ sich aber die Tatsache, daß die russischen Truppen in der Folge, anstatt zurückgezogen zu werden, vielmehr verstärkt wurden, kaum in Einklang bringen. Der Thronwechsel war vollzogen, die Ruhe in der russischen Zone wiederhergestellt — sie konnte jedenfalls mit geringeren Abteilungen aufrechterhalten werden — und die Türken, welche auf Wunsch der Verfassungsfreunde im April 1909 Urumia besetzt hatten und in Azerbeidschan weiter vorgedrungen waren, mußten während des Balkankrieges unter der Pression Rußlands das persische Gebiet wieder

räumen¹⁾. So läge, wie man meinte, ein Rechtfertigungsgrund für die Weigerung der Russen, ihre Truppen ganz oder wenigstens teilweise zurückzuziehen, nicht mehr vor und ihre Versicherung, daß der vorläufige Verbleib derselben durch den Stand der Dinge geboten und selbst von dem größten Teil der Bevölkerung gewünscht sei, fand weder in England, geschweige denn bei den Persern Glauben. Auf die Anfrage Dillons in der Unterhaus-sitzung vom 16. September 1910, „ob der Staatssekretär irgendwelchen Grund zu der Annahme habe, daß die Russen auch nur im entferntesten die Absicht hätten, das nördliche Persien zu räumen“, entgegnete wohl Sir Edward Grey: „Ich bin der Meinung, daß die Geschichte dieses Ereignisses mich sogar nach der Ansicht Dillons zu sagen berechtigt, daß die Mitteilungen, die die Russen selbst über ihre Politik machten, durchaus Glauben verdienen.“ Diese offizielle Auffassung war aber weit entfernt davon, in England eine allgemeine zu sein, und auch die Regierung hatte durch die baldige Einschiffung ihrer gelegentlich des Staatsstreichs vom Juni 1908 in Buschehr gelandeten Truppen versucht, mit gutem Beispiel voranzugehen. Das Beispiel fand aber keine Nachahmung. Die russischen Truppen wurden vielmehr sukzessive vermehrt — so namentlich auch durch die Entsendung einer Strafexpedition von 6000 Soldaten nach Tebris, veranlaßt durch einen Angriff auf das russische Generalkonsulat dieser Stadt im Dezember 1911; sie erreichten nach persischer Quelle Anfang 1914 eine Stärke von ca. 17500 Mann, die in den verschiedenen Zentren Nordpersiens stationiert waren. Erst im Frühjahr 1914 ließ sich eine größere Bereitwilligkeit der russischen Regierung feststellen, in der Besetzungsfrage den persischen und englischen Wünschen entgegenzukommen. Im Mai zog sie ihre Truppen aus Kazwin zurück, wo ihr Aufenthalt in der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt besonders schwer empfunden wurde, und der neue russische Gesandte in Teheran, Kerostotitz, erklärte einem Korrespondenten der Times, daß sowohl der Vizekönig von Kaukasus als auch er selbst dem Wunsche der persischen Regierung in der Frage der Zurückziehung ihrer Truppen freundlich gesinnt seien. Es sei damit bereits begonnen worden und eine Fortsetzung für das Frühjahr in Aussicht genommen, wenn auch viele Perser den Ausbruch neuer Unruhen in Azerbeidschan befürchteten, sobald die russischen Soldaten von dort entfernt sein würden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der friedliche und wohlhabende Teil der Bevölkerung, durch die Unruhen der Revolutionsjahre ermüdet, in dem Verbleib der russischen Truppen eine Garantie für die Dauer des ungestörten geschäftlichen Lebens erblickte. Die Ordnung und verhältnismäßige Rechtssicherheit wurden, wenn auch mit gepanzerter Faust, aufrechterhalten. Aber wenn die Wohltat der Ordnung versöhnend wirkte, so verstimmte andererseits eben die gepanzerte Faust, die sie schaffen sollte. Denn nicht so sehr die Besetzung selbst und auch nicht die Einmischung in die Verwaltung der besetzten Gebiete waren es als vielmehr unkluge Rücksichtslosigkeit und Mangel an Takt, die einen maßlosen Unwillen gegen die Russen erzeugten

¹⁾ Die Zurückziehung der türkischen Truppen hatte schon im Februar 1910 begonnen. Nach der Räumung wurde eine türkisch-persische Kommission eingesetzt, um unter Mitwirkung Delegierter Englands und Rußlands die strittigen Fragen der türkisch-persischen Grenze zu untersuchen. Auf Grund der Vorarbeiten dieser Kommission kam das Grenzabkommen vom 17. November 1913 zustande, welches auch von den Vertretern Englands und Rußlands unterzeichnet worden ist und einer näheren Demarkierung durch eine gemischte Kommission zur Basis dienen sollte.

und ihren Namen den Persern verhaßt machten. Das Bombardement des Heiligtums von Mesched, in dem die gegen die Russen und den reaktionären Schah demonstrierenden Verfassungsfreunde Zuflucht gesucht hatten, und die Hinrichtung des hohen Geistlichen Siqat ul Islam durch den Galgen am Asehuratage von 1912 in Tebris waren unverzeihliche Fehler, weil unerhörte Sakrilegien für die religiösen Empfindungen der Perser, deren Erinnerung allein für lange Zeit genügen wird, den Abscheu gegen ihre Urheber in den Herzen der Moslems wachzuerhalten.

Nachdem die Russen eine genügende Anzahl von Truppen nach den verschiedenen Provinzen des nördlichen Persiens geschickt hatten, konnte es ihnen nicht schwer fallen, die Ordnung herzustellen. Boykotte gegen die russischen Waren und antirussische Demonstrationen als Folge der ins Stadium der Aktivität getretenen reaktionsfreundlichen Einmischungspolitik Rußlands wurden rasch und zum Teil blutig¹⁾ unterdrückt. Die Gouverneure waren meist nur noch Werkzeuge in den Händen der Russen und mehr als alle Samed Chan (Sudscha ud Dowleh), der General-Gouverneur von Azerbeidschan, der wichtigsten Provinz Persiens, dessen Absetzung die Teheraner Regierung vergebens versuchte und der. mit Bluturteilen nicht sparsam, jede Unruhe im Keime erstickte, womit er den Haß aller Gegner der Russen und der Reaktion — die für die persischen Patrioten bald identische Begriffe wurden — auf sein Haupt sammelte. Seine den Geboten der Zentralregierung gegenüber an den Tag gelegte Mißachtung ging schließlich soweit, daß er die Steuern seiner Provinz unter dem Vorgeben, daß der Schatz ihm für die lokalen Ausgaben Geld schulde, für eigene Rechnung eintreiben ließ und sich sogar weigerte²⁾, die Krönung des neuen Schahs und das Ausschreiben für die Medschliswahlen in Azerbeidschan bekanntzugeben, bis ihm von dem russischen Generalkonsul die Mitteilung zuzug, daß der russischen Regierung die Vornahme der Wahlen erwünscht sei.

Der neu ernannte russische Generalkonsul Arloff wurde bei seiner Ankunft in Tebris im Februar 1914 mit beispiellosen Ehren empfangen. Selbst die Läden blieben an dem Tage geschlossen. Seine erste wichtige Handlung bestand in einer Bekanntmachung (Anfang April 1914), daß vom Beginn des neuen persischen Jahres (21. März 1914) ab, die russischen Untertanen und Schutzbefohlenen ihre Grundsteuern und Abgaben durch das Konsulat an die russische Diskonto- und Leihbank zu zahlen hätten; das gelte auch für Güter, die von Persern an Russen verpachtet worden seien³⁾. Aber auch sonst schaltete und waltete er in Gemeinschaft mit Samed Chan so unbekümmert um die Existenz und Intentionen der Teheraner Regierung, daß Azerbeidschan tatsächlich als eine russische Provinz gelten konnte und im englischen Unterhaus die Anfrage gestellt wurde, ob das Vorgehen der russischen Beamten in dieser Gegend nicht gegen das Abkommen von 1907 verstoße.

Nicht viel anders sahen die Dinge auch in den übrigen Provinzen des Nordens aus. Böses Blut machte namentlich die Ansiedlung russischer Ko-

¹⁾ So die russenfeindliche Demonstration in Mesched im Juni 1909, bei deren Unterdrückung 130 Personen ihr Leben einbüßten.

²⁾ Ende 1913 und Anfang 1914.

³⁾ Eine Maßregel, die viele Perser veranlaßte, sich unter russische Protektion zu stellen, um sich so den Schikanen der persischen Steuereintreiber zu entziehen.

lonisten (aus dem europäischen und asiatischen Rußland) in den fruchtbaren Gebieten der Flußtäler von Atrak und Gurgan und in der Gegend von Astarabad. Die Einwanderung, unterstützt durch die Taschkenter Behörden, begann 1913, und schon Anfang 1914 betrug die Zahl der Kolonisten 3—4000 Seelen. Ein weiterer starker Zustrom von 50000 (wie dem „The Near East“ gemeldet wurde) oder gar von 100000 (nach den Berichten der persischen Zeitung Ra'd) war im Laufe des Jahres 1914 zu erwarten und auf Anregung des Grenzbeamten Lauroff beschloß die Taschkenter Regierung, den Chef der Turkestaner Kolonisation Sachareff zur Regelung der Einwanderung nach Persien zu entsenden. Die Kolonisten erwarben von den einheimischen Chans ihre Güter zu sehr niedrigen Preisen¹⁾, die aber infolge Einmischung von Spekulanten bald wesentlich in die Höhe getrieben wurden. Die persische Zeitung Ra'd, dessen Vertreter gegenüber der russische Gesandte erklärt hatte, daß in der Angelegenheit ihm von der persischen Regierung noch keine Mitteilung zugegangen sei, wies mit Nachdruck auf die Bedeutung der Frage hin. Entweder blieben die Eingewanderten russische Untertanen, dann bedeute der ganze Vorgang eine Verletzung des Art. 5 des Turkmentschaier Vertrags von 1828, nach dem Ausländer nicht berechtigt sind, in Persien Liegenschaften zu erwerben, oder aber sie würden die persische Staatsangehörigkeit annehmen und in diesem Falle müßte durch rechtzeitige vertragliche Regelung der Frage künftigen Schwierigkeiten vorgebeugt werden. Durch den Krieg dürfte die Einwanderung eine Unterbrechung erlitten haben.

Das Memorandum der persischen Regierung vom 27. Juni 1914²⁾ an den russischen Gesandten, dessen Kopie dem englischen Vertreter zugestellt wurde, weist — die persischen Beschwerden und Wünsche gegenüber den russischen Übergriffen zusammenfassend — auf die folgenden vier Punkte hin:

1. Die rechtswidrige Einmischung der russischen Konsuln in die Steuerangelegenheiten von Azerbeidschan und anderer Provinzen, die auf die ordnungsmäßige Finanzwirtschaft störend einwirke.

2. Der Kauf und die Pacht von Liegenschaften durch Russen unter Nichtachtung der Bestimmung des Art. 5 des Turkmentschaier Vertrags.

3. Die Umtriebe Samed Chans, der, gestützt auf den russischen Generalkonsul, bei Gelegenheit der Krönungsfeierlichkeiten Mangel an Treue gegen den Schah, und durch seine Weigerung in Azerbeidschan, die Medschliswahlen vorzunehmen, sowie durch eigenmächtige Erhebung und Zurückhaltung der Steuern einen hohen Grad von Ungehorsam bekundet habe.

4. Die Frage der in Persien befindlichen russischen Truppen, für deren Zurückziehung die bevorstehende Krönung des jungen Schahs die beste Gelegenheit böte.

Im engsten Zusammenhang mit der verfassungsfeindlichen Politik der Russen wurden von der öffentlichen Meinung die reaktionären Umtriebe des Ex-Schah und seiner zahlreichen Anhänger gebracht, die sich zusammensetzten aus allen solchen, die mit den Neuerungen unzufrieden waren, sei es, weil

¹⁾ Nach Ansicht der persischen Zeitung Ra'd (N. N. vom 17. März und 19. Juli 1914) fehlte es dabei auch nicht an einer gewissen Pression seitens der Russen, denen die Lokalbehörden und Geistlichen, selbst an den Geschäften interessiert, hilfreich an die Hand gingen. Die Geistlichen verfaßten die Verkaufsurkunden und es kam ihnen nicht darauf an, gelegentlich auch Kirchen- und Krongüter mitzuverkaufen. Das erworbene Land wurde abgesteckt und mit einer russischen Fahne versehen.

²⁾ Nach der persischen Zeitung Ra'd vom 2. Juli 1914.

sie darin eine Einbuße ihres Einflusses erblickten, sei es aus Gewinnsucht oder sonstigen Rücksichten höchst persönlicher Natur und die sowohl unter der Geistlichkeit¹⁾ und den Vornehmen als auch im Parlament so gut wie in der Regierung zahlreich vertreten waren.

Nach der Entfernung Muhammed Ali Schahs hörten die Machenschaften seiner Anhänger keineswegs auf, das Land in Ätem zu halten. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1909 brachen regelrechte Kämpfe zwischen den Reaktionären und Verfassungsfreunden in Hamadan aus, in Zendschan herrschte helle Rebellion, während ein Freund des Ex-Schah, Rahim Chan mit seinen Reitern aus Karadagh und unterstützt von den Schahsewannen die Stadt Ardebil plünderte und den gegen ihn ausgezogenen Sattar Chan zwang, unverrichteter Dinge nach Tebris zurückzukehren. Es war hauptsächlich der Tatkraft Jeprem Chans zu verdanken, daß die gefährliche Bewegung unterdrückt werden konnte, bevor sie das ganze Land ergriffen hatte. An die Spitze einiger Truppen gestellt, gelang es ihm sehr bald, in Zendschan durch Gefangennahme mehrerer Hundert Rebellen und Vertreibung ihres Anführers Qurban Ali die Ruhe wieder herzustellen und Ardebil von den Schahsewannen und den Banden Rahim Chans zu säubern, um schließlich diesen selbst in seinem Gebiet von Karadagh derart zu bedrängen, daß er, Ahar räumend, keinen anderen Ausweg mehr sah, als sich durch die Flucht auf russisches Gebiet zu retten (Februar 1910). Dort fand auch er ein Asyl, trotz aller Proteste der persischen Regierung, die seine Auslieferung verlangte. In Teheran, Rescht und an verschiedenen Orten Chorassans wurden Anfang 1910 eine Anzahl Agenten des Ex-Schah aufgegriffen.

Indes dauerte die Agitation im geheimen fort. Die Schahsewannenstämme waren für Muhammed Ali Schah gewonnen, Städte wie Sebzewar und Harmud befanden sich in den Händen seiner Anhänger und in Kurdistan hatte sein Bruder Salar und Dowleh eine ansehnliche Streitmacht zu seiner Unterstützung zusammengezogen und drang über Kirmanschah und Hamadan gegen die Hauptstadt vor, als er selbst plötzlich im Juli 1911 auf einem Vergnügungsdampfer in Verkleidung und unter falschem Namen in Kümüschepe am Kaspisee in der Nähe von Astarabad in Begleitung seines Bruders Schua' es Selteneh und seines ehemaligen Ministers Sa'd und Dowleh landete. In Mazandaran war die Stimmung für ihn günstig. Am 22. Juli zog er in Astarabad ein und begab sich von dort nach Sari, während sein Anhänger Serdari Arschad nach Damghan vordringend, diese Stadt am 8. August den Regierungstruppen entriß.

Die russische Regierung stellte in Abrede, von dem Anschlag des Ex-Schah unterrichtet gewesen zu sein oder ihm gar Vorschub geleistet zu haben. Sie enthielt sich jedenfalls, der Erregung in England Rechnung tragend, jeder Einmischung²⁾, und so gelang es nach anfänglicher Bestürzung der Teheraner Regierung und dem Medschlis, mit Unterstützung der Nedschefer Geistlichkeit, die Muhammed Ali mit dem Bannfluch belegte, und mit Hilfe Jeprems und der Bahtiaren, die man gegen den Prätendenten wie seinen Bruder Salar und Dowleh ins Feld schickte, den Eindringling zur Aufgabe seines Planes und Rückkehr nach Rußland zu nötigen.

¹⁾ Ausgenommen die in Nedschef und Kerbela residierenden angesehensten persischen Geistlichen, die von Anfang an sich für die Verfassung erklärten und ihre Durchführung durch ihre Autorität erst möglich machten.

²⁾ Sie begnügte sich damit, für alle Fälle Truppen an der Azerbeidschaner Grenze zusammenzuziehen.

Salar ud Dowleh — von Jeprem und nachdem dieser im Kampfe fiel von Kerri (ebenfalls Armenier) zurückgetrieben — machte noch einige Zeit die westlichen Provinzen unsicher, bis ihm schließlich durch die Vermittlung der Gesandten Englands und Rußlands ein Jahresgehalt von 10000 Tuman ausgesetzt wurde, unter der Bedingung, daß er Persien verlassen sollte. Er hält sich seitdem in der Türkei auf.

Hielten nun einerseits die Machenschaften der Freunde des Ex-Schah und die Übergriffe der Russen die Gemüter in dauernder Spannung und hinderte andererseits die permanente Bedrängnis des Staatsschatzes jede Reformarbeit auf dem Gebiet des Sicherheitsdienstes und der allgemeinen Verwaltung, so vollendeten die Zerwürfnisse in Teheran selbst im Schoße der Regierung und des Medschlis den allgemeinen Zustand der Zerfahrenheit.

Nach der Abdankung Muhammed Ali Schahs wurde von dem Regenten Azed el Mulk im November 1909 ein Kabinett gebildet, in dem den Vorsitz und das Kriegsministerium der Sipahdar erhielt, während Serdari Assad mit den inneren und der ehemalige Gesandte in London Ala es Selteneh mit den äußeren Angelegenheiten betraut wurden. Aber schon im Februar 1910, als der Medschlis dem Ala es Selteneh sein Mißtrauen aussprach, weil es ihm nicht gelungen war, die Zurückziehung der russischen Truppen durchzusetzen, demissionierte das ganze Kabinett. Die Demission wurde zwar auf Wunsch des Regenten zurückgenommen, aber die Uneinigkeit im Kabinett und Medschlis und zwischen ihnen ließ eine ersprießliche Zusammenarbeit nicht aufkommen. Dem Sipahdar warf man russophile Neigungen¹⁾ vor und Eifersüchteleien zwischen ihm und dem Serdari Assad traten immer deutlicher in den Vordergrund. Im Medschlis hatte jeder von ihnen und außerdem der Ex-Schah und die Russen ihre Parteigänger. Es bildeten sich zwei Parteien, die der Gemäßigten (Etedalium), die zu Sipahdar und zum Teil auch im stillen zur Reaktion hielten, und die der Demokraten, zu denen die Freunde einer ungeschmälerten Durchführung der Verfassung und alle unentwegten Gegner des alten Regimes zählten. Die Ermordung Seid Abdullahs, des angesehenen Begründers und Führers der gemäßigten Partei, zeugt für die Maßlosigkeit, in die die Parteizwistigkeiten bald ausarteten. Im April 1910 war die Kabinettkrise wieder akut und Sipahdar brachte im Medschlis einen Antrag zur Bildung eines gemäßigten Ministeriums ein der wieder neue Reibungen zur Folge hatte.

So war man in einen unheilvollen Wirrwarr geraten, wo Regierung und Parlament, in sich und untereinander uneinig, wenig geeignet waren, dem Unfug der zahlreichen revolutionären Klubs, die in allen Dingen mitreden wollten, und dem überhandnehmenden Räuberwesen in den Provinzen zu steuern, als Azad el Mulk, der achtzigjährige Regent, mit dem Tode abging. Zur Regentschaft wurde Nasr el Mulk berufen (November 1910), der dank seinem uneigennütigen und vornehmen Charakter und seiner hohen Bildung — er hatte in Oxford studiert und ist mit den führenden englischen Staatsmännern befreundet — einer ungeteilten Popularität sich erfreute. Zu der hohen Würde erhoben, konnte er sich nicht länger der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer energischeren Regierungsweise verschließen, so wenig diese auch seinem Naturell entsprach. In Teheran war inzwischen unter der Leitung Jeprem Chans eine leistungsfähige Polizei entstanden, der es denn

¹⁾ Er besitzt große Güter in Gilan in der Nachbarschaft Rußlands und seine wirtschaftlichen Interessen neigen sich nach diesem Lande hin.

auch ohne allzu große Schwierigkeit gelang, die Freiheitskämpfer (Mudschahids) in der Hauptstadt zu entwaffnen, einen Putsch der Revolutionäre, an dem sich auch Sattar Chan, der auf Veranlassung der Russen aus Tebris entfernt, in Teheran aber mit außerordentlichen Ehren empfangen worden war (April 1910), beteiligte, niederzuwerfen und schließlich 1911 den Befehl zur Auflösung des zweiten Medschlis auszuführen.

Nasr el Mulk verließ aber bald darauf, angewidert durch die innere Zwietracht und äußeren Widerstände Persien, um mehrere Jahre in Europa zu verweilen, während im Lande selbst die Minister befreit von der Kontrolle des Medschlis und der Presse nach althergebrachter Weise fortwirtschafteten und mehr und mehr unter die englisch-russische Bevormundung gerieten. Nach der Ausschaltung des Parlaments und der öffentlichen Meinung war die Widerstandsfähigkeit der persischen Regierung gegenüber äußeren Einflüssen stark herabgemindert und reichte jedenfalls nicht mehr hin, die Anerkennung des Abkommens von 1907 und die Absetzung des Amerikaners Shuster¹⁾ erneut abzulehnen, als diese durch das sogenannte englisch-russische Ultimatum vom Dezember 1911 mit größtem Nachdruck gefordert wurden. Eine persische Zeitung charakterisiert diese Periode mit den Worten: Rußland in seiner Zone und der englische und russische Gesandte im Zentrum bevormunden die persische Regierung. Ohne ihre Zustimmung wird kein Minister und kein Gouverneur ernannt, die Konsuln beherrschen in den Provinzen die Gouverneure. Die Einberufung des Medschlis scheidet an dem Widerstand Rußlands, dessen Truppen Nordpersien besetzt halten. Anleihen dürfen nur noch mit der Zustimmung der englischen und russischen Regierung aufgenommen werden und diese erörtern persische Eisenbahnfragen, ohne unsere Regierung davon in Kenntnis zu setzen. Was ist demnach von der Unabhängigkeit Persiens übriggeblieben?

Unzufrieden waren die Wortführer der Konstitutionellen, welche zum Teil in das Ausland geflüchtet, immer dringender die Wiedereinberufung des Medschlis forderten, unzufrieden waren aber auch die Engländer, weil die aus den Unruhen und dem Räuberwesen sich ergebende Unsicherheit in Südpersien allmählich einen Grad erreichte, der den britischen Handel ernstlich gefährdete. In Fars, der größten Provinz des Südens, nahmen die Unbotmäßigkeiten der Stämme kein Ende, die Belutschen führten ihre Raubzüge aus bis nach Bam und nach Kirman, und die Luren, sich mit der Brand-

¹⁾ Nachdem der zweite Medschlis die Ernennung eines fremden Schatzmeisters, ohne dessen Genehmigung keine Zahlungen erfolgen sollten, beschlossen hatte, wurde Shuster für diesen Posten berufen. Sein Eifer, jeden Einfluß von außen auf sein Ressort auszuschließen, brachte ihn bald in Konflikt mit den belgischen Zollbeamten und den Gesandtschaften, namentlich mit den Russen und Engländern, die schon mit Rücksicht auf ihre Anleihen auf die Kontrolle über den Schatz nicht verzichten konnten. Nach der Entfernung Shusters wurde der Belgier Mornard mit der Funktion des Schatzmeisters betraut. Er organisierte die Finanzen und vereinheitlichte die Steuererhebung durch die Ernennung unmittelbar dem Schatzamt unterstellter Beamten in den Provinzen. Von der Linken vielfach angegriffen, gab er indes im Juli 1914 seine Demission und das Kabinett des Mestofi el Memalek kehrte zu der alten Gepflogenheit zurück, indem es die Leitung und Verantwortlichkeit des Schatzamtes dem Finanzminister übertrug, ihm aber als Gerant des Schatzes den Belgier Henyssens beigab. Jetzt nach der Besetzung Persiens durch die Russen ist Henyssens mit der verantwortlichen Leitung des Schatzamtes betraut worden.

schatzung von Burudschird und Umgebung nicht begnügend, streiften sengend und plündernd bis an die Grenzen von Irak und Hamadan. Auch in Kurdistan, Kirmanschah, Gerus, Kaschan, Astarabad, Mazandaran und Schahrud und Bestam waren nachhaltige Störungen der öffentlichen Sicherheit an der Tagesordnung.

1913 gewährte die englische Bank der persischen Regierung eine Anleihe von 100 000 £, um den Bestand der von schwedischen Offizieren organisierten ¹⁾ und geführten Gendarmerie auf 6000 Mann (davon 2000 Berittene) zu erhöhen und setzte sie so in den Stand, die Teheraner Polizei zu reorganisieren. Abteilungen in den südlichen Ortschaften zu bilden und einen umfassenderen Sicherheitsdienst auf den Landstraßen einzurichten. Das energische Vorgehen der Gendarmerie gegen die Räuber und Rebellen, wobei zwei der schwedischen Offiziere — einer auf dem Wege Teheran—Hamadan und der andere bei dem Treffen von Kazrun (November 1913) — ihr Leben verloren, war zwar recht erfolgreich, vermochte aber nicht die Ordnung nachhaltig wieder herzustellen. Im Frühjahr 1914 brachen aufs neue Unruhen in Burudschird und Luristan aus, die blutige Kämpfe der Gendarmen mit den Rebellen nach sich zogen und die Ernennung des energischen Nizam es Selteneh zum Gouverneur dieser Gegend veranlaßten.

In England wurden Stimmen laut, die eine aktivere Politik in Südpersien verlangten, ähnlich derjenigen der Russen im Norden, wo es diesen gelungen sei, durch ihre Truppen die Ruhe zu sichern. Die englische Regierung hätte selbst die wenigen Sipahis der Konsulatswachen zurückgezogen. Sie sollte wenigstens auf die Vermehrung der Gendarmerie und vielleicht auch auf ihre Führung durch britische Offiziere bedacht sein. Die Verhandlungen im Unterhause (19. Juni 1914) ließen die Möglichkeit der eventuellen Landung britischer Truppen offen, wenn auch Churchill den vereinbarten Dienst der Stämme und die Tätigkeit der Gendarmerie für die Sicherheit des Naphthaunternehmens für ausreichend erklärte und Sir Edward Grey die Entsendung von Sipahis als letzten, aber wohl unnötigen Ausweg bezeichnete.

Tatsächlich war seit langem wieder eine zunehmende Tätigkeit der Engländer im Süden Persiens wahrnehmbar, die namentlich in der Petroleum- und Eisenbahnfrage zum Ausdruck kam. Auf Grund einer 1901 dem australischen Kapitalisten d'Arcy für die Dauer von 60 Jahren erteilten Konzession zur Ausbeutung der Naphthaländereien Südpersiens erfolgte 1909 die Gründung der Anglo-Persian Oil Company. Das Programm der britischen Regierung, im Kriegsfall über Ölreserven zur Heizung der Marine an verschiedenen Punkten der Welt zu verfügen, bewog sie am 20. Mai 1914, einen Vertrag mit dieser Gesellschaft abzuschließen, wonach letztere ihr Aktienkapital auf 4 Mill. £ erhöhen und davon für 2 Mill. £ Stammaktien und 1 Mill. £ Vorzugsaktien der britischen Regierung überlassen sollte. Durch die auf diesem Wege erworbene Mehrheit von 2000 Aktien und das dem Schatzamt und der Admiralität vorbehaltenen Recht, je einen Vertreter mit Vetorecht im Aufsichtsrat zu ernennen, sicherte sich die Regierung die Kontrolle über die Beschlüsse der Gesellschaft. Die Naphthaländereien und die Anlagen der Company befinden sich aber in der neutralen Zone, und zwar zum Teil in einem von den unruhigen Bachtiaarenstämmen bewohnten Gebiet. Wenn auch die Häuptlinge dieser Stämme durch eine geringe Kapitalbeteiligung und jährliche Bezüge von 3000 £ an dem Gedeihen des Betriebs interessiert sind,

¹⁾ Seit 1911.

so blieb noch immer Grund genug zu Besorgnissen, namentlich im Hinblick auf den unzureichenden Schutz der 150 (englische) Meilen bis zum Golf sich hinziehenden Röhrenleitung der Anlagen. Die Wichtigkeit des Naphthaunternehmens für die britische Politik ließ immer deutlicher erkennen, wie erheblich doch die englischen Interessen in der neutralen Zone sind, während die Schwierigkeiten, welche sich aus der Außerachtlassung dieses Umstandes in dem Abkommen von 1907 ergaben, und nicht minder die Angriffe russischer Blätter konservativer Richtung gegen den britischen Petroleumvertrag — den sie als dem obigen Abkommen widersprechend bezeichneten, obgleich er sich auf einer Konzession aufbaute, die vor 1907 erteilt worden war und folglich durch dasselbe nicht berührt wurde¹⁾ — den Wunsch nahe legten, durch eine Revision des englisch-russischen Abkommens noch nachträglich den Interessen Englands in Südpersien Rechnung zu tragen.

Auch die Eisenbahnfrage gab ähnlichen Erwägungen Raum. Während Rußland den Bahnban auf der Strecke Dschulfa—Tebris²⁾ schon Ende 1913 — bald nach Erlangung der Konzession (6. Februar 1913) — in Angriff nehmen und diese an das kaukasische Bahnnetz sich anschließende, für die Erschließung Nordpersiens wichtige Linie in der ihm zugeteilten Zone und unter dem Schutz seiner in Azerbeidschan stationierten Truppen ungestört ausführen konnte³⁾, lagen die Dinge für England wesentlich anders. Für den britischen Handel sind Bahnlinsen von Bedeutung, die vom persischen Golf nach Norden führen, also in der neutralen Zone zu liegen kommen und außerdem unsichere Gebiete nomadisierender Stämme durchlaufen müssen. Die Studien für eine Linie, die Muhammerah mit Churemabad oder Burudschird verbinden sollte, zeitigten schon recht üble Erfahrungen. Am 6. Februar 1913⁴⁾ war dem „Persian Railways Syndicate Limited“ das Vorrecht für diese Strecke erteilt worden, aber die vorbereitenden Studien, auf Grund derer die Bedingungen der Konzession festgestellt werden sollten, stießen auf erhebliche Schwierigkeiten. Die mit der Tracierung der Linie betraute englisch-persische Kommission konnte bis Ende 1913 erst die Strecke Churmabad—Dizful ungefähr festsetzen. Sie hatte sehr unter der Unsicherheit der Straßen und der Feindschaft einiger Lurenstämme zu leiden gehabt. Um die Fortsetzung der Arbeit zu ermöglichen, beabsichtigte die persische Regierung im Frühjahr 1914 eine genügende Anzahl von Gendarmen nach Burudschird zu schicken.

Infolge der in Südpersien herrschenden Unsicherheit war auch die Frage der Kupferminen in Kirman, deren Konzession ein Engländer nachsuchte, in der Schwebe geblieben⁵⁾.

¹⁾ Wie das Sir Edward Grey in der Unterhaussitzung vom 19. Juni 1914 den Befürchtungen gegenüber, daß der Vertrag der britischen Regierung mit der Anglo-Persian Oil Company möglicherweise Anlaß zu politischen Komplikationen geben könnte, betonen zu müssen glaubte.

²⁾ Mit einer Abzweigung von Sofian nach Gav—Tscheschmeh oder Scharaf—Chanah (am Urumiasee). Russischerseits wurde auch eine Konzession für den Dampferverkehr auf dem Urumiasee angestrebt; die Verhandlungen hatten aber bis Anfang 1914 noch zu keinem Ergebnis geführt.

³⁾ Die Eisenbahnlinie Dschulfa—Tebris ist im Frühjahr 1916 feierlich eröffnet worden.

⁴⁾ Also zu gleicher Zeit mit der russischen Dschulfa—Tebris-Konzession.

⁵⁾ Anfang August 1914 beabsichtigte die persische Regierung, den Vertrag endlich abzuschließen.

Auch das 1913 auftauchende Projekt einer transpersischen Bahn machte die Konsolidierung und Klärung der Zustände zur Notwendigkeit. Im Frühling dieses Jahres bemühte sich ein Syndikat aus Angehörigen der Ententestaaten um eine große persische Bahnkonzession im Anschluß an eine Anleihe, die der persischen Regierung bewilligt werden sollte. Indes konnte die Vereinbarung, wonach Vertreter des Syndikats behufs Einleitung der Verhandlungen nach Teheran kommen sollten, bis Anfang 1914 noch nicht ausgeführt werden, weil ein definitives Einvernehmen in der Frage zwischen England und Rußland noch nicht erzielt worden war.

Angesichts des Drängens Englands und der persischen Verfassungspartei und mit Rücksicht auf die bevorstehende Volljährigkeit und Krönung des jungen Schahs, die einerseits die Regentschaft beendeten und andererseits die Einberufung des Medschlis zur Abnahme des Krönungseides notwendig machten, entschloß sich endlich Nasr el Mulk nach Persien zurückzukehren, nicht ohne vorher in London und Petersburg die Beschwerden und Wünsche seines Landes vorgetragen zu haben. Bei der englischen Regierung begegnete er auf williges Entgegenkommen und es wurde ihm nahegelegt, auf der Rückreise auch Petersburg zu besuchen. Die Verhandlungen des Regenten mit den Staatsmännern dieser Regierungen drehten sich hauptsächlich um die Grenzen der anglo-russischen Einnischung in die inneren Angelegenheiten Persiens, um die Fragen einer größeren Anleihe, verschiedener Konzessionen und namentlich der Wiedereröffnung des Medschlis. Sasanow versprach, der Einberufung des Medschlis russischerseits keine Schwierigkeiten entgegenzustellen.

Nachdem in einer Versammlung hoher geistlicher und weltlicher Würdenträger vom 11. November 1913, die Nasr el Mulk bald nach seiner Rückkehr zusammenberief, die Eröffnung des Parlaments beschlossen worden war, wurden gegen Ende 1913 die Wahlen ausgeschrieben und der junge Sultan Ahmed Schah konnte vor der Krönungszeremonie am 21. Juli 1914 den Krönungseid vor dem dritten Medschlis¹⁾ leisten.

IV.

So lagen die Dinge, als der Weltkrieg ausbrach und Persien vor neue Probleme stellte. Der junge Schah war gekrönt, der Medschlis eröffnet, die Presse von ihren Fesseln befreit und mit Mestofi el Memalek — den der Schah nach der Demission Eala es Seltenehs²⁾ am 3. August mit der Kabinettbildung betraute — war ein Freund der demokratischen Richtung an die Spitze der Regierung gestellt. Sollte es ihrer Zusammenarbeit nicht gelingen, aus der durch den Krieg geschaffenen Lage Vorteile auch für Persien zu erzielen und vor allem seine gefährdete Unabhängigkeit wieder herzustellen? Jetzt oder nie, ermahnte die Zeitung Ra'd, eine solche Gelegenheit kehre nur in Jahrhunderten wieder.

¹⁾ Freilich waren noch lange nicht alle Volksvertreter beisammen und die nötige Zahl mußte durch Hinzuziehung von Mitgliedern des alten Medschlis ergänzt werden und noch im August war die für die Eröffnung des Medschlis vorgeschriebene Anzahl noch nicht zugegen.

²⁾ Eala es Selteneh, ehemaliger Gesandter in London, war vor der Krönung Premier und blieb auch nachher bis zum 3. August auf diesem Posten. Der gewesene Regent Nasr el Mulk verließ bald nach Kriegsausbruch Persien, um sich nach London zu begeben.

Bei dem vollkommenen Mangel an militärischer Bereitschaft stand Persien zur Geltendmachung seiner Forderungen zunächst freilich nur der diplomatische Weg offen, dem aber in einem Augenblick, da England und Rußland, durch den Krieg vollauf in Anspruch genommen, kaum geneigt sein konnten, ihre Lage in Persien zu erschweren, ein wesentlich anderer Wert beizumessen war als in Friedenszeiten. Tatsächlich hatte denn auch die persische Diplomatie anfangs einige Erfolge zu verzeichnen, so die Erwirkung der russischen Zustimmung zur Übersiedelung des Kronprinzen¹⁾ nach Tebris, um dort dem Herkommen nach als General-Gouverneur von Azerbeidschan zu residieren²⁾, woraus sich die Absetzung des verhaßten Samed Chan von der Statthalterschaft dieser Provinz von selbst ergab, so auch die auf Wunsch der persischen Regierung erfolgte Entfernung eines englischen Kriegsfahrzeugs aus dem Flusse Karun, in den es am Kriegsbeginn eingedrungen war.

Hatte aber für Persien anfänglich kein Anlaß und auch nicht die Möglichkeit vorgelegen, dem Krieg und den kriegführenden Teilen gegenüber seine Stellung zu präzisieren, so änderte sich das durch den Eintritt der Türkei in den Krieg, infolgedessen an der Westgrenze des Reiches ein neuer Kriegsschauplatz entstand und durch die Verkündung des Heiligen Kriegs die ganze Islamwelt in Bewegung geriet. Von einem Anschluß an die Entente, von dieser selbst kaum ernstlich erwogen, konnte bei den religiösen Empfindungen der Perser nicht die Rede sein. Selbst in früheren Zeiten, als der Schah noch unumschränkt herrschte und an Stelle des erstarkten Solidaritätsgefühls der Muhammedaner von heute der schiitisch-sunnitische Sektenhader die Zwietracht förderte, hat die persische Regierung es niemals gewagt, in Verbindung mit Rußland gegen die Türkei vorzugehen. Ein Versuch in dieser Richtung im Herbst 1853 erregte in einem Grade den Unwillen seines Volkes, daß der Schah seine Absicht, die Russen gegen die Türken zu unterstützen, unausgeführt lassen mußte.

Andrerseits war aber auch das englisch-russische Prestige stark genug, um in den Augen der persischen Staatsmänner die Anlehnung an die Türkei und ihre Verbündeten als ein recht gefährliches Unternehmen erscheinen zu lassen. So blieb der Regierung nur der dritte Weg, die Erklärung ihrer Neutralität übrig, die sie denn auch im Oktober offiziell abgab. Im Medschlis begegnete dieser Schritt keinem Widerspruch und den Zeitungen und Provinzen wurde die strikte Beobachtung der Pflichten der Neutralität nachdrücklich eingeschärft.

Dadurch war aber ein Zustand geschaffen, der keine Dauer versprach. Die Volksstimmung war nach den Ereignissen der letzten Jahre den Russen nicht günstig, und sie wurde ausgesprochen türkenfreundlich, nachdem die in Nedschef und Kerbela residierenden angesehensten persischen Geistlichen sich durch ihre Fetwas mit den Türken für solidarisch erklärt und die Teilnahme der Schiiten an dem Dschihad gegen die Feinde des Islams als eine religiöse Pflicht proklamiert hatten. Auch in dem Medschlis neigten sich die Sympathien immer mehr nach der Seite der Türkei, je mehr durch den Verlauf der Wahlen und die Rückkehr eines Teils ihrer verbannten Führer

¹⁾ Kronprinz ist der jüngere Bruder des Schahs. Seine Übersiedelung nach Tebris war seit langem schon ein Wunsch der persischen Regierung.

²⁾ Als wirklicher Gouverneur fungiert eigentlich der ihm beigegebene Vertreter (pischkar).

die Demokraten dort überwiegende Bedeutung erlangten. Für diese Partei, die einzige in Persien, die sich durch idealistische Gesichtspunkte leiten läßt, galt die Bekämpfung der russischen Gefahr als das vornehmste Mittel und die Anlehnung an die Türkei und die Zentralmächte als der allein richtige Weg zur Rettung der persischen Verfassung und Selbständigkeit. Der Kampf gegen die Russen schien nicht mehr so aussichtslos, nachdem ihre Niederlagen an der deutschen Front und anfänglich auch im Kaukasus den Begriff von der russischen Unwiderstehlichkeit bedenklich erschüttert hatten, und die Anlehnung an die Türkei erschien jetzt um so wertvoller, als hinter ihr die siegreich vorwärts dringenden Armeen Deutschlands standen. Sollte da Persien tatenlos zuschauen, während es als Mittel- und Bindeglied zwischen den islamischen Ländern — der Türkei, Afghanistan und Indien — für die Ausbreitung und das Übergreifen des Religionskrieges von ausschlaggebender Bedeutung werden konnte?

Die Vorstellungen der persischen Regierung, die Russen möchten durch die Zurückziehung ihrer Truppen aus Persien ihr die Wahrung der Neutralität ermöglichen und den Türken jeden Vorwand zur Verletzung persischen Gebiets ihrerseits entziehen, hatten nur geringen Erfolg. Vielmehr griffen die Russen zu Gewaltmaßnahmen — wie die Verhaftung der gegnerischen Konsuln¹⁾ und Angehörigen in Tebris und ihre Überführung nach Tiflis (November 1914), die Verfolgung und teilweise Hinrichtung der Türkenfreunde in Urumia, die den russischen Konsul vertrieben hatten (November 1914) — um die für sie gefährliche panislamische Bewegung in Persien im Keime zu ersticken: Maßnahmen, die die Gegensätze verschärften, aber nicht verhindern konnten, daß sich viele der als Sunniten dem Sultan stets ergebenen persischen Mukrikurden den über Urumia und Soutschbulagh gegen Tebris vorstoßenden türkischen Truppen anschlossen (Dezember 1914).

Tebris blieb freilich nur kurze Zeit in türkischem Besitz, und herangezogenen russischen Verstärkungen gelang es im Mai 1915, die Türken auch aus dem Salmas- und Urumiagebiet zu verdrängen und damit die russische Autorität in Nordpersien wieder herzustellen. Der einflußreiche Chan von Maku war den Russen treu geblieben, hervorragende Häuptlinge der Kurdenstämme Simko, Abdurrisak und Karanej-Agha (Mamasch) beeilten sich, ihnen ihre Ergebenheit zu bekunden²⁾ und durch die Besetzung des Wangbiets im Mai 1915 hatten die russischen Truppen von Persien aus die Offensive auf türkisches Gebiet getragen.

Indessen entwickelten sich die Verhältnisse in dem übrigen Persien weniger nach dem Wunsche der Alliierten. Nachdem die Neutralität Persiens, die die eigene Regierung zu schützen nicht in der Lage war, längst aufgehört hatte, von den Kriegführenden respektiert zu werden, waren Anfang 1915 türkische Abteilungen in das Gebiet von Kirmanschah eingedrungen, ein Umstand, der auf die Kreise der persischen Türkenfreunde anfeuernde Wirkung ausübte. Im Medschlis kam die türkenfreundliche Stimmung laut

¹⁾ Der deutsche Konsul konnte sich durch die Flucht in das amerikanische Konsulat retten.

²⁾ Im März 1916 kamen, der Einladung des russischen Grenzkommissars folgend, die Häuptlinge des einflußreichen nordpersischen Stammes der Schahsewannen in dem Grenzort Beleaswar zusammen und gaben bei dieser Gelegenheit in einer Depesche an den Vizekönig von Kaukasus ihrer Ergebenheit und ihrer Bereitschaft, Rußland zu dienen, Ausdruck.

zum Ausbruch. Dem ententefreundlichen Minister Fermanferma wurde vorgeworfen, daß er eigenmächtig die schiitisch-persischen Stämme der Gegend zum Kampfe gegen die osmanischen Streitkräfte aufgeboten habe. Das Kabinett Ein ud Dowleh demissionierte. Ihm folgte ein neues Ministerium, und dieses mußte wieder einem dritten weichen und sie alle konnten sich der von den Demokraten geleiteten allgemeinen Stimmung, die zum Bruche mit der Entente drängte, nicht entziehen.

Die Verhältnisse spitzten sich immer mehr zu. Türkische Blätter meldeten mit Genugtuung von russenfeindlichen Neigungen einflußreicher persischer Stämme, von der Bildung persischer Freischärlerkorps, von Propagandazügen persisch-türkischer Emissäre nach Afghanistan und von Kundgebungen des Emirs dieses Landes im Sinne eines türkisch-persisch-afghanischen Islamdreibundes mit der Spitze gegen Rußland und Britisch-Indien¹⁾. Und die Entente gesandten beschuldigten die persische Regierung der Duldung der gegnerischen Propaganda in Persien und hielten ihr vor, nichts getan zu haben, um die Ermordung des russischen Konsuls Kawer, den Angriff auf den russischen und britischen Konsul in Kongiur, die Verletzung des englischen Konsuls in Isphahan, die wiederholten Anschläge gegen den englischen Konsul in Schiras, die Ermordung britischer Offiziere in Buschehr, die Entfernung des englischen und russischen Konsuls aus Kirmanschah zu verhindern oder nachträglich zu sühnen. Sie habe vielmehr die Bildung von freischärlerischen Banden, die in Persien und Afghanistan die muhammedanische Bevölkerung gegen die Alliierten aufreizten, zugelassen und tatenlos zugesehen, wie selbst unter Aufsicht ihrer Gendarmen Waffen und Munition in die deutsche Gesandtschaft übergeführt wurden.

Als zu alledem noch Gerüchte von der Existenz eines geheimen deutsch-persischen Bündnisvertrags aufkamen, verlangte die russische Presse mit Nachdruck ein energisches Vorgehen der Entente in Persien, um nicht auch dort wie auf dem Balkan schließlich unangenehme Überraschungen zu erleben.

Die Ernennung des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch zum Vizekönig von Kaukasien ließ schon auf die Absicht der Entfaltung einer größeren russischen Aktivität an der asiatischen Front schließen. Es dauerte denn auch nicht lange, als die in Einzel gelandeten Abteilungen den Befehl erhielten, nach Kazwin, aus welcher Stadt die russischen Truppen kurz vor Kriegsausbruch zurückgezogen worden waren, vorzurücken.

Unter dem Druck, den die in Kazwin eingetroffenen russischen Truppen auf die nahe Hauptstadt ausübten, beeilte sich die Regierung des Schah zu erklären (Oktober 1915), daß sie künftig ihre Neutralität streng wahren werde. Um ihr die Mittel dazu in die Hand zu geben, wurde ihr von den Gesandten

¹⁾ Nach einer Meldung des russischen Blattes „Ruskia Wedemosti“ aus Teheran vom November 1916 (Horizon vom 8. November 1916) soll angeblich der Emir von Afghanistan ein Doppelspiel getrieben haben. Er hätte die im Herbst 1915 zu ihm gekommenen Delegierten Deutschlands scheinbar herzlich empfangen und mit ihnen verhandelt, im geheimen aber ihre Absichten der indischen Regierung mitgeteilt. Erst mehrere Monate später hätten die Deutschen den Verrat durchschaut und durch die Flucht sich zu retten gesucht. — Aber wenn auch diese Meldung auf Tatsachen beruhen sollte, so steht es nichtsdestoweniger fest, daß in Afghanistan ebenso wie in Persien das Volk mit seinen Sympathien auf der Seite der Türken stand, und daß auch afghanische Freiwillige an den Kämpfen gegen die Russen und Engländer sich beteiligten.

Englands und Rußlands das Moratorium für den Anleihedienst und außerdem eine Avance von 2 Mill. Tuman — in monatlichen Raten (180000 Tuman) auszahlfar und unter englisch-russischer Kontrolle verwendbar — bewilligt. Denn die Staatskasse war wieder leer. Selbst der Sold für die Gendarmerie war seit vielen Monaten im Rückstand und die schwedischen Offiziere hatten schon lange vorher mit ihrem Rücktritt gedroht, falls der rückständige Betrag von 23000 £ bis Anfang August nicht ausgezahlt sein würde.

Das so erzielte Einvernehmen dauerte indes nicht lange. Die Gerüchte von einem deutsch-persischen Bündnis wollten nicht verstummen und die russischen Berichte meldeten ferner von dem Aufenthalt von 300 türkischen und einer Anzahl zum Teil aus kaukasischen Gefangenenlagern geflüchteter österreichischer Soldaten in Teheran, für die ebenso wie für die persischen Mudschahids die Gesandten der Zentralmächte Wohnungen gemietet und Waffen- und Munitionsdepots angelegt hätten. Es hieß dann noch, daß ein Abgesandter Enver Paschas, in Begleitung von 45 in türkischen Militärschulen ausgebildeten Persern in Teheran eingetroffen sei und dem persischen Kriegsminister Siphahdar unter anderem auch die symbolischen Geschenke eines Korans und einer Pistole überreicht habe, und daß schließlich Vorbereitungen im Gange seien, um bei der religiösen Erregung in der bevorstehenden Aschurazeit einen Handstreich gegen die Gesandten und Angehörigen der Ententemächte zu inszenieren.

Ob nun diese Gerüchte den Tatsachen entsprachen oder nicht, sie genügten jedenfalls der russischen Heeresleitung, den Abmarsch ihrer Truppen von Kazwin nach der Hauptstadt anzuordnen. Die Ankunft der Russen in Iengi Imam (etwa 40 km vor Teheran) am 7. November rief in Teheran tiefe Bestürzung hervor und veranlaßte die persische Regierung zu der Erklärung, daß sie keinerlei Verträge mit den Gegnern der Entente eingegangen sei¹⁾, vielmehr bereit wäre, die Pflichten der Neutralität strengstens wahrzunehmen und in diesem Sinne die ententefindliche Agitation zu unterdrücken, die Mudschahids zu entwaffnen, die Presse zu zügeln, Strafexpeditionen nach Hamadan, Kurdistan, Kirmanschah, Isphahan usw. zu entsenden und die vertriebenen Konsuln Englands und Rußlands nach Isphahan und Kirmanschah zurückzuführen. Der englische und russische Gesandte versicherten ihrerseits, daß der Vormarsch der Truppen nur zum Schutze ihrer Staatsangehörigen und keineswegs in feindseliger Absicht erfolgt sei und daß sie außerhalb der Hauptstadt, in Karadschi, verbleiben würden, um wieder zurückgezogen zu werden, sobald die Gefahr abgewendet sei und die persische Regierung ihre Neutralitätspflichten erfüllt habe.

Eine Avance von 100000 £ wurde dem persischen Schatzamt bewilligt und Bachtierenreiter kamen nach Teheran, um im Sicherheitsdienst die Gendarmen zu ersetzen, von denen mehr als die Hälfte²⁾ sich mit ihren schwedischen Offizieren, den Demokraten und ihren Freunden angeschlossen hatten und in den folgenden Kämpfen sich als ihre besten Stützen erwiesen.

Die Ankuft der russischen Truppen vor Teheran hatte aber noch eine andere Wirkung. Sie veranlaßte die demokratischen Abgeordneten mit ihren Leitern Suleiman Mirza und Suleiman Chan zugleich aber auch den tür-

¹⁾ Eine ähnliche Mitteilung machte am 28. Oktober der persische Gesandte in Paris dem französischen Ministerpräsidenten.

²⁾ Etwa 3500 Mann, die hauptsächlich zu den in den südpersischen Städten garnisionierenden Abteilungen gehörten.

kischen Botschafter und die Gesandten der Zentralmächte Mitte November aus der Hauptstadt sich zu entfernen¹⁾, nachdem sie, wie die russischen Meldungen behaupten, vergebens versucht hätten, den Schah mit sich zu führen, um seine Residenz von Teheran nach Ispahan zu verlegen. Es heißt, Hof und Kabinett hätten lange geschwankt, ob sie dem Drängen der Demokraten nachgeben oder in Teheran bleiben und mit den Alliierten sich verständigen sollten. Die Plötzlichkeit des russischen Vorgehens und die Drohung, im Falle einer Flucht des Hofes den Ex-Schah auf den Thron zurückzuführen und bis zu seiner Ankunft ihn durch dessen seit kurzem aus Europa zurückgekehrten Bruder Schua' es Selteneh vertreten zu lassen, ließ jedenfalls das letztere ratsamer erscheinen.

Nachdem so die Ententediplomatie in der Hauptstadt vollkommen freien Spielraum gewonnen hatte, begann sie neue Verhandlungen mit der persischen Regierung (20. November), welche ihr Entgegenkommen durch die Veranstaltung von Haussuchungen und Entwaffnungen in Teheran und durch Bekanntmachungen in den Provinzen (Ende November), daß das gute Einvernehmen mit England und Rußland wieder hergestellt sei, zu beweisen suchte. Die einzige Schwierigkeit lag noch in der Person Mestofi el Memaleks, der seit einigen Monaten wieder an der Spitze der Regierung stand. Seine Begünstigung der Ziele der Demokraten war bekannt und aus dieser Gesinnung heraus erklärte er am 8. Dezember den Gesandten Englands und Rußlands, daß er die Fortsetzung der Verhandlungen mit ihnen mit dem Willen des Volkes nicht vereinbaren könne und gab seine Demission. Zu seinem Nachfolger wurde Ende Dezember der ententefreundliche Fermanferma ernannt und dieser wurde wieder Anfang März 1916 durch den ausgesprochenen Russenfreund Sipahdar ersetzt²⁾. Die Zentralregierung war damit widerstandslos unter den Einfluß der Alliierten geraten.

Inzwischen hatten die aus Teheran geflüchteten Demokraten in der heiligen Stadt Kum das „Komitee der nationalen Verteidigung“³⁾ gegründet und auf eigene Faust England und Rußland den Krieg erklärt. Sie zertörten die telegraphische Verbindung der Hauptstadt mit Südpersien und Indien⁴⁾ und entfalteten eine rege Agitation für ihre Sache im Süden und Westen des Reiches. Der Erfolg war zunächst groß. Die einflußreichen Geistlichen von Kum und Ispahan erklärten sich für das Komitee, die Gouverneure (mit wenigen Ausnahmen) schlossen sich ihm an, in den Städten Hamadan, Kirmanschah, Burudschird, Sultanabad, Kaschan, Ispahan, Jezd, Schiras u. a. m. bildeten sich Freischärlerkorps und ein Teil der Stämme sowie die Gendarmerieabteilungen stellten sich zu seiner Verfügung. Telegraphische Sympathiekundgebungen aus allen Teilen des Reiches und selbst

¹⁾ Am 21. November kehrten der türkische Botschafter und der österreichisch-ungarische Gesandte nach Teheran zurück. Auch einige Medschlis-abgeordnete folgten der Aufforderung der Regierung, nach der Hauptstadt zurückzukommen. Der türkische Botschafter wurde bei einem Jagdausflug am 9. Februar 1916 bei Karadschi festgenommen und über Rußland nach der Türkei geschafft.

²⁾ In sein Kabinett traten, vielleicht mit einer Ausnahme, lauter Russenfreunde als Minister ein. Es heißt, die Engländer hätten den Verbleib des Kabinetts Fermanferma lieber gesehen.

³⁾ Welches später auch „Komitee zur Verteidigung des Islams“ genannt wurde.

⁴⁾ Die aber von der Regierung bald wieder hergestellt wurde.

aus Teheran häuften sich in Kum und der Geldbedarf konnte durch Beschlagnahme der Regierungsgelder und der Kassen der Filialen der englischen Bank, ferner durch Zuwendungen, freiwillige Sammlungen und Zwangsanleihen usw. — freilich in unzureichendem Masse — gedeckt werden. In Isphahan und Jezd wurden die Angehörigen der Ententestaaten verhaftet, aus Kirman flüchteten sie sich mit ihren Konsuln nach Bender Abbas und in Schiras entführten die Gendarmen den britischen Konsul, 5 Engländer und 10 Sipahis in die Berge von Tangistan (Mitte November) und vertrieben, unterstützt von der örtlichen Bevölkerung, den Mudschahids von Kazerun und dem Stamme Kaschkuli nach zehntägigem Kampf den anglophilen Vize-Gouverneur Gawam ul Mulk mit seinen Leuten aus der Stadt (Ende Dezember). Freilich blieb die Haltung der beiden mächtigsten Stämme Südpersiens — der Kaschkajis und der Bachtianen unbestimmt und abwartend. Sowlet ud Dowleh, der Häuptling der ersteren, hatte seinem Verwandten Gawam ul Mulk in Schiras keinen Beistand geleistet, während die Bachtianenchefs bisher im allgemeinen als englandfreundlich galten.

Indes ließ das schnelle Vorgehen General Baratows, der die russische Expeditionsarmee befehligte, dem Kumer Komitee nicht viel Zeit, seine Kräfte hinreichend zu organisieren und mit den Türken, die zudem durch die Belagerung Bagdads stark in Anspruch genommen waren, nahe Fühlung zu nehmen.

Das nächste Ziel der russischen Operationen war Hamadan, wo seit dem Sommer 1915 die gegnerischen Agenten eine Anzahl Reiter angeworben, das Lokalblatt sowie einige Geistliche und Notabeln für ihre Sache gewonnen und schließlich nach einem Zusammenstoß mit den persischen Kosaken (22. November) sich der Stadt bemächtigt und die Angehörigen der Alliierten genötigt hatten, nach Kazwin zu flüchten. Um den Vormarsch der aus Kazwin heranrückenden russischen Streitkräfte aufzuhalten, schickte ihnen das Kumer Komitee einige Tausend Gendarmen und Mudschahids entgegen. Diese erlitten aber am 13. Dezember eine Niederlage bei Aweh (zwischen Kazwin und Hamadan) und nach der Bezwingung des Sultanbulagh-Passes stand den Russen der Weg nach Hamadan offen. Am 14. Dezember zogen sie in diese Stadt ein¹⁾.

Von Hamadan aus gingen die russischen Truppen in zwei Richtungen vor. Der linke Flügel nahm die Richtung nach Südosten und besetzte am 22. Dezember Kum, nachdem er zwei Tage vorher die ihm entgegengeschickten Gendarmen bei Savah geschlagen hatte. Durch den Verlust von Kum, der das Komitee zwang, nach Rahdschird und, von den Russen verfolgt, weiter nach Sultanabad und, nachdem auch diese Stadt am 19. Januar 1916 genommen war, über Burudschird und Nebavend nach Kirmanschah zu fliehen, infolge ernster Zerwürfnisse im Komiteelager, hauptsächlich aber durch die von den Russen am 23. Dezember dem Komiteeanhänger Emiri Hischmet zwischen Robat Kerim und Karadschi (20 km vor Teheran) beigebrachte Niederlage, durch die die Hauptstadt sich gänzlich von dem Einfluß der Komiteepartei befreite, verschlechterte sich die Lage der Ententegegner in Persien ganz erheblich.

¹⁾ Schon vorher hatte sich in Hamadan infolge der Ankunft von etwa 500 persischer Kosaken und der Nachricht von der Belagerung Bagdads durch die Engländer und von dem Anrücken russischer Truppen ein Stimmungswechsel zugunsten der Alliierten vollzogen.

Inzwischen hatten sich das Zentrum und der rechte Flügel der russischen Streitkräfte von Hamadan aus nach Kirmanschah zu in Bewegung gesetzt. Bei der Bedeutung dieser Stadt als Verbindungstor zwischen der Türkei und Mittel- und Südpersien war ihr Besitz für beide Teile gleich wichtig — für die Russen, um diese Verbindung abzuschneiden und für ihre Gegner, um sie aufrechtzuerhalten. Waren schon seit dem Frühjahr 1915 türkische Abteilungen in die Gegend von Kirmanschah eingedrungen und hatte das Kumer Komitee bei Beginn seiner Tätigkeit seine Hilfskräfte — Gendarmen, Mudschahids, Leute aus den Stämmen der Sendschabi, Kelhuri usw. — dort mobilisiert, so strömten jetzt auch alle aus ihren früheren Stellungen (Hamadan, Kum, Kaschan, Isphahan, Sultanabad, Burudschird usw.) verdrängten Komiteefreunde in Kirmanschah zusammen, um diesen wichtigen Platz gegen die Russen zu verteidigen. Das dorthin geflüchtete Komitee bildete eine Nebenregierung, an deren Spitze als Premierminister und Oberbefehlshaber der General-Gouverneur von Burudschird und Luristan, Nizam es Selteneh, stand, während sein Sohn und Suleiman Mirza als Minister des Auswärtigen bzw. des Innern fungierten.

Aber die Tätigkeit der Streitkräfte des Komitees wurde vor allem durch Mangel an Ausrüstung und Munition behindert, während andererseits die Russen keine Zeit zur Ausnützung ihrer bisherigen Erfolge versäumten. Nachdem sie den Assadabad-Paß und die Stadt Nobaran, und nach einer Schlacht vom Ende Januar 1916 auch den wichtigen Stützpunkt Kengavar genommen und durch die Besetzung von Nebawend, Burudschird (12. Februar) und der Ebene von Kazaz Kanareh die Verbindungen Kirmanschahs mit Südpersien stark gefährdet hatten, gelang es ihnen, den Feind nach einem zehntägigen Kampf gegen etwa 3000 Türken und angeblich 10000 Leute Nizam es Seltenehs am 22. Februar aus dem befestigten Paß von Bid-Soreh und dann auch aus Sahneh und Bistun zu vertreiben und am 24. Februar 1916 die Stadt Kirmanschah selbst zu besetzen. Von Kirmanschah aus drangen die Russen weiter vor und nahmen Mitte März das Dorf Kerind und Anfang Mai die Grenzstadt Kasri Schirin.

Mit der Besetzung von Kirmanschah durch die Russen war auch das Schicksal Südpersiens besiegelt. Von der Türkei abgeschnitten, verlor es seinen wichtigsten Rückhalt. Von Kum aus vordringend, hatten die Russen Ende Dezember Kaschan eingenommen. Ihr nächstes Ziel war Isphahan, wohin sich ein Teil der Komiteeleitung begeben hatte. Bei der Nachricht von dem russischen Anmarsch beeilte sich jedoch die Geistlichkeit von Isphahan, dem neuen Kabinett in Teheran ihre Unterwerfung anzuzeigen mit der Bitte, zu verhindern, daß die russischen Truppen ihre Stadt besetzten. Da zugleich die Komiteeführer und ihre Anhänger und Freunde Isphahan verließen und der von Teheran ernannte General-Gouverneur unbehindert dort einziehen konnte, wurde der Bitte, die vielleicht auch englischen Wünschen entgegenkam, zunächst entsprochen. Der Umstand aber, daß der Bachtiare Serdari Sowlet¹⁾ im März mit seinen Gendarmen und Mudschahids plötzlich in die Stadt eindrang und sich ihrer bemächtigte, bot den Russen die erwünschte

¹⁾ Wohl gereizt durch die Absicht der Teheraner Regierung, die Verwaltung Isphahans Zilli Sultan zu übertragen. Bis zu der Einführung der Verfassung war dieser General-Gouverneur von Isphahan und einer Anzahl anderer südlicher Provinzen gewesen. Nach seiner Verbannung hatten Chefs des Bachtierenstammes an der Spitze der Isphahaner Regierung gestanden.

Veranlassung, auch ihrerseits vorzugehen und nach der Vertreibung Sordari Sowlets am 19. März Isphahan zu besetzen.

In Isphahan hatten die Russen die Grenze der ihnen durch das Abkommen von 1907 zugewiesenen Zone erreicht. Es galt nun den letzten Widerstand der Komiteefreunde in Schiras und Kirman zu brechen, aber Schiras befindet sich in der neutralen und Kirman gar in der britischen Zone. Die Engländer selbst hatten sich damit begnügt, den Aufstand in Buschehr durch die Beschließung der Stadt und Landung einiger Truppen zu unterdrücken und in Bander Abbas und Neh (ca. 300 km nordöstlich von Kirman) mit schwachen Kräften zu demonstrieren. In Buschehr übergaben sie dann die bernhigte Stadt dem Gouverneur des Schah und schifften ihre Truppen größtenteils wieder ein und auch die bis Neh vorgestoßenen Soldaten zogen sich nach Zurücklassung einer Wache nach Osten zurück. Es hatte den Anschein, als ob die Engländer in Südpersien weder selbst aktiv vorzugehen, noch einem solchen Vorgehen seitens der Russen Vorschub zu leisten wünschten, daß sie es vielmehr vorzogen, durch die Reorganisation der Gendarmerie und Unterstützung der ententefreundlichen Gouverneure und Stämme die persische Regierung selbst in den Stand zu setzen, mit eigenen Kräften die Ruhe in Südpersien wieder herzustellen. So geschah es auch in Schiras und Kirman.

Von der Vertreibung des anglophilen Vizegouverneurs Gawam ul Mulk aus Schiras war bereits oben die Rede. Seitdem befand sich diese Stadt in den Händen der Komiteefreunde und bildete nach der russischen Besetzung von Kirmanschah und Bedrohung Isphahans der Sammelpunkt ihrer in Persien übriggebliebenen Streitkräfte. Die Absicht, von Schiras aus in Gemeinschaft mit den Mudschahids von Borazdschun (etwa 40 km vor Buschehr) unter der Führung Agha Dschafar Scheichs, die Engländer in Buschehr anzugreifen, blieb ohne Ergebnis, nachdem es diesen gelungen war, die in Buschehr ausgebrochenen Feindseligkeiten gegen sie rasch zu unterdrücken. Seitdem waren in Schiras arge Zerwürfnisse zwischen der Bevölkerung und den Anhängern des Komitees und unter diesen selbst in die Erscheinung getreten. Die Bevölkerung wünschte dringend die Entsendung eines Gouverneurs aus Teheran und wurde darin auch von einem Teil der Komiteeleute unterstützt. Infolge dieser Uneinigkeit gelang es Gawam ul Mulk, der inzwischen von Buschehr aus mit englischen Geschützen und Führern ausgerüstet worden war und auf Teheraner Anweisung hin Verstärkungen aus dem ihm verwandten Stamme der Kaschkajis erhalten hatte, nach schwachem Widerstand die Gegner in die Flucht zu schlagen und Mitte April die Stadt wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Eine Anzahl der Komiteeführer, sowie Angehöriger der Zentralmächte und schwedischer Gendarmerieoffiziere wurde gefangen genommen. Der von Teheran ernannte General-Gouverneur, dem Truppen unter dem Kommando eines amerikanischen Offiziers mitgegeben wurden, konnte sich nun nach seinem Amtssitz begeben und Gawam ul Mulk unternahm Schritte zur Befreiung der nach Tangistan entführten Engländer. Diese wurden einige Monate später gegen Gefangene der Gegner ausgetauscht.

In Kirman war nach anfänglicher Gährung die Ruhe wiederhergestellt, als im März die Ententegegner durch Handstreich sich der Stadt bemächtigten und von den dort befindlichen Arsenalen und Geschützen Besitz ergriffen. Indes vermochte der mit dem Gouverneur vertriebene Kommandant von Kirman, Sordari Nosret, nach Heranziehung von Verstärkungen bald wieder die Stadt zu besetzen und die Gegner gefangen zu nehmen. Die Anknft einer britischen Kolonne unter General Sir Percy Sykes Mitte Juni in Kirman

(vermutlich von Bender Abbas her) hatte wohl mehr eine politische Bedeutung. Kirman liegt in der britischen Zone.

So ist es den Alliierten dank der russischen Anstrengungen gelungen, in verhältnismäßig kurzer Zeit die ihnen feindliche Bewegung in Persien zu unterdrücken und durch die Besetzung der Zugänge an der türkisch-persischen Grenze, die Verbindung der Türkei mit den übrigen islamischen Ländern Vorderasiens abzuschneiden. Die in Persien operierende russische Armee wurde vor einiger Zeit auf einen Bestand von etwa 50000 Mann geschätzt. Sie dürfte inzwischen durch beständige Nachschübe erheblich verstärkt worden sein. Ihre hauptsächlichste Verwendung findet sie jetzt nach der Besetzung des Landes an der türkischen Grenze, wo sie von Choi und Sahmas aus in Armenien eingedrungen ist und von Sinnel¹⁾, Sakkez und Banneh aus über Rewanduz nach Mosul zu und von Kirmanschah und Kasri Schirin aus in der Richtung nach Bagdad Vorstöße macht.

V.

Die Erhaltung der Ruhe in Persien selbst erfordert geringe Kräfte. Mit dem wachsenden Erfolg der Russen schrumpfte die Zahl ihrer anheimischen Gegner rapid zusammen. Angesehene Anhänger des Komitees schwenkten nicht nur ab, sondern suchten sich durch die Verhaftung ihrer ehemaligen Freunde bei den Alliierten beliebt zu machen²⁾. Die Chane von Luristan, die Stämme Kurdistans, der Mudschahidenanführer Ali Siakubi, Dschafar-Nizam u. a. beicilten sich, ihre Unterwerfung anzuzeigen, und einflußreiche Geistliche, die noch vor kurzem laut den Krieg gegen England und Rußland gepredigt hatten, fanden jetzt nicht Worte genug, ihrer Genugtuung über die Wiederherstellung der Freundschaft mit ihnen und der Ordnung im Lande durch sie Ausdruck zu verleihen. Die kummer Geistlichkeit glaubte sogar die russischen Truppen segnen zu müssen zum Danke dafür, daß sie ihre Heiligtümer nicht angetastet hatten. Nizam es Selteneh, Naib Hussein und wenige andere, die sich nicht unterwarfen, wurden von der Teheraner Regierung als Rebellen behandelt und, sofern sie selbst nicht erreichbar waren, mit der Konfiskation ihrer Güter bestraft.

Unruhen, die noch hier und da im Lande vorkommen, haben nur mehr den Charakter von Stammesfehden³⁾, ohne politischen Hintergrund von Räubereien⁴⁾, an denen allerdings auch die versprengten Reste der Mudschahids nicht unbeteiligt sind. Um diesem Übel zu begegnen, trägt sich die persische Regierung mit dem Gedanken, eine allgemeine Entwaffnung der Bevölkerung

¹⁾ Sinnel wurde im November 1915 und Sakkez im Februar 1916 von den Russen besetzt.

²⁾ So verhaftete Nazar Ali Chan, der Häuptling von Puschtikuh, eine Anzahl Demokratenführer, die nach der Besetzung Kirmanschahs durch die Russen über sein Gebiet Bagdad zu erreichen suchten. Bei Abadeh verhaftete Kerbelaji Ali Chan eine Gruppe von Deutschen und Demokraten.

³⁾ So unter den Turkmenen in Mazandaran und den Mondam- und Kalbaghstämmen in Kurdistan. Die Fehden unter den Karadaghstämmen in Azerbeidschan wurden durch eine von dem Kronprinzen selbst geführte Expedition beigelegt.

⁴⁾ Namentlich in Mittel- und Südpersien, aber auch in Mazandaran und Azerbeidschan. Um die Jahreswende sprengten die Russen in Gilan die starke Bande des Kutschuk Chan auseinander. Die Gegend von Kasehan machte Serdari Sowlet unsicher.

vorzunehmen, und sie hat damit in Mazandaran bereits begonnen. Aber die Entwaffnung der Stämme ist eine schwer durchführbare Sache. Von praktischem Wert sind die Maßnahmen zur Verstärkung der Organe des Sicherheitsdienstes. Die von schwedischen Offizieren ausgebildete und befehligte Gendarmerie hatte sich vor dem Kriege recht gut bewährt und die Engländer unterstützten — trotz der russischen Gegnerschaft gegen diese Einrichtung — ihre weitere Ausgestaltung. Auch nachdem sich die Gendarmen mit ihren schwedischen Offizieren während der letzten Kämpfe zum größten Teil auf die Seite der Gegner der Alliierten gestellt hatten, hielten die Engländer an der Auffassung von der Nützlichkeit ihres Weiterbestehens fest, um sie auch fernerhin für den Sicherheitsdienst in Südpersien zu verwenden und damit die Entsendung britischer oder gar russischer Truppen in diese Gegend überflüssig zu machen. Freilich mußte eine Reorganisation von Grund aus vorgenommen werden. Die Offiziere, welche sich in den Augen der Ententevertreter kompromittiert hatten, wurden ihrer Ämter, Titel und Orden für verlustig erklärt, und die wenigen Schweden, die sich ihnen loyal erwiesen hatten, mit der Neugestaltung betraut. Selbst die Benennung „Gendarmerie“ wurde durch die Bezeichnung „Amnieh“ ersetzt. Die Russen ihrerseits begünstigten nach wie vor die persische Kosakenbrigade und wirken auf die Erhöhung ihres Bestandes auf 10000 Mann hin. In den letzten Jahren war ihre Stärke auf etwa 2000 Mann zurückgegangen, die in der russischen Zone — hauptsächlich in der Hauptstadt und in der Provinz Azerbeidschan — stationierten. Im Gegensatz zu der Gendarmerie genoß die Kosakenbrigade keine Popularität, da sie von den Patrioten immer als ein Werkzeug Rußlands betrachtet wurde.

Durch die militärischen Erfolge der Russen in Persien und die Ernennung russenfreundlicher Minister ist die Regierung mehr als je zum willenslosen Vollstreckungsorgan der Ententevertreter geworden. Von Medschlisitzungen ist vorläufig keine Rede mehr, wenn auch die Regierung wiederholt die gefüchteten demokratischen Abgeordneten aufgefordert hat, nach Teheran zurückzukehren. Nur wenige von ihnen leisteten der Einladung Folge.

Als äußeres Zeichen des hergestellten Einverständnisses wurde dem General Baratow der hohe Tinsalorden mit dem Bilde des Schahs verliehen und die persischen Minister schenkten Gaben zugunsten des russischen Roten Kreuzes. Die Russen ihrerseits zeigten sich entgegenkommend, indem sie die so scharf angegriffene Maßregel, nach der die russischen Untertanen ihre Steuern statt an die persische Regierung an die russische Bank zahlen sollten, wieder aufhoben und den verhaßten Samed Chan — der während des türkischen Vorstoßes gegen Tebris aus Rußland nach Azerbeidschan zurückgekehrt war — nicht mehr in die Regierung dieser Provinz einsetzten, sondern sich mit der Ernennung des gleichfalls russenfreundlichen Serdari Reschid zum Stellvertreter des in Tebris residierenden Kronprinzen zufrieden gaben. Auch das Ansuchen der persischen Regierung, die in den letzten Kämpfen von den Russen gefangen genommenen Perser freizugeben, wurde von dem kaukasischen Vizekönig in zustimmendem Sinne beantwortet.

Auch auf finanziellem Gebiet kehrte man zu den alten Gepflogenheiten zurück. In den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch konnte die jährliche Bilanz im Staatshaushalt nur durch Vorschüsse der englischen und russischen Bank hergestellt werden. Die Verhandlungen über eine größere englisch-russische Anleihe erlitten durch den Krieg eine Unterbrechung und durch das Ausbleiben der Vorschüsse geriet der Schatz in arge Bedrängnis.

Nachdem die Spannung in den Beziehungen der persischen Regierung zu den Alliierten aufgehört hatte, wurden Verhandlungen zur Sanierung der persischen Finanzen geführt mit dem Ergebnis, daß England und Rußland sich bereit erklärten, Persien genügende Geldmittel zur Reorganisation der Finanzen durch eine Spezialkommission, zu der auch je ein Bevollmächtigter Rußlands und Englands delegiert sind, zur Verfügung zu stellen¹⁾. Das bedeutet tatsächlich eine unmittelbare Kontrolle der Ausgaben des Schatzes durch die englischen und russischen Delegierten, die nach anderer Meldung als Beiräte des seit dem persischen Jahresbeginn (Novruz) mit der verantwortlichen Leitung des Schatzamtes betrauten Belgiers, Herrn Henyssens, fungieren sollen.

Anleihen und Konzessionen sind in Persien immer eng verbunden gewesen. Auch jetzt wird es nicht anders sein, und wann wäre die Gelegenheit zur Erlangung von Konzessionen günstiger als zu einem Zeitpunkt, da die Minister zum Widerstand ungeeignet und der Medschlis und die öffentliche Meinung vollkommen ausgeschaltet sind. So wird denn auch von nachstehenden Konzessionen berichtet, die das Kabinett Sipahdars der russischen Gesellschaft Choschdaria bewilligt haben soll:

1. Die Konzession für eine Bahn von Enzeli nach Rescht.
2. Die Konzession für die Ausbeutung der nordpersischen Naphthagebiete in Gilan, Mazandaran und Astarabad auf 70 Jahre.
3. Die Konzession für die Verwertung des Gutes Miankaleh auf 50 Jahre.

Dieselbe Gesellschaft soll auch die umfangreichen Besitzungen des Premierministers Sipahdar auf 99 Jahre gepachtet haben.

Die Zeitungen berichteten auch von der Ankunft belgischer, französischer und amerikanischer Kapitalisten in die Provinzen Gilan und Mazandaran, um dort Wäldereien, Minen und sonstige Liegenschaften zu erwerben.

Es konnte nicht ausbleiben, daß aus der durch die russische Besetzung herbeigeführten Wendung der Dinge in Persien auch die Anhänger des Ex-Schah Nutzen zu ziehen sich beeilten. Sein verbannter Bruder Schua's Selteneh war schon bald nach Ausbruch des Krieges — sehr zum Verdruß der Demokraten — nach Persien zurückgekehrt. Der verhasste Erz-Reaktionär Emiri Behadur folgte den russischen Truppen auf dem Fuß. Er soll in Teheran mit großen Ehren empfangen worden sein, und die Regierung beabsichtigt, ihn nach seinem Heimatsort Karadagh zu senden, um dort die Ordnung wieder herzustellen. Auch die Rückkehr des verbannten Prinzen Zilli Sultan (Onkel des Ex-Schahs) und seine Ernennung zum General-Gouverneur von Ispahan steht in Aussicht. Mudschallel, der vor einigen Jahren an der Spitze von Stämmen in Kurdistan gegen die konstitutionelle Regierung sich aufgelehnt hatte und nach seiner Festnahme in Azerbeidschan seit zwei Jahren als Staatsgefangener lebte, wurde auf freien Fuß gesetzt, um seinen Einfluß in Kurdistan für die Beruhigung dieser Gegend nutzbar zu machen. Die Gegner der Verfassung treten wieder aus ihren Schlupfwinkeln heraus und es heißt, daß die seit Februar mehrere Wochen lang in der russischen Gesandtschaft angeblich wegen Vorenthaltung ihrer Pensionen versammelten

¹⁾ Berliner Tageblatt vom 12. Mai 1916. Nach anderer Meldung soll die zugesagte Summe 1,15 Mill. Tuman betragen, die dem Wunsche der persischen Regierung entsprechend nicht in monatlichen Raten, sondern auf einmal ausgezahlt werden soll. Es heißt dort auch, daß die Regierung beschlossen habe, einen Teil der indirekten Steuern (auf Opium, Branntwein usw.), wie in früheren Zeiten zu verpachten, was einen Rückschritt bedeuten würde.

Beschwerdeführer tatsächlich die Abschaffung der Verfassung, die allerdings zur Kürzung der erblichen Pensionen geführt hatte, verlangten.

Iran ist an einem gefährlichen Wendepunkt seiner Geschichte angelangt. Wird es den demokratischen Führern und ihren Streitkräften, die unter Nizam es Seltenehs Führung zwischen Kasri Schirin und Bagdad neue Stellungen bezogen haben, gelingen, mit Hilfe der durch die englische Kapitulation von Kut al Amara freigewordenen türkischen Truppen, die Russen aus Persien ganz oder teilweise wieder zu verdrängen? Oder werden die Russen, falls sie sich in Persien zu behaupten in der Lage sind, später dann geneigt sein, das Land wieder zu räumen und auf den früheren Zustand des Abkommens von 1907 mit England und von 1911 mit Deutschland zurückzukehren. Werden die Engländer die Besetzung eines großen Teils des Reiches durch russische Truppen mit ihren Interessen in Südpersien und im persischen Meerbusen für dauernd vereinbar halten?

Schon die Anwesenheit russischer Truppen in den an Rußland grenzenden Provinzen vor dem Kriege fand in England starke Gegnerschaft, und die Zurückziehung der russischen Besatzung aus Kazwin, aus der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt, war in erster Linie ein Zugeständnis an die britische Diplomatie. Wird diese es nun dulden können, daß russische Garnisonen künftig auch in den während des Krieges besetzten Gebieten — tief nach Süden bis zu der Linie Kasri-Schirin—Kirmanschah—Isphahan—Iezd — zurückbleiben? Diese Städte gehören nach dem Abkommen von 1907 zwar noch zu der russischen Zone, aber mit Rücksicht auf das tatsächliche Vorwiegen der britischen Interessen in denselben hatten die Russen es vermeiden müssen, ihre Machtpolitik, wie sie sie in Nordpersien entfalteten, auch auf diese Gebiete auszudehnen. Wird das nun anders werden und werden die Engländer es zulassen wollen, daß die Hauptstadt und die Zentralregierung, von allen Seiten durch russische Bajonette umgeben, zum gefügigen Handlanger der russischen Interessen herabsinkt?

Das sind Fragen so kompliziert und abhängig von Umständen und Einflüssen gar mancher Art, daß ihre Beantwortung füglich der Zukunft überlassen werden muß. Wir wollen indessen hoffen, daß das Reich der Kajaniden, das trotz aller Wechselfälle im Laufe seiner dreitausendjährigen Geschichte, seine Existenz in die Gegenwart hinübergerettet hat, auch diese Krise zu überwinden die Kraft finden wird, um durch sie innerlich geläutert und gestärkt, einer besseren Zukunft entgegenzugehen.

Nachtrag

Seit Juni 1916, als der obige Aufsatz geschrieben wurde, hat die militärische Lage in Persien eine wesentliche Verschiebung erfahren.

Durch das Scheitern der Dardanellenaktion und die Kapitulation von Kut al Amara wurden die Türken, eher als die Gegner es erwartet haben mochten, in Stand gesetzt, mit ansehnlichen Kräften die Offensive gegen die armenische wie die persische Front zu ergreifen. In Persien durften sie auf die regste Unterstützung der einheimischen Bevölkerung rechnen, die sich nur scheinbar den Russen unterworfen hatte und im Herzen nach wie vor türkenfreundlich gesinnt war.

Das galt insbesondere für die Stämme West- und Südpersiens, die ungeachtet der Besetzung der nördlichen Hälfte des Landes durch die Russen und wichtiger Punkte zwischen Kirman und dem persischen Meerbusen durch

die britischen Truppen des General Sykes Mittel und Wege fanden, mit den Türken geheime Verbindung zu unterhalten und durch ihre Streifzüge die Ruhe zu stören und den Okkupationstruppen Schwierigkeiten zu bereiten.

In Kurdistan lebten die Unruhen unter den Stämmen immer von neuem auf und griffen von dort nach Garus und Chamseh über. In der Isphahaner Gegend waren die hauptsächlich aus Bachtieren und zum Teil auch Kaschkajis bestehenden Banden Riza Chan Dschuzanis, Ali Chan Kaschkajis und Dschaferqulis tätig. Die Luren machten die Gegend zwischen Burudschird und Rahdsehird dauernd unsicher und beunruhigten unter der Führung Nizami Sultans, eines Verwandten Nizam es Seltenehs, die Landstraßen und namentlich die Verbindung zwischen Sultanabad und Isphahan. In Fars lehnten sich der Häuptling Gazanfer es Selteneh und der Tangistaner Stamm gegen die englischen Truppen auf und leisteten den gegen sie entsandten Regierungstruppen hartnäckigen Widerstand und in der Hauptstadt dieser Provinz, Schiras, mußte eine Verschwörung durch energische Maßregeln des Kaschkajichefs Sowlet und Dowleh unterdrückt werden. Der Bachtiare Serdari Sowlet mit seinen vierhundert Reitern und sein Stammesgenosse Emiri Mufacham machten die Gegenden von Abadeh und Sultanabad unsicher, während Naib Hussein im Verein mit den Schanqulis und der Bande Azad Chans Kaschan bedrohte, nachdem er sich von Nizam es Selteneh getrennt hatte und nach Persien zurückgekehrt war, um angeblich seine Begnadigung in Teheran nachzusuchen. Unruhen waren auch unter den Stämmen in den übrigen Teilen Persiens, so unter den Schahsewannen in Azerbeidschan, den Turkmenen usw. an der Tagesordnung.

Die Unterdrückung der überhandnehmenden Ruhestörungen, die hier und dort schon zu Angriffen auf schwächere russische Abteilungen übergingen und in demselben Maße an politischer Bedeutung gewannen, je mehr sich die Türken wieder der persischen Grenze näherten, bildete den Gegenstand ernstester Sorge für die Ententevertreter in Teheran und die persische Regierung. Die Gendarmerie war zum Teil zu den Türken übergegangen und im übrigen aufgelöst worden und die aus ihren Trümmern gebildete Amnieh, sowie die mit dem Sicherheitsdienst auf den Straßen betrauten Garasoranen waren keineswegs der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen. So beschloß die Regierung, einflußreiche und energische Gouverneure in die Provinzen zu schicken, um an Ort und Stelle genügende Streitkräfte zu organisieren und die Stämme ihres Gebiets zur Botmäßigkeit zurückzuführen. Große Hoffnungen setzte man namentlich auf Fermanferma, der Vorbereitungen traf mit angeblich dreitausend Kriegeren nach Fars aufzubrechen, und noch mehr auf den Prinzen Zilli Sultan, der aus seiner Verbannung in Europa zurückberufen worden war, um die Verwaltung der südlichen Provinzen: Isphahan, Jезд und Kaschan zu übernehmen. Er traf mit seinen zwei Söhnen im Juli in Persien ein, nachdem er auf seiner Reise vom Zaren und dem kaukasischen Vizekönig mit besonderer Auszeichnung empfangen worden war. Auch er sollte sich alsbald mit tausend Mann nach seinem Gouvernementssitz Isphahan begeben.

Hatte aber schon die Ernennung Fermanfermas zum Generalgouverneur von Fars den Chef des Kaschajistammes Sowlet und Dowleh — der mit seinem Verwandten Gawam ul Mulk Schiras zurückerobert hatte und seitdem mit dem Sohne des letzteren (welcher selbst im April gelegentlich einer Jagd verunglückte) für die Ordnung der Provinz sorgte — verletzt, so war das in noch höherem Maße mit den Bachtieren der Fall infolge der Berufung

Zilli Sultans zum Gouverneur von Isphahan. Dieser war zur Zeit des alten Regimes Generalgouverneur von Isphahan und einer Anzahl anderer südlicher Provinzen gewesen. Nach der Einführung der Verfassung mußte er aber als Reaktionär das Land verlassen, und seitdem standen Häuptlinge des Bachtierenstammes, die von den Engländern protegiert wurden, an der Spitze der Isphahaner Regierung. Indes hatten die Begebenheiten der letzten Monate in Isphahan, Iezd und Kirman und das Verhalten Emiri Mufachams und Serdari Sowlets das Vertrauen der Engländer zu den Bachtieren stark erschüttert und sie veranlaßt, ihre Gunst dem zweiten großen Stamm des Südens, den Kaschkajis, die über 50—60000 Krieger verfügen sollen, zuzuwenden. Die vierhundert Bachtierenreiter, die zum Schutze der Hauptstadt herangezogen worden waren, wurden im Mai entlassen und der ganze Stamm eines geheimen Einvernehmens mit den Türken beschuldigt. Zwar wiesen die in Teheran weilenden Bachtierenchefs diese Verdächtigung durch die Zeitungen zurück, aber das konnte nicht verhindern, daß die Gegensätze sich immer mehr zuspitzten und immer weitere Teile der Bachtieren sich gegen die Teheraner Regierung auflehnten. Auch die von Serdari Sowlet im Juli angekündigte Unterwerfung erwies sich in der Folge als ebensowenig ernst gemeint wie die des Naib Hussein.

Eine weitere Maßregel zur nachhaltigen Unterdrückung der Unruhen bestand in der Aussendung russischer Strafexpeditionen, nachdem sich die Unzulänglichkeit des persischen Sicherheitsdienstes, dem man ursprünglich die Beruhigung des Landes zu überlassen beabsichtigte, zur Genüge herausgestellt hatte. So wurden russische Abteilungen gegen die Stämme in Garus, wo sie die Mondamis zerstreuten und ihren Führer Schah Muhammed töteten, gegen Naib Hussein, Serdari Sowlet, gegen die Luren, Schahsewannen usw. abgesandt.

Indes bewirkten diese Maßregeln bei der rasch sich entwickelnden türkischen Offensive eher eine Zunahme der Feindseligkeiten als die Eindämmung der Unbotmäßigkeit, und kaum hatten die Türken Ende Juni (1916) die russischen Truppen zurückdrängend die persische Grenze überschritten, als auch schon alle Stämme Kirmanschahs und Kurdistans sich ihnen angeschlossen: so namentlich die Kelhuris¹⁾ und Sindschabis, die noch vor einem Jahre die Türken bekämpft hatten, die Luren und die Mondam- und Kalbaghstämme von Garus, während die Tangistaner in Fars und die Bachtieren — von denen Emiri Mofachem und Serdari Sowlet offen auf die Seite der Türken traten — auf die Gelegenheit warteten, das Gleiche zu tun.

Die Türken trugen ihren Angriff an der persischen Front in zwei Richtungen vor: nordöstlich in der Richtung von Rewanduz nach dem Urumiasee und östlich nach Kirmanschah und Hamadan zu.

Im Frühjahr 1916 waren russische Abteilungen in die Gegend von Rewanduz vorgestoßen²⁾ mit der Absicht, die rückwärtigen Verbindungen der Türken zu bedrohen. Es war nicht schwer, die verhältnismäßig schwachen russischen Kräfte im Juni zum Rückzug von Rewanduz zu nötigen, und es

¹⁾ Nur der Häuptling der Kelhuris blieb der Teheraner Regierung ergeben, aber allein, ohne seine Stammesangehörigen.

²⁾ Das Zentrum ging über Sulduz auf Rewanduz, der rechte Flügel auf Rizan (nördlich von Rewanduz) und der linke Flügel in der Richtung Serdescht—Banneh vor.

gelang den Türken, von Suleimanieh aus weiter vordringend, den Feind aus Serdescht und Banneh zu vertreiben und Anfang August bis nach Soutschbulagh im Süden des Urmiasees vorzurücken. Indes wurden sie durch russische Verstärkungen Mitte August zur Aufgabe dieser Stadt genötigt und in die Gegend von Sakkez, Banneh und Sinneh zurückgeworfen, wo die Kämpfe seitdem, durch den Eintritt des Winters sehr abgeschwächt, mit wechselndem Glück fortdauern.

Die türkische Hauptmacht ging indes in der Richtung Kirmanschah vor und besetzte am 1. Juli (1916) diese Stadt, nachdem sie die Russen gezwungen hatte, Mehidescht und ihre Stellungen westlich von Kirmanschah aufzugeben. Nach der Schätzung des Berichterstatters eines russisch-armenischen Blattes betrug die Stärke der über Kirmanschah vorrückenden türkischen Armee etwa 20000 Mann (davon 8—9000 Deutsche und Österreicher und Ungarn), denen sich 20—30000 Krieger persischer Stämme, persische Gendarmen und Freiwillige angeschlossen hätten.

Von Kirmanschah aus gingen türkische Abteilungen nach Norden und Süden ab, um in ersterer Richtung mit den dortigen Hilfskräften in Kurdistan zu kooperieren und über Garus und Zendschan die russische Flanke zu bedrohen und nach Süden zu über Buruschird mit den Stämmen von Isphahan und Fars Fühlung zu gewinnen. Die Hauptmacht rückte indessen gegen Hamadan vor und besetzte am 10. August diesen strategisch wichtigen Ort, nachdem sie die Russen aus ihren Stellungen bei Kengavar vertrieben und in dem Gefecht vom 9. August bei Assadabad geschlagen hatte.

Schon die Einnahme von Kirmanschah hatte in Teheran große Bestürzung hervorgerufen. Das Kabinett Sipahdars erließ strenge Befehle an die Gouverneure und Stammeshäuptlinge, Streitkräfte zusammenzuziehen, um die Unruhen im Land zu unterdrücken und den Türken Widerstand zu leisten, und suchte in aller Eile eine Armee zum Schutze der Hauptstadt zu organisieren. Die nach Mazandaran geschickten Expeditionstruppen wurden zurückgerufen, die Anniehgendarmen in Teheran verstärkt, die Krieger einiger Stämme dorthin beordert und die 5 Foudsch (etwa 5000 Mann) regulärer Truppen, mit deren Aufstellung seit kurzem begonnen worden war, mobilisiert.

Den kriegerischen Vorbereitungen schloß sich ein von der persischen Regierung an die Hohe Pforte gerichteter Protest gegen die Verletzung des persischen Gebiets an. Die Türkei antwortete, daß sie das Teheraner Kabinett nicht anerkenne und als den eigentlichen Vertreter des Schah den Nizam es Selteneh ansehe, der mit den türkischen Truppen nach Persien zurückgekehrt in Kirmanschah residierte und den Titel „Regent“ führte. Die Spannung in den türkisch-persischen Beziehungen erreichte einen gefährlichen Grad und es wurde in dieser Zeit (Juli) viel von einer bevorstehenden Kriegserklärung Persiens an die Türkei gesprochen. Der Premierminister Sipahdar forderte sie energisch und die Gesandten Englands und Rußlands befürworteten sie. Aber der Umstand, daß in dem Kabinett keine Einigkeit in der Frage bestand, der Schah selbst gegen die Kriegserklärung war und sehr einflußreiche Kreise und Persönlichkeiten von einer kriegerischen Auseinandersetzung mit dem Nachbarstaat gleicher Religion nichts wissen wollten, ließ einen Beschluß nicht aufkommen, und die Kriegserklärung hatte schon sehr an Wahrscheinlichkeit eingebüßt, als ihr durch die mit der Ankunft der Türken in Hamadan zusammenhängende Panik ein jähes Ende bereitet wurde.

Die Besetzung von Hamadan und Garus durch die osmanischen Truppen rief in Teheran eine unbeschreibliche Verwirrung hervor¹⁾. Die Hauptstadt sah sich, ihres wichtigen Stützpunkts verlustig, ernstlich bedroht und es lag die Befürchtung nahe, daß den über Kurdistan und Garus vordringenden türkischen Detachements gelingen könnte, im Verein mit den Schahsewannen und anderen Stämmen Nordpersiens die rückwärtigen Verbindungen der Russen zu gefährden. Armenier und Europäer entfernten ihre Familien aus der Hauptstadt, um sie über Rescht nach dem Kaukasus in Sicherheit zu bringen. Ihnen folgten die Angehörigen persischer Ententegegner. Die Gelder der Banken und Archive der Gesandtschaften wurden gleichfalls in aller Eile fortgeschickt und die Ententegegner selbst hielten sich bereit zur Abreise. Die Miete für Reisekutschen stieg um das Zehnfache. Der Schah kehrte vorübergehend von der Sommerfrische in die Residenz zurück, lehnte jedoch den Vorschlag, sich nach Mazandaran zurückzuziehen, entschieden ab. Fermanferma, der auf der Reise nach Fars in Kum angelangt war, kam gleichfalls nach Teheran zurück, während Sipahdar und Zilli Sultan sich nach Kazwin in das russische Hauptquartier begaben, um erst, nachdem sie dort beruhigende Nachrichten erhalten hatten, in die Hauptstadt zurückzukehren.

Indes war die Stellung Sipahdars durch die letzten Ereignisse und den zunehmenden Einfluß der turkophilen Elemente in der Hauptstadt erschüttert. Er demissionierte, und als sein Nachfolger wurde vom Schah der Vossugh und Dowleh ernannt, der nach anfänglicher Ablehnung seitens der Ententegegner schließlich (Ende August) auch von ihnen als Premier anerkannt wurde, nachdem er ein Kabinett aus gemäßigten, England und Rußland freundlich gesinnten Ministern gebildet hatte.

Inzwischen hatten sich in Teheran die Gemüter wieder beruhigt, als es sich herausstellte, daß die Gerüchte von der Evakuierung von Kazwin, von Angriffen auf Mandschil und von dem weiteren Vormarsch der Türken den Tatsachen nicht entsprachen, diese vielmehr mit ihrer Avantgarde nur 30 bis 35 km über Hamadan hinaus in der Richtung Zareh und Sultanbulagh vorgestoßen waren. Die Offensive war in Hamadan zum Stehen gekommen aus Gründen, die neben der Aufraffung der russischen Defensive zur größeren Wirksamkeit wohl auch in der rumänischen Kriegserklärung, der Erschöpfung der Angriffsarmee durch Verluste und Krankheiten und in den Schwierigkeiten des Nachschubs von Proviant und Munition hinreichende Erklärung fanden. Westpersien selbst war durch die beiden Feldzüge und die vorangehenden und dazwischenliegenden Unruhen so gut wie verwüstet und von Hamadan bis zu der türkischen Operationsbasis Bagdad ist eine Strecke von etwa 400 km mit teilweise selbst für den Verkehr mit Lasttieren recht beschwerlichen Wegen. Andererseits hatte sich der Kriegsschauplatz der russischen Basis in Kazwin und Enzeli erheblich genähert, die mit gut clausierten Straßen untereinander und durch die Dampfer auf dem Kaspisee mit dem Kaukasus verbunden sind.

Auch der linke Flügel der türkischen Armee, der sich aus den über Rewanduz—Banneh vorgedrungenen Abteilungen und aus Detachements, die

¹⁾ Am 19. August machte die türkische Botschaft in Teheran bekannt, daß die türkische Armee nicht in feindseliger Absicht gegen Persien, sondern nur um die Islamfeinde zu züchtigen gekommen sei. Später im Oktober richtete der türkische Befehlshaber einen Aufruf im ähnlichen Sinne an das persische Volk.

von Kirmanschah und Hamadan aus zu ihnen stießen. zusammensetzte, vermochte nicht seine Aufgabe einer Vereinigung mit den Stämmen Nordpersiens (Schahsewannen, Talischen, Karadaghli usw.) und Bedrohung der russischen Flanke in dem beabsichtigten Maße zu lösen. Er besetzte Kurdistan und Garus (Banneh, Sakkez [26. September], Sinneh und Bidschar), aber seinem weiteren Vordringen nach Zendschan zu wurde hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt.

Auf dem rechten Flügel waren es weniger die türkischen Truppen als ihre persischen Parteigänger, die den Kampf gegen die Russen aufnahmen. Sie gingen in drei Gruppen zum Angriff auf Isphahan vor. Es gelang zwar den russischen Abteilungen — die nach Sultanabad geschickt wurden, um dem rechten türkischen Flügel entgegenzutreten — zwei von ihnen zu schlagen (August—September)¹⁾. Aber die dritte Gruppe unter Emiri Mufachem konnte sich halten und fuhr fort im Verein mit Zergham und den Söhnen Serdari Zafers Isphahan zu bedrohen, bis es den Bachtianern schließlich (Anfang Oktober) gelang, diese Stadt zu besetzen.

Indes blieb Isphahan nicht lange in ihrem Besitz. Zilli Sultan, der bald darauf als Generalgouverneur dort eintraf, begann mit großem Eifer die Ordnung in seiner Provinz wiederherzustellen, und es ist bezeichnend für die Zustände, daß er den Räuberhüptling Maschalla Chan, nachdem er ihn zur Unterwerfung bewogen hatte, mit der Bewachung der Straße Isphahan—Kaschan betraute. Er traf auch Maßregeln gegen Riza Chan Dschuzani, der die Straße Isphahan—Iezd und die Gegenden von Ardistan und Nätanz unsicher machte. Auch Fermanferma, der Ende Oktober in Fars anlangte, ließ es sich angelegen sein, in seiner Provinz Ordnung zu schaffen, die Straße Schiras—Buschehr von Räubern zu säubern und seine Residenz Schiras dem Einfluß der Entente wieder zu unterwerfen. Nach einer Meldung der Agence Milli aus Bagdad von Anfang Februar sind in Fars erneut Unruhen ausgebrochen. Die anglo-indischen Truppen mußten sich zurückziehen.

Nach Chorassan ging im Oktober der bejahrte Russenfreund Prinz Kamran Mirza Amiri Kabir, um als Generalgouverneur den erst vor kurzem mit diesem Amt betrauten jungen Prinz Nassireddin zu ersetzen.

Nachdem die Türken Anfang November erhebliche Verstärkungen erhalten hatten²⁾, nahmen sie die Offensive wieder auf und legten dabei das Hauptgewicht auf die beiden Flügel. So namentlich auf den linken Flügel, mit dem sie, ihrem anfänglichen Plan entsprechend, über Chamseh nach Nordpersien durchzustößen hofften, um dann verstärkt durch die mit ihnen sympathisierenden Elemente dieser Gegend die russische Flanke anzufallen. Die Schahsewannen in Azerbeidschan waren zwar — nachdem sie in offener Auflehnung gegen die Teheraner Regierung lange Zeit die Gegenden von Mianeh und Meschkin in Aufruhr gehalten hatten — zum Teil entwaffnet und zur Stellung von Geiseln gezwungen worden. Aber andere Teile dieses aus dreißig Unterabteilungen bestehenden starken Stammes fuhren fort, den Geist der Aufsässigkeit wach zu halten. In dem Fominwalde von Gilan hielt sich ein weiterer türkischer Parteigänger, Kutschuk Chan, mit seinen Leuten

¹⁾ Die eine von ihnen bestand aus den Leuten Tscheraghali Chans. Viele von ihnen wurden gefangen und in Isphahan öffentlich hingerichtet.

²⁾ Ihre damalige Stärke an der persischen Front wurde russischerseits auf 30000 Mann Infanterie, einige Tausend Reiter, 2000 Gendarmen und 5—6000 Krieger der Stämme mit 60 Geschützen und 2 Aeroplanen geschätzt.

auf und er hatte erst vor kurzem die gegen ihn entsandte Teheraner Strafexpedition in die Flucht geschlagen, wobei der Führer der Expedition, Mufachem ul Mulk, sein Leben verlor. Selbst der sich als Russenfreund gebärdende Gouverneur von Zendschan (Chamseh), Dschehanschah Chan, — ein einflußreicher Stammeshäuptling — stand in geheimer Verbindung mit den Türken. Seine Vorbereitungen erregten das Mißtrauen der Russen, und als sie ihn fassen wollten, floh er mit einem kleinen Gefolge zu den Türken. Aber die türkenfreundliche Stimmung und die Bereitwilligkeit, die Türken zu unterstützen, war in Chamseh dadurch keineswegs erstickt.

So war die Lage in Nordpersien, als der linke türkische Flügel seine Offensive wieder aufnahm. Die Russen wurden aus Bidschar (Garus), welche Stadt sie Ende Oktober wieder besetzt hatten, hinausgedrängt und in der Richtung Zendschan verfolgt. Doch gelang es ihnen, die türkische Offensive, bevor sie Zendschan erreichte, schon am 8. 9. November zum Stehen zu bringen und am 14. 15. November sogar den Bezirk Kezaz zurückzuerobern, der aber später wieder in den Besitz der Türken überging.

Inzwischen war der rechte Flügel, der aus etwa 5—6000 Luren, 500 Gendarmen und nur wenigen türkischen Soldaten bestand, gegen Sultanabad vorgegangen, welche Stadt sie seit Ende Oktober ernstlich bedrängten. Aber sie wurden jedesmal zurückgeworfen und erlitten Anfang Dezember eine Niederlage, verloren ihre Geschütze und zogen sich zurück. Nach neuester Meldung ist wieder türkische Kavallerie vor Sultanabad erschienen.

Wie auf den beiden Flügeln änderte die neue Offensive auch im Zentrum bei Hamadan nicht wesentlich den bisherigen Stand der Dinge, wie er durch die Offensive von Juli-August geschaffen war: Kirmanschah, Kurdistan und Garus sind in türkischem Besitz und in dem übrigen Persien halten sich die Russen und Engländer.

Kurz vor der Einnahme Hamadans durch die Türken wurde durch einen Notenaustausch am 6. August zwischen den Gesandten Englands und Rußlands und der persischen Regierung folgendes Einvernehmen erzielt, das die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den drei Ländern (England, Rußland und Persien) endgültig befestigen und verschiedene Fragen hinsichtlich der finanziellen und militärischen Organisation Persiens für alle Teile günstig lösen sollte. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren und Sicherung der internationalen Stellung des Reiches sei eine Erhöhung der persischen Streitkräfte notwendig. Im nördlichen Persien sollte die persische Kosakenbrigade unter russische Instrukteure gestellt und ihr Bestand auf 11000 Mann erhöht und ein Kontingent in gleicher Stärke im Süden unter englischen Instrukteuren gebildet werden. Bezüglich der Finanzen wurde die Einsetzung einer Kontrollkommission unter Vorsitz des belgischen Schatzmeisters Henyssens und aus je einem englischen, russischen und persischen Mitglied, sowie der Aufschub des Schuldendienstes vereinbart. Zum Schluß verpflichtete sich Persien zur Wahrung einer wohlwollenden Neutralität in dem gegenwärtigen Kriege.

Aber bald nach Abschluß dieses Einvernehmens demissionierte Sipahdar, und Vossugh ud Dowleh, der zum Premierminister ernannt wurde, erwies sich weniger nachgiebig als sein Vorgänger. Er befeiligte sich einer durchaus neutralen Haltung. Dadurch konnte er den gleichgesinnten Schah, der seit einem Jahr fern von den Regierungsgeschäften in seinem Sommerschloß Fehrad verweilt hatte, zur dauernden Rückkehr nach der Hauptstadt

(25. Oktober) bewegen, wodurch die Stellung der Regierung wesentlich gestärkt wurde. Es heißt, die Ereignisse des letzten Jahres haben auf den jugendlichen Schah einen tiefen Eindruck hinterlassen, er ist abgemagert, nachdenklich und sorgenvoll geworden. Er kehrte zurück, da ihm das neue Kabinett und wohl auch die Nähe der Türken die Möglichkeit gaben, selbständiger aufzutreten.

Diesem Umstand ist es vielleicht auch zu verdanken, daß Vossugh ud Dowleh, dessen Kabinett allgemein als Übergangsministerium angesehen wurde, bis zur Stunde an der Spitze der Regierung geblieben ist. Freilich ruhten nach dem Vorstoß der Türken nach Hamadan längere Zeit die Verhandlungen mit den Ententesandten, die eine Stellungnahme Vossugh ud Dowlehs nötig gemacht hätten. Erst im November wurde die Frage der Finanzkontrolle wieder akut, deren Verwirklichung die Gesandten Englands und Rußlands auf Grund des obigen Einvernehmens und im Hinblick auf die von ihnen geleisteten Vorschüsse an den Staatsschatz¹⁾ forderten. Die Kontrollkommission, die unter Sipahdar bereits aus je einem Vertreter der englischen und russischen Banken und einem Vertreter des persischen Finanzministeriums unter Vorsitz Heynssens gebildet war, hatte seit der Panik in Teheran ihre Sitzungen unterbrochen und wurde nach Eintritt der Beruhigung von dem neuen Premier nicht anerkannt, weil ihr die Bestätigung des Schahs fehlte. Auch bei einer anderen Gelegenheit bewies das Kabinett Vossugh ud Dowlehs eine gewisse Selbständigkeit, indem es das Telegramm des Scherifs von Mekka, der seine Unabhängigkeit bekannt gab und den Wunsch ausdrückte, mit der Regierung Persiens freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, unbeantwortet ließ.

Wie überall sind auch in Persien durch den Krieg die Lebensmittelpreise sehr gestiegen. Die Brotknappheit führte in Teheran zu Unruhen, bis die Regierung sich entschloß, durch Ergreifung energischer Maßregeln der Not zu steuern. Auch der ungünstige Rubelkurs wirkte auf die wirtschaftliche Lage des Landes zurück und tat seinem Ausfuhrhandel erheblichen Abbruch. Der Rubel, regulär mit 6 persischen Kranen bewertet, war seit Kriegsausbruch — infolge Ausfuhrverbote russischer Waren, der Steigerung des Silberpreises, der Ausgaben der in Persien stehenden russischen Truppen in russischem Papiergeld und der Kreditgewährungen der russischen Bank in Persien in russischer Währung — allmählich gesunken und hatte in den letzten Monaten 1916 den unglaublich niedrigen Stand von 1 Rubel = $1\frac{1}{2}$ bis 2 Kran erreicht. Dem abzuhelfen wurde der englischen und russischen Bank die Erlaubnis erteilt, Silber einzuführen und in Teheran Kranen zu münzen. Aber Sachkenner zweifeln an dem Erfolg dieser Maßregel und

¹⁾ Im April versprochen sie die monatlichen Vorschüsse zu verdoppeln und zahlten im Mai einen Betrag von 820000 Tuman zur Begleichung der rückständigen Raten aus. Aber auch diese Summe war ungenügend, das Defizit zu decken: die monatlichen Vorschüsse mußten fortgesetzt werden. Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben des Staates hatte sich infolge der Wirren weiter verschlechtert. Nach dem Voranschlag für das Rechnungsjahr vom 21. März 1916 bis 20. März 1917 stellten sich die Einnahmen auf 14 Millionen Tuman und die Ausgaben auf 17 Millionen Tuman. Dabei waren aber die kommenden Verwickelungen und Wirren der türkischen Sommeroffensive nicht berücksichtigt, die neue Ausgaben und Steuerausfälle verursachten.

befürworten die Freigabe der russischen Ausfuhr nach Persien als das wirksamste Mittel, dem Rubeikurs in diesem Lande wieder aufzuhelfen.

Im November reiste Boris Wladimirowitsch als erster Großfürst nach Persien. In Tebris wurde er am Bahnhof vom persischen Kronprinzen und den Spitzen der Provinz feierlichst empfangen, und nachdem er auch Teheran und den Schah und in Aweh das russische Hauptquartier besucht hatte, kehrte er nach Rußland zurück. Auf Einladung des kaukasischen Stabs sollte auch der Scheich ul Islam von Transkaukasien die kaukasische und persische Front besuchen, wohl in der Absicht, durch seine Autorität auf die muhammedanischen Elemente dort in einem der Entente günstigen Sinne einzuwirken.

V.

Die Frauenbewegung und der Weltkrieg

Von Rudolf Lehmann

Der Weltkrieg hat die Frauenbewegung in Deutschland in einem bedeutungsvollen Stadium der Entwicklung gefunden. Das, was man früher bald im Ernst, bald im Scherz Frauenemanzipation zu nennen pflegte, die Selbstständigwerdung der Frau, ist noch nicht im vollen Umfang durchgeführt, aber sie hat in einem halben Menschenalter entscheidende Fortschritte gemacht. Vor allem hat die Bildungsfrage, die Grundlage jedes sozialen Aufstiegs, ihre prinzipielle Lösung gefunden, wenn auch die Einrichtungen selbst, die dieser Lösung entsprechen, vorerst noch in der Entwicklung und in allmählicher Durchführung begriffen sind. Die Zulassung zu den Hochschulen bildet zwar schwerlich den Abschluß, aber doch einen vorläufig erreichten Höhepunkt der Bewegung für die oberen Gesellschaftsklassen. In den mittleren und unteren Schichten ist die allgemeine Hebung der Volksschule auch den Mädchen zugute gekommen. Die obligatorische Fortbildungsschule ist wenigstens in Sicht und eine zunehmende Menge von technischen und spezialistischen Vorbildungsanstalten bereiten die Mädchen für Haushaltung, Handel, kunstgewerbliche Tätigkeit vor: höhere Bewertung und bessere Bezahlung der weiblichen Arbeit ist überall die Folge. Auf der anderen Seite hat sich die „Liebestätigkeit“ der Frau zur sozialen Hilfsarbeit erweitert und gewandelt. Aus den Schranken des Wohltätigkeitsvereins heraus ist diese Arbeit zu einem Teil des kommunalen Verwaltungswerkes, der öffentlichen Wohlfahrtsorganisation geworden. Wie diese ständig an Umfang und Bedeutung zunimmt, so ist auch der Anteil der Frauen daran in ständigem Wachsen. Ihren tüchtigsten Elementen ist die Möglichkeit gegeben, einerseits im Gewerwesen, in der Fabrikinspektion, andererseits in der Jugendpflege eine fruchtbare Tätigkeit zu entfalten, die sie unmittelbar in den Dienst städtischer und staatlicher Verwaltungen stellt.

Nach beiden Richtungen hin hat die Tätigkeit der Frauen durch den Krieg und seine Folgen einen starken Aufschwung erfahren. Eine ganze Reihe von Stellungen und Erwerbszweigen, die bisher ausschließlich oder vorwiegend den Männern zufielen, stehen verwaist und der weibliche Ersatz ist dringendes Gebot oder nächstliegende Anshilfe. Wir finden Frauen am Pfluge und am Schalter, im Kontor und auf dem Katheder an Stelle der Männer, und mag auch diese Veränderung in den statistischen Zahlen des Arbeitsmarktes, die ja in erster Reihe durch die Massenarbeit in den Fabriken bestimmt werden, nicht deutlich zum Ausdruck kommen, so zeigt uns doch der unmittelbare Augenschein, daß in den höheren Berufsarten die Tätigkeit der

Frauen in ganz anderem Umfang in Anspruch genommen wird, als in Friedenszeiten: die Post, die Banken, der Buchhandel, die Schule sind auf sie angewiesen und bedienen sich ihrer, zum Teil mit überraschenden Erfolgen. Wo aber dieser letztere ausbleibt, wird voraussichtlich eine Rückwirkung auf die Vorbildung der Frauen eintreten, die ihre Tüchtigkeit für die Zukunft erweitert und erhöht¹⁾.

Auf der anderen Seite hat die weibliche Tätigkeit nicht nur im Dienste des Roten Kreuzes, sondern auch in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der Fürsorge für die Kriegerfamilien und der Hilfsbedürftigen überhaupt, eine so gewaltige Ausbreitung erfahren, daß niemand vor dem Kriege sich einen Begriff davon hätte machen können; ein Netz von Organisationen, zum Teil im Nationalen Frauendienst zusammengefaßt und den verschiedensten Einzelbedürfnissen angepaßt, erstreckt sich über ganz Deutschland in mehr oder weniger enger Zusammenarbeit mit den städtischen Körperschaften. Von der umfassenden Vielseitigkeit dieser Arbeit gibt Gertrud Bäumer in dem Hefte „Der Krieg und die Arbeit“²⁾, sowie in dem entsprechenden Abschnitt des größeren Buches, von dem nachher die Rede sein wird, eine wenn auch nur vorläufige und skizzenhafte Übersicht, denn zu einer umfassenden Darstellung ist freilich die Zeit noch nicht gekommen. Hierdurch ist nicht nur hinter der Front ein zweites Millionenheer geschaffen, das für die Erfüllung der Bedürfnisse der Kämpfenden wie der Hinterbliebenen unentbehrliche Arbeit leistet; auch durch die Art ihrer Arbeit bilden die Frauen eine wertvolle Ergänzung der männlichen Tätigkeit. „Niemals“, sagt Gertrud Bäumer, „ist wohl den Frauen so deutlich gewesen wie jetzt, wie sehr sie in der sozialen Hilfstätigkeit neben dem Mann nötig sind. Nötig, um in einer Zeit, wo die Massennot mehr als je zum Schema drängt, das Unschemasche, Lebendige zu fühlen und zu berücksichtigen, alle die vielen Härten der formalistischen ‚Fälle‘ durch ihre eigene ausgleichende Fürsorge zu mildern.“

Nach beiden Richtungen hin, in der Erwerbstätigkeit wie in der sozialen Hilfsarbeit, müssen die Erlebnisse des Krieges vielfach entscheidend

¹⁾ Gertrud Bäumer glaubt (in dem weiter unten zu besprechenden Buche S. 142—152) aus der Statistik des Arbeitsmarktes schließen zu müssen, „daß die Möglichkeit für die Frauen, leer gewordene männliche Posten zu besetzen, gering war“. Aber dieser Schluß ist wenig überzeugend. Zunächst stützt er sich ausschließlich auf eine Veröffentlichung des Reichs-Arbeitsblattes vom Januar 1915, die heute schon überholt ist und anderen Verhältnissen Platz gemacht haben dürfte: ist doch die absolute Zahl der beschäftigten Mädchen und Frauen auch hier schon und zum Teil stark im Aufsteigen. Hauptsächlich aber fußt Dr. Bäumer darauf, daß die Arbeitslosigkeit unter den Frauen andauernd größer geblieben war als die der Männer; besonders im Handelsgewerbe tritt das nach jener Veröffentlichung auffallend hervor. Daß dieses Verhältnis zum Teil eintreten mußte, weil die absolute Zahl der männlichen Stellensuchenden gewaltig vermindert und andererseits auch die Zahl der überhaupt vorhandenen Stellungen in vielen Zweigen zurückgegangen ist, weiß sie natürlich. Allein sie scheint nicht in gleichem Maße in Rechnung zu ziehen, daß die absolute Zahl der arbeitssuchenden Frauen infolge der Kriegsverhältnisse unzweifelhaft zugenommen hat und weiterhin zunimmt, und daß das Verhältnis auch hierdurch wesentlich verschlechtert wird. Übrigens gibt sie selbst zu, daß es ziffernmäßige Belege über den Ersatz männlicher Kräfte durch weibliche zurzeit wenigstens nicht gibt.

²⁾ Der deutsche Krieg, 15. Heft. Politische Flugschriften. Herausgegeben von Ernst Jäckh. Stuttgart und Berlin. Deutsche Verlagsanstalt.

nachwirken. Diese Erlebnisse haben uns den Wert der Frauenarbeit in einer Weise zum Bewußtsein gebracht, wie es keine Theorie und kein Programm an sich vermocht hätte. Die weibliche Berufstätigkeit ist bisher eigentlich nur, soweit sie industrieller Art war, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gewertet worden. Sonst galt die allgemeine Auffassung, daß die Zulassung der Frauen zu besser lohnenden Stellungen und besonders zu den höheren Berufsarten ausschließlich im weiblichen Interesse liege, im übrigen jedoch das Wohl der Gesamtheit nicht fördere, ja unter Umständen schädige. Nur von weiblichen Rechten und wohl auch von Pflichten war die Rede, und beide wurden denen der Männer gegenübergestellt, als ob es gar keine gemeinsamen Interessen im Leben der Nation, in den Forderungen der Gesellschaft gäbe, denen beide unterzuordnen seien. Die nationale und staatswirtschaftliche Bedeutung der weiblichen Erwerbsarbeit ist jetzt mit einer Klarheit deutlich geworden, die nicht wieder ausgelöscht oder getrübt werden kann. Die Folge für das Bildungswesen sowohl wie für das geschäftliche, überhaupt das praktische Leben werden erst nach dem Kriege im ganzen Umfang zur Geltung kommen. Und ebenso muß die soziale Hilfsarbeit der Frauen, ihre Beteiligung an der öffentlichen Wohlfahrtspflege und damit auch an der kommunalen Verwaltung eine dauernde Institution werden. Wenn sie auch nicht in dem ganzen heutigen Umfang fort dauern wird, so muß doch die Entwicklung auch nach dieser Seite hin weit über den Stand vor dem Kriege hinausführen. Und es ist nur zu wünschen, daß die öffentliche Tätigkeit der Frauen nicht nur auf die Wohlfahrtspflege beschränkt bleibt, sondern auch auf anderen Gebieten, die ihrem natürlichen Wirkungskreise nahe liegen, zur Geltung und Mitwirkung kommt. Ein Teil der Fehler und Mißgriffe, die in der Organisation der Volksernährung während des Krieges gemacht worden sind, wären nebst den nachteiligen Folgen, wie Verderb von Nahrungsmitteln, Zeitverluste für die Konsumenten beim Einkauf und ähnliches, wahrscheinlich zu vermeiden gewesen, wenn man praktisch erfahrene Frauen zu den Kommissionen hinzugezogen hätte. Auch hieraus wird für die Zukunft die Lehre gezogen werden müssen. Daß der Arbeit auch Rechte entsprechen, daß die Tätigkeit der Frauen im kommunalen Dienst, wenn sie allgemeine Regel wird, auch zur Fähigkeit Ämter zu bekleiden und damit zur Teilnahme am städtischen Leben führen wird, ist vorher zu sehen.

Freilich wird diese Entwicklung auch Schwierigkeiten und Gefahren mit sich bringen. Ein Teil davon ist schon jetzt deutlich am Horizonte sichtbar. Nicht wenigen wohlmeinenden und selbst vorurteilsfreien Männern wird schon der zuletzt berührte Punkt, die weibliche Betätigung an der öffentlichen Verwaltung, als eine solche Gefahr erscheinen. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die neue Bewegung, wenn sie den Frauen die kommunalen Bürgerrechte gebracht hat, vor den politischen Halt machen wird. Die englischen Suffragettes stehen als warnendes Beispiel vor unseren Augen; sie haben jedenfalls bewiesen, daß es den Frauen, die an dieser terroristischen Propaganda teilgenommen haben, in jeder Hinsicht an politischer Reife fehlt. Allein in Wirklichkeit ist die Gefahr nicht groß. Gewiß, wir müssen in mancher Hinsicht umlernen. Die Vorstellung des überlieferten Männer- und Soldatenstaats wird manche Beeinträchtigung erfahren; ob zum Nachteil der Nation, ist aber doch mindestens fraglich. Nur übereilen darf man nicht, was erst eine längere Entwicklung reifen kann: erst muß die öffentliche Tätigkeit der Frau feste Gestalt gewonnen haben, erst muß die Vorbildung dementsprechend geregelt sein; den also doppelt Geschulten wird man getrost Rechte anvertrauen können, deren Mißbrauch das Wohl des Ganzen schädigen

würde. Tatsächlich sind es bisher in Deutschland, außerhalb der Sozialdemokratie, nur wenige extreme Gruppen, welche die politische Berechtigung der Frauen als Programmpunkt in den Vordergrund gerückt haben. Daß die führenden Persönlichkeiten und Kreise der Frauenbewegung wenig davon sprechen und mit unmittelbar praktischen Forderungen in diesem Sinne bisher nicht hervorgetreten sind, ist schon ein Zeichen von Reife und Klugheit, die nicht zu verfrühen und zu überstürzen sucht, was der Fluß der Entwicklung notwendig mit sich führen wird. Wünschenswert wäre es allerdings, daß über die notwendige Beschränkung der politischen Forderungen von vorneherein Klarheit geschaffen würde. Es kann sich vernünftigerweise nur darum handeln, Frauen, die in wirtschaftlicher Hinsicht selbständig sind, wennmöglich nur denen, die sich durch eigene Arbeit erhalten oder an öffentlicher Arbeit teilnehmen, Rechte dieser Art zu verleihen. Das Stimmrecht der verheirateten Frau ist ein Unding. Und auch die Witwe, die ohne Arbeit im Beruf oder öffentlichen Leben von dem Nachlaß ihres Mannes lebt, hat moralisch und logisch keinen Anspruch auf öffentliche Rechte. Das sollte gerade von der interessierten Seite klar und einwandfrei anerkannt und ausgesprochen werden.

Wir berühren mit dieser Einschränkung einen Punkt, wo in der Tat Klippen liegen. Das deutsche Familienleben, das in den letzten Jahrzehnten schon durch mannigfache Umstände beeinträchtigt ist, darf durch die öffentliche Tätigkeit der Frau nicht noch mehr geschädigt werden. Die Kraft der Frau und Mutter gehört zunächst jedenfalls ihrem Hause und ihren Kindern und sie wird verhältnismäßig selten zu einer ernstlichen Betätigung über diesen Pflichtenkreis hinaus vorreichen, desto weniger, je fester diese Betätigung organisiert ist und je höhere Ansprüche sie erhebt. Die Kriegszeit stellt in dieser Hinsicht die höchsten Ansprüche. Aber diese werden im Frieden kaum beträchtlich geringer werden, eine Zeit angestrengter Arbeit steht uns bevor, die dem Vater noch weniger als früher Muße für Erziehungsorgen lassen wird, eine Zeit knapper Lebenshaltung, welche der vorsorgenden Mühe der Hausfrau im höchsten Maße bedarf. Die Sorge für den Bestand der Bevölkerung erhebt sich schon jetzt. Die Forderung, die Kinderzahl nicht zu beschränken, vielmehr Ersatz für das Verlorene zu schaffen, wird von den verschiedensten Seiten laut und schafft den Frauen neue Vermehrung der Pflichten. Daher fällt denn auch die Verpflichtung der sozialen Mitarbeit nicht sowohl den Müttern als den Töchtern zu. Sie wird mit Recht von den unverheirateten jüngeren und älteren Mädchen gefordert, soweit sie nicht genötigt sind, sich mit Berufstätigkeit anderer Art ihr Brot zu verdienen. Die soziale Dienstpflicht der Frau im moralischen Sinne des Worts wird unter den Eindrücken der Gegenwart und im Hinblick auf die Zukunft jeder anzuerkennen bereit sein. Aber schon gibt es nicht wenige und sogar führende Stimmen, die sich hiermit nicht begnügen, sondern eine gesetzliche Dienstpflicht und sogar ein staatlich eingerichtetes Dienstjahr fordern. Daß hiermit ein tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit der weiblichen Jugend, in die Verfügungsrechte der Eltern und in die bisherigen Schranken des Familienlebens vollzogen würde, wissen die Fordernden natürlich, aber sie sehen kein unüberwindliches Hindernis darin. In der Tat wird man wenig dagegen einwenden können, daß mindestens ein Jahr sozialer Hilfsarbeit dem heranwachsenden jungen Mädchen zur Pflicht gemacht wird, und es kann nur wünschenswert sein, daß sich eine entsprechende Einrichtung durch Brauch und Sitte

allgemein einbürgert. Daß die Sitte nicht viel weniger vermag als Gesetz und Verordnung, ist eine alte Erfahrung. Aber selbst ein gesetzlicher Zwang zu solcher Betätigung wäre vielleicht ohne Schaden denkbar, wenn man ihn nicht schematisch verallgemeinern und hierdurch eng und drückend gestalten würde. Junge Mädchen, die zur Erwerbsarbeit genötigt, oder im Hause unentbehrlich sind, zu einem sozialen Dienstjahr zu zwingen, würde eine schwer zu rechtfertigende Härte sein. Daher würde die Einrichtung von vorneherein nicht die arbeitenden Klassen, sondern wesentlich nur die besitzenden Stände treffen. Zumeist ist es wohl auch so gemeint: die Gleichsetzung mit dem einjährigen Dienst der jungen Männer ist schon mit der Zeitbestimmung gegeben. Allein diese Gleichsetzung ist überhaupt bedenklich. Nicht mit dem Heereszwang, sondern nur etwa mit dem Schulzwang darf die Einrichtung in Parallele stehen. Nicht alle Vertreterinnen der neuen Forderung sind sich über die Folgen klar, die eine Übertragung des militärischen Geistes auf die Vorbildung und Tätigkeit unserer Frauen haben würde. Der besondere Vorzug jedenfalls, den Gertrud Bäumer, wie wir oben sahen, der Frauenarbeit zuerkennt: das persönliche Element, die Gegenwirkung gegen die Starrheit des Verwaltungsschematismus, würde unrettbar dabei verloren gehen. Denn nicht von Natur ist die Frau der Gleichförmigkeit abgeneigter als der Mann — eher ließe sich vielleicht das Gegenteil feststellen —, sondern dadurch, daß die Mädchenerziehung — mögen ihr im übrigen noch so viel Unvollkommenheiten anhaften — der Individualität bisher mehr Freiheit und dem persönlichen Gefühlsleben mehr Rechte gelassen hat als die Knabenbildung, ist jener Vorzug den Frauen in höherem Maße erhalten geblieben. Ob es in irgendeinem Sinn vorteilhaft sein würde, diesen Unterschied durch gleichförmigen Zwang zu verwischen, wird auch dem Freunde des Fortschritts zweifelhaft sein. —

Zu Konflikten anderer Art führt die Berufstätigkeit der Frau durch die Ausbildung und Steigerung, die sie infolge des Krieges erfahren hat. Wie wir oben sahen, ist es trotz mancher Einschränkungen Tatsache, daß viele Stellen, die vor dem Kriege mit Männern besetzt waren, jetzt von Frauen versehen werden, daß die Frau in manches Berufsfeld eingedrungen ist, das früher den Männern vorbehalten war, und daß auf anderen das Verhältnis zwischen beiden Geschlechtern sich während des Krieges stark verschoben hat. Es ist begreiflich, wenn diese Tatsache in manchen Kreisen erwerbstätiger Männer Zukunftssorgen hervorruft. Nicht nur die Furcht vor der Konkurrenz als solcher, sondern auch die Erwägung, daß Frauenarbeit billiger ist und den Lohn der Männer drückt, ist hier wirksam. Es ist gewiß nicht wünschenswert, daß auch nur eine beschränkte Anzahl von Kriegsteilnehmern bei ihrer Rückkehr ihre Stelle von Frauen besetzt finden, und ebensowenig kann es ersprießlich sein, wenn in Berufsfeldern, die bis dahin beiden Geschlechtern gemeinsam zufielen, die Frauenarbeit in Zukunft einseitig überwiegen würde. So ist es z. B. mit der Schule. Zurzeit vertreten Frauen bis in die oberen Klassen der Gymnasien hinein die männlichen Lehrer im Felde und sie haben sich nach dem allgemeinen Urteil der Sachverständigen auf allen Stufen dieser Tätigkeit bewährt. Wer aber amerikanische Schulverhältnisse kennt, wird die Besorgnisse der Lehrervereine verstehen und die beschwichtigenden Zusagen des preußischen Kultusministers berechtigt finden. In den Vereinigten Staaten sind oder waren doch noch bis vor wenigen Jahren 80 % der gesamten Lehrerstellen des Landes in weiblichen Händen. Grund: die Bezahlung ist so wenig im Verhältnis zu den Gehältern, die im Geschäftsleben gezahlt werden, daß die Männer sich

nur in geringer Zahl dem Lehrberufe zuwenden, und neben denen, die ein pädagogischer Idealismus zum Verzicht auf höheres Einkommen geführt hat, finden sich unter jenen 20 % noch eine ganze Anzahl solcher, die an die Schule gekommen sind, weil sie nirgends anders Fuß fassen konnten. —

Freilich darf solchen Besorgnissen und Bedenken nirgends so viel Kraft eingeräumt werden, daß die Frauen dadurch von irgendeinem Felde, wo sie sich ihrer Veranlagung nach betätigen können, ferngehalten würden. Denn auch ohne leichtherzigen Optimismus wird man sagen dürfen, daß diese Schwierigkeiten bei gutem Willen und unbefangenen Urteil auf beiden Seiten nicht unüberwindlich sind. Zunächst ist leider dafür gesorgt, daß auch nach dem Frieden auf Jahre hinaus die Frauenarbeit zum Auffüllen der Lücken, zur Ergänzung der männlichen Berufstätigkeit in weit größerem Umfange als früher nötig sein wird. Und auf die Dauer wird der Ausgleich zwischen der Arbeit beider Geschlechter sich voraussichtlich von selber und ohne stärkere Reibungen vollziehen, wenn nur erst der wirtschaftliche Körper unseres Volkes vom Kriege genesen und erstarkt ist, oder wie wie richtiger sagen dürfen, wenn er sich nur die Kraft und Gesundheit weiterhin erhält, die er im Kriege bewahrt hat.

Aber begreiflich und berechtigt ist es immerhin, wenn bei der gewaltigen Anspannung, die der Frauenkraft in unseren Tagen zugemutet wird, wenn bei dem Aufschwung aller geistigen und wirtschaftlichen Bestrebungen, die die Kriegslage mit sich bringt, auch ihre Ansprüche, Rechte und Hoffnungen kräftig hervortreten und lebhaft die Gemüter ergreifen. Davon gibt die Literatur der Frauenfrage aus den letzten zwei Jahren Zeugnis, schon durch ihren äußeren Umfang, mehr noch durch die Vielseitigkeit des Inhalts und die Entschiedenheit der Stellungnahme. Nur ein verhältnismäßig enger Ausschnitt dieser Literatur liegt mir vor. Aber er reicht hin, um ein Bild von der Kraft und den Zielen der Bewegung zu geben. Alle Fragen, mit denen sich unsere bisherige Betrachtung beschäftigt hat, treten uns hier wie in einem Spiegel entgegen, und in der Art, wie das geschieht, spricht sich sowohl die gesteigerte Stimmung der Kriegszeit, als doch auch vielfach eine unbeirrte Sachlichkeit aus. —

Der erste Platz in dieser Literatur kommt dem Buche von Gertrud Bäumer zu, das ich schon einigemal angeführt habe¹⁾. Es ist eine Sammlung einzelner, in den ersten 1½ Jahren des Krieges entstandener Aufsätze und Vorträge. Aber selten ist mir ein Sammelwerk vorgekommen, das einen so geschlossenen und einheitlichen Eindruck macht wie dieses. Zunächst durch die Persönlichkeit, die ihm den Stempel aufdrückt. Eine Führerin der Frauenbewegung, die ihr starkes und warmes Empfinden und Wollen durch wissenschaftliche, besonders volkswirtschaftliche Studien geklärt und gefestigt hat, eine Frau, die Weite des Blicks mit lebendiger Unmittelbarkeit des Fühlens und Erlebens, Schärfe des Denkens mit weiblicher Feinheit und seelischer Anmut verbindet. Wie eine solche Frau den Krieg fühlend, denkend und handelnd erlebt, ist schon an sich von hohem Reiz zu betrachten: er wird verstärkt durch die Mannigfaltigkeit, ja Allseitigkeit, mit der hier die verschiedenen Seiten des Frauenlebens und der sozialen Bewegung zum Ausdruck kommen. Die Verfasserin macht sich selbst den Einwurf, es sei in diesem Buche „Praktisches und Geistiges, Volkswirtschaft und Sozialpolitik mit Gefühlslebnissen und Weltanschauungsbetrachtungen allzu vielgestaltig ge-

¹⁾ Gertrud Bäumer, Weit hinter den Schützengräben. Aufsätze aus dem Weltkrieg. Jena 1916. Eugen Diederichs.

mischt". Aber diese Mischung oder richtiger Vereinigung bedingt keinen Zwiespalt. Die gefühlsmäßigen Abschnitte sind mit bewußter künstlerischer Absicht so verteilt, daß sie eine Art von Untergrund und Rahmen bilden, aus denen die sachlichen Betrachtungen und Gedankenzüge scharf umrissen hervortreten. Begeisterte Überzeugung, aber auch die Zweifel und Fragen, die dem Gefühlsleben, dem weiblichen zumal, hier erwachsen, finden ihren Ausdruck. Besonders tief und fein behandeln die beiden Kapitel „Die Bürde des Hasses“ und „Zwischen zwei Gesetzen“ den Zwiespalt zwischen der Frauendevise „Nicht mit zu hassen, mit zu lieben bin ich da“ und der natürlichen und patriotischen Empfindung auch des Weibes in einem von Feinden umgebenen, in seiner Existenz bedrohten Volke. Das Bild der „Frau am Pfluge“ erhebt sich zu geradezu dichterischer Größe und Eindringlichkeit.

Von den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Abschnitten wird man bei dem Charakter des Buches keine systematische Erörterung und Darstellung erwarten. Es werden einzelne Ausblicke und Einblicke gegeben: die Frauenarbeit in der Kriegsfürsorge und besonders in der Volksernährung, die Erscheinungen auf dem weiblichen Arbeitsmarkt und eine ganze Reihe verwandter Gebiete kommen in knappen Umrissen zur Darstellung. Aber die skizzenhafte Behandlung ist überall sachlich und auf sachlicher Unterlage begründet. Am Anziehendsten und zugleich am Belehrendsten sind die Fragen behandelt, wo Gertrud Bäumer zugleich als Frau und als Nationalökonom spricht, wo ihr sachkundiges Wissen einem echt weiblichen Gefühl für Takt und Sittlichkeit zuhilfe kommt. So ist die Abhandlung über die deutsche Mode das Muster einer soziologischen Studie, die an eine äußerliche Erscheinung anknüpfend in die Tiefe dringt und zu fruchtbaren Ergebnissen führt. Die Modefrage wird hier zu einem Problem nationaler Kultur, nicht in dem völkisch engen Sinne, der an der Oberfläche haftend in jeder Anlehnung aus der Fremde eine Schädigung sieht, sondern durch den inneren Zusammenhang mit dem sozialen und bürgerlichen Leben. „In ihrer sozialen Bedeutung ausgedrückt (S. 179) heißt sie: werden wir eine selbstbewußte, freie, von Snobismus unabhängige Mittelstandskultur bekommen, die Schönheit, Geist, Persönlichkeit verwirklicht und zur Geltung bringt ohne die Grundlage eines Einkommens von 20000 Mark aufwärts?“ Noch bedeutsamer aber tritt die Eigenart der Verfasserin in den beiden Abhandlungen über die Bevölkerungsfrage hervor. Die Frauen stehen, wie sie treffend bemerkt, „gefühlsmäßig der Bevölkerungspolitik anders gegenüber als die Nationalökonomien, Politiker und Feldherren“. Von dem fühlenden Verständnis des Frauenstandpunktes aus erwächst eine vertiefte ethische Erfassung des Bevölkerungsproblems, welche die Lösung nicht sowohl in materiellen Erleichterungen der Kinderanzucht als in der Festigung einer zugleich idealistischen und optimistischen, einer daseinsfrohen und lebensbejahenden Gesinnung findet. Vielleicht, daß Dr. Bäumer die „Mutterschaftsprämie“, die von mancher Seite gefordert wird, allzu wörtlich als Belohnung auffaßt, während sie doch wohl zumeist als Ausgleich für die wirtschaftliche Erschwerung oder als gebührende und zweckmäßige Unterstützung gedacht ist. Aber sicherlich hat sie völlig recht mit dem Satz: „Aller Wille zum Nachwuchs beruht darauf, daß das Kind höher geschätzt wird als alle die Mühe, die es macht. Alle Mutterleistung ist Idealismus, Wille zu einer Hingabe, die ihren Lohn in sich trägt. Das Wesen der Muttersorge ist, daß sie sich nicht bezahlt macht.“ Es ist in keiner Weise nötig, diesen tiefsten Naturinstinkt erst zu pflanzen oder zu entwickeln, sondern es handelt sich nur darum, ihn vor Beeinträchtigungen zu wahren, ihn in einen bewußten und frohen Willen zu veredeln. „In

der sinkenden Geburtenziffer prägt sich der Pessimismus gegenüber der Zukunft aus. Sie ist ein Spiegel eigener vergeblicher Lebenskämpfe.“ Darum sind die besten Abwehrmittel gegen die Bevölkerungsabnahme sozial-ethischer Natur. „Der Glaube, daß der Tüchtige vorwärtskommt, vor allem, daß er anerkannt wird, der Glaube an soziale Gerechtigkeit ist ein stärkster seelischer Faktor für den Lebensmut und den Mut zur Elternschaft.“ Soziale Ungerechtigkeit ist ein erstes Hemmnis einer gesunden Bevölkerungspolitik, überflüssiger sozialer Ehrgeiz ein zweites. „Denn gilt es einen Kampf gegen den Materialismus, der in einer unwürdigen und schamlosen Art die gesellschaftlichen Gradunterschiede bestimmt.“ „Es bedarf eines neuen Lebensstils der gebildeten Minderbemittelten. Daß dieser Stil geschaffen wird, ist bevölkerungspolitisch wichtiger als eine Kinderzulage.“ Und ein dritter Faktor in diesem Kampfe liegt in der Erziehung. „Eine selbständige, kraftvolle Stellung zu ihrer eigensten Aufgabe liegt nicht in der Linie der heutigen Muttererziehung, auch wenn die jungen Mädchen noch so viel Versuchssäuglinge wickeln und waschen und noch so viele Nährwerttabellen auswendig lernen“ (S. 198). In der Forderung eines von wahrer Kultur und echtem Idealismus erfüllten deutschen Bürgertums und einer Erziehung, die zu diesem Ziele führt, liegt die beherzigenswerte Zukunftslehre dieser Betrachtung.

In einem eigentümlich ungeklärten Gegensatz dazu steht freilich die Forderung, auf die das Kapitel „Weltkrieg und Deutsche Bildung“ hinausläuft. Hier wird in den Mittelpunkt der Grundsatz gestellt, den Maßstab für die Zukunft der deutschen Erziehung aus den Erlebnissen der Gegenwart zu nehmen (S. 215). Ist es nun an sich schon bedenklich, die Bedürfnisse einer hoffentlich friedlichen Zukunft unmittelbar einer Kriegszeit und einer Kriegszeit, wie die unsere ist, zu entnehmen, so fällt auch die Einseitigkeit auf, mit der als die Zukunftsaufgabe bezeichnet wird: Stärkung der Staatsgesinnung und Erhöhung der Arbeitsqualitäten durch alle Mittel der Auslese und Schulung. Geradezu verwehren aber muß man sich gegen die S. 210 aufgestellte Forderung nach „einer Revision unserer Lehrpläne, die alles unter den Gesichtspunkt der Frage stellt, welche Beziehung der Unterrichtsstoff zu dem praktischen Leben haben kann, in das das Kind hinausgehen wird“. Die Verfasserin redet also genau der Richtung das Wort, die man früher, wenn auch mit einem unzutreffenden Ausdruck, als Amerikanismus bezeichnete, und dem entspricht denn auch das Bildungsziel, das sie aufstellt: „Wir brauchen einen deutschen Bildungstypus, der im Gegensatz zu dem bisher noch nicht verschwundenen Papier- und Wortmenschentum das Tatensmenschentum verkörpert.“ — Als ob eine dritte Stellung im Leben und zum Leben gar nicht möglich wäre! Und in einem wirklich amerikanischen Sinne fügt sie hinzu: „Wir brauchen als deutschen Bildungstypus, wenn wir das Wort richtig verstehen wollen, den ‚Unternehmer‘, den Menschen, der es wagt, etwas praktisch anzufangen, Verhältnisse zu bezwingen, neue Aufgaben mutig aufzunehmen“ (S. 204). Dieser gewollte und einseitige Wirklichkeitssinn stimmt, wie gesagt, schlecht zu den idealistischen Forderungen, welche die Verfasserin sonst vertritt, und sie wird diese Anschauungen, die allzu sehr die Spuren der Gegenwart tragen, voraussichtlich in weniger erregten Zeiten revidieren und einschränken. —

Zu dem Besten, was in jüngerer Zeit über die Frauenbewegung geschrieben ist, gehört auch die Arbeit von Spranger: Die Idee einer Hochschule für Frauen und die Frauenbewegung. (Leipzig 1916.)

Die Anschauungen des Verfassers stehen denen der Bäumers sehr nahe; aber nach Anlage und Charakter ist sein Buch durchaus verschieden von dem

ihrigen. Es knüpft nicht an den Krieg an und ist überhaupt wenig von Kriegsstimmung berührt, sondern ist aus der Tätigkeit und den Plänen des Verfassers für die Leipziger Frauenhochschule hervorgegangen und gipfelt auch in einer Reihe von Vorschlägen organisatorischer Art, die zunächst dem Ausbau dieser eigenartigen Anstalt gelten. Eine erweiterte Denkschrift nennt er seine Arbeit; sie geht freilich nicht nur dem Umfang nach über den Rahmen eines Memorandums hinaus, sondern sie erhebt auch die besondere Frage der Leipziger Einrichtung in das Licht allgemeiner Gesichtspunkte. Der Wert dieser Betrachtungen wurzelt im Gegensatz zu der Unmittelbarkeit des Miterlebens, die das Bäumersche Buch so anziehend macht, gerade in der natürlichen Distanz, die der Verfasser als Mann und als Hochschullehrer zur Frauenbewegung hat, auch da, wo er mit tätigem Anteil eingreift. Für seinen besonderen Standpunkt aber ist die Warnung davor charakteristisch, „die Aufgabe der Frauenschule allein aus einer Idee zu deduzieren, die man sich a priori von der Frau gemacht hat. Die Frage kann doch nur zum Ziel führen, wenn man sich klar macht, was Frauenkraft im Zusammenhang unserer heutigen Kultur bedeutet“ (S. 53). Man darf mit Rücksicht auf eine spätere Stelle des Buches diese völlig berechtigte Ablehnung noch dahin erweitern, daß uns auch die wissenschaftliche Psychologie bis jetzt wenigstens keinen festeren Boden für die Entscheidung der Frauenfrage gegeben hat. Die Grundlage für die wissenschaftliche und praktische Behandlung der Frauenfrage findet Spranger in der geschichtlichen Betrachtung, welche den gegenwärtigen Zustand als Ergebnis einer vergangenen Entwicklung betrachtet und hieraus die Folgerungen und Forderungen für die Zukunft zieht. In einem einleitenden Kapitel skizziert er nicht sowohl die äußere Geschichte der Frauenbewegung als die Ideenentwicklung, die ihren Fortgang und ihre Ziele bestimmt hat. Er schildert sie als einen „Teilvorgang von dem großen politischen wissenschaftlichen Prozeß, der das 19. Jahrhundert erfüllt“. Die Frauenbewegung war, in parallelem Gang mit der Entwicklung der männlichen Gesellschaft, ursprünglich eine Bildungsfrage in dem individualistischen und ästhetischen Sinne unseres klassischen Zeitalters; sie empfing inzwischen durch das notwendige Streben nach ökonomischer Selbständigkeit der Frau einen realistischen Charakter und sie vernochte durch eine allmählich sich entfaltende Organisationsarbeit diesen praktisch zur Geltung zu bringen. Sie hat endlich im letzten Menschenalter einen sozialen Charakter angenommen, d. h. sie hat ihre Organisation unter den Gesichtspunkt einer über individuelle Gemeinschaft gestellt und — hier werden wir fast wörtlich an Gertrud Bäumer erinnert — „zu der Forderung der Frauenrechte ist das Pflichtbewußtsein des Frauendienstes hinzugetreten“, des Dienstes für den Staat und die Gesellschaft. Mit dieser Entwicklung vollzog sich notwendigerweise ein entsprechender Wandel des Ideals der Frauenbildung. Spranger veranschaulicht ihn an dem Wesen und der Geschichte der 1850 unter der Nachwirkung der Revolutionszeit in Hamburg ins Leben gerufenen „Hochschule für das weibliche Geschlecht“. Die Darstellung, die sich zum Teil auf die Autobiographie der „Idealistin“ Malwida v. Meysenbug stützt, zeigt, daß das letzte Ziel dieser kurzlebigen, aber für ihre Zeit bedeutsamen Gründung „Völkerziehung im Stil der Familienbildung“ war, d. h. also, daß sie bei allem fortschrittlichen Geiste von der sozialen Fassung der Aufgabe noch weit entfernt blieb.

Auch die Leipziger Hochschule, der sich der Verfasser im folgenden Kapitel zuwendet, zeigt in ihren verschiedenen Anfängen und Ansätzen enge Verwandtschaft mit dem Geist der älteren Anstalt: besonders gemeinsam ist

beiden der Zusammenhang mit der Ideenwelt Friedrich Fröbels, wie ihn Henriette Goldschmid, die Begründerin der Leipziger Hochschule, mit dem Titel ihrer Denkschrift: „Vom Kindergarten zur Hochschule für Frauen“ zum prägnanten Ausdruck gebracht hat. Aber indem die Frauenhochschule neben die ältere Aufgabe einer Vertiefung der allgemeinen Frauenbildung die neue der Berufsvorbildung stellt und den grundsätzlichen Zusammenhang beider durch ihre Organisation zu wahren strebt, ist sie in die moderne Phase der Gesamtbewegung eingetreten und muß nach den Gesichtspunkten, die hier zur Geltung kommen, beurteilt werden. In ihrer jetzigen Gestalt bezeichnet Spranger sie noch als ein schwankendes Gebilde. „Es kann im gegenwärtigen Stadium ihrer Entwicklung noch nicht gesagt werden, was sie will, vor allem deshalb, weil sie zwischen dem Ideal einer allgemeinen Humanitäts- und einer dreiteiligen Berufsbildung schwankt, ohne mit Entschiedenheit für die eine Seite Partei genommen zu haben“ (S. 52). Was sie werden, was überhaupt eine weibliche Hochschule als ihre besondere Aufgabe und Leistung betrachten muß, nachdem ja den Frauen die männlichen Hochschulen offen stehen, zeigt der Verfasser in dem letzten Abschnitt zunächst aus allgemeinen Gesichtspunkten, sodann in engerem Anschluß an das in Leipzig Geleistete und Werden. Entsprechend seinem geschichtlichen und kulturwissenschaftlichen Standpunkt geht er von der Frage aus, „was Frauenkraft im Zusammenhang unserer heutigen Kultur bedeutet“. Er berücksichtigt, daß „die Kultur der Frau zu einem großen Teil mit der Kultur des Hauses identisch ist“. „Das Neue und Entscheidende aber liegt darin, daß die Gegenwart auch die Frau gelehrt hat, ihre besondere Frauenkraft einem größeren Ganzen einzuordnen, statt sie in der Familie die letzte Grenze ihrer Bestimmung finden zu lassen. Der neue und überraschende Typus der Frau ist doch nicht eigentlich die berufstätige Frau — das könnte ein Gebilde der Not sein; sondern die von sozialem Verantwortungsbewußtsein erfüllte Frau; und sie allein ist das Werk sittlicher Höherbildung.“ Auf zwei Hauptgebieten betätigt sich diese neue Frauenkultur besonders, dem der Erziehung und dem der sozialen Wohlfahrtspflege, und dem entsprechen zwei Arten von Bildungsanstalten: Kindergartenseminar und soziale Frauenschule. Es scheint, daß in naher Zeit entsprechende Vorbereitungen für Krankenpflege und weibliches Kunstgewerbe hinzutreten werden; die erstere ist in Leipzig bereits berücksichtigt. Das Spezifische dieser Bildungsanstalten liegt nun, wie Spranger treffend hervorhebt, nicht etwa in irgendwelchen besonderen Wissenschaften, denn die Wissenschaft ist allgemeingültig. „Es liegt überhaupt nicht auf rein theoretischem Gebiet, sondern in der Art, wie sich Theorie und Praxis für sie verwachsen haben.“ Daher kann ihre Aufgabe nicht etwa von den Universitäten übernommen werden. „Sie sind Berufsschulen, und zwar spezifisch Frauenberufsschulen, wodurch natürlich eine dies Zentrum umrahmende allgemeine Bildung nicht ausgeschlossen wird.“ Sie sind Frauenschulen, aber in einem klareren und bestimmteren Sinne des Worts als die staatlich geregelten Frauenschulen der preußischen Oberlyzeen. Die Aufgabe einer neuen Hochschule, und der Leipziger insbesondere, ist deshalb „die Zentralisierung des gesamten echten Frauenschulwesens“. „Sie sei die Stätte, in der alle diese Fäden zusammenlaufen und von wo aus das Errungene verbreitet werden kann“. — Man darf einer Anstalt, die in diesem Sinne ausgebaut und geleitet wird, in der Tat die segensreichste Wirkung auf beiden Seiten der Frauenbewegung voraussagen. —

Die übrigen Schriften zur Frauenfrage, soweit sie mir vorliegen, stehen in ziemlich weitem Abstand hinter den beiden bisher besprochenen zurück.

Nicht nur weil sie kleineren Umfangs sind und nur einzelne Seiten der Bewegung behandeln, sondern weil sie zumeist auch nicht die gleiche Höhe des Standpunkts erreichen. Die kleine Broschüre, die als Nr. 1 der „Feldgrauen Flugschriften“ herausgegeben von Dr. Arnold Ruge in Heidelberg, erschienen ist, warnt in rein gefühlsmäßigem, ja pathetischem Ton davor, die scharfen Linien zu überschreiten, „die die Natur und die deutsche Kultur zwischen Mannestat und Frauenleistungen gezogen haben“. Die Frauen werden gemahnt, sich auf ihre natürlichen Pflichtenkreise zu beschränken. Man sieht nicht recht, gegen welche Grenzüberschreitungen die Schrift sich eigentlich richtet, um so weniger, als die Gebiete der Armen-, Waisen- und Krankenpflege doch auch hier ausdrücklich den Frauen zugewiesen werden. bekommt vielmehr im ganzen den Eindruck, daß hier die Lösung ausgegeben werden soll, die Gertrud Bäumer mit dem Wort „Zurück zum Kochtopf!“ formuliert. „Wir wollen wieder deutsche Frauen sein und heißen und trotzig alle die Gepflogenheiten behaupten, die Nichtdeutschen spießbürgerlich und lächerlich erscheinen. Wir sind Frauen und keine Männer und wollen Frauen sein!“ Diese Sätze lesen sich verwunderlich, da Dr. Arnold Ruge als Verfasser zeichnet. Sollte der verdiente Herausgeber der philosophischen Jahresberichte seiner Gattin oder sonst einer öffentlichkeitsscheuen Anverwandten den Liebesdienst erwiesen haben, ihre Gefühlsäußerungen mit seinem Namen zu decken?

Wesentlich gefühlsmäßig und paränetisch gibt sich auch der Vortrag von L. Niessen-Deiters „Frauen und Weltpolitik“. (Deutsche Kriegsschriften, 18. Heft, Bonn.) Er unterscheidet sich freilich von der eben genannten Schrift nicht nur dadurch, daß die Verfasserin auf der entgegengesetzten Seite steht, sondern auch weil sie sachliche Forderungen mit Klarheit und Bestimmtheit vertritt. Sie verlangt eine bessere Vorbildung der Frauen für das Verständnis der Weltpolitik, um ihnen auf diese Weise einen Einfluß zunächst auf Gesinnungen und Anschauungen in der Familie und in der Erziehung, in späterer Entwicklung wohl auch unmittelbar auf das politische Leben zu ermöglichen. Auf ein bestimmter begrenztes praktisches Ziel, das die Verfasserin in einem früheren Buche vertreten hat, wird hier nur hingedeutet: ein Zusammenschluß deutscher Frauen über die Erdteile hinweg, mit der Zentrale in Deutschland selbst¹⁾.

Die „Kriegsbriefe einer Frau“, von derselben Verfasserin und in derselben Sammlung erschienen, gehören eigentlich nicht in die Frauenliteratur, wenigstens haben sie mit der Frauenfrage nichts zu schaffen, vertreten auch keine besondere Richtung oder Forderung. Sie stehen den lyrischen Abschnitten in dem Bäumerschen Buche nahe und tragen wie diese zum Teil geradezu den Charakter dichterischer Erlebnisschilderungen. Eine persönliche Färbung erhält die Schrift besonders dadurch, daß die Verfasserin sich als halbe Engländerin bekennt, aber eben aus dieser Abkunft einen leidenschaftlichen Haß gegen England saugt, eine Empörung, die sie selbst als das verbindende Element dieser Schrift bezeichnet. „Möge die Zeit den flammenden Haß in heiligen Zorn wandeln — den heiligen Zorn in kraftvolle zielbewußte Überlegenheit!“

Anspruchsvoller und wissenschaftlicher gibt sich die Arbeit von Elisabeth Gnauck-Kühne: Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts. (Tübingen 1915, J. C. B. Mohr.) Die Verfasserin gründet ihre Gedankengänge auf ein statistisches Material, das unzweifelhaft von allgemeinem

¹⁾ Die deutsche Frau im Auslande und in den Schutzgebieten. Berlin. Egon Fleischel.

Interesse ist, die Gegenüberstellung der männlichen und weiblichen Erwerbstätigkeit nach der Berufs- und Gewerbezahl von 1907. Nur daß die Folgerungen, die sie daraus ableiten will, nicht eben zwingend erscheinen. Die Verfasserin tritt nämlich mit Entschiedenheit für das weibliche Dienstjahr ein, und zwar für alle Mädchen des Volks und in des Wortes verwegenster Bedeutung: Kasernen („Diensthäuser“, die als unerläßlich bezeichnet werden), Uniform und am Schlusse sogar eine Prüfung, die urkundlich beglaubigt wird: „Ohne diesen Schein sollte die standesamtliche Eheschließung nicht erfolgen dürfen“ (S. 31). Man darf vielleicht sagen, daß eine Forderung, die in einer so naiven Absurdität gipfelt, sich selbst widerlegt und nicht allzu ernst zu nehmen ist; jedenfalls steht zu hoffen, daß sie wenigstens in dieser extremen Gestalt nicht viel Anklang finden wird.

Auf statistische Grundlagen stützt auch Prof. A. Grotjahn seinen Beitrag zu den Bonner Deutschen Kriegsschriften (17. Heft.): „Der Wehrbeitrag der deutschen Frau. Zeitgemäße Betrachtungen über Krieg und Geburtenrückgang.“ Von der Betrachtung des Geburtenrückgangs im letzten Menschenalter ausgehend, erwägt er streng sachlich die Ursache dieser Erscheinung und die Mittel, ihr zu steuern. Der Angelpunkt der Frauenfrage scheint ihm hier zu liegen. „Die Frauenbewegung muß die Beschäftigung mit der Frage der Elternschaft, der Frühehe und der Familie überhaupt in die erste Stelle rücken.“ In diesem Sinne ist der etwas rätselhafte Satz zu deuten: „Nur ein Erwachen des Verständnisses für die Aufgabe der Frau in der Hygiene der menschlichen Fortpflanzung auch innerhalb der Frauenbewegung kann hier Wandel schaffen“ (S. 26). Als ein Hauptmittel, die Geburtenziffer zu erhöhen, erscheint ihm eine „ausgiebige, alle Stände umfassende Elternschaftsversicherung“, neben Erbschaftsgesetzen, Steuerbegünstigungen usw. Sein Standpunkt ist also ganz und gar jener des Nationalökonomien und Sozialhygienikers, dem Gertrud Bäumer mit dem Hinweis auf das Empfindungs- und Willensleben des Weibes einschränkend entgegentritt. In der Tat, wenn man die Kurve „der weiblichen Fruchtbarkeit“ betrachtet, die Grotjahn S. 5 mitteilt, wird man unwillkürlich an ihr Wort erinnert: „So als ob die deutschen Mütter gebären sollen, je nachdem das Thermometer der feindlichen Geburtenstatistik auf und absteigt.“ Mit dem idealistischen und gefühlsmäßigen Gesichtspunkt wird natürlich die Argumentation der Staatswissenschaft nicht widerlegt, sondern nur in ihren Forderungen eingeschränkt und ergänzt. Beide zusammen erst geben den allseitigen Standpunkt, der fruchtbar zu werden vermag. —

Während alle diese Schriften eine allgemeinere und prinzipiellere Bedeutung besitzen oder doch beanspruchen, hat die sehr verdienstliche Arbeit von Anna Lindemann: „Die Zukunft der Kriegswitwe“ (Berlin 1916, Arthur Collignon) einen unmittelbar praktischen Zweck. Sie ist eine Ratgeberin für Kriegswitwen, besonders für solche, die genötigt sind, sich einer Erwerbstätigkeit zuzuwenden oder sich ökonomisch einzuschränken. Sie gibt auf verhältnismäßig kleinem Raum wertvolles Material, namentlich auch Verzeichnis von Auskunftsstellen und Stiftungen, sowie eine Reihe auf Erfahrung beruhende Ratschläge zur finanziellen Einrichtung und zur Wahl des Berufs. In einem kurzen Schlußabschnitt klingen die Gedanken über die soziale Bedeutung der weiblichen Tätigkeit und die neue Stellung der Frau im nationalen Leben wieder, welche die Literatur der Frauenbewegung, wie sie uns in dieser Übersicht entgegengetreten ist, beherrschen.

VI.

Das Militärkirchenwesen

Von Johannes Niedner

Im ersten Bande dieser Zeitschrift S. 471 ff. habe ich bereits über die im Militärkirchenwesen sich bietenden kirchen- und staatspolitischen Probleme berichtet, worauf ich zunächst verweisen möchte. Es war dabei festzustellen, daß die neuere Entwicklung des Militärkirchenwesens bis dahin von der Theorie noch gar nicht bemerkt war, wie es überhaupt ein wenig beachtetes Dasein führte. Wem nicht die behördlichen Akten zugänglich waren, konnte sich nicht einmal über die bestehende Organisation zuverlässig unterrichten, geschweige denn die damit gegebenen politischen Probleme erkennen. Darin ist inzwischen Abhilfe geschaffen. Es sind mehrere Darstellungen des Militärkirchenwesens erschienen, die es jetzt jedem ermöglichen, sich ein Bild dieser bedeutungsvollen Einrichtung zu machen. Abgesehen von kürzeren, wie z. B. den einschlägigen Artikeln in Dietz Handbuch des Militärrechts (1912) S. 521—528 sind dies vor allem die Arbeiten des Divisionspfarrers Langhaeuser: Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heer, seine Entwicklung und derzeitige Gestalt. Metz (P. Müller) 1912, 271 S., und von Prof. D. Dr. Freisen: Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens. Paderborn (Schöningh) 1913, 395 S.

Der weitaus größte Teil der Langhaeuserschen Arbeit (230 S.) ist der Darstellung der historischen Entwicklung des preußischen Militärkirchenwesens gewidmet. Mit Recht, denn die gegenwärtige sehr verwickelte Rechtslage ist ohne Kenntnis ihrer historischen Entwicklung gar nicht zu fixieren, geschweige denn zu verstehen. Der Verfasser konnte hierbei eine im Kriegsministerium verfaßte sehr eingehende, leider nicht veröffentlichte, historisch kritische Denkschrift benutzen, in der er alles wesentliche Urkundenmaterial aus den verschiedenen Archiven und Akten zusammengetragen fand. Er hat aber auch darüber hinaus noch selbständige Archivistudien gemacht, und während die gedachte Denkschrift nur die Entwicklung der Organisationsform darstellt, bringt er manches Interessante auch über die Art der Ausübung der Seelsorge, insbesondere auch der katholischen. Eingehend ist besonders die kirchenpolitisch hochinteressante Geschichte der katholischen Feldpropstei behandelt. Eine kritische Sichtung des Materials unter spezifisch rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten tritt bei Langhaeuser zurück. Es wäre lehrreich gewesen zu zeigen, wie die Einrichtung einer von der ordentlichen landeskirchlichen Verwaltung mehr oder weniger getrennten selbständigen militärischen Organisation zunächst nicht durch das jeweilige Verhältnis von Staat und Kirche bedingt war, sondern sich daraus erklärt, daß das Militär-

kirchenrecht besonderes Standesrecht war. Danach sind auch manche der jetzt geltenden Bestimmungen, z. B. die über die Parochialzugehörigkeit, erst zu verstehen, deren Anwendung grade gegenwärtig in Hinblick auf die Kriegsverhältnisse besondere Schwierigkeiten gemacht hat. Da die allmähliche Trennung der kirchlichen und staatlichen Verwaltung im 19. Jahrhundert auf die Organisation des Militärkirchenwesens natürlich auch nicht ohne Einfluß bleiben konnte, verwickelte sich dann die Kompetenzfrage außerordentlich. Das macht es erklärlich, daß bei der im Jahre 1902 getroffenen Neuordnung der militärkirchlichen Organisation ziemliche Unklarheit über die Zuständigkeiten bestand und daß über die rechtliche Bedeutung der damals erlassenen militärkirchlichen Dienstordnungen, auf denen tatsächlich die jetzige Organisation beruht, rechte Zweifel noch heute bestehen. Langhaeuser prüft diese Frage nicht näher. Er sieht die Dienstordnungen als in die Reichskompetenz einschlagende kaiserliche Verordnungen an, was sie jedenfalls nicht sind; sie sind gegengezeichnet vom Preußischen Kriegs- und Kultusminister. In der Einführungsorder hatte man eben jener Zweifel wegen den Vorbehalt gemacht, daß Zuständigkeiten von Kirchenbehörden durch die Ordnung grundsätzlich nicht berührt werden, und damit freilich die Unklarheiten bestehen lassen. Zu ihrer Behebung tragen die historischen Mitteilungen von Langhaeuser aber jedenfalls wesentlich bei. Hoffentlich werden diese noch in den angegebenen Richtungen hin ergänzt in dem größeren historischen Werk über Militärkirchenwesen, dessen Erscheinen Heinrich Pohl (Ztschr. der Savigny-Stiftg., Kan. Abt. III, 588) in nächste Aussicht gestellt hat. In gedrängter Form gibt Langhaeuser dann eine Übersicht über die jetzige Verfassung und Gestalt des evangelischen und katholischen Militärkirchenwesens: Die Organisation der Militärgemeinden, die Militärgeistlichen und deren Dienstverhältnisse, die Ausübung der Militärseelsorge, die Militärküster, dies für Heer und Marine. Es ist die erste, wenn auch kurze selbständige systematische Darstellung des preußischen Militärkirchenrechts und deshalb von praktischem Wert. In dem Literaturnachweis hätte bemerkt werden können, daß von der ev. mil. Dienstordnung im Jahre 1903 und von der kath. mil. Dienstordnung 1904 kommentierte Ausgaben erschienen sind.

Während die Langhaeusersche Arbeit sich auf die Darstellung des Preußischen Militärkirchenwesens beschränkt und also, von einigen historischen Bemerkungen abgesehen, auch das der Konventionsstaaten des Preußischen Heereskontingents unberücksichtigt läßt, stellt sich Freisen die im Titel angegebene viel umfassendere Aufgabe einer Darstellung des Militärkirchenwesens der wichtigeren Kulturstaaten überhaupt, wobei er die europäischen und amerikanischen Staaten, Indien und Japan einzeln durchgeht. Freisen bemerkt dabei, daß die Militärseelsorge auf dem Boden des Christentums erwachsen sei, welches alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, also auch das Soldatenleben umfasse, während in den nichtchristlichen Ländern ein organisiertes Militärkirchenwesen nicht bekannt sei. Es ist für die Beurteilung der prinzipiellen Bedeutung des Militärkirchenwesens für das Verhältnis von Staat und Kirche wichtig, demgegenüber darauf hinzuweisen, daß wir — was Freisen übrigens selbst kurz erwähnt — von alters her auch bei den nichtchristlichen Völkern die Beteiligung von Priestern und Kultuseinrichtungen im Felde finden (vgl. darüber u. a. Gottfried Ephr. Müller: Historisch-philologische Abhandlung von den Feldpriestern der Völker alter Zeiten, Dresden und Leipzig 1750), wie z. B., wenn ich recht berichtet bin, auch im türkischen Heer besonders besoldete und uniformierte Hodschas, für die Mohammedaner in

Bosnien und der Herzegowina besondere Militär-Imame, in Rußland sogar ein Divisions- und Korpsmullah angestellt sind und die Funktion des Muezzin nicht ausfallen darf. Bei den nichtchristlichen Völkern pflegt das religiöse mit dem staatsbürgerlichen Leben sogar grundsätzlich noch enger verbunden zu sein, als in den modernen christlichen Staaten mit ihrer Tendenz zur Trennung von Staat und Kirche. Unter diesem Gesichtspunkt ist es besonderer Beachtung wert, wie sich die Staaten, in denen kürzlich der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche gesetzlich ausgesprochen ist, zum Militärkirchenwesen gestellt haben: ich habe das Band I S. 485 der Zeitschrift für Politik bereits angedeutet. Es kommen dabei besonders Frankreich und die südamerikanischen Republiken in Betracht. Leider konnte Freisen grade über diese Staaten keine zuverlässigen und erschöpfenden Mitteilungen bringen, wie er überhaupt bei den außerdeutschen Staaten nicht überall die gesetzlichen Vorschriften ermitteln konnte, mangels literarischer Vorarbeiten vielmehr im wesentlichen auf einen ungedruckten Vortrag des Divisionspfarrers Tiesmayer und Auskünfte einzelner Personen angewiesen war, deren Zuverlässigkeit nicht nachgeprüft werden kann. Anders steht es mit der Darstellung des deutschen Militärkirchenwesens, für die niemand befähigter sein konnte als der Verfasser, der sich besonders der Erforschung des deutschen partikularen Staatskirchenrechts gewidmet hat. Das Militärkirchenrecht ist aber bei uns noch ganz Partikularrecht und nicht einmal in Preußen einheitlich. So blieb dem Verfasser nichts übrig, als alle einzelnen Bundesstaaten, die großen und kleinen, einzeln zu behandeln. Damit ist denn nun jetzt alles wesentliche Material zusammengetragen, um uns ein Bild von der gegenwärtigen Gestaltung des deutschen Militärkirchenwesens zu machen. Wir finden bei Freisen vor allem die vielen, für die einzelnen Bundesstaaten verschiedenen, gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt oder auf ihren anderweitigen Abdruck verwiesen. Dabei hätte bemerkt werden können, daß die in den einzelnen Bundesstaaten nach Erlaß und z. T. aus Anlaß der Preußischen militärkirchlichen Dienstordnungen von 1902 ergangenen neueren Bestimmungen über das evangelische Militärkirchenwesen im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, dem merkwürdigerweise wenig bekannten amtlichen Publikationsorgan der deutschen Kirchenregierungen, zu finden sind. Im Einzelnen ist die Darstellung für die einzelnen Bundesstaaten noch ungleich. Für manche konnte Freisen eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung geben, so für Preußen auf Grund der Langhauserschen Arbeit, für Bayern und das katholische Militärkirchenrecht einzelner Bundesstaaten auf Grund eigener Studien; für andere, z. B. das sächsische evangelische Recht, fehlt sie.

Da Freisen den ganzen Stoff erst aus dem Rohen herausarbeiten mußte, kann es nicht wundernehmen, daß er trotz seines gründlichen Studiums über Einzelheiten noch nicht erschöpfend berichten kann. Die Schwierigkeit einer zuverlässigen Feststellung der gegenwärtigen Rechtslage ist außerordentlich groß, denn die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse haben sich zum Teil im Wege der Verwaltungspraxis entwickelt, zu deren Kenntnis der Verfasser meist nur durch persönliche Auskünfte gelangen konnte, die nicht immer erschöpfend und zuverlässig zu sein pflegen. Wenn zum Beispiel Freisen mitgeteilt ist, daß die Preußische evang. milit. Dienstordnung von 1902 im Großherzogtum Sachsen-Weimar keinen Eingang gefunden habe, so ist das nur insofern richtig, als eine förmliche gesetzliche oder staatsvertragliche Bestimmung über deren Einführung allerdings nicht getroffen ist. Tatsächlich ist aber — was dem Verfasser offenbar nicht mitgeteilt ist — eine organi-

satorische Eingliederung des Militärkirchenwesens im Großherzogtum in das des Preußischen Kontingents nach Maßgabe der Dienstordnung erfolgt und wird danach die Verwaltung gehandhabt, so daß sich in der Praxis ein etwas anderes Bild zeigt als nach den Mitteilungen bei Freisen, in denen von den Beziehungen der weimarischen Militärgeistlichen zum Oberpfarrer des Armeekorps und Feldpropst nichts erwähnt ist. Freisens Darstellung des partikularen Militärkirchenrechts enthält im einzelnen eine Fülle von Material zur Beleuchtung der kirchlichen Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten; schon die Form der Regelung, die man jeweils gewählt hat — kirchen- oder staatsgesetzliche, staatsvertragliche oder Vereinbarung nur zwischen Behörden, und auch hier wieder zwischen verschiedenen Instanzen — ist dabei von größtem Interesse. Die Notwendigkeit, für die Bundesstaaten Einzeldarstellungen zu geben, stand allerdings einer systematischen Verarbeitung des ganzen Stoffes von vornherein im Wege, immerhin nimmt der Verfasser zu den wesentlichen gemeinsamen Rechtsfragen Stellung, wie sie sich z. B. ergeben in militärischer Hinsicht, und hier wieder unterschiedlich für Kommando- und Verwaltungsangelegenheiten, aus der Konkurrenz der Kompetenzen des Reichs und Preußens und der zum Preußischen Kontingent gehörigen Bundesstaaten, sowie ferner aus der Konkurrenz der Kompetenz der staatlichen und kirchlichen Instanzen in Kirchensachen, die wieder verschieden ist in den einzelnen Bundesstaaten und verschieden für die sog. Externa und Interna. So hat er das Verdienst, auf manche dieser Fragen erstmalig aufmerksam gemacht und zugleich zu ihrer Lösung beigetragen zu haben. Freilich wird auf diesem schwierigen Gebiet noch viel juristische Arbeit zu leisten sein; eine rechtsdogmatische Darstellung des Militärkirchenrechts fehlt noch.

Im ganzen zeigt sich in den beiden Büchern der Stand unserer Wissenschaft vom deutschen Militärkirchenwesen, und das beigebrachte Material genügt, um den Stand der im Militärkirchenwesen erscheinenden politischen Probleme, wie ich ihn im Band I dieser Zeitschrift kurz skizziert hatte, zu erkennen. Deren weitere Entwicklung zu verfolgen, ist nun eine besondere Aufgabe der Wissenschaft um so mehr, als sich diese Probleme grade gegenwärtig zuzuspitzen scheinen. Durch den Krieg hat das Militärkirchenwesen selbst eine vielleicht nicht neue, aber doch so viel stärkere Beleuchtung erhalten, daß seine praktische Bedeutung schärfer als bisher hervortritt, und es haben alle die Organisationsfragen, mit denen seine Ausgestaltung zusammenhängt, eine besondere Bedeutung gewonnen. Zunächst waren es Einzelfragen der praktischen Verwaltung, die zur Entscheidung drängten und, in ihrer organisatorischen Bedeutung erkannt, zu eingehenderer wissenschaftlicher Prüfung Veranlassung gaben, so die Frage der landeskirchlichen Steuerpflicht der im Felde stehenden Militärpersonen (vgl. die interessante grundlegende Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1915, Bd. 69 S. 295), sowie die Frage der Konkurrenz der Jurisdiktion des katholischen Feldpropstes und der Bischöfe (vgl. Linneborn, Rechtliches zur Preuß. Militärseelsorge in Theologie und Glaube, Bd. VII S. 529 ff.) u. a. Danach tritt dann aber jetzt die wesentliche Bedeutung der Militärseelsorge und ihrer Eingliederung in die staatlichen und kirchlichen Einrichtungen immer mehr hervor. Daß die Einrichtung des Militärkirchenwesens einem dauernden Bedürfnis entspricht, ist durch die Erfahrungen der Kriegszeit wohl erwiesen. Für die Kriegszeit selbst erschien sie von Anfang an nicht nur als eine von Staatswegen von alters her aufrecht erhaltene Einrichtung und es brauchte

auch nicht erst ihr Ausban von den kirchlichen Organen gefordert zu werden, sondern sie wurde von dem im Heere vereinigten wehrfähigen Volk als selbstverständlich angenommen und, wo sie fehlte, dringend gefordert. Gewiß lag dabei bewußt oder unbewußt zugrunde nicht nur das rein religiöse Bedürfnis, sondern überhaupt das Bedürfnis nach geistig-sittlicher Anregung, das mangels anderer Einrichtungen von den Geistlichen befriedigt werden sollte. Aber da die sog. innere Mission im weitesten Sinne ja auch Aufgabe der kirchlichen Organe ist, so konnte die militärische Organisation auch der Befriedigung jenes weitergehenden Bedürfnisses dienen, und sie hat ihm, wie man hört, hier und da in hervorragendem Maße gedient. Der Geistliche ist es immer noch, der nach seiner beruflichen Vorbildung besonders befähigt ist, geistige Anregung aller Hand zu bieten, für Lesestoff zu sorgen und sonstige mit der geistigen Ausbildung zusammenhängende zweckmäßige Einrichtungen, z. B. für Kriegsbeschädigte, zu fördern. Diese Betätigung der Geistlichen ist auch nicht überflüssig geworden, nachdem weitere besondere Einrichtungen zur geistigen Pflege der Volksgenossen im Felde getroffen sind. Jedenfalls aber ist nach allem, was man aus dem Felde hört, auch das Bedürfnis grade nach religiöser Ansprache und Aussprache in unserem Volke so überwiegend vorhanden, daß es schon für sich die militärische Einrichtung begründet.

Im Kriege traten sodann die Eigentümlichkeiten der militärischen Organisation noch schärfer als im Frieden hervor: Die straffe einheitliche Zusammenfassung unter staatlicher Leitung, das notwendige Zusammenarbeiten der Geistlichen der verschiedenen Konfessionen und religiösen Richtungen und ihre Berührung mit den Angehörigen anderer Konfessionen und Richtungen. Das muß ausgleichende Wirkungen auf die Anschauungen über das Verhältnis des staatsbürgerlichen zum kirchlichen Empfinden und die Stellung der verschiedenen Konfessionen und Richtungen zueinander haben. Die Möglichkeit auch organisierten Zusammenarbeitens tritt zutage. Ob diese Wirkungen sich nach dem Kriege alsbald in der Rechtsgestaltung äußern werden, ist wohl mit Sicherheit nicht vorauszusagen. Von beachtenswerter liberaler Seite ist es schon ausgesprochen, die Tendenz zur Trennung von Staat und Kirche, die sich in der Entwicklung des staatskirchlichen Verhältnisses in der letzten Zeit zeigte, werde aufhören, wenn nicht gar einer rückläufigen Tendenz zur Staatskirche weichen; selbst von einer streng konfessionellen Seite ist jetzt schon die Meinung vertreten worden, daß in der evangelischen Kirche nach dem Kriege die förmliche, auch verfassungsmäßige Gleichberechtigung der so sehr verschiedenen Richtungen anerkannt werden müsse, und von früheren Kulturkämpfern wird sogar ein organisiertes Zusammenarbeiten der evangelischen mit der katholischen Kirche jetzt für möglich gehalten. Der bisher unsere Kirchenpolitik beherrschende Grundsatz „scheidunglich friedlich“ ist ins Wanken geraten. Vielleicht bleiben jene Wirkungen des Krieges auf die Kriegsteilnehmer noch latent oder werden durch reaktionäre Strömungen zum Teil wieder aufgehoben, ganz ohne Bedeutung werden sie aber für die künftige Entwicklung wohl nicht bleiben und jedenfalls werden sie in der Kirchenpolitik zu beachten sein.

Die Notwendigkeit der militärischen Einrichtung im Kriege setzt eine solche auch im Frieden voraus. Die Erfahrungen bei der Mobilmachung weisen darauf hin. Damit wäre zunächst freilich nur die Notwendigkeit verbesserter vorbereitender Maßnahmen gegeben, nicht die Notwendigkeit des Ausbaus der Militärseelsorge im Frieden selbst. Aber andere Beobachtungen in der Kriegszeit legen Erwägungen auch nach dieser Richtung hin nahe.

Vermehrte Fürsorge für das körperliche und geistige Wohl der schulentlassenen Jugend von Staatswegen war schon in der letzten Friedenszeit als eine immer dringlicher gewordene Forderung erkannt. Die Kriegszeit hat uns dann ganz besonders darauf hingewiesen, die Leistungsfähigkeit des heranwachsenden Geschlechts in jeder und nicht zuletzt in geistiger und sittlicher Hinsicht zu stärken. Dabei wird auch die militärische Dienstzeit nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Schon bisher war ideal gefordert und auch praktisch betätigt, daß das Heer eine „Bildungsschule“ der Nation im weitesten Sinne sein solle, aber es überwog doch wohl in der Dienstzeit meist das militär-technische so jedes andere Interesse, daß währenddem der junge Mann aus dem bürgerlichen Ideen- und Interessenkreis auszuschneiden schien, und ein im Berufssoldatentum verkörperter sog. Militarismus von manchen in Gegensatz zum volkstümlichen Empfinden gebracht wurde. In diese Anschauungen hat der Krieg auch wohl eine Klärung gebracht, insofern die Einheit von Heer und Volk in die Erscheinung getreten ist, in der soldatisches und volkstümliches Empfinden nichts Gegensätzliches enthält. Wenn diese Auffassung die Kriegszeit überdauert, so wird sie dahin führen, grade auch in der militärischen Dienstzeit noch mehr als bisher den jungen Mann in Fühlung mit dem Ideen- und Interessenkreis zu halten, in dem er aufgewachsen, und seiner weiteren geistig-sittlichen Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es sind nach dieser Richtung hin ja bereits weitgehende Vorschläge für Schaffung einer ganz neuen der Militärverwaltung eingegliederten Organisation gemacht, die in Anknüpfung an die besonderen Einrichtungen zur geistigen Anregung der Soldaten im Felde Gleiches in Friedenszeiten leisten soll. Es fragt sich, ob das durchführbar ist, und ob nicht auch hier zweckmäßig zunächst an die bereits bestehenden militärkirchlichen Einrichtungen anzuknüpfen sein wird. Ob man die Erfüllung dieser weiteren Aufgabe den militärkirchlichen Organen anvertraut und ob diese dazu befähigt sein werden, wird für die Weiterentwicklung unserer staats- und kirchenpolitischen Verhältnisse von außerordentlicher Bedeutung sein. Um sich hierüber ein Urteil zu bilden, wird man seinerzeit prüfen müssen, wie sich in dieser Beziehung das Militärkirchenwesen in der Kriegszeit bewährt hat, in der die Geistlichen mit allen Volksschichten in engste Berührung gekommen sind und welche Wertschätzung ihre Tätigkeit beim Volke gefunden hat. Es wird sich empfehlen, hierauf auch schon während der Kriegszeit besonders zu achten, wo sich Gelegenheit bietet, ihre Tätigkeit nach dieser Richtung hin noch fruchtbarer zu gestalten und dabei Erfahrungen für die Zukunft zu sammeln.

Sodann ist es das Organisationsproblem, bei dessen Lösung die durch den Krieg angeregte Weiterentwicklung der sonstigen staatlichen und kirchlichen Organisation beachtet werden muß. Das Militärkirchenwesen muß vom Militär ressortieren und sich an dessen Verwaltungsgliederungen anschließen. Das bedingt einheitliche Verwaltung, wenn auch vielleicht nicht für das ganze deutsche Heer, so doch für die 4 großen Kontingente. Diese Einheitlichkeit der Verwaltung herbeizuführen, erschien bisher besonders für das preußische Kontingent mit seinen vielen staatlichen und kirchlichen Instanzen als kaum lösbares Problem. Die — an sich wohl mögliche — Entwicklung, daß sich die Instanz des Preußischen Kultusministers, entsprechend der des Preußischen Kriegsministers, für die militärischen Kultusfragen allmählich zur Reichsinstanz oder wenigstens der die Kultusverwaltung des Preußischen Kontingents leitenden Instanz auswächst, ist bisher nicht be-

merkbar, auch unwahrscheinlich, denn es fehlt dem Kultusminister, mit Ausnahme der neuen Provinzen, selbst in Preußen die Kompetenz in innerkirchlichen Angelegenheiten, und es werden die rein kirchlichen Instanzen, die katholischen wie evangelischen, auf eine organische Verbindung ihrer Verwaltung mit der militärkirchlichen nicht verzichten. In der Verwaltung des katholischen Militärkirchenwesens wäre insoweit eine Vereinheitlichung in der Person des Feldpropstes möglich, da dieser volle bischöfliche Gewalt für das ganze Kontingent erhalten könnte, was gewohnheitsrechtlich schon vorbereitet ist. Eventuell wäre aufmerksam zu verfolgen, inwieweit unter dem Einfluß des Krieges vielleicht aus den deutschen Bischofskonferenzen, gefördert durch hegemonisches Auftreten bestimmter, besonders autoritativer deutscher Bischöfe, eine nationale Instanz sich entwickeln wird, an die dann anzuknüpfen wäre. Viel schwieriger liegt die Sache für das evangelische Militärkirchenwesen. Die anscheinend gehegte Erwartung, es werde hier die innerkirchliche Verwaltung im wesentlichen in der Person des Feldpropstes vereinheitlicht werden können, wie es die in der Dienstinstruktion von 1902 getroffene Neuregelung vorsah, hat sich nicht erfüllt. Von verschiedenen der zum Preußischen Kontingent gehörenden Bundesstaaten wurde die Unterordnung der dort amtierenden Militärgeistlichen unter den Feldpropst ausdrücklich abgelehnt und wurden die diesem in der Dienstinstruktion zugewiesenen Kompetenzen nur zum Teil zugelassen. In den Fragen der innerkirchlichen Verwaltung ist die Militärverwaltung daher immer noch auf Verhandlung mit einer großen Zahl einzelner kirchlicher Instanzen angewiesen. Eine Vereinheitlichung der militärkirchlichen Verwaltung ist hier nur zu erwarten, wenn die vielen Kirchenregierungen aus sich heraus eine Instanz schaffen, die in unmittelbare Beziehung zur Militärverwaltung treten kann. Damit ist das Problem des Zusammenschlusses der deutschen Landeskirchen berührt, das wiederum durch den Krieg in ein neues Stadium getreten ist. Unter dem Eindruck der Ereignisse ist die Gründung einer deutschen Nationalkirche als ideale Forderung aufgestellt und zum mindesten ein energisches Vorgehen in der Ausgestaltung der im Evangelischen Kirchenausschuß schon bestehenden Gemeinschaft gefordert worden; besondere Bestrebungen drängen gleichzeitig auf dem Gebiet der Inneren Mission auf organisierten Zusammenschluß. Freilich ist dieses Problem grade durch den Krieg wiederum besonders verwickelt geworden. Denn in dem Maße, wie sich die kirchliche Organisation mehr an die staatliche anlehnt, wird die Vereinigung zu einer überstaatlichen Organisation um so mehr erschwert, als eine Anlehnung an die Reichsverwaltung in Kultusfragen nicht in der Tendenz der deutschen Entwicklung liegt. Und ferner ist es die in dieser Zeit, wie überall so auch in der kirchlichen Verwaltung, stärker betonte Mitwirkung der Volksvertretung, in der Kirche des synodalen Elements, wodurch die Schaffung eines aktionsfähigen Zentralorgans zu einem schwer lösbaren Problem wird. Dazu kommt, daß in Verwaltungsfragen, die mit Konfessionsfragen zusammenhängen, partikularistische Strömungen stets ein größeres Gewicht haben. Es hat deshalb schon nicht an Stimmen gefehlt, die einem weiteren Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen überhaupt entgegen sind. Es wird angesichts dieser Schwierigkeiten weitsichtige und vorsichtige Politik am Platze sein. Man wird kaum sprunghaft vorgehen dürfen, zweckmäßige Richtlinien für die Förderung eines weiteren Zusammenschlusses vielmehr nur finden, wenn man den Ausgangspunkt nicht nur von idealen, wie nationalen und konfessionellen, Erwägungen, sondern vor allem von der Frage nimmt, auf welchen bestimmten Gebieten ein Zu-

sammenschluß zu gemeinsamer Arbeit sich als zwingendes praktisches Bedürfnis herausgestellt hat. Sucht man zunächst diesem gerecht zu werden und schafft man für das dazu erforderliche Zusammenarbeiten die organisatorische Form, so wird man die geeignete Grundlage für eine Weiterentwicklung zu größerer Gemeinschaftlichkeit, soweit solche auf kirchlichem Gebiet wünschenswert ist, gewinnen. Sieht man das Problem des Zusammenschlusses der deutschen Landeskirchen unter diesem Gesichtspunkt an, so wird man bei denen, die an seiner Lösung mitzuarbeiten haben, das praktische Bedürfnis der Militärkirchenverwaltung, die nach einer gemeinsamen kirchlichen Instanz verlangt, anmelden. Wird diesem Verlangen entsprochen, indem sich etwa der evangelische Kirchenausschuß oder eine andere neugeschaffene Instanz dieser Aufgabe annimmt, so eröffnet sich für die Zukunft des Militärkirchenwesens noch eine weitere Perspektive; denn dasselbe kommt dann in unmittelbare Berührung mit den Gebieten, für die außerdem noch ein Zusammenschluß der Kirchen zu gemeinsamer Arbeit geschaffen wird. Das wird vor allem das Gebiet der sog. Inneren Mission sein, auf welchem schon während des Krieges ein Vorwärtsdrängen zu gemeinsamer Arbeit bemerklich wird, bei dem die Landeskirchen nicht werden zurückstehen dürfen, wenn sie nicht ihre Stellung als Volkskirche aufgeben wollen. Gerade aber von einer Fühlungnahme und Mitarbeit mit der Inneren Mission im weitesten Sinne wird das Militärkirchenwesen erst zu gedeihlicher Entwicklung kommen. Damit sind dann auch zugleich die Berührungspunkte mit der staatlichen Kultus- und Inneren Verwaltung gegeben, die auf diesem Gebiet nach dem Kriege eine gesteigerte Tätigkeit entfalten, neue Aufgaben ergreifen und dabei auf die Mitwirkung aller hier tätigen, insbesondere auch der kirchlichen Instanzen angewiesen sein wird. So würde das Militärkirchenwesen aus seiner Isoliertheit, in der es bisher im Frieden erschien, heraustreten.

Berücksichtigt man alle die im vorstehenden angedeuteten Zusammenhänge, so stellt sich die Ausgestaltung des Militärkirchenwesens als ein besonderes Problem auch der Gesetzgebungspolitik dar. Nahm man wegen der Schwierigkeit seiner Lösung schon bei der Reichsgründung das Militärkirchenrecht von der gemeinsamen Regelung des Militärrechts ausdrücklich aus, so ist auch jetzt wohl noch anzunehmen, daß eine Regelung dieses Verhältnisses im förmlichen Gesetzgebungswege kaum möglich ist. Wieviel einzelne Staats- und Kirchengesetze müßten dazu erlassen werden, und daß dabei Übereinstimmung erzielt würde, ist um so unwahrscheinlicher, als es sich um Fragen innerkirchlicher Natur handelt, deren Beantwortung im Gesetzgebungswege von je besondere Schwierigkeiten gemacht hat. Praktische Betrachtung führt dahin, daß sich derartige Rechtsverhältnisse zur Regelung im förmlichen Gesetzgebungswege überhaupt nicht eignen. Sie werden am besten der Ausgestaltung im Wege der Verwaltungspraxis überlassen; der Versuch, eine allmähliche Umgestaltung durch die Dienstordnungen von 1902 herbeizuführen, ist kein schlechtes Zeugnis für die politische Begabung des Urhebers dieser Instruktionen, mag man auch mit ihrem Inhalt nicht so ganz einverstanden sein und mag auch dem Juristen manches Bedenken gegen ihre Zulässigkeit und Gültigkeit im einzelnen aufstoßen. Der innere Grund, weshalb man staatskirchliche Verhältnisse möglichst überhaupt nicht durch Rechtsetzung regeln soll, liegt darin, daß sie sich ihrer Natur nach nicht von oben maßgebend bestimmen lassen, denn in dem Verhältnis von Staat und Kirche drückt sich im letzten Grunde die Gesamtanschauung aus, die in einem Volke über das Verhältnis des religiösen Empfindens zum staatsbürgerlichen Emp-

finden besteht, und solche Anschauungen können vielleicht hie und da beeinflussen, aber nicht erzeugt werden. Die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, in der wir mitten darin stehen, kann nicht gemacht werden, sie geschieht. Aufgabe der Rechtsetzung kann es hier nur sein, den gegebenen Tatbestand von Zeit zu Zeit zu fixieren; nur Männern, die in genialer Intuition die künftige Entwicklung vorahnen, darf auf diesem Gebiet auch einmal eine sog. Reformgesetzgebung vorbehalten sein. Dadurch, daß anderseits grade für das Militärkirchenwesen in Hinsicht auf seine militärische Seite die Formgebung eben doch nicht ganz entbehrt werden kann, wird man sich hier die Schwierigkeit des Gesetzgebungsproblems immer klar vor Augen halten müssen.

Besprechungen

Schriften über Irland

Von Rudolf Imelmann

Den Lesern dieser Zeitschrift hat Wilhelm Dibelius zu Anfang 1915 eine ausführliche Schilderung von Englands irischem Problem geboten (VIII. Band, S. 88—138). Seitdem ist die mit Ausbruch des Weltkrieges entstandene allgemeine deutsche Anteilnahme an dem Ergehen Irlands wachgeblieben, wofür eine stattliche Reihe von Veröffentlichungen in Form von Büchern und Abhandlungen Zeugnis ablegt. Vorbereitet war diese Teilnahme durch die Literatur der Friedenszeit nur wenig, wenn auch jener Aufsatz in seinen wesentlichen Stücken noch vor Kriegsbeginn niedergeschrieben wurde. Die Art, wie man sich bei uns bis zum August 1914 für Irland interessierte, war ganz verschieden von der seit etwa zwei Jahren zum Ausdruck gelangten. Daß Irland für Deutschland je eine unmittelbare Frage bedeuten könnte, hat kaum einer von den wenigen, die überhaupt hierzulande früher über die ferne Insel schrieben, für möglich gehalten. Es waren, abgesehen von gelegentlichen Vergnügungsreisenden, die ihre Eindrücke zu angenehmer Unterhaltungslektüre zu gestalten trachteten, Männer der Wissenschaft, die einzelne Aspekte des irischen Lebens — wirtschaftliche, politische, historische und sprachliche — zu erforschen und für ein naturgemäß nicht ausgedehntes Publikum darzustellen suchten.

Als ein Beispiel jener leichteren Gattung, das uns an Tage des Friedens erinnert, ist das Buch von Richard A. Bermann (Irland. Berlin 1914. Hyperionverlag, 225 S.) zu nennen; einzelne Kapitel daraus haben im Sommer 1913 in einer Berliner Zeitung gestanden. Damals war die allgemeine Tonlage von Geschmack und Stimmung in Deutschland der Wirkung eines solchen Buches noch günstig, während es heute nicht ganz leicht fällt, ihm gerecht zu werden. Der übermütige, saloppe und paradoxe Friedensstil, der den Einfluß von Shaw und Chesterton erkennen läßt, die mehr witzigen als treffenden Hiebe, die der Österreicher ab und zu dem Preußentum versetzt, und schließlich die Haltung, die der Verfasser gegenüber der Tragik eines Volksschicksals und eines unlösbaren politischen Problems z. T. zeigt, all das hat heute fast ganz die Resonanz verloren. Wer aber auf Stunden sich von dem Druck der Gegenwart zu befreien wünscht und vermag, dem werden sie sich bei der Lektüre dieses Werkes mit Heiterkeit füllen; es sei verwiesen auf die Kapitel „An der irischen See“, „Das verlorene Billet“, sowie die mancherlei poetischen Beigaben und nicht zuletzt das Märchen mit Kommentar „Pat und der Lord“. Urteile über England in trefflicher Formulierung, wobei allerdings dem Bestreben der Prägnanz ein gewisses Maß von Richtigkeit geopfert wird, begegnen mehrfach. Daneben stehen eine ganze Reihe guter Beobachtungen zur irischen Psychologie und Geschichte. Die Haupt-

fragen natürlich, deren Behandlung das Bild wahrer und vollständiger gemacht hätten und dann überhaupt erst eine ausführlichere Besprechung des Buches in dieser wissenschaftlichen Zeitschrift rechtfertigen würde, sind nicht zu ihrem Rechte gekommen. Von der agrarischen Reform, der gewaltigsten gesetzgeberischen Maßregel, die England je ergriffen hat, um Irland zu heben, hören wir nur in einem Passus des erwähnten Märchens; und obwohl ein Kapitel als offener Brief an Carson für Homerule eintritt und ein anderes sogar einen Besuch bei dem Ulsterführer schildert (oder zu schildern vorgibt?), so ist eine tiefere Belehrung, gewiß nach der ganzen Absicht des Verfassers, der unterhalten will, und glänzend zu unterhalten versteht, diesen Stellen nicht zu entnehmen.

Während die Schrift von Bermann jedenfalls stimmungsmäßig als gegenwärtig veraltet anzusehen ist, muß wohl von der staatsrechtlichen Schrift von Albrecht Mendelssohn-Bartholdy (*Der irische Senat*. Leipzig 1913. Felix Meiner. = Festschrift für Adolf Wach I, 293—331) gelten, daß sie sachlich vorläufig veraltet ist, soweit sie nicht rein historisch das Zustandekommen und die Verfassung des irischen Senats schildert und die Moral aus der Geschichte des Werdens dieser Verfassung zieht. Denn einstweilen ist ja die Zukunft immer noch nicht eingetreten, die nach dem Worte des Verfassers lehren sollte, was der irische Senat für das Leben des neuen Staats bedeutet (S. 308), es wird voraussichtlich noch mehr als ein Jahr vergehen, bis Irland sich im groß-englischen Reichsverbande der langersehnten Selbstregierung erfreuen kann (S. 293), und die mancherlei Übergangsvorschriften und Reservate der *Government of Ireland Bill 1912* sind, wie wir jetzt wissen, keineswegs die letzten Erscheinungen der englischen Fremdherrschaft in Irland gewesen (S. 301). Durch den Gang der Ereignisse hat diese Schrift sogar mehr als einmal die Aktualität eingebüßt. Ihre Abfassung liegt vor der revolutionären Bewegung im protestantischen Ulster, die im April 1914 bedrohlich zu werden anfang und im weiteren Verlauf noch vor Kriegsausbruch den unglücklichen Gedanken einer wenigstens zeitweiligen Ausschließung einiger Grafschaften von Ulster aus dem Geltungsbereich von Homerule zeitigte. Noch jetzt ist es weder von diesem Plane noch von seiner Bekämpfung still geworden, und auch sonst, namentlich angesichts der Ereignisse von Ostern 1916, erscheint es als fraglich, ob ein irischer Senat, wenn er überhaupt mit dem Rest des Homerule-Gesetzes einmal Wirklichkeit werden sollte, genau die ihm in dem Gesetz von 1914 gegebene Form haben könnte. Nichtsdestoweniger sind die sehr ausführlichen und klaren Darlegungen Mendelssohn-Bartholdys über den bezüglichen Teil der Homerule Bill wegen der Sache und des beigegebenen reichen Kommentars höchst dankenswert.

In einem ersten Teile (S. 293—308) hören wir zunächst allgemein, welches der oberste Grundsatz der neuen Verfassung ist und welches die Befugnisse der beiden Kammern sind, deren erste im Vergleich mit dem englischen Oberhaus noch wirkliche legislatorische Gewalt hat und, wie noch manche Züge zeigen, eine scheinbar bedeutendere Rolle als die Londoner Peers-Kammer spielen sollte. Sodann werden in sechs Abschnitten die Bestimmungen der Vorlage über den Senat geschildert; das Wesentliche daraus läßt sich so zusammenfassen.

Nach der Bill sollte es, gegenüber 164 Mitgliedern der zweiten Kammer, 40 Senatoren geben. Diese Zahl stimmt also ungefähr zu der beabsichtigten Stärke der künftigen irischen Vertretung in Westminster, und beide sind angemessen im Sinne einer gerechteren Einteilung der irischen Wahlkreise. Die Zahl der Unterhausmitglieder ist demgegenüber übertrieben groß; der Verf. meint, daß bei einer so engen Abzirkelung der Wahlkreise politische Wahlkämpfe sich ohne die sprichwörtliche Uneinigkeit der Iren untereinander überhaupt nicht ergeben würden, während die Zahl der Senatoren „zum Antrag politischer oder gar staatsmännischer Streitfragen“ bei der Wahl sich viel besser eigne.

Den ersten Senat ernennt die britische Regierung, formell der Vizekönig. Die Ernennung eines Ersatzmannes für einen ausscheidenden Senator dieser Übergangskörperschaft besorgt das irische Kabinett, falls ein solches dann schon amtiert: dieser Punkt wird wegen der unbestimmten Ausdrucksweise des Textes klargestellt.

Nach fünf Jahren wird der Senat erstmalig gewählt und zwar durch Proportionalwahl, was das Eigentümliche dieser Senatsform sein sollte. Die Wählerschaft ist dieselbe, die auch nach Westminster und in das irische Unterhaus wählt. Über den Modus der Wahl sagt die Bill des Näheren nichts, sondern überläßt die Regelung einer königlichen Verordnung; sie bestimmt nur, daß die vier großen Provinzen Irlands die vier Wahlkreise bilden zur Entsendung von 14 (Ulster), 11 (Leinster), 9 (Munster) und 6 (Connaught) Senatoren in das Parlament. In diesem Zusammenhange berechnet der Verfasser sehr interessant, wie stark die einzelnen Parteien vertreten sein würden, wobei sich für Ulster neun Sitze der unionistischen Opposition gegen fünf der irischen Regierungspartei ergeben.

Der Senat ist unauflösbar, wird also durch die Auflösung des Unterhauses nicht berührt. Dieser Umstand bekommt dadurch Wichtigkeit, daß die Kabinettsmitglieder, wenn nicht im Unterhaus, dann im Senat sitzen müssen; das schützt die Parteiführer vor der Mandatlosigkeit und bedeutet eine Stärkung der ersten Kammer, weil die Senatsmitgliedschaft von diesen Führern begehrt sein muß als die Mitgliedschaft im Unterhause. Weiter gewinnt der Senat dadurch Bedeutung, daß das Wahlrecht zu ihm als das Wahlrecht zum Reichsparlament von vornherein gesetzlich festgelegt ist, ebenso wie die Wahlkreiseinteilung für den Senat und der Grundsatz der Wahl selbst. Das irische Unterhaus hat in diesen Dingen nichts zu sagen. Dies ist in ganz allgemeinen Zügen die Schilderung des Senats und seiner Bildung, woraus der Leser sich ein Bild formen kann. Mit der politischen Gewalt dieses irischen Senats (im Gegensatz zur staatsrechtlichen) sollte es übrigens nicht viel auf sich haben; denn nach der Homerule Bill kann jedes vom irischen Parlament beschlossene Gesetz von seiten des Vizekönigs vetiert werden und jedes britische Reichsgesetz kann eine irische Parlamentsakte unwirksam machen.

Der zweite längere Teil der Abhandlung (S. 308 ff.) vertieft sich in die Entstehungsgeschichte dieser ersten Kammer und in die große Merkwürdigkeit, daß trotz der von vornherein feststehenden und alle Mitarbeiter lähmenden scheinbaren Unabänderlichkeit aller Vorschriften der Bill (in die freilich schon 1914 Bresche gelegt wurde) die Bestimmungen über den Senat noch in letzter Stunde in ihr Gegenteil verwandelt worden sind: ein Beweis, daß der Gesetzgeber, wenn es gelte die erste Kammer zu schaffen, hemmungslos anfangs „ins Blaue hinein zu dekretieren“. Ursprünglich sollte der Senat dauernd ein vom Ministerium auf acht Jahre ernannter sein und sich alle vier Jahre zur Hälfte erneuern, offenbar aus dem Bestreben heraus, diesen Senat ohne Macht gegenüber der zweiten Kammer zu lassen; wie das ja für die Väter der Parliament Act von 1911 nur folgerichtig war. Der Verfasser erklärt sich dieses Gleiten von einem Extrem ins andere aus der Schwierigkeit der Wahl zwischen einer Reihe möglicher Muster und idealer Pläne eines Zweikammersystems. So wie die Bill schließlich zur Akte wurde (ohne doch in Kraft zu treten), stellen ihre Bestimmungen über den Senat einen Kompromiß dar und damit diejenige Lösung, die dem britischen Geiste auch in dieser Sphäre immer am meisten gelegen hat. Der Verfasser veranschaulicht uns die Grundzüge des Zweikammersystems an der südafrikanischen Union, Finnland, Elsaß-Lothringen und vor allem die Oberhaus-Reformpläne, wobei er die engen Beziehungen zwischen diesen Plänen und unserer Verfassung für Elsaß-Lothringen hervorhebt. Von allgemeinerem Interesse für uns ist der Hinweis, daß weder Redmond noch irgendeiner der sonstigen Gesetzgeber von Westminster aus den konstitutionellen Verhältnissen des

Elsaß zu lernen gesucht hat. Niederschmetternd ist, daß Redmond aus dem Buche eines australischen Politikers zweimal den Unsinn weitergegeben hat, daß „Ernenennung und nicht Wahl die Methode ist, mit der das Oberhaus gemeinhin in freien Staaten gebildet wird Senatoren werden ernannt in Italien, Deutschland, Österreich, Ungarn, Preußen, Portugal, Bayern und verschiedenen kleineren Staaten“ (S. 326). Und weiter hat Redmond sich zu der Meinung bekannt, daß in allen Ländern die Regierungsgewalt von einer Partei zur anderen übergehe (ebenda). Man erinnert sich dabei des bescheidenen Wunsches des seligen Cramb, in den nächsten Jahrzehnten möge doch England so gebildet werden, daß hervorragende Politiker, die sich durch solche Urteile lächerlich machen, sich zugleich auch unmöglich machen. — Das Bedeutsamste an der von ihm so lichtvoll geschilderten, vor der Hand rein akademischen Senatsbildung sieht der Verf. darin, „daß sich hier zum ersten Male die doppelte Befragung der gleichen Wählerschaft um ihren politischen Willen in zwei verschiedenen Ausdrucksformen in der Wirklichkeit zeigen soll“, einmal in einem auflösbaren Unterhaus, dann in einem volksgewählten Senat, von dessen Mandat „auch Lordleutnant, Premier und Mehrheitspartei nichts abschneiden können“.

Von mehr als akademischem Interesse ist die große, mit reicher Kenntnis aller spezielleren sowie auch der allgemeineren Literatur, und mit ebenso reicher Beobachtung verfaßte Schrift von Heinrich Martens: Die Agrarreformen in Irland, ihre Ursachen, ihre Durchführung und ihre Wirkungen (Staats- und sozialpolitische Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 177. München und Leipzig 1915. Duncker & Humblot. XIV u. 288 S.). Klar und übersichtlich führt uns der Verf. die wichtigste Seite des irischen Volkslebens im letzten Jahrhundert vor. Nach einer knappen Orientierung über das Land bekommen wir, entsprechend der Dreiteilung des Untertitels, zunächst eine Schilderung der irischen Agrarzustände bis zu dem Gesetz von 1870, das, an sich praktisch bedeutungslos, doch den Weg ebnete zu weiteren und zwar immer radikaleren Maßregeln. Wie diese allmählich eine Änderung der agrarischen Verfassung herbeiführten, indem seit 1885 Kräfte am Werke waren, die den Bauernstand des Landes aus Zeitpächtern zu wirklichen Besitzern zu machen suchten, schildert dann der zweite und Hauptteil. Hier bilden die Reformen der Jahre 1891 und 1903 Marksteine der Entwicklung; während in dem vorangehenden Jahrzehnt die Entwicklung des Pachtrechts und die Anbahnung der Landkaufgesetzgebung die Signatur bilden, haben wir in der Folgezeit einen Ausbau und eine innere Entwicklung, gekennzeichnet durch die Begründung des Congested Districts Board 1891 und die gewaltige Wyndham'sche Land Act 1903. Eingehend wird nach der Übersicht über den Gang der Gesetzgebung und die Entwicklung der Behördenorganisation betrachtet die Pachtrechtsreform, die Umwandlung der Pächter in Eigentümer, die Innenkolonisation, die Arbeitersiedlung und schließlich die Reformen der Land- und Forstwirtschaft, Hausindustrie- und Fischereipflege.

In das Technische all dieser mit Tabellen und sonstigen Illustrationen anschaulich gemachten Darlegungen näher einzugehen habe ich keinen Beruf. Ich muß mich mit dem Eindruck begnügen, daß hier sorgfältige und methodische, völlig objektive Arbeit vorliegt. Nicht Weniges darin ist auch für den Nichtfachmann von unzweifelhaftem Interesse: so, was über die wahren Ursachen der irischen Auswanderung (S. 15—19) gesagt wird, die man gemeinhin einfach aus der Hungersnot der 40er Jahre herleitet; über den Einfluß des zarteren Geschmacks des Viktorianischen Zeitalters auf die Jungviehanzucht auf Kosten der Mästung; über die Verteilung der Eigennamen in den nordöstlichen Grafschaften Irlands gegenüber den westlichen und südlichen (S. 7); über den Charakter der Provinz Ulster und die Art und das Kaliber ihrer Einwohner gegenüber den Verhältnissen im übrigen Irland (S. 30 ff.). Hauptsächlich aber verdient natürlich das, was im dritten Teil

des Werkes unter den Wirkungen der Reformen sich zusammengestellt findet, Beachtung und allgemeinere Kenntnisnahme. Auf Grund seiner Forschungen kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß die Reformen und was sich sonst durch glückliche Umstände mit ihrer Wirkung vereinigte, eine allgemeine Hebung des Landes herbeigeführt hat: eine Verschiebung der Besitzverhältnisse, die im ganzen günstig ist, eine merkbare Steigerung des Wohlstandes, der Lebenshaltung, die sich in einer deutlichen Besserung der Wohnungsverhältnisse äußert, der Volksernährung, und eine Abnahme der Armut. Wird so auf fast allen Gebieten eine Vorwärtsbewegung festgestellt (S. 249), ohne daß man dem Verf. den Vorwurf machen könnte, daß er die Dinge zu rosig ansehe, so ist das eine wichtige Belehrung und eine sehr willkommene Korrektur des Eindrucks, den man aus so mancher anderen Schrift über Irland bekommen kann, und es ist deshalb zu wünschen, daß das vorliegende Werk nicht nur von Staats- und Sozialpolitikern gewürdigt werde. Jedem Freunde der grünen Insel muß es wohl tun von sachverständiger Seite zu hören, daß Irland und Elend nicht mehr auswechselbare Begriffe sind. Sagt doch ein von dem Verf. angeführtes Wort eines katholischen Geistlichen: "Believe me, in another ten years, we will be the happiest people in the world" (S. 261/62), und gleich darauf lesen wir diese Worte: „Irland steht vor der Möglichkeit, sich voll zu entwickeln. Fehlt es jetzt, so ist es Schuld des Volkes selbst. Die alten Gründe, die man in das Wort 'landlordism' zusammenfaßt, sind heute nicht mehr stichhaltig. Die Anzeichen, daß es vorwärts gehen wird, sind da; alles hängt von der Tatkraft und Energie des so reich begabten Volkes selbst ab.“

Einen anderen irischen Geistlichen hören wir in der Schrift von Christian F. Weiser: „Die Hoffnung des Iren“ (= Perthes' Schriften zum Weltkrieg 4. Gotha 1915. Friedrich Andras Perthes. 60 S.). Auf dem inneren Umschlag findet sich der Zusatz „Nach authentischen Berichten eines irischen Geistlichen“. Was der deutsch-amerikanische Autor ihm sagen läßt, ist eine beredte und warmherzige Verherrlichung deutschen Wesens und deutscher Kultur durch den Mund eines walddeutschen Priesters irischer Herkunft, der im Jahre 1871 nach Amerika angewandert ist und uns im Gespräch mit einem deutschen Protestanten vorgeführt wird. In ziemlich sentimentaler, aber doch vielfach ansprechender Stilisierung bekommen wir Ausführungen über das irische Elend, über das britische Weltreich, über englische Verlogenheit in Politik und Religion, deutsche Wahrhaftigkeit usw. Es ist wohl auf das Konto der gegenwärtigen Kriegsstimmung zu setzen, daß alles Englische in etwas ermüdender Weise verwerflich sein soll; andererseits fällt auf, daß der Dithyrambus auf Deutschland abgeschwächt wird durch befremdliche Anfälle gegen die zarendienersische preubisch-deutsche Regierung, gegen das humanistische Gymnasium als Schädiger des Deutschtums im Auslande, und gegen Leute, die ihren Goethe in der Tasche mit sich führen. Mancherlei mutet recht utopisch an, auch was auf S. 56 als keineswegs utopisch bezeichnet wird: die allmähliche Ausschaltung der englischen Sprache als Landessprache von Irland. Indem er Irland und Deutschland durch ihre realen Interessen, durch ihre politischen Ziele aufeinander angewiesen findet, wie selten zwei Völker (S. 47), begegnet sich der Verf. mit Meinungen wie sie eindringlich von dem unglücklichen Sir Roger Casement vertreten worden sind. In dem, was die Schrift sich von dieser Verbindung verspricht, wie überhaupt in ihrer ganzen Haltung, ist sie durch einen erfreulichen Optimismus gekennzeichnet und sie stellt damit ein früheres Stadium in der Stimmung der deutsch-irischen Kriegliteratur dar.

Mit gleicher Wärme und Hingabe sind die Sätze eines anderen amerikanischen Iren geschrieben, die uns in deutscher Wiedergabe vorgelegt werden (Britisches gegen Deutsches Imperium. Von einem amerikanischen Iren. Mit einem Vorwort von Sir Roger Casement. Berlin 1915. Gebr. Paetel. 32 S.). Der Aufsatz gliedert sich in eine Reihe von Betrachtungen

teils historischer, teils kritischer, teils patriotischer Art; die Überschriften deuten auf den Inhalt hin: Der britische Imperialismus gegen den deutschen, das britische und das deutsche Kaiserreich, Reichseinheit, der Vater des britischen Imperialismus, Englands unwandelbare Politik, 1782 und Pitt, Englands Methoden, Was Irland ist, Handel vor dem Kriege, Der Platz für die Iren, Homerule, Was hat England verloren?

Mancherlei darin ist nur überholt, so der Schlußabschnitt, der England als vom Kriege noch ganz unberührt darstellt. Anderes ist, wenn nicht falsch, so doch kaum ganz richtig. Einsichtig wird gesagt, daß Homerule die irische Frage nicht lösen wird. „England könnte keine ernstliche Entwicklung unter dem, was man Homerule nennt, zulassen, außer wenn es von der Politik des englischen Absolutismus innerhalb des Reiches abginge. . . .“ Zeitgemäß ist der Appell an die Iren, im Lande zu bleiben, statt sich für England werben zu lassen. Als Ziel schwebt dem Verf. eine Umformung des britischen Reiches nach deutschem Vorbild vor; dann würde England im britischen Reiche eine ähnliche Stellung einnehmen wie Preußen im Deutschen Reiche und Irland und Schottland würden als selbständige Königreiche wieder in Erscheinung treten, Wales zu einem wirklichen Fürstentum erhoben werden.

Im übrigen berührt sich der Gedankengang der Ausführungen nahe mit dem von Sir Roger Casement in seiner bekannten Schrift niedergelegten. Während diese aber noch von Zuversicht und Hoffnung getragen war, liegt über dem Vorwort der vorliegenden Studie eine unverkennbare Resignation und sogar eine gewisse Bitterkeit. Es klingt uns daraus fast ein Vorwurf an Deutschland entgegen, daß der gemeinsame englische Feind, eine feste Feindschaft, nicht ein gemeinsames deutsch-irisches Interesse und eine feste deutsch-irische Politik ins Leben gerufen habe. Sicherlich ist es beklagenswert, wenn man bei uns hat glauben können, daß die Ulster Volunteers eine Bedrohung der englischen Sicherheit in Irland bedeuten. „Wären die deutschen Methoden weniger gewissenhaft, weniger aufrichtig-ehrlieh gegenüber England gewesen, dann hätten die irischen Freiwilligen eine gutbewaffnete Streitmacht bedeutet. Ein bewaffnetes Irland könnte wohl ein entwaffnetes England bedeutet haben. Deutschland hatte Bedenken, in die inneren Angelegenheiten seines Nachbarn einzugreifen, und als Ergebnis dessen findet es heute, daß der Nachbar, dessen Interesse es so getreulich achtete, ihm weder innere noch äußere Angelegenheiten zur eignen Entscheidung beließe, sondern es in einen Zustand dauernder Ohnmacht und Gefolgschaft brächte — wenn er es könnte.“ Daraus können wir doch immerhin die tröstliche Gewißheit entnehmen, daß Deutschland — im Gegensatz zu England nach Chathams Wort — länger als eine Stunde ehrlich sein kann, ohne verloren zu sein. Wieweit im übrigen diese Ansichten tatsächlich richtig sind, ist hier nicht zu untersuchen. Keiner von uns wird sie dem Begeisterten, Warmblütigen und Unglücklichen, den jetzt die Erde deckt, verdenken wollen. „Ich kann in der Tat nicht verstehen, wie auch nur ein warmblütiger Mensch in diesem Kriege neutral sein kann — am allerwenigsten ein Ire. Man hat uns auf Grund höchster Autorität versichert, daß wenigstens eine Großmacht in diesem Kriege neutral bleiben werde, und so manches an den Pressekommentaren, die aus jenem Lande zu uns kommen, wird, glaube ich, gerade aus diesem Neutralitätsgeiste heraus erklärlich, der wie Traubenmost, da er nicht zu Kopfe steigt, auch nie zu Herzen geht und durch seine Wirkungen die Umherirrenden unter uns wie mich überzeugt, daß, wenn im Weine Wahrheit liegt, eine solche Gefahr in diesem Gemisch nicht ist.“

Die Übersetzung ist gut bis auf einige Stellen, die das Original wohl nicht idiomatisch treu wiedergeben.

Von zu großen Hoffnungen wie von Resignation hält sich in gleicher Weise fern der Vortrag des Bonner Keltisten R. Thurneysen über „Irland und England“ (Bonner Vaterländische Reden und Vorträge während des

Krieges, X. Verlag von Friedrich Cohen. 36 S.). Hier wird in vollendeter Sachlichkeit und doch aus warmer Anteilnahme heraus die Frage: „Wie denken die Iren wirklich? Was haben wir von ihnen zu erwarten?“ als eine uns alle bewegende Frage untersucht. Wir bekommen eine bei aller Knappheit das Wesentliche bringende Übersicht über die gesamte irische Vergangenheit und tun damit, nach der Absicht des Verf., einen Blick in das Innerste der irischen Volksseele. Die reichhaltige Betrachtung mündet aus in eine Skizze der Lage, wie sie sich zu Anfang des Jahres 1915 darstellte. Dabei wird das allzu leicht ignorierte Problem. „inwiefern ein selbständiges Irland neben einem auch nur etwas lebensfähigen England überhaupt lebensfähig ist“, berührt, sowie die Unmöglichkeit für das kleine Irland sich, auch in dieser Kriegszeit, selber zu befreien. Die Ereignisse von Ostern 1916 haben dieser Annahme Recht gegeben. Als zutreffend hat sich auch die Voraussage erwiesen, daß England vor der allgemeinen Wehrpflicht stehe. Und wenn der Verf. prophezeit, daß diese Maßregel in Irland auf unüberwindlichen Widerstand stoßen werde, so stimmt dazu die Tatsache, daß bis heute England nicht gewagt hat, Irland in diese jetzt gesetzliche Maßregel einzubeziehen. Ob die Not es auch dazu noch treiben wird, ob sich dann blutige Unruhen erheben werden, das scheint gegenwärtig — September 1916 — sich in Bälde entscheiden zu sollen.

Mit seinem Buche „Irland“ (1916. 168 S.) eröffnet der Wiener Privatdozent für keltische Philologie Dr. Julius Pokorny die sehr begrüßenswerte Serie „Perthes' Kleine Völker- und Länderkunde“, die im Verlage der angesehenen Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotla erscheint und der friedlichen Durchdringung fremder Länder vorarbeiten möchte. Zu solcher Pflege scheint der heiße Boden von Erin zwar nicht einzuladen, soweit es sich nicht um ein rein geistiges Interesse handelt. Auch diesem will die Serie dienen, und so wird man gern eine Kenntnis der Entwicklung des liebenswürdigen Volkes in Staat, Gesellschaft und Kultur und Wirtschaft, eine Kenntnis auch seiner Neigungen und Abneigungen, aus einem Buche, wie das vorliegende es sein möchte, sich zu verschaffen suchen. Gemäß dem Plane der ganzen Sammlung ist der Stoff in historischer Anordnung dargestellt. Nach einer knappen Landeskunde wird uns in sechs ausführlichen Abschnitten die an Traurigem und Entsetzlichem so reiche Geschichte des Landes bis nahe an die Osterrevolution des Jahres 1916 heran vorgeführt, wobei der Verf. in gleicher Weise eine fachmäßige Kenntnis — die auch durch reiche Literaturangaben bezeugt ist — und eine menschliche Anteilnahme an seinem Gegenstande bekundet. In den Partien seiner Schrift, die sich auf die nichtmoderne Seite der irischen Historie beziehen, tritt sein großes und bewunderndes Mitgefühl mit den Iren nicht irgendwie unsächlich wirkend hervor. Dagegen habe ich den Eindruck, den ich als Philologe natürlich nur „für das, was er wert ist“ aussprechen kann, daß die irische Lage der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkrieg, sowie das, was England zu ihrer Hebung getan hat, von Pokorny doch wohl etwas zu ungünstig beurteilt wird. Von Übelwillen und Haß gegen England als Nation weiß er sich frei, und solche Gefühle hätten ja auch in einer wissenschaftlichen Arbeit nichts zu suchen. Aber er hat die Dinge etwas einseitig vom Standpunkt des Iren betrachtet.

Wenn er sagt, letzte Ursache alles irischen Elends sei nur Englands Eigennutz, so ist ja gewiß nuzweifelhaft, daß England auch die Politik der Hebung Irlands im letzten Grunde im eignen und im Reichsinteresse gemacht hat. Andererseits hat diese selbe Politik das Land instand gesetzt, vorwärts zu kommen, wenn es das Zeug dazu hat. In diesem Zusammenhange hätte man gern Ausführlicheres erfahren von dem Positiven und Erfreulichen, das in Irland in der jungen Vergangenheit geleistet worden ist. Das Bild, das Pokorny von den irischen Zuständen des 20. Jahrhunderts entwirft, scheint mir nicht ganz vereinbar mit dem etwa bei Martens gegebenen. Andererseits hätte man auch von den mancherlei Hemmungen, die irischem Fortschritt

durch die echten Iren selbst bereitet werden, mit Nutzen mehr gehört: etwa eine Schilderung der heutigen irischen Gesellschaftszustände, der irischen Kirchentyrannie, des irischen Charakters und Geistes, den schon die alten Kelten zeigten (vergl. Mommsen, Röm. Gesch. III 299). Das Schlußkapitel, wo der Ort für solche Darlegungen gewesen wäre, enthält einige Punkte, die vielleicht eine Einzelbemerkung rechtfertigen. Die Kritik der Home Rule Bill scheint mir zu übersehen, daß eine ganze Reihe von Angelegenheiten, auch die Finanzen, nicht dauernd der irischen Kompetenz entzogen sein sollten; ob das ernst gemeint war, läßt sich ja nicht erweisen, aber die Bestimmungen lauten einmal so. — Bei dem Ulster-Widerstande scheint mir das Primäre nicht der Wunsch, die Liberalen zu stürzen, gewesen zu sein, sondern der menschlich sehr begreifliche Gegensatz eines hervorragend tüchtigen und erfolgreichen Volksteils gegen einen minder tüchtigen, dem man sich mitsamt der ganzen Geldkraft nicht unterordnen wollte. Widerwärtig und mittelalterlich mutet ja die Bigotterie der Leute an, denen ein R. C. (Roman Catholic) ein unvollziehbarer Gedanke ist. — Das S. 133 über den irischen Senat Gesagte scheint durch Mendelssohn-Bartholdy korrigiert zu werden; leider habe ich den endgültigen Text der Bill nicht zur Hand. — Den irischen und den englischen Kulturkreis kann ich nicht gleichwertig finden (S. 155). — Richtig ist, daß der katholische Klerus in Irland das Volksleben in seinen harmlosesten Äußerungen hemmt. Daß aber die Auswanderung aufhören würde, wenn man den Leuten mehr Anteil an den Freuden des Lebens gönnte, ist kaum anzunehmen, da ja die Auswanderung ganz andere Gründe hat, und sogar ohne Freihandel und Hungersnot notwendig geworden wäre. Über eine andre Ursache des Sinkens der Volkskraft — die Zunahme der Geisteskrankheiten — vergleiche man das beredt geschriebene, sachlich sehr beachtenswerte Buch von Filson Young (1907) „Ireland at the Cross Roads“, der auch ein ergreifendes Kapitel „Holy Ireland“ bietet und weitere sehr lesenswerte Teile. — Ein Register am Schluß, sowie eine Anweisung zur Aussprache irischer Namen erhöht die Brauchbarkeit des Werkes von Pokorny. Den beigegebenen Karten (Irland im Mittelalter und in der Neuzeit) wäre ein größerer Maßstab zu wünschen. Dankenswert wäre auch, wenn eine nächste Auflage eine geologische Karte hinzufügte, etwa wie Neuse sie in seiner vortrefflichen Landeskunde der britischen Inseln (1903) bietet.

Karl Hoerber, Der Papst und die römische Frage. Köln 1914. I. P. Bachem. 63 S.

In der von dem Bachemischen Verlag herausgegebenen Sammlung „Zeit- und Streitfragen der Gegenwart“ ist als 7. Heft eine interessante Abhandlung von dem bekannten katholischen Schriftsteller Dr. Karl Hoerber über den Papst und die römische Frage erschienen. Die Literatur an Schriften und Abhandlungen über die römische Frage ist, wie jede neue literarische Äußerung hierüber zeigt, von Monat zu Monat in starkem Anschwellen begriffen. Es ist das im vorliegenden Falle nicht nur ein Beweis für die während des Weltkrieges zutage getretene Freudigkeit der deutschen Schriftwelt zu neuen Äußerungen und Veröffentlichungen, sondern es entspringt wirklich dem Bewußtsein, daß Papst Benedikt XV. recht hat, wenn er das Ende des Weltkrieges als den geeignetsten Zeitpunkt zur Beseitigung auch dieser seit vier-einhalb Jahrzehnten offen gebliebenen Frage bezeichnet.

Die Hoebersche Schrift ist im Hinblick auf die Grundanschauungen ihres Verf. etwa der früher erschienenen Schrift des Prager Professors Hilgenrainer gleichzustellen, insofern beide überzeugte Katholiken naturgemäß von dem Standpunkt ausgehen müssen, daß der Endentscheid in der römischen Frage ausschließlich dem Papst selber gebührt. Trotzdem weiß Hoerber es sehr begreiflich zu machen, daß die enge Verbindung zwischen dieser zu

erwartenden päpstlichen Entscheidung und den politischen Umständen des Weltkrieges es jedem Katholiken und Nichtkatholiken wünschenswert erscheinen lassen kann, sich mit Vorschlägen und Anschauungen an dieser Lösung zu beteiligen. Als Nichtkatholik möchte ich auch hinzufügen, daß zwar natürlich der Endentscheid dem Papste zufallen muß, daß aber auch der Katholik heute nicht im Zweifel darüber sein kann, wie sehr diese Entscheidung Benedikt XV. von Elementen und Faktoren beeinflußt sein wird, die außerhalb des rein kirchlich-katholischen Gebietes liegen. Und das verstärkt noch die Berechtigung, sich an der Erörterung über die Frage zu beteiligen.

Hoeber teilt seine Ausführungen in vier Kapitel, von denen die ersten drei die religiös-kirchliche, italienisch-nationale und völkerrechtlich-internationale Seite der Frage behandeln, während der vierte Abschnitt sich mit einer Aufzählung und Prüfung der aktuellen Vorschläge und Richtlinien zur Lösung der römischen Frage befaßt. Es ist ein schätzenswerter Vorzug der Hoeberschen Schrift vor der genannten Abhandlung von Prof. Hilgenrainer, daß namentlich im Abschnitt über die italienisch-nationale Seite der Frage der Gegenwart ihr Recht wird, während sich Hilgenrainer ähnlich anderen Autoren über das gleiche Thema eigentlich zu sehr bei der italienisch-nationalen Seite der römischen Frage bis zum Jahre 1870 aufgehalten hat.

In dem Abschnitt über die religiös-kirchliche Seite ist nichts, was irgendwie eine Gegenäußerung hervorrufen könnte. Man kann Hoeber als Katholiken vollständig zustimmen, wenn er von seinem Standpunkt aus die Notwendigkeit einer Unabhängigkeit des Papstes von den religiösen und kirchlichen Anschauungen der Katholiken herleitet. Wenn in der diesem Abschnitt vorhergehenden knappen Einleitung Hoeber mit Genugtuung darauf hinweist, daß heute selbst an sich kirchenfeindliche Kreise die gleichen Forderungen für die territoriale Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes aufstellen, wie er selber sie seit drei Jahrzehnten vertritt, so möchte ich aber darin doch nicht, wie er, nur den Beweis dafür sehen, daß die Kirche nicht mit den Maßstäben einzelner Menschen gemessen werden kann, denn es kann Hoeber schwerlich bei seinem scharfen Blick entgehen, daß die Motivierung der kirchenfeindlichen Kreise vorwiegend antiitalienischen und nicht kirchen- oder papstfreundlichen Charakters ist.

Die Ausführungen über die italienisch-nationale Seite der römischen Frage, die in einer gedanken- und kenntnisreichen Behandlung des Problems seit der französischen Revolution bestehen, zeigen Hoeber als den vortrefflichen, geistvollen Schriftsteller, als der er jedem Kenner seiner bisherigen literarischen Leistungen bekannt ist. Die ganze Darstellung, namentlich auch wo sie Italien, die italienische Politik in der römischen Frage und die Grundlagen des Garantiesetzes, sowie sein Zustandekommen betrifft, ist eine der besten und in ihrer Knappheit vollständigsten Behandlungen dieser Frage. Ganz besonders angenehm wirkt bei einem deutschen katholischen Schriftsteller die vorurteilslose Würdigung der Männer, die, wie Gioberti, Balbo und Rosmini ihre Namen mit den ersten maßgebenden italienischen Äußerungen über die Stellung des Papstes im Rahmen der italienischen Einheitsbewegung verknüpft haben. In dem Abschnitt über die völkerrechtliche internationale Seite kommt nun Hoeber auf die praktischen Forderungen gegenüber dem heutigen Stand der römischen Frage, die er dann im Schlußkapitel über die neuen Richtlinien und Lösungsvorschläge eingehend behandelt. Was das italienische Garantiesetz betrifft, das Hoeber von einigen kleineren Ausstellungen, die wir am Schluß zusammenfassen wollen, abgesehen, ganz richtig beurteilt, so stimme ich mit ihm durchaus überein, daß es absolut keinen Zweck hat, die Internationalisierung dieses Garantiesetzes zu beanspruchen. Die Internationalisierung des Garantiesetzes wäre in der Tat nichts weiter als ein neuer Blankowechsel für den guten Willen der italienischen Regierung, die in bezug auf Ausstellung eines solchen Wechsels gewiß

in ihrem Verhalten vom Mai 1915 nicht die nötigen Unterlagen ihrer Kreditwürdigkeit gegeben hat. Andererseits stimmt Hoerber mit meiner Darlegung in der Abhandlung über Italien, den Papst und die römische Frage im letzten Heft der vorliegenden Zeitschrift überein, insofern auch er es weder für möglich hält, in der Lösung der römischen Frage nach der territorialen Seite an den 19. September 1870 anzuknüpfen, noch auf das Projekt von 1868 zurückzukommen, daß die damals rein päpstliche leoninische Stadt mit dem rechten Tiberufer, heute ein integrierender Bestandteil der italienischen Hauptstadt, dem Papst überweisen wollte. Auch die übrige Zusammenfassung der neuen Vorschläge ist eine durchaus objektive und vollständige Wiedergabe alles dessen, was bisher darüber gesagt worden ist. Naturgemäß kann Hoerber noch weniger als irgendein nicht katholischer Autor den Versuch machen, einen endgültigen Vorschlag für die Lösung einer Frage zu unterbreiten, von der er selber sagt, daß nur der Papst sie wird durchführen können. Was Hoerber über den Vermittlungsgedanken ausführt, den ich seinem eigenen Zitat entsprechend, zuerst in meiner genannten Abhandlung erwähnt habe, nämlich den Gedanken, die sogenannte kleine territoriale Frage auf privatrechtlicher Grundlage durch Erwerbung ausgedehnter Gebiete zwischen den vatikanischen Gärten und dem Meer durch den Papst zu lösen, so möchte ich hinzufügen, daß es nicht ohne weiteres richtig ist, wenn Hoerber sagt, ich habe diese Idee „zustimmend“ erwähnt, denn ich habe naturgemäß sofort hinzufügen müssen, daß ihre praktische Durchführung auch wieder ebenso wie eine Internationalisierung des Garantiesetzes davon abhängig ist, inwieweit in bestimmten Momenten die italienische Regierung den guten Willen hat, das zu respektieren, was sie in Momenten anderer politischer Konstellationen unter Umständen dem Papst selber zugestanden haben könnte. Und da seit meiner Abhandlung ein sehr gravierendes Vorgehen der italienischen Regierung zu konstatieren gewesen ist, nämlich die Beschlagnahme des unzweifelhaft und nach eigenem im Friedensvertrag von 1866 besiegelten Zugeständnis einen österreichischen Besitz darstellenden Palazzo Venezia, der die österreichisch-ungarische Botschaft am päpstlichen Stuhl beherbergt, so wird, glaube ich heute noch weniger als vorher jemand geneigt sein können, irgendeine Lösung der römischen Frage vorzuschlagen oder anzustreben, bei der Italien die Möglichkeit hat, die Lösung durch einen Rechtsbruch jeden Augenblick rückgängig zu machen.

Damit kommen wir aber auf den Grundgedanken meiner Abhandlung zurück, den Hoerber in seiner Weise mit einem Appell an die italienischen Katholiken akzeptiert. Ich hatte mich bemüht, durch eine eingehende Darlegung der Verhältnisse, wie sie sich in fünfundvierzig Jahren zwischen den italienischen Katholiken, dem Vatikan und Italien herausgebildet haben, nachzuweisen, daß schwerlich der Papst eine Lösung der römischen Frage ohne Italien oder gegen Italien wird anstreben können. Hoerber nimmt dieses Thema auf, indem er am Schluß seiner Abhandlung einen Appell an die italienischen Katholiken richtet und gewissermaßen unter dem unausgesprochenen Motto noblesse oblige es als eine natürliche Folge der von ihnen mit päpstlicher Zustimmung erlangten Machtstellung in der italienischen Parlamentspolitik bezeichnet, daß sie nun selber die Lösung der römischen Frage auf parlamentarischem Wege Italien nahelegen. Seitdem aber haben sich in Italien Ereignisse vollzogen, die es nicht als wahrscheinlich gelten lassen können, daß die italienischen Katholiken geneigt sind, einen solchen Appell freundlich aufzunehmen. In das Kabinett Boselli, das am 18. Juni 1916 das Kabinett Salandra abgelöst hat, ist ein parlamentarischer Führer der italienischen Katholiken, der Abgeordnete Filippo Meda als Finanzminister eingetreten. Diese Ernennung, die dem Grundgedanken der nationalen Konzentration in der Regierung ihren Ursprung verdankt, bedeutete für das italienische Kabinett kein Risiko, da Meda mit seiner von mir schon erwähnten Parlamentsrede vom 5. Dezember 1915 sich rückhaltlos auf den Boden der

gegebenen Tatsachen, das heißt, der Kriegspolitik gegen die Zentralreiche, gestellt hatte. Gleich nach der Ernennung Medas hat der Osservatore Romano festgestellt, daß Meda im Kabinett Boselli nichts vertritt als sich selber und daß er nicht als der gegebene Vertreter der katholischen Anschauungen im Rahmen der italienischen Regierungspolitik gelten könne. Man könnte diesen Versuch des Vatikans als überflüssig bezeichnen, denn da ja, wie ich in meiner Abhandlung eingehend dargelegt habe, der Vatikan seit 1904 den Standpunkt vertritt, daß die in das italienische Parlament gewählten Abgeordneten cattolici deputati aber nicht deputati cattolici seien und da die Kurie auch seit 1913 sich der Bildung einer katholischen Parlamentsfraktion gegenüber schroff ablehnend verhalten hat, so ist es klar, daß der cattolico deputato Meda nicht der Vertreter der deputati cattolici sein kann, die der Vatikan selber niemals anerkannte. Meda hat sich denn auch in seiner Stellungnahme dem Krieg gegenüber keinerlei Rücksichten im Hinblick auf die Anschauungen der streng neutralen Kurie auferlegt. Er hat im August 1916 in einer Rede in Mailand, der gegen ausdrücklichen Willen der Kurie die Präsidenten einer Anzahl italienischer Katholikenvereine zustimmend beigewohnt haben, die Solidarität der italienischen Katholiken mit der nationalen Kriegspolitik Italiens in der denkbar schärfsten Weise proklamiert und die nachträgliche Stellungnahme des Vatikans gegen diese Rede hat an dem Eindruck der Tatsache nichts ändern können, daß der derzeitige Führer des politischen Katholizismus in Italien als Mitglied der nationalen Staatsregierung ohne jede Rücksicht auf den Vatikan die Stellung seiner Partei zum Kriege festgelegt hat. Da aber andererseits die beiden katholischen Gruppen in Italien, die kriegsgegnerisch geblieben sind, nämlich die sogenannten intransigenten Katholiken, die sich niemals an der nationalen Politik beteiligt haben und ein Teil der sogenannten katholischen Gewerkschaftler viel zu schwach sind, um den nationalgesinnten Katholiken die Führung des politischen Gesamtkatholizismus in Italien zu entreißen, so steht der Vatikan heute nur vor der Wahl durch einen schroffen Bruch mit der großen Mehrheit der italienischen Katholiken die ganze Entwicklung von 1891 bis 1914 wieder in Frage zu stellen oder zu warten, bis das Ende des Krieges eine neuerliche Annäherung zwischen dem neutralen Standpunkt der Kurie und dem nationalen Standpunkt der italienischen Katholiken gestatte. Daß diese Annäherung aber nach den heutigen Zerwürfnissen im Sinne Hoebers zu einer Initiative der italienischen Katholiken für eine Italien nicht genehme Lösung der römischen Frage führen könne, das wird niemand zu behaupten wagen. Es bleibt also nur der Weg, den ich in meiner Abhandlung angedeutet habe, daß nämlich sich Italien und die italienischen Katholiken direkt oder indirekt mit dem Papst über eine solche Lösung der römischen Frage verständigen, die allen drei Teilen in gleicher Weise angenehm ist. Und eine solche Lösung — ich wiederhole es — kann weder territorialer Natur sein, noch in irgend einer Internationalisierung der Frage bestehen, die Italien nun einmal als eine Minderung seiner nationalen Unabhängigkeit erscheint. Wenn man sich aber nicht in unfruchtbaren Erwägungen und Vorschlägen erschöpfen will, so wird man gut tun, sei es im Sinn der Hoeberschen Präjudiziale zugunsten der Endentscheidung des Papstes, sei es im Hinblick auf die Abhängigkeit der Lösung der römischen Frage von den Endfaktoren die Weltkriegsperiode abzuwarten, wie sich die Situation an dem Tage stellen wird, an dem die Friedensverhandlungen den jetzigen Krieg seinem Ende zuführen.

Wenn also, wie aus den vorstehenden Bemerkungen hervorgeht, der Hoeberschen Schrift das Verdienst einer objektiven, gründlichen und kenntnisreichen Behandlung des Themas zukommt, so müssen einige sachliche Irrtümer in seinen Ausführungen doch berichtigt werden. Das gilt vor allen Dingen von einigen Behauptungen über das Garantiesetz und über die heutige Stellung der internationalen Diplomatie am Vatikan. Über das Garantiesetz sagt Hoeber auf S. 30:

„Offensichtliche Verletzungen des Garantieggesetzes waren die wiederholt vorgekommene Beschlagnahme und Zensurierung von päpstlichen Kundmachungen und Protesten gegen die Beschimpfungen der Presse, ferner die Behinderung des Papstes durch die italienische Regierung, etwas aus den ihm gehörenden drei Palästen zu veräußern. . . .“

„Weiterhin die Duldung von Schmähungen und Beleidigungen des Papstes durch einzelne Personen in Reden und Schriften, während Artikel 2 des Garantieggesetzes hierfür Strafen im Sinne des italienischen Preßgesetzes androht.“

Hierzu ist vor allen Dingen zu bemerken, daß die Behinderung des Papstes, etwas aus den ihm gehörigen Palästen zu veräußern, doch nicht als eine Verletzung des Garantieggesetzes angesehen werden kann, da gerade § 5 Abs. 2 des Garantieggesetzes das Recht der Veräußerung ausdrücklich ausschließt. Der genannte Absatz heißt in wörtlicher deutscher Übersetzung:

„Die genannten Paläste, Villen und zugehörigen Gebäude ebenso wie die Museen, die Bibliotheken, die Kunst- und Altertumsammlungen, die sich dort befinden, sind unveräußerlich, zahlen keinerlei Steuern oder Abgaben und können auch nicht auf Grund des Gesetzes über den öffentlichen Nutzen expropriert werden.“

Man kann natürlich über die moralische Rechtmäßigkeit dieser Behinderung verschiedener Ansicht sein. Man kann aber nicht behaupten, daß die Behinderung eine Verletzung des Garantieggesetzes darstellt. Ebenso ist es nicht berechtigt, die italienische Regierung dafür verantwortlich zu machen, daß sie Beleidigungen des Papstes nicht mit Strafen im Sinn des italienischen Preßgesetzes geahndet hat. Diese Frage betrifft nicht nur die Beleidigungen des Papstes allein, sondern auch vor und nach dem Kriegausbruch die Beleidigungen Österreich-Ungarns und seines Herrschers und seit dem Kriegausbruch auch die Beleidigungen des deutschen Kaisers. Es handelt sich hier um die Lückenhaftigkeit des italienischen Preßgesetzes, die von der italienischen Regierung in Dutzenden von Beschwerden, namentlich Österreich-Ungarn gegenüber, stets bedauernd hervorgehoben werden mußte, insofern nämlich das Preßgesetz nur in den allerseltensten Fällen ein Einschreiten auf Initiative der Anklagebehörde zuläßt, im übrigen aber namentlich bei Beleidigungen von Personen, auch wenn es ausländische Herrscher sind, die Klageforderung des betreffenden Beleidigten zur Voraussetzung macht. Und wenn sich schon die weltlichen Herrscher des Auslandes zu einer solchen Klageerhebung nicht verstanden haben, so konnte noch viel weniger der Papst bei seiner Nichtanerkennung des italienischen Nationalstaates als Kläger vor einem italienischen Strafgericht erscheinen. Daß es aber nicht leicht war und ist, eine Reform des italienischen Preßgesetzes herbeizuführen, das hat bei dem einzigen ernsthaften in den letzten zwanzig Jahren gemachten Versuch das Kabinett Pelloux 1899 erfahren müssen, wo sehr bescheidene Reformvorschlüge für das italienische Preßgesetz zuerst die wütensten Obstruktionskämpfe in der Kammer, dann die Auflösung des Parlamentes und eine entscheidende Wahl-niederlage der Regierung zur Folge hatten. Daher hat auch das Kabinett Sonnino, das der öffentlichen Gunst bedurfte während seines kurzen Bestandes, im Jahre 1906 geglaubt, die Preßgesetze in liberalem Sinn durch Beseitigung der letzten Präventivzensurbestimmungen zu erweitern, anstatt die erforderlichen Einschränkungen der Preßfreiheit vorzunehmen. Was endlich an der zitierten Stelle der Hoeberschen Schrift die Beschlagnahme und Zensurierung päpstlicher Kundgebungen und Proteste gegen die Beschimpfungen der Presse betrifft, so ist auch hierzu zu bemerken, daß naturgemäß die publizistischen Organe der Kurie, wie der *Osservatore Romano* oder die *Acta Apostolicae Sedis* nicht extraterritorial sind oder sonstige Vorrechte genießen, sondern einfach unter die Herrschaft des italienischen Preßgesetzes fallen. Es handelt sich also bei den von Hoeber beklagten Momenten allerdings um bedauerliche Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit des päpst-

lichen Urteils, aber nicht, wie Hoerber behauptet, um offensichtliche Verletzungen des Garantiegesetzes.

Im Zusammenhang mit diesem Thema muß auch ein weiterer Irrtum berichtet werden, den Hoerber auf S. 33 begeht und der schon in einer von Hoerber S. 53 zitierten Äußerung von Prof. Laband in Straßburg in der deutschen Juristenzeitung vom 1. Juli 1915 enthalten war. Es heißt da, daß die Gesandten Preußens und Bayerns, sowie der Botschafter von Österreich-Ungarn an der Kurie Rom am 24. Mai 1915 verließen, „weil sie sich vor den Angriffen des römischen Pöbels nicht mehr sicher fühlten“. Und Laband spricht an der zitierten Stelle von den „Greuelszenen in Rom“. Das ist absolut unzutreffend. Die Abreise der diplomatischen Vertreter der Mittelreiche beim päpstlichen Stuhl ist deshalb erfolgt, weil Italien die Anforderung stellte, es möge bei einem Verbleiben der Diplomaten in Rom der päpstliche Stuhl die Kontrolle und Garantie für den Inhalt ihres telegraphischen und brieflichen Verkehrs mit den eigenen heimischen Regierungen übernehmen, ein Ansinnen, das sowohl der Papst als auch Deutschland und Österreich-Ungarn zurückweisen mußten. Von Pöbelgefahr in der ewigen Stadt oder gar von Greuelszenen im Sinn der Labandschen Äußerung ist niemals auch nur einen Augenblick die Rede gewesen. Und die deutschen Zeitungen, die darüber berichteten, sind, wie längst erkannt wurde, die Opfer eines sensationslustigen Journalistenschwindels geworden.

Weitere kurze Bemerkungen erfordern Hoebersche Äußerungen auf S. 35 über die Diplomatie am päpstlichen Stuhl. Die von ihm dort zitierte Errichtung einer türkischen und serbischen Gesandtschaft während des Weltkrieges ist nicht zustande gekommen, obwohl gerade Serbien seit 1913 in infolge des zwischen ihm und dem Vatikan abgeschlossenen Konkordats beabsichtigt hatte. Andererseits kann die Existenz einer russischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhl nicht mit dem Weltkrieg in Zusammenhang gebracht werden, denn sie besteht seit Jahrzehnten. Wen Hoerber mit dem Vertrauensmann meint, den Frankreich nach Rom gesandt hat, ist nicht ganz klar. Man hat in der Presse nacheinander als solche Vertrauensmänner den katholischen Staatsminister Denys Cochin, den Fürsten von Monaco und den früheren Botschafter am päpstlichen Stuhl Nisard bezeichnet, während bisher weder deren Anwesenheit in Rom noch die im Februar 1916 stattgehabte Unterredung zwischen dem Ministerpräsidenten Briand und dem Kardinal Mercier in der römischen Villa Medici irgend eine Einigung zur Folge gehabt haben. Im Gegenteil, als Ende August 1916 der Kardinal Gasparri in einem Interview mit dem Vertreter des Pariser Journal sich in entgegenkommender Weise über die Möglichkeit einer Versöhnung zwischen Frankreich und dem päpstlichen Stuhl äußerte, hat die französische Presse, an ihrer Spitze die gemäßigten Organe, wie Temps und Journal des Débats, dieses Entgegenkommen so schroff abgelehnt, daß selbst in Rom das unbegründete Gerücht von einer Amtsniederlegung des Kardinalstaatssekretärs zum Zeichen dieser seiner diplomatischen Niederlage zirkulieren konnte¹⁾.

Wenige kleinere Irrtümer Hoebers wären noch zu nennen. So heißt der bayerische Gesandte, der mit seiner Frau Pius IX. 1849 zur Flucht aus Rom nach Gaeta verhalf, Graf Spaur und nicht Spraul, wie S. 21 gesagt wird. Daß Italien der römischen Kurie die völlige Aufhebung des Garantiegesetzes aus militärischen Gründen in Aussicht gestellt hat (S. 32), ist nicht erwiesen und kann als unbegründete Preßausstreuung gelten. Das Interview des Kardinalstaatssekretärs Gasparri mit dem *Corriere d'Italia*, in dem gesagt war, daß der Vatikan die Lösung der römischen Frage nicht von den Waffen des Auslandes erwarte, hat mit dem Chefredakteur des genannten Blattes Dr. Mattei Gentili am 1. Juli 1915 stattgefunden und nicht erst im Januar 1916, wo es in der Presse des Auslandes ausführlich besprochen wurde. Das sind Kleinigkeiten, die natürlich den Wert der Hoeberschen Schrift nicht beeinträchtigen, sondern nur bei einer wünschenswerten Neuauflage ihre Berücksichtigung finden mögen.

¹⁾ Vorliegende Rezension ist September 1916 geschrieben.

Im ganzen sei wiederholt, daß der katholische rheinische Schriftsteller uns hier einen überaus dankenswerten Beitrag zu einem Thema gegeben hat, dessen Bedeutung demnächst noch klarer werden wird, wenn einer der besten deutschen Kenner der Frage, der auch von Hoerber wiederholt zitierte Archivrat Dr. Lulvè in Hannover, die von ihm geplante kritische Bibliographie zur Literatur der römischen Frage im Druck erscheinen lassen wird¹⁾. Maximilian Claar

Spiridion Gopčević, Rußland und Serbien von 1804—1915. Nach Urkunden der Geheimarchive von St. Petersburg und Paris und des Wiener Archivs. München 1916. Hugo Schmidt. 188 S.

Der Titel dieser Schrift ist etwas irreführend, insofern im wesentlichen (S. 1—165) die Beziehungen Serbiens zu Rußland, Österreich und der Türkei während der Jahre 1804 bis 1814 geschildert, und nur in einem recht summarischen Überblick (S. 166—188) einzelne Ereignisse aus der Geschichte Serbiens während der letzten hundert Jahre kurz gestreift werden. Die mehr politisch als historisch orientierte Geschichtsauffassung des Verf.'s möchte ich eine „serbozentrische“ nennen; die gesamte Politik der europäischen Mächte in jenem an gewaltigen Ereignissen so überreichen Jahrzehnt, das Begründung und Sturz des ersten französischen Kaiserreiches erlebte, soll sich drehen um den Befreiungskampf der Serben vom türkischen Joch; wer in diesem Kampf den heldenmütigen Kara Georg unterstützt, bekommt eine gute Note; aber da das Serbenvolk damals wirklich kein politischer Faktor von irgendwelcher Bedeutung war, vielmehr lediglich als der Spielball der egoistischen Interessenpolitik der Großmächte behandelt wurde, sieht sich der Verf. gezwungen, fast nur schlechte Noten auszuteilen; von österreichischen Staatsmännern kommt am schlechtesten Metternich weg, dessen starres, wenn auch im Hinblick auf die Bedürfnisse des Habsburgerreiches recht begreifliches Festhalten am Legimititätsprinzip ihn naturgemäß zu einem Gegner wie später des griechischen, so damals des serbischen Unabhängigkeitskampfes machte.

Die Arbeit selbst ist eine Tendenzschrift: es gilt zu erweisen, daß die russische Politik seit 100 Jahren mit vollem Bewußtsein auf Serbiens Verderben und Untergang ausgegangen ist; daß andererseits Serbiens Heil und Rettung in einem möglichst engen und aufrichtigen Anschluß an Österreich,

¹⁾ Nach der Abfassung der vorliegenden Rezension ist mir noch der sehr interessante Aufsatz des langjährigen berühmten Präfecten der vatikanischen Bibliothek Jesuitenpater Franz Ehrle über die römische Frage in dem Oktoberheft der Zeitschrift Stimmen der Zeit (Bd. 92 Heft I, Freiburg, Herder) zu Gesicht gekommen. Ehrle hat in ähnlichem Sinn, wie das Archivrat Dr. Lulvè beabsichtigt, eine Reihe von Veröffentlichungen zu dem wichtigen Thema unter seine kritische Lupe genommen. Ich bedaure lebhaft, daß es mir nicht möglich gewesen ist, im Rahmen der vorliegenden Rezension ausführlicher auf die Ehrleschen Darlegungen zurückzukommen, um so mehr, als er sich auch in der ihm eigenen lebenswürdigen Weise mit meinem Aufsatz in der vorliegenden Zeitschrift beschäftigt. Selbstverständlich muß Ehrle ebenso wie Hoerber und Hilgenrainer dem Standpunkt festhalten, daß der Endentscheid dem Papste zufallen muß. Was seine Hoffnungen auf eine Aktion der italienischen Katholiken betrifft, so verweise ich auf das oben gegenüber Hoerber Gesagte. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit noch, daß Pater Ehrle auch eine ganze Reihe anderer verwandter Aufsätze in der letzten Zeit an der gleichen Stelle hat erscheinen lassen, wovon ein Aufsatz über Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage im Septemberheft 1916 sich mit der Darlegung in historischem Sinn befäßt und gleichzeitig eine überaus wichtige Zusammenstellung von zeitgeschichtlichen Urkunden gibt, wovon besonders eine genaue Übersetzung des Garantgesetzes und die Äußerungen des Kardinalstaatssekretärs zum Chefredakteur des *Corriere d'Italia* wichtig erscheinen. Es wird an Gelegenheit nicht fehlen, auf die Ehrleschen Ausführungen noch späterhin zurückzukommen.

sogar noch in den Tagen des Weltkrieges, gelegen hätte. Persönlich tritt der Verf. mit seiner Ansicht als Historiker — der Politiker meldet sich immer wieder zum Wort — nur an vereinzelten Stellen hervor, und zwar alsdann in oft recht treffenden Vergleichen mit der gegenwärtigen politischen Lage; im wesentlichen läßt er die Akten reden; das gibt der Darstellung für denjenigen, welcher an die Sprache geheimer Berichte noch nicht gewöhnt ist, etwas Ermüdendes; aber die Mannigfaltigkeit des Intriguenspiels tritt uns aus diesen, oft mitten aus den Ereignissen heraus entstandenen Augenblicksbildern viel unvermittelter entgegen, als aus einer bei der Voreingenommenheit des Verf.'s kaum zu vermeidenden tendenziösen Verarbeitung dieses nur mit kritischer Vorsicht zu benutzenden Aktenmaterials.

Neues bringt die Schrift für den Kenner der Verhältnisse kaum, es sei denn die recht fragwürdige, sicher recht überraschende Behauptung, (S. 65 Anm.) daß Ranke gar nicht der Verfasser der unter seinem Namen veröffentlichten „Serbischen Revolution“ ist, sondern daß dieses Werk der Feder des Vuck Stefanović Kardžić entstammen, und daß der deutsche Historiker lediglich die gelehrten Anmerkungen beigezeichnet hat.

Adolf Hasenclever

John Spargo, Karl Marx. Sein Leben und Werk. Mit vielen Porträts aus der Geschichte des früheren Sozialismus. Autorisierte deutsche Ausgabe. Leipzig 1912. Felix Meiner. IX und 345 S.

Wir besitzen noch keine ausführliche, auf die Quellen zurückgehende und auch nur mit leidlichem Überblick über alle von diesem Riesengeist beherrschten Wissensgebiete abgefaßte Biographie von Karl Marx; und es ist nicht auf Zufall begründet, daß wir sie noch nicht haben, sondern es erklärt sich aus der ungeheuren Schwierigkeit der zu bewältigenden Aufgabe. Vielleicht ist es charakteristisch, daß der erste, der es, freilich mit unzulänglicher Kraft, unternimmt, diese Lücke auszufüllen und das ungeheure Material, das von und über Marx geschrieben wurde, zu einer Lebensschilderung zusammenzufassen, ein Amerikaner ist. In der Tat gehörte viel naives Selbstvertrauen, viel Schwierigkeiten überfliegender, Untiefen gar nicht erblickender Mut und Unternehmungsgelüste dazu, das Buch, das uns hier zu Gesicht kommt, abzufassen. Denn obwohl der Autor nicht den Anspruch erhebt, die endgültige Marxbiographie zu erbringen, so gesteht er doch, mehr als ein Jahrzehnt an sein Werk gewandt zu haben, und schon dies zeigt, daß sein Ehrgeiz weiter ging, als bloß eine für ein amerikanisches Publikum bestimmte populäre Darstellung des Lebens von Marx abzufassen. Als eine solche könnte das Buch bei all den zahlreichen Ungenauigkeiten, von denen es wimmelt, allenfalls passieren, da es Spargo nicht an Liebe zu seinem Gegenstand fehlt, und er auch eine leidliche Erzählergabe und einen freilich nicht von hinreichendem wissenschaftlichem Geist getragenen Fleiß für sein Unternehmen mitbringt. Eine wissenschaftliche Biographie von Marx ließe sich natürlich nur schreiben von einem gründlichen Kenner der Nationalökonomie, der europäischen Wirtschaftsgeschichte, Geistes- und Staatengeschichte und der deutschen spekulativen Philosophie; sie ließe sich auch nur abfassen unter Benutzung des im Archiv der deutschen sozialdemokratischen Partei ruhenden Nachlasses von Marx. Über nichts von allediesem verfügt der Verfasser!

Nun muß aber selbst ein populäres Werk über einen wissenschaftlichen Gegenstand zur selbstverständlichen Voraussetzung haben, daß es seinem in der Mehrzahl zur Kritik nicht befähigten Leserkreise mindestens keine unrichtigen Tatsachen übermittelt. Leider läßt es Spargo selbst in dieser Hinsicht an der nötigen Sorgfalt fehlen. Mit einer Herzschilderung der falschen, gänzlich ungenauen und vagen Angaben, die sich bei der Lektüre auffischen lassen, könnte man Seiten füllen. Hier seien nur wenige Beispiele angeführt: auf S. 51 wird Lorenz Steins bekanntes Werk von 1842 mit einem falschen Titel zitiert und irrtümlich behauptet, daß Marx dieses in der Rheinischen Zeitung in einem Aufsatz voll des begeistertsten Lobes gewürdigt habe; gänzlich erfunden ist auf der gleichen Seite die Behauptung, daß Marx in der Rhein-

schen Zeitung die Theorien Fouriers und Saint-Simons unnuwunden gepriesen hätte und aus der Redaktion deshalb ausgeschieden wäre, weil „man“ von ihm einen Widerruf verlangte!! S. 56 wird die erste persönliche Begegnung zwischen Marx und Engels, die bekanntlich 1842 stattfand, erst in das Jahr 1844 verlegt, auch heißt es dort fälschlich, daß Engels seine kaufmännische Lehrzeit in einem „Berliner“ Handelshaus verlebt habe. S. 70 wird von dem „Gesellschaftsspiegel“, der es, wie man weiß, auf zwei Jahrgänge gebracht hat, behauptet, daß er noch „während der Geburt“ gestorben sei! S. 183 wird der Tod des Sohnes von Marx, der im April 1855 erfolgte, erst in das Jahr 1856 verlegt etc. etc. Noch größer wäre die Liste, die sich von den auf unzureichender Kenntnis beruhenden schiefen und törichten Urteilen des Verf. hebringen ließe. Nur wenige Beispiele seien herausgegriffen: S. 47 heißt es von Herwegh zuerst irrtümlich, das er es war, der die bekannte Audienz bei Friedrich Wilhelm IV. nachgesucht habe, und dann, daß er nicht die poetische Kraft „von Heine oder (!) von Hoffmann von Fallersleben besaß“. Ruge erhält S. 46 nur das Etiquette „Junghegeliemer und Dichter“, Schapper S. 78 nur das eines „Korrektors, der später Sprachlehrer wurde“; Marx und Lassalle werden noch als „innige Freunde“ angesehen und aus ihrer Haltung im Jahre 1859 wird S. 195 die Folgerung gezogen, daß Marx „ein gut Teil patriotischer als Lassalle“ gewesen sei.

Die ganze Darstellung plätschert in einem recht seichten Wässerchen und erhebt sich fast nirgends über das Nivean vager Flickerei auf Grund ungefährer Kenntnis der äußeren Zusammenhänge, in die Tiefe der Probleme dringt sie nirgends und die eigene Auffassung des Verf. erweist sich dort, wo sie überhaupt sichtbar hervortritt, als belanglos und verwaschen. Vielleicht stößt der wirkliche Kenner der Quellen bei der Lektüre auf einige anekdotische Äußerungen von Marx, die Spargo bei seiner Materialsammlung von dessen amerikanischen Bekannten zugetragen wurden und die im Vorübergehen interessieren könnten. Darüber hinaus hat das Buch, abgesehen von den zahlreich beigelegten Porträts, keinen sachlichen Wert und selbst für populäre Zwecke hätte sich seine Übersetzung ins Deutsche erübrigt.

Gustav Mayer

Julius Bachem, Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers.
Köln 1913. J. P. Bachem. 195 S.

1910 hat Julius Bachem Lose Blätter aus meinem Leben veröffentlicht, die den Rahmen abgeben sollten für die Erläuterung des Turmartikels. Darum wurde mancherlei übergangen, das jetzt in den Erinnerungen eingefügt ist. Als neu hinzugekommen ist vor allem zu erwähnen ein Kapitel über den Volksverein zu Köln, die erste schon Ende der sechziger Jahre gegründete Organisation. In dem Kapitel: Im preußischen Abgeordnetenhaus, sind einige Charakteristiken hinzugekommen, das letzte Kapitel ist ganz umgearbeitet. Bachem legt seinem Turmartikel jetzt den restringierten Sinn unter, er habe nur Wahlabkommen möglich machen wollen in der Weise, daß das Zentrum zur Vermeidung falscher Stichwahlen auch schon im ersten Wahlgang für andere Parteien eintritt, selbst wenn es im Wahlkreise die stärkste Partei ist. Das ist gegen das eigentliche Programm des Turmartikels ein Zurückweichen, denn da war ausdrücklich gefordert, es sollten als Kandidaten der Zentrumsparthei in größerer Anzahl Protestanten gewählt werden. Die Erinnerungen, die manchen interessanten Detailbetrag zur Zentrums-geschichte bieten, sind vor allem für die Entwicklung des Zentrumsstreites nicht zu übersehen. Man wird allerdings im Auge behalten, daß sie in einer bestimmten Absicht geschrieben worden sind, wie auch die Losen Blätter. Diese werden, da in der neuen Redaktion einiges ausgelassen ist, vor allem aber des damaligen letzten Kapitels wegen, immer neben der neuen Ausgabe benützt werden müssen. Ein Namenverzeichnis fehlt leider.

Ludwig Bergsträßer

Abhandlungen

V.

Joh. Gust. Droysens Vorlesungen über Politik

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte und Begriffsbestimmung
der wissenschaftlichen Politik

Von Rudolf Hübner

Politik und Geschichte stehen in enger Beziehung. Denn wie man auch den Begriff Politik fassen, ob man sie als Wissenschaft oder Kunst verstehen oder treiben möge, immer betrifft sie den Staat, eine geschichtliche Größe. Daher hatte der gewaltige Aufschwung der deutschen Geschichtswissenschaft im neunzehnten Jahrhundert, wenn auch nicht sofort für die praktische Handhabung, so doch für die wissenschaftliche Behandlung der Politik die größten Vorteile im Gefolge. Das fand vor allem Ausdruck in der Tätigkeit einer Anzahl von hervorragenden deutschen Geschichtsforschern, die man wohl unter der Bezeichnung der „politischen Historiker“ zu einer eigenen Gruppe zusammenfaßt¹⁾. Sie betrachteten es als eine von ihrer Wissenschaft geforderte Pflicht, die aus der Erforschung

¹⁾ Vgl. über sie u. a. G. von Schmoller in seiner 1896 gehaltenen Gedächtnisrede auf H. von Sybel und H. von Treitschke (zuletzt abgedruckt in den Charakterbildern. München und Leipzig 1913, 189—221, 193 ff.). E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrg. von G. v. Below und F. Meinecke I). München und Berlin 1911, 492 ff. 535 ff. G. v. Below, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, Leipzig 1916, 38 ff. K. J. Neumann, Die deutsche Geschichtsschreibung seit den Befreiungskriegen. Deutsche Literaturzeitung 1917, Spalte 67 ff. Auch G. P. Gooch, History and Historians in the nineteenth Century, London 1913, Chapt. VIII: The Prussian School.

der Vergangenheit gewonnene Erkenntnis zur Beurteilung der politischen Gegenwarts- und Zukunftsfragen anzuwenden und in ihnen eine entschiedene Stellung zu nehmen; sie verschmähten es sogar unter Umständen nicht, der Gegenwart Gesichtspunkte zur Aufhellung früherer Zeiten und Zustände zu entlehnen. Und ihre leidenschaftliche politische und vaterländische Anteilnahme ließ sie in der bloß theoretischen Betrachtung der staatlichen und politischen Lage kein Genüge finden: sie alle beteiligten sich mit Feder und Wort an den politischen Kämpfen der Zeit; für viele von ihnen bedeutete die Tätigkeit im Frankfurter Parlament den Höhepunkt ihres politischen Wirkens. Sie befanden sich mit dieser unmittelbaren Beziehung der Historie auf die Politik in ausgesprochenem Gegensatz zu dem berühmtesten Vertreter der deutschen Geschichtswissenschaft. Auch Ranke freilich, in dem einige von ihnen ihren persönlichen Lehrer verehrten, hatte bereits früher als sie selbst — nur der beträchtlich ältere Dahlmann war schon Ranke vorgegangen — seine unvergleichliche Kunst in den Dienst der Politik gestellt und in seiner historisch-politischen Zeitschrift „einen publizistischen Feldzug“ geführt, der zwar ohne äußere Wirkung auf das politische Leben geblieben ist, ihm aber Gelegenheit gegeben hatte, seine Auffassung des Verhältnisses von Politik und Geschichte darzulegen und durch die Erörterung einzelner historisch-politischer Fragen zu betätigen. Dabei aber stellte sich, wie neuerdings gezeigt worden ist ¹⁾, deutlich heraus, daß in Ranke der Historiker den Politiker durchaus überwog. Aus der Welt- und Geschichtsauffassung heraus, die die Romantik an die Stelle der Aufklärung gesetzt, die in den Schriften Niebuhrs und der historischen Rechtsschule wissenschaftliche Gestalt angenommen, in ihm selbst einen ihrer genialsten Vertreter gefunden hatte, widersetzte sich Ranke der Alleinherrschaft der abstrakten, kategorischen, auf Allgemeinheiten aufgebauten Theorien, wie sie aus dem Altertum in das Mittelalter übernommen, noch im 18. Jahrhundert gelehrt und zur Aufstellung der Ideale eines besten Staates benutzt worden waren.

¹⁾ Otto Dietherr, Leopold von Ranke als Politiker, Leipzig 1911. Die Auffassung Dietherrs, daß Ranke im Boden des 18. Jahrhunderts wurzle, ist von Meinecke (Historische Zeitschrift 111, 3. Folge 15, 1913, 282 ff.) und v. Below a. a. O. 30 Anm. 2 abgelehnt worden. In der Tat treibt Dietherr seinen Satz allzu sehr auf die Spitze. Immerhin liegt etwas Richtiges in ihm. Vgl. schon v. Schmoller a. a. O. 193 f. Im übrigen gibt Dietherrs Buch eine quellenmäßig begründete und m. E. überzeugende Charakteristik der politischen Betätigung Rankes.

Ranke erkannte in der Würdigung des Besonderen, in der Hervorhebung der ursprünglichen Mannigfaltigkeit der Tatsachen die Aufgabe auch der Politik. „Die echte Politik“, so ließ er in dem „Politischen Gespräch“, mit dem er seine Zeitschrift abschloß, seinen Friedrich aussprechen, „dessen Prototyp er selber war“¹⁾, „die echte Politik muß eine historische Grundlage haben, auf Beobachtung der mächtigen in sich selbst zu namhafter Entwicklung gediehenen Staaten beruhen“²⁾. Man kann sagen, daß in der Tat mit diesem Gedanken „die moderne wissenschaftliche Politik festgelegt“ worden ist³⁾. Ranke, auch darin mit den Führern der historischen Rechtsschule geistesverwandt, meinte, man könne mit der an die Stelle der falschen zu setzenden „echten“ Theorie den Forderungen des politischen Lebens gerecht werden. Denn diese „echte“ Theorie sei zwar „ihrer Natur nach nicht auf das Praktische angewiesen“, aber sie suche, wie das ja auch das Wort „Theorie“ besage, „durch ruhige Anschauung das innere Wesen des Daseins und seine Gesetze zu begreifen“⁴⁾. Allein das war ein Irrtum. Mit einer solchen „historischen Politik“, mit einer solchen „*historia militans*“⁵⁾ ließ sich jener Zweck nicht erreichen, selbst wenn diese streitende Historie sich aussagend darauf beschränkte, dem wahren Staatsmann die in ihm lebende und von ihm zu verwirklichende Staatsidee zu verdeutlichen. Rankes Stellung zum praktisch-politischen Leben und damit seine Auffassung der wissenschaftlichen Politik litten an einer aus seinem Temperament fließenden Unterschätzung des Willens. Wenn er gelegentlich in seiner Zeitschrift den Ausspruch tat⁶⁾: „Ich kann mir eine Stimmung denken, in der man gleichsam an der Barriere stehend dem Treiben der bewegten Kräfte, dem man doch nicht Einhalt tun wird, ruhig zusähe“, so war das doch die seinem künstlerischen Geiste eigentlich ent-

¹⁾ Dietherr a. a. O. 236.

²⁾ Historisch-politische Zeitschrift 2. 1836, 789. Sämtliche Werke. 2. und 3. Gesamtausgabe. Leipzig, 49. 1887, 325.

³⁾ Richard Schmidt in dem Art. „Politik“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Frhr. v. Stengel, hrg. von M. Fleischmann, Tübingen, 3. 1914, 91.

⁴⁾ Worte in den „Reflexionen“: Historisch-politische Zeitschrift 1. 1832, 823. Sämtliche Werke a. a. O. 246.

⁵⁾ Diesen Ausdruck gebraucht Dietherr an vielen Stellen seines Buches.

⁶⁾ In dem Aufsatz: „Über einige französische Flugschriften aus den letzten Monaten des Jahres 1831“. Historisch-politische Zeitschrift 1, 1832, 115. Sämtliche Werke a. a. O. 87.

sprechende Haltung. Die politische Kunst zwar erschloß sich ihm „in ungeahnter Großartigkeit“, „aber die eigentliche politische Leidenschaft blieb ihm zeitlebens fremd“, auch „die Gegenwart war ihm nichts, als das Verbum ‚Geschichte‘ in der Form des Präsens konjugiert“¹⁾. Der inneren Stimme seines Genius gehorchend zog er sich daher, da die an seine Zeitschrift geknüpften Erwartung nicht in Erfüllung gegangen und er sie einzustellen genötigt war, von der publizistischen Wirksamkeit zurück, froh sich ungestört durch politische Aufgaben seinem eigentlichen Beruf widmen zu können, um die ihm aus dem politisch-literarischen Kampf erwachsene Erfahrung reicher geworden, daß „die Historie so weit entfernt davon sei, daß sie die Politik verbesserte, daß sie vielmehr gewöhnlich umgekehrt von ihr verderbt wird“²⁾. Und so hat er noch als Greis in dem Schreiben, mit dem er 1877 dem Fürsten Bismarck für dessen Glückwünsche zu seinem sechzigsten Doktorjubiläum dankte, als Summe seiner Erkenntnis ausgesprochen: „Der Historiker kann niemals zugleich praktischer Politiker sein“³⁾.

Insbesondere in der Frage der staatlichen Zukunft Deutschlands schieden sich die politischen Historiker von Ranke, wobei in letzter Linie eben auch das andere Temperament den Ausschlag gab. Ranke ging von der Überzeugung aus, daß für die Lösung der deutschen Frage durchaus die zurzeit bestehende Trennung Deutschlands als Ergebnis der Geschichte hinzunehmen sei. Er warnte dringend vor jedem Kampf der Leidenschaften und empfahl für die Herstellung einer auch ihm wünschenswerten größeren Einheit lediglich „eine allgemeine Ausgleichung“, „welche die verschiedenen Bestandteile gewähren lasse“; er erblickte das Heil darin, daß die in dem deutschen Bunde liegenden sehr wichtigen „positiven Elemente“, „die zu einer wesentlichen Vereinigung unseres Vaterlandes dienen können“, nämlich die Militärverfassung, die Pressgesetzgebung, die Handelseinrichtungen, weitergebildet würden, damit Deutschland „in dieser in sich selber zerfallenden, nach einem eingebildeten Glück jagenden Zeit“ das Schauspiel einer Nation böte, „die in Eintracht zusammenhielte und ruhig die Zukunft

¹⁾ Dietherr a. a. O. 43. 44.

²⁾ Dieser Anspruch findet sich in der lateinisch gehaltenen, von seinem Bruder Friedrich übersetzten Rede „über die Verwandtschaft und den Unterschied der Historie von der Politik“, mit der er die ordentliche Professur an der Universität Berlin 1836 antrat. Sämtliche Werke 24, 1877, 283—293.

³⁾ Dietherr a. a. O. 572.

erwartend ihre gemeinsame Entwicklung, ihr wahres Wohl indes unablässig zu fördern verstände“¹⁾).

Im Gegensatz zu dieser „Goethischen Objektivität“ und diesem „Goethischen Optimismus“ oder, wie man auch sagen darf, im Gegensatz zu dieser verzichtenden und beschwichtigenden Betrachtungsweise waren nach C. Varrentrapps treffendem Ausdruck²⁾ die politischen Historiker „von Schillerscher Empfindung durchglüht, mit Schillerscher Beredsamkeit bemüht, die Schäden der deutschen politischen Ordnung aufzudecken und zu tilgen, in heißem Kampf den neuen nationalen Staat zu bauen“. Das Neue bei ihnen lag, wie einer ihrer Führer, Heinrich von Sybel, es später bezeichnet hat³⁾, in ihrer „veränderten Stellung zum Staate“, in der der allgemeine Fortschritt in dem Bewußtsein der Nation Ausdruck fand: „größere Klarheit und intensivere Kraft des nationalen Gefühls, praktische Mäßigung und eingehende Sicherheit des politischen Urteils, positive Wärme und freier Blick in der sittlichen Auffassung“.

Und wenn Ranke nach dem Eingehen seiner Zeitschrift sich ganz der reinen Historie ergab und nur noch gelegentlich aus besonderen Anlässen einem kleinen Kreise in politischen Denkschriften seine Ansichten entwickelte, so drängte es jene Männer, ihre Gesamtanschauung von den staatlichen Dingen und den politischen Fragen der Gegenwart und Zukunft zusammenfassend zu durchdenken und die Ergebnisse solcher Arbeit durch das lebendige Wort öffentlich zu verkünden und auch damit anfeuernd und belehrend auf den Gang der Ereignisse einzuwirken. Fast alle — eine bezeichnende Tatsache — haben Universitätsvorlesungen über Politik gehalten.

Dahlmann gestaltete bereits in Kiel seit 1820 seine Vorlesungen über die neuere und neuste Geschichte als wesentlich politische⁴⁾, d. h. er wollte in ihnen nach seinen eigenen Worten nicht allein Geschichte geben, sondern zugleich Politik und

¹⁾ Die angeführten Worte stehen in dem Aufsatz: „Über die Trennung und die Einheit von Deutschland“. Historisch-politische Zeitschrift 1. 1832, 367. 369. 388. Sämtliche Werke 49. 155. 157. 172.

²⁾ In dem Aufsatz: „Ranke's historisch-politische Zeitschrift und das Berliner Politische Wochenblatt.“ Historische Zeitschrift 99. 3. Folge 3. 1907. 103.

³⁾ In der Marburger akademischen Festrede von 1856: „Über den Stand der neueren deutschen Geschichtsschreibung“. Kleine historische Schriften, München. 1², 1869, 357.

⁴⁾ Anton Springer, Friedrich Christoph Dahlmann. Leipzig. 1. 1870, 384 ff.

Völkerrecht lehren; nicht zwar nach theoretischen Grundsätzen, vielmehr um zu zeigen, wie man praktisch die wichtigsten Aufgaben der Staatskunst gelöst habe. Auch in Göttingen las er über Politik in Verbindung mit der neusten Geschichte seit der Revolution an der Hand des von ihm veröffentlichten Grundrisses¹⁾; wir können daraus entnehmen, daß er den Stoff jetzt nicht mehr wie in Kiel als Geschichtserzählung, sondern als ein durch geschichtliche Beispiele erläutertes System vortrug. So wird er es auch in Bonn gehalten haben, wo die Politik einen regelmäßig wiederkehrenden Gegenstand seiner Vorlesungen bildete²⁾.

Und wie Dahlmann so lehrten Gervinus in Heidelberg³⁾, Sybel in Marburg⁴⁾, Waitz in Göttingen⁵⁾, Duncker in Halle und Tübingen⁶⁾ die Politik in eigenen zum Teil außerordentlich beliebten und eindrucksvollen Vorlesungen. Der letzte und einflußreichste dieser Männer war Heinrich von Treitschke; die Vorlesung über Politik war sein Lieblingskolleg, das er zuerst in Freiburg und Heidelberg und dann seit 1874/75 jeden Winter in Berlin gehalten hat^{7) 8)}.

Wenigstens wie Dahlmann, Waitz und Treitschke den Stoff behandelten, kann einigermaßen aus gedruckten Veröffentlichungen entnommen werden.

¹⁾ Die Ankündigung für 1836/37 z. B. lautete: *Politice docebit historia rerum novissimarum Galliae et Germaniae (1789) illustratam comite Politice a se edita.* Springer a. a. O. I, 386.

²⁾ Springer a. a. O. 2, 145.

³⁾ Thorbecke in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Leipzig, 9, 1879, 83.

⁴⁾ Varrentrapp in den von ihm herausgegebenen Vorträgen und Abhandlungen von Heinrich von Sybel, München 1907, 44.

⁵⁾ Vgl. die Göttinger Vorlesungsverzeichnisse.

⁶⁾ R. Haym, Das Leben Max Duncckers, Berlin 1891, 47. 60. 175.

⁷⁾ So berichtet Cornicelius in dem von ihm herausgegebenen, unten S. 334 angeführten Werk, I, I.

⁸⁾ In dem von W. Lexis herausgegebenen Werk über die deutschen Universitäten (Die deutschen Universitäten. Für die Weltausstellung in Chicago 1893. Zwei Bände. Berlin 1893) wird dieses wichtigen Zweiges der Unterrichtstätigkeit überhaupt nicht gedacht: so wenig wie die von Juristen und Nationalökonomien werden die von Historikern über Politik gehaltenen Vorlesungen erwähnt. Auch in dem Plan des unten S. 373 angeführten, von Laband, Berolzheimer und anderen herausgegebenen großen Handbuchs der Politik (1912) hat es nicht gelegen, auf die Politik als Unterrichtsgegenstand einzugehen.

Aus Dahlmanns Vorlesungen erwuchs sein berühmtes Buch über die Politik ¹⁾, das er, wie erwähnt, mit zu dem Zweck verfaßte, seinen Zuhörern einen „Conspectus“ an die Hand zu geben. Leider ist es unvollendet geblieben; nur der erste, die Staatsverfassung und einen kleinen Teil der Verwaltung umfassende Band ist erschienen; der zweite Teil, der den Schluß der Verwaltung und den Staat im Verkehr mit anderen Staaten behandeln sollte, blieb ungeschrieben ²⁾.

Dahlmann gab seinem Buch den bezeichnenden Titel: „Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“. Darin sprach sich aus, daß er in voller Übereinstimmung mit der historischen Schule die rationalistische Auffassung des Staates und die Aufstellung abstrakter Theorien ablehnte, vielmehr den Staat auf allen Stufen seiner Entwicklung als das Erzeugnis der geschichtlichen Kräfte betrachtete. Er war der Überzeugung, daß die Wissenschaft vom Staat nicht von der Erkenntnis der Vergangenheit getrennt werden könne, daß eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlagen entäußere, „aller ernstestn Belehrung“ entbehre und „den Phantasiespielen“ angehöre ³⁾. „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so läßt sich kein Staat grundfest darsellen, außer mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgendeines Zeitalters, außer gebunden an die Verhältnisse irgendeiner unmittelbaren Gegenwart. Daher drängt alle Behandlung von Staatssachen im Leben und in der Lehre zur Historie hin“ ⁴⁾.

Aber doch wollte er nicht Historie, sondern Politik lehren. Wenn er auch ausführlich von der Entwicklung der Staatsverfassungen in Altertum, Mittelalter und Neuzeit handelte, mit besonderer Vorliebe den englischen Staat schilderte und auch die Geschichte der Staatstheorien eingehend erörterte, den Mittelpunkt seiner Betrachtungen bildete doch „unsere Gegenwart, unser Weltteil, unser Volk“. Und bei dieser politischen

¹⁾ Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Erster Band. Erste Auflage, Leipzig 1835. Zweite, verbesserte Auflage, ebenda 1847.

²⁾ Die Kieler philosophische Dissertation von E. Linnenkohl, Dahlmann und der Konstitutionalismus (1913) benutzt eine im Dahlmannschen Nachlaß auf der königlichen Bibliothek in Berlin befindliche Kolleg-Nachschrift über Politik und Polizei, und führt, ohne weitere Aufklärung über sie zu geben, einige Sätze aus ihr an.

³⁾ Politik 7.

⁴⁾ Ebenda 9.

Betrachtung leitete ihn die der geschichtlichen Forschung und seiner eigenen praktischen Erfahrung entnommene Erkenntnis, daß man historische Rechte, wenn man sie erhalten und stützen wolle, fortzubilden habe, daß die Geschichte nicht mit dem im gerade gegenwärtigen Augenblick erreichten abschließe. In scharfem Gegensatz zu Ranke, dessen historisch-politische Zeitschrift er entschieden mißbilligte, war er weit davon entfernt, die geschichtlich gewordenen Zustände nur um dieses Gewordenseins willen für gerechtfertigt zu halten. Er geißelte mit Grimm und Bitterkeit die schlechte Gegenwart, die dem historischen Rechte noch größeren Abbruch tue als willkürlich ersonnene Neuerungen¹⁾. Auf Schäden hinzuweisen betrachtete er als eine wesentliche Aufgabe der Politik. Darum bezeichnete er sie als „Gesundheitslehre, nicht weil sie Gesundheit geben, sondern weil sie die Ursachen der Krankheit entdecken und oft vermindern kann“²⁾. Damit sprach er offen aus, daß die Politik eine Wertlehre sei, was sie ja stets, seit den griechischen Denkern bis zur Aufklärungszeit, gewesen war und immer ist; denn auch Rankes rein historische Betrachtungsweise kam keineswegs ohne Werturteile aus. Nur daß Dahlmann seinen Maßstab nicht, wie ehemals die Philosophen und Juristen in „zeit- und ortlosen Idealen“, in ethischen und naturrechtlichen Abstraktionen, auch nicht in der Legitimität des Bestehenden fand, sondern in den Forderungen, die er an die Weiterentwicklung der deutschen Verfassungszustände stellte. In der Durchführung der konstitutionellen Monarchie zumal in Preußen im Sinne des von ihm zweifellos überschätzten und idealisierten englischen Vorbilds erkannte er eine geschichtliche Notwendigkeit, die zu erkämpfen sein Buch und seine Vorlesungen mitwirken sollten. So war denn schließlich doch der „gute Staat“ der Zielpunkt aller Betrachtungen Dahlmanns; nur daß es die Geschichte war, aus der er entnehmen zu können glaubte, wie jener gute Staat für die Bedürfnisse der deutschen Gegenwart und Zukunft zu gestalten sei.

Wie Dahlmanns Buch, so sind zweifellos auch die „Grundzüge der Politik“, die Waitz 1862 veröffentlichte³⁾, aus Universitätsvorlesungen erwachsen und waren ihnen zu dienen bestimmt. Auch diese Schrift gibt nur eine unvollkommene

¹⁾ Springer a. a. O. 392.

²⁾ Politik 8.

³⁾ Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Kiel. 1862.

Vorstellung von der Art, wie der Verfasser ihren Gegenstand behandelte. Sie ist zwar nicht unvollständig, wie die Dahlmannsche, aber sie enthält eben nur „Grundzüge“, d. h. kurze, aus knappen, abstrakt gefaßten Lehrsätzen bestehende Paragraphen. Die historische Begründung und die Ausführung des einzelnen wird beiseite gelassen. Nur in einem Anhang werden zur vier Punkten „einzelne Ausführungen“ gegeben, aus denen sich eher ein Einblick gewinnen läßt; die eine dieser „Ausführungen“ ist die bekannte, 1853¹⁾ veröffentlichte Abhandlung über das Wesen des Bundesstaats, die in den um diesen Begriff geführten wissenschaftlichen Kämpfen eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat, um freilich, wenn auch Treitschke sie als Abschluß des alten Streites pries²⁾, schließlich in ihren Ergebnissen allgemein abgelehnt zu werden. Nun war Waitz ein großer Meister auf dem Gebiet der Quellenkritik und der Verfassungsgeschichte, aber für die Schärfe rechtlicher und philosophischer Begriffe fehlte ihm Begabung und Neigung. Man kann daher annehmen, daß der Wert und Reiz seiner Vorlesungen über Politik in den geschichtlichen Erörterungen bestanden hat. Die in dem gedruckten Werk enthaltenen Grundzüge, die in sechs Abschnitten vom Wesen, von den Gliedern, den Formen, den Organen, den Mitteln und Dienern, vom Leben des Staates handeln, also, wie Dahlmanns Vorlesungen und Buch, soweit es vorliegt, etwa den Stoff umfassen, den man heut der sogenannten allgemeinen Staatslehre zuzuweisen pflegt, bedeuteten keine wesentliche Förderung der Wissenschaft vom Staat. Weder konnten sie sich an Fülle mit der kurz vor ihnen (1861) erschienenen „Einleitung in das deutsche Staatsrecht“ von Otto Mejer messen, noch an Schärfe und Klarheit mit den bald danach (1865) veröffentlichten „Grundzügen des deutschen Staatsrechts“ von Carl Friedrich Gerber. Und wo sie an den bestehenden Zuständen Kritik übten und auf die zu erstrebenden Ziele der Fortentwicklung hinwiesen, hielten sie, wenigstens in der veröffentlichten gedruckten Form, den Vergleich mit Dahlmanns wuchtigen Sätzen nicht aus.

¹⁾ In der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 3, 1853, 494—530. Danach ist die Angabe von Zorn in seinem Aufsatz über „Die Entwicklung der Staatsrechts-Wissenschaft seit 1806“ (Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1, 1907, 60) zu berichtigen.

²⁾ In der 1864 veröffentlichten Abhandlung „Bundesstaat und Einheitsstaat“. Historische und politische Aufsätze⁶, Leipzig, 2, 1886, 113.

Von Treitschkes Vorlesungen über Politik besitzen wir nur die nach seinem Tode von fremder Hand auf Grund nachgeschriebener Hefte besorgte Ausgabe ¹⁾. Denn seinen Lieblingsgedanken, nach Vollendung seiner deutschen Geschichte ein Werk über Politik zu veröffentlichen, das alle Ergebnisse seines Forschens und Denkens über den Staat zusammenfassen und damit vollenden sollte, was Dahlmann und Waitz versucht hatten, hat ihm das Schicksal auszuführen verwehrt ²⁾. So dankbar man für diese Veröffentlichung sein kann, so deutlich ist jedem, der Treitschke aus seinen Vorträgen oder Schriften kennt, daß hier nur ein schwacher Abglanz dessen vorliegt, was einstmals die Hörer hingerissen hat. Immerhin ergibt sich aus ihr zur Genüge, was Treitschke sich als Aufgabe stellte und welche Form er für ihre Lösung wählte. Auch ihm bedeutete wie Dahlmann und Waitz die Wissenschaft der Politik die Lehre vom Staat schlechthin „im Sinne der Alten“, die alles das zusammenfassend zu behandeln habe, was nach verschiedenen Gesichtspunkten gesondert in die Gebiete der Nationalökonomie und des Staatsrechtes falle ³⁾ — eine Abgrenzung, deren Ungenauigkeit und Unvollständigkeit wohl mangelhafter Nachschrift zugeschrieben werden darf. Die Aufgabe der Politik bezeichnete er als eine dreifache: sie solle zunächst aus der Betrachtung der wirklichen Staatenwelt die Grundbegriffe des Staates zu erkennen suchen; sie solle ferner eine historische Betrachtung dessen bieten, was die Völker im politischen Leben gewollt, geschaffen und erreicht und warum sie es erreicht haben; und sie solle endlich einige historische Gesetze und moralische Imperative aufstellen ⁴⁾. Auch das ist alles eher als eine scharfe Begriffsbestimmung. Im wesentlichen aber deckte sich seine Auffassung mit der Dahlmanns, dessen Buch er auch als beste Darstellung empfahl. In fünf großen Abschnitten betrachtete er das Wesen des Staates, die sozialen Grundlagen des Staatslebens, Staatsverfassung, Staatsverwaltung, die völkerrechtliche Staatsgemeinschaft. Die Vergleichung, Beurteilung und Besprechung der Verfassungsformen ist der Höhepunkt seiner Erörterungen ⁵⁾. Aber es handelte sich für ihn nirgends um eingehende begriffliche Darlegungen, wie sie Waitz

¹⁾ Heinrich von Treitschke, Politik. Vorlesungen gehalten an der Universität Berlin. Herausgegeben von M. Cornicelius. Zwei Bände, Leipzig 1897/8.

²⁾ Vgl. v. Schmoller a. a. O. 210.

³⁾ Politik 1, 2.

⁴⁾ A. a. O. 2, 3.

⁵⁾ v. Schmoller a. a. O.

für nötig hielt und wie sie die Staatsrechtslehrer nicht vermeiden dürfen. Indem er wie Dahlmann die Politik als „angewandte Geschichte“ nahm, benutzte er, auch darin ihm folgend, jenes System nur als lockeren Rahmen, um in ihm, nur noch in weit größerem Reichtum als jener und mit dem feurigen Schwung seiner leidenschaftlichen Beredsamkeit die ihm in Überfülle zuströmenden Gestaltungen des staatlichen Lebens zu besprechen und auf diese Weise seinen Hörern das Verständnis des Staates zu erschließen und sie zur urteilsfähigen Teilnahme am politischen Kampf zu befähigen. Ein Feind aller abstrakten Theorien, zumal der liberalen, war auch er weit entfernt davon, in der Politik eine Lehre vom besten Staat geben zu wollen. Aber wenn er nichtsdestoweniger „einige historische Gesetze und moralische Imperative“ aufstellte, so entnahm er diese mit der ihm eigentümlichen naiven Selbstverständlichkeit und genialen Einseitigkeit, ohne sich durch kritische Bedenken stören zu lassen, der Beurteilung von Geschichte und Gegenwart, die ihm durch inneres Selbsterlebnis zur Gewißheit geworden war. So wurden seine Vorlesungen in weitem Maß zu politischen Predigten, in denen zumal das strafende, spottende, entrüstete Wort gewaltig erscholl und oft genug die Kampf Stimmung des Tages Ausdruck fand. Was Springer mit Recht von Dahlmanns Buch bemerkt hat¹⁾, daß es vor allen Dingen ein Zeugnis von der politischen Bildung vergangener Tage sei, gilt in verstärktem Maße von Treitschkes Vorlesungen: sie wollten und sollten in erster Linie der Gegenwart dienen, und der größte Eindruck, den sie hinterließen, war trotz aller Belehrung der einer mächtigen sittlichen Persönlichkeit.

Zu den Geschichtslehrern, die Vorlesungen über Politik gehalten haben, gehört auch Johann Gustav Droysen.

Man weiß, in wie hohem Maß gerade er ein „politischer“ Historiker gewesen ist²⁾. Diesem Sohn der pommerschen Erde,

¹⁾ A. a. O. I, 390.

²⁾ Vgl. zum folgenden G. Droysen. Johann Gustav Droysen. Erster Teil: bis zum Beginn der Frankfurter Zeit, Leipzig 1910. Ferner den mit dem liebevollen Verständnis treuster Freundschaft geschriebenen Nachruf, den ihm Max Duncker in den Preußischen Jahrbüchern 54, 1884, 134—167 (wieder abgedruckt in Dunckers Abhandlungen zur neueren Geschichte, Leipzig 1887, 350—393) widmete (in der preußischen Akademie der Wissenschaften ist keine Gedächtnisrede auf ihn gehalten worden), sowie den schönen Lebensabriß, den O. Hintze in der Allgemeinen Deutschen

in dem etwas von der Kraft, Strenge und Größe des alten Preußentums Leben gewann, hatten sich die großen Erlebnisse der Kindheit, die Fremdherrschaft, die Befreiung, unauslöschlich eingepreßt; niemals wieder verließ ihn die Stimmung jener Tage, der Glaube an die Zukunft Deutschlands, die Überzeugung, daß nur der preußische Staat sie zu verwirklichen vermöge. Wohl weihte er seine wissenschaftliche Arbeit zunächst dem hellenischen Altertum. Aber auch bei der Beschäftigung mit fernabliegenden Zeiten und Dingen blieb der Gedanke an Preußen und Deutschland wach. Eine seiner Doktorthesen galt ihm (*coniunge et impera*), in seine Äschylusübersetzung ließ er ihn hineinklingen, und unverborgten blieb, woran er dachte, wenn er das Verhältnis Mazedoniens zu Griechenland so ganz abweichend von der herkömmlichen Weise darstellte¹⁾. Früh auch lockte es ihn, sich literarisch am politischen Kampf zu beteiligen; sein noch vor abgeschlossener Promotion gefaßter Plan, ein historisch-politisches Journal zu begründen (1831), scheiterte freilich an den vom Ministerium gestellten Bedingungen.

Erst seine Berufung nach Kiel brachte ihn in unmittelbare wissenschaftliche und praktische Berührung mit der Politik. Er wurde zu einem der geistigen Führer in dem Kampf der Herzogtümer um ihre staatliche und nationale Unabhängigkeit von Dänemark. Er erkannte, daß dieser Kampf um die deutsche Nordmark eine Entscheidungsschlacht um die Zukunft ganz Deutschlands bedeutete. „Ohne Schleswig-Holstein kein mächtiges deutsches Reich, ohne den Willen zum deutschen Reich kein freies Schleswig-Holstein: das war die Erkenntnis, die er unermüdlich mit dem ganzen hinreißenden Zauber seiner Persönlichkeit zu predigen begann“²⁾. Er benutzte dazu in erster Linie die Universitätsvorlesungen, zumal die zweistündigen Winterpublika, in denen er vor einer großen, stets wachsenden, aus Studenten und Bürgern zusammengesetzten Hörserschaft

Biographie (48, 1904, 82–114) veröffentlicht und in dem 4. Band seiner historischen und politischen Aufsätze (Deutsche Bücherei Bd. 100/101, Berlin o. J., 87–143) wieder abgedruckt hat.

¹⁾ Vgl. hierüber neuestens die sachkundigen Bemerkungen von Arthur Rosenberg in seiner Einleitung zu der neuen Ausgabe des Alexander (Geschichte Alexanders des Großen von Joh. Gust. Droysen. Mit einem Vorwort von Sven Hedin und einer Einleitung von Dr. Arthur Rosenberg, Privatdozent der alten Geschichte an der Universität Berlin. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin 1917).

²⁾ Johannes Brock, Die Vorgeschichte der Schleswig-Holsteinischen Erhebung, Göttingen 1916, 132.

neben anderen Stoffen die Geschichte der neusten Zeit, die Geschichte der Freiheitskriege, den öffentlichen Zustand Deutschlands, den gegenwärtigen politischen Zustand Europas, die Geschichte der deutschen Bundesstaaten behandelte¹⁾. Außerdem veranstaltete er, zunächst veranlaßt durch die Bitte einiger junger Advokaten, Doktoren und Studenten, ihre Diskussionen zu leiten, historisch-politische Übungen, die er dann in ziemlich regelmäßiger Wiederkehr auch an der Universität abhielt²⁾. Mit dieser umfangreichen Tätigkeit durch Vortrag und Unterricht, zu der auch die akademische Festrede zur Tausendjahrfeier des Vertrages von Verdun (1843) als ein wichtiges Stück gehört, „ein Gesamtbild der deutschen Geschichte, das seinesgleichen sucht an Gedankenfülle, an geistbeherrschter Leidenschaft, an Kraft und Adel der Linienführung“³⁾, trat er „recht eigentlich das lange verwaiste Erbe Dahlmanns an“⁴⁾. „Seine Vorlesungen über die Geschichte der neusten Zeit und mehr noch seine historisch-politischen Übungen wurden damals geradezu die Schule für eine junge Garde Schleswig-Holsteins; so haben Karl Samwer, Lorenz Stein, Karl Lorentzen hier eine tiefe Beeinflussung erfahren und nicht fern standen auch Theodor Mommsen und Rochus von Liliencron“⁵⁾.

Und wie mit dem Wort so kämpfte er mit der Feder. Der Druck der Verdunrede⁶⁾, die Veröffentlichung der Vorlesungen über die Freiheitskriege in zwei Bänden (1846)⁷⁾ fielen ebenso

¹⁾ Nach den freundlichen Mitteilungen meines Kollegen A. O. Meyer aus den Kieler Indices scholarum, durch die die Angaben von G. Droysen ergänzt werden, las Droysen öffentlich zweistündig über Geschichte der neusten Zeit 1840/41, 1843/4, deutsche Kulturgeschichte vom Anfang des 18. Jahrhunderts 1841/2, die Freiheitskriege 1842/3, den öffentlichen Zustand Deutschlands 1845/6; privatim besondere Geschichte der deutschen Bundesstaaten dreistündig 1842, Geschichte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten dreistündig 1843/4, über den gegenwärtigen politischen Zustand Europas dreistündig 1849/50, diplomatische Geschichte der Gegenwart 1851. Für den Sommer 1848 kündigte er an: *historiam et politicon nostri aevi* dreistündig. Für 1848/9 heißt es im Katalog: *Joh. Gust. Droysen ex itinere redux lectiones indicabit*, für 1849: *Joh. Gust. Droysen e comitiis. quae Francofurti habentur, quum redierit. lectiones indicabit*.

²⁾ Er hielt sie 1843, 1844, 1845, 1847, 1851.

³⁾ Brock a. a. O. 132.

⁴⁾ Brock a. a. O.

⁵⁾ Brock a. a. O. 133.

⁶⁾ Die 1843 in der Kieler Universitätsbuchhandlung gedruckte Rede ist niemals von neuem veröffentlicht worden und daher so gut wie unbekannt.

⁷⁾ Vorlesungen über die Geschichte der Freiheitskriege. Zwei Bände, Kiel 1846. Zweite Auflage. Gotha 1886.

in den Rahmen einer ausgedehnten und planmäßigen publizistischen Tätigkeit wie die in Schweglers Jahrbüchern der Gegenwart veröffentlichten „Politischen Fragmente“¹⁾, die großen Anzeigen von Bülaus deutscher Geschichte²⁾, Schaumanns Geschichte des zweiten Pariser Friedens³⁾ und der auf das Februarpatent von 1847 bezüglichen Schriften⁴⁾. Unmittelbar in den Tageskampf griff die von ihm verfaßte „Kieler Adresse“⁵⁾ ein und sein Beitrag in der von neun Kieler Professoren verfaßten Schrift: „Staats- und Erbrecht des Herzogtums Schleswig. Kritik des Kommissionsbedenkens“⁶⁾.

Den Gipfel erreichte Droysens praktisch-politische Tätigkeit in den Jahren 1848/49. Von der provisorischen Regierung der Herzogtümer zunächst kurze Zeit als Sekretär beschäftigt, wurde er bald darauf von ihr nach Frankfurt in die Versammlung der vom Bund berufenen 17 Vertrauensmänner entsandt und dann von dem fünften holsteinischen Wahldistrikt (Lütjenburg, Oldenburg, Heiligenhafen usw.) zum Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung gewählt. Ohne jemals auf der Tribüne das Wort zu ergreifen, hat er als Mitglied des rechten Zentrums, zumal im Verfassungsausschuß, zu dessen Schriftführer er bestellt wurde, eine einflußreiche, durch eifrige publizistische Betätigung unterstützte Wirksamkeit entfaltet. Als dann der Versuch der Reichsgründung gescheitert war, setzte er, nach Kiel zurückgekehrt, im Dienste der schleswig-holsteinischen Sache die Arbeit des publizistischen Schriftstellers zunächst noch fort; ihre wichtigste Frucht bildete das im Verein mit K. Samwer herausgegebene Werk über die Geschichte der dänischen Politik seit 1806⁷⁾.

¹⁾ Politische Fragmente. Jahrbücher der Gegenwart, herausgegeben von A. Schwegler. Zweites Semester 1844, 397—419.

²⁾ Schreiben an den Herausgeber, die „Geschichte Deutschlands von 1806 bis 1830 von Prof. Friedrich Bülau, Hamburg 1842“ betreffend: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Schmidt, I, 1844, 481—517.

³⁾ Die politische Stellung Preußens. Allgemeine Literaturzeitung vom Jahre 1845, I. Band, Halle 1845. Sp. 1—32. 38—40.

⁴⁾ Die preußische Verfassung. Ebenda 1847, Nr. 169—178. Auch alle diese Arbeiten sind nie wieder abgedruckt und der Vergessenheit anheimgefallen.

⁵⁾ Veröffentlicht 1844. Wiederabgedruckt in der gleichfalls heute verschollenen Sammlung: Kleine Schriften. Heft 1: Zur Schleswig-Holsteinischen Frage. Berlin, B. Brigl (1863). 2. Aufl. (1863) 46—61. Vgl. G. Droysen a. a. O. 295.

⁶⁾ Erschienen Hamburg 1846. Vgl. G. Droysen a. a. O. 328.

⁷⁾ Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und Dänemark. Actenmäßige Geschichte der dänischen Politik seit 1806. Hamburg 1850.

Mit dem Weggang von Kiel und der Übersiedelung nach Jena (1851) fand seine tätige Beteiligung an der Politik ein Ende; auch er kehrte nunmehr zur Historie zurück. Aber nicht, als wenn er das handelnde Eingreifen in die Ereignisse als eine Abirrung von dem eigentlichen Beruf angesehen hätte. Im Gegenteil. Wenn er sich von nun an auf Forschen, Schreiben und Lehren beschränkte, so geschah das in der ersten auf 1850 folgenden Zeit, weil er unter den gegebenen Umständen alles andere Wirken für nutzlos, dieses dagegen, vor allem die Einwirkung auf die akademische Jugend, für zukunfts voll erachtete, und später, weil er die Verwirklichung all seiner Hoffnungen und Erwartungen getrost dem großen Staatsmann überlassen konnte, der praktische Politik ganz in dem von ihm gewünschten Sinne trieb. An und für sich aber schlossen sich für ihn Politik und Geschichte nicht aus. Er war aus der Studierstube in das bewegte Leben herausgetreten, weil ihm, so hoch er den Dienst an der Wissenschaft stellte und so streng und ernst er es dabei nahm, das nur theoretische Leben des Gelehrten, das Forschen um des Forschens willen und das künstlerische Gestalten des Erforschten nicht genügte und er die Aufgabe des Historikers in ihm nicht erschöpft sah. Daß aus solcher Verbindung nicht geringe Schwierigkeiten erwachsen, verkannte er keineswegs, und die sittlichen und methodischen Probleme, in die sie auslaufen, so besonders das der „Objektivität“ des Historikers, beschäftigten ihn unausgesetzt. Sie bis zu selbstsicherer Klarheit durchzudenken, boten ihm schon die Kieler Vorlesungen und Übungen Anlaß. Einen Abschluß dieser Gedankengänge sollte wenigstens nach einer bestimmten Richtung hin eine zusammenfassende Vorlesung über Politik oder, wie er die Bezeichnung auch wählte, ein ‚Kursus der praktischen Politik‘ bilden, den er schon in der Mitte der vierziger Jahre plante. Aber erst im Sommer 1850 nach seiner Rückkehr aus Frankfurt ist er dazu gekommen, den Plan auszuführen und eine zweistündige Vorlesung über Politik zu halten, „nachdem er selber einen sehr ersten Kursus der praktischen Politik durchgemacht hatte“¹⁾.

Nun hat Droysen freilich nichts durch den Druck veröffentlicht, woraus eine nähere Kenntnis von dem Inhalt dieser Vorlesungen entnommen werden könnte. Allein in seinem Nachlaß hat sich wie von fast allen seinen übrigen Vorlesun-

¹⁾ G. Droysen a. a. O. 240.

gen, so auch von dieser ein ziemlich vollständiges, sorgfältig ausgearbeitetes Heft erhalten, das völlig ausreichende Aufklärung gibt¹⁾.

Schon jene Bezeichnung ‚Kursus der praktischen Politik‘, mehr noch die Ausführungen des ersten allgemeinen Teils des Vorlesungsheftes lassen mit Deutlichkeit erkennen, daß Droysen in seiner Vorlesung etwas anderes zu geben beabsichtigte, als was sonst in den Büchern und wohl auch Vorlesungen über Politik, was insbesondere auch von Dahlmann, Waitz und Treitschke gelehrt wurde, und was, wie wir sahen, im großen und ganzen auf eine allgemeine Staatslehre hinauslief unter

¹⁾ Dieses Heft umfaßt 22 mit Seitenzahlen versehene Quartblätter (ich nenne es A); es führt den Stoff nicht ganz zu Ende, wohl weil die Zeit zu weiterer ausführlicher Behandlung fehlte; der Rest ist möglicherweise auf Grund bloßer mündlicher Vorbereitung oder nicht mehr vorhandener Niederschriften vorgetragen worden. Außer diesem Heft A liegen noch zwei Blätter mit Entwürfen für die Eingangssätze (C) und ein einzelnes, in Papier und Schrift von A abweichendes Quartblatt (B) vor, das ein Bruchstück der Einleitung wohl in früherer Fassung enthält.

Wie die oben im Text mitgeteilte Stelle aus einem Brief an Arendt zeigt, daß Droysen auch für das Sommersemester 1851 in Jena eine Vorlesung über Politik zu halten vorhatte, so ergibt sich aus einer weiteren im Nachlaß vorliegenden, 4 gezählte Quartblätter ziemlich großen Formats umfassenden Niederschrift (D), die unter der Überschrift ‚Politik‘ den sehr sorgfältig stilisierten Eingang einer Vorlesung enthält, daß er die gleiche Absicht auch noch, wenn auch wohl nur vorübergehend, in Berlin gehabt hat. Denn daß dieses Fragment in die Berliner Zeit, und zwar frühestens in das Jahr 1860 gehört, geht daraus hervor, daß dem zweiten, der ‚Geschichte der Wissenschaft vom Staat‘ gewidmeten Abschnitt, drei Büchertitel vorangestellt werden: neben R. v. Mohls Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (1855—58) und Stahls Geschichte der Rechtsphilosophie² (1853) Hildebrands Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie 1, 1860. Am Rande fügt eine Bleistiftnotiz die Frage hinzu: ‚ob schon Bd. 2?‘ [Ist niemals erschienen.] Dieser Entwurf muß also aus dem Anfang der sechziger Jahre stammen. Jedenfalls ist es so wenig wie in Jena, in Berlin zur Ausführung der Absicht gekommen; aus welchen Gründen, läßt sich nicht sagen.

Die in A gegebenen Ausführungen über das Wesen des Staates kehren in gedrängter Form wieder in Droysens Grundriß der Historik, der zunächst als Manuskript für die zum ersten Mal 1857 und dann 1858 und noch oft in Jena und Berlin über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte gehaltene Vorlesung gedruckt (Jena 1858), später als selbständige Schrift in drei Auflagen (Leipzig 1867, 1875, 1882) veröffentlicht wurde. Er wird seinerseits durch die für jene Vorlesungen benutzten Hefte früherer Fassung ergänzt, während das Heft letzter Fassung, das in den Jahren 1881 und 1882/3 zugrunde gelegt wurde, an den betreffenden Stellen lediglich auf den gedruckten Grundriß verweist. Worte Droysens werden von mir in der Regel in ‚ angeführt.

mehr oder weniger starker Hervorhebung geschichtlicher, juristischer, tagespolitischer Gesichtspunkte.

Freilich, daß auch er als Historiker sprach, historische Politik gab, war selbstverständlich. Hatte er doch schon in seinen ‚politischen Fragmenten‘ aus dem Jahre 1844 erklärt¹⁾: ‚Will die Publizistik nicht ins bodenlose Radotieren verfallen, so muß sie historisch werden; sie muß die Notwendigkeit des Gegebenen und Bedingenden begreifen und anerkennen lernen, die das, was geworden ist, so werden ließ; sie muß in dem bunten Wellenspiel der Geschehnisse die Richtung des Stromes zu erkennen wissen, die ruhig und sicher ihrem Ziele zugewandt ist‘. Das war gewiß im Sinn aller politischen Historiker, auch im Sinn aller modernen wissenschaftlichen Politik gesprochen. Allein er stellte sich von diesem Standpunkt aus eine eigenartige und neue Aufgabe, die in dieser Art damals kaum von anderer Seite in Angriff genommen sein dürfte.

Am knappsten entwickelte er sie seinen Jugendfreunde, dem Löwener Völkerrechtslehrer Arendt in einem Briefe vom 1. Dezember 1851²⁾. ‚Ich rüste mich‘, so schrieb er ihm, ‚die Wissenschaft der Politik zu treiben, wenn auch nicht in der theosophischen noch rechthaberischen, der Stahlischen oder Dahlmannschen Manier; eine pragmatische Politik, will sagen die exakte Wissenschaft vom Staat und von den Staaten, Machtlehre dergleichen. Ich schere mich den Henker darum, ob eigentlich Geschworene urteilen oder die Kommunen aus allgemeinem Wahlrecht repräsentiert werden müßten. Die Wissenschaft von den äußeren und inneren Machtverhältnissen, Machtbedingungen, Machtstörungen — nicht wahr, das wird eine stattliche Disziplin. Diskonto und Steuerkraft, die diplomatische Strategie und die Statistik des Fleischessens spielen eine Rolle darin; und das ganze soll zunächst eine Vorlesung werden, nütze zu hören für solche Menschen, welche zwar nicht schwätzen und journalisieren, aber doch positiv am Staat mitarbeiten wollen‘.

¹⁾ Schweglers Jahrbücher der Gegenwart a. a. O. 403.

²⁾ Wie oben S. 340 Anm. 1 erwähnt, ist dieser aus dem Jahre 1851 stammende Brief, auf den Arendt am 5. Dezember 1851 erwiderte, ein Beweis dafür, daß Droysen seine Vorlesung offenbar für das Sommersemester 1851 neu herrichtete, vielleicht sogar an ein Buch dachte. Der Brief kann aber unbedenklich auch auf die Vorlesung von 1850 bezogen werden. Die Worte des Briefes sind bereits von G. Droysen in der Biographie 239 f. veröffentlicht worden, dürfen aber hier wohl noch einmal eine Stelle finden.

Was hier mit einigen kecken Federstrichen angedeutet wurde, erfuhr in der Vorlesung eingehende systematische Erörterung.

Auch für Droysen ist die Wissenschaft der Politik die Wissenschaft vom Staat. Aber nicht die Lehre vom besten Staat, von der besten Verfassung, nicht die spekulative Betrachtung des Staates. So entschieden wie möglich, immer von neuem und in immer neuen Wendungen verwirft er diese Auffassung. Er möchte, wenn es möglich wäre, einen andern Namen wählen, da eben der der Politik für jene von ihm abgelehnte Betrachtungsweise üblich sei. Er erklärt daher in einem Entwurf, daß er den Namen ‚Staatskunst‘ vorgezogen habe, wie er denn auch in dem Heft über Enzyklopädie von 1857 von den Aufgaben einer besonderen Vorlesung über Politik ‚oder genauer über Staatskunst‘ spricht. In der Ankündigung der Vorlesung im Kieler Vorlesungsverzeichnis heißt es: *politice empiricam docebit*, und das Heft für sie überschreibt er mit dem Titel: ‚Aus der praktischen Politik‘.

Nun war Droysen weit entfernt, die wichtige Rolle, die die Theorie gerade auf dem Gebiet der staatlichen Dinge zu allen Zeiten gespielt, den Einfluß, den die Meinung vom Wesen des Staats auf die Gestaltung und die Geschehnisse der Staaten ausgeübt hat, zu verkennen. Er hielt diesen Einfluß für unermesslich, aber für unheilvoll. Die Gefahr und der Schaden lag allerdings nach seiner Meinung, wie wir sagen dürfen, mehr in den mittelbaren als in den unmittelbaren Wirkungen der Theorie. Droysen stellt seine Ansicht über die Wirkungen der Theorie, die er in der Enzyklopädie und Historik auch noch in einem anderen Zusammenhang entwickelte¹⁾, offenbar, wenn auch ohne es ausdrücklich zu bemerken, Rankes Anschauungen gegenüber, der in den „falschen“, d. h. vor allem den liberalen Theorien das eigentliche unmittelbare und zu bekämpfende Hauptübel erblickte und die sonst allem Gewordenen zuerkannte geschichtliche Berechtigung in diesem Fall nicht oder nur ungerne gewährte²⁾. Wie jede Theorie, so heißt es in Droysens Niederschrift von 1860, jede Spekulation nichts anderes ist, als ein Mittel, ein Versuch, sich in den tatsächlichen Zuständen zurechtzufinden, ein Bewußtsein davon zu gewinnen, so ist auch die Theorie vom Staat, vom besten Staat nur ‚ein Versuch, die

¹⁾ Es muß genügen auf die gedruckte Historik zu verweisen: ³ § 93.

²⁾ Vgl. hierüber Dietherr a. a. O. 136 f.

Summa der empirischen Erkenntnisse über den Staat, wie sie bisher gewonnen sind, zusammenzufassen, sie auf ihren letzten Grund, auf ein Prinzip zurückzuführen'; scheinbar aus diesem Prinzip heraus wird dann entwickelt, was man empirisch erkannt hat, wie das nach 1815 mit dem monarchischen Prinzip, in der neusten Zeit mit dem demokratischen Prinzip geschehen sei. Gerade in den ‚geistig bewegtesten und fruchtbarsten, zu weiterer Gestaltung drängenden‘ Zeiten steigen die Theorien empor. Aber ‚nicht die Theorien sind da schöpferisch und weiterführend, vielmehr sind sie selbst ein Symptom unter anderen, daß die Geister arbeiten; wie denn der Strom der weiteren Entwicklung sich am wenigsten in das Bette ergießt, das die Theorie gegraben hat, sondern das völlig anders geartete Ergebnis, das dann herauskommt, den Beweis liefert, wie eben andre Faktoren den Gang der Dinge bestimmen‘.

Das nun gerade ist nach Droysen die schlimme Wirkung der politischen Spekulation, der Lehre vom besten Staat gewesen: sie verkümmerte ‚die Einsicht, daß in ganz andern Dingen als in schematischen Postulaten der Verfassung das wesentlich Konstitutive liege, daß es in ganz andern Formen als denen der Verfassungsparagraphen sich geltend macht‘¹⁾. Jene Lehre führte dazu, daß man zu immer höheren und entlegeneren Prinzipien für den Staatsbegriff emporstieg, Überschwenglichkeiten, die in demselben Maße wuchsen, ‚als sich in den Wirklichkeiten die Allgewalt der staatlichen gegen andre Verhältnisse, daß Übergewicht einzelner Staaten gegen andre steigerte, die faktische Macht sublimere Rechtfertigungen und Sanktionen für ihre Willkür suchte‘.

Oder, wie es an anderer Stelle heißt: Das Unheil der Theorie sei, ‚daß sie nicht bloß je nach den andern und andern Zeiten, Erkenntnissen, Weltanschauungen Systeme formuliere, deren jedes mit dem Anspruch der Unfehlbarkeit auftrete; sondern daß sie zugleich ihre Forderungen völlig abstrakt aufstelle, unbekümmert, wie nah oder fern sie den Wirklichkeiten stehen, unbekümmert um die Mittel ihrer Realisierung; sie gibt Aufgaben, für deren Ausführung und Ausführbarkeit sie sich nicht verantwortlich macht‘.

So anziehend es unzweifelhaft sei, in der enzyklopädischen Sphäre der Wissenschaftlichkeit den Ort zu suchen, wo der Staat sich einreihe: die Politik ziehe daraus ebensowenig Gewinn

¹⁾ Diese Worte führt G. Droysen a. a. O. 239 an.

wie die Lehre vom Licht und von der Wärme aus der Hegelschen Naturphilosophie. So wenig einem Kunstwerk damit gedient sei, seine Idee, wie man es nenne, aussprechen zu wollen, so wenig man ein Gemälde, eine Symphonie anders würdigen könne, als in der Gesamtheit aller Einzelheiten, die alle in dem lebendigsten Zusammenhang der Gegenseitigkeit stehn, eben so sei es mit der Politik. Auch hier sei das innerlich Zusammenhängende und die Wechselwirkung aller Momente das wesentlich Konstitutive und das der wissenschaftlichen Betrachtung zu Überweisende, wenn auch die Darstellung gleichsam nur die vielstimmige Partitur aller dieser kombinierten Harmonien und Disharmonien sein könne.

Auf Grund dieser kritischen Erwägungen will also Droysen die Politik als eine praktische, nicht als eine theoretische Wissenschaft aufgefaßt wissen. ‚Sie ist durch und durch voll individueller Erscheinungen, sie ist der Pragmatismus einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Wechselwirkungen, deren Verlauf die Geschichte ist. Sie ist selbst nichts anderes als die Gegenwart der Geschichte, aber nicht unter dem Gesichtspunkt der Zuständlichkeit wie die Statistik, sondern unter dem der bewegenden Kräfte, der maßgebenden Bedingungen, der indizierten Richtungen‘¹⁾.

Die Politik, ‚die eigentliche und heilsame Politik‘, lehrt demgemäß nicht, ‚wie die Lage der Welt, der Staaten, des Einzelstaats sein sollte, sondern wie sie ist und nach den erkannten Machtbedingungen werden kann; sie gibt nicht Ideale, so wenig wie die Geschichte deren enthält, sondern die konkrete Wirklichkeit und in derselben ganz andre Triebkräfte als jene nebulosen‘²⁾.

Daraus ergibt sich ihre praktische Bedeutung. Sie ist ‚die Summe von Kenntnissen und Erkenntnissen, die derjenige suchen wird, welcher in das geschichtliche Leben der Staaten miteingreifen oder was geschieht richtig würdigen will‘. Und wenn es auch gewiß ‚eine Aufgabe des akademischen Studiums ist, sich mit den großen und komplizierten Fragen, um die es sich hier handelt, theoretisch vertraut zu machen‘ — weshalb eben diese Vorlesungen gehalten werden —, so ist das erstere doch das wichtigere. Die Politik ist, so definiert Droysen, ‚die Wissenschaft des Staatsmanns‘. Denn ‚der Staats-

¹⁾ Auch diese Sätze sind bei G. Droysen a. a. O. angeführt.

²⁾ Ebenso.

mann ist nach dem alten griechischen Ausspruch¹⁾ *θεωρητικὸς τῶν ὄντων καὶ πράκτικος τῶν δεόντων*, d. h. aus der Beobachtung dessen was ist, ergibt sich ihm die Erkenntnis dessen, was weiter nötig ist‘.

Und hierin erblickt Droysen nun zugleich auch den Grund und die Rechtfertigung dafür, daß die Politik als die praktische Wissenschaft vom Staat, als die Wissenschaft des Staatsmanns, wesentlich dem Bereich der historischen Empirie und ihrer Methode zugeschrieben werden muß, daß der Historiker sich der Aufgabe unterziehen darf, die Wissenschaft vom Staat darzulegen.

Freilich sind es besondere Gesichtspunkte, unter denen der Historiker den Staat betrachtet. Droysen entwickelt seine Anschauung in dem Heft von 1850 in Ausführungen, die sich dem Inhalt und zum Teil auch der Form nach mit den kurzen Sätzen in dem gedruckten Grundriß der Historik²⁾ decken, die ihrerseits eine Ergänzung in dem Heft der Enzyklopädie von 1857 finden.

Hier wie dort wird mit aller Schärfe ausgesprochen, daß das wesentliche Element des Staates die Macht sei. Es ist das ein Gedanke, der bekanntlich in der Geschichte der Staatstheorien eine bedeutende Rolle gespielt hat³⁾. In seiner Wurzel auf die aristotelische Lehre von der Autarkie zurückgehend, fand er in Macchiavelli seinen berühmtesten Vertreter. Die Handlungs- und Denkweise der großen Staatsmänner ist stets von ihm beherrscht worden; manche Historiker, Publizisten und Völkerrechtslehrer des 18. Jahrhunderts haben ihn geäußert; nach der Überwindung entgegengesetzter Anschauungen der Aufklärung und Romantik trat er bei Heeren, Fichte, Adam Müller, Niebuhr, Humboldt und Hegel allmählich immer deutlicher in den Vordergrund; Rankes vertiefte und geläuterte

¹⁾ Droysen nahm ihn später in den Grundriß der Historik auf: 1. 2§ 48, 3§ 93. Er findet sich, wie mir mein Kollege Kalbfleisch mitteilt, bei Ps.-Plutarch De placitis philosophorum I prooem. 3, bezieht sich aber dort auf den „vollkommenen Mann“ (*τὸν τέλειον ἄνδρα*) überhaupt.

²⁾ Vgl. dazu die freilich hier nicht gerade in die Tiefe dringenden Bemerkungen von Chr. D. Pflaum. J. G. Droysens Historik in ihrer Bedeutung für die moderne Geschichtswissenschaft (Geschichtliche Untersuchungen, hrsg. von Karl Lamprecht 5. 2), Gotha 1907. 27 ff.

³⁾ In der juristischen Literatur des allgemeinen Staatsrechts findet er eine auffallende geringe Beachtung, auch Jellinek läßt ihn ganz zurücktreten. Das betont mit Recht Richard Schmidt, Zeitschrift für Politik, 9, 1916, 278 ff.

Auffassung vom Machtstreben jedes großen Staates beruht ganz auf ihm¹⁾).

Droysen gab der Machttheorie eine eigenartige Form, die, soweit ich sehe, an Unbedingtheit und Bestimmtheit des Ausdrucks die vorangegangenen Fassungen hinter sich läßt und auch von den späteren deutschen Vertretern der Lehre nicht übertroffen worden ist, auch nicht von Treitschke, der sie wohl nirgends schärfer aussprach als in seiner berühmten Abhandlung über „Bundesstaat und Einheitsstaat“, wo er es als „ernsthaft praktische Erfahrung“ bezeichnete, „daß das Wesen des Staates zum Ersten Macht, zum Zweiten Macht und zum Dritten nochmals Macht ist“²⁾.

Das Wesentliche des Staates ist, Macht zu sein, Macht nach innen und außen. Denn der höchste Zweck des Staates ist seine innere und äußere Selbsterhaltung'. So das Heft von 1850. ‚Der Staat ist die öffentliche Macht zu Schutz und Trutz nach innen und außen‘. So die Historik und das Heft der Enzyklopädie. Genau die gleiche Formel verwendete Droysen auch wiederholt in der Geschichte der preußischen Politik. Vom Großen Kurfürsten heißt es, die sehr derben Wirklichkeiten hätten ihn erkennen lassen, ‚daß in der Staatenwelt Macht gegen Macht steht, und daß das Wesen des Staates zuerst und zuletzt Macht ist, Macht zu Schutz und Trutz für diejenigen, welche er umfaßt, daß erst innerhalb des so festen Rahmens die weiteren Segnungen, die der Staat zu schaffen oder zu erhalten hat, möglich werden‘³⁾. Und für das Preußen Friedrich Wilhelms I. wird hervorgehoben, daß hier der Gedanke der inneren Politik nicht zuerst entstanden, wohl aber zuerst

¹⁾ Hierüber findet man bekanntlich reichste Belehrung in F. Meineckes Werk *Weltbürgertum und Nationalstaat*⁴⁾, München-Berlin, 1917. Vgl. neustens auch P. Herre, *Die Großmacht. Deutsche Betrachtungen über Ausdruck, Begriff und Wesen. Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik*, 11, 1917, Sp. 533—564. 675—700. Die wichtigsten in Betracht kommenden Stellen aus Rankes Aufsätzen stellt zusammen Max Fischer. *L. v. Ranke und der Machtstaatsgedanke. Das größere Deutschland*, Jahrgang 1916, 641—645. Vgl. auch V. v. Szezepanski, *Rankes Anschauungen über den Zusammenhang zwischen der auswärtigen und der inneren Politik der Staaten. Zeitschrift für Politik* 7, 1914, 489—623.

²⁾ A. a. O. 152. Wenn Treitschke an den obigen Satz den weiteren fügte, „ein spannenlanges Schiff ist eben gar kein Schiff“, so gehörte dieser Ausspruch des Aristoteles zu den auch von Droysen stets mit besonderer Vorliebe angeführten Stellen; vgl. schon *Politische Fragmente* (1844) a. a. O. 442.

³⁾ *Geschichte der Preußischen Politik. III. Teil: Der Staat des Großen Kurfürsten* 2²⁾, Leipzig 1871. 370.

in seiner ganzen Schärfe gefaßt und zusammenhängend entwickelt worden sei, — ,der inneren Politik, nicht wie sie aus dem bequemen Weiterwuchern einmal gewordener Zustände und Gewöhnungen sich wie von selbst macht, sondern wie das Wesen des Staates, Macht zu sein, Macht zu Schutz und Trutz im Innern und nach außen, sie fordert, bedingt, ermöglicht¹⁾. Der Staat ist, wie in dem Heft der Enzyklopädie weiter dargelegt wird, eine der großen sittlichen Gemeinsamkeiten, in denen der Mensch lebt und an dem Leben der Geschichte teil hat. Aber Droysen betont mit größtem Nachdruck, daß die staatlichen und politischen Interessen, so wichtig sie für den Menschen sind, ihn eben keineswegs als die einzigen oder hauptsächlichsten bewegen, daß der Staat nur Eine der großen Beziehungen ist, in denen der Mensch sich zu verhalten hat, daß ihn jene andern (Familie, Freundschaft, Nachbarschaft, das geistige Leben in allen seinen Zweigen, das Erwerbsleben) eben so sehr und mit demselben Rechte in Anspruch nehmen, daß es eine, geschichtlich freilich höchst einflußreiche, Überspannung der Staatsidee war, wenn sie sich als Zweck aller im Staate geeinten Kräfte darstellte. An und für sich widerstreben diese andern menschlichen Beziehungen und Betätigungen dem Staat und seiner Macht. Sie bilden ihm gegenüber ,zähe', ,träge Elemente'; sie stellen die Macht, unter Umständen selbst die Existenz des Staates in Frage, um zu erzwingen, daß er ihren Notwendigkeiten nachgebe.

Aber sie alle bedürfen des Staates als Schutzes, als rechtlichen Ausgleiches, als rechtlichen Ortes ihrer Existenz. ,In welchen Gemeinsamkeiten sonst die Menschen leben, daß sie sicher in ihnen leben, dazu bedürfen sie einer Machteinrichtung zu Schutz und Trutz; ja man darf sagen, diese Umschirmung ist das prius aller andern Gemeinsamkeiten'. Weil an der Existenz des Staates alle besonderen Existenzen in ihm haften, darum sind sie ihm pflichtig, darum verfügt er über sie in dem Maße, als er es zu ihrer Erhaltung bedarf. ,Der Staat', so wird in dem Heft der Enzyklopädie von 1857 in Weiterführung der Gedanken von 1850 dargelegt, ,in welcher Form, in wessen Hand er denn sei, herrscht, weil er Macht hat, und ist Herr, um die Macht zu haben; das ist die Summa aller Politik'.

¹⁾ Ebenda. IV. Teil. 2. Abteilung: Friedrich Wilhelm I. König von Preußen 1, 1869, 3.

Ausdrücklich leugnet aber Droysen, daß damit die Herrschaft der rohen Gewalten proklamiert werde. Er unterscheidet zwischen Gewalt und Macht und erblickt die Entwicklung des Staates gerade darin, daß er, während er auf niederen Entwicklungsstufen wenig oder nichts anderes als das Attribut der Gewalt habe, mit der Zeit das Wesen der Macht tiefer, wahrer, sittlicher zu fassen lerne, daß er endlich in dem freien Willen der Menschen, in ihrer Freiheit, Hingebung, Begeisterung, in der höchsten Entwicklung alles Guten und Edlen, Geistigen die wahre Macht erkenne und organisiere. ‚So wenig ist der Begriff der Macht niedrig, roh, unsittlich, daß er vielmehr in allen wahrhaft sittlichen Funktionen seine Nahrung, seine Bedingung findet. Denn jede ist schließlich nur durch die Macht geschützt und jede nach ihrer Art enthält Elemente der Macht, die sich in der Hand des Staates und nur da heilvoll und gefahrlos vereinen‘.

Die Mittel der staatlichen Macht sind — so wird ein ander Mal der gleiche Gedanke geformt — nicht bloß Geld und Soldaten, sondern auch die Autorität und das Vertrauen und der Stolz jedes Einzelnen, diesem Machtbereich anzugehören, und die Bereitwilligkeit, ihm im Notfall Gut und Blut zu opfern, damit derselbe auch den Kindern erhalten werde. Und um so mächtiger wird der Staat sein, je tiefer solche Überzeugungen in die Gewohnheit, die Sitte, das Gemütsleben aller Einzelnen übergegangen, in je großartigerer Kontinuität sie bewährt sind¹. Und in der Geschichte der preußischen Politik findet sich folgende hierher gehörige Bemerkung: ‚Nicht darin hat die Idee des Staates ihre geschichtliche Rechtfertigung, daß sie Gewalt üben, beschworenes Recht brechen, die Gewissen verletzen kann. Oft genug ist im Namen des Staates auch Törichtes, Willkürliches, Empörendes getan worden; die Gewaltakte Philipps II. gegen die Niederlande, die monarchische Willkür der Stuarts in England, die dunklen Pläne der deutschen Ferdinande sind zu Schanden geworden, weil sie verkannten, daß die Idee des Staates nur so weit mächtig ist, als sie um ihrer selbst willen und in der Wahrheit ihres Wesens geltend gemacht, als sie nicht entwürdigt wird, Mittel für konfessionelle, dynastische, Partezwecke zu sein¹‘.

Diese eigenartige und weite Fassung der Begriffe Macht und Machtmittel weist auf die von der neusten Staatslehre

¹) A. a. O. III 2², 371.

verwertete Erkenntnis hin, daß der letzte Grund alles Rechtes und damit aller Gemeinschaftsordnung überhaupt „in der nicht weiter ableitbaren Überzeugung seiner Gültigkeit, seiner normativen motivierenden Kraft“ liegt, nicht äußerlicher Zwang, sondern eine sozial psychologische Tatsache ist¹⁾. Droysen benutzt seine Auffassung, um darzutun, daß die scheinbar dürftige Bezeichnung des Staates als Macht in Wahrheit alles das umfaßt, was nach populärer Annahme zum Bereich des Staates gehört, und daß jene Bezeichnung zugleich den wesentlichen Gesichtspunkt beherrscht, unter dem der Staat sich zu den als Machtmittel in Betracht kommenden Dingen zu verhalten hat²⁾.

Droysen hat den erwähnten Gedanken, daß der Staat im Lauf der Entwicklung das Wesen der Macht tiefer zu fassen lerne, an anderen Stellen auch in der Weise zum Ausdruck zu bringen versucht, daß er die Begriffe „Macht“ und „Staat“ als Gegensätze einander gegenüberstellte, worauf hier deshalb kurz hingewiesen werden mag, weil auch in dem Heft der Politik hiermit übereinstimmend von ‚Macht im eminentesten Sinn‘ gesprochen wird³⁾. In dem Schaumann-Artikel aus dem Jahre 1844 bemerkt Droysen, daß im preußischen Staat zwei Naturen miteinander ringen. ‚Darf man, allerdings nicht ohne Spitzfindigkeit unterscheidend, die Begriffe Staat und Macht einander gegenüberstellen, so könnte man sagen, Preußen schwankt, ob es Staat oder Macht, ob es deutsch oder europäisch, ob es staatsbürgerlich oder dynastisch sein will. Nachdem es als Macht in seiner europäischen Bedeutung durch Napoleon gebrochen war, trat jene andre Natur mit glücklichster Entschiedenheit, mit schöpferischer Kraft voran: aus ihr reorganisierte sich der Staat. Aber mit Hardenberg, dem Diplomaten des Basler Friedens . . . kehrte die andre Richtung zurück; teilweise benutzend und ausführend, was sie Neugegründetes oder Angebahntes vorfand, aber innerlich dem allen doch fremd, im wesentlichen auf demselben Boden stehend,

¹⁾ Vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre³, Berlin 1914, 371.

²⁾ Aus den mitgeteilten Aussprüchen dürfte sich ergeben, daß der Satz Fueters (a. a. O. 493 f.), Droysen habe die Macht nur wegen der guten Folgen geschätzt, die ihm aus ihr für das ganze Leben der Völker zu entspringen scheinen, nicht aufrechterhalten werden kann. Um so zutreffender ist Fueters Bemerkung, daß Droysen die historische Bedeutung der militärischen Macht und Organisation ganz anders klar erkannt habe als die Liberalen.

³⁾ Vgl. unten S. 363.

auf dem die Staatsweisheit des 18. Jahrhunderts erwachsen war, und welche in dem eigentümlichen System von Zentralisation und Liberalismus, wie es die Rheinbundstaaten zeigten, einen Ausdruck fand¹⁾. Und weiter: ‚Die Lehre von den großen Mächten ist nichts anders als eine Lehre der Ungerechtigkeit, der Gewalt, der Unterdrückung. Zivilisierte Völker, freie Völker haben andre Interessen als Eroberungskriege zu führen, Nachbarn zu verknechten, in frechem Angriff Ruhm und Ehre zu suchen. Sie wollen geistige und materielle Güter verarbeiten und ihres Genusses sich in Freiheit und Frieden erfreuen; sie wollen, daß der Staat, dessen sie sind, ihre bürgerliche Freiheit sichere, ihrer politischen Entwicklung Raum gebe, ihre Beziehung zu andern Staaten gewährleiste. Arbeit, Recht, Friede, das sind die Losungsworte unserer Fortschritte; wir fühlen uns unüberwindlich, wenn diese uns zu den Waffen rufen. Die Zeit der Mächte, der dynastischen Fragen ist vorüber; an ihre Stelle tritt das Prinzip der Staaten, des Staatsbürgertums . . . Preußens ganze innere Existenz, wie sie sich seit dem Tilsiter Frieden durch eine Reihe großer Gesetze zu entwickeln begonnen hat, ist ein Widerspruch mit einer derartigen Machtstellung, die da „verdammt ist ungerecht zu sein“²⁾. Wie man sieht, wird hier der Staat als „Macht“ bezeichnet, soweit und solange er lediglich seine Selbstbehauptung als Zweck betrachtet, als „Staat“, wenn er seine Form mit einem sittlichen Inhalt zu erfüllen versteht. Der Staat in diesem Sinn ist eine Potenz der Macht. Darum wird eben in dem Heft nachher der Napoleonische Staat als ‚Macht im eminentesten Sinn‘ bezeichnet; darum kann Droysen in dem Schaumann-Artikel an der zuletzt angeführten Stelle ‚allerdings nicht ohne Spitzfindigkeit unterscheidend‘ die Behauptung aufstellen, Preußen habe ‚durch seine nicht genug zu preisende Militäreinrichtung . . . im wesentlichen darauf verzichtet, eine Großmacht [d. h. eine Großmacht im alten Sinn] zu sein‘, weil es in seinem Volksheer keine Waffe für einen Angriffskrieg, für die Machtpolitik im alten überwundenen Sinne mehr besitze. Später, in dem 1846 veröffentlichten Buch über die Freiheitskriege, hat er die gleichen Gedanken ohne diese ihm nun wohl selbst als bedenklich erscheinende Zuspitzung wiederholt: er sprach hier nur davon, daß Preußen unter Stein, als Macht vernichtet, sich als Staat

¹⁾ Hallische Allgemeine Literaturzeitung 1845, Sp. 10 f.

²⁾ a. a. O. 29. 30.

neu zu gründen begonnen, den Staat in der Wahrheit seines sittlichen Berufes zu erfassen und auszuprägen begonnen habe; daß es seine Aufgabe war, „eine Macht im alten Sinn nicht ferner zu sein, sondern ein Staat zu werden und im vollsten und edelsten Sinne zu werden“¹⁾.

Aus seiner grundsätzlichen weiten Fassung der Begriffe Macht und Machtmittel gewinnt Droysen auch einen Standpunkt, von dem aus er der schwierigen und wichtigen Frage nach dem Verhältnis von Staat und Recht gerecht zu werden sucht. Er zeigt in Ausführungen, die teils in dem Heft von 1850, teils — und zwar ausführlicher und auch abweichend — in dem der Enzyklopädie von 1857 gegeben werden, daß, was zunächst die inneren Staatsverhältnisse betreffe, gewiß das Recht die wesentlichste Form sei, in der der Staat alles Leben in ihm zusammenfasse — und der Staat sei um so mächtiger, je vollkommener er seine innere Fortentwicklung in rechtlich geordneten Formen zu vollziehen wisse. Allein Quelle dieses Rechts, oberster Richter sei nur er selbst, und wenn das Recht seine Existenz gefährde, so werde er keinen Anstand nehmen, mit seiner Macht sich über das Recht hinwegzusetzen und die Rechtfertigung durch den Erfolg zu erwarten; habe er dazu nicht den Entschluß und die Machtorganisation, so werde das Recht zum schreiendsten Unrecht und der Staat selbst gehe zu Grunde. Die Geschichte des deutschen Reiches seit Karl V. und dessen Untergang sei ein Beweis dafür. „Ich bitte“, so fügt er hinzu, „zu beachten, daß dies nicht Lehren und Maximen sind, die ich empfehle, sondern Tatsachen, die toto die in der Politik vorkommen und die man nicht damit beseitigt, daß man sie verdammt“.

Noch schroffer als in der inneren trete dies Verhältnis in der äußeren Politik hervor. Allerdings spräche man von Völkerrecht und es gäbe auch wirklich seit Jahrhunderten rudimentäre Bildungen, die man als Völkerrecht bezeichnen könne. Zuerst in den Verträgen des Westfälischen Friedens seien sie in um-

¹⁾ Vorlesungen über das Zeitalter der Freiheitskriege 2, 404. 440; 2², 288. 313. Es ist daher mißverständlich und irreführend, wenn Herre a. a. O. 667 aus jener, offenbar aus dem Buch von G. Droysen entnommenen Stelle des Schaumann-Artikels, die gerade, weil sie so zugespitzt ist, keineswegs für sich allein der Beurteilung der Droysenschen Staatsauffassung zugrunde gelegt werden sollte, den Schluß zieht, Droysen habe ebenso wie „die sonstigen Repräsentanten der konstitutionellen und nationalen Bestrebungen der Revolutionszeit“ „den rechten Standtpunkt gegenüber den Fragen machtstaatlichen Daseins verloren“.

fassender Weise erschienen und dann durch den Wiener Kongreß und die heilige Allianz zu einer Art Höhepunkt gekommen. Aber trotz der getroffenen Einzelbestimmungen und trotz der aufgestellten allgemeinen Prinzipien zeige sich fort und fort auch hier, daß das Wesen des Staates wie im innern so nach außen doch sei, nicht Recht sondern Macht zu sein, Macht in dem Maße, daß selbst der Vertrag ihn nicht weiter binde als es entweder in seinem Interesse ist oder seine Schwäche ihn nötigt; — zeige sich weiter, daß jene Verträge und vereinbarten Prinzipien nach allen Richtungen hin doch nur Geltung suchen und Geltung finden, soweit sie der Macht dienen und von ihr in Anspruch genommen werden. Keineswegs seien solche Verträge und Prinzipien unwirksam; vielmehr sei es ein großer Vorteil, eine sehr günstige Präokkupation, sie für sich zu haben. Aber bestenfalls deute man sie in verschiedener Weise und jedenfalls reiche der höchste Zweck des Staates, seine Selbsterhaltung, über jede andere Rücksicht hinaus. ‚Im Interesse der Selbsterhaltung kämpft Rußland die Ungarn nieder, nimmt Österreich Krakau an sich, versucht die französische Republik in Rom ihr Glück‘.

Es sind strenge, harte Worte; Worte eines Mannes, der durch das Studium der Vergangenheit und im politischen Kampf der Gegenwart den Dingen unerschrocken und ohne Selbsttäuschung ins Auge zu blicken gelernt, der es als dringende Notwendigkeit erkannt hat, ‚von allen Überschwenglichkeiten der Spekulation abzulassen und einen wahrhafteren Weg zu suchen, den Staat und sein Wesen da zu suchen, wo er wirklich ist, und das Nüchterne nüchtern, das Praktische praktisch anzufassen‘. Die Machtlehre ist auch bei Droysen das Ergebnis der historischen Betrachtungsweise, wie sie ja bezeichnenderweise gerade in den Historikern ihre Hauptvertreter gefunden hat; denn deren Blick ist am besten auf die Tatsächlichkeiten des Lebens eingestellt¹⁾. Bekanntlich wird sie heftig befeindet;

¹⁾ Aus neuester Zeit können die Darlegungen Eduard Meyers in seinem Vortrag „Der Staat, sein Wesen und seine Organisation“ (abgedruckt in: Weltgeschichte und Weltkrieg. Gesammelte Aufsätze. Stuttgart u. Berlin 1916, 132—168) ausgeführt werden. Wenn er (S. 154) bemerkt, daß der Staat in Wirklichkeit nicht die Verkörperung der Idee der Gerechtigkeit, sondern organisierte Macht sei, daß an sich rein abstrakt betrachtet die Pflege der Kultur und auch die Durchführung eines richtigen Rechts mit dem Begriff des Staats gar nichts zu tun habe, so steht das in vollem Einklang mit der Auffassung Droysens und seiner Unterscheidung zwischen der Sphäre des Rechts und der Sphäre der Macht (Historik³ 31 f.).

man hat in ihr die Rechtfertigung einer Deutschland zur Last gelegten, über die Schranken des Rechts sich hinwegsetzenden Gewaltpolitik erblickt und sie als eine rückständige und unwürdige Auffassung verdammt, niemals mit größerer Oberflächlichkeit und selbstgerechterer Überzeugung als in dem den Weltkrieg begleitenden Phrasenschwall. Und konnte man die Droysensche Fassung, so würde ihr sicher kein besseres Los beschieden sein als der Treitschkeschen, die in Verknüpfung mit mißverstandenen Worten Nietzsches allen pazifistischen und internationalistischen Schwärmern, namentlich allen Hassern und Neidern Deutschlands dazu dienen muß, als Zeugnis für die deutsche Brutalität und Barbarei verwendet zu werden. Allein sehen wir hiervon ab, so darf in aller Kürze bemerkt werden — denn zu eingehender Erörterung der sehr verwickelten Frage ist hier nicht der Platz —, daß es gewiß dankbar ist, nicht die Macht, sondern etwa Freiheit, Recht und Gerechtigkeit als die Grundlagen des Staates zu bezeichnen¹⁾. Zweifellos läßt sich auch dergleichen in einwandfreier logischer Schlußfolgerung entwickeln und „beweisen“. Doch wenn das auch den Philosophen, den Menschenfreund befriedigen mag: die Schwierigkeiten sind damit nicht gelöst, nicht einmal angedeutet. Der Historiker, nicht minder der geschichtlich denkende Jurist wird fragen: wie stimmen dazu die nun einmal nicht wegzuschaffenden Tatsachen der Geschichte, wo aus „Unrecht“ Recht entsteht²⁾? Wo ist der Staat, der seine innere Entwicklung ohne „Rechtsbruch“ hat vollziehen können, und wieviel internationale Verträge sind nicht zerrissen worden, weil sie den Lebensbedürfnissen und Machtverhältnissen der Staaten nicht mehr entsprachen (nicht etwa erst die Garantie der belgischen Neutralität)? Diese dem Historiker in ihrer ganzen Bedeutung vor Augen stehenden Erscheinungen des geschichtlichen Lebens haben auch Droysen zu seiner Auffassung geführt. Erinnern wir uns noch einmal daran, daß er ausdrücklich erklärte, er spräche nicht Lehren und Maximen, sondern Tatsachen aus.

¹⁾ Wie es neustens von A. Drews (Machtstaat oder Rechtsstaat. Frankfurter Zeitung, Sonntag 15. Oktober 1916, erstes Morgenblatt. Dienstag 17. Oktober 1916, erstes Morgenblatt) geschieht, dessen Ausführungen typisch für die von den Tatsachen absehbende Betrachtungsweise des Philosophen sind. Seine Annahme übrigens, vor Bismarck habe in Deutschland eine idealistische Staatsauffassung im Gegensatz zu der späteren realistischen geherrscht, bedarf nach den Mitteilungen dieses Aufsatzes noch entschiedener der Einschränkung als vorher.

²⁾ Vgl. hierzu G. Jellinek a. a. O.

Und wahrlich: die Tatsachen, die ihm, als er dieses sagte, die handgreiflichen Beweise lieferten, wurden nicht oder nur in negativem Sinne von Deutschland geboten. Deutschland hat erst spät das Grundgesetz des staatlichen Lebens, daß der Staat, zum mindesten der europäische Großstaat, die Macht als sein eigentliches Lebenselement nötig habe, für sich selbst zu verwirklichen vermocht, dann freilich mit glänzendem Erfolg. Es hat damit nur nachgeholt, was seine Nebenbuhler, Demokratien und Republiken nicht minder als Monarchien, stets befolgt und zu tun sich niemals durch irgendwelche Theorien haben abhalten lassen. Wenn der Historiker die Erkenntnis davon, daß nun einmal die Entwicklung der staatlichen Dinge so und nicht anders sich vollziehe, ungeschminkt aussprach, so darf man ihm das nicht verübeln. Wohl aber wird man aus seinen Worten bereits jenen ehernen Klang zu vernehmen meinen, den das bald anbrechende Zeitalter Bismarcks erfüllen sollte.

Droysen bemerkt übrigens selbst, man könne geneigt sein, „etwas trostloses darin zu finden, daß es in dem Verhältnis von Macht und Recht keine festeren Garantien gäbe“. Aber er warnt, sich dadurch täuschen zu lassen und auf falsche Voraussetzungen zu provozieren. Auch sei die Sache nicht in dem Maße verzweifelt, als es auf den ersten Blick und im einzelnen Fall erscheinen möge. „Wer“, mit diesen Worten schließt er seine Erörterungen hierüber, „sich zu den großen geschichtlichen Notwendigkeiten zu erheben vermag — und der Politiker wird das müssen —, wer die großen Motive und Ziele des geschichtlichen Lebens zu erfassen und zu würdigen weiß, der wird imstande sein, über die Beklommenheiten und Spannungen des Augenblicks hinweg zu erkennen, daß in diesem oft wirren Drängen der Tagtäglichkeiten die höhere Leitung und Ausgleichung, die ewige Gerechtigkeit mit Nichten fehlt“. Wir dürfen hinzufügen, daß erst recht in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo der Sturm weltgeschichtlicher Katastrophen sich über unsern Häuptern austobt, dieser Standpunkt sich als der einzige bewährt, der inneren Halt verleiht; gibt man ihn auf, so bleibt nichts übrig, als in dem geschichtlichen Leben ein Spiel des blinden Zufalls zu erblicken.

Ist nun auf Grund der mitgeteilten Gedankengänge der Staat als die Organisation und Betätigung der Macht zu bezeichnen, so ist die Politik „die Wissenschaft von den Machtmitteln und Machtstörungen, von den Machtentwicklungen und Machtverhältnissen der Staaten“. Sie hat es mit der Beobach-

tung der rastlos bewegten und wechselnden Wirklichkeiten zu tun, die in den Bereich des Staates fallen. Sie entnimmt daraus ‚die Einsicht, wie der gegenwärtige Zustand geworden, wie er bedingt, wie seine weitere Bewegung in ihm präformiert ist‘. Und daraus ergibt sich eben, daß die Wissenschaft der Politik der historischen Disziplin, der historischen Methode zuständig ist. Droysen lehnt — gewiß im Hinblick auf Ranke — die ‚von großen Historikern‘ ausgesprochene Ansicht ab, ‚daß man Geschichte und Politik durchaus voneinander getrennt halten müsse, weil die eine von der anderen nur Störungen, falsche Gesichtspunkte, irrige Wege empfangen würde‘. Vielmehr gibt es seiner Meinung nach gar keinen andern als den von der historischen Methode gelehrten Weg, um jene Bedingungen, jenes Gewordensein zu verstehen. ‚Die historischen Studien‘, freilich nicht ihre ‚philologisch-kritische Seite‘, ‚sind recht eigentlich die propädeutischen für den Politiker‘, ‚wenn es auch der geniale Blick des Staatsmannes ist, zu erkennen, wie das so schon Vorbedingte und Herangereifte gleichsam zu entbinden und in reale Gestalt umzusetzen ist‘. Darum heißt es in der gedruckten Historik: ‚Das historische Studium ist die Grundlage für die politische Ausbildung und Bildung. Der Staatsmann ist der praktische Historiker‘¹⁾.

In der Niederschrift von 1860 wird schließlich noch ein Einwand erörtert, der sich gegen die vorgetragene Auffassung erheben könnte. Mit vollkommenem Recht, so bemerkt Droysen, sei gesagt worden, jeder Staat habe seine eigene Politik. Damit mag auf einen Ausspruch Rankes hingewiesen sein, der sich in der historisch-politischen Zeitschrift, in dem Aufsatz über „Frankreich und Deutschland“ findet²⁾. Droysen selbst hatte den Satz inzwischen an die Spitze seiner Geschichte der preußischen Politik gestellt³⁾ und in seinen Grundriß der Historik aufgenommen⁴⁾. Und ganz in Übereinstimmung mit dem, was einst Ranke gelehrt hatte, führt er nun des Näheren aus, daß

¹⁾ Historik³ § 93 (in den sonst ziemlich genau übereinstimmenden Sätzen des entsprechenden § 48 der ersten und zweiten Auflage steht: ‚das historische, nicht das juristische Studium‘ usw.).

²⁾ „Unsere Lehre ist, daß ein jedes Volk seine eigene Politik habe.“ Historisch-politische Zeitschrift 1, 1832, 91. Sämtliche Werke 49, 72.

³⁾ ‚Jeder Staat hat seine eigene‘ (Politik). Geschichte der preußischen Politik. Leipzig, 1, 1855, 3 = 1², 1863, 3.

⁴⁾ ‚Jeder Staat hat seine Politik.‘ Grundriß der Historik als Manuskript gedruckt § 41; ‚jeder Staat hat seine Politik, innere wie äußere.‘ Grundriß der Historik 1. 2 § 48; 3 § 93.

die Fülle der gegebenen Bedingungen, der historischen Eigenartigkeit jedes einzelnen Staates so überragend und maßgebend sei, daß das allen Staaten Gemeinsame dagegen in den Hintergrund trete. Nichts Törichtereres könne es im Bereich der praktischen Politik geben, als wenn man das auf fremdem Boden Erwachsene äußerlich herübernehmen wollte, ein Bestreben, dem auch Dahlmann scharf entgegengetreten war, wie es denn mit jeder wahrhaft geschichtlichen Auffassung unvereinbar ist.

Wenn aber die Sache so liegt, ist es dann nicht zwecklos, eine allgemeine Lehre vom Staat versuchen zu wollen, kann man dann nicht sagen, am wenigsten auf historischem Wege werde man eine Wissenschaft der Politik herstellen, man werde höchstens die Politik mehrerer oder aller Staaten nebeneinander stellen können?

Diesem Einwand wird die Erwägung entgegengehalten, daß wir nur, indem wir die Gestaltungen des Staates historisch verfolgen, die Fülle von Anschauungen, die historisch erwachsenen und nur historisch zu erläuternden Begriffe gewinnen, mit denen wir den einzelnen Staat, seine Funktionen und Organismen erfassen: ‚der einzelne Staat wird uns verständlich, indem wir ihn und seine Eigenart mit jener Summe gewonnener Anschauungen vergleichen und vergleichend von anderen unterscheiden‘. Und eben, so wird in dem Heft der Enzyklopädie von 1857 ausgeführt, ‚aus diesem historisch gewonnenen Verständnis des bestimmten Staates und nur daraus sind dessen Aktionen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen, und der an der Spitze stehende Staatsmann so gut, wie jeder, der in Gesetzgebung, Verwaltung, Diplomatie usw. mitzuwirken hat, wird in dieses Verständnis und Selbstgefühl miteingelebt sein müssen. Nichts Lächerlicheres, als die Meinung, daß das juristische Studium dazu vorbereite; denn da lernt man juristisch denken, d. h. den besonderen Fall unter die allgemeinen Rechtsregeln fassen, während in den genannten Sphären es darauf ankommt, daß man historisch denken gelernt habe, den historisch gewordenen Geist dieses Staates im einzelnen Fall wieder zu erkennen und aus demselben weiter schaffend zu handeln‘.

Droysen nimmt in der Niederschrift von 1860 auch in diesem Zusammenhang noch einmal Veranlassung zu betonen, daß seine Politik nicht darlegen wolle, wie man einen Staat einrichten müsse, wie der beste Staat beschaffen sei, oder gar, wie man zu einem Zustand gelangen könne, in dem sich der Staat wie ein Uhrwerk von selbst und gleichen Ganges weiter

bewege. Das alles seien Utopien, mit denen sich nur die Gedankenlosigkeit abspeisen lassen oder der Doktrinarismus abmühen werde. Sondern es handle sich ihm darum, ‚eine der kompliziertesten, beweglichsten und großartigsten Gestaltungen, die das menschliche Wesen hervorgebracht hat, beobachten und verstehen zu lernen; eine Gestaltung so überaus komplizierter und endlos bedingter Art, daß, je tiefer man sie zu erkennen und zu verstehen sucht, desto mehr wird man inne, daß man immer noch mehr forschen und lernen muß, um sie zu verstehen. Denn nur die Borniertheit hat den nicht beneidenswerten Vorzug, je unkundiger sie ist, desto sicherer zu urteilen und mit einem doktrinären Schema im Kopf, mit ein paar armseligen Abstraktionen und Gemeinplätzen im Munde sich der Mühe weiteren Denkens und Lernens überhoben zu halten‘.

So im wesentlichen die allgemeinen grundlegenden und einführenden Erörterungen, die übrigens nur wenig Zeit, nicht volle zwei Doppelstunden der Vorlesung in Anspruch nahmen. Sehen wir nun zu, wie das in ihnen entwickelte Programm durchgeführt wurde.

Droysen bezeichnete, wie bemerkt, die Politik als die Wissenschaft des Staatsmanns. Daraus entnahm er als ihren Zweck die Klärung der zur Zeit vorliegenden staatsmännischen Probleme und demgemäß als Aufgabe seiner Vorlesung die Besprechung ‚der wichtigsten der sogenannten europäischen Fragen und der Machtelemente, die sich in ihnen begegnen‘.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, gab er, bevor er an die dem Hauptteil der Vorlesung zugewiesene Einzelerörterung jener Fragen herantrat, zunächst in einer vorangestellten zusammenfassenden Einführung eine ‚statistische‘ und eine ‚historische Übersicht‘ über ‚das europäische Staatensystem‘¹⁾.

In der ‚statistischen Übersicht‘ kamen vier Punkte zur Erörterung: 1. Gebiet und Bevölkerung, 2. die nationale, 3. die konfessionelle Verteilung, 4. die materiellen Kräfte.

In dem ersten, Gebiet und Bevölkerung betreffenden Abschnitt zeigte Droysen unter Zugrundelegung von Schuberts

¹⁾ Das Heft von 1850 ist in diesem Einführungsabschnitt, wie die am Rande befindlichen Vermerke zeigen, auch noch später, (1852, 1854, 1855/6, 1856/7, 1857, 1858/9, 1860) für Vorlesungen über Geschichte der Gegenwart benutzt worden.

Handbuch der allgemeinen Staatskunde¹⁾, wie die Verteilung von Areal und Einwohnern den fünf Großmächten²⁾ Europas eine ‚kolossale Überlegenheit‘ über die elf Mächte zweiten Ranges und die etwa 40 Kleinstaaten verschaffte, und wie jene sich untereinander verhielten. Er wies dann darauf hin, wie eine die Ostsee und das adriatische Meer verbindende Kurve Europa so teile, daß fast alle mittleren und kleineren Staaten westlich dieser Linie, östlich von ihr dagegen, abgesehen von der Türkei und Griechenland, nur Großmächte lagen: Rußland, Österreich und von Preußen wenigstens die Hälfte, so daß also hier ein mächtiges, nur durch die Gespaltenheit Preußens gestörtes Kontinuum gebildet werde; es verkörpere die ‚trägen Elemente‘, die Mächte der Beharrung. Dem gegenüber läge in dem beweglicheren Westen Europas mit den zahlreichen Mittel- und Kleinstaaten und seinen beiden führenden Mächten England und Frankreich das Übergewicht der Initiative politischer Ideen, womit er eine unermessliche Anziehung ausübe. Der Norden Deutschlands und zumal Preußen sei die notwendige Vermittlung dieser östlichen und westlichen Bezüge. Preußens geographische Lage sei aber noch von einer anderen Seite her ausgezeichnet. Seit uralter Zeit war Europa in gewissen Zeitabständen dem Ansturm östlicher Völker ausgesetzt; nur zwei Eingänge durch die Europa durchziehende Gebirgsdiagonale standen ihnen offen: der die Donau aufwärts und der von der breiten Basis des östlichen Flachlandes zwischen Ostsee und Karpathen über die quer durchsetzenden Flüsse Weichsel, Oder, Elbe, Weser hin. Seit 150 Jahren nun bedrohe Europa und die Zivilisation die größte Gefahr, die jemals aus dem Osten sich erhoben habe: das Herandrängen Rußlands. Schon besitze es in Polen seine gegen den Westen vorgeschobene Bastion, in Finnland und in der Krim seine Flankendeckung. ‚Gegen diese drohende Flut hat Preußen, schon tief bis an den Rhein hin in Deutschland verwurzelt, die gebildete Westwelt zu decken, wie einst Österreich gegen die Osmanen. Dies ist der Mittel-

¹⁾ Fr. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, zwei Abteilungen in 7 Teilen, Königsberg 1835/1848. Schubert war gleichfalls Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung gewesen. Vgl. über ihn Lippert im Handbuch der Staatswissenschaften ³7, Jena 1911, 318/9.

²⁾ Herre a. a. O. 535 ff., hat eine Untersuchung über das Aufkommen des Ausdrucks „Großmacht“ angestellt. Eine Berücksichtigung der Schriften Droysens hätte gezeigt, daß er von ihm schon seit 1844 in den oben S. 338 angeführten Aufsätzen gebraucht worden ist; ebenso verwendet ihn Schau-manu in der von Droysen besprochenen Schrift.

punkt der großen geschichtlichen Frage in der gegenwärtigen Politik'. Und die Bedeutung Rußlands werde dadurch unermesslich gesteigert, daß es als slavische Vormacht aufzutreten in der Lage sei.

Dies führt zur Erörterung der nationalen Verteilung, wobei das Hauptgewicht auf den Gegensatz zwischen der Romanen- und Germanenwelt einerseits mit ihren eigen ausgeprägten politischen und nationalen Bildungen und dem bunten Gemisch des Slaventums anderseits gelegt wird. Dieses werde durch jene Gebirgskette in zwei ungleiche Teile gespalten: südwärts die zersprengten und mit anderen Völkerschaften durchmengten Slaven in Österreich und der europäischen Türkei, nordwärts die bei weitem zahlreicheren Stämme, die neben finnischen, lettischen, tatarischen, mongolischen Völkerresten den Stock der russischen Macht bilden und diese in den Stand setzen, mit ungeheurer Anziehungskraft auf die national und zum Teil kirchlich verwandten Stämme unter österreichischer, griechischer und osmanischer Herrschaft zu wirken. Ein Blick auf die Entwicklung der europäischen Sprachen dient zur Hervorhebung der Tatsache, daß die Slaven mit ihren unverschliffenen Sprachen in der fast noch ungebrochenen Wucherfülle der Naturkraft den Romanen und Germanen gegenüberstehen, deren Sprachen, am stärksten das Englische, mechanisch geworden sind, ein Zeichen der höheren geschichtlichen Entwicklung und Lebendigkeit dieser Völker. Und wenn auch die slavischen Sprachen unter sich so weit auseinander ständen, wie etwa die verschiedenen romanischen Zungen, so sei doch schon der Vorschlag aufgetaucht, das Russische als die gemeinsame Schriftsprache anzunehmen. Das Gefühl der Gemeinsamkeit der Slava habe bereits begonnen, allen Nachbarhaß der Stämme zu überholen und ihn nach außen zu kehren und den großen Zaren lerne man als den gemeinsamen Hort anzusehen. Man müsse sich ‚die ganze Fülle dieser gleichsam elementarischen Faktoren vergegenwärtigen, um die Polarität der europäischen Verhältnisse in ihrer größten Spannung, die des ganz kontinentalen Rußlands gegen das ganz maritime England, der reinen Slava gegen die romanisch-germanisch-keltische Verquickung des westlichen Europa zu würdigen‘.

Auch über die konfessionellen Verhältnisse hat sich die Staatsbildung erhoben, ‚jedoch so, daß wie die nationalen so die religiösen Triebkräfte namentlich die Massen immer wieder und gerade in entscheidenden Momenten im

tiefsten bewegen'. Nicht der dogmatische Wert, sondern das politische Moment der drei großen Europa beherrschenden Glaubensformen kommt für Droysens Darlegung in Betracht. Er hebt für den römischen Katholizismus als bezeichnend hervor, daß er das innere Leben der abendländischen Christenheit gerettet habe, aber um den Preis völliger Abhängigkeit von der Autorität der Kirche. In der griechisch-katholischen Kirche dagegen starb das geistige Leben ab; sie selbst wurde in ihrer russischen Prägung eine Art christliches Kalifat. Ihnen beiden gegenüber das evangelische Bekenntnis mit seiner Lehre vom Priestertum aller Christenmenschen. Die Statistik der Anhängerzahl dieser Kirchen empfängt dadurch eine besondere Bedeutung, daß die russische Kirche sich in kompakter Weise mit dem russischen Panslavismus zu identifizieren beginnt. Eingehend und nachdrücklich wird auf die energische Propaganda hingewiesen, die die russische Kirche unter Kaiser Nikolaus treibt, der religiöse Einfluß auf die griechisch-katholischen Einwohner Österreichs, der Türkei, auf Griechenland und Armenien hervorgehoben. Im Gegensatz dazu fällt die römisch-katholische Kirche — Droysen behandelt sie dementsprechend kürzer — nicht mit den politischen Interessen irgendeiner Macht zusammen, ‚wennschon Österreich seit dem Konkordat diesen alten üblen Weg wieder einmal versucht hat‘; sie macht sich neben dem Staat geltend und überwacht dessen Machtbereich mit unermüdlicher Eifersucht, wenn sie ihn nicht beherrscht. Endlich die der äußeren Organisation nach unverhältnismäßig am schwächsten dastehenden evangelischen Bekenntnisse, von denen die anglikanische Kirche den stärksten Zusammenhang eben darum aufweist, weil sie am meisten hierarchische Elemente in sich bewahrt hat. Nach einem Hinweis auf die in Preußen vollzogene Union, auf die dort eingeleitete Annäherung an die anglikanische Kirche, auf den Gustav-Adolf-Verein schließt dieser Abschnitt mit anklagenden Worten über die Zersplitterungen der jüngsten Zeit, die das alles in Frage gestellt haben: ‚während sich die römische wie griechische Kirche fester schließt und dreister hinausgreift, arbeitet Dogmatismus und Servilismus an der Zerstörung der mühsam gepflegten Gemeinsamkeiten. Die Lutheraner in Deutschland sind um so mehr Puseyiten, als sie eifriger lutherisch zu sein vorgeben. Herr Leo preist die Augustana als die Pforte, durch welche wir zur alleinseligmachenden Kirche zurückkehren werden. Wenigstens den Wert haben diese kirch-

lichen Romantiker, daß sie die ungeheure Gefahr aufdecken, in die wir geraten oder geraten sind dadurch, daß in unserer Kirche über die theoretischen Fragen die praktische Übung, über die Dogmatik die Seelsorge, über die Kanzelberedsamkeit die Lebensfülle des Glaubens vergessen war. . . Mit Recht ist darum das evangelische Wesen jetzt in ebenso tiefem Verfall als das Gefühl der Freiheit und ihrer Pflicht im Sinken ist. So Gott will, nur für den Augenblick und in der Erschlaffung des Augenblicks; denn freilich die Freiheit — und sie ist durch und durch evangelischer Natur — fordert stete Spannung, Rüstigkeit, Hingebung, ist ein stetes Sichselbsterneuen. Die Freiheit ist kein Zustand, kein Kapital, von dem man lebt, sondern eine stets sich erneuende Arbeit, nicht ein bequemes Haben, sondern ein immer neues, immer stählenderes Erwerben‘.

An vierter Stelle endlich werden die materiellen Kräfte erörtert. Als Grundlage dienen die nach dem wöchentlichen Beiblatt zur Hamburger Börsenhalle (1849 Nr. 3) mitgeteilten Werte des auswärtigen Handelsverkehrs der wichtigsten Staaten nach den Durchschnittssummen von 1844—1847 unter Hinweis auf die seit 1848 eingetretenen großen Schwankungen; ferner die Ziffern der Staatsschulden der Großmächte. In diesen Zahlen liege, wie Droysen bemerkt, etwas, was über das Verhältnis der großen Mächte und ihrer inneren Lebenskräfte beruhigen könne; namentlich vermöge man die ‚unermessliche Bedeutung des Zollvereins‘ erst in diesem Zusammenhang völlig zu würdigen. Er folgte in der Tat schon damals im auswärtigen Handel gleich an dritter Stelle nach England und dem nach einer längst überholten Warenschätzung rechnenden Frankreich; erst in weitem Abstand kam dann Nordamerika, dem sich Hamburg stark näherte; Rußland trat sehr zurück. Und, so wird hinzugefügt, ‚dieselbe moralische Überlegenheit des Westens würde sich nur in noch höherem Grade herausstellen, wenn man einen Wertmesser für die Tätigkeit der Intelligenz hätte; es würde sich da namentlich erst die ganze Bedeutung Deutschlands, und zwar des protestantischen Deutschlands zeigen‘.

Erst nachdem die Hörer durch diese ‚statistische Übersicht‘ mit den Verhältnissen der Gegenwart nach den angegebenen Richtungen hin bekannt gemacht worden sind, wird als zweiter Abschnitt der Einführung in den besonderen Teil eine ‚historische Übersicht‘ gegeben. Sie will nicht auch nur Grundzüge einer Geschichte des europäischen Staatensystems bieten,

sondern vielmehr die Ideen bezeichnen, ‚die dieser merkwürdigen Konstruktion zum Grunde liegen‘. Die Ausführungen, in denen das geschieht, enthalten Lieblingsgedanken Droysens, die er nicht müde wurde, immer wieder, mündlich, schriftlich, gedruckt, in alter und neuer Prägung zu wiederholen und einzuschärfen. Hier geht er aus von dem Aufkommen des Altertum und Mittelalter unbekanntem Bewußtseins einer die Staatsindividualitäten und ihre wachsende Starrheit überwölbenden politischen Gemeinsamkeit, die zur Begründung eines wissenschaftlichen Völkerrechts führte. Er zeigt, wie die zwar von der Souveränitätslehre prätendierte, aber zunächst weder rechtlich noch tatsächlich vorhandene, durch die konfessionellen Gegensätze ganz besonders stark in Frage gestellte Anerkennung einer allen Staaten grundsätzlich zukommenden Wesensgleichheit nach dem Scheitern der Pläne Heinrichs IV. und Sullys erst nach dem dreißigjährigen Kriege in einem völlig eigentümlichen Vertragsverhältnis innerhalb der abendländischen Christenheit verwirklicht wurde: der westfälische Friede schuf die erste Basis des europäischen Staatensystems. Diese Aufrichtung eines ‚europäischen Landfriedens unter der Solidarität aller Beteiligten‘ entsprang dem Bedürfnis, den mühsam gegründeten Friedensstand gegen das drohende Übergewicht eines einzelnen Staates zu schützen, zugunsten der bedrohten Schwächeren zu intervenieren, das Gleichgewicht zu erhalten. Und es gelang in der Tat trotz immer neuer Störungen der *balance du pouvoir* bis zur französischen Revolution eine entschiedene politische Rechtskontinuität zu bewahren. Droysen bemerkt, es sei üblich, auf die Politik des Gleichgewichts mit einer gewissen Verachtung herabzusehen und sie habe ja auch in dem Arrondierungssystem, dem Partagesystem, dem System der *contrepoids* zu den seltsamsten Anwendungen geführt. Aber sie hatte doch wenigstens nach einer Richtung hin eine zweifellos heilsame Wirkung. An dem Wall, den sie aufrichtete, erstarb allmählich die Aggressivkraft Frankreichs; es stärkte sich durch sie die Festigkeit des Staatensystems in dem Maße, daß ein großer Krieg (der siebenjährige) ohne alle Änderung des europäischen *status quo ante* geführt wurde, daß ein fünfundzwanzigjähriger Friede für das christliche Europa eintrat. Damals war das Gleichgewichtssystem vollendet: zwischen den vier großen Mächten Preußen, die kleine fünfte, in entscheidender Lage, in der *rôle glorieux de la destinée et de la balance de l'Europe*. Auf der andern Seite freilich bewirkte dieses

System eine allgemeine Stagnation und befestigte die in höchstem Maße irrationale Staatenbildung; die von ihm geschirmten inneren Zustände der Staaten wurden immer unhaltbarer. Die französische Revolution warf es dann über den Haufen, aber erst, als Napoleon ihre Elemente zur Macht zu formulieren verstand, trat eine Umgestaltung Europas in immer neuen Willkürformen ein. Endlich blieben nur drei Großstaaten übrig: Frankreich in seinem sogenannten Föderativsystem, den ganzen Südwesten des Kontinents umfassend, Österreich, Skandinavien, die Türkei nur als einstweilige Zwischenlagen gegen Rußland anerkennend; Rußland in ganz analoger Willkür sich im Norden und Osten arrondierend, mit Napoleon bald im Kampf, bald im Einvernehmen, seinerseits die Suprematie erstrebend; ihnen gegenüber nur England das alte Völkerrecht Europas vertretend, um freilich auf dem Meere und jenseits der Meere um nichts minder willkürlich als jene beiden zu verfahren. Alles Herkommen, alle Prinzipien, selbst die völkerrechtlichen Formen, die bisher geherrscht, hatten ein Ende. Der Begriff Macht im eminentesten Sinn hatte allgemeine Geltung¹⁾. Der Sturz der napoleonischen Fremdherrschaft durch die Erhebung der Völker schuf nur ein neues bildsames Chaos, aus dem man dann in den Verhandlungen von 1814/15 die Neugestaltung Europas formte. Ihre wesentlichsten Momente werden hervorgehoben und erläutert: die Legitimität, das neue Gleichgewicht, die Oligarchie der fünf Mächte. In dem System der heiligen Allianz wurden sie kunstvoll miteinander verknüpft und es war das bewunderungswürdigste an ihm, daß selbst die Störungen, die es unvermeidlich zu erleiden hatte, nur dazu dienen mußten, es zu steigern. Seit 1815 arbeitete alles zugunsten Rußlands. Erst als Canning England von dem System der heiligen Allianz trennte, begann eine neue Gegenstellung in Europa. Es löste sich die Gleichartigkeit der fünf Mächte und damit minderte sich die Ausschließlichkeit ihrer oligarchischen Herrschaft. ‚Man war auf dem Wege zu einem System der Gravitationen, d. h. statt der gemeinsamen Obhut der fünf Großmächte über alle kleineren eine Verteilung derselben an je einzelne entstehen zu sehen‘, wie das das berühmte Buch „Die europäische Pentarchie“ (1839) im Interesse Rußlands empfahl. ‚Nur daß die Dinge sich nicht mehr nach solchem

¹⁾ Hier wird „Macht“ in dem oben besprochenen, den Begriff des Staates gegenübergestellten Sinn gebraucht; vgl. oben S. 349 Anm. 3.

Rezept begegnen mochten'. Die Ereignisse von 1848 zerbrachen das System von 1815 völlig: ‚die Oligarchie der fünf großen Mächte ist dahin; nur zwei stehen noch und diese in desto kolossalerer Überlegenheit, in desto schrofferer Feindseligkeit. Österreich von Rußland gerettet sucht sich in wilder Gier auf Kosten Preußens zu stärken und seinen Staatsbankrott mit der Plünderung des Zollvereins zu decken. Frankreich hat sich verzweifelnd in die Arme des Cäsarismus geworfen und die alten rheinbündnerischen Königreiche beginnen wieder nach Paris hin zu liebäugeln. Und während so Europa chaotisch hin und her taumelt, während in den sozialen Verhältnissen die schwersten Schäden aufbrechen, hat sich die Lage der Welt, das Verhältnis Europas zu den andern Weltteilen vollkommen verwandelt‘.

Und nun, nachdem durch die statistische und historische Übersicht ‚der ungefähre Standpunkt der europäischen Politik der Gegenwart‘ gekennzeichnet worden ist, wendet sich Droysen in dem Hauptteil der Vorlesung — sie hatte im ganzen bis hierher fünf Doppelstunden in Anspruch genommen — seiner eigentlichen Hauptaufgabe zu, als welche er, wie wir sahen, die Besprechung der wichtigsten europäischen Fragen und der sich in ihnen begegnenden Machtelemente bezeichnet hatte.

Er wählte hierfür die Form, daß er die fünf Mächte nacheinander in einzelnen Abschnitten behandelte. Diese Art, den Stoff anzufassen, wich durchaus von der sonst in den Systemen der Politik üblichen ab. Auch zu Ranke's berühmtem Aufsatz über ‚die großen Mächte‘¹⁾ wird man sie nicht in Beziehung setzen wollen. Allerdings faßte auch Droysen die großen Mächte als eigene geschichtliche Wesen auf, deren ‚Individualität zu charakterisieren‘ er sich zur Aufgabe setzte. Allein die Auffassung des Staates als einer eigenen Wesenheit war, wie Meinecke gezeigt hat²⁾, bereits vor Ranke, insbesondere von Hegel gelehrt worden und am ehesten von diesem wird sie Droysen übernommen haben. Und ferner kam es Droysen in anderer Weise als Ranke darauf an, die Mächte in ihrer gegenwärtigen Stellung zueinander zu schildern. Er ging, was dem Schüler Karl Ritters stets nahe lag, jedesmal von ihren geographischen Grundbedingungen aus, verfolgte ihre inneren Zustände, um schließlich ihre Machtstellung nach

¹⁾ Erschienen in dem zweiten Jahrgang der historisch-politischen Zeitschrift, 1833, 1—51. Sämtliche Werke 24, 1877, 1—40.

²⁾ Weltbürgertum und Nationalstaat³ 274.

innen und außen, zumal die gegenwärtige diplomatische Lage zu prüfen.

Bevor er aber an die Einzelschilderung herantrat, gab er zunächst nochmals eine kurze Übersicht über die in allen Staaten neuerdings zutage tretenden Gesamterscheinungen. Er wollte damit zugleich einer Vorfrage begegnen, nämlich der, ob nicht der ganze Inhalt oder doch der Vorwand der jetzigen politischen Vorgänge der Kampf gegen die Revolution sei und ob man daher nicht diesen Gegensatz voranstellen müsse, um zu einer richtigen Würdigung der Dinge zu kommen. Um diese Frage zu beantworten, entwickelte er in kurzer Zusammenfassung von Gedanken, die er gleichfalls auszusprechen liebte, seine Ansicht über die inneren Erschütterungen in den Staaten zumal seit 1830. Diese ‚traten allerdings mit einer gewissen Gleichheit des Interesses auf, arbeiteten gemeinsam an der Zerstörung der unerträglichen Zustände, an deren Stelle sie glücklichere in Aussicht stellten‘. Und zwar erschienen diese Bewegungen hauptsächlich in dreifacher Gestalt: als demokratische, als soziale und als nationale Opposition. Sie durchsetzten in den mannigfachsten Kombinationen die Machtverhältnisse der Staaten und riefen einen inneren Kampf hervor, der diese ‚mehr oder weniger in ihrer Macht paralyisiert. Nur England und Rußland unter den Großmächten stehn noch unberührt da; aber freilich nicht ohne die Sorge, gleichfalls ergriffen zu werden. England mit seinen tief komplizierten sozialen Verhältnissen, in der Sorge, durch einen allgemeinen Krieg und die ihn begleitende Zerrüttung der Verkehrsverhältnisse in seinen alten Institutionen gebrochen zu werden, daher darauf gewandt, daß der Kontinent dem, was billig ist, gerecht werde und damit den Frieden und den Verkehr sichere. Rußland mit der größeren Sorge, daß durch Zugeständnisse die Macht neuer Verhältnisse bis an seine Grenzen vordringe und sie überdringend die Grundlage seines Bestandes, den völligen und stummen Gehorsam seiner Völker, breche‘.

Diejenige Großmacht, mit deren Schilderung Droysen hierauf den Anfang macht, ist Frankreich. Er wählt diese Reihenfolge, ‚weil eine Menge der obschwebenden Fragen durch die einfache Kenntniss der französischen Zustände erläutert wird‘.

Frankreich, das von Napoleon nach der Revolution neu geschaffen, gleichsam aus der absoluten Staatsidee heraus konstruiert wurde, geriet nach dem Sturz des Kaiserreichs, da man ihm einen neuen Geist nicht einzufößen vermochte, auf den

Weg ‚eines unerhörten Verfalls‘, einer ‚inneren Aufmürbung, die sich in immer wechselnden Ungeheuerlichkeiten kundgibt‘.

Dieser Verfall der inneren Machtmittel Frankreichs wird zunächst an den Bevölkerungsverhältnissen an Hand der Mitteilungen in der Cottaschen Zeitschrift „Ausland“ erläutert. Frankreichs Bevölkerung nahm seit 1815 in viel geringerem Verhältnis zu als die der anderen Großmächte, sie nahm nach den Ergebnissen der Truppenaushebung an Kraft und Tüchtigkeit ab. Die Betrachtung der materiellen Verhältnisse zeigt eine wachsende Verschuldung des Grundbesitzes, ein Steigen der Einfuhr über die Ausfuhr, ein Sinken der landwirtschaftlichen Erzeugung, das keineswegs durch die Industrie ausgeglichen wird.

Unter den Umständen, die diese merkwürdige Entwicklung herbeiführen, spielt eine besonders wichtige Rolle die Zerstückelung des Bodens und die Zentralisation. Die Bodenzerstückelung ist eine Folge der Revolutionsgesetzgebung. Einige den „Ausland“-Artikeln entnommene Zahlen veranschaulichen, wie die ländlichen Besitzungen zu immer kleineren Parzellen zusammenschrumpfen, wie die Bauern zu einem Tagelöhnerdasein herabsinken und infolge ihrer Verschuldung auch nicht mehr Eigentümer sind. Diese immer weiter greifenden Verhältnisse tragen ihrerseits zur Verringerung der Nahrungsmittelerzeugung bei und versetzen die ländliche Bevölkerung, die in ihrer Armut einen Staat im Staate bildet, in einen flugsandähnlichen Zustand. In der industriellen Bevölkerung liegen die Dinge nicht günstiger; die Finanzaristokratie herrscht hier sogar noch drückender als auf dem Lande. ‚Nie in der Welt hat sich die Hartherzigkeit des Geldes ärger gezeigt, als in Frankreich. . . . Man begreift danach, wie die exaltiertesten Pläne zur Änderung der sozialen Verhältnisse eben dort aufkommen und Anklang finden können, wie wirklicher Haß gegen die herzlosen Besitzer die Masse erfüllt und ein Krieg auf Leben und Tod entbrannt ist, in dem doch jetzt der Sieg der Massen nicht mehr helfen würde‘.

Dazu die Zentralisation, bereits vom alten Königtum begründet, durch die Revolution, dann durch Napoleon zu völliger Unselbständigkeit der örtlichen Verwaltung, zu völliger Unmündigkeit der Gemeinden, völliger Dienstwilligkeit aller Beamten, völliger Abhängigkeit aller Interessen von des Kaisers Person und seinem Regiment gesteigert, von den Bourbonen übernommen, und noch erweitert durch das Wahlgesetz, dessen Zensus die Julirevolution zwar herabsetzte, aber ohne etwas

daran zu ändern, daß die Reichen die legale Nation darstellen. Und indem die Regierung Louis Philipps und die Bourgeoisie die Zahl der Beamten und vom Staat abhängigen Stellen fortwährend vermehrte, die Organe der Macht und ihren Dienst-eifer vervielfältigte, steigerte sie ‚eine Zentralisation, wie sie in keinem anderen europäischen Staate vorhanden ist‘.

Die französische Zentralisation arbeitet besonders in drei Formen: als Zentralisation der Verwaltung, der Bildung, der Geldinteressen. Die Zentralisation der Verwaltung erscheint handgreiflich in der ‚wahrhaft ungeheuren Masse von Beamten‘, die Frankreich hat. Kraft dieses Beamtenheeres hält die Regierung alle Fäden in der Hand. Alle Elemente zum Selfgovernment, zur Republik [!] fehlen ‚und die Revolutionen, die sich in Paris, wo alle Fäden zusammenlaufen, so leicht machen, bestehen nur darin, daß die Personen wechseln, die sie ziehn; die Schreibermasse der Bureaukratie schwört dann neue Eide und dient weiter, unbekümmert um Treue und Anhänglichkeit‘. Da diese Zentralisation über die ungeheuren Summen des Budgets verfügt, hat sie natürlich ungemein viel Gelegenheit, Gunst zu gewähren und zu versagen. Droysen äußert hier die in Anbetracht der späteren Schicksale einigermaßen auffallende Ansicht, es sei nicht abzusehn, ‚wie bei einem solchen System das Land republikanisch regiert werden solle‘; aber er meint doch selbst, daß die Form der Verfassung gegenüber ‚der Gewohnheit, den Bedürfnissen, den statorischen Verhältnissen des Landes‘ zurücktrete. ‚Es ist ganz gleichgültig, ob die Verfassung monarchisch oder republikanisch heißt, ob alle oder wenige wählen, ob die Roten oder die Blauen das Ministerium hergeben: Frankreich ist in sich pulverisiert, ohne autonome Kräfte, ohne Fähigkeit der Selbständigkeit in den unteren Lebenskreisen, nur für den Despotismus und den Fanatismus fähig‘.

Dieselbe Zentralisation herrscht in der Bildung. Durch die napoleonische Universität, die alle Unterrichtsanstalten leitet, ist das Bildungswesens völlig uniform geworden; noch stärker als sie wirkt in diesem Sinn das berühmte Institut der polytechnischen Schule. ‚Alles drängt danach, nur einen Weg oder Rückweg nach Paris zu finden‘. ‚Je blendender die Konzentration alles Lichts dort ist, desto tiefer ist die Nacht überall im übrigen Lande; aber die Franzosen sind eitel genug, das für vortrefflich zu halten, und der letzte Winkel im Lande ist stolz auf dies Paris, an dem das schöne Frankreich verschmachtet‘.

Endlich die Zentralisation des Geldwesens, die Identifizierung des Staates mit den Interessen der Geldspekulanten, die zu den furchtbarsten Lagen geführt hat und den Despotismus der Hauptstadt erst ganz würdigen läßt. Sie kommt in der Stellung der Bank von Frankreich zum Ausdruck, die, schon immer überwiegend, seit der Februarrevolution als einzige Bank Frankreichs proklamiert, alle bisherigen Privatbanken gebrochen oder absorbiert hat und nun mit ihrer ganzen Ausschließlichkeit auf die an sich träge Geldbewegung in Frankreich drückt. Jene Zentralisation zeigt sich ferner in dem nur im Interesse der Rentenbesitzer beibehaltenen hohen Zinsfuß der Staatsschulden, in der Anleihe- und Tilgungspolitik, in der völlig ausdörrend wirkenden Ansammlung aller Geldmittel der Departements, Gemeinden und Anstalten in der Depositen- und Konsignationskasse, in der Tatsache endlich, daß die im Lande aufgebrachten Einnahmen nur zum geringsten Teil den örtlichen Bedürfnissen zugute kommen, so daß mit Recht gesagt werde, alles ströme nach Paris zusammen, alles verschmachte in den Provinzen, mit Ausnahme einiger Städte, die der Hauptstadt als Warenlager zweiten Ranges dienen. So sei Paris die fürchterliche Kreuzspinne, die den 36 000 Gemeinden Frankreichs gierig das Blut aussauge, und das nenne man dort Republik. Frankreich befinde sich in einer apoplektischen Lage.

Nach einem kurzen Hinweis auf die Parteien, von denen die meisten, wenn nicht alle, nur daran dächten, wie sie die Maschinerie der Zentrale in ihre Hand brächten, wird zum Schluß Frankreich als Macht besprochen. Was die Lage im Innern betreffe, so habe die Verfassung von 1848 nichts anderes getan, als die Zentralität einer Hand anzuvertrauen, von der man sicher zu sein hoffe, daß sie sie nicht mißbrauchen werde. Irgend etwas gebessert sei dadurch nicht. Um dem Elend, der Gier des Geldes, der Blutsaugerei des Beamtentums ein Ende zu machen, sei der derzeitige Präsident weder als Institution noch als Persönlichkeit befähigt. „So wirren sich denn die chaotischen Verhältnisse im Innern weiter. Man fürchtet alle Fürchterlichkeiten einer neuen Schreckenszeit und weiß sehr gut, daß nicht jede einen Napoleon hervorbringt, und daß man nicht wieder Milliarden vom geistlichen Gut und feudalen Besitz an die Masse vergaben kann“.

Würde man nun aber meinen, daß wegen dieser inneren Verhältnisse Frankreich nach außen, im Zusammenhang des europäischen Staatensystems bedeutungslos sein müsse, so würde

man sehr irren. Frankreich habe einmal ‚die Pandorabüchse unermesslicher Umwälzungen‘, ‚das noli me tangere einer politischen Pest‘; ‚freilich sich selbst in die Luft sprengen würde es, doch zugleich ein gut Stück Welt mit sich reißen‘. Sodann wisse das Ausland sehr wohl, daß ein Angriff auf Frankreich den verschiedensten Parteien einen Vereinigungspunkt geben würde, und behandle daher das offizielle Frankreich mit Courtoisie. Die auswärtige Bedeutung des französischen Kabinetts sei von äußerst eigentümlicher Art. Schon seit dem Sturz Napoleons arbeite Frankreich vergebens, eine seiner Größe und Lage entsprechende Stellung zu finden, zehre seine Kräfte in diesem vergeblichen Streben auf. Algier habe ‚nur die Bedeutung einer Fontanelle, aber freilich einer schlecht gepflegten, so daß sie stets von Entzündungen ergriffen zu werden drohe‘; in Spanien, Italien, Belgien sei der französische Einfluß geschwunden [!]. ‚Frankreich hat nur eine Stelle, wo es wieder einzudringen vermag: den einst französischen Teil von Deutschland, und das ist die glorreiche Aufgabe, die sich die deutsche Demokratie ausersehen hat, diese Teile des Vaterlandes in die saubere Konkursmasse des politischen Bankrotts von Frankreich mit hineinzuwurfen‘. Allerdings — damit schließen diese Betrachtungen — militärisch ist Frankreich noch in seiner alten Kraft: das Heer zwar nach politischen Parteien zerrissen und ohne Frage für die inneren Kämpfe wenig zuverlässig; aber das alles würde ein Ende haben bei einem allgemeinen auswärtigen Kriege, und für einen solchen seien die Festungen, die Zeughäuser, die Organisation der Armee vortrefflich und die Zentralisation gebe die Möglichkeit rascher und großer Leistungen.

Auf Frankreich läßt Droysen Rußland folgen. Aber in der Niederschrift tritt an die Stelle der bisherigen breiteren Behandlungsart eine knappere Zusammenfassung, die sich auf die Hervorhebung des Wichtigsten beschränkt. Hinsichtlich der inneren Verhältnisse wird die Bedeutung dargelegt, die der Schichtung der Bevölkerung in Adel, Bürgerstand und Bauernschaft zukommt, im übrigen aber von einer Schilderung der inneren Verwaltung Abstand genommen und nur kurz hervorgehoben, daß Rußland wie kein anderer europäischer Staat darauf angewiesen sei, in den Fugen seiner bestehenden Einrichtungen zu verbleiben und jede innere Weiterentwicklung zu hindern. Und man verstände es ausgezeichnet, ‚jene wunder-same Stagnation‘ zu bewahren, in der die anderweitige Kraft

Rußlands so herrlich gedeihe. Das ganze Beamtentum sei ‚identifiziert mit dem Adel, d. h. eben dem Stande, der den größten Vorteil davon hat, daß die inneren Verhältnisse unverrückt dieselben bleiben, und mit tiefer Verachtung auf die unruhige Bewegung hinabsieht, die der Westen Europas innere Geschichte nennt‘.

Für die Besprechung der äußeren Machtverhältnisse Rußlands sind nur noch kurze Stichworte niedergeschrieben. Sie betreffen die Übermacht Rußlands unter Hinweis auf die früher erörterte Bedeutung der Kirche und des Slaventums und schließlich die Unangreifbarkeit Rußlands, seine eigene große Angriffsstellung, den von ihm gegen den Westen vorgeschobenen strategischen Keil. Es berührt uns heute eigenartig, wenn wir die kleine auf der letzten Seite des Heftes eingezeichnete Kartenskizze der polnischen Festungen betrachten, auf der das uns neuestens zur Genüge bekannt gewordene, von Warschau, Sierocz, Modlin [Nowogeorgiewsk] gebildete Dreieck besonders hervorgehoben ist.

An dieser Stelle nimmt das Heft ein Ende. Das letzte in ihm vermerkte Datum ist vom Anfang Juli, wo in der achten Doppelstunde mit der Besprechung der französischen Revolution begonnen wurde. Ob und in welcher Weise die übrigen Großmächte noch erörtert worden sind, läßt sich nicht sagen, immerhin aber wohl vermuten, daß der mündliche Vortrag den Plan, wenn auch mit einiger Zusammendrängung des Stoffes, durchgeführt haben wird. Wann die Vorlesung geschlossen wurde, ist nicht verzeichnet.

Die vorstehenden Mitteilungen finden, wie ich glauben möchte, ihre Rechtfertigung nicht nur darin, daß die ihnen zu Grunde liegenden Niederschriften ein biographisches Interesse gewähren, manche Züge der wissenschaftlichen Persönlichkeit Droysens, zum Beispiel sein umfassendes, tiefes und scharfes Verständnis für alle Seiten des geistigen und wirtschaftlichen Lebens¹⁾, besonders deutlich hervortreten lassen und uns einen unverhofften Blick in seine Lehrtätigkeit gestatten, wobei

¹⁾ Im Hinblick darauf erhellt die Irrigkeit der folgenden, freilich schon den Druckwerken Droysens gegenüber ganz unhaltbaren Sätze in der sonst vielfach so zutreffenden und verständnisvollen Charakteristik Fueters (a. a. O. 494): „Die wirtschaftlichen Verhältnisse würdigte er ganz ungenügend. Auf die geographischen Voraussetzungen geschichtlicher Begebenheiten ging er so gut wie gar nicht ein. Die Religion existierte nicht für ihn“ (!).

der Kenner seiner aus den vierziger Jahren stammenden Schriften vieles an sie anklingende und anknüpfende bemerken wird. Droysens Behandlung der Politik ist darüber hinaus, abgesehen von den auf die damaligen Zeitverhältnisse fallenden Streiflichtern, vielleicht auch von Wert für die Erkenntnis der deutschen geistes- und wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung und kann selbst, wenn ich mich nicht täusche, für unsere unmittelbare Gegenwart eine gewisse vorbildliche Bedeutung beanspruchen.

In diesen in der Jahrhundertmitte gehaltenen Vorlesungen tritt mit großer Deutlichkeit jene Geistesrichtung zutage, die dem Zeitalter der Aufrichtung unseres nationalen Staatslebens ihren Stempel gegeben hat. Ein starker Sinn für Realismus, eine Abkehr von allem ‚Nebulosen‘ zeichnet sie aus. Sie setzt das historische Verständnis in ein zielbewußtes Wollen und Handeln um und macht sich von Doktrinen und Theorien frei, wie ja denn der der damaligen „Professorenpolitik“ so gern gemachte Vorwurf des Weltfremden und Unpraktischen gegenüber vielen ihrer Vertreter, ganz gewiß gegenüber Droysen so verkehrt wie möglich ist. Mit nichten verkennt diese Richtung das Walten der Ideen in der Geschichte und ist von einer materialistischen Geschichtsauffassung weit entfernt. Sie fühlt sich vom Strom der Geschichte so unmittelbar berührt, daß sie ihn nicht vom Standpunkt eines gleichsam unbeteiligten Zuschauers aus betrachten, ihn lediglich als „reizvollen“ Forschungsgegenstand behandeln kann. Sie ist erfüllt von dem Bewußtsein, mitten in dem gewaltigen und nie endenden Kampf der geschichtlichen Mächte zu stehen; sie erlebt und kämpft ihn mit Herzklopfen und in atemloser Spannung mit, sie will in ihm den Sieg ihrer Ideale mit erstreiten helfen. Es ist der allgemeine Gegensatz der politischen Historiker zu Ranke, von dem oben die Rede war, der hier in seiner Wendung auf macht- und realpolitische Zielsetzung einen besonders scharfen Ausdruck fand¹⁾.

Man mag darüber streiten, ob diese Richtung der eigentlichen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung mehr Nachteile als Vorteile gebracht hat. Vielleicht übrigens wird das jetzt anbrechende neue Zeitalter wiederum stärker, als es in den vergangenen Friedensjahrzehnten der Fall war, den Sinn

¹⁾ Über den Gegensatz zwischen Ranke und Droysen vgl. O. Dietherr, Leopold von Ranke und Johann Gustav Droysen. Eine Parallele. Preußische Jahrbücher 142, 1910, 1—20.

dafür wecken, daß die Geschichte nicht ein Schauspiel, sondern ein Kampf der Leidenschaften ist. Jedenfalls aber kann die Wissenschaft der Politik noch heut an jene Richtung anknüpfen.

Otto Hintze hat in seinem lehrreichen Aufsatz über „Roschers politische Entwicklungstheorie¹⁾“ einleuchtend gezeigt, daß, wenn das Lehrfach der Politik an unseren Universitäten ausgestorben und damit die Wissenschaft vom Staat in dieser Form aus dem Kreise der Universitätsstudien ausgeschieden ist, dies vor allem durch das Aufblühen der im engeren Sinn sogenannten „Staatswissenschaften“, „d. h. der Nationalökonomie in ihren verschiedenen Fächern“, und dieses Aufblühen wiederum durch die große Wandlung der öffentlichen Interessen bedingt war, in deren Mittelpunkt die soziale Frage trat. Man darf hinzufügen, daß auch die Wissenschaft des Staatsrechts ihren hohen Stand einer Schule verdankte, die scharf zwischen den juristischen und politischen Fragen schied und sich streng auf die Behandlung der ersteren beschränkte; ein ohne Zweifel sehr berechtigtes und heilsames Verfahren, das nur dann zu Bedenken Anlaß gab, wenn die Juristen ihre Methode für die überhaupt allein zuständige hielten. Hintze ist mit Recht der Ansicht, daß es sich bei diesem Zurücktreten der eigentlich politischen Fragen nur um eine vorübergehende Erscheinung handle, daß sie auch in Zukunft immer von neuem wieder erforscht und dargestellt werden müßten. Nur frage sich, auf welcher Grundlage und in welcher Richtung diese Studien, für die eine feste Tradition sich weder in Deutschland noch im Ausland gebildet habe, sich würden zu bewegen haben. Er hält es für aussichtsvoll und erstrebenswert, aus der Beschäftigung mit der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte einzelner Staaten eine allgemeine vergleichende Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu entwickeln; man könnte sie in eine Geschichte der äußeren Staatenbildung und in eine eigentliche Verfassungsgeschichte teilen und sie würde ausmünden in eine Ansicht des allgemeinen Staatsrechts der heutigen Kulturvölker und in eine Ansicht des heutigen Staatensystems. Damit würde man wenigstens die eine umfangreichere Hälfte der Wissenschaft der Politik, ihren speziellen Teil sozusagen, aufbauen, während dem allgemeinen Teil die philosophische, d. h.

¹⁾ In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 21, 1897. 767—811, wieder abgedruckt in seinen historischen und Politischen Aufsätzen 4. Band (Deutsche Bücherei Bd. 100/101. Berlin o. J.) 35—86.

hauptsächlich psychologische und ethische, und außerdem, wie wir hinzusetzen dürfen, die juristische Grundlegung zu einer Wissenschaft des Staats- und Gesellschaftslebens in Verbindung mit einer Kritik des Bestehenden und des von der Zukunft zu Fordernden überlassen bliebe.

Einzelne Teile des hier aufgerollten beherzigenswerten Programms haben in der Tat mehr oder weniger eingehende Berücksichtigung gefunden, zum Teil von Hintze selbst, der auch wieder Vorlesungen über Politik hält; andere haben das noch von der Zukunft zu erwarten. Die vergleichende Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und ebenso die vergleichende Darstellung der heut geltenden Rechtszustände steht, wie nicht anders möglich, noch in den Anfängen. Außerordentlich gering war in der deutschen Literatur im Vergleich zur ausländischen bis in die allerjüngste Zeit hinein das Interesse für die auswärtige Politik und die überaus wichtigen mit der Gestaltung des Staatensystems zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht nur wirtschaftlicher Natur sind; die übliche Pflege des übrigen bei uns bis vor kurzem sich nur geringer Beliebtheit erfreuenden systematischen Völkerrechts konnte nicht im entferntesten einen Ersatz bieten. Bezeichnend für dieses Zurücktreten ist beispielsweise der unverhältnismäßig geringe Raum, der in dem großen, zweibändigen „Handbuch der Politik“¹⁾ den Fragen der hohen Politik in einem letzten Abschnitt unter der Überschrift: „Die politischen Ziele der Mächte in der Gegenwart“ gewidmet wird. Auch an größeren historischen Werken, die entweder durch Erschließung neuer Quellen oder durch ausführliche Darstellung in das Verständnis der gegenwärtigen politischen Lage einführen, litt Deutschland trotz einzelner hervorragender Erscheinungen im Vergleich mit andern Ländern, vor allem England und Frankreich, durchaus nicht an Überfluß; entbehren wir doch auch noch leider eines Sammelwerkes,

¹⁾ Vgl. oben S. 330 Anm. 8. Von den mehr als 1200 Seiten des Werkes entfallen auf den genannten Abschnitt nur 76 und in ihm selbst ist die Verteilung so ungleich, daß z. B. Japan 14, Frankreich nur 3 Seiten erhalten hat. Ähnlich verhält es sich in dem jüngst erschienenen Buch von F. Stier-Somlo, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik, Bonn 1917. F. Fleiner (Politik als Wissenschaft, Zürich 1917) nähert sich in seiner grundsätzlichen Betrachtungsweise doch wieder dem Standpunkt Dahlmanns und Treitschkes, indem er es als Aufgabe der Wissenschaft der Politik bezeichnet, mit einer auf Jurisprudenz und Geschichte aufgebauten Methode uns Einblick in die inneren Bedingungen der staatlichen Einrichtungen und das Wirken der politischen Kräfte zu verschaffen.

wie es die englisch sprechende Welt in der großen, vierzehnbändigen, schnell zum Abschluß gebrachten Cambridge Modern History besitzt, aus dem in ähnlich bequemer Weise historischpolitische Belehrung und eine Übersicht über die wichtigste Literatur gewonnen werden könnte.

Der Weltkrieg hat uns gezeigt, daß hier ein gewaltiger Mangel unsrer Bildung lag. Mit Recht hat die ausgezeichnete „Denkschrift des preußischen Kultusministeriums über die Förderung der Auslandsstudien“ vom 24. Januar 1917¹⁾ hervorgehoben, daß der Staat weltpolitisch gebildete Staatsbürger gebrauche, daß ein staatswissenschaftliches Verständnis der Gegenwart uns bitter not tue. Mit Recht verlangt sie, daß die Vertreter aller Fakultäten sich zusammenfinden, um eine staatswissenschaftliche Allgemeinbildung zu erzielen. Hierfür aber genügen weder die herkömmlichen juristischen Vorlesungen über allgemeine Staatslehre (auch Politik genannt) und Völkerrecht, noch die historischen über einzelne Abschnitte und Kapitel der Welt-, Staaten-, Kulturgeschichte. Auch der Unterricht in den Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Geographie genügt, so unerläßlich er selbstverständlich ist, hierfür nicht²⁾. Noch niemals, meine ich, ist der Wert der historischen Bildung, sind die verhängnisvollen Folgen ihres Mangels so handgreiflich hervorgetreten wie jetzt. Das Ausland ist darum unfähig, uns zu verstehen, weil es von unserer Geschichte nichts weiß und wissen will, und wir selbst würden, wenn auch bei uns ein tieferes Verständnis für die eigene und zumal die des Auslands herrschte oder vor 1914 geherrscht hätte, manche schlimme Erfahrungen vermieden haben. Droysens Satz, daß unsere Staatsmänner und Diplomaten, daß alle am öffentlichen Leben mitwirkenden und Anteil nehmenden Bürger vor allem historisch gebildet sein müssen, daß nicht das juristische, sondern das historische Studium (natürlich im weitesten Sinn, also auch mit Einschluß der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung) die Grundlage für die Bildung und Ausbildung des Politikers zu geben habe, erweist sich als eine der dringendsten Gegenwartsforderungen. Gerade Vorlesungen in der Art

¹⁾ Sie findet sich abgedruckt u. a. in der Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 11. Heft 5, Februar 1917.

²⁾ Nach Abschluß der Arbeit sehe ich zu meiner Freude, daß auch W. Haßbach und L. Pohle in dem soeben erschienenen neusten Heft der Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Neue Folge 8, 1917, 205 ff., 287 ff.) sich sehr entschieden in Sinn der obigen Ausführungen aussprechen.

der von Droysen gehaltenen, dazu solche, in denen die neuzeitliche Entwicklung des Staatensystems nicht nur als ein meist sehr kurzer Abschnitt des systematischen Völkerrechts, sondern als selbständiger Gegenstand dargestellt würde, wären geeignet, diese Bildung zu verbreiten. Auf solche Weise würde die im achtzehnten Jahrhundert von Männern wie J. J. Schmauß, Schlözer, Spittler, Achenwall, Ancillon, Heeren und andern gepflegte systematische Bearbeitung der neueren Geschichte unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der Staaten zueinander, die Wissenschaft der Staatenkunde¹⁾, eine fruchtbare, auf die Bedürfnisse unserer Zeit zugeschnittene Neubelebung erfahren. Wir beobachten ja bereits die Anfänge davon. Eine unter der Einwirkung der ungeheuren Zeitereignisse auch bei uns emporwachsende, schon zur Unübersehbarkeit anschwellende Literatur sucht das lange Versäumte nachzuholen. Historiker, Geographen, Juristen, Nationalökonomien, Philosophen, Publizisten wetteifern, „die politischen Probleme des Weltkriegs“ nach allen Richtungen hin zu untersuchen und vorläufig wenigstens gedankliche Lösungen für sie zu finden. Unter diesen, wenn auch nur zum Teil mehr als Augenblickswert besitzenden Schriften dürfen die des schwedischen Gelehrten Rudolf Kjellén einen besonders hohen Rang und dauernde Bedeutung beanspruchen. Sein kurz vor Ausbruch des Krieges in verkürzter deutscher Bearbeitung erschienenen, inzwischen außerordentlich weit verbreitetes Buch über „die Großmächte der Gegenwart“²⁾ kann man wohl in eine gewisse innere Beziehung zu Rankes Aufsatz über die großen Mächte stellen³⁾. Mir scheint, daß es in höherem Grade mit Droysens Behandlungsart der Politik, wie wir sie aus seinem Heft kennen gelernt haben, übereinstimmt. Und wenn Kjellén in seinem neusten hochbedeutsamen Werk⁴⁾ die Grundzüge einer Staatswissenschaft der Zukunft entwickelt und ihr, deren Inhalt „die Erfassung des gesamten staatlichen Lebens“ sein soll, vor allem auch die

¹⁾ Vgl. hierüber den Aufsatz von H. von Caemmerer über „Rankes Große Mächte und die Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts“ in den „Studien und Versuchen zur neueren Geschichte. Max Lenz gewidmet von Freunden und Schülern“, Berlin 1910, 263—312.

²⁾ Übersetzt von C. Koch, Leipzig. Es liegt gegenwärtig, April 1917, bereits in 15. und 16. Auflage vor.

³⁾ So F. Meinecke in der Historischen Zeitschrift 114, 3. Folge 18, 1915, 153; H. Oncken in der Zeitschrift für Politik 10, 1916, 157. Vgl. aber dazu L. Pohle in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F. 7, 1916, 676 f.

⁴⁾ Der Staat als Lebensform, Leipzig 1917.

Erforschung der Staaten, der „Staatsschiffe“, als internationaler Mächte und damit die Aufgaben einer „vergleichenden Politik“ zuweist, so ist das gerade das, was Droysen vorschwebte, als er seine Vorlesungen über Politik hielt. Hier und wo immer sonst er von staatlichen und politischen Dingen sprach und schrieb und wo immer er politisch zu handeln in der Lage war, in der schleswig-holsteinischen Bewegung, im Rat der sieben Vertrauensmänner, im Frankfurter Parlament, überall stand ihm der Staat als Macht, als völkerrechtliches Subjekt, als Glied der Staatengemeinschaft, als ein diplomatische Verhandlungen und Kriege führendes Wesen im Vordergrund der Betrachtung; nicht weil er die andern Seiten seines Daseins übersah, sondern weil er die außenpolitischen Beziehungen für die in letzter Linie entscheidenden und darum sie zu verstehen für die Grundbedingung der politischen Bildung hielt.

Wenn wir hoffen wollen, daß aus einer Erneuerung der politischen Wissenschaft, aus der Vertiefung und Erweckung gerade einer politischen Bildung, wie sie Droysen erstrebte, segensreiche Folgen für unser Volk erwachsen mögen, so wird eine Forderung gestellt werden müssen, ohne deren Erfüllung kaum die für jene Neubelebung nötigen Kraftstoffe zu beschaffen sein dürften. Die Wissenschaft der Politik im Sinne der ‚Wissenschaft des Staatsmanns‘ wird auf die Dauer nur dann fruchtbringend betrieben werden, nur dann auf zunehmende Teilnahme rechnen können, wenn in einem viel größeren Umfange, als es bisher infolge einer gewissen Ängstlichkeit bei uns für angängig gehalten wurde, aus den Archiven Mitteilungen und Veröffentlichungen über die jüngste Vergangenheit erfolgen. ‚Das Volk hat ein Recht auf seine Geschichte‘, liebte Droysen zu sagen¹⁾. Die Katastrophe des Weltkrieges wird, sollte man meinen, zahlreiche frühere Bedenken gegenstandslos machen. Nur dadurch wird die deutsche Literatur über die neuste politische Geschichte an Umfang und Wert derart steigen, daß sie den Vergleich mit dem in dieser Hinsicht vielfach weiter vorgeschrittenen Ausland nicht zu scheuen braucht.

Es sind große Aufgaben, die Wissenschaft und Unterricht erwarten. Möchten die Männer nicht fehlen, sie zu lösen!

¹⁾ Das Wort findet sich zum Beispiel in dem Schumann-Aufsatz a. a. O. Sp. 4.

VI.

Friedrich Nietzsche und das Deutschtum

Von Rudolf Lehmann

Man kennt das System, nach welchem sich unsere Feinde die Entstehung des Weltkrieges zurechtgelegt haben. Deutschland, oder doch die herrschende Kaste in Deutschland, ist der Angreifer; frevelnde Überhebung, die sich übermenschliche Kraft zutraut, grenzenloser Wille zur Macht, hat uns das Schwert in die Hand gedrückt. Welteroberung ist das Ziel unserer Führer, Mißachtung aller sittlichen Werte ihr leitender Grundsatz. Nun steht dem freilich die unleugbare Tatsache gegenüber, daß der deutsche Geist, wie er im kulturellen und im politischen Leben der Vergangenheit mit fest umrissenen Zügen hervorgetreten ist, den entgegengesetzten Charakter aufweist, daß ihm einseitige Versenkung in geistige Werte näher liegt als das Streben nach äußerer Macht und Ausbreitung, allzu ängstliche Gewissenhaftigkeit näher als brutaler Frevelmut. Aber hieraus folgt nach der Meinung der Gegner nur die Tatsache, daß in dem letzten Menschenalter, seitdem Preußen in dem geeinten Deutschland die Führung gewonnen hat, ein fundamentaler Wandel im deutschen Wesen eingetreten ist: an die Stelle des Kulturideals ist das Machtideal gerückt, statt die Welt wie früher geistig zu befruchten, will der Deutsche sie beherrschen und unterdrücken.

Die Kronzeugen nun für diese Veränderung des deutschen Geistes glaubt man in drei verschiedenen Schriftstellern der letzten beiden Menschenalter gefunden zu haben: Heinrich von Treitschke, der General von Bernhardi und Friedrich Nietzsche werden in einer nun schon festgewordenen Zusammenstellung als die typischen Vertreter, wohl gar auch als Schöpfer des neuen Deutschtums aufgeführt und gehen als solche miteinander durch die Zeitschriften und Bücher des Auslandes.

Gewiß eine sonderbare Dreiheit! Jedenfalls gehören diese Männer nach ihrem literarischen Range und nach der Stärke ihres Einflusses sehr verschiedenen Stufen an. Der General von Bernhardi ist ein sachkundiger und eindrucksvoller Fachschriftsteller. Treitschke war als Historiker und Hochschullehrer in der Tat Führer und Erzieher der ersten jungen Generation des neuen Deutschlands. Friedrich Nietzsche aber ist, wie man auch über die Wahrheit seiner Lehre urteilen mag, eine literarische Größe von europäischem Ruhm und dauernder Bedeutung. Und was ihre Richtung anbetrifft, so ist es allenfalls verständlich, daß der Politiker Treitschke, der energische und begeisterte Vorkämpfer der preußischen Vormacht im einigen Deutschland — wenn auch keineswegs der deutschen Vormacht in der Welt — und Bernhardi, der militärische Mahner zur Rüstung und Abwehr, der auf die Notwendigkeit des Präventivkrieges hinwies, nebeneinander gestellt werden können. Wie kommt aber der Philosoph in ihre Gesellschaft, der, von allem politischen und militärischen Treiben abgewandt, in der Einsamkeit seines Alpentals über das Menschenleben und seine Werte sann und schrieb? Und der noch dazu bis zum Anbruch des Krieges in den Pariser Salons fast mehr gelesen und jedenfalls mehr gepriesen wurde als in den deutschen Studierstuben und Hörsälen? Freilich ist die Antwort rasch zu geben, wenn man sich nur an das Äußerliche hält. Hat doch er jene Wendungen geprägt vom „Willen zur Macht“, vom „Übermenschen“, der „jenseits von Gut und Böse“ steht, von der „Umwertung aller Werte“, — die heute als Schlagworte in jedem Munde sind. Er hat es seinen und unseren Gegnern bequem gemacht: sie brauchen nur die Titel seiner Bücher statt ihres Inhalts zu kennen und zu benutzen, dann gestaltet sich von selber die Anklage daraus, die sie brauchen. Und je weniger sie von jenem Inhalt wissen und verstanden haben, mit desto besserem Gewissen können sie verklagen und verdammen.

Allein es lohnt nun doch einmal, ernsthaft und unbefangen die Frage zu stellen, was Nietzsche, der wahre Nietzsche, nicht das Zerrbild bössartiger oder unwissender Gegner, aber auch nicht das Idealbild schwärmerischer und unklarer Jugend, mit dem modernen deutschen Geiste und mit dem deutschen Geiste überhaupt zu tun hat? Wie hat er sich selbst zu ihm gestellt? Wie hat er über Kultur und Politik seines Vaterlandes geurteilt und welche Ziele hat er ihm auf beiden eng verwandten Gebieten gesteckt? Und welchen Einfluß hat er auf das nationale

Leben überhaupt und auf die politischen Anschauungen der lebenden Generation insbesondere ausgeübt?

Nicht auf das Persönliche kommt es an, nicht auf seine Stellung im praktischen Leben. Seine Lehre und seine Werke sind es, durch die allein er gewirkt hat. Aber einige Züge darf man immerhin hervorheben, weil sie auf das Wesentliche deuten, zum Teil es erklären. Als Gymnasiast in Schulpforte, als Bonner Burschschafter und Leipziger Student hat der junge Nietzsche selbstverständlich die politische Luft geatmet, die in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts überall in Deutschland wehte. Die vaterländische Gesinnung, die in den Jahren vor der Begründung des Reiches die deutsche Jugend erfüllte, war zweifellos auch die seine. Allerdings waren seine Neigungen niemals politischer Natur, und seine Richtung ging durchaus nicht auf staatliche Betätigung und politische Ziele aus. Aber er fühlte sich wie jeder seiner Genossen als Sohn seines Vaterlandes und empfand die Verpflichtung, die ihn als solchen band. Als er in außergewöhnlich jungen Jahren unmittelbar aus den eigenen Studien heraus als Professor nach Basel berufen wurde, mußte er nach Schweizer Gesetz mit dem Antritt seines Amtes Schweizer Bürger werden und verlor seine preußische Nationalität, aber nicht seine deutsche Gesinnung. Als schon im Jahre darauf der deutsch-französische Konflikt ausbrach, war er sofort entschlossen ins Heer einzutreten, und da ihm die Schweizer Behörde, um die Neutralität zu wahren, nur als Krankenpfleger am Krieg teilzunehmen gestattete, machte er von dieser Erlaubnis sofort Gebrauch; er betätigte sich mit solcher Hingabe, daß sein zarter und wenig widerstandsfähiger Körper die Anstrengungen nicht aushielt. Er brach schon nach einigen Wochen zusammen und trug den Keim zu seiner späteren Krankheit und Nervenzerrüttung davon; er ist seitdem niemals wieder ein gesunder Mann geworden. Sein Leiden veranlaßte ihn denn auch schon 1879, als Fünfunddreißigjähriger um seine Pensionierung einzukommen und von nun an ohne Amt und Stellung als freier Schriftsteller zu leben, im Sommer zumeist im Engadin, im Winter an verschiedenen Orten Italiens. Nach Deutschland ist er seitdem bis zu seinem Zusammenbruch 1890 immer nur auf wenige Wochen zum Besuch seiner Mutter gekommen.

Aber nicht die Entfernung an sich war es, die ihn allmählich seinem Vaterland entfremdet hat, es kam vielmehr mancherlei zusammen, was von außen her auf sein inneres

Verhältnis zur Heimat wirkte: zuerst der Bruch mit Richard Wagner, in dem er persönlich einen väterlichen Freund und Führer, als Künstler die Verkörperung des deutschen Genius verehrt hatte. Dann die uns heute schwer begreifliche Tatsache, daß der gereifte Schriftsteller und Denker keinerlei Anerkennung, kein Verständnis, ja kaum Beachtung und dann meist gegnerische in den Gelehrten- wie in den weiteren Kreisen unseres Volkes fand. Endlich der Gegensatz, in dem seine eigene Gedankenwelt und sein persönliches Werturteil zu den Mächten und Tendenzen stand, die das Deutsche Reich und das deutsche Leben beherrschten. Der dauernde Aufenthalt in einer internationalen Umgebung, wie die Schweiz und die Riviera sie ihm darboten, hat dann gleichfalls dazu beigetragen, die inneren Beziehungen zum vaterländischen Boden zu lockern, und er begann nun sich als „guter Europäer“ zu fühlen, ein Ausdruck, der uns in seinen Schriften noch begegnen wird. Eine Grille, die er von Jugend an gehegt hatte, mag jetzt eine größere Bedeutung für sein Lebensgefühl gewonnen haben: einer Familientradition zufolge stammte der Thüringer Predigersohn — in gebührender Entfernung freilich — von einem polnischen Adelsgeschlecht ab (die slavische Schreibart seines Namens wies darauf hin) und er legte Wert auf diese Tradition, offenbar ohne sich bewußt zu sein, wie sehr deutsch — und zwar nicht gerade im besten Sinne — dieser Stolz auf eine ausländische und zugleich vornehme Herkunft war. Jedenfalls mag ihm dieser Gedanke sein Europäertum erleichtert und lieber gemacht haben. So lebte er innerlich wie äußerlich in der Fremde, und auch sein Zusammenbruch, der geistige Tod, erfolgte in Turin (Ende 1888), wenn er auch noch ein unnachtetes Jahrzehnt in der Pflege der Mutter und der Schwester in der Heimat zugebracht hat. —

Aber freilich, diese äußeren Umstände und Einwirkungen reichen keineswegs aus, um das Verhältnis des Denkers zu seiner Nation in seinen Wandlungen zu erklären. Entscheidend war für dieses, wie für alle anderen persönlichen Beziehungen in seinem Leben, die Entwicklung seiner Gedankenwelt, die allmähliche Entfaltung seiner denkerischen und schöpferischen Eigenart. Diese müssen wir uns vergegenwärtigen, wenn wir Nietzsches Verhältnis zum Deutschtum verstehen wollen.

In allen Wandlungen, die Nietzsches innere Entwicklung durchlaufen hat, ist der Begriff der Kultur, das Wort im höchsten Sinne als Inbegriff und Ausdruck des geistigen Lebens genom-

men, stets der Mittelpunkt seines Denkens und Strebens gewesen. Einmal als Objekt der Betrachtung, als Gegenstand der Kritik und der Analyse, vor allem aber als Ideal, als Forderung an die Welt und Völker, als höchstes Ziel menschlichen Strebens. Diese zentrale Stellung des Kulturbegriffs bleibt in den verschiedenen Wandlungen seiner Weltanschauung die gleiche und bildet das organische Band in seiner Entwicklung. Aber der Inhalt des Begriffs selber, das Ideal von Kultur, das er verkündete und anstrebte, hat entscheidend gewechselt und ihn geradezu von Gegensatz zu Gegensatz geführt. Man kennt die drei verschiedenen Standpunkte, die nacheinander bestimmend hervortraten.

In der ersten Periode seiner schriftstellerischen Tätigkeit, wir dürfen sie die romantische nennen, gilt ihm die Kunst als höchste Leistung und Äußerung des geistigen Lebens, ja als Ziel des Lebens überhaupt. Der Begriff Kultur ist gleichbedeutend mit dem der Kunst, und wie die Kunst, so trägt auch die Kultur notwendig einen nationalen Charakter. Die Geburt einer deutschen Kultur aus dem Geiste der deutschesten Kunst, der Musik, ist sein Ziel, Richard Wagner der Heros, auf dessen Schöpferkraft die Hoffnung beruht, dieses Ziel zu erreichen.

In der zweiten Epoche ist die Wissenschaft an die Stelle der Kunst getreten, nur aus der Erkenntnis menschlichen Wesens und Werdens, nur aus dem sondernden und eindringenden Denken und Forschen gehen die Heilmittel hervor, durch welche die Leiden und Schwächen des Menschengeschlechts im Laufe einer langen Entwicklung überwunden werden können; nicht mehr der Künstler, sondern der Arzt und der Psychologe sind ihm Führer und Retter. Die Wissenschaft aber ist im Gegensatz zur Kunst international. Sie schließt alle Völker zu gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Anschauungen zusammen und so bildet sie die Grundlage einer internationalen Kultur. Das „Buch für freie Geister“, das diese Lehre verkündet, hat er dem Andenken Voltaires gewidmet.

Auf der dritten Stufe endlich erscheint ihm auch dieses Ideal unzulänglich und überwunden. Die Gesundung des Menschengeschlechts, die einzig erstrebenswerte Zukunft, kann nur aus einer geistigen Revolution hervorgehen, die alles bisher Gültige umstürzt, alle Götzen in Dämmerung versenkt. Die Kunst, die die Gemüter verweichlicht, die Wissenschaft, soweit sie von dem großen Ziel der Erneuerung ablenkt, sind hemmende

und schädliche Mächte. Der erste und wichtigste Kampf gilt dem Christentum und seiner Moral, einer Moral der Schwäche und des Verfalls, die den Starken und Großen niederhält zugunsten des Schwachen und Kleinen. Es hat die Menschheit ihrer natürlichen Instinkte beraubt und entfremdet, denn diese gehen auf freudige Lebensbejahung, auf Kampf und vor allem auf Macht hinaus. Die christliche Lehre hat sie zur Entsagung, zu Mitleid und Demut umgebogen. Diese Sklavenmoral, entstanden aus dem Groll des Niedrigen und Schwachen gegen den Herrn, des Bedrückten gegen den Unterdrücker, muß überwunden, die Natur muß wieder in ihre Rechte eingesetzt werden. Nur über den Trümmern alles dessen, was die Menschheit seit den Tagen des versunkenen Altertums an vermeintlichen Kulturwerten geschaffen hat, kann der neuere, höhere Mensch, der Übermensch, emporsteigen, und mit ihm öffnet sich ein Fernblick in eine neue Kultur der Gesundheit und Kraft. Aber wie sie aussehen, was ihr Inhalt sein wird, vermag noch niemand zu sagen. Wie die ganze Konzeption der positiven und anschaulichen Bestimmtheit entbehrt, die mit dem Begriff der Kunst und der Wissenschaft verbunden ist, so ist es auch keine geschichtliche und individuell umrissene Persönlichkeit, in der sich das neue Ideal Nietzsches verkörpert. Es ist das allgemeine und typische Bild des zum Mythos gewordenen Religionsstifters, der Prediger in der Wüste: Zarathustra. —

Die verschiedenen Stellungen, die Nietzsche nacheinander zu dem Prinzip der Nationalität überhaupt und zum deutschen Volkstum insbesondere einnimmt, ergeben sich fast von selber aus dieser Entwicklung. Nur darf man sie nicht rein aus logischen Prozessen und Folgerungen ableiten wollen, sondern man muß zugleich das geschichtliche bestimmte Zeitalter im Auge haben, in welchem der Philosoph lebte und schrieb und von dem er zum Teil negativ, aber auch mehr als er wußte und sich eingestand, positiv bestimmt wurde. Sein Ausgangspunkt ist die Zeit um 1870. Das Bedürfnis des deutschen Lebens ging seit Königgrätz und Sedan auf politische Ausgestaltung des Erreichten, auf Ausnutzung der neu geschaffenen Lage für Industrie und Verkehr; es ging auf Vermehrung des Glanzes und des Reichtums für den einzelnen und die Nation. Eine Veräußerlichung war unverkennbar, vielleicht auch unvermeidlich, aber das Gefährliche war, daß sie nicht empfunden wurde, daß die führenden Geister der Meinung waren, mit dem Deutschen Reiche sei auch die Deutsche Kultur gegeben oder auf ihrer Höhe

angelangt. In jenen Jahren ertönte, freilich nur von Wenigen gehört und beachtet, die Warnung eines treuen Bewahrs deutschen Geistes, eines Erziehers zum Idealismus, Paul de Lagarde: „Möge Deutschland nie glauben, daß man in eine neue Periode des Lebens treten könne ohne ein neues Ideal!“

Unter den Wenigen, die ihn hörten, war der junge Nietzsche, und für ihn bedurfte es des Mahners nicht, denn die gleiche Stimme, der gleiche Trieb war in seinem Inneren lebendig, steigerte sich bis zur entschiedensten Abneigung gegen die Gegenwart.

In einer Reihe von kritischen Schriften von ebensoviel Feuer wie Gedankenreichtum trat er diesem Geist entgegen. „Unzeitgemäße Betrachtungen“, so nannte er sie, denn sie sollten gegen die Zeit wirken, „und dadurch auf die Zeit und hoffentlich zugunsten einer kommenden Zeit“.

„Die öffentliche Meinung in Deutschland“, so beginnt die erste dieser Abhandlungen, „scheint es fast zu verbieten, von den schlimmen und gefährlichen Folgen des Krieges zu reden. Trotzdem sei es gesagt: ein großer Sieg ist eine große Gefahr. Die menschliche Natur erträgt ihn schwerer als eine Niederlage; ja es scheint selbst leichter zu sein, einen solchen Sieg zu erringen, als ihn so zu ertragen, daß daraus keine schwerere Niederlage entsteht.“ Es droht die Niederlage, ja die Entwurzelung des deutschen Geistes. „Eine flache allgemeine und un-nationale Gebildetheit ist in Deutschland an die Stelle wirklich echter deutscher Bildung getreten, aber das selbzufriedene Geschlecht, von den frischen äußeren Erfolgen geblendet, merkt die Verwechslung nicht und glaubt sich auf der Höhe der Kultur angelangt.“ Diese satte Zufriedenheit der Gebildeten und Besitzenden zu geißeln, hat Nietzsche das unsterbliche Wort „Bildungsphilister“ geprägt und mit dieser Bezeichnung einen der angesehensten Führer der älteren Generation, David Friedrich Strauß, in leidenschaftlichem Kampfe verhöhnt. Der Angegriffene selber hatte einst mit seinem Leben Jesu einen mutigen Kampf gegen orthodoxe Überlieferung und rückschrittlichen Stillstand gewagt und gewonnen. Nun aber war er im Alter geneigt, mit Selbstzufriedenheit die Entwicklung, an der er einen wesentlichen Anteil hatte, als abgeschlossen, die Höhe deutscher Kultur als erreicht zu betrachten. Der natürliche Vorwärtsdrang des genialen jugendlichen Geistes-kämpfers sah in dem Selbstgefühl des gesättigten Alters das „Hindernis aller Kräftigen und Schaffenden, den giftigen Nebel

aller frischen Keime“. Vor allem aber leitete ihn die Überzeugung, daß dieses Genügen am Erreichten und an der Gegenwart der Eigenart deutschen Geistes im Innersten entgegengesetzt sei, des deutschen Geistes, wie er in den großen Führern unseres klassischen Zeitalters zum Ausdruck gekommen war. „Denn er sucht, dieser deutsche Geist! Und ihr haßt ihn deshalb, weil er sucht, und weil er euch nicht glauben will, daß ihr schon gefunden habt, wonach er sucht.“ „Wie ist es nur möglich“, so fragt er, „daß ein solcher Typus, wie der des Bildungsphilisters, entstehen und zu der Macht eines obersten Richters über alle deutsche Kulturprobleme heranwachsen konnte; wie ist dies möglich, nachdem an uns eine Reihe von großen heroischen Gestalten vorübergegangen ist, die in allen ihren Bewegungen, ihrem ganzen Gesichtsausdrucke, ihrer fragenden Stimme, ihrem flammenden Auge nur eins verrieten: daß sie Suchende waren, und daß sie eben das inbrünstig und mit ernster Beharrlichkeit suchten, was der Bildungsphilister zu besitzen wähnt, die echte, ursprüngliche deutsche Kultur.“ Es gibt nur eine Art, unsere Klassiker zu ehren, „nämlich dadurch, daß man fortfährt, in ihrem Geiste und mit ihrem Mute zu suchen, und dabei nicht müde wird“.

In der Tat, es ist der Geist unserer klassischen Dichter und Denker, der den jungen Kritiker erfüllt und sein Urteil wie sein Streben bestimmt, — im Negativen wie im Positiven möchte man sagen. Denn die politische Gestaltung Deutschlands ist ihm, seitdem die Reichsgründung Wirklichkeit geworden ist, fast ebenso gleichgültig wie sie einst dem Weimarer Großen war; — wie einseitig sein Kulturbegriff durch künstlerische und allenfalls philosophische Gesichtspunkte bestimmt war, zeigt sich etwa, wenn er in Abrede stellt, nicht nur, daß der Sieg über Frankreich ein Sieg deutscher Kultur gewesen sei, sondern daß diese an dem Waffenerfolg überhaupt mitgeholfen habe. „Strenge Kriegszucht, natürliche Tapferkeit und Ausdauer, Überlegenheit der Führer, Einheit und Gehorsam unter den Geführten, kurz Elemente, die nichts mit der Kultur zu tun haben, verhalfen uns zum Siege.“ Anderseits hat er den heroischen Geist der klassischen Epoche richtig empfunden, wenn er das Ringen und Streben nach Erneuerung der Kunst und des inneren Lebens überhaupt, wenn er die stets vorwärts treibende Unbefriedigtheit mit den eigenen Leistungen als ihren Grundzug ansah. Das war es, was Schillers Leben erfüllte, das ist es, was in dem Grundgedanken des Goetheschen

Fausts zum Ausdruck gelangt. So kommt es denn, daß den jungen Kämpfer die Abneigung gegen den Geist seiner Zeit an dem deutschen Geiste selber nicht zweifelhaft machte. Nur eine Abirrung sah er in jenem und eine Gefahr; von der Lebenskraft und dem schöpferischen Werte des deutschen Genius aber war er aufs tiefste überzeugt; mit patriotischem Stolz spricht er von der „ungeheuren Tapferkeit“ deutscher Denker, von der deutschen Musik „in ihrem Sonnenlauf von Bach über Beethoven zu Wagner“. Und alle seine sehnsuchtsvollen Hoffnungen beruhen darauf, „daß unter der Oberfläche wechselnder Erscheinungen eine herrliche, innerlich gesunde, uralte Kraft verborgen liegt. Aus diesem Abgrunde ist die deutsche Reformation hervorgewachsen, in deren Choral die Zukunftsweise der deutschen Musik zuerst erklang. So tief, mutig und seelenvoll, so überschwänglich gut und zart tönte dieser Choral Luthers als der erste dionysische Lockruf, der aus dicht verwachsenem Gebüsch, im Nahen des Frühlings, hervordringt“. Und so ist ihm denn auch Richard Wagner, der sicherste Bürge für die Wiedergeburt des wahren deutschen Geistes, der Bahnbrecher deutscher Kultur und der Wegweiser in die Zukunft. Er sieht Wagners Streben in einer Richtung mit Schillers gewaltigem Ringen um eine nationale Kunst und eine aus ihr erwachsende Erziehung zur höchsten Kultur. Er sieht sein Werk aber auch in einer Reihe mit den großen künstlerischen Schöpfungen des griechischen Altertums. Denn auch darin teilt der junge Philologe den Geist der klassischen Epoche, daß er im Hellenentum, dessen Zögling auch er war, das ewige gültige Vorbild einer höchsten nationalen Kultur erkannte — Aeschylus und Richard Wagner sind ihm nächst verwandte schöpferische Geister. Was jener für das hellenische Volk geschaffen, strebt dieser für das seinige an: das große musikalisch-dramatische Kunstwerk, aus dem der Geist der wahren künstlerischen Kultur als erzieherische Macht hervorgeht. „Möge uns niemand“, schreibt er, „unsern Glauben an eine noch bevorstehende Wiedergeburt des hellenischen Altertums zu verkümmern suchen; denn in ihm finden wir allein unsere Hoffnung für eine Erneuerung und Läuterung des deutschen Geistes durch den Feuerzauber der Musik. Was wüßten wir sonst zu nennen, was in der Verödung und Ermattung der jetzigen Kultur irgendwelche tröstliche Erwartung für die Zukunft erwecken könnte?“ Und kein besseres Symbol weiß er sich im Kampfe um diese Zukunft, als den Ritter mit Tod und Teufel, wie ihn uns Dürer gezeichnet hat, den gehar-

nischen Ritter mit dem erzenen harten Blick, der seinen Schreckensweg unbeirrt durch seine grausen Gefährten, und doch hoffnungslos, allein mit Roß und Hund zu nehmen weiß. —

Eine gänzlich andere Welt umgibt uns, wenn wir in die zweite Periode des Philosophen eintreten. Jäh, wie der Bruch mit Richard Wagner sich vollzog, klafft auch für uns der Abstand der beiden Anschauungskreise des jugendlichen und des gereiften Nietzsche. Nicht mehr im Rausche künstlerischer Begeisterung, sondern in der Klarheit wissenschaftlicher Erkenntnis findet er jetzt das Heil des Menschen. Nur von Erkenntnis geleitete Entwicklung kann die Menschheit zu immer höherer Höhe der Kultur führen, indem sie, Schritt um Schritt sich Bahn brechend, alle die zahllosen Hindernisse überwindet, die Aberglauben und Unwissenheit, ungebändigte Roheit und dunkle Triebe ihr entgegensetzen. Diese Entwicklung ist, wie die Wissenschaft selber, allen Völkern gemeinsam. Daher ist die national umgrenzte künstlerische Kultur wertlos geworden; sie ist eine Vorstufe, die der Vergangenheit angehört. „Man muß Religion und Kunst wie Mutter und Amme geliebt haben, — sonst kann man nicht weise werden. Aber man muß über sie hinaussehen, ihnen entwachsen können; bleibt man in ihrem Bann, so versteht man sie nicht.“ Mit den Werten der nationalen Kulturen aber haben auch die Nationen sich selbst überlebt. Seine nunmehrige Grundüberzeugung faßt der Denker in folgenden Sätzen zusammen: „Der Handel und die Industrie, der Bücher- und Briefverkehr, die Gemeinsamkeit aller höheren Kultur, das schnelle Wechseln von Haus und Landschaft, das jetzige Nomadenleben aller Nicht-Landbesitzer — diese Umstände bringen notwendig eine Schwächung und zuletzt eine Vernichtung der Nationen, mindestens der europäischen mit sich: so daß aus ihnen allen, infolge fortwährender Kreuzungen, eine Mischrasse, die des europäischen Menschen, entstehen muß. Hat man dies einmal erkannt, so soll man sich ungescheut als guten Europäer ausgeben und durch die Tat an der Verschmelzung der Nationen arbeiten: wobei die Deutschen durch ihre alte bewährte Eigenschaft, Dolmetscher und Vermittler der Völker zu sein, mitzuhelfen vermögen.“ „Gut deutsch sein, heißt“ ihm nun mit einer eigentümlichen Umkehr der Tatsachen oder doch ihrer Wertung „sich entdeutschen“. Die Tatsache ist, daß die Kraft des deutschen Geistes in der Geschichte sich zu einem guten Teil darin bewährt hat, sich Fremdes nach eigenem Bedürfnis anzueignen und sich an ihm zur Selbständig-

keit zu bilden: Christentum, Griechentum und so manches geringere sind auf diese Weise deutsch geworden. Aber immer haben die Beurteiler der Geistesgeschichte gerade darauf den Wert gelegt, daß das Fremde wirklich deutsches Eigentum wurde und zu eigener neuer Gestaltung kam. Nietzsche legt den Ton auf die Gegenseite. „Das, worin man die nationalen Unterschiede findet, ist viel mehr, als man bis jetzt eingesehen hat, nur der Unterschied verschiedener Kulturstufen — und zum geringsten Teil etwas Bleibendes. Deshalb ist alles Argumentieren aus dem Nationalcharakter so wenig verpflichtend für den, welcher an der Umschaffung der Überzeugungen, das heißt an der Kultur arbeitet. Wenn nämlich ein Volk vorwärts geht und wächst, so sprengt es jedesmal den Gürtel, der ihm bis dahin sein nationales Ansehen gab; bleibt es stehen, verkümmert es, so schließt sich ein neuer Gürtel um seine Seele; die immer härter werdende Kruste baut gleichsam ein Gefängnis herum, dessen Mauern immer wachsen. Hat ein Volk also sehr viel Festes, so ist dies ein Beweis, daß es versteinern will. Die Wendung zum Undeutschen ist deshalb immer das Kennzeichen der Tüchtigen unseres Volkes gewesen.“

Diese Anschauungen über den Wert der Nationalität sind in Nietzsches Denken die gleichen geblieben, auch als die zweite entscheidende Wendung zu seinem letzten Standpunkt, die ‚Umwertung aller Werte‘ sich vollzog. Hieraus zog er nun die Konsequenzen mit der ihm eigenen Schärfe und Schroffheit, die mit den Jahren noch zunahm. Es lag in seiner denkerischen Anlage und Richtung, daß er eine unerbittliche Härte anstrebte. Er wollte schonungslos sein gegen das, was er bekämpfte, am meisten, wenn er es einst geliebt hatte. Objektivität des Urteils ist niemals Nietzsches starke Seite gewesen. In der Jugend strebte er gar nicht nach Objektivität, sondern wollte nur aus einer lebendigen und sichern Überzeugung heraus werten und fordern. Aber auch später, als er unbefangen zu erkennen und gerecht zu urteilen glaubte, haben ihm Liebe und Haß immer die Feder geführt. Ein Teil seiner Wirkung besonders auf die Jugend liegt hier begründet, wenn auch gewiß nicht seine Bedeutung als Denker. Er hat zu allen Zeiten seines Lebens einseitig gesehen, und seine Urteile sind stets subjektiv wahrhaftig, objektiv ungerecht. Dazu kommt mit den Jahren eine gewisse Verbitterung des mißachteten Schriftstellers. Die geschichtliche Entwicklung, die so ganz andere Wege ging als er für die richtigen erkannte, reizte ihn oft zu

leidenschaftlichem Hohn, auch die natürliche Lust an paradoxer Schärfe im Ausdruck von Gegensätzen, an dem beißenden Witz, der ihm zu Gebote stand, führte ihm nicht selten die Feder.

Am deutlichsten tritt das in seinen Äußerungen über Richard Wagner zutage, dessen Werke ihm früher als der ideale Ausdruck des deutschen Wesens erschienen waren. Nunmehr lehnt er diese Kunst ab, nicht nur weil sie Kunst ist, sondern auch weil ihr Charakter und Inhalt seiner jetzigen Anschauungs- und Gefühlsweise widerspricht. Er erkennt ihren romantischen Grundzug; sie ist ihm ein Erzeugnis der „Reaktions- und Restaurationsperiode“ und steht im Gegensatz zu der übernationalen Kultur, die er anstrebt. Immerhin bezeugen seine Äußerungen zunächst noch entschiedene Achtung nicht nur vor Wagners Können, sondern auch vor seiner Gesamterscheinung, die der Philosoph in ihrer geschichtlichen Eigenart zu begreifen sucht. Später jedoch ändert sich das. Wagner hat freilich durch die unedle Art, wie er die sachliche Scheidung der Überzeugungen als persönlichen Abfall Nietzsches behandelte, seinen Groll herausgefordert; aber es ist offenbar, daß die Verschärfung in seiner Kritik nicht allein hierauf, sondern vor allem auf die weitergehende Zuspitzung seiner Gedankenzüge zurückzuführen ist. Nietzsche glaubte späterhin in Wagners Künftlertum nicht mehr den Musiker, sondern den Schauspieler als den bestimmenden Typus zu erkennen. Er sah vor allem das Gewollte, absichtlich Gesteigerte, das technische Raffinement in seinen Werken. Die Musik erscheint ihm nun unecht. In einem durchgeführten Vergleich stellt er Bizets Carmen als naive und ursprüngliche, als echte Kunst den Wagnerschen Tondichtungen gegenüber: man weiß hier nicht immer, wo der Ernst aufhört und der Spott beginnt. Am wenigsten erscheint ihm diese Kunst noch deutsch. „Das falsche Germanentum“, schreibt er, „bei Richard Wagner, die höchst ‚moderne‘ Mischung von Brutalität und Verzärtelung der Sinne ist mir ebenso zuwider wie das falsche Römertum bei David oder das falsche englische Mittelalter Walter Scotts.“ Der Parsifal gar mit seinem künstlich erhitzten und ins effektvoll Priesterliche gesteigerten Christentum hat ihn zu einer satirischen Charakteristik in Versen veranlaßt, die vielleicht doch auch in den Jahren der Parsifalmode zu denken geben könnte:

— — Ist das noch deutsch? —

Aus deutschen Herzen kam dies schwüle Kreischen?

Und deutschen Leibs ist dies Sich-selbst-Entfleischen?

Deutsch ist dies Priester-Händespreitzen.
 Dies weiblich-düffelnde Sinne-Reizen?
 Und deutsch dies Stocken, Stürzen, Taumeln,
 Dies ungewisse Bimbambaumeln?
 Dies Nonnen-Äugeln, Ave-Glocken-Bimmeln,
 Dies ganze falsch verzückte Himmel-Überhimmeln?
 — Ist das noch deutsch? —
 Erwägt! Noch steht ihr an der Pforte: —
 Denn was ihr hört, ist Rom. — Roms Glaube ohne Worte!

Da die Nationalität als solche wertlos geworden, da das Ziel der Entwicklung die europäische Kultur ist, so erscheint ihm die Betonung des eigenen Volkstums im Gegensatz zu anderen nunmehr als ein Zeichen rückständiger Gesinnung oder eigennütziger Reaktion. Der Kulturentwicklung „wirkt jetzt, bewußt oder unbewußt, die Abschließung der Nationen durch Erziehung nationaler Feindseligkeiten entgegen, aber langsam geht der Gang jener Mischung dennoch vorwärts, trotz jenen zeitweiligen Gegenströmungen; dieser künstliche Nationalismus ist übrigens so gefährlich wie der künstliche Katholizismus es gewesen ist, denn er ist in seinem Wesen ein gewaltsamer Not- und Belagerungszustand, welcher von wenigen über viele verhängt ist, und braucht List, Lüge und Gewalt, um sich in Ansehen zu halten. Nicht das Interesse der vielen (der Völker), wie man wohl sagt, sondern vor allem das Interesse bestimmter Fürstendynastien, sodann das bestimmter Klassen des Handels und der Gesellschaft, treibt zu diesem Nationalismus“. Dieses Urteil verschärft sich weiterhin, wenigstens im Ausdruck, noch beträchtlich. Nietzsche spricht von dem Unheil des Nationalitätenwahnsinns, von einer verlogenen Rassen-Selbsebewunderung, von der „nationalen Herzenskrätze und Blutvergiftung, derenthalben sich jetzt in Europa Volk gegen Volk, wie mit Quarantänen begrenzt, absperrt“. Besonders scharf bekämpft er auch den Antisemitismus, nicht aus Vorliebe für jüdisches Wesen, sondern weil es ihm als eine besonders grobe, durch den Rassendünkel hervorgebrachte Ungerechtigkeit erscheint, „die Juden als Sündenböcke aller möglichen öffentlichen und inneren Übelstände zur Schlachtbank zu führen. Sobald es sich nicht mehr um Konservierung von Nationen, sondern um die Erzeugung einer möglichst kräftigen europäischen Mischrasse handelt, ist der Jude als Ingredienz ebenso brauchbar und erwünscht als irgendein anderer nationaler Rest. Unangenehme, ja gefährliche Eigenschaften hat jede Nation, jeder Mensch: es ist grausam, zu verlangen, daß der Jude eine Ausnahme machen soll“.

Von der nationalen Politik der modernen Großstaaten, insbesondere des neuen Deutschen Reiches, wendet er sich folgerichtigerweise aufs entschiedenste ab. Sie ist ihm in Wahrheit „Kleinstaaterei“. Die Ära Bismarck ist ihm ein Greuel. Er hat sich gegen den neuen deutschen Geist und über den Staatsmann, der ihn zur Herrschaft geführt hat, geradezu erbittert ausgesprochen, am schonungslosesten in einer Reihe von Bemerkungen, die er freilich nicht hat drucken lassen und die seine Schwester erst aus dem Nachlaß veröffentlicht hat. „Seit es politisiert, verlor Deutschland die geistige Führerschaft in Europa.“ „Deutschland über alles, klingt mir schmerzlich in den Ohren, im Grunde weil ich von den Deutschen mehr will und wünsche.“ „Warum überhaupt Deutschland“ — und hierin liegt nun doch eine positiv mahnende Wendung — „wenn es nicht etwas will, vertritt, darstellt, das mehr Wert hat als irgendeine andere bisherige Macht vertritt?“ Sybel und Treitschke, mit denen ihn das feindliche Ausland in eine Reihe stellt, nennt er „arme Historiker mit dick verbundenen Köpfen.“ Vor Bismarcks kraftvoller Persönlichkeit hat er Respekt: — „Bauer, Korpsstudent, nicht gemütlich, nicht naiv, Gott sei Dank! Kein Deutscher ‚wie er im Buche steht‘. Mißtrauisch gegen die Gelehrten, — das gefällt mir an ihm.“ Aber seine nationale Politik lehnt er schroff ab. „Möge Europa einen großen Staatsmann hervorbringen, und der, welcher jetzt, in dem kleinlichen Zeitalter plebejischer Kurzsichtigkeit, als ‚der große Realist‘ gefeiert wird, klein dastehen!“

Es klingt, als höre man einen Genossen der internationalen Sozialdemokratie. Aber mit dieser freilich und ihren Grundsätzen hat Nietzsche ganz und gar nichts zu tun, er ist durch und durch Geistes-Aristokrat und Verächter der Massen, auch in politischer Hinsicht Gegner der Demokratie. Sie ist ihm die Verfallsform des Staates. „Wenn Europa in die Hände des Pöbels gerät, so ist es mit der europäischen Kultur vorbei.“ „Ich wünschte, daß der Zahlenblödsinn und der Aberglaube an Majoritäten sich noch nicht in Deutschland wie in den lateinischen Rassen festsetzte.“ Die allgemeine Wehrpflicht ist ihm das „Gegengift gegen die Weichlichkeit der demokratischen Ideen.“

Nicht ein Gegensatz gegen monarchische Form und aristokratische Abstufung ist für Nietzsches Urteil über den nationalen Staat maßgebend, wohl aber die Abneigung des Vorkämpfers einer individualistischen Geisteskultur gegen das

politische Leben überhaupt. An die Stelle ursprünglicher Gleichgültigkeit tritt bei ihm in der zweiten Periode der Gegensatz entschieden hervor. Ein Volk, welches sich anschiebt, große Politik zu machen, leidet Einbuße an den hervorragenden Talenten, die „es auf dem Altar des Vaterlandes oder der nationalen Ehrsucht opfert, während früher diesen Talenten, welche jetzt die Politik verschlingt, anderen Wirkungskreisen offen standen“. Schlimmer noch ist, daß „jeder tüchtige, arbeitsame, geistvoll strebende Mensch durch das politische Leben abgezogen wird: er gehört seiner eigenen Sache nicht mehr wie früher völlig an.“ „Die Summe aller dieser Opfer und Einbußen an individueller Energie und Arbeit ist so ungeheuer, daß das politische Aufblühen eines Volkes eine geistige Verarmung und Ermattung, eine geringere Leistungsfähigkeit zu Werken, welche große Konzentration und Einseitigkeit verlangen, fast mit Notwendigkeit nach sich zieht.“ Das ablehnende Urteil steigert sich bis zu dem Satze: „Die Kultur und der Staat sind Antagonisten“, dauernde Gegner.

Dieser Satz steht in einer kleinen Abhandlung, die in das Buch „Götzendämmerung“ aufgenommen ist und den Titel trägt: „Was dem Deutschen abgeht“. Sie zeigt uns deutlich, in welcher Richtung die Kritik seiner Jugendschriften weitergeschritten ist. Sie beginnt mit einer einschränkenden, aber immerhin nicht ungerechten Würdigung des deutschen Wesens. „Vielleicht kenne ich die Deutschen, vielleicht darf ich selbst ihnen ein paar Wahrheiten sagen. Das neue Deutschland stellt ein großes Quantum vererbter und angeschulter Tüchtigkeit dar, so daß es den aufgehäuften Schatz von Kraft eine Zeitlang selbst verschwenderisch ausgeben darf. Es ist nicht eine hohe Kultur, die mit ihm Herr geworden, noch weniger ein delikater Geschmack, eine vornehme ‚Schönheit‘ der Instinkte; aber männlichere Tugenden, als sonst ein Land Europas aufweisen kann. Viel guter Mut und Achtung vor sich selber, viel Sicherheit im Verkehr, in der Gegenseitigkeit der Pflichten, viel Arbeitssamkeit, viel Ausdauer und eine angeerbte Mäßigung, welche eher des Stachels als des Hemmschuhs bedarf. Ich füge hinzu, daß hier noch gehorcht wird, ohne daß das Gehorchen demütigt. Und niemand verachtet seinen Gegner.“ Dies die rühnlichen Eigenschaften der Deutschen. Nun aber — „man hieß sie einst das Volk der Denker. Denken sie heute überhaupt noch? Die Macht verdummt, die Politik verschlingt allen Ernst für wirklich große Dinge“. Statt der Philosophen und Dichter gibt

es heute nur den einen Bismarck. Ganz im Sinne der unzeitgemäßen Betrachtungen klingt der Ausruf: „Was der deutsche Geist sein könnte? Wer hätte nicht schon darüber seine schwermütigen Gedanken gehabt. Aber dies Volk hat sich willkürlich verdummt.“ Nicht der einzige, aber der letzte und entscheidende Grund für den Niedergang deutscher Kultur ist die Wendung zur Politik. „Niemand kann zuletzt mehr ausgeben als er hat: — Das gilt vom einzelnen, das gilt von Völkern. Gibt man sich für Macht, für große Politik, für Wissenschaft, Weltverkehr, Parlamentarismus, Militärinteressen aus, — gibt man das Quantum Verstand, Ernst, Wille, Selbstüberwindung, das man ist, nach dieser Seite weg, so fehlt es auf der anderen Seite. Das eine lebt vom andern, das eine gedeiht auf Unkosten des andern. Alle großen Zeiten der Kultur sind politische Niedergangszeiten: was groß ist im Sinne der Kultur, war unpolitisch, selbst antipolitisch.“ Es folgt eine sehr abfällige Kritik der deutschen Erziehung. „Daß Erziehung, Bildung selbst Zweck ist — und nicht das Reich“ —, „daß es zu diesem Zweck der Erzieher bedarf, und nicht der Gymnasiallehrer und Universitätsgelehrten — man vergaß das —. Erzieher tun not, die selbst erzogen sind, überlegene, vornehme Geister. Die Erzieher fehlen, die Ausnahmen der Ausnahmen abgerechnet, die erste Vorbedingung der Erziehung: daher der Niedergang der deutschen Kultur.“ —

Dieses scharfe, ja ablehnende Urteil über das eigene Volkstum entsprang bei Nietzsche nicht wie bei manchen andern großen Deutschen früherer Zeit, z. B. selbst bei Schopenhauer, einer Überschätzung der fremden Nationen. Für die Franzosen zwar empfand er eine achtungsvolle Zuneigung; sie sind ihm Träger einer wirklichen Kultur. Aber er verhehlt sich nicht, daß diese zu einem großen Teil abgetrocknet und historisch geworden ist. Er betont es stark, daß sie nur in einzelnen und versteckten Kreisen noch heute lebendig sei, und diese Kreise „halten sich die Ohren zu vor der rasenden Dummheit und dem lärmenden Maulwerk des demokratischen Bourgeois. In der Tat wälzt sich heute im Vordergrund ein verdummtes und vergrößertes Frankreich“. Aber seine ganze Abneigung gilt England. Man höre, wie er z. B. über das Verhältnis der Engländer zum Christentum urteilt. „Der Engländer, düsterer, sinnlicher, willensstärker und brutaler als der Deutsche, — ist eben deshalb, als der Gemeinere von beiden, auch frömmer als der Deutsche: er hat das Christentum eben noch nötiger.

Für feinere Nüstern hat selbst dieses englische Christentum noch einen echt englischen Nebengeruch von Spleen und alkoholischer Ausschweifung, gegen welche es aus guten Gründen als Heilmittel gebraucht wird. Die englische Plumpheit und Bauern-Ernsthaftigkeit wird durch die christliche Gebärdensprache und durch Beten und Psalmensingen noch am erträglichsten verkleidet.“ Ich habe die schärfsten Stellen in dieser Charakteristik noch weggelassen, weil ich Schimpfworte nicht wiederholen mag. „Englands Kleingeisterei“, sagt er ein andermal, „ist die große Gefahr jetzt auf der Erde. Ich sehe mehr Hang zur Größe in den Gefühlen der russischen Nihilisten als in denen der englischen Utilitarier. Zusammenfaßt er als einen Satz „historischer Billigkeit“: „Die europäische Noblesse — der Gefühle, des Geschmacks, kurz das Wort in jedem hohen Sinne genommen — ist Frankreichs Werk und Erfindung; die europäische Gemeinheit, der Plebejismus der modernen Ideen — Englands“.

Von Interesse sind seine Prognosen für die europäische Zukunft. „Die Engländer wissen die Konsequenzen ihrer eigenen starrköpfigen Selbstherrlichkeit nicht zu überwinden. — Niemand glaubt mehr daran, daß England stark genug sei, seine alte Rolle nur noch 50 Jahre fortzuspielen. Es geht an der Unmöglichkeit, die Homines novi von der Regierung auszuschließen, zu Grunde“ (geschrieben 1885!). Dagegen glaubt er an die Zukunft Rußlands und des Slawentums, ja „das erfinderische Vermögen und die Anhäufung von Willenskraft“ scheint ihm am größten und unverbrauchtesten bei den Slawen zu sein. Ein seltsames Urteil! Es entspricht der Selbstverherrlichung des Panslawismus, und es wäre menschlich, allzu menschlich, wenn des Philosophen Glauben an seine eigene slawische Herkunft dabei mitgesprochen hätte. „Ein deutsch-slawisches Erdregiment gehört nicht zu den Unwahrscheinlichkeiten.“ Gelegentlich prophezeit er auch anders: „Das jetzige Deutschland ist eine vorskawische Station und bereitet dem panslawistischen Europa den Weg“. Oder gar: „Die Gewalt ist einmal geteilt zwischen Slawen und Angelsachsen“. Allein, da er diese Sätze nicht hat drucken lassen, so dürfen wir sie als gelegentliche Einfälle betrachten, die vor seiner eigenen Kritik nicht bestanden. Was ihm dagegen als sicheres Zukunftsbild feststeht, „das ist das eine Europa. Bei allen umfänglicheren und tieferen Menschen dieses Jahrhunderts war es die eigentliche Gesamtarbeit ihrer Seele, jene neue Synthesis vorzubereiten und versuchsweise den

Europäer der Zukunft vorweg zu nehmen: nur in ihren schwächeren Stunden oder wenn sie alt wurden, fiel sie in die nationale Beschränktheit der ‚Vaterländer‘ zurück, — dann waren sie ‚Patrioten‘. Dieser geistigen Verfassung nun ‚steht eine große wirtschaftliche Tatsache‘ erklärend zur Seite: die Kleinstaaten Europas, ich meine alle unsere ‚jetzigen Staaten und Reiche‘ müssen bei dem unbedingten Drange des großen Verkehrs und Handels nach Weltverkehr und Welthandel in kurzer Zeit wirtschaftlich unhaltbar werden. — Um aber mit guten Aussichten in den Kampf um die Regierung der Erde einzutreten, hat Europa wahrscheinlich nötig, sich ernsthaft mit England zu ‚verständigen‘.“

In diesen Urteilen ist Richtiges und Schiefes, Scharfblick und Irrtum seltsam gemischt. Aber unverständlich scheint es, wie man den Mann, der sie niedergeschrieben hat, als Zeugen und Züchter desjenigen Geistes ausrufen konnte, den er tatsächlich bekämpft hat. Klingen doch manche seiner Sätze, als ob sie aus der Feder der Feinde des heutigen Deutschland kämen! In der Tat, diesem Denker einen mittelbaren oder unmittelbaren Anteil an der Verschärfung der nationalen Gegensätze, aus denen der Weltkrieg entsprungen ist, zuzuschreiben, ist einfach unmöglich. Allein nun stoßen wir doch auf eine anders geartete Gedankenreihe, die uns jene Behauptung verständlicher macht. Schon in seiner zweiten Periode, als er die internationale Kultur der Wissenschaft verkündete, erklärte er den Krieg gleichwohl für unentbehrlich. „Es ist“, schrieb er, in Menschliches, Allzumenschliches, „eitel Schwärmerei und Schönseelentum, von der Menschheit noch viel (oder gar: erst recht viel) zu erwarten, wenn sie verlernt hat, Kriege zu führen. Einstweilen kennen wir keine anderen Mittel, wodurch matt werdenden Völkern jene rauhe Energie des Feldlagers, jener tiefe unpersönliche Haß, jene Mörder-Kaltblütigkeit mit gutem Gewissen, jene gemeinsame organisierende Glut in der Vernichtung des Feindes, jene stolze Gleichgültigkeit gegen große Verluste, gegen das eigene Dasein und das der Befreundeten, jenes dumpfe erdbebenhafte Erschüttern der Seele ebenso stark und sicher mitgeteilt werden könnte, wie dies jeder große Krieg tut.“ Man muß einsehen, „daß eine solche kultivierte und daher notwendige matte Menschheit, wie die der jetzigen Europäer, nicht nur der Kriege, sondern der größten furchtbarsten Kriege — also zeitweiliger Rückfälle in die Barbarei — bedarf, um nicht an den Mitteln der Kultur ihre Kultur und ihr Dasein selber einzubüßen“.

So, wie gesagt, schon in der Zeit, wo er seine europäische Gesinnung am stärksten betonte. Und die Richtung seiner dritten Periode, der Kampf gegen das Christentum und die Humanitätslehre, die Verkündigung des Übermenschen und seiner Herrschaft, die auf dem Willen zur Macht gegründet ist, scheint den Gegnern — das ist nicht zu leugnen — in einem gewissen Maße recht zu geben. Hier predigt Nietzsche den Kampf, und zwar einen schonungslosen Kampf des Starken gegen den Schwachen. Er sieht das Heil darin, daß eine kraftvolle Herrenrasse sich durchsetzt und eine neue ihr angemessene Kultur begründet. Er verwirft die Moral des Mitleids, der Gewissenhaftigkeit als Schwäche, und in diesem Zusammenhang mußte er den Krieg als den Schöpfer der Kultur, nicht nur als ihren Retter betrachten. Er hat Napoleon gepriesen, nicht nur, weil er das große geschichtliche Beispiel des zum Übermenschen strebenden Kraftgeistes war, sondern auch, weil er die Vermännlichung des in langem Frieden erschlafften Europas durch ein Zeitalter der Kriege heraufgeführt hat, das noch nicht zu Ende gegangen sei.

Es ist gewiß ein Stück Ironie der Weltgeschichte, wenn die Franzosen heute glauben, in Deutschland das Prinzip zu bekämpfen, das ihr eigenes nationales Streben von dem großen König des 17. Jahrhunderts bis zum großen Kaiser des beginnenden 19. Jahrhunderts beherrscht hat und in Wirklichkeit heute noch weit stärker beherrscht als sie zugeben wollen. Es ist unfreiwillige Selbstverspottung, wenn sie in Nietzsche den Verteidiger Napoleons verurteilen. Aber es ist nicht zu leugnen, daß die Tendenzen, die in den letzten Abschnitten dargelegt sind, mit Konsequenz zu Ende gedacht, geradezu auf den Weltkrieg führen, zum mindesten, daß sie so aufgefaßt werden müssen, als sollten sie darauf führen. Hätte der Philosoph den jetzigen Volkskampf erlebt, so würde er sich in einer sonderbaren Lage befinden. Nach den Konsequenzen seines Kraft- und Kampfevangeliums hätte er ihn als eine heilsame Erschütterung der alten morsch gewordenen Kulturwelt begrüßen, als Gegner des Nationalitätenprinzips und Verkünder des einheitlichen Europas ihn als sinn- und zwecklos, als eine überaus rückständige Erscheinung verwerfen müssen. So treffen zwei entgegengesetzte Richtungen seines Denkens widersprechend aufeinander, wie das nicht selten gerade solchen Denkern geschieht, die geneigt sind, jeden ihrer Gedankenzüge für sich genommen, möglichst radikal und ohne Rücksicht auf Gegen-

instanzen zu Ende zu denken. Auf das praktische Leben angewandt, können solche theoretischen Widersprüche zu tragischen Konflikten werden, und ein solcher wäre Nietzsches Schicksal gewesen, wenn er den Weltkrieg und seine Wirkungen erlebt hätte. Denn sein persönliches Wesen war milde, ja weich, und nur in gewaltsamer Selbstüberwindung hat er sein Denken, nicht sein Fühlen gegen die Einflüsse des Mitleids und der Menschenliebe gestählt. Auch ist ihm so wenig wie den meisten Menschen, die den siebenziger Krieg erlebt haben, die Bedeutung einer Weltkatastrophe wie der jetzigen nach ihrem Umfang und ihren Folgen klar gewesen. War er doch, wie sich uns schon gezeigt hatte, kein politisch geschulter Denker. Sein Gedankenkreis wurzelt in der Ideengeschichte und in der Weltliteratur, seine Psychologie in den innerlichen Erlebnissen des Künstlers und des Denkers; er bleibt der äußeren Wirklichkeit fremd, wiewohl er nicht selten den Anschein des Gegenteils erweckt. Trotz des Lobes Napoleons und des Krieges hat er mit seinem Kampfe um die Herrschaft des Übermenschen und um die Zukunftskultur, soweit er den Gedanken überhaupt anschaulich faßt, in erste Reihe an geistige Mächte und ihre Gegensätzlichkeit gedacht, nicht an die Überwindung physischer Kraft durch technische Mittel¹⁾. Ihm, der gänzlich in seiner Gedankenwelt lebte, lagen Kraft und Schwäche, ja Mitleid und Schonungslosigkeit auf geistigem Gebiete weit unmittelbarer nahe als auf dem der physischen Gewalt.

Aber eine gewisse Schuld und Verantwortung hat er zweifellos mit seiner Lehre auf sich geladen eine tragische Schuld, wenn man den milden, fast weichen persönlichen Charakter Nietzsches kennt. Sie wäre schwerer, wenn diese Lehre mehr Einfluß auf das deutsche Volk gewonnen hätte,

¹⁾ Freilich findet sich aus den Tagen der beginnenden Geisteszerrüttung (Ende Dezember 1888) unmittelbar vor dem Zusammenbruch in dem vorletzten der jüngst veröffentlichten Briefe an den Freund Overbeck eine seltsame Äußerung: „Ich selber arbeite eben an einem Promemoria für die europäischen Höfe zum Zwecke einer antideutschen Liga. Ich will das ‚Reich, in ein eisernes Hemd einschnüren und zu einem Verzweiflungskrieg provozieren.“ Der Gedanke der Entente ist hier von einem mehr als halb Wahnsinnigen vorausgenommen. Es finden sich in dem Briefwechsel keinerlei verwandte Hindeutungen oder Äußerungen, und die angeführte Stelle ist unzweifelhaft eines der Symptome der ausbrechenden Geisteskrankheit, die sich zunächst als Größenwahn äußerte. (Man lese den unmittelbar vorhergehenden Brief an Overbeck, der ein typisches Krankheitsbild ergibt.) Bewertet also kann sie weder für den persönlichen Charakter noch für die Gedankenwelt Nietzsches werden.

als das tatsächlich der Fall gewesen ist. Allein schon ihre aristokratische Richtung, ihr ausgesprochen individualistischer Charakter bringt es mit sich, daß sie tatsächlich nur auf die wenigen Kreise gewirkt hat, in denen eine individualistische Geisteskultur angestrebt wird und die eben deshalb Völkerhaß und Völkerkrieg von Grund aus abzulehnen pflegen, besonders auf die Kreise der jungen Künstler und Schriftsteller. Darüber hinaus hat der fremdartig mystische Ton der Zarathustadichtung, der überall geheime Tiefen ahnen läßt, auf die Phantasie und das künstlerische Gefühl der Jugend gewirkt. Aber ein Lehrer und Erzieher des deutschen Volkes ist Nietzsche, trotz der Verbreitung seines Namens und einer Anzahl seiner Schlagwörter, nicht geworden. In der tiefen und glühenden Verehrung geistiger Kultur, die uns seine erste Periode zeigt, ist er ein echter Sohn und Zögling des deutschen Geistes. Aber die gewaltsam gesteigerten Verneinungen seiner Vollendungszeit, die Umwertung aller Werte und die Lehre vom Übermenschen sind dem deutschen Wesen immer fremd geblieben und haben keinen Einfluß auf seine Entwicklung gehabt. Eine Lehre, die in robuster Gesundheit, brutaler Kraft, schonungslosem Machtwillen die höchsten Werte des Lebens sieht, scheint uns vielmehr den englischen Charakter zu bezeichnen, soweit er wenigstens in dem britischen Reichsgedanken und in den Mitteln seiner Verwirklichung zum Ausdruck kommt. Auch heute noch werden wir nicht wünschen, die Volkscharaktere zu vertauschen; wir empfinden deutlicher oder dunkler, daß trotz aller „Michelei“ die Tiefe des deutschen Gefühls- und Geisteslebens den höheren Wert birgt. Und doch können wir in unserer heutigen Lage, von Feinden umstellt und in allen Werten des Lebens bedroht, wie wir sind, von dieser Lehre lernen, daß in einem solchen Kampf jede Rücksicht auf das Herkommen, auf überliefertes moralisches Urteil Schwäche ist. Hat doch schon der „Idealist“ Schiller seinem Volke zugerufen: „Nur der Starke wird das Schicksal zwingen, wenn der Schwächling untersinkt.“ Ein Tropfen von dem Gifte der Umwertungslehre kann dem deutschen Blute zu heilsamem Kräftigungsmittel werden.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

VII.

Das nationale Problem Osteuropas

Von Wilhelm Kosch

Dröhnend krachen die Tore einer alten Welt zusammen, die Pforten einer neuen öffnen sich. Das gewaltige Zarenreich des Ostens will sich verjüngen und andere Daseinsformen annehmen. Der Weiße Adler Polens rüstet zu neuem Flug und Aufstieg. Und so mancher, der überrascht den fast ungläublichen Ereignissen nicht zu folgen vermag, entdeckt, daß er den veränderten Verhältnissen im Grunde genommen mehr oder minder ohne Vorbereitung und Kenntnis, daher also vollkommen hilflos gegenübersteht. Nun haben ja allerdings die Völker des Ostens zu der Verwirrung der Geister im Westen keinen geringen Teil selber beigetragen. Von tendenziösen Politikern sind die wunderlichsten Falschmeldungen in die Welt gesetzt worden. Greifen wir aus dem Rattenkönig osteuropäischer Probleme nur die ukrainische Frage heraus! Wer und was sind die Ukrainer, Ruthenen, Rot- oder Kleinrussen? Man jongliert seit Jahrzehnten mit Worten wie mit Begriffen. Und doch bedeuten Klarheit der Erkenntnis und Entschiedenheit im Bekennen die ersten Voraussetzungen einer jeden wahren Politik.

Da muß denn jeder Einsichtige ein Werk wie das des polnischen Historikers Stanislaus von Smolka über „Die reußische Welt“ (Wien 1916, herausgegeben vom Obersten Polnischen Nationalkomitee, Kommissionsverlag Gerold & Ko.) ehrlich begrüßen. Entschlossen lüftet der bedeutende Sohn eines großen Vaters — dem Andenken des Parlamentariers Franz Smolka erscheint auch das Buch gewidmet — den Schleier des geheimnisvollen Bildes zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meer. Nicht widerspruchlos wird man ihm in allem und jedem folgen können; so stört seine einseitige Sympathie für die Tschechen mehr als einmal, auch seine theoretische Anerkennung des böhmischen Staatsrechts, von dem er (sehr bezeichnend) das teilweise polnische Österreichisch-Schlesien ausschließt, verrät den entschiedenen Parteimann; der Verf. ist eben Pole und macht kein Hehl daraus. Aber strenge Sachlichkeit, ruhiger Ernst und versöhnliche Milde sind die Vorzüge des Buches, die man dank-

bar anerkennt. Dabei fördert er mitunter ganz neues Material zutage. Wieviel wird z. B. unser Alfred Hettner für eine weitere Neuauflage seiner Arbeit „Rußland“ (Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur, Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 3. Aufl. 1916) daraus lernen können! Zweifellos gehört Smolkas Werk zu den wichtigsten Erscheinungen des Büchermarktes seit Ausbruch des Krieges, es wird seinen hohen Wert auch in der künftigen Friedenszeit lange noch behalten, schon um der vielen Anregungen willen, die der Historiker, der Geograph, der Literatur- und Kulturforscher, der Linguist, der Publizist, Politiker und Staatsmann aus ihm zu schöpfen vermögen. Schließlich besitzt es einen sozusagen autoritativen Charakter. Wir hören nicht die Stimme eines einzelnen. Smolka spricht gleichsam im Namen und Auftrag des polnischen Volkes, zumindest von Österreich. Vier Akademien der Wissenschaften zählen ihn mit Stolz zu ihren Mitgliedern. In seinem jüngsten Werk, das kürzlich in einer erweiterten französischen Ausgabe (bei Wyß in Bern) erschienen ist und demnächst durch einen zweiten Band „Neue Folge“ ergänzt werden wird, zieht das greise Haupt der polnischen Historiker gewissermaßen die Summe seines unermüdlicher Forschung gewidmeten Lebens.

Die Entthronung des letzten Selbstherrschers „aller Reußen“ brachte uns das gute alte Wort „Reußen“ wieder in Erinnerung, das seit vielen Jahren durch das Wort „Russen“ verdrängt worden war. Mit Unrecht, denn die beiden Ausdrücke bezeichnen eigentlich zwei voneinander verschiedene Begriffe. Die reußische Welt des alten Zaren umfaßt die drei Zweige der Großreußen oder Russen im engeren Sinn, der Weißreußen und der sog. Kleinreußen, d. h. Ruthenen. Der führende Volksstamm dieses Reiches waren seit zwei Jahrhunderten die Russen, aber sie mit allen Bewohnern des ehemaligen Zarats zu identifizieren geht ebensowenig an wie etwa „Preußen“ und „Deutsche“ gleichzusetzen.

Die letzte russische Volkszählung von 1911 ist nicht so gehalten, daß wir die zahlenmäßige Stärke der drei Hauptstämme feststellen könnten. Wir müssen daher auf die vorletzte von 1897 zurückgreifen. Nach dieser gab es damals im europäischen Rußland gegen 126 Millionen Einwohner, davon fast 56 Millionen Wieliko-Russy (Groß-Russen), d. h. 66 %, über 22 Millionen Malo-Russy (Klein-Russen), d. h. 26 %, und nahezu 6 Millionen Bielo-Russy (Weiß-Russen), d. h. 7 % der „russischen“ Bevölkerung, die man mit 84 Millionen bezifferte. Hettner schätzt die „Weißrussen“ heute auf 8 Millionen, die „Großrussen“ auf 64 Millionen (meines Erachtens dürften es mindestens 70 sein), die Zahl der „Kleinrussen“ endlich gibt er mit 30 bis 35 Millionen an, wobei er jedoch die „Kleinrussen“ (= Ruthenen) Österreich-Ungarns hinzurechnet.

Sprachlich unterscheidet man drei verschiedene Dialektgruppen: 1. die groß-reußische, aus deren Untergrund (insbesondere aus dem der moskowitischen Mundart) die heutige russische Sprache, das ist die Schrift- und Amtssprache des russischen Reiches sich entwickelt hat, 2. die ruthenische (oder klein-reußische) und 3. die weiß-reußische. Jede dieser drei Dialektgruppen schließt sich zu einer sprachlichen Einheit zusammen, die aus verschiedenen, wenig voneinander abweichenden Mundarten besteht. Doch weist das Großreußische oder im engeren Wortsinn „Russische“ gegenüber den beiden andern, gleichfalls selbständigen Dialektgruppen starke phonetische Eigentümlichkeiten auf. Lediglich darin stimmen die drei vollkommen überein, daß sie eine gemeinsame Sprachenfamilie, die ostslawische, bilden, die

von den südslawischen der Serben, Kroaten, Slowenen usw. einerseits und von den westslawischen der Polen, Tschechen usw. andererseits scharf gesondert werden muß. Smolka hat jedenfalls Recht, wenn er eine Behauptung wie die, das Ruthenische („Ukrainische“) sei mit den südslawischen Sprachen näher verwandt als mit dem eigentlichen Russischen, der Lächerlichkeit preisgibt. Es ist sehr betrüblich, wenn man Parteipolitik sogar mit einem philologischen Mäntelehen aufzuputzen sucht.

Zur Zeit des ersten christlichen warego-reußischen Herrschers Wladimirs des Großen (980—1015) löste sich ein Ast des reußischen Urstammes los. Die also selbständig gewordenen künftigen Weißreußen schufen in Plozk an der Düna ihren Hauptort, von dem aus sie dem alten Herrschergeschlecht der Rurikiden fortwährenden Widerstand entgegensetzten. Langsamer und verwickelter gestaltete sich der Aufstieg der beiden andern Hauptstämme. Aus finnisch-slawischer Verschmelzung mit stark mongolischem Einschlag entstand Großrußland, das Reich der Moskowiter, gegenüber dem kleinrussischen Kiew. Während sich das Weißreußische mit litauischen und lechitischen Elementen vermengte, behielt das Kleinreußische am reinsten den urslawischen Charakter. Fürst Uchtomsky, ein persönlicher Freund Nikolaus II., urteilte unter diesen Umständen nur folgerichtig, wenn er im Hinblick auf den asiatisch-mongolischen Ursprung Großrußlands den Bruch mit der modernen slawophilen und panslawistischen Idee empfahl und dafür den natürlichen, von der Vorsehung gewiesenen Weg nach dem Stillen Ozean, dem Hort der wahren russischen Interessen, seinem Vaterland vor Augen hielt. Leider kam Rußland infolge des unglücklichen Kriegs mit Japan wieder auf die slawisch-byzantinische Tradition mit Konstantinopel als Mittelpunkt zurück.

Die weißreußischen Lande zerfielen unter dem Anprall der Tatarenhorden in einen Haufen kleiner Fürstentümer und wurden schließlich der polnisch-litauischen Herrschaft einverleibt, die seit 1396 eine Union bildete. Das gleiche Schicksal erfuhren immer mehr kleinreußische Gebiete. Durch den Anschluß ruthenischer Bischöfe an Rom und die Polonisierung des ruthenischen Adels im 16. Jahrhundert schien der alte Wahlspruch „Gente Ruthenus, natione Polonus“ zu Gunsten des Königs von Polen und gegen das schismatische Moskau endgültige Geltung zu gewinnen. Allein die Kosakenkriege der Folgezeit bedeuteten Tod und Vernichtung der ruthenischen Edelleute. In den Ländern der sog. Ukraina blieb bloß eine Bauernbevölkerung übrig unter der Herrschaft — Fremder.

Inzwischen erstarkte das großreußische Moskau, seit dem 15. Jahrhundert Zarat, mit allem Anspruch auf das Erbe der byzantinischen Kaiser im türkisch gewordenen Konstantinopel zu der bedrohlichsten Macht des Ostens. Das alte Nowgorod, der patriarchalische Freistaat urslawischer Handelsleute, war längst eine Beute des mehr finnisch-mongolischen, als slawischen selbstherrlich regierten Moskowiens geworden, während umgekehrt Großfürst Iwan III. (1462—1505) die drückende Oberherrschaft des mongolischen Khanats von Kiptschak (oder der goldenen Horde) abgeschüttelt hatte.

Der chinesische Verwaltungsmechanismus, durch das mongolische Reich seinem westlichen (großreußischen) Vasallen vermittelt, wurde jetzt nach dessen Freiwerdung zu einem unveräußerlichen Gut des selbständigen moskowitischen Staates, um, wie Smolka sehr richtig hervorhebt, scheinbar seine unzerstörbare Kraft, in Wirklichkeit aber seine Schwäche zu bilden. Seine Marke — das ist der Tschin, ein chinesischer Ausdruck zur Bezeichnung eines Rangs in der bürokratischen Hierarchie: auf den Bahnen des Regierungs-

systems der Tschinowniks und durch seine Werkzeuge vollzog sich die spätere Entwicklung des Zarats Moskau, um allmählich die territoriale Erbschaft der Dschingiskhaniden auch in Asien an sich zu reißen.

Der junge zweiköpfige Adler dieses Reiches stieg immer höher. Unter Peter dem Großen verschmolz der byzantinische Cäsaropapismus mit dem Wesen der protestantischen Landeskirche zu einer merkwürdigen Einheit, die Religion kam nunmehr der absolutistischen Politik des „Selbstherrschers aller Reußen“ noch deutlicher zu Hilfe. Der letzte männliche Nachkomme der Romanows, Peter der Große, wandelte das Zarat Moskowien zu einem russischen Kaiserstaat um, gründete Petersburg und verlegte dahin die Residenz. Und doch, trotz seiner Annäherung an den Westen leitete er eine Entfremdung der Großreußen von den Weiß- und Kleinreußen in die Wege wie vor ihm kaum ein anderer Herrscher. Er versah die gesamte vielgestaltige reußische Welt mit dem Einheitsstempel des russischen, d. h. großreußischen Despotismus und weckte dadurch Gegensätze, die bis dahin geschlummert hatten. Vorerst freilich zeigte sich kein großer Riß. Im Gegenteil, infolge der inneren und am Ende auch äußeren Auflösung des Königreichs Polen, das bereits 1686 unter Sobieski die ganze Ukraina jenseits des Dnjepr einschließlich der Provinz Kiew an Moskowien verloren hatte, regierte die starke Hand der Zaren in Osteuropa unumschränkt. Die 1725 eröffnete Petersburger Akademie der Wissenschaften, die deutsche Kulturschöpfung der von Deutschen eingerichteten neuen russischen Hauptstadt, war natürlich nicht imstande, eine nationale Literatur ins Leben zu rufen. Dies gelang dafür dem urrussischen Linguisten, Chemiker, Ingenieur, Dichter und Theologen Lomonosow (1711—1765), einem armen Fischerssohn aus Archangelsk. An Stelle des liturgischen Altlawischen setzte er die lebende Sprache seiner Volksgenossen. Freilich, erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam eine wirkliche Nationalliteratur zustande. Karamsin und Puschkin waren ihre Erwecker. Zu ihnen gesellte sich später der große Romantiker Gogol, der, obwohl von ruthenischer Abkunft, „russisch“ dichtete. Sein Zeitgenosse Kotlarewsky hatte versucht, in seinen Werken dem ruthenischen Volksidiom zum Recht zu verhelfen, aber das Bauernvolk der Ukrainer, reich an bodenständiger Volkspoesie, war für eine richtige Kunstdichtung in seiner Sprache noch nicht empfänglich, es schlummerte, es schlief. Erst Taras Schewtschenko, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, begründete eine ruthenische Literatur und mit ihm erwachte der nationale Gedanke der Klein- oder Rotreußen als einer selbständigen ruthenischen Nation.

Der neue Same fiel vor allem unter den Ruthenen Österreichs auf günstigen Boden. Aber ein weiteres Halbjahrhundert mußte vergehen, bis in Galizien und der Bukowina unter Mitwirkung der k. k. Regierung eine Reform der ruthenischen Rechtschreibung und Grammatik möglich wurde. Und seit etwa zwanzig Jahren unterscheidet sich das geschriebene und gedruckte Ruthenisch so wesentlich vom Russischen, daß niemand die beiden Sprachen verwechseln kann. Soweit Smolkas Gedankengänge!

Otto Hoetzsch schreibt in seinem Werke „Rußland“ (1. Aufl. 1913, Berlin, G. Reimer): „Unter den Problemen, die das neue Rußland bewegen, mag dieses (das ruthenische oder ukrainische Problem) heute nicht mit in erster Linie stehen, aber zu seinen recht ersten Fragen gehört die Tatsache des Kleinrussentums und ihre politische Bewegung, weil hier der Boden, wenn einmal eine neue Erschütterung des Staates kommen sollte, ganz besonders günstig bereitet ist.“

Wir leben jetzt mitten in dieser neuen Zeit, die für Rußland die größte Erschütterung seines Staatswesens mit sich gebracht hat. Gegenüber den 8 Millionen Weißrußen und ihrer wenig bedeutenden Entwicklung handelt es sich bei den über 30 Millionen Kleinrußen, die ihre Eigenart in jeder Hinsicht kräftig zu betonen imstande sind, freilich um ganz andere gewaltigere Dinge als um die Angelegenheit irgend einer kleinen Nation. Smolka hat daher Recht, das große Rätsel der rutenischen Welt durch eine gründliche Auseinandersetzung mit der Ukraina aufzuhellen. Doch diese selbst ist noch immer rätselhaft genug.

Der rutenische Privatdozent für Geographie an der Lemberger Universität Stefan Rudnyckyj sucht in seinem etwas tendenziösen Werk „Ukraina“ (Wien 1916, Verlag des Bundes zur Befreiung der Ukraina) — Smolka hat es nicht mehr benutzen können — nachzuweisen, daß die Rus' (dem Verf. zufolge die Ukraina) ein geschlossenes, von andern gesondertes geographisches Ganze bilde, in jeder Hinsicht. Ihm tritt Anton Sujkowski aus Warschau in der beachtenswerten deutschgeschriebenen Wochenschrift „Polen“ (Wien 1916, Nr. 92) kritisch entgegen. Die Behauptung, das Gebiet der Ukrainer sei landschaftlich geschlossen, wird kaum zu erhärten sein, denn außer dem Schwarzen Meer besitzt es keine natürliche Grenze. Der Ausdruck „Ukraina“ selbst (in verschiedenen slawischen Sprachen „Kraina“) bedeutet so viel wie fernes Land, ein an den Grenzmarken des Reiches gelegenes Land, d. h. durchaus nichts Selbständiges. Von einer „Ukraina“ im engeren Sinn ist in Polen erst seit dem 15. Jahrhundert die Rede. Damals verstand man darunter das Gebiet an den beiden Ufern des Dnjepr bis zu den Lagerplätzen der sumpfigen Steppen. In Moskwien gebrauchte man den Ausdruck „Ukraina“ später, indem man ihn mit dem Zusatz „Slobodzka“ (Sloboda = freie Ansiedlung) versah und ihn auf die Umgebung Charkows festlegte. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam man auf den Gedanken, alle mehr oder minder rutenisch redenden Landesteile vornehmlich Rußlands, dann aber auch Österreich-Ungarns einschließlich der Städte Lemberg und Czernowitz, als Ukraina zu bezeichnen. Das rutenische Volk kennt sogar in den Gouvernements Kiew und Poltawa, also in den kernukrainischen Provinzen, die Benennung „Ukraina“ immer noch nicht; der gemeine Mann gibt dort auf die Frage, wer er wohl sei, zur Antwort: „Swij czolowik“ (ein bodenständiger Mensch), der Bessergestellte nennt sich „Maloruß“ (Kleinrusse), in Rotrußland „Rusyn“ (Ruthene), wobei schon mehr die bewußte Angehörigkeit zu einem besonderen Volke in Erscheinung tritt. Aber ein Gefühl der Einheitlichkeit in seiner ethnographischen Masse besitzt das Volk der „Ukrainer“ noch lange nicht. Diese Tatsache muß manche vorzeitige ukrainische Hoffnung wesentlich einschränken. Es ist jedenfalls klarer und der geschichtlichen Entwicklung entsprechender, wenn wir Deutsche an den alten Bezeichnungen „Ruthenen“ und „Ruthenisch“ festhalten und für die Zukunft in dem nebelhaften Reich der „Ukraina“ nicht allzu viel Luftschlösser bauen.

Sprachlich verhält sich das Ruthenische zum Russischen etwa so wie das Holländische zum Plattdeutschen. Es wird von der weiteren politischen Entwicklung des Ostens abhängen, inwiefern die Unterschiede zunehmen oder schwinden werden. Die Politik schreibt ja auch dem kulturellen Sein und Wachstum Form und Wege vor. Der unter Patronanz des deutsch-österreichischen Statthalters Grafen Stadion 1848 nach Lemberg einberufene „Kongreß der rutenischen Gelehrten“ (99 Teilnehmer stark) erhob das

Volksidiom zur Schriftsprache. Das Entstehen einer solchen haben die österreichischen Ruthenen demnach dem Deutschtum zu verdanken. Denn von einem bewußten inneren Zusammenhang mit der russischen Ukraina, der Heimat Schewtschenkos, konnte damals noch keine Rede sein.

Früher als Schewtschenko wurde den Ruthenen in Galizien und der Bukowina Schiller bekannt. Zu Ende der Dreißiger Jahre hatte man mit den ersten Übersetzungen dieses deutschen Nationaldichters begonnen. Die umfangliche Arbeit eines meiner Schüler, die leider infolge des Krieges zu keinem Abschluß gedieh, stellt zum erstenmal die überraschend gewaltige Bedeutung Schillers für das ruthenische Geistesleben fest. Vor allem die Freiheitsdramen „Räuber“ und „Tell“ fanden wiederholt Übersetzer. Es gibt sogar eine Bearbeitung des „Tell“ im Huzulendialekt, wobei die Schweizerbauern durch Huzulen ersetzt erscheinen. Daß der Gefleherhut polnische Fassung verrät, ist unter diesen Umständen selbstverständlich. Selbst Schillers „Glocke“ wurde national-ruthenisch umgedeutet. Kurz, die Deutschen, ihre Kultur und politische Macht waren den Ruthenen höchst willkommen, um sie gegen die Polen auszuspielen. An eine Gegenleistung dachten sie jedoch nicht. Und die Deutschen, die seit den Tagen des Philhellenismus immer wieder ein Volk brauchen, an dem sie ihren schwärmerischen Idealismus erproben können, die immer wieder mehr an andere als an sich selber denken, die lieber Schule halten als praktische Politik treiben, gerieten so in einen fast unheilbaren Gegensatz zu den Polen. Zwar überließ man ihnen 1868 und 1869, da die deutschliberale Partei im österreichischen Parlament noch die Führung hatte, sozusagen ganz Galizien zur Verwaltung, aber umgekehrt förderte man das Anwachsen des Ruthentums und hoffte durch Errichtung der Universität Czernowitz einen deutschen Schutzwall in der Bukowina zu gewinnen. Doch dadurch leistete man bloß den Rumänen, die damals bereits ins benachbarte Königreich hinüberschielen, einen wertvollen Dienst. Die theologische Fakultät war von vornherein ausschließlich eine Domäne der orientalisch-orthodoxen, also deutschfeindlichen Kirche. Und auch an den weltlichen Fakultäten nistete sich das Ruthenen- und Rumänentum immer tiefer ein. Im Gründungsjahr der Czernowitzer Hochschule 1875 fühlten sich Rumänen und Ruthenen freilich noch nicht stark genug, um Hand aufs Ganze zu legen, sie verbündeten sich daher mit der für sie praktisch am wenigsten gefährlichen, damals jedoch im Staat einflußreichsten Macht, mit den Deutschen.

Der Czernowitzer Historiker Kurt Kaser beleuchtet in seiner zeitgemäßen Schrift „Die Gründung der Franz-Josefs-Universität Czernowitz“ (Wien u. Leipzig, W. Braumüller, 1917) die Anfänge des mehr als problematischen „Bollwerkes der deutschen Kultur im Osten“ an der Hand der Quellen zum erstenmal wissenschaftlich. Die Ergebnisse sind für die deutsch-österreichische Regierungspolitik der Siebziger Jahre tief betäubend. Der geistige Vater der Universität Czernowitz war der Czernowitzer Landesgerichtsrat und Reichsratsabgeordnete Konstantin Tomaszczuk, der, obwohl Rumäne von Geburt und Gesinnung, mit der „Vereinigten Deutschen Linken“ des Abgeordnetenhauses ging und so seinen Plan durchzusetzen verstand. Er forderte die neue Hochschule im Namen des österreichischen Staatsgedankens und der deutschen Kultur, wußte jedoch, daß, war die Universität einmal da, sie vor allem den Rumänen zugute kommen würde. Gleichsam auf einem Nebengeleise schmuggelte Tomaszczuk, dem seine Landsleute mit Recht später ein Denkmal im Czernowitzer Volksgarten setzten, sofort auch nichtdeutsche

Elemente in den Lehrkörper ein. Und nur sehr matt wagte die Regierung den deutschen Charakter der neuen Hochschule zu betonen.

Immerhin, die Universität Czernowitz galt als deutsches Vorwerk, und wenn sie auch das Deutschtum nirgends zu fördern vermochte, Rumänen und Ruthenen betrachteten sie als willkommenes Wertobjekt und die Polen konnten ihr keine Freude abgewinnen. Das Deutschtum war doppelt und dreifach betrogen, und zwar durch seine eigenen Führer.

Indem die deutschliberalen Politiker den Polen im Osten mit der einen Hand gaben und mit der andern nahmen, schädigten sie ebenso den österreichischen Staat wie das angestammte Volkstum. Den Reingewinn dieser selbstverblendeten, kurzsichtigen und halben Politik erntete dafür die Irredenta der Randvölker. Wenn trotzdem immer noch Ideologen, z. B. der jetzt in Graz beheimatete Führer der zahlenmäßig und noch mehr wirtschaftlich leider sehr belanglosen österreichischen Karpathendeutschen R. F. Kaindl, das alte System womöglich ausbauen wollen, so erscheint das für den deutschösterreichischen Realpolitiker kaum faßbar. Die optimistisch berechnete Höchstzahl der Deutschen in Galizien und der Bukowina beträgt bei einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 9 Millionen im ganzen 200 000 Seelen. Das Deutschtum des österreichischen Ostens setzt sich dabei ausschließlich aus Proletarierbauern zusammen. Man gäbe daher nichts preis und würde nur gewinnen, wenn man statt nutzloser finanzieller und sonstiger Opfer in Galizien und der Bukowina jene Kolonisten im Süden der Monarchie: Steiermark, Kärnten, Krain und den Küstenländern ansiedelte, um die unendlich wichtige Straße nach Triest durch weitere Vorposten zu sichern.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zum ukrainischen Problem im engern Sinn zurück! Die „Tiroler des Ostens“ — der Deutschösterreicher liebt romantische Epitheta — ließen zum erstemal 1866 die Maske fallen. So schrieb Ende Juni dieses Jahres das führende Ruthenenblatt Lembergs „Slowo“ wörtlich: „Alle Bestrebungen der Diplomatie und der Polen, uns als eine besondere ruthenische Nation, sowie (auf religiösem Gebiet) als unierte Katholiken hinzustellen, werden erfolglos bleiben. Das galizische, ungarische, moskowitische und Tobolsker Rußland bilden eine geographische, ethnographische und religiöse Einheit. Unseres Erachtens ist es Zeit, endlich den Rubikon zu überschreiten und offen zu erklären, daß wir uns nicht mehr von dem Rest unserer russischen Welt auf dem Gebiete der Sprache, der Literatur, der Religion und der Nationalität lossagen können. Wir sind nicht mehr Ruthenen von 1848, wir sind echte Russen.“ Freilich, das Jahr 1866 brachte den Zerfall Österreichs nicht und so steckten die ruthenischen Nationalisten in der Folge abermals um, bis sie vor Ausbruch des Weltkriegs, Morgenluft witternd, mit dem Bekenntnis von 1866 deutlicher hervortreten konnten.

Über die religiösen Verhältnisse der reußischen Welt herrschen selbst in den Köpfen deutscher Gelehrter mitunter ganz falsche Vorstellungen. Mit Rom uniert, griechisch-uniert oder griechisch-katholisch (in Deutschland wird irrthümlicherweise griechisch-katholisch mit griechisch- oder orientalischorthodox häufig verwechselt) sind eigentlich bloß gegen 4 Millionen Ruthenen, also ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil der reußischen Welt. Von diesen wohnen fast alle in Galizien. Die Ruthenen in der Bukowina und in der russischen Ukraina bekennen sich fast alle zum Schisma, d. h. zur Staatsreligion Rußlands.

Unter dem Einfluß des katholischen polnischen Königtums war 1595 zu Brest-Litowsk die Vereinigung der ostgalizischen Diözesen mit Rom zustande gekommen. Aber das Gegengewicht des benachbarten Zarats und der Verfall Polens hinderten eine weitere Ausbreitung der griechisch-katholischen Kirche, die den Ruthenen in der Liturgie gewisse nationale Zugeständnisse machte, auch die Ehe der niederen Geistlichkeit und den Julianischen Kalender gestattete, im übrigen aber auf eine immer engere Verbindung mit dem gemeinsamen Mittelpunkt der abendländischen Christenheit hinarbeiten sollte. Durch die dritte Teilung Polens 1795 erhielt die Union den Todesstoß. 1839 wurde sie in Rußland gewaltsam aufgehoben. Abtrünnige Geistliche förderten den Abfall. Der hl. Synod triumphierte. Das Moskowitertum brauchte um die Ukraina nicht mehr zu bangen, sie blieb auch fürderhin orientalisch-orthodox.

Bis ungefähr 1880 arbeitete die ruthenische Bewegung, wie Smolka zutreffend hervorhebt, auch dort, wo sie vom russischen Rubel lebte, mit Vorliebe unter schwarz-gelber Flagge. Der große Hochverratsprozeß von 1882, in dem der berüchtigte griechisch-katholische, im Herzen aber russisch und schismatisch gesinnte Pfarrer Iwan Naumowytch die Hauptrolle spielte, deckte allerdings manchen politischen Unrat auf. Infolgedessen sah sich sogar der Metropolit der griechisch-katholischen Kirche, Erzbischof Josef Sembratowytch veranlaßt, zurückzutreten. Charakteristisch ist die Äußerung des angeklagten Hetzapostels: „Die Religion wäre ein Unsinn, wenn sie nicht einem politischen Ziele dienbar wäre.“

Wie die schwer kompromittierten Tschechen, so rafften sich auch die Ruthenen immer wieder auf. Eine neue Parteibildung, die offensichtlich staatsstreuere Gesinnung zur Schau trug und später als jung-ruthenische oder ukrainische Fraktion in Wien Karriere machte, hatte sich im Lemberger „Dilo“ ein neues einflußreiches Organ geschaffen (seit 1880). Und war vier Jahre vorher durch den Ukas des russischen Zaren der Gebrauch des Volksidioms in den Druckschriften der Ukraina verboten worden, im österreichischen Osten wurde er zur anerkannten Landessprache. Trotzdem gestaltete sich der Wechselverkehr zwischen den Ukrainern mit Petersburg und Moskau ungleich inniger als der mit Wien. Man nahm den Rubel und nahm den Gulden, man ließ sich in den russischen Schulen russisch, in den österreichischen „ukrainisch“ bilden, aber am Ende erwies sich die „väterliche“ Züchtigung mit der russischen Knute wirksamer und bekömmlicher, denn das „fremde“ Zuckerbrot aus der österreichischen Küche. Auf der einen Seite arbeitete eine wohlorganisierte „moskalophile“ Propaganda in Kirche und Schule, auf der andern eine sozialistisch-republikanische, genährt von revolutionären Flüchtlingen aus der russischen Ukraina, Dragomanow u. a., die in der Schweiz Aufenthalt genommen hatten. Die ruthenische Jugend Österreichs, an ihrer Spitze der Dichter-Gelehrte Iwan Franko in Lemberg, standen mit Dragomanow in enger Fühlung. Ergeben harreten diese der großen Befreiungstunde, die endlich im März 1917 für die „Ukraina“ zu schlagen schienen. Demgegenüber agitierten die „moskalophilen“ Elemente im Sinne des alten orthodox-zarischen Rußlands. Der Rubel floß in Strömen. Den verarmten ruthenischen Bauern versprach man durch Enteignung polnischen und jüdischen Besitztums einen Himmel auf Erden. Der stammverwandten ostgalizischen und bukowinischen Jugend bot man Freiplätze und Stipendien in Erziehungsanstalten Rußlands. Heimgekehrt, wurden diese Schüler die eifrigsten Agitatoren des Irredentismus. Das orthodoxe Kloster Poczajow,

hart an der russisch-österreichischen Grenze gelegen, machten die Feinde des österreichischen Staates und der katholischen Kirche zum anziehendsten Mittelpunkt für zahllose Wallfahrer aus allen Teilen des östlichen Galiziens. In der Seele eines jeden „Patrioten“, ob er nun zu den konservativen Alten oder zu den radikalen Jungen zählte, lebte nur eine Losung: „Rot-Revßen für die zukünftige Ukraina!“ Auch diese auf Smolka zurückgehende Darstellung entspricht den Tatsachen.

Bei Beurteilung der Lage daselbst darf nicht vergessen werden, daß der ruthenische oder ukrainische Bauer mit dem deutschen keinen Vergleich aushält. Nur die Minderheit der Dorfbevölkerung besteht aus Kleinbauern, die eine Lehmhütte, gewöhnlich ohne Ziegelboden — einen Steinboden kennt man dort überhaupt gar nicht — nebst 1 bis 4 Joch Grund ihr eigen nennen. Die Hauptmasse besteht aus einem Proletariat von Landarbeitern, deren bloßer Aberglaube keinen Schutzwall gegen das Eindringen sozialistischer Schlagworte abgibt.

Die Proletarisierung bildet jedoch nicht bloß ein Krebsübel der in der Ukraina zahlreichsten Nation, sondern aller dort wohnenden Volksstämme. Der bekannte Soziologe Eugen Ehrlich, Professor an der Universität Czernowitz, hat nach einer ausführlichen Erörterung der österreichischen Bauern- und Judenfrage (vgl. seine Schrift „Die Aufgaben der Sozialpolitik im europäischen Osten“, 4. Aufl., München, Duncker u. Humblot, 1916) als Lösung der gleichfalls brennenden Judenfrage, die ich in diesem Zusammenhang naturgemäß nur streifen kann, Schaffung von Industrieunternehmungen vorgeschlagen. Es handelt sich hier um eine rasche Verarmung ohne die Möglichkeit, daß die Verarmten proletarische Stoßkraft gewinnen. Die Gründe der Verarmung sind mannigfacher Art. Das bäuerliche Genossenschaftswesen, die Entstehung eines nationalen Handelsstandes haben den jüdischen Händler und Geldverleiher verdrängt; das Großkapital und die Fabrik des Westens den Handwerker. Die jüdischen Handwerker des Ostens sind längst nicht mehr selbständige Unternehmer, sie sind von einem bestimmten Baumeister, Konfektionär, Kaufmann abhängig. Ein großer Teil ist also aus seinem Beruf herausgerissen und findet keine Beschäftigung. Diese Leute sind aber ärger daran als selbst die verarmten Bauern, weil viele sich für schwere körperliche Arbeit kaum eignen. So wird, da Österreich noch industriearm ist und nur einen Bruchteil dieser Ererbten fassen kann, nach der Meinung Ehrlichs für diese allein das Ventil der Auswanderung übrig bleiben. Das gilt naturgemäß ebenso für die übrigen Massen der proletarierten Bevölkerung des Ostens. Bei den Juden tritt das ganze Problem deshalb am schärfsten in Erscheinung, weil sie die rührigsten Elemente des Ostens sind. (Vgl. auch H. Kadisch's Aufsatz „Die österreichische Nationalitätenfrage und die Juden“ in den „Neuen Jüdischen Monatsheften“ Berlin 1917, 11. Heft.)

Das Verhältnis des künftigen polnischen Staates und seiner nächsten Anrainer zu Mitteleuropa ist ebenso völkisch wie wirtschaftlich noch ziemlich unbestimmt. Doch kann die nationale Betrachtung von der ökonomischen kaum getrennt werden. Wer sich hierüber genauer unterrichten will, findet in dem umfangreichen Werk des Freiherrn Roger v. Battaglia „Ein Zoll- und Wirtschaftsbandnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland“ (Wien, Wilhelm Braumüller, 1917) ausführliche, wenn auch nicht immer kritische Belehrung. Dieses Buch bildet den ersten Band eines großen Sammelunternehmens, eingeleitet vom zweiten Präsidenten des Obersten Polnischen

Nationalkomitees, und entwickelt den Plan eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses des polnischen Reiches mit Mitteleuropa.

Die größte Armut herrscht unter den Ruthenen. Reiche Großgrundbesitzer als Gegengewichte, wie auf polnischer und selbst jüdischer Seite, fehlen ihnen fast gänzlich. Unter diesen Umständen erwiesen sie sich seit jeher allen radikalen Ideen am zugänglichsten.

Die politische Verhetzung unter den Ruthenen nahm im neuen Jahrhundert stets gefährlichere Formen an. 1908 wurde der Statthalter von Galizien, Graf Andreas Patocki, ein Pole, von dem Sohn eines ruthenischen Geistlichen ermordet. Überhaupt erwiesen sich die „Propagandisten der Tat“ als die stärkeren. In der ersten russischen Duma saßen bereits 44 von Dragomanows Ideen durchdrungene Ukrainer. Die Revolution von 1905 hatte zur Folge, daß der Ukas von 1876 aufgehoben ward. Sofort tauchten in Kiew, Charkow usw. ukrainische Zeitungen und Zeitschriften auf, in Kiew entstand eine Art ukrainischer Akademie der Wissenschaften u. dgl. m. Man schwärmte für kulturelle Erhebung und Einigung und betrieb im Grunde die schärfste, radikalste Politik, der Umwälzung von 1917 vorarbeitend.

So lief der Hauptsache nach die „moskalophile“ Bewegung und die „ukrainische“ auf ein und dasselbe Ziel hinaus, auf die innere Loslösung des kleinrussischen Volkes von Österreich. Das konnte Smolka, da er sein Buch schrieb, noch nicht so ganz klar sehen, wie wir es heute sehen. Zahlreiche nationale Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Ostgalizien und der Bukowina, entweder von den Russen alten Stils mit Rubelnoten fundiert und von heimischen Zöglingen und Stipendisten russischer Schulen geleitet oder aber von Sendlingen des ukrainischen Republikaners Dragomanow organisiert, zogen ihre dichten Netze über das ganze Land.

So kann man sich darüber nicht wundern, daß die Orthodoxen, die vor Ausbruch des Krieges in Galizien bloß eine einzige Pfarre besaßen, 1915, nachdem der berüchtigte russische Bischof Eulogius seine Wirksamkeit entfaltet hatte, in mehr als 200 Pfarren ihren Einzug hielten. Gewiß half bei diesen Bekehrungen die Nagaika mit. Aber der massenhafte Abfall von Rom und in diesem Zusammenhang auch von Wien, wäre kaum zu erklären ohne die jahrzehntelange Vorarbeit der Irredenta. Dank der Haltung eines großen Teils der ruthenischen Bevölkerung, hauptsächlich ihrer Pfarrer und Lehrer, ebenso Advokaten wäre das Ringen um Lemberg 1914 für die k. u. k. Wehrmacht bald zu einer Katastrophe geworden. Aber an dem unvergleichlichen Heldengeist der Truppen, vornehmlich Alpendeutschen, im Besonderen tirolischen Ursprungs, scheiterte der Plan des Feindes.

Smolka sieht richtig: Der ukrainische Chachol, ob einfacher Bauer oder Intellektueller, „rechtgläubig“, „Ketzer“, indifferent oder gar Monist — wenn er auch für den Großrussen keine Begeisterung empfindet — fühlt er sich doch mit der ganzen russischen Kultur oder Unkultur so innig seelenverwandt, daß er dem Westen, namentlich Österreich als dessen katholische Vormacht, zumindest abhold, größtenteils entschieden feindselig gegenübersteht.

Die deutsche Öffentlichkeit, vor allem die reichsdeutsche, kennt den europäischen Osten noch immer viel zu wenig. Sonst wäre es nicht möglich, daß selbst ein so gebildeter Politiker wie Georg Gothein in seiner Schrift „Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat“ (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917) von den Verhältnissen z. B. in der Bukowina keine Ahnung hat. Gothein setzt nämlich dieses Land dem benachbarten Galizien gleich, indem er behauptet, den Polen sei auch dort, wo sie gegenüber den Ruthenen

und bei der starken jüdischen und einer nicht ganz unbeträchtlichen deutschen Bevölkerung nur eine Minderheit bilden, die ausschlaggebende (!) politische Stellung gegeben worden. In der Bukowina regierten ganz andere Elemente als polnische. Und trotzdem faßte auch im Buchenländchen, wo jeglicher „Druck“ fehlte, die Irredenta Fuß. Das zeigte sich leider erst nach dem Eintritt Rumäniens in den Krieg mit voller Klarheit.

Während aus Gothein der liberale Politiker spricht, sucht Klemens Löffler vom reichsdeutschen Zentrumsstandpunkt über „Polen und die polnische Frage“ zu orientieren (Heft 3 u. 4 der „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“, Hamm in Westfalen, Breer u. Thiemann, 1917). Wie die reußische Welt der Zukunft aussehen wird, steht noch dahin. Auch müssen wir, wenn von Panlawismus die Rede ist, zwischen dem russischen und dem österreichischen Panlawismus unterscheiden. Denn diese beiden Spielarten der alllawischen Idee bedrohen das Deutschtum am meisten.

Gegen den russischen Panlawismus hätte, wenn dies früher erkannt worden wäre, ein starkes katholisches Polen einen mächtigen Schutzwall abgeben können, für Deutschland sowohl wie für Österreich. Selbst die „Polonisierung“ von ganz Galizien und der Bukowina hätte dem österreichischen Staat und seinem Deutschtum weniger geschadet als jene Politik, die unsere Väter und Großväter unabsichtlich zum Wohl der russischen und rumänischen Irredenta in Szene gesetzt haben.

In diesem Zusammenhang entbehrt auch die (1915 bei Payot in Lausanne) deutsch erschienene Schrift „Deutschland und die Slawenkultur“ des Engländers J. B. Bury nicht eines gewissen Anreizes. Der Verfasser betont darin u. a. mit deutlicher Spitze gegen Berlin: „Weder Preußen, noch Deutschland hat jemals auch nur den geringsten Wunsch verraten, gegen das ‚moskowitzische Barbarentum‘ als Kämpfe hervorzutreten.“ Aus der reichen Literatur über unsern russischen Nachbar, seine Vergangenheit und Gegenwart, hebe ich sonst noch hervor: Karl Nötzel „Die Grundlagen des geistigen Rußlands“ (Jena, Eugen Diederichs, 1917), einen der ersten Versuche von deutscher Seite, die russische Kulturwelt aus eigener Anschauung zu schildern und den Panlawismus auf seine Verwurzelung in der russischen Volksseele zurückzuführen, Wladimir Solowjews „Rußland und Europa“ (Jena, Eugen Diederichs, 1917), darin u. a. eine scharfe Charakteristik einiger Hauptwerke von ausgesprochenen Slawophilen, und schließlich das Sonderheft der „Basler Nachrichten“ (vom 26. Mai 1917) „Das neue Rußland“ mit Beiträgen russischer Demokraten (auch einzeln im Buchhandel), sowie das Sonderheft der „Neuen Jüdischen Monatshefte“ (Berlin 1917, Nr. 15/16) unter dem Titel „Der jüdische Sozialist und die Revolution in Rußland.“

Meine Auffassungen befinden sich im Gegensatz zu den hauptsächlich von R. F. Kaindl, dem einzigen Bukowiner Deutschen, den die Czernowitzer Hochschule seit ihrem Bestande ins akademische Lehramt einzuführen in die Lage kam, in zahllosen Zeitungsartikeln, Zeitschriftenaufsätzen und Büchern vertretenen ebenso ruthenenfreundlichen, wie polenfeindlichen Ansichten. Dabei huldigt Kaindl auch in seiner jüngsten Schrift „Polen“ („Aus Natur und Geisteswelt“, 547. Bändchen, Leipzig u. Berlin 1916, B. G. Teubner) einen so rosenroten, fast möchte ich sagen, grundlosen Optimismus für die „deutschen Belange“ in Galizien und der Bukowina, daß ich vom Standpunkt des Realpolitikers nur eine große Warnungstafel aufrichten kann. Viele am Schreibtisch des Journalisten, in der Studierstube des Gelehrten ersonnenen Gedanken und Pläne rechnen sich auf dem Papier gewiß sehr schön aus.

Im klaren Lichte der unromantischen Wirklichkeit verwehen sie jedoch wie Schall und Rauch.

Kaindl ruft zum Schluß die Erinnerung an den alten Plan, über die Bukowina und Ostgalizien eine Militärgrenze zu ziehen, neuerdings wach und scheint die militärische Verwaltung für jene Gebiete empfehlen zu wollen. Dieses abenteuerliche Rezept könnte meines Erachtens, wenn tatsächlich gebraucht, aus der akuten Krankheit des europäischen Ostens nur eine chronische machen. Der doktrinaire Nationalismus der Vergangenheit, der leider auch heutzutage noch immer wieder Anhänger und Verteidiger findet, weiß nicht, wie sehr er das eigene Volkstum schädigt. Wer bewußt deutsch-nationale Politik treibt, wem Erhaltung, Wachstum und Größe des deutschen Volkes nicht nur eine schöne Phrase, sondern vielmehr eine bestimmte Aufgabe bedeutet, wird sich kritischen Bedenken nicht verschließen.

Es mag sein, daß der russische Panlawismus von den jetzigen und künftigen Gewalthabern an der Newa nicht mehr fortgesetzt werden soll. Allein ich möchte es bezweifeln. Wer das lehrreiche Buch von Franz Quadflieg, Russische Expansionspolitik von 1774 bis 1814 (Berlin 1914, Ferd. Dümmler), das u. a. Rußlands Balkanbestrebungen ungeschminkt darlegt, gründlich zu überdenken sich bemüht, wird mir beipflichten. Der Panlawismus ist für Rußland traditionell. Auch die „Demokratie“ ändert an dieser dem herrschenden Staatsvolk in Fleisch und Blut übergegangenen Doktrin nichts. (Vgl. den Artikel über die russische Revolution und die „ukrainische“ Bewegung in der bereits genannten Wochenschrift „Polen“ (Wien 1917, Nr. 130.) Die Agitation für die Erklärung einer unabhängigen ukrainischen Republik erregte den größten Widerspruch der ganzen russischen Gesellschaft. Das mußte der ukrainische Rat selbst in Kiew sehr bald am eigenen Leib verspüren.

Der Austroslawismus dagegen, gegebenenfalls um einen Balkanlawismus verstärkt, ist auf dem Marsche. Ruthenen, Tschechen und Südslawen haben die „Sonderstellung Galiziens“ zu Fall gebracht und sich auch sonst verständigt. Die Polen dagegen betreiben seit je eine Politik der freien Hand. Es liegt an den Deutschen, vornehmlich an den Deutschen in Österreich, aus den Lehren der Vergangenheit die richtigen Schlüsse zu ziehen, damit nicht die alte allslawische Idee, die uns so furchtbar geschädigt hat, einer neuen noch gefährlicheren Platz mache. Unter sämtlichen Slawen kommen einzig die Polen als bündnisfähiger Faktor für die Deutschen in Betracht. Denn die Reibungsflächen zwischen ihnen und uns sind verhältnismäßig die geringsten; die Polen, auch wenn sie dem Haus Habsburg-Lothringen nicht so ergeben wären, wie sie es immer wieder beteuern, bedrohen weder das Deutschtum in Österreich, noch den österreichischen Staat als solchen, sie beanspruchen keinen Platz an der adriatischen Sonne. Tschechen und Südslawen dagegen können die deutsche Herzader Mitteleuropas treffen und der Einheit und Großmachtstellung Österreichs unter Umständen den Garaus machen. Angesichts dieser politischen Erwägung ergibt sich die Lösung aller polnischer Fragen für das Deutschtum und die Deutschen diesselts und jenseits der schwarz-gelben Grenzpfähle von selbst.

VIII.

Deutsche und österreichische Forschungs- und Bildungsarbeit in der Türkei¹⁾

Von Traugott Mann

Im Vorstellungsleben des Abendländers hat die Türkei bis in die neueste Zeit hinein immer eine ganz eigenartige bizarre Note behalten. Die ersten Kindesphantasien über das Land der alt- und neutestamentlichen Geschichten, die Knabenträume von Harun er-Raschid und die Wunderdinge aus den 1001 Nächten färbten immer wieder mit ihren gewaltsamen Reizen das nüchterne Bild der Wirklichkeit. Selbst Forscher mit ehrlichem Wahrheitswillen vermochten sich nicht dem Bannkreis der Kreuzfahrervorurteile zu entziehen. Dazu kam dann noch eine fast vollkommene Unkenntnis der Unterschiede, welche die einzelnen Teile des „vorderen oder näheren Orients“ charakterisieren. Granada und Konstantinopel, Bagdad und Kairo gingen alle in einen Topf. Auch zeitliche Unterscheidungen erkannte man nur selten an, da ja die Lehre von der Beharrlichkeit orientalischer Zustände diese bequeme Betrachtungsweise geradezu erzwang.

So dachte im großen ganzen das gesamte Abendland, ohne große Differenzen nach den verschiedenen Nationen. Doch tritt schon seit den Kreuzzügen der deutsche Anteil an der Erforschung der wahren Zustände im Gebiete der jetzigen Türkei besonders hervor. Über den Zug des Kaisers Barbarossa sind wir vorzüglich unterrichtet; zumal die Chronik Ottos von Freising hat viel guten Stoff verarbeitet. Immerhin aber braucht es nicht besonders wunder zu nehmen, daß unter die vielen Pilgerschriften, von denen man an die tausend gezählt hat, sich manch eine törichte Renommisterei eines krausen Wirrkopfs gemischt hat. Erst nachdem mit der Eroberung Konstantinopels sich die Türkei auch in Europa Geltung zu verschaffen begonnen hatte, empfanden die Reisenden auch im Oriente die Notwendigkeit, das wirklich Gesehene und das interessante Unverbürgte auseinanderzuhalten. Der Schwabe Hans Dernschwam war es, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts den ersten deutschgeschriebenen ausführlichen und sehr wertvollen Bericht einer großen Reise durch den Norden Kleinasiens gab, wo er mit dem Gesandten A. Ghiselin von Busbeck scharfe Beobachtungen gemacht hatte. Erst zwei Jahrhunderte später durchzog der Friese Karsten Niebuhr das ganze türkische Reich, wie später sein Landsmann Ulrich Jasper Seetzen und Johann

¹⁾ Vgl. hierzu den Aufsatz von Karl Dieterich: „Deutsche und österreichische Forschungs- und Bildungsarbeit auf dem Balkan“, Bd. IX S. 254—269 der Zeitschr. f. Pol. (Anm d. Redaktion.)

Ludwig Burkhardt, dessen Aufenthalt in Mekka und im Innern Arabiens besonderes Interesse fand. Seitdem dann der griechische Befreiungskrieg (1821—1829) die Augen ganz Europas auf die gegenwärtigen Verhältnisse der Türkei gerichtet hatte, waren auch für die Deutschen schon genug politische Gründe da, die Türkei näher zu erforschen. Doch sind solche politischen Gesichtspunkte eigentümlicherweise auf deutscher und sogar auf österreichischer Seite immer mehr zurückgetreten. Die Erforschung des Landes und die Mitarbeit an der Förderung türkischer Bildung ging zum allergrößten Teile aus privater Initiative hervor, soweit sich nicht Forschungs- und Förderungsgesellschaften bildeten, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden. So kommt es, daß es schwer fällt, fein säuberlich den deutschen und den österreichischen Anteil an diesen Bestrebungen zu sondern. Eine Anregung, welche von dieser Seite kam, wurde vielleicht gerne von der andern Seite aufgenommen und in die Tat umgesetzt. Höchstens brachten die Handelsbeziehungen eine schärfere Unterscheidung hervor. Die Gemeinsamkeit aber der Grundlage (und im wesentlichen auch des Ausdrucks) der deutschen und der österreichischen Kultur läßt es nur als sehr wünschenswert erscheinen, daß Deutschlands und Österreichs kulturelle Bemühungen im nähern Oriente immer mehr gleiche Wege wandeln. Eine Arbeitsteilung ließe sich da nur künstlich konstruieren.

I.

Will jemand die Eigenart eines Landes und eines fremden Volkswesens von Grund auf erkennen und durchforschen, so ist wohl immer die erste Forderung, daß er die Sprache des fremden Gemeinwesens völlig beherrscht. Das hat aber gerade bei der Türkei seine besonderen Schwierigkeiten, weil dort ein Sprachgemisch besteht, das kaum zu durchdringen ist. Immerhin kam es einer rascheren Orientierung zu gute, daß die Orientalisten, die sonst früher in erster Linie sich nur als reine Sprachforscher betätigten, und erst ganz nebenbei die politische und die Wirtschaftsgeschichte traktierten, bei der Türkei umgekehrt verfahren.

Die Handelsleute des späteren Mittelalters halfen sich in der Türkei mit ihrer *lingua franca* aus. Das war etwa der Vorläufer unseres Volapük oder Esperanto. Es war ein mit allerlei orientalischen Brocken durchsetztes Italienisch. Wer nach dem Heiligen Lande pilgern oder mit Syrien Handel treiben wollte, brauchte natürlich das Türkische dazu überhaupt nicht; denn man spricht dort auch heute noch fast ausschließlich arabisch. Im Westen Anatoliens und in Konstantinopel selbst behilft sich jeder leicht mit dem Griechischen. Diese beiden Sprachen, arabisch und griechisch, hatten ja auch vor dem Türkischen das voraus, daß sie schon wegen ihrer alten klassischen Literatur und der anknüpfenden großen Kulturbeziehungen gern behandelt wurden. Das Türkische selbst war, soweit es nicht zur allerneuesten Epoche gehört, als Literatursprache mit soviel arabischen und persischen Vokabeln und Redewendungen durchsetzt, daß man diese türkische Literatur eigentlich nur als einen Appendix zur arabisch-persischen Literaturgeschichte und Grammatik behandelte. Trotzdem konnte bereits Friedrich der Große dem osmanischen Gesandten Achmed Effendi die besonders große Freude machen, daß er in der Berliner Realschule, bei deren Examen er zugegen war, Reden zu hören bekam, die in türkischer Sprache gehalten wurden.

Es sind seitdem viele türkische Manuskripte nach Deutschland und Österreich gekommen, um deren Bearbeitung sich Hammer-Purgstall, A. Krafft,

Dorn und in neuester Zeit Martin Hartmann und J. Kunos verdient machten. Die Wiener Handschriften beschrieb Flügel, Pertsch die in Gotha und Berlin, Fleischer die Leipziger und Brockelmann die Hamburger. J. Th. Zenker gab in seiner Bibliotheca Orientalis eine ganze orientalische Bibliographie für 1846—1861. Von 1876—1883 bearbeitete Friederici eine Bibliotheca Orientalis, die dann fortgesetzt ist in der Orientalischen Bibliographie, herausgegeben von August Müller, später von L. Schermann und F. Kuhn. Dabei darf das Verdienst nicht übersehen werden, welches sich deutsche Buchimporteure, vor allem Otto Harrassowitz in Leipzig, um das Bekanntwerden der türkischen Literatur in Deutschland erworben haben.

Von den älteren Grammatiken der türkischen Sprache sind viele noch in französischer Sprache erschienen, trotzdem schon Artin Hindoglu 1829 eine theoretisch-praktische türkische Sprachlehre mit einem deutsch-türkischen und türkisch-deutschen Wörterbuch geschrieben hatte. Diese Arbeiten sind fortgesetzt von W. Schröder, V. d. Berswordt, A. Fitzmaier, M. Wickerhauser, Piquerre und besonders von Ad. Wahrmund, Goldenthal, August Müller und Hermann Gies. Aber noch 1904 autographierte Max Grünert seinen „Behelf zum türkischen Sprachstudium“. Heute läßt man sich am liebsten in die türkische Sprache einführen durch Manissadjian, Jehlitschka, Jacob, Stumme, Wied oder Wilhelm Bolland. Daß eine auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Grammatik des Türkischen noch fehlt, dieser Vorwurf trifft die allgemeinen Verhältnisse. Wir erwarten eine solche Arbeit ehestens von deutscher Seite.

Über das Alttürkische bleibt noch immer die bedeutendste Arbeit die Übersetzung und Kommentierung Julius Theodor Zenkers zu der allgemeinen Grammatik der türkisch-tatarischen Sprache von Kazem Beg, Leipzig 1848. Böthlingk schrieb 1851 eine mustergiltige Grammatik der Jakuten, welcher er Texte und ein Wörterbuch anfügte. Schon vorher hatte Schott den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Feststellung der zum ural-altaischen Sprachstamm gehörigen Sprachen angestellt. Jos. Budenz faßte leider seine „Sprachwissenschaftlichen Mitteilungen“ ungarisch ab; er wurde deswegen weniger bekannt, als er es wohl verdiente. 1895 erschien von Joseph Grunzel der Entwurf einer vergleichenden Grammatik der altaischen Sprachen nebst einem vergleichenden Wörterbuch. Auch Vambéry zählte zu den großen Förderern der tatarisch vergleichenden Studien. Er betonte des öfteren, daß eigentümlicher Weise von den türkischen Dialekten gerade die Sprache der uns am nächsten liegenden Stämme unbekannter geblieben ist als die der Völker, welche tief in Zentralasien wohnen. Das kommt vielleicht aber wohl auch daher, daß eben die Russen ein vorzügliches Interesse an diesen Dialekten genommen haben und so dies Reservatgebiet beschlagnahmten.

Über das Tschagataische arbeiten besonders M. Hartmann, Vambéry, Kunos und von le Coq. Kunos gab Suleimans tschagataisches Wörterbuch heraus, und von le Coq beschäftigte sich vornehmlich mit der Gegend von Turfan. Vambéry fügte seinen alt-osmanischen Sprachstudien ein Wörterbuch ein. Osttürkische Dialektstudien machten W. Bang und J. Marquart. Karl Foy widmete sich dem Azerbeidschanischen. K. F. W. Müller spürt der Verwandtschaft mit dem Mongolischen nach. W. Radloff dürfen wir wohl kaum noch zu den Deutschen rechnen, obwohl er seine Beobachtungen über die nördlichen Türksprachen zum großen Teil in seiner deutschen Muttersprache veröffentlichte. Den griechischen und romanischen Bestandteilen im Wortschatze des Osmanisch-Türkischen ging G. Meyer nach, während F. Mik-

losich die türkischen Elemente in den südost- und osteuropäischen Sprachen verfolgte.

Der „Thesaurus linguarum orientalium“ von Franciscus a Mesgnien Meninski samt seinen Komplementen wurde 1660 u. ff. in Wien noch lateinisch publiziert. Auch schrieb O. von Schlechta-Wssehrd sein terminologisches türkisches Wörterbuch noch 1870 in französischer Sprache; J. Kunos seine *Janua Linguae Ottomanicae* 1905 ungarisch. Julius Theodor Zenkers türkisch-arabisch-persisches Handwörterbuch 1862—1866 ist noch immer das Wertvollste. Seitdem sind allerdings mehrere deutsch-türkische und türkisch-deutsche Lexika entstanden; so von Hacki Tewfik, von Omer Faik, von O. Sinan und von Ruzicka-Ostoic in Transskription des Türkischen.

Von dem Reichtum der osmanischen Literatur gab bereits Hammer-Purgstall 1836 bis 1838 eine Vorstellung in seiner Blütenlese aus 2200 Dichtern samt einer Geschichte der osmanischen Dichtkunst bis auf die damalige Zeit. Vorher war schon 1800 von Chabert das Dichterlexikon des Kastamuniens Abdullatif († 1546) im Auszuge verdeutscht. 1860 wand Jolowitz seinen Blütenkranz morgenländischer Dichtung. Türkische Geschichten und Begebenheiten sammelte und übersetzte dann L. Pekotsch in Wien. Türkische und andere morgenländische Dichtungen übertrug Georg Jacob ins Deutsche und bildete sie nach, wie kurz vor ihm 1913 H. Bethge sorgfältige Nachschöpfungen der besten türkischen Lyrik zu einem türkischen Liederbuche zusammenfaßte. Minnelieder hatte bereits Sax, seldschukische Verse M. Wickerhauser übertragen. Letzterer veröffentlichte zufälligerweise im gleichen Jahre 1858 mit G. Rosen eine Übertragung des Papageienbuches. Die Geschichte der Vierzig Wesiere erzählte uns Adolf Behrnauer; Nasr Eddins Schwänke W. von Camerloher und W. Prelog; das Kaiserbuch E. von Adelburg und v. Dietz. Der *Diwan Bakis* wurde erstmalig von Hammer verdeutscht. Neuere Übersetzungen türkischer Literatur stammen von Giese, Ethé, Krehl, Großenhain, Menzel, Tschudi, Wurzbach, Oesterheld und Reeck. Die letzteren haben uns auch mit dem modernen türkischen Drama bekannt gemacht. Karl Foy schrieb seine Lieder vom Goldenen Horn 1868. Osmanische Sprichwörter gab 1865 die k. k. orientalische Akademie in Wien heraus. Jetzt ist Martin Hartmann der eifrigste Förderer der Übermittlung der modernen türkischen Literatur an die Deutschen. In der Sammlung „Die Literaturen des Ostens“ faßte der zu früh verstorbene Horn unsere Kenntnis der Entwicklung der türkischen Moderne zusammen.

Jacob, der verdienstvolle Herausgeber der „türkischen Bibliothek“ und Übersetzer mehrerer Sultansdiwane, hat sich ebenso wie Kunos mit besonderer Liebe mit dem türkischen Schattenspiel, dem Karagöz, beschäftigt. J. Kunos gibt seit 1907 mit Friedrich Giese zusammen Beiträge zum Studium der türkischen Sprache und Literatur heraus. Sie beide wollen die Kenntnis der türkischen Volkssprache fördern. Schon Fleischer handelte über den Volksroman des Battāl, den Ethé edierte. Materialsammlungen aus der Volksliteratur Anatoliens haben neben Giese und Kunos auch Thury, Lippmann, Gadzánow, Foy, Jacob und Felix von Luschan gegeben. Ein hervorragender Sammelplatz dieser Dialektstudien ist die ungarische Zeitschrift Keleti Szemle.

Natürlich lassen wir in dieser Übersicht alle die vielen gründlichen deutschen Arbeiten außer Betracht, welche sich mit der arabischen Sprache und Literatur befassen, oder mit der byzantinischen (für die Kenntnis der letzteren ist die Geschichte der byzantinischen Literatur von K. Krumbacher

grundlegend, welche mit einem Geschichtsabriß von H. Gelzer 1897 in zweiter Auflage erschienen ist).

* * *

Wenn man die gewaltige Bedeutung überdenkt, welche die orientalischen Verhältnisse seit Jahrhunderten für die Geschichte Europas gehabt und bewahrt haben, dann läßt es sich eigentlich gar nicht verstehen, daß man im ganzen Europa die Geschichte des Osmanischen Reiches fast völlig vernachlässigte. Mag die fremde Kultur im Gewande ihrer fremden Sprache und Schrift auch noch so große Schwierigkeiten für ein tieferdringendes Verständnis haben, so hätte man doch annehmen müssen, daß wenigstens die Neugier nach gründlichen Nachrichten fragte. Doch interessierte man sich eher für die Geschichte des alten Byzanz und schließlich auch noch für die Kreuzzüge mit ihren west-östlichen und ost-westlichen Beziehungen. Seit Karl V. war ja die Türkei geradezu der natürliche Gegner des Deutschen Reiches, wie später Österreichs, wenn auch die Handelsbeziehungen immer lebhafter wurden. In kultureller Beziehung riß Frankreich mehr und mehr die Protektorrolle im vorderen Orient an sich, Italien pflegte seine alten Handelsbeziehungen, und England verfolgte mit der Zeit immer deutlicher politische Absichten, seitdem seine Handelsbemühungen erschlaft waren.

Wenn man überhaupt die Geschichte der Türkei in Betracht zog, dann bildete diese gewöhnlich nichts weiter als einen Anhang zur Darstellung der Entwicklung der islamischen Kulturwelt. Als Friedrich der Große ernsthafte Bestrebungen unternahm, sich mit dem Sultan ins freundschaftliche Einvernehmen zu setzen, hatte auch er noch nur ein legendarisches Bild von den Zuständen in der Türkei. Er ließ zwar dem türkischen Gesandten Resmi Achmed Effendi durch den Fachmann für orientalische Angelegenheiten, den Hofrat v. Francheville, ein Exposé über die Ergebnisse der orientalischen Geschichtsforschungen der preußischen Gelehrten überreichen, aber es kam nicht viel mehr zustande als „curieuse Anmerkungen über den Ursprung der Türkei“.

Es war nur eine ganz natürliche Entwicklung, daß die erste große zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Osmanischen Reiches von Österreich kam. J. von Hammer-Purgstall veröffentlichte 1827—1835 seine zehn Bände „größenteils aus bisher unbenutzten Handschriften und Archiven“. Diese erste und vollständige Ausgabe des Hammerschen Werkes ist sehr selten geworden, obgleich sie Dokumente enthält, die später nicht wieder mit abgedruckt sind. Im 10. Bande befindet sich das über 3000 Nummern umfassende Verzeichnis der in Europa (außer Konstantinopel) erschienenen osmanische Geschichte betreffenden Werke. Heute braucht man meist die zweite Auflage, deren 4 Bände 1834—1835 in Pesth erschienen sind. Über Hammers Forschungen und über seine eigenartige Darstellungsweise ist später viel Unnützes geredet worden. Gewiß hatte er ein besonderes Interesse an den orientalischen Genealogien, die ihre meist erfundenen Ethnographien mit allen Verzweigungen in aller Breite darlegen. Viel zu sehr kommt bei Hammer die osmanische Geschichte aus der Periode in Betracht, die noch vor dem Eintritt der Osmanen in die Weltgeschichte lag. Infolgedessen wird die seldschukische Geschichte beinahe vollständig beiseite geschoben. Aber gerade der besondere Reiz des Hammerschen Buches liegt in der Unzahl orientalischer Histörchen, die der gelehrte Forscher mit besonderer Liebe gesammelt hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß eben diese Einzelzüge viel

dazu beitragen, in dem ganz anders denkenden Europäer ein einigermaßen sachgemäßes Bild orientalischen Lebens hervorzurufen. Man hat auch wohl geglaubt, konstatieren zu dürfen, daß die Form der Biographie wie zu einem Protest gegen die nordischen massenpsychologischen Theorien bevorzugt sei.

1840—1863 schrieb Zinkeisen eine Geschichte des Osmanischen Reiches in Europa. Ihm war der Orient recht fremd, zumal er kein türkisch verstand. Er benutzte für seine Darlegung der Kulturgeschichte die Berichte der venezianischen Gesandten, die byzantinischen Chronisten, eine englische Korrespondenz und den preußischen Gesandtschaftsbriefwechsel. Heute ist das Hauptwerk über die Türkei die „Geschichte des Osmanischen Reiches“ von Jorga, 1908—1913 erschienen. Sie behandelt die Ereignisse bis 1912. Jorga ist zwar Rumäne, hat aber sein Werk in deutscher Sprache geschrieben. Auch er beherrscht das Türkische nicht; doch bietet er die vollständigste Zusammenfassung aller bis jetzt in europäischen Sprachen dargebotenen Erkenntnisse über den Geschichtsverlauf der Türkei, bis zurück auf Jo. Leunclavius „Annales Sultanorum Othmanidarum“ 1596 und Schiltbergers, des bayerischen Kreuzfahrers, Reisebuch 1396. Leopold v. Ranks Darstellung „Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert“ beruht ebenfalls zum größten Teil auf abendländischen Gesandtschaftsberichten.

Rosen schrieb die Geschichte der Türkei von 1826 bis 1856. Die Geschichte der orientalischen Angelegenheit im Zeitraum des Pariser und des Berliner Friedens ist 1892 von F. Bamberg behandelt. Einzelzüge, wie die Belagerung von Wien, wurden in andern Zusammenhänge natürlich mit besonderer Vorliebe von österreichischen Forschern dargestellt. Die neueste Geschichte hat eine ganze Reihe von Darstellungen gefunden. M. Ottokar Freiherr von Schlehta-Wssehrd veröffentlichte in den Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie 1856 Biographien der osmanischen Geschichtsschreiber der neueren Zeit, wie Nöldeke in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft den Quellen des Hofhistoriographen Sa'd eddin (d. h. Neschri) nachgegangen war. 1878 und folgende Jahre erschienen Aktenstücke aus den Korrespondenzen des k. und k. gemeinsamen Ministeriums des Äußern über orientalische Angelegenheiten. Aktenstücke zur orientalischen Frage hatte 1855—1859 J. v. Jasmund zusammengestellt. Die ersten beiden Bände von Ewlija Tschelebis Sajāhatnāme übersetzte Hammer ins Englische; 1904 erschien die ungarische Übersetzung des 6. Bandes von Karácson; der Band handelt von Ungarn, wo Ewlija 1660—1664 weilte¹⁾.

Über des Osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, über Recht und Gesetzgebung in der Türkei hat ebenfalls Hammer 1815 Bedeutendes geschrieben. Padel, Krcsmárik, Gies u. a. beleuchteten letztlich Einzelheiten der osmanischen Gesetzgebung. Lloytved-Hardegg untersuchte die Verwaltungsorganisation der Türkei. Schon J. H. Petermann lieferte 1842 „Beiträge zu einer Geschichte der neuesten Reformen des Osmanischen Reiches, enthaltend den Hattischerif von Gülhane, den Ferman vom 21. November 1839 und das neueste Strafgesetzbuch; türkisch und deutsch in Verbindung mit Ramis Effendi, Leutnant in großherrlichen Diensten, herausgegeben“. v. Kraelitz-

¹⁾ Der Wiener Historiker Hans Uebersberger verbreitete sich über „Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten“, doch ist davon bisher nur der 1. Band erschienen. Kompilatorisch, aber gut informierend ist F. H. Ungewitter, „Die Türkei in der Gegenwart“, 1854.

Greifenhorst behandelte 1909 die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches. Martin Hartmann übernahm die Darstellung der islamischen Verfassung und Verwaltung in dem Sammelwerke „Kultur der Gegenwart“.

Fallmerayers gesammelte Werke und Fragmente aus dem Orient enthalten reichliche Beiträge zu einzelnen Kapiteln der orientalischen Geschichte. Nöldeke, Wüstenfeld, Flügel, Jireček, Gfroerer und Thury haben als Übersetzer viele Ergänzungen gebracht; ebenso Behrner und Morawitz zur Finanzgeschichte der Türkei. Neuerdings legte Frz. Stuhlmann in den „Hamburgischen Forschungen“ das ganze Aktenmaterial zum „Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England“ vor.

Ganz für sich steht H. Vambéry mit seinem epoche machenden Werke „Das Türkenvolk in seinen ethnologischen und ethnographischen Beziehungen“, dessen deutsche Ausgabe Leipzig 1885 erschien. J. v. Klaproth hatte bereits 1879 die primitive Kultur des turkotatarischen Volkes auf Grund sprachlicher Forschungen erörtert.

Natürlich gehört zum Verständnis der Geschichte des Osmanischen Reiches nicht zuletzt eine wirkliche Kenntnis des Islam. Doch haben erst die letzten Jahre eine internationale Organisation der Orientalisten geschaffen, die sich das große Werk einer Enzyklopädie des Islam vorgesetzt hat. Diese soll ein geographisches, ethnographisches und biographisches Wörterbuch der muhammedanischen Völker enthalten. Mit Unterstützung der internationalen Vereinigung der Akademien der Wissenschaften wird es von M. Th. Houtsma u. a. herausgegeben und ist bereits bis etwa zur Hälfte fertiggestellt. Klassisch bleibt noch immer August Müllers „Islam im Morgen- und Abendland“. A. v. Kremer schrieb Beiträge zur Kulturgeschichte des Islams. C. H. Becker behandelte mit bekannter Gründlichkeit das Problem „Christentum und Islam“ und vermittelte eine quellenmäßige Kenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung. Besonders interessierte letztlich die Frage, ob der Islam kultur- oder wirtschaftsfeindlich sei. Über die islamische Heilkunde schrieb Oppenheim bereits 1833; populärer verbreitete sich 1903 B. Stern über Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei, mit Berücksichtigung der moslemischen Nachbarstaaten und der ehemaligen Vasallenstaaten.

Muhammed selbst und sein Koran haben sich noch bis in die letzte Zeit keiner allzu verständnisvollen oder freundschaftlichen Beachtung erfreuen dürfen. Selbst Luther sah sich genötigt, 1542 aus Anlaß der drohenden Türkengefahr zu Wittenberg bei Hans Lufft eine Widerlegung des Koran zu veröffentlichen, die aus einer Übersetzung der „Verlegung des Alcoran Bruder Richardi Prediger-Ordens anno 1300“ bestand. Aber schon 1694 erschien in Hamburg durch Hinkelmann die erste arabische Koran-Ausgabe. Man hatte also immerhin das Material in Händen, um die oberflächlichen und gehässigen Schilderungen der Kriegsgefangenen aus dem 17. Türkennotjahrhundert zu kontrollieren. 1843 setzte endlich Gustav Weil die quellenmäßige Behandlung des Lebens Muhammeds durch. Aloys Sprenger unterzog die islamische Tradition der historischen Kritik. In geradezu unübertrefflicher Weise schrieb 1860 der junge Nöldeke seine Geschichte des Korans, deren 2. Auflage seit 1909 von F. Schwally bearbeitet wird. Die tiefsten Studien über den Islam stammen von Ignaz Goldziher, dessen Skizzen in dem großen Sammelwerke „Die Kultur der Gegenwart“ besondere Beachtung verdienen. Seine Vorlesungen über den Islam, die 1910 erschienen sind, sind das beste Werk über dieses Thema. Kürzer schrieben 1909 Martin Hartmann und 1914 Traugott Mann. 1912 veröffentlichte H. Römer eine Studie über die neueste

und aussichtsreichste Phase in der Entwicklung des Islam, über die Babireform und deren Propaganda in Deutschland. J. Hubert Jansen gab 1897 eine gute Übersicht über die Verbreitung des Islam mit Angabe der Riten, Sekten und religiösen Bruderschaften. Meisterhaft ist die Übersetzung des Koran, welche Friedrich Rückert (leider nur im Auszug) geliefert hat; sie gestattet eine Ahnung von der Schönheit der Sprache des Originals¹⁾. Josef Hell veröffentlicht seit 1915 eine Auswahl aus den Grundwerken, die über die Religion des Islam orientieren sollen. Systematisch sind die Lehren Muhammeds dargestellt von Ludolf Krehl, Otto Pautz und Hubert Grimme. Horten bemüht sich besonders um die Einführung in die islamische Philosophie.

Über die Kunst des Islam ist erst seit der letzten Zeit viel geschrieben, zumal seitdem Friedrich Sarre in Berlin eine Zentralstelle für diese Forschungen geschaffen hat. Auch beschäftigte man sich sehr viel mit der byzantinischen Kunst. Doch sind alle diese Gebiete als türkische Kunst im Speziellen nicht anzusprechen. Dahin gehört vielmehr besonders die Architektur, die Dekoration und das Kunstgewerbe, wie sie hauptsächlich in Konia, in Brussa und in Stambul eine Heimstätte fanden. Melchior Lorichs 1859 und die Gemäldesammlung des Erzherzogs Ferdinand v. Tirol vermittelten vornehmlich ostwestliche Kunstkenntnis. 1908—1911 gab Cornelius Gurlitt sein Prachtwerk über die Baukunst Konstantinopels. 1873 wurde die ottomanische Baukunst „unter dem Schutze von Edhem Pascha“ in Wien dargestellt. 1909 schilderte H. Wilde Brussa als eine Entwicklungsstätte türkischer Architektur in Kleinasien unter den ersten Osmanen. Von den Teppichen im Oriente gibt die großartige Publikation des Wiener k. k. Handelsmuseums eine schöne Auswahl. Über altorientalische Teppiche haben Lessing, Rudolf Neugebauer, Julius Orendi, Kuderna, Rigel, Ropers u. a. geschrieben. Wilhelm Bode brachte als ersten Band der Monographien des Kunstgewerbes seine Studie über vorderasiatische Knüpfteppiche aus älterer Zeit, mit Beiträgen von Ernst Kühnel. Die Technik der kleinasiatischen Teppich-Erzeugung behandelt C. B. Koch, Holz, Ropers und eine größere Schrift des k. k. Handelsmuseums. O. v. Falke beschäftigte sich mit der Seidenweberei, Diederich und Hopf mit den kleinasiatischen Stickereien. Die islamische Baukunst samt ihren Übergängen zur türkischen beschrieb Strzygowski; Felix Langenegger wählte sich ebenso wie Sarre und Herzfeld das Irak zum Paradigma.

* * *

Geographisch ist das Gebiet der eigentlichen Türkei bis auf Hammer-Purgstall fast gar nicht bearbeitet worden. Nur durch Hintertüren kam die Kenntnis türkischer Gebietsteile zu uns. Man interessierte sich eben für Palästina, weil das die Heimat der jüdischen und der christlichen Religion ist; Arabien kam nur wegen Muhammed in Betracht, und Kleinasien galt als das Land Homers, Xenophons und Alexanders; auch Mesopotamien wurde nur zum Ausgrabungslande wegen der Überlieferungen der assyrischen und babylonischen Kultur. Man hatte also mehr ein archäologisches und antiquarisches Interesse am vorderen Orient als an dem Gebiete des osmanischen Reiches als solchem, und die Kenntnis des gesamten vermittelte sich nur durch das Interesse an einzelnen.

¹⁾ Auch unsere populären Büchersammlungen, Reclam und Hendel, haben schon seit längerer Zeit ihre Koranübersetzungen in die Reihe der vielgelesenen Bücher aufgenommen. Neuerdings ist auch eine gute Koran-Auswahl, herausgegeben von E. Harder, in der Insel-Bücherei erschienen.

Noch als Georg Ebers 1872 über die Sinai-Halbinsel schrieb, gab er seinem Buche den biblischen Titel: Durch Gosen zum Sinai. Verhältnismäßig ist uns der Sinai bis zu diesem Kriege am wenigsten bekannt geworden, außer durch die naturwissenschaftliche Erforschung. Der Geologe Johannes Walther durchforschte ebenso wie Rothpletz die Korallenriffe und speziell die Westküste auf den Spuren von H. Brugsch, während A. Kuencker botanische und zoologische Studien machte. 1907 faßte D. Schönfeld die Ergebnisse seiner Reisen in dem Werke zusammen: Die Halbinsel des Sinai in ihrer Bedeutung für Erdkunde und Geschichte.

Geradezu unüberschaubar ist die Literatur über Palästina, wenn eben auch fast in allen Werken das religiöse Interesse an dem Heiligen Lande vorherrscht. Seit 1878 gibt der Deutsche Verein zur Erforschung Palästinas seine „Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins“ heraus. 1900 wurde das deutsch-evangelische Institut für Altertumskunde in Jerusalem gegründet, welches seit 1905 ein Palästina-Jahrbuch veröffentlicht. In der „Bibliotheca Geographica Palästinas“ hat Röhrich ein ausführliches chronologisches Verzeichnis der gesamten von 333—1878 veröffentlichten geographischen Literatur über Palästina (d. h. also bis zum Erscheinen der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins) gegeben. Seitdem werden in der genannten Zeitschrift und in Dalmans Jahrbuch die Literaturberichte fortgesetzt. Die systematische Bibliographie der Palästina-Literatur seit 1895 ist von E. Thomsen bearbeitet worden und liegt in der letzten Veröffentlichung von 1911 bis zum Jahre 1909 vor.

Nur wenige der zahlreichen Schriften, welche von Deutschen über Palästina geschrieben sind, müssen hervorgehoben werden. Da ist die Skizze Theobald Fischers, welche am besten in seinen „Mittelmeerbildern“ 1906 nachgelesen wird. Ankels Grundzüge der Landesnatur des West-Jordanlandes und G. vom Rath sind sehr gerne zitiert worden. In den letzten Jahren hat H. Guthe viel für die geographische Erforschung und kartographische Bearbeitung Palästinas getan, nachdem sein Prachtwerk, welches er in Gemeinschaft mit Georg Ebers herausgegeben hat, reichen Anklang gefunden hatte. Werke wie Greßmanns „Palästinas Erdgeruch und das Israelitische Volk“ 1910 haben dagegen wieder ausschließlich theologische Absichten. Treidels „Kartenkunde und Vermessungswesen Palästinas“ ist in der Topographie viel benutzt worden. Der Deutsche Palästina-Verein hat durch M. Blanckenhorn eine geologische Aufnahme der Umgebung von Jerusalem und des südlichen Westjordanlandes, sowie eine kartographische Aufnahme des Hauran vornehmen lassen. G. Schumacher gab in 12 Blatt 1908 eine Karte des Ostjordanlandes heraus. Nur natürlich ist die Bevorzugung der näheren Umgebung Jerusalems durch die meisten Forscher. Doch haben sich auch seit Fallmerayer 1853 viele, wie G. S. Sandel u. a., mit dem Toten Meere beschäftigt. Auf die bekannten Reisebücher (Bädeker bearbeitet von Benzinger, Meyer bearbeitet von Traugott Mann) brauchen wir kaum besonders hinzuweisen.

Lange nicht so gut wie Palästina ist die große Halbinsel Arabien durchforscht; auch nicht so, wie man es bei den heutigen Fortschritten geographischen Fleißes erwarten könnte. Nur wenige Reisende haben sich in das Land gewagt, und ganz große Strecken sind noch heute kaum betreten worden. Zwar hatte schon 1763 der Friese Karsten Niebuhr Arabien und die umliegenden Länder bereist, aber erst Ulrich Caspar Seetzen und besonders Johann Ludwig Burckhardt drangen in das Innere. Burckhardt kam 1820 sogar bis Mekka und Medina, wie nach ihm H. v. Maltzan. Julius Enting

mußte 1884 seine Reise abbrechen, nachdem sein Begleiter Charles Huber ermordet war; doch brachte er eine Menge Inschriften mit. Noch mehr Erfolg hatte Eduard Glaser in Südwest-Arabien. Seine Skizze der Geschichte und Geographie Arabiens von den ältesten Zeiten bis auf Mohammed ist für die Sabäer-Forschung grundlegend geworden. Leider ist auch bis heute noch das äußerst wertvolle Inschriftenmaterial, welches er aus dem Jemen mitgebracht hat, lange nicht genügend verarbeitet worden. Im Jahre 1893 besuchte L. Hirsch Südarabien, während die südarabische Expedition des Grafen Landberg vorzeitig abgebrochen werden mußte. 1901 beauftragte die k. Akademie der Wissenschaften in Wien W. Heine mit einer neuen ethnographischen und linguistischen Erforschung Südarabiens. Alois Musil durchzog besonders das nordwestliche Arabien und veröffentlichte eine Karte der Arabia Petraea mit vier zugehörigen Textbänden. Im Verein mit R. E. Brinnow, A. v. Domaczewski und Julius Enting beteiligte er sich 1897/8 an der deutschen archäologischen Expedition nach Arabien, deren Ergebnisse das großangelegte Werk „Die Provincia Arabia“ sammelte. Die Wiener Akademie veröffentlichte ein Prachtwerk über das Wüstenschloß Kusair Amra. Hermann Burchard widmete fast sein ganzes Leben der Erforschung des Jemen und Ostarabiens, wurde aber leider 1910 von Eingeborenen ermordet.

Hatten alle diese Studien zwar mehr antiquarisches Interesse (wie die gründliche Arbeit Sprengers „Die alte Geographie Arabiens“ 1875 und Zehmes Monographie „Arabien und die Araber seit 100 Jahren“), so dienten doch gerade diese archäologischen Forschungen der Kenntnis der Gegenwart, wenn auch unbewußt und zum Teil wohl gar widerwillig. Seltener sind Schriften über den augenblicklichen Zustand und die Zukunft Arabiens, wie L. Griebbauer „Die internationalen Verkehrs- und Machtfragen an den Küsten Arabiens“, Genthe „Der Persische Meerbusen“ oder die Beiträge von Blanckenhorn, M. Hartmann, Hahn, Wachs u. a. Seit einiger Zeit referiert M. Hartmann in der Zeitschrift „Die Welt des Islam“ regelmäßig über die neueren Ereignisse in den abseits gelegenen arabischen Gebietsteilen; früher stellte er derartige Jahresberichte für die Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zusammen.

Syrien (das Gebiet von Aleppo, Beirut und Damaskus) ist meistens mit Palästina zusammen behandelt worden, außer daß in diesem Bereiche natürlich die religiösen Interessen sehr zurücktreten und wegen des regen Handelsverkehrs die wirtschaftlichen Verhältnisse bereits seit der Kreuzzugszeit mehr in den Vordergrund treten. 1867 rief O. Fraas auch das Interesse an den Libanon-Forschungen wach, worüber später C. Diener schrieb. Über den Hauran haben Wetzstein, G. Schumacher, G. Rindfleisch und A. Stübel eingehende Forschungen angestellt. Sachau bereiste 1879/80 Syrien und Mesopotamien und schrieb von einer späteren Reise noch einmal 1900 Reisenotizen vom Euphrat und Tigris. Die Forschungen Martin Hartmanns, die er 1882 bis 1884 im Auftrage der Berliner Gesellschaft für Erdkunde unternahm, ergaben eine vorzügliche Monographie über das „Liwa Haleb“. Roman Oberhammer und H. Zimmerer lieferten Beiträge zur Tierkunde des Landes. Der Freiherr Max v. Oppenheim hat durch seine Reisen, die er seit 1893 öfters durch die syrische Wüste und durch Mesopotamien machte, die Kenntnis dieser Landstriche bedeutend erweitert. Sein Reisewerk „Vom Mittelmeer zum Persischen Golf durch den Hauran, die syrische Wüste und Mesopotamien“, Berlin 1899/1900, ist geradezu klassisch zu nennen. F. R. Langenegger hat ein schönes Buch geschrieben „Durch verlorene Lande“.

So haben die deutschen Ausgrabungen viel zur Erforschung des Landes beigetragen, und es waren ebenfalls fast ausschließlich archäologische Untersuchungen, welche eine eingehende Kenntnis Mesopotamiens vermittelten. M. Streck behandelte die „alte Landschaft Babylonien“ nach den arabischen Geographen. Über die Ausgrabungsarbeiten selbst orientieren die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Deutschen Orientgesellschaft, über deren Arbeiten (seit 1899) Koldewey in seiner Schrift „Das wiedererstandene Babylon“ 1913 referierte. E. Herzfeld und P. Schwarz nahmen die Abbasiden-Residenz Samarra zu ihrem speziellen Arbeitsgebiete, worüber auch Friedrich Sarre publizierte. J. Strzygowski untersuchte in Gemeinschaft mit M. van Berchem die alten Klosterbauten des 4.—6. Jahrhunderts in Diarbekr (dem alten Amida). Die reiche Literatur über die Bagdadbahn gehört natürlich zum großen Teil auch hierher.

Das armenische Hochland nahmen sich zunächst die Russen als Interessengebiet. Und doch haben sich auch hier deutsche Forscher und deutsche Reisende reichlich betätigt. Die eingehendsten Studien verdanken wir Th. H. Abich, der seine langjährigen Untersuchungen 1878—1887 in drei Bänden geologischer Forschungen zusammenfaßte. J. Wünsch legte die Ergebnisse seiner Reisen aus den Jahren 1882 und 1883 in mehreren Werken nieder. Baron E. v. Nolde beschrieb seine „Reise nach Innerarabien, Turkestan und Armenien“ 1895. W. Belck reiste 1891 nach den Quellgebieten des Araxes, Euphrat und Tigris, 1898 und 1899 reiste er mit C. F. Lehmann-Haupt zusammen. Das Reisewerk „Armenien einst und jetzt. Reisen und Forschungen“ wurde 1910 begonnen. Hugo Grothe, der Gründer des Vorderasien-Komitees, hat mit Unterstützung des Kaiserlichen Dispositionsfonds 1906—1907 eine ausgedehnte Reise durch Kleinasien, Mesopotamien und Persien gemacht. Wie sehr bei allen Studien über Armenien auch das historische Interesse mitspielte, bewies letzthin noch F. v. Hoffmeister „Durch Armenien, eine Wanderung, und der Zug Xenophons bis zum Schwarzen Meere, eine militärgeographische Studie“.

Alle bisher genannten Länder kann man die Randstaaten der Türkei nennen, während Kleinasien die eigentlich türkische Türkei umfaßt. An diesem Lande hatte man auch wieder vor allem ein antiquarisches Interesse, zumal seitdem H. Schliemann die trojanischen Altertümer aufgedeckt hat. R. Menz und H. Zimmerer faßten einen Überblick über die deutsche Arbeit in Anatolien und über ihre geographischen Ergebnisse. Seit 1866 lieferte H. Wagners Geographisches Jahrbuch regelmäßige Berichte über die geographischen Einzelergebnisse. F. v. Luschan hat sich vornehmlich durch Arbeiten über die heutigen Bewohner Anatoliens verdient gemacht. Seitdem 1890 die anatolische Eisenbahn in deutsche Hände übergegangen war, ist der wesentliche und südliche Teil des Landes vorzüglich durchforscht worden. Vor 1850 hat L. Roß Reisebriefe und Aufsätze mit Bezugnahme auf die Möglichkeit deutscher Niederlassungen geschrieben. K. Kaerger bezeichnete 1892 Kleinasien schlechtweg als ein deutsches Kolonisationsfeld; er übersah aber ganz die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, wie die landwirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Schwierigkeiten, welche dabei beseitigt werden müßten. Hugo Grothe, Heinrich Zimmerer und M. v. Schlaginweit haben diese Idee aufgegriffen und kräftig unterstützt.

Während die Kartenwerke zu den vorbenannten Gebieten fast ausschließlich von Gelehrten hergestellt wurden, waren es in Kleinasien vor allem preußische Offiziere, die nach dem Vorbilde von H. v. Moltke und v. Vincke

Spezialaufnahmen machten. Heinrich Kiepert (und nach seinem Tode 1899 sein Sohn Richard Kiepert) hat nicht nur den „Atlas von Asien“ zu K. Ritters allgemeiner Erdkunde entworfen, sondern das Hauptwerk ist seit 1841 die Verwertung der Einzelarbeiten zu einer Gesamtkarte von Kleinasien. 1902—1912 ist die Neubearbeitung der 24 Blätter Kleinasien im Maßstabe 1 : 400 000 erschienen. H. Kiepersts Spezialkarte von Kleinasien (im Maßstabe 1 : 250 000) gab einen letzten Überblick über alles bisher auf diesem Gebiete Gearbeitete und die beste Grundlage für jede Weiterarbeit. W. v. Diest faßte 1910 einen Überblick über die Kartographie der Türkei; alles andere Material ist in den Ergänzungsheften zu Petermanns Mitteilungen veröffentlicht. Die überaus zahlreichen Schriften über die Einzelgebiete Kleinasiens hat erst 1915 der Würzburger Professor der Geographie Fritz Regel zusammengestellt („Die Deutsche Forschung in Türkisch-Vorderasien“ — „Länder und Völker der Türkei; Schriften des Deutschen Vorderasien-Komitees“, Heft 7). Dort findet man eine reiche Auswahl der besten geographischen Literatur über die gesamte heutige Türkei.

Besondere Erwähnung verdienen noch die Blätter der Karte von Mitteleuropa (1 : 200 000), welche das k. k. militärgeographische Institut herausgibt. Ferner die Karte der Umgebung von Konstantinopel (1 : 100 000; 4. Auflage 1911) von C. v. d. Goltz, die topographische Karte des westlichen Kleinasien (6 Blatt 1 : 300 000) von A. Philippson 1910—1913 und die türkische Generalstabskarte (1 : 216 000), welche auf H. Kiepert basiert. Die alte Geographie haben R. Kiepert und A. Philippson behandelt. Vgl. auch H. Kiepert „Formae Orbis Antiqui“ und W. Ruge & E. Friedrich „Archäologische sowie Handels- und Produktenkarte von Kleinasien“ 1899 mit Register und wissenschaftlichen Nachweisen.

Zusammenfassende Werke über die Geographie der Türkei sind bedeutend seltener als die Einzelstudien. Unerreicht bleibt immer noch Karl Ritters große Erdkunde von Asien, die bis auf den westlichen Teil Kleasiens vollendet wurde. Die hierher gehörigen Bände 10—19 (Das Stufenland des Euphrat- und Tigrissystems, die Halbinsel Arabien, die Sinaihalbinsel, Palästina und Syrien, Kleinasien) erschienen 1843 bis 1859, nachdem Moltkes „Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835—1839“ (zu denen Ritter das Vorwort schrieb), sowie die Beobachtungen seiner Kameraden v. Mühlbach, v. Vincke und Fischer das Interesse an diesem Lande ebenso bei Heinrich Kiepert wachgerufen hatten, Sonst behandeln fast alle Werke (außer den Handbüchern der Geographie, wie W. Sievers, 2. Auflage 1904, und A. Scobel — J. Rein, 6. Auflage 1910) entweder nur „Fragmente aus dem Oriente“, wie sie Fallmerayer schrieb, — oder sie finden sich in umfassenderen Werken, wie Theobald Fischer „Studien über die Mittelmeerländer“ veröffentlichte, ebenso 1904 A. Philippson. Erst die Kriegszeit hat eine wirkliche Gesamtdarstellung der Geographie des Osmanischen Reiches hervorgebracht: Ewald Bause schrieb in seiner temperamentvollen und feinsinnigen Art eine große „ästhetische“ Geographie der Türkei; auch er fügt eine Literaturübersicht bei.

[Ägypten müssen wir bei dieser Übersicht über die Arbeiten, welche die einzelnen Gebietsteile der Türkei behandeln, ganz außer Betracht lassen. Denn die geographischen, die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind ebenso wie der Geschichtsverlauf dort soweit von dem übrigen Osmanischen Reiche geschieden, daß sich Ägypten eher in eine eigene Gruppe einreihen ließe, welche das islamische Nordafrika zusammenfaßt.]

*

*

*

Unter den geographischen Arbeiten über die Türkei nehmen heute für uns die wirtschaftsgeographischen und die volkswirtschaftlichen Überblicke eine besondere Stellung ein. Die erste nachhaltige wirtschaftliche Berührung Deutschlands und der Türkei war allerdings auch wieder nicht das Ergebnis nüchterner Gegenwartsberechnung, sondern der Ausfluß ideeller religiöser romantischer Gesinnungen. 1866 und 1869 wurde an der palästinischen Küste die Schwabenkolonie der Württembergischen Tempelergesellschaft gegründet. Was diese Leute dort für die kulturelle Hebung eines kleinen Landteiles getan haben, das ist verhältnismäßig wenig beachtet worden. Saad schrieb darüber 1913 in Petermanns Mitteilungen, 1898 Said Ruete in seinen „Reisen in Syrien und Palästina“ und 1900 H. Grothe „Die Bagdadbahn und das schwäbische Bauerelement in Transkaukasien und Palästina“, Erst neuerdings können wir aus dem Werke Leon Schulmans „Zur türkischen Agrarfrage: Palästina und die Fellachenwirtschaft“ 1916 bis ins einzelne ersehen, mit welchen Schwierigkeiten dort gekämpft ist. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Orient behandelte 1884 Paul Dehn. C. A. Schäfer, Erich Schairer, Gustav Herlt und vorzüglich Curt Wiedenfeld legten die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten dar. Über die jüdische Kolonisation Palästinas unternahm 1914 Curt Nawratzki eine volkswirtschaftliche Untersuchung ihrer Grundlage. Davis Trietsch hat bereits in 3 Auflagen seines Levante-Handbuches die Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der europäischen und asiatischen Türkei erleichtert. Grundlegend behandelt Reinhard Junge das Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft, wofür er die Verhältnisse der Sozialwirtschaft von Russisch-Turkestan als Paradigma nimmt.

Für die landwirtschaftliche Ausnutzung der Türkei wies 1886 A. Sprenger auf Babylonien hin als „das reichste Land der Vorzeit und das lohnendste Kolonisationsgebiet für die Gegenwart“. H. Wagner führte die ausschweifenden Hoffnungen auf das Maß der Wirklichkeit zurück. Eine wasserwirtschaftliche Expedition des kolonialwirtschaftlichen Komitees unter Leitung des Ingenieurs Treidel stellte genau die Ausdehnung des einstigen Fruchtbodens fest. Diese Studien wurden von dem Regierungsbaumeister Tholens fortgesetzt. Auhagen verdanken wir Beiträge zur Kenntnis der Landesnatur und der Landwirtschaft Syriens. Kannenberg untersuchte Kleinasiens Naturschätze, seine wichtigsten Tiere, Kulturpflanzen und Mineralschätze vom wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Standpunkt aus. Erst Fritz Frech ist es gelungen, wirklich zuverlässige Feststellungen über die Mineralvorkommen Anatoliens zu machen, nachdem viele Einzelberichte über Bodenschätze und ihre Förderung, sowie über Petroleumgewinnung in der Türkei erschienen waren. Über die Ziele, die Technik und die Aussichten der Bewässerung der Koniaebene berichteten die vielen Werke, die über die anatolische Bahn erschienen, und Mitteilungen in den Fachzeitschriften. Wir haben eine reiche monographische Literatur über die Anbaufähigkeit des Bodens in der Türkei, über Tabak, Baumwolle, Seide, über Getreide, Gemüse, über Viehzucht und sonstige landwirtschaftliche Einzelfragen, über das Gewerbe in der Türkei, über die Teppich- und Textilindustrie sowie über Handel und Verkehr. Seit Wilhelm Heyds „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“ ist besonders über die westlichen und ostwestlichen Handelsbeziehungen viel geschrieben. Sehr interessant für die Geschichte des Levantehandels ist A. v. Steinbüchers „Neueste Dampfschiffahrt von Wien nach Trapezunt oder die große Donaustraße zu einem der reichen Ursitze des asiatischen Welthandels“ 1838.

Georg Jacob hat mehrfach den arabisch-nordischen Verkehr im Mittelalter behandelt. Stüwe beschrieb die Handelszüge der Araber unter den Abbasiden in Afrika, Asien und Osteuropa. J. Kraus legte die deutsch-türkischen Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrag dar mit besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Der Anfang der Bearbeitung der türkischen Defters für die Wirtschaftsgeschichte ist von ungarischer Seite gemacht durch Dr. Velics Antal 1888 und 1890. Tischendorff behandelte das Lehnswesen, und das Asafname des Lutfi Pascha übersetzte R. Tschudi. Mehrere Veröffentlichungen über „die Orientmärkte nach dem Kriege“ gingen vom k. ungarischen Handelsmuseum aus. In Konstantinopel beschäftigte sich besonders Gustav Herlt eingehend mit den türkischen Finanzen.

Jetzt haben wir auch in Berlin eine Auskunftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen, deren Leiter Reinhard Junge ein Archiv für Wirtschaftsforschung im Oriente herausgibt (gemeint ist natürlich die Erforschung der Wirtschaft des Orientes). Dieses Archiv bietet jetzt schon den Entwurf einer Bibliographie von Einzelarbeiten über die gesamten volkswirtschaftlichen Themata. Die periodischen Ergänzungen zu diesen Nachweisen werden ein sehr verdienstvolles Werk sein.

* * *

Zentren wurden den türkischen Studien in Deutschland und Österreich geschaffen in den Bibliotheken, in Museen, in besonderen Lehr- und Forschungsinstituten, sowie in periodischen Veröffentlichungen. Spezielle Orientbibliotheken finden sich seltener, weil das Gebiet sich nicht einfach abgrenzen läßt und darum gewöhnlich unter einer weiteren Gruppierung mitgefaßt wird. Die Wiener Hofbibliothek hat allerdings aus einem praktischen Interesse heraus eine reiche Sammlung von Materialien zur türkischen Wirtschaftsgeschichte zusammengetragen, in der die wertvollen Defters sich befinden. Für rein philologische Zwecke läßt sich eine solche Absonderung der Orientalia besser durchführen. So geschah es denn auch z. B. in der Bibliothek der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde und in all den Institutsbibliotheken.

In den Museen gehört die türkische Abteilung gewöhnlich zu den vorderasiatischen im allgemeinen. Besonderes Interesse an zentralasiatischen Forschungen nahm das Völkerkundemuseum in Berlin. Die historische Ausstellung der Stadt Wien 1883, deren Katalog der Orientalist Karabacek fertigte, förderte in vielen Stücken die Landes- und Volkskunde der Türkei. In der Sammlung des Erzherzogs Ferdinand von Tirol († 1595) finden sich zahlreiche Porträts osmanischer Sultane und Großwesiere. Die ungarischen kriegsgeschichtlichen Denkmäler, die in der Millenniums-Landesausstellung Budapest 1896 zusammengetragen waren, gehören natürlich meistens hierher. Als ausschließlich türkisches Museum kann das Museum der königl. ungarischen Handelsakademie angesprochen werden; außerdem bestehen in Budapest eigene türkische Abteilungen im ungarischen Nationalmuseum, im Kunstgewerbemuseum und im ethnographischen Museum. Besonderen Wert haben für die kleinasiatische Geschichte die Museen, die der Münz- und Siegelkunde dienen. Über kleinasiatische Münzen verfaßte Imhoof-Blumer 2 Bände mit 20 Tafeln. Über die arabisch-türkischen Münzen des akademischen Münzkabinetts in Königsberg berichtete bereits 1858 Nesselmann. Auf die wertvollen Einzelbeiträge, die in den numismatischen Fachzeitschriften versteckt sind, läßt sich im einzelnen nicht eingehen. 1910 fand in München eine große Aus-

stellung muhammedanischer Kunst statt, die auch den wertvollsten Besitz aus den benachbarten Staaten heranzuziehen wußte. Eine monumentale Publikation hat dieser vorübergehenden Erscheinung Dauer verliehen. Es war Friedrich Sarre, dessen großem Sammelfleiß und regem Fachinteresse diese Veranstaltung ihre Entstehung und Ausführung verdankte. Derselbe Gelehrte hat der islamischen Kunst ein dauerndes Heim im Berliner Kaiser-Friedrich-Museum geschaffen. Das große Berliner Vorderasiatische Museum, welches im Bau begriffen ist, wird sich mehr der Antike widmen. Die Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen Westanatoliens, soweit sie den griechischen Kulturkreis umfassen, haben für die Türkei der Gegenwart ja nur ein sekundäres Interesse. Die Papyrusforschung, speziell deren arabischer Teil, verdankt alles den Bemühungen von J. Karabacek in Wien und besonders von C. H. Becker in Berlin. Über das türkische Kunstgewerbe finden sich reiche Materialien in den Kunstgewerbemuseen zerstreut.

Die älteren Lehr- und Forschungsinstitute, welche sich mit dem Oriente beschäftigten, richteten ihr Absehen vornehmlich auf den alten Orient. So hat es in Deutschland lange gedauert, bis das Studium des Türkischen in den offiziellen Plan der Universitäten aufgenommen wurde. Das Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin wurde speziell dazu gegründet, um den lebenden orientalischen Sprachen eine Stätte zu schaffen. Als 20 Jahre später das Hamburger Kolonialinstitut entstand, wandte dieses sein Augenmerk mehr auf die Vermittlung realen Wissens, ohne allerdings das Sprachstudium zu vernachlässigen. Die k. u. k. Orientalische Akademie in Wien ist ausschließlich eine Diplomatenhochschule. Die Handelshochschulen haben am ehesten in Österreich das Bedürfnis empfunden, eine Brücke zur Kenntnis des modernen Orients zu schlagen.

Vielfach gingen die Forschungen nicht von offizieller Stelle aus, sondern von einzelnen mehr privaten Vereinigungen. So spezialisiert sich die Deutsche Orientgesellschaft auf das alte Assur und Babylon. Die Deutsche Vorderasiatische Gesellschaft zieht auch die islamische Welt in ihren Interessenskreis ein. Der Deutsche Palästina-Verein widmet sich soweit dem Heiligen Lande, als das für die biblischen Studien von Vorteil ist.

Die Deutsch-Asiatische Gesellschaft, deren Vorsitzender v. der Goltz Pascha war, diente zu einem großen Teile den Handelsinteressen sowohl für den näheren Orient wie auch für den äußersten Osten. Die Münchener Orientgesellschaft und das Vorderasien-Komitee Hugo Grothes bezogen speziell die Gegenwartsinteressen in ihr Programm ein. Die Deutsche Gesellschaft für Islamkunde bemühte sich, die Kenntnis des gesamten fremden islamischen Kulturwesens zu popularisieren. Alle Bemühungen um die Türkei fanden dann in der letzten Zeit ihren großartigsten Zusammenschluß durch die Bemühungen von Professor Jäckh in der Deutsch-Türkischen Vereinigung, welcher auf der andern Seite ein osmanisch-deutscher Freundschaftsbund entspricht. Die Auskunftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen gliederte sich der Deutsch-Türkischen Vereinigung an. Rein wirtschaftliche Interessen verfolgt der kürzlich gegründete Levante-Verband. Paralleler Vereinigungen gibt es in Österreich und Ungarn eine ganze Anzahl. Besonders hervorzuheben wäre die Turanische Gesellschaft in Budapest, unter dem Vorsitz von Ludwig v. Paikert, der seit 1913 das Organ „Turan“ in ungarischer Sprache redigiert. Diese Gesellschaft und Zeitschrift betont die gemeinsame turanische Abstammung der ungarischen und türkischen Nation und verfolgt die Anzeichen, welche diese These zu stützen vermögen. In Ungarn gibt es auch eine

Gesellschaft zur Förderung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen Ungarns zur Türkei; den Vorsitz hat der Präsident der ungarischen Handels- und Gewerbekammer. Die Rechenschaftsberichte der österreichisch-ungarischen Handels- und Gewerbekammer in Konstantinopel haben immer viel zur Förderung der Landeskenntnis und der freundschaftlichen Beziehungen getan. Neu gegründet ist eine ungarisch-orientalische Kultur-Zentrale. In Wien existiert ein Verein zur Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung des Orientes. Am wertvollsten bleibt für den gesamten Handelsverkehr mit dem vorderen Oriente das österreichische Handelsmuseum, das seit 1875 äußerst rührig arbeitet. Der Krieg hat in Wien ein eigenes „Österreichisches Forschungsinstitut für Osten und Orient“ entstehen lassen. Orientfahrten einzelner Vereinigungen, wie die der Kölner Handelshochschule 1907, hatten natürlich ein Interesse ausschließlicher für den kleinen davon betroffenen Teil¹⁾.

Die meisten dieser Forschungsvereinigungen haben in periodischen Veröffentlichungen die Beziehungen zwischen Orient und Occident immer lebhafter gestaltet. Das Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin gibt eigene Mitteilungen heraus, ebenso wie die Vorderasiatische Gesellschaft, die Deutsche Morgenländische Gesellschaft, die Deutsch-Asiatische Gesellschaft und die Deutsche Gesellschaft für Islamkunde. Die Münchener Orientalische Gesellschaft veröffentlicht ein Jahrbuch, während vom Deutschen Vorderasien-Komitee einzelne Buchserien ausgehen, wie von der Deutsch-Türkischen Vereinigung die Deutsche Orientbücherei. In Wien erscheint die „Österreichische Monatschrift für den Orient“ als Publikation des österreichischen Handelsmuseums; sie bietet wirtschaftliche Nachrichten und wertvolle Überblicke zur Zeitgeschichte. Die Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes liegt seit 1887 vor, wogegen die ältere Göttinger Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes nur wenige Jahre hindurch erschienen ist. Die ungarische Akademie widmet ihre sprachwissenschaftlichen Mitteilungen in erster Linie sprachvergleichenden Abhandlungen zur Kenntnis der uralaltaischen und türkischen Sprachen. In Budapest erscheint bereits der 16. Band der „Revue Orientale pour les études uralo-altaïques“ (gewöhnlich mit dem ungarischen Titel „Keleti Szemle“ zitiert). Das ist das Organ des ungarischen Komitees der Internationalen Vereinigung für die Erforschung von Zentralasien und dem äußersten Osten, herausgegeben von J. Kunos und D. Munkacsı.

Ohne Verbindung mit besonderen Vereinigungen erscheint die wichtige Zeitschrift C. H. Beckers „Der Islam“, die auch eine reiche kritische Bibliographie bringt. Bibliographischen Zwecken dient die Orientalische Literaturzeitung, die sich aber mehr auf wissenschaftliche Themata spezialisiert. Die „Deutsche Levante-Zeitung“ ist das Organ der Deutschen Levante-Linie und bringt als solche regelmäßige Handelsberichte aus dem Osten neben Originalartikeln.

In Konstantinopel selbst hat es deutsche Zeitungen mehrfach gegeben. So die „Deutsche Handelszeitung“: in den 90er Jahren die „Osmanische Post“, heute den „Osmanischen Lloyd“ als die einzige deutsche Tageszeitung in Konstantinopel. Versuche, in Berlin oder sonstwo in Deutschland türkische

¹⁾ Der Krieg schuf uns auch in Berlin eine „Nachrichtenstelle für den Orient“, deren Korrespondenzblatt (jetzt als Halbmonatsschrift unter dem Titel „Der neue Orient“) alles aus dem Oriente kommende Material sachkundig verarbeitet und weitergibt. Hoffentlich bleibt uns die Tätigkeit der dort wirkenden Fachmänner auch nach dem Frieden erhalten.

Zeitungen zu gründen, hatten ziemlich wenig Erfolg. Es blieb bei einzelnen Anfängen, die die Kriegezeit noch vermehrte.

II.

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei datieren für Preußen seit den Zeiten Friedrichs des Großen, der 1761 seinen preußisch-türkischen Handelsvertrag schloß. Von 1765 bis 1785 betätigte sich die Preußische Levante-Kompagnie, der ein Kapital von 1 Million Talern und ein Monopol zur Seite stand. In den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gewöhnten sich dann schon viele Levante-Kaufleute an einen regelmäßigen Besuch der Leipziger Messe, um dort baumwollene und wollene Stoffe, Porzellan und Glaswaren, Zucker und Eisenwaren einzukaufen. Bereits 1844 kam der damalige preußische Gesandte in Konstantinopel von Lecoq auf den glücklichen Gedanken, einen Kaufmann als Berater bei der Gesandtschaft zu attachieren. 1880—1889 bildete der Deutsche Handelsverein eine Kommissionsgesellschaft zur Förderung der deutschen Industrie und zur Hebung der Handelsbeziehungen mit der Levante.

Eine regelmäßige und direkte deutsche Schifffahrtsverbindung mit der Levante wurde 1884 hergestellt; sie ging zuerst von Kiel aus und wurde 1886 nach Hamburg verlegt. 1886 gründete eine Privatreederei die „Orientlinie“, die allmonatlich Expeditionen nach Konstantinopel und dem Schwarzen Meere unternahm, aber ihren Weg über englische Häfen wählte. Ihrem Beispiele folgte 1890 die Hamburger Privatreederei A. C. de Freitas & Co., die hauptsächlich Smyrna und die Nachbarhäfen besuchte. Inzwischen war 1888 der erste Balkanzug abgegangen, und 1889 hatte Wilhelm II. durch seine erste Orientreise das Interesse an der Levante auch in weiteren Kreisen wachgerufen. Seitdem ist die „Deutsche Levante-Linie“ der hauptsächlichste Förderer der direkten Warenverschiffung nach dem näheren Osten. 1906 richtete auch die Hamburg-Amerika-Linie einen besonderen arabisch-persischen Dienst für den Persergolf ein.

Das waren alles Etappen und wichtige Marksteine auf dem Wege zu verkehrspolitischen Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Türkei. Dabei ist der Warenaustausch zwischen Deutschland und der Türkei enorm gestiegen. Die Einfuhr aus der Türkei stieg 1890—1912 von 10 auf 77,6 Millionen Mark und die Ausfuhr nach der Türkei in der gleichen Zeit von 34 auf 113 Mill. Und das alles, trotzdem bei Deutschland kein eigentlicher Massenartikel den Export hochhält, wie bei Österreich der Zucker, bei England die Kohle und die gewöhnlichen Baumwollwaren.

Die deutschen Kolonisten, welche sich bereits 1868 an der syrisch-palästinischen Küste anzusiedeln begonnen hatten, haben fast ganz im Verborgenen gewirkt. Sie beanspruchten keine offizielle Förderung und haben doch, ebenso wie die Zionisten in ihrer Nähe, Vorbildliches geleistet. Sie haben gezeigt, was man aus dem Lande machen kann, wenn fleißig gearbeitet wird. Sie haben aber auch gezeigt, wo die Grenzen des Möglichen liegen und höchstwahrscheinlich für die nächste Zukunft noch liegen bleiben werden. Diese württembergischen Templer haben auch Schulen gegründet; doch sind diese Schulen ausschließlich für Angehörige der Gemeinde (wie die 1909 gegründete landwirtschaftliche Schule Wilhelma bei Jaffa); deswegen tragen sie auch zumeist den Charakter von Volksschulen. Höher steigt die Realschule in Jerusalem, welche jetzt auch die Berechtigung hat, das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen; zu ihrem Unterhalt trägt

allerdings mit den Templern zusammen auch die evangelische Kirchengemeinde bei.

Die deutschen Juden haben als solche teilweise in einem gewissen Gegensatz zur Alliance Israélite gestanden, welche letztere ganz in französischem Fahrwasser segelte. Mit Bewußtsein aber hat sich der Hilfsverein der deutschen Juden zugleich auch die Förderung des Deutschtums zur Aufgabe gesetzt. Deswegen begrüßten wir es mit besonderer Freude, daß sich das „jüdische Institut für technische Erziehung in Palästina“ ganz unter deutschen Schutz stellte. Dieses Technikum ist in Haifa gebaut, und wäre wohl schon bedeutend weiter gefördert worden, wenn man sich darüber ohne weiteres hätte verständigen können, ob die offizielle Unterrichtssprache das Deutsche oder das Hebräische sein sollte. Die Entscheidung wird jetzt naturgemäß durch die Ereignisse des Krieges beeinflußt.

Das Schulwesen, welches von diesen deutschen Vereinigungen ausging, war also nur für den kleinen Kreis der Kolonisten bestimmt. Niemand hatte dort vor damit Mission zu treiben, zumal ja auch die ganze Missionsfrage im islamischen Orient von besonderer Schwierigkeit ist. Die Staatsgesetze untersagen den Übertritt vom Islam zu irgendeiner anderen Religionsform; also ist damit auch die Muhammedanermision dort unmöglich. Wo es eine solche gibt, da hat eben kein islamischer Staat Hoheitsrechte. Über die Wirksamkeit der gesamten Muhammedanermision orientiert der Wegweiser durch die Literatur der Muhammedanermision, den der Pastor Gottfried Simon herausgegeben hat.

Unter Orientmission versteht man also in der Türkei ebenso wie in allen muslimischen Ländern nicht die Bestrebung zur Christianisierung von Muhammedanern, sondern entweder eine Mission unter den orientalischen Juden oder eine erweiterte innere Mission unter orientalischen Christen, speziell unter den Armeniern. So haben sich die deutschen Pastoren Dr. Johannes Lepsius und Lohmann unter den türkischen Armeniern ein Arbeitsfeld geschaffen. Sie gehen nicht in erster Linie darauf aus, irgendwelche Bekehrungsversuche zu machen; sondern sie wollen den Armeniern eine gute Bildung vermitteln und ihnen gleichzeitig Anweisung geben, wie sie ihre gewerblichen Fertigkeiten weiter fördern und ausbauen können¹⁾. Die vielerlei Missionsunternehmungen, die weiterhin von römisch-katholischer Seite ausgegangen sind, haben es in jahrhundertelanger Arbeit erreicht, daß ein großer Teil der Orientchristen, zumal der Armenier und der Griechen, sich mit dem römischen Stuhle „uniert“ hat.

Das Islamproblem dagegen ist von deutscher Seite meist nur mit der gebührenden Zurückhaltung behandelt worden. Die deutsche Militärverwaltung hat bereits 1870/1 den gefangenen Muslims Kriegsmoscheen erbaut, genau wie wir es wieder jetzt im gegenwärtigen Kriege halten. In Ungarn sah sich im Januar 1916 die Regierung veranlaßt, die Gleichberechtigung des Islam mit den andern anerkannten Religionsgemeinschaften zu proklamieren. Vor wenigen Jahren griff sogar die Missionstätigkeit der neuesten muslimischen Religionsbewegung, der Babisekte, nach Stuttgart über, wo sie sich einen Stützpunkt für Deutschland zu schaffen versuchte.

Soweit also die Orientchristen in Frage kommen, war immerhin ein Teil der türkischen Bevölkerung durch die Missionen unter europäischen

¹⁾ Über die armenische Frage vergleiche man Grabowskys ausführlichen Aufsatz im VII. Bande der „Zeitschrift für Politik“ S. 699—715.

Einfluß gekommen. Da sich aber die Franzosen in der Rolle von Protektoren der orientalischen Kirchen gefielen, so gewann das Deutschtum im Orient dadurch verhältnismäßig wenig, am wenigsten unter den Katholiken. Doch hat der katholische Verein vom Heiligen Lande ebenso wie die Borromäer auch unter den katholischen Deutschen in der Türkei das Nationalbewußtsein zu stärken versucht.

Stellte man früher den Orient und den Okzident in eine Parallele, so dachte man immer an eine Einwirkung alter orientalischer Kultur auf das europäische Mittelalter. Das Licht kam vom Osten, wie auch noch zahlreiche arabische Fremdworte im Deutschen beweisen. Im westöstlichen Handel während der Zeit des Mittelalters war ja auch der Osten im Handelsverkehr fast ausschließlich der gebende Teil. Forschungen und Mitteilungen, die unter dem Titel „Orient und Occident“ zusammengefaßt wurden (z. B. von Th. Benfey 1862—1866), zeigten die Abhängigkeit nach all diesen Richtungen.

Erst als es der Türkei zum Bewußtsein kam, daß sie sich auf dem absteigenden Aste befand, da suchte sie Anschluß an das Abendland, um den Vorsprung wieder einzubohlen, den inzwischen Europa gewonnen hatte. So kam es, daß zunächst militärische Instrukteure aus Europa hinübergingen. Schon unter Friedrich dem Großen hat Preußen hie und da diese Rolle übernommen, denn es war Friedrichs ursprüngliche Absicht, ein Defensivbündnis mit der Türkei gegen die gemeinsamen Feinde zu schließen. Einfluß gewannen preußische Instrukteure aber erst infolge der türkischen Niederlagen gegen Rußland und Mehemed Ali in Ägypten. 1835—1839 legte der damalige Hauptmann von Moltke den Grund zur Umgestaltung des Heeres, indem er die Einrichtung der Landwehr vorschlug. Durch Eintritt weiterer preußischer, ungarischer und polnischer Offiziere in das türkische Heer wurde die Ausbildung der Truppe weiter gefördert. Die Reformen wurden aber vernachlässigt, und dadurch ging der beabsichtigte Erfolg verloren. Im Jahre 1882 erbat sich dann die Türkei mehrere höhere deutsche Offiziere, um die Umgestaltung der Armee nach deutschen Grundsätzen vorzunehmen. Es waren von der Goltz, v. Kähler und andere, welche sich bemühten, die Armee umzugestalten, ein neues Reglement zu verfassen, das Militärbildungswesen zu organisieren, einen Generalstab zu bilden, die Mobilmachung und das Rekrutierungsgesetz von 1887 vorzubereiten. 1899 und 1901 kamen von neuem preußische Offiziere zur Reorganisation der einzelnen Truppengattungen und der Verwaltung hinüber. Unter diesen ist einer der bekanntesten Imhoff Pascha. Leider konnten bis zur Revolution des Jahres 1908 diese Offiziere nur in den Bureaus und an den Schulen arbeiten, weil es verboten war, praktische Übungen anzustellen. Über die damalige Zeit, über die Wehrverfassung, die Formationen der Hauptwaffen, der technischen und besonderen Truppen, über die Militärschulen, über Geist und Disziplin der Offiziere und Mannschaften der damaligen Zeit gibt es vortreffliche Abhandlungen von Oberstleutnant v. Mach, von Hauptmann Raski und in den einzelnen Löbelschen Jahresberichten. 1909 wurde wiederum eine ganze Anzahl deutscher Offiziere herangezogen, Freiherr von der Goltz weilte damals dreimal in der Türkei und leitete größere Truppenübungen, 25 Herren waren als Lehrer usw. tätig; und doch konnte kein durchgreifender Erfolg erzielt werden, weil die Politik im Heere weit um sich griff und weil trotz allem der Einfluß der deutschen Offiziere nicht durchdringen konnte. Es fehlte ihnen auch die einheitliche Leitung, und mancher ihrer Ratschläge wurde gar nicht befolgt. Erst 1913 zog die Türkei aus den Unglückstagen eine ähnliche Lehre wie

Preußen seinerzeit nach 1807. Nach klarer Erkenntnis der Ursachen und Wirkungen zog Enver Pascha Ende 1913 die jetzige große Militärmission unter Marschall Liman von Sanders Pascha heran. Dieser arbeitete mit größtem Eifer daran, die erkannten Schäden auszumerzen und den Geist der Offiziere und Mannschaften zu heben. Allerdings verhinderte auch damals noch einmal der Widerspruch der Entente, daß Liman von Sanders das Kommando des als Modellkorps auszubildenden ersten Armeekorps in Stambul übernahm¹⁾.

Trotzdem also die preußischen Militärmissionen unter den allernünftigsten Umständen zu arbeiten hatten, darf doch nicht übersehen werden, daß auch so von diesen Instruktoren ein gewaltiger Bildungseinfluß ausging. Zunächst einmal unmittelbar auf alle die Offiziere, welche in Deutschland ihre Schulung erhielten, und dann mittelbar ebenso auf die ganze Truppe, die den deutschen Instruktoren unterstand.

Weniger beachtet sind die ärztlichen Bemühungen und der Einfluß, den Deutsche auf das militärärztliche Bildungswesen gewonnen haben. Bereits Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts gründete Mahmud der Reformier die erste osmanische Militärmedizinische Schule. Bald nachher wandte er sich an die Wiener medizinische Fakultät, die damals den größten wissenschaftlichen Ruf besaß, und bat um Übersendung deutscher Ärzte. An der Spitze dieser Mission stand Prof. Riegler, aus dessen großem Werke man seine gute Beobachtungsgabe und sein ernstes wissenschaftliches Streben erkennt. 1897 ging bei Gelegenheit des türkisch-griechischen Krieges eine ärztliche Expedition unter Prof. Nasse zum Kriegsschauplatz ab. Sie gelangte allerdings nur bis Konstantinopel, doch fand sie dort Gelegenheit, den türkischen Ärzten, die bis dahin meist unter französischem Einfluß gestanden hatten, die deutsche Operationstechnik zu zeigen. 1898 wurde der Bonner Chirurg Prof. Rieder und dessen Assistent Deycke für die neu zu gründende große Medizinschule in Haider Pascha bestimmt. Sie fanden zunächst nur die Gelegenheit zur Gründung des Militärlehrkrankenhauses Gülhane. Es gelang ihnen, dieses Institut soweit auszubauen, daß 15 Lehrer (Professoren und Privatdozenten), 15—20 Assistenten, etwa 200 Soldaten als Krankenpfleger und Lazarettgehilfen, sowie etwa 100 klinische Schüler im Jahre dort ihre Ausbildung erhalten konnten. Rieder verunglückte bereits 1900, 1903 wurde dann die Medizinschule eingeweiht. Das deutsche Rote Kreuz hat auch in den letzten Kriegen Gelegenheit gefunden, der Türkei seine Dienste zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen waren bereits deutsche Diakonissen und katholische Schwestern in der Türkei tätig. Schon 1846 regte der damalige Botschaftsprediger in Konstantinopel die Eröffnung des ersten modernen Krankenhauses der Stadt an, welches von einem deutschen Wohlfahrtsverein gestützt wurde. Dies Hospital pflegte 1913: 2100 Kranke und erfreute sich der Tätigkeit von 20 Diakonissen und 3 Chefarzten. Brüder vom „Rauhen Hause“ in Hamburg übernahmen 1860 die Pflege im Johanniter-Hospital in Beirut. Sie wurden bald von Kaiserswerther Schwestern abgelöst. Dies Hospital hat einen bedeutenden Ruf. Nur dient es leider gleichzeitig der amerikanischen Medizinhochschule als Klinikum, so daß es ebensogut den Amerikanismus fördert. Die Deutsche Orientmission hat in Urfa ein ausgezeichnetes Krankenhaus,

¹⁾ Von dieser letzten Militärmission plaudert Major Endres in seinen populär gehaltenen Publikationen.

welches insofern erzieherisch wirkte, als es bald die Türken zu dem Versuche veranlaßte, ein türkisches Krankenhaus zu gründen. Überall wird dort viel poliklinisch behandelt, wie auch in Marasch, wo der Deutsche Hilfsbund für christliches Liebeswerk arbeitet. Die Herrnhuter unterstützen in Jerusalem das Aussätzigen-Hospital „Jesu Hilfe“. In Jaffa ist an Stelle des alten Hospitals ein schönes neues deutsches Krankenhaus im Bau. Trotz des französischen Protektorats haben auch einzelne katholische Hospitäler ihr Deutschum fest bewahrt. Der segensreichen Tätigkeit der zahlreichen deutschen und österreichischen Privatärzte in der Türkei brauchen wir kaum besonders Erwähnung zu tun. Soweit es in aller derer Bereich lag, haben sie die Hygiene in den türkischen Ländern außerordentlich gefördert.

Wir sahen, daß die Schulen der deutschen Kolonisten in Palästina und die der deutschen Juden nur der Bildung des nationaldeutschen Publikums dienen wollten, während die Armeniermissionsschulen sich wieder nur an dieses eine Volk wandten. Größere Kreise versorgte zunächst das Kaiserswerther Diakonissenhaus. Dieses gründete bereits 1861 ein Waisenhaus für syrische Mädchen in Beirut, welches sich zu einer deutschen Mädchenschule entwickelte, der eine höhere Mädchenschule angegliedert wurde. Ähnliche Verhältnisse bietet das Diakonissenheim in Smyrna, wo ebenfalls ein Waisenhaus mit einer höheren Mädchenschule verbunden ist. Dort in Smyrna hat auch aus privater Initiative der Direktor Meyerstein eine deutsche Realschule gegründet. So wie sich in Jerusalem aus der Schule der deutschen Gemeinde eine Realschule entwickelte, so hat in Konstantinopel die deutsche und die schweizerische evangelische Kirchengemeinde ein Schulhaus geschaffen, das heute sogar eine vollständige Oberrealschule umfaßt, die auch das Abiturientenzeugnis erteilt. Das jüdische Technikum in Haifa, welches unter deutschem Schutz steht, will ebenfalls nicht nur deutsch-nationalen Schülern dienen, sondern allen Türken offen stehen.

Andere Schulen wurden später gegründet, um eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Sie wollten einmal das Auslandsdeutschum stärken und den deutschen Kindern in den einzelnen Kolonien deutsche Schulbildung vermitteln. Daneben war aber ihre zweite Aufgabe, deutsche Sprachkurse für die einheimische Bevölkerung zu veranstalten. So wurden in Aleppo, Haifa und anderwärts junge Kaufleute, Beamte und Offiziere in die Kenntnis der deutschen Sprache eingeführt. Eine dritte Aufgabe dieser Schulen war es, den Eingeborenen des Landes deutsche Bildung zu vermitteln. Solche Schulen gab es für Knaben und Mädchen. Sie befanden sich in Haider Pascha, in Eski Schehir, in Bagdad, in Aleppo und in Adana. Zum Teil entstand das Bedürfnis nach ihnen im Anschluß an den Bau der Bagdadbahn.

Diese praktischen Bedürfnisse, welche zunächst zur Gründung der Schulen geführt hatten, bestimmten notwendigerweise die Art ihres Ausbaues. Man konnte also nicht ohne weiteres sich über die Verhältnisse hinwegsetzen. Es wäre sonst wohl die Frage lebendiger geworden, ob man nicht besser die verschiedenen Aufgaben dieser Bildungsanstalten voneinander getrennt hätte. Es bleibt nämlich das große Problem, ob es von Vorteil ist, deutsche und fremde Kinder gemeinsam zu erziehen. Der abstoßende Typus des Levantiners mahnt zur Vorsicht. Dazu kommt, daß die Bedürfnisse der Türken und der Deutschen nicht in allen Punkten dieselben sind. In die deutsche Schule gehören also streng genommen nur diejenigen Türken, welche auf diese Weise sich eine zweckmäßige Vorbildung für den Besuch deutscher Hochschulen erwerben wollen.

Damit hängt eine noch schwierigere Frage zusammen: Wenn wir das türkische Bildungswesen fördern wollen, fangen wir dann von unten oder von oben an oder etwa von der Mitte? Das heißt, sollen wir für die Türken Volksschulen gründen oder Realschulen oder Gymnasien oder Universitäten? Es ist von allem etwas geschehen. Uns will es scheinen, als ob es fast eine Unmöglichkeit ist, als fremde Nation eine heimische Volksschule zweckgemäß zu gestalten. Das Elementarschulwesen muß völlig bodenständig sein. Wir könnten also vielleicht, wie es letzthin geschehen ist, auf die Lehrerbildung Einfluß gewinnen. Wie aber dem Volke selbst das Bildungsmaterial am besten übermittelt wird, das zu entscheiden überschreitet die Kompetenz eines Angehörigen irgend einer fremden Nation. Hinzu kommt die Schwierigkeit der Stellung zur Religion. Die Religion ist in der Kultur des Orients der beste Teil. Wer deren Interessen schädigt, der gefährdet noch viel mehr das Volkswesen in der Türkei, als es durch eine Religionslosigkeit etwa bei uns geschehen könnte.

Anders stellt sich schon die Frage, wenn es sich um solche Kinder handelt, die zu späteren Leitern des Volkes, zu ihren Höchstgebildeten erzogen werden sollen. Wollen diese später im Auslande studieren, dann müssen wir in Deutschland verlangen, daß sie zum mindesten eine gleichwertige Vorbildung mitbringen, selbst wenn sie der unsrigen nicht in allen Einzelheiten gleichförmig wäre. Andererseits aber wollen auch wir die Türken in ihrem Bildungswesen niemals in irgend einer Abhängigkeit dauernd erhalten. Darum ist der beste Ausweg in der Übergangszeit der, den schon vor mehreren Jahren in Beirut eine Kommission beschreiten wollte. Leider sind die ungünstigen Verhältnisse damals ein unübersteigliches Hindernis geworden. Es war geplant, eine Art College zu gründen, dessen Tendenz eine rein nationalistische sein sollte. Die Lehrkräfte national, die Leitung deutsch und ihr zur Seite drei europäische Professoren. Etwas derartiges könnte auch heute nur von Vorteil sein. Der deutsche Leiter muß es sich zur Aufgabe stellen, seine Mitarbeiter zur Selbständigkeit zu erziehen, so daß nach einiger Zeit auch die Leitung in rein türkische Hände übergeht.

In der Türkei gab es im Frühjahr 1914 von Koran- und anderen Volksschulen 3083 für Knaben und 388 für Mädchen; ferner 80 gehobene Schulen. Der Besuch stellte sich im ganzen auf 202099 Knaben und 40455 Mädchen. Außerdem gab es 94 höhere und 17 Hochschulen. Dazu kamen in jedem Wilajet 1 Lehrerseminar und in Konstantinopel ein höheres Lehrer- und Lehrerinnenseminar. Die griechischen Orthodoxen werden von dem 1882 gegründeten russischen Palästina-Verein versorgt mit 105 Schulen, die von 20000 Schülern besucht werden. An römisch-katholischen Anstalten (französischen und italienischen) gab es 1908 764 Volksschulen mit 56843 Schülern und 47 gehobene mit 7808 Schülern. Um das höhere Schulwesen haben sich daneben noch besonders die Armenier verdient gemacht. Von protestantischer Seite sind 341 Volksschulen mit 33621 Schülern gegründet, 65 Mittelschulen mit 6583 und 11 Colleges mit 1419 Schülern. Deutschland hatte dagegen nur 23 Schulen mit rund 3000 Schülern.

Die neuen Unterrichtsverordnungen vom 18. September 1914 und vom 20. August 1915 regeln die staatliche Aufsicht. Sie verlangen türkische Unterrichtssprache, türkische Nationalität des Personals, eine Beschränkung fremden Religionsunterrichtes u. a. m.

Der Besuch deutscher Universitäten und deutscher Schulen durch türkische Studenten ist kein übermäßig zahlreicher gewesen. Erst in der

letzten Zeit hat man mehr Gewicht darauf gelegt, auch anderen Leuten als den Offizieren ihre Ausbildung in Deutschland zu geben. Früher war Paris der Hauptanziehungspunkt für den Türken der besseren Stände. Jetzt werden Versuche gemacht, die türkischen Schüler mehr nach Deutschland und Ungarn zu ziehen, so werden die besten Schüler der Landwirtschaftsschulen für sechs Monate nach Ungarn geschickt, 100 Freiplätze für türkische Schüler sind an ungarischen Ackerbau- und Gewerbeschulen geschaffen. In Deutschland bemüht sich die deutsch-türkische Vereinigung, Freiplätze in deutschen Schulen für Türken zu gewinnen.

Natürlich stehen unter denen, welche deutsche Bildung in der Türkei verbreiten, diejenigen türkischen Offiziere voran, die ihre letzte Ausbildung in Deutschland erhalten haben. Außer ihnen treten noch einige Künstler und Staatsmänner in den Vordergrund. So hat der Professor Kemal Eddin als erster in Berlin an der Bauakademie unter Hermann Ende studiert. Dadurch daß er seine Ausbildung nicht in der altgewohnten Weise in Paris erhielt, vermochte er sich auch von den falschen Traditionen freizumachen; er lernte es wieder, die türkischen Bauten als Vorbild gewinnen. Bisher war es nämlich schlechte Sitte gewesen, „orientalische Vorbilder“ wie die Alhambra einfach zu kopieren; ohne Rücksicht darauf, ob diese wirklich „türkisch“ genannt werden dürfen. Von Politikern, die in Deutschland geschult sind, erwähnen wir nur den jetzigen Generalkonsul in Berlin Lutfi Bej und den Museumsdirektor Halil Bej. Auch viele andere Türken haben sich in das deutsche Leben eingewöhnen gelernt. Tekin Alp überträgt jetzt viel ins Deutsche. Der Journalist Halid Zia schrieb sogar stimmungsvolle Schilderungen „stiller Winkel in Deutschland“ für den Tanin; er wählte Regensburg, wo sich übrigens kurz darauf (in der Osterwoche 1916) ein Komitee zur Gründung eines Handelsmuseums für die Donau- und Balkanländer bildete.

Leider ist noch sehr wenig getan, um den Osmanen die deutsche Literatur in ihrer Heimatsprache zu vermitteln. Zwar hat schon 1847 O. M. von Schlechta-Wssehrd in einer türkisch abgefaßten Bearbeitung des europäischen Völkerrechts seine Meisterschaft im Türkischen erprobt. Aber die Neueren verließen diesen Weg i. a. Wenn sie türkisch schreiben wollten, nahmen sie lieber die Hilfe von Übersetzern in Anspruch. So ließ v. d. Goltz Pascha sein Kriegsbuch 1897 ins Türkische übersetzen, und ebenso sein Werk „Das Volk in Waffen“. Jaeckh veröffentlichte eine Arbeit „Deutschland im Orient nach dem Balkankrieg“ in osmanischer Sprache. Hugo Grothe legte in türkischer Sprache vor „Was halten die Deutschen von unserer Zukunft?“ Noch seltener natürlich sind schöngeistige Werke, welche Europäer in türkischem Gewande zu veröffentlichen sich veranlaßt sahen, wie das 1810 in Wien entstandene Drama Chaberts über „Hadgi Bektache“.

Die Türken selbst haben auch nur wenig schöngeistiges aus dem Deutschen übertragen, weil bei ihnen die französische Literatur alles beherrschte. Schillers „Guilleanne Tell“ zeigt auch schon durch seinen Titel, welche Fassung der türkischen Übersetzung zugrunde gelegt wurde. Bolland übersetzte den „Neffen als Onkel“. Von Goethe erschienen „Werthers Leiden“ türkisch. Die Einleitung zum Faust übersetzte Hussein Zade Ali Bej; in der neuesten Zeit ist von hervorragender Seite aus eine vollständige türkische Faustübersetzung in Angriff genommen. Auch eine Heine-Übersetzung erschien seinerzeit in der Sammlung des Druckers Ebuizia Tewfik. Hassan Fehmi, der im Februar 1916 verstorbene Kabinettschef im Ministerium des Innern, der

auch als türkischer Kriegsdichter bekannt geworden ist, übersetzte zahlreiche Goethische Dichtungen und Dramen ins Türkische.

Viele deutsche medizinische Werke übertrug seit den letzten zwanzig Jahren der Psychiater Prof. Dr. Raschid Tahsin Bej. Von Haeckel wurde der „Monismus“ und von Büchner sein „Kraft und Stoff“ übersetzt. Unter den Übersetzern der Militär-Literatur sind der verstorbene Schükri Pascha, der Verteidiger von Adrianopel, und der Senator Riza Pascha in erster Linie zu nennen.

Friedrich der Große, Bismarck und Moltke sind des öfteren von türkischen Schriftstellern monographisch behandelt worden. Die letzte Zeit förderte auch solche Schriften wie 1333 von Dschelal Nuri „Die Einheit im Islam und Deutschland“ oder von Habil Adam „Pangermanismus und Panislamismus.“

* * *

Das wichtigste Ergebnis diesss kurzen Überblicks über die deutschen und österreichischen Bildungs- und Forschungsbestrebungen in der Türkei ist, daß nicht etwa erst der jetzige Weltkrieg mit der deutsch-türkischen Freundschaft ein Novum geschaffen hat. Vielmehr sahen wir, daß der wesentliche Anteil an der Erforschung der Türkei und an der Bildungsarbeit in der Türkei gerade den Mittelmächten zugefallen ist, welche kein politisches Interesse an einer Beherrschung türkischer Landesteile hatten. Die Werke über die Türkei, welche die Kenntnis des Landes, der Sprache, der Geschichte und der Kultur förderten, tragen fast ausschließlich die Namen deutscher oder „verbündeter“ Autoren. Daß andererseits die französischen Bildungsanstalten und die russischen klerikalen Unternehmungen in der Türkei zu verhältnismäßig hoher Blüte gelangten, liegt eben wieder lediglich an deren politischen Absichten, für deren Vorbereitung und Ausführung kein Preis zu teuer schien. Und doch haben Franzosen, Engländer und Russen gar eifersüchtig über den Doruröschenschlaf „ihrer“ Türkei gewacht. Ihre Bemühungen gingen nur darauf aus, den wiedererwachenden Halbmond zu ihrem Trabanten zu machen. Daß derartige Bestrebungen uns gänzlich fern gelegen haben, beweist schon die äußerste Zurückhaltung, mit der wir es vermieden, auf den Gebieten unsern guten Einfluß geltend zu machen, wo dadurch etwa ein Anstoß hätte gegeben werden können.

Die Gegenwart hat uns die Hände ein wenig freier gemacht. Viel ist im Kriegsverlaufe schon getan, um das deutsch-türkische Verhältnis durch die Förderung gegenseitiger Interessen inniger zu gestalten. Deutsche und österreichische Verwaltungsbeamte und Praktiker haben die Reorganisation türkischer Behörden und der einzelnen Zweige des türkischen Wirtschaftslebens übernommen. Daneben ist reine Friedensarbeit geschehen in der Berufung deutscher Professoren an die Universität Konstantinopel, in der Förderung neuer österreichischer Kleinasien-Forschungen, der Gründung eines neuerrichteten ungarischen wissenschaftlichen Instituts in Konstantinopel und in vielem andern. Das alles gibt gute Aussichten für die Zukunft. Zumal dann, wenn wir nicht nur der gebende Teil bleiben, sondern wenn durch den regen Austausch die enormen latenten Kräfte der Türkei endlich gelöst werden und zu voller segensreichen Entfaltung kommen. Das ist das gemeinsame Interesse an der kulturellen und wirtschaftlichen Hebung der Türkei und der Belebung der deutsch-türkischen und türkisch-deutschen Beziehungen. Diese Interessengemeinschaft verheißt der Verbindung Berlin-Bagdad eine große Dauer und Festigkeit.

IX.

Ungarische Gravamina

(Abwehr und Feststellungen zum Aufsätze des Herrn von Nagy)

Von Robert Sieger

In meinem Aufsätze über den österreichischen Staatsgedanken und das deutsche Volk in dieser Zeitschrift IX, 2 ff. mußte ich auch gelegentlich ungarische Verhältnisse berühren und dem Dualismus einen Abschnitt widmen. Obwohl ich — durchaus auf dem Boden des Dualismus stehend — in vielem mit in Ungarn vertretenen Anschauungen übereinstimme, durfte ich keine ungeteilte Zustimmung erwarten und hätte von einem Meinungs austausch mit ungarischen Staatsmännern oder Gelehrten manche Anregung und Belehrung erhofft, weshalb ich auch eine Anzahl von Abdrücken meiner Schrift an solche Herren sendete. Ich habe daher die Ausführungen des Professors O. Nagy von Eöttevény im X. Band S. 97 ff. mit gespannter Erwartung in die Hand genommen. Statt einer Erörterung solcher Probleme, die nach meiner Meinung für die Zukunft Ungarns von hoher Bedeutung sind, finde ich aber eine Streitschrift für „Ungarns gutes Recht“ gegen die „Irrtümer“ (S. 100, 111), die „irreführende Tendenz“ (S. 100, vgl. 105 f., 122), die „von wenig Wohlwollen zeugenden Schlußfolgerungen“ (S. 100), gegen die „Vorwürfe“ (S. 108, 111), „versteckten Anklagen“ (S. 109). „Klagen“ (S. 107, 111), die „nicht von zartem Taktgefühl“ (S. 108) zeugenden Äußerungen, deren ich mich schuldig gemacht haben soll. Wer meinen Aufsatz nachschlägt, wird sich mit einiger Mühe (mein Kritiker gibt nie eine Seitenzahl an), aber sicher überzeugen, daß sich die Kritik wesentlich gegen Sätze kehrt, die nicht dort stehen, oder gegen Auffassungen, die nur eine ganz eigenartige Interpretationsweise dort zu finden vermag. Da leider mein Aufsatz nicht in demselben Bande steht, wie jener des Herrn v. Nagy, kann ich mich aber nicht auf die Bitte beschränken, zurückzublättern, sondern muß die Arbeitsweise meines Kritikers selbst klarlegen. Eine Stelle muß ich dabei etwas ausführlicher behandeln.

Auf S. 27 des IX. Bandes habe ich gesagt: „Vor 1867 waren die Deutschen die Träger der Gesamtstaatsidee — aus den gleichen Gründen, aus denen sich diese der deutschen Sprache als bevorzugten Werkzeugs bediente. . . . Die Deutschen wohnen in dem geographischen Zentrum des Reiches . . . sie sind aber auch am weitesten und am stärksten unter allen Völkern des Reiches über dessen Gebiet zerstreut und waren dies früher noch mehr. Sie sind also die natürlichen Träger alles Verbindenden und Gemeinsamen. Sie nehmen keine Zentralstellung derart im Gesamtreich ein, wie die Magyaren in Ungarn und die Tschechen in Böhmen. Sie und ihre Sprache bilden aber

dafür die Brücke nach dem Herzen Mitteleuropas. . . . Der verhängnisvolle Irrtum, neben dieser Sprache die der andern Völker gleichsam als Vulgär- und Lokalsprachen anzusehen, ermöglichte es, daß diese ihre Nationalität unbemerkt unter der Decke der deutschredenden Oberschicht entwickeln konnten, während die Deutschen eben durch den internationalen Charakter ihrer Sprache und eines großen Teils derer, die sie sprachen, in ihrer nationalen Entwicklung aufgehalten wurden.“ Dazu ist auf den II. Abschnitt zurückverwiesen, wo es auf S. 14 heißt, daß die Herrschaft des Deutschen keine solche der Deutschen war, daß infolge dieser Herrschaft der Sprache das deutsche Volk durch die große Zahl innerlich dem Deutschtum nicht zugehöriger Mitläufer über seine wirkliche Stärke getäuscht wurde und nachher durch die plötzlichen „großen Verluste“ in der Meinung der andern (speziell der Ungarn) und in seinem eigenen Selbstgefühl eine verhängnisvolle Einbuße erfuhr.

Diese Stelle gibt Herr v. Nagy S. 105 folgendermaßen wieder: „Sieger erwähnt ferner, daß die Deutschösterreicher vor 1867 die Träger der Gesamtstaatsidee waren, ihre Stellung im Gesamtstaate somit nicht dieselbe war, wie die der Ungarn in Ungarn oder der Tschechen in Böhmen, da sie das führende Element im Gesamtstaat bildeten, welches die Verbindung mit Westeuropa vermittelte. Es war daher verhängnisvoll, sagt der Verfasser, die Sprachen der anderen Völker neben der deutschen Sprache sozusagen als Vulgär- und Lokalsprachen anzusehen und zu dulden“. Durch die Wörter, welche ich gesperrt habe, ist zunächst der Kausalzusammenhang umgekehrt worden. Überdies bezieht der Kritiker meine Ausführungen über die geographische Verbreitung der Deutschen und die der beiden Völker, die im Gegensatz zu ihnen als geschlossene Masse das Zentrum einer geographisch einheitlichen Großlandschaft innehaben, auf ihre rechtliche Stellung. Er nimmt die Anführung der Gründe, aus welchen ich die damalige Neigung der Deutschen zur Gesamtstaatsidee herleite, als den Versuch einer Begründung für politische Ansprüche der Gegenwart. So aus dem Gedankengang herausgerissen, weiß er mit den folgenden Darlegungen über die schlimmen Folgen, welche die Unterschätzung der fälschlich als eine Art von Dialekt behandelten Sprachen für das deutsche Volk hatte, nichts anzufangen. Er deutet sie im Sinne seiner Vorstellungen von unserer Herrschsucht um und fügt diese Deutung in meinen Satz ein. Die Worte: „und zu dulden“ sind — um es mild auszudrücken — eine in den Text geratene Randbemerkung.

In den so gewonnenen Sätzen beanstandet er nun die auch sonst in meiner Studie hervortretende Tendenz (es müsse Tendenz sein, da es doch nicht Unwissenheit sein könne), Böhmen und Ungarn „unter einen Hut zu bringen“ (er meint: einander gleichzustellen) — eine Tendenz, welche (S. 106) „dahin abzielt, die Nichtorientierten zu verleiten, auch Ungarn für ein Glied des angeblich existierenden Gesamtstaates zu halten.“ Der Leser meines Aufsatzes weiß, daß dort die verschiedene rechtliche Stellung Böhmens und Ungarns nirgends verheimlicht wird; wohl aber sind beide als geschlossene einheitliche geographische Landschaften, beide auch dadurch einander verwandt, daß in ihrem Zentrum das Mehrheitsvolk geschlossen wohnt, an den Rändern aber anderssprachige. Beide werden von Geographen allgemein als einheitliche Naturgebiete oder natürliche Provinzen bezeichnet und würden dies auch, wenn ihre politische Stellung eine andere wäre. Dieser Leser weiß auch, daß ich einen Gesamtstaat seit 1867 nicht mehr als bestehend ansehe — die Union beider Staaten samt dem Gemeinsamen Verwaltungs-

gebiet bezeichne ich als Gesamtmonarchie — und wenn mir Herr von Nagy (S. 104) vorhält, daß nach meiner falschen Ansicht der ungarische Nationalstaat erst 1867 anerkannt wurde, so widerlegt er damit seine eigene Behauptung, daß ich ihn für die Gegenwart leugne. Über die Zumutung, daß sich die Leser dieser Zeitschrift durch mich dazu bestimmen lassen, Ungarn für ein österreichisches Kronland zu halten, mögen sie sich selbst mit meinem Kritiker auseinandersetzen.

Nun geht es weiter: „Aus diesem Grunde muß auch die Behauptung Siegers auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, daß seit 1867 den Lokalsprachen, darunter also auch der ungarischen Sprache, auf Kosten der deutschen Konzessionen gewährt wurden.“ Und nach einer längeren Erörterung, in welcher der Leser u. a. darüber belehrt wird, daß in Ungarn nur die ungarische Gesetzgebung und der ungarische König Gesetze erlassen können, schließt der Absatz (S. 107): „Mithin muß . . . Siegers Behauptung, wonach die ungarische Staatssprache seit 1867 auf Kosten der deutschen Sprache ebenso wie die tschechische oder polnische Sprache Raum gewonnen hätte, direkt als irreführend bezeichnet werden.“ Vermutlich wird hier nicht der zweifellose Raumgewinn bestritten, sondern die Meinung, daß er in allen drei Fällen auf die gleiche Weise erfolgen konnte, also abermals gegen die Gleichstellung der magyarischen Nation mit österreichischen Nationalitäten protestiert. Ich kann das aber nicht wissen. Denn keine der mir hier zugeschriebenen Wendungen, noch eine ihr in Wortlaut oder Sinn verwandte habe ich gebraucht, selbstverständlich auch nicht die von Nagy gesperrt gedruckten Worte: „darunter also auch der ungarischen Sprache.“

Das genügt, um die wissenschaftliche Eigenart des Herrn von Nagy zu kennzeichnen. Lehrreicher, nicht nur psychologisch, ist es aber sie verstehen zu lernen. Herr von Nagy ist ein erprobter Vertreter einer Gattung politischer Literatur, die einmal eine monographische Behandlung verdienen würde, und die ich kurz Gravaminal-Literatur nennen will. Dieser literarische Typ kommt an verschiedenen Orten vor, seinerzeit konnte man ihn in Norwegen beobachten; dem Österreicher ist er aus Ungarn näher bekannt. Insbesondere während der jeweiligen Ausgleichsverhandlungen zeigt die Gravaminal-Literatur ein periodisches Anschwellen, aber auch das Aufwerfen des mitteleuropäischen Problems hat ihren Umfang gefördert und ihr eine besondere Färbung gegeben. Besonders hervortretend sind der staatsrechtlich-politische und der wirtschaftliche Zweig, den etwa die Schriften von Pályi bezeichnen. Historisch begründet ist sie hier in der altungarischen Gepflogenheit, durch „Gravamina“ (Beschwerden) über wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen nicht nur die Sicherung erworbener Rechte, sondern auch deren günstigere Ausbildung und Weiterbildung anzustreben. Soweit sich solche Gravamina nicht gegen ungarische oder gemeinsame Faktoren, sondern gegen den Nachbarstaat Österreich, seine Behörden, Staatsmänner und Gelehrten richten, sind sie großenteils auf den literarischen Weg angewiesen und darin liegt wohl die hauptsächlichste Ursache für die reiche Ausbildung dieser Literatur, die sich heutzutage weniger an das Forum Europas, als an die Deutschen des Reiches wendet. Die Gravaminal-Literatur ist überaus lehrreich und vielfach wertvoll, namentlich in ihren strenger wissenschaftlichen Erzeugnissen. Ihre naturgemäße Einseitigkeit und die innere Erregung, mit der sie verbunden ist, kann aber gelegentlich (besonders in populären und agitatorischen Veröffentlichungen) in Form und Inhalt weniger sympathische Erscheinungen zeitigen, wie sie z. B. im 2. Jahrgang der Österreichischen Zeit-

schrift für öffentliches Recht vorgeführt sind und wie sie das Probestück aufweist, das Herr von Nagy dem Leser der Z. f. Pol. bietet. Ungarischen Staatsmännern und Patrioten kann eine so extreme Ausbildung der Gravaminal-Literatur nicht leicht willkommen sein — nicht nur wegen der Stimmungen, die sie erwecken muß, sondern auch deshalb, weil sie gerade fähige Köpfe an sich und damit von produktiver politischer Arbeit abzuziehen vermag.

Einem Auge, das sich daran gewöhnt hat, bedenkliche Äußerungen, falsche staatsrechtliche Auffassungen, unkorrekte Ausdrücke, unzulässige Verschweigungen usw. zusammenzulesen¹⁾, kann der Zusammenhang, die Grundidee, der Stimmungsgehalt des Gelesenen leicht verloren gehen; nach langer Gewöhnung ans Korrekturlesen sieht man ja auch überall zuerst die Druckfehler und oft nur die Druckfehler! So mögen diese Einzeltunde bestimmend für den Gesamteindruck werden. Auf solche Art muß das Phantom entspringen sein, das mein Kritiker in mir bekämpft. Übersehen ist, daß ich S. 15 ausdrücklich nur den ungarischen und den österreichischen Staatsgedanken als politisch lebendig bezeichnet, daß ich S. 17 der Wendung, der gemeinsame Kampf scheine heute „eine Art von gemeinsamem österreichisch-ungarischen Staatsgedanken zu bringen“ (vgl. S. 97), durch die Definition als „Verfolgung eigener gemeinsamer Ziele“ jede staatsrechtliche Spitze abgebrochen, daß ich dem Appell für eine stärkere Pflege des Gemeinsamen, der auch an Ungarns Politiker im Interesse dieses Staats gerichtet ist (bes. S. 46 ff.), hinzugefügt habe, dabei handle es sich vor allem darum „die Neigung und die Fähigkeit beider Staaten zu gemeinsamem Handeln zu verstärken“. Gesehen ist überall nur das Wort „gemeinsam“ und so bin ich ein Verfechter der zentralistischen Gesamtstaatsidee. Wenn ein solcher den österreichischen Staatsgedanken definiert (S. 26), muß er Ungarn mit im Auge haben: also werden die Worte „alle Völker des Reichs“ und „Abwehr und Überwindung des Orientalismus“ vom ungarischen Standpunkt aus inkriminiert (104 f.). Übersehen ist dabei, daß ich die S. 15 und 34 f. als Teilhaber und Vertreter abendländischer Kultur bezeichneten Magyaren gar nicht zum Orientalismus rechnen konnte. Überdies sind deutlich die Völker Österreichs gemeint. Damit werden alle daran geknüpften richtigen und falschen Bemerkungen gegenstandslos. S. 108 bedarf es einer lückenhaften und ungenauen Wiedergabe meiner Ausführungen S. 39 (zu denen die Erwähnung des ungarischen Patriotismus der Nationalitäten S. 41 gehört), um daraus einen „überwältigenden Einfluß“ der Gesamtstaatsidee zu machen. Daß diese mitwirkt, halte ich ebenso aufrecht, wie meine Ansichten über die Lage der ungarländischen Nationalitäten. An den eingangs angeführten Stellen liest mein Kritiker aus tatsächlichen Feststellungen beharrlich „Vorwürfe“, „Anklagen“, „Klagen“ heraus.

Damit komme ich zu einem andern Charakterzug. Wo der Hypergravaminalist zufrieden sein könnte, weil er gar nichts findet, bezweifelt er die Aufrichtigkeit. Meine bestimmte Ablehnung des Trialismus und ähnlicher Programme (50 ff.) und mein Bekenntnis zum Dualismus wird S. 111 f. mit folgenden Wendungen vorgeführt: „Wenn er sich aber auch bemüht. . . . so

¹⁾ Man vgl. S. 104 die Haarspalterei zwischen „Anerkennung und zunehmenden Verselbständigung“ auf der einen, „neuerdings konstatiert . . . weiter entwickelt“ auf der andern Seite! Die einzige Stelle, wo mir m. W. wirklich ein staatsrechtlicher Lapsus passiert ist (S. 94, wo Österreich-Ungarn ein Staat genannt ist), wurde übrigens nicht bemerkt.

ist er doch gezwungen . . . gelingt es ihm nicht . . . muß er doch zugeben . . .“, und dann wird die Absicht, den Dualismus beiseite zu schieben, in einer Weise besprochen, als hätte ich diese Absicht. Das ergibt sich aus einer Denkweise, die immer auf das Staatsrechtliche gerichtet bleibt und daher in die einfachste geographische oder historische Erörterung staatsrechtliche Ziele hineinbringt. Es wurde schon gezeigt, wie Nagy das Ergebnis einer streng geographischen Betrachtung seiner staatsrechtlichen Kritik unterwirft; dazu paßt, daß er meinen Schlußfolgerungen „juristischen Charakter“ (S. 100) zuschreibt, den sie weder anstreben noch besitzen. So kann er meinen, die geographische Anschauung, daß die Monarchie eine in der Natur begründete Einheit sei, auf S. 100 ff. einfach durch die Feststellung zu widerlegen, daß Ungarn eine geographische Einheit ist und sich auch deshalb als politische behauptete. Diese Feststellung weicht von meiner nicht ab, sie ist richtig. Falsch aber ist es zu sagen: „nicht die Monarchie, sondern Ungarn“. Auch in meiner Abhandlung wäre über die bekannte Tatsache, daß es einander ein- und übergeordnete geographische Einheiten oder natürliche Gebiete verschiedener Ordnung gibt, manches zu finden gewesen. Da es aber nach dem ungarischen Staatsrecht keine dem selbständigen Ungarn politisch übergeordnete höhere Einheit gibt, ist offenbar auch eine höhere geographische Einheit unzulässig. Vielleicht hängt es damit irgendwie zusammen, daß ich den einheitlichen Charakter des ungarischen Nationalstaats in Zweifel ziehen soll (S. 102. eine Wendung von prächtiger Dehnbarkeit). Auch eine geschichtliche Betrachtung, welche Machtverhältnisse und Anschauungen einer Zeit als gegebene Tatsachen nimmt, ohne sie einer juristischen Kritik zu unterziehen (und eine solche allein wollte ich geben, vgl. S. 11 und S. 48), ist Nagy fremd. Wenn ich S. 34 feststelle, daß die Deutschen in Ungarn ihrer früheren Aufgabe entfremdet und größtenteils eifrige Verfechter des ungarischen Staatsgedankens geworden sind, so sieht er (S. 107) keine Veränderung; denn die staatsrechtlichen Verhältnisse in Ungarn haben sich nicht geändert, die kulturelle Aufgabe des Deutschtums aber sei nicht behindert. Damit hängt zusammen, daß Nagy (S. 103) die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtstaatsidee und dem ungarischen Staatsgedanken als — auch und vor allem geographisch — weiterer und engerer Staatsgedanke beanstandet. An derselben Stelle aber spricht er von Kämpfen, die im 17.—19. Jahrhunderte das „Ungartum“ (ich denke, nicht in seiner Gesamtheit) mit Waffen gegen das Prinzip der Reichseinheit führte, gibt also damit zu, daß damals jener weitere Staatsgedanke auch in Ungarn eine sehr reale Macht war. 1850—1867 herrschte die Gesamtstaatsidee antlich im Lande, vorher und nachher warfen magyarische Autoren anderssprachigen, auch deutschen, Landsleuten des öftern vor, daß sie von ihr beeinflußt seien. Unter Kaiser Joseph und unter Bach „dienten“ diese Deutschen nach der Ansicht der Regierung „dem Staat“, wenn sie die deutsche, heute wenn sie die magyarische Sprache verbreiten. Aber das ist keine Änderung ihrer Aufgabe; denn sie hatten früher ebensowenig wie heute eine staatsrechtlich-selbständige Stellung!!

Die gravaminalistische Gemütsstimmung wirkt des öftern, auch bei Nagy, auf den Ton zurück, der gegen den wirklichen oder vermeintlichen Gegner angeschlagen wird. Ich habe am Eingang dieser Erwiderung eine Blütenlese von Ausdrücken angeführt, später die Vorwürfe bewußter Tendenz und beabsichtigter Irreführung der Nichtorientierten u. a. berührt. Milder erscheint derjenige der Unwissenheit (S. 107 „Wenn Professor Sieger einmal nach Ungarn kommt“ usw.). Derartige Vorwürfe und die energische Betonung

der Irrigkeit einer Ansicht treten nicht selten dort auf, wo man eine Widerlegung erwarten würde. Der wenig höflichen Ausdrucksweise gegenüber steht nun aber nicht bloß die Betonung der eigenen entgegenkommenden Gesinnung und reinen Objektivität (*sine ira et studio* S. 100), der Hochachtung für die deutsche Kultur usw., wie in der Einleitung von Nagy, sondern auch eine sehr feine und zarte Empfindlichkeit. Neben den wiederholten Ausfällen gegen österreichische Zustände (die ich als deren offener Kritiker nicht übelnehme, aber feststellen muß) berührt es ein wenig eigentümlich, wenn (S. 107 f.) in dem Wort Magyarenstaat „ein Stachel“ gefunden und mir dann aus folgendem Anlaß eine Belehrung über Taktgefühl erteilt wird. Ich habe S. 37 gesagt, daß „der diplomatische, wirtschaftspolitische, ja militärische Apparat der Monarchie für einseitige Zwecke eines der beiden Teile in Bewegung gesetzt werden können“ — nicht: kann! — „wie dies dem agrarischen Ungarn zuliebe bei den Zollkriegen mit Rumänien und Serbien geschah“. Das besagt im gegebenen Zusammenhang, daß die volle Macht der Monarchie und die Möglichkeit, sie zu entfalten, auch für die Interessen eines der beiden Teile besteht, ein Vorteil, der bei reiner Personalunion für beide verloren geht. Herr von Nagy gibt die Stelle so wieder, als sei nur von militärischem Apparat die Rede; das könne nur auf die Aufrechterhaltung der Ordnung bei kleinen inneren Gährungen abzielen. Es erscheint ihm sehr taktlos, so etwas zu erwähnen und dabei nicht auch darauf hinzuweisen, daß in diesem Krieg ungarische Landwehr und ungarischer Landsturm (der, wie S. 111 betont, nur zur Verteidigung ungarischen Bodens bestimmt ist) in Österreich für dessen Sonderinteresse geblutet habe! Niemand, ich am wenigsten, wird die Hintansetzung des formellen Rechts zum Zweck brüderlicher Hilfe und diese selbst als eine Geringfügigkeit ansehen. Aber — ganz abgesehen davon, daß die Ungarn in Galizien und den Karpathen nicht die Sonderinteressen Österreichs, sondern den Bestand der Monarchie und daß sie dort auch die Vorwerke ihrer Heimat und damit diese selbst verteidigten — hat auch österreichischer Landsturm in den Karpathen für Ungarn gefochten. Ich bin überzeugt, daß es in dem hier gegebenen Zusammenhang jeder andere Landsmann meines Kritikers als eine Pflicht des Taktes und der wissenschaftlichen Objektivität angesehen hätte, der gegenseitigen Waffenhilfe zu gedenken. Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich, daß mir auch noch S. 111 eine Bestreitung ungarischer Rechte zugeschoben und eine elementare Belehrung erteilt wird, weil ich (S. 47 f.) die Wirkungen des bestehenden rechtlichen und faktischen Zustandes nach gewissen Richtungen hin der beiderseitigen Erwägung empfahl.

Das Ergebnis dieser Übersicht ist objektiv, daß ich keine meiner Äußerungen infolge sachlicher Widerlegung oder Richtigstellung durch meinen Kritiker zu ändern habe, subjektiv eine ergreifende Warnung vor staatsrechtlicher Splitterrichterei, die einen angesehenen und, wie ich annehme, von Rechtsgefühl und Patriotismus angetriebenen Gelehrten Schritt für Schritt in die heutige bedauerliche Lage des Herrn von Nagy brachten. Eine Warnung, die für die ungarische Gravamina-Literatur ebenso gilt, wie für die spärliche österreichische Abwehr die Mahnung gelten muß, sich nicht zu sehr verärgern zu lassen und auf Gravamina nicht mit Beschwerden zu antworten.

Ich muß noch auf eine sachliche Bemerkung eingehen, die Herr von Nagy gegen mich richtet, genauer gegen die wenigen Zeilen (S. 37), in denen er „versteckte Anklagen gegen die Verschiedenheit der Quote“ erblickt

(S. 109—111), die aber eine offene Äußerung über die ungünstigen Ausgleichsergebnisse im Ganzen darstellen. Wäre das eine Beschwerde, so trüfe sie vor allem die Vertreter Österreichs. Nagy mengt auch hier Richtiges und Falsches. An erster Stelle erscheint der übliche Hinweis auf die „Opferwilligkeit“, mit der Ungarn einen Teil der österreichischen Staatsschuld übernahm, d. h. einen Teil der Schulden, die 1850—67 in der Zeit der „Suspendierung der ungarischen Verfassung“ aufgenommen wurden und von deren Geldern ein guter Teil für Ungarn verwendet wurde. Gerade damals wurden dort ja große Kulturarbeiten durchgeführt. Sollte nun etwa Österreich diesen Teil als eine Art Sühne des Verfassungsbruchs auf sich nehmen? Diesen begangen und die Schulden gemacht hat doch nicht das spätere Zisleithanien, sondern wesentlich der vom Gesamtstaatsgedanken beherrschte Absolutismus, an dessen Stelle in der Welt die beiden Verfassungsstaaten traten. Wollte das ungarische Parlament sein zweifelloses Recht ausüben und die Übernahme ablehnen, wie sollte es das österreichische oder irgend jemand andern zwingen, die Last auf sich zu nehmen! Auch Österreich nach der Zeit der Sistierung oder irgend ein anderer Staat, in dem eine Verfassung geschaffen oder wiederhergestellt wurde, konnte die verfassungswidrig gemachten Verpflichtungen nicht abweisen, wenn er die Kontinuität der Staatswirtschaft aufrechterhalten wollte. Aus diesem Argument läßt sich also kein praktischer Anspruch auf Gegenleistungen ableiten. Was die „Verschlechterung der Quote für Ungarn“ anlangt, so haben österreichische Forscher — kürzlich erst ein staatsrechtlich in Ungarn als so korrekt anerkannter, wie A. Gürtler (Grazer Tagblatt, 2. Februar 1917) — wiederholt dargetan, wie diese ziffermäßigen Verschlechterungen durch Gegenleistungen, die damit unmittelbar zusammenhängen, wesentlich in einem andern Licht erscheinen.

Noch eine sachliche Bemerkung, wenn auch nicht gegen mich gerichtet, möchte ich zum Schluß hervorheben, nämlich die Erweiterung des ungarischen Staatsgedankens über seinen rein nationalen Inhalt hinaus durch den Satz (S. 105): „Die Geschichte hat Ungarn die Aufgabe zugewiesen, als Bindeglied zwischen der Kultur des Westens und dem Osten zu dienen“. Damit ist die geschichtliche Leistung des magyarischen Volkes richtiger umschrieben, als mit dem folgenden Satz, der von einem Schutzwall gegen die östliche Barbarei spricht (deren seinerzeitige Vertreter, die Türken, nicht immer ungerufen ins Land kamen), und es ist zu begrüßen, daß damit eine der Aufgaben anerkannt wird, die ich als gemeinsame beider Staaten bezeichne und (S. 15 f.) als solche besprochen habe. Wenn Österreich und Ungarn in diesem Bestreben der Kulturvermittlung redlich miteinander wetteifern und zusammenarbeiten, wird das notwendige und ersprißliche Einvernehmen zwischen beiden Staaten, aber auch zwischen ihren führenden Völkern, sich weit rascher entwickeln, als wir zumeist hoffen.

Besprechungen

Bevölkerungspolitische Kriegsliteratur

Von Wilhelm Schallmayer

Das Bevölkerungsproblem ist im Grunde das wichtigste aller gesellschaftlichen und staatlichen Probleme. Seit Malthus beschäftigte besonders das Gespenst der Überbevölkerung die öffentliche Diskussion, und noch vor ein paar Jahrzehnten gab es bei uns nur wenige Soziologen, die sich nicht von dieser herrschenden Strömung führen ließen. In Frankreich sah man sich schon früher gezwungen, zur entgegengesetzten Befürchtung überzugehen, als die Verringerung der Geburtenhäufigkeit und die Verlangsamung der Volksvermehrung, die schon seit Beginn des vorigen Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt festzustellen waren, seit der Mitte des Jahrhunderts beschleunigten Lauf zeigten. Bei uns stellte sich erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein langsamer, aber andauernder Rückgang der Geburtenhäufigkeit ein, jedoch, infolge des noch stärkeren Sinkens der Sterblichkeit, zunächst noch mit wachsender Bevölkerungszunahme verbunden. Erst seit 1907 haben wir auch eine ständige Abnahme des natürlichen Bevölkerungsüberschusses, und seitdem zeigen auch unsere Regierungskreise volles Verständnis für die drohende Gefahr, zu deren Bekämpfung bei uns manche, diesen Verlauf voraussagende Soziologen schon viel früher aufgefordert hatten. Diese Einsicht kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, daß der Reichskanzler zur ersten Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik im Oktober 1915 einen Vertreter sandte, und der preußische Staatsminister von Möller bei der Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die ebenfalls im Oktober 1915 stattfand, den Vorsitz führte.

Der Bericht über diese letztere Tagung, der zuerst erschien, ist ein nach Inhalt und Form überaus wertvolles Buch¹⁾ und soll uns hier zuerst beschäftigen. Die Vorträge verbinden wissenschaftliche Gediegenheit mit gefälliger, einem weiteren Kreis Gebildeter angepaßter Darstellungsweise. Der Gegenstand der Verhandlungen war in vier Hauptthematika eingeteilt, die natürlich nicht streng trennbar sind, sondern vielfach ineinandergreifen: Mehrung des Nachwuchses, Erhaltung und Kräftigung des Nachwuchses, Schutz der Volksgesundheit, Hebung der Rasse.

Nach einer kurzen Eröffnungsrede des Staatsministers von Möller sprach Prof. Dr. Abel (Jena) über „Die deutsche Volkskraft und der Weltkrieg“. Er beklagte, daß der Krieg gerade unter den Besten und Tüchtigsten aller Stände furchtbar aufräume, so daß wir mit einem Mangel an Führer-

¹⁾ „Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft.“ Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 12 der neuen Folge. Berlin 1916. Carl Heymanns Verlag. 291 u. VII S.

naturen im Volke zu rechnen haben werden, meinte aber nachher desungeachtet, die Besorgnis einer Rasseverschlechterung durch den Krieg sei ungerechtfertigt. In den nachfolgenden Verhandlungen wurde dieser Meinung mit Recht mehrfach widersprochen, von Prof. v. Gruber (München) und Dr. Ploetz (München-Herrsching) ausdrücklich und von andern indirekt. Gewiß beruht die Untauglichkeit zum Heeresdienst nicht immer auf vererbaren Fehlern. Zieht man aber die mittlere Tüchtigkeit der Erbanlagen einerseits der Heeresuntauglichen und andererseits der Tauglichen schätzungsweise in Betracht, so ist doch gar kein Zweifel daran möglich, daß hierin die Untauglichen nicht gleichwertig mit den Tauglichen sind. Und von den Angehörigen des Heeres werden wiederum die leiblich und geistig leistungsfähigsten und die opferwilligsten am meisten der Vernichtungsgefahr durch die feindlichen Waffen ausgesetzt, wie von nachfolgenden Rednern zutreffend gesagt wurde. Dem anderen Argumente Abels, daß man durch verstärkte Jugendpflege einer Vererbung von schlechten körperlichen Eigenschaften wirksam begegnen könne, liegt die mit der heutigen Vererbungslehre unvereinbare Anschauung zugrunde, daß derartige Umweltwirkungen die Erbsubstanz zu beeinflussen vermögen. Es ist ungemein zu bedauern, daß die für so viele Gebiete menschlichen Strebens belangreiche Vererbungslehre bisher selbst in ärztlichen Kreisen und noch mehr in anderen für die Mehrzahl nahezu ein unbekanntes Gebiet ist.

Der erste Berichtersteller für das erste Hauptthema, Mehrung des Nachwuchses, Prof. Dr. K. Oldenberg (Göttingen), führt aus: Schon vor dem Krieg war bei uns der Überschuß der Geburten über die Todesfälle nicht nur relativ, sondern, trotz steigender Volkszahl, sogar absolut zurückgegangen. Andererseits könne die Sterbeziffer, die sich seit 1877 bis 1913 von 29 ‰ auf 15 ‰ verminderte, künftig kaum noch weiter als auf etwa 12 ‰ zurückgehen. Ein fernerer Geburtenrückgang könnte also bald keinen Ausgleich mehr finden, würde mithin zum Rückgang der Bevölkerungszahl führen. In den nächsten Friedensjahren werde aber die Geburtenzahl u. a. auch dadurch verringert werden, daß die Gefallenen den fruchtbarsten Altersklassen angehören. Unser Volk werde aus dem Krieg mit einem durchlöcherten Altersaufbau und einem gestörten Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter hervorgehen. Auch werde die große Zerstörung von Werten, die Erschöpfung der Vorräte, die verminderte Produktionsfähigkeit, die sicher zu erwartende Steigerung der Wohnungsmieten, ferner die kommende enorme Steigerung der Steuerlast die Familien zu eingeschränkter Lebenshaltung zwingen, und darauf werde besonders der Mittelstand, am meisten wohl die ihm angehörende Klasse der Festbesoldeten, mit einer Verminderung des Nachwuchses antworten. Sollte infolge der Teuerung auch die Sterblichkeit steigen, so werde es um die Volkszunahme übel bestellt sein. Zugleich werde dann auch Rasseverschlechterung drohen, da nach den Erfahrungen der Tierzüchter Vervollkommnung in einer abnehmenden Herde nicht möglich sei. Auch durch die Kinderarmut der höheren Beamten und Offiziere verarmen die folgenden Generationen an Talenten und an Erziehung.

Die Ursache des Geburtenrückgangs sieht er hauptsächlich in den „sengenden Strahlen der reinen Vernunft“ — den Verstand nennt er die subalternste Kraft der menschlichen Seele — sie führen zur rationalistischen Zersetzung der religiös gebundenen Sitte, zur Auflösung der Familie und anderer sittlicher Mächte, auf denen der Zusammenhalt der Nation beruht. Im einzelnen nennt er als Ursachen das Erwerbsleben der Frau, die Nestflucht der jungen Leute, die Zunahme der großen Städte mit ihrem Wohnungselend und vielen anderen Schädlichkeiten. Einmal bezeichnet er die Großstadt sogar als „die Quelle des Geburtenrückgangs“ und als ihren Ursprung die einseitig industriestaatliche Entwicklung der Volkswirtschaft (S. 23). Unsere Volkskraft wurzelt nach Oldenberg ganz und gar in der „ländlichen Kultur“. Ländliche Fruchtbarkeit habe unsere nationale Dauer gesichert und solle es

auch künftig tun. Aber auch in rein wirtschaftlicher Hinsicht müsse unsere künftige nationale Existenz auf einer ausreichenden Landwirtschaft beruhen.

Seine Hauptforderungen sind: Begünstigung der ländlichen Bevölkerung und Begünstigung der Frühehen. Unter anderem müsse die Landflucht der halbwüchsigen Jugend verhindert werden durch Erschwerung ihrer gewerblichen Beschäftigung. Bei den Slavenvölkern seien jene beiden Bedingungen überlegener Volkszunahme erfüllt, Frühehe und ländliche Kultur, und mit der Erfüllung auch der dritten Bedingung, nämlich Verringerung ihrer bisherigen enormen Sterblichkeit, sei schon der Anfang gemacht. Betreffs der Frühehe teilt er mit, daß in Rußland von den heiratenden Bräuten über die Hälfte noch nicht 20 Jahre alt sind, während bei uns nur 9 % unter 20 Jahren heiraten, und 37—38 % der zum ersten Male heiratenden Bräute das 25. Lebensjahr überschritten haben. Im übrigen empfiehlt er eine Elternschaftsversicherung, das Halbtagsystem für Fabrikarbeiterinnen, Ausbannung des Kinderprivilegs bei allen Steuern gemäß dem Grundsatz, daß nur das freie Einkommen nach Deckung des notwendigen Familienbedarfs als Steuerquelle gelten soll, Bevorzugung der Familienväter im Wahlrecht, Begünstigung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Unentgeltlichkeit der Schule, Schulspeisungen, Bekämpfung der Fruchtabtreibungen und des Wanderhandels mit Präventivmitteln.

Von den sonst ganz vortrefflichen und eindrucksvollen Ausführungen Oldenbergs gibt seine überhohe Bewertung des nationalbiologischen Wertes der ländlichen Kultur Anlaß zur Kritik. Ist doch in Frankreich, wo die städtische Entwicklung weit hinter der unsrigen und der englischen zurückgeblieben ist, die Fruchtbarkeit sogar früher und rascher gesunken als bei uns und in England; und hat doch England trotz des fast völligen Verschwindens seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung verhältnismäßig sehr befriedigende Geburten- und Überschußziffern.

Der zweite Berichterstatter über dasselbe Thema, Dr. Christian (Berlin), erklärt, der konstante reißende Absturz der ehelichen Geburtenzahl, den wir in Deutschland seit der Jahrhundertwende erleben, bilde Grund genug zu der Befürchtung, daß er nicht eher aufhören werde, als bis er zum Untergang des Volkes geführt hat. Mit Recht bemerkt er, daß ohne Lösung der sehr ersten Geburtenfrage alle Vorbereitungen für die Zukunft des Volkes nutzlos sein müssen. Durch die Umwandlung Deutschlands aus einem Agrarstaat in einen Industriestaat, durch den Übergang der früher vorwiegenden Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft und durch die Ansammlung immer größerer Massen in den Städten sei die Selbsthaftigkeit und der feste Zusammenhalt der Familie gelockert und der wirtschaftliche Wert der Kinder für die Eltern herabgemindert worden.

Mit reichlichem Optimismus berechnet Christian, daß infolge des Krieges, wenn Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im selben Verhältnis zur Einwohnerzahl blieben wie im Jahre 1912, in den nächsten 20 Jahren die Vermehrung des deutschen Volkes nur von 17 auf etwa 14 Millionen herabgedrückt werde, und er scheint sogar zu hoffen, daß diese Verlangsamung, die an sich erträglich wäre, sich nicht völlig verwirklichen werde. Denn erfahrungsgemäß steige nach Kriegen die Zahl der Eheschließungen und Geburten, und schon eine geringe Steigerung der ehelichen Fruchtbarkeit wäre imstande, den berechneten Geburtenausfall mit Leichtigkeit auszugleichen. Daß aber diese viel verbreitete Anschauung unbegründet ist, war schon vom Vorredner auseinandergesetzt worden. Auch ein rein theoretischer Einwand sei gestattet: Der Wunsch nach Fortpflanzung ist kein Trieb, der Geschlechtstrieb aber ist nicht Fortpflanzungstrieb.

Christian empfiehlt eine im ganzen Staatsleben durchzuführende Heiratspolitik, besonders bei den Beamten und Offizieren, Beseitigung des zwangsmäßigen Zölibats der Lehrerinnen und Beamtinnen, Halbtagschicht der beruflich tätigen Frauen. Stärkung der ländlichen Bevölkerung, besonders

der selbständigen Bauern (die Bauernwirtschaft soll unverschuldbar und rentabel gemacht werden, auch soll Siedlungsland für die „nicht erbberechtigten (?) Kinder“ beschafft werden, damit die Abwanderungen in die Städte auf ein Minimum sinken). des weiteren empfiehlt er eine städtische Wohnungs- und Siedlungspolitik, welche der Unduldsamkeit der Hausbesitzer gegen kinderreiche Familien, der Überfüllung und den hygienischen Unzulänglichkeiten der Wohnungen und dem Mangel an den nötigen Freiflächen ein Ende machen soll, ferner direkte wirtschaftliche Begünstigung des Kinderreichtums mittels einer richtigeren Verteilung der Lasten für die Aufzucht der Kinder, Gesundheitsatteste vor der Eheschließung, endlich „systematische Erziehung zu den Anschauungen der generativen Staatspflichten“.

Ans der Diskussion über das Thema dieser beiden Vorträge ist hier nur für wenig Raum.

Dr. Agnes Bluhm (Berlin) hat durch ihre in ärztlicher Praxis gewonnenen Erfahrungen die feste Überzeugung erlangt, daß das Nicht-ernährenwollen von seiten des Mannes eine weit größere Rolle beim Geburtenrückgang spielt als das Nicht-gebärenwollen von seiten der Frau. Eine wirtschaftliche Entwicklung, die viele Hunderttausende von Müttern zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit oder zu schwerster Heimarbeit zwingt, bezeichnet sie als ungesund und verhängnisvoll für den Nachwuchs. Bei den unbemittelten Schichten würden die empfohlenen Begünstigungen kinderreicher Familien den gewünschten Erfolg nur dann haben, wenn sie so reichlich bemessen werden, daß den Eltern materieller Vorteil aus dem Kinderreichtum erwächst. Damit aber nicht eine unaufhörliche Steigerung der Kinderbeihilfen nötig werde, müßte es Sitte werden, die Kinder in größerer Anspruchslosigkeit aufwachsen zu lassen. Eine weitere Bedingung sei, daß es zu hoher Ehre gereichen müsse, Mutter einer größeren Kinderschar zu sein.

Dr. Hainisch (Wien)¹⁾ bemerkt, er habe durch reichlichen Verkehr mit Leuten aus dem Volk die sichere Überzeugung gewonnen, daß die Geburtenverminderung gewollt ist. In den gebildeten Kreisen Österreichs gelte das Zweikindersystem gewissermaßen als standesgemäß; wer darüber hinausgehe, der schädige einigermassen sein Ansehen bei den Standesgenossen.

Dr. F. Lenz (München) verliest die von der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene vor dem Krieg beschlossenen Leitsätze zum Geburtenproblem.

Dr. Ploetz (München-Hersching) empfiehlt direkte staatliche Besoldung der Mütter²⁾ im Verhältnis ihres Erfolges, wodurch auch das Ansehen der Mütter im Volk erhöht würde.

Stadtrat Meckbach (Frankfurt a. M.) macht auf Grund eines älteren Vorschlages von Professor M. v. Gruber den sehr beachtenswerten Vorschlag einer allgemeinen Zwangsversicherung für Kinderaufzucht, bei der sowohl die Versicherungsbeiträge als auch die von der Versicherungskasse zu zahlenden Erziehungskosten abgestuft sein sollen nach der Einkommensgröße, so daß die Einkommensklassen, bei denen die Erziehungskosten höher sind, auch höhere Beiträge zu bezahlen hätten und höhere Vergütungen beziehen würden. Auch die Zahl ehelicher Kinder, die von jeder Person zu verlangen wären, solle nach diesen Einkommensklassen abgestuft werden. Wer diese Anzahl nicht erbringt — gleichgültig ob absichtlich oder unfreiwillig — solle der Gesamtheit wenigstens die Mittel zu deren Aufzucht entrichten, um sie denjenigen zuzuwenden, die mehr Kinder aufziehen, als von ihnen entsprechend ihrem Einkommen verlangt wird. Der gering bezahlte Arbeiter bekäme schon für das zweite eheliche Kind die für seine Klasse festgesetzte Vergütung. Falls er aber kinderlos ist — gleichgültig ob verheiratet oder ledig — hätte er die

¹⁾ Hainisch leitete die im März 1916 erfolgte deutsch-österreichische Tagung für Volkswohlfahrt, deren Vorträge und Wechselreden im Verlag von Deuticke, Wien u. Leipzig, 1916 erschienen sind.

²⁾ Vgl. meine „Beiträge zu einer Nationalbiologie“, Jena 1905, S. 76.

Aufzuchtvergütung für ein Kind zu zahlen. Ein gut bezahlter Beamter solle erst für das vierte oder fünfte Kind Vergütung erhalten und solle Vergütung entrichten müssen, falls er weniger als drei oder vier Kinder hat. Ein sehr reich Begüterter müßte, auch wenn die Zahl seiner Kinder nicht klein ist, dennoch für eine noch größere Anzahl Kinder Aufzuchtvergütung leisten.

Prof. Dr. Rumpf (Bonn) wendet sich gegen die vorgeschlagene Erschwerung der Beschaffung von Präventivmitteln, soweit sie zugleich Schutzmittel zur Übertragung von Geschlechtskrankheiten sind. — Um es unmöglich zu machen, daß einzelne Ärzte mit der künstlichen Herbeiführung von Frühgeburten Mißbrauch treiben, schlägt er vor, daß die Einleitung einer künstlichen Frühgeburt gesetzlich nur dann erlaubt sein soll, wenn ein Kollegium von drei Ärzten, unter denen ein Medizinalbeamter sein müsse, ihre Einstimmigkeit über die Notwendigkeit der Einleitung in einem Protokoll niederlegen. Sodann machte er gegen Oldenberg geltend, daß die Zurückführung zum alten Agrarstaat unmöglich ist. Man müsse aber den Städten zur Vermehrung und Gesunderhaltung des Nachwuchses aufgeben, für gesunde Arbeiterwohnungen zu sorgen. Auch der Verteuerung der Lebensmittel müsse entgegen gearbeitet werden.

Pastor Kötschke (Berlin) hält es zwar für richtig, daß bei der Geburtenabnahme die Abnahme der Religion eine nicht geringe Rolle spielt; doch sei kaum etwas damit auszurichten, daß man dem Volk zurufe, es müsse wieder religiös werden. Man müsse sich vielmehr an greifbare, vor allem an die wirtschaftlichen Momente halten. Gegen Oldenberg wendet er ein, daß gerade bei den mittleren Bauern wegen des bürgerlichen Erbrechtes die Kinderzahl oft klein gehalten werde, nicht nur gegenwärtig, sondern auch in der Vergangenheit. Industrie und Handel seien die Hauptquellen dafür, daß unser Volk so zahlreich werden konnte. Wenn wir wieder ein Landvolk würden, so würde die Auswanderung wieder zunehmen, weil Deutschland nicht mehr so viele Menschen wie jetzt ernähren könnte. Er empfiehlt eine Nachwuchsversicherung, in die jeder heranwachsende Mensch, sobald er leidend verdient, hineinzahlt. Denn jeder Heranwachsende habe die Pflicht, für Nachwuchs zu sorgen. Jedoch 200 Mark jährliche Aufzuchtskosten für ein Kind, wie von Gruber es vorschlug, mögen für die unteren Gesellschaftsschichten hinreichen, für die höheren seien größere Beträge erforderlich. (Vergleiche den oben erwähnten Vorschlag Meckbachs. Ref.) Und erst recht lasse sich natürlich mit so kleinen Kinderprämien wie im alten Rom und im modernen Frankreich nichts Erhebliches erreichen.

Das zweite Hauptthema, Erhaltung und Kräftigung des Nachwuchses, wurde in drei Teile zerlegt: Säuglings- und Kindesalter, schulpflichtiges Alter, schulentlassene Jugend.

Für den ersten Teil waren zwei Berichtersteller aufgestellt. Der erste von ihnen, Kabinettsrat Dr. von Behr-Pinnow (Berlin), zeigte mittels einer Tabelle, daß unter den Ländern Europas nur in Rußland, Rumänien und Österreich-Ungarn die Säuglingssterblichkeit noch größer ist als in Deutschland, während sie in allen übrigen 14 Ländern kleiner ist (in Deutschland etwa 18 % der Lebendgeburten, in Rußland 27 %, in Norwegen 7 %). Außer den Todesfällen wirken aber auch die vielen nicht tödlich endenden Erkrankungen im Säuglingsalter als Schädigungen des Volkskörpers. Daß aber die in diesem Alter durch unnatürliche Ernährung und mangelhafte Pflege verursachten Schädigungen auch auf die Nachkommenschaft vererbt werden, wie der Vortragende meint, kann auf Grund der heutigen Vererbungslehre glücklicherweise als sicher unzutreffend erklärt werden. Irrig ist auch seine Annahme, eine Auslesewirkung der Säuglingssterblichkeit sei widerlegt durch die Erfahrung, daß mit der Sterblichkeit des ersten Lebensjahres auch die der folgenden Kinderjahre gesunken ist. Die Irrigkeit der vorgebrachten Begründung ist schon mehreremal auseinandergesetzt worden (zuletzt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1914, Heft 5, S. 335 ff.). Die Bevölkerungs-

minderung durch den Krieg beurteilt der Vortragende mit Recht sehr ernst, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Ebenfalls mit Recht bezeichnet er die Erhaltung und Mehrung unserer Volkskraft als eine der größten, wenn nicht die größte Aufgabe, vor der wir zurzeit stehen. Unter seinen sehr beachtenswerten Vorschlägen ist auch eine allgemeine zwangsweise Mutterschaftsversicherung, die alle verheirateten Frauen ohne Ausnahme mindestens 10 Jahre lang nach der Eheschließung angehören sollen. Dagegen ist einzuwenden, daß es mit Rücksicht auf die nötige Förderung der Eheschließungen nicht unbedenklich ist, eine Zwangsbelastung mit der Eheschließung beginnen zu lassen, und daß es schon darum wohl zweckmäßiger wäre, die Zwangsversicherung auch auf die Unverheirateten auszudehnen. Vollen Beifall dürfte hingegen die Forderung verdienen, daß die weibliche Jugend in der obersten Stufe der Volksschulen, in den Pflichtfortbildungsschulen und in den höheren Töchter- und Frauenschulen praktischen und theoretischen Unterricht für die Kinderaufzucht erhalten soll, ebenso die Forderung, daß für die vielen Fälle, in denen das Kind der mütterlichen Pflege entbehren muß, eine Schar geschulter Pflegerinnen heranzubilden ist zur Verwendung in Anstalten und in Familien, endlich die Forderung eines Fürsorgegesetzes für das Kindesalter bis zum Eintritt in die Schule.

Der zweite Berichterstatte für das Säuglings- und Kindesalter, Prof. Dr. Hecker (München), zollt der Reichswochenhilfe hohe Anerkennung. Durch das Stillgeld sei erreicht worden, daß der in großen Gebieten Deutschlands in Vergessenheit geratene Brauch des Stillens wieder erweckt wurde. Infolgedessen sank die Säuglingssterblichkeit sehr erheblich, nachdem sie in der ersten Kriegszeit jäh hinaufgeschwollen war. Die Sterblichkeit der Stillprämienkinder betrug 9,9 % gegenüber 15 % der allgemeinen Säuglingssterblichkeit. In München z. B. war die Sterblichkeit der Säuglinge im Februar, März und August 1915 so niedrig, wie sie dort überhaupt noch nicht beobachtet worden war¹⁾. Vor dem Krieg sei der Kreis der von der öffentlichen Fürsorge erfaßten Kinder nicht groß gewesen. Die Erhaltung der Kinder sei aber eine vitale Angelegenheit der Allgemeinheit, darum müßten ihre Kosten von der Allgemeinheit getragen werden. Zur Beschaffung der hierfür nötigen Mittel empfiehlt er u. a. eine Wohlfahrtssteuer auf Kosten der über 20 Jahre alten ledigen Personen beider Geschlechter und der kinderlosen und kinderarmen Eheleute. Er fordert Beibehaltung der Reichswochenhilfe auch nach dem Krieg und ihren Ausbau unter weiterer Berücksichtigung des unehelichen Kindes und aller erwerbslosen Mütter. Ausbau der Berufsvormundschaft, Reform des Kostkinderwesens. Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung, gesetzliche Regelung des Ammenwesens, Besserung des Hebammenstandes, Organisation der Kreispflegerinnen, Fürsorge auch für die Kinder nach dem ersten Lebensjahr bis zum Schulbeginn, Erziehung der weiblichen Jugend zum Mutter-, Hausfrauen- und Pflegeberuf. Eine lückenlose Kinderfürsorge durch alle Kindheitsperioden solle geschaffen werden mit Erfassung aller gefährdeten Kinder. Demgemäß seien die Säuglingsfürsorgestellen nach dem Beispiel von Tugendreich-Samter in Kleinkinderfürsorgestellen auszubauen, unter Einführung von Gesundheitsbogen. Auch die rassenhygienischen Bestrebungen, die auf die Erzeugung gesunder Kinder hinzielen (durch Gesundheitszeugnisse für die Eheschließung usw.) seien zu fördern. Höherentwicklung der Menschheit müsse das Ziel sein.

Über die Fürsorge im schulpflichtigen Alter wurde von dem Schularzt Dr. Lewandowski (Berlin) Bericht erstattet. Er befürwortet die

¹⁾ Anmerkung des Referenten: Nach einer Veröffentlichung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist in der Gesamtheit der deutschen Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern die Säuglingssterblichkeit i. J. 1916 mit 13,0 von je hundert Lebendgeborenen noch unter das im Frieden erreichte Minimum, das war 14,1 i. J. 1912, heruntergegangen.

Einführung von Schulärzten überall da, wo sie noch fehlen, nämlich in vielen kleineren Städten, auf dem flachen Lande und an den höheren Schulen. Doch haften der schulärztlichen Tätigkeit der Mangel an, daß ihr nicht auch die ärztliche Behandlung der von ihr festgestellten Schädigungen der Schulkinder zustehe. Als Zwischenglied zwischen dem Schularzt und der Familie sei die Schulschwester nötig. Er tritt für Turnen, Bewegungsspiele, Schwimmen und Wandern der männlichen und weiblichen Schuljugend ein, verwirft hingegen alles Sportmäßige. Für psychopathische Kinder verlangt er eigene Erziehungsheime, und die Erfolge der Fürsorge für schwachsinnige Kinder betrachtet er als den Höhepunkt der Schulpflege. Diese besonders hohe Bewertung der Fürsorge für die minderwertigen Volksbestandteile dürfte mancher ablehnen; die Fürsorge für die normalen und die überdurchschnittlichen ist sozial lohnender.

Über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend war der erste Berichterstatter Stadtrat Dr. Gottstein (Charlottenburg), der namentlich auf die gründlichen Arbeiten von Prof. J. Kaup (München) zu diesem Thema hinweist. G. macht darauf aufmerksam, daß sofort nach Erreichung des 15. Lebensjahres eine Steigerung der Sterblichkeit beginnt als Ausdruck verminderter Gesundheit, großenteils infolge beruflicher Tätigkeit. Er fordert die Pflichtfortbildungsschule und die Einsetzung von Schulärzten auch für sie. Auch das Schulturnen und Schulwandern solle auf sie ausgedehnt werden.

Den zweiten Bericht über dasselbe Thema erstattete Direktorin Elise Deutsch (Charlottenburg). Sie sieht in der Erwerbsarbeit der Frau den grimmigsten Zerstörer der Volkskraft. Die weibliche Jugend müsse wieder mehr ihrem natürlichen Beruf zugelenkt werden, u. a. durch eine Hausfrauen- und Mutterschule, die für alle Mädchen Pflichtschule werden müsse. Auch körperliche Kräftigung der weiblichen Jugend müsse Aufgabe dieser Schule sein. Eine vom 14. bis zum 16. Lebensjahre gehende pflichtgemäße Achtstundenschule sei für alle diese Aufgaben ausreichend.

Bei der Diskussion beklagte E. Clauß (Hamburg), daß jetzt Mann und Kinder vielfach die Versuchskaninchen für ungelernete Hausfrauen seien, und empfiehlt darum Mutter- und Haushaltungsschulen, auch um sie durch diese wieder mehr ihrem natürlichen Beruf zuzulenken.

Dr. Gertrud Bäumer (Berlin) bemerkt, fromme Wünsche hätten nicht die Macht, die Notwendigkeit der Erwerbsarbeit unverheirateter und zum Teil auch verheirateter Frauen abzustellen. Die schulentlassenen Mädchen sollen, ehe ihre Berufsausbildung anfängt, mindestens ein halbes Jahr intensiv und ausschließlich hauswirtschaftlich gebildet werden. Ordentliche Beherrschung der Hauswirtschaft müsse man auch von der beruflich tätigen Frau verlangen. Aber man könne nicht die Mutterschaft der Frau einfach durch Hintanhaltung der weiblichen Berufsausbildung fördern.

Prof. Dr. Mayet (Berlin) hat berechnet, daß die Ausdehnung der Leistungen der jetzigen Reichswochenhilfe auf alle gebärfähigen Frauen und Mädchen nur einen Wochenbeitrag von 30 Pf. von allen zwischen 16 und 45 Jahren alten Frauen und Mädchen erfordern würde, der auf 20 Pf. ermäßigt werden könnte, wenn das Reich ein Drittel der Kosten übernehmen würde. Außerdem empfiehlt M. die Zulassung freiwilliger Mehrleistungen der Krankenkassen für Schwangerenbeihilfe, für Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe und für Stillgelder. Zur Bestreitung dieser Mehrleistungen würden die Ersparnisse reichlich genügen, die den Krankenkassen aus der Reichswochenhilfe erwachsen.

Prof. Dr. Anton (Halle a. S.) erinnert daran, daß das Schicksal des Kindes zum großen Teil in seiner ererbten Konstitution liege. Darum müsse man auch dafür sorgen, daß die Kinder schon besser geboren und vor entartenden Einwirkungen physischer und psychischer Art bewahrt werden.

Redakteur Lembke (Berlin) macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die der Durchführung der meisten Vorschläge bei der ländlichen Bevölkerung im Wege stehen.

Demgegenüber berichtet Dr. Hainisch (Wien), daß es ihm gelang, in einer abgelegenen Landgemeinde unter Mithilfe des Distriktsarztes und des Pfarrers die Sterblichkeit der ehelich geborenen Säuglinge auf 3 % herabzudrücken, was sonst nur noch in Fürstenfamilien erreicht worden ist.

Elisabeth Lange (Breslau) befürwortet im Namen des in Breslau entstandenen „Bundes für Frauendienstpflicht“, daß alle Mädchen mindestens ein oder ein paar Jahre dienstpflichtig sein sollten, um in dieser Zeit unter ganz fester Leitung zu tüchtigen Hausfrauen, tüchtigen Müttern und Erzieherinnen ihrer Kinder gebildet und mit den Forderungen der Gesundheitspflege, der Volksgesundheit, der Volksernährung usw. bekannt gemacht zu werden.

Im Schlußwort bemerkt Prof. Dr. Hecker, wie die Volksschulen der Schulärzte bedürfen, so brauche man für die Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Spielschulen und alle derartigen Anstalten, in denen sich tagsüber gefährdete Kleinkinder befinden, „Kleinkinderärzte“. Die Führung eines Gesundheitsbogens, die sich an den Bogen aus der Säuglingszeit anschließen, solle, leiten dann hinüber zum Schulgesundheitsbogen.

Im Rahmen des dritten Hauptthemas, Schutz der Volksgesundheit, wurden behandelt a) Wohnungs- und Siedlungswesen, mit den Unterabteilungen Stadt und Land, b) Volksseuchen, mit den Unterabteilungen Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus, und c) Volksernährung.

Über die Beziehungen des städtischen Wohnungs- und Siedlungswesens zur Volksgesundheit hatte Prof. Dr. Albrecht (Berlin-Lichterfelde) die Berichterstattung übernommen. Aus seiner sehr lehrreichen Darstellung ist hervorzuheben, wenn auch nicht als neu, daß die durchschnittliche Zahl der Bewohner eines Hauses, die Behausungsziffer, in den deutschen Großstädten überaus hoch ist. Während sie in den englischen Großstädten i. J. 1912 im Mittel 5,2 betrug, ist sie in Berlin zuletzt auf 77, in den Nachbarstädten Neukölln, Charlottenburg, Schöneberg auf 60 bis 70 gestiegen. Über 43 % aller Berliner Haushaltungen sind in einzimmerigen, zum Teil unheizbaren Wohnungen ohne Nebenglässe und weitere 28 % in nur zweiräumigen Wohnungen untergebracht. Von allen Berliner Haushaltungen sind also mehr als 71 % ein- bis zweizimmerig. Von den einzimmerigen Wohnungen sind in einzelnen Städten über 25 % mit 6 und mehr Personen belegt, und zwar sehr häufig auch mit familienfremden Einmietern und Schlafleuten beiderlei Geschlechts. Hier fließen alle im Programm auseinander gehaltenen Thematata ineinander. Denn es ist ja unverkennbar, daß diese Wohnungsverhältnisse ebenso stark, wie sie die Volksgesundheit (Thema III) beeinflussen, auch die Geburtenhäufigkeit (Thema I) und nicht minder die Erhaltung und Kräftigung des Nachwuchses (Thema II) beeinträchtigen. Der Vortragende hielt sich jedoch streng an sein Thema und machte nur insofern eine Ausnahme davon, als er darauf hinwies, wie durch solche Wohnverhältnisse das Familienleben, diese Urquelle aller sittlichen Kräfte, unterdrückt wird. Von den erstrebenswerten Reformen berührt Albrecht das Gartenstadtproblem nur flüchtig, das der inneren Kolonisation überläßt er dem Mitberichterstatter, um sich nur mit den städtischen Wohnhäusern zu befassen. Infolge der Preisbildung des innerstädtischen Bodens lasse sich das große Etagenmiethaus nicht mehr aus den Städten verdrängen. Die Berliner Bauordnungen, besonders die von 1887 und 1897, seien verhängnisvoll geworden, und sie seien vielfach wahllos auf andere Orte übertragen worden, wo sie noch weniger am Platze waren. Zwar lasse sich durch zweckmäßige Änderung der Bauart und durch technische Verbesserungen nach modernen hygienischen Grundsätzen sehr viel erreichen, aber eine Ausgleicheung der Nachteile der Mietkaserne gegenüber dem Kleinhause sei ausgeschlossen. In den meisten deutschen Städten gewähren die vorhandenen Freiflächen der gedrängt wohnenden Bevölkerung keinen genügenden Bewegungsraum, sie sollten also nach Möglichkeit vergrößert, jedenfalls aber nicht noch weiter verkleinert werden. Außerdem sollte auf billige

Verkehrsmöglichkeiten nach nahen Waldungen und freien Flächen außerhalb der Stadt in höherem Maße, als es bisher meistens geschehen ist. Rücksicht genommen werden. Noch dringender nötig als öffentliche Freiflächen innerhalb der Stadt seien Plätze für ausgiebige Bewegung in Spiel und Sport. Auch der Laubenkolonien gedenkt er als eines wertvollen Notbehelfs. Das Ziel aber müsse sein: Dezentralisation der städtischen Siedlungsweise durch Rückkehr zum Kleinhausbau, soweit unter den gegebenen Verhältnissen eine solche Rückkehr noch irgend möglich ist. Er erörtert mancherlei mögliche Erleichterungen des städtischen Kleinhausbaues. — Nach dem Krieg werde wahrscheinlich gesteigerte Nachfrage nach kleinen und kleinsten Wohnungen eintreten, namentlich in den Städten, da viele von den Familien, die den Hauptnährer verloren haben, gezwungen sein werden, eine kleinere Wohnung als bisher zu nehmen. Auch die Kriegsinvaliden werden, um mit geringen Mitteln auszukommen, an der Wohnung sparen müssen. Darum sei es nötig, unverzüglich mit vorbeugenden Maßregeln zu beginnen.

Über ländliches Siedlungswesen berichtet Prof. Dr. Sering (Berlin-Grünwald). Seine Ausführungen können als förmliche Lobreden auf die Landbevölkerung und die ländliche Kultur bezeichnet werden. Man kann nach Sering ihre Bedeutung nicht nur für die volkswirtschaftliche und militärische Kraft, sondern auch für die Gesundheit und die Charakterbildung der ganzen Nation nicht zu hoch bewerten. Die ländliche Bevölkerung zeichne sich vor der städtischen aus durch größere Widerstandskraft gegen den von der kommerziell-kapitalistischen Kultur erzeugten Geist eines extremen Individualismus und gegen zersetzende Einflüsse überhaupt, ferner durch eine viel größere Verhältniszahl wirtschaftlich unabhängiger Existenzen. Das platte Land sei die Heimat einer echten Freiheit und begünstige darum die Ausbildung einer kraftvollen Eigenart. Die Quelle aller höheren Gesittung, das Familienleben, fließe hier stärker und frischer als in der Stadt und lasse besonders starke Gemeinschaftsgefühle erwachsen. Denn hier ist die Familie nicht wie in der Stadt nur eine Verbrauchs-, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft, während durch das städtische Leben ein Widerstreit zwischen Arbeitsorganisation und Familienverfassung gehe. Auch die mittlere Lebensdauer, Wehrhaftigkeit und eheliche Fruchtbarkeit zeigen sich auf dem Lande erheblich größer als in den Städten; die letztere u. a. auch deshalb, weil bei der Landbevölkerung der Verstand nicht alle natürlichen Empfindungen überwuchert habe. Ein zahlreiches Landvolk von kräftiger Eigenart sei nötig als Reserve, aus der die anderen Berufskreise fortgesetzt unverbrauchte Muskel- und Nervenkräfte beziehen müssen. Demgegenüber ist neuerdings auf die Einwendungen hinzuweisen, die schon gegen Oldenbergs ähnliche Anschauung hier (S. 443) vorgebracht sind. Natürlich beruft sich Sering auch auf die wirtschaftlichen Kriegserfahrungen, aus denen die Notwendigkeit einer Verbreiterung der agrarischen Basis unserer Volkswirtschaft erhele.

Unter den Maßnahmen, durch die, wie bisher so auch künftig, verhindert werden müsse, daß große Landgebiete veröden, nennt S. die Agrarzölle und die planmäßige Begründung neuer ländlicher Ansiedlungen, die „innere Kolonisation“. Letztere sei bisher allerdings in viel zu geringem Umfang durchgeführt worden. Die mit großen Mitteln ausgestattete Ansiedlungskommission für Polen und Westpreußen hat in 30 Jahren etwa 20 000 Ansiedlungsstellen geschaffen; außerdem wurden von den „Generalkommissionen“ nach einem anderen Verfahren 6000 Rentengüter gegründet. Auf diesen 26 000 Siedlerstellen leben jetzt etwa 130—140 000 Menschen. In den übrigen vier Ostprovinzen, nämlich Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, kommt auf je einen Großbetrieb nur ein Kolonist. Im einzelnen hat die Innenkolonisation sehr guten Erfolg gehabt: Auf den Gutsflächen, die man mit kleinen Besitzern besiedelte, leben jetzt zwei bis dreimal so viele Menschen als zuvor. Während aber im Westen von der Elbe, wo der kleine Grundbesitz vorwiegt, die Landbevölkerung seit 1871 mit ganz wenigen Ausnahmen

zugenommen hat, hat sie im Osten von der Elbe, wo die großen Güter etwa 40 % der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen eine starke Minderung erfahren, nur mit Ausnahme der polnischen Sprachgebiete und der stark mit Industrie durchsetzten Landbezirke. Die Besitzlosen wanderten ab und für sie wurden fremdsprachige Wanderarbeiter herangezogen. Doch wünscht S. keineswegs, was es wohl folgerichtig wäre, die Beseitigung der großen Güter, sondern nur Verringerung ihrer Zahl und Verkleinerung ihrer Flächen.

Innenkolonisation großen Umfangs sei auch zweckdienlich zur Versorgung Kriegsinvaliden, deren Zahl infolge der langen Kriegsdauer überaus hoch sein wird. Auch wenn man von neuen Siedlungsgebieten im eroberten Nordosten absehe, sei an Land kein Mangel. In erster Linie kämen die hauptsächlich im Osten liegenden Staatsdomänen in Betracht, die sich jetzt schlecht rentieren, dann im Westen und Süden des Reiches die Gemeindeländereien, außerdem überall die auf den Markt kommenden Privatgüter. Zur Ermöglichung einer Anzahlung befürwortet S. die Kapitalisierung eines Teils der Invalidenrente.

An der Diskussion beteiligten sich acht Redner; als erster Dr. Lenz (München), der dem Siedlungsproblem schon seit Jahren Aufmerksamkeit geschenkt hat. Indem er darauf hinweist, daß z. B. die französischen Bauern vor dem Zweikindersystem nicht bewahrt geblieben sind, und daß auch gartenstädtische Siedlungen vielfach sehr kinderarm sind, erklärt er es für nötig, die Verleihung von Siedlungsstellen mit der Bedingung zu verknüpfen, daß nur solche Familien sie dauernd behalten und weiter vererben dürfen, die mindestens vier Kinder haben.

Prof. Dr. v. Gruber (München) hält ebenfalls diese Bedingung für nötig. Mit großer Entschiedenheit wendet er sich gegen die Äußerung eines Diskussionsredners, daß es nur auf die Gesunderhaltung, nicht aber auf die Vermehrung unseres Volkes ankomme. Gegenüber Oidenberg, der den Verstand als die subalternste Kraft der menschlichen Seele bezeichnet hatte, bekennt sich G. mehr zur Goetheschen Wertung: „des Menschen allerhöchste Kraft.“ Der Rationalisierung unserer ganzen Lebensführung im allgemeinen entgegenzuarbeiten, könne nicht unser Ziel sein. Daß aber diese fortschreitende Rationalisierung gerade das Geschlechtsleben, an das sich so bedeutende wirtschaftliche Folgen knüpfen, unberührt lasse, sei undenkbar. Darum wäre ein durchgreifender Erfolg bei der Bekämpfung des Geburtenrückgangs aussichtslos, wenn nicht Maßnahmen in der Richtung getroffen würden, daß ein angemessener Kinderreichtum gewisse wirtschaftliche Vorteile, dagegen Kinderlosigkeit oder Kinderarmut wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Doch fürchtet G. in Übereinstimmung mit einer vorausgegangenen Bemerkung von F. Lenz, daß man sich aus Mangel an Mitteln einstweilen mit intensiver Innenkolonisation bescheiden müsse.

Prof. Dr. Ermann (Münster) erörtert kurz seinen im Auftrag des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten ausgearbeiteten Entwurf eines Heimstättengesetzes. Er unterstreicht das Wort Grubers: „Um das Jahr 2000 wird Deutschland entweder ein 200-Millionenland sein oder ein russischer Vasallenstaat.“ Die Mietkaserne und das Zusammenballen von Grundbesitz durch die sich aristokratisierende Hochfinanz sei aber unvereinbar mit der Entwicklung zu einem 200-Millionenvolk. Unter diesem Gesichtspunkt polemisiert er gegen den „Schutzverband für deutschen Grundbesitz“.

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Gündisch (Elisabethstadt) bemerkt, Sering habe seine Anschauung, daß ländliche Kultur die wünschenswerte Fruchtbarkeit sichere, selbst dadurch widerlegt, daß er über die sehr dünne Bevölkerung der großagrarischen Gebiete berichtete. Und damit sei auch Serings Wunsch nicht gut vereinbar, daß neben dem bäuerlichen Kleinbetrieb auch der Großbetrieb erhalten werden solle. In Siebenbürgen, der Heimat des Redners, herrsche das Zweikindersystem, trotzdem dort 80 % der Bevölkerung aus besitzenden Bauern bestehe. Die Erbteilung spiele eine ge-

waltige Rolle. Man müsse dafür sorgen, daß Boden für viele Generationen vorhanden sei. Die Möglichkeit, einer Erdrückung durch Rußland zu entgehen, sehe er nur in einer deutschen Kolonisation in Osteuropa.

Prof. Dr. Tjaden (Bremen) hält es für sehr wohl möglich, mittels gesundheitlich einwandfreier Kleinhäuser in der Peripherie der Großstädte auch deren Bevölkerung mehr bodenständig zu machen.

Diplomingenieur Leysen (Berlin) spricht von Häusern, die keine Querlüftung haben. Im Stadtplan von Dresden z. B. seien eine ganze Reihe von Häusern als „Sterbehäuser“ gekennzeichnet, da in diesen Häusern wegen der übermäßigen Hitze, die sich im Hochsommer in ihnen entwickelt, erfahrungsgemäß jeder Säugling zugrunde geht.

Im Schlußwort verteidigt Sering seine Anschauungen gegen die vorgebrachten Einwände.

Über den Schutz der Volksgesundheit gegen Geschlechtskrankheiten sprach Prof. Dr. Blaschko. Er erörtert die große Verbreitung der Gonorrhoe und der Syphilis und die durch beide verursachte Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit besonders der großstädtischen Bevölkerung. Die Gonorrhoe nennt er die verbreitetste aller Volkskrankheiten. In Großstädten erkranken wohl ein Drittel bis zur Hälfte aller Männer einmal daran, viele mehr als einmal. Während des Krieges sei zweifellos zunächst ein Ansteigen der Geschlechtskrankheiten eingetreten, das aber seit dem zweiten Viertel des Jahres 1915 infolge sehr kräftigen Eingreifens besonders der militärischen Behörden wieder etwas nachgelassen habe. Gegen Ende des Krieges und besonders nach Friedensschluß sei aber wieder ein starkes Ansteigen zu erwarten, unter anderem wegen des Überschusses an Frauen, den Blaschko auf zwei Millionen oder mehr schätzt. Dieser Frauenüberschuß werde zu einer ungeahnten Zunahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs führen und dieser zu entsprechend starker Vermehrung der Geschlechtskrankheiten. Da diese im Unterschied von den meisten anderen Infektionskrankheiten einen chronischen Verlauf haben, und da diese Kranken zum größten Teil nicht bettlägerig sind, sondern gewöhnlich ihre sonstige Tätigkeit und auch ihren Geschlechtsverkehr fortsetzen können, so ist es sehr viel schwieriger, ihrer Herr zu werden als anderer Volkseuchen, um so mehr, da diese Kranken wegen des Makels, der den Geschlechtskrankheiten anhaftet, bestrebt sind, ihre Erkrankung zu verbergen. Blaschko empfiehlt eine frühbeginnende sexuelle Pädagogik, Förderung der Frühehe, Beseitigung des Wohnungselends mit seinen sittlichen Nachteilen, Dezentralisation des großstädtischen Lebens durch Förderung der Gartenstadtbewegung, der Bodenreform, der inneren Kolonisation, ferner Bekämpfung des Alkoholismus. Am stärksten betont er den ungeheuren Wert der Schutzmittel, ohne die nach seiner Meinung heute die gesamte Menschheit vollkommen durchseucht wäre. Ferner bezeichnet er als nötig bessere und häufigere Gelegenheit der Behandlung mittels Vermehrung der Krankenhausstationen und Gratisbehandlung für die nicht in Krankenkassen versicherten Volksschichten, Fortfalls der jetzigen Ächtung, besserer Ausbildung der praktischen Ärzte auf dem Gebiet der Geschlechtskrankheiten, Unterdrückung des Kurfischertums. Er spricht die Erwartung aus, daß die jetzt von den Landesversicherungsanstalten eingerichteten Beratungsstellen für zurückgekehrte Soldaten, die während des Krieges an Geschlechtskrankheiten behandelt worden sind, sich zu dauernden Einrichtungen entwickeln werden, mit der Folge, daß sich allmählich in der ganzen Bevölkerung die Vorstellung von der außerordentlichen Wichtigkeit einer Dauerbehandlung einbürgert.

Über Alkoholismus und Volksgesundheit trug Prof. Dr. Gonser (Berlin) vor. Er sucht zum Teil zahlenmäßig zu zeigen, daß Trinker eine stark überdurchschnittliche Krankheitshäufigkeit und eine stark unterdurchschnittliche Lebensdauer haben, daß mindestens bei einem Drittel der in Irrenanstalten aufgenommenen Kranken der Alkoholmißbrauch als Ursache der Erkrankung

anzusehen ist, daß er das Keimplasma schwer schädige und so einerseits die Anstalten für idiotische, epileptische und sonst kranke Kinder und die Hilfsschulen für Schwachbegabte bevölkere, andererseits Lebensschwäche und baldiges Sterben vieler Säuglinge verschulde, daß ein sehr großer Teil der Strafaustaltsinsassen Opfer des Alkoholismus sind, daß die Trinkgewohnheit bei einer Unzahl von Menschen das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl abschwächt, daß sie die Leistungsfähigkeit in jedem Beruf vermindert und viele Personen unfähig zur Erzeugung wirtschaftlicher Werte und dadurch häufig zu einer wirtschaftlichen Last für die Mitmenschen macht, und daß in Deutschland vor dem Krieg die Jahresausgaben für geistige Getränke etwa drei Milliarden Mark betragen¹⁾, die zweckmäßiger für bessere Ernährung und bessere Wohnung, bessere Weiterbildung und bessere Kindererziehung aufgewendet würden. — Der seitens der Behörden und besonders seitens der zahlreichen alkoholgegnerischen Vereine auf mannigfache Weise gegen den Alkoholismus geführte Kampf habe schon vor dem Krieg zu dem Erfolg geführt, daß der Verbrauch von Bier und Branntwein, der lange Jahre nicht nur absolut, sondern auch relativ gestiegen war, deutlich eine Tendenz zum Sinken zeigte. Schärfste Maßnahmen gegen den Alkoholismus wurden bei Kriegsausbruch in allen kriegführenden Ländern von den Militär- und Zivilbehörden getroffen. Gonser befürwortet, die unsrigen rechtzeitig unter die Gesetze und Polizeiverordnungen aufzunehmen, um bei der Neuordnung für die Friedensverhältnisse sofort in Kraft treten zu können. Ferner verlangt er eine Konzessionsreform, eine Gasthausreform und eine antialkoholische Steuerreform, wobei er die Wichtigkeit der Schaffung von Ersatzgetränken, von Ersatzlokalen und Ersatzgenüssen (u. a. großzügige Reform der Volkevergnügungen) betont, und ganz besonders alkoholfreie Jugenderziehung.

In der Diskussion weist Dr. Holitscher (Karlsbad) darauf hin, daß selbst in hohen Kreisen noch immer ganz verkehrte Anschauungen über den physiologischen und Heilwert des Alkohols bestehen, und daß die Bemühungen, die Herstellung von Branntwein aus Getreide und Kartoffeln während des Krieges abzustellen, daran scheiterten, daß von sehr einflußreicher und autoritativer Seite behauptet wurde, die geistigen Getränke seien, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung, Nahrungsmittel. Er befürwortet dringend das in anderen Staaten schon bestehende Verbot der Verabreichung von geistigen Getränken an Jugendliche bis zu 16 Jahren in Schankstätten.

Prof. Dr. Rumpf (Bonn) verlangt, daß gegen die Syphilis ähnliche Maßnahmen ergriffen werden wie gegen andere Volkssünden.

Das Thema Volksernährung und Volksgesundheit war von Prof. Dr. Rubner (Berlin) übernommen worden. Seine Ausführungen stellen in der Hauptsache einen Auszug aus der Physiologie der Ernährung dar. Als Ziele nennt er: Die Weizenkultur solle ausgedehnt werden. Aussichtsvoll sei ferner die Kultur der Sojabohne, die der Kartoffel an Eiweiß- und Fettgehalt stark überlegen und an Ertragsfähigkeit gleich sei. Den Fleischkonsum könne man nicht ausschalten. Die Milchproduktion könne und solle ausgedehnt werden, besonders durch Hebung der Ziegenzucht; auch die bei uns sehr darniederliegende Geflügelzucht solle gehoben werden. Am wichtigsten erscheint ihm eine Besserung der weiblichen Ausbildung für den Haushalt.

In der Diskussion wendet sich Dr. Holitscher (Karlsbad) gegen die Überschätzung der eiweißreichen tierischen Nahrungsmittel und die Geringschätzung der vegetabilischen und gegen die vielfach übliche falsche Anwendung der Kalorienlehre. Auch habe man jahrzehntlang den Rekonvaleszenten immer gesagt: Wenn ihr kräftig werden wollt, müßt ihr Bordo oder

¹⁾ Im Anschluß daran wird die Berechnung eines bekannten Sozialhygienikers erwähnt, der zufolge die Durchschnittsausgaben für geistige Getränke pro Kopf und Jahr etwas über 100 Mark betragen. Jedoch die Division von 3 Milliarden durch 66 Millionen ergibt nur 45,50 Mark.

Malaga oder Koniak, auch Bier trinken; auch schwächlichen Kindern habe man Malaga verordnet. Infolgedessen betrachte nun das Volk die geistigen Getränke als Nahrung.

Auch Dr. Bornstein (Leipzig) verurteilt den übermäßigen Fleischkonsum. Um 200 Pfund Schweinefleisch zu bekommen, gebe man den Schweinen 900 Pfund Magermilch, 300 Pfund Gerstenschrot, 150 Pfund Maischrot, 150 Pfund Kleie, 420 Pfund Kartoffeln, 420 Pfund Rüben, 60 Pfund Fischmehl usw. Wir verfüttern also 10 Teile Nahrungsmengen, die größtenteils auch für uns geeignet sind, und erhalten dafür 1 Teil Nahrung zum doppelten Preis der 10 Teile. Es sei ein unbedingtes Gebot der Vernunft, den Fleischkonsum auf die Hälfte herabzudrücken.

Henriette Fürth (Frankfurt a. M.) rügt die Zulassung von Wucherpreisen für notwendige Nahrungsmittel, insbesondere Butter und Kartoffeln.

Dr. Hainisch (Wien) sieht die Hauptschwierigkeit einer ausreichenden Ernährung der unteren Klassen darin, daß das Genußmittel immer mehr das Nahrungsmittel verdränge. Die bestbezahlten Arbeiter unter seinen eigenen Leuten seien am schlechtesten genährt, weil sie das halbe Einkommen für Kaffee, Thee, Rum und ähnliche Dinge ausgeben. Darum betrachte er das Ernährungsproblem in erster Linie als eine Erziehungsfrage.

Im Schlußwort verteidigt sich Prof. Rubner mit Schärfe gegen die vorgebrachten Einwendungen.

Über das letzte Hauptthema, Hebung der Rasse, gibt Prof. Dr. v. Gruber (München) eine zusammenfassende Übersicht. Nicht weniger nötig als die Steigerung der Volksmenge sei die der Volksgüte. Die Tatsache einer ungeheuren Ungleichheit der Individuen auch innerhalb einer Rasse und eines Volkes, abgesehen von den durch Geschlecht und Alter bedingten Unterschieden, lasse sich nicht leugnen. Doch sei sie zum Teil allerdings auf Umwelteinflüsse zurückzuführen. Der die Qualität der Personen beeinflussende Bereich dieser Außenfaktoren beschränke sich nicht auf die schon Geborenen, sondern erstrecke sich auch auf die Zeit vor ihrer Geburt bis zurück zu der Wachstumsperiode der noch in den Keimdrüsen befindlichen Geschlechtszellen, die später zur Befruchtung gelangen. Doch dürfe man nicht verkennen, daß diese Umwelteinflüsse hauptsächlich nur den „Phänotypus“ der Individuen, d. i. ihre persönliche Beschaffenheit, beeinflussen, ohne ihren „Genotypus“, d. i. ihre Erbverfassung, und damit ihren Vererbungswert zu ändern. Durch den Genotypus ist die obere Grenze der leiblichen und geistigen Vollkommenheit gegeben, zu der der Phänotypus sich unter den günstigsten Umwelteinflüssen entwickeln kann. Andererseits ist es von der Gestaltung der Außenbedingungen, unter denen die Generationen aufwachsen, abhängig, in welcher Annäherung sie jene gemäß der Erbverfassung mögliche Höhe wirklich erreichen. Die Gestaltung der Umwelteinflüsse ist also von größter Wichtigkeit für die Leistungsfähigkeit eines Volkes.

Zu einem sehr erheblichen Teil sind aber die Ungleichheiten der Individuen nicht durch die Verschiedenheit der Umwelteinflüsse bedingt, sondern durch Verschiedenheiten der von den Eltern und den Ahnen überkommenen Erbanlagen, d. h. die Individuen sind von Haus aus ungleich. Bei der Reifung der Fortpflanzungszellen und bei der Befruchtung entstehen immer neue Kombinationen der von den Ahnen stammenden Erbelemente, immer neue Erbverfassungen oder Genotypen. Diese Erkenntnis hat durch die Mendelforschung neue Bestätigung erhalten. Und nicht nur in Hinsicht auf gesundheitliche Tüchtigkeit, sondern auch innerhalb des Gesunden, und zwar auch auf den Gebieten der geistigen und sittlichen Begabung, sind die Erbanlagen verschiedenwertig. Die große Bedeutung, die der Verschiedenheit der Erbanlagen zukommt, wurde in neuerer Zeit durch verschiedene Arbeiten auf dem Gebiet der Familienforschung veranschaulicht.

Der gegenwärtige Krieg bewirke zweifellos eine furchtbare Kontraselektion, d. h. eine relativ viel stärkere Vernichtung von Personen, deren Erbwert im ganzen den Mittelwert der gesamten männlichen Reichsbevölkerung übersteigt. Auch innerhalb der Kriegsteilnehmer werden die opferwilligsten, die körperlich, intellektuell und sittlich tüchtigsten den Vernichtungsgefahren am stärksten ausgesetzt und erliegen ihnen in viel größerer Verhältniszahl als die schwächeren, unselbständigeren, feigeren und weniger opferwilligen. Aber auch ohne den Krieg bestand schon eine Kontraselektion, da gerade die besten Genotypen die Kindererzeugung am meisten einschränkten. Dem gegenüber ist es für die Gemeinschaft unerlässlich, Zuchtwahl zu treiben. Zwar müssen wir aus allem, was ins Leben getreten ist, das Bestmögliche zu machen trachten. Aber wir dürfen nicht zulassen, daß Genotypen, die weit unter dem Mittelwert stehen, sich in demselben oder gar in stärkerem Maße fortpflanzen als die besten Genotypen. Die letzteren müssen sich stärker vermehren als die ersteren und stärker als die mittleren, damit sich die mittlere Rassetüchtigkeit allmählich hebe. Die Hebung der Mittelmäßigkeit, die, wie dieser Krieg zeige, bei den verschiedenen Völkern sehr verschiedene Tüchtigkeit hat, sei das Wichtigste. Allerdings ist es besonders beim Menschen in vieler Hinsicht schwierig, zu erkennen, was von seinen Qualitäten auf Rechnung des Genotypus und was nur auf die der Umwelteinflüsse zu setzen ist. Aber in manchen Fällen könne man auf diese Unterscheidung ganz verzichten; denn wir wollen nicht nur schlechte Genotypen vermeiden, sondern auch schlechte Phänotypen. Darum sei z. B. die Forderung, daß Säufer von der Fortpflanzung abgehalten werden sollen, da ihre Kinder erfahrungsgemäß überaus häufig fehlschlagen, jedenfalls berechtigt. Aber nur die allerschlimmsten Fehlschläge sollte man durch völlige Ausschließung von der Fortpflanzung verhindern, am besten durch dauernde Absperrung in ländlichen Zwangskolonien.

Da für die Mehrzahl der physischen und Nervenstörungen die abnorme Anlage sich rezessiv zeige, d. h. durch Verbindung mit einer normalen Anlage unterdrückt, ihre Verwirklichung verhütet werden kann, so empfiehlt v. Gruber für solche Fälle richtige Kreuzungen. Dagegen dürfte jedoch dreierlei einzuwenden sein, erstens, daß wir nur ausnahmsweise von einer Person zuverlässig wissen, was an rezessiven Erbanlagen in ihr steckt, zweitens, daß in manchen Fällen, wo eine krankhafte Anlage sich mit einer normalen verbindet, das Ergebnis für den Phänotypus die Mitte zwischen krankhaft und normal einnimmt, und drittens, daß die krankhafte Anlage, auch wenn sie durch das Vorhandensein einer normalen Anlage vonseite des Partners an der Verwirklichung verhindert wird, dennoch in der Population weiter besteht und mit ihr auch die Gefahr, daß gelegentliche Verbindungen mit der gleichen Anlage und dadurch auch Verwirklichungen der Krankheitsanlage zustande kommen. Nur durch Nichtfortpflanzung von Personen, welche, wenn auch nur latent, die Anlage zu einer verhängnisvollen Krankheit besitzen, können derartige Anlagen nach und nach aus einer Population ausgeschaltet werden.

Mehr Gewicht legt v. Gruber auf eine positive Zuchtwahl, d. h. auf die Begünstigung der Fortpflanzung der über dem Mittelwert stehenden Genotypen durch Landvergebung, Gewährung von Erziehungsbeiträgen, Elternpensionen usw. Da wir aber nur innerhalb bescheidener Grenzen die Qualität der Kinder eines Paares voraussagen können, hauptsächlich weil wir bis jetzt von den meisten Menschen viel zu wenig wissen, was an Erbanlagen in ihnen steckt, so müsse man es eben in den meisten Fällen auf die Probe ankommen lassen: Genügen die Kinder gewissen Minimalforderungen, so wird die wirtschaftliche Unterstützung gewährt oder die schon gewährte Unterstützung (Landzuteilung) weiter belassen. Dabei würden die Leute bald selbst finden, daß die Beschaffenheit der Kinder in hohem Maße von der der Eltern und der Ahnen abhängt, sie würden es wirtschaftlich nachteilig finden, Gatten mit offenbar ungünstigen Erbaussichten zu wählen, und so würde der Zuchtwahlgedanke in der Bevölkerung lebendig werden.

Ungeheuer viel zur Hebung der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit einer Bevölkerung könne durch strengste und umfassendste Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und der Syphilis erzielt werden, wenn es auch zum Teil noch unentschieden ist, ob diese Schädigungen nur die befallenen Personen selbst oder auch ihre Erbsubstanz minderwertig machen. Im letzteren Falle wäre der Schaden natürlich viel nachhaltiger, er würde sich auf alle künftigen Generationen der Geschädigten erstrecken können.

Gegenüber einem der Vorredner, der gemeint hatte, Volksgesundheit könne nicht das Ideal sein, bekennt sich v. Gruber zu dem Glauben, daß Rassengesundheit sogar das höchste irdische Ideal ist; denn alle Leistungsfähigkeit, auch die geistige und sittliche, hebt sich mit ihr.

Sehr viel kürzer ist der über die erste Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik veröffentlichte Bericht¹⁾. Der Vorsitzende, Geheimrat Prof. J. Wolf, führte aus: Allein von 1897 bis 1914 hat sich die Bevölkerung Rußlands um 50 Millionen vermehrt. Sein jährlicher Bevölkerungszuwachs mit Einschluß seiner asiatischen Gebiete betrug vor diesem Krieg über 3 Millionen, und sein Geburtenüberschuß scheint noch im Ansteigen, während der unsrige schon angefangen hat, kleiner zu werden. Es sei anzunehmen, daß dieser Krieg in seinen Wirkungen zu einem weiteren Rückgang der Geburtenzahl führen werde. Gegenüber den „nur Sozialen“, die vom Bevölkerungszuwachs eine Beeinträchtigung der Lage der Arbeiterklasse fürchten, bemerkt er, daß zu einer Zeit, wo in Europa die Bevölkerung auf das Doppelte wuchs, die Reallöhne auf das Drei- und Vierfache gestiegen sind, und daß sich in Frankreich, im Land des kleinsten Zuwachses, die Lage des Arbeiters kaum stärker gehoben hat als bei uns. Das bevölkerungspolitische Programm, das er der Versammlung empfiehlt, enthält folgende Punkte: Eine Bildungsreform, die früheren Eintritt in den Beruf, früheren Gehaltsempfang und frühere Heirat möglich macht, unterstützt durch Hinwirken des Geistlichen, des Lehrers und des Arztes auf frühzeitiges Heiraten. Einbehaltung eines Teils des Lohnes der Jugendlichen behufs Auszahlung bei der Eheschließung. Kochschulen für die Mädchen. Grundsätzliche Trennung des Gehalts in Grundgehalt und Wohnungsgeld mit Abstufung des letzteren nach dem Familienstand und der Familiengröße. Mutterschaftsprämien. Zusätzliche Besteuerung der Ledigen beiderlei Geschlechts, der Kinderlosen und auch noch der kinderarmen Ehepaare. Beseitigung der in unseren Lebensmittelsteuern liegenden schweren Ungerechtigkeit, die zugleich in bevölkerungspolitischer Hinsicht nachteilig wirkt. Unterstützung kinderreicher armer Familien. Reform des Intestaterbrechts nebst Einschränkung der Testierfreiheit in bevölkerungspolitischer Richtung. Kirchliche und außerkirchliche Pflege des gesunden Familiensinnes. Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, ebenso gegen unsere allzugroße Kindersterblichkeit. Endlich Siedlungspolitik.

Den bevölkerungspolitischen Wert möglicher Reformen des Erbrechtes scheint Wolf zu unterschätzen. Er verspricht sich davon nur bei Vermögen von 50000 Mark an eine Wirkung, d. i. bei einem Gesellschaftskreis von nur 2 Millionen unter 68 Millionen. Auch wenn das zuträfe, wäre dieses Mittel hoch zu bewerten. Denn diese Kreise beeinflussen durch ihr Beispiel besonders stark die übrige Bevölkerung und gerade sie bedürfen, wie die Statistik zeigt, am allermeisten eines wirksamen Auspornis zur genügenden Fortpflanzung, und gerade sie können durch Mutterschaftsprämien und Erziehungsbeihilfen nicht dazu angespornt werden. Außerdem dürfte es psychologisch richtiger sein, anzunehmen, daß für die weniger bemittelten Kreise auch schon Vermögen von 10000 bis 20000 Mark große Bedeutung haben und folglich Reformen des Erbrechts auf einen viel größeren Teil der Bevölkerung wirken würden als nur auf 3 $\frac{1}{2}$ %. Übrigens ist der Gedanke, „die Erbteilung weiterhin

¹⁾ Veröffentlichungen der D. Gesellsch. f. Bevölkerungspolitik I: Bericht über die Versammlung am 18. Oktober 1915. Berlin 1916. 56 S.

nicht auf die Zahl der Kinder, sondern auf die Zahl sämtlicher Deszendenten zu basieren", den Wolf als eine vor wenigen Tagen aus Hamburger Juristenkreisen erhaltene Anregung vorbrachte, nicht neu, sondern stammt, wie A. Grotjahn („Soziale Hygiene und Entartungsprobleme“, 4. Suppl.-Bd. des Handb. der Hygiene von Th. Weyl, Jena 1904, S. 743) berichtet, von dem französischen Obersten und Kriegsschuldirektor Toutén, der diesen Vorschlag in der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris gemacht hat. An dem Vorschlag der „Unterstützung der Familien Armer, die ein viertes, fünftes, sechstes Kind usw. haben“, ist zunächst die Auffassung als Armenunterstützung anstößig. Und dazu kommt das rassehygienische Bedenken, ob es wirklich wünschenswert ist, auch die Ärmsten zu starker Kinderproduktion anzuspornen. Solche „Proletarisierung des Nachwuchses“¹⁾ staatlich zu fördern wäre rassehygienisch kaum zu verantworten. Doch scheint Wolf von Rassehygiene überhaupt nicht viel wissen zu wollen. Rechnet er doch die eheliche Fortpflanzung der „Schwächlichen“ zu den „unveräußerlichen Menschenrechten“ (S. 16).

Darauf sprach der Reichstagsabgeordnete Bassermann, der unter anderem zur Erwägung stellte, ob nicht auch bei Geschlechtskrankheiten die Anzeigepflicht wie bei anderen ansteckenden Krankheiten einzuführen ist.

General von Blume ist überzeugt, daß der gegenwärtige Versuch mächtiger Feinde, uns zu vernichten, nicht der letzte sein wird, und bemerkt treffend, daß im Krieg ein Mangel an Zahl zwar in weiterem Maße durch Tüchtigkeit ausgeglichen werden kann als ein Mangel an dieser durch große Zahl, daß jedoch der Ausgleich durch überlegene Tüchtigkeit nur in gewissen Grenzen möglich ist.

G. Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkschaften, glaubt, daß das Ziel der Gesellschaft nur zu erreichen ist, wenn Erleichterungen für die Ernährung kinderreicher Familien und Wohngelegenheit für solche geschaffen werden.

Reichstagsabgeordneter von Heydebrand erwartet vom gegenwärtigen Krieg eine Vertiefung und Stärkung der sittlichen und religiösen Grundlagen unseres Lebens und die Erkenntnis, daß der Besitz von Kindern nicht bloß ein äußeres Glück, sondern zugleich eine moralische und religiöse Pflicht ist.

Reichstagsabgeordneter D. Naumann bemerkt, daß die westlichen Städte, wie Frankfurt, Wiesbaden, Mannheim, mit der Dreizimmerwohnung als Durchschnitt viel schlechtere Kinderziffern haben als z. B. Breslau oder Königsberg, wo die Einzimmerwohnung der Durchschnitt ist. Er bringt diese Tatsache in Zusammenhang mit der Verbreitung der Apparate zur Menschenverhinderung. Gegenüber der so häufig vorgebrachten Anschauung, daß die industrielle und gewerbliche Arbeit der Frau ein starkes Hindernis der Entstehung von Kindern sei, weist er darauf hin, daß die eigentliche Heimat der Kinderlosigkeit in den Kreisen der „Festbesoldeten“ sei. Hier und auch beim sogenannten höheren Arbeiter herrsche der Wunsch, die Frau nicht bloß von der gewerblichen Arbeit frei zu halten, sondern auch vom Kind, während die Frauen, die in der Arbeit stehen, das Menschenmögliche möglich machen, um Kinder zu bekommen. Bei bevölkerungspolitischen Gehaltsbemessungen und Besteuerungen werde man mit dem Widerstand der Nächstbeteiligten rechnen müssen.

Geheimrat Stöter erklärt im Namen des Deutschen Ärztevereinsbundes, die deutsche Ärzteschaft werde es als ihre edelste Aufgabe betrachten, für die Gesundheits- und Gesunderhaltung nicht nur des Einzelnen, sondern vor allem unseres gesamten Volkskörpers mit voller Kraft einzutreten.

¹⁾ H. W. Siemens, „Die Proletarisierung unseres Nachwuchses, eine Gefahr unrassehygienischer Bevölkerungspolitik“, Arch. f. Rass. XII, 1, 1916, S. 43 ff.

Prof. Neisser betont die Unentbehrlichkeit von Schutzmitteln gegen die Geschlechtskrankheiten. Besonders tritt er für solche Schutzmittel ein, die nicht zugleich empfängnisverhütend wirken. Jedes Ehepaar sei in der Lage, auch ohne Schutzmittel Kinderlosigkeit herbeizuführen. Andererseits bekommen jetzt unzählige Familien infolge einer Geschlechtskrankheit keine Kinder, obgleich sie Kinder zu haben wünschen. Hunderttausende von Geburten werden jährlich durch Syphilis und Tripper verhindert, mindestens 200 000 allein durch die letztere Erkrankung.

Kabinettsrat von Behr-Pinnow stellt den Kampf gegen unsere übergroße Kindersterblichkeit in den Vordergrund und wendet sich dabei gegen die Anschauung, daß die Säuglingssterblichkeit auslesend wirke. Es ist jedoch unwiderleglich nachgewiesen, daß sie diese Wirkung hat. Aber die, welche diesen Nachweis führten, haben sich niemals „bequem mit einer falsch angewandten Lehre Darwins von der natürlichen Auslese getröstet“, sondern haben diese Naturauslese nicht nur wegen ihrer Grausamkeit, sondern auch wegen ihrer biologischen Unwirtschaftlichkeit unbedingt als bekämpfungswert betrachtet. Ebenfalls unhaltbar, weil mit der heutigen exakten Vererbungslehre in Widerspruch stehend, ist die von ihm vorgebrachte Anschauung, daß die Gesundheitsminderungen, die als Folgen von im Säuglingsalter überstandenen Darmkrankheiten und dergleichen oft zurückbleiben, erblich seien. Volle Zustimmung verdient seine Forderung, daß alle Mädchen für die Kindererziehung ausgebildet werden sollen. Und wünschen muß man mit ihm eine Wirtschaftspolitik in der Richtung, „daß die Frau es nicht mehr nötig hat, selber noch auf Arbeit zu gehen, während sie schwanger ist oder ganz kleine Kinder zu Hause hat“.

Prof. Hofmeier hält — sicher irrig — die Gefahr des Geburtenrückgangs nicht für sehr erheblich, hegt auch große Zweifel, ob es nach diesem Krieg bei aller Bereitwilligkeit der gesetzgebenden Körperschaften möglich sein wird, die ungemein großen Mittel flüssig zu machen, die für Geburtenpolitik gefordert werden, und meint darum, man müsse das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung der Geborenen richten, auch der unehelich Geborenen, deren Zahl in Deutschland jährlich ungefähr 180 000 beträgt, d. i. etwa 10⁰/₁₀ aller Geburten, und von denen schon im ersten Lebensjahr 25 bis 30 von je 100 sterben. Nach dem Krieg werde man mit einer großen Zahl unehelicher Geburten zu rechnen haben.

Prof. Küstner spricht über den ärztlichen Ehekonsens, besonders in Hinsicht auf Geschlechtskrankheiten, und über die Notwendigkeit, die ungeheure Zahl verbrecherischer Fruchtabtreibungen strafgesetzlich zu bekämpfen. Die Ärzewelt könne mitwirken, die Frau gesünder zu machen an Leib und Seele, so daß sie von den Fortpflanzungsvorgängen nicht ein Verblühen des Körpers zu fürchten brauche.

Reichs- und Landtagsabgeordneter Prof. Faßbender schlägt vor, einen Ausschuß für Volkspädagogik zu wählen, dessen Aufgabe es sein soll, den Sinn für einfache Lebenshaltung und für Häuslichkeit in die weitesten Kreise zu tragen, wozu das Beispiel von oben gegeben werden müsse.

Prof. Seeberg wendet sich gegen das Ästhetentum, den Sentimentalismus und den Feminismus weiter Kreise, auch der Männerwelt, und gegen das Betonen des persönlichen Lebens, das zu häßlichem Egoismus führe, und gegen den praktischen Materialismus. Ohne Idealismus sei das Dasein sinnlos und inhaltslos. Wenn wir auch die Räder der Maschine wollen, so verzichten wir doch nicht auf die Flügel der Engel, bemerkt er erklärend.

Die seitdem, in den Jahren 1916 und 1917, erschienene bevölkerungspolitische Literatur ist überaus zahlreich. Ganz abgesehen von unzähligen einschlägigen Aufsätzen in mehr oder weniger populären Organen befaßten sich sehr viele wissenschaftliche Zeitschriften in mannigfacher Weise mit diesem Problem. Auch die Zahl der in dieser Zeit selbständig erschienenen

Schriften dieses Gebietes ist viel zu groß, als daß hier Raum sein könnte, alle, wenn auch noch so kurz, in Betracht zu ziehen. Wir beschränken uns auf einen Teil der letzteren. Zunächst ist über einige weitere Sammelwerke zu berichten.

Am 7., 8. und 9. November 1916 tagte zu Darmstadt der „erste deutsche Kongreß über Bevölkerungsfragen“¹⁾, veranstaltet vom „Ausschuß für Bevölkerungsfragen“ und von der Gesellschaft für Bevölkerungspolitik in Verbindung mit „den großen evangelischen und katholischen Arbeiterorganisationen, den Wohlfahrtsverbänden, sozialen und gemeinnützigen Vereinen“. Dieser Kongreß, dem der Großherzog von Hessen und andere königliche Hoheiten beiwohnten, und „auf dem die höchsten Behörden von Norden und Süden vertreten waren“, unterscheidet sich von den beiden Versammlungen, über die im vorstehenden berichtet wurde, durch ein Vorwiegen kirchlich-religiöser Auffassung des Gegenstandes.

Über den „Neuaufbau nach seiner gesundheitlichen Seite“ waren Bericht-erstatte Prof. v. Gruber und Sanitätsrat Dippe.

Gruber, über dessen Vortrag der Verhandlungsbericht sich auffallend kurz faßt, sprach u. a. von dem Unheil, das durch die Heiraten zur Ehe Untauglicher entsteht, und verlangte, daß der Staat durch Stellung ärztlicher Eheberater eingreife und Untauglichen die Ehebewilligung versage. Zur Erleichterung dieser Aufgabe empfahl er die Herstellung von „Gesundheitsbogen“ für jede Person und die Errichtung von Familienregistern. Für eine sehr wichtige Aufgabe hält Gruber auch die Einschränkung der gewerbmäßigen außerhäuslichen Tätigkeit der Frau, u. a. mit Rücksicht auf die natürliche Ernährung der Säuglinge. Über andere von ihm erörterte Gesichtspunkte ist schon im vorausgehenden berichtet.

Dippes Ausführungen galten der ärztlichen Überwachung der Gesunden behufs Krankheitsverhütung durch Hausärzte, deren Rat auch bei der Berufswahl, bei der geschlechtlichen Aufklärung, beim Eingehen einer Ehe usw. gehört werden solle. Alle Menschen sollten sich etwa einmal im Jahre gründlich vom Kopf bis zu den Füßen untersuchen lassen, um vom Arzt zu hören, ob sie so wie bisher weiterleben dürfen oder auf etwas besondere Rücksicht nehmen müssen.

Zwei Redner, Geheimrat v. Rhoden und Prof. F. Walter, sprachen sodann über den „Neuaufbau nach seiner sittlich-religiösen Seite“.

Bei der Diskussion über diese vier Vorträge beklagte Prof. P. Mirus, daß mit Hilfe der Regierung 900000 Zentner gutes Brotgetreide an die Schnapsbrenner ausgeliefert worden sei, und daß 170000 Doppelzentner Zucker dem Gärungsprozeß entweder schon geopfert worden sind oder noch geopfert werden sollen, während die Familien mit Zucker sehr knapp gehalten werden, und daß die Bierbrauereien uns täglich 42000 Zentner Gerste rauben. In dieser Hinsicht habe das Kriegsernährungsamt, das sonst ersprießliche Arbeit geliefert habe, vollständig versagt.

Stadtpfarrer Schreiber hat Bedenken gegen den Vorschlag, das Wahlrecht nach der Kinderzahl der Wähler abzustufen. Das könnte dazu führen, daß z. B. mancher Trinker, der aus Schlamperei viele Kinder erzeugt, entsprechend viele Stimmen bekäme. Denn eine Grenze zu ziehen, welche Kinder für Volk und Staat von Wert sind und welche nicht, würde nicht leicht sein. Andererseits sei es aber doch eine Ungehenerlichkeit, daß die kinderreichen Väter nicht mehr Einfluß auf die Volksvertretung haben sollten als die unfruchtbaren. Darum schlägt er vor, daß Junggesellen sowie kinderlose und kinderarme Familienväter, die nicht mehr als zwei lebende Kinder haben, überhaupt kein aktives und passives Wahlrecht haben

¹⁾ Bericht des ersten deutschen Kongresses über Bevölkerungsfragen zu Darmstadt, herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Gläbing. Darmstadt 1917. IV u. 87 S.

sollen. Im übrigen empfiehlt auch er die Pflege des Sinnes für einfache, naturgemäße Lebensweise.

Für das Thema „Neuaufbau nach Seiten der Kinderzahl, Kinderpflege und Kindererziehung“ waren Berichterstatter Dr. Grandke und Rektor Grünweller. Die von ihnen erörterten Gesichtspunkte fallen im wesentlichen unter die, über welche schon im vorausgehenden berichtet ist.

Über den „Neuaufbau nach Seiten des Wohnungswesens“ sprachen als Referenten der Vorsitzende des Bundes deutscher Bodenreformer A. Damaschke und der Ulmer Oberbürgermeister H. v. Wagner. Ihre Ausführungen galten der Schaffung von Kriegerheimstätten mit reichsgesetzlich zu bindendem Bodenrecht: Erbbaurecht und Wiederkaufsrecht des Staates oder des sonstigen Ausgebers zum gleichen billigen Preis, zu dem diese Heimstätten ausgegeben werden. Leider ist ein der nötigen Raumbeschränkung angepaßter Bericht über diese beiden sehr gehaltreichen Vorträge und die an sie geknüpfte Diskussion nicht gut möglich.

Die dem letzten Thema, „die deutsche Frau als Hausfrau und Mutter“, gewidmeten Ausführungen, in denen wiederum die religiöse Auffassung stark zur Geltung kam, konnten keine neuen Gesichtspunkte erbringen.

Auch eines ohne Versammlung zustande gekommenen kleinen bevölkerungspolitischen Sammelwerkes soll hier kurz gedacht werden, des von der Halbmonatschrift „Das neue Deutschland“ in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik veranstalteten Sonderheftes „Krieg und Volksvermehrung“¹⁾. Es enthält 16 Aufsätze. Diese behandeln: „Ziele und Wege der Bevölkerungspolitik“ (J. Wolf), „Die Bevölkerungsvermehrung und das Sexualproblem“ (A. Grabowsky), „Neue Grundlagen der Bevölkerungspolitik“ (A. Schloßmann), „Die slavische Gefahr (K. Oldenberg)“, „Die Beeinflussung des Fortpflanzungswillens durch den Krieg“ (O. Wingen), „Der weibliche Bevölkerungsüberschuß nach dem Kriege“ (E. Opitz), „Die Erwerbsarbeit der Frau und die Mutterschaft“ (A. Salomon), „Stillzwang“ (J. Grabl), „Geschlechtskrankheiten und Bevölkerungspolitik“ (A. Neisser), „Jugendfürsorge und Bevölkerungspolitik“ (Chr. J. Klumker), „Das uneheliche Kind und die Bevölkerungspolitik“ (Rosenstock), „Beamtentum und Volksvermehrung“ (W. Schallmayer), „Erziehungsgelder als Mittel der Bevölkerungspolitik“ (J. Pierstorff), „Innere Kolonisation und Volksvermehrung“ (A. Skalweit), „Volkskraft und koloniale Siedelung“ (P. Leutwein), „Katholische Seelsorge und Bevölkerungspolitik“ (J. Leute). Über den zum Teil sehr beachtenswerten Inhalt dieser Aufsätze zu berichten ist hier nicht Raum.

Auch der kürzlich erschienene 2. Band der von Professor W. Weichardt herausgegebenen „Ergebnisse der Hygiene“ usw.²⁾ gehört teilweise zu den bevölkerungspolitischen Sammelwerken. Unter den 13 Abhandlungen, die er enthält, kommen hier in Betracht: W. Generich, „Der heutige Stand der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kriege“ (52 Seiten), F. Rott, „Geburtenhäufigkeit, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsschutz in den beiden ersten Kriegsjahren“ (61 Seiten), W. Schallmayer, „Einführung in die Rassehygiene“ (100 Seiten), J. Tandler, „Krieg und Bevölkerung“ (28 Seiten).

In das Gebiet der qualitativen Bevölkerungspolitik gehört der von der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene herausgegebene Verhandlungsbericht einer gemeinsamen Beratung von 19 Gesellschaften über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und über rassenhygienische Eheverbote³⁾. Um die Bevölkerung darauf auf-

¹⁾ „Das neue Deutschland“, Sonderheft vom 19. Februar 1916: „Krieg und Volksvermehrung“. Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha.

²⁾ „Ergebnisse der Hygiene“ usw., Bd. II. Berlin 1917. J. Springer.

³⁾ „Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung“ usw. Verhandlungsbericht, herausgegeben von der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene. München 1917. J. F. Lehmann. 87 Seiten.

merksam zu machen, daß es nötig ist, nicht nur auf die Mehrung, sondern auch auf die Qualität des Nachwuchses bedacht zu sein, richtete die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene an solche deutsche Gesellschaften, deren Bestrebungen bevölkerungspolitisch in Betracht kommen, durch ein Rundschreiben die Einladung zur Beteiligung an einer Aussprache über die gesetzliche Einführung des Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung, wobei sie ihren eigenen Standpunkt durch folgende Leitsätze kennzeichnete: „1. Zur Sicherstellung eines zahlenmäßig ausreichenden und tüchtigen Nachwuchses sind Maßnahmen erforderlich, die nicht nur die Menge, sondern auch die Güte der Nachkommen ins Auge fassen. 2. Solche qualitative Maßnahmen hätten eine möglichst erhöhte Fruchtbarkeit der Tüchtigen und eine möglichst herabgesetzte Fortpflanzung der Minderwertigen anzustreben. 3. Zur möglichsten Hintanhaltung rasseschädigender ehelicher Verbindungen ist vor allem die gesetzliche Einführung des Austausches von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen vor Schließung jeder Ehe erwünscht. 4. Der Austausch von Gesundheitszeugnissen hätte vorerst, ohne irgendwelche Eheverbote nach sich ziehend, nur die gegenseitige Aufklärung der Ehebewerber über ihren Gesundheitszustand herbeizuführen; es wäre zunächst den Ehebewerbern zu überlassen, aus dem Inhalt der Zeugnisse die Folgerungen zu ziehen. Die Maßnahme wäre ein wirksames Mittel, die Bevölkerung über die Bedeutung der Gesundheit für die Eheschließung aufzuklären, die Gewissen der Ehebewerber zu schärfen und sie in den Stand zu setzen, die Gefahren im Einzelfalle leichter als bisher zu erkennen.“

Nachdem im September 1916 eine Vorberatung in engerem Kreise stattgefunden hatte, kam im Februar 1917 in der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin die vorgeschlagene gemeinsame Aussprache zustande, an der sich Vertreter von 19 Gesellschaften beteiligten. Die kaiserliche Regierung war durch den Vorsitzenden des Reichsgesundheitsamtes Geheimrat Baum vertreten. Berichterstatter war Dr. M. Christian, Abteilungsvorsteher an der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin. Er wies darauf hin, daß schon vor dem Krieg in unseren Fortpflanzungsverhältnissen eine Gefahr für die Qualität des Nachwuchses lag, und daß der Krieg diese Gefahr stark vergrößert hat. Darum sei es nötig, die quantitative Bevölkerungspolitik durch eine qualitative zu ergänzen. Ziel der gewünschten Maßnahme sei nicht bloß ihre unmittelbare Wirkung, die selbstverständlich nur unvollkommen sein könne, sondern nicht weniger die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Gesundheit für die Ehe und die Fortpflanzung. Diese Aufklärung könne auf keinem anderen Weg so schnell, so gründlich, so sachgemäß und mit so geringen Kosten bis in die entlegensten Kreise getragen werden. Außerdem würde sich aus der Maßnahme eine Grundlage für spätere andere rassehygienische Maßnahmen ergeben, darunter auch für solche, mit denen kommende Maßnahmen der quantitativen Bevölkerungspolitik, wie Kinderbeihilfen, Siedlungsunterstützung u. dergl., auszustatten sein werden, um sie davor zu bewahren, allzusehr zur Fortpflanzung Minderwertiger mißbraucht zu werden. Der Vortragende erörterte die Einzelheiten in der Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahme, insbesondere welche Ärzte mit der Ausstellung der geforderten Zeugnisse zu betrauen sein sollen, und welche Fragen das Zeugnis beantworten soll, besprach die mannigfachen Einwände und Bedenken, die schon bei der Vorberatung aufgestellt worden waren, und kam beim Abwägen des Für und Wider zu dem Ergebnis, daß die günstige Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit über etwaige ungünstige Wirkungen stark überwiegen würde.

Bei den darauf folgenden Verhandlungen erwies sich als der entschiedenste Gegner des Vorschlages Prof. A. Blaschko, während unter den Befürwortern außer dem Vortragenden besonders Konsul G. von Hoffmann hervorragte, der einen mehrjährigen Aufenthalt in Nordamerika zu einer gründlichen und

musterhaft unbefangenen Darstellung des Standes der amerikanischen Rassenhygiene in Gesetzgebung und Praxis benützt hatte¹⁾. Zu dem Wunsch, den er gegen Ende der Beratung aussprach, daß zielbewußte schaffensfreudige Tatmenschen die Oberhand über müde Zweifler gewinnen möchten, besteht bei uns allzuviel Veranlassung, sehr im Unterschied von Amerika, wo der gesetzgeberische Wagemut oft zu weit geht. Es ist hier nicht Raum, über die größtenteils hochinteressanten Verhandlungen im einzelnen zu berichten. Eine Einigung über die zu unternehmenden Schritte kam nicht zustande, aber von allen Seiten wurde die Notwendigkeit anerkannt, körperliche und geistige Gesundheit bei der Aufzucht von Nachkommen mehr als bisher zu berücksichtigen und den Gedanken einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung in die Bevölkerung zu tragen.

Ebenfalls hauptsächlich mit qualitativer Bevölkerungspolitik befaßt sich eine kleine, aber gedankenreiche Schrift von H. W. Siemens²⁾. Etwa zur Hälfte besteht sie aus einer, bei aller Kürze sehr lehrreichen Darstellung der Grundzüge der heutigen Vererbungslehre. Dabei versucht Siemens, die griechischen und lateinischen Termini technici für die wichtigsten Begriffe durch deutsche Bezeichnungen zu ersetzen, die größtenteils angenommen zu werden verdienen. Mit großer Klarheit legt er in Kürze das Wesentliche der Rassedienstlehre dar, zunächst daß die durch Erziehung, Übung und sonstige Tätigkeit, durch Ernährung und andere äußere Lebensbedingungen verursachten Verschiedenheiten der einzelnen Lebewesen für die Vererbung keine Bedeutung haben, obschon sie den augenblicklichen „Zustand“ der Rasse stark beeinflussen und darum selbstverständlich Gegenstand unserer Fürsorge sind. Aber die über die Zukunft jedes Volkes entscheidende Frage lautet nicht etwa: „Wer erzieht das junge Geschlecht?“, sondern: „Wer erzeugt die nächsten Geschlechter?“ Die Umwelt kann aus dem Einzelwesen nicht mehr herausholen, als der Möglichkeit nach (d. h. den Erbanlagen nach) in ihm steckt. Das eigentlich Ausschlaggebende für die Zukunft jedes Volkes sind darum die in ihm vorhandenen Erbanlagen, die Erhaltung, Mehrung oder Minderung ihres Gesamtwertes. Wird in einem Volk der größere Teil des Nachwuchses nicht von den überdurchschnittlich Tüchtigen, sondern von den minder Tüchtigen gestellt, so wird der Nachwuchs mit jeder folgenden Generation eine geringere Verhältniszahl überdurchschnittlich begabter und hervorragend begabter Personen enthalten. Infolge solchen qualitativen Niedergangs sind Hellas und das Römerreich zugrunde gegangen. Ihr Niedergang wurde unvermeidlich, als bei ihnen nicht mehr für eine zur Erhaltung ausreichende Fortpflanzung der Tüchtigen gesorgt war. Der wahre Grund des Völkerverfalls ist letzten Endes das Versagen der Anlese. Alles andere tritt hinter dieser wichtigsten Ursache meilenweit zurück. Nun könne es aber keinem Zweifel unterliegen, daß gegenwärtig in allen Ländern europäischer Kultur die Fortpflanzung der Minderwertigen verhältnismäßig größer ist als die der überdurchschnittlich Befähigten. Solange man die unteren Gesellschaftsschichten und die Landbevölkerung als eine unversiegbare Quelle betrachtete, aus der immer wieder eine genügende Zahl führender Personen hervorgehe, konnte man diese Umkehrung der natürlichen Anlese für unbedenklich halten. Die neuere, exakte Vererbungslehre hat aber die Unrichtigkeit dieser Anschauung einwandfrei aufgedeckt. Folglich gehen auch

¹⁾ Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. München 1913. J. F. Lehmann. XII n. 237 S. Auch unter der bevölkerungspolitischen Kriegsliteratur ist eine kleine Schrift dieses Autors zu nennen: Krieg und Rassenhygiene, die bevölkerungspolitischen Aufgaben nach dem Krieg. München 1916. J. F. Lehmann. VI n. 30 S.

²⁾ H. W. Siemens, Die biologischen Grundlagen der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik. Für Gebildete aller Berufe. München 1917. J. F. Lehmann. 80 S.

wir dem sicheren Niedergang entgegen, wenn es nicht gelingt, unserer Fruchtbarkeitsauslese eine gedeihliche Richtung zu geben und so die fortschreitende Ansmerzung der besten Erbstämme aus unserem Volkskörper aufzuhalten. Die Gesetzgebung kann den für die Rasse wertvolleren Bevölkerungsgruppen zu erhöhter Fruchtbarkeit verhelfen und durch solche Gruppenauslese die Beschaffenheit der jeweils nächsten Generation günstig beeinflussen. Daß die oberen Stände der Geburtenverhütung am meisten fröhnen, liege daran, daß hier das Mißverhältnis zwischen den Aufzuehtskosten der Kinder und dem Einkommen der Eltern meistens klaffender ist als in den unteren Ständen. Davon dürfte wohl nicht jeder überzeugt sein. Zweifellos richtig ist aber, daß gerade in diesen Kreisen die kinderlosen und kinderarmen Familien durch ihr Beispiel die „Repräsentationspflichten“ steigern und zu fortwährender Erhöhung der Lebensansprüche anreizen, und daß schon deshalb die mit der Kinderarmut verbundenen Vorteile in den Kreisen der Besitzenden ausgeschaltet werden sollten, teils durch Sonderbesteuerung der Kinderlosen und Kinderarmen, teils durch ausgiebige Änderungen des Erbrechts zu ihren Ungunsten. Auch durch Maßnahmen zur Begünstigung der Fruchtbarkeit der Staatsbeamten und Offiziere kann unsere Fruchtbarkeitsauslese gebessert werden und nicht am wenigsten durch Schaffung „bäuerlicher Lehen“ im Sinne von Fr. Lenz, wonach das andauernde Innehaben und die Erblichkeit der Lehensiedelungen von dem Vorhandensein einer bestimmten Kinderzahl mit einem bestimmten Mindestmaß von Tüchtigkeit abhängig sein soll. In allen diesen Punkten besteht im wesentlichen Übereinstimmung mit den auch vom Referenten vertretenen Anschauungen¹⁾. Bedenklich erscheint hingegen die Forderung, daß „die Ausdehnung des großen, des mittleren und des kleinen Grundbesitzes in einem für das Volk ersprießlichen Verhältnis zueinander bestehen bleibt“ (S. 70). Mir scheint, daß weder die quantitative noch die qualitative Bevölkerungspolitik an dem Bestehenbleiben des Großgrundbesitzes Interesse haben kann. Im übrigen ist nur eine Annahme des Autors richtig zu stellen, nämlich die, daß die Neugeborenen von schlecht genährten Frauen geringeres Körpergewicht aufzuweisen pflegen als die von reichlich genährten Müttern. Diese Annahme steht, abgesehen von früheren ihr entgegenstehenden Erfahrungen, insbesondere mit den in der jetzigen Kriegszeit gemachten in Widerspruch²⁾. Auch die Verhältniszahl der an Lebensschwäche gestorbenen Neugeborenen hat während des Krieges nicht zugenommen³⁾.

Auch das neueste Buch von Fr. Siebert⁴⁾ handelt von qualitativer und quantitativer Bevölkerungspolitik, aber in ganz anderer Weise. Seine Eigenart besteht darin, daß es die Bevölkerungspolitik mit dem viel verbreiteten Kultus der „nordischen Rasse“ zu verknüpfen sucht. Dadurch will Siebert sich unterscheiden von „vielen Forschern“, denen „es gleichgültig ist, ob die tyrannische Rasse (so bezeichnet Siebert die alpine Rasse) in Deutschland zunimmt oder nicht, und das germanische Blut ausgemerzt wird: und die sich nicht dagegen sträuben würden, wenn vielleicht einmal durch massenhafte Einfuhr von chinesischen Arbeitern ein deutsch-chinesisches Mischvolk entstehen würde, wenn nur nicht gerade idiotische oder zu irgendwelchen Krankheiten neigende Kinder dabei erzeugt würden“ (S. 11). Siebert nennt

¹⁾ Vgl. besonders auch dessen „Einführung in die Rassehygiene“, 100 S., in „Ergebnisse der Hygiene“ usw., herausgegeben von W. Weichardt, Bd. 2. Berlin 1917. J. Springsr.

²⁾ F. Schauta, „Krieg und Geburtshilfe“, in „Umschau“ vom 20. März 1917, S. 213 f.

³⁾ F. Mataré, Ein Beitrag zur Kenntnis des Bevölkerungswesens im Kriege. München 1917. S. 9.

⁴⁾ F. Siebert, Der völkische Gehalt der Rassenhygiene. Bücherei deutscher Erneuerung, Bd. 3. München 1917. J. F. Lehmann. 214 S.

leider keinen dieser „vielen Forscher“, und ich glaube, er irrt, wenn er annimmt, daß es solche gibt. Die Autoren, die er hier vermutlich im Auge hat, zu denen auch Referent sich rechnet, vertreten allerdings die Anschauung, daß innerhalb jeder Rasse, die nordische nicht ausgenommen, große individuelle Unterschiede, besonders auch in den geistigen Erbanlagen, gegeben sind, und daß es Aufgabe der Eugenik ist, auf die Erhaltung und Mehrung der besseren geistigen Erbanlagen unseres Volkskörpers zu zielen, unbekümmert darum, ob diese aus der nordischen oder aus der alpinen Rasse, oder aus einer der anderen, das deutsche Volk zusammensetzenden Rassen stammen. Schon deshalb weisen diese Autoren das Hineintragen des Gobinismus, der überdies wissenschaftlich ganz unbegründet ist, in die unvergleichlich höher stehende Eugenik zurück, außerdem auch, weil der Gobinismus dem deutschen Einheitsbewußtsein abträglich ist. Die „deutsche Blutsgemeinschaft“ ist nicht identisch mit der „nordischen Rasse“, diese ist nur eine von den verschiedenen Rassen, aus denen das heutige deutsche Volk entstanden ist. Darum müßte eine „deutsche Stammespflege“ etwas anderes sein als eine einseitige Pflege der „nordischen Rasse“, die auf Grund bloßen Vorurteils so viel höher bewertet wird als die übrigen Rassenelemente des deutschen Volkes. Eine „deutsche Stammespflege“ dürfte nicht von dem Glauben ausgehen, daß „das nordische Blut der Träger der großen Gedanken und der großen Entschlüsse und Taten ist, die die Geschichte und die Kultur der europäischen Welt ausmachen“ (S. 10), und daß wir gerade ihm „unsere besten Anlagen und den Kern unserer Eigenart verdanken“ (S. 19, auch S. 11). Und besonders würde eine wahre „deutsche Stammespflege“ nicht mit dem Wunsch, daß in Zukunft „allein das nordische Blut zum Durchbruch und zur Dauerhaftigkeit kommt“ (S. 13), in der Weise liebäugeln, daß „die Verschmelzung der wichtigsten heutigen Rassenbestandteile des deutschen Volkes“ als die minder wünschenswerte Eventualität erscheint. Wie soll man sich übrigens auch nur theoretisch die Verwirklichung des erstgenannten Hoffungszieles denken? Wir haben allen Grund zu der Annahme, daß es in ganz Deutschland nicht einen einzigen Menschen von rein nordischer oder rein alpiner oder irgend einer anderen reinen Rasse gibt. Seit Hunderttausenden von Jahren haben sich in Europa die Rassen und Unterrassen wieder und wieder gekreuzt, besonders dadurch, daß die Sieger in den unaufhörlichen Kriegen sich mit den Weibern der Besiegten paarten. Und auch innerhalb jedes Stammes und Volkes haben unablässig die mannigfachsten Kreuzungen zwischen den mannigfachsten Mischlingen stattgefunden und finden fortwährend statt. Wie kann man demnach in unserem „Mischmasch-Europa“ so viel von Blutsfremdheit sprechen! „Im Sinne der Kultur ist Blutsfremdheit auch Minderwertigkeit. Der Mann, der in seinem Stamme die höchsten Erbwerte der Nachkommenschaft überliefern kann, bringt im fremden Stamm nur Verwirrung und Unreinheit zustande“ (S. 17). Solche Sätze können gar nicht ernst genommen werden. Sie ließen sich hören, wenn von Kreuzungen etwa zwischen Schwarzen und Weißen die Rede wäre. Es handelt sich aber hier nur um europäische Rassen. Auch jeder Deutsche hat Anteil an mehr als nur einer dieser Rassen. Wenn also der Autor von den fremden Rassen-elementen spricht, deren die deutsche Bevölkerung sich hoffentlich einmal entledigen werde (S. 13), so scheint er, von anderem abgesehen, der Tatsache der Mischung, die sich großenteils auch über kirchliche Schranken hinweggesetzt hat, nicht genügend Rechnung zu tragen. Hoffentlich ist unter jenen „fremden Rassen-elementen“ nicht auch die alpine Rasse gemeint, die angeblich (S. 9) nur $\frac{1}{5}$ des deutschen Blutes ausmacht, während er der nordischen Rasse etwa $\frac{2}{3}$ zuspricht. Die Wertlosigkeit und Willkürlichkeit solcher Schätzungen, über deren Quelle nichts gesagt wird, erhellt zur Genüge aus der besprochenen Sachlage. Dieser einseitige Kultus des „nordischen Blutes“ ist unvereinbar mit dem angeblich „unerschütterlich feststehenden obersten Ziel der Erhaltung der deutschen Blutsgemeinschaft“

(S. 20). Der Autor setzt aber beliebig das eine Ziel für das andere, als ob sie ganz identisch wären. Unbestreitbar ist, daß die Bevölkerung Norddeutschlands verhältnismäßig mehr „nordisches Blut“ besitzt als die Süddeutschlands, letztere hingegen mehr „alpines Blut“ als die Norddeutschlands. Wenn nun das „nordische Blut“ höheren Wert für die deutsche Kultur haben soll als das alpine, so folgt daraus wiederum unbestreitbar, daß die Bevölkerung Norddeutschlands höheren Rassewert für deutsche Kultur hat als die Süddeutschlands. Diese Folgerung ist logisch unbestreitbar. Inhaltlich ist sie unzutreffend. Darauf einzugehen ist hier nicht Raum. Aber gesetzt den Fall, es wäre eine wissenschaftlich einwandfreie Erkenntnis, daß die süddeutsche Rassenmischung geringere Kulturfähigkeit besitze als die norddeutsche, so wäre es vom Standpunkt des Deutschtums dennoch nicht ratsam, von dieser Erkenntnis in der Öffentlichkeit so viel zu sprechen, da die Süddeutschen mit der Rolle einer rabblischen Minderwertigkeit doch wohl nie einverstanden sein würden. Wer nach einem Mittel suchen würde, das deutsche Einheitsbewußtsein zu zerrütten, könnte kein besseres finden als die Verbreitung dieser Theorie. Man muß sich fragen, zu welchem Zweck wird denn eigentlich diese besondere Pflege des „nordischen Blutes“ gepredigt? Es dürfte schwer sein, darauf eine annehmbare Antwort zu finden. Denn jeder positive Erfolg ist ja doch vernünftigerweise schlechthin ausgeschlossen! Vor allem aber, jene Theorie ist jeder wissenschaftlichen Begründung bar und hat die Tatsachen weit mehr gegen sich als für sich¹⁾.

Im übrigen bietet Sieberts Buch sowohl in Hinsicht auf die Eugenik, für die er die nicht ganz zutreffenden Bezeichnungen „Erbgesundheitslehre“ und „Erbgesundheitspflege“ gebraucht, wie auch in Hinsicht auf die quantitative Bevölkerungspolitik hauptsächlich dieselben Gesichtspunkte, die schon im Vorausgehenden zur Besprechung gelangt sind, daneben auch eine Fülle eigener Anschauungen, die durchweg durch das völkische Ideal ihre Prägung erhielten.

Besondere Beachtung verdient die letzte größere Arbeit des inzwischen verstorbenen Dermatologen Neisser²⁾. Er fordert darin ein Sondergesetz, das alle zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geeignet erscheinenden Maßnahmen zusammenfassend regeln soll. Die Durchführung dieser Maßnahmen soll einer besonderen Zentralbehörde übertragen werden. In jeder größeren Stadt soll ein „Gesundheitsamt“ errichtet werden. Allen Ärzten und Hebammen soll die gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden, jede von ihnen wegen einer Geschlechtskrankheit behandelte Person namenlos dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Ärzte sollen auch gesetzlich gezwungen werden, bei allen ihren Kranken die Infektionsquelle zu erforschen und diese dem Gesundheitsamt zu melden. Jede Person, die nach Lage der Umstände wissen muß, daß sie mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden ist, soll die Verpflichtung haben, sich von einem in Deutschland approbierten Arzt beobachten und behandeln zu lassen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt den Nachweis zu liefern, daß dies der Fall ist. Zuwiderhandelnde sollen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, welches entsprechend seinen gesetzlichen Befugnissen verfährt. Andererseits muß jedem Geschlechtskranken unentgeltliche Behandlung gewährt werden. Nicht ohne Grund fordert Neisser auch bessere Ausbildung der Ärzte im Fach der Geschlechtskrankheiten, welches in die ärztliche Approbationsprüfung und in die Prüfung für beamtete Ärzte mit aufgenommen werden soll. Ferner verlangt Neisser einen strafgesetzlichen Paragraphen, durch den schon die bewußte oder

¹⁾ Ich verweise auf meinen Aufsatz „Über Gobineaus Rassenwerk und die moderne Gobineauschule“, Zeitschr. f. Sozialwiss. 1910, Heft 9.

²⁾ A. Neisser, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Vorschläge und Forderungen für Ärzte, Juristen und Soziologen. Berlin 1917. J. Springer.

grob-fahrlässige Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke unter Strafe gestellt wird. Für die Eheschließung schlägt Neisser vor, daß beide Parteien ärztliche Gesundheitszeugnisse auf einem behördlich vorgeschriebenen Formular dem Standesamt vorzulegen hätten, welche beiden Parteien zur Kenntnis gegeben werden. Um den Wert dieses Gesundheitszeugnisses zu erhöhen, sollen die Eheandidaten die Namen aller Ärzte, von denen sie bisher behandelt worden sind, anzugeben haben, mit der Erklärung, daß sie diese von ihrer Schweigepflicht entbinden. Alles Übrige soll der freien Entscheidung der beiden Parteien überlassen bleiben (vgl. oben S. 459 f.). Auch Maßnahmen zur Verminderung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs (mittels Verminderung der Nachfrage seitens der Männer und des Angebots seitens der Frauen) und die Schutzmittelfrage (siehe oben S. 457) werden in besonderen Abschnitten besprochen.

Eine andere wertvolle Arbeit auf einem anderen Teilgebiet des Bevölkerungsproblems ist das neueste Werk von M. Marcuse¹⁾. Man wird dem Autor zugeben müssen, daß bei der Erforschung der feineren Bedingungen des Geburtenrückgangs die Kasuistik, die Erforschung von Einzelfällen, etwas zu leisten vermag, wozu die nur mit toten Zahlen arbeitende Statistik nicht instande ist. Freilich bedarf es zu einer derartigen Erhebung über das sexuelle Verhalten in der Ehe nicht nur besonders günstiger persönlicher Umstände, wie sie sich ihm boten, sondern auch einer besonders großen psychologischen Gewandtheit des Anfragenden, um wirklich verwertbare Antworten zu erhalten. Der Autor benützte zu diesen Erhebungen seine Stellung als ordinierender Arzt an einem Reservelazarett. Sie bestätigt die ungeheure Verbreitung des Präventivverkehrs auch in den unteren Schichten unseres Volkes. Nur von 97 unter 300 verheirateten Soldaten (Stadt- und Landleute der verschiedensten Berufe) wurde jede Art von Empfängnisverhütung in Abrede gestellt. Davon waren aber 21 noch kinderlos und zunächst ohne Aussicht auf Kinder, 33 von den 97 waren noch nicht länger als zwei Jahre verheiratet, und in mindestens 5 Fällen hatte die eheliche Gemeinschaft überhaupt noch nicht oder kaum stattgefunden. In diesen 97 Ehen kommt durchschnittlich auf 3,45 Jahre der erreichten Ehedauer ein lebendes Kind, gegen 4,35 Jahre in den 203 Präventivehen. Die Kleinheit des Unterschieds erklärt sich größtenteils dadurch, daß die auf Konzeptionsverhütung gerichteten Maßnahmen in der Regel wenig zweckmäßig waren, und daß sich unter den 203 Präventivehen auch alle die befinden, in denen nur gelegentlich Prävention angewandt wurde. Einigermassen dürfte hier auch die Besonderheit des Materials in Betracht kommen: Weitans die meisten von den befragten 300 Ehemännern waren Geschlechtskranke, und der Autor hat betreffs der Gefährdung der Gesundheit der Frau und der Nachkommen durch Geschlechtskrankheiten einen geradezu bestürzenden Umfang von Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl und von Unwissenheit kennen gelernt. Unter den Gründen der Empfängnisverhütung spielte die Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder fast keine Rolle. Aber auch davon abgesehen, ist, wie der Autor richtig bemerkt, von der Sitte der Prävention keine Rassebesserung zu erwarten. Ebenso ist ihm beizustimmen, wenn er die mancherseits erhobene Forderung bekämpft, daß die Mutterschaft unter allen Umständen als eine wertvolle Leistung gelten solle, und wenn er z. B. die uneheliche Mutterschaft im allgemeinen als das Gegenteil einer rühmlichen Tat betrachtet. Andererseits kommt der Autor leider nicht zu der Einsicht, daß vom Standpunkt des Rassedienstes, den auch er anerkennt, die Mutterschaft einer Frau um so

¹⁾ M. Marcuse, Der eheliche Präventivverkehr, seine Verbreitung, Verursachung und Methodik, dargestellt und beleuchtet an 300 Fällen. Mit einem Anhang: Tabellarische Übersicht über die willkürliche Geburtenbeschränkung nach einer früheren Erhebung an 100 Berliner Arbeiterfrauen. Stuttgart 1917. F. Enke. IV u. 199 S.

unerläßlicher ist, je höher ihr Rassewert ist, wobei die seelischen Anlagen in erster Linie in Betracht kommen. Die sozialen und kulturellen Leistungen hochwertiger Frauen sind, mögen sie noch so bedeutend sein, nicht unersetzlich, aber die generativen Leistungen gerade solcher Frauen sind wirklich unersetzlich. Die Erhebung bringt u. a. auch eine Bestätigung der oft bestrittenen Tatsache, daß unter den Motiven der Frau zur Empfängnisverhütung die Furcht vor den Beschwerden der Schwangerschaft und den Schmerzen und Gefahren der Entbindung eine erhebliche Rolle spielt¹⁾. Die Bedeutung der politischen Gesinnung für und gegen die Empfängnisverhütung wird, wie mir scheint, vom Autor überschätzt; es müßte mehr in Betracht gezogen werden, daß unter den konservativen Wählern die Landbewohner und unter den sozialdemokratischen die Städter und Großstädter besonders stark vertreten sind. Mit Recht bekämpft Marcuse die Anschauung, daß bei einem Volk die Wiedererweckung des Fortpflanzungswillens naturgesetzlich unmöglich sei. Er hätte hinzufügen können, daß der Niedergang Roms nur die Unzulänglichkeit der gegen den damaligen Geburtenrückgang angewandten staatlichen Maßnahmen beweist. Einem modernen Staat stehen viel ausgiebigere Mittel und Wege zu Gebote, wenn an allen führenden Stellen die Einsicht in ihre unweigerliche Notwendigkeit und der entsprechende starke Wille vorhanden sind. — Die Bevölkerungswissenschaft schuldet dem Autor für diese Arbeit besonders großen Dank, da in Deutschland derartige Erhebungen sonst so gut wie gänzlich fehlen. Erfreulich ist auch die von ihm bekundete hohe Auffassung des ärztlichen Berufes, wonach jeder Arzt auch ein sozialer und rasedienender Arzt sein muß.

Eine hauptsächlich nach der Seite der bevölkerungstatistischen Methodik sehr beachtenswerte Arbeit ist das Buch von F. Burgdörfer²⁾, einem verheißungsvollen Schüler von F. Zahn, der ein Geleitwort beigegeben hat, worin er darauf hinweist, daß die deutschen amtlichen Statistiker kurz vor dem Krieg ein weitgehendes Reformprogramm der deutschen Bevölkerungsstatistik aufgestellt hatten. Sowohl die Volkszählung wie auch die Statistik der Bevölkerungsbewegung sollte in der Richtung zur Familienstatistik ausgebaut werden. Nun ist durch den Krieg die Notwendigkeit einer generativen Sozialpolitik, das ist einer Familienpolitik, noch dringlicher als zuvor geworden. Dabei muß die Statistik Aufklärungs- und Führerdienste leisten. Die bisherige Statistik reicht aber hierfür nicht aus, denn sie ist fast nur atomistische Personenstatistik. Um den biologischen Aufbau des Volkskörpers und die Bedingungen seiner Reproduktion richtig zu erfassen, bedarf es einer Statistik, deren Ziel die familienweise Erfassung der ehelichen Fruchtbarkeit und der Familiengröße (Kinderzahl) ist. Diese Reform wird in dem Buch eingehend erörtert. Vom jeweiligen Bevölkerungsbestand soll eine familienweise Inventur und außerdem eine genealogische Buchung geschaffen werden, in Hinsicht auf Quantität und Qualität. Als gegebene Vorbilder, die zu vervollkommenen wären, werden besonders die württembergischen Familienregister und die russische Semstwo-Medizinalstatistik vorgeführt. Es mag die Bemerkung gestattet werden, daß die letztere sich größtenteils mit der Einrichtung deckt, die Referent in der Broschüre „Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenscheit und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes“, Neuwied 1891, vorgeschlagen hat: Für jede Person wird eine Individualkarte („Gesundheitspaß“) angelegt, auf der bestimmte (zur Beurteilung der Erbanlagen dienliche) Angaben über den Lebenslauf mit Einschluß der Erkrankungen zu verzeichnen

¹⁾ Vgl. W. Schallmayer, „Politik der Fruchtbarkeitsbeschränkung“, Zeitschr. f. Politik, 1909, S. 395.

²⁾ F. Burgdörfer, Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reformpläne und der französischen Leistungen. München 1917. Buchholz. XII u. 254 S.

sind, und diese Individualkarten werden zu Familienheften zusammengelegt. Den zu erstrebenden statistischen Reformen ist der Hauptteil des Buches gewidmet, der mit einer Übersicht über die praktischen familienstatistischen Leistungen des Auslandes schließt. Ihm geht voraus eine Darstellung des modernen Bevölkerungsproblems mit kritischer Erörterung der mannigfachen für die deutsche Bevölkerungspolitik in Betracht kommenden Mittel, wobei erfreulicherweise auch rassehygienische Gesichtspunkte nicht fehlen. Der Grundgedanke der Bevölkerungspolitik müsse sein: Alles, was das Familienleben, die Familienfreude und den Familiensinn erhalten, vertiefen und veredeln kann, soll gefördert werden. Hierzu möchte Referent bemerken: In Ostasien ist dies mitsamt den wünschenswerten Folgen vorbildlich verwirklicht. Eine Betrachtung dieser Wirklichkeit wäre gewiß fruchtbar, fehlt aber fast überall, wie auch hier, weil unsere Vorbildung uns zu einseitig mit den Verhältnissen des klassischen Altertums und des biblischen Palästina und allzuwenig mit den viel wissenschaftlicheren, weil gesünderen Verhältnissen des schon vor den Juden, Griechen und Römern zu hoher Kultur gelangten chinesischen Volkes bekannt macht. Ich verweise auf meine Ausführungen über die chinesische Gesellschaftsverfassung und Kultur in „Vererbung und Auslese“, Jena 1910, S. 304—334. Zum Schluß gibt Burgdörfer eine ausführliche Darstellung der französischen Familienstatistik und Familienpolitik. Letztere charakterisiert er als unzulänglich und wenig aussichtsvoll.

Es gibt Autoren, die alle derartigen Mittel grundsätzlich gering bewerten, wobei sie auf die vermeintlich wirkungslose bevölkerungspolitische Gesetzgebung Roms hinzuweisen pflegen. Zu diesen gesellt sich der Marburger Gynäkologe F. Kirstein¹⁾. Um den Willen zur Geburtenbeschränkung zu ändern, dazu ist nach ihm „das Universalmittel einzig und allein diejenige religiöse Überzeugung, die sich etwa kurz zusammenfassen läßt in dem Wort: „Was Gott der Herr erschaffen hat, das wird er auch erhalten.“ Wahre Sittlichkeit gibt es für ihn nur auf dem Gebiete der Religion. Dieser Krieg werde unserem Volk die Religion wiedergeben, die allein die tödliche Krankheit des Geburtenrückgangs zu heilen vermöge. Im übrigen enthält die Schrift kaum einen neuen Gesichtspunkt.

Entschieden anderer Meinung ist G. Stoffers²⁾, aus dessen Schrift ein Hauch von echtem sittlichen Idealismus weht. Democh meint er bei der Erörterung der Frage, was wir gegen den Geburtenrückgang tun sollen: „Es gibt niemand, der sich bei der Bekämpfung des Übels auf sittliche Beeinflussungen allein beschränken und wirtschaftliche Mittel außer Anwendung lassen wollte.“ Wenn wir uns aufs Predigen verlegen, werden sich die kinderreichen Familien wahrlich nicht vermehren, bemerkt er an anderer Stelle. Er räumt der sittlichen Einwirkung ein weites Feld ein, aber auch für den Leib müsse sehr viel getan werden. Man solle nicht den sittlichen Faktor vorschieben, weil die wirtschaftlichen Mittel, wenn sie wirksam sein sollen, sehr viel Geld kosten. Er warnt vor der französischen Art, jahrelang an dem Problem herumzudoktern, ohne sich zu einer großen gesetzgeberischen Tat aufschwingen zu können. Eine solche verlangt Stoffers in Form einer Kinderversicherung, einer Zwangsversicherung, aus deren Ertragnis die Kosten des Kindes zu einem wesentlichen Teil gedeckt werden sollen. War das seinerzeit geschaffene Werk der Sozialversicherung ungemein wertvoll, so sei das neue große Gesetzeswerk schlechthin unweigerlich notwendig, um eine Gefahr abzuwenden, die das deutsche Reich in seinem Bestande bedroht. Außerdem macht der Autor Steuerreformvorschläge, die wohl etwas weniger zaghaft sein könnten. Es dürfte noch keine übertriebene Forderung sein, das steuerfreie Existenzminimum einer Familie mit jedem Kind um 300 Mark

¹⁾ F. Kirstein, Der Geburtenrückgang, die Zukunftsfrage Deutschlands. Marburg 1917. 32 S.

²⁾ G. Stoffers, Kinderreiche Mütter. Düsseldorf 1917. 189 S.

höher zu bemessen, so daß, wenn beim Junggesellen die Steuerpflicht mit 600 Mark und bei kinderlosen Familien mit 900 Mark beginnt, Familien mit 1 Kind erst bei 1200 Mark stenerpflichtig werden, mit 2 Kindern bei 1500 Mark, mit 7 Kindern bei 3000 Mark. Nach Stoffers Vorschlag würde z. B. in einer Familie mit 3 Kindern, also 5 Köpfen, die Einkommensteuerpflicht schon mit 1200 Mark beginnen, beim Junggesellen mit 600 Mark. Das Existenzminimum einer 5köpfigen Familie ist aber sicher größer als nur das Zweifache von dem des Junggesellen. Seine übrigen Vorschläge enthalten kaum Neues, ausgenommen die Errichtung des Ehrenamtes eines weiblichen Anwaltes für kinderreiche Mütter in jeder Gemeinde. Das was die Eigenart dieses Buches bildet und in eindrucksvoller Weise zur Begründung der nachfolgenden Forderungen beiträgt, sind die Mitteilungen über die Lebensschicksale von mehr als 308 kinderreichen Müttern. In diesem Material liegt nach dem eigenen Urteil des Autors der hauptsächlichste Wert dieses Buches. Die Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf hatte i. J. 1916 eine Ehrengabe von je 100 Mark an etwa 350 Mütter gespendet, von denen jede mindestens 8 Kinder oder mehr großgezogen hatte. Das geschah in Verbindung mit einer Feier, die bekunden sollte, daß solche Mütter Anspruch haben, besonders geehrt zu werden. Stoffers richtete nun an alle diese Mütter brieflich die Bitte, sie möchten ihm schreiben, wie es ihnen in der Zeit ihres Familienlebens im ganzen ergangen sei. Schon nach kurzer Zeit hatten ihm fast alle diese Mütter geantwortet, die meisten ausführlich, sichtlich erfreut, einmal aussprechen zu können, was sie jahrzehntelang stillduldend mit sich herumgetragen hatten. Der Autor wurde von diesen Briefen so ergriffen, daß er das Bedürfnis fühlte, „diesen Schrei der kinderreichen Mütter weithin in Deutschland hörbar zu machen“. Er kommt auf Grund seiner ernstlichen Beschäftigung mit der Lage dieser Familien zu dem Urteil, daß das Leben einer kinderreichen Mutter aus dem Arbeiterstand, aus dem kleinen Beamtenstand, ja bis tief in den Mittelstand hinein, in der Mehrzahl der Fälle ein jahrzehntelanges Martyrium ist. Aus dem Drang, solchen Müttern zu helfen, ist das Buch entstanden. Aber auch die Wissenschaft bedarf dringend solchen kasuistischen Materials. Das hier vorliegende bildet ein ebenfalls wertvolles Gegenstück zu dem ganz anders gearteten von M. Marcuse, worüber oben berichtet wurde.

Wie dieses Buch, so sind auch fast alle anderen hier besprochenen Schriften durch einen auf die Zukunft des deutschen Volkes gerichteten starken sittlichen Idealismus ausgezeichnet. Unverkennbar bedarf das deutsche Volk dringend der von diesem Idealismus ausgehenden Suggestion, um von der niedergehenden Bahn abgehalten zu werden. Glücklicherweise berechneten viele Anzeichen zu der Hoffnung, daß im allgemeinen für die in diesen Schriften vertretenen Anschauungen und Forderungen auch in den gesetzgebenden Kreisen ein sehr empfänglicher Sinn vorhanden ist. Die Abwehr der Gefahr ist sicher nicht leicht, aber für einen starken Willen nicht aussichtslos; allerdings nur für einen sehr entschiedenen Willen. Von Halbheiten wird nichts zu hoffen sein.

Neue völkerrechtliche Literatur

Von Karl Strupp

- Konrad Bornhak, Der Wandel des Völkerrechts. Berlin 1916. Carl Heymanns Verlag. 104 S. — Paul Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 74 S. — Johannes Niedner, Der Krieg und das Völkerrecht. Jena 1915. — Heinrich Triepel, Die Zukunft des Völkerrechts. (Vorträge der

Gehe-Stiftung zu Dresden. 8. Bd., Heft 2.) Leipzig und Dresden 1916. B. G. Teubner. — Heinrich Triepel, Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß. Berlin 1917. Julius Springer. 41 S. — Wilhelm van Calker, Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. Jena 1917. Gustav Fischer. VIII und 34 S. — Jos. Neumann-Frohnau, Die Freiheit der Meere. Berlin 1917. Reichsverlag Hermann Kalkoff. 91 S.

Die Überzeugung, daß das von juristischen Praktikern schon vor dem Kriege als Bücherrecht, von dem man keinesfalls länger als bis zum Examen etwas zu wissen brauche, bezeichnete Völkerrecht in dem gewaltigsten Ringen aller Zeiten erneut seine Wertlosigkeit erwiesen habe, herrscht heute, wie eine fixe Idee, bei den meisten Personen vor, soweit sie nicht durch Beruf und Neigung mit dem zwischenstaatlichen Rechte in mehr oder weniger ständiger Berührung stehen. Dankenswert, ja absolut notwendig ist es daher für alle die letzteren, gegen die, meistens auf Unkenntnis von Inhalt und Umfang des Völkerrechtes beruhende, häufig durch gedankenloses Nachplappern von Ausführungen im „Leibblättchen“ (zu denen allerdings auch leider Leibblätter, Zeitungen mit bedeutendem Ansehen, gehören) geförderte negative Beurteilung des internationalen Kriegs-, wie des internationalen Rechtes überhaupt, aufklärend Front zu machen. Eine innerstaatliche Aufklärung, die nicht etwa nur theoretische Bedeutung hat, sondern von der größten praktischen Wichtigkeit im Hinblick auf den doch einmal nur zeitlich noch nicht erfahbaren Moment (dies certus an, incertus quando!) ist, wo die Zentralmächte aufhören werden, den volkswirtschaftlichen Typus der geschlossenen Handelsstaaten darzustellen, wo die für Wirtschaft, Verkehr, Wissenschaft nun einmal unentbehrliche Internationalität wieder zur Tatsache geworden sein wird. Kein zwischenstaatlicher Verkehr aber ohne zwischenstaatliches Recht! Das ist der Kardinalsatz, ohne den ein Leben der Völker undenkbar ist. Auch diese sind auf Soziabilität angewiesene *ζῶα πολιτικά*.

Sind die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft an sich diejenigen, die in erster Linie berufen sind, falschen Auffassungen über Völkerrecht im allgemeinen, wie über seinen „Zusammenbruch“ im Weltkrieg entgegenzutreten, so ist es natürlich noch wertvoller, wenn sie in diesem Kampfe ums Recht die Unterstützung von Vertretern anderer Rechtszweige, besonders aus der Praxis, erhalten. Ich habe es daher dankbar begrüßt, als seinerzeit, nachdem einer unserer bedeutendsten Internationalisten, nachdem Ernst Zitelmann mit seiner berühmten Rede: „Haben wir noch ein Völkerrecht?“ bereits wenige Wochen nach Kriegsausbruch sich mit flammenden Worten zum Völkerrecht bekannt, Oberlandesgerichtsrat Müller-Meinungen in seinem als Propagandaschrift gegen äußere Feinde wie gegen innere Völkerrechtsleugner gleich wertvollen Buche Hagelschauer auch auf letztere niederprasseln ließ. Daß er an dieser Auffassung auch in der 3. Auflage seines Werkes, das, 1915 erschienen¹⁾, die Überschrift trägt: „Der Weltkrieg 1914/15 und der (ergänze aus den ironischen Anführungszeichen: angebliche) „Zusammenbruch“ des Völkerrechtes“, festgehalten, erscheint doppelt erfreulich, wenn man die unleugbare Krisis erwägt, in die schon damals das zwischenstaatliche Recht geraten war.

Von den hier zu besprechenden Schriften sind zwei von Völkerrechtslehrern, die Niedners und Triepels, zwei von angesehenen, am Völkerrecht interessierten Vertretern anderer Rechtszweige (die Bornhaks und Eltzbachers). Von ihnen ist die Abhandlung Bornhaks, die zugleich die umfangreichste darstellt, wenig geeignet, dem Völkerrecht Anhänger zu schaffen. Wenn sie auch in brillanter Darstellung nicht nur Geschichte, Wesen und Quellen des Völkerrechtes vorführt, und hier insbesondere dem

¹⁾ Seitdem 4. Aufl. in 2 Bänden 1917.

viel verbreiteten¹⁾ Unsinn entgegentritt, daß Völkerrecht wegen des Mangels einer Zwangsgewalt nicht Recht sei, wenn sie auch auf ca. 100 Seiten einen vortrefflichen Abriss des geltenden Land- und Seekriegsrechtes, einschließlich des Rechtes der Neutralen gibt, so vernichtet Bornhak doch ab initio das hierin liegende Bekenntnis zum Völkerrecht, wenn er von dem Rechte, das er schildern will, selbst als von einem einst stolzen Gebäude spricht, von dem nur noch einzelne Trümmer ständen. Wie ein Nekrolog oder wie eine Geschichte des Völkerrechts mutet daher die nachfolgende eingehende Darstellung des internationalen Kriegsrechtes an. Abstrahiert man von dieser pessimistischen Einleitung, so kann man die Darstellung der einschlägigen Rechtssätze als eine inhaltlich mustergültige Übersicht bezeichnen, die sich den bekannten und beliebten staats- und verwaltungsrechtlichen Grundrissen desselben Rechtslehrers würdig zur Seite stellt.

Ist Bornhaks Buch nicht recht geeignet, dem Völkerrechte neue Anhänger zuzuführen, so muß Eltzbachers Schrift geradezu als besonders wirksames Mittel aufgefaßt werden, jenes zu diskreditieren. Denn wenn er meint, daß das bisherige Völkerrecht in Schutt und Asche gefallen sei, daß sich aber im Kriege und durch ihn ein neues, nämlich *re vera* aus der Summe der im Kriege angewendeten Regeln gebildet habe, die wir sonst als Völkerrechtsbrüche unserer Gegner zu qualifizieren pflegen, denen wir höchstens widerwillig im Repressalienwege, aber nicht *opinio iuris* nachfolgen, so ist das ein Rettungsversuch des internationalen Rechtes, der schlimmer wäre, als eine offene Bankrotterklärung. Ich habe an anderer Stelle (*Zeitschrift für internationales Recht* 1916, Bd. 26, S. 479 ff.) Eltzbacher eingehend widerlegt und kann mir daher erneute Ausführungen an dieser Stelle versagen. — das umso mehr, als die Ausführungen des scharfsinnigen Berliner Rechtslehrers, dessen Buch: „Die Unterlassungsklage“ epochenmachende und grundlegende Bedeutung hat und behalten wird, nicht nur in wärender Sitzung des Vereins für Recht und Wirtschaft (vgl. dessen Organ 1916, S. 239), sondern auch von Laband (*Archiv des öffentl. Rechts* 1916, Bd. 36, S. 129 ff) und von Liszt (*Fränkischer Kurier*, 4. Nov. 1916, Abendausgabe), seitdem auch von Stier-Somlo, Jastrow, Tönnies und vielen anderen nachdrücklichste und berechtigte Zurückweisung gefunden haben.

Könnte ich Bornhaks und Eltzbachers Schriften keinen propagandistischen Wert im Sinne einer Bekehrung völkerrechtsfeindlicher Personen und Gewinnung Uninteressierter zuerkennen, so gilt dies unbedingt von denjenigen Niedrers und Triepels. Dabei ist erstere Broschüre mehr auf den Nachweis der Rechtsnatur des Völkerrechtes (deren Leugner es mit Nutzen lesen sollten!) und auf die Darlegung der Rechtsquellen gerichtet, während Triepel nicht nur von der Zukunft des Völkerrechtes handelt, zu der er sich in einem begeisterten Optimismus und mit einem warmen Appell an Deutschlands Aufgaben bekennt, sondern auch zugleich eingehendst Fehlerquellen der Angriffe gegen das internationale Recht aufzeigt. Dies aber, ohne sich den unzweifelhaften Mängeln des geltenden Rechtes und den zahlreichen Ursachen

¹⁾ Vgl. neuestens Marcell in einer Besprechung der beiden hier behandelten Schriften Eltzbachers und Bornhaks im preuß. Verw.-Bl., Bd. 38, S. 77 u. 78. Dessen Ausführungen können gar nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Ihm selbst aber sei der Rat gegeben, falls er sich wieder der wichtigen Frage nach der Rechtsnatur des Völkerrechtes zuwenden sollte, zuzuförderst Universalrechtsgeschichte wie Grundbegriffe des Völkerrechtes (letztere vielleicht an der Hand von Heilborns trefflichem Beitrag in Stier-Somlos Handbuch oder an der Hand der glänzenden italienischen Völkerrechtsliteratur) zu studieren und auch Stoercks „Völkerrecht und Völkercourtoisie“ nicht zu übersehen. Mit einigen unwissenschaftlichen ironischen Sätzen und wissenschaftlich aussehenden Zitaten lassen sich wohlfundierte Lehrmeinungen glücklicherweise nicht abtun.

dafür zu verschließen. Wenn eine Schrift es verdiente, Gemeingut aller Gebildeten zu werden und geeignet ist, die Zwecke zu verwirklichen, die Triepel mit ihrer Abfassung verfolgt hat, so ist es diese. Ich nehme keinen Anstand, sie der besten vorher erschienenen Aufklärungsschrift, der schon zitierten Zitelmanns¹⁾, als gleichwertig zur Seite stehend zu bezeichnen.

Die gleiche hohe Bedeutung kommt dem jüngst erschienenen Buche des gleichen Verfassers: „Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß“ zu. Mit van Calkers Rede: „Über die Freiheit der Meere“ nimmt es in der schon heute sehr umfangreichen Broschürenliteratur zu der — nicht immer einheitlich aufgefaßten und vielfach mißverstandenen — „Frage“ führende Stellung ein. (Wie sehr übrigens der Begriff mißverstanden oder zu „Kriegsziel“-zwecken gedreht wird, beweist die gewiß gutgemeinte, aber die Frage auf ein ganz anderes Gleis schiebende Arbeit von Neumann-Frohnau: „Die Freiheit der Meere“ [Reichsverlag, 1917]. Gut Grabowsky im Neuen Deutschland, 1917, S. 449 ff.)

Literatur zum Begriff der Nation

Von Richard Schwemer

Paul Joachimsen. Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 511.) Leipzig 1916. B. G. Teubner. III u. 130 S. — Karl Lamprecht, Deutscher Aufstieg 1750—1914. Einführung in das geschichtliche Verständnis der Gegenwart. Gotha 1914. F. A. Perthes. VI u. 44 S. — Alfred Hönger, Zeugnisse zum deutschen Aufstieg. Gotha 1915. F. A. Perthes. XI u. 259 S. — Bruno Bauch, Vom Begriff der Nation. Ein Kapitel zur Geschichtsphilosophie. Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena. Berlin 1916. Reuther & Reichard. III u. 32 S.

Die „Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins“ von Joachimsen zu lesen, ist eine wahre Erquickung. Sie ist schon bloß als schriftstellerische Leistung hervorragend: die Klarheit und Schönheit der Sprache, die Kunst, mit der der riesige Stoff gegliedert, die verschiedenen Stromkreise der Ideen auseinandergelegt, die Schaltstellen gekennzeichnet sind, die Meisterschaft, mit der das Geschehen von mehr denn einem Jahrtausend durch den konsequent festgehaltenen Gedanken des Themas durchleuchtet ist, — das alles verdient die höchste Anerkennung; das Werkchen ist aber nicht minder hervorragend als wissenschaftlich-populäre Leistung, durch die tief eindringende Kenntnis des ganzen politischen Schrifttums unserer Nation, die dem Verf. ermöglicht, überall aus der Fülle unmittelbarer Anschauung zu sprechen; das Buch ist anziehend und belehrend zugleich durch die Bestimmtheit in der Formulierung des Urteils, in dem oft mit wenigen Worten über ganze Partien der Geschichte überraschende Schlaglichter fallen. Ich möchte das Buch allen Geschichtslehrern auf das wärmste empfehlen, ich wüßte aber auch der höheren Jugend zum Zweck einer zusammenfassenden und zu tieferem Verständnis führenden Privatlektüre in Politicis nichts Besseres in die Hand

¹⁾ Es mag übrigens auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Ausführungen Zitelmanns sich vertieft und ergänzt in dem trefflichen Sammelwerke: „Deutschland und der Weltkrieg“ (Leipzig, B. G. Teubner, und zwar in der 2. Auflage 1916, Bd. II, S. 777—819) abgedruckt finden. Dort auch gute Bemerkungen gegen die Völkerrechtsleugner.

zu geben. Besonders erfreulich ist, daß der Verf. sich am Schluß, da er auf die „neuen Ideale“ und den gegenwärtigen Krieg zu sprechen kommt, den warmen vaterländischen Ton zu bewahren weiß, ohne in die Übertreibungen zu verfallen, die wir in der sogenannten Kriegsliteratur leider so oft antreffen. Joachimsen spricht sich über die vernünftlichen äußeren Folgen des Krieges, d. h. über die künftigen Grenzen, sehr zurückhaltend aus. Daß die Zukunft uns, wie er sagt, über diese Grenzen „hinausweise“, braucht nicht notwendig auf Annexionen gedeutet zu werden, namentlich da er gleich auf die Notwendigkeit „einer engeren Lebensgemeinschaft mit Österreich“ hinweist und auf den Weg „in die slavische Welt und den Orient hinein“. Sehr entschieden schüttelt er die Rassefanatiker ab. Eine in deren Sinne gedachte „Neuausbreitung des deutschen Volkstums“ bezeichnet er als eine „Torheit“, als den „Traum ehrlicher, aber gefährlicher Phantasten“. Besonders bedeutsam scheint mir auch der Satz: „Alte, fast verloren geglaubte Möglichkeiten unserer Geschichte wachen wieder auf. Um sie zu verwirklichen, müssen wir aber über den staatlichen Nationalismus der Reichsgründerzeit entschlossen hinausschreiten . . .“ Er kann damit doch nur meinen, daß wir über den Nationalismus, der sich nur im Staate und durch den Staat durchsetzen zu sollen vermeint, hinwegkommen müssen, daß also zwischen deutschem Staat und deutschem Wesen unterschieden werden müsse. Er sagt dies auch am Schlusse mit den Worten: „Die Neuausbreitung des deutschen Volkstums kann nur ruhen auf einer Ausbreitung des deutschen Wesens. Zu dieser aber denken wir jetzt gerüstet zu sein.“

Ganz anders geartet als das schöne Werkehen von Joachimsen ist die kleine Schrift des im vorigen Jahre leider so plötzlich verstorbenen Karl Lamprecht. Während Joachimsen eine Geschichte geben will, also die Vergangenheit darlegt, wollte Lamprecht mit dieser Schrift, die am 1. Oktober 1914, also unmittelbar unter den ersten Eindrücken des Krieges, abgeschlossen wurde, von diesen Eindrücken aufs tiefste bewegt, nur „eine Einführung geben zu besserem Verständnis der Gegenwart, des Augenblicks“, wie er im Vorworte selbst sagt. Er sah damals den Krieg, wie es scheint, wesentlich noch als einen Krieg der deutschen Kultur an, denn er schreibt im Anfang: „Wir bedürfen für die Lösung der großen Aufgaben, die unseres Volkes im Innern wie nach außen hin harren, einer andern Kenntnis unserer Geschichte, als der bisherigen: an Stelle des bloß historischen muß der kulturpolitische Gesichtspunkt treten.“ — Für den Kenner seines bisherigen Schaffens war das eigentlich nichts Neues und wirklich enthält das Schriftchen auch nur in einen kurzen Aufriß die wesentlichen Gedanken seiner deutschen Geschichte mit all dem Geist, aber auch all der Gewalttätigkeit, dem Überwiegen des Konstruktiven, das wir an Lamprecht gewöhnt sind. Es seien daher hier auch nur einige Bemerkungen gemacht, die sich an den Anfang knüpfen. Sie betreffen Sätze Lamprechts, die mir zu beweisen scheinen, daß Lamprecht das Schriftchen etwas zu rasch herausgab, daß er zu schnell die Gegenwart in das Schema seines Gedankensystems einzupressen unternahm.

Lamprecht geht davon aus, daß das heutige Thema geschichtlicher Betrachtung nicht mehr die Einheitsbewegung, sondern der Aufstieg Deutschlands zur Weltmacht sein müsse, und meint, man müsse nicht mehr, wie bisher auf 1815 oder 1800, sondern auf 1750 zurückgehen, weil da in der Geschichte unseres Volkes „die erste Wurzel kosmopolitischer Auffassung“ zu finden sei. Hier erhebt sich nun ein Bedenken. Dieser „Kosmopolitismus“, wenn er damals wirklich auftrat, — war er etwas den Deutschen gerade eigentümliches, stand das kosmopolitische Denken, das wir später allerdings antreffen, nicht gerade im Widerstreit mit dem einzelnen Staatsgedanken, mußte er nicht also auch im Widerstreit mit dem spezifisch deutschen Staatsgedanken stehen? Ich meine, hier liege ein Grundfehler vor. Denkt Lamprecht den Aufstieg Deutschlands zur Weltmacht rein kulturhistorisch, dann

dürfte er nicht von Weltmacht sprechen, sondern höchstens von Weltgeltung, dann aber brauchte er nicht zu sagen, daß gerade der gegenwärtige Krieg diese Betrachtung erheische. Trat nicht schon auch im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ein erfreuliches und starkes Ausstrahlen deutscher Kraft und deutschen Einflusses in die Welt ein? Hat man nicht gerade vor 1914 von einem Weltreich der deutschen Arbeit, des deutschen Handels sprechen können? Das war Weltgeltung. Darum dreht es sich aber in diesem Kriege gar nicht; in dem gegenwärtigen Kriege dreht es sich um Machtfragen: mit einer bloßen Erneuerung und Stärkung der kulturpolitischen Geltung Deutschlands würden sich unsere Kriegsparteien, das ist heute klarer denn je, gewiß nicht abspesen lassen. Nun weiter: Auf die von den deutschen Mehrheitsparteien erstrebte Weltmachtstellung kann der Begriff des Kosmopolitischen, wenn wir ihm nicht Gewalt antun, unmöglich Anwendung finden. Die Weltmachtstellung geht ausschließlich von der Wertschätzung der eigenen Nation aus und ist zugleich verbunden mit abschätziger Haltung gegenüber den anderen Nationen. Der Kosmopolitismus aber mißt im Gegenteil dem Nationalismus keine oder gar nur eine störende Bedeutung bei, er geht vom Internationalismus oder von der Menschheitsidee aus. Mit dieser Idee hat aber unsere deutsche Gegenwart, soweit wenigstens die wortführende Mehrheit in Betracht kommt, nicht das Mindeste zu tun. Nun sagt zwar Lamprecht S. 2, die Aufgabe sei eben in Wirklichkeit nicht mehr machtpolitisch, sondern kulturpolitisch; es handle sich darum, an der deutschen Kultur die Welt genesen zu lassen. Aber das ist stark illusionär. Fühlt sich denn die Welt genesungsbedürftig und wünscht sie die deutsche Kultur als Heilmittel? Das eine weder noch das andere ist der Fall. Also müßten wir die Welt zu ihrer Genesung zwingen und das wäre eben am Ende doch wieder Machtpolitik.

Lesen wir nun übrigens in der Schrift Lamprechts weiter und suchen nach einer näheren Ausführung des Gedankens, daß um 1750 die erste Wurzel kosmopolitischer Auffassung zu suchen sei, so finden wir nichts darüber und auch die Ergänzungsschrift von Hönger, die „Zeugnisse zum deutschen Aufstieg“, bringen nichts dahin Gehöriges. — es liegt hier also eine Unklarheit vor, die eben wohl damit zu erklären ist, daß etwas gewaltsam die besonderen Gedanken Lamprechts, die auf eine universale Kulturgeschichte und auch auf die Notwendigkeit einer Kulturpolitik hinauslaufen, mit diesem Kriege in Verbindung gebracht werden sollten, was in Wirklichkeit nicht möglich war. Das hat Lamprecht auch selbst sehr bald erkannt. Wir haben Zeugnisse dafür, daß Lamprecht sich durch den Geist, der in Deutschland nach der ersten, mehr idealistischen Periode des Krieges immer offener zum Ausdruck kam, abgestoßen fühlte¹⁾. „Glauben Sie doch nur ja nicht“, sagt Lamprecht in einem seiner letzten Vorträge, „daß wir mit einer Beurteilung von Nationen, wie sie heute bei uns gang und gäbe ist, auch nur einen Menschen, eine edle Seele in der Welt gewinnen!“ Er nannte die gegenwärtige Ansicht, daß die auswärtige Politik Machtpolitik zu treiben habe, den größten Fehler und ein gänzlich Mißverstehen alles dessen, was geschichtlich bisher geschehen sei. Er verstand unter Deutschland im wesentlichen ein Deutschland des Geistes, nicht der Macht, und es ist tief zu beklagen, daß es ihm nicht mehr vergönnt war, diese Gedanken in der ihm eigenen eindringlichen Art den Strömungen des Tages gegenüber zu vertreten. Jedenfalls ist das vorliegende Büchlein nicht der ganze Lamprecht.

Der Vortrag von Bauch ist ein Versuch, über den heute so viel gebrauchten Ausdruck „Nation“ zur Klarheit zu kommen. Er liest sich sehr angenehm und ist im allgemeinen überzeugend. In der zweiten Hälfte allerdings versteigt er sich stellenweise, im Anschluß an Fichtesche Formulierungen,

¹⁾ Cornelius Bergmann, Lamprechts Ideen zur internationalen Kulturbewegung. Internationale Rundschau. 1. Jahrg. 8. Heft. S. 426.

zu Sätzen, bei denen der feste historische Boden wegzuschwinden droht. So S. 21, wo gesagt wird, der Zweck des Staates sei, „die Nation zur Nation“ zu bilden. Fichte hat dies doch nur von dem von ihm postulierten deutschen Staate behauptet; allgemein ist die Formel nicht zu brauchen: man denke an den österreichisch-ungarischen Staat oder auch nur an jeden seiner zwei Bestandteile! Nicht recht zu verstehen ist auch, wie der Verf. S. 27 es meint, wenn er verkündet, „eine vernünftige Realpolitik sei die einzig wahre Idealpolitik“. Realpolitik im Gegensatz zu Idealpolitik ist doch eine Politik, die sich in erster Linie durch Tatsachen bestimmen läßt und eben nicht durch Ideen oder Ideale. Wie kann man eine solche Politik Idealpolitik nennen? Wie will man dann den Gegensatz zwischen Friedrich Wilhelm IV. und Bismarck begreifen?

Sehr erfreulich ist (S. 30) der Hinweis, daß die Betonung der eigenen Nationalität auch mit einem Respekt vor der fremden zusammengehen müsse, daß daher keine Nation der andern sich aufdrängen, daß keine über ihre eigenen Werte die andern schulmeisterlich belehren dürfe. Leider ist gegen diese letztere Forderung namentlich in den Anfängen dieses Krieges nur gar zu sehr verstoßen worden! Bauch sagt sehr richtig, die Überzeugung sei kein Ding und keine Sache, die man von Hand zu Hand geben könne. Sie könne nur jeder sich selber erarbeiten. Und so werde jede Nation die andere von ihrem Werte nur dadurch überzeugen können, daß sie diese andere sich selbst davon überzeugen lasse. „Je stärker“, heißt es am Schluß, „eine Nation in ihrem eigenen nationalen Kulturkreise wirkt, um so tiefer wird sie ungewollt und ungekünstelt und schließlich auch ohne alle kosmopolitische Verschwonnenheit auf die ganze Kulturarbeit der Menschheit wirken. Je stärker und tiefer das Leben gerade im Sinne der Nationen ist, um so stärker und tiefer werden sich die Nationen gegenseitig befruchten und im Sinne der Menschheit zusammenfinden.“ — Das ist durchaus befriedigend, eine Lösung, die an die Geschichte von den drei Ringen in Lessings Nathan erinnert:

„Es eifre jeder seiner unbestochenen,
 Von Vorurteilen freien Liebe nach!
 Es strebe von euch jeder um die Wette,
 Die Kraft des Steins in seinem Ring an Tag
 Zu legen — —.“

Neuere Literatur zur Donaufrage

Von Oskar Kende

1. Ignatz Brommer, Die österreichische Donau und die österreichische Elbe als Wasserstraßen. (5. u. 6. Jahresbericht über das Staatsgymnasium in Floridsdorf.) Floridsdorf 1905 und 1906. Verlag des Staatsgymnasiums. 54 S. — 2. Die Donauschifffahrt und die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Den Mitgliedern des Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Verbandes für Binnenschifffahrt zum VII. Verbandstage in Linz, Juni 1909. Wien 1909. Verlag der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. 34 S. — 3. Alfred Zimmermann, Die Donau als Binnenwasserstraße Österreich-Ungarns. Bonner Inaugural-Dissertation. Berlin 1914. Julius Springer. 92 S. — 4. Josef Bleyer, Großschiffahrtsweg Donau—Main—Rhein. Referat erstattet in der Versammlung der Donau-, Main- und Rhein-Interessenten zu Nürnberg am 13. Februar 1916. Regensburg 1916. Gebr. Habel. 29 S. — 5. Fr. Heiderich, Die Donau als Verkehrsstraße. Wien und Leipzig 1916. Franz Deuticke. IV und 55 S. mit einer Karte im Text

und einer Karte als Anhang. — 6. E. v. Kvassay, Die Donau als Verkehrsstraße der verbündeten Staaten. Zwei Vorträge, gehalten im Ungarischen Schifffahrtsverein. Budapest 1916. Druckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft. 22 S. — 7. E. v. Kvassay, Die Ungarische Donau als ein Teil der Verkehrsstraße für die Großschifffahrt nach dem Orient. Stuttgart 1916. Franckh. II und 47 S. mit acht Sonderbeilagen. — 8. Donaukonferenz in Budapest am 4. September 1916. Technisch-nautischer Teil. a) Allgemeiner Bericht über die Schifffahrtsverhältnisse der Donau von Ulm bis Sulina; b) Spezialberichte: R. Reich, Die Schifffahrtsverhältnisse der Donau von Passau bis Dévény, und A. Wiedemann, Die bayerische Donau. Budapest 1916. Pátria. 71 und 21 S. mit Beilagen. — 9. Eg. Rágóczy, Das Projekt eines nord-südlichen Großschifffahrtsweges zur Verbindung der Nordsee (bei Bremen) mit dem Main, der Donau und dem Schwarzen Meere. Petermanns Geographische Mitteilungen 1916. — 10. Literatur zur Donaufrage (= Literatur von Zeitfragen, Nr. 34.) Budapest 1916. Verlag der Budapester Stadtbibliothek. 33 S. — 11. Donaunummer der „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte“ (Berlin SW 68, Wien I) vom 21. April 1916; dieselbe Zeitschrift vom 1. September 1916; — Donau-Sondernummer des „Ungarischen Volkswirt“ (Budapest VI) vom 4. September 1916. — 12. Josef Bleyer, Die zwischenstaatlichen Fragen des öffentlichen Donaurechtes. Regensburg 1916. Gebr. Habel. 27 S. — 13. Die freie Donau. Zeitschrift zur Förderung des Verkehrs, des Handels und der Industrie auf und an der Donau und den mit ihr zusammenhängenden Flüssen und Kanälen, hrsg. von H. Held. I. Jahrg. 1916. Regensburg. Gebr. Habel. — 14. Rhein-Main-Donau-Sondernummer der vom Bund deutscher Verkehrsvereine E. V. herausgegebenen Zeitschrift (für Heimatkunde und Heimatliebe) „Deutschland“, VII. Jahrg. 1916, Nr. 16. Leipzig. J. J. Weber. 222 S. — 15. Erzherzog Heinrich Ferdinand, Die Wasserstraßen Mitteleuropas. Wien 1917. Franz Deuticke.

Der überwiegende Teil des wirtschaftlichen Donau-Schrifttums ist jungen und jüngsten Datums. Ist schon, von einer Anzahl illustrierter Donauführer und anderer populärer Literatur abgesehen, eine eingehendere wissenschaftliche Behandlung des Gesamtstromes im 19. Jahrhundert überhaupt verhältnismäßig selten erfolgt, so bildet die verkehrsgeographische Darstellung im besonderen überdies einen nicht einmal wesentlichen Teil von ihr. Die meisten Arbeiten sind geologischen oder hydrophysikalischen Charakters: so K. F. Peters, Die Donau und ihr Gebiet, eine geologische Skizze (Leipzig 1876), J. v. Lorenz-Liburnau, Die Donau, ihre Strömungen und ihre Ablagerungen (Wien 1890) und Die Stromgeschwindigkeiten der Donau von Passau bis Galatz (Mitteilungen der Geogr. Gesellschaft in Wien, 1895), A. Penck, Die Donau (Vortrag, abgedruckt in den Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Bd. 31 Wien 1891), A. Swarowski, Die Eisverhältnisse der Donau in Bayern und Österreich von 1850–1890 (Wien 1892) u. a. m. Verschiedene Aufsätze von Ed. Sueß (u. a. Die Donau-Regulierung 1879, Die Aufgabe der Donau 1880), von dessen Scharfblick in Sachen der Donaustraße auch seine kürzlich veröffentlichten Lebenserinnerungen (Leipzig 1916) Kunde geben, können das Bindeglied zu den überwiegend wirtschaftlich orientierten Schriften bilden, als deren beide wichtigste aus jener Zeit uns erscheinen: J. M. Wolfbauer, Die Donau und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung (Wien 1880) und das im Grunde eine vollständige Beschreibung der Donauländer bietende Buch von W. Götz, Das Donaugebiet mit Rücksicht auf seine Wasserstraßen nach den Haupt-

gesichtspunkten der wirtschaftlichen Geographie (Stuttgart 1882). Erst in weitem Zeitabstande folgen zu Beginn des 20. Jahrhunderts (als in Österreich das Ministerium Koerber durch große wirtschaftliche [darunter die bekannten Kanal-] Vorlagen die hadern den Nationalitäten zu gedeihlicher parlamentarischer Arbeit zu einen trachtete) neue wirtschaftlich gerichtete Untersuchungen, während morphologische Donaustudien zurücktreten (die letzte größere Arbeit hierüber stammt von M. Lagally, Die bayerische Donau, eine morphologische Betrachtung; Programm zum Jahresbericht des kgl. Alten Gymnasiums zu Regensburg 1914/5). Damals nimmt R. Sieger zu den österreichischen Plänen Stellung („Kanäle und Kanalprojekte in Österreich“ in der Geograph. Zeitschrift 1901), bringt C. V. Suppan in seinem Werke über „Wasserstraßen und Binnenschifffahrt“ (Berlin 1902) viel auf die Donau bezügliche Material, bespricht B. v. Gonda ausführlich „Die ungarische Schifffahrt“ (Budapest 1899), unternimmt es Brommer (Nr. 1) für die österreichische Donau, neben Angaben über Wassermenge, Wasserstände, Stromgeschwindigkeit, Gefälle und Fahrtiefen eine — etwa 18 Seiten zählende — Würdigung des Donauverkehrs zu skizzieren. Er breitet eine Fülle statistischer Daten zur Fahrzeug- und Güterbewegung aus, die den Berg- und Talverkehr in Wien, den übrigen Donaustationen und an der Reichsgrenze (einschließlich des Verkehrs auf den österreichischen Donauebenflüssen) auch in seiner Entwicklung gut zu beleuchten vermögen. Brommers fleißige Übersicht wird heute noch gute Dienste leisten können. Die physikalisch-technischen Grundlagen der gesamten Donauschifffahrt fanden sich nicht lange darauf auch in einer erwähnenswerten Broschüre geordnet, welche die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, „ein Unternehmen wie es in gleichem Umfange auf keinem der europäischen Ströme wiederkehrt“ (Penck 1891, S. 73), den Teilnehmern am ersten Verbandstag des deutsch-österreichisch-ungarischen Schifffahrtsverbandes überreichte (Nr. 2). Erwünscht waren besonders die Mitteilungen über die Schiffbarkeit, den Betriebswert und — in Rücksicht darauf — die Fahrtbetriebsmittel der einzelnen Stromstrecken. Die Zusammenstellung der Schleppe, der Personen- und Zugdampfer, Lagerhäuser und Schiffswerften der Gesellschaft (mit einer Karte ihrer Betriebslinien) ließ ihre dominierende Rolle unschwer erkennen. Zu einem abschließenden Bild, das zu bieten man auch kaum beabsichtigt hatte, war freilich nicht zu kommen, da die den „stillen“ Strom in Bande schlagenden Hemmnisse zu wenig berücksichtigt wurden. Hierfür mußte man auf andere wichtige Arbeiten zurückgreifen, wie: Ed. Faber, Studien über die Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau von Kelheim bis nach Ulm (Berlin 1903) und desselben Autors Denkschrift über die Verbesserung der Schiffbarkeit der bayerischen Donau und über die Durchführung der Großschifffahrt bis nach Ulm (München 1905), ferner: Art. Herbst, Fortschritte in der Ausbildung der Fahrinne in der österreichischen Donau (Berlin 1901), B. v. Gonda, Die Regulierung des Eisernen Tores und der übrigen Katarakte an der ungarischen Donau (Budapest 1898), D. Sturdza, La question des Portes de fer et des cataractes du Danube (Berlin 1899) und den „Bericht über die bisherigen Ergebnisse des Schiffsverkehrs am Eisernen Tor (Berlin 1903). Die erste möglichst allseitige Klärlegung der Verhältnisse auf der österreichisch-ungarischen Stromstrecke lieferte in anerkannter Doktorarbeit A. Zimmermann (Nr. 3); ein ähnlicher, nur weit knapperer Versuch durch O. Nemeček war übrigens von ihm übersehen worden (Die Binnenschifffahrt Österreich-Ungarns mit besonderer Rücksicht des Donau—Oder-Kanalprojektes; Beiträge zur Wirtschaftskunde Österreichs, Vorträge des vierten internationalen Wirtschaftskurses in Wien, Wien und Leipzig 1911). Zimmermann gliedert seine Ausführungen in drei Abschnitte. In einem ersten geht er den natürlichen Faktoren nach, die einerseits in der geographischen Lage der Donau (unvorteilhafte Richtung, Mündung in ein Nebenmeer und Wettbewerb des Seeweges) und in der geographischen Lage ihrer Nebenflüsse und Kanäle (schlechte Verbindung des Stromes mit seinen Nebenflüssen, mit anderen Flußsystemen und mit der

Adria) gegeben sind, anderseits sich in den früher und noch heute vorhandenen oder bereits beseitigten Schiffahrtshindernissen repräsentieren. Ein zweiter Abschnitt berücksichtigt die politischen Faktoren, das Verhältnis Österreichs zu Ungarn und die Beziehungen der Donaumonarchie zu den Ländern an der unteren Donau (Bulgarien, Rumänien, Serbien); in diesem Zusammenhange erfolgen auch die Hinweise auf die Schiffahrtsgebühren am Eisernen Tor. Die wirtschaftlichen Faktoren sind dem dritten Abschnitte vorbehalten; Werften, Handels- und Winterhäfen, die Ursachen, welche die (vor dem Bau der Eisenbahnen außerordentlich) hohen Frachttarife auf der Donau bestimmten (Weg, Triebkraft, geringe Ausnutzbarkeit der Transportgefäße) und jene, welche auf ihr Sinken von Einfluß waren (Konkurrenz der Eisenbahnen und der Schiffahrtsgesellschaften untereinander) erfahren hier gründliche Abschätzung. Die Ergebnisse der sorgfältigen und vorsichtigen Untersuchung, die auch jeder gegenwärtigen Behandlung der Donaufrage ausgezeichnete Grundlagen zu bieten imstande ist, verdienen volle Beachtung.

Dem größten Teil der bisher erwähnten Schriften ist das mehr oder minder bloß theoretische Interesse an der Frage des Donauweges gemeinsam. Dies ändert der Weltkrieg mit einem Schlage. Er erzeugt durch die enge Gemeinschaft des Vierbundes und die Absperrung gegen die Vierverbandstaaten Zustände, die den Gedanken einer Wirtschafts- und Verkehrsintensivierung nach innen den stärksten Nachdruck verleihen, der Plan eines zu schaffenden Mitteleuropas erforderte auch die erneute Prüfung des Donaustraßen-Problems und des Ausbaus des Donauweges durch seinen Anschluß an Rhein, Weser, Elbe und Ems. Eine wachsende Flut von Literatur beschäftigt sich mit ihm. Zeitungsartikel (W. Offergeld, Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Donau [Kölnische Volkszeitung vom 24. Oktober 1915], G. Zoepfl, Mitteleuropa als Verkehrsproblem [Berliner Tageblatt vom 7. März 1916], O. Flamm, Fragen der Donauschiffahrt [Vossische Zeitung vom 16. April 1916], J. Rosemeyer, See- und Donaufrachten [Frankfurter Zeitung vom 28. August 1916], v. Dungern, Frachtkosten und Donauweg [ebenda vom 8. September 1916] und viele andere), Zeitschriftenaufsätze (Das Größere Deutschland: R. Hennig, Der Ausbau des mitteleuropäischen Binnenschiffahrtsnetzes und seine Bedeutung in volks- und weltwirtschaftlicher Hinsicht [Jahrg. 1915 Nr. 43], P. Lensch, Die freie Donau [Jahrg. 1915 Nr. 50]; Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung: Fr. Frech, Die Donau als Haupthandelsstraße der Zukunft [Jahrg. 1916 Nr. 5], v. Dungern, Die Donau als Verkehrsweg [Jahrg. 1916 Nr. 8]; Weltwirtschaft: K. Kassner und J. Neumann, Bulgariens Donauverkehrswege [Jahrg. 1915/6 S. 249/1], G. v. Schanz, Die Verbindung des norddeutschen Wasserstraßennetzes mit der Donau [Jahrg. 1915/6 S. 205/7]; Geogr. Zeitschrift 1916 S. 233-49; S. Günther, Die Donau in verkehrsgeographischer und weltwirtschaftlicher Bedeutung¹⁾), wirtschaftliche Vereinigungen und andere Verbände (z. B. der Bayerische Kanalverein am 25. Oktober 1915 und öfter in verschiedenen Sektionen, der Zentralverein für deutsche Binnenwirtschaft am 8. März 1916, der Elbeverein am 27. April 1916²⁾, die Regensburger und die Münchener Handelskammern [am 13. Januar bzw. 4. Februar 1916], der Wiener Gemeinderat am 14. April 1916), eigene Tagungen (Deutsch-österreichischer Wirtschaftsverband in München Anfang Juni, Donaukonferenz in Budapest Anfang September 1916) erörtern unter verschiedenen Gesichts-

¹⁾ Wir ergänzen hier einiges aus der seit Abschluß des Manuskriptes erschienenen Literatur: H. Wurzinger, Der Donauhandel Österreichs; eine Übersicht der Umschlagplätze (mit einer Karte) in der „Kartographischen und schulgeographischen Zeitschrift“ (Wien) 1916. Babenderer, Die untere Donau im „Archiv für Post und Telegraphie“ 1916.

²⁾ Am 24. März 1917 wurde in Aussig, dem Sitze des Elbevereins, ein österreichischer Ausschuß für den Großschiffahrtsweg Elbe—Oder—Donau gegründet. Im Februar d. J. hat sich ein Elbe—Oder—Donau-Kanalverein in Dresden gebildet.

punkten die naturgegebenen Vorzüge und Nachteile des Donauweges und sind sich einig darin, daß die schleunige Beseitigung jener Hindernisse mit allen Kräften anzustreben wäre, die eine entsprechende Ausnützung bisher hintanhielten, die Ausgestaltung der Donau zur Großschiffahrtsstraße baldigst durchzuführen sei. Im heurigen Jahre (1917) haben auch bereits der deutsche Reichstag (März), der bayrische (Februar), preussische (März) und sächsische Landtag (Mai) zumal zu den süddeutschen Wasserstraßenfragen Stellung genommen. Die bayrische Abgeordnetenkammer hat die Projektvorlage eines für 1200-Tonnenschiffe berechneten Großschiffahrtsweges Aschaffenburg—Passau (734 km) einstimmig angenommen¹⁾, der deutsche Reichstag hat einem Antrag auf Reichszuschüsse für die Schaffung des Großschiffahrtsweges Rhein—Donau mit großer Mehrheit zugestimmt²⁾.

Zwei Arbeiten bemühen sich um einen Gesamtüberblick vom derzeitigen Stande der Donaufrage, Fr. Heiderich (Nr. 5) und der Referent in einem eben erschienenen und die bisher vorliegende Literatur nach Möglichkeit verarbeitenden Aufsätze des „Weltwirtschaftlichen Archivs“. Heiderichs, bis auf wenige einleitende Seiten erstmalig im Maihefte 1916 der „Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin“ veröffentlichte Studie bietet, das geographische Moment in den Vordergrund rückend, eine zuverlässige, durch zwei Kärtchen (Stromsystem der Donau und Wasserstraßen Mitteleuropas) miterläuterte Einführung in das Thema. In klarer, sachgemäßer Weise behandelt Heiderich die völkerrechtliche Seite der Donauschiffahrt (europäische Donaukommission und Uferstaatenkommission), die Mittel und Leistungen des bisherigen Verkehrs (Schiffahrtsgesellschaften), die natürliche Eignung des Flusses für die Schiffahrt, die ihr entgegenstehenden physischen Hemmnisse, die früher zu ihrer Abstellung unternommenen und die zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit des Donauweges erst noch auszuführenden Regulierungsarbeiten, er prüft die wichtige Angelegenheit der Donaufrachttarife — von ihrer Herabsetzung hängt im Frieden die Möglichkeit eines Wettbewerbes mit dem Seewege ab — und ordnet schließlich durch Erörterung der Kanalananschlüsse an die Donaustraße und der Wirtschaftsentwicklung der Balkanstaaten das Ganze in den größeren Zusammenhang eines (notwendigen) Mitteleuropas ein. Eine kurze, doch instruktive Übersicht zumal der technischen Seite der Rhein—Donau-Schiffstraße hat kürzlich J. Leuzinger in der „Weltwirtschaft“ gegeben (VII. Jahrg. März 1917, S. 59/62). Mit anderen Autoren hält auch er die Wasserfrachtsätze auf der kanalisierten Donau und dem Verbindungskanal nach dem Rheine trotz der Vertenerung durch Schleusenzuschläge und Schiffahrtsabgaben für niedriger als auf (der gegenwärtigen Donau und) dem Seewege. Der Güterverkehr, in beiden Richtungen mit 20 Millionen Tonnen angenommen, würde auf der 3500 Betriebskilometer langen Rhein—Donau-Schiffstraße eine Verkehrsarbeit von 70 Milliarden Tonnenkilometer ergeben, ein Schiffs-park von rund 4000 Kähnen mit 5 Millionen Tonnen Ladefähigkeit und von etwa 2000 Dampfern und Erdölmotorbooten von 400—500 PS wäre für einen durchschnittlichen Jahresreiseweg von 18000 km erforderlich. Das beigegebene „Längenprofil der Rhein-Donau-Schiffstraße mit Wien als Mittelpunkt“ verdient besondere Beachtung.

Mit einem wichtigen Teil des Gesamtstromes, der ungarischen Donau, beschäftigt sich v. Kvassay, dessen Name im Donauschrifttum der Zeit vor dem Weltkrieg nicht selten begegnet (Nr. 7). Eine andere, allgemeiner gehaltene Arbeit (Nr. 6) war vorangegangen; sie hat die Frage der Bedeutung des Donauweges zum Gegenstande, versucht zu beantworten, warum man vor 1914 sich über die Zukunft der Donau fast einmütig so geringschätzig

¹⁾ Vgl. über das Projekt der bayrischen Staatsregierung „Die freie Donau“ II (1917) Nr. 4 (S. 57—63 „Großschiffahrtsstraße Donau—Main—Rhein“, wo der Motivenbericht wörtlich mitgeteilt ist.

²⁾ Vgl. dazu „Die freie Donau“ II (1917) Nr. 6, S. 105/6.

äußerte (Höhe der Frachtspesen), erörtert die Verhältnisse am Eisernen Tor, befaßt sich mit den Kanalprojekten und tritt für die Forderung einer 2 m-Schiffahrtstiefe auch bei Niedrigstwasser ein; die bis Budapest mit 3000 t-Schiffen mögliche Schiffahrt wäre für den Aufschwung Budapests von eminenter Wichtigkeit. Die Schrift über die ungarische Donau legt einem weiteren Kreise alles diesbezüglich Wissenswerte in praktischer Vollständigkeit vor. Eine Reihe Zusammenstellungen erläutern Wasserführung, Gefälle und Abflusmengen. Genau wird darüber Bericht erstattet, was Ungarn im einzelnen für die Verbesserung der Donauwasserstraße geleistet hat (Flußregulierungen, Schutz des Überschwemmungsgebietes, Erleichterung der Wasserabfuhr, Verhütung der Eisstopfungen). Ziele der Arbeiten, ihre positiven und negativen Ergebnisse werden für die obere Donau (Dévény bis Dunaradvány), die mittlere (bis Omoldova) und die untere Donau dargelegt, die Wirkungen der ausgeführten und im Bau begriffenen Bauten auf die Schiffbarkeit des Stromes werden auch auf zwei Diagrammen ersichtlich gemacht, die durchschnittliche Leistungsfähigkeit von Schleppdampfern auf verschiedenen Strecken gelangt tabellarisch zur Anschauung. Den am Eisernen Tore ungarischerseits eingehobenen Schiffsabgaben ist ein besonderes Kapitel gewidmet; v. Kvassay wendet sich gegen die Beanstandung ihrer Höhe und ihren angeblichen Zollcharakter (sie werden nicht nach dem Rauminhalt der Fahrzeuge, sondern nach der Verschiedenheit der die Ladung bildenden Güter bemessen); er findet — unter Mitteilung von Einzelheiten über die Berechnung dieser Abgaben und in Vergleich mit anderwärts eingeforderten Gebühren — jene keinesfalls übertrieben hoch, auch die Art der Bemessung, der die zahlreichen Abstufungen von Zollansätzen fehlen, für die Schiffahrt nur von Vorteil; daß die ungarische Regierung die Schiffsabgaben einseitig und nicht im Einverständnis mit den übrigen Staaten festsetzte, hält v. Kvassay nach den Verträgen von 1871 und 1878 für gerechtfertigt und mit den sonstigen internationalen Abmachungen für in Übereinstimmung stehend (hier werden sich Einwendungen erheben lassen). Bemerkenswert ist, daß nach v. Kvassay sich die Schiffahrt auf der Donau niemals so billig stellen wird als zur See (Rosemeyer a. a. O. ist anderer Ansicht). — was aber den Aufschwung der Flußschiffahrt nicht unmöglich machen kann. Zunächst mit den Uferstaaten abzuschließende Verträge werden auch die Schiffahrt auf der Donau ähnlich regeln lassen wie auf dem Rhein oder auf der Elbe.

Die physischen Hemmnisse, die sich an verschiedenen Stellen des Stromes, zumal in seinen oberen Teilen eingeschaltet finden und seiner vollen Auswertung durch die Schiffahrt im Wege sind, werden fast in allen angezogenen Arbeiten mehr oder minder ausführlich erwähnt; sie sind nirgends besser zusammengestellt als in den der Budapester Donaukonferenz am 4. September 1916 vorgelegten Berechnungen (Nr. 8). Die Schiffsverkehrsverhältnisse auf den einzelnen Donaustrrecken werden eingehend gewürdigt, die Art und Dauer der Schiffahrtshindernisse (Furttiefen, Eisgang) genau festzustellen versucht, Zahl und Lage der Winterhäfen, Umschlagplätze, freien Landungsstellen angeführt (der Budapester Hafen in besonderer Schilderung). Überall werden aus dem derzeitigen nautisch-technischen Zustande die Folgerungen für die notwendigen Verbesserungen gezogen, eine Aufstellung der bis Ende 1915 aus den Regulierungen erwachsenen Kosten sowie der zur Herstellung einer 2.0 m Tauchtiefe erreichenden Fahrwasserrinne noch erforderlichen Beträge unternommen. Dankbar zu begrüßen sind ferner eine Reihe die ganze Donau betreffenden (überwiegend statistischen) Angaben; sie erstrecken sich auf die Zahl der Schiffahrtstage in den einzelnen Strecken zwischen 1901 und 1915, die Höhen der verschiedenen Donaubrücken, die Ausnutzbarkeit des 650-Tonnen-typs, die Fahrwassertiefen bei hohem, normalem, niedrigem und kleinem Wasserstande, die Größe des Donauschiffsparks, die Höhe der Frachtsätze für bestimmte Warengruppen 1914 und 1916 usw. Zusammenfassend wird festgestellt, daß „der Großschiffahrt auf der Donau von Sulina bis zum Beginne der österreichischen Kataraktenstrecke schon derzeit kein Hindernis

erwächst, daß aber von hier aus bis Ulm der auf 2,0 m tauchenden Schifffahrt noch ganz gewaltige technische und finanzielle Schwierigkeiten im Wege stehen. Will man es jedoch erreichen, daß die Donau mit dem Rhein und den übrigen deutschen Strömen durch eine konkurrenzfähige Wasserstraße verbunden werde: so muß angestrebt werden, daß die Sicherung der 2,0 m tauchenden Schifffahrt vom Beginne der oberhalb Wien gelegenen Kataraktenstrecke der Donau bis Ulm dem Ausbaue der in Rede stehenden, die Wasserscheide übersetzenden Kanäle vorangehe oder wenigstens gleichzeitig mit diesem Ausbaue verwirklicht werde¹⁾.

Im Anhang zu diesem Berichte ist eine kurze Mitteilung über die Arbeiten der Europäischen Donaukommission enthalten: er führt zur völkerrechtlichen Seite der Donaufrage, über die zuletzt übersichtlich und alles wesentliche berücksichtigend (doch mit absichtlicher Übergelung des rumänischen Donauanteiles) der Regensburger Bürgermeister Jos. Bleyer (Nr. 12) Auskunft gibt (an sonstiger neuerer Literatur darüber sei genannt: Internationale Vorschriften für die Donau und ihre Nebenflüsse, Wien 1894; Patzauer, Binnenschifffahrtswesen in Österreich, Wien 1902; Sturdza, Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube, Berlin 1904; Demorgny, La question du Danube. Histoire politique du bassin du Danube. Étude des divers régimes applicables à la navigation du Danube, Paris 1911; Sturdza, Les travaux de la commission européenne des bouches du Danube 1859 à 1911, actes et documents, Wien 1913; Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, Gotha 1916¹⁾). Bleyer bietet zunächst einen historischen Überblick, wobei er kurz die Entstehung und Schicksale der „Europäischen Donaukommission“ und der „Uferstaatenkommission“ von 1856 und die Verhältnisse am Eisernen Tor schildert: Er erzeugt die Vorstellung von dem „chaotischen Rechtszustand“ der gegenwärtigen Donauschifffahrt. „Geordnet sind die Verhältnisse auf der unteren Donau, die Strecke Braila bzw. Galatz bis zu den Einmündungen ins Schwarze Meer, wobei für den Kilia-Arm teils russisch-rumänisches, teils russisches Recht gilt. Vom Eisernen Tor bis nach Braila — mittlere Donau — reicht die Zuständigkeit der sogen. gemischten Kommission. Das von ihr ausgearbeitete Schifffahrtsreglement ist aber wegen des Widerspruchs Rumäniens nicht in Vollzug gesetzt worden. Auf der oberen Donau sind für die Strecke Moldova bis Turn-Severin im Zusammenhange mit den ungarischen Regulierungsarbeiten besondere ungarische Vorschriften erlassen. Für den ungarischen, den österreichischen und den deutschen Teil des Stromes ist zunächst die Donauschifffahrtsakte von 1857 maßgebend, deren Gültigkeit in den genannten Staaten durch die von anderer Seite erhobenen Einwendungen nicht berührt wird. Neben diesen Rechtsquellen stehen vielfach verschlungene und schwer übersichtliche innerstaatliche Vorschriften, ferner Bestimmungen in den Handels- und Zollverträgen. Die Notwendigkeit einer Reform des be-

¹⁾ Anmerkungsweise ist es noch möglich, auf die Inauguraldissertation „Die internationale Rechtsstellung der Donau in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ von L. Luger-München hinzuweisen, deren Schlußabschnitt über den gegenwärtigen (durchaus unvollkommenen) und künftig erwünschten Rechtszustand „Die freie Donau“ II (1917) Nr. 7, S. 135—139 bringt. L. hält es für das Zweckmäßigste, die Donau unter eine Kommission der Uferstaaten zu stellen, nach dem Muster der Rhein-Zentralkommission in Mannheim. Jeder Uferstaat trägt die Kosten der Instandhaltung der bezüglichen Wasserstraße und der Ausführung der von der Kommission beschlossenen Verbesserungen (mit Ausnahme der Arbeiten am Eisernen Tore und an den Mündungen). Die Donau wäre im Frieden dem internationalen Handelsverkehre mit gewissen Einschränkungen zugänglich zu machen, doch in der Art, daß die Mittelmächte die Möglichkeit haben, den Strom bei eventuellen kriegerischen Verwicklungen der Zukunft unter Ausschluß anderer Staaten nach Kräften zu ihren Gunsten wirtschaftlich und militärisch auszunutzen.

stehenden Rechtszustandes ist für Bleyer unbedingt gegeben; Hauptsache dabei ist ihm der zwischenstaatlich geordnete Vollzug durch ein aus Vertretern der beteiligten Staaten bestehendes gemeinschaftliches Organ, wie es die Donauakte von 1857 vorgesehen, aber leider nicht ins Leben gerufen hat. Die rechtliche Regelung der Rheinschifffahrt mag als Richtlinien der künftigen Ordnung maßgebend sein, was auch den Vorteil hätte, daß die angestrebte Großschiffahrtsverbindung Rhein—Main—Donau unter annähernd gleichem Rechte stände. „Auch gegen die Übernahme des Grundsatzes von der internationalen Freiheit der Flußschifffahrt auf die Donau ist im allgemeinen nichts einzuwenden; die Zentralmächte müssen sich aber vorbehalten, von der Donau, soweit sie darüber verfügen, im Wege der Vergeltung alle Staaten auszuschließen, von denen sie in wirtschaftlicher Hinsicht feindselig behandelt werden.“ Besonders wichtig jedoch wären die Bildung eigener Donauschiffahrtsgerichte und die Errichtung einer permanenten Donau-Zentralkommission, die durch ihre Aufsichtsorgane und Sachverständige die Stromverhältnisse sowie die Schifffahrt in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Beziehung fortlaufend zu überwachen und vor allem eine gemeinschaftliche Schifffahrts- und Strompolizeijordnung zu entwerfen hätte.

Der Anschluß der Donaustraße an bereits bestehende oder erst noch auszugestaltende andere Großschiffahrtswege ist zur angestrebten Verdichtung des künftigen Donauverkehrs dringendst zu wünschen; mehrfach wird überhaupt erst nach einer solchermaßen erfolgten Angliederung wichtiger, um Rhein, Weser, Elbe und Oder gelagerter mitteleuropäischer Wirtschaftsgebiete an die gegen Südosten weisende Donaustraße im Hinblick auf die noch notwendigen Anlagen eine Rentabilität des Donauverkehrs erwartet. Wir führen fünf Arbeiten an, die in dieser sog. Kanalfrage selbständig unterrichten: der oben erwähnte Aufsatz von R. Hennig, dann K. Mehrmann, Das deutsche Wasserstraßennetz im mitteleurop.-vorderasiat. Verkehrsgebiet (Die Donau 19). Bleyer (Nr. 4), Erzherzog Heinrich Ferdinand (Nr. 15) und Rágóczy (Nr. 9)¹⁾. Bleyer, der auch den übrigen Fragenkomplex weitausschauend mit vorbringt und schon vor der Neuordnung der europäischen Verhältnisse durch den Friedensvertrag Verhandlungen mit Österreich-Ungarn über den Abschluß eines Schifffahrtsvertrages verlangt, die auch über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Stelle für die Behandlung von Tariffragen zu beraten hätten, meint hinsichtlich der Kanalfrage, daß eine Ausgestaltung des Ludwigskanals bis zur Schaffung eines modernen, leistungsfähigen Schifffahrtsweges den in Zukunft gesteigerten Anforderungen notdürftig genügen könnte und betont, daß die Fortsetzung der Kanalisierung des Mains bis Bamberg nach dem Ausbau der Mainkanali-

¹⁾ Jetzt noch folgende Arbeiten: J. F. Babendey, Die Elbschifffahrt und ihre Fortsetzung zur Donau (Hamburg 1916); eine ausführliche, auch graphisch unterstützte Darstellung, die für die Straße Pardubitz—Preran eintritt und durch eine Niedrigwasser-Regulierung der Elbe und die Anlage von Staubecken im Berauntale das Elbefahrwasser zur gleichwertigen Fortsetzung der geplanten österreichischen Wasserstraßen ausgestalten will, im besonderen die großen wirtschaftlichen Vorteile einer Verbindung von Elbe und Donau für die Anlieger der gesamten Wasserstraße betont. Ferner: G. Fr. Zahn, Donau—Main—Rhein-Großschiffahrtsweg (Nürnberg 1917), Freymark, Der Donau—Oder-Kanal (Weltwirtschaft VI [1916] Nr. 8), die künftige Stellung dieser Wasserstraße und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten erörternd. Dann: E. v. Kvassay, Der Donau—Oder-Kanal (Sonderabdruck aus dem Pester Lloyd, Budapest 1917); der Verfasser tritt an Stelle des geplanten (teureren) Seitenkanals zwischen Kremsier und Donau für die Regulierung der March bis zur Mündung ein. Vor allem: R. Hennig, Das mitteleuropäische Binnenschiffahrtsnetz und die Möglichkeit seiner Ausgestaltung nach dem Kriege („Geographische Zeitschrift“ 1917 [S. 62—78]), der kurz die Wichtigkeit des geplanten Wasserstraßennetzes bespricht und seine wichtigsten Verkehrsadern nennt.

sierung bis Aschaffenburg eine im Grundsatz beschlossene Sache sei. Rágóczy ist in allen Einzelheiten weit eingehender; die Durchführung des Gesamtprojektes aber ergäbe die Verbindung fünf großer nordsüdlicher Wasserwege mit zwei westöstlichen: die Rhein—Ems-Wasserstraße, die über Nürnberg bis München hinausgeführte Wasserstraße, der im Doppelstrang (Moldau—Budweis—Stockerau, Pardubitz—Triebitzer Wasserscheide—March) zur Donau geleitete Elbeweg, in dessen March-Endstück (bei Prerau) überdies Kanäle von Oder und Weichsel her münden würden, wären in Beziehung gesetzt zu dem großen, nach Ergänzung des fehlenden Zwischengliedes (Hannover—Magdeburg) ganz Norddeutschland durchziehenden Wasserweg Rhein—Weichsel und zur neu erweckten Donaustraße. Nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung des Gesamtplanes bespricht Rágóczy zunächst das Projekt eines Großschiffahrtsweges Bremen—Hannov. Münden—Bamberg—Nürnberg. Er erörtert die Zahl und Anlage der empfohlenen Talsperren, Staustufen und Schleusen wie ihren wirtschaftlichen Nutzen und faßt geschieht das Wichtigste über die wirtschaftspolitische Bedeutung des Projektes, die Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des auf höchstens 300 Millionen Mark Baukosten veranschlagten Unternehmens zusammen. Wirtschaftspolitisch erwartet er — außer Vorteilen im Interesse der Landeskultur, der Trinkwasserversorgung der Städte und der Versorgung der durchzogenen Gebiete mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft — „eine wesentliche Belebung der Seeschiffahrt Bremens und der Binnenschiffahrt auf der Weser, eine weitgehende Entwicklung der Thüringer Kaliindustrie im besonderen und im allgemeinen: eine Verbilligung der Frachten für den Versand der Ausfuhr Güter aus dem Thüringer und Nürnberger Industriebezirke, sowie für den Bezug von Petroleum, Baumwolle, Reis, Tabak, Getreide usw. über Bremen, von Eisen, Stahl und Steinkohlen aus dem rheinisch-westfälischen Industriebezirke. Aber auch neue Erwerbsquellen sollen erschlossen werden, Stein- und Tongruben, Erzfelder in Oberfranken, die jetzt den teuren Eisenbahnweg nach Westfalen nicht lohnen, und im ganzen ist ein lebhafterer Güteraustausch zwischen Nord- und Süddeutschland zu erhoffen, als er bis jetzt vor sich geht“. Mit der Weiterführung des vorerst bis Nürnberg verfolgten Großschiffahrtsweges zur Donau und über sie hinaus nach Augsburg und München beschäftigen sich zwei besondere Abschnitte. Von Nürnberg zieht mit Umgehung des Ludwigskanales die neue Wasserstraße, deren Wasserversorgung, Leistungsfähigkeit und Baukosten kurz besprochen werden, nach Steppberg an der Donau (10 km östlich der Lechmündung) und nimmt von da ihren Weg am besten über Pöttmes, Augsburg und Dachau nach München; das durch seine geographische Lage wirtschaftlich etwas benachteiligte Südbayern wäre durch den Anschluß an eine schiffbare Wasserstraße am leichtesten imstande, eine bodenständige Industrie zu entwickeln, die Verbrauchsgegenstände billiger zu beschaffen, eine größere Bevölkerung anzusiedeln, die Steuerkraft zu heben. Die gesamte Wasserstraße Bremen—Nürnberg—Augsburg—München erhielte als die längste Schiffahrtsverbindung im Deutschen Reiche eine Ausdehnung von 887 km (Basel—Rotterdam 861 km); es entstünde, als Parallelweg zu Rhein und Elbe eine inmerdeutsche Wasserstraße, die einen ähnlichen kulturfördernden Einfluß auszuüben vermöchte wie jene Ströme und auch dazu beitragen könnte, die internationale Leistungsfähigkeit der völkerverbindenden Donau der nationalen Wirtschaft dienstbar zu machen. Dies zu erreichen, sind freilich die (hier wie anderswo zur Sprache kommenden) Verbesserungen der Schiffbarkeit des Mains etwa bis Bamberg (durch Flußkanalisierung bzw. Umgehung des Flusses durch Seitenkanäle) und der Donau Voraussetzungen. Erzherzog Heinrich Ferdinand (von Österreich) [Nr. 15], fachlich wohl mitberaten von seinem Adjutanten, dem Sohne des bekannten Generalinspektors der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Suppan, gibt einen Überblick über eine ganze Reihe der einschlägigen Fragen, so über die Bedeutung der Kanalpläne, die Kosten- und Rentabilitätsberechnung, die Wegführung usw. Im besonderen wird das Hauptgewicht auf die Anregung

gelegt, die neue Großschiffahrtsstraße zunächst von der Donaumündung bis Wien auszugestalten (der höheren Kosten wegen für die Regulierung der Donau von Wien aufwärts bis Regensburg beziehungsweise Ulm) und bei Wien den Anschluß an den geplanten Donau—Weichsel—Oder—Elbe-Kanal zu bewerkstelligen. Nach den ersten fünf Jahren wäre mit einem Jahreshöchstverkehr von rund 10 Millionen Tonnen (beziehungsweise 2,6 Milliarden Tonnenkilometern) zu rechnen. Kohlen, Getreide, Holz, Erze, Rohöl, Eisen, Baumaterialien und sonstige Massengüter, ferner Halb- und Ganzfabrikate kämen als Durchfuhrgegenstände in Betracht, zahlreiche Industrien könnten längs des Kanals entstehen, von der in Verbindung mit seiner Anlage ermöglichten Berieselung des Marchfeldes zöge auch die Landwirtschaft Nutzen. Einwände gegen die Bevorzugung des vorgeschlagenen mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes Rhein—Weser—Elbe—Oder—Weichsel—Donau erheben zugunsten des Rhein—Main—Donau-Projektes im Sinne des höheren wirtschaftlichen Wertes der letzteren Verbindung (hinsichtlich Fahrtdauer und Frachtkosten) Flintsch und Dittborn („Die freie Donau“ 1917 Nr. 8 und 9).

Die monographische Darstellung einer Hauptfrage zur richtigen Beurteilung unseres Problems ist (trotz mancher Anläufe hierzu: Offergeld, Zoepfl, Rágóczy u. a.) noch ausständig; die Beantwortung hat noch größtenteils aus dem Rohmaterial zu schöpfen: die Frage nach den wirtschaftlichen Grundlagen des künftigen Donauverkehrs, nach den erhöhten Bedürfnissen, die zu befriedigen der Donauverkehr fähig gemacht werden soll, nach der Herkunft und Beschaffenheit der Güter, deren Austausch er in gesteigertem Maße zu vermitteln haben wird. Hier, wo bloß die Würdigung des bisherigen Schrifttums unsere Aufgabe ist, verweisen wir diesbezüglich wohl am besten auf die gelegentlichen Ausführungen Bleyers (Nr. 4). Er sagt: „Es ist wahr, die Donau gleicht nicht dem Rhein. Der Rhein führt durch altes Kulturland mit dichter Besiedlung, mit mächtig entwickelter Industrie, einer Industrie, die Massengüter verarbeitet und liefert, mit ausgebreiteten Kohlen- und Eisenrevieren. Die Donau dagegen durchzieht in der Hauptsache landwirtschaftlich genutzte Länderstriche, weite Steppen und volkswirtschaftlich unaufgeschlossene Gebiete. Aber gerade die wirtschaftliche Unberührtheit des Ostens eröffnet im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit der Neuorientierung der deutschen Handelspolitik nicht zu unterschätzende Aussichten. Bringt der Krieg, wie wir alle hoffen, einen engeren Wirtschaftsband mit Österreich-Ungarn, der durchaus keine Zollunion darzustellen braucht, oder, wenn das zuviel sagt, doch eine wirtschaftliche Annäherung, bringt er weiter die politische Beruhigung und Neugruppierung der Balkanstaaten, insbesondere einen dauernden engeren Anschluß Großbulgariens an die Zentralmächte, so ist damit auch die Grundlage geschaffen für eine friedliche wirtschaftliche Erschließung des Südostens und für weite neue Absatzgebiete, die unserer Industrie und anderen Zweigen der Volkswirtschaft, insbesondere dem Bergbau eine teilweise Entschädigung bieten werden für den zweifellosen empfindlichen Ausfall an überseeischen Beziehungen, die vor dem Kriege gewonnen waren. Auf der anderen Seite werden die an der Donau liegenden oder zu ihrem weiteren Verkehrsbereiche gehörenden Staaten bei uns zweifellos gesteigerte Abnahme von Getreide, Futtermitteln aller Art, Mineralölen, Kupfer, Reis, Wolle und auch Fabrikaten finden. Sie werden in vielen Beziehungen auch als Lieferanten an die Stelle des feindlichen Auslandes treten.“

In einen anderen Zusammenhang seien zwei Neuerscheinungen gereiht, auf die wir hierdurch aufmerksam machen möchten: auf den Versuch einer Übersicht der Donauliteratur (Nr. 10), der — von den Beständen der Budapester Stadtbibliothek ausgehend — leider nur nicht im entferntesten auf Vollständigkeit Anspruch erheben darf und auch Ungenauigkeiten zeigt (S. 29 oben), wertvoll aber durch die Angabe der schwerer zugänglichen ungarischen Literatur erscheint; und auf ein bereits auf die ruhigen Tage nach dem Kriege eingestelltes Werk (Nr. 14), das durch kurze Beiträge (H. Osel, S. Günther, H. Zimmerer, R. Schwaiger u. a.) und gar prächtige

Abbildungen mit viel Glück die Reiselust für jene landschaftlich so herrliche Gebiete zu wecken, für sie zu werben bestrebt ist.

Daß mehrfach auch Zeitschriften Beiträge zur Donaufrage enthalten, erhellt bereits aus unseren Aufzählungen. Hier wäre im besonderen einiger Aufsätze in der „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte“ und im „Ungarischen Volkswirt“ zu gedenken (Nr. 11). In den beiden Heften der ersteren schreibt F. Dittborn über die Bedeutung der Donau für die Zentralmächte, A. Oelwein über den Ausbau des österreichischen Wasserstraßennetzes, D. Trietsch über die bulgarische Donau, Clarus über Donaufrachten, J. F. Müller behandelt die Ausgestaltung des Donauverkehrs, C. A. Rasche die Zukunft der Donauhandelsstraße; aus letzterem heben wir heraus: E. v. Kvassay, Der Verkehr auf der Donau, K. v. Végh, Die Donaufrage, und M. v. Szájbély, Die neuentdeckte Donau. — Ganz in den Dienst der Donau aber hat sich seit Januar 1916 eine eigene Zeitschrift gestellt (Nr. 13); sie bildet eine wahre Fundgrube für alle mit unserer Wasserstraße zusammenhängenden Fragen. Die einzelnen Nummern veröffentlichen stets eine Anzahl originaler Beiträge, die — in ihrer Gesamtheit — von vielen Seiten her auf eine möglichst abgerundete Gestaltung des Gesamtbildes wirken ([kultur-]historisch: K. Haltenbach, Der Name „Donau“, derselbe, Donau und Orient unter Karl dem Großen, derselbe und S. Günther über die Donausrachen, Kreuter, Die Förderung der Donauschiffahrt durch den österreichischen Staatsmann Franz von Ottenfels 1834, R. Brandsch, Die Verbreitung der deutschen Sprache in den Donaugegenden Ungarns, F. Winsauer, Baierische und österreichische Wirtschaftsziele nach dem Dreißigjährigen Kriege; tomistisch: L. Gerbing, Die Fahrt der Ulmer Schachtel von Ulm bis Wien im Jahre 1912); daneben aber — und vor allem erwünscht — bringen sie Berichte über neue Werke, Auszüge aus Zeitschriften- und Zeitungsartikeln, Inhaltsangaben von (auch auf Kongressen gehaltenen) Vorträgen, Mitteilungen über die Stellungnahme von Behörden und Körperschaften, enthalten sie statistisches Material über Wasserstandsbeobachtungen, über den Schiffsverkehr in einzelnen Häfen usw. (Diese Abteilung ist seit Beginn 1917 noch erweitert worden.) Von größeren Arbeiten erwähnen wir: F. Dittborn, Die Schiffbarkeit der Donau, derselbe, Winterhäfen, derselbe, Die Petroleumzufuhr auf dem Donauwege, ferner O. Flaum, Donauschiffahrt, Fr. Peters, Beitrag zur Frage der Verbilligung der Donaufrachten, M. Rogge, Die Häfen der unteren Donau, derselbe, Die Freiheit der unteren Donau, derselbe, Betrachtungen über die Donau als Schifffahrtsweg und über den Großschiffahrtsbetrieb auf derselben, Clarus, Die Tagung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Budapest; endlich: G. Kunzer, Bulgarien, die Mittelmächte und die Donau, derselbe, Bulgariens Verkehrswege für seinen auswärtigen Handel, derselbe, Bulgariens Ausfuhr nach Deutschland, ihre Bedeutung für die bulgarische Volkswirtschaft und die deutsch-bulgarische Arbeitsgemeinschaft, B. v. Gonda, Budapest als Knotenpunkt des internationalen Donauhandels, K. Beschoren, Schifffahrt und Staat, und derselbe, Klassifikation für Schiffe in der Binnenschifffahrt.

Die reiche Literatur, die wir im vorhergehenden zu überblicken versuchten — und sie ist durchaus nicht vollständig angeführt — verrät hinsichtlich der Erfüllung der in die Neubelebung des Donauverkehrs gesetzten Hoffnungen überwiegend optimistische Gesinnung. Zu eindringlich hatte der Weltkrieg die Notwendigkeit des ungeschmälerten Besitzes einer großen und leistungsfähigen europäischen Binnenwasserstraße zur Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung vor Augen geführt, um nicht die Überwindung aller Hemmnisse als den weit leichteren Teil gegenüber den Folgen eines ähnlichen gegnerischen Druckes wie diesmal erscheinen zu lassen. Möchte es den auf das Erstarken einer freien Donau gerichteten Wünschen beschieden sein, sich bald in die Wirklichkeit umsetzen zu können.

Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Mit Ergänzungen aus Kants übrigen Schriften und einer ausführlichen Einleitung über die Entwicklung des Friedensgedankens herausgegeben von Karl Vorländer. Leipzig 1914. Felix Meiner. 74 S.

Man kann sehr im Zweifel darüber sein, ob dem Andenken des guten alten Kant just dadurch gedient sei, daß in diesen ehernen Zeiten sein Schriftchen über den ewigen Frieden im Sonderdruck veröffentlicht wird. Die Arbeit des Herausgebers ist gewiß durchaus zu loben. Er bietet einen sorgfältig durchgesehenen Text und hat dankenswerter Weise in einem Anhange die sonstigen Äußerungen Kants zur Kriegs- und Friedensfrage hinzugefügt, die Kants wahre Meinung sehr viel deutlicher erkennen lassen als diese sonderbare kleine Schrift, von der man schon seit ihrem Erscheinen gefragt hat, wie weit sie Kant eigentlich ernst gemeint habe. An zwei Stellen würden wir eine Verbesserung des Textes vorschlagen: S. 15, Z. 14 v. o. müßte ein „nicht“ eingeschoben werden, und S. 30, Z. 6 v. u. müßte es heißen: „in den Krieg“ statt „in dem Kriege“. Über die 54 Seiten lange Einleitung des Herausgebers genügt es, zu sagen, daß sie die hergebrachten Gedankengänge der Pazifisten mit Wärme und Ausführlichkeit vorträgt. Der gänzliche Mangel der Pazifisten an begrifflicher Klarheit über das, was der Staat ist und in der Wirklichkeit bedeutet, macht es unmöglich, sich auf ihre Theorien ernsthaft einzulassen.

Bedenkt man, daß es Kant an solcher begrifflichen Klarheit doch eigentlich nicht gefehlt hat, so kann man sich in der Tat versucht fühlen, sein Schriftchen zum ewigen Frieden als einen satirischen Scherz aufzufassen. Ganz fehlt der satirische Zug auch gewiß nicht darin. Das zeigt erstens die Vorrede, die den Titel der Schrift in Beziehung setzt zu der Inschrift über dem Bilde eines Kirchhofs und in einer ellenlangen formlosen Periode zwischen dem praktischen und theoretischen Politiker ironisch zum Nachteil des letzteren unterscheidet. Das zeigt am Schlusse wieder der „zweite Zusatz“, der als „geheimer Artikel zum ewigen Frieden“ die Forderung aufstellt, die Staaten müßten die Philosophen „reden lassen“. Aber wenn man so wohl zugeben kann, daß ein gewisser Unterton von Selbstironie durch die Darlegungen Kants hindurchklinge, so wird man andererseits doch anerkennen müssen, daß es ihm mit den Gedanken, die er vorträgt, ernst gewesen sei, weniger freilich in dem Sinne, als habe er an ihre Verwirklichung im Ernste gedacht, sondern so, daß er beabsichtigt hat, Ideale in seinen Zeitgenossen wachzuhalten, an denen er hing und die er unter der Wucht der damaligen großen geschichtlichen Umwälzungen erblassen sah.

Ein echtes Kind der Aufklärung, verdankte Kant seine ursprüngliche Auffassung von Staat und politischem Leben dem Naturrechte und insbesondere Rousseau. Er selbst hatte ja die subjektivistische Schranke der Aufklärung grundsätzlich in der Tiefe des denkenden Selbstbewußtseins durch den Rückgang auf die reine Vernunft, den Logos, überwunden. Von da aus war er zu seiner epochemachenden Tat, zu der Begründung des sittlichen Lebens auf dem Begriffe der praktischen Vernunft und zum Aufbau der gesamten Wirklichkeit aus dem Grundsatz der schöpferischen Freiheit des vernünftigen Subjekts gelangt. Aber daß er diese geniale Tat vollbringen konnte, das verdankte er doch wesentlich seiner Herkunft von der Aufklärung, die zwar einseitig und dürftig, aber doch bahnbrechend das Prinzip der geistigen Subjektivität zur Geltung gebracht hatte. Da ist es nicht zu verwundern, daß Kant im einzelnen an den Eierschalen, aus denen er sich dem Begriffe nach befreit hatte, noch haften blieb und im Besonderen seiner Staatslehre über die naturrechtliche Grundlage nicht viel hinauskam. Er hatte zwar selbst schon die Gesichtspunkte angegeben, die notwendig darüber hinausführten, aber es war ihm nicht beschieden, sie auch in der besonderen Anwendung auf diesen Gegenstand zu entwickeln. Wenn er nun Europa, das er als die

Wiege der Völkerfreiheit und des Völkerfriedens anzusehen gewöhnt war, immer mehr in Brand geraten und den schönen Traum der durch zunehmende Aufklärung herbeizuführenden Verbrüderung der Menschheit von der Wirklichkeit grausam zerstört sah, so versteht man beides, sowohl daß er die Unwirklichkeit solcher Träume erkannte und zu nüchterneren Vorstellungen über das politische Leben der Menschheit kam, wie daß er die schöne Wallung, den edlen Trieb den Menschen erhalten wollte, der sich in jenen Träumen kundgetan hatte. Daher kommt es, daß er sowohl vor als nach der Schrift zum ewigen Frieden überall da, wo er die Gestaltung der Objektivität betrachtet, ganz nüchtern die unumstößlichen Tatsachen des Völkerlebens auffaßt und ausspricht, in dieser Schrift aber den Menschen zuredet, Ideale, die mit diesen Tatsachen nicht zusammenstimmen, darum nicht aufzugeben. Es ist eine Art von Flucht aus des Lebens Drang in des Herzens heilig stille Räume und muß aus dem in dem gesamten Lebenswerke Kants nicht überwundenen Dualismus zwischen Ideal und Wirklichkeit verstanden werden.

Darum kann man nicht wohl etwas unbefriedigenderes finden als diese Kantischen Artikel zum ewigen Frieden, wenn man darin Vorschläge zur Gestaltung des wirklichen Lebens der Staaten sehen möchte. Kant stellt 6 „Präliminarartikel“ und 3 „Definitivartikel“ auf, über die sich sämtliche Staaten des Erdballs müßten geeinigt haben, wenn die Kriege für immer abgeschafft sein sollten. Dabei aber hebt er die Souveränität jedes einzelnen Staates so kräftig wie möglich hervor. Er sagt gleich zum zweiten Präliminarartikel, daß der Staat eine Gesellschaft von Menschen sei, über die niemand als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat (S. 5). Er gibt ausdrücklich zu, daß für das Verhältnis der Staaten zueinander, wie es gegenwärtig besteht, das Wort Recht gar nicht passe, und erklärt, daß Staaten als solche nicht unter einem gemeinschaftlichen Zwange stehen (S. 18). Unter diesen Voraussetzungen ist das „Es soll“ seiner Friedensartikel ein ganz leeres und chimärisches Soll ohne jeden Anspruch auf Geltung in der Welt der Tatsachen. Ganz anders steht es, wenn man in den Forderungen Kants das sieht, als was er sie im Grunde selbst sehr deutlich erkennen läßt, ideale Zumutungen an die moralische Gesinnung seiner Zeitgenossen zur wünschenswerten Hebung der politischen Kultur. Auch da wird man noch vieles kindlich und dem Begriffe des staatlichen Lebens unangemessen finden, so die Meinung, kein Friedensschluß dürfe für einen solchen gelten, bei dem ein künftiger Krieg im geheimen vorbehalten sei, oder die stehenden Heere müßten mit der Zeit ganz aufhören, oder es sollten keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden, — die Naivität solcher Einfälle trägt wirklich nicht dazu bei, den Respekt vor dem großen Königsberger Weisen zu erhöhen. Aber wenn er fordert, es solle nicht ein Staat von einem andern gekauft, die Truppen eines Staates sollten nicht an einen andern zum Kriegführen verdingt werden, Meuchelmord, Bruch der Kapitulation, Anstiftung des Verrats in dem bekriegten Staate solle nicht stattfinden, so spricht er nur aus, was ohnehin im Fortschritte der menschlichen Gesittung die Staaten ganz unbeschadet ihrer Souveränität schon mehr und mehr als ihnen selbst nützlich und der Würde des Staatsbegriffes entsprechend anerkannt haben. Wenn in dem gegenwärtigen Kriege unsere Feinde auch diese längst zur Konvention gewordenen Grundsätze umgestoßen haben, so liegt darin nur ein Beweis, daß auf ihrer Seite die Gesittung überhaupt und insbesondere die politische Kultur höchst oberflächlich geblieben ist, wie ja denn in der Tat England, das am brutalsten jede Spur von Anstand und Gefühl für Kulturgemeinschaft verleugnet, es bis heute noch nicht zu einem wirklich modernen Staatswesen gebracht hat.

Man wird deshalb auch in dem Satze Kants, die bürgerliche Verfassung in jedem Staate solle republikanisch sein, nichts als die in ein auffallendes Gewand gekleidete Mahnung an den gebildeten Europäer suchen dürfen, sich als einen freien Bürger zu fühlen und dadurch zur Verwirklichung der Frei-

heit im Staate zu helfen. Wie denn überhaupt alle Unzulänglichkeiten dieses Schriftchens den Felsengrund der Kantischen Ethik, den Begriff der sittlichen Freiheit, der uninteressierten Pflichterfüllung, ganz unberührt lassen. Hier liegt der himmelweite Unterschied Kants von den gewöhnlichen Pazifisten, bei denen der eudämonistisch-sensualistische Gesichtspunkt durchweg der herrschende ist. Kant nennt gerade hier das Recht im Staate, das der Landesherr zu verwalten hat, „das Heiligste, was Gott auf Erden hat“ (S. 15), und erklärt den Satz: „fiat iustitia etc.“ mit den berühmt gewordenen Worten: Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zugrunde gehen (S. 46). Sein hoher Glaube an die Macht der Vernunft läßt ihn in dem Ideal des ewigen Friedens eine Aufgabe erblicken, deren Lösung die Menschheit beständig näher komme. Die unendliche Annäherung aber ist ganz offenbar dasselbe wie das unendliche Fernbleiben vom Ziele. Deshalb verlegt auch Kant die Aufgabe vielmehr aus der Realität in die Welt der Idealität, wo für den Geist jeder Zwiespalt sich aufhebt. Er ruft aus: Trachtet allererst nach dem Reiche der reinen praktischen Vernunft und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euer Zweck, die Wohltat des ewigen Friedens, von selbst zufallen (S. 45).

Immerhin ist mit dieser Verweisung auf die ethische Arbeit des inwendigen Menschen an sich selber die Gewähr für Einkehr des Friedens in der Wirklichkeit noch nicht gegeben. Darum nimmt auch Kants Gedankengang die überraschende Wendung, daß er „die Garantie des ewigen Friedens“ in ganz etwas anderem als in der Gesinnung der einzelnen moralischen Menschen sucht, und zwar in der Weisheit der Natur. Von seiner ganzen Abhandlung ist der „1. Zusatz“, in dem er diese Wendung vollzieht, bei weitem der wichtigste Teil, der auch für die Folgezeit am fruchtbarsten sich erwiesen hat. Kant preist die große Künstlerin Natur, aus deren mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet (S. 25). Was er an Beispielen dafür beibringt, fällt gewiß zum Teil unter die behagliche Teleologie der Aufklärung, erhebt sich aber grundsätzlich zu jenem Begriffe einer objektiven Vernunft, der hernach in Hegels Wort von der „List der Vernunft“ seinen prägnanten Ausdruck gefunden hat. Danach erscheint der Krieg selbst als das Mittel, den ewigen Frieden zu befördern. Durch ihn werden die Menschen gezwungen, in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse zu treten (S. 28). Die Natur kommt dem verehrten, aber zur Praxis ohnmächtigen allgemeinen, in der Vernunft gegründeten Willen gerade durch die selbstsüchtigen Neigungen der Menschen zuhülfe, so daß es nur auf eine gute Organisation des Staates ankommt, die Kräfte der Selbstsucht so gegeneinander zu richten, daß eine die andere in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält oder diese aufhebt und der Erfolg für die Vernunft so ausfällt, als wenn beide gar nicht da wären, und so der Mensch, wengleich nicht ein moralisch guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird (S. 32). Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte. Was man nun hier verabsäumt zu tun, das macht sich zuletzt selbst, ob zwar mit viel Ungemächlichkeit (S. 33). Der seelenlose Despotismus der Universalmonarchie wird durch die Verschiedenheit der Sprachen und Religionen verhindert, die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse und Vorwand zum Kriege bei sich führt, aber doch bei anwachsender Kultur und der allmählicheren Annäherung der Menschen zu größerer Einstimmigkeit in den Prinzipien, zum Einverständnis in einem Frieden leitet, der nicht wie jener Despotismus auf dem Kirchhofe der Freiheit durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht im lebhaftesten Wettstreite derselben hervorgebracht wird (S. 34). Die Absonderung vieler voneinander unabhängiger henachbarter Staaten, die so durch die Natur selbst bewirkt wird, ist zwar an sich schon ein Zustand des Krieges, aber doch nach der Vernunftidee besser als die Universalmonarchie (S. 33). So wie hier die Natur weislich die Völker trennt, um den allgemeinen Despotismus zu verhüten, so vereinigt sie auch andererseits Völker durch

den wechselseitigen Eigenmuzz vermittelst des Handelsgeistes, wo die erhabene Idee des Weltbürgerrechts gar keine Macht über die Gemüter hätte ausüben können. Auf die Art garantiert die Natur durch den Mechanismus in den menschlichen Neigungen selbst den ewigen Frieden (S. 34). Wenn nun Kant daran die Folgerung knüpft, es sei Pflicht, zu diesem Zwecke hinzuarbeiten, so ist schon klar, daß er die Frage, für wen das Pflicht sei, nicht anders würde beantworten können als: für die wenigen Weisen, die sich nicht von ihren Neigungen leiten lassen, — womit denn jene Arbeit in der Tat ein Werk der inneren moralischen Gesinnungsbildung, die Arbeit in der praktischen Weltgestaltung aber der Natur überlassen bleiben müßte, die treulich ihre Mutterpflicht zu erfüllen pflegt und das Getriebe durch Hunger und durch Liebe im Gange erhält.

Wenn man schließlich gegenüber der zweifellos von Kant gewollten Schankelmethode seiner Gedankenführung nach unsicher bleiben möchte, ob er eigentlich mit seiner Schrift einen Mahnruf zu sittlicher Gesinnung oder einen Vorschlag zu pazifistischen Maßnahmen beabsichtigt habe, so wird der letzte Zweifel zerstreut werden, sobald man den Satz liest: Noch ungewisser ist ein auf Statuten nach Ministerialplänen vorgeblich errichtetes Völkerrecht, welches in der Tat nur ein Wort ohne Sache ist und auf Verträgen beruht, die in demselben Akt ihrer Beschließung zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Übertretung enthalten (S. 45).

Georg Lasson

Walther Pollack, Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1912. Dr. Walther Rothschild. XVI u. 533 S.

Die kritische Besprechung dieses ebenso umfangreichen wie hoch bedeutsamen Werkes ist insofern nicht ganz einfach, als der inzwischen leider verstorbene Verf. in manchen gerade grundlegenden Partien auf den Ergebnissen seines bereits im Jahre 1907 erschienenen Buches „über die philosophischen Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung“ aufbaut und auf sie verweist. Besser wäre es gewesen, um dieses vorwegzunehmen, wenn der Verf. zur Erzielung eines lückenlosen und in sich abgeschlossenen Ganzen auf diese Verweisungen ganz verzichtet und sein Lehrgebäude von Grund aus neu errichtet haben würde. Sein Verständnis wäre dann entschieden erleichtert worden.

Im ersten Kapitel „die perspektivistische und symbolische Methode im allgemeinen“ entwickelt der Verf. zunächst im grundlegenden § 1 „Die Theorie der Gesichtspunkte“. Weniger um die Erbringung eines bestimmten Beweises als um die Einführung in einen bestimmten Gedankenkreis ist es ihm, wie er selber eingangs erwähnt, zu tun. Vom Relativismus ausgehend, aber ihn schließlich zurückweisend, versteht Pollack unter Wissenschaft „eine nach bestimmten Prinzipien gestaltende Tätigkeit“ (S. 9). § 2 umreißt kurz die „neuen Aufgaben“, die sich der Verf. von diesem Begriff der Wissenschaft ausgehend stellt. In den Vordergrund tritt für ihn das Problem einer Symbologie, d. h. einer Lehre von den Symbolen für wissenschaftliche Zwecke. Im § 3 „Theorie der Symbolik“ (S. 21—101) bietet der Verf. zunächst Begriffliches: Symbol ist für ihn ein Funktionsbegriff. „Die Symbologie will durch Modelle und Zeichnungen nicht nur auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, sondern auch auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften zu neuen Resultaten verhelfen.“ (S. 23.) Das Wort Symbol umfaßt vier Kategorien: Kennzeichen, Ersatzmittel, Repräsentation, Verkörperung. Als Lehre von der anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Gedanken beschäftigt sich die Symbolologie im wesentlichen mit den beiden letzten Kategorien. In der scharfsinnigsten Weise auf Grund einer erstaunlichen Quellenbeherrschung erbringt Pollack sodann den Nachweis, daß uns in den mannigfaltigsten Bezirken menschlichen Denkens und Fühlens Symbole entgegentreten. Die hohe Bedeutung

der Symbole bei den primitiven Menschen, den Griechen und Indern, wird dargetan. In der christlichen Religion, bei den Sakramenten und in der ganzen Mystik spielt die Symbolik eine große Rolle. Desgleichen in der Kunst und Ästhetik, namentlich in der Tanzkunst und Mimik.

Aber auch im praktischen Leben geht unser Handeln und der gegenseitige Verkehr vielfach im Wege einer ausgebildeten Symbolik vor sich. Eng verwandt mit den Symbolen der Sitte sind die des Rechts (Rasen und Zweig, Altardecke, Glockenseil usw.). Eingehend untersucht Verf. sodann die Frage nach der Entstehung der Schrift. Nach dieser Darlegung der ungeheuren Verbreitung der Symbole auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und der menschlichen Betätigung unternimmt der Verf. die Grundlegung der Symbolologie, es ist ihm „die Wissenschaft von der Veranschaulichung geistiger Größen“ (S. 73). Ihre theoretische Konstruktion ergiebt sich aus folgender Überlegung: das Bild, das Symbol bedeutet dasjenige, was gemäß einer Art Spielregel in es hineingelegt wird. „Das Hineinlegen von Bedeutungen in sinnliche Zeichen ist eine Grundfunktion unseres Geistes“ (S. 78). Der gar nicht hoch genug zu schätzende Wert der „Symbolologie besteht nun in der Übersicht über das Versinnbildlichte“. Das anschauliche Denken bringt, wie weiter überzeugend ausgeführt wird, dem wissenschaftlichen Forscher einen großen Gewinn. Die „Symbolologie sucht nun die anschauliche Methode soweit als nur irgend möglich auszudehnen, selbst vor scheinbar ganz abstrakten Begriffen macht sie keinen Halt, so fördert sie entschieden den wissenschaftlichen Schaffensprozeß. Denn „wissenschaftliches Denken beruht im Teilen, Verbinden, Bewegen, Verschieben, Herausuchen wissenschaftlicher Elemente. Dies erheischt eine scharfe Aufmerksamkeit, ein gutes Gedächtnis, ein Übersehen möglichst vieler Objekte. Derartige schwierige Operationen entwickeln wir leichter auf dem Papier wie im Kopfe“ (S. 86). Die wissenschaftliche Verarbeitung der Begriffe spielt sich unbedingt unter Gegenwart anschaulicher Vorstellungen ab. Solche wachzurufen gilt es daher. Eine Verbindung zwischen den Vorzügen des Sprachsystems und denen der Anschaulichkeit ist ernstlich zu begehren.

Im § 4 (S. 101—175) „Demonstrationsfälle zur Einführung in die juristische Symbolik“ des zweiten mehr speziellen Teils „Perspektivismus und Symbolologie in der Rechtswissenschaft“ unternimmt der Verf. an Hand einer großen Anzahl von Zeichnungen aller Art den Versuch, dem aufmerksamen Leser den praktischen Nutzen, den methodenpolitischen Gewinn seines Denkverfahrens darzulegen. Wir müssen gestehen, wir standen zunächst diesem Versuch recht skeptisch gegenüber, waren aber bei genauer Besichtigung der wirklich plastischen Zeichnungen geradezu überrascht, wie sehr sie das Verständnis der juristischen Begriffe aus allen Gebieten des Rechts fördern. Alter, Aufrechnung, Schuldverhältnis, Universalideikommiß, Eigentumsbegriff, Rechtskraft, Distanzsendung, Klagenkonkurrenz, Gesellschaft, Streitgenossenschaft, Ideal- und Realkonkurrenz im Strafrecht, Schadenersatz, Gemeinschaft werden uns in ihrem Wesen so entschieden näher gebracht, mit Recht darf der Verf. erklären „die Zeichnung ersetzt gewissermaßen die plastische Anschaulichkeit des tatsächlichen Vorgangs“ (S. 114). „Die Zeichnung ersetzt . . . bis zu einem gewissen Grade den praktischen Fall und erlaubt es . . . in Gedanken zu experimentieren“ (S. 154). Der Paragraph schließt mit einem sehr wertvollen Beitrag zur Theorie der Wertpapiere, den Pollack an Hand einer sehr übersichtlichen Tabelle über die verschiedenen Einteilungen der Wertpapiere aufbaut. Er gelangt hierbei zu dem Ergebnis: „Wertpapiere sind urkundliche Repräsentationen eines Rechts mit gradueller Äquivalenz“ (S. 174).

Im umfangreichen § 5 „vom objektiven Recht“ (S. 175—285) steigt der Verf. in die Tiefen der Theorie herab und nimmt Stellung zum Begriff und Wesen des objektiven Rechts wie der Rechtswissenschaft. Den Beginn macht eine ansgezeichnete, klare und knappe Übersicht über die bisherigen verschiedenen Hauptrichtungen der juristischen Methodenschriftsteller. Drei

Hauptrichtungen sind zu unterscheiden: der juristische Idealismus — die bisher herrschende Richtung — legt ein mehr oder minder großes Gewicht auf eine formale technisch-logische Erforschung der Gesetze. „Sie hält vollständig an der bisher gegebenen Dogmatik fest und folgt unbedingt den zurzeit von der historischen Schule aufgestellten Sätzen“ (S. 177). Die moderne, die zweite Richtung, erblickt in dem Recht mehr eine Erscheinung des Lebens, sie rückt mehr das Rechtsgefühl, die Natur der Sache, die Rechtsanschauungen und das Volksbewußtsein in den Mittelpunkt der Betrachtung (juristischer Positivismus). Eine Abzweigung dieser Gruppe behauptet, das Recht sei nur etwas rein subjektives und individualistisches in dem Sinne, daß die Entscheidung des Richters mehr oder minder willkürlich sei (juristischer Individualismus und Subjektivismus). Eine dritte Richtung endlich, der sich Pollack anschließt, erblickt im Recht „eine eigentümliche Gestaltung des Geistes und Lebens, die in ihrer Struktur, je nach der wissenschaftlichen oder praktischen Betrachtungsweise variabel ist“ (S. 177). Hinsichtlich der Rechtswissenschaft sind dem Verfasser die „formale und reale Methode nur Mittel zum Zweck. Sie haben nur relative Bedeutung“ (S. 178). Er bezeichnet diese Art der Rechtswissenschaft als „perspektivistisch oder wesensgestaltend im Sinne Euckens“ (S. 178). Eingehend nimmt nun Pollack zu dem so viel erörterten Problem der „freirechtlichen Bewegung“ Stellung. Mit Recht weist er mit aller Schärfe auf die großen Unklarheiten und Gefahren dieser — höchst erfreulicherweise nach dem glänzenden Referate des Dresdener Oberlandesgerichtsrats, jetzt Ministerialrats Staffell vom 2. Deutschen Richtertage in Dresden 1911 einstimmig verurteilten — Lehre hin. Sie ist in der Tat revolutionär und bedeutet eine Umwertung aller Werte. „Seit den Römern sucht die Wissenschaft nach Maßstäben zu einer objektiven Urteilsbildung und das praktische Rechtsleben nach Garantien für die Ausschaltung subjektiv sozialer Einflüsse“ (S. 196). Diese Rechtssicherheit und Garantien der Rechtsprechung zerstört praktisch in ihren Konsequenzen die Freirechtsschule. Sie denkt unhistorisch und setzt sich in Widerspruch mit der ganzen bisherigen Rechtsentwicklung, ferner fehlt es ihr an allen und jeden objektiven Maßstäben. Hart aber gerecht erklärt Pollack die frühere schriftstellerische Tätigkeit von Kantorowicz für „eine gewisse nackte Bankrott-erklärung aller Rechtswissenschaft“ (S. 184). Wir können den trefflichen kritischen Ausführungen Pollacks (S. 183—200) nur beipflichten. In der Tat, die freirechtliche Bewegung „ist als eine eigene Grundauffassung der rechten wissenschaftlichen Behandlung des Rechts ganz ungeeignet und kann mit ihrem Verzicht auf die kritische Klärung der zur Darlegung richtigen Rechts notwendigen Methode als positiver Fortschritt nicht erachtet werden — und sie hat ihre konkrete politische Forderung, alles heutige zwingende geformte Recht seines zwingenden Charakters zu entkleiden, als ein für unsere Tage und Zustände innerlich begründetes Verlangen, bis jetzt nicht bewiesen“ (Rudolf Stammler, „Theorie der Rechtswissenschaft“ 1911 S. 733). Völlige methodische Unklarheit, Schlagworte und Übertreibungen sind ihre Kennzeichen!

Die Behandlung der Frage der rückwirkenden Kraft der Gesetze (S. 200—210) führt Pollack sodann zu dem interessanten Problem der „Geltung des positiven Rechts“. Was heißt es, wenn wir fragen: Welches Recht gilt in einem Staate? Durchaus zutreffend antwortet Pollack: „Das ist eine rein faktische Frage“ (S. 226), nur aus „rein tatsächlichen Erwägungen läßt sich das entscheiden“ (S. 219). In der Tat, das geltende Recht ist nur ein Teil des gesetzten Rechts. „Ob ein positives Recht an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit in Geltung steht, ist offene Frage. . . . Die Geltung eines Rechts besagt nur die Möglichkeit seiner Durchsetzung; zu den wesentlichen Merkmalen des Rechtsbegriffs gehört diese Möglichkeit so nach nicht“ (Rudolf Stammler „Begriff und Bedeutung der Rechtsphilosophie“ in Zeitschrift für Rechtsphilosophie I, S. 15.) Das

Problem der „Geltung“ hat eben stets zur logischen Voraussetzung, daß eine konkrete Rechtsordnung schon besteht, hat aber nichts mit der reinen Form des Rechts als solchen zu tun. Durchaus mit Recht und mit erfreulicher Entschiedenheit warnt dann Pollack vor einer Verwechslung der historischen und juristischen Betrachtungsweisen (Perspektiven in seinem wissenschaftlichen Sprachgebrauch). Diese beiden müssen unerbittlich streng voneinander geschieden werden. Auf ihrer Verwechslung beruht es, wenn man, wie es leider gewöhnlich zu geschehen pflegt, das Problem nach dem faktischen Wesen und der tatsächlichen Geltung des Rechts mit der Frage nach den Rechtsquellen verquickt. Es folgen sehr wertvolle kritische Ausführungen über die Stellung des Richters zum Gesetz und zur Wissenschaft in Deutschland und in Großbritannien (S. 229—246). Eine Übertragung der englischen historisch gewordenen Verhältnisse auf unseren Kontinent hält Pollack mit Recht für ausgeschlossen. Nunmehr entwickelt der Verf. ausführlich seine eigene Theorie vom Wesen des objektiven Rechts. Seine „synthetische Methode will zu einer versöhnlichen Verbindung der beiden entgegengesetzten Betrachtungsweisen (wie wir sie oben kurz skizzierten) der idealistischen und realistischen Methode hinführen“ (S. 246). Nach ihm bedeutet demzufolge das Recht „ein bestimmtes System von Gesichtspunkten, welche in einem gegenseitigen Abhängigkeits- und Bedingungsverhältnis stehen. Dieses System weist zwei verschiedene Seiten auf: Nach der einen Seite tritt eine Anordnung der Gesichtspunkte in logischer Beziehung hervor, besteht eine Unterordnung und Einreihung, ähnlich wie bei dem Begriff. Auf der anderen Seite aber haben die Gesichtspunkte einen bestimmten Inhalt, welcher aus dem Leben genommen ist“ (S. 247). Alle Rätsel der Rechtswissenschaft lassen sich zurückführen auf die „geltende Rechtsanschauung“ (S. 257). Die Jurisprudenz hat die Aufgabe, Rechtsanschauungen zu beschreiben, natürlich mit Hilfe ordnender Prinzipien. „Als einzige Basis für die juristische Interpretation kommen in Betracht das, was wir gemeinhin Rechtsanschauung nennen und mit ihr die Betrachtungsweise des Volkes, die Anschauungen der verschiedenen Berufskreise und Klassen.“ Zur Voraussetzung und zum obersten Maßstabe nimmt also der Verf. — darauf laufen seine Ausführungen in nuce hinaus — „den gesunden Menschenverstand, die Vernunft, die Volks- und Rechtsanschauungen“ (S. 266). Gegen diese Auffassung und Betrachtungsweise erheben sich die schwersten grundlegenden Bedenken (vgl. zum folgenden: Stammler: „Theorie der Rechtswissenschaft“ 1911 und „Begriff und Bedeutung der Rechtsphilosophie“ in der Zeitschrift für Rechtsphilosophie 1914). Es gibt eine doppelte Aufgabe und eine zweifache Weise der Rechtsbetrachtung. „Die eine hat es mit der Darlegung von begrenzten Rechtsfragen zu tun, die in historischer Bedingtheit vorkommen und wechseln. Ihr Ziel liegt in der Wiedergabe des einzelnen Inhalts von rechtlichem Wollen; ihre Tätigkeit ist überall reproduktiv. . . . Die andere Richtung der Untersuchung geht auf das, was allem Rechte schlechterdings gemeinsam ist. Sie gipfelt in der Besinnung darauf, was jene Einzelheiten zur Einheit zusammenfügt. Die bunte Fülle des also in übereinstimmender Weise verbundenen Stoffes bleibt jetzt ganz unberührt: der Blick richtet sich vielmehr auf den Gedanken des Rechtes selbst, und was aus ihm in folgerichtigem Ausdenken sich ergibt“ (Begriff und Bedeutung der Rechtsphilosophie S. 2). Eine Vermengung dieser beiden ganz verschiedenen Betrachtungsweisen, wie sie sich klar bei Pollack vorfindet, trägt nicht zur Klärung sondern nur zur Verwirrung bei. Jede juristische Arbeit, vor allem aber eine solche wie die vorliegende, die mit dem Anspruch auftritt eine neue Methode darzubieten, sollte sich doch darüber klar sein, wie der Gegenstand ihrer Bemühungen beschaffen ist. „Handelt es sich . . . um ein Herausschälen des Inhalts von begrenztem rechtlichem Wollen in seiner Besonderheit, oder aber soll eine Lehre mitgeteilt werden, die von allem Rechte in unbedingter Weise gilt?“ (Stammler a. a. O. S. 3.) An dieser Herausarbeitung des Problems fehlt es

leider bei Pollack durchaus. Scheinbar aber sollen seine Ausführungen über das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft für beide Begriffe in abstracto losgelöst von ihren jeweiligen Niederschlägen in den Rechten und Rechtswissenschaften eines einzelnen Volkes gelten. Dann wäre zu erwidern, daß sich niemals der Begriff des Rechts, eine reine Form, aus dem Stoff des Rechts selbst gewinnen läßt, noch weniger auch aus dem vielleicht dumpfen und unklaren Meinen und Wähnen der Rechtsunterworfenen über das was jeweils Rechtens sei. Allgemein gültige Rechtsätze gibt es natürlich nicht; dieser Irrtum des Naturrechts ist wohl endgültig abgetan, aber möglich ist, wie Stammler a. a. O. dargetan hat, eine allgemein gültige Einsicht in das Wesen des Rechts. Reine Formen sind durchaus denkbar, sie sind bloße Arten des Ordnen und Einteilens, hierher gehören Begriffe, wie Rechtsverhältnisse, Idee der Gerechtigkeit, aber auch noch umfassender: das Wesen des objektiven Rechts überhaupt. „Sie tragen nichts mehr von den Besonderheiten eines wechselnden und veränderlichen Stoffes an sich, sondern sind nur allgemein gültige Methoden des Begreifens und des Urteilens“ (Stammler a. a. O. S. 7). Die bedingenden Gedankengänge unseres methodischen Ordnen vom jeweils gegebenen Stoffe können nun unmöglich in diesem letzteren selber aufgesucht werden. „Sie sind ja gerade das logisch bestimmende Element, das jene bestimmbaren Bestandteile eines Rechtsgedankens erst fassen und festhalten soll. Beide lassen sich in kritischer Analyse unterscheiden, aber nicht das eine bloß aus dem anderen her feststellen“ (Stammler a. a. O. S. 8/9). Es ist in der Tat nicht angingig, den Maßstab für das zu Ordneude aus dem vorliegenden, erst der Ordnung bedürftigen und darauf harrenden ungeordneten Stoffe selbst zu entnehmen. Nicht auf die Genesis dieser oder jenen einzelnen Vorstellung kommt es überhaupt an, sondern der Gegensatz der allgemein gültigen und besonderen Elemente unseres Bewußtseins bedeutet eine systematische Unterscheidung unseres Gedankeninhalts. Die formalen Methoden des logischen Bestimmens sind von dem bedingten Stoff unbedingt zu trennen.

Abwegig ist auch und als Maßstab ungeeignet die von Pollack beliebte Verweisung auf das „Rechtsgefühl des Volkes“, die „herrschenden Anschauungen“ usw. „Denn er bringt an die Stelle der eigenen Überzeugung die Verweisung auf fremde Ansichten, die er bloß übernimmt, ohne sie zu prüfen. Das ist . . . ein Hingeben an eine undentlich vorschwebende Größe, Volk genannt, bei der schließlich niemand weiß, wessen Meinung nun eigentlich in Frage steht“ (Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft S. 712 und 713). Die Mahnung Kants klingt in die Ohren: Sapere aude. Auch zufolge der Verweisung auf die „herrschenden Anschauungen“ des Volkes wird auf Abgabe eines eigenen Urteils verzichtet. Wie soll nun auch — von diesem grundlegenden Bedenken ganz abgesehen — denn die Feststellung erfolgen, welche Anschauung die „herrschende“ ist? Eine Abstimmung aller Volksgenossen ercheint wohl kaum möglich. Nur zu leicht können hier unbewiesene, unbeweisbare und willkürliche Behauptungen hervortreten. Ganz mit Recht ist auch mit Stammler (Theorie der Rechtswissenschaft S. 709) darauf hinzuweisen, daß man doch an der nun einmal unvermeidlichen Tatsache der leidigen Klassenmoral, und der verhängnisvollen Scheidung des Urteilens nach sozialen Abschichtungen nicht blind vorübergehen darf. Sie macht in nur zu vielen Fällen die Bildung einer allgemein herrschenden Weise des Urteilens in kritischen Fragen unmöglich. Zu Bedenken methodologischer Art gibt auch die Forderung des Verf. allen Anlaß, die Rechtsüberzeugung müsse mehr in den Mittelpunkt der Betrachtungen der Rechtswissenschaft eintreten (S. 276 ff.). Das so schön klingende Wort „Rechtsüberzeugung“ ist u. E. nichts anderes als eine Seitenblase, ein unbestimmbares etwas, ähnlich dem mit Recht verrufenen „Volkgeist“ der historischen Schule Savignys und Puchtas. Einer wissenschaftlichen Klärung ist er nicht zugänglich. Wie kann man hoffen, aus

der „Rechtsüberzeugung“ des Volkes etwas für das Wesen des Rechts Förderliches zu gewinnen? Das verschwommene und vieldeutige Wort „Rechtsüberzeugung“ setzt doch bereits, wie dieses keiner weiteren Ausführung bedarf, eine Klarheit über den Begriff des Rechts voraus. Die „Rechtsüberzeugung“ ist, wie gar nicht scharf genug betont werden kann, etwas höchst Subjektives und bei den einzelnen Rechtsgenossen Verschiedenes, die Rechtsordnung aber etwas Objektives, einmal Gegebenes, die mit dem selbstherrlichen Anspruch auf Geltung auftritt ganz unabhängig von der Zustimmung der ihr Unterworfenen.

Freudig beistimmen können wir dagegen dem Verf., wenn er am Schluß seines gedankenreichen Paragraphen 5 in nochmaliger scharfer Ablehnung der freirechtlichen Schule, „die anstatt folgerichtiger Durchbildung und Umgestaltung nur zu häufig die Verwerfung eines jeden Systems auf ihre Fahnen geschrieben hat“ (S. 278), „positive, konstruktive Arbeit im guten Sinne des Wortes für eine Pflicht der Zukunft erklärt“ (S. 284). Es gehört wahrlich schon ein gewisser Mut dazu, heute, angesichts des Lärms und der nicht immer feine, unsachlichen Kampfweise manches Vertreters und Vorkämpfers der „Freirechtler“ ein solches programmatisches Bekenntnis abzulegen!

Im § 6 nimmt der Verf. zum Wesen der subjektiven Rechte Stellung (S. 285—341). Nach ihm ist es Wirkungsmacht, die bestimmten Größen in bestimmter Weise eigen ist (S. 302). Es bedeutet eine durch das objektive Recht gewährte Steigerung der Persönlichkeit. „Rechtssubjekt sein, heißt die Fähigkeit haben, zu gestalten“. Der Materialismus Jherings, nach dem nicht der Wille oder die Macht die Substanz des Rechts bilde, sondern der Nutzen, erfährt mit Fug entschiedene Ablehnung. Sehr feine, tiefgehende Erörterungen über das Wesen der Stellvertretung schließen sich an. Es handelt sich bei ihr durchaus um einen Fall der Fernwirkung, nur als ein Zusammenwirken zweier Sphären verschiedener Personen läßt sie sich begreifen.

Im § 7 „zur symbolologischen Theorie des Anspruchs“ behandelt Pollack drei Hauptfragen: den Anspruch im Licht der grammatischen Interpretation, sodann schildert er die Anspruchstheorien von Plauk, Langheinecken und Kohler, um schließlich zum Problem der Independenz und Individualisierung mit Rücksicht auf die Ansprüche Stellung zu nehmen. Höchst lichtvolle und die Wissenschaft des Privatrechts wie des Zivilprozesses gleichmäßig klärende scharfsinnige Erörterungen finden wir hier. Unter recht glücklicher Bekämpfung der das Wesen des Eigentums und des dinglichen Rechts überhaupt verflüchtigenden Windscheidschen Lehre versteht Pollack (S. 473) unter dem zivilrechtlichen Anspruch: „das im Schuldverhältnis enthaltene Forderungsrecht Recht in einem bestimmten Stadium, eine bestimmte Eunktion des Schuldverhältnisses“ (S. 473). Ganz mit Recht betont er, daß die Ansprüche in enge Beziehung mit ihren Mutterrechten gesetzt werden müssen. „Die Kategorie des Anspruchs bezeichnet zwar einen bei allen Rechtsverhältnissen wiederkehrenden Gesichtspunkt. Dieser tritt jedoch überall in concreto in verschiedener Gestaltung auf. Als allgemeiner Gesichtspunkt bezeichnet Anspruch nichts anderes, als die Befugnis, rechtlich Macht zu entfalten“ (S. 493). Da hier der Verf. fast nur Einzelfragen behandelt, so müssen wir es uns, so verlockend es auch wäre, versagen, ihm auf seinen kunstvoll verschlungenen Pfaden nachzutöln. Noch speziellere Fragen behandelt Pollack im achten und letzten Paragraphen seines umfangreichen Werkes, nämlich den systematischen Aufbau und die Technik der Wundbußenbestimmung im edictus Rothari. Es wirkt geradezu verblüffend, wie ungemein die vom Verf. zahlreich beigegebenen, mit einem wahren Bienenfleiß ausgearbeiteten Zeichnungen, Tabellen, Schematas und Figuren das Verständnis der recht verwickelten und sehr umfangreichen Wundbußenbestimmungen erleichtern und fördern.

In dem Werke steckt ein unendlicher Fleiß, eine bewundernswerte Beherrschung der rechtswissenschaftlichen und philosophischen Literatur und ein feiner den Bedürfnissen des Lebens und der Praxis gerecht werdender

Blick. Der Philosoph wie der Jurist empfängt vom Verf. eine wahre Fülle von Belehrungen und Anregungen, wenn Referent auch gewiß nicht in allem und jedem ihm beizustimmen vermag und namentlich seine Lehre vom objektiven Recht entschieden bekämpfen zu müssen glaubte, so hindert das nicht an der Anerkennung, daß hier ein ungemein gehaltvolles, in jeder Hinsicht anregendes und vielfach klärendes Erzeugnis echt deutschen Gelehrtenfleißes vorliegt. Die von Pollack angewandte Methode bringt in der Tat dem wissenschaftlichen Streben und Forschen reichen Gewinn.

Rudolf Bovensiepen

Kurt Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, 126. Heft). Breslau 1916. M. & H. Marcus. XV und 535 S.

Diese gelehrte und anziehend geschriebene Monographie ist ein Buch von den Wechselbeziehungen zwischen Naturrecht und positivem Recht, oder, was dasselbe sagt, zwischen Lehre und Leben des Rechts.

Es gibt, wie jeder Kenner des öffentlichen Rechts und seiner Geschichte bestätigen wird, Beispiele dafür, wie eine von Haus aus rein spekulative Lehre, ein „Naturrechtssatz“ im Sinne der älteren Rechtswissenschaft, sich die Wirklichkeit des Rechts erobert, zu positivem Recht werden kann. — aber auch dafür, wie bisweilen umgekehrt aus den positiven Rechtszuständen eines bestimmten Landes und einer bestimmten Epoche gewisse Normen entnommen und, einigermaßen idealisiert und generalisiert, losgelöst von Ort und Zeit, für „Naturrecht“ ausgegeben werden.

Zur zweiten dieser beiden Kategorien gehört nach der Meinung Wolzendorffs, im großen und ganzen genommen, die hervorragend bedeutsame Lehre und Rechtsinstitution, mit deren Werden, Wesen und Vergehen er uns so vertraut macht wie kein anderer vor ihm: das Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Handhabung der Staatsgewalt.

Die landläufige Vorstellung über dieses Widerstandsrecht ging bisher im wesentlichen dahin, daß es sich hier nicht um positives Recht, „Staatsrecht“, wie der Verf. unseres Buches sagt, sondern vorwiegend um „Naturrecht“, — nicht um ein Stück wirkliches Staats- und Rechtsleben der Vergangenheit, sondern um eine Lehre handle, die ihrerseits nicht in irgendwelchen Realitäten, sondern in der Gedankenwelt der politischen Theoretiker wurzelte. Der Verf. setzt es sich zur Aufgabe, zu zeigen, daß diese Anschauung fehlgeht. Das Recht des Widerstandes gegen den „Tyrannen“ ist, wie er meint, einst Staatsrecht gewesen, wirkliches, nicht nur seinsollendes Recht, und was daran Naturrecht war, was die Theoretiker des 16.—18. Jahrhunderts daraus gemacht haben, ist nicht so sehr das freie Spiel ihrer Einbildungskraft als die Abspiegelung bestimmter positiver Zustände, ein Abbild, das allerdings von Übertreibungen und Verzerrungen nicht frei ist. Die Wirklichkeit, in der das *ius resistendi* einst lebte, ist der ständische Staat des ausgehenden Mittelalters und des 16. Jahrhunderts mit seinem Dualismus der Gewalten, dem Nebeneinander von Landesherr und Ständen, die einander gegenüberstanden wie zwei Parteien, wie Macht gegen Macht, derart, daß jeder Übergriff des Landesherrn in die Rechte, insbesondere die durch Verträge gesicherten Rechte der Stände, diese ohne weiteres zur Selbsthilfe, d. h. eben zum Widerstande berechtigte. Das Vorhandensein des Widerstandsrechts auf dieser Entwicklungsstufe des Staates wird S. 23 ff. eingehend geschildert und mit vielen Beispielen aus dem In- und Ausland belegt (wobei der Verf. freilich nicht leugnen kann noch will, daß das Widerstandsrecht in manchen deutschen Ländern, wo das Ständetum länger

und höher als anderswo in Blüte stand, wie z. B. in Württemberg, Kur-sachsen, Hannover, Mecklenburg, nicht oder doch nur in Spuren nachweisbar ist). Anschließend an dieses Bild zeigt Verf. uns sodann die theoretische Ausgestaltung des Widerstandsrechts durch die bedeutensame Gruppe politischer Schriftsteller, die unter dem Namen Monarchomachen bekannt ist, indem er, durchweg überzeugend, dartut, daß die Monarchomachen ihre Widerstandslehre einfach dem ständischen Staatsrecht ihrer Zeit entnommen haben: „Die aus der Betrachtung des positiven Rechts gewonnenen Rechtsgedanken spielen im System der Monarchomachen nicht nur überhaupt eine Rolle, sondern sogar die entscheidende Rolle“ (S. 179). Und eben hierauf, auf der Übereinstimmung ihrer — anscheinend so revolutionären — Forderungen und Folgerungen (Tötung des „Tyrannen“ als ultima ratio der Widerstandsleistung!) mit dem positiven Recht beruht die außerordentlich tiefgehende und nachhaltige Wirkung der monarchomachischen Widerstandslehre.

Wie nachhaltig diese Wirkung war, erfahren wir aus dem zweiten Teil des Buches, wo mit der größten Gewissenhaftigkeit und Ausführlichkeit (man muß schon einige Selbstdisziplin üben, um dem Verf. stets aufmerksam zu folgen, — aber es lohnt sich) die Weiterentwicklung der Widerstandslehre nach den Monarchomachen, also vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen um die Mitte des 19. Jahrhunderts, dargestellt wird. Zwei Gestalten ragen aus dem langen Gelehrtenzuge, den Verf. hier vorüberdeffilieren läßt, hervor: Johannes Althusius und J. J. Rousseau. Interessant ist, wie Althusius, dessen politische Theorien man bisher als „Naturrecht“ in des Wortes verwegenster Bedeutung anzusehen gewohnt war, doch auch fest in dem Boden des positiven Rechts, des Ständestaates seiner Zeit, wurzelte (S. 198 ff.). Die naturrechtliche Staatstheorie des 17. Jahrhunderts ist eben nicht nur Bestreitung, sondern zu einem erheblichen Teile auch Bejahung und Idealisierung des ständischen Staates. Nach Althusius macht sich bald eine „Degeneration“ der Widerstandslehre bemerkbar, verursacht durch das Emporkommen des Absolutismus und das Verdorren der ständischen Verfassung in den meisten Ländern. Die Widerstandslehre verlor, indem die politische Wirklichkeit, der sie einst entsprossen, dahinschwand, den lebenspendenden Zusammenhang mit dem positiven Recht. Aus Staatsrecht wurde das ius resistendi mehr und mehr zu Naturrecht, dessen aktuelle Geltung aber, in zähen Festhalten an der Tradition, fortdauernd behauptet wurde, wobei zwei Momente wirksam waren: einmal das Fortleben mancher Anschauungen und selbst mancher Einrichtungen des Ständestaates unter dem Absolutismus, und dann der stets fühlbarer werdende Mangel des Rechtsschutzes gegenüber der alle Schranken abstreifenden Fürstenmacht, ein Mangel, dem das politische Denken des 17. und 18. Jahrhunderts nicht anders abzuweichen wußte als durch die Forderung und Behauptung des Widerstandsrechts.

Die Bedeutung Rousseaus (S. 351 ff.) liegt darin, daß er die Widerstandslehre von ihrer bisherigen Basis, dem Gedankensystem des ständischen Staates und der mit der positiven Wirklichkeit dieses Staates in Einklang stehenden Idee des Herrschaftsvertrages, sozusagen loskonstruierte und die alte Lehre auf ein neues, rein naturrechtliches Fundament stellt. Er begründet das Widerstandsrecht — nach ihm ein Recht des Volkes, nicht der Stände — ganz im Sinne seiner Grundlehre, der Volkssouveränität, aus der rechtlichen Natur der Einsetzung jedes Herrschers: diese Einsetzung ist nach R. kein Vertrag zwischen Volk und Herrscher, sondern ein einseitiger, jederzeit widerruflicher Akt des souveränen Volkes, und in dem so begründeten Recht des Volkes, den Herrscher abzusetzen, liegt natürlich, als das minus, auch die Befugnis zum Widerstand, wenn die Ausübung der Herrschaft dem Zweck und den Bedingungen ihrer Einsetzung nicht entspricht. In dieser Form und Begründung wurde das Widerstandsrecht dann in die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und die Verfassungen der Revolutionszeit aufgenommen: das Naturrecht war wieder Staatsrecht geworden.

Auf die weitere Entwicklung — eine absteigende Linie — und das allmähliche Erlöschen der Widerstandslehre in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts kann hier nicht eingegangen werden. Der Leser findet auch in dem hierauf bezüglichen Teile des Buches reiche Belehrung. Was der Widerstandslehre schließlich ein Ende gemacht und ihr Verschwinden auch aus dem Denken der Menschen herbeigeführt hat, ist bekannt. Das behauptete Widerstandsrecht, sei es, daß man es den Ständen, oder dem Volke in seiner Gesamtheit, oder den „niederen Obrigkeiten“ (S. 183, 184), oder den einzelnen Individuen zuschrieb, war gedacht als Rechtsschutzeinrichtung, es mußte, auch de lege ferenda, entbehrlich werden und wurde entbehrlich in dem Maße als dem Rechtsschutzinteresse der Individuen, also eben dem Interesse, auf welches der Gedanke des Widerstandes wesentlich gestützt wurde, auf andere, bessere Weise genügt wurde. Die „Entbehrlichkeit des außerordentlichen Rechtsbehelfs wächst mit der fortschreitenden Entwicklung des organisatorischen Ausbaus des ordentlichen Rechtsschutzes“ (S. 490 Anm. 2). Dieser Ausban, eigentlich die erstmalige Einführung überhaupt eines wirksamen, vom Staate selbst gegen sich selbst gewährten Schutzes der Rechte und Freiheiten seiner Bürger, trat ein mit der Wandlung des Absolutismus zum Konstitutionalismus, oder doch im Gefolge dieser Wandlung. Der Konstitutionalismus brachte den Rechtsstaat mit sich; seine Schutzvorkehrungen gegen rechtswidrige Handhabung der Staatsgewalt: Gewaltenteilung, Ministerverantwortlichkeit, Unabhängigkeit der Rechtspflege, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, haben das Widerstandsrecht überflüssig gemacht und damit ist es, auch aus dem System der Staatsrechtswissenschaft, verschwunden.

Es ist ein großes und ergebnisreiches Stück wissenschaftlicher Arbeit, was der Verf. getan hat. Er hat uns die erste zusammenfassende und alle Einzelheiten des Verlaufs berücksichtigende Geschichte des Widerstandsrechts gegeben, — nicht nur als Rechts-, sondern auch als Dogmengeschichte (wiewohl er selbst, wunderlicherweise, wiederholt — vgl. S. 351, 429 — versichert, die Dogmengeschichte der Widerstandslehre sei nicht Gegenstand seiner Darstellung). Die zentrale Stellung der Widerstandslehre im System der Staatslehre, ihre nahen Beziehungen zu vielen Grundfragen auch der allgemeinen Rechtslehre und der Verfassungsgeschichte, boten mannigfach Veranlassung, auf diese Fragen einzugehen, und so reicht denn die Bedeutung des Buches weit über den Kreis seiner nächsten Aufgaben hinaus. Ich denke hier namentlich an die Ausführungen über Naturrecht und positives Recht (z. B. S. 463 ff.), über das Wesen des ständischen Staates (S. 55 ff., 71 ff.), über die Wahlmonarchie und den Vertragsgedanken (S. 137 ff.). Daß in dem Verf. nicht nur ein guter Jurist, sondern auch ein Stück Künstler steckt, zeigt sich — erfreulich für den, der Sinn dafür hat — an nicht wenigen Stellen des Werkes. Ich erinnere nur an die glänzende Verwertung von Schillers RütliSzene: S. 529 ff.

Gerhard Anschütz

Ottmar Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der Deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Berlin—Stuttgart—Leipzig 1914. W. Kohlhammer. XII und 532 S.

Der erste Teil der vorliegenden äußerst umfangreichen Arbeit dient der Gewinnung des Begriffs des subjektiven öffentlichen Rechts auf theoretischem Wege. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verf. den heute noch so heiß umstrittenen und hochwichtigen Fragen der Abgrenzung des subjektiven öffentlichen Rechts vom bloßen Interesse, der Bestimmung der Rechtsnatur der sogen. „Grundrechte“ und dem Wesen der in der letzten Zeit im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses stehenden Ermessenskontrolle der Verwaltungsgerichte im Gegensatz zur Rechtskontrolle. Im 2. Teile

sucht dann Bühler für die einzelnen Rechtsgebiete festzustellen, wieweit nach den Gesetzen der einzelnen deutschen Staaten der Schutz der subjektiven öffentlichen Rechte Aufgabe der Verwaltungsrechtsprechung ist, er untersucht ferner für die vier Königreiche und Baden eingehend die Rechtsprechung ihrer Verwaltungsgerichte zum Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts. Im 1. Abschnitt des 1. Teils bestimmt der Verfasser zunächst die Begriffsmerkmale des subjektiven öffentlichen Rechts im allgemeinen unter Abgrenzung vom subjektiven Privatrecht, dahin, daß ein subjektives öffentliches Recht ein Verhältnis ist zwischen dem einzelnen und dem Staat oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation, bei dem der einzelne von dieser als Träger obrigkeitlicher Gewalt etwas verlangen kann. Grundlage eines jeden subjektiven öffentlichen Rechts bildet ein zwingender Rechtssatz, d. h. ein solcher, „der das freie Ermessen der Verwaltung bei seiner Anwendung ausschließt“. (S. 21.) Unter „freiem Ermessen“ versteht der Verf. „die vom Gesetz einer Behörde gewährte Möglichkeit, die Entscheidung in einer Verwaltungsmaßnahme danach zu treffen, ob sie ihre Wirkung vom Standpunkte der Förderung der Staatszwecke aus für wertvoll hält oder nicht.“ (S. 42.)

Der betreffende Rechtssatz muß ferner zu Gunsten bestimmter Personen oder Personenkreise, zur Befriedigung ihrer Individualinteressen und nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erlassen sein (S. 42—47). Die Abgrenzung solcher Rechtssätze, die individuellen Interessen dienen sollen, gegenüber denjenigen, die nur den allgemeinen Interessen Schutz gewähren, ist oft nicht einfach; so verbieten sehr oft Baupolizeivorschriften das Bauen unmittelbar an der Nachbargrenze, je nachdem nun dieses Verbot im allgemeinen Interesse oder in dem des Nachbarn angeordnet ist, gewährt es dem Nachbarn ein subjektives Recht oder versagt es ihm. Als weiteres und letztes Erfordernis muß aber noch hinzutreten, daß die durch den Rechtssatz individuell geschützten Personen sich auf ihn sollen „berufen dürfen, mittels desselben ein bestimmtes Verhalten von der Verwaltungsbehörde sollen herbeiführen können“. So beruht die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auf dem zwingendem Rechtssatz des § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, sie dient auch zweifellos dem Interesse der Hilfsbedürftigen, trotzdem begründet sie für ihn kein subjektives öffentliches Recht, denn nach § 61 U.W.G. kann er sich hierauf nicht berufen. Auch aus reinen Verfahrensvorschriften entspringen präsumptiv keine subjektiven öffentlichen Rechte, wohl aber wird man im großen und ganzen dann eine Präsumption für ihr Vorliegen annehmen müssen, „wenn ein Gesetz zwingend und zum Schutz von Individualinteressen erlassen ist, weil das Nächstliegende doch ist, daß Wahrer der geschützten Interessen der Interessent selber sein soll, daß die Handhaben, die das Gesetz bietet, für ihn bestimmt sind“. (S. 54 55.) Jedenfalls ist ein subjektives öffentliches Recht stets dann gegeben, wenn die zwingende Rechtsnorm der Behörde ein Verhalten dem geschützten Interessenten selber gegenüber vorschreibt. So erkennt Bühler ein Recht auf Erteilung der Wirtschaftskonzession, des Wandergewerbebescheins, auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und Entlassung aus ihr an. Kein weiteres Erfordernis dagegen für das Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts ist die Bereitstellung der gerichtlichen — zivil- oder verwaltungsgerichtlichen — Geltendmachung der betreffenden Interessen, kein Erfordernis, daß der Rechtssatz mit ausdrücklichen Worten dem Untertanen ein Recht verleihe.

Besonders eingehende Ausführungen widmet Verf. im 2. Abschnitt des 1. Teils den „Grund- und Freiheitsrechten und den Unterlassungsanrechten im öffentlichen Rechte überhaupt“ (S. 61—157). Er erörtert hier zunächst das Verhältnis der Grundrechte zu der Lehre von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d. h. dem Satze unseres modernen konstitutionellen Staatsrechts, daß eine gesetzliche Grundlage für einen jeden Eingriff der

Verwaltung in das Selbstbestimmungsrecht und in die Vermögenssphäre der Staatsbürger vorliegen muß. Im Gegensatz zu der herrschenden, namentlich von Laband, Rosin, Fleiner, Anschütz, Otto Mayer und Thoma vertretenen Ansicht, daß auch jede polizeiliche Verfügung, nicht nur die Polizeiverordnung, als rechtliche Voraussetzung einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, sucht Bühler zu beweisen, daß für die Verfügung das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ursprünglich nicht gegolten habe. Erst seit etwa 35—40 Jahren habe sich — wenigstens in Preußen und Sachsen — unter dem Einfluß der neueren Literatur, namentlich Labands und Lentholds, ein dahingehendes Gewohnheitsrecht entwickelt. Als Hauptgrund für seine, das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verwerfende Ansicht führt Bühler den Katalog der Freiheitsrechte in der Verfassung an (S. 83). Wenn die Verwaltung ohnehin nur auf Grund eines ermächtigenden Gesetzes gegen den Staatsbürger vorgehen könne, so hätte es „doch keinen Sinn gehabt, noch einen ganzen Katalog von Eingriffen in die Sphäre des Untertanen aufzuzählen und für diese ausdrücklich ein Erfordernis aufzustellen, das in Wirklichkeit in der Verfassung schon generell enthalten war“. Wie indes Walter Jellinek-Kiel in seiner erschöpfenden, u. E. nur etwas zu scharfen Besprechung des Bühlerschen Werks im Archiv des öffentlichen Rechts, Band 32, S. 580—610, S. 587 mit Recht bemerkt, ist diese Argumentation nicht stichhaltig. „Die Grundrechte besagen nur, daß es für gewisse Eingriffe einer ausdrücklichen Ermächtigung bedürfe; sie ordnen das an, was Verf. bei Besprechung des Reichsvereinsgesetzes ganz passend als das Prinzip der Gesetzmäßigkeit im engsten Sinn bezeichnet“ (S. 141 f., 296 f.). Entschieden positiv falsch ist die Ansicht Bühlers, der Gedanke des von ihm bekämpften Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sei erst 1878 von Laband und Lenthold in der Theorie ausgesprochen worden. Bereits 1837 spricht ihn Maurenbrecher in seinen „Grundsätze(n) des heutigen deutschen Staatsrechts“ § 188 S. 335 in der klarsten Weise als geltendes Recht aus. Auch Karl Eduard Weiß, „System des deutschen Staatsrechts“ 1843, und Karl von Rotteck lehren den Gedanken als allgemeines Prinzip der Polizei. Später hat dann Bähr in seiner 1864 erschienenen Schrift „Der Rechtsstaat“ S. 34 mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Deutlichkeit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ausgesprochen. Man kann ihn überhaupt als den Grundgedanken bezeichnen, der das ganze denkwürdige Buch durchzieht. Es wirkt daher befremdend, wenn Bühler S. 77 seines Buchs erklärt, Bähr kenne das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung überhaupt nicht. Ebenso irrig ist seine Behauptung, das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung habe den früheren Gesetzgebungen völlig fern gelegen. Es findet sich klar und deutlich in den Art. 29 und 78 der belgischen Verfassungsurkunde, die vollkommen auf dem strengstens durchgeführten Prinzip der Gewaltenteilung beruht, ausgesprochen, desgleichen auch in § 73 Abs. 2 und § 84 der deutschen Reichsverfassung von 1849. Vor allem aber findet sich im Preußischen Allgemeinen Landrecht das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verwirklicht (§§ 85 und 87 der Einleitung zu ihm). Daher bedeuten § 10 II 17 A.L.R. in der Tat eine Verfügungsermächtigung zu Gunsten der Polizei, wie dies bereits Löning (Verw.-Arch. II S. 461, 463 ff.) und Rosin (Begriff der Polizei S. 45 N. 128) längst überzeugend nachgewiesen haben.

In Bayern und Baden gilt das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung — wie Verf. überzeugend nachweist — unbestritten für die polizeilichen Eingriffe, ob aber darüber hinaus, ist recht zweifelhaft, grundsätzlich gilt es nach der ständigen und gleichmäßigen Rechtsprechung des dortigen Verwaltungsgerichtshofs nicht in Württemberg. In den Staaten nun — wie insbesondere Preußen und Sachsen — in denen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt, sind praktisch die einzelnen Grundrechtsbestimmungen durch jenes allgemeine Prinzip überholt. „sie haben daher

keine aktuelle Bedeutung mehr“ (S. 129). In den anderen deutschen Staaten, wie namentlich Württemberg, sind die Grundrechte echte subjektiv öffentlichen Rechts, deren Inhalt darin besteht, „daß der einzelne auf Grund derselben etwas tun darf, ohne daran gehindert werden zu können“ (S. 129). Er besitzt also mit anderen Worten einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch gegenüber dem Staate.

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit „materiellen und formellen öffentlichen Rechten, Rechtskontrolle und Ermessenskontrolle“ (S. 158—222). Besonders eingehend untersucht hier Bühler die Frage, ob nach dem heutigen preußischen Verwaltungsrecht den Gerichten, dem ordentlichen Richter wie dem Verwaltungsrichter, die Befugnis zustehe, eine Ermessenskontrolle über die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden, Verfügungen wie Verordnungen, auszuüben. Im Gegensatz zur ganz herrschenden Ansicht vertritt der Verf. die Ansicht, daß die Gerichte: Verwaltungs- wie Strafgerichte, sowohl die Notwendigkeit wie die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung wie einer Polizeiverfügung nachzuprüfen haben (S. 179 ff. und 186). Das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. Mai 1842, das ausdrücklich die Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Verordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden den Gerichten entziehe, sei ebenso überholt wie der die gleiche Bestimmung enthaltende § 17 des Gesetzes vom 11. März 1850. Und zwar durch den § 10 II 17 A.L.R., der als positives Erfordernis ihrer Gültigkeit ihre Notwendigkeit aufstelle. Dieses Gesetz sei tatsächlich die *lex posterior*, denn der § 17 II 17 habe seine jetzige Bedeutung eben nicht von anfang an gehabt, sondern sie vielmehr erst in den 1870er Jahren erhalten (S. 183). Aus dem früheren ist uns bereits bekannt, daß Bühler sich hier irrt. „Weder bekam § 17 II 17 A.L.R. seine heutige Bedeutung erst in den 1870er Jahren, noch hatte er überhaupt eine das freie Ermessen ausschließende Norm“ (Jellinek a. a. O. S. 591).

Nicht beweiskräftig erscheint uns auch die Ausführung Bühlers, in dem preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 stecke insofern ein Widerspruch, als der § 17 das Verbot der Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung für den Richter aufstelle, die §§ 6 und 12 dagegen umgekehrt das „Element der Notwendigkeit zu einer der Voraussetzungen der Gültigkeit einer Polizeiverordnung“ machten (S. 191). Bei „diesem Widerspruch liege es näher, dem § 17 Not leiden zu lassen und im rechtsstaatlichen Sinne die Kontrolle der Gerichte auf die Notwendigkeitsfrage auszudehnen“ (S. 191). Zwanglos lassen sich die vermeintlich widersprechenden Gesetzesbestimmungen dadurch in Einklang bringen, daß die §§ 6 und 12 sich nur an die Ortspolizeibehörden und Regierungspräsidenten wenden und ihnen die genaue Prüfung der Notwendigkeit des Erlases einer polizeilichen Anordnung zur Pflicht machen, während Adressat der Vorschrift des § 17 die Gerichte sind. Eine Nachprüfung der Notwendigkeit einer Polizeiverordnung haben die §§ 6 und 12 den Gerichten sicher nicht einräumen wollen.

Verf. unterwirft dann (S. 192—203) die Rechtsprechung des O.V.G. und des Kammergerichts hinsichtlich der Überprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung durch den Richter einer sorgsam kritischen Prüfung und kommt dabei zu dem u. E. (im Gegensatz zu Walter Jellinek a. a. O.) zutreffenden Ergebnis, daß beide obersten preußischen Gerichte trotz prinzipiellen Festhaltens an der Unzulässigkeit einer Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sachlich eine solche doch in weiterem Umfange gerade neuerdings mit steigender Entschiedenheit vornehmen. Die Rechtsprechung dieser Gerichte ist in der Tat hier nicht ganz klar und einwandfrei, zum mindesten liegen hier Mißverständnisse recht nahe, die hier Bühler von Jellinek gemachten Vorwürfe entbehren u. E. der Berechtigung.

Die interessante Frage: gibt es ein subjektives Recht des einzelnen gegen den Staat auf richtige Ausübung des freien Ermessens? verneint Verf. mit der u. E. überzeugenden Begründung, die Normen, „aus denen der Beamte entnimmt, wie er von seinem Ermessen Gebrauch zu machen hat, sind ja gerade der Typus der nur intern verpflichtenden, der Wirkung nach außen entbehrenden Rechtssätze“ (S. 209 und 456).

Der 4. Abschnitt des 1. Teils gilt der Durchführung des früher gewonnenen Begriffs auf einigen unstrittenen Gebieten. In lichtvoller Weise legt Bühler zunächst das Verhältnis des subjektiven öffentlichen Rechts zu den verwandten Begriffen Anspruch, Befugnis, rechtlich geschütztes Interesse und Privilegien klar. Eingehend untersucht er sodann die rechtliche Natur des Gewerberechts, ein subjektives öffentliches Recht ist ihm das Recht aus § 1 der R.G.O. trotz aller inhaltlichen Abschwächungen nach wie vor geblieben. Die bedeutsame Frage, ob dem Staatsbürger schon vor Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens des § 16 R.G.O. ein Recht zum Gewerbebetriebe zustehe oder nicht, bejaht der Verf. mit der Begründung: das Genehmigungsverfahren stelle nur ein bereits bestehendes Recht fest, der Gewerbetreibende sei nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit dem zu vergleichen, „der vom Vereins-, Versammlungs-, Feizügigkeitsrecht u. dgl. Gebrauch macht, nachdem er seine Anerkennung durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil erstritten hat“ und „nichts anderes als dieses rechtskräftig festgestellte Recht ausübt“ (S. 245). Ähnlich verhalte es sich mit der Bauerlaubnis und verwandten Erscheinungen.

Im 2. Teile erörtert Verf. ausführlich (S. 261—506) den Schutz der subjektiven öffentlichen Rechte in der Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte. Gerade für den Praktiker, den Verwaltungsbeamten wie Verwaltungsrichter, ist die mühsame und sorgsame kritische Verarbeitung des einschlägigen Materials von großem Werte. Da es sich aber immerhin mehr um Einzelfragen und um die Nutzanwendung der vom Verf. im 1. grundlegenden Teile seines Werkes gewonnenen Einsichten handelt, glauben wir auf diese Ausführungen nicht näher eingehen zu sollen. Nur die Stellungnahme des Verf. zu dem berühmten § 127 III des preußischen Landesverwaltungsgesetzes, einer wahren *crux* des preußischen Verwaltungsrechts überhaupt, sei noch kurz mitgeteilt. Sie gibt Bühler (S. 290—318) nochmals die erwünschte Gelegenheit, eingehend für Preußen die Ermessenskontrolle der Verwaltungsgerichte, insonderheit des O.V.G., über Verwaltungsakte nachzuprüfen. Obwohl er selbst überzeugend nachweist (S. 307), daß der Wortlaut des § 127 III Ziffer 2, wonach Verletzung eines subjektiven Rechts für Anstrengung der Anfechtungsklage gegen Verwaltungsanordnungen nicht gefordert wird, sondern Nichtvorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen genügt, auf einem Redaktionsversehen der Gesetzgebung beruht, vertritt er unter Berufung auf den klaren Wortlaut der Ziffer 2 des § 127 III die Ansicht, daß auf sie das Erfordernis der Rechtsverletzung der Ziffer 1 nicht übertragen werden dürfe. Tatsächlich habe auch das Oberverwaltungsgericht unter dem weitgehenden Einfluß Gneists aus § 127 III Ziffer 2 seine Berechtigung zur Ermessenskontrolle hergeleitet und sie „namentlich in der Form der Motivkontrolle jahrzehntelang in erheblichem Umfang ausgeübt“ (S. 315). Im Schlußabschnitt faßt Bühler die gewonnenen Ergebnisse noch einmal übersichtlich zusammen. In einer längeren Anmerkung (S. 520) nimmt der Verf. kurz Stellung zu der neuesten von Kelsen („Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ 1911 und „Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft“ Arch. öffentlichen Rechts 1913 S. 53 ff., 190 ff.) verneinten Frage, ob es denn überhaupt einen Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht gebe. Zutreffend führt Bühler gegen dessen Argumentation: da alles Recht vom Staat ausgehe, sei alles Recht auch Staatsrecht, an: der Ausgangspunkt des Rechts könne doch nicht hindern, das Recht nach den verschiedenartigen von ihm geregelten Beziehungen in öffentliches und privates Recht einzu-

teilen. In der Tat bedeuten die Kelsenschen Ausführungen weiter nichts als eine geradezu peinlich wirkende Verwechslung der genetischen und systematisch-kritischen Betrachtungsweise der Dinge, wie sie leider in unserem unphilosophischen Zeitalter selbst in gelehrten Schriften nicht zu den Seltenheiten gehört!

Die außerordentlich fleißige und mühsame Arbeit Bühlers bedeutet u. E. eine wertvolle Bereicherung der Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechts, insonderheit der immer noch so heiß umstrittenen Lehre der subjektiven öffentlichen Rechte.

Das anzuerkennen halten wir trotz mancher von uns dargelegten kritischen Bedenken gegenüber der u. E. doch zu sehr negativen Besprechung Walter Jellineks a. a. O. für unsere Pflicht. Es ist eine wahre Fülle von Anregungen und Belehrungen, die Bühler dem Theoretiker wie dem Praktiker bietet, besonders verdienstlich ist die rechtsvergleichende Arbeitsweise des Verf. und die stete Heranziehung der Rechtsprechung unserer obersten deutschen Verwaltungsgerichte.

Rudolf Bovensiepen

A. Ingelmann, Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 33). Breslau 1914. M. & H. Marcus. 176 S.

Der Verfasser gibt zunächst in einer Einleitung die Unterschiede altständischer und modern-konstitutioneller Verfassungen und untersucht dann die Verfassungsurkunden von 10 deutschen Staaten auf die altständischen Elemente hin. Das geschieht durch die Nebeneinanderordnung ein wenig mechanisch, ergibt aber eben dadurch ein sehr dankenswertes Material, da der Vergleich mit der alten ständischen Verfassung des betreffenden Landes jeweils genau durchgeführt ist. So reiht sich diese Arbeit der großen Anzahl anderer würdig an, in denen Schüler von Bernheim-Greifswald an den Grundlagen für eine allgemeine Verfassungsgeschichte Deutschlands in der vormärzlichen Zeit bauen.

Sie beschränken sich dabei allerdings auf das Herrichten der Bausteine. Die Frage nach den politischen Motiven wird ebenso wenig gestellt wie die nach der politischen Auswirkung; vielleicht eine weise Beschränkung bei Anfängerarbeiten. Für den politischen Historiker beginnt da allerdings die wichtigste Problemstellung: die Geschichte des vormärzlichen Liberalismus ist zu einem Teile ein Kampf um den modernen Konstitutionalismus — man denke an die Wahlrechtsfragen, an die enge Beschränkung der Wählbarkeit durch die altständischen Elemente. Bemerkenswert ist dabei, was auch Ingelmann berührt, daß dieser Gegensatz gegen die altständischen Elemente durchaus nicht von vornherein im Liberalismus vorhanden ist, sondern sich erst in den parlamentarischen Auseinandersetzungen entwickelt.

Es wäre sehr erwünscht, wenn das Problem vielleicht gerade von der Bernheimschen Schule dahin erweitert würde, daß die Verhandlungen einzelner Landtage (etwa des bayerischen) nach diesem verfassungspolitischen Moment für die Zeit bis 1848 untersucht würden. Es wäre das eine weitere wichtige Arbeit auf dem nach einer Seite mit so dankenswerten Ergebnissen durchpflügten Acker.

Ludwig Bergsträßer

P. Lenel, Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung. (Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle, IX 3.) Heidelberg 1913. Winter. 25 S.

Verf. scheint eine ausführlichere Bearbeitung seines Themas ins Auge gefaßt zu haben. Wenigstens weist er es im Laufe der Arbeit, dies eine

akademische Antrittsvorlesung darstellt, mehrfach ab, naheliegende Gedanken-zusammenhänge weiter zu verfolgen. Da er den ersten Teil seiner Darstellung der äußeren Leidensgeschichte der preußischen Verfassung von 1815—1819 widmet, so bleibt schon äußerlich wenig Platz zu einer eingehenderen Würdigung der Humboldtschen Verfassungsdenkschriften vom Februar und Oktober 1819. Nur hier und da werden sie einerseits in die Entwicklung des Humboldtschen Geistes und andererseits in die Entwicklung der gleichzeitigen Verfassungsanschauungen eingeordnet. Erst auf breiterer ideengeschichtlicher Grundlage ließen sich aber dem Thema alle Seiten abgewinnen. Wenn der subjektive Verfassungszweck bei Humboldt vornehmlich moralisch-pädagogischer Art ist, so hätte es z. B. nahe gelegen, Humboldts pädagogische Anschauungen als allgemeinen Hintergrund zu zeichnen.

Nur bei Berücksichtigung gleichzeitiger Verfassungspläne wird man zu einem historisch gerechten Urteile über Humboldts Entwürfe gelangen. Mit ihrer starken Neigung zum ständischen Staate weisen sie deutlicher, als der Verf. erkennen läßt, auf den rechten Flügel der damaligen „Verfassungsparteien“. Dafür ist es besonders bezeichnend, daß Humboldt sogar die Steinsche Städteordnung von 1808 im ständischen Sinne „reformieren“ will. Die Annahme des Verf., Humboldt sei vom ständischen zum modernen Repräsentativstaate überhaupt nie bekehrt worden, hat deshalb viel für sich. Daß dabei positiv die romantische Lehre vom Volksgeiste, negativ die Abneigung gegen jede Art von französischer Rezeption mitgewirkt habe, wird ebenfalls einleuchtend aufgezeigt. Nur in einer Hinsicht ist auch der Verfassungstheoretiker Humboldt kein Reaktionär. Wenn er auch im Baune des ständischen Gedankens und der organischen Staatsanschauung für die Zentralstände einen sorgfältigen lokalen und provinziellen Unterbau verlangt, so hält er doch an der Forderung der Zentralstände durchaus fest. Sie erscheinen ihm als der unerläßliche „Schlußstein“ des ganzen Gebäudes. Hierin berührt sich Humboldt aufs engste mit den Forderungen des gemäßigten Liberalismus, auf den der Verf. aber kaum eingeht. Und es verdient dann endlich in derselben Richtung noch besondere Beachtung, daß diese Zentralstände nicht etwa aus den Provinzialständen gewählt, sondern durch freie direkte Wahlen geschaffen werden sollen. Auch an Kritik der schweren Mängel des absoluten Staates ist bei Humboldt natürlich kein Mangel¹⁾.

Justus Hashagen

Fritz Löwenthal. Der preußische Verfassungskampf 1862—66. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. XI und 328 S.

Diese Schrift darf als ein erster Versuch gelten, den preußischen Verfassungskampf monographisch zu behandeln. Soll man es charakteristisch oder beschämend nennen, daß der größte innerpolitische Kampf unserer neueren Geschichte, dessen Ausgang in unserem Verfassungsleben noch immer bestimmend nachwirkt, jetzt zum erstenmal zusammenfassend dargestellt wird? Revolution und Reichsgründung sind längst Objekte emsiger Detailforschung geworden, für Reaktions- und Konfliktzeit ist kaum das Größte getan. Sie liegen noch im Nebel unklarer Allgemeinvorstellungen. Reaktion kennt man nur als politisches Schlagwort, nicht als die Wirklichkeit preußischer Verfassungs- und Verwaltungszustände von 1850—58. Mit dem Konflikt glaubt man fertig zu sein, wenn man ihn als Kampf zwischen Krone und Parlament um die Vormacht im Staate auffaßt und mit Befriedigung feststellt, daß Preußen durch die Niederlage der Liberalen vor dem Unheil parlamentarischer Regierung behütet worden sei.

¹⁾ Vergl. hierzu die inzwischen erschienene Abhandlung von Siegfried Köhler über Humboldts Stellung zur Frage des preußischen Wahlrechts im 2. Heft des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift für Politik.

Die vorliegende Arbeit vermeidet es, eine bestimmte Auffassung zu entwickeln. Sie begnügt sich, ein klares und übersichtliches Bild aller Hergänge zu geben, die die Geschichte des Verfassungskonflikts ausmachen. Daß dies völlig gelungen sei, kann ich nicht zugeben, aber auch so bleibt dem Verf. das Verdienst, unsere Kenntnis wesentlich erweitert und ein nützliches Orientierungsmittel geliefert zu haben, das namentlich das Studium der parlamentarischen Verhandlungen erleichtern wird. Besonders gilt das für den Kampf um die Heeresvorlagen, der alle Sessionen der Konfliktzeit durchzieht. Aber gab es nicht auch andere Formen des Konflikts? Gab es nicht einen Justizkonflikt, der mit Twestens Angriff auf die Präventivjustiz des Ministers Lippe begann und seinen Höhepunkt erreichte in dem berüchtigten Versuch, durch einen Obertribunalsbeschluß die Redefreiheit des Abgeordnetenhauses zu vernichten? Von der Bedeutung dieses Kampfes erfährt der Leser des Buches nichts. Und wie könnte er die Erbitterung der Parteien, die Glut der Redeschlachten spüren, wenn er weder von der Rechten noch von der Linken erfährt, welche Ziele sie hatten, wie tiefe Gegensätze sie trennten, wenn ihm die Parteiführer nur genannt, aber nicht lebendig vorgeführt werden, wenn er von ihren Reden Auszüge erhält, in denen ihr Sinn gewahrt, ihre Kraft aber verloren gegangen ist. Diese Bemerkungen richten sich nicht gegen den Verfasser des Buches; sie sprechen nur aus, was von einer wirklichen Geschichte des Konflikts verlangt werden muß. Wer den „preußischen Verfassungskonflikt“ in diesem Buche sucht, wird ihn nicht finden; was er findet, ist ein klarer und ziemlich vollständiger Überblick über seinen Verlauf. Einen solchen Überblick aber brauchen wir zur Orientierung auf dem Neuland historischer Forschung, das die Konfliktzeit einstweilen noch ist.

Julius Heyderhoff

Adolf Tecklenburg, Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789. Tübingen 1911. J. C. B. Mohr. XIV und 264 S.

Der Titel gibt vielleicht keine ganz richtige Vorstellung vom Inhalt und Umfang des Werks. Es handelt sich weniger um die Entwicklung des Wahlrechts selbst, als um eine Geschichte aller Geistesarbeit, die in Frankreich seit 150 Jahren von Staatsrechtlern, Politikern, Philosophen in der Wahlrechtsfrage theoretisch und praktisch geleistet worden ist, wobei die Wahlrechtsfrage nicht wie bei uns letzten Grunds als Opportunitätsfrage gefaßt werden muß, sondern als grundsätzliches Problem der Konstituierung des souveränen Staatswillens durch die Volksvertretung. Nur während der großen Revolution geht Praxis und Theorie Hand in Hand; nach 1793 gestalten die politischen Machthaber die Verfassung jeweils nach ihren politischen Bedürfnissen, und es ist klar, daß der Ertrag solcher rein den politischen Bedürfnissen angepaßter Regelungen für die Geschichte systematischer Geistesarbeit gering ist; erst nach 1871 erblühen die unter dem zweiten Kaiserreich durch eine strenge Bücherzensur niedergehaltenen staatsrechtlichen und politischen Erörterungen, die Ideen der organischen Vertretung und des Proporz werden vielseitig entwickelt und durchdacht, ohne daß sie sich indessen, trotz mehrfacher Anläufe, bis zur Gegenwart gesetzgeberisch hätten durchsetzen können. Man sieht also, daß die wirkliche Geschichte des Wahlrechts in Frankreich den wesentlich kleineren und uninteressanteren Teil des Buches ausmachen wird.

Der Verfasser charakterisiert seine Arbeit dahin: „die Darstellung ist wesentlich referierend gehalten; eigene Beurteilung ist nur da gegeben, so sie der Klarheit der Darstellung förderlich erscheint.“ Auch diese Bemerkung ist wohl geeignet, von der Bedeutung der Arbeit eine zu geringe Vorstellung zu geben. Der Verf. läßt allerdings seine persönlichen Ansichten ganz in den Hintergrund treten; aber die positive und konstruktive Geistesarbeit, die in diesem Buche niedergelegt ist, ist quantitativ und noch mehr qualitativ

hervorragend. Der Verf. versteht es in ungewöhnlichem Maß, das Gedankensystem eines Menschen nach seinen grundlegenden und aufbauenden Ideen zu zergliedern. Den bis zu letzter geistiger Reinlichkeit, Feinheit und Klarheit durchdachten Gedankengängen des Verf. zu folgen, ist nicht nur immer interessant, das Interesse steigert sich vielmehr oft bis zum ästhetischen Genuß. Es ist unnötig zu bemerken, daß die Sprache der Klarheit des Gedankens angemessen ist.

Die Analyse der geistigen Persönlichkeit eines Denkers, diese besondere Stärke des Verf., ist glücklicherweise auch der Ausgangspunkt seines allgemeineren Problems, der Entwicklung der nationalen Geistesarbeit in der Frage der Wahlrechtsgestaltung durch eineinhalb Jahrhunderte. Aus Persönlichkeiten setzt sich diese Geistesentwicklung zusammen und nicht aus Lehrmeinungen in der Entwicklung eines fingierten einheitlichen wissenschaftlichen Geistes, von dem man in der lebendigen Wirklichkeit meist nichts bemerkt. Dieser Aufbau aus Persönlichkeiten gibt dem Verf. nicht nur einen Reichtum verschiedenartiger Gesichtspunkte, sondern er gibt seiner Darstellung Lebenswahrheit, Plastik, Fleisch und Blut. Hermann Lufft

Ernst Cahn, Das Verhältniswahlssystem in den modernen Kulturstaaten. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Berlin 1909. O. Häring. XII und 369 S.

Dieses von der ersten bis zur letzten Seite mit gleichmäßiger wissenschaftlicher Gediegenheit und Gründlichkeit geschriebene Werk behandelt in wohl erschöpfender theoretischer Weise alle Fragen des Verhältniswahlsystems. Der Verf. gliedert sein Thema in 6 Abschnitte: allgemeine Fragen; die historische Entwicklung der Theorie und der gesetzgeberischen Verwirklichung des Verhältniswahlsystems; die staatsrechtliche Konstruktion des Verhältniswahlsystems; die politische Bedeutung des Verhältniswahlsystems; das Anwendungsgebiet des Verhältniswahlsystems; die Technik des Verhältniswahlsystems; — die Titel geben bereits ein ungefähres Bild der systematischen Gedankengliederung und des Inhalts des Werks. Entsprechend dem streng wissenschaftlichen Charakter der Arbeit ist jede Parteistellung, jede Bezugnahme de lege ferenda vermieden. Der Verf. beschränkt sich darauf, das reiche Gedanken- und Tatsachenmaterial, das er gesammelt hat, nach den oben gegebenen Gesichtspunkten zu gliedern und kritisch zu verarbeiten; dabei mag man sehr oft mit dem Verf. in der definitiven Wertung der Momente und Gegenmomente nicht völlig übereinstimmen (so namentlich in seiner Abwägung der Beziehungen zwischen politischer Persönlichkeit und Partei gehe ich von grundsätzlich anderen Anschauungen aus), er verhält sich aber in der Darlegung der verschiedenen Auffassungen und Wertungen objektiv. Die Arbeit ist bei gehaltvoller und genau abgewogener Fassung der einzelnen Sätze in Anbetracht ihres theoretischen und manchmal nicht einfachen Gedankeninhalts gut und flüssig geschrieben.

Aber diese hohe wissenschaftliche Anerkennung kann über einen schweren politischen Mangel nicht hinweghelfen, daß nämlich, wie so häufig bei der abstrakt-theoretischen Betrachtung politischer Fragen, ein Unterscheidungsmerkmal äußerlich-formell auffallend, aber tatsächlich von sekundärer Bedeutung wissenschaftlich als primäres Unterscheidungsmerkmal eingeführt und durchgeführt wird. Es ist eben in der Wissenschaft der Politik, wie in jeder anderen Wissenschaft die entscheidende, aber auch die schwerste Tat, die Begriffe aufzufinden und den Denkprozessen zugrunde zu legen, von denen aus, bei aller notwendigen wissenschaftlichen Teilabstraktion, die organische Einheit politisch-staatlichen Lebens eines Volks, als organische Einheit wissenschaftlich nachkonstruiert werden kann. Diese organisch-systematische Erfassung des Staats fehlt der Arbeit grundlegend; sie entwickelt nicht nur in

ihrer äußeren, sondern auch in ihrer inneren Methode von einer äußeren Erscheinung aus. Die Wirksamkeit einer politischen Institution im einzelnen konkreten Fall läßt sich aber bei ihrer selbständigen Betrachtung nicht übersehen und noch weniger abwerten; alle anderen politischen Institutionen grenzen den Wirkungsbereich dieser einen Institution in in jedem Fall eigentümlicher Weise ab, psychische Momente, Gewöhnung, Tradition, das Auftreten starker Persönlichkeiten vermögen die Bedeutung solcher Institutionen vollständig umzuwandeln. Es genügt, auf solche Gemeinplätze politischer Weisheit, wie daß eines sich nicht für alle zieme, daß man mit einer sehr guten Verfassung sehr schlecht und mit einer sehr schlechten Verfassung sehr gut regieren könne, hinzuweisen, um klar zu machen, was wir meinen. Die Institutionen, überhaupt die Formen des politischen Lebens sind eben gegenüber den geistigen und ethischen Faktoren des staatlich-nationalen Lebens von sekundärer Bedeutung, und es ist natürlich mißlich, die Aktiva und Passiva solcher sekundärer Formen selbständig und nicht nur im Zusammenhang mit den primär gestaltenden Kräften eines Staats zur Darstellung zu bringen. Das Verhältniswahlssystem wird in jedem Staat ganz verschiedene Wirkungen und Gegenwirkungen hervorruft; wir möchten also glauben, daß vorläufig in jedem größeren Gemeinwesen die Frage des Verhältniswahlsystems als ganz individuelle Frage eben dieses Gemeinwesens und nur für dieses gültig, theoretisch und wissenschaftlich behandelt werden muß. Dabei habe ich bei diesem Einwand noch die stillschweigende Voraussetzung gemacht, daß man ein Verhältniswahlssystem dem Mehrheitswahlprinzip gegenüber zu stellen habe; es gibt aber gerade für größere Gemeinwesen ganz verschiedenartige und ganz verschiedenwertige Verhältniswahlsysteme, zwischen denen die Unterschiede bedeutend größer sind, als zwischen den nächstverwandten Verhältniswahl- und Mehrheitswahlsystemen. Auch wenn der Verf. sich über diese Unterschiede im klaren ist, so bleibt doch die nicht leicht zu überwindende Schwierigkeit bestehen, daß bei der theoretischen Behandlung jene relativ unwichtigeren Unterscheidungsmerkmale wichtigeren, wie Größe der Wahlkreise, Stärke des Partei-autokratismus, vorangestellt werden.

Wenn man aber schon über das Verhältniswahlssystem allgemeine Urteile fällen will, so erscheint mir mindestens eine scharfe Trennung über seine Bedeutung bei wesentlich monarchisch-konstitutionellen und parlamentarischen Großstaaten notwendig. In wesentlich monarchisch-konstitutionellen Staaten (wie Preußen und dem Deutschen Reich), in denen die Regierungsgewalt unabhängig ist von der Volksvertretung und die gesetzgebende Gewalt zwischen beiden geteilt ist, hätte die außerordentliche Steigerung der Macht der Parteiorganisationen und ihre gewissermaßen verfassungsmäßige Anerkennung unter dem Verhältniswahlssystem eine ganz andere Bedeutung als in parlamentarisch-regierten Staaten, in denen die Regierung von der Parlamentsmehrheit gebildet wird. In letzteren mag unter einem geeigneten Verhältniswahlssystem die Politik stetiger werden, wenn auch hier einerseits die Gefahr eines arbeitsunfähigen Kräftegleichgewichts, andererseits die Verstärkung parlamentarischer Cliquenherrschaft und Korruption vorliegt. In monarchisch-konstitutionellen Staaten aber könnte die Anerkennung der Parteien als selbständiger politischer Mächte, ohne daß ihnen eine selbständige Verantwortung zuerteilt würde, unter ehrgeizigen und skrupellosen Führern oder bei starker Erregung der parteipolitisch organisierten Massen gelegentlich bedenklich werden. Selbst die Bewährung des Verhältniswahlsystems in kleineren Staaten mit beschränkter oder gebundener Selbständigkeit, wie in den deutschen Mittelstaaten, würde noch nichts bedeuten für die Übertragbarkeit dieses Verhältniswahlsystems für Staaten von der Größe und Weltmachtbedeutung des Deutschen Reichs. In der Wertung solcher Momente scheint es mir, als ob der Blick des Verf. nicht für diese Momente selbst, wohl aber für ihre Größenordnung noch schärfer sein dürfte.

Hermann Lufft

Alfred Gaertner, Der Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Preußen von 1849 bis 1853. (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von Martin Spahn. Bd. IV, Heft 1 und 2.) Straßburg 1911. Herder. 346 S.

Durch Schuld des Referenten erscheint die Anzeige dieser bedeutsamen Studie über Gebühr verspätet. Verf. hat sich als Aufgabe gestellt, die handels- und zollpolitischen Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen während der Jahre 1849 bis 1853 darzustellen, und zwar nicht nur auf Grund der gedruckten Literatur, besonders auch unter Hinzuziehung der publizistischen Tagespresse, sondern auch unter Benutzung umfangreicher handschriftlicher Quellen. Die österreichisch-ungarische Regierung ist in diesem Falle von ihrem bisher stets grundsätzlich gewahrten Standpunkt, archivalische Quellen aus der Regierungszeit Kaiser Franz Josephs der wissenschaftlichen Forschung nicht zugänglich zu machen, abgegangen. Gerade was Verf. aus den umfangreichen Akten der Wiener Staatskanzlei bringt, erweitert unsere Kenntnisse nicht nur über diese Verhandlungen, sondern über die allgemeine Politik dieser Jahre überhaupt in dankenswertester und erwünschtester Weise. Über das in erster Linie behandelte handelspolitische Moment hinaus erfahren wir eine Fülle von neuen Tatsachen, welche zur Charakteristik der Begebenheiten wie besonders der leitenden Persönlichkeiten in den deutschen Einzelstaaten dienen; als Beispiele möchte ich nur hervorheben die Fülle von neuem Licht, welches auf die Politik Württembergs und seines geistig so bedeutenden Königs Wilhelm I., auf Staatsmänner, wie von der Pfordten und Beust, wie Prokesch von Osten und Thun, fällt; auch wer sich nur mit den rein politischen Ereignissen dieser Jahre beschäftigt, wird die mannigfachen aus den Akten meist wörtlich zitierten Mitteilungen dieser tüchtigen, stets den Eindruck gediegenster Forschung machenden Studie niemals unberücksichtigt lassen dürfen.

Es kann nicht Aufgabe des Referenten sein, das Auf und Ab dieser mehrjährigen Verhandlungen mit ihrer geradezu verwirrenden Fülle von immer wieder wechselnden Einzelbildern nachzuerzählen; vielleicht wäre es richtig gewesen, zum Schluß nochmals die Hauptmomente der Beratungen in einer kurzen, die wesentlichsten Gesichtspunkte hervorhebenden Zusammenfassung dem Leser in Erinnerung zu bringen. Die Hauptunterhändler sind auf österreichischer Seite Fürst Schwarzenberg, der Handelsminister Freiherr von Bruck und nach Schwarzenbergs Tod im April 1852 sein Nachfolger Graf Buol; auf preußischer Seite der Ministerpräsident Freiherr von Manteuffel, der Geheimrat im Finanzministerium Rudolf von Delbrück, an dessen Schilderung dieser Verhandlungen in seinen Lebenserinnerungen eine auf Akten beruhende, oft recht fruchtbare Kritik geübt wird — und, wie wir aus dem Schlußwort erfahren, was aus der Darstellung kaum hervorgeht, der Handelsminister August von der Heydt; auch Bismarck tritt, meist ratend und mahnend, einmal während seiner Sendung nach Wien im Juni 1852 bereits recht deutlich eingreifend, in den Vordergrund der Ereignisse. Wenn auch Preußen in mehr nebensächlichen Punkten in seinem Handelsvertrag mit Österreich vom 19. Februar 1853 Zugeständnisse hatte machen müssen, so kann es in allen wesentlichen Fragen doch als der Sieger bezeichnet werden: es hatte den zeitweise recht gefährdeten, ja seinerseits bereits gekündigten Zollverein und seine maßgebende Stelle in demselben gerettet, und durch den äußerst geschickten und klugen Septembervertrag mit Hannover hatte es nicht nur die Verbindung zwischen seinen östlichen und westlichen Gebieten stärker gesichert als früher, sondern es hatte dadurch, zumal seit dem Beitritt Oldenburgs, auch das Zollvereinsgebiet bis an die Gestade der Nordsee ausgedehnt. Und das Zugeständnis an Österreich, für das Jahr 1859 eine Zolleinigung anzubahnen, war doch nicht nur in seiner Fassung, sondern auch seinem tatsächlichen Inhalt nach recht unbestimmt; „bis zum Jahre 1860“,

so äußerte Manteuffel vor den preußischen Kammern bald nach Unterzeichnung des Handelsvertrages, „kann der Lauf der Zeit, der in unseren Tagen so rasch ist, vieles verändern, und wir werden oder die nach uns folgende Regierung wird im Jahre 1860 dasjenige prüfen, was dem Lande not tut, und wenn die Zolleinigung nach den dann obwaltenden Umständen nicht Platz greifen kann, so wird die Verhandlung zu keinem Resultate führen“.

So viel in des Verf. Studie von handelspolitischen Fragen die Rede ist, das Entscheidende war doch der Kampf um die politische Macht; das hätte vielleicht noch schärfer, als es geschieht, hervorgehoben werden müssen: dieser „Kampf um den Zollverein“ ist doch nur ein Teil des Kampfes um die Vorherrschaft in Deutschland, und es war Österreichs Verhängnis, daß sein Hauptvorkämpfer, Fürst Schwarzenberg, mitten aus diesem Ringen heraus in der Blüte der Jahre durch einen plötzlichen Tod abberufen wurde und an seine Stelle Graf Buol treten mußte, der — ganz abgesehen von seiner geringeren Entschlußkraft in allen politischen Fragen — auf handelspolitischem Gebiet fast ein Neuling war.

Die interessanteste Persönlichkeit auf österreichischer Seite ist unzweifelhaft der Handelsminister Freiherr von Bruck; ein Rheinländer, wie sein preußischer Kollege August von der Heydt aus Elberfeld gebürtig, der Begründer des österreichischen Lloyd, der Schöpfer von Triests Handelsstellung in der Adria und im Mittelländischen Meer. Er verdiente wohl eine eingehende monographische Würdigung¹⁾, um so mehr in unseren Tagen, als die wirtschafts- und handelspolitischen Gedanken, von denen er ausging, die er in die Wirklichkeit umzusetzen trachtete, in vielen Punkten uns heute aus Friedrich Naumanns schönem Buch: „Mitteleuropa“ wieder entgegenklingen. Wer sich über die Möglichkeiten, aber auch über die Schwierigkeiten der Verwirklichung von Naumanns großem Ziel aus den Erfahrungen und Lehren der Geschichte unterrichten will, der wird in Gaertners schöner Studie wenn auch nicht die Lösung des Problems, so doch manchen Fingerzeig auf dem Weg dorthin finden können.

Adolf Hasenclever

Rudolf Hotowetz, Das österreichische Staatsproblem. Prag 1915. Kommission bei Fr. Rívniáč. 29 S.

Das Interesse, das dieser Schrift zukommt, beruht darauf, daß hier ein gemäßigter Tscheche in deutscher Sprache seine Gedanken über die Fragen der Zukunft ausspricht; er nennt sich selbst bezeichnend einen leidenschaftslosen Beobachter, der sich der Betätigung im politischen Leben bisher ferngehalten, weil er seiner Überzeugung nicht hätte Geltung verschaffen können. Das Problem, die Interessen des Einheitsstaats und seiner Völker in Einklang zu bringen, erscheint ihm nicht schwierig. Die Grundfehler, die man meiden müsse, seien die Versuche eines Ausgleichs (und vollends eines kronlandsweisen) zwischen den Völkern ohne Rücksicht auf den Gesamtstaat und die Vereinigung der wirtschaftlichen mit der politischen Gesetzgebung in einem Parlament. Eine Sprachstatistik soll des Verfassers Überzeugung begründen, daß in Österreich kein Volksstamm stark genug sei, um eine Hegemonie auszuüben. „Kein Volk allein erhält diesen Staat, denn er wäre schon lange verloren, wenn ihn nur ein Fünftel oder Zehntel oder Zwanzigstel seiner Bürger erhalten hätte.“ Dazu ist festzustellen, daß die Deutschen mehr als ein Drittel der Bevölkerung ausmachen und daß die Zahl allein weder für die Stellung eines Volkes im Staate bestimmend ist, noch auch für die Dienste, die es ihm leistet und leisten kann. Die Deduktionen des Verf. und sein Hinwegsehen über ihnen im Wege stehende tatsächliche Verhältnisse werden durch dies Beispiel gekennzeichnet. Die Kernfrage sieht er mit Recht darin,

¹⁾ Ist inzwischen von Charmatz veröffentlicht worden.

in welchen Beziehungen die Völker des Reichs gemeinsame, in welchen aber getrennte Interessen haben. Das Gemeinsame erblickt er in den Beziehungen zur Dynastie und den gemeinsamen Vorteilen, die der Staat durch „die Gewähr größeren und mächtigeren Schutzes und besserer und vorteilhafterer Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Interessen in einem großen Staate“ den Völkern bietet, das Trennende in ihrem spezifisch nationalen Leben — daraus ergibt sich die Formel: „Einheitlichkeit aller staatlichen Funktionen zur Befriedigung der materiellen Interessen der Staatsbürger und die durch die Bedürfnisse des Einheitsstaats beschränkte Selbständigkeit der Völker zur Befriedigung ihrer spezifisch nationalen geistigen Interessen.“ Von einem geographisch und historisch begründeten Staatsgedanken, von einer Außenpolitik, die mehr als wirtschaftliche und allgemeine dynastische Machtzwecke verfolgt, hören wir nichts. Im Wirtschaftsleben, meint der Verf., kann der nationale Gesichtspunkt gegenüber den Berufs- und Gebietsinteressen keine Rolle spielen. Er übersieht also die verschiedene wirtschaftliche und gesellschaftliche Schichtung der einzelnen Völker, die nicht einfach sich der Formel „höhere oder niedrige Kulturentwicklung“ einpaßt. Die Tendenzen nach Schaffung nationaler Wirtschaftskörper kann er nicht leugnen, sie sind ihm aber eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt (vgl. dazu diese Zeitschrift IX, 84 ff.). Indem er sie ablehnt und ebenso das Eindringen nationaler Rücksichten in die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung verwirft, lehnt er auch die Zerlegung des großen Wirtschaftsgebiets in kleinere durch Kronlandsabsonderung ab und verlangt völlige Einheitlichkeit. Ihr Träger soll ein wirtschaftliches Zentralparlament sein, dessen Arbeitsgebiet kurz bezeichnet wird. Es sollte — um alle üblen Folgen der Wahlkompromisse, der Kirchturmpolitik usw. zu vermeiden — durch Proportionalwahl in großen Wahlbezirken zustande kommen: jedem Erwerbstätigen gebührt eine Stimme, aber den „durch Selbständigkeit, Intelligenz, Steuerleistung oder Besitz Bedeutenderen“ eine oder mehrere Zusatzstimmen. Dies Ideal könne aber erst nach etwa 20—25 Jahren verwirklicht werden; heute seien die wirtschaftlichen und kulturellen Unterschiede noch zu groß, auch müßte erst die vom Verf. vorgeschlagene Schulreform ihre Früchte zeitigen. Wir wollen hier nur nebenbei darauf hinweisen, daß das Ergebnis solcher Wahlen den Tschechen und namentlich anderen Völkern ungünstiger wäre, als nach dem für die Zwischenzeit vom Verf. vorgeschlagenen verbesserten Kurien-system. Bei diesem erscheint ihm ein Pluralstimmrecht innerhalb der einzelnen Berufskurien „überflüssig“, das Proportionalwahlrecht aber nötig. Unbedingt erforderlich sei eine „gerechte“ Verteilung der Mandate an die Kurien. Was „gerecht“ ist, was „groß“ und „bedeutender“ sagen soll, wird nicht erörtert. Gerade die verschiedene Auffassung der Billigkeit und die verschiedene Bewertung des Gewichts der einzelnen Gruppen haben aber bekanntlich in der Zeit der „Interessenvertretung“ einen Hauptquell des Streites gebildet. Es ist ausgeschlossen, daß nicht schon bei der Festlegung der Mandatszahl, des Wahlmodus usw., auch nationale Tendenzen neben rein wirtschaftlichen und sozialen sich geltend machen würden (vgl. diese Zeitschrift IX, 579); ebensowenig blieben sie dem „Zollparlament“ ferne. Der Verf. will dessen Beschlüsse einer Bestätigung durch das politische Parlament unterbreiten, da auch politische Momente in wirtschaftlichen Fragen manchmal mitbestimmen können (u. a. auch die Rücksicht auf die „Völker“, also doch nationale Kräfte). In Übereinstimmung mit vielen Deutschösterreichern verlangt er eine einheitliche wirtschaftliche Verwaltung und Gesetzesauslegung in allen Kronländern, Entlastung der Zentralstellen von Rekursen, Begünstigung der Selbstverwaltung auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten, und zwar nicht bloß der lokalen und territorialen, sondern auch der beruflichen Selbstverwaltung. Dem politischen Zentralparlament weist er die staatlichen Schutzaufgaben, besonders Heerwesen und Außenpolitik zu. Vom Dualismus ist dabei nirgends die Rede. Mit einem auffälligen Nachdruck aber wird

betont, die Außenpolitik dürfe nicht nur von einem Volke des Reichs gemacht oder von seinen nationalen Interessen diktiert, sondern müsse jeder nationalen Beeinflussung entzogen, bloß vom gesamtstaatlichen Interesse der Dynastie und des ganzen Reichs bestimmt werden; ebenso dürfe das Heer kein Volk bevorzugen oder vernachlässigen, von keinem als ihm feindlich oder auch nur fremd und gleichgültig empfunden werden. Das politische Parlament soll ein Oberhaus nach Art des heutigen und ein aus Delegierten der „Volksräte“ (der Nation-vertretungen) bestehendes Unterhaus umfassen. Auf dem damit betretenen Boden der Rennerschen Ideen stehen auch die folgenden Ausführungen über die Befriedigung der nationalen Bedürfnisse und die autonome Regelung der „spezifisch nationalen Angelegenheiten“. Als solche werden Sprache, Schule, Kunst und Wissenschaft und das Gesellschaftsleben bezeichnet, „soweit der Staat auf letzteres überhaupt Ingerenz ausüben kann“. Unter Hinweis auf die Schäden unvermittelter Übertragung politischer Rechte auf ein dafür nicht reifes Volk verlangt der Verf., daß der Staat „im Verein mit dem Volk“ jedem Staatsbürger die Volks- und die darauf folgende Staatsbürgerschule zugänglich und obligatorisch machen solle und zwar bei genügender Schülerzahl in seiner Muttersprache. Die Weiterbildung in Fach-, Mittel- und Hochschulen sei Angelegenheit des betreffenden Volks, die Lehranstalten seien von ihm — „allenfalls unter ausgleichender Beitragsleistung des Staates“ — zu errichten und zu erhalten. Der Staat darf allgemeine Regeln aufstellen „jedoch nur über Systematik und Lehrzweck“. Wenn das deutsche Volk in Czernowitz „für 160000 Deutsche der Bukowina“ (!) sich aus eigener Tasche eine Hochschule bezahlen wolle, gehe es die Slaven ebensowenig an, wie wenn die Tschechen sich aus eigenen Mitteln eine zweite Universität errichten. Die finanzielle Schulautonomie soll allen Schulstreit, aber auch die Gründung überflüssiger Schulen beseitigen. Wer weniger idealistisch die Welt ansieht, wird diese Hoffnung nicht teilen; die Schulen werden ihre Bedeutung als Machtmittel, als nationale Propaganda, als Ausbildungsstätten von Beamten usw. für kraftbewußte Völker um so weniger verlieren, je mehr der Staat (nach Hotowetz' harmloser Bezeichnung) „den minder bemittelten Völkern behilflich ist“ und je weniger er Aufsicht und Einfluß üben kann. Nationale Trennung verlangt Hotowetz auch für die Institute für Kunst und Wissenschaft usw. Die nationale Gesetzgebung soll „Volksräten“ zufallen, die durch allgemeines gleiches direktes Wahlrecht (auch der Frauen) nach dem Proportionalssystem gewählt werden, die nationale Verwaltung Nationalgemeinden (nach Art der Kirchengemeinden) und deren systematisch aufgebauten Instanzen, ferner Spezialorganen, die Volksrat oder Nationalgemeinde einsetzt. Die Mittel soll, abgesehen vom Staatsbeitrag, das Volk aufbringen, durch Personalsteuern oder aber durch proportionale Verteilung des Ertrags gewisser Verzehrungssteuern (z. B. auf Zucker). „Denn bei Gegenständen ganz allgemeinen Bedarfs ist der Konsum bei allen Völkern ungefähr der gleiche und niemand ißt mehr Zucker, weil er Deutscher oder Tscheche, und weniger Zucker, weil er Italiener oder Pole ist.“ Das Schlußkapitel ist die Sprachenfrage. Die Staatsämter seien der Staatsbürger wegen da und haben mit ihnen in ihrer Sprache zu verkehren. Obligatorischer Sprachunterricht sei vergeblich, wenn die fremde Sprache nicht mehr nachher gesprochen wird; die meisten Österreicher aber lebten in einsprachiger Umgebung und vergäßen also das Gelernte. Das Bedürfnis der regsameren und beweglicheren Teile der Bevölkerung wird also vom Verf. ebenso übersehen, wie das des Staates. Aus praktischen Gründen schränkt er das „Sprachenrecht“ jedes Volks auf sein Wohngebiet ein. Dieses aber vermag er sich nicht geographisch begrenzt vorzustellen, sondern nur administrativ — und zwar die sprachrechtliche Einheit nur als Bezirk oder Kronland. Vom „Kreis“, in dessen Befürwortung sich die Deutschböhmen mit Renner begegnen, ist nicht die Rede. Die Entscheidung fällt — im Sinne der herrschenden tschechischen Auffassung — für das Kronland. Die Argumente

dafür sind recht matt: die Inkongruenz der Sprengel verschiedenartiger Behörden (durch die Vorarbeiten zu einer sprachlichen Abgrenzung in ihrer Geringfügigkeit erwiesen), die engen wirtschaftlichen Zusammenhänge benachbarter Bezirke (mit Berufung auf den Widerstand einzelner, offenbar tschechischer, Minderheiten gegen ihre Zuweisung an einen andern konnationalen Bezirk), die nationalen Verschiebungen zwischen den Bezirken (denen man nach jeder Volkszählung gerechtwerden könnte) bei fast konstanter Prozentzahl im Kronland. Es wird also verlangt, daß jedes Staatsamt in allen Landessprachen entscheide und das Sprachenrecht der ersten Instanz für alle weiteren gelte, was gegenüber dem heutigen Vorgang eine Vereinfachung mit sich bringe. Für autonome Behörden soll der Sprachengebrauch des betreffenden Kompetenzbezirks oder der Berufsgenossenschaft und der eigene Beschluß der Behörde maßgebend sein. Diese wohlbekannte Forderung wird nun nicht, wie sonst vielfach, mit der Forderung des obligatorischen Mittelschulunterrichts in der zweiten Landessprache verbunden, die im Augenblick (August 1916) der Unterrichtsbehörde wieder nahegelegt und von ihr gern gesehen wird und eine schwere Besorgnis der Alpendeutschen erregt. Das Programm des Verf. entspricht eben den Wünschen der Tschechenführer, die für ihr Volk die Zweisprachigkeit nicht wünschen. Die Arbeit bewegt sich in Allgemeinheiten, und ihre wissenschaftliche Bedeutung würde eine ausführliche Besprechung nicht begründen. Wohl aber ist sie ein interessanter Beleg tschechischer Politik und tschechischer Diplomatie. Forderungen, deren logische Folge die Auflösung des Einheitsstaates in autonome Völkerschaften wäre, werden unter steter Betonung des Einheitsstaates vorgebracht, und in einer auf ganz bestimmte Kreise berechneten Sprache wird durch geschickte Andeutungen (s. oben) die Vorstellung zu erwecken gesucht, daß die friedliche und staatsstrenge Gesinnung der Tschechen mit einer Zurücksetzung dieses Volks in der Verwaltung gelohnt werde. Seinem Volk aber (vgl. S. 28) hält der Verf. nachdrücklich seine Zersplitterung in Parteien vor und sucht ihm den Weg zu größerer Einigkeit zu weisen.

Robert Sieger

Chr. Fr. Weiser, Shaftesbury und das deutsche Geistesleben. Mit einem Titelbild. Leipzig-Berlin 1916. B. G. Teubner. XVI und 564 S.

Der Titel des Buches bedarf einer Erläuterung. Nach seinem Wortlaut könnte man vermuten, der Verf. wolle darlegen, wie Gedanken Shaftesburys von unsern Denkern und Dichtern aufgenommen sind und in beträchtlichem Maße die Entwicklung unseres Geisteslebens bestimmt haben. Der Gedanke läge auch insofern nahe, als in neuerer Zeit mehrfach, besonders nachdrücklich von O. Walzel, auf den großen Einfluß des englischen Grafen auf das gesamte achtzehnte Jahrhundert und darüber hinaus hingewiesen worden ist — aber Weiser hat es tatsächlich viel weniger mit der Vergangenheit als mit der Gegenwart und Zukunft zu tun. Er setzt, was Shaftesbury für Wieland und Herder, für Goethe und Schiller und so manchen andern war, so ziemlich als bekannt voraus; ihm liegt daran, sich noch einmal in Shaftesbury zu vertiefen, ihn als weltgeschichtliche Gestalt erkennen zu lassen.

Er lebte in schicksalsschwerer Zeit: gegen den durch starre Satzung gebundenen Geist des Mittelalters erhob sich der seiner Freiheit und Selbstbestimmung bewußte Geist einer neuen Zeit; jenen vertrat geschichtlich der „Sonnenkönig“ Ludwig XIV., diesen der große Oranier. Mit dem ersten großen Entscheidungskampfe zwischen ihnen hebt die Neuzeit in Wahrheit an, in Shaftesburys Philosophie aber wird sie ihrer selbst erst bewußt. Weiser will nun zeigen, daß diese Philosophie das Werk eines germanischen Geistes ist, daß sie dem englischen Wesen, wie es nun einmal geworden ist, fremd und fremder werden mußte, dafür aber deutscher Art entspricht und uns die Wege der Zukunft weist.

Eine Stelle der Vorrede mag für sich selbst sprechen, zugleich auch den Verf. vorstellen. Da heißt es (S. V): „Wir Deutsche in Amerika sahen vielleicht klarer die bewegenden Notwendigkeiten, jedenfalls fühlten wir sie stärker als die Deutschen des Reichs. An dem Gegensatz gegen das Angelsachsentum, dessen Essenz zu kosten wir reichlich Gelegenheit und Muße haben, kommen uns die Eigentümlichkeit, das Weltrecht und der Weltberuf des deutschen Wesens, deutlicher zum Bewußtsein, und zugleich ist darum auch unser Ingrim stärker gegen die Anmaßung einer Zivilisation, deren Schein und Verderb wir zur Genüge kennen.“ Diese Zivilisation ist bestimmt durch Gesetz und Regel irgendwelcher Autorität, die germanische Kultur dagegen beruht auf dem Grundsatz der Freiheit: es ist derselbe Gegensatz, dessentwegen um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts die Waffen gekreuzt wurden — damals verriet England im Utrechter Frieden um des materiellen Vorteils willen die Sache des Geistes und der Freiheit. Wir erleben die zweite große Auseinandersetzung, der Verf. hat sie nach seinen Worten seit langem aus inneren Gründen als unabwendbar angesehen. Sein vor dem Kriege geschriebenes, ja z. T. schon gedrucktes Buch sollte „in seinem besten Teile der geistigen Vorbereitung dienen“, zur „Zusammenfassung der ganzen Kraft“ auffordern: da brach das Geschick herein, und nun erscheint sein Werk dem Verf. wie ein „Dokument der kampferfüllten Gegenwart“.

Es ist selbstverständlich, daß ein solches Buch nach Gesinnung und Ziel unsern Dank verdient: es wäre nur zu wünschen, daß aus ihm wirklich den Deutschen die Herzstärkung kommt, die es verheißt. Zweifellos beherrscht der Verf. seinen Stoff, hat ihn gründlich durchdacht, ist wohlbewandert auf den Pfaden der antiken, mittelalterlichen und Renaissancephilosophie: er ist davon durchdrungen, daß all diese Gedanken nicht Erzeugnisse bloßer formalistischer Gelehrsamkeit sind, sondern charakteristischer Ausdruck von Zeit und Volksgeist. Nicht Sache der Studierstube, sondern des Lebens ist ihm die Philosophie, die Geschichte besteht ihm nicht aus wirtschaftlichen und politischen Machtkämpfen, ihre Vorgänge sind ihm vielmehr Symbole eines geistigen Ringens: „das wahrhaft Lebendige ist der wirksame Geist: das Ideelle, nicht das Materielle ist das Verbindende und so auch das Wirksame der Geschichte“ (S. 492). Es hat etwas Großartiges, wenn Weiser den kranken Philosophen, der seinem Vaterlande den Rücken gekehrt hat, im Geiste im Reisewagen durch die Linien des französischen Heeres fahren sieht. „Das Weltreale tritt nicht in Getös und Getümmel, in Pomp und Prunk der Staatsaktionen hervor; die Idee der Freiheit in dem Geiste des kranken Mannes war gegenüber all dem Aufwand physischer Macht, wie sehr der Anblick den Philosophen zurzeit überwältigen mochte, die größere Realität“ (ebd.). Aber bei aller Hochachtung vor der geistigen Kraft, die das ganze umfangreiche Werk trägt, muß doch die Befürchtung ausgesprochen werden, daß der Verf. sein so begeistert erschautes Ziel kaum erreichen wird. Ganz durchdrungen von seiner Sache vergißt er, daß er von Dingen redet, die nicht Allgemeingut der Gebildeten sind; er vergißt, daß er erst gewinnen will, nicht zu schon Gewonnenen redet.

Eine Stelle aus „Anton Reiser“ kommt mir in den Sinn. Der Held erzählt, wie er mit einem Schneidergesellen philosophische Dinge erörtert, und bemerkt dabei: „Wenn dergleichen Materien nicht in die Schulterminologie eingehüllt werden, so sind sie für jeden Kopf und sogar Kindern verständlich.“ Das ist hier nicht wörtlich zu nehmen, denn Weiser spricht nicht zu Schneidergesellen, der Gebrauch der Terminologie ist ihm also wahrlich nicht zu verübeln; aber der wunde Punkt ist damit doch berührt: wer nicht bloß zu einem engsten Kreise sprechen will, der muß sich auch auf den Standpunkt des größeren Publikums stellen; er muß den Lesern nicht bloß das ferne Ziel zeigen, sondern auch den Weg, auf dem es erreicht werden soll, und er wird gut tun, diesen Weg einigermaßen zu ebnen. Shaftesbury ist unsern Gebildeten zunächst nur ein Name, gelesen haben ihn nur sehr,

sehr wenige; er war überdies kein Philosoph, der seine Lehre in systematischem Zusammenhange vorgetragen hat, daher ist aus den landläufigen Handbüchern denn auch nicht viel über ihn zu holen. Um so notwendiger wäre, daß der Verf. erst einmal seine Leser in Shaftesbury einführte; statt dessen sollen wir uns ganz zu Anfang des ersten Abschnittes (auf S. 56) schon „erinnern“, daß dem Philosophen die Welt nicht „eine starr beharrende“ ist. Wieso erinnern? Das Buch fängt ja erst an; die vorangehende biographische und geschichtliche Einleitung hat nicht in der Bestimmtheit eine Vorstellung von Shaftesburys Lehre gegeben, daß man sich darauf beziehen könnte. Man sehe auch S. XVI: das Inhaltsverzeichnis eines Buches von mehr als einem halben Tausend Seiten umfaßt — 15 Druckzeilen, nämlich gerade die Überschriften der Kapitel; Sach- und Personenregister, beide unbedingt nötig, sind nicht vorhanden!

Aus allem ergibt sich, daß das Shaftesburybuch eine reichlich schwere Kost ist — die Leser dieser Zeitschrift werden sich meist den Weg zu dem sie besonders angehenden Abschnitt X „Staat und Gesellschaft“ etwas mühsam erkämpfen müssen. Hier handelt es sich darum zu zeigen, wie der Kämpfer für den germanischen Beruf Englands das tragische Geschick erleben konnte, sein Vaterland andere Wege gehen zu sehen. Nach den Wirren der Revolution hatte Hobbes im „Leviathan“ den Absolutismus als das Heil gepriesen; siegreich widerlegte Shaftesbury seine Staatstheorie, und doch hat sich Hobbes als der stärkere erwiesen, weil er der seinem Volke gemäßere war. Mit ihm konnte man Kompromisse schließen, sein Leviathan-Staat fand sich auf dem Boden gemeinsamen Nutzens ganz friedlich mit der Freiheit des Individuums zusammen: „right or wrong, my country“ wurde die Formel, mit der unter dem Beifall der Individuen das Staatsganze seinen Vorteil gegenüber andern Völkern wie selbstverständlich über alle sittlichen Erwägungen stellen durfte. Mit Shaftesbury aber ließ sich nicht so bequem ein Ausgleich finden: ihm war es ernst mit der Freiheit und Selbstbestimmung des menschlichen Geistes, sie war ihm Menschenrecht, nicht Vorrecht eines auserwählten Volkes, und für „cant“ ließ er keinen Raum. Weiser legt dar, wie sich die Philosophie seines Helden zu all den politischen Begriffen verhält, die Vergangenheit und Gegenwart bewegen: Imperialismus, Politik des Gleichgewichts, Absolutismus und Konstitutionalismus ziehen vorüber; die Stellung des einzelnen zur Gesellschaft und zum Vaterland, die Frage des Krieges und ähnliches wird behandelt; Schlaglichter fallen auf unsere eigenen Verhältnisse: das orthodoxe Luthertum in seinem Bunde mit dem Konservatismus wird vom Standpunkte Shaftesburys gewogen und zu leicht befunden; das Ergebnis ist schließlich, daß, wenn der Prophet im Vaterlande nichts galt, seine Staats- und Lebensphilosophie dafür Weltbedeutung erhielten.

Allerdings: vorläufig bleibt diese Weltbedeutung ein Postulat. Es ist im Eingang erwähnt worden, daß der Verf. die Stellung, die sein Held in der geistigen Entwicklung des achtzehnten Jahrhunderts, insbesondere bei uns, einnimmt, als anerkannt und bekannt voraussetzt. Das erste trifft zu, das zweite denn doch nur in beschränktem Maße, und beides bedarf noch sehr gründlicher Erforschung und Darstellung; erst dadurch aber entstände der wirklich feste Boden, auf dem sich eine neue Schätzung Shaftesburys erheben könnte. Was Weiser als geschichtliche Grundlage gibt, ist für mein Gefühl einseitig und in der Darstellung nicht ohne Gewalttätigkeiten. Freilich, ohne seine begeisterte Einseitigkeit hätte der Verf. das ragende Denkmal, das sein Buch bei alledem ist, auch nie errichten können, und so bedauere ich vielleicht die Fehler seiner Vorzüge.

Albert Ludwig

Friedrich Meusel, Edmund Burke und die französische Revolution.
Berlin 1913. VII und 150 S.

In den Noten und Abhandlungen zum Westöstlichen Divan schreibt Goethe: „Das eigentliche, einzige und tiefste Thema der Welt- und Menschen-

geschichte, dem alle übrigen untergeordnet sind, bleibt der Konflikt des Unglaubens und Glaubens.“ In ihnen sieht Goethe die beiden Kräfte, die in der Dynamik des historischen Geschehens beständig um die Seelen der Menschen gerungen haben. Zeiten, in denen der Unglaube herrscht, dünken ihm arm und öde; jene aber, denen der Quell des Glaubens Seele und Glut spendet, „glänzend, herzerhebend und fruchtbar für Mit- und Nachwelt“.

Die Weltanschauungskämpfe der vergangenen Zeiten gebärden sich ja nur als Kämpfe um Begriffe; in Wahrheit bedeuten sie ein Aufeinanderprallen zweier polar entgegengesetzter Erlebensmöglichkeiten: auf der einen Seite die Bereitschaft zur demutvollen Hingabe in dem Glauben an ein Unerforschliches, Unausdentbares, Unerreichbares, — auf der anderen Seite ein stolzes Bewußtsein, in sich selbst Maß und Richte aller Dinge zu haben und nach dem Erkennen der menschlichen Vernunft Sinn und Ziel des Lebens bestimmen zu können. Solcher Art ist der ewige Widerstreit zwischen Glaube und Unglaube, rationaler und irrationaler Weltanschauung, das entscheidende Problem in der Geschichte der menschlichen Seele.

Zeugen dieser Gegensätzlichkeit im Erleben der Menschen sind nicht nur Art und Ton ihrer Liebe und ihrer Freundschaft, ihres Glaubens und ihrer Sehnsucht, sondern auch ihr Schaffen und Genießen in Dichtung und Kunst, ihr Wirken im tätigen Leben, ihr politisches Handeln und Planen.

Der Gang der Weltgeschichte ist aber so verschlungen und so vielfältig, daß selten eine Zeit nur Werke des rationalen Geistes und eine andere nur solche der gläubigen Hingabe zeugt, vielmehr ergibt sich aus der Mischung und Stärke dieser beiden Geistesrichtungen, aus dem Abschwellen der einen und dem Anwachsen der anderen, aus dem immer wieder erstrebten und ewig vergeblichen Versuch ihrer Synthese Art und Gepräge der einzelnen geschichtlichen Epochen. Es gibt Zeiten in der Weltgeschichte, in denen eine dieser Grundtendenzen des geistigen Lebens zeitweilig unterliegt und so die andere die entscheidende Dominante bilden kann: so hat der Geist des Irrationalismus die gotischen Jahrhunderte überherrscht und der Geist des Rationalismus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seinen entscheidenden Stempel aufgeprägt. Erst in dem letzten Jahrzehnt jenes Jahrhunderts beginnt das erneute Einsetzen einer irrationalistischen Welle, die stärker und stärker anschwellend, sich der Aufklärung entgegensetzte, und deren wechsellvoller und noch heute unentschiedener Kampf den letzten 120 Jahren unserer Geschichte ihr kampfvolles und zwiespältiges Gepräge verliehen hat. Am Anbeginne dieses neuen, antirationalen Erlebens und Strebens steht jenes revolutionäre Buch, das Edmund Burke im Jahre 1790 gegen die französische Revolution schleuderte.

In dem gewaltigen und gewaltsamen Ereignis, das wir die französische Revolution zu nennen gewohnt sind, hatte der rationale Geist alles zermalmt und zerstört, was an Formen des Glaubens, was an geschichtlichen Überlieferungen, was an sorgfältig abgestufter Gesellschaftsordnung in Frankreich vorhanden war. Wild und mädisch hatte sich das von den abstrakten Phantomen der Gleichheit und Freiheit ergriffene Volk über die müde und blaß gewordenen, aber noch immer farbigen und kunstvoll verschmörkelten Formen und Werke der alten Kultur hinweggesetzt. Es glaubte, aus jener vernunftmäßigen Erkenntnis, die Maßstab und Zeugnis der einzigen Wahrheit schien, ohne historische Belastung, nur aus der Kraft des eigenen Könnens, eine neue schönere Welt aufbauen zu können. Es erkannte nicht, daß in jener jungen Gedankenscharfe, die glutvoll die Menschen ergriff, nur die Kraft gegeben war zu sondern und einzureißen. — nicht aber die blutvolle Fülle, um Neues zu zeugen oder Organisches zu gestalten. Es ist Burkes Verdienst gewesen, in seinen „Reflections on the Revolution“ zuerst jene Empfindungen ausgesprochen zu haben, die als Gegenschlag gegen die rationalistische Denkweise der französischen Revolutionäre auf die neue Weltanschauung der Romantik, insonderheit auf die deutsche, mächtig eingewirkt haben.

Es ist Friedrich Meusel zu danken, daß er der Richtung gebenden Persönlichkeit Burkes eine eingehende und in manchem Betracht auch erschöpfende Studie gewidmet hat. Unter gründlicher Benutzung der Burkeschen Korrespondenz und unter Heranziehung auch der kleineren Schriften Burkes entwirft der Autor ein gerundetes Bild von Burkes Verhältnis zu der französischen Revolution, von seiner Persönlichkeit und seiner Denkweise. Die Gesichtspunkte seiner Darstellung sind vielseitig und streben nach Vollständigkeit. Nur wünscht man dem nicht gerade scharf disponierten Buche manchmal ein kraftvolleres Hervorheben der Grundlinien und zuweilen ein Aufsetzen feinerer Streiflichter. Einige als Beilagen zugefügten Untersuchungen zeugen mehr vom Fleiß des Autors, als daß sie eine Bereicherung und Vertiefung der im Hauptteile gegebenen Darstellung bedeuteten.

Zu den Verdiensten des Meuselschen Buches gehört es, ein für alle Male den oft wiederholten Irrtum zurückgewiesen zu haben, als ob Burke in seinen „Reflections“ einen völligen Bruch mit seiner bisherigen Entwicklung und der bis dahin von ihm vertretenen politischen Überzeugung vollzogen habe. Vielmehr sagt Meusel ganz richtig, daß die Liberalen des 19. Jahrhunderts Burke völlig mißverstanden haben, wenn sie in seiner politischen Tätigkeit vor 1789 eine liberale Gesinnung sehen. Ein wirklicher Liberaler oder gar Demokrat war Burke nie: „Die Stempelsteuer und den Krieg gegen Amerika hat er nicht aus liberalen Überzeugungen bekämpft, etwa wegen des Selbstbesteuerungsrechts eines jeden Volkes —, . . . sondern aus Gründen praktischer Politik, um den Verlust der Kolonien, den er voraussah, zu verhüten“. (S. 51.)

So zeigt sich schon in den frühen politischen Anschauungen des Engländer jener stark empirische Sinn, der von den abstrakten Prinzipien seiner Zeit sich freizuhalten wußte. Meusel hat treffend darauf hingewiesen, wie die lebendige erlebnisfrohe Natur Burkes alles logisch formale Denken hassen, wie sie die aus rein begrifflichem Denken abgeleiteten politischen Zielsetzungen als rein metaphysische Sophistereien abweisen mußte. In dieser unabhakten und stark intuitiven Natur Burkes liegt der Quell seiner politischen Ansichten und seines Widerwillens gegen den revolutionären Geist. Nichts ist dafür charakteristischer als jener Satz aus seinem „Appeal from the new to the old Whigs“: „With such things before our eyes, our feelings contradict our theories, and when this is the case, the feelings are true, and the theory is false.“

Aus solchem Betrachten der Geschichte gelangte Burke zu einem feinsinnigen und differenzierten Erfassen der Zeiten und der Verschiedenheit der Menschen, und lächerlich erscheinen ihm jene Theoretiker der revolutionären Doktrinen, die in der Menschheit „ein Aggregat von ursprünglich ziemlich gleichartigen Atomen sehen und in den Menschen ein Naturgegebenes, das der Wandel der Zeiten nicht berührt“. Mit feinem psychologischen Blick für den mannigfachen Wandel geschichtlicher Entwicklung und für die Kompliziertheit der menschlichen Natur wendet sich Burke von der unhistorischen Auffassung und von der künstlichen Gleichmacherei ab, wie sie die Spekulation der revolutionären Denker in der Majorität nach Köpfen ersehnte. Burke ist sich bewußt, daß alle diese Kräfte, die er bekämpft, in der französischen Revolution ihren Ausdruck gefunden haben, und deshalb dünkt ihm ein Kampf gegen Frankreich ein geradezu sittliches Gebot, ein „religiöser Krieg, geradezu ein Kreuzzug“.

Vor allem aber erscheint ihm als hauptsächlicher Irrtum der revolutionären Denker, daß sie glauben, den Wert der Tradition und die fortwährende Kraft der vergangenen Jahrhunderte mit leichtem Achselzucken ausschalten zu können. Nichts erscheint ihm unheilvoller, als das Volk zu lehren, „daß alle alten Einrichtungen Resultate von Unwissenheit seien und daß alle verjährte Regierung Usurpation sei“. Vielmehr betont er aufs nachdrücklichste die kraftpendende Bedeutung der Tradition und wünscht, daß die

Gegenwart nicht auflösend das Alte und Ehrwürdige zerstöre, sondern weiterbaue auf den Werken der Generationen. Mit Fug und Recht kann man in diesen Anschauungen Burkes den ersten Ansatz der modernen konservativen Weltanschauung erblicken.

Nirgends erprobt sich der historische Blick eines Denkers entschiedener als in seinem Verständnis für die so ganz anders gearteten Zeiten des Mittelalters. Hierbei erweist sich auch Burkes Gegensatz zu seinen Zeitgenossen, denen das Mittelalter eine jammervolle und völlig barbarische Zeit der Erniedrigung und Knechtschaft schien, ein dunkles Zeitalter, auf das der aufgeklärte Mensch mit überlegenem Lippenzucken herabsah. Burke aber blickte mit einer fast sentimentalischen Gebärde auf die versunkene Schönheit jener Großzeit europäischer Geschichte: „Aber die Zeiten der Rittersitte sind dahin. Das Jahrhundert der Sophisten, der Ökonomen und der Rechenmeister ist an ihre Stelle getreten, und der Glanz von Europa ist ausgelöscht auf ewig. Niemals, niemals werden wir sie wiedersehen, diese edelmütige Ergebenheit an Rang und Geschlecht, diese stolze Unterwürfigkeit, diesen würdevollen Gehorsam, diese Dienstbarkeit der Herzen, die selbst in Sklavenseelen den Geist und die Gefühle einer erhabenen Freiheit hauchte. Der unerkaufte Reiz des Lebens, die wohlfeile Verteidigung der Nationen, die Pflanzschule männlicher Gesinnungen und heroischer Taten ist dahin! Sie ist dahin, diese Feinheit des Ehrgefühls, diese Keuschheit des Stolzes, die einen Schimpf wie eine Wunde fühlte, die den Mut befeuerte, indem sie die Wildheit niederschlug, die alles adelte, was sie berührte, und in der das Laster selbst seine halbe Schrecklichkeit einbüßte, indem es seine ganze Roheit verlor.“

Meusel hat mit Recht hervorgehoben, wie sehr Burkes irrationalistische und traditionalistische Weltanschauung nicht nur von den typischen Aufklärern abweicht, sondern auch von der Gedankenwelt des Sturms und Drangs, insonderheit der Herders. Gerade in Deutschland wurde das Buch Burkes ein entscheidendes Erlebnis: Gentz, jener feinsinnige Weltmann, in dem die Kultur der klassischen Zeit und die Sensibilität des romantischen Menschen sich so seltsam vereinigten, hat es in ein erlesenes Deutsch übersetzt und mit einer geistvollen Vorrede begleitet. Vor allem aber empfing Adam Müller, der größte und tiefste unter den politischen Denkern jener Zeit, von Burke die reichsten Anregungen und die grundlegende Bestätigung seines politischen Denkens und Trachtens. Freilich hat der weit tiefgründigere und kompliziertere deutsche Denker um jene Burkeschen Grundgedanken ein Staats- und Wirtschaftssystem von reicherer Gestaltung und einer Fülle der Gesichte aufgeschichtet, das ihm einen ganz ragenden Platz in der Geschichte der politischen Doktrinen anweist. Es ist durchaus irrig, in Müller, wie es heute zumeist noch geschieht, nur einen Epigonen Burkes zu sehen.

Wir bedauern daher, daß Meusel die Beziehungen zwischen Burke und Müller nicht mit in das Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat. Hier bleibt eine Lücke, die die deutsche Geschichtsforschung noch wird ausfüllen müssen.

Max Fischer

Therese Ebbinghaus, Napoleon, England und die Presse (1800—1803).

Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. 35. Band. München und Berlin 1914. R. Oldenbourg V u. 208 S. — Otto Brandt, England und die Napoleonische Welt-politik 1800—1803. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Karl Hampe und Hermann Oncken. Heft 48. Heidelberg 1916. Carl Winter. XVII u. 231 S.

Wie lange mag es währen, bis die Geschichtschreibung in ihrem Urteil über den Weltkrieg, der sich vor unseren Augen abspielt, ins Klare gekommen

sein wird? Ein Maßstab zur Beantwortung dieser Frage bietet sich in der Beobachtung des Standes der Forschung über das gewaltige kriegerische Drama, das sich in der Napoleonischen Zeit abspielt, über den Weltkrieg zu Beginn des 19. Jahrhunderts; der Bescheid lautet: die Studien sind noch längst nicht zum Abschluß gelangt. Wesentliche Gebiete sind noch fast unberührt geblieben, und selbst in der Beurteilung von Kernfragen herrschen noch Meinungsverschiedenheiten. Vor dem Kriege begann eine Strömung in diese noch unfertigen Arbeiten einzudringen, die der Erkenntnis nicht förderlich sein konnte: eine politische Tendenz, die aus Englands immer deutlicher werdenden Gegensätzlichkeit gegen uns Nahrung zog; eine Unwertung feststehender Werte war die Folge. Es erstanden Apologeten für Napoleon, weil dieser als der Todfeind des britischen Reiches und dessen furchtbarster Gegner nachträglich als unser Bundesgenosse entdeckt wurde; es wurde gefolgert, daß wenn Napoleons Versuch, das Wachstum dieser Macht zu hemmen geglückt wäre, alle Annahmen britischer Politik, die Einkreisungspolitik und alles übrige unmöglich geworden wären. Es versteht sich, daß unsere Wissenschaft durch unser Ringen mit England nicht unberührt bleiben kann und soll; weite politische Zusammenhänge werden uns in anderem Lichte erscheinen. Auch andere Aufgaben werden sich uns stellen: wir werden in der Geschichte des britischen Reiches sorgfältiger als bisher gelegentlichen Hemmungserscheinungen nachgehen und werden in diesem Zusammenhange der Napoleonischen Epoche neue Beachtung schenken; Napoleons Sinnen wird uns in mancher Hinsicht sympathischer werden als bisher. Aber eine Grundregel wird nach wie vor Geltung behalten: wir lehnen mit Entschiedenheit jeden Versuch ab, eine politische Tendenz in unsere Wissenschaft hineinzutragen. Wir bleiben bedingungslos auf der Forderung bestehen, daß alles geschichtliche Werden nur aus der Zeit heraus, in der es sich abspielt, und nur aus deren Grundbedingungen zu begreifen und zu beurteilen ist¹⁾.

Die vorliegenden beiden Schriften zur Napoleonischen Epoche sind vor dem Kriege angeregt worden; beide nehmen zu der Frage Stellung, die nach allen Mühen wissenschaftlicher Arbeit als das Kernproblem der Napoleonischen Forschung übrig geblieben ist: Welche Kräfte bewirkten die Entwicklung, die auf die Napoleonische Weltherrschaft hinausführte? Wie kam es, daß nach Abschluß der Kriege, welche aus dem Zusammenprall der europäischen Staaten mit der französischen Revolution erwachsen, die Kriegsfurie von neuem erwachte und den siegreichen Heerführer zu Europas Diktator machte? Die Frage greift tief, aber erscheint unschwer zu beantworten: im Frieden von Amiens wurden die Waffen zwischen den beiden letzten noch streitenden Parteien Frankreich und England niedergelegt; durch den Bruch dieses Friedens mußten sie wieder aufgenommen werden; von da an bis zu Napoleons Katastrophe hat das Kriegsunwetter angehalten. Wer also von den beiden trägt Schuld am Bruche des Friedens von Amiens? Eine umfangreiche Literatur ist über dieses Thema vorhanden; die bedeutendsten Historiker haben Stellung genommen; nun sind zwei junge Anfänger an das Werk gegangen, unsere Kenntnisse zu erweitern. Mit welchen Ergebnissen?

Ich stelle die Arbeit Brandts voran, obwohl sie — inmitten des Krieges fertig geworden — zeitlich die jüngere ist und die ältere in einzelnen zu Rate gezogen hat, weil sie die Lösung des Kernproblems in den Mittelpunkt stellt und den kühnen Anspruch erhebt, die Wahrheit entdeckt zu haben. Einleitend unterrichtet Brandt über den Stand der Forschung und läßt die Namen und das Urteil der Großen in unserer Wissenschaft vor unseren Augen vorüberziehen: die Entscheidung will er treffen. Er sagt, zwei Betrachtungsweisen hätten sich herausgestellt: nach der einen sei Napoleon als „Eroberungs-

¹⁾ Leopold von Ranke's Urteil lautet: „Ich will keineswegs in die unnützen Klagen über die Macht und Größe von England einstimmen. Zur Befreiung von Europa war sie notwendig. . . .“ S. W. 49. und 50. Band S. 252.

bestie“ schuldig erklärt, nach der anderen die Verantwortung auf England gefallen; eine vermittelnde Ansicht lehnt er als unerheblich ab. Ich gebe zu, daß die Schuldfrage in dieser Schärfe gelegentlich, besonders früher gestellt worden ist, aber ich sehe gerade den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis in dem Bestreben, dem Standpunkte beider Gegner gleicherweise gerecht zu werden und auf ein schroffes richterliches Urteil zu verzichten. Ein gewaltiger weltgeschichtlicher Prozeß läßt sich nicht in einfache Formeln zwingen; das Geschehen vollzieht sich in einer Kette von Wechselwirkungen; unsere Wissenschaft hat die Pflicht, jedes Glied in dieser Kette klarzulegen, die Hände, die es geschmiedet haben und den Geist, der die Hände führte, aufzuweisen; im Schlußurteil muß sie sich häufig bescheiden. Unser Meister Leopold v. Ranke verzichtet auf einen Urteilsspruch; Brandt deutet Rankes vielgenannte „Rezension der Rezension Dunckers“ vollkommen unrichtig, wenn er Ranke die Meinung zuschreibt: Napoleon habe stets den Frieden gewollt und sei nur durch Englands Vorhalten zu neuem Kampfe gezwungen worden (S. 7). In Rankeschem Geiste haben die meisten Forscher, um hier nur Lenz und Wahl zu nennen, ihren Bescheid in solcher Weise verklausuliert, daß beiden Parteien ein Schuldig zuteil wurde. Aber ich gebe zu: für den Zeitraum von 1800—1803 ist eine genauere Auskunft wohl noch möglich und erwünscht; in dieser Beschränkung dürfen und müssen wir noch zu einer klareren Entscheidung kommen; die Möglichkeit hierzu ist in einem systematischen und intensiven Studium der Zeitgeschichte, an dem es bisher fehlte, gegeben; Brandt hat ein lohnendes und wertvolles Thema gewählt. Ist er indessen der Schwierigkeiten, die unendlich größer sind, als sie erscheinen, Herr geworden?

Er tritt gut vorbereitet an sein Werk heran; sein Literaturmaterial ist umfassend, obwohl nicht lückenlos¹⁾; auch in den Akten, gedruckten und ungedruckten hat er sich umgesehen; der Ausbruch des Krieges hinderte allerdings leider die Benutzung der Archive in London und Paris, so daß nur das von Th. Ebbinghaus glücklicherweise über ihren Bedarf hinaus dort gesammelte Material aushelfen konnte. Die Themastellung ist weit: weder in der Kolonial- noch in der Kontinentalpolitik Napoleons allein, sondern in der gesamten Weltpolitik Napoleons und ebenso Englands will Brandt des Rätsels Lösung finden. Die Darstellung nimmt folgenden Gang: ein erster Abschnitt behandelt die Genesis des Friedens von Amiens (1800—1801). Nicht neu ist der Bescheid, daß England zum Frieden gezwungen wurde, aber Brandt macht es deutlicher, unter welchen Umständen und unter welchem Druck dies geschah. Er läßt dann aber die Tatsachen nicht selbst sprechen, sondern begleitet sie mit seinen Betrachtungen. Diese führen darauf hinaus, daß der Frieden, so wie er zustande kam, Napoleons Wünschen und Interessen entsprach, so daß diesem an dessen Aufrechterhaltung gelegen sein mußte; England hingegen wurde durch die aufgedrungenen Bestimmungen auf das empfindlichste getroffen, also konnte der Bruch des Friedens nur von ihm ausgehen. Auf diese Weise wird die Wegrichtung der weiteren Untersuchung bereits angegeben: Wir wissen von vornherein, was der Verf. beweisen will. Der zweite Abschnitt behandelt die neuen Gegensätze (1801 bis 1802); ich halte ihn für den wertvollsten der Arbeit. Und zwar insofern, als er uns auf Grund eines übersichtlich geordneten Materials über die Reibungsflächen zwischen Frankreich und England anschaulicher, als ich es irgendwo sonst fand, Auskunft gibt. In getrennten Absätzen nimmt er die Kontinentalpolitik, die Kolonialpolitik, die Marine- und Handelspolitik durch immer unter dem Gesichtspunkte: Wo sind französische und englische Inter-

¹⁾ Brandt hat den sehr wertvollen Report on the Manuscripts of J. B. Fortescue preserved ad Dropmore Vol. VII (Papiere Lord Grenvilles 1801—1806) übersehen. In der Einleitung des Herausgebers ist auch Material aus dem Record Office verwendet.

essen aufeinander geprallt. Da es uns erstaunlicherweise noch immer an einer Napoleonischen Wirtschaftsgeschichte fehlt, seien für diese Jahre die Angaben Brandts über die Handelspolitik besonderer Beachtung empfohlen. Die Folgerungen des Verf. schließen sich wieder an und schon darf ich sagen, in der uns bekannten Tendenz: es soll erklärt werden, daß Napoleons Maßnahmen die Erhaltung des Friedens bezweckten, ja den Frieden benötigten, während England alles mit der Erwägung aufnahm, wie es den Frieden brechen könnte. Leicht ist diese Beweisführung schon nicht mehr; Brandt hilft sich in der Weise aus, daß er die Gegensätzlichkeit auf das völkerrechtliche Gebiet überträgt: wer hat Bestimmungen des Friedens von Amiens verletzt und wer nicht? Da England zu erst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, ist Napoleon für weitere Überschreitungen freigesprochen. Hier muß die Kritik eingreifen und das Verfahren Brandts als unzulässig ablehnen. Meines Erachtens ist es nie wirkungsvoller dargestellt worden als hier, und darin sehe ich das wesentliche Verdienst des für einen Anfänger selten ergiebigen Buches, daß Napoleon durch die Richtung seiner Politik England in einen neuen Krieg hineingedrängt hat; wenn Brandt sich noch die Mühe gegeben hätte, zu der er, um ein sachliches Urteil zu fällen, allerdings verpflichtet war, auch in die englischen Verhältnisse genauer hineinzublicken, so würde es auch ihm überzeugend klar geworden sein, daß angesichts des Napoleonischen Vorgehens nach dem Frieden für England, wo man anfangs auf den Grundlagen des Friedens von Amiens sich einzurichten versuchte, schließlich gar keine Wahl blieb als, sobald die Möglichkeit sich bot, zu den Waffen zu greifen. Warum aber trieb Napoleon eine solche Politik? Die Auffassung von der „Eroberungsbestie“ scheint mir völlig veraltet, und die Alternative lautet nicht: war Napoleon ein Friedensfürst oder solch ein Ungeheuer? Konnte es nicht aber aus seiner persönlichen und inneren Stellung heraus wie auch aus der Stellung Frankreichs und des Empire in der Welt, Gründe geben, welche ihm zur Sicherung und zum Ausbau des Erreichten eine Wiederaufnahme des Krieges mit England, falls dieses nicht einwilligte, sich in allen seinen Lebensinteressen binden zu lassen, wünschenswerter als den Frieden machten? Hier erst liegt der Kern des Napoleonischen Problems und hier sind es nicht die diplomatischen Akten allein, welche uns in die Tiefe zu führen vermögen.

Der letzte Abschnitt bringt die Geschichte der diplomatischen Krisis und des Bruches (1802—1803). Was wir bereits wußten und worin die Forschung letzthin ziemlich allgemein übereinstimmte, wird hier im einzelnen verfolgt und mit zum Teil neuem Material belegt: England suchte den Ausbruch des Krieges zu einem früheren Zeitpunkt, als es Napoleon genehm war, herbeizuführen; die Napoleonische Politik mühte sich, den Bruch aufzuschieben, weil überall begonnene Arbeit vorlag, die durch einen vorzeitigen Krieg gestört zu werden drohte. England nahm von dem Augenblick an eine entschiedene Haltung ein, wo es sich durch eine Verständigung mit Rußland, welche Brandt mit russischen Quellen belegt, einen Rückhalt verschafft hatte; das Versagen der Napoleonischen Diplomatie, das Unvermögen, England in Isolierung zu halten, brachte Napoleons englische Politik zum Scheitern. Die Losung dieser Politik war Biegen oder Brechen, aber das Brechen kam Napoleon offensichtlich zu früh.

Einen ganz anderen Charakter trägt die zweite Arbeit, über die ich kürzer berichte; sie hat ihre Aufgabe bescheidener gewählt: sie will uns Aufschluß über die Art der Beeinflussung der Presse durch Napoleon geben. Dieses an sich grenzenlose Thema wird durch die Beschränkung auf die Jahre 1800—1803 einem intensiven Studium zugänglich gemacht; die Wahl dieses Zeitraums wird damit gerechtfertigt, daß von dem Beginn der Amtsführung Bonapartes die ersten Versuche datieren, mittels der Presse einen bestimmenden Einfluß auf die politische Entwicklung der europäischen Verhältnisse zu gewinnen. Alsdann bezeichnet die Verf. es aus dem Grunde als reizvoll, die Untersuchung gerade in diese bewegte und krisenreiche Zeit zu verlegen,

weil es damit möglich, ja notwendig wurde, die gewonnenen Einzelergebnisse nicht schlechthin als Beitrag zur Preßgeschichte zusammenzufassen, sondern darüber hinaus die gefundene Summe an die Lösung „des napoleonischen Problems“ zu setzen. Wir ersehen aus diesen einleitenden Worten auch gleich, daß die Arbeitsweise der Verf. anders ist als die von Brandt: ersterer trug seine Ansicht in den Stoff hinein, letztere will sie sich als Schlußergebnis aus dem Stoff herausholen. Im Vergleich mit früheren Arbeiten über die Presse betont die Verf., daß bisher immer nur die negative Seite in der Tätigkeit der Presse betont worden sei: die Organisation des Überwachungsdienstes und die Zensur standen im Mittelpunkt des Interesses. Hier soll die Tatsache zur Geltung kommen, daß „die Presse auch nach der Vernichtung ihrer Selbständigkeit auf aktive politische Mitarbeit nicht zu verzichten brauchte und in der Hand Napoleons eine Waffe wurde, die niemals rostete, und deren Schärfe mancher Gegner in heißen Gefechten zu fühlen bekam“. Methodisch erscheint es nicht ganz einfach, wie diese an sich klare und anerkennenswerte Aufgabe zu lösen sein soll; die Verf. gibt uns den Bescheid, der für Themen ähnlicher Art als Vorbild dienen kann: „Unerläßlich war es, den Rahmen der Darstellung weit zu spannen, der Schilderung der jeweiligen politischen Lage einen ausgedehnteren Raum zu gewähren als die eigentliche Aufgabe, die Betrachtung der der napoleonischen Presse zugebilligten Wirkungsmöglichkeit streng genommen erfordert hätte: nur so konnte es gelingen, die Einzelheiten in ihrer wahren Größe und Bedeutung zu erkennen und sich vor Überschätzung und Übertreibung nach Möglichkeit zu hüten.“ Die Verf. weiß, was sie will, und was sie kann; dem entsprechen die Ergebnisse, zumal die Darstellung sich auf sorgfältigstem Studium alles einschlägigen Materials aufbaut; selbst das Quellenverzeichnis, das gedrucktes und ungedrucktes Material verzeichnet, ist methodisch lehrreich, weil es zeigt, in welcher Weise eine Arbeit dieser Art vorzubereiten ist. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Buches würde hier zu weit führen; ich begrüße es als einen der wertvollsten Beiträge zur Geschichte der Napoleonischen Zeit, die wir seit längerem erhalten haben. Die Fähigkeiten der Publizisten, über welche die französische Regierung verfügte, machen das Lesen ihrer Erzeugnisse besonders lohnend; die Argumente, mit denen sie Englands Politik und Wesen bekämpfen, tragen ein modernes Gepräge und könnten teilweise noch heute Verwendung finden. Auf die Leistung von Hauterive und dessen Bestreben, England als den gemeinsamen Feind des Kontinents hinzustellen, möchte ich im besonderen verweisen. (S. 126 ff.) Und was bringt die Verf. zur Lösung des „Napoleonischen Problems“? Sie bringt folgenden Bescheid: „Die Betrachtung der französischen Presse während dieser ganzen so kritischen Zeit unterstützt die Ansicht derer, die in Napoleon den Angegriffenen, nicht den Angreifer sehen. Gleichzeitig aber lehrt sie erkennen, daß der Politik des ersten Konsuls ein Ziel dauernd und unverrückbar vor Augen stand: die Erlangung der Seeherrschaft und damit des Welthandelsmonopols und der ausschlaggebenden Stimme in den Angelegenheiten der gesamten politischen Welt. Vorteile, die England bisher innegehabt. . . . Alles das aber konnte nur erreicht werden durch ein einziges Mittel: die Bezwingung Englands.“ Dem suchten die Engländer zuvorzukommen und so urteilt die Verf. über Englands Haltung: „Man mußte losschlagen, ehe es zu spät war und die Regierung, schwach aber geschmeidig, fand den günstigsten Augenblick geschickt heraus.“

Die Art, wie wir uns die Lösung des Napoleonischen Problems denken, ist nicht ganz gleichgültig für die heutige politische Stimmung. Wäre Brandts Auffassung zutreffend, so könnten wir darauf hinauskommen mit den Engländern von heute zu schließen: England habe unter Napoleon die Entscheidung abgegeben und so werde es auch diesmal ausharrend seinen Willen durchsetzen. Mir scheint, Englands Initiative in der Napoleonischen Ära ist bisher vielfach übertrieben worden — eine Arbeit über die englische

Publizistik in der Napoleonischen Zeit müßte uns einmal die Wurzeln dieser Anschauungsweise klarlegen — maßgebend ist doch immer Napoleons Macht gewesen. Und so wird es — so Gott will — auch diesmal sein: nicht von England wird die Entscheidung ausgehen, sondern von uns, als einer Macht, die nun unterschiedlich von Napoleon, nichts anderes will als einen dauerhaften Frieden schaffen und den Zustand einer britischen Weltherrschaft beenden.

Felix Salomon

Wilhelm Dibelius, Charles Dickens. Mit einem Titelbild. Leipzig und Berlin 1916. B. G. Teubner. XIV u. 525 S.

Unsere Väter, man muß vielleicht schon sagen unsere Großväter, haben für Dickens geschwärmt; „Boz“ (man hört von älteren Leuten noch heute die in England schon ziemlich vergessene Bezeichnung) war ihnen ein trauter Hausgenosse; für die jüngere Generation ist er wenigstens eine liebe Erinnerung an die Jugendtage, da der längste Roman der Schülerbibliothek der bekehrteste war — die Zahl derjenigen, die in reiferen Jahren zu seinen Büchern greifen, ist aber, abgesehen vielleicht von den Lesern der Volksbibliotheken, kaum noch sehr groß. Doch die Erinnerung an die Tage der Hochblut seines Ruhmes ist insofern bei uns nicht geschwunden, als er allen Deutschen eine freundliche Erscheinung ist: das deutsche Gemüt hat in ihm etwas Wahlverwandtes gefunden; er ist ein Zeuge jener Zeit, da wir noch allzugern in den Engländern zunächst das verwandte Germanenvolk sahen, die Dichter, die wir liebten, ohne weiteres als die maßgebenden Vertreter ihres Landes betrachteten.

In dieser „gemütlichen“ (im alten, schönen Sinne des Wortes) Stellung zu Dickens liegt es wohl begründet, daß wir im wesentlichen ihn nur als den großen Herzenskünder kannten: wir bewunderten den Reichtum seiner Erfindung, die Fülle seiner Menschenkenntnis, freuten uns seiner schnurrigen Käuze mit dem prächtigen Kern, lachten über sie und schämten uns nicht der Träne im Auge, ließen uns von seinem Pathos tragen und seine Sentimentalität uns gefallen; daß er sich der Sache der Armen und Entrechteten, der Waisen und Witwen annahm, das war uns das Zeugnis eines guten, mitleidenden Herzens bei einem großen Schriftsteller. Daß aber seine Werke in unmittelbarem Zusammenhange mit den inneren politischen Kämpfen seiner Heimat, von ihnen angeregt und auf sie wirkend, entstanden — wer mochte daran denken, besonders da die Zeit, in der Dickens bei uns verschlungen wurde, sich von der „Tendenzpoesie“ der Jungdeutschen und der politischen Dichter gründlich abgewandt hatte.

Freilich, Dickens hatte auch das Glück gehabt, sein beredtes Wort einer siegenden Sache zu leihen; seine soziale Dichtung hatte zu viel breiteren und tieferen Volksschichten gesprochen, als je einem deutschen Dichter, unmittelbar wenigstens, beschieden gewesen war. Denken wir nur daran, daß unsere soziale Romandichtung der sechziger und siebziger Jahre, die doch auf Dickens' Spuren wandelte, wesentlich Angelegenheit des höheren Bürgerturns war, für das man bald den schönen Namen Bourgeoisie fand! Dazu kam natürlich die von der englischen grundverschiedene Art unseres öffentlichen Lebens — all das brachte es dahin, daß uns diese enge Beziehung zwischen epischer Kunst und wirtschaftlich-politischer Entwicklung etwas Fremdes war. Jedenfalls hat im Falle Dickens das, was bei uns ziemlich unbeachtet blieb, dem Dichter in seiner Heimat einen fast mythischen Ruhm geschaffen. Da gibt es eine förmliche Dickenslegende: ihr Held gilt als der einzige Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts, der für die Probleme der unteren Klassen Verständnis gezeigt hat, er soll der Urheber bedeutsamer sozialer Maßnahmen, kurz der Reformator des englischen neunzehnten Jahrhunderts sein. Wenn bei uns überhaupt außerhalb der engsten Fachliteratur

dieser Seite von Dickens' Wirken gedacht wurde — und es geschah wenigstens in letzter Zeit, als sich sein Geburtstag zum hundertsten Mal jährte — da hörten wir den Widerhall jener Legende, denn eine wissenschaftlich festbegründete, umfassende Würdigung des Dichters besaßen wir in Deutschland bisher nicht.

Dibelius hat sie uns in einem trefflich ausgestatteten, gut geschriebenen Buch gegeben. Es ist keine Dichterbiographie im gewöhnlichen Sinn: das Leben des Helden, sein persönliches Wesen wird ausreichend, aber doch nicht mit jener Ausführlichkeit geschildert, die wir sonst wohl erwarten. Dem Verfasser ist Dickens ein Typus, der Vertreter des unteren englischen Mittelstandes in seinen besten Eigenschaften und einigen seiner Schattenseiten; als solcher ist er bedeutend, als Persönlichkeit kann er sich mit andern Führern des geistigen Englands nicht messen. Dadurch wird die gesamte Anlage des Buches bestimmt: das Ziel des Verfassers ist zu erweisen, wie die Kunst seines Helden einer bestimmten, im Aufsteigen begriffenen Schicht seines Volkes gemäß war, wie er es verstand, einer großen Überlieferung gerecht zu werden und dabei doch deren Elemente einem schlichten Geschmack anzupassen, kurz, aus einer aristokratischen Kunst eine demokratische zu machen.

Das bedeutet einerseits eine literargeschichtliche Aufgabe. Wir müssen erfahren, wie dieser Sproß ärmlicher, zerrfahrener Verhältnisse, dessen Schulbildung die flüchtigste, fast nur zufällig war, dahin kam, erst das Handwerk, dann die Kunst zu meistern, wie ihm die Bildungselemente zuflossen, wie er sie übernahm, was er aus ihnen machte und was er aus dem eigensten Besitz seines poetischen Genius hinzufügte. Auf diese im engeren Sinne literargeschichtlichen Teile des Werkes einzugehen, ist hier nicht der Ort; es genügt festzustellen, daß Dibelius aus bewundernswert umfassender Kenntnis der englischen Literatur des 18. und frühen 19. Jahrhunderts heraus zeigt, wie Dickens die Kunst der Skizze an teilweise derb realistischen Vorbildern lernte, wie ihm Melodrama, Märchen, Ballade die Phantasie schulten, wie er tastend nach größeren Formen strebte und schließlich, in der Überlieferung fest wurzelnd, über sie hinauswuchs.

Zum vollen Verständnis dieser Entwicklung gehört aber sehr wesentlich der Hintergrund, auf dem sie sich abspielte. Immer ist die Kunst, mag sie sich auch mit noch so gutem Recht als Selbstzweck empfinden, ein Erzeugnis des Gesamtlebens eines Volkes, jede ihrer Formen und Ausprägungen hängt irgendwie mit den wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen; ein Dichter wie Dickens, für den die Forderung *l'art pour l'art* eine seltsame Schrulle gewesen wäre, kann gar nicht wirklich gewürdigt werden, wenn man ihn nicht in den Bewegungen seiner Zeit sieht. Darum stellt Dibelius die innere politische Lage Englands seit der Neige des 18. Jahrhunderts dar, er charakterisiert die einzelnen Schichten und die um die Herrschaft ringenden Geistesströmungen, er fragt nach den Machtverhältnissen der politischen Parteien und sozialen Klassen, er schildert Lage und Wünsche des unteren Mittelstandes und Proletariates.

Dieser zeitgeschichtliche Hintergrund wird nicht nur klar und übersichtlich, sondern auch mit einer gewissen dramatischen Bewegung geschildert; es handelt sich ja auch um einen spannenden Kampf: eine Aristokratie wandelt sich allmählich in eine Demokratie, eine Revolution klopft manchmal vernehmlich an die Tür, und doch tritt kein Bruch in der stetigen Entwicklung ein; als die Krisis und die Rettung des englischen Liberalismus stellt Dibelius diese dar.

Merkwürdig, wie sich der aristokratische Charakter des englischen Staates das ganze 18. Jahrhundert hindurch so gut mit dem herrschenden Liberalismus vertragen hatte: auch die Whigs waren Aristokraten, und die Tories kamen bei der in der ganzen Welt berühmten englischen Freiheit ganz ausgezeichnet auf ihre Rechnung. Lockes Staatsbegriff beherrschte die Theorie; in der Wirklichkeit war aber der Staat nichts weniger als die Or-

ganisation des ganzen Volkes zu ethischen Zielen, er diene den Machtzwecken der herrschenden Klasse und hatte im übrigen dem einzelnen, wohlgeremert solange er wohlhabend, gebildet oder unabhängig war, Raum für seine Persönlichkeit zu lassen. Und wer wollte klagen? Wissenschaft und Kunst blühten, der Wohlstand hob sich — das freie England durfte auf die Knechtsvölker des Festlands von stolzer Höhe herabschauen, bis die großen politischen und sozialen Umwälzungen der Jahrhundertwende Aufgaben stellten, denen der Liberalismus nicht gewachsen war. Er kam nicht los von den Ideen der Aufklärung; der aus ihnen erwachsenen klassischen Nationalökonomie Englands fehlte bei allem Scharfsinn, aller Geistesgewalt ihrer Träger das Verständnis für die neuen Mächte, die im Völkerleben erwacht waren, die kühlen Rechner sahen nur Zahlen und Bilanzen, wo es sich um Menschen-seelen handelte. ein verstandesdürerer Utilitarismus gab Steine statt Brot, und inzwischen drohte das alte England aus den Fugen zu gehen.

Es ist selbstverständlich, daß das Bild, welches Dibelius von diesen Zuständen und Entwicklungen gibt, knapp sein muß, aber es ist durch bezeichnende Einzelzüge belebt, und reiche Literaturangaben weisen überdies den Weg zu den Quellen; wesentlich ist, daß die zeitgeschichtliche Bedeutung Dickens' klar zu Tage tritt. Der Mann, der kein eigentlicher Politiker war, dessen gelegentliche Versuche, sich praktisch in dieser oder jener Reformfrage zu betätigen, scheiterten, wurde der Retter des englischen Liberalismus, und zwar gerade, weil er kein Politiker war. Aber er besaß das, was den Parteimännern abging, das tiefe, menschliche Verständnis für die Not der Zeit und dazu als eigenste Gabe die Macht der Phantasie und des künstlerischen Schauens und Gestaltens.

Der Mensch Dickens war ein strammer Radikaler, gehörte also der Partei an, auf deren Bänken die Utilitarier saßen; wie wenig der Dichter aber sich von Parteifesseln binden ließ, wieviel stärker sein Gefühl war als der politisch rechnende Verstand, zeigt die Tendenz seines ersten eigentlichen Romans, des „Oliver Twist“. Das Buch wendet sich heftig gegen das Armen-gesetz von 1834, und doch handelte es sich um ein Werk der radikalen Partei und — um eins ihrer wohlthätigsten. Das Armenwesen war vollkommen verrottet, war ein Krebsgeschaden am Leibe Englands, durch jenes Gesetz ist er geheilt worden. Aber es erregte einen Sturm der Entrüstung und führte zu bedenklichen Bewegungen, weil es, ein reines Werk des Verstandes, sich nicht um die „Imponderabilien“ kümmerte. Die Wirkung des Gesetzes, daß aus der Unzahl drohender Armer wieder tätige Glieder eines großen Volksorganismus wurden, war, als es erlassen wurde, weder dem Gesetzgeber noch den Objekten der Gesetzgebung bewußt geworden: jene beriefen sich auf ihre Theorie, diese wollten nicht Zahlen in einem Rechenexempel sein, sie waren Menschen von Fleisch und Blut, sehnten sich nach Freude und gänzlich unvernünftigem Glück.

Diesen Gegensatz zeigte „Oliver Twist“ in seinen Anfangskapiteln, in den Armenhausszenen und der Sitzung des „Board of Guardians of the Poor“, der ersten modernen englischen Behörde; aber bei aller Bitterkeit der Satire entfremdete Dickens sich deshalb doch nicht den Mächten des Bestehenden. Seine Armenhausaufseher und -inspektoren sind Schurken oder Dummköpfe, aber sie sind doch nur schädlich, soweit man sie gewähren läßt, und daß ihre Stunde schlagen wird, dafür muß „the true Briton“ sorgen, dessen Ideal-gestalt der Dichter ja immer wieder versöhnend zeigt.

Der Fall des „Oliver Twist“ ist typisch; das Persönlichkeitsrecht des Armen, die sozialen Pflichten der Besitzenden sind Dickens' große soziale Themen; er hat sie im geschlossensten seiner Kunstwerke, dem „Weihnachts-lied“, als ein Evangelium verkündet und damit dem rationalistischen Liberalismus einen Sauerteig beigemischt, der ihn erst zum nährenden Brote machte. Dabei sind aber Dickens' Gedanken nicht in dem Sinne sein Eigentum, daß er sie als erster verkündet hätte: er übernahm mit ihnen den besten Inhalt

der Lehren des konservativen Propheten Coleridge, er stand unter dem Einfluß seines politischen Antipoden Carlyle, er fand sich praktisch zusammen mit den Bestrebungen des frommen Grafen Shaftesbury. Nach zwei Seiten hat er gewirkt: der Liberalismus ist durch ihn befähigt worden, die Zukunft Englands weiter zu beherrschen; die Massen des unteren Mittelstandes, ja selbst der Proletarier, hat er gelehrt, daß sie Teil hätten und haben müßten an der überlieferten englischen Kultur. All diese Unzähligen sahen in ihm den besten Freund, den Kündler ihrer Sehnsucht: wie bedeutsam, daß dieser Dichter ein Optimist war, der die Schwächen seiner Zeit sah, aber an ihre Besserung durch die Macht des Herzens glaubte. Hat der bittere Oppositionsmann Voltaire, soweit ein einzelner das tun kann, die französische Revolution vorbereitet, so hat Dickens die drohende englische Revolution verhütet.

So ist es Dickens beschieden gewesen, die Gesckicke seines Volkes mit zu bestimmen, nicht als politischer Führer, aber als Beherrscher der öffentlichen Meinung und darum als unschätzbare Bundesgenosse der führenden Geister. Dibelius' Verdienst ist es, uns seine Rolle in der Entwicklung verstehen zu lehren und damit zu gleicher Zeit ein Beispiel zu geben, wie Literaturgeschichte kulturgeschichtlich zu begreifen und darzustellen ist. Dabei zeigt Dibelius vor allem, wie die inneren Verhältnisse auf den Dichter einwirkten, wie er sich zu den Fragen seiner Zeit stellte; man würde wohl noch wünschen zu hören, wie denn nun Dickens' Kunst im einzelnen auf Menschen und Mächte Einfluß gewann. Ob dieser Wunsch freilich befriedigend zu erfüllen ist, steht dahin: Dickens war ja kein originaler Geist, auf den diese oder jene Neuerung unmittelbar zurückzuführen wäre, trotzdem werden auch die Führer der politischen Parteien seine Bücher gelesen haben. Es wäre anziehend zu hören, ob und wie dieser oder jener, John Stuart Mill, Cobden und wie sie sonst heißen mögen, über Dickens geurteilt haben; es wäre schön, ließe es sich belegen, wie der radikale Liberalismus befruchtet wurde von dem humanen der Addison und Steele, den Dickens zu neuem Leben erweckt hat. Doch derartige Wünsche sind leichter ausgesprochen als erfüllt; auch ohne solche Belege ist dieses Werk der Literaturgeschichte ein wichtiger Beitrag zum Verständnis der inneren Geschichte Englands.

Albert Ludwig

Kurt Wiedenfeld, Der Sinn deutschen Kolonialbesitzes. Bonn 1915.
A. Marcus & E. Weber. 36 S.

Wiedenfelds Schrift verfolgt nicht den Zweck, zahlenmäßige Beweise für die Notwendigkeit deutscher Kolonialpolitik zu liefern. Ihm kommt es vielmehr darauf an, die kolonialen Grundgedanken ans Licht zu heben.

Obwohl Nationalökonom, wendet er sich gegen die vor dem Kriege herrschende rein wirtschaftliche Betrachtungsweise der Kolonialpolitik. „Mehr als Mittel zum Zweck darf auch im Leben der Völker das Wirtschaftliche nicht sein.“ Er hält es für wenig wahrscheinlich, daß die Kolonien jemals wirtschaftlich unentbehrlich für uns werden und stellt die weltpolitischen Gesichtspunkte unter Betonung eines kräftigen Siedlungswesens in den Vordergrund.

Der interessanteste Abschnitt „Die Kolonien als Erzieher zur Weltpolitik“ behandelt die starke Wirkung kolonialer Betätigung auf Verselbständigung der Charaktere. Auf Schaffung großzügiger Persönlichkeiten, geeignet die Träger des weltpolitischen Gedankens des Deutschtums in der weiten Welt zu sein. Mit den Worten: „Weltpolitische Betätigung ist eine eherne Notwendigkeit für unsere Entwicklung als selbständiges, seiner Wesensart sich stolz und freudig bewußtes Volk.“ schließt der Verfasser seine Betrachtung.

Manchem Wirtschaftswissenschaftler wird die Zurückdrängung des wirtschaftlichen Elements ungerechtfertigt erscheinen. In der Tat haben wir an-

gesichts des rücksichtslosen Wirtschaftskrieges Englands gegen uns und der augenfälligen Unentbehrlichkeit kolonialer Rohstoffe keine Veranlassung, gerade diesen Gesichtspunkt stiefmütterlich zu behandeln. Hat vor dem Kriege auch eine übertriebene Betonung der rein materialistischen Seite kolonialer Betätigung stattgefunden, so ist das kein Grund, jetzt in den gegenteiligen Fehler zu verfallen. Ich meine daher, daß der Politiker das Richtige trifft, der allen genannten Faktoren die gleiche objektive Aufmerksamkeit widmet.

Im übrigen ist die Broschüre vortrefflich geschrieben; Wiedenfeld versteht es, seine Anschauungen mit Überzeugungskraft vorzutragen.

Paul Leutwein

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1914.

Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. 12. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes. Berlin 1916. Carl Heymanns Verlag. 74 S.

Wie bei der Besprechung der gleichartigen Veröffentlichung für 1912 (vgl. Zeitschrift für Politik, IX S. 601 ff.) hervorgehoben wurde, hat das Kaiserl. Stat. Amt das Ergebnis seiner Erhebungen auf dem Gebiete der Tarifverträge zuerst 1906 bekannt gegeben unter dem Titel: „Die Tarifverträge des Deutschen Reiches“. In den folgenden Jahren beschränkte man sich auf bloße Ergänzungen. Erst 1913 gelang es eine Zusammenstellung zu liefern, die ein vollständiges Bild des Ende 1912 bestehenden Zustandes bot. Die Arbeit wurde dann für 1913 in dem 10. Sonderhefte zum Reichsarbeitsblatte wiederholt und findet ihre Fortsetzung in dem vorliegenden Hefte, das ebenso wie das frühere von dem Geheimen Regierungsrat Dr. O. Poensgen bearbeitet ist. Eine außergewöhnliche Schwierigkeit bot dabei der Krieg, der Anfang August 1914 ausbrach und das ganze Wirtschaftsleben von Grund aus erschütterte. Daraus erklärt es sich, daß nicht allein die Zahl der im Jahre 1914 geschlossenen Tarifverträge erheblich hinter dem normalen Verhältnisse zurückbleibt, sondern daß auch eine gewisse Unsicherheit der Angaben nicht zu vermeiden war. Vielfach wurden von den berichtenden Organisationen in den von ihnen gemachten Angaben die zu den Fahnen einberufenen Personen nicht mitgezählt, während andere die Mitgliedschaft und deshalb die Erfassung durch die Verträge als fortdauernd ansahen. Wie in der Arbeit selbst betont wird, bietet sie im allgemeinen ein Bild des bestehenden Zustandes nur für die Zeit vor Ausbruch des Krieges. Die folgenden 5 Monate müssen für die Tarifvertragsstatistik im wesentlichen als ausfallend angesehen werden.

Die Bearbeitung folgt denselben Grundsätzen, wie die früheren. Das Material ist, abgesehen von den zur Ergänzung und Kontrolle herbeigezogenen Angaben der Gewerbeberichte, wieder teils von den Arbeitgeberern bzw. deren Organisationen, teils von den Arbeiterverbänden geliefert, doch haben die ersteren nur über 768, die letzteren über 12679 Verträge Auskunft erteilt, so daß die Statistik ganz überwiegend auf dem von den Arbeiterverbänden gelieferten Material aufgebaut ist. Da aus dem angegebenen Grunde die Zahl der 1914 von den Verträgen erfaßten Arbeiter unsicher oder nicht genau bekannt war, sind in der Regel die Ziffern eingestellt, die bei dem Abschlusse der Verträge maßgebend waren.

Die Verträge betreffen teilweise dieselben Personen, insbesondere dann, wenn an ihrem Abschlusse mehrere Arbeiterverbände sich beteiligten. Trotzdem sind die Verträge in diesem Falle formell voneinander unabhängig, und das führt gelegentlich zu Doppelzählungen. Um diesem Umstande Rechnung zu tragen, wird zwischen Tarifverträgen und Tarifgemeinschaften unterschieden. Die letzteren bedenten den Zustand der Bindung, der für

eine bestimmte Anzahl von Arbeitern geschaffen ist ohne Rücksicht auf die Art des Vertragsschlusses. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Ziffern hinsichtlich der Tarifverträge und der Tarifgemeinschaften untereinander nicht übereinstimmen, vielmehr die ersteren die letzteren überwiegen.

Die Entwicklung des Tarifwesens in den letzten 8 Jahren zeigt folgende Tabelle:

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907	5324	111050	974564
„ 1908	5671	120401	1026435
„ 1909	6578	137214	1107478
„ 1910	8293	173727	1361086
„ 1911	10520	183232	1552827
„ 1912	12437	208307	1999579
„ 1913	13446	218033	2072456
„ 1914	12679	200068	1915492

Bestand	Tarif- gemeinschaften	Betriebe	Personen
Ende 1912	10739	159930	1574285
„ 1913	11526	158417	1586408
„ 1914	10840	143650	1395723

Unter den bestehenden Tarifverträgen bilden die Mehrheit die auf einen bestimmten Betrieb beschränkten (Firmenverträge). Weniger zahlreich sind solche, die für einen Ort oder Bezirk gelten; am seltensten die das ganze Reich umfassenden. Jedoch verschiebt sich das Verhältnis je nachdem man die Zahl der Verträge oder die der Betriebe oder endlich die der umfaßten Personen in Betracht zieht. Von den Ende 1914 in Kraft befindlichen Tarifverträgen waren, in Prozenten berechnet, nach der Zahl:

I. der Verträge:

74,8 Firmentarife, 12,2 Ortstarife, 12,3 Bezirkstarife; 0,1 Reichstarife.

II. der Betriebe:

21,0 Firmentarife, 26,30 Ortstarife, 46,8 Bezirkstarife, 6,4 Reichstarife.

III. der umfaßten Personen:

28,0 Firmentarife, 17,3 Ortstarife, 49,2 Bezirkstarife, 5,5 Reichstarife.

Die Neigung zum Abschlusse von Tarifverträgen ist bei den Arbeitgebern erheblich geringer, als bei den Arbeitnehmern, und da auch die Organisation der ersteren noch nicht so weit fortgeschritten ist, wie die der letzteren, so ist es erklärlich, daß nur in 24,8% der Fälle bei den Tarifgemeinschaften auf der Seite der Arbeitgeber ein Verband beteiligt war. Wesentlich günstiger stellt sich das Verhältnis, wenn man nicht die Zahl der Verträge, sondern die der umfaßten Personen ins Auge faßt, dann steigt die Ziffer von 24,8 auf 66,1%.

Daß die Organisation einen wichtigen Faktor für den Abschluß von Tarifverträgen bildet, ergibt sich daraus, daß die große Mehrzahl der an diesen beteiligten Arbeitnehmer einem Verbands angeschlossenen sind. Diese Ziffer ist außerdem im steten Steigen begriffen. Sie betrug 1912: 54%, 1913: 72,2%, 1914: 74,6%. Naturgemäß ist das Verhältnis in den einzelnen Berufszweigen sehr verschieden. Am höchsten ist es in den polygraphischen Gewerben, wo es 1914 auf 94,9% stieg. Es folgt die Bäckerei mit 90,1%, das Steinsetzergewerbe mit 88,1, Gast- und Schenkwirtschaft mit 85,9, Handel

mit 84,7, Dachdeckerei mit 84,4, Brauerei mit 82,1, Reinigungsgewerbe mit 81,0, Stukkateurgewerbe mit 80,6 und Tabakindustrie mit 80,0 %.

Die Arbeit gibt auch Übersichten über die wichtigsten Bestandteile der Verträge, insbesondere über die Arbeitslöhne, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Schlichtungs- und Einigungsämter sowie Arbeitsnachweise.

Die Arbeitslöhne sind dauernd gestiegen. Die Zahl der gelernten Arbeiter, die einen Stundenlohn von mehr als 45 Pf. erhielten, betrug 1912: 72,6 %, 1913: 78,4 % und 1914: 82,0 %.

Als Arbeitszeit überwiegt eine Dauer von täglich 9—10 und wöchentlich 54—60 Stunden. Es tritt eine Tendenz zur weiteren Abkürzung hervor, sie ist jedoch nur schwach.

Was die Kündigungsfrist betrifft, so ist eine solche bei 32,3 % aller Tarifgemeinschaften, und zwar für 81 781 Betriebe mit 733 323 beschäftigten Personen ausdrücklich ausgeschlossen. Wo sie besteht, beträgt sie teils (16,0 %) bis zu 3 Tagen, teils (43,1 %) 3—7 Tage, teils (29,4 %) 1—2 Wochen, teils (11,5 %) mehr als 2 Wochen.

Schlichtungs- und Einigungsämter sind vorgesehen in 6066 Verträgen = 56 % für 122 583 Betriebe mit 1 173 031 beschäftigten Personen.

Tarifliche Arbeitsnachweise sind geschaffen in 2128 Verträgen = 19,6 % für 37 560 Betriebe mit 2 639 89 Personen (18,9 %). Von ihnen sind Arbeitsnehmernachweise 78,3 %, kommunale 14 %, paritätische 6,7 %, Unternehmer- und Innungsnachweise je 0,5 %.

Wilhelm Kulemann

Fr. Frölich, Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkete. Berlin 1914. Julius Springer. 51 S.

Die Umwälzungen in der politischen und wirtschaftlichen Weltlage und der wirtschaftliche Nachkrieg, den Deutschlands Feinde mit größtem Nachdruck nicht nur in ihren eigenen, sondern auch in neutralen Ländern gegen uns vorbereiten, macht es besonders nötig, sich über die Leistungen der deutschen Industrie und die Mängel unserer wirtschaftlichen Verfahren Rechenschaft abzulegen. Für das Gebiet des deutschen Maschinengewerbes bietet die Arbeit Frölichs, des Generalsekretärs des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten, hierzu vorzügliche Handhaben. An Hand dieser Veröffentlichung und einer von der Geschäftsstelle des Vereins herrührenden Zusammenfassung der wesentlichsten tatsächlichen Angaben sei hier einiges aus dem reichen Inhalte der Arbeit mitgeteilt.

Rechnet man zur Maschinenindustrie im engeren Sinne alle Unternehmen, die Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen irgendwelcher Art herstellen, so gehörten diesem Gewerbe nach der Berufszählung von 1907 etwa 472 000 Arbeiter an, während die gesamte mechanische Industrie ungefähr 1,8 Millionen Arbeiter beschäftigte. Die reine Maschinenindustrie kommt damit nach Zahl der Arbeiter der Eisenindustrie gleich; die gesamte mechanische Industrie übertrifft Bergbau und Eisenindustrie um 600 000 Arbeiter. Gewichtig ist auch der Umstand, daß die Maschinenindustrie eine besonders große Anzahl von Arbeitern hochwertiger Ausbildung beschäftigt.

Der Wert der Erzeugnisse der Maschinenindustrie wird für das letzte Friedensjahr auf 3 Milliarden Mark geschätzt; schon im Jahre 1907 kam er mit etwa 2 Milliarden Mark der Leistung des englischen Maschinengewerbes nahezu gleich und übertraf den Wert der deutschen Erzeugnisse des Bergbaus und der Eisenindustrie um etwa 8 v. H.

Die Ausfuhr umfaßt einen sehr großen Teil der Erzeugung. Der Ausfuhrwert der gesamten mechanischen Industrie wuchs vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1912 von 1,064 auf 1,666 Milliarden Mark; an diesen Ziffern ist die Maschinenindustrie mit 611 und 920 Millionen Mark beteiligt. Die

Maschinenindustrie hat damit einen Anteil von annähernd 20 v. H. der deutschen Gesamtausfuhr erreicht. Diese Werte umfassen allerdings auch Dampfkessel, Behälter, Eisenkonstruktionen, Fahrzeuge und Erzeugnisse der Feinmechanik; immerhin sind reine Maschinen darin mit mehr als zwei Wertdritteln enthalten. Eingeführt wurden im Jahre 1912 für nur etwa 160 Millionen Mark Maschinen, entsprechend 1,5 v. H. unserer Gesamteinfuhr. Besonders bemerkenswert ist, daß sich die Maschinenindustrie fast ausschließlich auf inländische Rohstoffe stützt.

Deutschlands wichtigste Abnehmer für Maschinen sind Österreich-Ungarn, Rußland, die Schweiz, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Schweden. Von Bedeutung sind ferner Südamerika und Mittelamerika, und auch in der Einfuhr der Vereinigten Staaten kommt Deutschland immerhin Großbritannien am nächsten. Der Markt der englischen Herrschaftsgebiete in Australien und Afrika ist hingegen im wesentlichen Großbritannien vorbehalten.

Unsere größten Wettbewerber auf dem Weltmarkte sind auch in der Maschinenausfuhr die Vereinigten Staaten und Großbritannien, die im Jahre 1912 Ausfuhrwerte von je etwa 600 Millionen Mark aufwiesen, also um etwa ein Drittel hinter Deutschland zurückblieben. Am Welthandel mit Maschinen ist Deutschland, soweit dies nach den Handelsstatistiken festzustellen ist, mit ungefähr 25 v. H. als Lieferer und mit weniger als 5 v. H. als Abnehmer beteiligt.

Die Ausfuhr verteilt sich auf Maschinen der verschiedensten Art; namentlich kommen folgende Erzeugnisse in Betracht: Werkzeugmaschinen, Kraftmaschinen, Lokomotiven, Maschinen für Weberei und Spinnerei, landwirtschaftliche Maschinen, Nähmaschinen, Maschinen für Brennerei, Brauerei und Zuckerverzuckerung, Hebmäschinen, Maschinen für Herstellung von Ziegeln und Zement, Pumpen, Müllereimaschinen und Buchdruckmaschinen.

Von besonderer sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung ist es, daß die Zahl der Maschinenfabriken auch im Zeitalter der Zusammenschlüsse noch sehr groß, und daß dieses Gewerbe über das ganze Land verteilt ist. Allerdings ist die wirtschaftliche Lage der Durchschnittsbetriebe nicht besonders günstig, weil der Wettbewerb sehr scharf und die Abhängigkeit sowohl von den weiter verarbeitenden Gewerben wie von den Lieferanten der wichtigsten Rohstoffe — die zu Verkaufsverbänden zusammengeschlossen sind — groß ist. Ernste Nachteile erwachsen auch daraus, daß die Selbstkosten nach sehr verschiedenen Grundsätzen und vielfach unrichtig errechnet werden, und daß es an Einheitlichkeit der Verkaufsbedingungen mangelt; die angestrebte Besserung dieser Verhältnisse ist sehr erwünscht. Besonders wichtig ist ferner die Frage der Erziehung des Nachwuchses und des gesamten technischen Bildungswesens. Öffentliche Kräfte, Industrie und technische Vereine bemühen sich um diese Angelegenheiten; immerhin fehlt es bei uns vielfach an der Größe der Erkenntnis und der Opferfreudigkeit, mit der diese Dinge in den Vereinigten Staaten behandelt werden. Die innere Stärkung des deutschen Gewerbes ist aber um so nötiger, als von ihr auch unsere Stellung auf dem Weltmarkt abhängt.

Für die Verbesserung des Auslandabsatzes bleibt noch vieles zu tun übrig. Frölich fordert mit Recht die Vermehrung der Anzahl der Handels-sachverständigen bei den Vertretungen des Deutschen Reiches im Ausland, die planmäßige Untersuchung der ausländischen Märkte, die Errichtung deutscher Handelskammern, die Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland und die Ausgestaltung der Fühlung zwischen Heimat und Auslandsdienst. Wer in der ausländischen Presse verfolgt, mit welchem Nachdruck unsere Feinde selbst jetzt und gerade jetzt in diesen Richtungen tätig sind, nachdem die Vereinigten Staaten und Großbritannien schon seit Jahren große Mittel und viel Geschicklichkeit im gleichen Sinn aufgewendet haben, muß der deutschen Industrie die Sammlung aller ihrer Kräfte und dem Reich die nachdrücklichste Förderung unserer Ausfuhrwirtschaft dringend ans Herz legen.

Am maßgebendsten wird freilich die Handelspolitik des Reiches bleiben. Der Standpunkt, den die maßgebenden Vertreter des deutschen Maschinengewerbes in dieser Frage einnehmen, ergibt sich aus folgenden Leitsätzen:

„Für die deutsche Handelspolitik verlangt der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten einen größeren Schutz der heimischen Industrie und den Abschluß günstiger Handelsverträge mit den Absatzgebieten der Fertigerzeugnisse.

Der neue deutsche Zolltarif muß zu diesem Zwecke sowohl nach den Warengruppen als auch nach der Gewichtstaffelung der einzelnen Positionen eingehender gegliedert sein. Die Zollsätze des Generaltarifes müssen eine der Steigerung der ausländischen Zollsätze entsprechende Erhöhung erfahren, und die Möglichkeit eines Zollnachlasses in den Handelsvertragsverhandlungen darf nicht durch Bindung einzelner Zollsätze verhindert werden, es sei denn mit ausreichendem Spielraum gegenüber den Zollsätzen des Generaltarifes.

Die von verschiedenen Seiten geforderte Abkehr von den reinen Meistbegünstigungsverträgen und der Übergang zu Vorzugsverträgen erscheint dem Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten eingehender Erwägung wert, sofern sich beide Vertragsarten nebeneinander durchführen lassen. Ein schematisches Aufgeben der Deutschland gesicherten Meistbegünstigung ohne deren Ersatz durch allseitig genügend gesicherte und günstige Verhältnisse würde der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten für bedenklich halten.

Um die Wahrung der beteiligten Interessen zu sichern, fordert der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten eine ausgiebige Beteiligung der allgemeinen wirtschaftlichen und Fachverbände bereits bei Aufstellung des Entwurfs des neuen deutschen Zolltarifes und die unmittelbare Beteiligung von Sonderfachleuten bei den Handelsvertragsverhandlungen.“

Eine eingehende Beschäftigung mit dem ausgezeichneten Werke Frölichs, dessen Inhalt durch viele Schaubilder und Zahlentafeln beleuchtet wird, ist Technikern, Volkswirtschaftlern und Politikern angelegentlich zu empfehlen.

Emil Schiff

Emil Schiff, Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft. Tübingen 1916.
J. C. B. Mohr. 28 S.

Durch den Krieg ist die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung in greifbarere Nähe gerückt. Die Annahme des auf dieses Ziel gerichteten Entwurfs der sächsischen Regierung scheint gesichert zu sein. In der vorliegenden kleinen Schrift nimmt ein anerkannter Sachverständiger auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung, der nicht bloß über die zur Beurteilung dieser Frage notwendigen technischen, sondern auch über die kaufmännischen, volkswirtschaftlichen und juristischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, zu ihr vom Standpunkt des Gemeinwohls aus Stellung. In der Einleitung bemerkt er zunächst, daß der Begriff Elektrizitätswirtschaft die absichtsvollen Maßnahmen zur Beschaffung und Verwertung elektrischer Arbeit decken soll; eine Verstaatlichung elektrotechnischer Betriebe, die Waren erzeugen, kommt nicht in Betracht. Tatsächlich wirken bereits nicht nur Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung, selbst Provinzialverbände, sondern auch Staaten beträchtlich an der deutschen Elektrizitätswirtschaft mit. Teils betreibt der Staat staatliche Kraftwerke und Leitungsnetze, teils beeinflußt er fremde Unternehmen, die der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Kraft dienen. „Die Ausübung des Einflusses stützt sich bisher nicht auf Sondergesetze, sondern im wesentlichen auf die staatliche Verfügung über Wege, Bahnkörper, Forsten, Krongüter und Flußläufe und mitunter auf das staatliche

Enteignungsrecht; Unternehmern, die staatliches Eigentum zur Führung von Leitungen benützen oder ein Enteignungsrecht erwirken wollen, werden Bedingungen auferlegt. Die staatlichen Maßnahmen sind bisher nicht von der Absicht, Einnahmen zu erschließen, sondern von dem Willen, dem Volksganzen zu nützen, getragen: sie sind zum Teil vollendet, zum Teil in der Durchführung begriffen und zum Teil noch Entwurf.“

Der bayerische Staat hat sich durch eine Reihe von „Staatsverträgen“ mit Privatunternehmen oder solchen gemischtwirtschaftlichen Charakters, an denen Privatunternehmer in Gemeinschaft mit Städten und Kreisgemeinden beteiligt sind, einen gewissen Einfluß auf den Ausbau und die Bedingungen der Versorgung großer Landesteile verschafft und die Möglichkeit späteren Erwerbs der Anlagen gesichert. Er plant ferner den Bau eines staatlichen Großkraftwerks am Walchensee und die Errichtung des „Bayernerwerks“, das in Gemeinschaft mit privaten und gemeindlichen Elektrizitätswerken gegründet werden soll zum Betrieb eines ausgedehnten Freileitungnetzes und zum Bezug des Stromes vom Walchenseewerke sowie zu seiner Verteilung über das rechtsrheinische Bayern. So würden durch wirtschaftlichere Ausnutzung von Einzelwerken, den Ersatz ungünstig arbeitender Dampfanlagen durch Wasserkräfte und eine Ersparnis von Aushilfsanlagen Kapitalien und Betriebskosten erspart werden.

Baden errichtet im Murgtal eine staatliche Wasserkraftanlage zur Abgabe aus einem staatlichen Netze und beteiligt sich außerdem durch Förderung der Elektrizitätswirtschaft der Gemeinden an der Versorgung des Landes.

Preußen hat zwar keinen allgemeinen Plan aufgestellt, sich aber im Zusammenhang mit der Regelung von Wasserläufen zum Betrieb einzelner Kraftwerke, die elektrische Arbeit verkaufen, entschlossen und sucht seit einigen Jahren einen regelnden Einfluß auf das Unternehmertum auszuüben; es stützt sich dabei auf die Möglichkeiten, die die Verfügung über staatlichen Grundbesitz und das Enteignungsrecht gewährt. Erstrebt wird dabei die Verhinderung des Monopols einzelner Unternehmer bei der Ausführung von Anschlußanlagen und der Lieferung von Betriebsmitteln, eine Ausbau- und Versorgungspflicht des Unternehmers und ein Einfluß auf den Tarif.

Sachsen erwirbt ein Großkraftwerk und das zugehörige umfangreiche Leitungsnetz, beabsichtigt aber weiter, die gesamte Versorgung des Landes ohne grundsätzlichen Ausschluß der Einzelverteilung allmählich in den Händen des Staates zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Auch hier wurde keine allgemeine gesetzliche Regelung beliebt, sondern man will das Ziel im Wege des Privatvertrages unter Ausnutzung der Wegerechte, die das staatliche Grundeigentum gewährt, erreichen. Schiff bezweifelt, ob die Aufgabe auf diese Weise ausreichend und wirtschaftlich zu lösen sein wird, nimmt aber an, daß man nötigenfalls weitere Handhaben heranziehen werde.

Das Gesamtbild ist wenig erfreulich, es wird wieder einmal „starke Sondertümelei“ getrieben, und diese erstreckt sich bis auf das Machtgebiet des einzelnen Landrats und der einzelnen Gemeinde hinab.“

Eine planmäßige und einheitliche Regelung wäre nach Schiff am ehesten durch das Reich möglich, weil die Lösung der hier vorliegenden wirtschaftlichen Aufgabe „in einer Zusammenfassung der Versorgung ohne Rücksicht auf einzelstaatliche Landesgrenzen und sonstige — greifbare oder geistige — Schlagbäume“ liegt. Es sind so größere Kraftwerke und ungehinderte Fernversorgung, bei denen an sich die Anlage- und Betriebskosten, bezogen auf die Einheit der gelieferten Kraft, geringer als bei kleineren sind, möglich. Es können so für die Kraftwerke Orte gewählt werden, wo billige Wasserkräfte und billiger, vielleicht sonst nicht transportfähiger Brennstoff den Betrieb verbilligt. Die Werke können an den Schwerpunkt ihres Versorgungsgebietes verlegt werden, während zum Beispiel die beiden für Sachsen vorgesehenen Großkraftwerke an der östlichen und westlichen Grenze des Landes außerhalb dieses Schwerpunktes liegen.

Das Reich wird sich endlich durch seine ungeheure Verschuldung gezwungen sehen, sich auch aus der Elektrizitätswirtschaft Einnahmen zu verschaffen; auch sei Ersatz zu schaffen für die 70 Millionen Mark Zoll auf Petroleum, das ein unwirtschaftliches Leuchtmittel ist und eine jährliche Aufwendung von 100 Millionen Mark, die ans Ausland zu zahlen sind, notwendig macht.

Endlich verdient die Regelung durch das Reich unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Reichsgedankens den Vorzug.

Die Beanspruchung „aller geistigen und greifbaren Kräfte des Reichs und des größten Bundesstaates“ durch den Krieg begünstige aber das Einzelvorgehen der nichtpreussischen Staatsverwaltungen und der Selbstverwaltungskörper; so werde aber ein späteres Eingreifen des Reichs, wenn auch nicht in jeder Richtung ausgeschlossen, so doch stark erschwert.

Die außerordentliche Machtstellung des elektrotechnischen Großunternehmens birgt aber noch größere Gefahren volkswirtschaftlicher und sozialer Art. Diese Gefahren werden von den deutschen Staatsverwaltungen grundsätzlich vollkommen gewürdigt und sind in staatlichen Erlassen und Denkschriften mehrfach beleuchtet worden. „Nachdem nämlich Helios, Kummer, Union, Schuckert, Lahmeyer und Bergmann zum Teil untergegangen sind, zum Teil ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit eingebüßt haben, und nachdem etwa 100 Millionen Mark durch wirtschaftliche Auswüchse und Umgestaltungen der elektrotechnischen Industrie verloren worden sein dürften, sind als Beherrscher eines sehr großen Teiles der deutschen Elektrizitätswirtschaft nur die Gruppen Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und Siemens übrig geblieben; hierbei ist die Siemensgruppe den Wegen der AEG weniger aus Überlieferung und Neigung als unter dem Zwange des Wettbewerbes gefolgt und stark hinter ihr zurückgeblieben.“

Der Krebschaden der bisherigen Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft besteht darin, daß die private Betriebswirtschaft zum größten Teil nicht als Selbstzweck geschaffen, sondern von den elektrotechnischen Großfabriken unter dem Gesichtspunkt begründet worden ist, möglichst großen Absatz zu Vorzugspreisen zu erlangen und sonstigen Gewinn zu erzielen. Zu einer Zeit, in der gemeinsame Versorgung großer Gebiete bereits möglich war, wurde so jedes Krähwinkel mit einem eigenen Elektrizitätswerk bedacht. Hierauf wurde der in einem gewissen Schritte wirtschaftlich berechtigte Bau von Überlandzentralen treibhausmäßig betrieben, weil die ins Riesenhafte angewachsenen Arbeitsanlagen und Kapitalien der Großunternehmen nach Beschäftigung schrien. Auch die Gebiete der Überlandwerke wurden nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach zufälligen Gesichtspunkten abgegrenzt. Bereits versorgte oder durch die Konzessionsjagd mit Beschlag belegte Gebiete konnten in ihren natürlichen Versorgungsbereich nicht einbezogen werden, während ungünstiger gelegene, aber noch freie Gebiete mit Leitungswegen angeschlossen wurden. In einer Reihe von Fällen wurden allerdings die Wettbewerbsgebiete abgegrenzt, wie z. B. durch den Demarkationsvertrag zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk auf der einen, dem Elektrizitätswerk Dortmund, dem Elektrizitätswerk Westfalen (Bochum) und dem Westfälischen Verbandelektrizitätswerk Krukel auf der anderen Seite vom 10. März 1908. Solche Demarkationslinien sollen auch nach dem preussischen Erlaß vom 26. Mai 1914 vorgeschrieben werden. Jedoch war diese Regelung nach der Ansicht Schiffs unzureichend und hatte zur Folge, daß sich die Schongebiete Monopolen der Unternehmer gegenübersehen. Die Karte der Elektrizitätsversorgung Deutschlands bietet ein übles Bild, dessen wirtschaftliche Folgen Geldvergeudung in Anlage und Erneuerung, in Betrieb und Verwaltung sind. Durch eine frühzeitige staatliche Regelung hätten Hunderte von Millionen an Anlagekapital und Betriebskosten erspart werden können.

Aber die Zersplitterung ist nicht die einzige Ursache des heutigen unwirtschaftlichen Zustandes. Es kommen die Vorzugspreise, Zwischengewinne und besonderen Gründervorteile hinzu, die sich die erbauenden Unternehmer bei der Gründung privater Elektrizitätswerke ausbedungen, wodurch sich die abhängigen Betriebsunternehmen gezwungen sahen, übermäßig auf Ertrag zu wirtschaften.

Zu diesem Zweck wurden rechtlich selbständige Betriebsgesellschaften von Fabrikationsgesellschaften gegründet, die ihnen als selbständige Käufer gegenüber treten konnten und denen die zu errichtenden Anlagen mit Gewinn berechnet werden konnten, während der Bauunternehmer, wenn er zugleich als Betriebsunternehmer aufträte, gesetzlich verpflichtet wäre, die Anlagen zum Herstellungspreise anzusetzen. Die Betriebsgesellschaften müssen allen Bedarf, und zwar nicht bloß eigene Erzeugnisse des Erbauers, sondern auch fremde Lieferungen und Leistungen, durch das gründende Unternehmen befriedigen. „Es sind Verträge bekannt, nach denen abhängige Betriebsgesellschaften dem erbauenden Unternehmen für Gegenstände seiner Massenerzeugung Preise bezahlen müssen, die um 40 v. H. höher sind als die Preise, zu denen unabhängige Elektrizitätswerke die gleichen Erzeugnisse beziehen.“ Die unüberschreitbare Grenze der Gewinnvorbehalte liegt bei dieser Art Unternehmerwirtschaft erst dort, wo die Geldbeschaffung für die Betriebsunternehmen unmöglich wird. Diese Grenze ist aber recht weit gesteckt, weil es sich um verhältnismäßig wagnisfreie und bei den Geldgebern beliebte Geschäfte handelt, für die ein großer Teil des Anlagekapitals durch Schuldverschreibungen aufgebracht werden kann.

Diese Verteuerung der Anlagekosten verringert den Gewinn der außenstehenden Anteilseigner und führt zu ungesundem Wirtschaften auf Ertrag und insbesondere auch zur Vernachlässigung angemessener Abschreibungen, deren nachteiligen Wirkungen sich das beherrschende Unternehmen durch Abstoßung seiner Beteiligungen zu einem geeigneten, von ihm leicht zu beeinflussenden Zeitpunkt zu entziehen weiß. In wirtschaftlich ungesunder Weise wird nämlich gegen das Ende der Konzessionspflicht an Erneuerung, Verbesserung und Unterhaltung gespart.

Als klassisches Beispiel dafür werden die Berliner Elektrizitätswerke angeführt, deren Aktien auf die Hälfte des Höchststandes herabgegangen und von der AEG zum größten Teil abgestoßen waren, nachdem sie aus allen ihren Vorrechten etwa einen Sondergewinn von 70 Millionen Mark oder ein Drittel ihres während dieser Zeit verteilten Gewinnes bezogen hatte.

Die Nachteile der Unternehmerübermacht werden auch durch die Beteiligung öffentlicher Stellen an den Unternehmungen in der Form gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen nicht aufgehoben. Bei der Beherrschung des Geschäfts durch den privaten Teilhaber an der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung wird sie für den öffentlich-rechtlichen Teilhaber allzu leicht zu einer *societas leonina*. Vom Erwerbsunternehmer kann niemand erwarten, daß er plötzlich das Gesamtwohl über den Erwerbsstandpunkt stelle; nützt er aber die Sachlage aus, was er für sein gutes Recht in unserer Wirtschaftsordnung halten darf, „so bedeutet das nicht sowohl, daß die privatwirtschaftliche Leistungsfähigkeit dem öffentlichen Wohle dienstbar gemacht wird, als vielmehr, daß öffentliche Kräfte und Gelder stark in den Dienst des privaten Unternehmervorteils geraten“. Dem privatwirtschaftlichen Teilhaber wird in der Regel ein vertragliches oder tatsächliches Alleinverrecht oder ein Vorrecht für Bauten und Lieferungen zugestanden, das ihm vorweg großen Gewinn sichert, deren Kosten aber mit aus öffentlichen Anlagemitteln aufgebracht Geldern bestritten werden. Der private Teilhaber darf die leitenden Stellen besetzen und die technische Planung gegen Entschädigung besorgen, wogegen dem öffentlich-rechtlichen Teilhaber nur ein recht beschränkter Einfluß auf die Verwaltung und ein Recht auf späteren Erwerb der Anlagen zusteht. In manchen Fällen kann allerdings die gemischtwirt-

schaftliche Unternehmungsform zur Besserung eines älteren Zustandes oder als Übergangsform brauchbar sein.

Noch ungünstiger für den öffentlich-rechtlichen Teilhaber ist in der Regel die Verpachtung von Elektrizitätswerken. (Vgl. dazu Cl. Heiß. Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Schmollers Jahrb. 40. Jahrg. 1916, München, Duncker & Humblot, S. 841 ff.)

Schiff hält es für doppelt nötig, bei der weiteren Regelung der Elektrizitätswirtschaft erneute Geldvergeudung und sonstige unwirtschaftliche Maßnahmen zu vermeiden. Bei der Macht der großen Unternehmer sind aber weitere Schädigungen des Gemeinwohls zu befürchten. Diese, die sich früher mit aller Kraft gegen den Gedanken eines staatlichen Eingreifens gewendet haben, haben sich nämlich mit merkwürdiger Geschicklichkeit mit diesem Gedanken ausgesöhnt und an ihn angepaßt. Nach Erschöpfung der alten Brunnen galt es neue Ziele aufzustellen. Daß sie diese nicht ohne Rücksicht auf sachlich vertretbare Richtlinien aufstellen, versteht sich von hochstehenden Unternehmern von selbst. Da die Entwicklung auf die Zusammenfassung der Elektrizitätswirtschaft und die Fernversorgung hindrängt, fordern sie, daß der Staat die Riesenkraftwerke errichte und Hochspannungsnetze, die das ganze Land bestreichen, anlege. „Die durch ein ungehemmtes Unternehmertum und gemeindliche Eigenbrüdelei geschaffene Unwirtschaftlichkeit, die weit über das unvermeidlich Gewesene hinausgeht, würde damit den Unternehmern zur Quelle neuen Großabsatzes werden.“

Schiff hält die Gründe, die für die dem Staate gestellte Aufgabe vorgebracht werden, nicht für zwingend. Der Staat verfüge nicht über die Brennstoffe und Wasserkraften, die notwendig seien, und auch nicht über die Wegerechte in ausreichendem Maße, die er sich allerdings durch Weiterbildung des Enteignungsrechts verschaffen und dann nach dem Wunsche der Unternehmer an private Unternehmer für die Kleinverteilung weitervergeben könnte. Es liegen aber andere Gründe vor, weshalb diese Aufgabe nur durch Staatseingriff durchzuführen wäre. Die herrschenden Anschauungen lassen eine derartige Festigung und Erweiterung des Privatmonopols nicht zu, sodaß aber erscheine den Unternehmern Umfang und Wagnis der Aufgabe, namentlich wenn diese in dem ihnen erwünschten Schritte durchgeführt werden würde, zu groß.

Die für den Staatssäckel herausgerechneten Gewinne stehen in der Luft. Es wird nämlich gesagt, der Staat könne sich als Inhaber einer ewigen Konzession mit einer geringeren Abschreibung begnügen. Dies ist falsch. Die regelmäßige Abschreibung muß sich nach dem Schritte der technischen Entwertung, die durch Abnutzung, Altern und Veralten entsteht, richten; dieser Zeitschritt ist aber für den Staat nicht langsamer als für einen anderen Unternehmer. Die Anforderungen, die wir an die Güte staatlicher Einrichtungen und staatlichen Wirtschaftens stellen, machen eher eine höhere Abschreibung nötig als die Verhältnisse des Privatbetriebes. Es wird dabei die Abschreibung mit der Tilgung verquickt, die nicht ohne weiteres als Verlust in die Wirtschaftsrechnung eingesetzt werden darf, weil sie Ansammlung neuen Vermögens ist, und mit der Tilgung wegen Heimfallast, mit der allerdings der Ertrag zu belasten ist.

Es wäre gar nicht leicht, für die staatlichen Großkraftwerke Absatz zu finden, zumal dieser im Wettbewerb mit den bestehenden Unternehmen erlangt werden müßte, von denen immerhin eine Reihe die elektrische Arbeit mit recht mäßigen Kosten erzeugen. Es käme nur der Zuwachsbedarf für die verbreiteten Anwendungen der Elektrizität und der Verbrauch aus neuen Anwendungen in Betracht. Leicht wäre nur die Deckung des Spitzenbedarfs zu erwerben; sie ist aber wegen ihrer Unregelmäßigkeit und zu kurzen Dauer unwirtschaftlich. Der Neubesatz würde durch die Bestrebungen der Gemeindewerke, ihre Unabhängigkeit zu erhalten, erschwert. Durch den

Zuwachs- und Spitzenbedarf allein kann aber die Wirtschaftlichkeit für Großkraftwerke nicht erreicht werden; dazu wäre die Stilllegung bestehender Betriebe notwendig. Die Entschädigungen für diese stillgelegten Werke müßten aber verzinst und getilgt werden. Der Preis der vom Staat verkauften elektrischen Arbeit müßte nicht bloß diese Kosten aufbringen, sondern auch noch die bisherigen Preise im Wettbewerb schlagen.

Die Hauptschwierigkeiten liegen aber nicht auf wirtschaftlichem, sondern auf rechtlichem Gebiete. Der Staat müßte den abzulösenden Trägern der Elektrizitätswirtschaft für die entgehenden Gewinne und die wohlverworbene Rechte Abfindungen gewähren. Auch ein Anschlußzwang würde daran nichts ändern, sondern lediglich die notwendige Entwicklung gegen sachlich nicht berechnete Widerstände zu sichern haben. Die Entschädigungen würden sich auf den Ausgleich von Gewinnsfällen gemeindlich zugelassener Unternehmer, auf die Befriedigung von Konzessionsgebern, denen Gewinnanteile aus der örtlichen Elektrizitätswirtschaft und zum Teil auch wertvolle Heimfallrechte zustehen, auf die Ablösung vertraglicher Ansprüche, die Gründern und Alleinlieferern bei Einzelwerken eingeräumt sind, und auf die Abfindung geschädigter Angestellter erstrecken.

Unter diesen Umständen braucht man aber auf eine planmäßige Weiterentwicklung der Elektrizitätswirtschaft nicht zu verzichten. Keinesfalls darf man den Ratschlägen beteiligter Unternehmer folgen und ohne weiteres Großkraftwerke errichten oder den Unternehmern teuer abkaufen und sie ausbauen. „Der Plan muß vielmehr unter dem Gesichtspunkte des Staatsvorteils und Gesamtwohls aufgestellt und nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite völlig durchgedacht werden.“

Dazu genügt es aber nicht, daß sich der Staat lediglich auf die Verfügungsgewalt staatlicher Grundstücke stützt und sich im übrigen auf die Regelung durch Privatvertrag verläßt. Es sind vielmehr Eingriffe der Gesetzgebung notwendig, damit der Staat das Recht der Mitbenutzung von Wegen und Grundstücken, die Möglichkeit des Erwerbes oder der Benutzung bestehender Anlagen und Rechte und der Stilllegung unwirtschaftlicher Betriebe sowie einen unbedingten Zwang zum Strombezug aus staatlichen Werken erlangen kann; auch muß er sich gegen unangemessene Weigerungen und Forderungen schützen. Diese Rechte hindern keineswegs die Bevorzugung freier Vereinbarung, die sich bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen glänzend bewährt hat.

Nach der Ansicht Schiffs soll der Staat nicht, wie ihm die Großunternehmer nahe legen, auf die Stromverteilung an die Verbraucher vorsätzlich verzichten, da der Hauptverdienst nicht in der Spannung zwischen Erzeugerpreis und Großverkaufspreis, sondern in dem Unterschied zwischen diesem und dem vom Verbraucher bezahlten Preise liegt.

Der Einwand, daß sich staatliche Verwaltungen für eine kaufmännische Werbetätigkeit nicht eignen und Sondervergünstigungen nicht einräumen dürften, wurde auch gegen Gemeindebetriebe erhoben. Es gibt aber zahlreiche kaufmännisch arbeitende Gas- und Elektrizitätswerke von Gemeinden, wie es zopfig verwaltete Privatwerke gibt. Es ist zu erwarten, daß sich die staatliche Verwaltung den besonderen Erfordernissen wirtschaftlicher Betriebe anpassen wird; „der ausgesprochene Wille hierzu liegt bei allen bisher mit der Sache befaßten staatlichen Stellen vor und findet bereits in durchgeführten und geplanten Betriebsverfassungen tatsächlichen Ausdruck.“ Eine willkürliche Einräumung von Vergünstigungen ist aber auch bei Gemeindebetrieben nicht zulässig; vielmehr muß unabhängig von der Wirtschaftsform, d. h. also auch für Privatbetriebe, die Anerkennung des Grundsatzes der Tarifgerechtigkeit gefordert werden. Die Tarifgerechtigkeit schließt nicht aus, daß Verbrauchern, die ein Elektrizitätswerk günstiger beanspruchen, günstigere Strompreise gewährt werden, wofern nur einem jeden Verbraucher unter gleichen

Voraussetzungen gleiche Bedingungen gestellt werden; hiernach ist auch der Staat an der Einräumung zulässiger Vergünstigungen nicht gehindert.

Auch für einen bedingten Anschlußzwang von Eigenbetrieben sprechen nach Schiff wirtschaftliche und hygienische Gründe. Die Eigenbetriebe verbrauchen nicht viel weniger als das Vierfache der elektrischen Arbeit, die sämtliche öffentliche Elektrizitätswerke an ihre Abnehmer verkaufen. Es kommen nämlich nach Dr. Siegel auf die Eigenbetriebe jährlich 8,5 und auf die öffentlichen Elektrizitätswerke nur 2,8 Milliarden Kilowattstunden. Ihre Einbeziehung in die öffentliche Elektrizitätswirtschaft würde diese rentabler machen. Überdies sei es eine für die Volksgesundheit sehr wichtige Forderung, daß die große Zahl der rauchenden Schornsteine nach Kräften beschränkt und die Luft der Städte und der ländlichen Industriegebiete entgiftet werde.

Gegen den Einwand, es handle sich bei einem solchen wirtschaftlichen Zwange um eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, macht Schiff mit Recht geltend, daß dabei verkehrte Vorstellungen über wesentliche und unwesentliche Freiheit zugrunde liegen. Der Anschlußzwang, der von der Last der Anlagekosten und des Betriebes befreit, beeinträchtigt die wirtschaftliche Freiheit nicht wesentlich. Der Zusammenschluß der großen Werke dagegen beraubt viele Tausende Angehörige des Elektrizitätsgewerbes, darunter viele mit höherer Fachbildung, nicht bloß der Aussicht auf wirtschaftliche Selbständigkeit, sondern macht ihnen sogar den Stellungswechsel unmöglich; „wenn infolge der vielfachen und verschlungenen Fesseln der Abhängigkeit, die solche Wirtschaftszustände mit sich bringen, nur noch wenige Auserwählte die Freiheit der Meinung besitzen, so bedeutet dies eine Art und einen Grad der Unfreiheit, die für den Einzelnen wie die Gesamtheit unvergleichlich bedenklicher sind; und doch wird über eine solche Unfreiheit hinweggesehen, vor weit unwesentlicheren Beschränkungen aber zurückgeschreckt.“

Schließlich fordert Schiff, um „einer weiteren Vergendung von Volksvermögen und Verrammeln von Zukunftswegen — Gefahren, die durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Maßnahmen gegeben sein können, —“ vorzubeugen, den Erlaß eines Genehmigungsgesetzes. Diese Gesetzgebung muß die Benutzung von Wegen und überhaupt öffentlichen und privaten Grundstücken regeln und Neubau, Erneuerung, Erweiterung, Umgestaltung und Erwerb elektrischer Starkstromanlagen von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen. Sie muß ferner bis zur endgültigen Ordnung der Elektrizitätswirtschaft für die gewerbsmäßigen Strombetriebe die Pflicht gegenseitiger Ergänzung unter bestimmten Voraussetzungen begründen und die Erfüllung dieser Pflicht regeln. Trotz der großen Schwierigkeiten läßt sich unter Verwendung der verwertbaren Vorarbeiten eine solche Gesetzgebung in lohnenden Grenzen durchführen. Dabei könnte ähnlich wie beim Gesetz über die Kleinbahnen für Fälle, in denen es das Gemeinwohl erheischt, ein Recht der Ablösung gewerbsmäßiger Betriebe begründet werden. Für den Erwerb solcher Unternehmen wären bestimmte Grundsätze des Erwerbs festzustellen, die die Entschädigung des Verzichtenden sicherstellen, aber auch gegen Überbewertung zum Nachteil der Gesamtheit und der Verbraucher Schutz bieten.

Deshalb sollte die angeregte Gesetzgebung die Handhabe für eine sachverständige Überwachung und Beeinflussung des Tarifwesens bieten und müßte mit der offenen oder versteckten Bevorzugung bestimmter Unternehmer für die Ausführung von Anschlußanlagen und Lieferung von Teilen solcher Anlagen aufräumen.

Zum Schluß schlägt Schiff eine Gemeinschaftsstelle der deutschen Bundesstaaten für die Elektrizitätswirtschaft vor.

Seine Vorschläge zeugen von großer Sachkenntnis, Vor- und Umsicht und nehmen das öffentliche Wohl gegen starke Mächte privater Unternehmen mit Kraft und Nachdruck wahr. Möchten sie bei den zuständigen Staats-

männern die ihnen gebührende Beachtung finden. Wir können uns nicht eine weitere Vergeudung des Volksvermögens zur Bereicherung von Riesenbetrieben leisten und wohl auch fernerhin nicht auf die Heranziehung der Elektrizitätswirtschaft zu den Lasten des Reichs verzichten. Wie dem einen vorgebeugt und das andere erreicht werden kann, zeigt die kleine, aber inhaltsreiche Schrift.

Clemens Heiß

Hans Fraenkel, Dampfschiff und Eisenbahn am Niederrhein. Studien über ihre Anfänge, unter besonderer Berücksichtigung Düsseldorfs. Düsseldorf 1915. Schmitz & Olbertz. IV und 111 S. Auch im 27. Bande des Düsseldorfer Jahrbuchs.

Auch die rheinische Wirtschaftsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts ist bisher vorwiegend vom Standpunkte der Stadt Cöln und auf Grund Cölner Materials behandelt worden. Wie die ausgesprochene Bevorzugung der Stadt Cöln durch die Forschung schon für die ältere Zeit nicht ganz berechtigt ist, so noch weniger für das neunzehnte Jahrhundert. Fraenkels heißige und umsichtige Arbeit füllt schon damit eine empfindliche Lücke aus, daß sie nicht Cöln, sondern Düsseldorf in den Mittelpunkt stellt und besonders Düsseldorfer Aktenmaterial heranzieht. Trotzdem bietet diese Studie nicht nur zur Geschichte der wirtschaftlichen Eigenart des modernen Düsseldorf lehrreiche Beiträge, sondern auch zur allgemeinen Verkehrsgeschichte des Niederrheins. Mit Recht geht der Verf. noch bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts zurück, um das für Düsseldorf noch heute bezeichnende Streben, Mittelpunkt eines großen Verkehrsnetzes zu werden, im einzelnen zu beleuchten. Ein weiterer Vorzug der Abhandlung liegt darin, daß der Verf. auch der Behandlung allgemeinerer geschichtlicher Probleme nähertritt. So wird nicht nur die Verkehrspolitik des Staates, sondern auch der Anteil der einzelnen rheinischen Bevölkerungsgruppen (auch des Adels) an der Finanzierung von Dampfschiff und Eisenbahn näher untersucht. Eine allerdings etwas kurz geratene Schlußbetrachtung bespricht den unleugbaren Zusammenhang zwischen dem rheinischen Liberalismus und dem besonders verkehrspolitisch tätigen Kapitalismus. Auf die wichtigen Urteile H. v. Sybels darüber wird mit Recht von neuem verwiesen.

Justus Hashagen

B. Skalweit, Die englische Landwirtschaft. Entwicklung, Betrieb, Lage, mit Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung. Mit 3 Kartenbeilagen. (Berichte über Landwirtschaft, herausgegeben im Reichsamte des Inneren. Heft 37.) Berlin 1915. Paul Parey. VII und 535 S. — Rudolf Leonhard, Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 14.) Hannover 1915. Helwing. 61 S.

Durch den Aushungerungsplan Englands und unsere Unterseebootkriegsführung sind die Fragen der landwirtschaftlichen Produktion in den Mittelpunkt auch der äußeren Politik gerückt, wie sie lange schon die innere beschäftigten. Zwar haben insbesondere die Befürworter der agrarischen Schutzzölle die Bedeutung der eigenen Ernährung für den Kriegsfall stets betont; aber jetzt erst, wo wir das Problem im wörtlichsten Sinne „am eigenen Leibe“ spüren, ist es allen in seiner ganzen Bedeutung aufgegangen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch für den Politiker jede objektive Informationsquelle über die tatsächlichen Zustände der Landwirtschaft von Bedeutung. Die beiden vorliegenden Werke behandeln aus der Feder vortrefflicher Kenner die Landwirtschaft zweier Länder aus dem Kreise des Vierverbands.

Skalweit war lange Zeit deutscher „landwirtschaftlicher Sachverständiger“ in London und hatte dadurch die Möglichkeit, sich über die landwirtschaftlichen Zustände Englands besonders gut zu informieren. Sein Buch, das vor dem Kriege abgeschlossen und infolgedessen auch nicht etwa erst durch die gegenwärtigen Ereignisse beeinflusst ist, kommt zu einem Ergebnis, wie es ungünstiger für England nicht gedacht werden kann. Nach S. werden vom Gesamtverbrauch der englischen Bevölkerung in %

	selbst erzeugt	eingeführt
Weizen	20	80
Kartoffeln	95	5
Fleisch	51	49
Butter	30	70
Käse	18	82
Eier	33	67

Abgesehen von Kartoffeln und Fleisch reichen also die inländischen Erzeugnisse immer nur für einige Monate des Jahres zur Lebensmittelversorgung des Landes aus. bei Fleisch auch nur für ein halbes Jahr. Dabei ist nach ihm noch zu berücksichtigen, daß die Einfuhr bei den einzelnen Erzeugnissen im allgemeinen zu über 90 % aus nur 3 bis 6 Bezugsländern kommt und daß demnach, wie die Erfahrung schon gezeigt hat, eine verhältnismäßig geringe Anzahl ausländischer Firmen durch Vereinbarungen instande sind, die Zufuhren nach Belieben zu regulieren. Dazu kommt, daß der bisherige Hauptlieferant, Amerika, nicht nur versagt, sondern jetzt schon beginnt, einen Teil der nach England gehenden Zufuhren Argentinien und Canadas an sich zu ziehen. Die Lage Englands ist also wirklich so prekär wie nur denkbar.

Skalweit zeigt zunächst kurz, aber in scharfen Zügen die Entwicklung Englands vom Agrar- zum Industriestaat, die Gestaltung der Agrarverfassung, die zu einer außerordentlich unbefriedigenden Gestaltung der Landarbeiterverhältnisse geführt hat, und die Umbildung der landwirtschaftlichen Technik aus den ersten Zeiten der wilden Feldgraswirtschaft bis zur rationellen Technik in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach dieser Einleitung ist der erste Hauptteil der Untersuchung den Vorbedingungen für den Betrieb der Landwirtschaft gewidmet, wobei in drei Kapiteln die natürlichen Verhältnisse, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarpolitik (Selbst- und Staatshilfe) behandelt werden. Die natürlichen Verhältnisse erweisen sich für den Ackerbau im engeren Sinne als wenig günstig, während die Viehzucht bei dem feuchten Klima, namentlich in Westengland und Irland, günstige Vorbedingungen findet. Die Besitzverteilung wird durch die Ausdehnung des Latifundienbesitzes und die Ausdehnung des Pachtwesens charakterisiert; über 88 % des Landes sind verpachtet (gegen 16 % in Deutschland). Eine gesetzliche Regelung unter Wahrung der Interessen des Pächters hat sich erst vor einigen Jahrzehnten vollzogen, während bis dahin der Pächter nicht viel mehr Sicherheit für das in den Betrieb gesteckte Kapital besaß als zu Ausgang des Mittelalters. Die Gesamtzahl der landwirtschaftlich Erwerbstätigen ist von 1851 bis 1911 bei den Männern um 40 %, bei den Frauen um 54 % gefallen. In Irland, das überwiegend landwirtschaftlich tätig ist, sank die Bevölkerungsziffer in der Zeit 1841/1911 von 8,8 auf 4,4 Millionen Einwohner, das schlechteste Zeichen für Englands Devise „Schutz der kleinen Völker“. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnt der große Preissturz, der England noch härter als die kontinentalen Völker traf, weil es seit 1846 keinen Zollschatz mehr besaß und solchen auch nicht einfuhrte. Die Hauptfrucht, Weizen, sank von den 70er bis in die 90er Jahre um nahezu 50 %. Das Fleisch hielt sich zunächst im Preise, wurde aber gleichfalls hart betroffen, nachdem seit 1876 die Einfuhr gefrorenen Fleisches guten Erfolg hatte. Dieses machte zunächst nur den minderwertigen Qualitäten Konkurrenz; doch haben seitdem die Kühlmethode sich andauernd verbessert.

Jedenfalls kann jetzt der englische Farmer allein bei der Produktion von Qualitätswaren noch auf einen Gewinn rechnen; Massenproduktion ist für ihn finanziell unrentabel. In dem Abschnitt Staats- und Selbsthilfe ist besonders auf die Darstellung der Ansiedlungsgesetzgebung zu verweisen.

Der zweite und größte Abschnitt ist dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst gewidmet; er ist technischer Natur und kann hier im einzelnen nicht besprochen werden. Auf das nachdrücklichste sei nur auf das ungemein instruktive Schlußkapitel dieses Abschnitts „Inländische Produktion und Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ hingewiesen, dessen Hauptergebnis anfangs mitgeteilt wurde. Das ganze Werk wird sich für diejenigen, die sich mit England beschäftigen, als eine ausgezeichnete und zuverlässige Quelle der Information erweisen.

Während die englische Landwirtschaft von altem Ruhme zehrte, ist die Geschichte der neueren italienischen Landwirtschaft — mit wenigen lokalen Ausnahmen — eine Leidensgeschichte. Dies liegt nicht an der Natur des Landes, das stellenweise üppig genug ist, als vielmehr an den unseligen politischen und sozialen Verhältnissen. Diesen letzteren ist die fesselnde Schrift des Münchener Gelehrten hauptsächlich gewidmet. Leonhard zeigt zunächst, wie in Italien, das heut noch überwiegend Agrarland ist, das Agrarproblem das wirtschaftliche Zentralproblem ist. Da aber die italienische wie die ganze Mittelmeerkultur überhaupt Stadtkultur ist, arbeitet der italienische Grundbesitzer nicht selbst. So ergibt sich die folgenschwere Trennung zwischen Grundbesitzer und Bauer, ähnlich wie in England. Die Landwirtschaft ist noch so sehr Kernpunkt der ganzen Volkswirtschaft Italiens, daß auch die Finanzen des Landes vollkommen von ihr abhängen; beträgt doch die jährliche Steuerlast der Landwirtschaft nicht weniger als 25 $\frac{1}{10}$ ihres gesamten Reineinkommens. Dabei ist die italienische Landwirtschaft nicht imstande, den einheimischen Getreidebedarf selbst zu produzieren; vielmehr hat sie ihren Schwerpunkt in der Herstellung und dem Export hochwertiger Qualitätswaren (Wein, Öl, Südfrüchte, Seide), die allerdings in der Gestalt von Retorsionszöllen der Empfangsländer noch die Lasten des schutzzöllnerischen Industriesystems Italiens mittragen müssen. Verf. zeigt weiter, wie stark die Produktion noch hinter den gegebenen Möglichkeiten zurückbleibt und schiebt dies in erster Linie auf die Bodenverteilung. Aus ihr ergeben sich Unternehmungs- und Betriebsformen, die er in ihrer großen Mannigfaltigkeit von der Lombardei bis Sizilien skizziert. Er zeigt, wie im Norden ein industrieller, im Süden ein feudalistischer Großgrundbesitz, der privatwirtschaftlich gut abschneidet, volkswirtschaftlich und sozial zu einem System der Ausbeutung mit allen seinen Reaktionen führt, und wie jetzt auch das gesündere Halbpachtsystem Mittelitaliens mehr und mehr sich zu einem rein geschäfts-mäßigen Pachtverhältnis umbildet.

In einem zweiten Abschnitt untersucht er zunächst die Gestaltung der Landarbeitverhältnisse, die stellenweise ja schon seit Jahren fast dem Zustande eines Bürgerkriegs ähnelt. Anschließend daran behandelt er das ländliche Genossenschaftswesen, das nach ihm, speziell im Süden, unter Zersplitterung und Dezentralisation leidet. Über die für Italien charakteristische Form der Pachtgenossenschaften äußert er sich günstig, glaubt jedoch, daß sie sich im Falle des Rentierens in kleine Aktiengesellschaften umwandeln werden. Endlich betrachtet er die Auswanderung, europäische wie überseeische, deren Vorteile (Aktivierung der italienischen Handelsbilanz, geistige Anregung durch die rückkehrenden „Americanos“) er anerkennt. Zum Schluß endlich wirft er die Frage auf, was der Staat zu tun habe, um die Landwirtschaft zu heben. Er bezeichnet dabei zwei Ziele, die für italienische Verhältnisse fast identisch sind: innere Kolonisation und Meliorationen. Die Sanierung des entwaldeten fieberschwangeren Südens würde die Möglichkeit schaffen, den Bevölkerungsüberfluß des Nordens in Italien selbst nutzbringend zu verwenden und damit auch die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Gesamtproduktion zu schaffen.

Während Skalweits Buch vor allem durch die Fülle seiner exakten Nachweise nützlich ist, liegt der Wert der Leonhardschen Schrift in erster Linie in der eindringlichen und anschaulichen Art, wie die Einzelercheinungen zu einem lebensvollen Bilde zusammengefaßt sind. Es dürfte in deutscher Sprache kein Buch geben, das so rasch über das Agrarproblem Italiens in seiner vielfachen Verschlungenheit orientiert. - Willy Wygodzinski

Reinhard Junge. Das Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft, dargestellt an den Verhältnissen der Sozialwirtschaft von Turkestan. Erster Band. Mit vier farbigen Karten und Skizzen. (Archiv für Wirtschaftsforschung im Näheren Orient, Außerordentliche Veröffentlichungen Nr. 1.) Weimar 1915. Gustav Kiepenheuer. XLI und 516 S.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird es eine Aufgabe des neuen Deutschen Reiches sein, besser gesagt bleiben, Kulturvermittler für den nahen Orient zu sein. Diese Aufgabe ist doppelseitig. Es handelt sich keineswegs um eine einfache Übertragung europäischer Kulturgüter auf den Orient oder gar eine Ausnutzung des Orients für die wirtschaftlichen und politischen Zwecke Deutschlands. Wenn irgendwie, hat die Stellung Deutschlands gegenüber dem Islam jetzt im Weltkriege sich als erfolgreich bewiesen, die islamischen Völker nicht als Herrschafts- und Ausbeutungsobjekte, sondern als Individualitäten eigener Prägung und sorgfältig zu erhaltender Besonderheit anzusehen und zu behandeln. Im nahen Orient und vor allem in dessen Vormacht, der Türkei, sucht Deutschland einen starken gleichberechtigten Bundesgenossen. Er muß aber, um seine Stärke zu behalten, sein eigentliches Wesen unter dem Einfluß Europas nicht verändern, sondern vertiefen. Das eigene Wesen — so weit es lebenskräftig ist. Denn indem der Orient den Anschluß an die europäische Kulturgemeinschaft gesucht und gefunden hat, bekannte er damit auch deren Recht. Er trat aus seiner jahrhundertlangen Abschließung heraus, bewußt, nicht nur gedrängt, und nahm damit freiwillig die Verpflichtung auf sich, dieser neuen Gemeinschaft sich soweit anzupassen, als zu einer Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist. Eben hierin liegt das doppelte Problem: der Orient soll europäisiert werden, aber er soll Orient bleiben, weil er nur dann seinen Eigenwert behält.

Es ist klar, daß die Führung in diesem Umwandlungs- und Anpassungsprozeß von Europa als dem wirtschaftlich und politisch reiferen Teil ausgehen muß. Wirtschaftlich und politisch reifer, das ist sicher; ob auch kulturell, das ist fraglich. Werturteile über Volkskulturen sind nicht zu fällen es kann höchstens gesagt werden, ob eine bestimmte Kulturform unter bestimmten Bedingungen lebensfähig ist. Die Volkskultur, seine Art zu fühlen, sich Höhepunkte der Existenz zu setzen, Ausdrucksformen zu bevorzugen, ist die Manifestation des inneren Wesens des Volkes selbst. Indem wir die Kultur eines Volkes anerkennen oder verneinen, sprechen wir damit unsere Stellung zu diesem Volke selbst aus.

Die Kultur des nahen Orients ist uns — trotz der räumlichen Nähe — so gut wie unbekannt geblieben; die meisten von uns schöpfen ihre Vorstellungen aus den Schilderungen von Tausend und einer Nacht. Der Hochmut des Europäertums fand in der Ignorierung aller nichteuropäischen Kulturen seinen Ausdruck; erst das neunzehnte Jahrhundert, eigentlich erst das Ende des neunzehnten Jahrhunderts begann ein planmäßiges Studium zum wenigsten der Sprachen, der Kunst und der Literatur Asiens. Die Volkswirtschaft dieser Länder blieb terra incognita; wir wußten bis vor kurzem in dieser Beziehung über die Negervölker Afrikas besser Bescheid als über die östlichen Gebiete einer uralten hochentwickelten Wirtschaft. Das lag nicht zum wenigsten daran, daß die Nationalökonomien die schwierige Sprache dieser Völker nicht kannten, umgekehrt die Sprachforscher wenig

Interesse für die wirtschaftlichen Vorgänge hatten. Erst Männern wie G. H. Becker verdanken wir eine Vertiefung der Islamforschung nach der Seite der Wirtschaft.

Einer seiner Schüler, Reinhard Junge, hat in einer umfassenden Untersuchung über Russisch-Turkestan, deren erster Band hier vorliegt, den erfolgreichen Versuch gemacht, auf Grund einer genauen Landeskenntnis und eines liebevollen Einfühlens sowohl die äußeren Wirtschaftsbedingungen wie die Psyche eines orientalischen Volkes darzulegen. Die so gewonnenen reichen Erkenntnisse werden in erster Linie der praktischen Politik zugute kommen. Es wird zunächst einmal klar, daß von einer einfachen Übertragung europäischer Wirtschaftsformen auf den Orient keine Rede sein kann, weil die Voraussetzungen für deren Anwendung nicht gegeben sind. An dem Beispiel Turkestans wird gezeigt, wie das in großen Teilen des Orients bestehende Trockenklima und die zur Überwindung seiner Folgen notwendigen Einrichtungen der künstlichen Bewässerung großen Stils zum Entstehen sozialer Arbeitszusammenfassung und politischer Despotie führen mußten, wobei noch weitere Besonderheiten wie der verkehrshindernde Lößboden und der starke Salzgehalt des Bodens andere Wirtschaftsmethoden als die bei uns gebräuchlichen erzwingen. Es ergibt sich daraus schon, daß durchaus nicht immer die intensivste Wirtschaft die rationellste ist, sondern daß die im Orient gebräuchlichen primitiven Methoden dem besonderen Charakter der dortigen Naturbedingungen angemessen sind. Diese einheimischen Methoden gilt es fortzubilden, nicht einfach die unsrigen an ihre Stelle zu setzen.

Des ferneren aber ist zu beachten, daß die europäische Menschheit hier nicht, wie etwa in Nordamerika oder Teilen Afrikas, einem kulturellen Vakuum gegenüberstand, sondern daß der Orient eine alte und hochentwickelte Kultur besitzt. Der Islam ist der erste dieser Kulturfaktoren, in die der Europäer sich einzufühlen hat, wenn er wirken will; daneben treten nicht minder wirksam die verschiedenen Volkselemente (Türken, Araber) und nicht zum mindesten die überkommene geistige Kultur und die daraus sich ergebende seelische Haltung. Als Beispiel sei nur die islamische Auffassung der Wohltätigkeit genannt, welche zu einer weitgehenden Entziehung von Arbeitskräften wie von Produktionselementen (Bindung des Bodens als Wakufgut) führte; ein anderes Beispiel ist die Freude am „Handelsspiel“, die im Gegensatz zu der dem Europäer selbstverständlichen Auffassung vom Wert der Zeit nicht zu einer möglichen Beschleunigung, sondern Verlängerung des Handelsaktes Veranlassung gibt.

Dies ist das Grundproblem der Jungeschen Darstellung: die Erkenntnis der Bedingungen und der treibenden geistigen Motive des orientalischen Wirtschaftslebens. Diese Erkenntnis wird, unter Einbeziehung zahlreicher Parallelen, durch die eingehende Untersuchung der turkestanischen Wirtschaft gewonnen. In dem vorliegenden Bande werden mit liebevollstem Eindringen ins Detail in einem ersten Abschnitt die Entwicklungsbedingungen der modernen Wirtschaft in Turkestan geschildert, d. h. die Natur und die Bevölkerung, wobei die Ausführungen über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen (Sarten, Kirgisen etc.) Kabinettstücke der Charakteristik sind. Im zweiten Abschnitt wird der historische Vorgang der Wirtschaftsgestaltung behandelt, und zwar gelten die einzelnen Kapitel der Wirtschaft der ansässigen wie der nomadischen Bevölkerung vor der Eroberung durch die Russen (bis 1863), der Zeit der nur rechtlichen Auswirkung dieser Herrschaft (1863—1884) und der Zeit der ersten Modifikation unter russischem Einfluß (1885—1900). Der zweite Band soll dann später die Einschmelzung der turkestanischen in die russische Volkswirtschaft, die Periode des einsetzenden Kapitalismus geben.

Der praktische Politiker wird für die allgemeine wie die Wirtschaftspolitik aus dem Jungeschen Werke die nächsten Vorteile ziehen; aber es muß doch schließlich noch gesagt werden, daß auch die Wirtschaftstheorie

bereichert wird. Es handelt sich dabei um die in den letzten Jahren stark umstrittene Frage der Wirtschaftstypen, d. h. also der Frage, ob sich deutlich unmissbare auf einheitliche Nenner zurückzuführende Organisationen der Sachgüterbeschaffung erkennen und feststellen lassen, mit deren Hilfe die Eingliederung der verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen der Erde möglich ist. Junge hält dabei an dem Bücherschen Einteilungsprinzip (Weg des Sachguts vom Produzenten zum Konsumenten) fest, erklärt aber die drei Bücherschen Typen der Eigenproduktion, Kundenproduktion und Warenproduktion für unzureichend, weil sie sich mit der Wirklichkeit nur äußerst selten decken. Sie kämen nur in Mischungen vor, und die Feststellung solcher konkreter Mischformen ist eine Aufgabe, die Junge sich stellt. Wie man sich auch zu dem Bücherschen Ausgangspunkte stellen mag, die Aufstellung von „Idealtypen“ (nach dem Ausdruck Max Webers) ist in der Tat ein unentbehrliches Hilfsmittel der erkennenden Sozialökonomik. Zweifellos lag eine nicht genug zu verurteilende Einseitigkeit darin, daß bei der Aufstellung solcher Typen ausschließlich europäische Völker berücksichtigt wurden; nur bezüglich der sog. Naturvölker hat die Büchersche Schule einen Ergänzungsversuch gemacht. So liegt in der Durchforschung des orientalischen Wirtschaftskomplexes auf seine typischen Züge eine Erweiterung unserer Kenntnis vom homo oeconomicus, die wir gar nicht hoch genug einwerten können. Damit ist aber etwas weiteres gegeben. Der Orient steht zum Wirtschaftsleben werturteilsmäßig durchaus anders als wir. So kann ein Messen unserer Einwertung des Wirtschaftlichen an der orientalischen Auffassung eine Einbeziehung der Wirtschaft in gesamt-kulturelle Zusammenhänge erleichtern, die unsere Zeit wahrlich braucht. Die Ausführung dieser Gedanken verspricht uns Junge gleichfalls für den zweiten Band, den wir somit aus mehr als einem Grunde mit Spannung erwarten werden. Willy Wygodzinski

Curt Nawratzki. Die jüdische Kolonisation Palästinas. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung ihrer Grundlagen. München 1914. Ernst Reichardt. XVI u. 540 S.

Die jüdische Kolonisation in Palästina ist ein außerordentlich interessantes soziologisches Experiment. Man kann nicht behaupten, daß dieser Versuch für das Wohl der Gesamtjüdischheit der Welt von Bedeutung sei. Nach den zahlreichen Mißerfolgen, die für den Anfang zu verzeichnen waren, und die vom Verf. des vorliegenden Werkes offen zugestanden werden, ist die kleine Schar der Eingewanderten zu einem erträglichen Zustande gelangt, und man wird sich darüber freuen, daß hier ein mit bemerkenswerter Zähigkeit durchgeführter Versuch, einem vielfach mißhandelten Volke, wenn auch nur in beschränktem Maße, bessere Lebensbedingungen zu schaffen, geglückt ist. Aber man darf sich nicht darüber täuschen, daß eine Ausdehnung dieses Versuches nur geringe Aussichten hat. Was Verf. bereits andeutet, hat sich im Laufe des Krieges immer mehr als sichere Tatsache herausgestellt, daß nämlich die türkische Zentralregierung keineswegs gesonnen ist, die Zahl derjenigen Fremden, die eine Sonderstellung einnehmen, zu vermehren, soweit überhaupt noch von Sonderstellung für Fremde die Rede ist. Denn die Fremden sollen in Osmanischen Reiche nicht in anderer Weise von den Bedingungen der Staatsangehörigen ausgenommen sein, als dies in den anderen Staaten Europas der Fall ist. Welcher Staat in Europa läßt sich aber Gemeinwesen gefallen, die nicht bloß ihre besondere Polizei haben, sondern jede Einnischung der staatlichen Aufsicht ablehnen? Die türkische Regierung hat den Weg eingeschlagen, der nach der gegenwärtig sie beherrschenden Tendenz der vorgezeichnete ist, d. h. sie hat die ein-

gewanderten Juden aufgefordert, die türkische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Daß die Juden dieser Aufforderung zu einem großen Teil gefolgt sind, ist durchaus zu billigen; denn bei der schwierigen Stellung der fremden Vertretungen in der Türkei, hervorgerufen durch die Empfindlichkeit der von den jahrhundertlang erlittenen Unbilden befreiten Türkei, würde die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit den Juden nur wenig nützen; eine etwaige Anerkennung der sonst üblichen Vorrechte würde leicht durch eine Drangsalierung mit Schikaneen ausgeglichen werden.

Die Gliederung des Buches zeigt den Mangel, an dem auch heute noch fast alle Arbeiten solcher Art leiden: das Fehlen der soziologischen Anschauung. Es werden eine Anzahl Tatsachen mitgeteilt, zum Teil von hohem Interesse; sie werden auch nach gewissen Gesichtspunkten orientiert, aber eine grundlegende Einteilung fehlt. Nun hat der Verf. durch den Untertitel kundgetan, daß sein Werk „volkswirtschaftlichen“ Charakters sein will. Aber auch in dieser Beschränkung mußte den andern Momenten des sozialen Lebens in weiterer Weise Rechnung getragen werden. Verf. hat aus einer richtigen Empfindung heraus den vierten Teil über den „Kulturellen Zustand“ der Kolonisten hinzugefügt. Dessen Gegenstände sind aber beschränkt, und die Behandlung beruht zum Teil auf irrigen Voraussetzungen.

Ich gebe zunächst eine Übersicht über das Buch, wie es ist.

Teil I (S. 5—44) behandelt den Raum: wo und unter welchen Bedingungen leben die Juden? Das ist eine geschickte Zusammenstellung der bekannten Tatsachen, aus dem Ziele des Buches heraus, der Empfehlung Palästinas als Konzentrationsgebiet mit Berufsumschichtung (S. 40 ff.); es wird davon noch zu reden sein; hier sei nur der verhängnisvolle Irrtum festgelegt (S. 41): „es kommt hinzu, daß die Türkei ein Staat ist, der nach Grothe eine Bevölkerung besitzt, die aus kolonieförmigen Gebilden besteht, alles Einzelgruppen mit fast gleichen Rechten, die, durch Abstammung oder Glaube gebildet, in allen das Staatswesen nicht berührenden Fragen sich selbst regieren“. Diese Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Türkei ist unrichtig. Man kann höchstens sagen, daß die verschiedenen Millets der Türkei, d. h. die kirchlich-völkischen Sondergruppen in Dingen des Familienrechts selbständig sind; es darf nicht generalisiert werden; grundsätzlich haben die Türken stets daran festgehalten, daß alle anderen Gruppen sich ihnen zu fügen haben, und die Freiheit in der Verwaltung war eine Frage der Macht; gegenwärtig ist die Tendenz vorhanden, sämtliche Angehörige des Osmanischen Reiches gleichzustellen, und bei der Kraft, die die leitenden Männer neuestens bewiesen haben, muß man mit einer Durchführung dieser Tendenz rechnen.

Teil II (S. 45—92) behandelt „Die Landesverhältnisse Palästinas.“ Eine liebevoll ausgeführte, höchst verdienstliche Zusammenstellung; verdienstlich ist besonders die Mitteilung über die Erbfolge S. 69 f.; auch die „Zoll- und Steerverhältnisse im Türkischen Reiche“ (S. 74—79) ist zu beachten; die Zollgesetzgebung hat allerdings durch den autonomen Tarif, den das Osmanische Parlament im März 1916 annahm, eine völlige Umwälzung erfahren. In diesem die allgemein-türkischen Verhältnisse darstellenden Abschnitte war die durchgehende Erwähnung der türkischen Kunstdrucke erwünscht.

Teil III (S. 93—444) liefert eine „Geschichte der jüdischen Kolonisation“, gliedert in: a. ländliche Kolonisation, b. städtische Kolonisation. Es ist eine ungeheure und intelligente Arbeit, die in diesem Teil des Buches steckt, und er wird für alle Zeiten die einzige Quelle für Einzelheiten bieten, die eben nur von einem mit ausgezeichnete Vorbereitung an Ort und Stelle beobachtenden Mann gesammelt werden konnten. In Kap. 9 (S. 95—120): „Die Anfänge der jüdischen Kolonisation in Palästina“, wird eine historische Übersicht gegeben, in deren allgemeiner Einleitung nachgewiesen wird, daß der Gedanke, die Juden müßten wieder zum Selbstbewußtsein, zum Bewußtsein einer geschlossenen Nationalität kommen, und von ihr durch „Selbst-

hilfe“ zu eigenem Land, zuerst im Jahre 1882 auftrat in der anonymen Broschüre „Autoemanzipation“ des russischen Juden Leo Pinsker (S. 98); damit war die Bevorzugung Palästinas noch nicht verbunden; erst Theodor Herzl weckte durch den Gedanken einer nationalen Kolonisation unter Ausschaltung des religiösen Momentes in den westeuropäischen Kreisen des Judentums das Interesse für Palästina. Diese Ausschaltung des religiösen Moments tritt in dem Buche sonst nicht scharf hervor, wohl aus politisch-strategischen Rücksichten; wohl aber hat der Verf. in dem Vorwort keinen Zweifel gelassen, daß es sich auch nach seiner Auffassung „bei der Kolonisation Palästinas um eine volkswirtschaftliche und nicht um eine konfessionelle oder religiöse Bewegung handle“ (S. 1 unten). — Kap. 10 (S. 120—214) gibt dann die „Einzeldarstellungen der Kolonien“. Hier ist am wenigsten Subjektives: wir erhalten eine Fülle von Daten, die vom Verf. selbst zu einem Bilde gestaltet werden. Die Hauptziffern, die hier gegeben sind, sind in der Übersicht Anlage 18 „Der Status der jüdischen Kolonien 1913“ (S. 538 f.) übersichtlich zusammengestellt; die Zahlen sind dabei etwas nach oben abgerundet: so entsprechen z. B. den 50 Seelen von Atlit (Samaría a. E.) nur 39 Seelen auf S. 141; den 300 Seelen von Jemna (Tabelle Nr. 30) die 23 Kolonisten mit 22 Pächtern auf S. 163. Der Fernstehende gewinnt allerdings aus dieser Zusammenstellung mehr den Eindruck eines groß angelegten Experimentierens. Man hat es hier zu tun mit einem Tasten, einem Nebeneinanderstellen von verschiedenen Systemen der Siedelung, deren jedes mit einer oder einigen Musterfarmen vertreten ist; das ist soziologisch und volkswirtschaftlich von hohem Interesse (beachte bes. die Gründungen Merchawja und Daganja nach Oppenheimerschem Prinzip und die Pachtung der Farm Sedschera durch eine Arbeitergenossenschaft, wie eine solche auch auf dem Terrain des Nationalfonds bei Hulda arbeitet S. 211); es erweckt aber nicht die Vorstellung von einem großen einheitlichen Siedelungsunternehmen, das in systematischer Weise begonnen und mit vereinten Kräften einem großen Ziele zugeführt wird. — Kap. 11 (S. 214—230) behandelt „Das Kreditwesen in Palästina“; Kap. 12 (S. 231 bis 238) „Pflanzungs-, Parzellierungs-, Terrain-Gesellschaften“; Kap. 13 (S. 238 bis 261) „Landwirtschaftliche Spezialfragen“; Kap. 14 (S. 261—297) „Die Landarbeiterfrage“; Kap. 15 (S. 298—320) „Der Anteil und die Ausbildung der Juden in der Landwirtschaft“ [zu dieser Frage ist zu vergleichen Ruppín, *Die Juden der Gegenwart*]; Kap. 15 die Schaffung eines geschlossenen jüdischen Wirtschaftssystems durch Rückkehr zur Landwirtschaft; von besonderem Interesse sind hier die Mitteilungen über die Mädchenfarm bei Kinnereth in dem Abschnitt „Die Frauenfrage“ (S. 311—320); Kap. 16 „Hauptkulturen“ (S. 320—349): das in diesem Abschnitt Behandelte ist die Grundlage einer systematischen Bearbeitung dessen, was für den Wiederaufbau Syriens am wichtigsten ist; es sind hier die Beobachtungen zusammengestellt, die in der 1910 begründeten, von dem Agronom Aaronsohn geleiteten landwirtschaftlichen Versuchsstation (der Ort ist nicht genannt) angestellt wurden; die Parallele zu diesem Abschnitt findet sich bei Junge, *Die Probleme der Europäisierung Orientalischen Wirtschaftslebens*, in dem Abschnitt „Flora“ (Russisch-Turkestan) S. 56—61 und in der glänzenden Übersicht S. 398—427; es darf in dieser Gesamtbehandlung die Viehzucht nicht fehlen (vgl. Junge S. 421); bei Nawratzki ist die Viehzucht nirgends systematisch behandelt; praktische Einzeltatsachen vereinzelt, z. B. S. 358; die Bodenbedingungen in Russisch-Turkestan und in Palästina sind nicht sehr verschieden, und es ist seltsam, daß gewisse Kulturen, die auch in Palästina mit Erfolg betrieben werden könnten, hier keine Beachtung finden; wenn S. 344 die Tatsache berichtet wird: „früher war die Kultur des Maulbeerbaumes in großem Umfange heimisch in den jüdischen Kolonien Obergaliläas, doch wurde sie wegen Unrentabilität der mit ihr verbundenen Seidenraupenzucht aufgegeben“, so hat man den Verdacht, daß dieses Auf-

geben lediglich die Folge einer gewissen Bequemlichkeit war; in der Tat ist die Seidenraupenzucht recht mühsam, und während der etwa 3 Monate dauernden Campagne müssen die Züchter angestrengtest arbeiten; es ist nicht einzusehen, warum die jüdischen Kolonisten für eine gut lohnende Kultur dieses Opfer nicht bringen sollen; jedenfalls ist dieser Kultur in dem Programm des Wiederaufbaues des Landes ein großer Raum anzuweisen. — Kap. 17 (S. 349—353) bringt „Statistische Angaben über Bodenfläche, Kulturfläche und Bevölkerung der Kolonien“; Kap. 18 (S. 353—377) erörtert „Die Rentabilität der jüdischen Kolonisation“. — Es folgt nun die „Jüdische städtische Kolonisation“ mit Kap. 19 (S. 378—389) „Entstehung der neueren jüdischen Stadtviertel in Jerusalem“; Kap. 20 (S. 389—403) „Wirtschaftliche Lage der jüdischen Bevölkerung in den Städten“ (hier schon Ausführliches über die segensreich wirkende Kunstgewerbeschule Bezalel, neben der die ältere Gerwerbeschule der Alliance Israélite Universelle in Jerusalem weiter besteht). Kap. 21 (S. 403—413) hat „Die in Palästina bestehende Industrie“ und Kap. 22 (S. 413—444) „Eisenbahn und Schiffsverkehr“ zum Gegenstand.

Teil IV: „Kultureller Zustand der Juden in Palästina“ (S. 445—494). Es ist dem Verf. erst „schließlich“, nachdem er ursprünglich nur die wirtschaftliche Seite der Kolonisationsbewegung behandeln wollte, die Erkenntnis aufgegangen, „daß die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Kultur“ auch bei dieser so groß sind, daß allein vom wirtschaftlichen Standpunkte aus eine kurze Skizzierung der kulturellen Erfolge der jüdischen Kolonisation notwendig erschien (Vorwort S. 3); S. 447 glaubt er, noch einmal auf die „allgemeinen Zusammenhänge zwischen kultureller Vorwärtsentwicklung und wirtschaftlichem Fortschritt“ hinweisen zu müssen. Man sieht daraus, wie wenig entwickelt noch das soziologische Denken bei uns ist. Welche Angriffe mußte ich erfahren, als ich die elementaren Grundlagen einer soziologischen Erfassung der Dinge formulierte! Das sollte der reine Scholastizismus sein, und mir wurde prophezeit, daß ich in dem ödesten Treiben untergehen werde; ich habe diesen Angriff in meinem Büchlein: „Islam, Politik und Mission“ abgetan, und er wird wohl nicht wiederholt werden. Dagegen werde ich nicht müde werden, immer von neuem auf die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellungen, die die Gesellschaft bilden, hinzuweisen. Gerade bei dem Buche Nawratzki zeigt es sich, wie nötig die soziologische Orientierung ist, wenn nicht Wichtiges ausfallen soll und wenn anderes Wichtiges in einer übersichtlichen Form sich darstellen soll. Der Teil IV müßte heißen: „Das Wirtschaftsleben der Juden Palästinas in seinen Beziehungen zu den andern Gesellungen.“ Dabei war aus den ersten drei Teilen alles auszuscheiden, was nicht auf das Wirtschaftsleben im engeren Sinne Bezug hat. Der neu orientierte Teil hätte dann zu handeln: 1. von dem Triebleben, bzw. von den physiologischen Erscheinungen bei dem Individuum im Gruppenleben, 2. von dem völkischen Charakter der jüdischen Siedelung und der Stellung der Juden als „Volk“ neben den andern völkischen Gruppen, 3. von dem Vorstellungsleben religiösen, kirchlichen und profanen Charakters, 4. von dem staatlichen (rechtlichen) Leben; all das an sich und in seiner Beziehung zum Wirtschaftsleben betrachtet.

Die erste Frage, die des Trieblebens, ist fast gar nicht behandelt; wir finden nur einen Abschnitt „Hygienische Maßnahmen“ S. 491—494; wir finden nichts über das, was für die physische und moralische Gesundheit von so großer Bedeutung ist: das Geschlechtsleben in seiner Auswirkung in der Ehe, bzw. die daneben vorkommenden Erscheinungen; gerade für die jüdischen Kolonisten in Palästina sind die Probleme der Rassenhygiene und der Vererbung von der höchsten Bedeutung: daß gesunde Männer und Frauen, die nach Blut und Art einander nicht zu nahe stehen, gesunde Kinder reichlich zeugen, wird immer ein Hauptmoment gesunder Entwicklung des Ganzen sein; wie steht es damit? Sind Verwandtenheiraten, die bei dem Zusammenwohnen von Gruppen derselben Herkunft so nahe liegen, häufig? Wir haben ja jetzt

hervorragende Anleitung zur rassenhygienischen Beobachtung und auch zur Direktion der Bevölkerungen auf diesem Gebiete. Mir ist nicht bekannt, daß von anderer Seite diesem Probleme für die Juden Palästinas Beachtung geschenkt worden ist. Eine Beziehung zur wirtschaftlichen Bedeutung guter Ehen haben wir in dem Abschnitt „Die Frauenfrage“ (S. 311—320); diese Seiten beziehen sich aber ausschließlich auf die Heranziehung jüdischer Mädchen zu guten Kolonistenfrauen; was darüber gesagt ist, ist zu billigen, nur ist der Abschnitt belastet mit Ausführungen, die zu einem anderen Problem, dem der Kulturen, gehören, wie S. 312. 11 bis S. 313. 4; soweit hier von der Frau die Rede ist, ist sie lediglich Schafferin und Hüterin von Wirtschaftswerten. Das genügt nicht, das füllt weit nicht ihre Aufgabe aus.

2. Das völkische Leben: Der Verf. bestimmt selbst im Vorwort seine Stellung klar und scharf, wie bereits angeführt wurde. Er will das konfessionnelle Element ausschalten. Es ist bekannt, daß das Wesentliche des Zionismus ist im Gegensatz zu der älteren Schicht der Aschkenazim, der sogenannten Chalukah-Juden, die sich einzig als religiöse Gruppe betrachteten und in der heiligen Tradition lebten, deren Hauptstück das „Studium“ (genauer „Darschen“) des Tenach und des Talmuds war. Nawratzki begnügt sich, auf die Hauptwerke darüber zu verweisen (Zoltschau, Ruppin, Kaplun-Kogan). Es war aber die Beziehung zum Wirtschaftsleben zu skizzieren; denn ein starkes nationales Empfinden ist der stärkste Antrieb zu wirtschaftlichen Leistungen höherer Ordnung. Gerade auf dem nationalen Gebiete stehen die Juden infolge ihrer historischen Entwicklung vor einem schwierigen Problem: sie sollen die Begeisterung für ein „jüdisches Volkstum“ vereinigen mit der Treue gegen das Volkstum, dem sie gleichsam als Adoptivkinder angehören (dieses Bild ist vermutlich nicht neu; mir drängt es sich immer wieder auf, wenn ich die Juden in den nichtjüdischen Gemeinwesen sehe, deren Sprache und Kultur sie angenommen haben). Das Adoptivverhältnis hat nun zu den seltsamsten soziologischen Erscheinungen geführt. Als die Juden nach Deutschland gedrängt wurden, nahmen sie die deutsche Sprache an und zwar in mittelhochdeutschen Dialekten; infolge ihrer Geschmeidigkeit und schnellen Auffassung lernten sie häufig daneben die Form der deutschen Sprache, die in dem Schriftgebrauch üblich war; als dann die Sprache von Luthers Bibelübersetzung in die weitesten Kreise drang und die Normen für den schriftlichen Ausdruck lieferte, lernten viele Juden auch diese Sprache; es lag nahe, daß sie, in das Ghetto gepflegt, den Versuch machten, für den intimen Gebrauch die heilige Sprache wiederzubeleben: es geschah nicht, und die Frauen und Kinder sprachen weiter das Juden-Deutsch (Jiddisch); dieser Sprache blieben sie auch treu, als sie, hauptsächlich infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, nach Polen gedrängt wurden und von dort weiter nach Rußland und Rumänien; in Polen entstand dadurch ein Konflikt: die Beibehaltung des Jiddisch und die mangelhafte Erlernung der Landessprache schufen einen Gegensatz, der bis heute besteht: die jüdischen und die national-polnischen Elemente mißtrauen und hassen einander; ein wenig anders scheint es in Rußland zu sein, wo zahlreiche jüdische Elemente bedeutende Momente dessen, was an dem modernen Russentum wertvoll ist, in sich aufgenommen haben und zugleich erstlich an der Europäisierung des Russentums mitarbeiten, nicht wenige mit einer gewissen Leidenschaft und ihr ganzes Sein und Wesen für diese Aufgabe einsetzend in dem Gedanken, daß sie dadurch den über drei Millionen Juden, die in Rußland wohnen, einen Dienst leisten, der in materieller und moralischer Beziehung gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. In Deutschland nahmen so viele Juden vollständig an der nationalen Sprache und Bildung teil, daß sie das Jiddisch vergaßen, wenn auch zuweilen ihr gesprochenes Deutsch Laute und Formen hat, deren Anwendung volkstümlich mit „Mauscheln“ bezeichnet wird, und an denen das feinere Ohr sofort den sonst germanisierten Juden erkennt. In der Türkei gab es bis um 1800 nur Juden der Gruppe, die nach ihrem spanischen Ursprung

„Spaniolen“ genannt wird (nicht Ladino, wie Verf. gelegentlich sagt; dagegen mag Ladino in der Tat als Bezeichnung der aus dem Kastilianischen des Mittelalters entstandenen Umgangs- und Literatursprache der Sefardin angewandt werden, wie S. 7 Anm. gesagt ist). Seit 1800 wanderten zahlreiche deutsche Juden (Aschkenazim) aus Europa und Rußland nach Amerika und der Türkei aus; in beiden Ländern behielten sie zunächst ihr Jiddisch bei; in Amerika zwangen die Verhältnisse sie, wenigstens die, die Geschäfte machen wollten, auch die Landessprache sich anzueignen; in der Türkei lebten sie in dem arabisch sprechenden Syrien und zwar in so geschlossenen Gruppen (Tiberias, Safed), daß die meisten ohne Kenntnis der Landessprache, die sie verachten, auskommen. Das ist ein unhaltbarer Zustand, und der Ausweg ist durch die Verhältnisse gegeben: die Juden nehmen die Sprache ihres Adoptivlandes an. Da ergibt sich nun eine neue Schwierigkeit. Das arabisch sprechende Palästina ist eine türkische Provinz, und deren politische Herren verfolgen gegenwärtig eine Sprachenpolitik, an der man nicht unachtend vorübergehen kann: in allen arabischen Provinzen soll von nun an die Sprache der Regierung soweit gelernt werden, daß die Bewohner sich türkisch regieren lassen; das Türkische ist in allen Schulen obligatorisch und gewisse Lehrfächer werden nur in dieser Sprache unterrichtet, wie ja auch in anderen Ländern mit starker Regierung auf der Anwendung der Staatssprache im Unterricht bestanden wird. Je energischer die Juden sich mit dieser Neuordnung aussöhnen, desto besser wird es für sie sein: gründliche Kenntnis des Türkischen eröffnet ihnen eine Stellung bei der türkischen Regierung, die vorteilhafter ist als die der Araber, die bisher dem Zwange zum Türkischlernen nur mit Widerstreben nachkamen und nicht mit besonderem Erfolge. Die Aussichten für Personen, die heute eine europäische Sprache, besonders das Deutsche, und zugleich Türkisch gründlich kennen, sind ausgezeichnet. Ich denke hier nicht so sehr an die Tätigkeit als Literat und Politiker, wie sie z. B. der mazedonische Israelit M. Cohen übt, der sich einen ertürkischen Namen: „Tekin Alp“ beigelegt hat und eine sehr fruchtbare literarische und politische Tätigkeit entwickelt, sondern vielmehr an die stille, nach außen nicht besonders hervortretende Arbeit im geschäftlichen Leben, wie sie sich an die neueste Betätigung des türkischnationalen Geistes knüpfen läßt. Das neue Gesetz über die Sprache der Handelsgesellschaften in der Türkei, dessen Wortlaut nach der zweiten Lesung in der Juristischen Beilage Nr. 2 des „Korrespondenzblattes der Nachrichtenstelle für den Orient“ vom 22. März 1916 wiedergegeben ist (übersetzt aus dem amtlichen Bericht über die Kammervershandlung vom 14./27. Februar), bestimmt die Anwendung der türkischen Sprache für das gesamte Schriftwesen der in der Türkei privilegierten Gesellschaften und für die hauptsächlichsten Schriftstücke und Bücher bei den anderen Aktiengesellschaften; es wird dadurch ein vollständiger Wechsel des Personals bedingt, und es werden sehr zahlreiche neue Elemente eingestellt werden müssen; selbstverständlich werden hierbei die osmanischen Staatsangehörigen türkischer Nationalität einen gewissen Vorzug besitzen, da sie in die türkische Sprache hineingeboren sind und von allem Anfang an ihre Erziehung in ihr genossen haben; es kommen hier aber zwei Momente in Betracht: 1. die geringere Neigung der osmanischen Türken zu einem Geschäftsbetrieb, der etwas Mechanisches hat und dabei die vollste Anspannung der Kräfte erfordert, 2. der mit der Entwicklung der Türkei in enormem Maße wachsende Bedarf an Kräften für den Staatsdienst, die in einer dem türkischen Charakter mehr zusagenden Tätigkeit Beschäftigung finden können; es wird, meine ich, in dem neuen Betriebszweige immerhin noch ein beträchtliches Maß von jüngeren Männern Verwendung finden, die nicht türkischer Abstammung sind, und unter diesen können die Juden eine beträchtliche Rolle spielen, sowohl die, die aus alt-eingesessenen Familien stammen (Mazedonien scheidet zum Teil aus; es wird kaum noch in beträchtlichem Maße Menschenmaterial nach der Türkei werfen,

da selbst unter der weniger günstigen griechischen Herrschaft vorläufig noch die Lebensbedingungen leichtere sein dürften) als die Zugewanderten. Ein anderes Betätigungsfeld, das für die Juden, die gründlich Türkisch kennen und die zugleich osmanische Staatsangehörige sind, in Betracht käme, ist der Wiederaufbau Anatoliens und die Befruchtung der andern Provinzen zu neuem wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Nun ist allerdings gegenwärtig die Strömung in Konstantinopel der Beteiligung fremder Elemente an diesem großen Werke nicht günstig: man glaubt in nationalistischen Kreisen, alles selbst machen zu können, und man will nichts davon wissen, daß andere als rein türkische Elemente an der ungeheuern Aufgabe, deren Lösung wenigstens zwei Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, teilnehmen. Die Betätigung Deutschlands in dieser Sache ist von vollkommen anderer Art: wir stellen einzig der Türkei unsere lange Erfahrung und unsere, erst in der letzten Zeit wieder glänzend hervorgetretene organisatorische Begabung zur Verfügung; wir sind zur Zeit den Türken für die Einrichtung einer geordneten Wirtschaft und die Durchführung eines großen Landkulturplanes, dessen Hauptstück die Einrichtung von sorgfältig geleiteten Musterwirtschaften bilden wird, noch unentbehrlich, ebenso wie uns eine wirtschaftlich wohlgeordnete Türkei mit einer regelmäßigen, zielbewußt geleiteten Produktion noch unentbehrlich ist. Die Arme können wir nicht stellen, und man würde sie nicht haben wollen. Anders steht es mit den Juden. Es wurde bereits bemerkt, in welchem Maße die jüdischen Landbaukolonien die Gestalt von Musterfarmen zeigen oder doch von Anlagen, in denen in sorgfältiger Weise das Landbaugewerbe nach klar erkanntem, sorgfältig durchdachtem Plane betrieben wird. Es kann der Türkei nicht gleichgültig sein, daß sie im eigenen Lande Leute hat, die einer ganz unsystematisch arbeitenden, einzig in einer blind befolgten Tradition lebenden Bevölkerung als Führer dienen können. Die Juden sind bei den Türken nicht beliebt und nicht angesehen. Die Spaniolen Konstantinopels, die in den Judenvierteln der Hauptstadt (Hassköj, Balat) zusammenleben, stehen kulturell auf einer niedrigen Stufe (die Juden schädigen selbst ihr Ansehen, wenn sie solche Persönlichkeiten wie den Spaniolen Don José, „Fürsten von Naxos“, als einen ihrer großen Männer feiern, denn dieser Nichtswürdige hat nicht bloß der Osmanischen Regierung, sondern auch dem eigenen Volke schweren Schaden zugefügt). Die nach Syrien eingewanderten Juden der zionistischen Bewegung waren sicherlich nicht ausnahmslos Muster einer höheren Moral. Man darf aber sagen, daß die moralische Entwicklung, die diese Kolonien genommen haben, erfreulich ist. Ich zweifle nicht, daß die Türken, die sich bei dem großen Kulturwerke jüdischer Elemente bedienen, dabei im allgemeinen gute Erfahrungen machen werden; es ist dabei selbstverständlich darauf zu achten, daß nicht Elemente aufgenommen werden, die eine solche Heranziehung als ein Mittel betrachten, Spekulationsgeschäfte zu machen; es darf sich durchaus nur darum handeln, daß die bisher von den Juden in ihren Kolonien angewandten Methoden auf die Wiederbelebung des verödeten Landes angewandt werden. Bedingung eines guten Erfolges ist die vollkommene Gerechtigkeit der Regierung diesem Elemente gegenüber. Leider ließ bis zum Beginne der neuen Periode (Juli 1908) die Gebarung der Statthalter in den Provinzen und auch der minderen Beamten viel zu wünschen übrig; das historische Raubsystem, das über ein Jahrzehnt lang von einem Briganten in Gemeinschaft mit der Zentralregierung des Wilajets Smyrna getrieben wurde, dieses ewige Schandmal des Hamidischen Terrorregimentes, ist das klassische Beispiel für das alte System: die Herrschaft der Unredlichkeit und Unfähigkeit. Die neue Zeit hat neue Männer ans Ruder gebracht, und vieles ist besser geworden. Es wird aber der unablässigen Aufmerksamkeit der Zentralregierung bedürfen, um Übergriffe in den Provinzen dauernd zu hindern. Der Wiederaufbau Anatoliens ist an eine absolut saubere Zivilverwaltung gebunden, und zwar ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Rasse der

Bevölkerung. Will man überhaupt Juden als Mitarbeiter an dem großen Werke zulassen, so muß man sich entschließen, den Worten der Ermunterung und den Versprechungen der Sicherheit auch die Tat folgen zu lassen. Die Augen der ganzen Welt sind heute auf die Türkei gerichtet, und jeder Osmane soll sich sagen, daß er mitverantwortlich ist für das Ansehen, das die Türken künftig in der Welt genießen werden. Man liest immer noch zuweilen die mit Trotz vorgetragene Behauptung, daß ein Türke nicht imstande sei, eine ehrlose Handlung zu begehen. Die zahlreichen Fälle von offenem und heimlichem Raub, von Bestechung, von Lüge und Betrug, von Unterschlagung, von den schlimmsten Arten der Vergewaltigung Unschuldiger, von der Entwendung des Gutes der Waisen, die namentlich von seiten der Beamten in der vollkommen verlotterten Verwaltung der früheren Zeit immerwährend begangen wurden, so daß ein völlig intakter Beamter zu den Seltenheiten gehörte, sind zu bekannt, als daß Beweise nötig wären. Da richtet sich jenes Wort von selbst. Die schweren Prüfungen, die die osmanische Nation seit 1911 erlitten hat, und die hohen moralischen Qualitäten, die sie in diesem Unglück gezeigt hat, sowie der alles durchdringende neue Geist, der unter der Mitarbeit der kaukasischen und nordtürkischen (tatarischen) Volksgenossen in die Verwaltung eingezogen ist, bieten eine Gewähr dafür, daß es bergauf geht und daß in der Verwaltung der Provinzen die Fälle offener und heimlicher Vergewaltigung Schuldloser immer seltener werden. Anatolien hat Raum für etwa 10 Millionen Menschen. Die Zahl der Bewohner dürfte besonders nach der Ausschaltung der Armenier 3 Millionen nicht übersteigen. Man rechnet auf eine starke Einwanderung aus dem Kaukasus und von der Wolga her. Eine solche würde im günstigsten Falle eine Million nicht übersteigen. Das Land würde also mit Leichtigkeit eine Million Menschen anderen Ursprungs aufnehmen können. Unter diesem Gesichtspunkte würde sich eine schnelle Einwanderung osteuropäischer Juden in Syrien empfehlen, damit sie zunächst unter den Glaubensgenossen, die das Land seit langem kennen, an die orientalischen Verhältnisse und an die neue Tätigkeit als Landbauer sich gewöhnen; von dort aus könnte dann eine Überführung nach Anatolien erfolgen.

Fassen wir zusammen: das völkische Moment bei der Kolonisation, das sich am stärksten äußert in der Rückkehr zu der alten Sprache des jüdischen Volkes, dem Hebräischen, darf nicht gering eingeschätzt werden, und es wird, wie man auch über den Wert einer solchen Repristinatio denken möge, seinen moralisch hebenden Wert nicht verlieren. Doch müssen sich die Juden Syriens darüber klar sein, daß sie neben diesem Neuerwerb ein anderes sprachliches Gut und damit zugleich ein anderes völkisches Moment sich anzueignen haben. Kann man mit gutem Gewissen zum Aufgeben des von den Vätern ererbten deutschen Sprachgutes raten? Heißt es nicht damit bis zu einem gewissen Grade einen nicht unbedeutenden Teil eines Volkes entwurzeln? Ich glaube, der Waudel ist nicht zu teuer bezahlt, wenn daneben auf dem Wege der Wiederbelebung des Hebräischen rüstig fortgeschritten wird. Ich weiß wohl, welche Einwände gegen diese „Utopie“ erhoben worden sind: das sei etwas Künstliches, und es werde nicht zu einem Hebräisch als neue Volkssprache kommen. Ich selbst habe gefragt: wird wohl je eine jüdische Mutter ihrem Kinde ein hebräisches Wiegenlied aus vollem Herzen und mit ganzer Seele singen? Aber die Sprache ist ein lebendiger Organismus, der nach inneren Gesetzen sich fortwährend umbildet; das Hebräische, das die Juden heute lernen, ist kein Wolapük, kein Esperanto, es ist einmal, wenn auch beschränkt, gesprochen worden, und die, die es heute sprechen, haben es zum größten Teil durch mühsames Studium zum täglichen Gebrauche sich angeeignet; die Kinder aber, die es von Vater und Mutter im Hause, von dem Lehrer in der Schule sprechen hören, machen diese Sprache sich zu eigen wie eine andere, und verfahren damit so souverän, wie sie es mit jeder andern tun; und ist erst eine Generation auf solche

Weise in die Sprache hineingewachsen, so ist sie eben eine Volkssprache. Vom türkischen Standpunkte aus lassen sich gegen eine solche Entwicklung Bedenken erheben; die Türken haben bereits Araber, Kurden, Griechen und spanisch sprechende Juden als Völkerschaften des Reiches, die ihres Volkstums sich bewußt sind und keineswegs gesonnen sind, dieses gegen ein fremdes Volkstum einzutauschen; nun soll ein neues Volk sich dem gesellen: ein jüdisches Volk, das nicht wie die eingeschüchterten Spaniolen sein völkisches Leben als etwas Geduldetes mühselig dahinschleppt, sondern ein Volk, das eine vieltausend Jahre alte Sprache spricht und auf die Literatur, die es in dieser Sprache besitzt, stolz ist. Die Juden haben aber in der langen Zeit der nationalen Unselbständigkeit sich in viele Lagen schicken lernen. Schon jetzt ist allen Einsichtigen auch unter den Zionisten klar, daß von der Aufrichtung eines jüdischen Staates in Palästina oder sonstwo auf der Welt nicht die Rede sein kann, nicht bloß deshalb nicht, weil keine Regierung in der Welt die Errichtung eines solchen Staates im Staate gestatten würde, sondern auch deshalb, weil ein jüdisches Gemeinwesen von dauernder politischer Macht undenkbar ist. Der Bandenführer David konnte wohl die nicht sehr große Schar unter seinem Befehle zusammenhalten; schon unter Salomo krachte es in den Fugen des einigen Reiches, und nach seinem Tode ist der Zerfall da, der uns die verschiedenen Gruppen in hellem Kampfe wider einander zeigt. Die Bedingungen für Errichtung eines jüdischen Staates fehlen bei denen, die ihn tragen müßten. Haben sich die Juden einmal mit diesem Gedanken abgefunden, so werden sie getreue Untertanen Seiner Majestät des Sultans sein, wie sie getreue Untertanen anderer Herrscher und Regierungen geworden sind. Dazu liegt auch von der Seite her die Sache für die Türken beruhigend, als die Juden keinen Staat hinter sich haben, der politisch ihr Rückhalt werden könnte, wie das bei den Griechen der Fall ist.

Sind denn überhaupt die Juden ein „Volk“? Das Wesen des Volkstums ist die Einheit der Sprache. Natürlich hat es eine Zeit gegeben, wo die Juden zwar nicht die Sprache des Alten Testaments sprachen, aber doch Mundarten, von denen die einen dieser Sprache näher, die andern ihr ferner standen; aber schon früh, das wissen wir genau, sprach die Masse des Volkes aramäisch (in dieser Sprache sind auch die von Sachau bearbeiteten Denkmäler von Elephantine); auch in dieser Zeit mag man den Juden den Namen „Volk“ gewähren; nach der Zerstreuung über die Erde und der Annahme der verschiedensten Sprachen sind die Juden kein Volk mehr, wohl aber bleiben sie das, was sie neben dem „Volk“ gewesen waren: eine Familie (Sippe). Es ist unbedenklich, solche Blutbandbildungen in ein Volk aufzunehmen, wenn sie sich ehrlich dem Volkstum einfügen; sie sind leichter zu verdauen als völkische Gruppen mit einer Einheitssprache von Bedeutung. Über den Zusammenhang des Blutbandes mit dem religiösen siehe sogleich.

III. Die Phasen, die das Vorstellungleben der Juden durchgemacht hat, sofern die Juden selbst das Objekt der Vorstellung bilden, sind, wenigstens für die Zeit nach der Emanzipation im Anfang des 19. Jahrhunderts, glänzend dargestellt in Blumenfelds Artikel „*Der Zionismus — Eine Frage der Deutschen Orientpolitik*“ in Preuß. Jahrbücher Bd. 161 Heft I. Es finden sich darin allerdings einige irreführende Bestimmungen, die für die Deduktion verhängnisvoll sind. So wird z. B. „Nation“ definiert als „ein lebendig sich entwickelnder Organismus, dessen Glieder sich als historische Einheit mit gemeinsamen Zukunftshoffnungen fühlen“. Das Wesentliche, das sprachliche Moment, ist nicht erwähnt. Dagegen trifft Blumenfeld das Richtige, wenn er a. a. O. sagt: „Blutsmäßig sind die Juden vermutlich einheitlicher als die meisten Nationen Europas.“ Nun ist diese Blutgemeinschaft verquickt mit Vorstellungsmomenten, die der durch ihre Zerrissenheit geschwächten Blutgruppe einen inneren Zusammenhalt gaben, der die über die ganze Welt verstreuten und zum Teil nur in ganz kleinen

Gruppen unter einer stammfremden Bevölkerung wohnenden Partikeln vor dem Untergange rettete. „Der Lebenswille der jüdischen Nation fand seinen Ausdruck in dem Gefühl der Auserwähltheit, der untrennbaren Schicksalsgemeinschaft und dem Glauben an eine gemeinsame Zukunft des jüdischen Volkes; durch diesen Lebenswillen sind die Juden auch nach dem Verlust ihres Staates ein Volk geblieben“ (S. 8). Wenn Blumenfeld weiter ebenda sagt: „aber erst seit etwa drei Jahrzehnten ist mit ungeahnter Stärke das Gefühl der jüdischen Schicksalsgemeinschaft und die Sehnsucht nach jüdischem Zusammenhange erwacht“, so ist all das eine unzulässige Verallgemeinerung, die eine falsche Vorstellung weckt. Es sind hierbei die Vorstellungsmomente in eine viel zu hohe Sphäre verlegt. Für neun Zehntel der Aschkenazim ist das Rituelle, in dem die Vorstellungen sich auslösen, das stärkere Band; der gemeinsame Gottesdienst, die Haus- und Tempelgebäude mit ihrem, in der frühesten Kindheit aufgenommenen Zauber sind die inneren Fesseln, von denen sich nur erst ein kleiner Teil hat befreien können, und auch die relativ aufgeklärten Neujuden Palästinas, die ihre Begeisterung grundsätzlich umpflanzten, können die rituellen Momente, die sie theoretisch gering einschätzen, wegen ihres ungeheuren praktischen Wertes nicht missen.

Soweit das Vorstellungsleben religiösen, bzw. kirchlichen Charakters ist, finden sich darüber in Nawratzkis Werk spärliche Angaben. Man erkennt nur, daß die Kulturschichten, denen die vor der Kolonisierung in Palästina eingewanderten Juden sowie die Eingewanderten selbst angehören, außerordentlich verschieden sind; S. 462 ist von den „heterogenen und kulturell zerrissenen Gemeinden Palästinas“ die Rede. Beim Beginn der Kolonisation war die orthodoxe Richtung vorwiegend, die durch die Worte Talmud-Thora, Jeschiboth und Cheder charakterisiert wird. Kennzeichnend sind die Erfahrungen, die Ludwig August Frank machte, der 1856 zur Gründung einer Erziehungsanstalt nach Jerusalem kam. Während die spaniolischen Juden seinen Bestrebungen einiges Verständnis entgegenbrachten, erhielt er von den Rabbinern und Notabeln der Aschkenazim die Antwort: „Was Sie in der Schule gelehrt wissen wollen, ist nicht nur nicht nötig, vielmehr in jeder Beziehung schädlich, vorzüglich aber in religiöser; alle Kinder der Gemeinden lernen ohne alle vorbereitenden Kenntnisse gleich Talmud; man darf nichts Neues hier lernen, das Alte muß bleiben. bis Meschiach kommt“ (S. 465). Gegenüber solchen Anschauungen mußte vorsichtig vorgegangen werden, wenn nicht von Anfang an alles verdorben werden sollte. Aber schließlich „haben in diese kulturfeindlichen Anschauungen die Alliance Israélite und der Hilfsverein [der deutschen Juden] eine Bresche gelegt und ein modernes Schulwesen in den Städten und in den Kolonien geschaffen“ (S. 466). Wenn es dann heißt (S. 466): „Das Reformwerk soll an dem religiösen Charakter dieser Schulen [Chedarim und Talmud-Thoras] nicht das Geringste ändern“, so läßt sich das nur verstehen, wenn man „religiöser Charakter“ in sehr weitem Sinne nimmt. Doch treten offenbar diese Anstalten des religiös-kirchlichen Unterrichts zurück hinter den andern weltlichen Charakters, deren Zahl und Mannigfaltigkeit für die beschränkte Anzahl von Familien staunenswert ist. Über diese Erziehungsbetätigung, für welche der Hilfsverein der deutschen Juden sehr erhebliche Mittel aufgewandt hat, lese man das Kapitel „Das Schulwesen“ S. 454—484 selbst. Eine erstaunliche Leistung ist das Hebräische Gymnasium in Jaffa, mit eigenem Hause in der jüdischen Vorstadt Tell Awiw. Nach anderer Richtung hin bildet einen Oberbau des Palästinischen Schulwesens das in Haifa errichtete jüdische Institut für technische Erziehung in Palästina, das die Heranbildung jüdischer Techniker, besonders für den Orient, bezweckt (S. 492 f.). Ich berichtete ausführlich über die Anlage in meinem „Reisebriefe aus Syrien“. Die Anstalt hatte eine gefährliche Krisis zu überstehen infolge einer Spaltung im Komitee über das Maß, das der hebräischen Sprache beim Unterricht einzuräumen sei. Es ist

glücklicherweise zu einer Einigung gekommen. Leider konnte aber die Anstalt nicht, wie vorgesehen war (S. 483) am 1. April 1914 eröffnet werden.

IV. Staatsgesellung. Die Juden Palästinas leben in einem Staatswesen, dessen Verfassung jahrhundertlang ein Unbestimmtes, Unklares war, so daß die Übelgesinnten nur zu große Freiheit hatten, dem Gesamtwohl zu schaden. Es bestehen nämlich in den „Heiligen Rechte“ so gut wie gar keine Vorschriften über die Staatsverwaltung; die bestehenden sind so allgemein gehalten, daß sie für das praktische Leben unbrauchbar sind. Die islamitische Gemeinde ist eben vielmehr eine Kirche, d. h. eine durch Glaubenssätze geeinte Gruppe, zu denen auch die Anerkennung gewisser Quellen gehört, aus denen Sonderbestimmungen über das Verhalten des Muslims zu Gott und zu seiner Umwelt abgeleitet sind, als ein Staat, d. h. ein Gebilde, dessen Mitglieder ihre Beziehungen zueinander je und je regeln in Rechtsbestimmungen, die alle anerkennen, die aber nicht unveränderlich sind, sondern bei wesentlichen Verschiebungen in dem Verhältnis der Gruppen zueinander abgeändert und ergänzt werden. Durch den Hatti Scherif von 1839 wurde der Staatscharakter des „Osmanischen Reiches“ betont; die Kirchenzugehörigkeit der Individuen trat zurück. Aber die Reform konnte sich nicht durchsetzen wegen des Widerstandes der Geistlichkeit, die später besonders bei Abdulhamid in ihrem Allmachtstreben eine Unterstützung fand (sie hob sich freilich insofern auf, als dieser die von ihr anerkannte Allgewalt des Kalifen gegen sie wandte). In dem bis an die Grenze der Neuzeit (Umwälzung vom 10./23. Juli 1908) aufrecht erhaltenen Scheine des Verfassungslebens brachten die Türken fast immer solche Männer an die Spitze der nicht-islamischen Gruppen, mit denen sich verhandeln ließ, d. h. die nur dem Interesse der Herrschenden dienten und an den eigenen Gemeinden Verrat übten. Mit dem Umschwunge von 1908 trat ein neuer Zustand ein: die nicht-islamischen Gruppen sollen in ein engeres Verhältnis zur Regierung treten. Erwerben Fremde die türkische Staatsangehörigkeit, so werden sie der Segnung des türkischen Verfassungslebens teilhaftig. Nicht wenige knüpften Hoffnungen an eine Bewegung, die am Anfang ziemlich stark war, die aber jetzt als erloschen bezeichnet werden kann: die Autonomiebewegung; sie lief hinaus auf die Zerlegung der Türkei in eine Anzahl Teile als völkische Eigenbildungen, die mit dem Gesamtreiche im Zusammenhange bleibend und alle unter einem gemeinsamen Rechte stehend, gewisse Gebiete des staatlichen Lebens, besonders wirtschaftlichen Charakters, mit einiger Selbständigkeit regeln. Bei der großen Verschiedenheit der Bedingungen des Wirtschaftslebens hatte der Plan etwas für sich; man ging davon aus, daß die Zentralregierung nicht stark genug sein werde, gegenüber einem überspannten Nationalstentum die Rechte der andern Völker zu wahren und ihr Wohl zu fördern. Aber diese Richtung fand nicht ernsthafte Vertreter (der Kurde Scherif Pascha kann nur angesehen werden als ein politischer Intrigant, der andere Ziele verfolgte als das Wohl der Gesamtheit). Die Hauptgruppe, die für solche Neuregelung in Betracht kam, die Araber, erwies sich als unfähig, in ernster, zielbewußter Arbeit und in der durch die Verhältnisse gegebenen willigen Anerkennung der türkischen Vormacht zu derjenigen Selbständigkeit in Dingen der inneren Verwaltung zu gelangen, auf die man sich hätte beschränken sollen. Mit diesen Autonomiebestrebungen rechnet nun Nawratzki, und zwar in einer verschwommenen, auf die Wirklichkeiten wenig Rücksicht nehmenden Weise (S. 451): „Die neuerdings erhobenen Autonomieforderungen der verschiedenen Nationen gipfeln meistens in der Forderung der vollkommenen eigenen nationalen Selbstverwaltung der einzelnen Provinzen. Eine weitergehende Autonomie als bisher würden die jüdischen Kolonisten dann erlangen können, wenn ein größerer Teil derselben die ottomanische Staatsangehörigkeit annehmen würde. Daß dies nicht von allen getan wurde, hatte seine Gründe in der bekannten unsicheren Stellung türkischer Untertanen während der absoluten Herrschaft, doch ist

gerade in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Juden naturalisiert worden, und diese Bewegung dürfte, falls völlig geordnete Verhältnisse in der Türkei Platz greifen, einen größeren Umfang annehmen. Bei einer Mindestzahl von hundert jüdischen Familien ottomanischer Staatsangehörigkeit hätten diese nach türkischem Recht die Möglichkeit, sich als *Belladie* [*beledije*] zu konstituieren (städtische Gemeinde), mit eigenem Magistrat und Bürgermeister. Dies wäre sehr wichtig, da die *Belladie* nach türkischem Recht eine weitgehende Selbstverwaltung genießt, z. B. in bezug auf Polizeibefugnisse, Konzessionsvergaben usw. Es wäre daher auch für die jüdische Bevölkerung die Erreichung einer weitgehenden Selbstverwaltung möglich. In Verbindung mit der heute schon vorhandenen und durchgeführten kulturellen Sonderautonomie dürfte dann das Ziel einer weitgehenden Selbstverwaltung auch für die jüdische Bevölkerung, soweit sie eben vorhanden ist, erreicht sein. Eine Sonderstellung, wie sie bekanntlich in anderen Staaten bisher für die jüdische Bevölkerung nicht besteht.“ Es ist unerfindlich, wie ein Zusammenhang zwischen der jüdischen Bevölkerung und den angeblichen Autonomieerrungenschaften hergestellt werden soll. Wenn die Autonomieforderungen sich für Selbstbestimmung der völkisch einheitlichen Provinzen einsetzen, so haben die jüdischen Bestrebungen davon nicht den geringsten Nutzen zu erwarten. Denn es ist keine Aussicht, daß in näherer Zeit Palästina eine „Provinz hebräischen Volkscharakters“ werden wird. Dagegen haben die Juden einen Anhalt für Einführung einer beschränkten Selbstverwaltung in dem Gesetze, dessen Bestimmungen S. 86 ff. angeführt werden (dieses Gesetz ist allerdings jetzt ersetzt durch das neue Wilajetgesetz, das aber in den Punkten, die hier in Betracht kommen, eine wesentliche Änderung nicht aufweist. Dabei ist jede Heranziehung politischer Dinge auf das Sorgsamste zu vermeiden. Nachdem einmal die nationalistische Partei in der Türkei den Sieg davongetragen hat, können die Gruppen, die ein besonders intensives Leben in Wirtschaft und Kultur führen wollen, zu diesem Ziele nur gelangen, indem sie jede politische Bestrebung aufgeben. So erscheint denn das „politisch“ in dem vorläufigen Statut der Organisation der jüdischen Kolonie (S. 453, 26) als ein taktischer Fehler. Aber bei der Wichtigkeit der jüdischen Organisation werden die türkischen Behörden gut tun, Nachsicht zu üben. Kommt es zur Gründung weiterer Verbände außerhalb Judäas, so wird man jedenfalls solche Fehler vermeiden. Die Türkische Regierung muß die Überzeugung haben, daß den Juden nichts ferner liegt, als einen Staat im Staate bilden zu wollen. Das nicht zu dulden ist sie entschlossen, und sie hat die Kraft dazu.

So große Schwierigkeiten der Fortführung und Entwicklung des Werkes sich entgegenstellen, das mit so großen Hoffnungen begründet wurde, — es darf die entsagungsvolle Arbeit daran keinen Augenblick unterbrochen werden. Die Mitglieder der jüdischen Familie haben in ihrem langen Leben eine so große Zähigkeit, eine so glückliche Anpassungsfähigkeit an neue Verhältnisse bewiesen, daß es auch in diesem Falle gelingen wird, das große Werk weiterzuführen. Wenn es nicht möglich ist, in dem Sinne und Maßstabe es weiterzuführen, wie ursprünglich geplant war, so nutze man mit klugem Sinn die Aussichten, die die Neuorientierung bietet, ohne in den Fehler zu verfallen, diese Aussichten als Feld einer skrupellosen Geschäftsspekulation anzubeuten. Der Großgewinn Einzelner würde die Gesamtheit aufs schwerste schädigen. Denn die einsichtigen Männer, die heute an der Spitze der Osmanischen Regierung stehen, haben richtig erkannt, daß eine gesunde Entwicklung des Landes sich nur auf dem Schutze organischer, langsam und sicher fortschreitender Betriebe aufbaut.

Eines der Mittel, die Entwicklung der jüdischen Kolonien selbst, wo auch immer, auf eine gesunde Basis zu stellen, ist die sorgfältige Berichterstattung über den wirtschaftlichen Status. Das hier Vorgelegte ist mit Dank anzuerkennen, und der Verf. ist berufen, auch weiterhin zu berichten

über den Fortgang der jüdischen Arbeit in Vorderasien. Er bringt das Wichtigste dazu mit: Die wissenschaftliche Methode, die Kenntnis zahlreicher Einzelheiten und das liebevolle Eingehen auf die innersten Fragen der Bewegung.

Martin Hartmann

Johannes von Miquels Reden. Herausgegeben von Prof. Dr. W. Schultze und Dr. F. Thimme. I. Band, 1860—1869. Halle a. S. 1911. Buchhandlung des Waisenhauses. XXVII und 452 S.

Andere Aufgaben haben mich lange Zeit verhindert, den ersten Band von Miquels Reden ausführlich anzuzeigen; ich wollte dabei sowohl auf die Entwicklung seiner politischen Ansichten wie mit Rücksicht auf die im gleichen Verlage zu gleicher Zeit erschienenen Reden Bennigsens auf das Verhältnis Miquels zu Bennigsen eingehen. Inzwischen sind zwei weitere bis 1891 reichende Bände erschienen. Da diese zur Besprechung nicht zu erlangen gewesen sind, eine besondere Besprechung des ersten Bandes aber nicht mehr zweckmäßig ist, so sei nur kurz die Anlage der Ausgabe mitgeteilt: Vorgeschicht ist ein kurzer, 16 Seiten umfassender biographischer Abriss von F. Thimme; von den Reden sind nur die wichtigsten im Wortlaut abgedruckt worden, jeder von diesen sind eine knappe Einleitung und einige erläuternde Anmerkungen beigegeben worden; den Schluß bilden Regesten aller von Miquel gehaltenen Reden mit Angabe des Druckes, so daß der künftige Biograph hier eine wertvolle Vorarbeit findet.

Fritz Hartung

Arthur Bonus, Religion als Wille. Jena 1915. Eugen Diederichs. 122 S.

Wenn in einer kurzen Schrift die verschiedensten Fragen, von den innersten an, solchen nach der Psychologie der Weltanschauungen und der Religionen, bis zu den konkretesten, den Fragen unserer Lage im jetzigen Krieg, behandelt werden, und zwar immer anregend, oft zum Widerspruch herausfordernd, so kann eine Anzeige in dieser Zeitschrift nicht auf das alles eingehen. Hier wird es sich nicht um das Religionsphilosophische, sondern um das Volkpsychologische, Zeitgeschichtliche und Politische zu handeln haben. Gewiß hängt für den Verf. dieses mit jenem eng zusammen, aber es muß genügen, B.s Religion hier kurz zu kennzeichnen als einen begeisterten Glauben an Gott als an die umfassende Kraft des in der Welt aufwärts drängenden Lebens, der wir uns einordnen sollen, schöpferisch mitarbeitend. Von da aus stellt sich B. einerseits den landläufigen monistischen und sonstigen das Leben durch Abstraktionen vergewaltigenden Theorien entgegen, andererseits einem sentimental verstandenen Christentum. Jetzt gehe es, die Kräfte der Selbstbehauptung zu pflegen, sie denen der Liebe überzuordnen. Die Askese sei geschichtlich verständlich als eine damals notwendige Bändigung der Natur. Ihr Ziel sei heute erreicht; die Nachwirkungen, die sie noch habe, seien zu tilgen. Wie zum Geschlechtsleben und zur Familie, so habe das ältere Christentum sich auch zum Volkstum in zu scharfen Gegensatz gestellt. Was nun Bonus über den Wert des Volkstums sagt, über die Unmöglichkeit, die Volksgemeinschaft durch internationale Ideengemeinschaften zu ersetzen, ist großenteils besonders treffend. Den Sozialismus bekämpft er, sofern dieser international ist, sozusagen alte religiöse Ideale in säkularisierter Form wiederbringt. Aber er schützt ihn, sofern der Sozialismus Großes geleistet hat in der Organisierung unseres Volkes. Der Gegensatz des Sozialismus zum Militarismus, der anderen Seite dieser Organisation, ist großenteils nur Schein oder nur geschichtlich zufällig, nicht sachlich begründet. Selbständigkeit und Völkerverbrüderung — zu diesem Ideal hat uns unsere deutsche Geschichte geführt. Daß sie voll Tragik ist, bedeutet keine Widerlegung. Wir folgen trotzdem dieser Lösung: das ist unser Idealismus, der mit erstem Wirklichkeitssinn, „Materialismus“ zusammen gerade unsere Stärke ausmacht.

Hermann Mulert

Sach- und Namenregister

A.

Aachener Konferenzen 164.
Abbas Mirza 246.
Abbás-Pascha 186.
Abdul Hamid 550.
Ablehnungsprinzip im Parlaments- und Parteiwesen 65 ff., 68; als Basis eines Verfassungssystems 72; Referendum mit A. 87.
Absoluter Staat 23, 31.
Adel als führende Klasse in England 73.
Addison 523.
Ägypten, Ostgrenze A.s und Suezkanal 169 ff.
Aeschylus 385.
Äußere Politik, Zusammenhang zwischen innerer und ä. P. 27 ff.
Afghanistan im Kriege 270.
Ahmed Mirza 255.
Ala es Selteneh 263.
Alexander III., Kaiser von Rußland 153, 249.
Ali Asker Chan 246, 247, 249, 254.
Alkoholismus 451.
Alldeutsche 163.
Allgemeine Wehrpflicht 390.
Alliance Israélite Universelle 427, 543, 549.
Althusius 495.
Amerika, Beurteilung des russ.-japan. Vertrages in A. 139; Nordamerika und Deutschland 167; The Recognition Policy of the United States 168.
Amerikanismus 295.
Anatolien. Literatur über A. 420.
Ancillon 375.
Andrassy, Graf Julius 56, 113, 118.
Anerkennungspolitik der Vereinigten Staaten 168.
Anglo-Persian Oil Company 265.
Annexionsfragen 162.
Anschütz 498.

Anspruchsbegriff 493.
Antisemitismus 389.
Arabien, Erforschung, Literatur 418 f.
Arbeitsmarkt, weiblicher. und Krieg 289, 292.
Arbeitsteilung und demokratisches System 59 ff.
Arendt 340, 341.
Arloff 260.
Armenien, Literatur über A. 420.
Armeniermissionsschulen 427, 430.
Aschenwall 375.
Aschkenazim 545, 549.
Askese 552.
Auskunftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen 423, 424.
Auslandsstudien, Förderung 374.
Ausleseprinzipien des demokratischen Repräsentativsystems 56 ff.
Auslewirkungen des Krieges 454.
Auswanderung 205.
Azed el Mulk 263.

B.

Babylonien als Kolonisationsgebiet 422.
Bach 385.
Bachem, Julius 324.
Badeni 106.
Bähr 498.
„Bäuerliches Leben“ 462.
Bagdad, „Berlin-B.“ 433.
Bagdadbahn 252 f.
Bagher Chan 258.
Balbo 317.
Baltikum, Agrarverhältnisse 154; Gesellschaft 153.
Baltische Literatur 155.
Baltisches Deutschtum 154.
Baratow 273, 277.
Bauer, Otto 48.
Beamtenministerium 92.

Beamtenregierung 90 f.
 Beamtenstand als führende Klasse 73 ff.
 Becker, G. H. 539.
 Beethoven 385.
 Behausungsziffer 448.
 Belagerungszustand 27.
 Beloe 37, 66.
 Benedikt XV. 317, 322.
 Bennigsen 552.
 Berlin-Bagdad 433.
 Berliner Vorderasiatisches Museum 424.
 von Bernhardt 377, 378.
 Bernheim 501.
 Bethlen 103.
 Beust, Graf L. 112.
 Bevölkerungspolitik und Frau 294.
 Bevölkerungspolitische Kriegsliteratur 441 ff.
 Bibliotheken und Orientkunde 423.
 „Bildungsphilister“ 383.
 Bildungs- und Schulwesen in der Türkei 426 f., 430 ff.
 Bildungsziele und Krieg 295.
 Bismarck 36, 56, 113, 328, 353, 354, 390, 392, 433, 474, 506.
 Bizet 588.
 Bockskay 103.
 Bodenzerstückelung in Frankreich 366.
 von Bodisco 155.
 Bühnen, staatsrechtliche Stellung 105.
 Boselli 318, 319.
 Briand 37, 321.
 v. Bruck, Frhr. 506, 507.
 Bürgerkriege 22.
 Bürgerpartei 27, 29, 30.
 „Bürgersinn“ 210.
 Bukowina, Polentum in der B. 407.
 Buol, Graf 506, 507.
 Bureaukratie, Regeneration 77 ff.
 Burke, Edmund, und die französische Revolution 512 ff.

C.

Canning 363.
 Casement, Sir Roger 313, 314.
 Cavour 56.
 Cecil, Lord Robert 138.
 Chamberlain, H. St. 44.
 Chatham 314.
 Chauvinismus 61.
 Chesterton 38.
 China, Beurteilung des russisch-japanischen Vertrages in Ch. 141.
 Churchill 265.
 Cobden 523.

Cohen, M. 545.
 Coleridge 523.
 Condorcet 63; Einfluß der Ideen C.s auf Humboldts Wahlrechtsentwurf für Preußen (1819) 203, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 238.
 Constant, Einfluß der Ideen C.s auf Humboldts Wahlrechtsentwurf für Preußen (1819) 218, 226, 227, 228, 229, 234, 235.
 Cramb 312.
 Curzon, Lord 251.
 Czernowitz, Gründung der Franz-Josefs-Universität 403.

D.

Dahlmann 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 340, 341, 356, 373.
 Dalmatien, historisches Recht Ungarns auf D. 120.
 Darius Hystaspis 183.
 Deák, Franz 113, 118.
 Delbrück, Hans 36, 37, 47, 71, 73.
 v. Delbrück, Rudolf 506.
 Delegierung 196.
 Demagogie 75.
 Demokratie, Wesen, Funktionen und Methoden 79 ff.; D. und Nietzsche 390.
 Demokratisches System 38, 55 ff., 59 ff.
 Denys Cochin 321.
 Deputiertenwahl des amtssässigen Adels in Kursachsen und Ostpreußen 196.
 Derschwam 410.
 Deutsch-Asiatische Gesellschaft 424.
 Deutsche Bildung und Weltkrieg 295.
 Deutsche Bildungs- und Forschungsarbeit in der Türkei 410 ff.
 Deutsche Frage, Lösung bei Ranke 328.
 Deutsche Gesellschaft für Islamkunde 423 f.
 Deutsche Juden in Palästina 427, 549.
 Deutsche Kultur und Nietzsche 383 ff., 391; Einwirkung des Krieges auf die d. K. 161.
 Deutsche Literatur in türkischer Sprache 432.
 Deutsche Morgenländische Gesellschaft 423, 425.
 Deutsche Orientgesellschaft 424.
 Deutsche Siedlung im Osten 163.
 „Deutsche Stammespflege“ 463.
 Deutsche Vorderasiatische Gesellschaft 424.

Deutscher Kolonialbesitz, sein Sinn 523 f.
 Deutscher Palästina-Verein 424.
 Deutscher Staat und deutsches Wesen 472.
 Deutsches Geistesleben und Shaftesbury 510 ff.
 Deutschland, Einwirkung des Krieges auf Kultur und Kulturaufgaben der deutschen Zukunft 161; Wirtschaftskrieg gegen D. und die Neutralen 144 ff.; das deutsche Volk und der Osten 163; die Sicherheiten der deutschen Zukunft 162; Nordamerika und D. 167; persische Frage und D. 252 f.; dualistisches Regierungssystem 73; gesellschaftliche Wertung in D. 74.
 Deutsch-schweizerisches Abkommen über den Ausfuhrverkehr 150.
 Deutsch-türkische Vereinigung 424 f., 432.
 Deutsch-türkische Wirtschaftsbeziehungen 426.
 Deutschtum und Nietzsche 377 ff.; D. im Osten 163; in der Türkei 426; D. und Ungartum 98, 104, 107, 114.
 Deycke 429.
 Dickens, Biographie 520 ff.
 Disraeli 56.
 Dolgoruky 249.
 Donaufrachttarife 478, 479.
 Donaufrage. Literaturbericht 474 ff.
 Donauverkehr und Wasserstraßenprojekte 481 ff.
 Dragomanow 405, 407.
 Drews, A. 353.
 Droysen, Joh. Gustav, und seine Vorlesungen über Politik 335 ff.
 Dualistisches Regierungssystem 73.
 Dürer 385.
 Dufour 185, 186.
 Duncker 330.

E.

Eala es Selteneh 267.
 v. Eckardt, Julius 155.
 Ehelicher Präventivverkehr 465.
 Eheverbot 454, 458, 460.
 Ein ed Dowleh 258.
 Elektrizitätswirtschaft, staatliche Regelung 528 ff.
 Elsaß-lothringische Frage 55.
 Emiri Behadur 278.
 Emiri Mufacham 281, 284.
 Empfängnisverhütung 465 f.

Enfantin 185, 186.
 v. Engelhardt, Helene 155.
 Engels 324.
 England, englisch-japanisches Bündnis 123, 126, 127, 129, 131, 136, 140, 141, 142, 165; E. und Japan seit Schimonoseki 164; E. und der russisch-japanische Vertrag 137; englisch-russisches Abkommen über Persien (1907) 249 ff.; Napoleon und E. 515 ff.; E. und die N. O. T. 146 f.; E. und Persien 243, 245 f., 259, 265 ff.; Verfassung und politische Praxis 64 ff.; Landwirtschaft in E. 535 ff.; Hungerkriegsprinzip 162; gesellschaftliche Wertung in E. 74; E. im Urteil Nietzsches 392.
 Enver Pascha 171, 429.
 Erbrechtsreform und Bevölkerungspolitik 455.
 Esterhazy 117.
 Eulogius 407.
 Europäertum, Nietzsches E. 386.
 Europäische Zukunft in Nietzsches Urteil 393.
 „Europäisches Gleichgewicht“ 165.
 „Europäisches Staatensystem“ 357.
 Europäisierung orientalischer Wirtschaft 538 ff.
 Ewiger Frieden 23, 485.

F.

Familienleben. Einfluß von Stadt und Land 448, 449; F. und Frauenarbeit 291.
 Familienstatistik und Bevölkerungsproblem 466.
 Farjanel 138 f.
 Fellner 110.
 Fermanferma 270, 272, 280, 283, 284.
 Fichte 345, 474.
 Finanzwesen Frankreichs 368. Persiens 245 ff., 285, 286.
 Fleiner 498.
 Fleischkonsum 453.
 Fourier 324.
 Frank, Ludw. August 549.
 Franko, Iwan 405.
 Frankreich und Persien 243 f.; Fr. und der russisch-japanische Vertrag 138; Wahlrechtsentwicklung seit 1789 503; Fr. in Droysens Urteil 365 ff.; im Urteil Nietzsches 392.
 Französische Revolution und Edmund Burke 512 ff.
 Frauen und Weltpolitik 298.

Frauenberufsarbeit 292.
 Frauenberufsschulen 297.
 Frauenbewegung und Weltkrieg 288 ff.
 Frauendienstpflicht, -jahr 291, 298.
 Frauenfrage, Literatur (Besprechungen einiger wichtiger Neuerscheinungen) 293 ff.
 Frauenhochschule 295.
 Frauenstimmrecht 291.
 Frauenüberschuß 451.
 Freiflächen 448.
 Freiheit der Meere 471.
 Freiheitsbegriff 44.
 „Freirechtliche Bewegung“ 490, 493.
 Frey 197, 198, 209.
 Friede, ewiger Fr. 23, 485.
 Friedrich der Große 411, 414, 426, 428, 433.
 Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 474.
 Fröbel 297.
 Fruchtbarkeitsauslese 462.
 Frühehe 443, 451, 455.
 Frühgeburten, künstliche Herbeiführung 445.
 Fukushima 124.

G.

Gambetta 45, 46.
 Garantiesgesetz 317, 319.
 Gasparri 321.
 Gautsch 106.
 Gawam ul Mulk 273, 275, 280.
 Geburtenbeschränkung, willkürliche 465.
 Geburtenrückgang 295, 299, 441, 442 ff., 450, 455, 456, 457, 465, 467.
 „Gemeingeist“ 210, 233, 238.
 Gemeinschaftsbewußtsein als Quelle des Staates 9.
 Genie, Entbehrlichkeit 57.
 Genro 125, 126, 128.
 Gentili 321.
 Gentz 515.
 Georg Michailowitsch, Großfürst 129.
 Georgi 186.
 Gerber, Carl Friedrich 333.
 Gervinus 320.
 Gesamtwille („volonté générale“) 206, 209; W. v. Humboldts Wahlrecht und der G. 213 ff.
 Geschichte und Politik 325 ff., 355.
 Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung 451, 457, 464.
 Gesundheitsämter 464.

Gesundheitszeugnisse der Heiratenden 458, 460, 465.
 Gewerberecht, rechtliche Natur 500.
 Gioberti 317.
 Ghislon von Busbeck 410.
 Gneist 500.
 Gobinismus 463.
 Goethe 329, 384, 432, 433, 510.
 Gogol 401.
 v. d. Goltz, Frhr. 428, 432.
 „Gravaminalliteratur“. politische 436.
 Grey, Sir Edward 161, 250, 251, 259, 265, 266.
 Großmächte der Gegenwart 157, 375.
 Großschiffahrtswege, Projekte in Verbindung mit der Donau 481 ff.
 Grundrechte 202; Verhältnis zur Lehre von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 497.

H.

Hadik 117.
 Halid Zia 432.
 Halil Bej 432.
 Hardenberg 208, 217.
 Hartwig 255.
 Hebräische Sprache, Wiederbelebung 547.
 Hedschâzbahn 171.
 Heeren 345, 375.
 Hegel 345, 487.
 Heilige Allianz 352, 363.
 Heiratspolitik 443.
 Heldentod 28.
 Henyssen 264, 278, 285, 286.
 Herder 510, 515.
 Herzl, Theodor 542.
 Herwegh 324.
 von der Heydt, August 506, 507.
 Hilfsverein der deutschen Juden 427, 549.
 Hintze, Otto 372, 373.
 „Historische Politik“ 327.
 Historischer Staat 24.
 Hobbes 512.
 Hodges 141.
 Hohenwarth 102, 106, 113.
 Home Rule 310, 314, 316.
 Hotowetz 509.
 v. Humboldt, Wilhelm 345; H. und die Anfänge der preußischen Verfassung 501; das Wahlrecht in Wilh. v. Humboldts Entwurf einer Ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819: 1. Geschichtliche Voraussetzungen 195 ff., 2. Be-

gründung des Wahlrechts auf die politische Korporation 201 f., 3. das Wahlrecht in Beziehung auf das Problem der Staatseinheit 195 ff., 4. das Wahlrecht H.s in Beziehung auf den Begriff der „volonté générale“ 213 ff., 5. Begründung und Bedeutung des direkten Wahlrechts 223 ff., 6. die Gleichheit der Wahlfunktion bezogen auf die Staatseinheit 236 ff.

Hunyady, Matthias 98, 101.

I.

Ichiro Motono, Baron 130.
 Idealpolitik und Realpolitik 32, 474.
 Idealstaat 18.
 Ijuin 128.
 Indirektes Wahlrecht 230.
 Innere Kolonisation 449.
 Innere Politik, Zusammenhang zwischen äußerer und i. P. 26 ff.
 Inouye, Marquis 125, 129.
 International und national 31.
 Irische Agrarreformen 312.
 Irische Frage 55; (Literaturbericht) 309 ff.
 Irischer Senat 310.
 Ishii, Baron 129.
 Islam. Literatur zur Kunde des I. 416 f.
 Ismail 189.
 Italien und der russisch-japanische Vertrag 139; Beginn der Feindseligkeiten mit Deutschland 146; I. und das Garantiesgesetz 317, 319; Landwirtschaft in I. 537 f.
 Italienische Katholiken und römische Frage 318 f.
 Ito, Fürst 125.

J.

Japan. „England und J. seit Schimonoseki“ 164; Bündnisvertrag mit England 123, 126, 127, 129, 131, 136, 140, 141, 142, 165; russisch-japanischer Vertrag vom 3. Juli 1916 123 ff.; Erschließung 123.
 Jellinek, Georg 196, 206, 345.
 Jellinek, Walter 498, 499.
 Jeprem Chau 262, 263.
 v. Jhering 493.
 Jiddisch 544.
 Jingoimperialismus 168.
 Johnston, Harry 159.

Jonnart 188.
 Juden als „Volk“ 548; deutsche J. in Palästina 427, 549.
 Judenfrage in Österreich 406.
 Jüdische Kolonisation Palästinas 540 ff.
 Jugendfürsorge 447.
 Juristische Interpretation 491.

K.

v. Kähler 428.
 Kaindl, R. F. 404, 408.
 Kamarillen 38.
 Kant und der Pazifismus 485 ff.
 Kantorowicz 71, 490.
 Karamsin 401.
 Kato, Graf 128.
 Kaunitz 57.
 Kelsen 78, 500, 501.
 Kemal Eddin 432.
 Keyserling, Graf 155.
 Khevenhüller, Fürst 117.
 Ki Inukai 126.
 Kinderaufzucht, Zwangsversicherung für K. 444, 467.
 Kinderfürsorge 445 ff.
 Kindergartenseminare 297.
 Kinderprämien 444, 445, 455.
 Kinderprivileg im Steuerrecht 443.
 Kinderreiche Mütter 468.
 Kinderreichtum, Begünstigung 443, 444, 450, 455, 456, 458, 468.
 Kirche, Welt-K. 30; Militärkirchewesen 300 ff.
 Kjellén 52, 157, 375.
 Klassenwahlrecht 238.
 Kleinasien, Literatur über Kl. 420.
 Kleinhausbau 449.
 Kleinkinderärzte 448.
 Kleinkinderfürsorgestellen 446.
 Kolonialbesitz, der Sinn des deutschen K. 523 f.
 Kolonisation s. Siedlungswesen.
 Kompromißpolitik 60.
 Koniaebene, Bewässerung 422.
 Konfessionelle Verteilung und europäische Politik 360.
 Konservative Weltanschauung 515.
 Kooptation 197.
 „Korporationsgeist“ 211, 232.
 Kosakoff 129, 130.
 Kotlarewsky 401.
 Krieg, a) im allgemeinen: Ursachen des Kr. überhaupt 24 ff., 28; „Weltkrieg“, „Volkskrieg“ 25; Kr., Kultur- und Machtpolitik 473; Nietzsche und der Kr. 394 ff.;

- b) der Weltkrieg: belgische Frage 161; Bevölkerungspolitik und Kr. (Literaturbericht) 441 ff.; deutsche Bildung und Kr. 295; deutsch-schweizer. Abkommen über den Ausfuhrverkehr 150; Frauenbewegung und Kr. 288 ff.; Ideen von 1914 158; Italiens Beginn der Feindseligkeiten mit Deutschland 146; Kultur und Kulturaufgaben der deutschen Zukunft und der Kr. 161; Neutralitätspolitik und ihre Gefahren 167; N. O. T. und S. S. S. 146 f., 148 f.; Persien im Kr. 267 ff., 279 ff.; politische Bildung und Kr. 374; die politischen Probleme des W. 158; politisches Selbstbewußtsein und Kr. 1 f., Recht u. Kr. 161; der russisch-japanische Vertrag vom 3. Juli 1916 123 ff.; schwedische Stimmen zum Kr. 166; schwedisches Kriegshandelsgesetz 150; Vorstoß nach Ägypten und dem Suezkanal 170, 172 f.; Völkerrecht und Kr. 469; Vorgeschichte 161; Weltgeschichte und Weltkrieg 160; Wirtschaftskrieg gegen Deutschland und die Neutralen 144 ff.; Wirtschaftskrieg gegen den deutschen Handel in Ägypten 169.
- Kriegerheimstätten 459.
 Kriegsbeschädigte, Ansiedlung 450.
 Kriegshandelsgesetz, schwedisches 150.
 Kriegswitwe, Zukunft 299.
 Kriegsziele 61, 162.
 Külpe, Frances 155.
 Kultur, Begriff 12.
 Kultur und Krieg 394 f.; Nietzsches Standpunkt zur „K.“ 380 ff., 391; K. und Politik 392; K. und Staat 391; nationale K. 33; Welt-K. 34.
 Kulturbegriff, westeuropäischer 158.
 Kulturpolitik und Machtpolitik 473.
 Kunst, Nietzsches Stellung zur K. 381, 385, 388.
- L.**
- Laband 191, 321, 498.
 Ländliche Kultur, nationalbiologischer Wert 443, 449.
 Ländliches Siedlungswesen 449.
 de Lagarde 383.
 Landflucht 443, 444.
 Landwirtschaft in England 535 ff.; in Italien 537 f.
 Lassalle 324.
- Lauroff 261.
 Leibniz 184.
 Lenz 517.
 Lepère 184.
 Lepsius 427.
 Lesseps 186, 187, 188, 190, 193.
 Leuthold 498.
 Levante-Verband 424.
 Lewis, J. Hamilton 139.
 Liachoff 255.
 Liang Tun-yeu 131.
 v. Liliencron, Rochus 337.
 Linnan von Sanders 429.
 Lincoln 39.
 Lippe 503.
 Listenwahl 84 ff.
 Locke 521.
 Löning 498.
 Lohmann 427.
 Lokalfragen in Parlamenten 69, 83.
 Lomonosow 401.
 Lorentzen, Karl 337.
 Louis Philipp 367.
 Ludwig XVI. 41, 184, 510.
 Lutfi Bej 432.
 Luther 385, 416.
- M.**
- Macchiavelli 345.
 Machtpolitik 32, 473.
 Machtstaat 32, 160, 345 ff., 352 ff.
 Mac Kechmie 66.
 Majoritätsprinzip 70.
 Majoritätsregierung 91.
 Malewski-Malewitsch 130.
 Malthus 441.
 v. Manteuffel, Frhr. 506, 507.
 Maria Theresia 117.
 Marxbiographie 323.
 Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkt 526 ff.
 Massenville, negativer Charakter 43 ff.
 Materialismus 552.
 Materialistische Geschichtsauffassung 371.
 Matsukata, Marquis 125.
 Maurenbrecher 498.
 Mayer, Otto 498.
 da Meda 318, 319.
 v. Meier, E. 197, 198, 204.
 Meinecke 364.
 Meißner Paseha 171.
 Mejer, Otto 333.
 Mercier 321.
 Mesopotamien, Literatur über M. 420.

Metternich 45, 163, 185, 322.
 Meyer, Ednard 352.
 Michailowski 134.
 Militärärztliches Bildungswesen in der Türkei 429.
 Militärgeographie, Ostgrenze Ägyptens und Suezkanal 169 ff.
 Militärische Instruktoren in der Türkei 428.
 Militärwesen 300 ff.
 Militarismus 552.
 Miljukow 134.
 Mill, John Stuart 523.
 Minoritäten und Majoritätsprinzip 70; Berücksichtigung bei Wahlen 88.
 v. Miquel 552.
 Mirza Taghi Chan 245, 248.
 Mittelalter 515.
 Modefrage 294.
 Mohammed Said 186.
 Moltke 428, 433.
 Mommsen 337.
 Monarchomachen 495.
 Montesquieu 218.
 Mornard 264.
 Mudschallal 278.
 Müller, Adam 345, 515.
 Münchener Orient-Gesellschaft 424 f.
 Mütterbesoldung 444.
 Muhammed Ali Schah 254, 255, 258, 262.
 Muhammedanermission 427.
 Municipalgeist 232 f.
 Museen und Orientkunde 423.
 Mutterschaft, Wertung 465.
 Mutterschaftsprämien 294.
 Mutterschaftsversicherung 446.
 Mutterschulen 446, 447, 448.
 Muzarefferedin Schah 246, 249, 255.

N.

„Nachrichtenstelle für den Orient“ 425.
 Nachwuchs, Erhaltung und Kräftigung 445 ff.; Proletarisierung 456; Versicherung 445, 467.
 Naib Hussein 276, 281.
 Nakekoshi 125.
 Napoleon 363, 365, 366, 395; N. und England 515 ff.
 Nasr el Mulk 255, 263, 264, 267.
 Nasse 429.
 Nassireddin Schah 245, 248, 249.
 Nation, Begriff 548; (Literaturbericht) 471 ff.; N. und Staat 32 ff.
 National und international 31.
 Nationale Kultur 33.
 Nationale Verteilung in Europa 359.

Nationale Volksbewegungen 43.
 Nationaler Frauendienst 289.
 Nationales Problem Osteuropas 398 ff.
 Nationalismus 50 ff., 159; N. und Nietzsche 382, 386 f.
 Nationalstaat 32 ff.
 Naturrecht 492, 494, 495.
 Naumann 79, 507.
 Naumowitsch 405.
 Niederländische Overzee-Trust-Maatschappij (N. O. T.) 146 f.
 Negrelli 186, 188.
 Neratow 130, 134.
 Neutrale, die N. und der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland 144 ff.
 Neutralisierung des Suezkanals 190, 192 ff.
 Neutralitätspolitik, Gefahren 167.
 Niebuhr 345, 410.
 Niederlande, Einfluß Englands auf das Wirtschaftsleben der N. durch die N. O. T. 146 f.
 Niederrhein, Dampfschiff und Eisenbahn am N. 535.
 Nietzsche 353; N. und das Deutschland 377 ff.
 Nisard 321.
 Nizam es Selteneh 274, 276, 279, 280.

O.

Obstruktion 47, 70.
 Öffentliches Recht und privates Recht 500.
 Österreich, Anfänge der Verfassung 45; finanzielle Belastung aus dem Ausgleich mit Ungarn 110; Gesamtstaatsidee 434 f., 437; Geschichte des österr.-russischen Gegensatzes 163; Kampf um den Zollverein zwischen Ö. und Preußen 1849 bis 1853 506 f.; Sprachenfrage 509; s. a. Ungarn.
 Österreichertum 114.
 Österreichische Forschungs- und Bildungsarbeit in der Türkei 410 ff.
 Österreichische Judenfrage 406.
 Österreichische Staatsverfassung, innere Entwicklung (Gedanken und Vorschläge) 36 ff.
 Österreichischer Panslawismus 408, 409.
 Österreichischer Staatsgedanke 103 f., 114 f.; ö. St. und die Deutschen 434 f.
 Österreichisches Forschungsinstitut für Osten und Orient 425.
 Österreichisches Staatsproblem (vom tschechischen Standpunkt) 507 ff.

- Österreichisch-ungarischer Ausgleich 102, 104, 109, 112, 117, 118, 121.
 Offizierstand als führende Klasse 74.
 Okuma, Graf 123, 125, 128, 130.
 Olmützer Verfassung 103, 116.
 Oppenheimer 542.
 Orientalische Akademie in Wien 424.
 Orientalische Kunst. Literaturangaben 417.
 Orientalische Wirtschaft, Europäisierung 538 ff.
 Orientbibliotheken 423.
 Orientforschung, -Literatur 411 ff., 414 ff., 423 ff.
 Orientgesellschaften, -institute 423 ff.
 Orientmission 427.
 Orientpolitik Metternichs 163.
 Orientzeitschriften 425.
 Osmanisch-deutscher Freundschaftsbund 424.
 Ostenerropa, das nationale Problem O.s 398 ff.
 Oyama, Fürst 125.
 Ozaki 128.
- P.**
- Palästina, Eisenbahnen in P. 171; jüdische Kolonisation 540 ff.
 Palästinaliteratur 418.
 Palfy 117.
 Pályi 436.
 Panslawismus, russischer und österreichischer 408 f., s. a. Slawentum.
 Pantenius 155.
 Papst, der P. und die römische Frage 315 ff.
 Papyrusforschung 424.
 Parker 39.
 Parlament und Demokratie 80; P. und Regierung 36, 90 ff.; Sinken ihres Niveaus 56; Überlastung mit Lokalangelegenheiten 69, 83; Volksfremdheit 49, 68; P. und Volkswille 40 ff., 53 ff.; s. a. Volksvertretung.
 Parlamentarismus, englischer 64 ff.
 Parteiprogramme 49 ff.
 Parteiwesen 27, 29, 41.
 Passive Resistenz 47.
 Patocki, Graf Andreas 407.
 Pelloux 320.
 Perry 123.
 Persien, englisch-russisches Abkommen (1907) 249 ff.; Finanzlage 255 ff., 285, 286; Geschichte 241 ff.; Reformbewegung (Verfassungsbestrebungen) 248 f., 254 ff., Revolution 258 ff.; P. im Kriege 267 ff., 279 ff.
 Persisches Problem 241 ff.
 Persönliches Regiment 37.
 Perspektivismus in Philosophie und Rechtswissenschaft 488 ff.
 Peter der Große 401.
 Philosophie, Perspektive und Symbol in der Ph. 488 ff.
 Pichou 128.
 Pillersdorf 45.
 Pius IX. 321.
 Plato 83.
 Plenge 158.
 Pluralwahlrecht 238, 508.
 Plutokratie 75.
 Pohjedonoszew 153.
 Poincaré 37, 188.
 Poklowski-Kosel 255.
 Polen und Deutsche 409.
 Polentum in der Bukowina 407.
 Politik, Wesen und Aufgabe der P. 334 f., 344 ff., 554 f.; Aufgabe der P. als Wissenschaft 373; Droysens Vorlesungen über P. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte und Begriffsbestimmung der wissenschaftlichen P. 325 ff.; P. und Kultur 392; P. und Weltpolitik 1 ff.
 Politische Arbeitsteilung 59 ff.
 Politische Bildung, Notwendigkeit und Förderung 374.
 Politische Geographie 358 f.; p. G. Ungarns 100.
 Politische Geschichte, Inhalt 24.
 „Politische Historiker“ 325, 329, 330, 341, 371.
 Politischer Streik 47.
 Politischer Wille 42.
 Polizeiverordnung, -verfügung, gerichtliche Nachprüfung der Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit 499.
 Positives Recht, Geltung 490.
 Pragmatische Sanktion 103, 116, 121.
 Presse, Napoleon, England und die Pr. 518 ff.
 Preuß 56, 209.
 Preußen, W. v. Humboldt und die Anfänge der Verfassung in Pr. 501; Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Pr. 1849—53 506 f.; Staatseinheitsproblem 207 ff.; Verfassungsstreit 1862—66 502; das Wahlrecht in W. v. Humboldts Entwurf einer Ständischen Verfassung v. J. 1819 195 ff.
 Privates Recht u. öffentliches Recht 500.

„Professorenpolitik“ 371.
 Proletarisierung des Nachwuchses 456;
 P. der Politik 81.
 Proportionalwahlrecht 38, 54, 70, 508,
 509; P. in den modernen Kultur-
 staaten 504 f.
 Puschkin 401.

R.

Radikalismus, Eindämmung 86, 87;
 Zunahme 68.
 Rákóczy 103.
 v. Ranke 157, 323, 326, 327, 328,
 332, 342, 345, 355, 364, 516, 517.
 Rassenfragen 159.
 Rassenhebung, -hygiene 453 f., 459 ff.
 Rassenmischung 462 f.
 Rationalismus und Irrationalismus 513.
 Realpolitik 31.
 Realpolitik und Idealpolitik 474.
 Realstaat 32.
 Recht, Begriff und Wesen 491 f.;
 Geltung des positiven R. 490; „Das
 R. und der Krieg“ 161; R. und
 Staat 351.
 „Rechtsgefühl des Volkes“ 492.
 Rechtsstaat 26.
 Rechtsüberzeugung 492.
 Rechtswissenschaft, Perspektive und
 Symbol in der R. 489 ff.
 Redmond 311, 312.
 Referendum 68, 87.
 Reformation 385.
 Regieren und „Fortwursteln“ 36.
 Regierung, Verhältnis zum Parla-
 ment 90 ff.
 Regierungsabsolutismus 92.
 Relativer Staat 23.
 Religion und Geburtenrückgang 467.
 Religion als Wille 552.
 Renaudel über den russisch-japanischen
 Vertrag 138.
 Renner, Karl, Ideen über nationale
 Autonomie 509; über Behandlung
 lokaler Angelegenheiten im öster-
 reichischen Parlament 69; über
 Widerspruch zwischen Volksmein-
 ung und ihrer parlamentarischen
 Wiedergabe 48.
 „Reußen“ 399.
 de Reuter, Baron 245.
 Revanchepolitik 61.
 Revolution 70.
 Revolutionen und Gegenrevolutionen
 41, 44.
 Ricci-Busatti 146.
 Richelieu 164.

Rieder 429.
 Riegler 429.
 Ritter, Karl 364.
 Rivitta über den russisch-japanischen
 Vertrag 139.
 Römische Frage und Papst 315 ff.
 Rohrbach über die soziale und poli-
 tische Stellung des Beamtentums
 75, 76.
 Root, Elihu 123.
 v. Ropp, Alexis Frhr. 155.
 Roscher 372.
 Rosin 498.
 Rosmini 317.
 v. Rotteck 498.
 Rotteck über indirekte Wahl 231.
 Rousseau, Einfluß der Ideen R.s in
 W.v.Humboldts Entwurf einer Stän-
 dischen Verfassung für Preußen von
 1819 206, 209, 210, 211, 215, 216,
 218, 221, 222, 223, 239, 240; R. und
 Kant 483; Widerstandslehre 495.

Ruedorffer 52.

Ruge 298.

Ruini über den russisch-japanischen
 Vertrag 139.

Russisch-japanischer Vertrag vom
 3. Juli 1916: Vorbereitung 123 ff.,
 Entstehung 128 ff., Wortlaut 133,
 Aufnahme in den einzelnen Län-
 dern 133 ff., Bedeutung 141 ff.

Russischer Panlawismus 408, 409.

Rußland, englisch-russisches Abkom-
 men über Persien (1907) 249 ff.;
 Geschichte 400 ff.; Geschichte des
 österreichisch-russischen Gegen-
 satzes 163; Nationalitäten- und
 Sprachenstatistik 399; Persien und
 R. 244 f., 246 ff., 258 ff.; Serbien und
 R. 322; R. in Droysens Urteil 369 f.
 Ruthenische Frage 401 f., 404 ff.

S.

Sabotage 47.
 Sachareff 261.
 Säuglingssterblichkeit 445 f., 457.
 Said Pascha 187.
 Saint-Simon 324.
 Salisbury, Lord 249.
 Samed Chan 277.
 Samwer, Karl 337, 338.
 Sanitätswesen in der Türkei 429.
 Sasonow 125, 126, 130, 134, 267.
 Satsuma-Clan 128.
 Sattar Chan 258, 262, 264.
 Schapschal 255.
 Scherif Pascha 550.

- Schewtschenko 401, 403.
 Schiller 329, 384, 385, 397, 403, 432, 510.
 Schlözer 160, 375.
 Schmauß, J. J. 375.
 Schopenhauer 392.
 Schua' es Selteneh 272, 278.
 Schularzt 447.
 Schulenburg 207.
 Schulschwester 447.
 Sehuster 264.
 Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten 451, 457.
 Schwabe, Ludwig 155.
 Schwarzenberg, Fürst 506, 507.
 Schweden, Kriegshandelsgesetz und Transitgesellschaft 150; schwedische Stimmen zum Weltkrieg 166.
 Schweiz, deutsch-schweizerisches Abkommen über den Ausfuhrverkehr 150; Société Suisse de Surveillance économique 148 f.
 Seetzen 410.
 Selbstverwaltung 211, 219.
 Sembratowysch 405.
 Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin 424, 425.
 Serbien, Beziehungen zu Rußland, Österreich und der Türkei 322.
 Serdari Assad 254, 255, 263.
 Serdari Reschild 277.
 Serdari Sowlet 274, 275, 281.
 Shaftesbury 523; Sh. und das deutsche Geistesleben 510 ff.
 Shaw 37.
 Siebenbürgen, Geschichte 116.
 Siedlungswesen, jüdisches S. in Palästina 427, 540 ff.; ländliches S. 449, städtisches S. 448.
 Sinaihalbinsel 176 ff.; Erforschung 418.
 Sipahdar 254, 255, 258, 263, 272, 278, 282, 283, 285.
 Slawentum und Nietzsche 393.
 Sobieski 401.
 Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) 148 f.
 Sombart 158.
 Sonnino 320.
 Sozialdemokrat. Parteiprogramm 50.
 Soziale Frauenschule 297.
 Sozialismus 552.
 „Spaniolen“ 545, 546, 549.
 Spaur, Graf 321.
 Spielplätze 439.
 Spittler 375.
 Sprachenfrage in Österreich 509.
 Staat, Wesen und Aufgabe 5 ff., 39, 160, 345 ff., 352, 474; Entstehung 205; absoluter und relativer St. 23; historischer St. 24; Ideal- und Universal-St. 18 ff., 24 ff.; National-St. 32 ff.; Realstaat 32; Rechtsstaat 26; Weltstaat 23, 25, 31; Machttheorie 345 ff., 352 ff., 363; St. und Kultur 391; Nation und St. 32 ff.; St. und Recht 351; Verhältnis zu seinen Bürgern 16.
 Staatengesellschaft 3, 19, 21 f., 29.
 Staatsbewußtsein, Stärkung durch den Krieg 1 f.
 Staatsbürgerliches Bewußtsein 17.
 Staatseinheit, Wesen 237, 238; Problem der St. in Preußen 207 ff.
 Staatsgesinnung 18.
 Staatsgewalt, Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der St. 494 ff.
 Staatsmacht 18, 27, 32.
 Staatspartei 27, 29.
 Staatsrechtswissenschaft 372.
 Staatssozialismus 29.
 Staatswille, Realität 16.
 „Staatwissenschaften“ 372.
 Staatswissenschaftliche Bildung, Förderung 374.
 Stadion, Graf 57, 402.
 Städteordnung, Wahlrecht der preussischen St. von 1808 197 ff.
 Städtisches Wohnungs- und Siedlungswesen 448.
 Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806 bis 1819 501.
 Ständische Verfassung für Preußen, das Wahlrecht in W. v. Humboldts Entwurf vom Jahre 1819 195 ff.
 Stahl 341.
 Stammmler 206, 490, 491, 492.
 Steele 523.
 v. Stein, Frhr. 199, 208, 210, 212, 216, 217, 219, 236, 240, 350.
 Stein, Lorenz 337.
 Stellvertretung, Wesen 493.
 v. Stern, Maurice Reinhold 155.
 Stier-Somlo 373.
 Stillgelder 446, 447.
 Stimmenwertung 88, 89, 90.
 Strauß, David Friedrich 383.
 Subjektives öffentl. Recht, Begriff 497; verwaltungsgerichtl. Schutz 500.
 Subjektives Recht, Wesen 493.
 Suezkanal, Geschichte 182 ff.; Neutralisierung 190, 192 ff.; Ostgrenze Ägyptens und S. 169 ff.

Suleiman Mirza 274.
 v. Sybel 329, 330, 390, 535.
 Syke 280.
 Symbologie 488 ff.
 Syrien, Literatur über S. 419.

T.

Tanaka 128.
 Tarifverträge im Deutschen Reiche
 am Ende des Jahres 1914 524 ff.
 Tecklenburg 88, 89.
 Tekin Alp 432.
 Terauchi 128, 143.
 Thiers 45.
 Thoma 498.
 Thugut, Graf 120.
 Tisza, Graf Stephan 108, 114, 119.
 Tomaszczuk 403.
 Toutén 456.
 Tradition 514.
 Trajan 183.
 von Treitschke 330, 333, 334, 335,
 340, 346, 353, 373, 377, 378, 390.
 Trochu 46.
 Türkei, deutsche und österreichische
 Forschungs- und Bildungsarbeit in
 der T. 410 ff.; deutsche Kolonisation
 426; deutsche Schulen 426 f., 430 ff.;
 deutsche Zeitungen in der T. 425;
 geographische Literatur 417 ff.,
 Kartenwerke 420, wirtschaftsgeo-
 graphische und volkswirtschaftliche
 Literatur 422; Geschichtsliteratur
 414 f.; Literatur zum Rechtsleben,
 zur Staatsverfassung u. -verwaltung
 415; militärische Instrukteure 428,
 militärärztliches Bildungswesen 429;
 Sanitätswesen 429; Vorstoß nach
 Ägypten und dem Suezkanal 172 f.,
 194; Wirtschaftsbeziehungen mit
 Deutschland 426.
 Türkische Museen 423.
 Türkische Sprache, deutsche Litera-
 tur in t. Spr. 432.
 Türkische Sprachkunde und Litera-
 tur 411 ff.
 Türkische Studenten an deutschen
 Hochschulen 431.
 Turanische Gesellsch. in Budapest 424.
 Turkestan, Wirtschaftsleben 538 f.
 Twisten 503.

U.

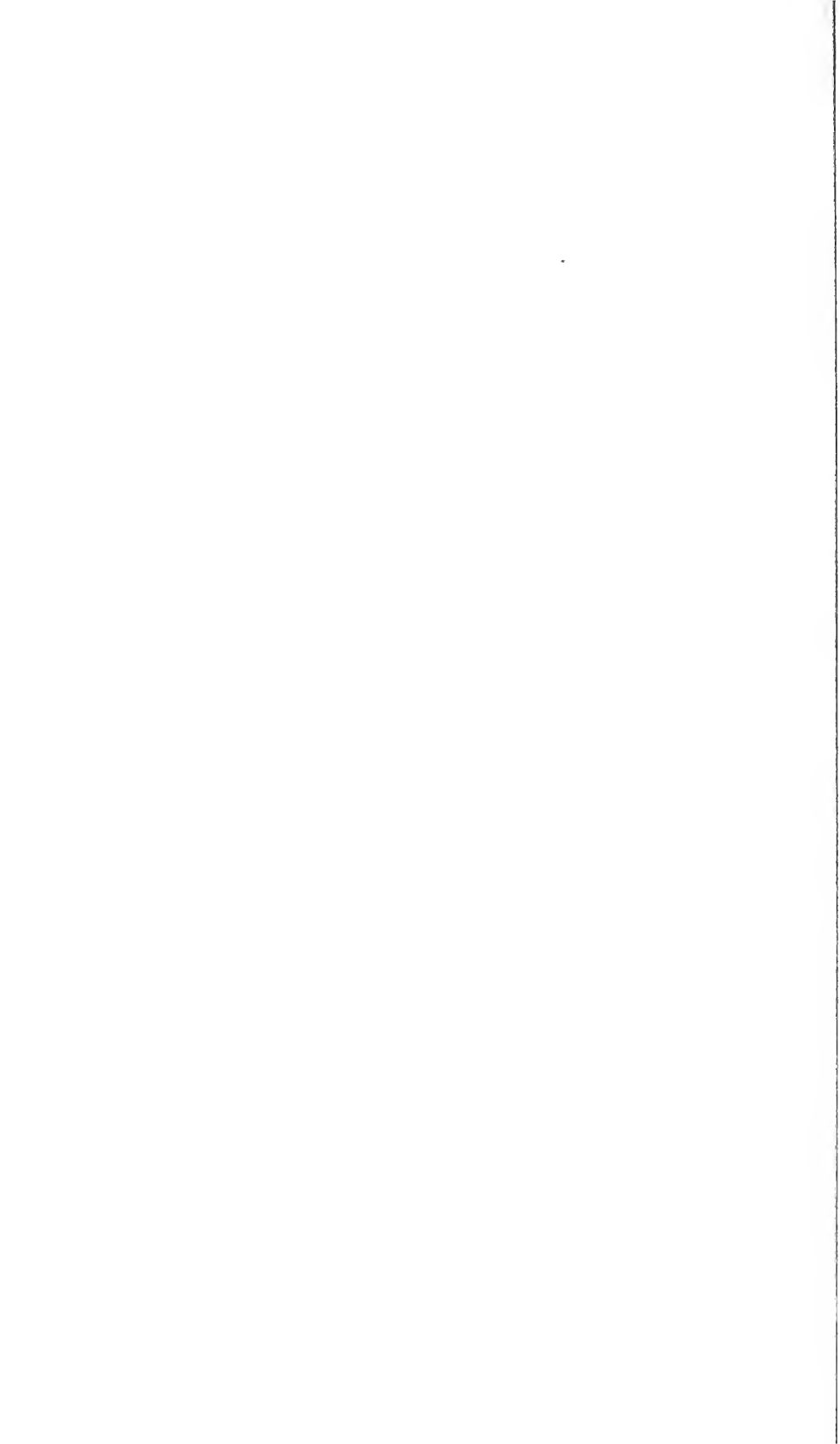
Üchtomski, Fürst 400.
 Überlandzentralen 530.
 Übermensch, der Nietzschesche Ü. 382,
 395, 397; Überwindung des Ü. 57.

Ukrainische Frage 400 ff., 404 ff.
 Uneheliche Mutterschaft 465.
 Ungarische Sprache, Konzessionen an
 die ung. Spr. auf Kosten der deutschen
 Sprache in Österreich 106, 436; ung.
 Spr. als Dienst- und Kommando-
 sprache 111.
 Ungarische Staatsidee 103.
 Ungarische Wehrmacht, Dienst- und
 Kommandosprache 111; Leistungen
 im Kriege 108.
 Ungarischer Staatsgedanke 438, 440.
 Ungarisches wissenschaftliches In-
 stitut in Konstantinopel 433.
 Ungarisch-orientalische Kultur-Zen-
 trale 425.
 Ungarn, Beitragsleistung zu den mit
 Österreich gemeinsamen Ausgaben
 109, 440; U. und der Dualismus
 113; U. und die Gesamtstaatsidee
 105, 108; Geschichte 98, 103, 115,
 117; U. als Nationalstaat 102 ff.,
 114, 436, 438; politische Geographie
 100; Selbständigkeit und Unab-
 hängigkeit 116, 118; Verhältnis zu
 Österreich in bezug auf das Zoll-
 und Handelswesen 121.
 Ungartum und Deutschtum 98, 104,
 107, 114; führende Rolle des U.
 in Ungarn 114.
 Universalstaat 20.
 Utopien, negative 50.

V.

Varrentrapp 329, 331.
 Verbannung 205.
 Vereinigte Staaten s. Amerika.
 Vererbungslehre 442, 445, 453, 457, 461.
 Verfassung, W. v. Humboldt und die
 Anfänge der preußischen V. 501;
 s. a. Ständische V.
 Verfassungsbestrebungen in Persien
 248 f.; 254 ff.
 Verfassungsleben in Österreich 36 ff.
 Verfassungstreit in Preußen 1862
 bis 1866 502.
 Verkehrsgesch. des Niederrheins 535.
 Verstaatlichung der Elektrizitätsver-
 sorgung 528 ff.
 Verwaltung, Grundsatz der Gesetz-
 mäßigkeit der V. 498.
 Verwaltungsgerichte, Schutz der sub-
 jektiven öffentlichen Rechte in der
 Rechtsprechung der V. 500.
 v. Vincke 201, 203, 207, 219, 231, 232.
 Völkerrecht 351, 362 f., 373, 488;
 Literaturbericht 468 ff.

- Vogüë 55.
 „Volk“ 39 f., 236; „V.“ der Juden 548; „V. in Waffen“ 25.
 Volksernährung und Volksgesundheit 452.
 Volkselfredheit der Volksvertretungen 49, 68.
 Volksgesundheitsschutz 448 ff.
 Volkskrieg 25.
 Volkspartei 27.
 Volkssouveränität 495.
 Volkssozialismus 29.
 Volksvertretung, ständische Elemente in der V. nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806 bis 1819 501, s. a. Parlament.
 „Volkswille“ 39 ff.; Widerspruch zwischen V. und parlamentarischer Politik 48, 53.
 Voltaire 381.
 Vorderasien-Komitee 424 f.
 Vossugh ud Dowleh 283, 285, 286.
- W.**
- Wählen, Begriff 196.
 Wagner, Richard 380, 381, 385, 386, 388.
 Wahl 517.
 Wahlbeteiligten 88.
 Wahlen, Frage der „Gleichgültigen“ 87, 88; Minoritätenberücksichtigung 88; Stimmenwertung 88, 89.
 Wahlkreissystem 68, 70.
 Wahlrecht, allgemeines gleiches W. 95; Entwicklung des W. in Frankreich seit 1789 503; das W. in W. v. Humboldts Entwurf einer Ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819 195 ff., s. a. Plural-W., Proportional-W.
 Wahlrechtsprivilegien der Kinderreichen 458.
 Wahlsystem, Vorschlag großer Wahlkreise mit Listenwahl 84 f.
 Waitz 330, 332, 333, 334, 340.
 Walzel 510.
 Wasserkraftanlagen, staatliche 529.
 Wasserstraßenprojekte in Verbindung mit der Donau 481 ff.
 Weber, Max 540.
 Weiblicher Arbeitsmarkt und Krieg 289, 292.
 Weiß, Karl Eduard 498.
 Wells 37, 42, 67.
 Weltbürgertum 30, 473.
 Weltfrieden 25, s. a. Ewiger Frieden.
 Weltgeltung und Weltmacht 473.
 Weltgeschichte und Weltkrieg 160.
 Weltkirche 30.
 „Weltkrieg“ 25; im übrigen s. Krieg.
 Weltkultur 35.
 Weltmacht und Weltgeltung 473.
 Weltmarkt, die Maschinenindustrie auf dem W. 526 ff.
 Weltpolitik und Frauen 298; W. und Kolonialbesitz 523; Politik und W. 1 ff.
 „Weltstaat“ 23, 25, 31.
 Wertpapierbegriff 489.
 Westeuropäischer Kulturbegriff 158.
 Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Handhabung der Staatsgewalt 494.
 Wieland 510.
 Wiener Kongreß 352.
 Wilde 155, 157.
 Wilhelm II. 426.
 Windscheid 493.
 Wirtschaftsgeographie. Ostgrenze Ägyptens und Suezkanal 169 ff.
 Wirtschaftskrieg gegen Deutschland und die Neutralen 144 ff.; W. gegen den deutschen Handel in Ägypten 169.
 Wissenschaft, Nietzsches Stellung zur W. 381, 386.
 Wochenhilfe 446, 447.
 Wohlfahrtsstaat 205.
 Wohnungswesen, städtisches 448.
 Wolff, Sir Henry Drummond 249.
 Worms, Carl 155.
 Wyndham 312.
- Y.**
- Yamagata, Fürst 125, 128.
- Z.**
- Zentralisation in Frankreich 366.
 Zentrum 324.
 Zilli Sultan 278, 280, 281, 283, 284.
 Zollverein, Kampf um den Z. zwischen Österreich und Preußen 1849—1853 506 f.
 Zuchtwahl 454.
 Zweikammersystem 311.
 Zweikindersystem 444, 450.
 Zweiparteiensystem 72.
 Zwischenzölle, Berechtigung Ungarns zur Einführung von Zw. 121.



BINDING DEPT. MAR 15 1961

JA Zeitschrift für Politik
14
Z43
Bd.10

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HANDBOUND
AT THE



UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

